31761 07515544 0

UNIV. OF
TORONTO
LIBRARY

Digitized by the Internet Archive
in 2011 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/ed4grundrisszums02conr

Ec
C754g.2

Grundriſs zum Studium

der

politischen Oekonomie.

Von

Prof. Dr. J. Conrad,
Halle a. S.

Zweiter Teil:

Volkswirtschaftspolitik.

Vierte verbesserte Auflage.

127856
3/5/13.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1904.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie.

Von Prof. Dr. **J. Conrad,** in Halle a. S.

Erster Teil: **Nationalökonomie.** Vierte ergänzte Auflage. 1902. Preis: 8 Mark, geb. 9 Mark.

Literar. Centralblatt 1901, Nr. 4:

Ein ganz hervorragendes Buch, welches in seiner jetzigen erweiterten Gestalt nicht nur von Studenten, sondern von allen, die mit nationalökonomischen Fragen sich befassen, mit Nutzen gebraucht werden wird. Die einzelnen Probleme sind klar und präzis und mit der größten Objektivität behandelt. Wir sind gewiß, daß das Werk allenthalben eine günstige Aufnahme erfahren wird, zumal eine gleich kurze und gründliche Ueberschau über das Gebiet der theoretischen Nationalökonomie bisher noch nicht vorhanden war, und freuen uns zugleich auf das vom Verfasser bereits für 1901 in Aussicht gestellte Erscheinen des zweiten Teiles, der die praktische Nationalökonomie behandeln wird.

Zweiter Teil: **Volkswirtschaftspolitik.**

Über die zweite Auflage dieses Teiles urteilt Prof. Dr. C. Menger in Wien:

Prof. Conrad in Halle hat dem ersten Teile seines Grundrisses der politischen Oekonomie („Die Nationalökonomie"), der im Vorjahr erschien, nun rasch den zweiten Teil („Die Volkswirtschaftspolitik") folgen lassen. Er hat durch diese Publikation nicht nur seinen Hörern einen vortrefflichen Grundriß für seine Vorlesungen geboten, sondern auch seinen zahlreichen Verehrern in Gelehrtenkreisen eine überaus erfreuliche Ueberraschung bereitet. Der Grundriß, welcher einen intimen Einblick in das System und in die Methode des ausgezeichneten, weit über die Grenzen seines Vaterlandes bekannten Universitätslehrers gewährt, widerspiegelt in jeder Rücksicht den umsichtigen, alle Seiten der von ihm behandelten Probleme unbefangen erwägenden Geist und die mit Vorliebe den praktischen, insbesondere den aktuellen Problemen der Gegenwart zugewendete wissenschaftliche Individualität des Verfassers. Dies gilt insbesondere vom zweiten Teile des Grundrisses, in dem er auf der Grundlage des neuesten statistischen Materials die praktischen Probleme der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich des Bergbaues), des Gewerbewesens, des Handels, des Verkehrs- und Versicherungswesens, endlich der Bevölkerungslehre und des Armenwesens behandelt. Daß die Ausführungen über die Ackerbaupolitik, ein Gebiet, auf dem die Wissenschaft dem Verf. die wertvollsten Forschungen und Anregungen verdankt, ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen, bedarf nicht der Hervorhebung . . .]

Dritter Teil: **Finanzwissenschaft.** Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. 1903. Preis: 5 Mark, geb. 6 Mark.

Vierter Teil: **Statistik.** I. Teil: Die Geschichte und Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik. Zweite ergänzte Auflage. 1902. Preis: 4 Mark, geb. 5 Mark.

Münchener Neueste Nachrichten vom 3. November 1899:

Wer den berühmten Nationalökonomen jemals im Kolleg oder in seinen zahlreichen volkswirtschaftlichen Schriften gefolgt ist, der findet auch bei der Behandlung der Statistik jene meisterhafte Beherrschung des Stoffes wieder, die es allein ermöglicht, ein fast überreiches Material in klarster, durchsichtigster Gliederung zu einem einheitlichen Ganzen von dennoch bescheidenem Umfang zu fügen. Conrad wendet sich hier an Studierende und an alle, die sich aus volkswirtschaftlichem Interesse mit dem unentbehrlichen Hilfsmittel der Statistik befassen — für Statistiker von Fach ist das Werk nicht geschrieben. Aber auch letztere werden das Buch nicht ohne Nutzen zur Hand nehmen.

Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie.

Von Prof. Dr. **J. Conrad** in Halle a. S. Zweite ergänzte Auflage. 1902. Preis: 1 Mark 80 Pf., geb. 2 Mk. 40 Pf.

Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik.

Von Prof. Dr. **J. Conrad** in Halle a. S. 1901. Preis: 2 Mark 80 Pf., geb. 3 Mark 40 Pf.

Einleitung.

§ 1.

Gesellschaft und Staat.

Der Mensch kann isoliert seine höheren Kulturzwecke nicht erreichen, er vermag dies als *ζῶον πολιτικόν* nur in der Vereinigung einer größeren Zahl von Personen zu gegenseitiger Unterstützung. Schon das Tier zeigt ein Koalitionsbedürfnis, indem es sich in Herden sammelt und unter die Führung des Stärksten stellt. Bei einzelnen Gattungen ist diese Vereinigung zu gemeinsamer Tätigkeit bekanntlich in bewunderungswürdiger Weise ausgebildet, wie bei Bienen, Ameisen u. a., bei denen man, ohne daß eine oberste zwingende Gewalt ordnend eingreift, eine weitgehende Arbeitsorganisation und besonders entwickelte Arbeitsteilung beobachten kann. In viel höherem Maße tritt dieses Bedürfnis bei dem Menschen hervor, und um so mehr, je höher die Kulturstufe ist, auf welcher er steht. Als vernunftbegabtes Wesen besitzt er Selbsterkenntnis und die Fähigkeit, in den Erscheinungen den ursächlichen Zusammenhang zu erkennen. Er kann seine Triebe und Bedürfnisse, wie seine Leistungsfähigkeit ermessen und die Folgen seines Tuns und Treibens durch Kombination vorausberechnen. Deshalb erkennt er früh, daß er Höheres nur durch Vereinigung der Kräfte zu gemeinsamem Handeln erreichen kann. Dies wird aber nur fruchtbringend sein, wenn in der gemeinsamen Tätigkeit eine gewisse Ordnung Gesellschaft.
waltet, die dem Einzelnen zwar in seinem Tun bestimmte Schranken zieht, damit zugleich aber einen Jeden vor Uebergriffen des anderen schützt und Normen für die gemeinsam Handelnden aufstellt. Auch bei den Wilden zeigt sich solche Ordnung in der Familie, die der Hausvater despotisch leitet. Ist eine größere Zahl von Familien eines Stammes zu einer Dorfgemeinschaft zusammen vereinigt, so bilden sich aus Brauch und Sitte für ihr Verhalten Regeln heraus, die eine Ergänzung und Erweiterung erfahren, sobald verschiedene Stämme miteinander in einen friedlichen Verkehr, besonders in den des Tauschhandels treten. So entsteht in den zusammenlebenden Familien und ev. Stämmen „eine bürgerliche Gesellschaft“, die sich bewußt oder unbewußt eine „äußere Regelung“ (Stammler) gegeben hat, sowohl für den allgemeinen persönlichen Verkehr, wie für bestimmte einzelne Handlungen.

Je größer aber die Zahl der zusammenlebenden oder in naher Beziehung stehenden Menschen ist, je mannigfaltiger die gemeinsamen Aufgaben werden, die sie sich stellen, um so notwendiger wird es, die Organisation fester zu schließen und unter eine leitende Gewalt zu stellen, welche die Macht hat, die Widerstrebenden zu nötigen, sich unterzuordnen und die Regeln zu beachten. Auf diese Weise entwickelt sich ein Staatswesen. Staat. Loening definiert in seiner vortrefflichen und umfassenden Darstellung (H. W. B. d. St. 2. Aufl. Bd. 6 S. 353) den Staat als: „Die rechtliche Organisation des Volkes auf einem räumlich abgegrenzten Gebiete unter einer Herrschergewalt.“ Gegenüber der Gesellschaft wird man hinzufügen können, daß ihm nicht nur Einzelaufgaben zufallen, sondern daß er höhere Kulturzwecke im Interesse der Gesamtheit zu übernehmen hat.

Je mehr die Kultur steigt, um so verschiedenartiger entwickeln sich die Individuen. Bei den Negern, den Südseeinsulanern findet man nur wenig Verschiedenheit in den Anlagen, also der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, wie in den Bedürfnissen. Die Physiognomien sind für uns kaum zu unterscheiden. Bei den höher entwickelten Völkerschaften fällt nach all diesen Richtungen die größte Verschiedenheit sofort in die Augen. Die Individualität ist ganz anders entwickelt. Ueberall tritt eine große Ungleichartigkeit der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft in Temperament, Charakter und Begabung, Lebensansprüchen und Neigungen hervor. Damit entwickeln sich immer schärfere Gegensätze zwischen den verbundenen Individuen, und die immer mannigfaltiger werdenden Tätigkeiten vermehren die Gelegenheit zu Kollisionen, während auf der anderen Seite die gemeinsamen Aufgaben immer größere und schwierigere werden. Deshalb muß naturgemäß mit der Entwicklung der Kultur auch die staatliche Organisation eine immer festere, allseitigere und feiner gefügte werden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, jedem seine Freiheit und Selbständigkeit innerhalb der als notwendig erkannten Schranken zu garantieren und die möglichste Entfaltung der Leistungsfähigkeit zu gestatten.

Aufgaben des Staates. Auf höherer Kulturstufe hat daher der Staat drei Aufgaben, nämlich Macht-, Rechts- und Wohlfahrtszwecke, zu verfolgen.

Der erste Schritt zur Staatenbildung liegt vor, wenn sich eine Anzahl von Stämmen zu einem Kriegszuge vereinigt und sich hierfür einen Häuptling wählt, dessen Führung sich alle anvertrauen. Der zweite Schritt ist zu beobachten, wenn diese Unterordnung unter einen Häuptling dauernd bestehen bleibt, und dieser die Aufgabe behält, der Gesamtheit Schutz gegen die Außenwelt unter Heerespflicht der Streitbaren zu gewähren, was dann auch zu Ausfällen und Uebergriffen gegen die Nachbarn und zur Erweiterung der Machtsphäre verwertet wird. So waren die Verhältnisse zur Zeit des Tacitus in Mitteleuropa. Machtzwecke.

Rechtszwecke. Ein wesentlicher Fortschritt ist es, wenn die Staatsgewalt nicht nur für derartige Machtzwecke einzutreten berufen ist, sondern auch Rechtszwecke verfolgt, d. h. dem Einzelnen seine Rechtssphäre zu garantieren, ihn in der Verwertung seiner Kräfte gegen Uebergriffe im Innern des Landes zu schützen, den Schwächeren gegen die Uebermacht des Stärkeren zu schirmen übernimmt. Diese Aufgaben waren dem Staate schon im Mittelalter zuerkannt und wurden zum Beispiel von Karl dem Großen und seinen Gaugrafen nachdrücklichst verfolgt.

Eine noch erheblichere Entwicklung des Staatswesens, die eine

weit höhere Kultur voraussetzt als die bisher erörterten Stufen, liegt dann in der Uebernahme der Wohlfahrtsaufgaben, die hauptsächlich erst im Beginne der neueren Zeit dem Staate vindiziert, und dann in dem letzten Jahrhundert in besonderer Weise erweitert worden sind. Die Wohlfahrtszwecke zerfallen wiederum in zwei Teile, für das geistige und das materielle Wohl. Lassen sich dieselben auch nicht genau scheiden, so haben wir es hier doch in der Hauptsache nur mit den letzteren zu tun. Wohlfahrtszwecke.

Aus dem Gesagten ergibt es sich, daß sich die Gesamtaufgaben des Staates dahin zusammenfassen lassen, die Kulturentwicklung zu fördern, und zwar sowohl die geistige wie die materielle Kultur, davon ausgehend, daß dadurch die Grundlagen geboten werden, um in einer so großen Zahl von Staatsangehörigen als möglich das Gefühl der Zufriedenheit (*εὐδαιμονία*) hervorzurufen. Zufriedenheit ist allerdings ein rein subjektives Gefühl, und unter den gleichen Verhältnissen vermag der Eine sich wohl zu fühlen, während der Andere dabei auf das Tiefste unglücklich ist. Aber gewisse Grundlagen sind doch die Voraussetzung, unter der allein ein glücklicher Zustand gedacht werden kann. Weder bei unzureichender Nahrung noch bei einem scharfen Gegensatz zwischen dem Begehren und dem Erreichen kann Zufriedenheit entstehen. Die Grundlagen für ein allgemeines Wohlbefinden und harmonisches Dasein hat der Staat mithin zu schaffen und zu fördern. Und auch hieraus ergibt sich die Zweiteilung der Aufgaben in die für die geistige und materielle Wohlfahrt, die sich gegenseitig in hohem Maße bedingen. Die Entwicklung der geistigen Kräfte bildet die Grundlage für jede höhere wirtschaftliche Leistung. Die Erfindungen, welche den gewaltigen Aufschwung unseres Wohlstandes im letzten Jahrhundert bewirkt haben, sind das Ergebnis moderner geistiger Schaffenskraft. Aber ein gewisser Wohlstand ist wiederum unumgänglich notwendig, um zunächst einem kleinen Teile, dann allmählich einem immer größeren der Bevölkerung geistige Schulung und höhere Bildung verschaffen zu können. Nur auf Grund eines wirklichen Wohlstandes ist höhere geistige Kultur zu erreichen. Hat es die Volkswirtschaftspolitik auch nur mit dem wirtschaftlichen Leben zu tun, so kann sie deshalb die geistige Entwicklung und die Förderungsmittel derselben nicht ignorieren und noch weniger das Streben, beide in Harmonie zu setzen. Wir müssen deshalb darauf noch näher eingehen. Geistige Wohlfahrtszwecke.

Bei der Förderung der geistigen Kultur kommt in erster Linie die Entwicklung des Intellekts in Betracht, da er, wie erwähnt, hauptsächlich die Schaffenskraft im modernen wirtschaftlichen Leben repräsentiert. Aber die Ausbildung des Verstandes schließt auch unwillkürlich eine Erhöhung der Genußfähigkeit und damit der ganzen Lebensansprüche in sich. Darin liegt naturgemäß auch ein nicht zu unterschätzendes Bedenken. Der geistig Entwickelte übersieht, was die Welt an Genüssen zu bieten vermag, und es ist nur zu natürlich, daß in ihm das Streben geweckt und angeregt wird, auch an denselben teilzunehmen. Es werden geistige Bedürfnisse in ihm geweckt, die er zu befriedigen strebt. Wer lesen gelernt hat, will das auch verwerten. Es wird den Menschen dadurch eine neue Welt erschlossen. Mit der Förderung der Bildung ist daher die Gefahr verbunden, Disharmonie und Unzufriedenheit hervorzurufen, wenn die Möglichkeit der Befriedigung fehlt, oder nicht ein Gegengewicht geboten wird. Dazu Gefahren der Bildung.

kommt, daß eine jede Ausbildung der geistigen Fähigkeiten eine Verfeinerung des Nervensystems in sich schließt, welche sowohl eine Steigerung der Lust- wie der Unlustempfindung ermöglicht. Schon rein physisch wird die Schmerzempfindung eine größere. Das Kind, das seinen Schmerz rückhaltlos äußert, leidet bei derselben Operation weit weniger als der Erwachsene; es hört nach kurzer Zeit zu schreien auf, während dieser Stunden, ev. Tage nachher noch zu leiden hat. Auch der Proletarier empfindet nicht die gleichen Schmerzen, wie jeder Chirurg weiß, als der Gebildete. Ebenso ist auf geistigem Gebiete dem letzteren eine weit größere und nachhaltigere Empfindung der Freude eigen, aber auch eine viel tiefere Trauer. Er fühlt sich weit leichter verletzt und leidet unter Verhältnissen, die den Ungebildeten gar nicht berühren. Er kann deshalb viel tiefer unglücklich werden als jener. Die Bildung allein bietet daher keineswegs eine größere Garantie des Glückes und der Zufriedenheit, sondern gewährt nur die Möglichkeit eines reineren, höheren Glückes, zugleich aber auch eines viel stärkeren Gefühls des Unglücks. Der höher Gebildete steht dem Ungebildeten gegenüber, wie der Erwachsene dem Kinde. Damit ist zugleich zum Ausdruck gebracht, daß man deshalb nicht die Unbildung bewahren kann, um die Gefahr zu vermeiden; so wenig wie man sich selbst gewünscht hat und seinen Kindern wünschen kann, dauernd Kind zu bleiben.

Bedeutung der Charakter- und Gemütsbildung.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Notwendigkeit, nach einem Ausweg zu suchen, und dieser findet sich in der Ausbildung des Charakters und des Gemütes, als Gegengewicht zur Entwicklung des Verstandes. Nur dadurch kann erreicht werden, daß die Entwicklung der Genußfähigkeit nicht zu Neid und Mißgunst führt, daß nicht unbefriedigte Bedürfnisse, wie schwere Schicksalsschläge die innere Harmonie nachhaltig rauben und daß dem Menschen die nötige Widerstandsfähigkeit gegen die unvermeidlichen Unbill des Lebens bewahrt wird. Es ist nun eine allgemeine Erfahrung, daß man bei der großen Masse der Menschen dieses nur durch eine religiöse Erziehung zu erreichen vermag, und die menschliche Natur im allgemeinen eines solchen Anhaltes nicht entraten kann. Die Gewohnheit, sich mit Ruhe in das Unvermeidliche zu finden und sich unter eine höhere Autorität zu beugen, kann man dem Kinde nur auf diese Weise einflößen und es damit für das Leben angemessen ausrüsten. Die alte, liberale Richtung, welche alles von der Entwicklung des Verstandes und deshalb von der Schule erwartete und alles durch sie zu erreichen hoffte, ging deshalb fehl. Die Schule bedarf einer Ergänzung durch Erziehung, wie sie nur in der Familie und durch dieselbe erreicht werden kann, und es ist eine Hauptaufgabe und eine der schwierigsten, auf diese den entsprechenden Einfluß zu gewinnen, und dies wird nur durch die Kirche zu erreichen sein.

Die Fürsorge für Schule und Kirche wird damit ausdrücklich zu den Hauptaufgaben des Staates zu zählen sein. Wenn man aber vielfach für die große Masse der Bevölkerung, die in der Hauptsache durch physische Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen hat, Bildung mehr für schädlich als nützlich ansieht, verkennt man, nach dem schon oben Gesagten, den natürlichen Drang zum Fortschritt. Erkannte doch schon Jean Jaques Rousseau, dessen Ideal der „homme sauvage“ war, daß ein Zurückschrauben oder Aufhalten der Bildung nicht mehr mög-

lich, nachdem die abschüssige Bahn betreten, daß nur ein weiteres Aufwärtsstreben möglich sei.

Die zweite Aufgabe, die sich daher aus der angedeuteten Gefahr ergibt, geht dahin, die Leistungsfähigkeit in möglichst gleicher Weise zu entwickeln wie die Genußfähigkeit und dieselben nicht miteinander in Konflikt zu bringen. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, die Schulung so zu gestalten, daß auch die wirtschaftliche Schaffenskraft entsprechend gefördert wird. Es wird nicht unter allen Umständen die Erhöhung der Schulbildung am Platze sein, sondern nur da, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der gesamte Wohlstand hierzu die nötige Grundlage bieten. Es genügt nicht die Elemente zu lehren, sondern der Unterricht muß sich, wenn auch natürlich nicht immer in derselben Schule, auch praktische Aufgaben stellen. Die Bildung muß sich den wirtschaftlichen Aufgaben anpassen. Die höhere Schulbildung fördert durchaus nicht bei jedem die wirtschaftliche Schaffenskraft und kann deshalb sehr leicht für den Betreffenden zum Unheil ausschlagen, wenn er dadurch nur eine Steigerung seiner Lebensansprüche erfährt, ohne nun auch die Befriedigungsmittel mit Hilfe seiner Bildung erarbeiten zu können. An diesem Mißverhältnis leidet insbesondere Deutschland. Kein Land laboriert in dem Maße an einem gebildeten Proletariat wie gerade dieses. Man versteht es zum Beispiel in England oder Amerika nicht, wie es zu viel hochgebildete Menschen geben könne, weil dort für Jeden leicht ein passender Platz zu finden ist. In Deutschland kann darüber kein Zweifel sein, daß es zu viele höher, besonders akademisch gebildete Männer gibt, denn unsere Universitäten gewähren hauptsächlich eine Fachbildung, die nur an bestimmten Stellen verwertet werden kann, und diese Stellen sind in sehr beschränkter Zahl vorhanden. Die Ueberzähligen erreichen ein unverhältnismäßig hohes Alter, bevor sie eine angemessene Stellung finden, oder sind gar genötigt mit Subalternstellen vorlieb zu nehmen, um ihr Leben zu fristen. Die Folge ist naturgemäß Unzufriedenheit mit den sozialen und politischen Verhältnissen. In gleicher Weise ist die Entwicklung der sozialen Frage auf ein Mißverhältnis zwischen den Lebensansprüchen und den Befriedigungsmitteln in der unteren Klasse zurückzuführen. Die Bildung derselben ist zu häufig Halbbildung und entbehrt des Gegengewichts an Charakter und religiösem Sinn. Daher die Ausartung in Klassenhaß gegen die besser Situierten, die Haltlosigkeit, die sich in der Neigung bekundet, vagen Utopien nachzujagen, reichen materiellen Unterhalt zu erreichen ohne Arbeit wie in der Hoffnung, Befriedigung zu finden im bloßen Genießen. Das Mißverhältnis bekundet sich in trauriger Weise in der bedenklichen Steigerung der Selbstmorde, die nirgends so stark zutage tritt als in Deutschland. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß hier dem Staate, wie allerdings ebenso der gebildeten Klasse, weitgehende Aufgaben gestellt sind; und es ergibt sich daraus, daß die Volkswirtschaftspolitik vor allem in bezug auf die soziale Frage sich nicht allein auf die Erörterung rein wirtschaftlicher Fragen beschränken kann, und daß sie von ethischen Gesichtspunkten geleitet werden muß.

Notwendigkeit wirtschaftl. Schulung.

Das gebildete Proletariat.

§ 2.

Die Aufgaben des Staates in wirtschaftlicher Beziehung.

Die Auffassung, welche Aufgaben dem Staate in betreff des wirtschaftlichen Lebens zufallen, ist in den verschiedenen Zeiten je nach dem Kulturzustande selbst in den Grundprinzipien sehr ungleich gewesen, und bis zur Gegenwart können wir fortdauernde Schwankungen darin beobachten. Das Merkantilsystem verlangte bekanntlich die weitgehendste Regelung der Volkswirtschaft durch den Staat. Man sah sie wie eine Art Kunstpflanze an, und schrieb der Staatsgewalt in dieser Hinsicht Omnipotenz zu. Dies hatte für das siebzehnte und den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts auch eine gewisse Berechtigung, da sich bei den Vertretern der Staatsgewalt die höchste Intelligenz befand, und in ihrer Hand fast allein größere Geldmittel konzentriert waren. Schon die Physiokraten stellten sich in der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts auf den entgegengesetzten Standpunkt und wollten dem Staate nur negative Aufgaben zuweisen, wie die Beseitigung aller Hemmnisse, um möglichste wirtschaftliche Freiheit zu erzielen, dann aber das Prinzip des „laisser faire, laisser passer“ zur Geltung zu bringen. Diese selbe Anschauung vertreten Adam Smith und seine Schule, die als Freihandelsschule oder Manchesterpartei bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts in der Wissenschaft wie in der Staatspraxis mehr oder weniger maßgebend gewesen ist. Seitdem ist auch hiergegen eine Reaktion eingetreten, der zum Teil schon seit dem 18. Jahrhundert durch die extreme sozialistische Richtung vorgearbeitet war. Diese geht noch über den Merkantilismus hinaus, indem sie verlangt, daß der Staat nicht nur die wirtschaftlichen, sondern auch die sozialen Verhältnisse zu regeln habe, um eine möglichste Gleichheit des Lebensgenusses zu erzielen. Aber auch von diesem Extrem abgesehen, werden in der neueren Zeit dem Staate wieder ungleich höhere Aufgaben vindiziert. Die Freihandelsrichtung hatte ihre hohe Bedeutung, ja sie war im 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts unerläßlich, um mit dem Wust mittelalterlicher Schranken, der Knechtung der unteren Klassen und den polizeilichen Beschränkungen der individuellen Freiheit aufzuräumen. Wir verdanken ihr in der Hauptsache den wirtschaftlichen und sozialen Aufschwung des letzten Jahrhunderts. Aber sie beging den verhängnisvollen Fehler, zu meinen, daß mit der Beseitigung der alten Schranken schon das Ziel erreicht sei. Sie konnte es zunächst gar nicht beurteilen, was dies für Folgen haben würde, da es an der nötigen Erfahrung fehlte, und übersah daher, daß sich in diesem Zustande neue Uebelstände entwickeln mußten, von denen man bisher keine Ahnung hatte. Ihre Auffassung, daß sich in dem Zustande wirtschaftlicher Freiheit eine allgemeine Harmonie entwickeln würde, da zwischen dem Privat- und Gesamtinteresse ein Gegensatz nicht vorhanden sei, erwies sich als falsch. Es entwickelte sich vielmehr ein allgemeiner Kampf um das Dasein, in dem der Schwächere der willkürlichen Ausbeutung des Stärkeren verfiel, und sich eine Anzahl Weniger auf Kosten der Gesamtheit zu bereichern vermochte. Es brach sich daher die Auffassung Bahn, daß hier eine höhere Autorität eintreten müsse, um dem Schwächeren Schutz zu gewähren, und daß dieses nur die Staatsgewalt sein könne. Man erkannte, daß es für die Kulturentwicklung nicht

Merkantilistische Auffassung.

Freihandelsrichtung.

Sozialismus.

Die Auffassung der vermittelnden, realistischen Schule.

nur darauf ankomme, die Produktion zu fördern, sondern daß die Verteilung des Nationalertrages für dieselbe von höchster Wichtigkeit sei und eine besondere Beachtung von Staat und Gesellschaft erheische. Aber wie es in der menschlichen Natur liegt, ist man in der Reaktion gegen das Freihandelssystem sofort in das andere Extrem verfallen. Die neuere Generation hat die Schattenseiten des Polizeistaates nicht kennen gelernt und ist geneigt, sie zu unterschätzen, daher zur Beseitigung der zutage tretenden Uebel überall sein Eingreifen zu verlangen, ohne die Nachteile zu beachten, welche die entsprechende Beschränkung der individuellen Freiheit in sich schließt. Was vor zwei Jahrhunderten noch am Platze war, wo die Masse der Bevölkerung in Lethargie verharrte, und es ihr an Unternehmungsgeist und den nötigen Mitteln fehlte, selbst die Initiative zu ergreifen, kann heutigen Tages bei dem erwachten Selbstbewußtsein, dem Unabhängigkeitstrieb jedes Einzelnen bis in die untersten Klassen herunter, bei der erhöhten Intelligenz aller unmöglich richtig sein. Die Kompliziertheit des wirtschaftlichen Organismus zieht der Staatseinwirkung verhältnismäßig enge Grenzen. Man überschätzt die Macht des Staates, den Privatwirtschaften zu helfen und macht ihn für das Wohl und Wehe der Einzelnen verantwortlich, führt dadurch zur Erschlaffung der Selbsttätigkeit und Abschwächung des Gefühls der Selbstverantwortlichkeit, während zugleich dadurch die Unzufriedenheit mit den Staatseinrichtungen unbegründeterweise geschürt wird. Sache der Wissenschaft ist es, hier den rechten Weg ausfindig zu machen, um die Extreme zu vermeiden. Es gilt das Problem zu lösen, unter Wahrung der individuellen Freiheit und Selbstverantwortlichkeit der Einzelnen, doch den Schwächeren im wirtschaftlichen Kampfe zu schützen; ferner in erster Linie die gesamte Kultur zu fördern und bei jedem Gegensatze zwischen Gesamtwohl und Einzelinteresse unbedingt das letztere dem ersteren unterzuordnen. Die Auffassung des Staates ist damit wieder eine höhere, idealere geworden; sie nähert sich mehr der altklassischen; doch wird dabei der Staat nicht wie bei jener als Selbstzweck, sondern nur als Mittel angesehen. Wie die Staatsgewalt, um ihre Kulturaufgabe zu erfüllen, vorgehen muß, haben wir in allgemeinen Zügen in dem folgenden Paragraphen, im einzelnen in der ganzen Schrift zu verfolgen.

§ 3.

Die Grundprinzipien für die moderne Volkswirtschaftspolitik.

Um seine höheren Kulturzwecke zu verfolgen, hat der Staat die wirtschaftliche Tätigkeit, wo sich die Notwendigkeit dazu ergeben hat, in folgender Weise zu beeinflussen:

Maßregeln des Staates zur wirtschaftl. Förderung.

1. Durch die Gesetzgebung, um allgemeine Normen zu schaffen, nach denen sich ein jeder bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zu richten hat, um die Schädigungen anderer zu verhüten und damit zugleich die Geschäftssphäre jedes einzelnen zu schützen. Beispiele dafür werden wir in der Fabrikgesetzgebung kennen lernen, in den Bauordnungen und ähnlichen gesetzlichen Maßregeln.

2. Durch direkte Hilfsmittel, wie Vorschüsse oder Prämien, erstere für landwirtschaftliche Meliorationen, größere Entwässerungsanlagen, Herstellung von Kornhäusern etc., letztere für vorzügliche

Zuchtergebnisse; dann durch Einrichtung besonderer Staatsinstitute, wie landwirtschaftlicher Kreditanstalten, durch Straßenbauten usw., schließlich Konzessionserteilungen und Organisationen mit besonderer Begünstigung, wie staatlich organisierte Waldgenossenschaften, Genossenschaftsbanken mit Staatsunterstützung, Rentenbanken usw.

3. Durch indirekte Förderungsmittel. Hierher gehören staatliche Fachschulen, internationale Handelsverträge u. dgl.

Grenzen der Staatstätigkeit.

Der Staat hat aber nur in solcher Weise vorzugehen, wo die Kräfte der Bürger allein nicht ausreichen, um das Erforderliche durchzusetzen, denn die Staatseinrichtungen sind nicht Selbstzweck, sondern nur Mittel. Dieser Grundsatz wird sich noch durch die ganzen weiteren Erörterungen wie ein roter Faden hindurchziehen und ist für alle weiteren Betrachtungen von durchgreifender Bedeutung. Denn es liegt die Gefahr vor, die Energie der Bevölkerung zu erschlaffen, wenn sie fortdauernd auf Staatshilfe rechnet, anstatt in dem Bewußtsein zu leben, daß der Einzelne wie die Gesamtheit nur durch eigene Kraft etwas zu erreichen vermögen. Die großen wirtschaftlichen Erfolge in England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß dort ein jeder in dem Bewußtsein aufwächst, allein auf eigenen Füßen zu stehen; und das Selbstbewußtsein, welches dem fremden Beobachter dort imponiert, ist darauf zurückzuführen, daß jeder weiß: was er ist, verdankt er sich selbst; während die Jahrhunderte dauernde Bevormundung des Polizeistaates bei uns hauptsächlich dahin geführt hat, daß das Selbstvertrauen und die Initiative bis in die neueste Zeit in den Deutschen erloschen war. Dies ist der Grund, warum der Deutsche im Auslande, wo er sich völlig auf sich selbst angewiesen sieht, ungleich mehr leistet, als im eigenen Vaterlande, und weshalb die geradezu beschämende Bettelei um Staatshilfe, die man hier in wirtschaftlichen Kreisen so allgemein findet, in jenen Ländern unbekannt ist.

Fälle angemessener ergänzender Staatstätigkeit.

Der Staat kann in wirtschaftlicher Hinsicht nur ergänzende Tätigkeit übernehmen. Fälle aber, in denen dieselbe angebracht ist, lassen sich in folgender Weise charakterisieren:

1. Mangelnde Intelligenz des Volkes, um rechtzeitig selbst die Initiative zu ergreifen, z. B. wenn in bäuerlichen Distrikten der Wucher sehr verbreitet ist, dem durch eine landwirtschaftliche Kreditanstalt abgeholfen werden könnte, aber die Bauern nicht die Einsicht und Geschäftskenntnis besitzen, um die nötigen Kreditassoziationen selbst ins Leben zu rufen, wird es durchaus rechtfertigen, eine Staatsbank einzurichten, um dem Uebel abzuhelfen. Ebenso kann die Einrichtung einer staatlichen Notenbank, wie großer Versicherungsanstalten durch den Staat gerechtfertigt sein. Ein schlagendes Beispiel hierfür bietet die obligatorische Arbeiterversicherung in Deutschland, da die Arbeitervereine allein nicht die nötige Versicherung zu erreichen vermochten, und sich die Notwendigkeit der Verallgemeinerung derselben herausstellte.

2. Das Eingreifen des Staates wird gerechtfertigt sein, wenn einzelnen Klassen oder Personen die materiellen Mittel fehlen, um Aufgaben von allgemeiner Bedeutung durchzuführen. Das ist bei armen Gemeinden sehr häufig der Fall, wo nur durch Staatszuschüsse die nötigen Schulen und dann vor allem gute Fahrstraßen hergestellt werden können, oder der Staat Eisenbahnen, Kanäle selbst bauen muß,

wenn sie durch Privatunternehmer nicht rechtzeitig zu erlangen sind. Aus dem gleichen Grunde hat der preußische Staat Moorkolonien eingerichtet und Gemeinden mit Mitteln ausgestattet, um Kulturanlagen in den Moorgegenden an der holländischen Grenze durchzuführen, wozu die dortige Bevölkerung selbst zu arm war.

3. Wo es sich um Beseitigung veralteter Institutionen handelt oder um den Fortschritt hindernde Besitzrechte, kann nur mit Hilfe der Gesetzgebung die Minorität gezwungen werden, sich dem Majoritätsbeschlusse zu unterwerfen. Nur durch Staatshilfe konnte die alte Gemengelage in umfassender Weise beseitigt, wie ebenso der Zwang der Zunft gebrochen werden.

4. In gleicher Weise ist der Staatsschutz nicht zu entbehren, wo einzelne Klassen oder Personen sich nicht selbst gegen Ausbeutung und Unterdrückung durch andere in dem wirtschaftlichen Verkehre zu wehren vermögen. Solche Fälle haben uns bei der Erörterung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu beschäftigen, im speziellen Falle bei der Gesetzgebung gegen Nahrungsmittelfälschung, der Ueberwachung der Apotheken usw.

Voraussetzung gleichzeitiger Förderung der Gesamtheit

In allen den angeführten Fällen wird von seiten des Staates einem Teile der Bevölkerung eine Hilfe gewährt, und wenn es sich um Unterstützung aus der Staatskasse handelt, oder damit Beschränkungen verbunden sind, so geschieht es auf Kosten der übrigen Bevölkerung. Die Voraussetzung dabei ist dann, daß diese Förderung der einzelnen auch entsprechend der Gesamtheit nützt, und nur wenn dieses der Fall ist, wird das Vorgehen gerechtfertigt sein. Eine Hilfe, die ausschließlich einem Teile der Bevölkerung zugute kommt, ruft naturgemäß Unzufriedenheit der übrigen hervor. Sie regt zur Begehrlichkeit der anderen an, die dann mit gleichen Ansprüchen hervortreten. Die Forderung geschieht dann nicht auf Grund einer vorliegenden Notwendigkeit, sondern nur, weil anderen Gleiches gewährt ist, und das führt zur Vergeudung der Staatshilfe. Es ist aber einleuchtend, daß es in dem einzelnen praktischen Falle außerordentlich schwierig ist, festzustellen, ob ein so großer Nutzen für die Gesamtheit zu erwarten steht, um die gebrachten Opfer auszugleichen, besonders wenn die Wirkung nicht sofort in Aussicht steht. Die Interessentenkreise beurteilen die Verhältnisse in dieser Hinsicht meist anders, als die übrige Bevölkerung: daher kann man im allgemeinen beobachten, daß sich Gegensätze in den Anschauungen der verschiedenen Parteien bei einer Spezialfrage herausbilden, auch wo der prinzipielle Standpunkt derselbe ist. Das tritt zum Beispiel sehr scharf bei den Schutzzöllen zu Tage, welche von Industriellen oft für unumgänglich notwendig zu ihrer Erhaltung angesehen werden und ihnen im Interesse der Gesamtheit geboten erscheinen, während von anderer Seite Zweifel darüber bestehen, ob sich der geschützte Produktionszweig überhaupt im Lande erhalten kann oder nur auf Kosten der Konsumenten künstlich großgezogen ist. Es wird deshalb sehr häufig der Fehler begangen, daß diejenigen prinzipiell angegriffen und als extreme Freihändler angesehen werden, welche aus praktischen Gründen einen Schutzzoll in einem bestimmten Falle nicht für angemessen halten.

Aufgaben gegenüber den unteren Klassen

Eine allgemeine Aufgabe hat sich in der neueren Zeit für Staat und Gesellschaft entwickelt, in besonderer Weise für die unteren Klassen einzutreten, um ihre Lage zu verbessern und ihnen zu einem menschenwürdigeren Dasein zu verhelfen, worauf sie durch die höhere

Bildungsstufe, auf der sie jetzt bei uns stehen, ein Anrecht haben; und erhebliche Opfer sind hier gerechtfertigt, da die Gesamtheit dadurch einen reichlichen Gewinn hat. Nur dadurch sind die Verbrechen zu vermindern, Klassengegensätze zu mildern, die Widerstandskraft des ganzen Landes zu heben und die Arbeitskraft der Gesamtheit zu steigern. Die Aufgaben des Staates nach dieser Richtung sind erst in der neueren Zeit richtig erkannt und gewinnen von Jahr zu Jahr höhere Bedeutung. Sie werden uns deshalb besonders zu beschäftigen haben.

Alleinige Sorge für die Grundlagen der Produktion.

Im allgemeinen hat der Staat nur für die Grundlage der Produktion Sorge zu tragen, nicht aber für die Beschaffung der einzelnen Güter selbst, da der privatwirtschaftliche Unternehmungsgeist heutigen Tages entwickelt genug ist, um für diese selbst zu sorgen. Handel und Industrie stehen auf einer so hohen Stufe, daß die nötige Übersicht bei ihnen vorauszusetzen ist, und die Aussicht auf Gewinn führt sie von selbst dazu, das zu produzieren, was notwendig ist. Indessen, wo eine lange Voraussicht erforderlich und größere Auslagen zu machen sind, können auch nach dieser Richtung dem Staate Aufgaben zufallen, z. B. gegenwärtig Eichenwald anzuschonen, der außerordentlich langsam wächst, um auch späteren Generationen starke Eichenstämme zu garantieren.

Ergebnisse für die Staatsaufgaben.

Noch einmal ist hervorzuheben, daß jedes zu weit gehende Eingreifen, eine zu große Bevormundung der Bevölkerung schädlich auf den Volksgeist wirkt und der Regierung eine übermäßige Verantwortung aufbürdet. Dazu kommt, daß bei der unendlichen Kompliziertheit des Wirtschaftslebens durch eine weitgehende Einmischung in dasselbe die Regierung von ihren höheren Aufgaben abgelenkt und ihre Kraft zersplittert wird. Noch mehr aber fällt ins Gewicht, daß die Staatsgewalt Gefahr läuft, ein Spielball der sich gegenüber stehenden wirtschaftlichen Parteien zu werden, und die materiellen Interessen das ganze Staatsleben beherrschen. Darum vermeidet man in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ängstlich, der Staatsgewalt eine zu große wirtschaftliche Macht einzuräumen, da sie von der leitenden politischen Partei zu sehr ausgebeutet werden würde. Diese Gefahr ist in einem monarchischen Staate geringer, aber der Parlamentarismus leidet darunter, wenn die Entscheidungen über die materiellen Interessen wichtiger werden, als die über die sonst in Frage kommenden Kulturaufgaben. So ist auch leider in Deutschland zu verfolgen, daß die Parteien sich nicht mehr nach dem politischen Standpunkte unterscheiden, sondern die wirtschaftlichen Gegensätze die maßgebenden sind, wodurch die Diskussionen von ihrer früheren Höhe wesentlich herabgezogen sind. Auch aus dieser Rücksicht ist es zu vermeiden, daß die Regierung mehr wirtschaftliche Aufgaben übernimmt, als für die Förderung der gesamten Kultur unumgänglich notwendig ist. Die individuelle und wirtschaftliche Freiheit und Selbständigkeit müssen die Grundlage bleiben, auf der sich unsere Kultur weiter zu entwickeln hat.

Literatur.

Literaturübersicht.

Die Literatur über die Volkswirtschaftspolitik ist nicht so ausgebildet, als die über die Nationalökonomie. In dem Auslande existieren überhaupt keine Schriften, welche das ganze Gebiet selbständig und systematisch behandeln. Das erste hierher gehörige Werk ist Raus

„Grundsätze der Volkswirtschaftspflege", Heidelberg 1828, welches aber längst veraltet ist. Roscher hatte ursprünglich nur einen Teil davon bearbeitet: die Landwirtschaft, „Nationalökonomik des Ackerbaues", Leipzig 1859, 13. Aufl. bearb. von H. Dade, Leipzig 1903, während später ein besonderer Teil: die Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes, Stuttgart 1881, 7. Aufl. bearb. von W. Stieda 1899, die Gewerbe behandelte. Eine vollständige Zusammenfassung findet sich in dem Schönbergschen Handbuch der politischen Oekonomie. II. Band der Volkswirtschaftslehre, 1. u. 2. Halbband, 4. Aufl. Tübingen 1896 und 98. Immerhin stehen auch da die einzelnen Abteilungen unvermittelter nebeneinander, als in den anderen Teilen des Werkes, weil gerade hier der Standpunkt und die Methode der einzelnen Autoren erheblicher voneinander abweichen. Erst neuerdings ist in der gleichen Weise, wie es hier versucht wird, nach dem Vorbilde von Rau ein Grundriß der Volkswirtschaftspolitik von Philippovich, als zweiter Band seiner politischen Oekonomie, Freiburg und Leipzig 1899, zunächst Tl. 1 erschienen. In der Hauptsache ist man deshalb auf die außerordentlich reiche Spezialliteratur angewiesen, die wir bei den einzelnen Paragraphen anführen. Außerdem ist auf die im ersten Teile angeführte ausländische Literatur zu verweisen, die vielfach auch die hier behandelten Fragen mit berücksichtigt; dann auf das Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 7 Bde. Jena 1898—1902 und das Wörterbuch der Volkswirtschaft in zwei Bänden. Jena 1898—99, welche alphabetisch geordnet die einzelnen Fragen in größeren und kleineren Artikeln behandeln.

Abschnitt I.

Die Land- und Forstwirtschaft.

Kapitel I.

Der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Beziehung zur Volkswirtschaft.

§ 4.

Die Entwicklung der Landwirtschaft und ihre Stellung in der Volkswirtschaft.

W. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaus. Stuttgart 1888 und (Dade) 1903.
Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik. Leipzig 1893.
Ders., Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1897.
von der Goltz, Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899.

Okkupation.

Die wirtschaftliche Tätigkeit der Naturvölker beschränkt sich zunächst auf Okkupation, indem die Gaben der Natur unmittelbar zur Befriedigung der Bedürfnisse verwendet werden. Wie der Mensch sich erst im Laufe der Jahrtausende oder Hunderttausende aus dem Tiere entwickelt hat, so ähnelt zunächst seine Tätigkeit der der Tiere. In dem Süden nähren sich noch jetzt die Negerstämme mancher tropischen Gegenden fast ausschließlich von den Früchten der Bäume. Unter unseren klimatischen Verhältnissen haben zunächst Wurzeln, Beeren, Eicheln, Holzäpfel zur Nahrung gedient, als Ergänzung dazu die Ergebnisse der Jagd und des Fischfanges. Allmählich geht der

Tierzucht

Jäger dazu über, lebendig gefangene Tiere zu zähmen und zu züchten, bis dieses die Hauptbasis für seine Ernährung wird. Er bildet sich zum Hirten aus, der in Gegenden mit großen Weideflächen zum Nomaden wird, der aber in Territorien, wie in Deutschland, die mit Wäldern und Brüchern bedeckt waren, wo er weder Gelegenheit noch Veranlassung zum Nomadisieren hatte, von Anfang an in begrenzten Landstrichen seinen dauernden Aufenthalt nahm. Dasselbe pflegt schon bei den Jäger- und namentlich den Fischervölkern der Fall zu sein. Wo die Ernährung nicht hauptsächlich der Tierwelt entnommen ist, sondern der Pflanzenwelt, liegt es in Gegenden, welche die Früchte nicht in reichlicher Fülle bieten, nahe, durch Pflege derselben nachzuhelfen.

Es ist der Uebertritt in eine ganz neue Entwicklungsphase, wenn der Mensch beginnt, in größerem Maßstabe Gewächse selbst anzupflanzen, Saatkörner auszustreuen oder sie in den Boden zu senken und künstlich das Wachstum zu fördern. So bildete sich schon in vorhistorischer Zeit neben der Viehzucht der Ackerbau aus. Ja, es ist möglich, daß sich besonders in unserem Klima der Garten- und auch der Ackerbau hie und da früher entwickelt hat, als die Viehzucht. Auf höherer Kulturstufe sind beide gewöhnlich vereinigt in der Landwirtschaft, wenn auch beide noch bei uns getrennt und selbständig zu finden sind. Ackerbau.

Der Uebergang fällt in vorhistorische Zeit und ist, wie die Eigentümlichkeit der Naturvölker der Gegenwart, bisher nicht genügend untersucht.

Bedingt die Landwirtschaft auch keineswegs auf primitiver Kulturstufe Seßhaftigkeit, — denn es kommt vor, daß Völkerstämme den Ackerbau an einzelnen Orten nur wenige Jahre betreiben, um sie dann zu verlassen, wenn die Felder nicht mehr genügend ertragsfähig sind, und sich an einer anderen Stelle wieder nur vorübergehend anzusiedeln, — so schließt doch jede weitere Entwicklung der Landwirtschaft Seßhaftigkeit in sich, und durch diese wird erst die Grundlage für eine höhere Kultur überhaupt gewonnen. Jetzt erst ist eine feste Gemeindebildung möglich, wodurch die Vorbedingung für die staatliche Organisation gewonnen wird, unter deren Schutze sich erst eine Volkswirtschaft entwickeln kann.

Die Landwirtschaft hat die Aufgabe, durch Ackerbau und Viehzucht das Rohmaterial an tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen zu liefern, welches das Volk für seine mannigfaltigen Bedürfnisse, in erster Linie der Nahrung, dann aber auch der Bekleidung usw. gebraucht. Sie gehört damit zu den Gewerben der Rohproduktion mit der Forstwirtschaft, der Fischerei und dem Bergbau. Eng an sie schließt sich die Gärtnerei, der Obst- und Weinbau. Der Uebergang zur Gärtnerei ist ein sehr allmählicher, gleichwohl läßt sich ein bestimmter Unterschied aufstellen. Wir sehen ihn nicht, wie es vielfach geschieht, in der Größe des herangezogenen Landes oder des Betriebes, sondern in der Art des Betriebes. In der Gärtnerei wird der einzelnen Pflanze besondere Sorgfalt zugewendet, worauf der landwirtschaftliche Betrieb sich nicht einläßt. Wo man bei dem Handelsgewächsbau, auf einem größeren Gute z. B. bei der Samenzucht, auf dem bäuerlichen Grundstück bei dem Tabak, den einzelnen Pflanzen besondere Fürsorge angedeihen läßt, nimmt die Landwirtschaft eben gärtnerischen Betrieb an. Wo der Gärtner die Blumenzucht, die Samenkultur in so großem Maßstabe durchführt, daß einfach das sorgsam präparierte Feld besäet wird und bis zur Ernte sich selbst überlassen bleibt, ist derselbe zum landwirtschaftlichen Betriebe übergegangen. Wesen der Landwirtsch. Gärtnerei

Durch die Lieferung der hauptsächlichen Lebensbedürfnisse, und weil diese zunächst nur zu einem verhältnismäßig kleinen Teil einen weiten Transport vertragen, ist die Landwirtschaft mit Recht als die Hauptstütze der Volkswirtschaft angesehen, und weil sie das Rohmaterial für eine große Zahl von Gewerben liefert, ist sie auch in ausgedehnterem Maße die Grundlage für die Industrie, abgesehen davon, daß sie der in den übrigen Gewerben tätigen Bevölkerung die hauptsächlichste Nahrung zu liefern hat. Sie eignet sich ferner im Kleinbetriebe in hohem Maße zum Nebengewerbe und hat als solches Die Stellung der Landwirtschaft in der Volkswirtsch.

gerade in Deutschland eine hohe Bedeutung gewonnen. Das Gedeihen der Landwirtschaft wird daher stets von höchster Bedeutung für die Gesamtheit sein. Sie war in den meisten Staaten der Ausgangspunkt der Kultur; auf ihr baute sich meistens erst Industrie und Handel auf. Eine blühende Landwirtschaft begünstigt eine schnelle Zunahme der Bevölkerung und ermöglicht den anderen Gewerben, ihren Bedarf, hauptsächlich an Nahrung, leichter und billiger zu beschaffen als aus dem Auslande. Eine leistungsfähige Landwirtschaft gewährt den übrigen Gewerben unmittelbaren Absatz ohne weitgehende Transportkosten. Umgekehrt ist es das beste Mittel, die Landwirtschaft zu heben, einer starken Bevölkerung durch Entwicklung der Gewerbe Arbeit und Verdienst zu verschaffen, welche die besten Abnehmer für die heimischen Produkte bildet und der Landwirtschaft günstige Preise garantiert. Beide großen Produktionszweige sind deshalb voneinander abhängig und haben gegenseitig ein Interesse am Gedeihen des anderen. Mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur nimmt auch die Bevölkerung zu, und davon zieht in erster Linie die Landwirtschaft Nutzen, auf deren Produkte dieselbe in der Hauptsache angewiesen ist. Es steigen die Preise derselben und damit der Wert des Grund und Bodens, was noch dadurch vermehrt wird, daß die Nachfrage fortdauernd steigt, während das Angebot ein gegebenes und beschränktes ist. Das beste Mittel, die Landwirtschaft zu heben, liegt in der Entwicklung von Handel und Industrie.

Verringerung der wirtschaftl. Bedeutung der Landw. auf höherer Kulturstufe

Hat so die Landwirtschaft von jedem Fortschritt der Volkswirtschaft in erster Linie einen Nutzen, so verliert sie auf der anderen Seite durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Kultur an Bedeutung. Sie tritt gegenüber den anderen Gewerben mehr zurück, wie der Grund und Boden nicht mehr die Haupterwerbsquelle und die hauptsächlichste Gelegenheit zur Arbeitsverwendung bildet, vielmehr von dem Kapital allmählich überflügelt wird. Denn es ist eine besondere Eigentümlichkeit der Landwirtschaft, daß sie nur einer beschränkten Zahl von Menschen Beschäftigung bieten kann, und ihrer Produktion, wie damit der Steigerung des Wohlstandes im Vergleich zur Industrie in der Ertragsfähigkeit des Bodens enge Grenzen gezogen sind. Wächst also die Bevölkerung, so findet dieselbe in der Landwirtschaft sehr bald nicht mehr angemessene Verwendung und ausreichenden Verdienst, und es tritt der Zustand der Uebervölkerung ein. Anders in Handel und Industrie, welche durch Erhöhung des Kapitalsvorrats und namentlich durch neue Erfindungen eine fast unbegrenzte Ausdehnung gewinnen können. Sie müssen deshalb den Menschenüberschuß aufnehmen und verwerten, soweit es die Landwirtschaft nicht vermag. Daher wächst die industrielle Bevölkerung weit stärker, als die landwirtschaftliche und gewinnt allmählich mehr und mehr das Uebergewicht.

Mit dem Wohlstande wachsen die Lebensansprüche, die in immer erweitertem Maße sich den Industrieprodukten zuwenden. Die Nahrungsmittel stehen nicht mehr so in dem Vordergrunde wie früher, ein kleinerer Prozentsatz des Nationaleinkommens wird für Nahrungsmittel ausgegeben und ein noch kleinerer für die Produkte der heimischen Landwirtschaft. Bei einigen beobachteten ärmeren Familien (nach Hampke „Das Ausgabebudget der Privatwirtschaften", Jena 1888) machten die Ausgaben für Nahrung überhaupt über 50 % aller Ausgaben aus. Bei einer Familie mit mäßigem Einkommen 41 %, bei einem gut situierten Fabrikanten 28 %, bei einem höheren Beamten

nur 16 %. In der gleichen Weise vermindert sich im Verhältnis zum Nationaleinkommen der Gesamtverbrauch an Nahrung, je mehr der Gesamtwohlstand steigt. Ein erheblicher Teil der Ausgaben für diese kommt außerdem gar nicht der heimischen Landwirtschaft zugute, sondern geht für Kolonialwaren, Reis, Kaffee, Tee, Südfrüchte aller Art ins Ausland oder fließt heimischen oder fremden Fischern zu. Die Landwirtschaft trägt damit immer weniger zum Unterhalt der Gesamtheit bei, denn auch das Rohmaterial für die Industrie kann bald nicht mehr von ihr beschafft werden, sondern wird vom Auslande bezogen. Aber auch in anderer Hinsicht nimmt die Bedeutung der Landwirtschaft ab, indem sie einen immer kleineren Anteil am Nationalertrage liefert, daher weniger zur Entwicklung des Wohlstandes beiträgt, auch weniger für die Staatskasse zu leisten vermag, als die anderen Gewerbe. Das Einkommensteuersoll Preußens ist auf dem Lande auf 30 Millionen, in den Städten auf 83,7 Millionen angesetzt, wovon allerdings ein Teil von ländlichen Hypotheken stammt. Aus Handel und Industrie allein wurden 38,1 Millionen Mark bezogen. Nach der Zählung von 1882 lebten in Deutschland von Landwirtschaft und Viehzucht 41,37 %, im Beginne des 19. Jahrhunderts wohl noch 70 %, 1895 nur noch 34,0 % der Bevölkerung. Die Erwerbstätigen der erstgenannten Berufsarten machten in Deutschland 1882 noch 42,5 %, 1895 nur noch 36,2 % aus. In der Industrie waren 1882 33,7 %, 1895 35,9 %, im Handel und Verkehr 8,4 und 9,9 % der Erwerbstätigen beschäftigt. In Belgien lebten von der Landwirtschaft 1880 20,5 %, in Frankreich 1882 46,2 %. In Orten mit weniger als 2000 Einwohnern lebten 1846 noch 75,6 %, 1891 nur noch 61,6 %. In England und Wales wohnten in ländlichen Distrikten 1891 nur 28 % der Bevölkerung. In Ortschaften bis zu 2000 Einwohnern fand man bei der Zählung i. J. 1843 in Oesterreich noch 81,1 %, 189 67,5 %. Ueberall geht die Entwicklung in der gleichen Richtung vor sich.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung hat aber dadurch eine besondere Bedeutung für das ganze Land, daß sie den gesundesten und kräftigsten Teil der Bevölkerung ausmacht und den Jungbrunnen bildet, aus dem die Städte fortdauernd sich verjüngen. Sie liefert einen erheblich größeren Prozentsatz brauchbarer Rekruten als die Städte. Bindewald konstatierte (Jahrb. f. Nationalök. 3. F. Bd. XV 1898 S. 655), daß im Saalkreis von den Gemusterten ländlicher Herkunft 69 %, von Landwirten selbst sogar 75,4 % tauglich waren, von denen städtischer Herkunft nur 55,2 %, daß in der Stadt Halle die ersteren 60,5 %, die letzteren 58,8 % betrugen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit ist daher für die Entwicklung einer kräftigen gesunden Bevölkerung von hoher Bedeutung. Die Industrie dagegen ist imstande, eine größere absolute Zahl von Rekruten zu liefern, weil sie eine größere Volksdichtigkeit ermöglicht. In der Landwirtschaft ist hier die Zahl der Selbständigen im Vergleich zu den Arbeitern größer als in Handel und Industrie, zweifelhaft aber ist es, ob damit auch der Mittelstand ein größerer und wachsender ist. Es hängt das von der Verteilung des Grund und Bodens und der Rentabilität der Landwirtschaft ab.

§ 5.

Der intensive und extensive Betrieb.

Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Leipzig 1880 u. 84.
Roscher, Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme, im Archiv für politische Oekonomie. Neue Folge, Bd. III.
Settegast, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb. Breslau 1875—79.
von der Goltz, Handbuch der landw. Betriebslehre. Berlin 1886.
Krämer, Handbuch der ges. Landwirtschaft. 1890, Bd. I.
von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2. Bde. Stuttgart u. Berlin 1902 u. 1903.

Je mehr in dem landwirtschaftlichen Betriebe die Natur sich selbst überlassen bleibt und nur wenig Kapital und Arbeit hinzugezogen ist, um so extensiver nennt man den Betrieb; je mehr man dagegen bestrebt ist, von derselben Fläche hohe Erträge zu gewinnen, je größere Sorgfalt man dem Boden und den Pflanzen durch menschliche Tätigkeit angedeihen läßt, und Kapital in der Form von Gebäuden und Inventarien, einem erweiterten Viehstande, Maschinen und Geräten, Düngestoffen etc. hinzuzieht, um so intensiver ist der Betrieb. Allgemein beginnt die Landwirtschaft mit extensiver Kultur und wird erst allmählich mit steigender Bevölkerung und höherem Wohlstand intensiver, um mit derselben Fläche mehr Menschen erhalten zu können. Es bildet sich je nach den natürlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen ein anderes System des Betriebes aus, welches sich in bestimmten Zeitepochen als mehr oder weniger typisch erweist.

Diese Wirtschaftssysteme wollen wir in dem Folgenden des näheren charakterisieren.

Brandwirtsch. 1. Die extensivsten Wirtschaftssysteme, welche die Landwirtschaft bei ihrer ersten Entwicklung zeigt, sind die sogenannte Brand- und Weidewirtschaft. Die erste Art besteht darin, daß nach roher Abholzung des Waldes das Holz verbrannt, die Asche über den Boden gestreut und zwischen den stehen gebliebenen Wurzeln der Boden in dürftiger Weise mit dem Karst aufgerissen wird, um die Saat aufzunehmen, die dann bis zur Ernte sich selbst überlassen bleibt. Ein ähnliches Verfahren findet sich in Moor- und Steppengegenden, wo die oberste Pflanzenschicht durch sogenannten Plaggenhieb losgelöst, auf Haufen getan und angezündet wird, um gleichfalls die Asche zur Düngung zu benutzen. Die erstere Methode ist in Südsibirien und Amerika in den Urwäldern zur Anwendung gekommen und weit verbreitet gewesen; die zweite Art sowohl in den Steppengegenden Rußlands, wie in der Lüneburger Heide, dann in der Hack- und Haubergswirtschaft im Schwarz- und Odenwalde üblich.

Weidewirtsch. Die rohe Weidewirtschaft findet sich noch jetzt in den Prairien Amerikas und in den Steppengegenden Europas. Sie war noch in der neueren Zeit in der römischen Campagna zu beobachten und findet sich in Deutschland noch heute in den sogenannten Außenländereien größerer Güter, die, weit abgelegen vom Hofe, namentlich bei leichtem Boden eine intensivere Behandlung nicht vertragen. Sie besteht darin, daß nur ein kleiner Teil der vorhandenen Fläche in jedem Jahre zur Beackerung herangezogen wird, das übrige als mehr oder weniger dürftige Weide liegen bleibt, kein anderer Dünger auf das Feld gelangt, als der von dem weidenden Vieh dort zurückgelassene, und daß auch bei der Bestellung die aufgewendete Arbeit auf ein Minimum beschränkt

ist. Naturgemäß ist auch der Ertrag bei den erwähnten Wirtschaftssystemen ein geringer, und je nach der Güte vermag der Boden nur mehr oder weniger Jahre hintereinander Erträge zu liefern; daher wird bald schon nach einem, bald nach mehreren Jahren der Boden verlassen und ein anderes Stück in Angriff genommen, um es erst wieder nach einem Dezennium oder noch später von neuem zu bearbeiten. So findet dieses Wirtschaftssystem da Anwendung, wo nur wenig Menschen über große Flächen verstreut sind, und ihnen genügend Land zur Verfügung steht, um diesen Wechsel durchführen zu können. Die Bewirtschaftung des Landes zur Zeit des Tacitus durch die alten Germanen, über welche er den bekannten Satz schrieb: „Arva per annos mutant et super est ager", war sicher solche rohe Weidewirtschaft. Die alten Germanen hatten noch nicht bestimmte Felder in feste Rotation genommen, sondern wechselten mit den Ackerstücken, und außerdem blieben noch Weideflächen zu ihrer Verfügung.

Die Früchte, die bei diesem System gebaut werden, sind natürlich nach Boden und Klima verschieden. Unter unseren Verhältnissen pflegen dabei Hafer, Buchweizen, eventuell noch Roggen Verwendung zu finden.

Feldersystem

2. Das nächste in Betracht kommende System ist das alte Feldersystem, wo bestimmtes Ackerland in dauernde, geregelte Bewirtschaftung genommen ist und zwar geteilt in verschiedene Felder, die in der Fruchttragung mehr oder weniger regelmäßig abwechseln. Das verbreitetste System ist das Dreifeldersystem, wo in dem mitteleuropäischen Klima auf jedem der drei Felder Winterung, Sommerung und Brache nacheinander folgen. Es gibt aber auch eine Zwei- und Vierfelderwirtschaft etc., wo bei der ersteren die Brache mit einer Frucht abwechselt, in der Mehrfelderwirtschaft zwei und mehr Brachjahre mit ein oder zwei Früchten abwechseln, oder auf ein Brachjahr dieselbe Frucht mehrere Jahre hintereinander folgt. Auch bei der Dreifelderwirtschaft begegnen wir dem Usus, daß auf ein Brachjahr zwei Jahre hintereinander nur Winterung, oder auch nur Sommerung gebaut wird. Dies war zum Beispiel im alten Griechenland sehr gebräuchlich, weil man davon ausging, daß ein Boden sich besonders zum Tragen von Weizen, ein anderer zum Tragen von Gerste eigne, und man deshalb nur die betreffende Frucht darauf anbaute und sie mit Brache wechseln ließ. In dem frühen Mittelalter ist in Deutschland das Sommergetreide besonders bevorzugt, welches zugleich die Hauptnährfrucht des Menschen war, so daß sicher auch in der Dreifelderwirtschaft in ausgedehnterem Maße nur Sommergetreide mit Brache abgewechselt hat. Auf der anderen Seite darf man nicht annehmen, daß in der Dreifelderwirtschaft allgemein die Dreiteilung in der Weise genau innegehalten wurde, daß stets ein volles Drittel des vorhandenen Ackers in jedem Jahre mit Winterung, ein weiteres mit Sommerung bestellt gewesen sei, während nur ein Drittel brach gelegen hat, vielmehr ist sogar bis in das vorige Jahrhundert hinein, wie wir auf Grund von Wirtschaftsbüchern sogar bei großen Gütern (Jahrb. f. Nationalök. 1872 Bd. 18. Agrarstatistische Untersuchungen S. 29) nachgewiesen haben, die Bestellung des einzelnen Feldes sehr unvollständig gewesen, so daß durchschnittlich selbst in vorgeschritteneren Wirtschaften nur 50—60 % des Ackers zur Fruchttragung herangezogen waren. In den früheren Jahrhunderten ist dieser Prozentsatz natürlich ein noch viel niedrigerer gewesen. Man pflegte namentlich auf leichterem Boden mit Winterung nur so

Dreifelderwirtschaft.

viel zu bestellen, als man bedüngen konnte, und sehr häufig, ja sogar meistens reichte der Dünger für ein volles Drittel des Landes nicht aus. Dazu kam, daß bei dem sehr unvollkommenen Zugviehmaterial man namentlich bei nasser Witterung die Bestellung nicht rechtzeitig bewältigen konnte, und deshalb ein Teil des Schlages zum Beispiel mit Winterung nicht bestellt werden konnte, dafür dann aber im Sommer noch ein Teil des Winterschlages mit Hafer etc. besäet wurde. In früheren Zeiten hat daher im allgemeinen ein größerer Prozentsatz als 30 % des Ackers brach gelegen. Auf der anderen Seite ist namentlich schon Ende des 18. Jahrhunderts, als die Kultur des Klees durch den Oesterreicher Schubart in Deutschland eingebürgert wurde, und daneben noch die Kartoffel Platz griff, mit beidem ein Teil des Ackers bestellt, der sonst brach gelegen hätte oder zum Sommerschlage gehörte. Namentlich ist die Kartoffel in den Brachschlag aufgenommen. Futterkräuter wie Kartoffeln nahmen aber noch im Beginne dieses Jahrhunderts in Preußen nur je 2—3 % des Landes in Anspruch. Daneben hatten allerdings in einzelnen Gegenden mancherlei Handelsgewächse, namentlich Oelfrüchte, in dem Brachschlage Platz gefunden. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist dann auch da, wo man die Einteilung des Landes in drei Felder aufrecht erhalten hatte, die Brache immer mehr zur Pflanzentragung herangezogen, ja vielfach völlig davon absorbiert worden.

In dem größten Teile von Deutschland hat die Dreifelderwirtschaft mehr als ein halbes Jahrtausend geherrscht. Daß der früher erwähnte Satz von Tacitus auf die Dreifelderwirtschaft zu deuten sei, wie man eine lange Zeit angenommen hatte, ist schon von Roscher und Hanssen widerlegt. Aber sicher ist, daß dieselbe schon zur Zeit Karls des Großen bekannt war, denn dieser Herrscher bestimmte in seinen Kapitularien ausdrücklich für die Domänen die Anwendung der Dreifelderwirtschaft, die sich dann mehr und mehr einbürgerte. Sie wurde dann, wie bereits angedeutet, in Deutschland in dem letzten Jahrhundert allmählich aufgegeben, ist jedoch noch heutigen Tages in bäuerlichen Distrikten nachweisbar, wenn auch unter Beseitigung oder doch starker Verminderung der Brache.

Das Dreifeldersystem setzt im großen ganzen voraus, daß außer dem Acker noch Wiesen und Weiden vorhanden sind, auf welchen im Sommer das Vieh seine Nahrung finden kann, weil bei ausgedehnter Brache und überwiegendem Getreidebau, wie dies das Wirtschaftssystem in sich schließt, von dem Acker nur wenig Vieh und auch dieses nur in unregelmäßiger Weise ernährt werden kann. Wo es daher an den nötigen Wiesen fehlt, kann das Vieh im Winter nur durchgehungert werden, und Albrecht Thaer berichtet, daß Ende des 18. und noch im Beginne des 19. Jahrhunderts in vielen Wirtschaften und ganzen Gegenden Deutschlands das Vieh sich aus diesem Grunde im dürftigsten Zustande befand und im Frühjahr oft so entkräftet war, daß es kaum auf die Weide zu gehen imstande war. Infolge dessen ist bei der Dreifelderwirtschaft im allgemeinen, wo nicht ergänzende Wiesen vorhanden sind, die Nutzung aus dem Viehstande eine unvollkommene. Es überwiegt deshalb bei derselben die Getreidenahrung. Die finanzielle Ausbeute beruht gleichfalls in der Hauptsache auf dem Getreide, es gelangen außerdem zum Verkauf hauptsächlich mageres Vieh, Wolle, Felle usw.

Eine weitere Eigentümlichkeit dieses Systems ist die verhältnis-

mäßig kärgliche Düngung, die durch den Verwitterungsprozeß in der Brachzeit ergänzt werden muß. Zugleich findet Ersparnis an Arbeitskraft statt, weil nur ein Teil des Landes besäet wird.

Fruchtwechsel.

3. Der Uebergang zu einem intensiveren Betrieb findet durch die Einführung der Fruchtwechselwirtschaft statt, die sich in England während des 18. Jahrhunderts neben der noch zu besprechenden Feldgraswirtschaft ausbildete. Sie ist in Deutschland durch Albrecht Thaer Anfang des letzten Jahrhunderts zur Kenntnis der Landwirte gebracht und dann zuerst auf den großen Gütern, allmählich auch bei den Bauern, eingeführt. Sie besteht darin, daß neben dem Getreide vor allem Hackfrüchte und Futtergewächse regelmäßig angebaut und in einen bestimmten Turnus zu jenem gebracht werden. Wie es der Name besagt, wechseln die verschiedenen Früchte auf demselben Felde in bestimmter Weise ab, wie es die Bodenbeschaffenheit und die Natur der Pflanzen bedingen, um möglichst hohe Ernten zu erzielen. Hierbei sind die physikalischen und chemischen Eigenschaften des Pflanzenwachstums zu berücksichtigen. Die Pflanzen müssen so aufeinander folgen, daß einmal die nötige Zeit zum Präparieren des Bodens verbleibt, indem zum Beispiel auf Winterung Sommerung oder Hackfrüchte folgen, vor dem Wintergetreide oder Oelfrüchten Schwarz- oder Kleebrache usw. zu stehen kommen. Dann werden die Früchte in ihrer Folge so ausgewählt, daß sie sich in ihrem Bedarf an Pflanzennährstoffen im Boden möglichst ergänzen. Auf Getreide, welches viel Phosphorsäure gebraucht, folgen Kartoffeln, die besonders Kali beanspruchen, und in ähnlicher Weise finden Leguminosen und Futterkräuter, die Humus und Stickstoff im Boden anhäufen, als Vorfrucht für Getreide Platz.

Dieses Wirtschaftssystem zeigt deshalb je nach den Verhältnissen des Bodens und Klimas, aber auch nach den Arbeiter- und Preisverhältnissen außerordentlich viele Variationen. Das Land ist bald nur in 4, 5, bald in 12 und noch mehr Felder geteilt, und dementsprechend variiert der Wechsel der Früchte. Es stellt an die Intelligenz und Sachkenntnis des Landwirts sehr viel höhere Ansprüche, und es können sehr tiefgreifende Fehler dabei begangen werden. Dagegen ist es ein bedeutsames Mittel zur Erhöhung der Erträge. Es ist damit zugleich die Möglichkeit gegeben, die reine Brache zu vermindern und, wo es das Klima zuläßt, sie ganz zu beseitigen und z. B. durch Kleebrache zu ersetzen, die eine ganz andere Nutzung gewährt.

Infolgedessen ist mehr Arbeit und Kapital zur Durchführung erforderlich. Der Boden muß in kürzerer Frist und weit gründlicher durchgearbeitet werden, als bei der Dreifelderwirtschaft. Es sind mehr Arbeiter und mehr Zugvieh dazu nötig. Die größere Fruchttragung verlangt eine stärkere Düngung, deshalb muß ein größerer Viehstand gehalten werden. Der erweiterte Futter- und Hackfruchtbau gestattet aber auch die Haltung eines solchen und emanzipiert in höherem Maße von Wiesen und Weide. Sogar ohne dieselben kann reichliches Vieh ernährt werden. Jetzt ist die Stallfütterung durchzuführen, wodurch das Vieh weit besser gehalten und gleichmäßiger ernährt werden kann. Daher gestattet sie, Mast und Molkerei zu einer weit höheren Nutzung zu bringen. Besonders wird dadurch von demselben Viehstande ein sehr viel größerer Betrag an Dünger erzielt (wir haben — Jahrb. f. Nationalök. 1872, Bd. 18 S. 54 u. w. — auf denselben Gütern ohne Erhöhung des Viehstandes eine Verdreifachung des Düngerquantums festgestellt),

der auch bei der besseren Fütterung einen sehr viel größeren Gehalt besitzt. Die Folge davon ist eine erhebliche Steigerung der Ernteerträge, nicht nur in der Gesamtheit, sondern auch pro Hektar der einzelnen Frucht. Das finanzielle Ergebnis der Wirtschaft ruht jetzt nicht mehr so ausschließlich in dem Getreide. Der Viehstand, Handelsgewächsbau oder auch landwirtschaftliche Gewerbe, wie Brennerei, Zuckerfabrikation, gewinnen daneben an Bedeutung. Durch sie kann allmählich die Ernährung durch tierische Produkte weiter um sich greifen und auch den unteren Klassen zugute kommen. So hat der Uebergang zu diesem Wirtschaftssystem auch soziale Bedeutung.

Feldgraswirtschaft.

4. Neben den beiden letzten bisher betrachteten Systemen geht in denjenigen Gegenden mit Niederungsboden, auf Gebirgsterrain oder bei klimatischen Verhältnissen, welche den Graswuchs begünstigen, die Feldgraswirtschaft her. Es wechseln dabei mehrere Jahre des Graswuchses mit einzelnen Jahren des Getreide- oder Hackfruchtbaues ab, wobei eine sehr verschiedene Intensität des Betriebes durchgeführt werden kann, wie ebenso die Nutzung eine sehr ungleiche ist. In Ländern wie England, Holland, Schleswig-Holstein, die für dieses System durch ihr feuchtes Klima prädestiniert sind, läßt es sich eine Reihe von Jahrhunderten zurückverfolgen. Extensiv ist die Durchführung dort, wo nur wenig Sorgfalt auf das Land verwendet wird, das Wachstum des Grases künstlich wenig gefördert wird, und die Umackerung nur selten stattfindet. Wo die natürlichen Bedingungen besonders günstige sind, kann auch dabei der Ertrag ein erheblicher sein. Zwischen Husum und Tondern an der schleswigschen Küste fanden wir nur einen sehr geringen Viehstand und Getreide- und Kartoffelbau nur in solcher Ausdehnung, als er für den Bedarf der Wirtschaft ausreichte. Dabei stand das Land sehr hoch im Preise, und die Bauern hatten bedeutende Einnahmen, weil sie damals, Anfang der siebziger Jahre, von Viehhändlern gegen bedeutende Zahlung Vieh zur Mastweide übernahmen, welches dann nach sechs bis acht Wochen nach England verschickt wurde. So war bei wenig Aufwand von Arbeit und Kapital die Nutzung eine sehr hohe. Aeußerst intensiv wird das System in vielen Gegenden Englands durchgeführt, zum Beispiel auf den Sewagefarmen, wo der Kloakeninhalt der benachbarten Städte zur Berieselung der Grasfelder verwendet wird, der Grasboden, wenn er nach fünf bis sechs Jahren beackert werden soll, rajolt wird und, auch wenn das Land zum Graswuchse liegen bleibt, es von dem Farmer fortdauernd geebnet und gewalzt wird, um die Grasnarbe fest und gleichmäßig zu machen. In den Wirtschaften von Mecchi in der Umgegend von London wurde sogar der flüssig gehaltene Dünger aus den Stallreservoirs per Dampf auf die Felder getrieben und dort mittels großer Spritzen je nach Bedarf an Feuchtigkeit und Dünger gleichmäßig verteilt. Da hierzu naturgemäß ein bedeutender Viehstand gehört, so wird fortdauernd viel Arbeit und Kapital in der Wirtschaft verwendet.

Freie Wirtschaft

5. Schließlich bildet die freie Wirtschaft die höchste Stufe der Kultur, wobei durchgreifende Bearbeitung des Bodens und sehr reichliche und häufige Düngung gestatten, die zu bauenden Früchte unabhängig von den Wachstumsverhältnissen allein nach den Konjunkturen zu wählen, um damit den höchsten Geldertrag zu erreichen, namentlich durch Hineinziehung mannigfacher Handelsgewächse. Im großen erreicht sie die größte Intensität durch vorwiegenden Aufwand von

Kapital in der Form von Maschinen und künstlichen Düngemitteln, z. B. bei dem Rübenbau in Anhalt oder in der Provinz Sachsen. Zwar kann hier nicht beliebig jede Frucht gewählt werden, der Nutzen der Wiederkehr der Rübe auf demselben Felde hat erfahrungsgemäß eine Grenze, schon weil sich dadurch die Schädlinge der Rübe zu sehr vermehren und die Ernten vernichten, wie ebenso bei der Oelfrucht, aber doch kann von einem regelmäßigen Fruchtwechsel abgewichen, z. B. der Roggen mehrere Jahre hintereinander gebaut werden, wenn es die Preisverhältnisse wünschenswert machen. Auch die Einschiebung von Kümmel, Zwiebeln usw. ist dabei ermöglicht. Viel größere Freiheit wird aber bei dem Kleinbetriebe durch vorwiegenden Aufwand von Arbeit, insbesondere durch die Spatenkultur erlangt. Dies ist bekanntlich am meisten in China und Japan ausgebildet, trotz geringer Viehhaltung durch sorgsamste Verwertung der menschlichen Exkremente, Küchenabfalle usw. Keine Frucht wird dort in der Umgebung der Städte ohne reichliche Düngung gebaut, und der Boden regelmäßig rayolt. Bei der Reiskultur wird die eine Hälfte des Ackers tiefer gelegt, um die Bewässerung für den Reis zu erleichtern, während die andere Hälfte für den Anbau von Getreide, Leguminosen entsprechend aufgehäuft wird, um in einem anderen Jahre die Felder mit den Früchten und so auch mit der ganzen Behandlung wechseln zu lassen, so daß der ganze Boden mehrere Fuß tief fortdauernd auf das gleichmäßigste durchgearbeitet und völlig mit Düngstoffen imprägniert wird, wodurch natürlich die Ertragsfähigkeit enorm gesteigert ist. Aber auch in Europa gibt es Beispiele außerordentlicher Intensität der Behandlung. So fanden wir in der Umgegend von Pisa, daß in demselben Jahre auf dem Acker als Hauptfrucht Weizen gebaut wurde, darauf Mais, zwischen welchem noch Bohnen und sonstiges Gemüse oder Steckrüben Platz fanden. Und in der Umgegend von Neapel folgten noch darauf Rüben oder Getreidesaat, auch Bohnen zur Gründüngung. Pflug und Spaten sind hier auf demselben Felde tätig und ergänzen sich. In jedem Jahre wird der Boden ein- bis zweimal stark gedüngt. Auch bei den Parzellenbesitzern Deutschlands finden wir freie Wirtschaft in großer Ausdehnung, indem sie auf demselben Stücke fortdauernd Kartoffeln oder irgend ein Gemüse bauen, ohne je eine Abwechslung eintreten zu lassen.

Um einen Anhalt dafür zu geben, welche Produktionskosten die moderne Landwirtschaft in Deutschland aufwenden muß, um angemessene Erträge zu erzielen, und wie sie sich in den letzten Jahrzehnten gesteigert haben, geben wir in dem Folgenden einige Beispiele in Zahlen, die wir zum größten Teil selbst aus den Wirtschaftsbüchern einzelner größerer Güter ausgezogen haben. Die Zahlen sind niedriger, als man sie sonst angegeben findet, weil wir alle durchgehenden Posten ausgeschieden haben, was gewöhnlich nicht geschieht. Wird im August Saat- und Futtergetreide gekauft, in den folgenden Monaten entsprechend mehr Getreide verkauft, so ist das ein durchlaufender Posten; ebenso wenn mageres Vieh von außerhalb bezogen und im Mastzustande an den Fleischer abgegeben ist, so ist auch dieser Ankauf nicht unter die Produktionskosten zu rechnen.

Graf zur Lippe berechnete seine Produktionskosten pro Morgen Roggen auf 43,7 Mk. Hollrung (Rübenbau, Berlin 1901) pro Morgen Rüben in der Börde auf 188 Mk., bei Breslau 122, Kreis Kulm 154, bei Halle 177 Mk.; Rabe (Vierzig Jahre Brotgetreidebau, Berlin 1901)

pro Morgen Brotgetreide auf demselben Gute 1860—64: 21,6 Mk., 1865—70: 44,6, 1870—79: 85, 1880—89: 119, 1890—99: 110,7 Mk. W. H. Howard, (die Produktionskosten der wichtigsten Feldfrüchte, Berlin 1902), berechnet die Produktionskosten pro ha Weizen bei 140 Gütern auf 197 Mk. als Minimum, 550 Mk. als Maximum, die meisten Güter nähern sich 350 Mk., pro Zentner steigen die Selbstkosten von 3,87 bis 11,69 Mk., durchschnittlich betrugen sie 6—7 Mk., stets inkl. Verzinsung des angelegten Kapitals. Die Produktionskosten der Zuckerrüben beziffert er pro ha auf 331—742 Mk., im Mittel auf gegen 500 Mk.

Pro 100 ha wurden auf 7 Gütern in Westpreußen nach unserer eigenen Feststellung im Durchschnitt der Jahre an Produktionskosten aufgewendet:

	I	II	III	IV	V	VI	VII
1801—10:	2003 Mk.		—	—	—	—	—
1830—40:	1680 „	1485	1890	2564	—	—	—
1861—70:	4150 „	4346	5400	4581	3635	3283	2376
1871—80:	4405 „	6774	6055	5716	?	3733	2874
1881—90:	6989 „	6585	6376	7040	3618	4153	3896
1891—94:	8294 „	4925	8360	8576	4318	5881	4476

§ 6.

Die Ricardo'sche Lehre von der Abnahme der Produktivität des Mehraufwandes.

Durch Uebergang zu einer intensiveren Kultur wird unter den entsprechenden natürlichen Bedingungen bis zu einer gewissen Grenze hin eine Erhöhung des Rohertrages erzielt. Wenn man z. B. stärker düngt, eventuell mit Guano, so wird der Ertrag des Weizens wohl von 30 auf 40 Zentner pro Hektar gesteigert werden können, wie ähnlich der der Kartoffeln, der Rüben usw., und der Gesamtertrag vieler Güter ist in den letzten 50 Jahren gerade dadurch, wie uns Beispiele vorliegen, mehr als verdreifacht. Dieser Erfolg ist aber, wie ausgeführt, nur erreicht durch einen größeren Aufwand von Arbeit und Kapital, also durch höhere Produktionskosten. Hierzu ist nicht nur ein höherer absoluter Aufwand notwendig, um einen größeren Rohertrag zu erzielen, sondern es wird, wie schon Turgot, dann vor allem David Ricardo nachgewiesen haben, auch ein wachsender Prozentsatz des Rohertrages durch die Produktionskosten absorbiert. Das ist allerdings nicht naturgesetzlich aufzufassen, sondern nur als eine Regel, die namentlich in der ersten Entwicklung nicht immer eintritt, wohl aber bei einem gewissen Grade der Intensität des Betriebes. Es kann, um bei unserem Beispiel zu bleiben, der erste Aufwand von Guano sehr wohl die Weizenernte derartig steigern, daß dadurch der Reinertrag nicht nur absolut, sondern auch relativ steigt, wenn der Boden nach seiner ganzen Beschaffenheit eine höhere Ernte liefern konnte, und es ihm nur an Phosphorsäure und Stickstoff fehlte. Wenn man nun aber fortfährt und noch einen weiteren Zentner Guano pro Morgen aufwendet, so wird dadurch der Rohertrag vielleicht noch weiter um einen Zentner gehoben, der schon den Ueberschuß erheblich verminderte; der dritte Zentner liefert vielleicht nur noch einen halben oder einen viertel Zentner mehr, wodurch nicht einmal die Kosten gedeckt werden, und ein weiterer Zentner würde sicher Lagergetreide

Wirkung höheren Produktionsaufwandes.

herbeiführen und sogar den Rohertrag vermindern. Es liegt also eine Grenze vor, über welche hinaus der Aufwand sich nicht mehr bezahlt macht. Dasselbe ist von der Bearbeitung des Bodens zu sagen. Ein Umpflügen des Bodens vor der Saat zum dritten Male kann sich als überaus vorteilhaft erweisen; doch ein viertes Mal kann leicht nachteilig wirken. Man weiß, daß man den Ertrag der Kartoffeln steigern kann, wenn man die Pflanzen weiter auseinandersetzt, sie mit reichlichem Dünger versieht und jede Pflanze sorgsam häufelt und von allem Unkraut befreit. Aber auch hier wird bald die Grenze erreicht, wo die größere Sorgfalt in der Behandlung durch den Mehrertrag nicht mehr bezahlt wird. Jeder Zentner Getreide oder sonstiger Früchte, der über den bisherigen Durchschnittsertrag erzielt werden soll, erfordert also bei sonst gleich gebliebenen Verhältnissen höhere Produktionskosten, und es fragt sich in jedem Falle, ob jener Mehraufwand durch den Erlös des Mehrertrages gedeckt wird. Unter sonst gleich gebliebenen Verhältnissen kann daher zu einem intensiveren Betriebe nur bei Erhöhung der Fruchtpreise, Ermäßigung der Arbeitslöhne oder Herabsetzung des Kapitalzinses übergegangen werden, wodurch die Produktionskosten ermäßigt, oder der Geldertrag erhöht wird. Guter Boden pflegt erfahrungsgemäß den Mehraufwand besser bezahlt zu machen, als leichter Boden. Außerdem kann auch der Uebergang zu einem intensiveren Betriebe bei gleichen Preisen usw. vorgenommen werden auf Grund von Fortschritten in der Wissenschaft, Vervollkommnung in der Technik, verbesserter Organisation der Arbeit, wofür das letzte Jahrhundert schlagende Beweise geliefert hat. Man braucht nur an die verbesserte Düngung zu denken, besonders durch künstliche Düngmittel, infolge der Erkenntnis, worin die Dungkraft der einzelnen Materialien besteht, und an die Feststellung durch die chemische Analyse, in welchen Gegenständen die Pflanzennährstoffe enthalten sind; dann an die verbesserte Ernährung der Tiere infolge der physiologischen Feststellung, was das Tier zur Fettablagerung, Milchsekretion usw. gebraucht, wieviel Protein- und Stärkesubstanzen in den einzelnen Futtermitteln enthalten sind; an die rationelleren Fruchtfolgen auf Grund der Erforschung der Wachstumsbedingungen der Pflanzen, ihrer Aschenbestandteile und Ansprüche an den Boden. Dadurch ist es möglich geworden, daß in den ersten Dreivierteln des letzten Jahrhunderts die Reinerträge der Landwirtschaft weit stärker gestiegen sind als die Preise der landwirtschaftlichen Produkte, und auch in dem letzten Viertel das Niveau des Reingewinnes nicht in dem gleichen Maße gedrückt ist wie das Preisniveau, verschärft durch das Steigen der Löhne. So ist die Ricardosche Lehre, daß die mehr aufgewendeten Kosten einen immer größeren Prozentsatz des Reinertrages absorbieren, im großen und ganzen in der Praxis nachzuweisen.

§ 7.

Die Thünensche Lehre.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß jeder Grad der Intensität des Betriebes und damit jedes Wirtschaftssystem nur unter bestimmten natürlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen den höchsten Reinertrag abwerfen wird, wenn dabei natürlich auch ein gewisser Spielraum bleibt. Es ist das große Verdienst des mecklen-

burgischen Gutsbesitzers Heinrich von Thünen auf Tellow, diesen Satz zuerst aufgestellt und wissenschaftlich begründet zu haben. Es geschah dieses in seinem Werke „Der isolierte Staat in Beziehung zu Landwirtschaft und Nationalökonomie". Rostock 1826, zweite Auflage 1842. Er suchte in einer Abstraktion die Wirkung einer Preisveränderung der Produkte auf das Wirtschaftssystem klar zu legen, indem er alle übrigen Faktoren, welche das wirtschaftliche Leben beeinflussen, unverändert ließ, bis auf die Entfernung des Grundstückes vom Markte. Er nahm eine völlige Ebene mit gleichem Boden, ohne einen schiffbaren Strom, ohne Eisenbahnen und sonstige Kunststraßen als Untersuchungsobjekt an, in ihrer Mitte einen einzigen Marktort, der allein die Ueberschüsse der Landwirtschaft aufnimmt, während das Land durch eine Wüste von dem Verkehr mit anderen Territorien abgeschlossen ist. Unter solchen Verhältnissen werden nun, wie er zeigt, in dem ganzen Lande die Preise der landwirtschaftlichen Produkte gleich denen in der Stadt sein, nach Abzug der Transportkosten vom Produktionsorte nach der Stadt. Je größer die Entfernung vom Zentrum, um so niedriger werden also die Fruchtpreise sein, und er untersucht nun, welches Wirtschaftssystem in den einzelnen sich um das Zentrum lagernden Kreisen den höchsten Reinertrag liefert. Er stellt dafür genaue Berechnungen an und entnimmt dazu das Material seinen eigenen Wirtschaftsbüchern. Er kommt zu dem Ergebnis, daß in der nächsten Nähe der Stadt die Kultur von Gemüse, frischem Obst, die Gewinnung von Milch, Butter, Eiern, dann von Stroh und Heu sich am meisten bezahlt macht, Produkte, welche teils durch ihr Volumen, teils weil sie leicht verderben, einen weiteren Transport auf gewöhnlichem Landwege nicht vertragen. Der Preis dieser Produkte muß deshalb so hoch steigen, daß durch sie ein höherer Reinertrag zu erzielen ist, als durch die übrigen Früchte, die deshalb mehr und mehr verdrängt und in der Kultur auf entferntere Gegenden verwiesen werden. Dies wird dadurch begünstigt, daß aus der Stadt der Dünger beschafft werden kann, der für die angegebenen Kulturen in reichem Maße notwendig ist. Die Viehhaltung zur Düngergewinnung ist deshalb nicht nötig. Vieh wird nur gehalten, soweit es zum Zuge, dann zur Milchproduktion erforderlich ist. Der Viehstand wird in diesem nächsten Kreise also ein verhältnismäßig geringer sein. Es ist der Kreis der freien Wirtschaft.

Thunens isolierter Staat.

In dem zweiten Kreise muß nach Thünens Berechnung die Waldkultur Platz greifen. Das schwer transportable Holz ist infolge der hohen Kosten der Anfuhr so teuer, daß der Wald in dieser Gegend eine höhere Rente abwirft, als der landwirtschaftlich benutzte Acker.

In den dritten Kreis verweist er, unter Voraussetzung seiner heimischen Verhältnisse mit üppigem Graswuchs, die Feldgraswirtschaft, während in anderen Gegenden mit einem trockneren Klima die Fruchtwechselwirtschaft sich am besten bezahlt macht. Hier müssen die voluminösen Hackfrüchte gebaut werden, hier ist die Stallfütterung am Platze, um Mastvieh zu halten, während das Getreide nur eine Ergänzung zu ihm bildet. Die Preise der Früchte sind so hoch, daß eine intensive Ausnutzung des Bodens sich bezahlt macht und ein großer Aufwand von Arbeit und Kapital den Verhältnissen entspricht.

In dem vierten Kreise, wo nun bereits extensiver gewirtschaftet

werden muß, bleibt mehr Land als Brache liegen. Auf Hackfrüchte muß verzichtet werden; Mastung macht sich nicht mehr bezahlt; sowohl an Arbeitskräften, wie an Dünger wird gespart, hier kann nur Dreifelderwirtschaft durchgeführt werden. Das Getreide ist es, welches hier hauptsächlich gebaut wird und zur Ernährung der Stadt dient. In dem fünften Kreise lohnt sich auch nicht mehr der Getreidebau, es tritt die Weidewirtschaft ein. Mageres Vieh wird nach dem dritten Kreise getrieben, Wolle, Felle usw. sind daneben die Verkaufsartikel.

Das Hauptergebnis dieser Darstellung ist, daß der Landwirt nicht beliebig das Wirtschaftssystem wählen kann, sondern gezwungen ist, auf Grund einer Berechnung festzustellen, welches den höchsten Reinertrag zu liefern vermag, weil unter gegebenen Verhältnissen stets nur ein bestimmter Grad der Intensität des Betriebes sich bezahlt macht.

Gegen diese Grundregel wird aber in der Praxis sehr häufig verstoßen und extensive Wirtschaft ohne weiteres als schlechte Wirtschaft angesehen, intensive als eine gute und intelligent geführte, was grundfalsch ist. Häufig kann man beobachten, daß Landwirte aus dem Westen, aus Sachsen, Hannover, Mecklenburg in die östlichen Provinzen Preußens kommen, dort für die Güter verhältnismäßig hohe Preise zahlen, in der Meinung, durch den intensiveren Betrieb ihrer Heimat auch dort höhere Erträge zu erzielen. Mit der Zeit erfahren sie, daß sie damit schlechte Geschäfte machen, d. h. zu teuer wirtschaften, weil dort verhältnismäßig mehr Arbeitskräfte gehalten werden müssen, da Ernte und Saat im Herbst viel näher aneinander rücken, die Viehhaltung sich weit weniger bezahlt macht, weil bei der dünnen Bevölkerung der Absatz schwieriger, die Preise niedriger sind, außerdem bei dem ungünstigeren Klima mehr Mißernten vorkommen, und künstlicher Dünger nicht die gleiche Wirkung hat, als im Westen. Der unzureichende pekuniäre Erfolg führt sie dann erst auf die Thünensche Lehre und beweist ihnen deren Wahrheit.

§ 8.

Die Thünenschen Kreise in der Wirklichkeit und ihre Modifikationen.

v. d. Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre. Berlin 1882.
Ders., Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre. Berlin 1886.
Wiskemann, Die antike Landwirtschaft und das v. Thünensche Gesetz. Leipzig 1859.

Im Altertum:

Die Beobachtung der Wirklichkeit zeigt die Richtigkeit der Thünenschen Aufstellungen. Wiskemann hat gezeigt, daß im klassischen Altertume sich die Thünenschen Kreise in ihrer Umlagerung um die großen Städte nachweisen lassen. In der nächsten Umgebung von Rom blühte vor allem Gemüsebau, Blumenzucht und Geflügelhaltung. Es war der erste Thünensche Kreis. Dann folgte eine intensivere Viehhaltung, die für die damalige Zeit dem Kreise der Fruchtwechselwirtschaft entspricht. Der Kreis des Getreidebaues war in der Kaiserzeit hauptsächlich nach Sizilien verlegt, von wo zu Wasser das Hauptnahrungsmittel nach Rom gebracht wurde, während in den entlegeneren Gegenden Italiens die Weidewirtschaft bestand.

Im Mittelalter:

Die gleichen Verhältnisse lassen sich für das Mittelalter nach-

weisen. In der nächsten Umgebung von Berlin war und ist noch heute die freie Wirtschaft gebräuchlich. Dann folgte der Wald. Aus dem weiteren Kreise fand die Lieferung von Butter und Fettvieh statt. Dieser erstreckte sich über die Mark bis nach Mecklenburg hinein. Getreide kam noch aus größerer Entfernung, das magere Vieh wurde auch noch im 18. Jahrhundert bis aus Polen herangetrieben.

Haben sich in der neueren Zeit die Verhältnisse auch außerordentlich verschoben, so sind die Grundzüge doch noch jetzt zu beobachten. Um alle größeren Städte herum blüht Gemüse- und Gartenbau, sind größere Milchwirtschaften, wie Geflügelhaltungen angesiedelt, und in immer größeren Kreisen lagert sich die Fruchtwechselwirtschaft herum, während die extensive Kultur in fernere Gegenden geschoben ist.

In der Gegenwart.

Wir können jetzt die ganze zivilisierte Welt als einen geschlossenen Thünenschen Staat ansehen. London oder England überhaupt bildet das Zentrum, welches die landwirtschaftlichen Ueberschüsse aller Länder mehr und mehr an sich zieht. England selbst hat zum größten Teil freie Wirtschaft und die intensivste Feldgraswirtschaft. Deutschland, welches in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts dem Kreise der Dreifelderwirtschaft zugehörte, ist in der zweiten Hälfte immer allgemeiner zur Fruchtwechselwirtschaft übergegangen. Es hat aufgehört, Getreide abzugeben und braucht jetzt selbst einen Zuschuß. Daß es nicht einmal ausreichend tierische Produkte zur Ernährung des Landes bieten kann, läßt auf einen Fehler in dem landwirtschaftlichen Betriebe schließen. Es ist die übermäßige Ausdehnung des Großbetriebes daran schuld.

Je stärker die Bevölkerung bei uns zunimmt, um so größere Teile des Landes werden in die freie Wirtschaft hineingetrieben.

Serbien, Rumänien, große Teile von Rußland, dann ganz besonders von Nordamerika, die in dem Ringe der Felderwirtschaft liegen, bilden aber zugleich mit Südamerika, Australien und Südafrika den äußersten Thünenschen Kreis der Weidewirtschaft.

Wenn jetzt nur noch Spuren jener Thünenschen Ringbildung zu beobachten sind, so ist dieses auf die Umgestaltung der ganzen volkswirtschaftlichen Bedingungen zurückzuführen; und wir wollen dieselben etwas näher verfolgen.

Modifikationen der Thünenschen Kreise.

Vor allem ist es klar, daß, wenn durch den Thünenschen Staat ein Kanal gelegt wird, welcher die Stadt mit den Endpunkten verbindet, dadurch die Wirtschaftssysteme vollständig verschoben werden müssen. Der Obst- und Gemüsebau usw. wird sich in großer Ausdehnung an dem Kanal entlang ziehen, weil der Transport zu Wasser auch aus größeren Entfernungen billig zu bewerkstelligen ist. Das wird in noch höherem Maße von dem Walde und seinen Produkten zu sagen sein. In der Umgebung der Stadt verengen sich der erste und zweite Kreis entsprechend, und auch der dritte und vierte Kreis erlangen dadurch eine völlige Verschiebung. Bis an die äußerste Grenze hin wird an beiden Seiten des Kanals von Weidewirtschaft keine Rede sein, sondern sich der Fruchtwechsel einbürgern, in einiger Entfernung von dem Kanal überwiegender Getreidebau seine Stelle einnehmen, während die Weidewirtschaft in den anderen Landesteilen der Stadt weit näher rückt.

Verbesserung der Kommunikationsmittel

In der gleichen Weise wird jede Verbesserung der Kommunikationsmittel wirken. Der Bau einer Chaussee ermöglicht eine erheb-

liche Erweiterung des intensiveren Betriebe natürlich auf Kosten der davon nicht berührten Gegenden, deren M nopol gebrochen ist. Noch bedeutsamer und durchgreifender wird .e Anlage einer Eisenbahn wirken. Die Transportkosten für einen Zentner Roggen auf mäßig guten Wegen veranschlagt v. d. Goltz auf 13 Pfg. für 10 Kilometer, per Bahn auf noch nicht 2 Pfg. Die Ausbildung eines Eisenbahnnetzes muß die Thünenschen Kreise völlig durcheinander schieben und die Bedeutung des einzelnen Marktortes um so mehr reduzieren, je enger die Maschen des Netzes geworden sind. Deshalb ist gegenwärtig in einem Lande wie Deutschland oder Frankreich nur noch der erste Kreis festzustellen, aber nicht mehr ein weiterer abzugrenzen. Durch nichts kann die Bedeutung der Kommunikationsmittel für die Landwirtschaft so deutlich zum Ausdruck gebracht werden, wie durch das Bild des Thünenschen Staates, durch den man die modernen Verkehrsstraßen sich hindurchziehen läßt.

So läßt sich auch die gegenwärtige landwirtschaftliche Depression in dem kultiviertesten Teil Europas leicht erklären. Durch die Eisenbahnen und den verbesserten Seetransport sind überseeische Länder: Amerika, Indien, Australien, die bis dahin in dem äußersten Thünenschen Kreise lagen, für den Weltmarkt erschlossen und sind zu den Hauptgetreidelieferanten, also in den nächstnäheren Kreis hineingerückt. Damit ist das bisherige Monopol der Inhaber nordwesteuropäischer Getreidebaudistrikte gebrochen, und sie sind gezwungen entweder zu einer größeren Intensität überzugehen, sich dem Zentrum zu nähern, oder eine ganz extensive Wirtschaft zu akzeptieren. Wir standen eine Zeitlang in dieser letzteren Gefahr, sie scheint uns aber überwunden zu sein.

Entfernung vom Hofe.

Ganz ähnlich wie die Entfernung vom Marktorte wirkt nun die Entfernung der Aecker vom Hofe, denn das Hin- und Herziehen von Menschen und Tieren zur Bestellung, Saat und Ernte schließt große Zeit- und Kraftverschwendung in sich, so daß unter unseren Verhältnissen schon bei anderthalb Kilometer Entfernung, bei sehr gutem Boden bei drei Kilometer, der Reinertrag durch die erhöhten Betriebskosten absorbiert wird. Je höher die Löhne, je niedriger die Produktenpreise, um so empfindlicher muß die Entfernung wirken, und um so früher werden jene entlegenen Felder rationellerweise nicht mehr bewirtschaftet werden können. Hierin liegt es, daß in der neueren Zeit die sehr umfangreichen Güter keine angemessenen Erträge mehr abzuwerfen vermögen. Namentlich stellt es sich heraus, daß die Umwandlung von Forstflächen in Acker, die in den Zeiten hoher Preise in den sechziger und Anfang der siebziger Jahre durchgeführt war, sich in der neueren Zeit nicht mehr bezahlt macht, und die Aecker der Aufforstung wieder anheimfallen müssen. Darauf ist auch zurückzuführen, daß in der neueren Zeit so viele große Güter im nordöstlichen Preußen zerschlagen werden. Die großen Betriebe mit entfernt gelegenen Feldern vermögen mit den kleinen, wohlarrondierten Bauerngütern in der Regel nicht mehr zu konkurrieren. Auf der anderen Seite müssen die entlegenen Felder extensiver bewirtschaftet werden, als die nahe gelegenen, um vor allem Arbeitskosten zu ersparen.

Wirkung von Steuer und Lohnhöhe.

Eine Grundsteuer und eine Erhöhung des Arbeitslohnes, überhaupt alles, was die Produktionskosten erhöht und nur einen Kreis des in Betracht kommenden Staates trifft, wirkt wie eine Entfernung vom Markte. Wenn also in dem Kreise der Wechselwirtschaft die

Arbeiter knapp und teuer werden, so können sich trotz der Gunst der Lage die betreffenden Landwirte genötigt sehen, die Dreifelderwirtschaft einzuführen, um Arbeitskräfte zu sparen. Tatsächlich ist dieses in der Umgegend einzelner Fabrikstädte, wenigstens vorübergehend, geschehen, und man befürchtete es allgemeiner in der neueren Zeit bei uns infolge des Arbeitsmangels und der Lohnsteigerung. Indessen haben sonstige Fortschritte in der Landwirtschaft diese Gefahr abzuwenden vermocht.

Diesen Momenten, welche einer Entfernung vom Markte gleich wirkend sind, stehen nun eine Menge anderer gegenüber, welche im Gegenteile einer Annäherung an den Marktort gleichkommen. Es liegt auf der Hand, daß die Heranziehung von Maschinen zur Ersparung teurer Arbeitskräfte dem besprochenen Arbeitermangel entgegengesetzt wirken muß. Stehen künstliche Düngmittel zur Verfügung, so gestatten sie auch entfernteren Gegenden noch, die freie Wirtschaft durchzuführen und sich namentlich von einem größeren Viehstande zu emanzipieren.

Anwendung von Maschinen, künstl. Dünger.

Besonders durchgreifenden Einfluß übt aber dann bekanntlich die Verarbeitung der Produkte aus, wodurch sie in einem kleineren Volumen einen höheren Wert erlangen und dadurch transportfähiger werden. In solcher Weise wirken Branntweinbrennereien und Zuckerfabriken, welche Kartoffeln und Rüben in den viel wertvolleren Branntwein und Zucker verwandeln. Dadurch waren schon vor Dezennien in abgelegenen Gegenden, wie den Ostseeprovinzen, in dem südlichen Rußland, wie an der Donau und an Eisenbahnen in Ungarn, große Güter mit Brennereien oder Zuckerfabriken imstande, eine sehr intensive Fruchtwechselwirtschaft durchzuführen, während sonst in der ganzen Gegend dürftige Dreifelderwirtschaft oder selbst rohe Weidewirtschaft üblich war. Der Spiritus wurde zu Schlitten von den Ostseeprovinzen nach Petersburg gebracht, der Zucker auch auf große Entfernungen an die Flüsse oder an eine sonstige Wasserstraße hintransportiert. In einer ähnlichen Weise war Ungarn schon seit langer Zeit tätig, durch die Anlage großer Mühlen seinen Weizen in das feinste Mehl zu verwandeln, welches nun einen vorzüglichen Exportartikel bis nach Berlin, Südamerika usw. ausmachte, wohin die Verfrachtung von Getreide unmöglich war. Der Ertrag der Landwirtschaft wurde dadurch bedeutend gehoben, und eine intensivere Ausnutzung des Landes ermöglicht. In der neuesten Zeit hat die Butterfabrikation den Landwirt in abgelegenen Gegenden, z. B. Ostpreußen, in den Stand gesetzt, mit dem Berliner Markt in Beziehung zu treten. Argentinien beginnt neuerdings Butter mit gutem Erfolg nach London zu schicken. Die Erleichterung des Transports auf der Bahn, z. B. Einrichtung von Waggons mit Eisbehältern zur Konservierung der Milch, sorgsamere Verpackung der Früchte, Eier usw. ermöglichen es heutigen Tages, die erwähnten Gegenstände aus sehr großen Entfernungen zu beziehen, für die man bis dahin auf die nächste Umgebung angewiesen war; und jedes Jahr bringt in dieser Beziehung wesentliche Neuerungen. Wir erinnern noch an den Transport von lebenden Tieren aus überseeischen Ländern, sowie von ausgeschlachtetem Vieh durch besondere Kühlvorrichtungen auf den Schiffen. Das Pressen des Strohes und Heues, das Trocknen der Gemüse, die Bereitung von Konserven von Obst und Gemüse, die Herstellung von Fleischextrakt und kondensierter Milch haben

Verarbeitung der Produkte.

Transport-Erleichterungen.

in der gleichen Weise eine hohe Bedeutung für die Landwirtschaft erlangt.

Durch alle diese Maßregeln, am meisten aber durch die Ausbildung der Eisenbahnen hat in den in Betracht kommenden Ländern der Marktort mehr und mehr seine Bedeutung für die Landwirtschaft verloren. Die Entfernungen spielen nicht mehr eine maßgebende Rolle. Berlin bezieht frische Milch, die sich von allen landwirtschaftlichen Produkten am empfindlichsten zeigt, hunderte von Kilometern weit. Frische Gemüse, Früchte und Blumen kommen bis aus Algier, seit der Durchführung der Gotthardbahn aus Italien, dann aus Südfrankreich her. Aber dieser Bezug aus ganz entlegenen Gegenden erstreckt sich doch hauptsächlich auf Luxusartikel in den Jahreszeiten, wo die nächste Umgebung noch nichts liefern kann. Für den Hauptkonsum behält doch das Inland und die Umgebung einen gewissen Vorzug, wo nicht ein Monopol. Ebenso ist es mit dem Fleisch, wo allerdings gerade umgekehrt mageres, getrocknetes, weniger schmackhaftes aus anderen primitiven Gegenden bezogen wird, dagegen die feinere Qualität so wie der Massenbedarf doch nur in dem eigenen Lande beschafft werden kann. Getreide dagegen zeigt sich als außerordentlich leicht transportabel und als internationaler Handelsartikel.

Eine gute Zusammenstellung des Preises und der Transportkosten gibt die folgende Tabelle:

Transportkosten landwirtschaftlicher Produkte von H. Settegast.[1])

Produkte	Preis pro 100 kg	Kosten des Transportes pro 100 kg u. Meilen in Prozenten des Wertes des Frachtgutes			Der Wert des Frachtgutes wird absorbiert durch die Kosten des Transportes auf Meilen		
	Mk.	Landstraße	Kunststraße	Eisenbahn	Landstraße	Kunststraße	Eisenbahn
Stalldünger	0,80	37,50	25,00	6,25	2,66	4	16
Stroh	2.00	15 00	10,00	2,50	6,66	10	40
Kartoffeln	3,00	10,00	6,60	1,66	10,00	15	60
Heu	4.00	7,50	5,00	1.25	13.33	20	80
Milch, frisches Obst	8,00	3,75	2,50	0,62	26 66	40	160
Roggen, Gerste, Hafer	15,00	2.00	1,30	0.33	50,00	75	300
Weizen, Hülsenfrüchte	20,00	1 50	1,00	0,25	66.66	100	400
Lebende Tiere	40.00	0,25	0 25	0,25	400,00	400	400
Spiritus	40,00	0,75	0,50	0.12	133.33	200	800
Zucker	70,00	0,43	0,28	0.07	233,33	350	1 400
Käse, Kleesamen	120,00	0,25	0,16	0,04	400,00	600	2 400
Hopfen	180,00	0,17	0 11	0 03	600 00	900	3 600
Butter, Häute	200,00	0,15	0,10	0 02	666,66	1000	4 000
Wolle	420 00	0 07	0 05	0,001	1400,00	2100	8 400
Fleischextrakt	1200,00	0,03	0,02	0,0004	400 0.00	6000	24 000

Während die Absatzverhältnisse, wie dargelegt, mit der Zunahme der Bevölkerung und Verbesserung der Verkehrsmittel immer mehr an Bedeutung für die Landwirtschaft verlieren, treten demgegenüber besonders günstige Produktionsbedingungen immer mehr bestimmend für das Wirtschaftssystem und die zu kultivierenden Produkte hervor. Gunst der Produktionsbedingungen

1) Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands. II. Bd. Leipzig 1902. S. 25.

Mit anderen Worten: nach der Gunst der Produktionsfaktoren bildet sich immer ausgedehnter eine Arbeits- und Verwendungsteilung aus, welche erheblich zur Erhöhung und Verbesserung der Leistungen beiträgt. So werden Bodengüte und Klima entscheidend für gewisse Produktionszweige, nicht nur, daß in Gegenden mit leichtem Boden Roggen und Hafer gebaut wird, auf schwererem Boden Weizen und Gerste, was natürlich stets der Fall gewesen ist, sondern daß gewisse Gegenden besonders gute Qualitäten liefern; wie die Probstei vorzüglichen Saatroggen, der deshalb dort in besonderer Ausdehnung gebaut wird und die verschiedensten Gegenden mit Saatgut versorgt. Die Provinz Sachsen und Anhalt gelten als die Hauptstätten der Zuckerrübenkultur und bewahren dauernd ihre Ueberlegenheit und eine große Ausdehnung ihres Anbaues. Bestimmte Landstriche haben sich für den Samenbau durch die Bodenqualität und geringe Gefahr der Nachtfröste als besonders geeignet erwiesen, wie die Umgegend von Quedlinburg, Erfurt, während andere Distrikte sich besonders für den Gemüsebau eignen und dieser im großen betrieben wird, wie gleichfalls um Erfurt, Braunschweig, Wandsbeck usw., wie die Kultur der Hyazinthenzwiebeln in Harlem. Der Wein- und Obstbau hat längst an bestimmten Orten eine hohe Blüte und Weltruf erlangt. Durch ausgedehnte Wiesen sind große Himmelsstriche für die Viehzucht prädestiniert, wobei wiederum bestimmte Gegenden sich vorzugsweise auf die Pferdezucht legen, wie Ostpreußen, gewisse Gegenden Hannovers, Oldenburgs, während andere in der Rindviehzucht, wieder andere in der Schafzucht exzellieren, wie die Marschgegenden im nördlichen Lüneburgischen, Schleswig-Holsteinischen, wieder andere mit Vorteil feinere Wollschafe, wie namentlich in früheren Zeiten Schlesien, halten usw.

Es steht zu erwarten, daß diese Ausnutzung besonderer Vorzüge der Produktionsfaktoren sich noch in höherem Maße als bisher ausbilden und damit eine größere Arbeitsteilung auch in der Landwirtschaft zur Anwendung gelangen wird. Gerade so wie bei der Industrie werden aber auch Zufälligkeiten, wie der Einfluß einzelner Persönlichkeiten mit hervorragender Intelligenz und Unternehmungslust besondere Produktionsrichtungen in einzelnen Gegenden überwiegend zur Ausbildung zu bringen vermögen, ohne daß die Produktion oder der Absatz durch bestimmte Verhältnisse begünstigt wird, wie z. B. in Lothringen die Geflügelzucht und Geflügelmastung.

§ 9.
Die Statik.

Liebig, Die Chemie in ihrer Anwendung auf Agrikultur und Physiologie. Braunschweig 1862.

Conrad, Liebigs Ansicht von der Bodenerschöpfung. Jena 1864.

Ders., Agrarstatistische Untersuchungen. Jahrb. f. Nationalök. 1871, Bd. 17 S. 260.

Ed. Heiden, Leitfaden von der ges. Düngerlehre und Statik des Landbaues. Hannover 1873.

G. Drechsler, Die Statik des Landbaues. Göttingen 1896.

M. Maercker, Raubbau, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1901.

Schon in uralter Zeit hat man die Erfahrung gemacht, daß der Boden durch die Ernte erschöpft wird und einen Ersatz in der Düngung bedarf, um seine Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen. Das bekunden Berichte der Israeliten und eine Menge Schriften der alten Griechen und Römer. Wie aber der Ersatz am zweckmäßigsten zu

bieten sei, durch welche Substanzen er gewährt werden könne, darüber ist man bis in die neuere Zeit sehr im Unklaren gewesen und haben verschiedene Auffassungen bestanden. Noch im Beginne des 19. Jahrhunderts glaubte vor allem Albrecht Thaer, in der Humussäure den hauptsächlichsten Düngestoff annehmen zu können. In den fünfziger Jahren empfahlen Wolf und Stöckhardt dem Landwirte in erster Linie reichlichen Ersatz an Stickstoff, als der hauptsächlichsten Kraft zur Belebung des Pflanzenwachstums im Dünger. Erst Justus von Liebig war es, der in seiner oben angegebenen Schrift die richtige Lehre aufstellte, daß die Pflanze im Boden hauptsächlich bestimmte Aschenbestandteile als mineralische Nährstoffe vorfinden müsse, um gedeihen zu können, daß ein Teil von ihnen, wie namentlich Phosphorsäure, Kali und Kalk im Boden nur in beschränktem Maße vorhanden sei, und in jeder Ernte ihm gerade diese Stoffe in erheblicher Menge entzogen würden, der Acker deshalb in seiner Ertragsfähigkeit erlahme, wenn hier nicht voller Ersatz geboten werde. Jedes Wirtschaftssystem, bei welchem nicht ein voller Ersatz dieser Stoffe vorliegt, bezeichnete er als Raubbau; vollständigen Ersatz, indem dasselbe Quantum, welches in der Ernte dem Boden genommen, in der Düngung wieder zurückerstattet wird, nannte er Statik.

Humus-Stickstofftheorie.

Mineraltheorie.

Aus dieser jetzt von der Naturwissenschaft allgemein als richtig anerkannten Lehre von der Ernährung der Pflanze zog Liebig nun allgemeine Konsequenzen für die gesamte Volkswirtschaft und Landwirtschaft, welche in seiner Zeit auf Staatsmänner wie Landwirte einen großen Eindruck machten, aber im Laufe der Zeit modifiziert wurden.

Aus den erwähnten naturwissenschaftlichen Prämissen zog Liebig den Schluß, daß es für die Landwirtschaft notwendig sei, stets die Statik zu wahren, und daß jeder Betrieb die Volkswirtschaft nachhaltig schädige, welcher vollständigen oder teilweisen Raubbau in sich schließt, da die Bodenerträge dadurch seiner Ansicht nach nicht nur momentan, sondern nachhaltig reduziert wurden. Zu seiner Beweisführung zog er die Geschichte heran, indem er behauptete, daß alle Länder der alten Kultur zugrunde gegangen seien, weil der Boden an Ertragsfähigkeit abgenommen hätte und nicht mehr die bisherige starke Bevölkerung zu ernähren imstande gewesen wäre. Die Ursache dieser Erscheinung sei aber in dem Raubbau zu finden, der zu allen Zeiten stattgefunden und die Landwirtschaft ruiniert habe. Persien und Mesopotamien, die Wiege der ältesten Kultur, welche lange Zeit eine äußerst dichte Bevölkerung beherbergt und ernährt habe, wie das alte Babylon, wo nach allen Berichten die üppigste Landwirtschaft mit enormen Erträgen geherrscht hat, seien allmählich zurückgegangen und beherbergten jetzt nur eine dünne, arme Bevölkerung mit der dürftigsten Landwirtschaft und unzureichenden Ernten. In gleicher Weise sei die Macht und der Wohlstand Griechenlands und Roms gebrochen, da beiden Ländern der ausgesogene Boden mehr und mehr seine Gaben versagte. Spanien, welches unter den Mauriskos die blühendste Landwirtschaft besessen und eine sehr dichte Bevölkerung ernährt, wo das Land sich Jahrhunderte hindurch in höchstem Wohlstande befunden habe, weise jetzt im Innern des Landes weite öde Strecken und dürftige Weideflächen auf; die Bevölkerung wäre in den letzten Jahrhunderten enorm zurückgegangen und hätte sich aus ihrer Verarmung noch nicht wieder zu erholen vermocht.

Liebigs Lehre vom Raubbau.

Liebig geht noch einen Schritt weiter und behauptet, daß auch in den modernen Staaten die Landwirtschaft in der Hauptsache auf Raubbau basiert sei, und daß, wenn dieser nicht abgestellt werde, der Verfall der jetzigen Kulturstaaten unvermeidlich sei, da die Erträge der Landwirtschaft abnehmen müßten, ja sogar, wie er nachzuweisen sucht, bereits abgenommen hätten. Kein Wunder, wenn diese Ausführungen von so hervorragender Seite eine allgemeine Beunruhigung herbeiführten. Es ist deshalb eine nähere Untersuchung der volkswirtschaftlichen Seite der Liebigschen Lehre notwendig.

Kritik der historischen Begründung.

Was zunächst die historische Begründung anbetrifft, so kann dieselbe nicht als richtig anerkannt werden. Alle Reisebeschreibungen sind darin einig, daß in den erwähnten Ländern der Boden auch an sich noch heutigen Tages ertragsfähig ist, daß aber in den asiatischen Gegenden der alten Kultur, wie an der spanischen Küste in alter Zeit ein vorzügliches Bewässerungssystem mit ausgedehntem Kanalnetz dem Acker die Feuchtigkeit bot, die er in jenem Klima zur Fruchttragung gebraucht. Die verheerenden Kriege, und die damit verbundene Dezimierung der Bevölkerung, ließen die Kanäle verfallen, und damit mußte der Boden seine Ertragsfähigkeit einbüßen. In der Ebene von Capua werden aber noch heutigen Tages die reichsten Ernten gewonnen, und zwar durch ausgedehnte Anwendung der Gründüngung, also durch Verwertung des natürlichen Bodenreichtums. Wenn in Griechenland erst überall gute Wege angelegt sein werden, wenn in Spanien die Bevölkerung zu etwas größerem Fleiß erzogen wird, unterliegt es keinem Zweifel, daß auch dort die Landwirtschaft schnell zu ihrer früheren Blüte gebracht werden kann, abgesehen vielleicht von einzelnen Landesteilen, wo infolge übermäßiger Vernichtung der Wälder und ausschließlicher Benutzung des Landes zu Weidetriften der Humus zu sehr ausgebrannt und ausgewaschen ist, so daß er einer längeren Kultur zur Neubelebung bedarf.

Die moderne Landwirtschaft betreibt Raubbau.

Daß in der Gegenwart tatsächlich in großer Ausdehnung Raubbau getrieben wird, unterliegt nach unseren eingehenden Untersuchungen in verschiedenen Gegenden keinem Zweifel. Ueberall, wo keine ausgedehnten Wiesen vorhanden sind, die ungedüngt bleiben und durch Berieselung fruchtbar erhalten werden, oder durch Brennerei, Rübenzuckerfabrikation unter ausschließlichem Verkauf des Branntweins und des Zuckers die mineralischen Pflanzennährstoffe nicht zur Ausfuhr gelangen, oder durch ausgedehnten Ankauf von Futtermitteln und künstlichem Dünger besonderer Ersatz geschafft wird, — was in Deutschland keineswegs allgemein geschieht, bei bäuerlichem Betriebe vielmehr nur ausnahmsweise vorliegt, — findet tatsächlich eine nicht unbedeutende Mehrausfuhr an Phosphorsäure und Kali statt: bei Getreidewirtschaften hauptsächlich an dem ersteren Stoffe, nach unseren Berechnungen 2—3 Pfd.: wo Kartoffeln und Rüben verkauft werden, besonders an Kali, bis 5 Pfd. pro Morgen und Jahr. Daß hierdurch früher oder später eine Verarmung an Phosphorsäure und Kali eintreten muß, ist ohne weiteres zuzugestehen. Während an Stickstoff durch den Regen, dann durch den Anbau von Leguminosen, welche den Stickstoff ansammeln und in den Wurzeln dem Boden erhalten, auch ohne Düngung ein gewisser Ersatz geboten wird, ist er an mineralischen Pflanzennährstoffen nur durch den Verwitterungsprozeß aus dem Bodenvorrat den Pflanzen in löslichem Zustande allmählich zugänglich zu machen. Dadurch kann eine gewisse Ertragsfähigkeit dem

Boden eine lange Zeit erhalten bleiben, aber sie sinkt schon früh, wie Beobachtungen gezeigt haben, auf eine unrentable Tiefe herab.

Versuche des Anbaues ohne Düngung.

Sehr interessant sind nach dieser Richtung Versuche von Christiani-Kerstenbruch („Fünfzig Jahre ohne Düngung", veröffentlicht im „Landwirt" 1878) und von Lawes und Gilbert (vgl. die Rothhamstedter Publikationen derselben), die beide eine lange Zeit hindurch einem Grundstück jährliche Ernten abforderten, ohne ihm irgendwelche Düngung zu geben.

Das Ergebnis der Versuche von Lawes und Gilbert war das folgende. Es wurden geerntet:

	ungedüngt	volle Düngung
	Weizenkörner	
	kg pro ha	kg pro ha
1835—48	1320	1995
1849—56	1101	2336
1857—64	1138	2967
1865—72	885	2636
1873—80	673	2689
1881—88	878	2655
1890	820	2467

Hieraus ergibt sich, daß schon in den ersten Jahren auf dem ungedüngten Lande die Ernte sehr bedeutend zurückging, während sie sich auf dem Gedüngten nicht unbedeutend hob. Nach einiger Zeit hatten beide Felder eine gewisse Stabilität erreicht, auch die ungedüngte Fläche wurde nicht völlig unbrauchbar, der Verwitterungsprozeß lieferte immer noch einen gewissen Zuschuß, aber der Ertrag betrug nur wenig über ein Drittel der gedüngten Fläche. Der reichere Boden Christiani's bewahrte seine Tragfähigkeit längere Zeit hindurch, doch war zuletzt der Ertrag an Zuckerrüben auf weniger als ein Drittel gesunken, bei Gerste nur im Verhältnis von 25 zu 19. Hieraus läßt sich schon entnehmen, was auch sonst durch die landwirtschaftliche Praxis genugsam erwiesen ist, daß der Vorrat an mineralischen Pflanzennährstoffen im Boden ein außerordentlich großer ist, der ganz allmählich durch Verwitterung in löslichen, durch die Pflanze assimilierbaren Zustand übergeführt wird.

Liebig verlangt nun vom Landwirte, daß er diesen Vorrat überhaupt nicht antasten, sondern durch die Wahrung der Statik ihn fortdauernd vermehren, also auch in jenen Fällen durch reichliche Düngung Ersatz schaffen soll, wo ein Effekt auf die Ernte gar nicht zu erwarten ist. Denn es gibt eine Menge Bodenarten, die namentlich an einzelnen Stoffen großen Reichtum haben, die einen an Kali, die anderen an Phosphorsäure oder Kalk, während je nach der Wirtschaftsmethode, wie ausgeführt, bald nur der eine, bald der andere Stoff unersetzt bleibt, also nur teilweise Raubbau getrieben wird und eventuell nur an dem, der in großer Fülle disponibel ist. Hier gleichwohl die Statik zu wahren, ist aber volkswirtschaftlich unzulässig. Sie ist zwecklos, weil dadurch die Erträge nicht erhöht werden; denn nur die Düngung steigert die Ernte, welche das gewährt, woran die Pflanzen Mangel leiden. Wirtschaftlich aber bringt ein solches Verfahren Verluste und muß schließlich ruinös wirken. Der Landwirt kann nur den Dünger anwenden, der sich durch Ernteerhöhung bezahlt macht. Die naturwissenschaftlichen Lehren Liebigs sind richtig, seine volkswirtschaftliche Anwendung derselben ging aber über das richtige Ziel hinaus und war verfehlt. Liebig behauptete nun, daß es nicht möglich sei,

Permanente Statik unnötig, vielfach untunlich.

einen einmal verarmten Boden ohne übermäßige Opfer in kurzer Zeit wieder zur früheren Fruchtbarkeit zu bringen. Das ist nun, sowohl durch einzelne Experimente, wie durch die allgemeine landwirtschaftliche Erfahrung widerlegt. Lawes und Gilbert brachten ein Feldstück, welches gänzlich ausgesogen war und nur noch 809 kg Körner und 1369 kg Stroh pro ha brachte, schon durch einmalige volle Düngung zu einer Ernte von 2430 kg Körner und 5118 kg Stroh. Der Ersatz der fehlenden Stoffe hatte hier mit einem Schlage die normale Fruchtbarkeit wieder hergestellt, während es viel längere Zeit dauert, auf einem verwahrlosten, verqueckten Boden die schlechte physikalische Beschaffenheit auszugleichen und dadurch die frühere Fruchtbarkeit wieder herzustellen.

Folgen des Raubbaues leicht auszugleichen.

Liebig hat aber weiter Bedenken, ob es möglich ist, von außen die mineralischen Düngestoffe zu beschaffen, um sie dem Boden zuzuführen. Schon eine Vertiefung der Ackerkrume, Bekarrung des Ackers mit Kalkmergel oder Lehm gewähren aber für lange Zeit Ersatz. Für Kali sind die gewaltigen unterirdischen Kalilager, über die vor allem Deutschland disponiert, eine unerschöpfliche Quelle. Auch an phosphorsäurehaltigen Mineralien fehlt es nicht, wenn sie auch nicht in solcher Fülle vorhanden sind wie Kali. Besonders bieten aber die Abfälle und der Kloakeninhalt der Städte die Möglichkeit eines vollen Wiederersatzes, der allerdings heutigen Tages bei uns noch nicht ausreichend benutzt wird, indem noch der größte Teil des Kloakeninhalts der Städte in die Flüsse geleitet wird und dem Lande nachhaltig verloren geht. L. bezeichnet daher die großen Städte als Vampyre, welche dem landwirtschaftlichen Körper die Nährkraft aussaugen.

Solange aber die Landwirtschaft in einer billigeren Weise sich die Düngstoffe verschaffen kann, als durch die Abfuhr aus den Städten, liegt kein Grund vor, die Städter zu zwingen, sich der Unbequemlichkeit der Aufsammlung der Stoffe zu unterziehen. Liegt aber diese Voraussetzung nicht mehr vor, stellt sich Mangel an Dünger heraus, so wird der Preis desselben steigen, der Städter wird für die Abfuhr nicht mehr zahlen müssen, sondern er kann eine Einnahmequelle daraus machen. Das ist in den Städten bereits der Fall, in deren Umgegend erheblicher Tabakbau getrieben wird, zu dem man den Kloakeninhalt vorzüglich verwerten kann. Allgemein liegt dies bekanntlich in China und Japan vor. Durch die Einführung des sogenannten Tonnensystems, wie es z. B. in Stockholm in Anwendung ist, können die menschlichen Ausscheidungen vollständig und billig aufgesammelt werden. Durch die Verarbeitung zu Poudrette macht man sie transportabel und auch entfernteren Gegenden zugänglich, dazu kommt, daß der Landwirt in der Abnahme der Ernten sehr genau bemerkt, wenn eine Erschöpfung eintritt, und ebenso an welchem Düngestoff Mangel ist, indem gerade dieser Zusatz die größte Wirkung auf die Erträge ausübt. Der denkende Landwirt wird deshalb sehr bald dazu geführt, den nötigen Ersatz zu liefern, der sich nun erst, aber auch reichlich bezahlt macht.

Wie man in dem Bergbau, obwohl man weiß, daß die unterirdischen Lager erschöpfbar sind, doch kein Bedenken trägt, sie sich nach Bedarf nutzbar zu machen, so liegt auch kein Grund vor, der Landwirtschaft die Schätze in der Ackerkrume vorzuenthalten. Man kann es vielmehr mit Ruhe der Zukunft überlassen, für Ersatz zu sorgen. Unsterbliche Verdienste hat sich aber Liebig dadurch er-

worben, daß er die naturwissenschaftliche Lehre von der Statik in richtige Bahnen gelenkt hat. Damit ist der Landwirt genügend orientiert, worauf er zu achten hat. Seine Pflicht ist es, die Ersatzverhältnisse fortdauernd zu überwachen und durch Düngungsversuche festzustellen, was dem Boden fehlt, was ihm daher mit Erfolg zugeführt werden kann und zugeführt werden muß. Aufgabe des Staates und der Landwirte ist es, die Ertragsverhältnisse genau zu kontrollieren, um jeden Rückgang zu konstatieren und für Abhilfe zu sorgen. Im Gegensatz zu L. ist zu sagen, daß in den in Frage stehenden Kulturländern nirgends ein Anhalt dafür gefunden werden kann, daß der Raubbau schädlich gewirkt habe, und die Erträge zurückgegangen sind. Liebigs Pessimismus in dieser Hinsicht ist nicht als gerechtfertigt anzuerkennen.

Kapitel II.

Die Agrarverfassung.

§ 10.

Die Entwicklung des Flurzwanges.

G. Landau, Die Territorien in bezug auf ihre Bildung und Entwicklung. 1854.
C. Knaus, Der Flurzwang in seinen Folgen und Wirkungen. Stuttgart 1843.
Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preuß. Staates. Berlin 1868.
Klebs, Die Landeskulturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge für die Provinz Posen. Berlin 1868.
Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft. Petersburg 1861.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1899. Art. Bauernbefreiung, Feldgemeinschaft, Zusammenlegung.
K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. 1886.
Laveleye, la propriété et ses formes primitives, Paris 1874. Uebers. v. Bücher, Ureigentum. Leipzig 1879.

Bodenzersplitterung und Gemenglagen.

Wenn man vor 50 Jahren durch Mittel- und Westdeutschland reiste, so fiel einem namentlich im Sommer auf, daß das ganze Ackerland in eine Unmasse kleiner Streifen zerteilt war, von denen eine Anzahl längliche Vierecke bildeten, die kreuz und quer wieder miteinander in Zusammenhang standen, ohne daß sie durch Wege zerschnitten und verbunden waren. Wenn man die Verhältnisse genauer untersuchte, so stellte sich außerdem heraus, daß die in Dörfern zusammenwohnenden Besitzer ihr Land in einer großen Zahl, mitunter über hundert solcher kleinen, oft nur ein paar Fuß breiten Streifen über das ganze umliegende Territorium zerstreut, besaßen, ohne zu den meisten auch nur einen eigenen Zugang zu haben. Man könnte sich kaum eine für den landwirtschaftlichen Betrieb schädlichere Einrichtung denken, und muß sich erstaunt fragen, wie solche Verhältnisse sich entwickeln und sich bis in unsere Zeit hinein erhalten konnten. Und doch sind diese Verhältnisse in dem größten Teil von Europa verbreitet gewesen, und Reste davon sind noch in der Gegenwart z. B. in der Eifel, an der Nahe und sonstigen Rheingegenden, in einzelnen Teilen Bayerns, Württembergs, Thüringens zu finden. Im Kreise Meisenheim in der Rheinprovinz haben noch jetzt in 25 Gemeinden mit 16 386 ha nutzbarem Ackerland 8219 Grundeigentümer 119 078 Parzellen in Gemenglage. In der benachbarten Gemeinde Becherbach besitzen 332 Grundeigentümer 429 ha in 5116 Parzellen. Ein Besitzer in einer

jener Gemeinden besitzt 8 ha in 145 zerstreut liegenden Parzellen, ein anderer 15 ha in 300 Parzellen, ein dritter 23 ha in 346 Parzellen mit 432 Mk. Grundsteuerreinertrag. (Siehe auch Jahrb. für Nationalökonomie 1900, III. Folge, Bd. 20, S. 237. Schlenther, Die Zersplitterung des Grund und Bodens im Kreise Meisenheim.)

Art der ersten Ansiedelung.

Die Entstehung dieser Verhältnisse ist auf die erste Ansiedlung mit festem Wohnsitz zurückzuführen, sei es, daß die bisher unstät herumziehenden Stämme seßhaft wurden, sei es, daß neueingewanderte, erobernde Stämme sich dort heimatlich niederließen. Die Art der Ansiedlung geschah meistens in der Weise, daß einzelne Stämme oder Teile derselben sich als eine Dorfgenossenschaft (oder Gehöferschaft) an einem Bache oder Teiche niederließen und ihre Wohnungen, bei den Slaven in einem Kreise oder hufeisenartig, bei den Germanen in einem länglichen Viereck anlegten. Die erstere Form erstreckt sich von dem Osten bis an die Elbe und ist wohl zum Teil auch von germanischen Stämmen bei der Niederlassung späterer Zeit von den Sorben akzeptiert. Um das Haus herum lag die Hofraite, das Hof- und Gartenland, und dieses ist wohl sicher beides von Anfang an Privateigentum des Familienhauptes gewesen. Die Anlage gestattete eine feste Abschließung des inneren Raumes des Dorfes, um darin das Vieh zusammenzutreiben und gegen äußere Angriffe zu verteidigen.

Die Ackerländereien lagen um das Dorf herum und wurden in größere Gewanne geteilt, die bei den Slaven möglichst Quadratform hatten, um mit dem Haken kreuz und quer gepflügt werden zu können, während die germanischen Aecker längliche Vierecke zu bilden pflegten, da sie mit dem Pfluge nur nach einer Richtung umgelegt wurden. Diese Aecker gingen zunächst nicht in das Privateigentum über, sondern blieben Gesamteigentum der Gehöferschaft. Die Bewirtschaftung war eine gemeinsame, jeder Inhaber einer Hofraite hatte gleichen Anspruch an das Land, welches durch das Los an die verschiedenen Mitglieder verteilt wurde. Wenn durch Nachwuchs neue Glieder Ansprüche erhoben, oder auch regelmäßig nach Ablauf einer bestimmten Periode von 5—10 Jahren, erfolgte eine Neuaufteilung durch das Reepnigsverfahren, indem mit dem Seil (Reep) die Stücke gleichmäßig abgemessen wurden. Um aber alle nicht nur nach Quantität, sondern auch nach Qualität gleich zu bedenken, erhielt Jeder in einem jeden Gewanne, auch Lage oder Breite genannt, seinen Anteil, damit nicht der eine sein Land am Bache der Ueberschwemmung ausgesetzt, ein anderer das ganze Land am Süd- oder Nordabhang eines Berges, sondern ein Jeder an allem den gleichen Anteil hatte. Je größer die Zahl der Mitglieder der Gehöferschaft, in um so mehr Teile mußte jedes Gewanne geteilt werden, und um so mehr Gewanne wurden herangezogen, um einem jeden seine volle Hufe, das ist so viel Land, wie er zum Unterhalt gebrauchte und bearbeiten konnte, zuweisen zu können. Je nach der Bodengüte war die Hufe daher verschieden groß. Man hat sie vielfach auf 30—50 ha veranschlagt, was ungefähr den tatsächlichen Größenverhältnissen der Grundstücke in alter Zeit entspricht. Jene große Zersplitterung der Besitzstücke auf den einzelnen Gewannen hat sich nun bis in das letzte Jahrhundert erhalten, zum Teil noch verschlimmert.

Allmende.

Außer diesem Ackerlande gehörten zur Gehöferschaft noch Weideflächen und Wald, die gleichfalls gemeinsam nach Bedarf verwertet wurden. Sie bildeten den späteren Gemeindebesitz als Gemeinweide,

auf welche die Viehherde der Gemeinde getrieben wurde, und Gemeindewaldungen. Beide zusammen machten den Hauptbestandteil der sogenannten Allmende aus, bei welcher die Nutzung den Berechtigten privatwirtschaftlich überlassen wurde und von ihnen hauptsächlich in natura verwendet wurde. Sie hat sich in einzelnen Gegenden z. B. in der Schweiz, aber auch in Süddeutschland bis zur Gegenwart erhalten.

Beispiele der gemeinsamen Bewirtschaftung finden sich noch in der Gegenwart, z. B. im Trierschen und an Wiesen auf den schleswig-holsteinschen Inseln und a. a. O.

Da nun zu einem Volksstamme eine größere Zahl solcher Gehöferschaften gehörte, die sich in einem größeren Territorium niederließen, blieben zwischen dem speziellen Besitztum der einzelnen Dorfschaften noch größere Strecken Landes meist als Wald unbenutzt liegen, die sogen. freie Mark. Bei starker Vergrößerung der einzelnen Dorfgemeinden sah man sich dann genötigt, einen Teil der Mitglieder ausziehen und in jenen gemeinsamen Markländereien in besonderen Gehöferschaften sich wieder ansiedeln zu lassen. Freie Mark.

Diese ursprünglich herrenlosen Markländereien wurden im Laufe der Zeit in verschiedener Weise in Anspruch genommen. Brachen neue Völkerstämme ins Land und bemächtigten sich desselben, so pflegten sie nicht immer die alten Völkerstämme zu verdrängen und sich an ihre Stelle zu setzen. Namentlich wenn sie nicht sehr zahlreich waren, ließen sich die Sieger auf der freien Mark zwischen den alten Stämmen nieder, und errichteten dort ihre Saal- oder Fronhöfe, die möglichst zu Burgen ausgebaut wurden, von wo aus sie die Umgegend beherrschten und sich die Dorfschaften dienstpflichtig machten. Allgemein aber nahmen die sich herausbildenden Fürsten, wie Karl der Große, die fränkischen Herrscher usw. die nicht okkupierten Territorien für sich als Domanialbesitz in Anspruch, und da sie nicht alles selbst verwerten konnten, so überließen sie ausgedehnte Territorien ihren höheren Beamten, sonstigen Helfern und Günstlingen teils schenkungsweise, teils und hauptsächlich als Lehen. Und je mehr Land okkupiert war, um so mehr wurde auch der Besitz der Gemeinden eingeschränkt, indem sich die Fürsten und Großen auf deren Kosten bereicherten.

Je mehr die Kultur sich entwickelte, um so mehr trat das Bedürfnis hervor, auch den Acker in erblichen Privatbesitz zu verwandeln, um die darauf verwendete Arbeit auch allein zu genießen und den Nachkommen zugute kommen zu lassen. Dieses hatte bedeutsame Veränderungen in der Verteilung zur Folge: einmal wurde das Land noch mehr als bisher geteilt, indem einzelne Grundbesitzer ihre Hufen zerlegten und Halb- und Viertelhufen usw. bildeten, während andere mehrere Hufen durch Fleiß und Sparsamkeit zusammen zu kaufen vermochten. Die zweite Folge war, daß man sich genötigt sah, eine feste Ordnung für die Bewirtschaftung, die nun nicht mehr eine gemeinsame war, durchzuführen; denn bei der Gemenglage, wo der einzelne ohne einen eigenen Zugang ein oder mehrere schmale Streifen in den Gewannen verteilt liegen hatte, mußte dafür gesorgt werden, daß jeder zu bestimmten Zeiten über das Land der anderen hinüber auf seinen Streifen gelangen konnte, um zu pflügen, zu düngen, zu ernten. Das konnte nur erreicht werden, wenn eine bestimmte Ordnung in der Bestellung eingerichtet wurde, und dieses geschah allgemein nach der Dreifelderwirtschaft, so daß das eine Gewann vollständig als Brache Flurzwang.

liegen bleiben mußte, in demselben Jahre ein anderes nur mit Winterung bestellt werden durfte, ein drittes nur mit Sommerung und auf einem jeden die bestimmte Fruchtfolge eingehalten werden mußte. Zu bestimmten Zeiten mußte dann das Land abgeerntet sein, weil allen Gemeindemitgliedern dann das Recht der Brachweide zustand. Die an der Grenze liegenden Stücke der Gewanne mußten zu bestimmten Zeiten frei liegen, um darauf bei dem Pflügen umwenden zu können usw. (Trapp- oder Ueberfahrtsrecht). Die Wahl der Früchte war nicht frei, sondern einem gleichen Zwange zum Schutze der Nachbarn unterworfen. Die betreffenden Bestimmungen sind als Flurzwang bekannt und schlossen eine erhebliche Beschränkung der Verfügungsfreiheit über das Territorium ein.

Gesamteigentum u. Gemenglage auf primitiver Kulturstufe.

Auf primitiver Stufe der Kultur ist das Gesamteigentum und die gemeinsame Bewirtschaftung des Landes ohne Nachteil, weil die Bewirtschaftung allgemein die gleiche und auch innerhalb größerer Perioden erheblichen Aenderungen nicht unterworfen ist. Das Gemeineigentum verhindert die Bildung eines Proletariats und sichert einem jeden sein Auskommen, solange genügend Land vorhanden ist. Die Gemeinwirtschaft erleichtert es, Meliorationen im großen durchzuführen, Entwässerungen, Bewässerungen, Wegeanlagen usw. zu schaffen.

Auch die Gemenglage zeigt in dieser Zeit keine Nachteile, da die Behandlung der einzelnen Streifen nicht durch den einzelnen, sondern durch die Gesamtheit geschieht. Da niemand das Bedürfnis hat, in einer besonderen Weise sein Land zu behandeln, wird der Zwang nicht gespürt.

Nachteile auf höherer Kulturstufe.

Die Sache ändert sich, sobald das Volk sich auf eine andere Stufe erhebt, wenn die individuellen Verschiedenheiten hervortreten, und damit sich das Bedürfnis geltend macht, um höhere Erträge zu erzielen, intensiver zu wirtschaften. Dies greift um so weiter um sich, wenn außerdem durch das Anwachsen der Bevölkerung ein Mangel an Land entsteht.

Kann der Nachwuchs nicht wo anders angesiedelt, und ihm an Ort und Stelle nicht entsprechendes Land zur Verfügung gestellt werden, so bleibt nur die Auswanderung in ein anderes Land oder in die Städte übrig, oder, und dieses ist der gewöhnliche Gang, der Anteil jedes einzelnen verkleinert sich immer mehr und reicht schließlich weder zur ausreichenden Beschäftigung noch zur Ernährung aus. Dies ist noch jetzt in Rußland zu beobachten, wo der Gemeinbesitz und die gemeinschaftliche Bewirtschaftung in dem „Mir“ sich noch heutigen Tages vorfindet, der allerdings nicht aus uralter Zeit stammt, vielmehr, nachdem er schon beseitigt gewesen war, in dem siebzehnten, zum Teil im 18. Jahrhundert neu eingeführt ist, und auch nach der Aufhebung der Leibeigenschaft beibehalten wurde. Die Verarmung des russischen Bauernstandes ist notorisch und nimmt fortdauernd infolge des Anwachsens der Gemeindebevölkerung zu, für die das Land, auf welches sie angewiesen ist, immer unzureichender wird.

Der Flurzwang wird aber ein immer größerer Hemmschuh für jeden Fortschritt, zu dem die Gesamtheit der Mitglieder nur außerordentlich schwer zu bewegen ist, da der Bauer im Guten wie im Schlechten am Brauch der Väter festhält, während dem einzelnen die Hände gebunden sind, und er auch dann am alten Schlendrian festhalten muß, wenn er das Verderbliche längst eingesehen hat. Daher

ist ein allgemeiner Aufschwung der Landwirtschaft überall erst dann eingetreten, nachdem das Gesamteigentum beseitigt war.

Nach Ausbildung des Privateigentums traten die Schäden der Bodenzersplitterung und der Gemenglage immer mehr hervor. Auch die großen Güter waren hier mit hineingezogen, auch sie hatten ihr Land in einer großen Zahl von Stücken und vielfach zwischen dem Bauernland zerstreut liegen. Die Inhaber der Rittergüter strebten deshalb vor allem nach einer Arrondierung und suchten dieselbe bald gütlich, bald mit Gewalt durchzuführen, indem sie die Bauern von ihrem Territorium verdrängten und das Land dem ritterschaftlichen Besitze zuschlugen. Schon allein durch die Unzahl der Grenzfurchen, welche die einzelnen Ackerstücke voneinander schieden, geht viel Land verloren. Grenzstreitigkeiten wegen Abpflügen von dem Nachbarlande häufen sich in extremer Weise, vor allem aber ist eine ungeheure Zeit- und Kraftvergeudung damit verbunden, wenn der Besitzer sein Land in den entlegensten Feldern in kleinen Stücken liegen hat, von welchen keines eine Tagesarbeit absorbiert, und deshalb fortdauernd von einem Stücke zum anderen gezogen werden muß. Verringert wird dieser Uebelstand nur etwas, wenn es sich um Spatenkultur handelt, wo auch die kleineren Stücke dann mehr Arbeit beanspruchen und das Hin- und Hergehen sich leichter und einfacher vollzieht.

Mit dem Flurzwang verbunden sind, wie wir sahen, ausgedehnte Rechte jedes Gemeindemitgliedes auf das Land des anderen. Ganz besonders ausgedehnt waren die Weidegerechtigkeiten, die bei dem Mangel des Futtergewächsbaues auf dem Acker für die Viehhaltung von der höchsten Bedeutung sein mußten. War ursprünglich das Recht der Viehhaltung mit dem Grundbesitze eng verbunden und nach der Ausdehnung desselben bestimmt, so wurde dieses im Laufe der Zeit vielfach erweitert, und auch einfache Häusler, ja selbst zur Miete wohnende Gemeindemitglieder erlangten das Recht, Vieh mit auf die Weide zu schicken. Dadurch wurde nicht nur eine intensivere Ackerwirtschaft unmöglich gemacht, sondern auch der Wieswachs geschädigt, wenn z. B. bei großer Nässe das Vieh darauf getrieben wurde. Ebenso wurden Meliorationen unmöglich gemacht, wenn nicht zeitweise auf das Weiderecht verzichtet wurde. Besonders schädlich zeigten sich diese Rechte der Waldkultur, indem auf abgeholzten Flächen, namentlich Bergabhängen die Aufforstung dadurch unmöglich gemacht wurde, weil alles aufkeimende Holz, namentlich wo Schafe und Ziegen weideten, vernichtet wurde. So besteht in dem Innern von Spanien in der sogenannten „Mestaberechtigung“ für Grundbesitzer das Recht, mit großen Schafherden weite Landstriche abzuweiden, wodurch die Ausdörrung und Verwüstung großer Landstriche herbeigeführt ist. Die Bergabhänge an der Saale sind so lange kahl geblieben, als das Weiderecht darauf bestand, und die Anschonung erfordert viel Zeit und Opfer, nachdem aller Humus abgeschwemmt und ausgebrannt ist. In allen Ländern und fast in allen größeren Landesteilen lassen sich ähnliche Beispiele nachweisen.

Die Schädlichkeit dieser sogenannten Gemeinheiten ist deshalb schon vor zwei Jahrhunderten erkannt und von einsichtigen Landesfürsten zu bekämpfen gesucht, was bei der Schwerfälligkeit und dem Widerstreben der Beteiligten gegen jede Neuerung in größerem Maßstabe nur durch die Gesetzgebung zu erreichen war. Bevor wir aber

hier auf das Nähere eingehen, haben wir die sonstige Entwicklung der Agrarverfassung zu verfolgen.

§ 11.

Die Entwicklung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Bildung der Herrenhöfe.

Wie wir bereits sahen, hat sich in manchen Gegenden neben den bäuerlichen Ansiedlungen schon außerordentlich früh, in vorhistorischer Zeit ein Herrengeschlecht niedergelassen, das sich zunächst nur mit gewissen Diensten und Abgaben der Bauern begnügte. Daneben bildete sich besonders seit der Karolingerzeit ein Beamtenadel aus, welchem große Territorien in der freien Mark zugewiesen wurden, die dieser gleichfalls nicht selbst bewirtschaften konnte, sondern den Bauern zur Bewirtschaftung überwies, die in verschiedener Weise zur Ansiedlung gelangten. So z. B. in der Form der Hagenhufen, wie sie namentlich in Gebirgsländern, Schwarzwald, Odenwald, auch in Teilen Ober- und Niederösterreichs usw. vorkommen, die in kleinen Dörfern Kolonien bilden und das Land in schmalen langen Streifen umfassen, also ohne Gemenglage. Aehnlich sind die Marschhufen, namentlich von späteren niederländischen Ansiedlern in den Weser- und Elbmarschen, dann in der Weichsel- und Nogatniederung, wo die Landstreifen an dem Flusse beginnen, sich durch die Wiesen hindurch ziehen, dann humoses Ackerland umfassen und auf den leichten Boden der Höhenlagen hinaufsteigen. Die älteren Ansiedlungen waren aber in Mitteleuropa in der oben angegebenen Weise der Gemenglage durchgeführt.

Der freie Bauer.

Auch die von den Grundherrn später angesiedelten Bauern waren zunächst durchaus günstig gestellt, das Herrenland, das sie zu bestellen hatten, war meist von geringem Umfang, die Baudienste, Wegedienste verteilten sich und die Abgaben an Naturalien waren mäßig. Unter diesen Verhältnissen hatte es für den freien kleinen Mann nichts Abschreckendes, sich unter einen Grundherrn zu stellen. Dazu gab ihm die steigende Last des Heerbannes, d. i. die Verpflichtung, seinem Besitze gemäß mit Pferd und Mannen dem Fürsten Heeresfolge zu leisten, Veranlassung. Besonders die Anforderungen, welche die Kreuzzüge mit sich brachten, steigerten sie in unerträglicher Weise. Der Bauer konnte sein Land nicht auf lange Zeit verlassen, ohne es dem Verfall hinzugeben. Deshalb war er froh, wenn ihm diese Last von dem Ritter abgenommen wurde, was in der Form geschah, daß er sein Land an den Ritter abtrat, dieses dann als Lehen von ihm zurückerhielt und bestimmte Leistungen als Aequivalent für die übernommene Heeresleistung und gewährten Schutz zu übernehmen hatte. Je mehr sich gerade in der Zeit der Kreuzzüge das Raubrittertum ausbildete, um so bedeutsamer wurde jener Schutz des Ritters, da der Bauer sich allein nicht zu schützen vermochte: und wo die Unterordnung nicht

Ausbildung der Horigkeit.

freiwillig geschah, wurde sie wohl auch mit Gewalt von dem Raubritter erzwungen. So geschah es, daß der freie Bauernstand Karls des Großen in der zweiten Hälfte des Mittelalters allmählich seine Freiheit und Selbständigkeit verlor, der nur in wenigen mehr abgelegenen Distrikten, zum Beispiel in den lüneburgischen Marschgegenden, in den Einzelhöfen der Gebirge usw., zum Teil im östlichen Preußen seine Unabhängigkeit bewahrte. Aber auch in dieser Zeit behielt wenigstens in vielen Landesteilen der Bauer noch seine günstige Lage, wo ihm guter Boden

zur Seite stand, es an Absatz nicht fehlte und der Landesfürst für Ruhe und Ordnung sorgte. Ja es sind Beispiele von nicht unbedeutendem Wohlstande des Bauern in dem 13., 14. und 15. Jahrhundert in den Gebieten der Mosel und des Mittelrheins, wie in Westfalen, dem Elsaß, aber auch in Pommern vorhanden, wo überall namentlich, wo aufblühende Städte bestanden, die Erträge und der Wert des Grund und Bodens außerordentlich gestiegen waren, während die alten Lasten in der Hauptsache unverändert geblieben waren.

So günstig zeigten sich allerdings schon damals die Verhältnisse nicht überall. Wie das Reich an Macht einbüßte, so verloren auch die Fürsten die Gewalt über die Grundherren, so daß die Bauern ihrer Willkür mehr und mehr überantwortet wurden. Besonders, weil in ihre Hand mehr und mehr die Rechtsprechung gelegt wurde, der Bauer damit des richterlichen Schutzes verlustig ging, und da das römische Recht nicht die Gebundenheit an die Scholle und alleinige Abgabenpflicht kannte, sondern überall eine persönliche Gebundenheit an den Herrn voraussetzte, war nach der Einbürgerung des römischen Rechts dem Ritter die Möglichkeit geboten, die Abhängigkeit wesentlich zu verschärfen. Namentlich nach den Wirren des dreißigjährigen Krieges und der damit verbundenen Verarmung des ganzen Landes wurden dem Bauern willkürlich die Lasten und Abgaben in bedeutendem Maße erhöht, und war auch seine Stellung zwar niemals rechtlich eine Leibeigenschaft, so wurde sie doch faktisch zu einer solchen ausgebildet. Der Bauer durfte ohne die Erlaubnis des Herrn sein Land nicht verlassen, doch konnte er von Haus und Hof vertrieben werden, sobald er seinen Verpflichtungen nicht voll und ganz nachkam, und bei der willkürlichen Erhöhung dieser Lasten konnte dieses sehr leicht geschehen und auch willkürlich herbeigeführt werden. Die Kinder des Bauern hatten die dienstliche Stellung anzunehmen, die ihnen der Herr anwies. Die Verheiratung wurde ihm nur gestattet, wenn eine entsprechende Stelle frei wurde, und der Herr die Erlaubnis gab. Seit der Ritter infolge der Einrichtung von Soldheeren nicht mehr selbst in das Feld zu rücken brauchte, waren statt der Dienstleistungen Steuern an die Staatsgewalt zu entrichten, die aber der Ritter in der Hauptsache auf den Bauern abzuwälzen wußte. Die ihm nun gebliebene Muße benutzte er, um selbst die Landwirtschaft zu betreiben. Er war deshalb bestrebt, sein Ackerland zu erweitern, teils durch Rodungen, teils durch Einziehung des bäuerlichen Landes. Dadurch verminderte sich die Zahl der Bauern, und die übrig gebliebenen hatten um so mehr Hand- und Spanndienste zu leisten, um die ritterschaftlichen Ländereien zu bewirtschaften. Für das eigene Land blieben nur unzulängliche Kräfte übrig, und erst dann konnte dasselbe beackert und abgeerntet werden, wenn das Herrenland besorgt war. Stiegen aber gleichwohl die Erträge des Bauern, so wurden ihm größere Abgaben im Zehnten, dem Besthaupt als Abgabe vom Erbfalle, in Laudemien usw. auferlegt. Kein Wunder, wenn unter solchen Verhältnissen der landwirtschaftliche Betrieb darniederlag. Der Bauer selbst hatte kein Interesse daran, eine bessere Wirtschaft einzuführen, das Ergebnis kam doch weniger ihm, als dem Grundherrn zugute. Der ritterschaftliche Besitz wurde durch erzwungene Arbeit nur widerwillig und schlecht bearbeitet. So war auf dem europäischen Kontinente sehr allgemein die Landbevölkerung verarmt, geknechtet, der Betrieb durch die Gemengelage und die Gemeinheiten in höchstem Maße erschwert, der Ertrag gering. In den

östlichen Provinzen des jetzigen Preußens, dann namentlich in Schwedisch-Pommern und Mecklenburg, wo die Regierungen dem Bauern noch im 18. Jahrhundert den Schutz versagten, war ein übergroßer Teil des bäuerlichen Territoriums eingezogen und hatte sich der Großgrundbesitz und Gutsbetrieb entwickelt, resp. wesentlich erweitert.

Rußland. In dem alten Moskauer Staate gehörte ein Teil des Landes dem Fürsten, den Bojaren und der Kirche, welches als „weißes Land" steuerfrei und zum großen Teile den Bauern pachtweise überlassen war. Das übrige Land gehörte den Bauern, es war das „schwarze Land", welches aber im staatsrechtlichen Sinne dem Fürsten, resp. dem Zaren als dem Obereigentümer zustand. Da dieses die ganze Steuerlast zu tragen hatte, wurde es von den Fürsten lange Zeit vor der Aufsaugung geschützt. Aber schon im 15. Jahrhundert wurde es von dem Fürsten in großer Ausdehnung an die Dienstmannen verteilt, so daß im mittleren Rußland schon im 16 Jahrhundert fast alles Land in „weißes" verwandelt war, auf welchem der Bauer als eine Art Halbpächter saß, indem er $^1/_5$—$^1/_2$ des Rohertrages an den Grundherrn abzugeben hatte. Aber schon im 17. Jahrhundert wurde dafür die Verpachtung gegen feste Leistungen in Fronden (namentlich auf den geistlichen Gütern), Natural- und Geldabgaben eingeführt. Bis dahin bestand für den Bauern Freizügigkeit, durch welche er imstande war, seine Lage zu verbessern. Durch Ukas von 1597 wurde diese Freizügigkeit den Bauern aber im Interesse der kleineren Grundherrn genommen und jeder als Flüchtling erklärt und bestraft, der mit oder ohne Kündigung seine Stelle verließ. Ein halbes Jahrhundert später im Jahre 1649 wurde durch Einführung eines Gerichtsbuches das Hörigkeitsverhältnis gesetzlich sanktioniert, wonach an Stelle der bisherigen Privatverträge, die 1597 für den Bauern unkündbar gemacht waren, die Eintragung in die Land- und Steuerrollen für seine Stellung maßgebend wurde. Peter der Große ging noch einen Schritt weiter und machte den an die Scholle gebundenen Bauern zu persönlichen Leibeigenen. Die bisherige Grundsteuer wurde in eine Kopfsteuer verwandelt, für welche der Grundbesitzer ebenso wie für die Stellung der Rekruten einzustehen hatte. 1713 wurde der Grundherr zum alleinigen Richter über die Leibeigenen gestellt und ihm das Recht der Leibesstrafen ausdrücklich zuerkannt. Diese Macht wurde unter Katharina II. noch mehr ausgedehnt, so daß er den Leibeigenen mit und ohne Land verkaufen konnte, und die Verehelichung desselben von seiner Erlaubnis abhängig war. Der Grundherr konnte ihn zum Militärdienst abgeben und nach Sibirien in die Verbannung schicken. Der Bauer konnte nicht selbständig Grund und Boden erwerben, seinen Herrn nicht vor Gericht verklagen und stand so ihm völlig rechtlos als Sklave gegenüber, schärfer als in irgend einem anderen Lande, obwohl die Ausbildung des Verhältnisses der Gegenwart näher liegt, als im übrigen Europa.

§ 12.

Die Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Georg Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schleswig-Holstein. Petersburg 1861.

A. Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland. Leipzig 1863.

Schneider, Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates. Berlin 1882.

Art. Bauernbefreiung, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1899.

G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens. 2 Bde. Leipzig 1887.

Nach dem Gesagten waren der neuen Zeit drei verschiedene Aufgaben gestellt: Vor allem den Bauern persönlich frei und unabhängig von dem Grundherren zu stellen, ihm das Verfügungsrecht über seine Scholle zu gewährleisten und ihm die Möglichkeit zu verschaffen derselben seine ganze Kraft zu widmen, also auch Befreiung von Fronden und Abgaben. In zweiter Linie: die Beseitigung der Gemenglage und der Berechtigungen, die auf dem Privatbesitze der einzelnen lasteten und auf der alten Gemeindeverfassung beruhten. In dritter Linie die Regulierung des Gemeindebesitzes, um ihn in höherem Maße für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Die Durchführung dieser Reformen war nur mit Hilfe der Staatsgewalt durch die Gesetzgebung möglich und ist in den verschiedenen Ländern hauptsächlich während des letzten Jahrhunderts zur Durchführung gelangt.

Beseitigung der Unfreiheit und der grundherrlichen Lasten

In der ersten Richtung ging bekanntlich Frankreich am radikalsten vor. Die Generalstände hatten in Frankreich bereits 1576 und 1614 die Abschaffung der Unfreiheit der Bauern verlangt. Der erste Schritt dazu wurde 1779 gemacht, aber ohne durchgreifenden Erfolg. In der Hauptsache bestand noch bei Ausbruch der französischen Revolution für die große Masse der Bauern die Gebundenheit an die Scholle. Durch das Dekret vom 4. und 11. August 1789, dann durch die Dekrete vom 29. August 1792 und 17. Juli 1793 wurden sämtliche Feudalrechte ohne Entschädigung aufgehoben; vor allem die Oberherrschaft einer Person über eine andere. In der gleichen Weise sind die bäuerlichen Abgaben und Dienste, ohne dem Grundherren irgend eine Entschädigung zuzuerkennen, in Fortfall gekommen. Nur die Grundsteuer und Hypothekenschulden blieben auf dem Bauern ruhen. Das alte Verhältnis zwischen Herren und Untergebenen war ebenso beseitigt, wie das zwischen Abgabenberechtigten und -pflichtigen.

Frankreich.

In Deutschland ging hauptsächlich Preußen mit der Bauernbefreiung vor.

Preußen.

In Preußen war die Stellung des Bauern in den verschiedenen Landesteilen sehr ungleich. In Ostpreußen gab es noch eine größere Zahl „kölmescher“ Bauern, die völlig frei und selbständige Besitzer waren. Ueberwiegend war aber auch dort der lassitische Besitz, bei dem der Bauer an die Scholle gebunden, von der Gutsherrschaft abhängig und ihr zu Fronden und Diensten verpflichtet war. Der spannfähige Bauer hatte Spann- und Handdienste zu leisten, der kleine Bauer mit wenig Besitz, „Kossäthe“ genannt, nur Handdienste. In dem übrigen Preußen war der Grad der Erbuntertänigkeit in verschiedener Weise ausgebildet. Nirgends bestand, wie ausgeführt, eine rechtliche Leibeigenschaft im römischen Sinne, aber faktisch war die persönliche Gebundenheit des Bauern eine außerordentlich weitgehende, und nicht überall hatte er ein Erbrecht auf das Grundstück, auf dem er saß. Im großen ganzen war die Lage des Bauern in dem 17. und 18. Jahrhundert eine überaus gedrückte und ärmliche. In beiden Jahrhunderten hat, wie erwähnt, das Legen der Bauern große Dimensionen angenommen, wenn auch nicht überall in demselben Maße.

Den ersten Versuch, die Lage des Bauern zu bessern und zu

festigen, machte schon Friedrich Wilhelm I. 1718 und 19, indem er die Domänenbauern in Ostpreußen und Pommern in erblichen Besitz einsetzte, die persönliche Abhängigkeit zu mildern und die Abgaben zu verringern suchte. Faktisch wurde wenig dadurch erreicht. Größere Bedeutung gewann die Kabinettsorder Friedrichs II. von 1777, welche die Erblichkeit des lassitischen Besitzes allgemein anordnete, um die Vertreibung von der Scholle zu verhindern. Für die Domänenbauern beseitigte Friedrich der Große faktisch schon 1763 die Erbuntertänigkeit und damit vor allem die persönliche Dienstpflicht des Nachwuchses. 1799 gestattete Friedrich Wilhelm III., noch einen Schritt weitergehend, sich gegen Geldentschädigung von den Dienstleistungen zu befreien, doch bezog sich dieses tatsächlich nur auf die spannfähigen, also größeren Bauern. In Pommern und der Kurmark wurden sie zugleich zu selbständigen erblichen Besitzern gemacht, gegen Zahlung einer Summe von 100—200 Talern und Verzicht auf die bisherige Unterstützung durch den Grundherrn im Notfalle und auf sonstige Berechtigungen. So waren die Domanialbauern schon im ersten Dezennium des letzten Jahrhunderts tatsächlich frei und selbständig, freilich noch nicht allgemein von den Dienstleistungen befreit. Die übrigen Bauern, die man auch wohl Privatbauern genannt hat, hatten dagegen eine Verbesserung ihrer Lage nur wenig erfahren. Von wirklicher Bedeutung waren nur die Maßregeln Friedrichs des Großen von 1749 und 1764 gewesen, durch welche das Einziehen der Bauernstellen allgemein untersagt wurde, und außer in Ostpreußen, wo auch nachher noch Bauernstellen eingezogen sind, der bisherige Besitzstand aufrecht erhalten wurde. Die weitergehenden Versuche Friedrichs des Großen z. B. in Pommern und Oberschlesien, dem Bauern eine gesicherte Stellung zu geben, blieben ohne Erfolg. Erst Friedrich Wilhelm III. gelangte bekanntlich zum Ziel durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, die durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 eingeleitet wurde. Danach ist die Erbuntertänigkeit ohne Entschädigung zum Martinitage 1810 aufgehoben; und zwar kraft des Gesetzes, ohne daß es eines Antrages bedurfte. Für die Regulierung des Dienstverhältnisses, d. h. die Ablösung der Fronden und Abgaben wurde das Edikt vom 14. September 1811 erlassen, ergänzt durch die Deklaration von 1812 und die bedeutsamere vom 29. Mai 1816, welche insbesondere die Regulierung auf die spannfähigen und katastrierten, d. h. auf ursprünglichem Bauernland mit bäuerlicher Steuerpflicht angesessenen, lassitischen Bauern und Kossäten beschränkte. Ausgeschlossen wurden auch diejenigen Bauern, welche erst in dem letzten halben Jahrhundert auf ihre Stelle gesetzt waren. Hierdurch war allerdings ein erheblicher Teil, besonders der kleinen Bauern zunächst in dem alten Verhältnis erhalten. Dem Gutsherrn wurde dann 1816 wieder die Möglichkeit eingeräumt, die Bauernstellen privatrechtlich zu erwerben, was von Friedrich d. Gr. verboten war. Nur in Posen wurde 1819 verordnet, daß den Bauern nicht beliebig gekündigt werden dürfe.

Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung.

Die Regulierung konnte sowohl der Bauer wie der Gutsherr beantragen. Wo keiner von beiden die Initiative ergriff, blieben die alten Verhältnisse bestehen. Durch diese Bestimmung ist das Verfahren an vielen Orten außerordentlich verzögert, so daß sich die endgültige Erledigung bis Ende der vierziger Jahre hinziehen konnte. Bei dieser Regulierung gab der Grundherr seine Rechte als Obereigentümer, sowie den Anspruch auf Dienste und Abgaben der Bauern auf, ebenso

seine Weiderechte auf dem bäuerlichen Lande. Dem gegenüber büßte der Bauer den Anspruch auf jede Art der Unterstützung durch den Grundherrn ein, auf die er bis dahin bei Verarmung, bei Unfähigkeit der Steuerzahlung, behufs Neubau und Reparatur der Gebäude Anspruch hatte, er verzichtete ferner auf Wald- und Weidenutzung auf dem herrschaftlichen Gebiete. Außerdem hatte er dem Gutsherrn als Entschädigung, wenn er erblicher Besitzer war, ein Drittel seines Landes, sonst die Hälfte abzutreten, doch konnte unter Umständen statt der Landabtretung Rente in Geld oder Körnern gezahlt werden.

Da auch selbständige Eigentümer, Erbpächter und Erbzinsleute, die also nicht mehr unter einer Gutsherrschaft standen, noch mit Diensten belastet waren, so wurde durch Gesetz vom 7. Juni 1821 die Ablösbarkeit derselben erklärt, die gleichfalls von einem der Beteiligten beantragt werden mußte und in eine jährliche Rente verwandelt werden konnte. Dieselbe durfte eventuell mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage abgelöst werden. Auch hier ist das Recht der Beantragung nur auf die spannfähigen Bauern beschränkt worden. Für Schlesien wurde erst am 31. Oktober 1845 die Ablösbarkeit auch für die kleinen Besitzer gestattet. Die Spezialbestimmungen für einzelne weitere Provinzen übergehen wir als unwesentlich. Allgemein wurde die Ablösbarkeit der Lasten durch Gesetz vom 2. März 1850 ermöglicht und durch die Errichtung einer Rentenbank wesentlich erleichtert, welche die Vermittelung der Zahlung zwischen Grundherrn und Bauern übernahm, indem der letztere die Zahlung nicht an den Berechtigten selbst, sondern allein an die Bank zu entrichten hatte, während der Grundherr sofort die Aushändigung von Rentenbriefen erlangte, die er an der Börse versilbern konnte und damit die nötigen Mittel gewann, um einen intensiveren Betrieb durchzuführen. Der Bauer zahlte über den Rentenbetrag hinaus einen Zuschlag von $^1/_2$ oder $^3/_4$ %, womit die Rentenbriefe eingelöst und damit in zirka einem halben Jahrhundert die ganze Summe und damit das ganze Verhältnis endgültig getilgt wurde. Da ein großer Teil der Ablösungen bereits nach dem alten Gesetze vor 1850 erledigt waren, hat dieses Gesetz nicht mehr eine Bedeutung, wie sie wünschenswert war, erlangt.

Die erwähnten Gesetze bezogen sich nur auf die östlichen Provinzen Preußens. In der Provinz Sachsen bestand keine Erbuntertänigkeit, im Westen lag sie nur vereinzelt vor. Dort hat deshalb die Regulierung eine Hauptbedeutung nur in betreff der Beseitigung der Reallasten.

Kritik.

Nachdem eine lange Zeit die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung allgemein als der größte Segen für die Landwirtschaft gepriesen war, ist man in der neueren Zeit auf Grund der Knappschen Schriften in das entgegengesetzte Extrem verfallen, dieselbe als einseitig zu Gunsten der Großgrundbesitzer geschaffen, hinzustellen und ihr große Nachteile für die Entwicklung des kleinen Bauern zuzuschreiben; besonders weil das spätere Gesetz von 1816 den Bauern vor der Aufsaugung durch den Großgrundbesitzer nicht schützt und den nicht spannfähigen die Regulierung versagt. Man scheint uns dabei wesentlich über das richtige Maß hinausgegangen zu sein. (S. v. Brünneck in Jahrb. f. Nat. N. F. Bd. 16. 1888. S. 358.) Es ist notwendig, sich gegenwärtig zu halten, daß der kleine, nicht spannfähige Bauer in den östlichen Provinzen Preußen sich im Beginne des Jahrhunderts durchaus in einer traurigen Lage befand, seine Produkte konnte er teils gar nicht, teils nur zu Spottpreisen verwerten, Gelegenheit zu Neben-

Knapps Anschauungen.

verdienst gab es nur bei benachbarten Gutsbesitzern und großen Bauern. Er stand auf der tiefsten Stufe der Kultur, ohne Intelligenz, ohne Bedürfnisse, ohne Streben vorwärts zu kommen. Unter diesen Verhältnissen konnte auf seine Konservierung in der Tat kein großes Gewicht gelegt werden, während es allerdings sehr wichtig war, dem aufstrebenden Großgrundbesitz die nötigen Arbeitskräfte zu erhalten. Eine Erleichterung war es dabei, wenn die Zulegung der kleinen Besitzungen zum Gute ermöglicht war und die bisherigen Kossäten als dauernde Lohnarbeiter, Deputanten usw. in dasselbe selbst eintraten, was für die Betreffenden meist selbst ein Segen war. In richtiger Erkenntnis der Verhältnisse wurde von den leitenden Persönlichkeiten in erster Linie Gewicht darauf gelegt, den Großgrundbesitzer in seiner Stellung zu erhalten und nach Beseitigung der Fronden ihm nicht nur die Bewirtschaftung seines nun vergrößerten Landes in der alten Weise zu gestatten, sondern ihm den Uebergang zu einer intensiveren Kultur zu ermöglichen. Mehr als ein halbes Jahrhundert ist eben in jenen Gegenden nicht der Bauer, noch weniger der Kossäte, sondern der Gutsbesitzer der Träger des Fortschritts und der Kultur überhaupt gewesen. Wenn ebenso die Abtretung von Land als den Bauern schädigend hingestellt wird, so kann dieses im einzelnen Falle unzweifelhaft der Fall gewesen sein, wo der Besitz des Bauern an der unteren Grenze der Spannfähigkeit lag, und sein bisheriger Betrieb dadurch gefährdet wurde. Im großen Ganzen aber wird auch dieses Verfahren dem Bauernstande mehr zum Nutzen als zum Schaden gereicht haben. Denn in der damaligen Zeit der allgemeinen Verarmung nach den traurigen Kriegszeiten, dann nach den fast noch größeren Leiden Anfang der zwanziger Jahre infolge der Unverkäuflichkeit der landwirtschaftlichen Produkte wäre die Reform eine Unmöglichkeit gewesen, wenn man sie auf Geldzahlungen basiert hätte. Sie wäre einfach auf dem Papier stehen geblieben, während durch die Abtretung von Land der Bauer erst in den Stand gesetzt wurde, seine Kräfte dem eigenen Besitz zu widmen, und von seiner Selbständigkeit Gebrauch zu machen. War das geschehen, so konnte er leicht die bisherige Hilfe des Grundherren entbehren, die man nun als einen erheblichen Verlust für ihn hervorhebt. Dazu kommt, daß in den östlichen Provinzen durch die Aufteilung der Gemeindeländereien der Bauer teilweisen Ersatz für das abgetretene Land erhalten, und deshalb faktisch sich sein Besitz nicht so erheblich verändert hat, wie es hingestellt wird. Daß die Aufsaugung der kleinen Bauern und Kossäten nicht übermäßige Dimensionen angenommen hat, dafür liefert uns die Statistik ausreichenden Beleg, da sie noch gegenwärtig in erheblicher Zahl vorhanden sind. Ohne eine ergänzende Industrie wäre eine größere Zahl nur eine Last, nicht aber ein Segen für das Land gewesen.

Ablösung durch Geld unmöglich.

Wer die ländlichen Verhältnisse einigermaßen kennt, weiß, daß es für den Gutsbesitzer so gut wie gar keinen Wert hat, die kleinen Stücke Kossätenlandes an sich zu ziehen. Wo gar das Land gekauft werden muß, muß es von ihm stets erheblich über den Wert bezahlt werden, denn das Gebäude wird mit gekauft und ist nur für den Abbruch bestimmt. Um dadurch seinen Besitz zu vergrößern, ist schwerlich die Aufsaugung der kleinen Leute in größerer Ausdehnung geschehen. Auf die von Knapp angeführten Zahlen legen wir nur wenig Gewicht. Dagegen ist der Gutsbesitzer noch jetzt, und er war früher aus ganz anderen Gründen noch mehr zur Verdrängung der kleinen

Ueberschätzung des Kossäten.

Häusler und Bauern genötigt, um sich Diebsgesindel vom Halse zu schaffen. Uns ist ein Fall bekannt, wo ein Großgrundbesitzer mit großen Opfern ein ganzes Dorf in seinem Walde ausgekauft hat, obgleich es ihm zu bestimmten Zeiten sehr wünschenswerte Arbeitskräfte lieferte, weil die kleinen Häusler und Bauern von ihrem Lande nicht leben konnten und vor allem durch Holzdiebstahl, Wildern, unberechtigte Ausnutzung von Wiesen und Weiden ihm einen übermäßigen Schaden verursachten. Daß die Aufsaugung dieser kleinen Besitzer der Gesamtheit keinen Schaden verursachte, unterliegt keinem Zweifel. Je weiter man aber in der Zeit zurückgeht, um so schlimmer lagen diese Verhältnisse, und ein großer Teil dieser kleinen Leute hatte nach der Beseitigung der Erbuntertänigkeit und Dienstpflicht keine Existenzberechtigung. Der Gesetzesakt im Beginn des letzten Jahrhunderts darf eben nicht vom modernen Standpunkte aus beurteilt werden, sondern muß von dem der damaligen Zeit betrachtet werden. Dazu kam, daß ein großer Teil dieser Käthner als Instleute ihre Stellung wesentlich verbesserten, indem sie das ganze Jahr über Beschäftigung und Verdienst erlangten, was ihnen bis dahin fehlte, und durch reichlichen Naturallohn ihr Unterhalt gleichmäßig gesichert war.

Es ist eine ebenso falsche Auffassung zu meinen, daß sich allgemein die kleinen Häusler besser stehen, als die Instleute der Gutsherren und sie deshalb mit allen Mitteln zu erhalten gewesen seien, wie, daß der kleine Handwerker, der ohne Gehilfen arbeitet, zum Mittelstande gehöre und eine weit bessere Stellung habe, als der Fabrikarbeiter. Der Verfasser ist als Landwirt ein Jahr lang in der Niederlausitz tätig gewesen, wo sehr allgemein die kleinen selbständigen Häusler des Dorfes hauptsächlich die Arbeiter des Gutes repräsentierten, während er zwei Jahre in der Provinz Posen und Westpreußen auf dem Lande beschäftigt war, wo auf den Gütern der hauptsächlichste Stamm aus besitzlosen in dem Gutsdorfe zur Miete wohnenden Instleuten bestand. Trotz der ungünstigeren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der östlichen Provinzen standen sich dort die ländlichen Arbeiter erheblich besser, als in der Niederlausitz. Sie waren ungebunden, konnten zu jeder Zeit das Gut verlassen und waren dadurch in der Lage, durch die Konkurrenz höhere Löhne zu erzielen, namentlich an Naturalien. In der Niederlausitz waren die Häusler durch ihren Besitz gebunden und völlig von dem Gutsbesitzer abhängig, da sie einen Nebenverdienst haben mußten und ihn nur bei diesem fanden. Aus demselben Grunde standen sich die Instleute in den östlichen Provinzen weit besser, als die kleinen Häusler in den umliegenden Bauerdörfern, die nur zu gewissen Zeiten in der Ernte mit der Sense, im Herbst namentlich bei der Kartoffelernte, reichlichen Verdienst fanden, in der übrigen Zeit aber ihre Kräfte nur ganz ungenügend zu verwerten vermochten. Da im Beginne des Jahrhunderts der Kartoffelbau aber noch gar keine größere Ausdehnung hatte, so fehlte in jener Zeit den Häuslern auch noch dieser Verdienst. In den letzten Dezennien haben sich die Verhältnisse der kleinen Grundbesitzer noch dadurch wesentlich gebessert, daß viel mehr Arbeitsgelegenheit in den Wäldern geboten ist, dann durch die wachsende Bevölkerung in den Städten und die hie und da wenigstens auftauchende Industrie; ganz besonders aber durch die Sachsengängerei, zu welcher gerade die Dorfgemeinden bei weitem das größte Kontingent stellen. Wer deshalb nur die gegenwärtigen Verhältnisse überschaut, gewinnt

Unterschätzung der Stellung der Instleute.

leicht ein falsches Urteil über die Stellung des kleinen Häuslers überhaupt, ganz besonders aber über die im Beginne des 19. Jahrhunderts. Es kann gegenwärtig gerechtfertigt sein, künstlich die Zahl der Kossäten zu vermehren, während die Verminderung ihrer Zahl im Beginne des letzten Jahrhunderts nicht nur kein Nachteil, sondern ein Vorteil für die ganze Volkswirtschaft und die Betroffenen selbst war. Es ist ferner zu beachten, daß heutigen Tages der Nachwuchs willige Aufnahme in den Städten findet und bekanntlich längst die Gewohnheit angenommen hat, sich in erster Linie diesen zuzuwenden. Daran war in den östlichen Provinzen Preußens im Beginne des Jahrhunderts gar nicht zu denken. In den Provinzen selbst gab es auch in den Städten nicht genügend Arbeitsgelegenheit. Die heutige Beweglichkeit der Bevölkerung war nach der ein Jahrtausend währenden Gebundenheit selbstverständlich nicht vorhanden: die Inststellen bei dem Gutsbesitzer waren deshalb die Zufluchtsstätten für den Nachwuchs, und durch diesen waren die Gutsbesitzer in der Lage, allmählich mit dem Uebergange zu einer intensiveren Kultur auch ihren Arbeiterstand angemessen zu vermehren, ohne zu dem Aufkauf der Häusler die Zuflucht zu nehmen. Der größte Teil der jetzigen besitzlosen Gutsarbeiter stammt deshalb nach unserer Meinung nicht von verdrängten Kleinbauern, sondern aus dem Nachwuchs der ganzen, nach Freigabe der Verheiratung sich überall rapide vermehrenden landwirtschaftlichen Bevölkerung, zum großen Teile der nun freien und selbständigen Bauern.

Die Beseitigung des alten Fronverhältnisses war für den Gutsbesitzer fast von eben solchem Segen, wie für den Bauern. Die erzwungene Arbeit wurde nur schlecht ausgeführt und reichte nur für eine ganz extensive Kultur aus; der für das ganze Jahr fest engagierte Arbeiterstamm, den er sich nun als Ersatz bilden mußte, nötigte ihn vielfach zu Meliorationen, die bis dahin unterlassen waren, um ihn in den Jahreszeiten zu verwerten, wo er für die laufenden Ackerarbeiten nicht zu verwenden war, wie im ersten Frühjahr und Spätherbst. Besonders konnte nun erst eine geregelte Viehzucht Platz greifen, und sie hat auf den Gütern sofort einen erheblichen Aufschwung genommen. Das Beispiel wirkte dann ganz allmählich auch auf den Bauern zurück.

Bayern. In Bayern war die Stellung des Bauern eine sehr verschiedene, die Abhängigkeit von dem Grundherrn aber fast allgemein. Bei dem weitverbreiteten Erbrechte hatte der Bauer zwar freie Verfügung über sein Land, daneben aber bestand Leibrecht, Neustift und Freistift, wo dem Bauern das Land nur in beschränkter Weise überlassen war, bei dem letzteren ihm sogar jeden Augenblick entzogen werden konnte. Die Abgaben und Dienstleistungen waren wie in Preußen teils ständige, teils unständige und von erheblicher Ausdehnung; auch die persönliche Freiheit der „Grundholden" war sehr eingeschränkt und ihre Stellung streifte vielfach an die Leibeigenschaft. Durch das kurbayrische Mandat von 1779 wurde durch den Staat zunächst für die Domänenbauern die Rechtsstellung verbessert. Durch Verordnung von 1803 konnten die Bauern der säkularisierten Klöster das Obereigentum des Staates ablösen. 1808 wurde allgemein die persönliche Freiheit ausgesprochen und die Leibeigenschaftsabgaben aufgehoben, die ungemessenen Fronden in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt, und deren Umwandlung in eine Geldrente, die für ablösbar erklärt wurde, gestattet, freilich von der Einwilligung beider Teile abhängig gemacht. Eine große Bedeutung aber haben diese Bestimmungen

nicht erlangt, und es mußte erst die Bewegung von 1848 eintreten, welche noch in demselben Jahre die standesherrliche und gutsherrliche Gerichtsbarkeit an den Staat übergehen ließ, alle Naturfronden und rein persönlichen Abgaben und eine Anzahl besonders aufgeführter Lasten ohne Entschädigung aufhob, die übrigen in eine fixierte Rente verwandelte, allen Grundholden das volle unbeschränkte Eigentum gewährte und die Einführung neuer Beschränkungen verbot. Den Pflichtigen wurde das Recht gewährt, die Grundabgaben in Jahresrenten oder in dem Achtzehnfachen derselben durch Kapital, das eventuell in Annuitäten abzuzahlen war, abzulösen. Durch Errichtung einer Ablösungskasse übernahm der Staat wie in Preußen die Vermittlung, wenn es sich um die eigentlichen Grundlasten handelte. Da das Ablösungswerk nur sehr langsam vor sich ging, wurde durch Gesetz vom 28. April 1872 die Tätigkeit der Ablösungskasse erweitert und zwangsweise bis zum Jahre 1934 Erledigung aller Ablösungszahlungen gefordert. Noch 1898 waren aber in Bayern über 590 000 Kleingrundbesitzer mit unabgelösten Abgaben, „Bodenzinsen", belastet, und der zu leistende Betrag wird auf ca. 14 Mill. Mk. veranschlagt. Das Gesetz vom 2. Febr. 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betr., sucht die Beseitigung durch die Vermittlung des Staates zu beschleunigen, indem es die Berechtigten mit dem 18fachen Betrage in $3\frac{1}{2}$ % Schuldverschreibungen abfindet und 8 Mill. Mk. zum Tilgungsfonds zahlt.

§ 13.

Das Ausland.

In der österreichisch-ungarischen Monarchie waren die Verhältnisse zwar in jedem Landesteile verschieden, aber überall war die Erbuntertänigkeit des Bauern die Regel, wenn auch überall noch freie Bauern vorkamen. Gleichfalls allgemein war die Dienst- und Abgabenpflicht der Bauern an die Grundherren, die allerdings einen sehr ungleichen Druck ausübten, namentlich waren in einzelnen Landesteilen die Dienstleistungen nur untergeordnet. Allgemein war ferner die Steuerlast auf die Bauern abgewälzt, wonach dieselbe einen sehr verschiedenen Druck ausübte. Am meisten der Willkür des Herrn überantwortet und am rücksichtslosesten mit Lasten aller Art überbürdet war der Bauer in Ungarn und in den polnischen Landesteilen. Aber auch in Böhmen hatten sich die Verhältnisse fast zur Unerträglichkeit zugespitzt, so daß verschiedentlich Bauernaufstände, zum Beispiel Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts, ausbrachen, um die Last abzuschütteln. Oesterreich-Ungarn ältere Verhältnisse.

Die Staatsgewalt verhielt sich sehr lange passiv dazu und suchte zunächst nur dem Einziehen der Bauernstellen entgegenzuwirken, da dadurch das Bauernland von der Kontributionspflicht befreit und die Staatskasse benachteiligt wurde. Außerdem war sie bestrebt, aus dem gleichen Grunde die Abwälzung der Last auf die Bauern zu verhindern, da dieselben dadurch an Leistungsfähigkeit einbüßten. Zur Erleichterung des Bauernstandes geschah sonst so gut wie nichts bis zur Agrarreform der Maria Theresia. Dieselbe suchte vor allem durch die Errichtung oder Reorganisation der Kreisämter von 1747—56 eine staatliche Behörde zu schaffen, deren Hauptaufgabe der Schutz der bäuerlichen Bevölkerung war. Zu gleicher Zeit wurde Maria Theresia.

das Einziehen des Bauernlandes ohne Zustimmung der Kreisämter bei hoher Strafe untersagt und dem Gutsherrn die Haftung für das kontributionspflichtige Land unter allen Umständen aufgebürdet. Sehr bedeutsam war das Gesetz von 1771 für Schlesien und Böhmen, dann für Mähren, welches eine Regulierung, vor allen Dingen eine Aufzeichnung und damit Festlegung der Lasten der Untertanen in Urbarien- und Robotverzeichnissen verfügte, welche in den erwähnten Provinzen bis 1778 durchgeführt waren. Allmählich sollte diese Einrichtung, durch welche eine willkürliche Vermehrung der Lasten ausgeschlossen wurde, auch auf die anderen Landesteile ausgedehnt werden, was aber nicht überall, z. B. nicht in Ungarn geschah. Maria Theresia ging auf den Domänen wie Friedrich der Große mit der Beseitigung der Erbuntertänigkeit und der Fronden vor, für deren Ablösung eine Rente aus gesetzt wurde. Hauptsächlich in Böhmen ist dieses Vorgehen von großem Erfolge gewesen.

Joseph II.

In ungleich schärferer, man kann wohl sagen revolutionierender Weise hat dann bekanntlich Josef II. eingegriffen, der durch Patent vom 1. November 1781 in den deutsch-slawischen Erbländern die alte Erbuntertänigkeit aufhob, wodurch die Bauern vor allem das Recht der Verehelichung, der freien Wahl des Berufes und der Freizügigkeit erlangten: nur beschränkt in dem ersteren Falle durch eine Anzeigepflicht, in dem letzteren durch die Forderung eines obrigkeitlichen Konsenses. Die Zwangsgesindedienste wurden erheblich eingeschränkt, wie ebenso die Strafgewalt der Herrschaften bei Verweigerung des Gehorsams, zu dem die Untertänigen nach wie vor verpflichtet blieben. Dem Bauern wurde ferner die Erblichkeit des Grundbesitzes zuerkannt. Am durchgreifendsten war die sogenannte Steuer- und Urbarialregulierung von 1783—88, durch welche die alte Kontribution in eine allgemeine Grundsteuer im Betrage von $13^1{}_3{}^0{}_0$ des Bruttoertrages des Landes umgewandelt werden sollte, und alle Bauern, welche unter Privatherrschaft standen, nicht mehr als $17^2{}_3{}^0{}_0$ des Bruttoertrages zu zahlen verpflichtet sein sollten. Auch die Dienste aller Art sollten in eine Geldabgabe verwandelt werden; und so weit die Leistungen in der Gesamtsumme den erwähnten Betrag überstiegen, kamen sie ohne Entschädigung in Fortfall. Dieses letztere Gesetz über die Regulierung der Lasten wurde in Ungarn noch kurz vor seinem Tode von Josef II. selbst zurückgezogen, in den übrigen Landesteilen von seinem Nachfolger, so daß dasselbe überhaupt zur Realisation nicht gelangt ist. Die übrigen Reformen Josefs II. sind dagegen bestehen geblieben.

1848.

Ein halbes Jahrhundert blieben die Verhältnisse seitdem in der Hauptsache unverändert. Erst die revolutionäre Bewegung von 1848 brachte die gesetzgeberische Tätigkeit wieder in Fluß und erzielte noch in demselben Jahre ein durchgreifendes wichtiges Gesetz. Dadurch wurde die Erbuntertänigkeit völlig beseitigt. Alle bisherigen aus diesem Verhältnis entspringenden Abgaben und Dienste wurden aufgehoben, doch sollte dafür eine billige Entschädigung gezahlt werden. Die Brach- und Stoppelweide wurde unentgeltlich aufgehoben, die übrigen Holzungs-, Weide- und ähnlichen Rechte sollten gegen Entschädigung beseitigt werden. Emphyteutische Leistungen und auf anderen Verträgen beruhende Naturalabgaben an Kirchen, Schulen usw., welche auf dem Grund und Boden ruhten, wurden für ablösbar erklärt, und zwar in der Regel nur mit zwei Drittel ihres Wertes. Die Durchführung der

Bestimmungen des Gesetzes erfolgte durch Bezirkskommissionen unter der Leitung von Landeskommissionen. „Von dem ermittelten Lastenwerte wurde der der Gegenleistungen abgezogen, ferner vom reinen Werte ein Drittel als Pauschalausgleichung für Steuern, Kosten usw. Von den zwei restlichen Dritteln hatte im Falle der billigen Entschädigung der Verpflichtete nur eines zu entrichten, das andere hatte das Land aufzubringen. Im Falle der Ablösung hingegen mußte der Verpflichtete beide Drittel entrichten." (Karl Grünberg, H.W.B.) Die ermittelte Rente wurde mit 20 kapitalisiert und über den Betrag mit 5 % verzinsliche Obligationen durch Provinziallandeskreditanstalten ausgegeben, deren Tilgung innerhalb 40 Jahren durch Verlosung erfolgen sollte und jetzt tatsächlich erfolgt ist.

England.

Ganz anders als auf dem Kontinente gestalteten sich die Verhältnisse in England. Auch dort war in dem 13. Jahrhundert der Bauer erbuntertänig, an die Scholle gebunden und mit Diensten und Abgaben belastet. Der größte Teil der Grundherren stammte von den siegreichen Normannen, neben denen sich noch einzelne heimische Geschlechter in hervorragender Stellung erhalten haben mögen. Außerdem entwickelten sich, wie auf dem Kontinent, Lehnsherren aus Beamtentum und Günstlingsverhältnis. Das Raubrittertum hat dort niemals solche Ausdehnung angenommen, wie vor allen Dingen in Deutschland. Die Verhältnisse änderten sich dort aber schon außerordentlich früh; vor allem durch die Entvölkerung des Landes in der Mitte des 14. Jahrhunderts durch die Pest oder den sogenannten schwarzen Tod, wodurch ein solcher Mangel an Menschen entstand, daß die Grundherren ausgedehnte Konzessionen machen mußten, um überhaupt Arbeitskräfte zu erhalten, da sich das Eingreifen der Staatsgewalt als unwirksam erwies, die Leute an ihren Heimatdistrikt zu fesseln. Dadurch sind schon damals die meisten Lasten in eine Geldabgabe verwandelt. Gegen eine willkürliche Bedrückung des Bauern gewährte aber das Königtum in England eine ganz andere Sicherheit als in Deutschland, weil der Adel dort niemals die Selbständigkeit und Macht erlangt hat, wie hier. Ein weiteres Moment, welches für die Entwicklung der Lage des Bauern günstig wurde, war das frühzeitige Aufblühen der Industrie, besonders der Wollindustrie, schon unter Eduard III., der dieselbe mit allen Mitteln förderte. Die Verteuerung der Arbeitskräfte veranlaßte dann schon weit früher als auf dem Kontinent eine Verdrängung der Bauern und die Umwandlung ausgedehnter Ackerflächen und Bauernstellen in Weiden zur Schafhut, die in einzelnen Teilen des Landes, z. B. Warwickshire, gewaltige Dimensionen annahm. Die ausgedehnte Umwandlung der geistlichen Güter in Staatseigentum im 16. Jahrhundert gab Gelegenheit, darauf Freigüter einzurichten, und durch alles dies wurde bewirkt, daß schon im 15. und 16. Jahrhundert die alte Gebundenheit des Bauern tatsächlich beseitigt war, was dann unter Karl II. noch staatliche Sanktion erhielt. Ausgenommen davon waren die Copyhold-tenures, die man nach unseren Begriffen vielleicht am besten als eine Art Erbpächter bezeichnet, die nicht nur gewisse Abgaben, sondern auch bestimmte Dienste zu leisten hatten, wie sie sich bis in das letzte Jahrhundert hinein erhalten hatten. Aber ihre Zahl war gering, wie ihre Verpflichtungen. Der sonstige Unterschied vom Kontinent, der sich in England in den ländlichen Verhältnissen entwickelte, bestand darin, daß sich immer mehr die Verpachtung in wohlarrondierten Farmen herausbildete, nach-

dem von der ausgedehnten Grundaristokratie allmählich der größte Teil des Landes okkupiert war. Dies vollzog sich ohne das Eingreifen des Staates, ohne besondere Separation und Gemeinheitsteilung.

Rußland. Der erste ernstliche Versuch in Rußland, den Bauern gegen die Ausbeutung durch den Grundherrn zu schützen, wurde 1797 vom Kaiser Paul gemacht, indem die Beschränkung der Fronarbeit ausgesprochen wurde, doch ist damit freilich nicht viel erreicht. Nur sein Verbot, den Leibeigenen getrennt vom Grund und Boden zu verkaufen, hat praktische Bedeutung gehabt. Auch einige Maßregeln Alexanders I., dem Bauern den Loskauf zu erleichtern, hatten keinen nachhaltigen Erfolg. Erst nach dem Krimkriege erkannte man die Unhaltbarkeit der Zustände. Am 19. Februar 1861 unterzeichnete Alexander II. das Manifest, in dem die Befreiung der Bauern ausgesprochen war. „Die Person des Bauern wurde für frei erklärt. Das Land blieb Eigentum des Gutsherrn, aber dem Bauern wurde das beständige Nutznießungsrecht des Bauernlandes, dessen Größe von der Gesetzgebung bestimmt wurde, zuerkannt. Für dieses Nutznießungsrecht wurden dem Bauern bestimmte Pachtzahlungen resp. Naturalleistungen auferlegt. Das Gehöftland konnte zu einem von der Gesetzgebung normierten Preise vom Bauern abgelöst und zu Eigentum erworben werden. Zur Ablösung des Ackerlandes bedurfte der Bauer der Zustimmung des Gutsherrn. Die Leibeigenen wurden durch das Gesetz zu zeitweilig verpflichteten Bauern gemacht. Mit der Ablösung des Landanteils seitens der Bauern hörten die verpflichtenden Beziehungen zum Gutsbesitzer auf, und sie wurden freie Bauerngutsbesitzer. Nach freiwilliger Uebereinkunft mit den Bauern konnte der Gutsbesitzer $^1/_4$ des Maximalanteils denselben schenken und dadurch alle weiteren gebundenen Beziehungen mit den Bauern lösen" (M. Gr. Simkhowitsch, H.W.B. der Staatsw. 2. Aufl. Bd. II S. 406).

Das Land wurde dann in 4 Zonen geteilt und für jede ein Minimal- und Maximalsatz für die Ausdehnung des Landes angesetzt, die dem Bauer gewährt werden sollte, und wie viel er dafür zu zahlen hatte. Leider zeigte es sich bald, daß bei dieser Bestimmung dem Bauern zu wenig Land zugeteilt und zu große Zahlungen zugemutet waren, so daß er dadurch zur dauernden Armut verdammt war. Der Zustand hat sich inzwischen durch die Zunahme der Bevölkerung noch sehr verschlimmert. Das Land der Bauern gehört nicht den Einzelnen, sondern der Gemeinde, dem „Mir": je größer die Zahl der Gemeindemitglieder ist, ein um so kleinerer Teil des Landes steht für den Einzelnen zur Verfügung. Ein Ges. v. 28. Jan. 1881 ermäßigte zwar die Ablösungszahlungen, doch in bei weitem nicht genügender Weise. Die Lage der Bauern ist eine klägliche, und jede ungünstige Ernte verbreitet unter ihnen das größte Elend.

§ 14.

Gemeinheitsteilung.

Georg Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schleswig-Holstein. Petersburg 1861.

A. Judeich, Die Grundentlastung in Deutschland. Leipzig 1863.

Schneider, Die Landeskulturgesetzgebung des preuß. Staates. Berlin 1882.

Art. Allmenden, Gemeinheitsteilung im H.W.B. der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Jena 1898.

Die Arten des Gemeindebesitzes. Wir sahen, daß sogenannte Gemeinheiten sich aus den alten An-

siedlungsverhältnissen heraus entwickelt hatten, die sich bis in die neuere Zeit hin zu erhalten vermochten. Sie haben einen sehr verschiedenen Charakter. Einmal enthalten sie Berechtigungen der Bauern, z. B. an Weide, Waldnutzung auf gutsherrlichem Lande, dann untereinander durch den Flurzwang geregelt auf den ursprünglich gemeinsamen Gewannen, dann auf den Stücken der einzelnen Grundbesitzer in der Gemenglage. Diese sind es besonders, wie wir sahen, welche eine schädliche Wirkung ausübten, und deren Beseitigung von den Regierungen schon während des ganzen 18. Jahrhunderts mehr oder weniger entschieden angestrebt wurde. Hierher gehört aber auch eine andere Art der Gemeinheiten, das ist der gemeinsame Besitz von Ländereien durch die Gemeindemitglieder, welcher sich gleichfalls aus alter Zeit her erhalten, aber in der Art des Besitzes und der Benutzung wesentliche Modifikationen erfahren hat. Ursprünglich war dieses Gemeindeland Zubehör zu dem Acker, und der Inhaber einer Hufe hatte ein gleiches Anrecht auf die Nutzung des Gemeindelandes. Es war der Besitz der Wirtschaftsgemeinde, die auch zugleich die politische Gemeinde repräsentierte. Unter der Ausbildung des Privateigentums änderten sich diese Verhältnisse, und der Rechtszustand nahm eine sehr verschiedene Gestalt an. Bald behielt dieser Besitz den ursprünglichen Charakter und daher auch den alten Namen der Allmende. Es war Gemeindeland, an welchem den Gemeindemitgliedern ein privatrechtliches Nutzungsrecht zustand, und erstreckte sich auf Wald, Wiese, Ackerland usw. Der Wald wurde wohl allgemein im Interesse der Gesamtheit als Ganzes bewirtschaftet, und der Ertrag, sei es in natura, sei es später in Geld, geteilt, die Wiesen teils den einzelnen zur selbständigen Nutzung unter zeitweise neuer Aufteilung zugewiesen, während die Weiden durch Beschickung mit Vieh gemeinsam benutzt wurden. Aehnlich wie die Wiesen, pflegte auch der Acker für bestimmte Zeit an die Mitglieder vergeben zu werden, und jedes Mitglied hatte den Anspruch auf einen bestimmten Anteil, wie sich das in vielen Kantonen der Schweiz, aber auch in Baden, überhaupt in Süddeutschland in manchen Gemeinden erhalten hat. Ursprünglich war das Recht von dem Grundbesitze abhängig und vielfach durch die Größe desselben bedingt, so daß Zuzügler, auch wenn sie nachträglich gerodetes Land erwarben oder ohne Besitz zur politischen Gemeinde gehörten, einen Mitanspruch auf diese Nutzung nicht hatten. Wollten sie Vieh mit auf die Weide schicken, so mußten sie dafür an die ursprüngliche Gemeinde entsprechende Zahlung leisten. Vielfach wurde aber später in dieser Beziehung die Abschließung nicht so scharf durchgeführt, so daß selbst besitzlose Gemeindemitglieder an der Nutzung partizipierten.

Dieser Art des privatrechtlichen Gesamtbesitzes der Gemeindemitglieder steht der öffentliche Besitz der Gemeinde gegenüber, aus welchem in erster Linie die Leistungen der Gemeinde bestritten werden, und welcher erst, wenn sich über die Deckung der Gemeindelasten noch ein Ueberschuß ergibt, zur Verteilung gelangt. Ursprünglich war eine solche Scheidung nicht vorhanden, weil es keinen Gemeindehaushalt und keine anderen gemeinsamen Gemeindeaufgaben gab, als wie sie unmittelbar durch Naturalleistungen gedeckt wurden, zur Besserung der Wege, Brückenbauten usw. In der neueren Zeit dagegen sind auch die Aufgaben der ländlichen Gemeinden außerordentlich gestiegen, und sie erfordern erhebliche Geldsummen, wofür dieser Besitz der Gemeinde

eine vorzügliche Grundlage bietet. Hiervon hat dann natürlich die ganze politische Gemeinde den Vorteil, und dieser Besitz ist wesentlich anders zu beurteilen, als der vorher erwähnte. Hauptsächlich kommt dabei Waldbesitz in Betracht, aber es fehlt auch nicht an Gemeindebesitz an Acker, Wiesen und Weiden.

Die Gesetzgebung hat sich diesem Gemeindebesitz gegenüber der erwähnten Entwicklung entsprechend in den verschiedenen Zeiten sehr ungleich verhalten. Während man ursprünglich von der Wirtschaftsgemeinde ausging, lag es nahe, die Aufteilung des Gemeindelandes als das Natürliche anzusehen, wodurch die Selbständigkeit des einzelnen hergestellt, sein Land vermehrt und er deshalb ohne Schaden veranlaßt werden konnte, auf seine Gerechtsame den Nachbarn gegenüber zu verzichten. Man gestattete deshalb auch dem einzelnen, seine Abfindung in Land zu verlangen und damit aus dem Verbande nach dieser Richtung hin auszuscheiden, wovon früher namentlich die Gutsbesitzer Gebrauch machten, um damit von der Bauerngemeinde getrennt zu werden. In späterer Zeit, wo der Gemeindebesitz als ein öffentlicher angesehen wurde, konnte man den Gemeindemitgliedern nicht mehr einen privatwirtschaftlichen Anspruch zuerkennen und man verbot die Aufteilung des Landes; freilich vielfach erst, als es zu spät war. So namentlich in dem preußischen Osten.

Gemeinheitsteilung Friedrichs d. Großen.

Friedrich der Große hat durch das Reglement von 1771 für Schlesien grundlegend für die Gemeinheitsteilung gewirkt, und die Bestimmungen desselben sind nicht nur für Preußen, sondern auch für andere Länder maßgebend geworden. Die Regierung stellte selbst vereidete Kommissare und Feldmesser an, um Vermessungen und Kartierungen durchzuführen. Landwirte wurden hinzugezogen, und das Gericht sollte in streitigen Fällen über Besitz- und Anteilsrechte entscheiden. Hutung auf fremdem Grunde sollte möglichst durch Land entschädigt werden. Hierbei wurde vorausgesetzt, daß zugleich die Gemenglage beseitigt werden konnte und daher eine völlige Neueinteilung des Landes vorgenommen werden müßte. Jedes Grundstück sollte möglichst wohl arrondiert werden, die kleineren Leute in der nächsten Nähe des Dorfes, die größeren entfernter ihr Land erhalten. Für Reklamationen wurden drei Instanzen geschaffen. Aufteilungen von Hutungen wurden infolgedessen schon im 18. Jahrhundert vielfach vorgenommen, Ackerteilungen aber seltener, da sich die Bauern energisch dagegen sträubten.

Eine neue durchgreifende Anregung von nachhaltiger Bedeutung gab die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821, welche hauptsächlich von Albrecht Thaer ausgearbeitet wurde. Der Hauptgesichtspunkt war, daß der ganze Schwerpunkt auf die Teilung der Gemeinheiten, also aller gemeinschaftlicher Grundstücke gelegt wurde, und die Um- und Zusammenlegung nur so weit vorgenommen werden durfte, als dieselben mit der gemeinsamen Nutzung in Zusammenhang standen. Die Zahl der ablösbaren Grundgerechtigkeiten wurde wesentlich erweitert, namentlich auf die Waldnutzung erstreckt, was durch Gesetz von 1850 eine abermalige Erweiterung erfuhr. Nur diejenigen Nutzungen wurden abgelöst, deren Aufhebung beantragt war. Eine Verordnung vom 28. Juli 1838 forderte für die Umlegung die Zustimmung der Besitzer des vierten Teiles des in Betracht kommenden Landes. Wo es an anderen Anhalten fehlte, wurde die Weidenutzung der letzten zehn Jahre zum Maßstabe genommen. Die Deklaration vom 26. Februar 1847 führte eine bedeutsame Wandlung in dem bisherigen Verfahren

herbei und verbot ausdrücklich die Aufteilung von Land, welches zur Bestreitung der Lasten und Ausgaben der Gemeinde bestimmt war oder den Gemeindemitgliedern auf Grund ihrer Mitgliedschaft zustand.

Hannoversche Gesetzgebung.

In Hannover sind für das Herzogtum Lauenburg schon 1718 durch Verordnungen die Gemeinheitsteilungen in Gang gebracht und während des 18. Jahrhunderts auch durchgeführt worden. In dem Fürstentum Lüneburg wurde eine solche am 25. Juni 1802 erlassen. Die Gesetze von 1822 und 24 dehnten das Verfahren auf den größten Teil des übrigen Hannovers aus. In dieser Gesetzgebung wurde die Gemeinheitsteilung ganz selbständig behandelt, während das Gesetz von 1842 auch die zwangsweise Umlegung von Grundstücken auf Antrag von zwei Dritteln der Grundbesitzer nach Fläche- und Steuerkapital gestattete. Nach dem Gesetz von 1856 genügte die Hälfte.

Süddeutsche Gesetzgebung.

In Süddeutschland begann man gleichfalls Ende des 18. Jahrhunderts mit der Beseitigung der Gemeinheiten, wobei weit weniger Aufteilungen vorkamen und überhaupt nur langsam vorgegangen wurde. In den dreißiger und vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurden dann die noch bestehenden Weide- und Forstservituten hauptsächlich durch Geldrenten abgelöst.

Oesterreich. Gesetzgebung.

In Oesterreich wurden mit der Aufhebung des Untertänigkeitsverhältnisses 1848 und 49 die Brach- und Stoppelweiderechte, Ansprüche auf Waldnutzung usw. auf dem grundherrlichen Territorium gleichfalls in Fortfall gebracht, in erweitertem Maße durch Patent von 1853 in der Form der Ablösung und Regulierung der Verhältnisse. Eine wesentliche Modernisierung erfuhr die Gesetzgebung im Jahre 1883, worauf eine Anzahl Landesgesetze folgte. Danach sind sowohl Teilungen der gemeinschaftlichen Grundstücke wie bloße Regulierungen der Rechte zulässig. Es genügt der Antrag eines Teiles des Betroffenen. Der Antrag einer agrarischen Gemeinschaft kann nur von der Hälfte der Beteiligten ausgehen. Die Gemeinheitsteilung steht auch hier selbständig da.

§ 15.

Die Feldregulierung.

Schlitte, Die Zusammenlegung der Grundstücke. Leipzig 1886.
A. Peyrer, Die Zusammenlegung der Grundstücke. Wien 1873.
Heberle, Die Feldbereinigung für Württemberg nach dem Gesetz vom 30. März 1886. Stuttgart 1886.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Jena. 1901. Art. Zusammenlegung der Grundstücke.

Von noch größerer allgemein wirtschaftlicher Bedeutung, als die Aufhebung der Gemeinheiten war nun die Beseitigung der Gemenglage, welche allerdings, wie wir sahen, meistens, besonders in Preußen ursprünglich gemeinsam mit jener durchgeführt wurde. Das Verfahren ist mit sehr verschiedenen Namen bezeichnet: der Feldregulierung oder Separation in Preußen, Verkoppelung in Hannover, Vereinödung in Bayern, Konsolidation und Kommassation in Oesterreich, sonst auch Zusammenlegung und Arrondierung genannt. Das Ziel der Maßregel war, den einzelnen Besitzern ihr Land möglichst im Zusammenhange nahe am Gehöft, also wohl arrondiert und mit besonderem Zugang zu jedem Feldstück zu verschaffen, so wie es von allen Ansprüchen Dritter zu befreien. Dabei war die Voraussetzung, daß jedem Besitzer nicht

Separation.

nur dem Werte nach ein voller Ersatz für den früheren Besitz gewährt würde und zwar in der Hauptsache in Land, nur ausnahmsweise in Geld zur Ausgleichung eines Restes, sondern daß jeder das bisherige Wirtschaftssystem möglichst aufrecht erhalten konnte, also auch gleichartiges Land nach Kulturart, Ausdehnung und Güte erhielt. Vollständig war dieses Ziel natürlich nur selten zu erreichen. Am vollständigsten in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, wo von vornherein für die größeren Bauern die Verlegung der Gehöfte außerhalb des Dorfes in Aussicht genommen werden konnte. Dort durften auch die servitutenfreien Landstriche, wie Bauplätze, Gartenland nach dem Gesetze mit zur Zusammenlegung gezogen werden, und durch die Hinzuziehung des Gemeindelandes, vor allem der Gemeinweiden zur Aufteilung standen ausgedehnte Ländereien zur Verfügung, um den sogenannten Abbau durchzuführen, d. h. Einzelgehöfte außerhalb des Dorfes mit rund herumliegendem Ackerlande zu schaffen. Natürlich mußte dabei für das alte Gehöft reichliche Entschädigung und damit die Mittel zum Neubau der Gehöfte gewährt werden. Schon in den anderen preußischen Provinzen des Ostens ist die Arrondierung nicht mit der gleichen Vollständigkeit gelungen, und in Gegenden mit überwiegendem Kleinbesitz und ungleichem Gelände mußte man sich öfters mit einer unbedeutenden Verringerung der Parzellen und der Anlage von Wegen zu einer jeden begnügen. Namentlich das letztere ist unbedingt verlangt und allgemein durchgeführt, als notwendige Grundlage der Selbständigkeit des einzelnen Landwirtes.

Um dieses große, schwierige und kostspielige Werk durchzuführen, war vor allem die vollständige Zusammenwerfung des bisherigen Grundbesitzes erforderlich: also die Aufgabe des bisherigen Eigentums von einem jeden Grundbesitzer, mindestens des betreffenden Acker- und Wiesenlandes, wofür sich ein jeder die Zuweisung völlig neuen Landes gefallen lassen mußte. Da dazu niemand ohne weiteres gezwungen werden konnte, mußte das Gesetz bestimmen, welche Majorität der Beteiligten genügen solle, um die widerstrebenden Gemeindemitglieder zu dem Unternehmen zu zwingen, d. h. zur Provokation des Verfahrens. Man hat hierbei zu unterscheiden zwischen den sachlichen und persönlichen Stimmen, also der Zahl der beteiligten Grundbesitzer und der Ausdehnung ihres Besitzes. Es erscheint gerechtfertigt beide zu berücksichtigen und die Majorität beider zu beanspruchen, so daß über die Hälfte der in Betracht kommenden Köpfe mit mindestens der Hälfte des zusammenzulegenden Landes zur Entscheidung notwendig ist, damit weder eine Anzahl Häusler die Großgrundbesitzer überstimmen können, noch ein Gutsbesitzer und ein paar Großbauern die ganze Dorfschaft zu beherrschen vermögen. Freilich erscheint es gerechtfertigt, wo dabei nicht in ausreichender Weise das segensreiche Werk fortschreitet, schließlich die Regierungsbehörde selbständig zur Provokation zu ermächtigen.

Preußische Gesetzgebung.

In Preußen war, wie erwähnt, das Gesetz vom 7. Juni 1821 für das ganze Verfahren maßgebend. Hiernach konnte jeder Teilnehmer auf Teilung antragen. Nach der Verordnung vom 28. Juli 1838 durfte die Teilung, wenn Umlegung der Grundstücke damit verbunden war, nur stattfinden, wenn die Besitzer von mindestens dem vierten Teile der umzulegenden Ackerländereien den Antrag stellten. Rittergutsbesitzer, Domanial- und Forstbehörden durften selbständig bei Nach-

weis der Notwendigkeit auf Auseinandersetzung provozieren. Seit dem Gesetz vom 2. März 1850 konnte aber auch die maßgebende Behörde, die Generalkommission, bei lassitischen Bauerngütern, bei Gemenglage zwischen Gutsherren- und Bauernland nach eigenem Ermessen die Zusammenlegung veranlassen. In Hannover war nach dem Gesetz von 1842 eine Majorität von zwei Dritteln, nach Gesetz von 1856 nur die Hälfte der sachlichen Stimmen zur Provokation erforderlich; in Hessen-Nassau war nach den älteren Gesetzen zwei Drittel der Eigentümer und die Hälfte des zu konsolidierenden Landes, nach Gesetz vom 2. September 1867 nur die einfache Majorität beider nötig. Das badische Gesetz vom 21. Mai 1882 verlangt die einfache Majorität nach Kopfzahl und Steuerkapital. Gesetzgebung anderer deutscher Länder.

Wie wir gesehen haben, war in Preußen die Zusammenlegung ursprünglich nur im Zusammenhang mit der Gemeinheitsteilung in Aussicht genommen, weil viel servitutfreies Land vorlag. Wo die Gemeinheiten weniger drückend waren und daher unbeachtet gelassen wurden, oder lassitischer Besitz nicht vorhanden war, unterblieb daher auch die Zusammenlegung. Das war besonders in einzelnen Teilen Schlesiens und in Westfalen der Fall. Ebenso war in den neu hinzugetretenen Provinzen eine Nachhilfe notwendig, nachdem das ältere Gesetz auf Hannover 1869, auf Schleswig-Holstein und Hessen schon 1867 ausgedehnt war. Deshalb wurde durch Ges. v. 2. April 1872 die sogenannte Spezialseparation ermöglicht, d. h. die selbständige Zusammenlegung der in Gemenglage befindlichen Grundstücke, auch wo eine gemeinschaftliche Benutzung derselben nicht vorlag. In den übrigen alten Provinzen war das Separationswerk damals in der Hauptsache bereits beendet, für sie hat dies Gesetz daher eine Bedeutung nicht mehr gehabt.

Zur Durchführung des schwierigen Werkes sind technisch geschulte Kräfte erforderlich, welche allgemein von der Regierung gestellt wurden. Vor allem geschieht durch Feldmesser die Aufnahme der Flächenverhältnisse und einer Brouillonkarte über den bisherigen Zustand; darauf findet die Feststellung der Bodengüte und des Wertes der zusammengeworfenen Grundstücke durch landwirtschaftliche Taxatoren unter Aufsicht eines Regierungskommissars statt, welcher das ganze Werk zu leiten hat. Die Taxatoren werden nach dem preußischen Gesetze von den Interessenten gewählt, und nur wenn eine solche Wahl nicht zustande kommt, durch den Kommissar bestimmt. Die Karten, die Vermessungs- und Bonitierungsregister müssen den Beteiligten zur Einsicht und Kontrolle zugänglich gemacht werden. In Preußen werden diese von dem Kommissar zu einem Termine einberufen, wo sie ihre Einwendungen geltend machen können. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird die Sache einem Schiedsgerichte vorgelegt, in Preußen bildet die höhere Instanz die oberste, leitende Behörde, d. i. die Generalkommission, welche für ihren Bezirk die ganze Auseinandersetzung zu leiten und über alle Rechtsfragen zu entscheiden hat. Seit 1844 besteht noch ein darüber stehendes Oberlandeskulturgericht in Berlin, an welches gegen die Entscheidungen der Generalkommission appelliert werden kann. Darauf findet die Aufstellung des Auseinandersetzungsplanes statt; es ist dies die schwierigste und wichtigste Aufgabe. Hierbei pflegen zugleich größere Meliorationsanlagen zur Ent- und Bewässerung etc. in Aussicht genommen zu werden, worauf die Auseinandersetzungsbehörde besonders hinzuwirken hat. Zur Ent- Durchführung.

werfung des Planes sind die Interessenten tunlichst heranzuziehen, um ihren Wünschen Rechnung tragen zu können. Als Norm ist dabei noch heutigen Tages in der Hauptsache in Preußen das Gesetz von 1821 maßgebend. Wie erwähnt, kann jeder Beteiligte verlangen, so entschädigt zu werden, daß er den alten Wirtschaftsbetrieb aufrecht zu erhalten vermag. Ein bisher spannfähiger Bauer muß wieder als solcher aus dem Veranlagungswerke hervorgehen. Wer bisher in der Hauptsache nur guten Boden hatte, muß diesen auch wieder erhalten. Auch hier ist den Interessenten das Recht der Reklamation überlassen, hierfür eine bestimmte Frist von 6—8 Wochen eingeräumt.

Ein vortreffliches Beispiel der Wirkung der Separation gibt Meitzen (Land und Leute im preuß. Staate, Bd. 1, Berlin 1867) aus dem Kreise Langensalza. In Großengottern lagen die 6803 Morgen umfassenden Ländereien in 16100 Parzellen, die durch die Feldregulierung auf 1594 Parzellen reduziert wurden, die nun jede ihren besonderen Zugang hatte. In Altengottern gab es bei 6101 Morgen vorher 18910 Parzellen, nachher nur 913.

16 Mill. ha in der Hand von 1,7 Mill. Besitzern sind in Preußen reguliert mit einem durchschnittlichen Kostenaufwand von etwa 12 Mk. pro ha. Damit sind aber zugleich umfassende Meliorationen, namentlich Entwässerungsanlagen durchgeführt. Die Werterhöhung des Landes war sofort weit bedeutender als jene Ausgaben. Vielfach erlangte und überstieg sie sogar die Höhe der Hypothekenschuld. Wie oben ausgeführt, sind im Westen immer noch Landesteile, welche in Gemenglage ruhen, und wo trotz der Bemühungen der Behörden die Gemeinden bisher nicht zur Zusammenlegung zu bewegen waren. Es dürfte deshalb an der Zeit sein, die Provokation noch mehr zu erleichtern und sie mehr den Spezialorganen in die Hand zu legen.

In Süddeutschland ist das Werk noch mehr zurückgeblieben. Bei dem fast ausschließlichen Kleinbesitz und Kleinbetrieb war die Dringlichkeit nicht so groß als im preußischen Osten.

In Baden wurden 1856 und 1886, in Württemberg 1862 und 1886 dem preußischen nachgebildete Gesetze erlassen. Beide gestatten auch eine alleinige Wegeregulierung ohne Zusammenlegung. In Bayern kommen die Gesetze von 1861 und 86 in Betracht. Bis 1891 waren dort erst etwa 6000 ha reguliert und zur Hälfte nur durch Schaffung eines Zuganges. Seitdem ist ein schnelleres Tempo eingeschlagen. Nach einem bayrischen Geschäftsbericht (Brentano, Agrarpolitik, S. 87) waren von 1887—97 193 Flurvereinödungen mit 14922 ha erledigt, die 13859 Grundeigentümer betrafen. Hieraus ist ersichtlich, daß durchschnittlich der Grundbesitz des einzelnen ein ha nur wenig überstieg. Die Kosten schwankten von 10—30 Mk. pro ha und betrugen im ganzen 250000 Mk., die zur Hälfte aus einem Flurvereinödungsfonds gedeckt und vollständig vorgeschossen wurden. Die Werterhöhung des regulierten Landes wurde auf $4^1/_2$ Mill. Mk. veranschlagt.

In Sachsen wurde das Werk durch die Gesetze von 1834 und 1861 eingeleitet und ist dort in der Hauptsache zum Abschluß gelangt.

Noch früher als in Deutschland hat die Gesetzgebung in Dänemark und Schweden eingegriffen, wo die Verkoppelung schon in der Zeit von 1770—1810 durchgeführt ist.

In Oesterreich hat man erst in den letzten Jahren begonnen, in gleicher Richtung vorzugehen.

Durch die sogenannte Landeskulturgesetzgebung, die wir in den letzten Paragraphen besprochen haben, ist in ganz Deutschland, besonders aber im preußischen Osten, wo die Verhältnisse am schlimmsten gewesen waren, ein bedeutungsvoller Aufschwung der Landwirtschaft ermöglicht und erreicht. Der Bauer wurde freier, selbständiger Grundeigentümer. Auf seine Scholle hatte niemand sonst Anrechte, er selbst keine Leistungen an einen anderen zu entrichten. Seine ganze Kraft konnte er seinem eigenen Lande zuwenden, in dem Bewußtsein, daß, was er schaffte, ihm und seinen Nachkommen voll und ganz zugute kam. Der Gutsbesitzer konnte mit einem eigenen freien Arbeiterstamm zu intensiverer Kultur übergehen und hat die Landwirtschaft zu hoher Blüte gebracht. Der Wohlstand des ganzen Landes ist durch beides enorm gehoben. Ohne das Eingreifen der Staatsgewalt wäre dies unmöglich gewesen.

§ 16.

Die Verteilung des Grund und Bodens.

Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche nach der Betriebszählung vom 14. Juni 1895. Statistik des Deutschen Reiches. Neue Folge. Bd. CXII. Berlin 1898.
J. Conrad, Die Latifundien im preußischen Osten. Jahrb. f. Nationalök. N.F. Bd. XVI. 1888. *Ders.*, Die Landwirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrb. f. Nationalök. 1898. Bd. XVI. *Ders.*, Handw. d. Staatswiss., Art. Bauernstand.
Bernhardi, Versuch einer Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigentum angegeben werden. Petersburg 1849.
Rechensperger. Die Agrarfrage aus d. Gesichtspunkt d. Nationalök. Köln 1848.

Die Verteilung des Grund und Bodens sowohl im Besitz wie im Betriebe ist in wirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht von tiefgreifender Bedeutung, und seit lange ist ihre Wirkung von den Männern der Wissenschaft wie von den Staatsmännern untersucht. In betreff der ersten Frage wird unbedingt gesagt werden müssen, daß eine zu starke Konzentrierung des Grundbesitzes in wenig Händen von außerordentlichem Nachteil ist, weil dadurch die übrige Bevölkerung an entsprechender Beteiligung an dem Grundbesitze verhindert wird, mindestens durch eine erhebliche Verteuerung infolge der Verminderung des Angebots, durch welche die Erwerbung erschwert ist. Durch nichts wird aber Vaterlandsliebe, Anhänglichkeit an die Scholle, Interesse an der Blüte des Landes so gefördert, als durch den Besitz von Grund und Boden, wodurch das Wohl und Wehe mit der Gesamtheit geteilt werden muß. Wo nicht besondere Gründe für die Konzentrierung des Besitzes in einzelnen Händen unter bestimmten Verhältnissen nachgewiesen werden können, wird dieselbe als mehr oder weniger unheilvoll angesehen werden müssen, und der Staat hat die Aufgabe, derselben entgegen zu wirken. Wo aber die Grenze liegt, deren Ueberschreitung schädlich ist, wird natürlich nicht apriori angegeben werden können, sondern hängt von den Verhältnissen ab. Sie wird in jedem Lande anders gelegen sein.

Latifundien.

Wo erhebliche Flächen in einer Hand vereinigt sind, spricht man von Latifundien, womit ausgedrückt werden soll, daß die Besitzungen das normale Maß überschreiten und dadurch schädlich zu wirken beginnen, und ist sowohl auf die Größe der Wirtschaftsbetriebe wie des Besitzes bezogen. Ein bestimmter Umfang hierfür ist, wie schon

angedeutet, nicht anzugeben. Wo es sich um geringwertige Länderstücke handelt, die nur sehr extensiv ausgenutzt werden können, und wo zugleich die Bevölkerung eine außerordentlich dünne ist, werden die Besitzungen schon große Ausdehnung gewinnen können, ohne als anormal gelten zu müssen. In Südamerika, Südafrika, wo die Landwirtschaft mehr zurücktritt, die großen Herden den Hauptwohlstand bilden, welche große Weideflächen gebrauchen, müssen die einzelnen Besitztümer von großer Ausdehnung sein. Unter unseren Verhältnissen, und namentlich wo ein intensiver Ackerbau vorliegt, der Wert des Grund und Bodens ein hoher ist, wird schon ein geringerer Umfang als übermäßig bezeichnet werden können. Wo die Hauptnutzung in der Waldkultur liegt, die wiederum erst in einer größeren Ausdehnung angemessen durchgeführt werden kann, wird vielleicht die zehnfache Größe als bei gutem Ackerlande noch angemessen sein. Daraus ergibt sich, daß auch in demselben Lande mit zunehmender Kultur eine immer kleinere Fläche schon als Latifundium gelten kann. Wenn wir unter unseren norddeutschen Verhältnissen Besitzungen von mehr als 5000 ha als Latifundien bezeichnen, so ist das natürlich willkürlich und nur cum grano salis aufzunehmen, um eine ungefähre Grenze, die aber wohl eher zu hoch als zu niedrig angenommen ist, aufzustellen.

Die Geschichte zeigt, daß bisher fast eine jede Kulturepoche zur Latifundienbildung führte, und man hat daraus geschlossen, daß auch unsere Zeit dieser selben Entwicklung entgegengehe. Namentlich vertreten Sozialisten wie Karl Marx und Kautsky diese Auffassung. Sie ist aber unzweifelhaft sehr falsch, wie das neuerdings von David rückhaltlos anerkannt ist.

Rom. Im Altertum sehen wir in den verschiedenen Ländern, welche die Hauptträger der Kultur waren, sich Latifundienbesitz herausstellen; besonders in dem alten Rom, wo nicht nur einzelne der leitenden Staatsmänner sich in den Provinzen kolossale Flächen Landes anzueignen vermochten, sondern auch in Italien selbst, wo die Bauern ihr Land an einzelne Große verkauften, um sich in Rom auf öffentliche Kosten unterhalten zu lassen und ihr Bürgerrecht zu verwerten. Alle Bemühungen der Regierung, durch Landverteilung an die alten Soldaten ein Gegengewicht zu liefern, waren vergebens. Dadurch sah sich Plinius zu dem bekannten Satze veranlaßt: „Latifundia perdidere Italiam."

Mittelalter. Ganz ähnlich gestalteten sich die Verhältnisse im Mittelalter in Spanien, in einem großen Teile von Italien, aber auch von Deutschland und Frankreich. Ein wachsender Teil des Landes ging in die sogenannte tote Hand über, das heißt, gelangte in die Gewalt der Fürsten, der Kirche und des hohen Adels, welche von dem nichts wieder herausgaben, was sie einmal erlangt hatten und durch gesetzliche und statutarische Bestimmungen die Verkleinerung des Besitzes zu verhindern wußten.

England. Eine solche Latifundienbildung hat sich ferner in den letzten Jahrhunderten in England vollzogen. Dort trugen hierzu ganz besondere Umstände bei, die einer näheren Beleuchtung bedürfen. Der Staatsbesitz war dort durch die Tudors, noch mehr durch die Stuarts verschleudert. Die Kirche war ihres Besitztums schon durch Heinrich VIII. beraubt, so daß diese beiden Vertreter der toten Hand hier nicht in Betracht kommen, weshalb noch Anfang des 17. Jahrhunderts Latifundien im Uebermaße in England nicht gefunden wurden. Mit dem Aufblühen von Handel und Industrie, die reichen Gewinn ver-

sprachen, strebten aber die Bauern in großer Ausdehnung in die Stadt und waren leicht zum Verkauf ihrer Besitzungen zu bewegen. Da politische Macht in England bekanntlich bis in die neueste Zeit nur durch Grundbesitz zu erlangen war, und durch größere Ausdehnung desselben gesteigert werden konnte, so strebte die Aristokratie mit allen Mitteln, vor allem mehr Grundeigentum zu erwerben und dasselbe dauernd in der Familie fest zu legen, was durch die englische Erbgesetzgebung in außerordentlicher Weise erleichtert wurde, worauf wir noch zurück zu kommen haben werden. Dazu kam schließlich, daß auf jedem Besitzwechsel eine außerordentlich hohe Steuer lastete, welche dem Unbemittelten die Erwerbung von Grund und Boden übermäßig erschwerte. Alle diese Momente wirkten zusammen, um das Land in die Hand verhältnismäßig weniger Familien zu bringen, welche teils durch ihr Alter, teils durch außerordentlichen Reichtum, oder durch beides vereint hierzu in der Lage waren. Je mehr aber die Nachfrage nach Grund und Boden auf diese Weise forciert war, in um so größerem Mißverhältnis mußte der Grundwert zum Ertrage stehen, und um so mehr war die Erwerbung von Grund und Boden ausschließlich den reichen Leuten vorbehalten, welche auf eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals verzichten konnten.

Der europäische Kontinent.

Auf dem europäischen Kontinente lagen die Verhältnisse völlig anders, daher ist hier in den letzten beiden Jahrhunderten eine fortschreitende Latifundienbildung nicht zu beobachten, sondern eher, namentlich in der letzten Zeit die entgegengesetzte Entwicklung, wo nicht durch künstliche Maßregeln der natürliche Lauf gehemmt wurde.

Die Ursache dieser Erscheinung ist auf folgende Momente zurückzuführen.

Vor allem hat die Kreditwirtschaft mit der gesteigerten Kapitalsbildung überall reichliche Gelegenheit geboten, Ersparnisse auch in anderer Weise als in Grund und Boden anzulegen; während in alter Zeit eine solche Gelegenheit fehlte und der reiche Mann genötigt war, mit seinen Ueberschüssen Land zu kaufen. Dazu kommt in der neueren Zeit, daß die Anlage in Handel und Industrie weit größere Erträge verspricht, als die in der Landwirtschaft. Und auch die Sicherheit, die früher dem landwirtschaftlichen Betriebe eigen war, ist neuerdings mehr und mehr verloren gegangen. Namentlich wer die Bewirtschaftung nicht selbst durchführen kann, hat mit wachsenden Schwierigkeiten in der Landwirtschaft zu kämpfen, und die Anlage der Kapitalien in Gütern, abgesehen von Forsten, ist jetzt ebenso unsicher, wie die in industriellen Unternehmungen und die Verzinsung im ganzen niedriger. Größere Güter büßen mehr und mehr an Ertragsfähigkeit ein, und die Verwertung kleiner Grundstücke durch Verpachtung hat ihre großen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten. Wer sich mit mäßigem Zins begnügen will, erlangt dagegen bei völliger Sicherheit und Disponibilität in Staats- und Kommunalpapieren, Eisenbahnprioritäten usw. Gelegenheit zur mannigfaltigsten Anlage seiner Kapitalien.

Dazu kommt, daß politische Vorrechte mit dem Grundbesitze nicht mehr verbunden sind, und auch sonstige Annehmlichkeiten mehr und mehr in Fortfall kommen. Die Leichtigkeit, ein südliches Klima aufzusuchen, läßt auch die Annehmlichkeit eines ländlichen Wohnsitzes nicht mehr im alten Lichte erscheinen. So suchen die großen Kapitalisten immer weniger den Ankauf von Gütern, wenn dieses Be-

streben auch nicht völlig geschwunden ist, und namentlich Zukauf zu Waldbesitz noch fortdauernd vorkommt.

Nach allem ist der Anreiz zur Anlage der Kapitalien gerade in Grund und Boden und zur Latifundienbildung heutigen Tages weit geringer als in früheren Zeiten. Sie kommt daher nur vereinzelt vor, und nur wo sie in besonderer Weise begünstigt wird.

Latifundienwirtschaften.

Die Latifundienbildung findet aber nicht nur durch die Vereinigung von viel Grund und Boden im Besitze einer Hand statt, sondern auch in der Wirtschaftsform. Sie war es besonders, welche im alten Rom so überaus schädlich wirkte, indem an die Stelle der Bauernwirtschaften Großbetriebe mit Herden von Sklaven getreten waren, welche eine ganz andere Bevölkerung im Lande verbreiteten, namentlich eine starke Verminderung der Bevölkerung im Lande bewirkten und die Produktion einseitig beeinflußten. Solche Großwirtschaften bildeten sich, wie erwähnt, in Schottland aus, als man begann, die großen Schafherden zu halten. Wir finden sie unter gleichen Verhältnissen in dem Innern von Spanien, noch jetzt in Argentinien, vereinzelt in den Riesenfarmen in Dakota usw. Ja wir können auch wohl einzelne der großen Rübenwirtschaften der Provinz Sachsen so bezeichnen, welche eine größere Zahl von Gütern zusammen gekauft und gepachtet haben, und bis 3000 ha zu einem großen Wirtschaftskomplex vereinigt haben.

Diese Wirtschaftslatifundien müssen in einer ähnlichen Weise den Bauern verdrängen und die Erlangung kleiner Stücke Landes zur eigenen Bewirtschaftung erschweren. Man wird aber auch hier ebenso sagen müssen, daß in der neueren Zeit die Gefahr der Ausbildung derselben sich wesentlich verringert hat, da die intensive Kultur nur ganz ausnahmsweise eine solche größere Ausdehnung verträgt. Im ganzen wirkt sie vielmehr auf eine Verkleinerung der Wirtschaftskomplexe hin.

Ebenso wird aber auch das Ueberwiegen größerer Güter, also größerer Wirtschaften, die nicht zu Latifundien in wenig Händen vereinigt sind, wirken. Auch sie lassen weniger Land für den Klein- und Mittelbetrieb übrig, und sind angetan einseitig zu wirken.

Bodenzersplitterung.

Von ganz anderer wirtschaftlicher Bedeutung ist das entgegengesetzte Extrem übermäßiger Zersplitterung des Grund und Bodens, welches in den meisten Fällen zugleich im Besitz wie im Betriebe dieselbe Zerstückelung zeigt. Indessen kommt es doch vor, daß beides nicht zusammen fällt. Das extremste Beispiel hierfür zeigt bekanntlich Irland, wo bei einer großen Konzentrierung des Besitzes eine außerordentliche Zersplitterung des Betriebes durch Verpachtung in Parzellen vorliegt, während in England und auch vielfach in Oesterreich der Großgrundbesitz in wohlarrondierten Farmen, resp. großen Bauerngütern verpachtet ist und die Latifundien in mittleren Betrieben bewirtschaftet werden, soweit sie nicht in Wald- und Jagdgründen oder Weidetriften liegen.

Eine extreme Zersplitterung des Grund und Bodens wird unter verschiedenen Verhältnissen eine sehr ungleiche Wirkung haben. Wo es sich um reine Agrargegenden handelt, liegt darin eine erhebliche Gefahr, daß die Arbeitskraft der kleinen Arbeiter nicht genügend ausgenutzt wird, weil das Land nicht ausreicht, sie hinreichend zu beschäftigen. Noch größer ist die Gefahr, daß bei Mangel an Nebenverdienst bei Mißernten übermäßiges Elend entsteht, weil dann die

Erträge für den Familienbedarf nicht ausreichen. Nur wo neben dem Kleinbetrieb noch große Güter vorhanden sind, die solche Gelegenheit für Arbeit und Verdienst gewähren, wird sich dieses einigermaßen ausgleichen, und nur, wenn die Parzellenwirtschaften nicht zu großen Umfang annehmen. In extremster Weise traten diese Schattenseiten in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts in Irland auf, wo es bei Parzellenwirtschaft an ergänzender Industrie fehlte, als die Kartoffelkrankheit den Ertrag der einzelnen Pachtstücke, auf die die Familien angewiesen waren, in erheblichem Maße verminderte, so daß erst eine weitgehende Auswanderung eine Entlastung des Landes und eine Zusammenlegung der kleinen Stücke ermöglichen mußte. Die Bevölkerung Irlands reduzierte sich in den folgenden Dezennien von über 8 Millionen auf 5 Millionen Einwohner.

Ebenso entstand 1849—51 infolge mehrjähriger Mißernten, besonders auch in Wein, in verschiedenen Teilen Badens, Württembergs, Hessens, eine tiefgreifende Krisis in den Agrargegenden mit großer Bodenzersplitterung, so daß sich die Regierungen veranlaßt sahen, mit Staatsmitteln die Auswanderung zu organisieren und die Grundstücke zusammenzulegen, die von ihren Besitzern verlassen werden mußten, um wieder geordnete Zustände herzustellen.

Parzellenwirtschaft in Industriegegend.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Industriegegenden und in der Nähe von größeren Städten. Hier wird die Parzellierung auch in sehr kleine Stücke noch nicht von Nachteil sein, wenn kleine Handwerker, besonders Arbeiter kleine Stücke erwerben, um darauf nebenbei Gartenbau zu treiben. Hierdurch wird nicht nur die höchste Verwertung des Grund und Bodens erzielt, sondern viel höher ist zu veranschlagen, daß die betreffenden Inhaber darauf Gelegenheit finden, in frischer Luft eine Abwechslung in der Arbeitstätigkeit zu gewinnen, die erfrischend auf Geist und Körper einwirkt. Je mehr die Arbeitszeit in den Fabriken abgekürzt wird, um so wichtiger wird eine solche Ergänzung sein, da die Arbeitskraft dann entsprechend mehr verwertet werden kann. Je mehr die Fabriken ferner sich auf das Land ziehen, um so leichter wird es sich durchführen lassen, daß die Arbeiter ein Stückchen Land erwerben, und das wird als ein wesentlicher Fortschritt anzusehen sein. Es tritt das weitere Moment hinzu, welches bereits erwähnt wurde, daß durch den Besitz von Grund und Boden dann die Arbeiter von selbst Verständnis für die Bedeutung des Privateigentums, Anhänglichkeit an die Scholle gewinnen, von sozialistischen Utopien zurückkommen und eine gesunde Lebensauffassung und Beurteilung des Staatswesens erlangen werden.

Wo überhaupt eine sehr intensive Wirtschaft bei hohem Werte des Grund und Bodens vorliegt, wird die Parzellenwirtschaft für alle Fälle eine weitergehende Berechtigung haben; so z. B. in Wein- und Gartenbaudistrikten, wie das am Rhein vielfach zu beobachten ist. Auf der anderen Seite hat man Gelegenheit, in der Umgegend der Fabrikstädte trotz sonstiger Mißstände und Armut das günstige Ergebnis der Parzellenwirtschaft zu beobachten.

Der Bauer

Zwischen jenen Extremen steht der Bauer, der uns allerdings in sehr verschiedener Form entgegentritt, insbesondere nach der Größe der von ihm bewirtschafteten Fläche.

Unter Bauer überhaupt versteht man den ländlichen Besitzer, der genügend Land hat, um sich und seine Familie von der Scholle ausreichend zu ernähren und darauf volle Beschäftigung zu finden, der

also keinen anderen Nebenverdienst gebraucht, wenn er ihn auch ab und zu eventuell in Fuhren etc. findet. Es ist dies die untere Grenze. Ist der kleine Grundbesitzer genötigt, Nebenbeschäftigung und Nebenverdienst zum Erwerb des Unterhalts zu suchen, so hört er auf, Bauer zu sein. Er wird Hausbesitzer. Kossäthe. Parzelleneigentümer.

Die obere Grenze für den mittleren oder bäuerlichen Besitz liegt da, wo der Inhaber nicht mehr mit seinen Arbeitern gemeinsam tätig ist, nicht selbst die Hand an den Pflug legt, was die Voraussetzung für den Bauern ist; während man von einem Gutsbesitzer spricht, wenn der Betreffende durch die Disposition und Leitung des Betriebes ausreichend in Anspruch genommen wird und die Handanlegung an die laufenden Arbeiten sich damit von selbst verbietet. Die geistige Arbeit tritt an die Stelle der physischen, die Voraussetzung ist eine höhere Bildung, höherer Wohlstand.

Unter den deutschen Verhältnissen unterscheidet man zweckmäßig drei Kategorien bäuerlichen Besitzes, 1., den Großbauern mit einem Besitze von etwa 20—100 ha. 2., den mittleren spannfähigen Bauern von 5—20 ha. 3., den Kleinbauern von 2—5 ha. Selbstverständlich handelt es sich hier um einen ungefähren Durchschnitt, der in vielen Fällen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. In den Rheingegenden, in der Nähe großer Städte wird der Besitzer mitunter schon mit 70—100 ha zu den Gutsbesitzern gezählt werden müssen, während in den östlichen Provinzen bei leichtem Boden ein Besitz von 3—4 ha eine Familie nicht zu ernähren vermag. Gleichwohl erscheint dieser Durchschnitt den Verhältnissen am meisten zu entsprechen. Jede Kategorie hat nun ihre besondere Eigentümlichkeit. Der Großbauer nähert sich mit der Art des Betriebes und seinen Bedürfnissen mehr dem Gutsbesitzer, leidet leicht unter denselben Eventualitäten z. B. der Arbeiternot und hohen Löhnen. Der Kleinbauer steht dem Parzellenbesitzer näher und kann durch ungünstige Konjunkturen in die gleiche Lage wie der Häusler gelangen und sich nach Nebenverdienst umsehen müssen. Klima und Bodenverhältnisse begünstigen bald mehr den einen, bald mehr den anderen Betrieb. In dem mittleren und südlichen Frankreich, noch mehr in Italien wird der Kleinbauer mit Vorteil überwiegen können, was in dem östlichen Preußen seine entschiedenen Bedenken hat. Wo Wiesen und Weiden die Viehzucht begünstigen, wird der Großbauer die Hauptrolle zu spielen berufen sein.

Schon aus dem Ausgeführten geht klar hervor, daß man nicht sagen kann, das Vorherrschen der einen oder der anderen Besitzgröße sei unter allen Umständen wünschenswert, sondern daß dies ganz von den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt. Um dieses aber klar zu legen, müssen wir den besonderen Eigentümlichkeiten der einzelnen Arten näher treten und feststellen, welche Vorzüge, welche Nachteile jeder einzelnen Art zur Seite stehen, wobei wir Besitz und Betrieb hier identifizieren.

§ 17.

Die Vorteile und Nachteile des großen und kleinen Wirtschaftsbetriebes.

Vorteile des Gutsbetriebes.

Der größere, oder Gutsbetrieb hat den großen Vorteil, daß er wie jeder Großbetrieb in höherem Maße als der kleine die Ausbil-

dung der Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung durchzuführen vermag und dadurch Ersparnisse erzielen kann. Doch ist in der Landwirtschaft die Arbeitsteilung überhaupt nur beschränkt durchzuführen. Ganz besonders wird dabei die Anwendung von Maschinen erleichtert, die auf einer größeren Fläche eine weit vollständigere Ausnutzung erfahren können als auf einer kleinen. Eine Dreschmaschine wird auf einem größeren Gute viel mehr Tage gebraucht werden, als auf einem kleinen. Die Verzinsung des Anlagekapitals wird daher eine vollständigere sein. Dasselbe ist von der Mähmaschine, Drillmaschine usw. zu sagen. Der Bauer vermag diesen Mangel nur durch Assoziation auszugleichen, die nicht überall ausreichend zu erzielen ist. In England und Amerika hat sich dagegen vermittelnd die Verleihung von Maschinen durch Unternehmer ausgebildet, wodurch die Verwertung der Maschinen dem Bauern wesentlich erleichtert und überhaupt sehr verbreitet ist. Je größer der Arbeitermangel, je höher die Löhne sind, um so mehr muß dieses Moment ins Gewicht fallen.

Mit dem Gesagten hängt zusammen, daß überhaupt bei dem Großbetriebe, besonders bei extensiverem Wirtschaftssysteme Arbeitskräfte erspart werden können, weil jede Arbeitskraft eine vollständigere Ausnutzung erfahren kann. In der gleichen Weise werden auch Bauten erspart, da sie bei der Zersplitterung derselben in kleineren Wirtschaften einen höheren Aufwand verlangen. Wenn jeder mittlere Bauer nicht nur sein eigenes Wohnhaus, sondern besondere Scheune, Ställe usw. hat, wie das bei uns meist der Fall ist, repräsentieren die Gebäude in der Regel einen weit höheren Wert im Verhältnis zur Fläche, als auf einem größeren Gute, wo ein einziger Stall das Zehnfache an Vieh beherbergt, als bei dem Bauern, und in einer großen Scheuer unter dem gemeinsamen Dache die zehnfache Ernte untergebracht werden kann. In einem rauheren Klima, welches festere Gebäude verlangt, fällt dieses Moment natürlich mehr ins Gewicht, als in einem milderen Klima.

Im Schwarzwald, in Holland und einigen anderen Gegenden ist dies Moment dadurch abgeschwächt, daß sämtliche Wirtschaftsräume mit dem Wohnhaus unter einem Dache vereinigt sind. Auf der anderen Seite sind auf den großen Gütern Preußens die Gebäude meistens, namentlich im Osten, mit übermäßigem Aufwand aufgeführt, so daß sie eine Ueberlastung der Besitzer in sich schließen, die größer ist als bei den anspruchsloseren Bauern.

Sehr wesentlich ist ferner die Erleichterung der Verbindung der Agrarindustrie mit einem größeren Gute, um die gewonnenen Produkte sofort selbst zu verarbeiten, wie in einer Brennerei, Zuckerfabrik, Molkerei, Mühle usw. Nicht nur, daß der größere Besitzer die nötigen Mittel dazu zu besitzen pflegt, sondern es ist von großer Bedeutung, daß er den größten Teil, wo nicht den ganzen Bedarf an Rohmaterial für die Fabrik selbst baut, und damit unabhängig von den Konjunkturen und anderen Lieferanten ist. Auch hier kann zwar der Bauer durch Genossenschaften sich in wirksamer Weise die Vorteile des Großbetriebes aneignen, aber es sind dazu, wie später zu erörtern sein wird, Grundlagen erforderlich, die durchaus nicht überall vorhanden sind, und unter unseren Verhältnissen wird der Großgrundbesitz und der Großbetrieb dadurch noch sicher für lange Zeit eine teilweise Ueberlegenheit über die Bauern bewahren.

Größeres Gewicht als die erwähnten Momente hat nun der an-

gedeutete Umstand, daß Gutsbesitz und Gutsbetrieb größere Kapitalien und höhere Intelligenz beanspruchen, und diese daher auch bei den Inhabern derselben vorauszusetzen sind. Die größere Intelligenz kommt hauptsächlich bei intensiverer Kultur zur Geltung; das größere Kapital bei extensiverer. Ueberall da, wo es gilt, die Ergebnisse der Wissenschaft wie der praktischen Erfahrung mit Umsicht zu verwerten, wird der Großgrundbesitz seine Ueberlegenheit bewahren. Er ist es deshalb, der den Fortschritt anbahnt, dem der Bauer erst sehr langsam folgt. Der Verf. hatte Gelegenheit, in den fünfziger Jahren an der polnischen Grenze im östlichen Preußen zu beobachten, wie befruchtend auf die ganze Gegend die Ansiedlung eines intelligenten Gutsbesitzers wirkte, der dort zuerst den Klee anbaute, eine sorgfältige Ackerkultur und rationelle Fruchtfolge einführte, als auch eine passendere Viehrasse importierte. Seine Erfolge, der bessere Stand seines Getreides, die höheren Preise, die er sowohl für seine besseren und reineren Körner, sowie für sein Vieh erhielt, erregten bald die Aufmerksamkeit und den Neid der umwohnenden Bauerngemeinden, die allmählich ihm nachzueifern begannen: zuerst indem sie ihm die Saat stahlen, die Zuchttiere mißbräuchlich mitbenutzten, dann aber indem sie sich solche selbst durch Kauf aneigneten, wie auch mit Sorgfalt in der gleichen Weise zu ackern und zu düngen begannen, wodurch die ganze Gegend in zwei Dezennien gehoben wurde.

Die größeren Mittel ermöglichen es natürlich, rechtzeitig Meliorationen vorzunehmen, den Viehstand zu verbessern, Düngemittel und Saatgut von besonderer Qualität von auswärts zu beziehen usw. So ist noch jetzt, besonders in den östlichen Provinzen Preußens, abgesehen von der Größe, leicht aus dem Stande der Saaten zu ersehen, ob man das Feld eines Bauern oder eines Gutsbesitzers vor sich hat, und noch vielfach, ob das Vieh einem großen oder kleinen Besitzer gehört. Aber auch wo der Bauer höhere Intelligenz und Wohlstand erlangt hat, vermag er die Konkurrenz mit dem Gutsbesitzer nicht aufzunehmen, wenn es sich um die Erzielung edlerer Tiere, edlerer Früchte und tierischer Produkte handelt, welche eine hervorragende Leistungsfähigkeit beanspruchen; sei es in der Uebersicht über die besten Bezugsquellen, die geeignetsten Rassen, dann die Art der Behandlung und schließlich den Vertrieb. Die edelsten Rassepferde, die erlesensten Weine, die kostbarsten Früchte, das gesuchteste Saatgut, die beste Butter usw. liefern im allgemeinen noch stets die größeren Besitzer. Das kann man überall beobachten, in Ostpreußen bei der Pferdezucht, in Schlesien bei der Zucht der Wollschafe, in der Provinz Sachsen der Fleischschafe, in Holstein und Mecklenburg, wie ebenso in England der vorzüglichsten Rinder, in der Pfalz, am Binger Loch bei der Gewinnung der edelsten Weine, in Quedlinburg, Erfurt, der gesuchtesten Samensorten usw.

Der Gutsbesitzer hat nach allem auf verschiedenen Gebieten eine natürliche Ueberlegenheit über den Bauern, die bei mehr extensiver Kultur in der Ausnutzung großer Weideflächen durch bedeutende Herden, Getreidebau im großen und in der Verwertung der Agrarindustrie liegt, bei dem Uebergang zu intensiverem Betriebe allmählich sich vermindert und schließlich verloren geht, wenn die Kostspieligkeit des Betriebes durch die Entfernung vom Hofe mehr ins Gewicht fällt, bis er wiederum auf einem gewissen Höhepunkt angelangt, auf anderen Gebieten eine besondere Leistungsfähigkeit gewinnt. Dies

wird noch schärfer hervortreten, wenn wir nun demgegenüber die Vorzüge des bäuerlichen Betriebes des näheren untersuchen.

Vorteile des Kleinbetriebes.

Der Kleinbetrieb hat naturgemäß seinen Vorzug, wo es auf die gleichmäßige Sorgfalt in der Kultur ankommt; wo beständige Wachsamkeit in der Handhabung erforderlich ist, die bei Bediensteten nicht in dem Maße zu erwarten ist, als bei dem selbsttätigen Unternehmer, und besonders kostspielig wird. Das ist ganz besonders der Fall bei der Viehzucht, wo der Bauer weit weniger Verluste zu haben pflegt und auch sonst geringere Produktionskosten hat, da die Besorgung des Viehes in der Hauptsache von ihm selbst geschehen kann. Ebenso wird er die Kultur des gewöhnlichen Gemüses, Obstes, einer Menge Handelsgewächse, wie namentlich Tabak, gewisser Blumenzwiebeln und Blumen billiger, vielfach sogar allein durchführen können; wie ebenso die Haltung des Geflügels, Aufzucht der Schweine sich durch die sorgsame Verwertung aller Abfälle bei dem Kleinbetriebe besonders billig gestalten.

Wo auch der Bauer Hilfskräfte gebraucht, werden dieselben von ihm besser ausgenutzt und dadurch zu höherer Wirksamkeit gebracht, daß er mit ihnen zusammen arbeitet und sie deshalb fortdauernd ohne besonderen Kostenaufwand beaufsichtigt, während bei dem Großbetrieb die Kontrolle nicht unbedeutende Ausgaben verursacht und doch nicht wirksam durchgeführt werden kann.

Wo das Bauernland wohlarrondiert ist, kommt ihm noch der Vorteil der nahen Lage zum Gehöfte und dadurch erzielte Verminderung der Arbeitskosten zugute. Je höher die Löhne, je niedriger die Fruchtpreise sind, um so mehr fällt dies Moment ins Gewicht. Das ist aber gerade in der Gegenwart der Fall.

Wegen der fortdauernden Kontrolle ist es übrigens vielfach zu bemerken, daß das Dienstpersonal sich lieber Gutsbesitzern als Bauern zuwendet, wozu dann noch oft die bessere Beköstigung hinzutritt. In Gegenden der Arbeiternot leidet deshalb der größere Bauer oft noch mehr als der Gutsbesitzer. Der mittlere und kleine Bauer pflegt sich in höherem Maße durch Kinder oder Verwandte helfen zu können, so daß er gegenüber dem Großbauern und Gutsbesitzer günstiger dasteht und auch bei steigendem Arbeitslohne einen wachsenden Vorsprung gewinnt.

Die Ueberlegenheit des Bauern gegenüber dem Grundbesitzer tritt nach allem besonders dann hervor, wenn Gemüsebau, Geflügelhaltung und sonstige stärkere Viehzucht infolge dichterer Bevölkerung und höherer Preise des Gemüses und der tierischen Produkte angebracht sind. Die Statistik zeigt, daß bei Kleinbetrieb die Viehhaltung eine wesentlich größere ist, als bei Großbetrieb, nicht nur an Hauptgroßvieh überhaupt, sondern auch an den einzelnen Viehgattungen, wie die folgende Tabelle für Deutschland leicht erkennen läßt. Die Pferdehaltung bei dem Parzellenbetrieb ist natürlich auf das Nebengewerbe des Besitzers als Fuhrmann zurückzuführen.

Im Deutschen Reiche wurde Hauptgroßvieh auf Betrieben der angegebenen Größenkategorien auf 1000 ha gehalten:

	unter 2 ha	von 2—5 ha	von 5—20 ha	von 20—100 ha	über 100 ha
1882	1334	1058	880	703	473
1895	1465	1155	947	765	482
			an Pferden inkl. Fohlen		
1882	31,1		111		75
1895	49,1		115		83

		Rindvieh inkl. Kälber	
1882	884	553	197
1895	783	598	250
		Schafe inkl. Lämmer	
1882	412	400	1471
1895	314	256	787
		Schweine inkl. Ferkel	
1882	1141	264	62
1895	1917	402	113
		Ziegen	
1882	1082	21	0,7
1895	1374	27	0,1

Nachteile. Der Gemüse- und Obstbau und namentlich die Geflügelzucht sind mit Vorteil im allgemeinen nur im kleinen als Nebenbeschäftigung durchzuführen, wobei die Arbeitskraft nicht besonders zu berechnen ist. Diese Einnahmequellen sind in Deutschland von den Bauern noch viel zu wenig verwertet und sind doch imstande, ihm einen reichen Ersatz für den weniger lohnenden Getreidebau zu bieten, während der Gutsbesitzer davon nur ganz ausnahmsweise Gebrauch machen kann.

Den erwähnten Vorteilen des Kleinbetriebes stehen nun als Nachteile gegenüber: die große Schwerfälligkeit des Bauern, sein übermäßiges Hängen am Althergebrachten und damit der zähe Widerstand, den er jedem Fortschritte entgegenstellt; dann die geringere Intelligenz, welche nicht ohne Nachteil für die Kulturentwicklung bleiben kann. Die Erfahrungen in der neueren Zeit haben aber bewiesen, daß durch Erhöhung des Bildungsniveaus durch landwirtschaftliche Lehranstalten, in denen naturwissenschaftliche Kenntnisse verbreitet werden, durch Wanderlehrer, welche den älteren Landwirten die neueren Beobachtungen und Errungenschaften der Wissenschaft unmittelbar für die praktische Verwertung zugänglich machen und entgegentragen, eine wesentliche Besserung zu erreichen ist. Die Einrichtung landwirtschaftlicher Vereine, welche den Austausch der Erfahrungen zum Zwecke haben, und durch Vorträge besondere Anregung gewähren, bilden hierzu eine wesentliche Ergänzung. Dazu kommen Ausstellungen, welche das neueste den Praktikern vorführen, wodurch erfahrungsgemäß sehr viel geleistet wird.

Ganz besonders ist der Bauer, wie schon angedeutet, in der Lage, durch Assoziationen sich einen großen Teil der Vorteile des Großbetriebes anzueignen und sich ihm dadurch ebenbürtiger zu machen, worauf wir noch besonders einzugehen haben werden.

Schließlich sind noch zwei Momente zu erwähnen, durch welche in Deutschland gerade in der neueren Zeit der Bauer eine Ueberlegenheit über den Großgrundbesitzer in dem Ueberstehen der Krisis gezeigt hat. Das ist seine geringere Verschuldung und vor allem seine größere Anspruchslosigkeit, durch welche er sich in höherem Maße den ungünstigen Konjunkturen anzupassen vermochte und auch bei verringerten Einnahmen seinen Verpflichtungen nachkommen konnte.

Bei höheren Lebensansprüchen ist in der neueren Zeit das Leben auf dem Lande wesentlich verteuert, z. B. die Erziehung der Kinder; für den Bauern und besonders für den kleinen Bauern hat sich dagegen die Lebenshaltung verbilligt. Der teure Haushalt hat heutigen Tages schon viele Gutsbesitzer ruiniert.

Nebengewerbe. Wie der Großbetrieb eine Stütze in den Agrargewerben findet, so der Bauer in Nebengewerben, die bei ihm eine sehr erhebliche Rolle spielen. Als solche sind sowohl eine Anzahl Handwerksbetriebe zu

erwähnen, wie das Schmiede-, Stellmacher-, Tischlerhandwerk, wie auch die Fleischerei und Bäckerei, das Schank- und Fuhrgewerbe, die in den größeren Dörfern und Landstädten nicht zu entbehren sind, und neben denen ohne jeden Schaden, vielfach mit großem Nutzen, die Bewirtschaftung eines kleinen ländlichen Grundstücks mitbewirkt werden kann. Es ist sehr falsch, wie es von sozialistischer Seite (Kautsky) geschieht, zu meinen, daß diese Arbeitsvereinigung schädlich wirke, indem nun in keinem Gewerbe etwas Rechtes geleistet werde. Dazu liegt absolut kein Grund vor, während es dagegen ein Vorteil ist, wenn, wie es häufig der Fall, auf dem Lande nicht für den Handwerker eine gleichmäßige Beschäftigung zu finden ist, ihm in dem landwirtschaftlichen Betriebe Gelegenheit zu einer ergänzenden Tätigkeit geboten wird. Auf die Bedeutung der Hausindustrie für den kleinen Bauern haben wir später noch besonders einzugehen.

In früheren Zeiten wurde gewöhnlich der Satz aufgestellt, daß der kleinere Betrieb durch Mehraufwand von Arbeit einen höheren Rohertrag zu erzielen vermöge, der große dagegen einen höheren Reinertrag. Er wird gegenwärtig vielleicht noch bei einer Vergleichung der Spatenkultur mit dem intensiven Großbetrieb aufrecht erhalten werden können, aber auch da durchaus nicht allgemein, denn die Erträge sind bei letzterem heutigen Tages auch außerordentlich gesteigert. Fraglich bleibt es aber, ob er dabei einen größeren Reinertrag zu gewinnen vermag. Wir möchten deshalb den Satz heutigen Tages nicht mehr als allgemeiner zutreffend anerkennen, und für den bäuerlichen und den Gutsbetrieb ist er bei derselben Kultur sicher nicht richtig. Bei verschiedenem Kulturbetriebe ist aber überhaupt die Vergleichung nicht durchzuführen. Dagegen ist es unzweifelhaft richtig, daß der Kleinbetrieb eine größere Zahl von Menschen beschäftigt, deshalb mehr landwirtschaftliche Produkte absorbiert. Der Großbetrieb ist daher imstande, mehr an die städtische Bevölkerung abzugeben, während er sowohl eine geringere Landbevölkerung, wie einen geringeren Viehbestand unterhält. Was nun als das Wünschenswertere anzusehen ist, hängt natürlich ganz von den Verhältnissen ab. Rein wirtschaftlich betrachtet wird der Großgrundbesitz dann ersprießlicher sein, wenn die ersparten Arbeitskräfte in der Stadt eine bessere Verwendung als in der Getreideproduktion zu finden vermögen, eventuell in der Arbeit für den Export. Hier ist aber der wirtschaftliche Gesichtspunkt nicht allein maßgebend, d. h. die Frage der Produktion muß gegenüber den sozialen und politischen Gesichtspunkten zurücktreten.

Politische Bedeutung.

Es wurde bereits berührt, daß die ländliche Bevölkerung als die kräftigste und gesundeste die Grundlage für unsere Wehrkraft bildet und wenigstens bis jetzt noch nicht entbehrt werden kann, um den Städten immer frisches Blut zuzuführen und ihre Regeneration zu bewirken. Dazu wird eine starke ländliche Bevölkerung in hohem Maße wünschenswert sein, auch wenn sie nicht so produktiv wirkt wie die industrielle. Es wird ferner wünschenswert sein, einen möglichst großen Teil der Nahrungsmittel im Lande selbst zu erzeugen, um damit möglichst unabhängig von dem Auslande dazustehen. Wo da die schädliche Grenze in dem einzelnen Falle liegt, wird gewiß nicht leicht festzustellen sei.

Der Großbetrieb hat noch eine besondere Bedeutung dadurch, daß er eine größere Zahl unabhängiger gebildeter Leute auf dem Lande erhält, die für die Selbstverwaltung von außerordentlichem Nutzen sind. Dies wird um so wichtiger sein, je niedriger die Bildungsstufe ist, auf welcher die große Masse der Bauern steht, und je unzu-

reichender sie sich für die Selbstverwaltung erweisen. Dagegen wird der mittlere und größere Bauer wiederum durch seine größere Zahl gleich dem besser situierten Handwerker in den Städten ein konservatives Mittelglied zwischen dem Arbeiter und dem größeren Unternehmer bilden, besonders geeignet, ein festes Fundament für den Staat gegen die revolutionierenden Elemente der Städte abzugeben.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß eine jede Kategorie des Grundbesitzes und Betriebes ihre hohe Bedeutung hat: und im allgemeinen wird das Vorhandensein sämtlicher, also eine Mischung derselben sich als wünschenswert erweisen. Nur daß unter bestimmten Verhältnissen bald die eine, bald die andere mehr in den Vordergrund treten muß. Die Aufgabe der Staatsgewalt wird es sein, darüber zu wachen, daß nicht die eine oder die andere im Uebermaße verschwindet. Zwar zeigt es sich, daß ganz von selbst diejenige verdrängt wird, die wirtschaftlich den geringsten Nutzen bringt, aber es können, wie wir sahen, die politischen Forderungen andere sein als die wirtschaftlichen.

Gefährdung des Bauernstandes.

Besonders gefährdet erscheint der mittlere und größere Bauernstand. Er ist in Gefahr, von dem Großgrundbesitz aufgesogen zu werden, wo dieser durch höhere Intelligenz, durch bestimmte Konjunkturen und Ausbildung bestimmter Betriebe eine Ueberlegenheit erlangt hat; während auf der anderen Seite die Zerschlagung der Grundstücke vor sich geht, sobald der Wert des Grund und Bodens erheblich steigt, Mangel an Arbeitskräften, höhere Löhne usw. dem größeren Bauern das Leben erschweren. Wenn auch auf diese Weise der höchste Reinertrag erzielt werden und damit ein allgemeiner volkswirtschaftlicher Nutzen verbunden sein kann, so kann es doch nach dem Gesagten die Pflicht der Regierung sein, zur Konservierung des mittleren Besitzes besondere Maßregeln zu treffen, wenn das Verschwinden desselben zu große Dimensionen annimmt. Freilich ist dabei im Auge zu behalten, daß eine Aenderung der Konjunkturen auch eine Modifikation in diesen Erscheinungen herbeiführt. Aber die Neubildung wohlarrondierter Bauerngehöfte stößt stets auf besondere Schwierigkeiten, so daß die Wiederherstellung des früheren Zustandes viel längerer Zeit bedarf und mit größeren Opfern verbunden ist.

In der Zeit des allgemeinen Aufschwungs der Landwirtschaft, unterstützt durch den Brennereibetrieb, zeigte der Großbetrieb in Preußen von 1830—70 eine nicht unbedeutende Ueberlegenheit über den bestehenden Mittelbetrieb. Der Aufkauf von Bauernstellen zur Vergrößerung der bestehenden Güter oder zur Bildung neuer durch Zusammenlegung einer Anzahl Bauernstellen war sehr allgemein. Zugleich boten die aufstrebenden Fabrikorte Gelegenheit und Veranlassung zur Zerschlagung von Grundstücken. Beides wirkte zusammen, um in Preußen die Bauerngüter nicht unbedeutend zu vermindern, so daß man besorgt zu werden anfing, daß der Bauer zum Verschwinden verurteilt sei. Im Verein für Sozialpolitik wurde 1883 daher die Forderung bedeutender Staatsanleihen für Preußen aufgestellt, um Güter zur Zerschlagung anzukaufen und künstlich neue Bauernstellen zu bilden. Dies hat sich seit den achtziger Jahren unter dem Druck der landwirtschaftlichen Depression vollständig geändert. Bei den niedrigen Getreidepreisen, den hohen Arbeitslöhnen leidet in erster Linie der Großbetrieb, dessen Grundlage Getreidebau ist, und bei dem die Entfernung vom Gehöfte für einen großen Teil des Landes die Unkosten übermäßig erhöht. Dagegen stehen die tierischen Produkte, Milch, Butter, Eier, Fleisch,

namentlich das Jungvieh, verhältnismäßig hoch im Preise, und gerade durch die niedrigen Getreidepreise hat die Viehnutzung eine besondere Unterstützung erfahren. Da diese nun, wie ausgeführt, die Domäne des Bauernstandes ist, tritt seine Ueberlegenheit in wachsender Weise hervor. Der Großbetrieb erhält seine Bedeutung nur in Verbindung mit Agrargewerben, oder durch hervorragende Leistungen infolge besonderer Intelligenz des Unternehmers. Da Deutschland nicht imstande ist, seinen Bedarf an Tieren und tierischen Produkten selbst zu erzeugen, und hier nur zum Teil ohne besondere Schwierigkeiten der inländische Bedarf vom Auslande gedeckt werden kann, so erwachsen bei der stark zunehmenden Bevölkerung des Landes steigende Aufgaben für unseren Bauernstand, der deshalb in der neueren Zeit sichtlich an Umfang gewinnt; und dieses wird in den nächsten Dezennien sicher noch in stärkerem Maße der Fall sein.

Reicht die Statistik auch nicht aus, um die Veränderung in der Verteilung des Grund und Bodens für eine längere Zeit genauer zu verfolgen, so zeigen doch die folgenden Angaben, daß sich im großen ganzen der Bauernstand schon wieder auf die Höhe gehoben hat, die er im Beginne des Jahrhunderts einnahm. Und wenn nicht alles trügt, so fällt ihm vermittels der Assoziation und durch Hebung seiner Intelligenz die Zukunft auf Kosten der größeren Güter zu, obgleich die Parzellierung zugunsten der Arbeiterbevölkerung auch von ihm Territorien beanspruchen wird und beanspruchen muß.

In Preußen, exkl. Rheinland und Stralsund, wurden gerechnet:

Spannfähige Bauern:

1816 . .	351607	mit	34,9	Mill.	Mrg. Land
1834 . .	353454	„	35,7	„	„ „
1865 . .	349836	„	32,5	„	„ „
von 1816—1865		—	2,4	Mill.	Mrg. Land

Kleinbäuerliche Stellen:

1834 . .	459345	mit	3,9	Mill.	Mrg. Land
1865 . .	701258	„	5,2	„	„ „
von 1834—1865		+	1,3	Mill.	Mrg. Land

In Preußen jetzigen Bestandes gab es Bauernstellen von 5—100 ha:

1882 . .	667345	mit	11608115 ha
1895 . .	716843	„	12033808 „
	+ 49498		+ 425693 ha

In ganz Deutschland war die Zu- resp. Abnahme von 1882—95:

von 2—5 ha		von 5—20 ha	
Stellen	Land	Stellen	Land
+ 34911	+ 95781 ha	+ 72000	+ 563477 ha

von 20—100 ha	
Stellen	Land
— 267	— 39803 ha

(S. Tabelle auf S. 72 u. 73.

In Frankreich gab es 1882 125 Mill. Parzellen:

0—1 ha	1—10 ha	10—40 ha
38,2 % der Betriebe	46,5 % der Betriebe	12,9
2,2 % der Fläche	22,7 % der Fläche	29,9

51 % aller in der Landwirtschaft Selbsttätigen sind Grundbesitzer, aber 30 % derselben sind zugleich Tagelöhner.

Parzellenbetriebe, Bauern-

Staaten und Landesteile	Jahr	unter 2 ha				2—5 ha			
		Zahl der Betriebe		landwirtschaftlich benutzte Fläche		Zahl der Betriebe		landwirtschaftlich benutzte Fläche	
		Zahl	in % der Gesamtbetriebe	ha	in % der Gesamtbetriebe	Zahl	in % der Gesamtbetriebe	ha	in % der Gesamtbetriebe
Prov. Ostpreußen . .	1882	101 363	53,87	50 681	2.10	26 146	13,89	84 788	3.51
	1895	129 585	57,09	60 037	2,35	30 666	13.51	98 488	3.86
„ Westpreußen .	1882	81 267	60,63	40 940	2.54	15 491	11.56	49 879	3.10
	1895	95 493	60.31	46 402	2,79	18 844	11,90	60 027	3.61
„ Brandenburg .	1882	165 357	62,91	88 849	3,97	33 421	12.72	110 013	4.92
„ mit Berlin . .	1895	178 015	62.55	92 207	4,10	38 077	13.38	120 118	5.35
„ Pommern . .	1882	107 205	63.33	55 548	2.79	21 277	12.57	69 525	3.50
	1895	112 385	61.92	60 518	2,97	22 065	12,16	70 220	3,44
„ Posen . . .	1882	94 350	56.91	48 560	2.37	20 224	12.20	67 483	3.29
	1895	125 963	61,14	58 898	2.82	23 678	11,49	76 687	3,67
„ Schlesien . .	1882	189 026	51 56	126 914	4.97	85 197	23,24	280 436	10.99
	1895	189 522	50.50	119 487	4.63	85 391	22.75	280 169	10.86
„ Sachsen . . .	1882	189 981	66.50	105 659	6,16	37 061	12,97	121 887	1.10
	1895	210 554	68.39	110 468	6,38	36 887	11,98	119 678	6,91
„ Schleswig-Holstein . .	1882	76 416	55.73	27 611	1,94	16 475	12,01	53 467	3.76
	1895	74 153	54,73	26 633	1.85	15 666	11,56	50 504	3,50
„ Hannover . .	1882	195 047	59,33	123 252	7.26	60 404	18,37	187 036	11,02
	1895	200 870	58,20	115 737	6,61	66 240	19.19	207 254	11,83
„ Westfalen . .	1882	213 155	69,89	106 922	10,38	44 880	14.71	139 000	13.49
	1895	245 650	71,64	106 030	9.80	47 372	13.81	147 486	13.64
„ Hess.-Nassau .	1882	116 892	58.63	79 750	10,97	44 709	22.43	150 493	20.70
	1895	123 880	58,34	79 874	10,65	48 241	22,72	156 241	20.84
„ Rheinland . .	1882	330 249	68,05	172 477	12.79	83 891	17.28	279 580	20,73
	1895	358 143	68.94	170 066	12.34	85 283	16.42	274 605	19.92
„ Hohenzollern .	1882	4 850	39.72	4 096	6.97	4 078	33,39	13 613	23.16
	1895	3 900	32.12	3 307	5.95	4 370	30,00	14 697	23.19
Preuß. Staat . . .	1882	1 865 158	61.35	1 031 250	4.94	493 254	16.23	1 607 200	7.71
	1895	2 048 113	61.91	1 049 646	4.91	522 780	15,80	1 676 084	7.84
Bayern	1882	262 343	38.49	196 053	4.55	165 429	24.27	549 012	12.75
	1895	236 575	35.64	177 659	4.09	165 408	24.92	553 096	12.74
Sachsen	1882	116 247	60,25	60 751	6.11	29 881	15.49	96 481	9.70
	1895	116 399	60,09	57 413	5.75	29 368	15,16	95 688	9.57
Württemberg . . .	1882	165 135	53,59	123 650	10.91	81 148	26.34	259 718	22.91
	1895	156 828	51,14	112 642	9.66	84 215	27.46	272 044	23.32
Baden	1882	126 242	54.35	101 294	13.70	66 429	28.60	212 288	28.72
	1895	127 920	54,17	98 564	13,23	68 554	29,03	218 787	29.37
Hessen	1882	74 149	57.69	49 794	11,56	28 678	22,31	92 703	21.52
	1895	79 267	59,23	51 148	11.77	28 511	21,30	92 838	21.35
Mecklenb.-Schwerin	1882	88 191	79,58	41 015	3.91	7 411	6,69	23 492	2.24
und Strelitz . . .	1895	90 902	79,06	40 349	3.83	8 523	7.41	26 227	2.54
Elsaß-Lothringen . .	1882	142 581	60,97	101 994	13,32	55 556	23.75	177 236	23.15
	1895	139 773	60,26	95 741	12,46	54 757	23.61	175 222	22.81
Uebrig. Deutschland .	1882	221 785	63,71	120 131	7.52	53 621	15,40	172 073	10.77
	1895	240 590	65,18	125 264	7,65	54 202	14.68	175 498	10.72
Deutsches Reich . .	1882	3 061 831	58,03	1 825 938	5.73	981 407	18.60	3 190 203	10.01
	1895	3 235 367	58,23	1 807 870	5,56	1 016 318	18,28	3 285 720	10,11

wirtschaften und Großbetriebe.

5—20 ha				20—100 ha				100 ha und darüber				Ueberhaupt	
Zahl der Betriebe		landwirtschaftlich benutzte Fläche		Zahl der Betriebe		landwirtschaftlich benutzte Fläche		Zahl der Betriebe		landwirtschaftlich benutzte Fläche		Zahl der Betriebe	landwirtschaftlich benutzte Fläche
Zahl	in % der Gesamtbetriebe	ha	in % der Gesamtbetriebe	Zahl	in % der Gesamtbetriebe	ha	in % der Gesamtbetriebe	Zahl	in % der Gesamtbetriebe	ha	in % der Gesamtbetriebe		ha
31 404	16,69	337 719	13,98	26 067	13,85	1 010 248	41,81	3 199	1,70	932 651	38,60	188 179	2 416 087
37 625	16,57	382 145	14,96	25 688	11,32	1 005 152	39,36	3 431	1,51	1 008 163	39,47	226 995	2 553 985
21 322	15,91	225 849	14,03	13 506	10,08	534 848	33,22	2 440	1,82	758 606	47,11	134 029	1 610 322
27 774	17,54	286 538	17,22	13 906	10,78	544 091	32,72	2 329	1,47	726 055	43,66	158 346	1 662 913
40 490	15,40	434 390	19,42	21 368	8,13	791 177	35,37	2 204	0,84	812 528	36,32	262 840	2 236 954
45 014	15,81	465 815	20,73	21 392	7,52	777 000	34,58	2 110	0,74	792 038	35,24	284 608	2 247 178
25 716	15,19	267 181	13,44	12 201	7,21	454 307	22,85	2 876	1,70	1 141 729	57,42	169 275	1 988 290
31 424	17,31	319 336	15,64	12 830	7,07	465 875	22,82	2 793	1,54	1 125 476	55,13	181 497	2 041 425
36 692	22,08	390 953	19,09	11 885	7,17	407 085	19,88	2 724	1,64	1 133 909	55,37	165 785	2 047 990
41 125	19,96	434 883	20,83	12 638	6,14	427 829	20,49	2 605	1,27	1 089 452	52,19	206 009	2 087 749
71 740	19,57	687 365	26,94	17 773	4,85	579 141	22,69	2 880	0,78	878 067	34,41	366 616	2 551 923
80 320	21,41	751 114	29,11	17 172	4,58	555 930	21,54	2 851	0,76	873 748	33,86	375 262	2 580 448
40 388	14,14	412 174	24,01	16 678	5,84	614 217	35,78	1 573	0,55	462 569	26,95	285 681	1 716 506
42 357	13,76	418 984	24,19	16 477	5,35	605 656	34,97	1 610	0,52	477 091	27,55	307 885	1 731 877
21 791	15,89	233 862	16,43	21 350	15,57	875 204	61,47	1 101	0,80	233 555	16,40	137 133	1 423 699
22 997	16,97	247 227	17,14	21 586	15,93	884 174	61,31	1 091	0,81	233 666	16,20	135 493	1 442 204
50 655	15,41	513 706	30,27	22 010	6,70	755 770	44,53	623	0,19	117 338	6,92	328 739	1 697 102
55 869	16,18	560 570	32,01	21 530	6,24	742 734	42,41	650	0,19	124 987	7,14	345 159	1 751 282
35 242	11,55	353 091	34,26	11 456	3,76	382 356	37,10	276	0,09	49 134	4,77	305 009	1 030 503
37 746	11,01	374 979	34,67	11 836	3,45	395 822	36,59	302	0,09	57 343	5,30	342 906	1 081 660
32 992	16,55	311 033	42,77	4 489	2,25	137 212	18,87	287	0,14	48 642	6,69	199 369	727 130
35 485	16,71	323 552	43,15	4 435	2,09	135 076	18,02	308	0,14	55 064	7,34	212 349	749 807
63 143	13,01	581 897	43,15	7 803	1,61	278 595	20,66	246	0,05	35 913	2,67	485 332	1 348 462
67 527	13,00	596 125	43,24	8 221	1,58	289 388	20,99	303	0,06	48 325	3,51	519 477	1 378 509
2 902	23,76	28 331	48,21	372	3,05	11 234	19,12	10	0,08	1 490	2 54	12 212	58 764
3 460	28,50	31 748	50,40	403	3,32	12 265	19,47	7	0,06	1 061	1,69	12 140	62 988
474 387	15,60	4 777 521	22,91	186 958	6,15	6 831 394	32,76	20 439	0,67	6 606 131	31,68	3 040 196	20 853 532
528 729	15,98	5 192 816	24,30	188 114	5,69	6 840 992	32,01	20 390	0,62	6 612 469	30,94	3 308 126	21 372 027
207 986	30,52	2 070 954	48,10	45 169	6,63	1 392 108	32,34	594	0,09	97 285	2,62	681 521	4 305 412
216 999	32,69	2 148 833	49,49	44 182	6,66	1 350 573	31,11	621	0,09	111 416	2,57	663 785	4 341 577
36 263	18,80	393 577	39,56	9 772	5,06	303 680	30,53	758	0,40	140 225	14,10	192 921	994 714
37 318	19,27	401 663	40,18	9 868	5,09	304 189	30,43	755	0,39	140 634	14,07	193 708	999 587
53 970	17,52	494 369	43,61	7 724	2,51	233 144	20,57	141	0,04	22 689	2,00	308 118	1 133 579
57 670	18,81	525 531	45,05	7 774	2,54	231 264	19,83	156	0,05	25 012	2,14	306 643	1 166 495
36 427	15,69	312 525	42,27	3 096	1,33	99 900	13,51	83	0,03	13 302	1,80	232 287	739 309
36 626	15,51	311 128	41,78	2 942	1,24	93 568	12,56	117	0,05	22 792	3,06	236 159	744 839
23 856	18,56	214 221	49,74	1 719	1,34	52 909	12,29	124	0,10	21 079	4,89	128 526	430 706
24 254	18,12	218 322	50,22	1 685	1,26	51 153	11,77	123	0,09	21 269	4,89	133 840	434 730
6 449	5,82	65 481	6,26	7 242	6,53	288 838	27,55	1 525	1,38	629 446	60,05	110 818	1 048 272
6 832	5,94	69 190	6,57	7 201	6,26	284 371	27,00	1 532	1,33	632 645	60,06	114 990	1 053 282
31 259	15,37	272 084	35,54	4 076	1,74	158 309	20,68	394	0,17	55 965	7,31	233 866	765 552
32 981	14,22	284 984	36,09	4 029	1,74	155 616	20,26	407	0,17	56 707	7,38	231 947	768 270
55 998	16,09	557 672	34,90	15 754	4,53	547 888	34,29	933	0,27	200 132	12,52	348 091	1 597 896
57 395	15,55	569 408	34,78	15 972	4,33	558 111	34,09	960	0,26	208 857	12,76	369 119	1 637 138
926 605	17,56	9 158 398	28,74	281 510	5,34	9 908 170	31,09	24 991	0,47	7 786 263	24,43	5 276 344	31 868 972
989 804	17,97	9 720 935	29,90	281 767	5,07	9 868 367	30,35	25 061	0,45	7 829 007	24,08	5 558 317	32 517 941

Aus den obigen Zahlen und den auf den Seite 72—73 gegebenen Tabellen ist zu entnehmen, daß in Preußen 1816—1865 die spannfähigen Bauern sich nicht unerheblich vermindert haben, während von 1834—65 der kleinbäuerliche Besitz einen noch bedeutenderen Zuwachs an Land erfuhr. Auch von 1882—95 hat das bäuerliche Territorium um mehr als eine halbe Million ha zugenommen, so daß der frühere Verlust der Bauern reichlich ausgeglichen ist. Sind auch die älteren Zahlen nur mit Vorsicht aufzunehmen, so ist dies Ergebnis als sicher anzusehen. Die neueste zuverlässige Statistik beweist außerdem, daß nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch in den östlichen Provinzen Preußens der mittlere und Kleingrundbesitz mit Ausnahme von Posen und Pommern den größten Teil der nutzbaren Fläche okkupiert. Auf der anderen Seite ist ersichtlich, daß im Nordosten ein erheblicher Teil der großen Güter zerschlagen werden kann, ohne die wirtschaftlichen und politischen Aufgaben derselben zu gefährden. Deutschland würde dadurch sofort in den Stand gesetzt, den ganzen Bedarf an Tieren und tierischen Nahrungsmitteln zu decken, wofür im letzten Jahre 492 Mill. Mk. an das Ausland gezahlt wurden: für Eier allein 1902 115 Mill. Mk., für Federvieh 47,2 Mill., 48,8 Mill. für Obst, 28,3 Mill. für Butter, 22,1 Mill. für Käse, für Fleisch 62,9 Mill., für lebendes Vieh 195,7 Mill., denen nur eine unbedeutende Ausfuhr gegenübersteht. Gerade der Süden und Westen Deutschlands zeigen genugsam, daß die großen Güter in solcher Ausdehnung nicht notwendig sind. Die Bedeutung derselben ist überhaupt in der neueren Zeit sehr reduziert und wird sich noch fortdauernd mehr vermindern.

§ 18.

Geschlossenheit oder freie Teilbarkeit.

Lette, Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhang mit der Geschichte der Volkszustände. Berlin 1858.

Geschlossenheit des Grundbesitzes in älterer Zeit.

Im Beginn der neueren Zeit war in Deutschland die Gebundenheit der Grundstücke die Regel. Der Bauer hatte keine freie Verfügung über sein Land, er durfte es nicht unter seine Söhne teilen oder sonst zerstückeln ohne die Erlaubnis des Grundherrn. Das Anerbenrecht, d. h. das Vorrecht des ältesten Sohnes in betreff der Uebernahme des Gutes war allgemein verbreitet. Das Lehnsverhältnis brachte die gleiche Geschlossenheit auch für den Großgrundbesitz mit sich, da das Lehen als Ganzes mit der belehnten Persönlichkeit zusammenhing. Die Hausgesetze der Fürsten und der hohen Aristokratie erschwerten gleichfalls die Verteilung, wenn sie sie nicht absolut ausschlossen, so daß der Zersplitterung des Grund und Bodens bis in den Beginn des letzten Jahrhunderts und zum Teil noch tief in dasselbe hinein bestimmte Schranken gezogen waren. Demgegenüber hat nun in der neueren Zeit hier früher dort später die freie Teilbarkeit Platz gegriffen,

Code Napoléon.

und die Napoleonische Gesetzgebung, welche weit über Frankreich hinaus Einfluß gewann, führte die Gleichberechtigung aller Erben auch bei Grund und Boden ein und begünstigte nicht nur die Teilung der Grundstücke im Erbfalle, sondern verlangte sie sogar unter bestimmten Umständen. In Frankreich ist daher seit der Revolution jedes Hindernis einer Zerschlagung der Grundstücke beseitigt. In Preußen ist dies seit 1811 mit später zu erörternden Ausnahmen gleichfalls durch-

geführt. In beiden Ländern aber hat diese Freiheit keine erheblichen Nachteile aufzuweisen gehabt. Betreffs Frankreich ist früher viel über die übermäßige Bodenzersplitterung geschrieben, doch ist in der neueren Zeit durch eingehende Untersuchungen erwiesen, daß schon vor der Revolution in einem großen Teile des Landes der Parzellenbetrieb sehr allgemein war, und ebenso, daß er noch heutigen Tages im allgemeinen, mit Ausnahme weniger Landesteile, nicht als übertrieben bezeichnet werden kann. Allerdings sind die französischen Verhältnisse als exzeptionelle zu bezeichnen. Einmal begünstigen das Klima und der Boden den Kleinbetrieb in besonderer Weise. Die Nahrungsgewohnheiten der Bevölkerung verlangen Gemüse-, Obst- und Weinbau, Geflügelzucht usw. in einer größeren Ausdehnung als in anderen Ländern. Dann erleichtert das verbreitete Zweikindersystem dort die Konservierung des Besitzes.

Preußen

Auch in Preußen ist, wie wir sahen, eine schädliche Wirkung der Freiheit im ganzen nicht eingetreten und steht auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Aber allerdings sind auch dort besondere Umstände zu berücksichtigen, welche einem Mißbrauch entgegengewirkt haben. Vor allem hat der Bauer selbst die alte Sitte sehr weitgehend aufrecht erhalten, einem Sohn das Grundstück geschlossen zu hinterlassen oder schon bei Lebzeiten zu übergeben und die übrigen Kinder nur mit einer mäßigen Abfindung zu bedenken. Damit hat die Sitte in vielen Gegenden ausgeglichen, was die gesetzlichen Bestimmungen gegensätzlich angebahnt hatten, bis man dann in der neueren Zeit bestrebt gewesen ist, diese Sitte gesetzlich zu fixieren und sie noch in andere Kreise überzuführen. Die Sitte, das Gut einem Sohne geschlossen zu hinterlassen, ist besonders in Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Altenburg und anderen Gegenden bestehen geblieben, während z. B. in der Provinz Posen, Sachsen usw. der Usus besteht, schon bei Lebzeiten das Grundstück einem Sohn zu übergeben; in der Weichselniederung ist es dagegen üblich, daß der überlebende Ehegatte das Gut erbt und wenn er sich wieder verheiratet, es geschlossen in der Hand behält, wodurch es den Kindern entzogen wird. Wieder in anderen Gegenden Deutschlands ist die Teilung des Grundstücks unter die Erben Brauch, wodurch eine wachsende Zersplitterung unvermeidlich ist. Sie wird in einzelnen Gegenden mehr oder weniger dadurch ausgeglichen, daß der Uebernehmer des Gehöftes fortdauernd bestrebt ist, wiederum Land anzukaufen und dadurch allmählich die ursprüngliche Größe wieder herzustellen, wie das namentlich im Badischen zu beobachten ist. Dadurch hat sich in diesen Gegenden ein ausgedehnter Handel mit Parzellen entwickelt, indem in ungünstigen Jahren Besitzstücke in großer Ausdehnung und billig zum Verkauf gestellt werden, während nach guten Jahren die Nachfrage und damit die Preise gewaltig steigen.

Wenn hierdurch in einzelnen Gegenden der Usus der gleichen Erbteilung in seiner Wirkung abgeschwächt ist, so kann darüber kein Zweifel sein, daß wiederum in anderen Gegenden das Ergebnis ein schädliches gewesen ist. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß eine im Extrem durchgeführte Zersplitterung des Landes die angemessene Verwertung schließlich überaus erschweren muß, wo nicht Spatenkultur in der Nähe der Städte vorliegt. Das ist in einzelnen Teilen Thüringens, zum Beispiel im Meiningischen der Fall, in der Eifel, in den oberen Rheingegenden Preußens, aber auch in

vielen Teilen Süddeutschlands. Je mehr die Städte sich ausdehnen, die Fabriken sich über das Land verbreiten, je schwieriger es für die großen Grundbesitzer wird, Instleute zu erhalten, um so mehr wird sich allerdings die schädliche Wirkung der Bodenzersplitterung vermindern, weil die Inhaber Gelegenheit zu ergänzender Beschäftigung und Verdienst erhalten. Daraus ergibt sich zugleich, daß diese Verhältnisse nicht nach einer Schablone beurteilt und behandelt werden dürfen.

Unterliegt es nach dem Ausgeführten keinem Zweifel, daß für gegebene Verhältnisse eine bestimmte Verteilung des Grund und Bodens wünschenswert und zu erstreben ist, und ebenso, daß durch die freie Teilbarkeit sehr wohl die Zersplitterung Dimensionen annehmen kann, die für die Volkswirtschaft schädlich sind, so fragt es sich, in welcher Weise von der Staatsgewalt eingegriffen werden kann, um günstige Verhältnisse zu erzielen.

Gesetzgebung. Die nächstliegende Maßregel ist die Fixierung eines unteilbaren Minimums. So wurde in Bayern durch Gesetz von 1827 ein Minimum von 25 Kreutzer Grundsteuerreinertrag, durch Gesetz von 1834 von einem Gulden angesetzt. In Nassau wurden 1839 59 Quadratruten, in Sachsen-Weimar 1862 ein Acker als die Grenze der Teilbarkeit bestimmt. Das Badensche Gesetz vom 6. April 1854 gestattete die Teilung von Wald und Weiden nicht unter 10 Morgen, von Ackerfeld und Wiesen nicht unter ein Viertel Morgen. Ausnahmen waren durch die Verwaltungsbehörde zu gestatten. Auch das Württembergische Gesetz vom 1. Juli 1853 gestattet die Teilung erst drei Jahre nach dem Erwerbe bis auf ein Viertel des Bestandes. Indessen ist nach dem früheren Gesagten nicht abzusehen, weshalb in der Nähe einer Stadt dem Arbeiter nicht gestattet sein soll, wenige Quadratruten zu erwerben, um sich darauf eine Laube zu bauen und einige Blumen zu pflanzen oder Gemüse zu ziehen, was für ihn eine große Wohltat sein kann. Dieselbe Veranlassung kann aber in einem Dorfe oder in der Nähe einer Fabrik vorliegen. In Weinbaudistrikten geschieht es häufig, daß kleine Stücke Land an einem Abhange veräußert werden, wo nur wenig Reben Platz finden, deren Erträge aber nach einigen Jahren dem Inhaber es ermöglichen können, ein weiteres Stück Land zu erwerben und so fort. Außerdem ist im Auge zu behalten, daß mit der Fixierung eines Minimums die Parzellierung noch nicht ausgeschlossen ist, die durch Verpachtung noch weitere Dimensionen annehmen kann.

Schon eher zulässig erscheint es, der geschäftsmäßigen Güterschlächterei entgegenzutreten, indem der Käufer eines Grundstückes, wie es das Gesetz von 1843 in Sachsen bestimmt, nicht mehr als ein Drittel des Territoriums abtrennen darf. Nur würde diese Beschränkung nicht für unbestimmte Zeit, sondern nur für etwa drei oder fünf Jahre zu normieren sein, um die Veränderungen den Verhältnissen entsprechend eintreten lassen zu können. Außerdem müßte eine höhere Instanz von der Regierung bestimmt sein, welche in Ausnahmefällen eine frühere Abtrennung gestattete, zum Beispiel, wenn diese zugunsten von Arbeitern sich als wünschenswert herausgestellt hat.

Die untere Grenze, unter welcher die Zerstückelung der Grundstücke schädlich wirken kann, wenn ein Nebengewerbe fehlt, liegt naturgemäß in der Größe, welche angemessene Beschäftigung und Ernährung der darauf angewiesenen Familien gewährt. Je nach der

Bodengüte und den sonstigen natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche bestimmend für die Intensität der Bewirtschaftung sind, wird diese Größe eine verschiedene sein. In Japan genügt bei der Reiskultur bereits ein halber Hektar. In Württemberg werden drei Hektar bei halber Verschuldung als Existenzminimum angesehen. Im Eisenacher Oberland rechnet man 5 ha, im Wiesbadenschen 4, im Kreise Mertzig im Reg.-Bez. Trier 5—7 $^1/_2$ ha als notwendig, um eine Familie angemessen zu beschäftigen und zu ernähren. In den östlichen Provinzen Preußens ist vielfach noch mehr Land erforderlich, und auch dann wird noch ein Nebenverdienst sehr wünschenswert sein.

Wie schon früher angedeutet, ist es durchaus nicht als ein unbedingter Nachteil anzusehen, wenn die Zersplitterung auf dem Wege der Verpachtung noch weiter geht als im Besitz, wenn die betreffenden Landstücke nur zur Nebenbeschäftigung dienen sollen; da der Pächter weniger an die Scholle gebunden ist als der Besitzer, und die freie Bewegung für den Arbeiter sehr wichtig sein kann.

Bei einer rapiden Abnahme der Bauernstellen könnte unter Umständen die Regierung genötigt sein, eine Anzahl derselben ausdrücklich als geschlossen zu erklären, was allerdings nur im Notfall zu empfehlen wäre. Am unbedenklichsten erscheint es aber, den Besitzern von Bauerngütern zu überlassen, ihr Gut durch Eintragung in ein dazu bestimmtes Register, wie in Preußen in die Höferolle oder das Grundbuch, als geschlossen zu erklären und dem übernehmenden Erben größere Vorteile zu sichern, so weit nicht durch Testament anders bestimmt wird; worauf wir zurückkommen. Höferolle.

Jedenfalls ist es bedeutsam für den Staat, die Verteilung des Grundbesitzes und Betriebes durch genaue statistische Aufnahmen festzustellen, und es ist fast unbegreiflich, daß wir erst in der neuesten Zeit über die Betriebsverhältnisse in den Hauptkulturstaaten orientiert sind, aber noch heutigen Tages nicht über die Besitzverteilung an Grund und Boden, resp. die Konzentrierung desselben in einzelnen Händen.

§ 19.

Die Form von Besitz und Betrieb.

Berghoff-Ising, Die Entwicklung des landwirtschaftl. Pachtwesens in Preußen. Leipzig 1887.
O. Rabe, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pacht. Berlin 1891.
Paasche, Erbpacht und Rentengüter. Jahrb. f. Nat.-Oek., Bd. 14, S. 209.
Denkschrift betr. Rentengüter. Thiels Jahrb. 14, Supplement III.
Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 32 u. 56. Leipzig.

Der landwirtschaftliche Betrieb kann in verschiedener Weise durchgeführt werden. Das Natürliche und Wünschenswerte ist unzweifelhaft, daß der Eigentümer des Grund und Bodens seine Scholle selbst verwertet, der er sein ganzes Interesse, ja seine Liebe zuwendet, mit ihr mehr und mehr verwächst und nicht nur für sich selbst arbeitet, sondern besonders auch für die kommende Generation. Dies psychologische Moment ist in der Landwirtschaft von weit größerer Bedeutung als in Handel und Industrie, weil ein großer Teil der Arbeit auf dem Lande nicht eine sofortige Nutzung bringt, sondern zum großen Teile erst nach längerer Zeit zur vollen Geltung kommt. Das ist fast bei jeder Melioration der Fall, besonders bei der Einführung einer neuen Fruchtfolge, die zunächst, auch wenn sie völlig Selbstbewirtschaftung

angemessen ist, bei dem Uebergange Rückschläge zu bringen pflegt. Noch mehr ist das bei neugepflanzten Bäumen der Fall, die erst nach vielen Jahren Schatten, Früchte und Balken liefern. Nur wo warme Anhänglichkeit den Wirtschaftenden mit dem Grundstück auf Grund der Hoffnung einer dauernden Zusammengehörigkeit verbindet, wird er nicht nur den momentanen Ertrag im Auge haben, sondern eine nachhaltige Steigerung desselben. Das wird nur ganz der Fall sein, wenn der Landwirt Eigentümer ist und die Hoffnung hat, daß da, wo er gesäet und den Boden mit seinem Schweiße gedüngt hat, auch seine Kinder ernten werden. Bei guter Wirtschaft wird aber die Leistungsfähigkeit des Landes fortdauernd gesteigert, bei schlechter oder aussaugender dagegen vermindert. Der Staat hat deshalb ein Interesse daran, die Anhänglichkeit an die Scholle bei den Landwirten möglichst zu wahren.

Verpachtung größerer Güter

Die Verpachtung wird deshalb nur als ein Notbehelf anzusehen sein. Die Pacht kommt in verschiedenen Formen vor: als Teil- gewöhnlich Halbpacht, bei der der Naturalertrag geteilt wird, oder als Geldpacht, als Erb- und Zeitpacht. Die ersterwähnte Form ist noch in Italien (mezzadria) und Südfrankreich (métayage) sehr verbreitet. Sie findet sich auch in Deutschland hier und da bei Wiesen. Der Vorteil für den Pächter liegt darin, daß das Risiko von Mißernten und sonstigem Ertragsausfall von dem Eigentümer geteilt wird. Für den letzteren ist aber die Kontrolle außerordentlich schwierig, wie in den meisten Fällen die Verwertung der Naturalien unbequem. Die Form ist daher nur für primitivere Kulturstufen berechnet.

Erbpacht.

Unter Erbpacht versteht man die Ueberlassung eines Grundstücks durch den Eigentümer zur erblichen und veräußerlichen Nutzung an den Pächter gegen Verpflichtung gewisser Leistungen, die in älterer Zeit Naturalien und Dienste, später Geldrenten waren. Sie ist der römischen Emphyteuse nahe verwandt, aber durchaus selbständigen deutschen Ursprungs. Sie wurde besonders angewendet, um statt des hörigen einen freien Bauernstand zu bilden, der dem Grundeigentümer aber dauernde Leistungen schuldig blieb. Besonders haben die Herrscher versucht, die Domänenbauern in Erbpächter zu verwandeln. So geschah es von August I. von Sachsen, dem Großen Kurfürsten, Friedrich I., Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm III., ohne indessen eine große nachhaltige Wirkung zu erzielen. Das preußische Edikt vom 14. September 1811 wendete sich auch gegen diese Einrichtung. Man hielt das „geteilte Eigentum“ für einen Hemmschuh der freien wirtschaftlichen Entwicklung. Auf demselben Wege gehen noch das preußische Gesetz vom 2. März 1850 vor, nur noch radikaler, indem es das Obereigentum des Erbpächters ohne Entschädigung aufhob und dem Erbpächter das volle Eigentum verlieh. Die auf dem Grundstück als Reallasten ruhenden Gegenverpflichtungen des Erbpächters erklärte es für ablösbar und bestimmte ferner, daß fortan einem Grundstück nur noch feste Geldrenten auferlegt werden könnten, und daß diese in jedem Falle nach längstens 30 Jahren ablösbar sein sollten. In gleicher Weise gingen die meisten andern deutschen Länder vor und suchten die vorhandenen Erbpachtverhältnisse möglichst zu beseitigen.

In der neueren Zeit ist in der Beurteilung dieser Einrichtung immer allgemeiner eine Aenderung eingetreten, und man hat begonnen, sie mit einigen Modifikationen und auch mit einem andern Namen wieder einzuführen, weil man darin eine Form erkannte, die Neubildung und Erhaltung von Bauernstellen zu erleichtern.

Zuerst ist Mecklenburg-Schwerin damit vorgegangen, indem dort die Hauswirte der Domänen durch Gesetz von 1867 zu Erbpächtern gemacht, die Gehöfte wohl arrondiert, einem jeden 150 Morgen frei überlassen wurden, und man für das übrige Land, Gebäude usw. eine sehr geringe Kaufsumme ansetzte. Die bisher gezahlte Zeitpacht wurde mit 25 kapitalisiert und hypothekarisch eingetragen. Sie ist ausdrücklich als gegen Kapitalzahlung ablösbar erklärt. Für diese Bauernstellen ist zugleich ein Anerbenrecht durchgeführt, und sie dürfen ohne die Einwilligung des Großherzogs als Obereigentümer nicht zerteilt und nicht zusammengelegt werden. Das Gesetz hat außerordentlich günstig gewirkt. Auch auf dem ritterschaftlichen und landesklösterlichen Territorium ist die Erbpacht dort noch jetzt sehr verbreitet, aber mit weit größeren Beschränkungen und Lasten. Durch Gesetz vom 24. Mai 1898 ist die Bildung kleiner Rentengüter durch Abzweigung von den bisher geschlossenen Rittergütern gestattet und geregelt.

Preußische Rentengutsgesetzgebung.

Nach dem Mecklenburger Vorbilde hat man nun besonders in Preußen die Bildung von Rentengütern in Angriff genommen, und der Erfolg zeigte, daß dies ein zeitgemäßes Vorgehen war.

War, wie wir sahen, durch die Gesetze von 1811 und 1850 die alte Erbpacht beseitigt und verboten, so wurde nun durch Gesetz vom 27. Juni 1890 wieder die Eigentumsübertragung eines Grundstücks gegen Uebernahme einer festen Geldrente auf beliebige Zeit gestattet, die nur unter Zustimmung beider Teile aufgehoben resp. abgelöst werden kann. Schon das am 26. April 1886 erlassene Ansiedelungsgesetz für Posen und Westpreußen, durch welches zur Germanisierung 100 Mill. Mark behufs Ankaufs von Land und Gründung von deutschen Bauernstellen ausgeworfen wurden, hatte sich dem Erbpachtsystem wieder genähert, indem es gestattet war, kontraktlich die Ablösbarkeit der festen Geldrente von der Zustimmung beider Teile abhängig zu machen. Nur die Beschränkung war noch aufgenommen, daß eine höhere Ablösungssumme als der 25 fache Betrag der Rente von dem die Ablösung beantragenden Berechtigten nicht gefordert werden dürfe. Diese Bestimmung ist auch zum Schutz der Rentenpflichtigen in das Rentengutsgesetz mit aufgenommen. Hervorgehoben muß hier sofort werden, daß das Verbot der früheren Gesetze, andere Lasten als Geldrenten Grundstücken aufzuerlegen, unberührt bestehen blieb. Damit ist also die Einbürgerung alter Feudallasten nach wie vor ausgeschlossen.

Weitere Eigentümlichkeiten des Gesetzes gehen dahin, daß in dem Vertrage die Veräußerung von Teilen oder die Zerstückelung des Ganzen und Zusammenlegung mit andern Grundstücken von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht werden kann. Diese Bestimmungen sind aber nicht unbedingte. Im Falle sie der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse nicht entsprechen, können sie im Wege der richterlichen Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag des Verpflichteten aufgehoben werden. Außerdem sind die Rentengüter einem Anerbenrechte unterworfen, wie das auch nachträglich noch 1896 dem Ansiedlungsgesetz hinzugefügt ist. Hierdurch hat man den Bestand der neugegründeten Bauernstellen gesichert. Die früheren Erfahrungen bei der Parzellierung von Domänen, namentlich in Pommern, dann bei der Zerstückelung der Kirchengüter in Italien, die nach kurzer Zeit von großen Grundbesitzern aufgesogen oder von Spekulanten zerschlagen wurden, machten ein solches Vorgehen unerläßlich. Um sich einen dauernden Einfluß

auf die gegründeten Kolonien zu sichern, schließt die Ansiedlungskommission in Posen $^{1}/_{10}$ der Rente von der Ablösbarkeit vertragsmäßig aus. Die übrigen $^{9}/_{10}$ kann der Ansiedler zu jeder Zeit abstoßen, während der Staat auf sein Kündigungsrecht auf 50 Jahre verzichtete.

Ein Hauptzweck des Gesetzes war, der Ansiedlung auf öden Ländereien in Form von Moorkolonien zur Grundlage zu dienen und die Umwandlung von großen Gütern in bäuerliche Landgemeinden nachhaltig zu ermöglichen. Die weitere Aufgabe sollte ihm aber gestellt werden, die Abzweigung von Besitzstücken von einem größeren Gute zu erleichtern, welche sich mehr und mehr als wünschenswert herausstellte. Zwei Haupthindernisse lagen dabei vor, einmal die eingetragenen Schulden, die entsprechend reduziert werden mußten, um die Sicherheit des Gläubigers, sei dieser ein Kreditinstitut oder ein Privatgläubiger, nicht zu schädigen; außerdem die Bürgschaft für die Gemeindelasten, welche auf dem Hauptgute ruhen blieb. In der ersten Hinsicht konnte die Abzweigung nicht vom Gläubiger verweigert werden, wenn von der Generalkommission ein Unschädlichkeitsattest ausgestellt wurde, daß die Veräußerung die Sicherheit nicht gefährde, wenn die Kaufsumme eine entsprechende war und zur Schuldtilgung verwendet wurde oder wenn der Verlust den Wert des Ganzen nicht berührte. Da aber der Gläubiger nicht gezwungen werden konnte, sich mit einer Rente abfinden zu lassen, so wurden durch Gesetz von 1891 die alten Rentenbanken herangezogen, um hier die Vermittlung zu übernehmen und den Gläubiger mit entsprechenden Rentenbriefen abzufinden, die von dem Rentengutskäufer allmählich einzulösen waren. Hiervon wird ganz allgemein Gebrauch gemacht. Dem andern Hindernis suchte man entgegenzuwirken, indem man nur selbständige, leistungsfähige Grundstücke zu schaffen strebte, kleinere nur an Handwerker oder sonstige Gewerbetreibende abgab, während man darauf ausdrücklich verzichtete, auf den neugebildeten Stellen Arbeitskräfte für die größeren Güter heranzuziehen, die leicht einer Entartung anheimfallen konnten. Wo es irgend anging, suchte man selbständige Landgemeinden zu gründen. Der Staat übernimmt die Vermittlung nur auf Grund einer genauen Kontrolle aller Verhältnisse. Die Behörde, welcher diese obliegt, ist die Generalkommission, welche auf Wunsch das ganze Kolonisationsverfahren selbst durchführt; doch kann sie die Uebernahme ablehnen, sobald ihr dieselbe nicht geeignet erscheint.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß durch die Rentengutsgesetzgebung nichts bedeutsames Neues geschaffen ist, so muß sie doch als ein wichtiger Schritt vorwärts in richtiger Entwicklung angesehen werden. Hätte auch durch allgemeine Gründung von bäuerlichen Realkreditanstalten die Unkündbarkeit der eingetragenen Kaufgelder und die Rentenzahlung ebenso erreicht werden können, so hatte man eben diese versäumt und kam mit dem Gesetz dem dringenden Bedürfnis der Großgrundbesitzer entgegen, sich ihres überschuldeten und zum Teil bereits unhaltbaren Eigentums zu annehmbaren Preisen zu entledigen. Auf der anderen Seite wurde die Erweiterung eines wohlsituierten Bauernstandes dadurch erleichtert, wodurch der Auswanderung leistungsfähiger Elemente entgegengewirkt ist und der landwirtschaftliche Betrieb in Form der Kleinwirtschaft vom überwiegenden unrentabeln Getreidebau mehr der Viehzucht zugeführt, überhaupt die Verteilung der Größenverhältnisse zeitgemäß umgestaltet wird. Die

Zeit, während welcher das Gesetz in Wirksamkeit ist, muß natürlich als zu kurz bezeichnet werden, um ein abschließendes Urteil über seine Bedeutung, namentlich über die praktische Handhabung desselben durch die Generalkommissionen, abzugeben. Es hat an Mißgriffen naturgemäß nicht gefehlt. Im ganzen sind aber die Ergebnisse doch sicher als erfreuliche anzusehen. Die Form der Rentengüter ist unzweifelhaft von Sicherung eines wohlarrondierten Bauernstandes.

Statistik.

Von 1892—99 sind von den Generalkommissionen 9078 Rentengüter mit 101 331 ha neugeschaffen. Dazu kommen 3616 von der Ansiedlungskommission gebildete Grundstücke, die 61 469 ha und inkl. des Gemeindelandes hervorragender Bedeutung zur Durchführung einer Kolonisation und 80 000 ha umfassen. Das sind zusammen 12 700 Rentengüter mit 180 000 ha Land, die durch Vermittlung des Staates gegründet sind. Hiervon fällt bei weitem der größte Teil auf die östlichen Provinzen und ist auf Kosten des Großgrundbesitzes errichtet; ein Teil beruht allerdings auch auf Zukauf behufs Arrondierung, ein anderer fällt, wie erwähnt, auf Kultivierung von Oedeland in Moorgegenden. Neben dieser staatlichen Wirksamkeit geht noch die Tätigkeit kapitalistischer Gesellschaften sowie kleinerer Güterschlächter, welche Güter zur Parzellierung ankaufen. Namentlich den Letzteren entgegenzutreten, ist die Hauptaufgabe der staatlichen Organisationen.

Zeitpacht.

Die vertragsmäßige Ueberlassung von Grundstücken zur landwirtschaftlichen Nutzung auf eine bestimmte kürzere oder längere Reihe von Jahren ist bei Bauerngütern schon im Mittelalter ziemlich verbreitet gewesen. Für größere Güter tritt sie erst Ende des 16., hauptsächlich Ende des 17. Jahrhunderts auf und ist dann im 18. besonders bei den Domänen ganz allgemein akzeptiert.

Die Wirkung der Zeitpacht ist eine sehr verschiedene, je nach der Größe des Grundstückes und der Dauer der Pachtfrist. Bei größeren Gütern, wo sowohl Vermögen wie Bildung von dem Wirtschaftenden verlangt wird, bildet sich bei allgemeinerem Usus der Verpachtung allmählich ein Pächterstand aus, der auch höheren Anforderungen gewachsen ist und der im eigenen Interesse der Besitzer möglichst lange auf dem Grundstücke festgehalten wird. Obgleich in England bis in die neuere Zeit hin der Pächter keinen längeren Vertrag hatte, sondern alljährlich durch Kündigung verdrängt werden konnte, wurde nur ganz ausnahmsweise und nur auf Grund dringender Ursachen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die Pächterfamilien blieben Generationen hindurch auf derselben Farm. Auch auf den preußischen Domänen war dieses namentlich in den früheren Zeiten sehr allgemein der Fall. Hierdurch sind in beiden Staaten sehr günstige landwirtschaftliche Ergebnisse trotz Latifundienbesitzes erzielt. In der neueren Zeit ist leider gerade unter dem Druck der parlamentarischen Kontrolle dem alten Pächter nicht immer in gewünschter Weise der Vorzug gegeben, sondern die Entscheidung nach dem Höchstgebote getroffen.

Vorteile der Verpachtung.

In England sind die großen Territorien der Lords in wohlarrondierten Farmen verpachtet, die vorzüglich bewirtschaftet werden und auch in den Händen von Besitzern kaum bessere Verwendung finden könnten. In Preußen sind die verpachteten Staatsdomänen als Musterwirtschaften bekannt. In beiden Fällen zeigt es sich, daß der Umstand der Bewirtschaftung zu gute kommt, daß der Pächter sein Vermögen vollständig als Betriebskapital in der Hand behält und des-

halb freier und intensiver wirtschaften kann. Außerdem sind die selbsttätigen Landwirte in Zeiten der Krisen in der Lage, sich durch Herabdrückung der Pacht die Lage zu erleichtern und den Druck auf die Schultern abzuwälzen, welche ihn leichter tragen können. Daher hat England die viel schwerere Krisis, die durch den Rückgang der Preise des Getreides in den achtziger Jahren über das Land hereinbrach, viel leichter ertragen als Deutschland.

Freilich bleibt der Umstand bestehen, welcher mit dem Latifundienbesitz untrennbar verbunden ist, der sogenannte Absentismus, indem der Besitzer nicht imstande ist, selbst auf seinen Gütern überall zu wohnen, damit in nähere Beziehung zur Arbeiterbevölkerung zu treten, sondern dieses Mittelpersonen überlassen muß. Dieses wird gerade in der neueren Zeit der Arbeiterbewegung von besonderem Nachteil sein. Auch hier aber vermag Verpachtung auf lange Zeit bei größeren Gütern die Schädlichkeit zu mildern.

Am schlimmsten hatten sich die Verhältnisse unter dem Pachtsystem in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Irland entwickelt, wo Generalpächter oder Verwalter das Land der großen Lords, die in England wohnten, übernahmen, die Verpachtung in Parzellen durchführten und den Pächtern mit der größten Härte und Rücksichtslosigkeit entgegentraten.

Verpachtung von bäuerlich. Grundstücken.

Da von den Bauern nicht die Bildung, daher auch nicht die Zuverlässigkeit erwartet werden kann, wie von dem größeren Landwirte, ist es für kleinere Grundstücke weit schwerer, passende Persönlichkeiten als Pächter zu finden. Die Devastierung des Gutes ist bei ihnen weit mehr zu befürchten, und die Kontrolle bei kleineren Gütern schwieriger und kostspieliger. Daher sind die Klagen in Südfrankreich, Irland und Italien über die kleinen Pächter sehr allgemein; auch da, wo die Schwierigkeiten nicht durch die Halbpacht und die damit verbundenen Naturallieferungen noch erhöht sind. Eine Ausbreitung des Pachtsystems wird aus den oben angegebenen Gründen gerade bei dem bäuerlichen Besitze am schädlichsten wirken, weil hier die Anhänglichkeit an die Scholle das wirksamste Moment sorgfältiger Wirtschaft ist und am wenigsten entbehrlich sein wird.

Wieder anders liegen die Verhältnisse bei der Parzellenwirtschaft, wo die intensivste Ausnutzung die Voraussetzung ist. Hier pflegen besondere Meliorationen zur Hebung der Ertragsfähigkeit nicht mehr in Betracht zu kommen. Sie sind vielmehr als bereits durchgeführt anzunehmen. Die Nutzung kommt in jedem Jahre voll zur Geltung. Der Inhaber ist gezwungen, wenn er eine angemessene Verwertung erzielen will, das Land gut zu düngen und zu bearbeiten. Schlechte Behandlung des Landes ist deshalb weniger zu befürchten, Kapital in Gebäuden und Inventarium ist nicht damit verbunden, auch nach dieser Richtung ist eine besondere Kontrolle überflüssig. Schwierigkeiten bereiten nur Grenzstreitigkeiten, resp. Streitigkeiten der Nachbarn und die Eintreibung der Pacht, die deshalb meist pränumerando verlangt wird. Wir hatten schon Gelegenheit, darauf aufmerksam zu machen, daß für den Arbeiter die Parzellenpacht vielfach ersprießlicher ist als der Ankauf von Grundstücken, wodurch er mehr gebunden wird, und wir kommen darauf zurück. Eine Verallgemeinerung der Parzellenpacht wird daher, soweit es sich nicht um reine Agrargegenden handelt, als bei weitem nicht so bedenklich anzusehen sein, wie die Erweiterung der Verpachtung der Bauerngüter.

Ueber die Ausdehnung der Pacht und damit über ihre Bedeutung in

unserem Wirtschaftsleben haben wir in Deutschland jetzt gewisse ziffermäßige Anhalte. Leider zeigen die großen Abweichungen der Zählungen von 1882 und 1895, daß die Zahlen nur mit Vorsicht aufzunehmen sind.

Statistik.

Statistik der Verpachtungen im deutschen Reiche im Jahre 1895:

Größe der Betriebe	Zahl der verpachteten Betriebe	Pachtfläche	Pachtland von der landw. nutzb. Fläche %
0—2 ha	831 107	598 851 ha	11.7
2—5 „	47 185	659 894 „	12,31
5—20 „	19 707	1 024 881 „	19,12
20—100 „	9 969	960 200 „	17,92
100 u. darüber	4 991	2 116 215 „	39,48

Daß bei den kleinen Stücken fast $^1/_3$ des Landes verpachtet ist, sehen wir nach dem oben Gesagten nicht als ein Unglück an. Auch die Ausdehnung der Verpachtung bei den bäuerlichen Grundstücken ist nicht als eine ungesunde anzusehen, denn die reine Verpachtung im ganzen ist nur eine Ausnahme. Wo hier Verpachtung vorkommt, besteht sie hauptsächlich in der Zupachtung von Teilstücken zur besseren Arrondierung der Wirtschaften. Nur vereinzelt werden bäuerliche Besitzungen zu größeren Wirtschaften im ganzen zugepachtet, wie das namentlich auf großen Rübenwirtschaften geschieht, wo dann die Verwertung des Landes im Anschluß an die Agrarindustrie eine bessere ist als im Kleinbetriebe.

Bei den größeren Gütern ist der Prozentsatz des Pachtlandes ein nicht unbedeutender. Gleichwohl wird man sagen müssen, daß in Deutschland bei den großen Herrschaften der Aristokratie noch viel zu viel Selbstadministration vorliegt, und durch Erweiterung des Pachtsystems eine bessere Verwertung des Landes möglich wäre. Beachtenswert ist es, daß gerade in den Gegenden, welche die intensivste Wirtschaft haben, die Pachtung sich am meisten eingebürgert hat, wie in Braunschweig und Anhalt mit 76 % der Fläche, Hannover 65 %, in der Prov. Sachsen 54 %.

In Frankreich sind über ein Drittel aller Landwirte Pächter, in Holland 41,5 %. In Belgien haben von allen landwirtschaftl. Betrieben 49 % nur Pachtland, 18,8 % über die Hälfte. 8,3 % weniger als die Hälfte; nur 23,9 % sind Wirtschaften ausschließlich mit eigenem Lande. In England sind 84,4 % der landw. benutzten Fläche verpachtet, 81,6 % der Grundstücke sind reine Pachtungen, 4,6 % Mischpachtungen, nur 13,8 % sind Eigenbetriebe.

Produktivassoziation.

In der neueren Zeit sind von verschiedenen Seiten, ganz besonders von sozialistischer, die Produktivassoziationen als das beste Mittel bezeichnet das Land zu verwerten, um vor allem den Großbetrieb durchzuführen ohne Guts- oder gar Latifundienbesitz und ohne die Verschärfung des Gegensatzes zwischen wenigen Gutsbesitzern und einer großen Masse besitzloser Arbeiter.

Zwei Momente scheinen uns hierbei übersehen zu werden. Vor allem liegt darin eine Unterschätzung der Vorzüge des Kleinbetriebes, die wir an anderer Stelle ausführlich hervorgehoben haben; sie liegen, wie wir sahen, einmal in der vorzüglichen Ausnutzung der Arbeitskräfte, wo der landwirtschaftliche Kleinbetrieb eine Nebenbeschäftigung bildet, dann in der persönlichen Sorgfalt bei der Behandlung von Tieren und Pflanzen, wie sie im Großbetriebe ausgeschlossen ist und sich als hervorragend nutzbringend erweist. Eine Verallgemeinerung

des Großbetriebes erscheint deshalb unter unseren Verhältnissen keineswegs als ein volkswirtschaftlicher Fortschritt.

Auf der anderen Seite wird wiederum das psychologische Moment unberücksichtigt gelassen, daß jeder tüchtige Mensch, der das Bewußtsein hat, mehr zu leisten als die große Masse, von dem Streben beseelt ist, sich seine Selbständigkeit zu wahren und seine Tüchtigkeit ausschließlich im eigenen Interesse zu verwerten, und daß er wenig Lust hat, sich dem Willen Anderer unterzuordnen, denen er sich überlegen glaubt. Es ist deshalb die allgemeine Erfahrung, daß die tüchtigsten Elemente sich von solcher Vereinigung fern halten, und nur die untergeordneten sich darin zusammenfinden. Auch tüchtige Leiter sind nur für solche Unternehmungen zu finden, wo ihnen ganz besonders günstige Chancen geboten sind, die zu gewähren aber sozialistische Vereinigungen natürlich wenig Neigung haben, ja prinzipiell verwerfen.

Die dritte Schwierigkeit liegt bekanntlich darin, die nötige Unterordnung zu erzielen, Mißgunst und Streit zu vermeiden. Das pflegt nur zu gelingen, wo der ganze Gang der Tätigkeit ein außerordentlich einfacher und gleichmäßiger ist, also an alle Mitglieder so ziemlich die gleichen Anforderungen gestellt werden und Rivalitäten leicht zu vermeiden sind. Das ist der Fall, wo über die Art des Betriebes kein Zweifel sein kann, also bei ganz primitiver Kultur; ferner, wo die Erträge gesicherte und keinen großen Schwankungen unterworfen sind. Denn sonst liegt die Gefahr vor, daß bei einem Rückgang der Erträge sich Mißtrauen gegen die Leitung herausstellt, und Zwistigkeiten zum Ausbruch kommen. Es ist deshalb die allgemeine Beobachtung, daß sich solche Unternehmungen nur erhalten, wo eine hervorragende Autorität an der Spitze steht, die als solche von allen Mitgliedern anerkannt ist, und der sich daher alle willig unterordnen; während das Unternehmen sich auflöst, sobald diese Persönlichkeit zurücktritt und es nicht gelingt, für dieselbe einen ganz ausreichenden Ersatz zu schaffen, was, wie erwähnt, besondere Schwierigkeiten hat.

Der landwirtschaftliche Großbetrieb, das bleibt schließlich hervorzuheben, steht heutigen Tages dem Fabrikbetriebe außerordentlich nahe und erfordert mehr und mehr kaufmännische Handhabung. Auch der tüchtigste Praktiker, der technisch allen agrarischen Anforderungen genügt, kommt heutigen Tages nicht vorwärts, wenn er nicht zugleich ein guter Finanzmann ist und kaufmännische Umsicht besitzt. Wird das anerkannt, so wird zugegeben werden müssen, daß der genossenschaftliche Betrieb dabei auf alle die Hemmnisse stößt, die mit einem Fabrikbetrieb verbunden sind. Der Leiter muß, das ist unvermeidlich, nach seiner ganzen Bildung und Lebensstellung in einem Gegensatze zu den Arbeitern stehen. Bei intensiver Kultur ist die Beschäftigung eine sehr verschiedenartige, der Ertrag ein schwankender. Es treten daher all die Schwierigkeiten hervor, welche oben angegeben wurden. Und wo die Produktivassoziationen sich nicht einmal bei dem sehr viel günstiger dastehenden Handwerk, wie wir später sehen werden, entwickeln und halten konnten, ist für sie bei der Landwirtschaft noch viel weniger Aussicht vorhanden.

§ 20.

Die Vererbung von Grund und Boden.

Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften 1854: *Helferich*, Das Grunderbrecht.
Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot. I. Jena 1867, II. Berlin 1868.
L. Brentano, Die Entwicklung des englischen Erbrechts in das Grundeigentum. Berlin 1898.
J. Conrad, Die Fideikommisse in den östlichen Provinzen Preußens. Festgabe für G. Hanssen. Tübingen 1889.
Ders., H.W.B. der Staatsw. Art. Fideikommiß.
Ders., Ein Gesetzentwurf über Fideikommisse in Preußen. Jahrb. f. Nationök. 1903. 3. F., Bd. 26.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXI. Leipzig 1895.
Hager, Fideikommisse. Jena 1897.
E. Moritz, Die Familienfideikommisse Preußens. Berlin 1901.

Die Zersplitterung des Grund und Bodens wird, wie ausgeführt, besonders durch eine gleiche freie Erbteilung begünstigt, ja sie ist kaum zu vermeiden, solange dieselbe besteht, deshalb hat man von jeher, sobald der Grundbesitz eine politische Bedeutung gewann, auch derselben entgegen zu wirken gesucht. Hierbei ist man nun vielfach auf der anderen Seite ins Extrem gegangen und zu einer prinzipiellen Begünstigung der Konzentrierung des Grundbesitzes in einzelnen Händen gekommen. Dazwischen liegt eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der gesetzgeberischen und usuellen Einrichtungen.

Bei dem beweglichen Vermögen ist besonders unter dem Einfluß der Napoleonischen Gesetzgebung das gleiche Recht der natürlichen Erben immer allgemeiner anerkannt und eingebürgert. Nur wo eine besondere Veranlassung zur Bevorzugung oder Benachteiligung eines Kindes vorliegt, pflegt in dem Testamente eine Ausnahme gemacht zu werden. Diese Auffassung hat man auch immer allgemeiner auf den Grundbesitz übertragen, obwohl derselbe seiner Natur nach eine andere Behandlung verlangt. Im allgemeinen muß ein landwirtschaftliches Gut, das heißt, ein größeres oder kleineres Grundstück, welches von einem Gehöfte aus landwirtschaftlich bewirtschaftet wird, als ein geschlossenes Ganzes angesehen werden, welches, solange sich die Verhältnisse nicht ändern, als ein Ganzes zu behandeln ist. Als solches wird es also auch im Erbfalle zu berücksichtigen sein, damit die Zerstückelung, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, nicht allein aus persönlichen Rücksichten geschieht. Es wird deshalb bei der Vererbung darauf Bedacht zu nehmen sein, daß das Grundstück als Ganzes in die Hand eines Erben übergeht oder als Ganzes verkauft wird, wenn die pekuniären Verhältnisse der Erben dieses nötig machen. Es wurde aber bereits nachzuweisen gesucht, daß es wiederum im Interesse der Volkswirtschaft liege, daß sich der Grund und Boden in der Familie forterbt, damit der Besitzer in der Hoffnung wirtschaftet, daß die von ihm auf das Grundstück verwendete Mühe den eigenen Nachkommen zugute kommt. Die Gesetzgebung wird deshalb darauf hinzuwirken haben, daß der Uebergang an ein Mitglied der Familie erleichtert wird. Ohne eine besondere Begünstigung des Uebernehmers des Grundstücks liegt aber bei mehreren gleichberechtigten Erben die Gefahr einer Ueberschuldung vor, wenn nicht ein erhebliches mobiles Kapital noch außerdem zur Verfügung steht. Handelt es sich um ein Gut

Das landliche Grundstuck im Erbfalle.

von hunderttausend Mark Wert, und sind vier Erben vorhanden, so müßte bei gleicher Erbteilung der Uebernehmende eine Schuldenlast von 75 000 Mk. tragen, welches eine Ueberbürdung in sich schließen würde. Andernfalls bliebe nur der Verkauf oder die Zerstückelung übrig. Alle drei Auswege sind aber möglichst zu vermeiden. Da man nach Rodbertus annimmt, daß durchschnittlich alle 15 Jahre der gesamte Grundbesitz in andere Hände übergeht, so kann man daraus entnehmen, wie wichtig es ist, daß hierbei die richtige Form zur Anwendung kommt, und welche schädliche und durchgreifende Wirkung eine falsche auf die ganze Land- und Volkswirtschaft ausüben muß.

Fideikommisse.

Die Begünstigung des Uebernehmers, um ihm seine Aufgabe zu erleichtern, kann in sehr verschiedener Weise durchgeführt werden. Die extremste Form ist die des Fideikommisses. Meistens tritt es als Majorat auf, indem das älteste unter den männlichen Kindern das Gut schuldenfrei ererbt, ohne daß die Geschwister einen Anspruch darauf erheben können, außer einer Abfindung in Rente. Seltener sind Minorate, wo das jüngste Kind, und Seniorate, wo das älteste Glied der Familie das Anrecht hat. Dem Inhaber ist im allgemeinen das Recht der Verschuldung, des Verkaufs und der Zerstückelung genommen. Er hat zwar kein bloßes Nießbrauchsrecht, sondern wirkliches Eigentum daran, aber er kann es nicht beliebig weiter vererben, sondern die Erbfolge ist durch Statut festgelegt. Abweichungen hiervon sind nur unter erschwerenden Bedingungen nach den normierten Bestimmungen zulässig.

Der Zweck der Einrichtung ist ausgesprochenermaßen kein wirtschaftlicher, sondern ein rein sozialpolitischer. Sie hat zum Ziele, eine Anzahl Familien künstlich im Besitz eines festfundierten Vermögens zu erhalten, welches nach seinem Ursprunge aus alter Zeit in der Hauptsache auf Grund und Boden basiert ist, während Kapitalfideikommisse dagegen nur eine untergeordnete Rolle spielen. Weil nun in der Gegenwart Vermögen mindestens ebensogut in Kapital anzulegen und zu sichern ist, außerdem der Besitz von Grund und Boden weder in wirtschaftlicher noch in politischer Hinsicht größere Macht und Bedeutung zu gewähren vermag, liegt kein Grund mehr vor, die Stütze einer Familie in konzentriertem Grund und Boden zu suchen. Da ferner gerade geistige Vorzüge sich nicht mit Sicherheit vererben, so ist nicht gesagt, daß durch die Stützung bestimmter Familien der Staat eine wirkliche Förderung erfährt. Die Geschichte bietet keinen Anhalt dafür, daß Majoratsherren eine hervorragende Rolle gespielt und sich um den Staat besondere Verdienste erworben hätten. Die Zeit der geborenen Geheimen Räte dürfte vorüber sein. Dies wird auch derjenige anerkennen müssen, der die hohe Bedeutung einer Familientradition und deshalb die Vorzüge einer alten Aristokratie anerkennt. Aber da der Besitz wie Familienverbindungen an und für sich große Vorteile in sich schließen und eine Basis bilden, auf welcher den Inhabern leichter als Anderen, denen diese Vorteile fehlen, ermöglicht ist, sich empor zu arbeiten, wird auch ohne künstliche Unterstützung eine wirklich tüchtige Familie sich auf der bisherigen Höhe zu halten vermögen, während auf der anderen Seite in der neueren Zeit die Gefahr eine weit größere ist, durch die Prädestinierung zum Besitzer größerer Güter ungeeignete Persönlichkeiten zur Verwaltung derselben gelangen zu lassen, zum Nachteil der Familie und zum Nachteile der Volkswirtschaft. Je schwieriger in der neueren Zeit der landwirtschaftliche Betrieb geworden ist, um so bedeutsamer ist es, daß er nur in die Hand solcher

Bedenken dagegen.

Persönlichkeiten gelangt, welche das nötige Interesse und Verständnis dafür haben. Jede statutarische Bindung wird hierin naturgemäß schädlich wirken. Der Majoratserbe, der eine besondere Neigung für den Staatsdienst, die militärische Laufbahn oder wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit hat, ist gezwungen, Güter zu übernehmen, während der jüngere Bruder obwohl tüchtiger Landwirt, davon ausgeschlossen ist. Der Großgrundbesitzer, der nur Töchter hat, kann denselben nur unbedeutende Renten hinterlassen, die vielleicht vor 100 Jahren festgesetzt waren, wo der Geldwert ein viel größerer war, während der Sproß einer Seitenlinie, die ihm ganz fern steht, in sein Besitztum einrückt. So kann dadurch, und wird häufig das Gegenteil von dem Wünschenswerten und Gewollten erreicht. In unserer Zeit der Kreditwirtschaft muß die Erschwerung oder gar Ausschließung der Verpfändung des Grundstückes überall mindestens eine Erschwerung angemessener Bewirtschaftung in sich schließen, und wiederholt ist dieser Umstand die Ursache gewesen, daß Majoratsgüter nicht zu einer entsprechend intensiven Bewirtschaftung übergeführt werden konnten.

Das hauptsächlichste Bedenken aber gegen Fideikommisse an Grund und Boden geht dahin, daß sie die Latifundienbildung anbahnen; und es unterliegt keinem Zweifel, daß die vorhandenen Latifundien nur auf diese künstliche Bildung zurückzuführen sind und längst einer Zerteilung unterworfen worden wären, wenn dieselbe nicht gesetzlich und statutarisch ausgeschlossen wäre.

Dagegen ist einzuräumen, daß auf dem Wege der Verpachtung heutigen Tages eine angemessene wirtschaftliche Verwertung der gebundenen Gutskomplexe möglich ist. Damit geht aber verloren, was man in Preußen vor allem erstrebt, daß die alteingesessene Familie mit den Arbeiterkreisen in patriarchalischem Verhältnis lebt, und ihr Vertreter ehrenamtlich sich an der Selbstverwaltung beteiligt. Wenn neuerdings darauf hingewiesen ist, daß die Fideikommißgüter weniger von der Krisis gelitten haben, als die große Masse der übrigen Güter, so ist das begreiflich, aber natürlich ebenso von allen Gütern zu sagen, die in Händen reicher Leute sind. Dadurch wird aber doch nur gesagt, daß dieser Reichtum durch Ausschließung der Miterben zu erhalten ist, jene Wirtschaften also auf Kosten Anderer in diesem Zustande erhalten werden. Je mehr die Institution Verbreitung erhielte, um so geringer würde ihre günstige Wirkung, um so schädlicher müßte sie für die Gesamtheit sein.

Maßregeln zur Milderung der schädlichen Wirkung.

Nach allem überwiegt in unserer Zeit das Schädliche in dieser Einrichtung, und, wo sie nicht beseitigt werden kann, wird es wenigstens die Aufgabe sein, durch besondere Bestimmungen ihre Schattenseiten zu mildern.

In erster Linie kommt in Betracht die Erschwerung der Neubildung. In Preußen ist eine Steuer von 3 Proz. vom Gesamtwerte zu entrichten. In Oesterreich hat der Herrscher seine Genehmigung zu erteilen, indessen ist dieses erfahrungsgemäß keine ausreichende Schranke, da die Fürsten sehr geneigt sind, durch diese Institution sich bestimmte angesehene Familien zu verpflichten.

Die Beseitigung muß durch Majoritätsbeschluß der majorennen männlichen Familienmitglieder zu jeder Zeit gestattet sein, wie ebenso die Verkleinerung durch Verkauf einzelner Besitzstücke. Für Meliorationszwecke muß die Verpfändung unter Zustimmung eines Beirates ermöglicht sein. Zum Schutz der nächsten Familienmitglieder müssen

den Zeitverhältnissen entsprechende Renten ausgeworfen werden. Zur Stützung der beiden letzten Bestimmungen hat man mit Recht verlangt, daß neben den Fideikommissen an Grund und Boden Kapitalfideikommisse zur Ergänzung gestiftet werden müssen, was in hohem Maße beachtenswert ist. Ganz besonders aber ist es notwendig, eine Grenze zu bestimmen, über welche hinaus Grundbesitz nicht als geschlossen erklärt werden darf, wobei für Waldbesitz eine größere Ausdehnung gestattet werden könnte, als für Aecker und Wiesen, wenn die Gefahr nicht vorläge, dadurch die Ausdehnung des Waldes auf Kosten der landwirtschaftlich benutzten Fläche künstlich zu begünstigen. Je kleiner das Territorium ist, auf welches sich die Fideikommisse beschränken, um so geringer werden die Nachteile derselben sein.

Statistik. Wir geben in dem Folgenden eine statistische Uebersicht über die Ausdehnung der Fideikommisse in Preußen und Oesterreich.

Preußen. Das Areal der Fideikommisse im preußischen Staate betrug im Jahre 1900 nach der offiziellen Statistik in 1119 Fällen 2 177 145 ha Fläche, d. s. 6.24 % der Gesamtfläche. Fast die Hälfte davon ist Wald, welcher 12,09 % des preußischen Waldbestandes ausmacht. Der Grundsteuerreinertrag ist auf 26,7 Millionen Mark geschätzt, 5,97 % des Gesamtbetrages des Landes. Die größte Ausdehnung haben die Fideikommisse in Schlesien mit 14.65 % der Fläche, die geringste in Hannover und im Rheinland mit 1,96 und 2,69 %. Ein bedeutender Teil betrifft große Komplexe. Im Jahre 1890 umfaßten 89 Fideikommisse Besitzungen mit mehr als 5000 ha im ganzen 1,3 Millionen ha; 343 sind mit weniger als 500 ha angegeben, zusammen mit 77 009 ha oder nur 3,64 % der Fideikommißfläche.

In den 7 östlichen Provinzen waren zur selben Zeit 1851 Güter und Vorwerke, 114 Forsten, 8 Höfe und 2 Feldmarken fideikomissarisch gebunden, im ganzen 1975 Besitzteile, welche fast sämtlich ein Areal von mehr als 100 ha benutzter Fläche umfassen. Im ganzen gibt es nun auf diesem Territorium 17 896 Betriebe mit mehr als 100 ha, von denen also die ersteren 11 % ausmachen.

Die Bedeutung der Fideikommisse für die Latifundienbildung ergibt sich daraus, daß 90 % derselben mehr als 1900 ha umfassen, 10 % der Fideikommißbesitzer vereinigten mehr als 5000 ha und 53,3 % der gebundenen Fläche in ihren Händen. Von 148 Besitzern, die in den östlichen Provinzen Preußens mehr als 5000 ha besaßen, waren 65 Fideikommißbesitzer. Von 44 Besitzern mit mehr als 10 000 ha waren 24 Fideikommmißbesitzer.

Nach der offiziellen Statistik befanden sich 1895 die 1045 Fideikommisse in den Händen von 939 Inhabern, so daß einzelne mehrere Fideikommisse besitzen. Unter den Fideikommißbesitzern befinden sich:

23	Inh. a.	regierenden Häusern mit	204 077 ha
41	„ „	deutschen standesherrl. Häusern m.	326 844 „
20	„ „	sonst. fürstl. Häusern m. . . .	229 761 „
240	„ „	gräflichen Häusern m.	733 866 „
525	„ „	dem sonstigen Adel m.	589 043 „
90	„ „	bürgerlichen Familien m. . . .	37 821 „

Wir glauben nach eingehender Untersuchung den Besitz des Adels auf 5 770 016 ha annehmen zu können, wovon landwirtschaftliche Kulturfläche 3 452 161 ha und 1 886 064 ha Wald. Nehmen wir diese Zahlen als richtig an, so läge davon in Fideikommissen 24.2 % der

Gesamtfläche (1 394 819 ha), 18,9 % der Aecker und Wiesen (655 164 ha), 33,8 % des Waldes (623 840 ha). Als Beispiele preußischen Latifundienbesitzes, der durch Fideikommiß gestützt ist, mögen folgende gelten: Fürst Pleß besitzt 78 Güter mit 60 856 ha Land, wovon 83,5 % in Fideikommiß; Graf Henckel von Donnersmark-Neudeck 34 Güter mit 25 189 ha, sämtlich in Fideikommiß; Prinz zu Hohenlohe-Ingelfingen 28 Güter mit 28 751 ha, sämtlich ges. gebunden; Fürst zu Hohenlohe-Oehringen 52 Güter mit 39 742 ha, sämtlich ges. gebunden; Herzog von Ratibor 54 Güter mit 33 096 ha, sämtlich ges. gebunden.

Vor dem 19. Jahrhundert gab es in den sieben östlichen Provinzen Preußens bereits 153 Fideikommisse mit 568 421 ha, das ist fast ein Drittel des gegenwärtigen Umfanges. In den ersten 50 Jahren des letzten Jahrhunderts wurden 72 neu gegründet mit 263 966 ha, von 1851—80 kamen hinzu 187 mit 395 573 ha. Von 1881—90 traten hinzu: 87 mit 110 290 ha; von 1891—95: 46 mit 102 225 ha; von 1896—1900: 73 mit 92 347 ha. Gerade in den letzten Dezennien hat eine sehr starke Fideikommißbildung stattgefunden, die auch noch angehalten hat, als die Umwandlung der Lehngüter in Allod oder Fideikommiß in der Hauptsache durchgeführt war.

Oesterreich. In Oesterreich-Cisleithanien gibt es 292 Fideikommisse an Grund und Boden mit 880 Gütern und 1 140 193 ha: 4,1 % der Gesamtfläche, 2.16 % der landwirtschaftlichen Fläche, 8,6 % des Waldes. Am bedeutendsten ist die Ausdehnung derselben in Böhmen, mit 579 220 ha, in Mähren mit 177 539 ha.

Entail. Eine etwas freiere Gestaltung als die betrachteten Fideikommisse hat das englische Entail schon bis zur neueren Umgestaltung gehabt und dann dadurch noch mehr gewonnen. Vorauszuschicken ist, daß nach der englischen Erbgesetzgebung im Intestaterbfalle das ganze unbewegliche Vermögen, und zwar unverschuldet, so weit tunlich dem ältesten Sohne zufällt, und das vorhandene bewegliche Vermögen erst zur Deckung etwaiger hypothekarischer Schulden verwendet werden muß, dann nach Abzug des Anteils der Witwe unter die Erben gleichmäßig geteilt wird, so daß also der älteste Sohn nochmals einen Anteil beanspruchen kann. Durch die Gesetzgebung ist also überhaupt das weitgehendste Anerbenrecht ausgesprochen. Dagegen steht dem Besitzer das freie Verfügungsrecht ohne die Beschränkung durch ein Pflichtteil zu. Auf diesem Boden und vielleicht gerade wegen des Mangels eines Pflichtteils hat sich das Entail sehr allgemein eingebürgert. Hiernach kann der Besitzer eines Grundstücks für sich, seine lebenden Erben und für einen noch ungeborenen ein oder mehrere Güter durch Stiftung für unveräußerlich und unverschuldbar erklären. Erst der erwähnte, bei der Stiftung noch ungeborene Erbe kann dann bei seiner Volljährigkeit mit seinem Vorgänger gemeinsam die Geschlossenheit beseitigen oder, wenn er in den Besitz gelangt ist, schon allein dieselbe auflösen. Die Regel aber ist, daß schon der nächste lebende Erbe von neuem die Geschlossenheit ausspricht, und dieselbe deshalb bei dem englischen Grundbesitze sehr allgemein dauernden Charakter hat. Durch Gesetz vom 10. August 1882 sind die Beschränkungen in erheblichem Maße gemildert, indem der Besitzer das Recht erlangt hat, das Erbgut ganz oder teilweise zu verkaufen und Pachtkontrakte über die Dauer seines Lebens hinaus abzuschließen, doch erhält er nicht die freie Verfügung über den Erlös, der vielmehr den Stiftungspflegern zur Anlage überwiesen werden muß, sei es in sicheren Wertpapieren, sei es wieder in

anderen Grundstücken. Die Summe kann aber auch ganz oder teilweise zu Meliorationen verwendet werden. Dadurch ist dem Privat-, wie volkswirtschaftlichen Bedürfnisse Rechnung getragen, so daß eine Veräußerung und Verteilung des Grund und Bodens den Verhältnissen entsprechend vorgenommen werden kann.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade die Einrichtung der Entails, im Zusammenhange mit der ganzen englischen Erbgesetzgebung an Grund und Boden, die Grundlage für die Latifundienbildung in England gebildet hat, und es ist begreiflich, daß sich in keinem Lande eine so energische und radikale Bewegung gegen die Erbgesetzgebung an Grund und Boden und die Konzentrierung des letzteren in wenig Händen herausgebildet hat als gerade in England.

§ 21.

Das Anerbenrecht.

Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht. Oldenburg 1870.
A. v. Miaskowski, Das Erbrecht und die Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche. Leipzig 1882.
J. Conrad, Die Verwertung des Rentenprinzips zur Sicherung unserer Grundbesitzverhältnisse. Jahrb. f. Nationalök., Bd. VI, 1893.
Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen. 5 Bde. Berlin 1897—1901. Herausgegeb. von Prof. *Sering*.
L. Fick, Die bäuerliche Erbfolge im rechtsrhein. Bayern. Stuttgart 1895.

In der Erbgesetzgebung ist ein prinzipieller Unterschied einmal zwischen dem großen und kleinen Grundbesitz zu machen und außerdem, was allerdings hiermit in Zusammenhang steht, ob dieselbe im Interesse der besitzenden Familien oder behufs Erhaltung bestimmter wohlarrondierter Grundstücke erlassen ist. Bei dem größeren Grundbesitzer ist die richtige Einsicht und angemessene testamentarische Verfügung im allgemeinen vorauszusetzen, bei dem bäuerlichen dagegen durchaus nicht allgemein. Der Bauer pflegt sich nur selten zu entschließen, rechtzeitig ein Testament zu machen, er zieht es eher vor, bei Lebzeiten sein Gut einem Kinde zu übergeben und sich, wie die technische Bezeichnung lautet, auf Altenteil zu setzen, d. h. sich Wohnungsrecht und eine jährliche Rente in Naturalien und Geld für Lebenszeit auszubedingen, meist ohne selbst Verpflichtungen zu übernehmen, wodurch vielfach eine Ueberlastung der neuen Wirtschaft ausgesprochen ist. Die Gewohnheiten sind in dieser Beziehung außerordentlich ungleich.

Für die Konservierung des großen Grundbesitzes braucht im allgemeinen der Staat nicht besonders einzutreten. Derselbe vermag sich eher selbst zu schützen, wo seine Stellung wirtschaftlich gerechtfertigt ist. Bei dem Bauern dagegen ist, wie wir sahen, vielfach ein besonderer Schutz wünschenswert. In jedem Falle aber ist es nötig, daß die Eigenart des Grundbesitzes in der Erbgesetzgebung besondere Berücksichtigung erfährt.

Anerbenrecht. Wo der mittlere und kleinere Besitz noch der Beobachtung eines besonderen Schutzes bedarf, wird die mildeste Art der Stütze in dem sogenannten Anerbenrecht zu finden sein.

Es besteht darin, daß das Bauerngut im Intestaterbfalle in einer bestimmten Reihenfolge nach dem Alter den Erben zur Uebernahme angeboten wird, und der Uebernehmer ein gewisses Vorzugsrecht zur Erleichterung in Anspruch nehmen kann. Diese Einrichtung bestand

in alter Zeit ganz allgemein und ist erst im letzten Jahrhundert nach Beseitigung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in einigen Gegenden außer Gebrauch gekommen, aber noch gegenwärtig, wie wir sahen, sehr allgemein beibehalten. Der Unterschied gegenüber den Fideikommissen, der nicht überall genügend beachtet ist, liegt darin, daß vor allem dem Besitzer des Gutes die freie testamentarische Verfügung verbleibt, also damit die Anpassung an die persönlichen wie sachlichen Verhältnisse jederzeit vorbehalten ist; daß ebenso der Besitzer bei Lebzeiten das ungeschmälerte Verfügungsrecht behält, und die Miterben nicht von der Teilnahme an der Erbschaft ausgeschlossen sind, sondern ihnen nur eine mäßige Beschränkung auferlegt werden soll, die als notwendig erscheint, um dem Uebernehmer die Erhaltung des Besitzes zu erleichtern, ja vielfach erst zu ermöglichen. Bei einem Rückgang des Ertrages, wie er seit den siebziger Jahren in der Landwirtschaft stattgefunden hat, wird die Bevorzugung des Anerben mit einem Viertel des Grundwertes nur eine Ausgleichung des Risikos gegenüber den Miterben in sich schließen, denen ein festes Kapital oder eine feste Rente hypothekarisch gesichert ist, während der Besitzer den Kampf mit den Konjunkturen aufzunehmen hat und dabei den Verlust seines Erbteils riskiert.

Es handelt sich hier nicht um die Begünstigung einer Person oder Familie, sondern nur um die Förderung der Stetigkeit des Besitzes und die Erhaltung eines abgerundeten Gutes im Interesse der Volkswirtschaft, die wohl arrondierte Bauerngüter und einen gut situierten Bauernstand bedarf. Die Voraussetzung ist, daß die Benachteiligung der Miterben nicht erheblich ins Gewicht fällt, die heutigen Tages um so leichter verschmerzt wird, als dieselben in den Städten mehr Verdienst in Aussicht und mehr Chancen haben sich emporzuarbeiten, als auf dem Lande, selbst in der Stellung eines Besitzers. Der vielfach hervorgehobene Einwand, daß die benachteiligten Erben dadurch unzufrieden gemacht und der Sozialdemokratie in die Arme getrieben würden, ist vollständig gegenstandslos, da noch in vielen Gegenden der Usus mit sehr starker Verkürzung des Anteils der Geschwister seit alters her erhalten ist und als etwas Natürliches aufgefaßt wird. Die Bevölkerung wird sich daher sehr bald allgemein in diese Bestimmungen hineinleben, und ihr gesunder Sinn sie als korrekt auffassen. Die Gesetzgebung hat hier entschieden die pädagogische Aufgabe, der Bevölkerung zu zeigen, was die Staatsgewalt als den Verhältnissen entsprechend ansieht, und sie dadurch zur allgemeinen freiwilligen Handhabung der testamentarischen Bestimmungen hinzuleiten. Der Bauer wird sich leichter dazu entschließen, im Testamente eine Bevorzugung des Sohnes auszusprechen, dem er das Gut übergeben will, wenn das Gesetz dieses als das Natürliche ausspricht. Es würde sich deshalb unserer Ansicht nach sehr wohl haben rechtfertigen lassen, die allgemeine Bestimmung in dem bürgerlichen Gesetzbuche auszusprechen, daß in dem Intestaterbfalle der Uebernehmer einen bestimmten Vorzug in Anspruch nehmen kann.

Fortfall des Pflichtteils.

Von Miaskowski glaubte denselben Zweck durch den Fortfall des Pflichtteils bei Grund und Boden erreichen zu können. Indessen ist dagegen einzuwenden, daß gerade der Bauer zu selten testamentarische Bestimmungen trifft, als daß dadurch viel zu erreichen wäre. Außerdem aber ist zu beachten, daß eine solche Freiheit der Verfügung dem Gerechtigkeitsgefühl unserer Zeit widerspricht, und ein Schutz gegen

Willkür, Härte und Unverstand des Erblassers doch erfahrungsgemäß außerordentlich wünschenswert ist.

Zweckmäßiger erscheint der neuerdings in Preußen eingeschlagene Weg der Einrichtung einer öffentlichen Höferolle, in welche die beteiligten Grundbesitzer ihre Besitzungen eintragen lassen können, wodurch diese im Intestaterbfalle einem bestimmten Anerbenrechte unterliegen.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die Freiwilligkeit hierfür nicht ausreicht. In den Provinzen, in welchen nicht von alters her das Anerbenrecht Gewohnheit war und die Höferollen eingeführt sind, ist so gut wie gar kein Gebrauch davon gemacht.

Ges. über Höferecht.

Von der hierher gehörigen Gesetzgebung ist besonders zu erwähnen das Höferecht in der Provinz Hannover von 1874, ergänzt 1880 und 1884; die Landgüterordnungen für Westfalen von 1882 und 1898. Außerdem bestehen ähnliche Gesetze für die Provinzen Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein, Kassel. In Bayern und Hessen sind schon früher Gesetze über die Festlegung sogenannter Erbgüter erlassen, ohne indessen einen Erfolg zu haben, da die Errichtung derselben dem freien Willen überlassen war, und die Bevölkerung einen Gebrauch davon nicht machte. Mit größerem Erfolge ist in Mecklenburg-Schwerin durch Gesetz von 1869 für die bäuerlichen Erbpachtgüter Geschlossenheit und Unverschuldbarkeit ausgesprochen. Ein sächsisches Gesetz von 1843 verfügt die Unteilbarkeit der Stammgüter gegenüber den „walzenden" (d. h. veräußerlichen) Grundstücken. Auch im Badenschen bestehen nach Edikt von 1808 eine größere Zahl geschlossener Hofgüter. In Oesterreich (Jahrb. für Nat.-Oek., Bd. IX, 1889) sind durch Reichsgesetz von 1889 besondere Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe erlassen, die aber Durchführungsvorschriften durch Landesgesetz voraussetzen.

Die Bestimmungen des neueren Anerbenrechts, so weit sie besondere Beachtung verdienen, erstrecken sich auf folgende Punkte:

Einzelbestimmungen.

Unter das Gesetz fallen und können daher in die Höferolle eingetragen werden: in den Provinzen Schlesien und Brandenburg nur Güter, welche mit mindestens 60 bez. 75 Mk. Grundsteuerreinertrag eingeschätzt sind. In den anderen Provinzen kann jedes landwirtschaftlich oder forstlich benutzte Grundstück in der Höferolle Aufnahme finden, und das dürfte den Verhältnissen am meisten entsprechen. In einem großen Teile von Westfalen wird jedes Landgut von Amts wegen als Anerbengut ins Grundbuch eingetragen; in dem übrigen Teile erfolgt die Eintragung gleichfalls in das Grundbuch, aber nur auf Antrag.

Im allgemeinen haben die männlichen vor den weiblichen, die älteren vor den jüngeren Nachkommen den Vorzug. In Teklenburg und Uebbenbüren und in Schleswig kann der Vorzug ausdrücklich den jüngeren Nachkommen zugesprochen werden. In Kassel bestimmt der Familienrat den Anerben.

Der Reinertrag in Hannover wird geschätzt, wie er nach ordnungsmäßiger Benutzung zu erwarten steht. Nach Abzug der Lasten und Abgaben wird derselbe mit 20 kapitalisiert und der Kaufwert des Inventars hinzugerechnet; ebenso in Schleswig. In Brandenburg gilt der dreißigfache Grundsteuerreinertrag plus der zwanzigfachen Gebäudenutzung nach der Gebäudesteuerschätzung, in Schlesien der vierzigfache Betrag des Grundsteuerreinertrags als Grundwert. In Kassel wird der Wert von einem zu berufenden Familienrate festgestellt,

darf aber nicht unter dem 25 fachen, nicht über dem 45 fachen des Grundsteuerreinertrags angenommen werden. Nur in Hannover und Schleswig hat der Anerbe den Anspruch auf eine Begünstigung, und zwar von einem Drittel der Taxe. In den anderen preußischen Provinzen ist eine Bevorzugung des Anerben nicht ausgesprochen. Dagegen ist in Braunschweig eine solche auf höchstens ein Drittel, in Oldenburg auf 15—40 % vorgesehen. In Hessen hat der Familienrat bei der Wertfeststellung den Anerben so weit zu bevorzugen, als es im Interesse der dauernden Erhaltung des Gutes erforderlich ist. So wünschenswert an und für sich solche Offenhaltung ist, so groß ist die Gefahr, daß dadurch Streitigkeiten in der Familie herbeigeführt werden.

Durch Gesetz vom 8. Juni 1896 ist das Anerbenrecht in Preußen bei Renten- und Ansiedlungsgütern obligatorisch, um die neu hergestellten Güter ungeteilt in der Hand leistungsfähiger Besitzer zu halten. Das bürgerliche Gesetzbuch überläßt die Regelung dieser Verhältnisse der Landesgesetzgebung, um dem bisherigen Usus in den einzelnen Gegenden, der, wie wir sahen, ein verschiedener ist, Rechnung tragen zu können.

Die Wirkung dieser Gesetzgebung ist eben daher auch in den verschiedenen Gegenden sehr ungleich, entsprechend den bisherigen Gewohnheiten.

Ende 1897 waren in Hannover 67008 Besitzungen, in Westfalen 2512, Kassel 175, in Brandenburg 78, in Schlesien 43, in Schleswig-Holstein 30 in die Höferolle eingetragen. Hieraus ergibt sich, daß die Gesetzgebung nur in zwei Provinzen eine wirkliche Bedeutung erlangt hat.

Einen wesentlichen Fortschritt würde in dieser Beziehung schon eine Gesetzgebung bilden, welche bei der Vererbung des Grund und Bodens verlangte, daß nicht der Kauf- oder gemeine Wert zur Grundlage der Erbteilung angenommen werde dürfe, sondern der Ertragswert. Das heißt, es soll die Teilung nur nach dem Reinertrage geschehen, der im Durchschnitt der letzten Jahre tatsächlich erzielt ist, nicht aber der Kapitalswert bestimmend sein, der bei etwaiger Kauflust im Moment erzielt werden kann. (Ansätze hierzu liegen bereits in dem bürgerlichen Gesetzbuch vor, z. B. § 2049 Abs. 1 und 2.) In dem letzteren Falle wird allein Rücksicht darauf genommen, wieviel den Miterben ausgezahlt werden kann, wenn auch nur in der Hoffnung auf eine spätere Besserung der vorliegenden Verhältnisse. Auf Grund des Ertragswertes wird man dem Uebernehmer mehr gerecht werden und ihm nur die Last aufbürden, die er unter den vorliegenden Verhältnissen allein zu tragen vermag. Der Standpunkt des Landwirtes kommt dabei zur Geltung, von dem aus ein Gut eben betrachtet werden will.

An diese Erörterung wäre die Besprechung der Rentengüter zu schließen, die gleichfalls ein Mittel zur Konservierung wohl arrondierter Güter bilden sollen und dem Anerbenrecht unterworfen sind. Wir verweisen jedoch auf das im § 19 Gesagte.

Noch einen Schritt weiter ist Rodbertus-Jagetzow (zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes Bd. I und II Leipzig 1868 u. 69) gegangen, der den ländlichen Grund und Boden überhaupt nicht als Kapital, sondern nur als Rentenfonds behandelt sehen will. Nach ihm ist der Reinertrag nicht nur die natürliche Basis des Wertes des Grund und Bodens, sondern er repräsen- Rentenprinzip

tiert diesen Wert selbst. Die Rente sollte daher auch allein für die Schätzung in Rechnung kommen, während allgemein der Reinertrag nach dem Zinsfuß kapitalisiert und der so gefundene Kapitalswert beim Kauf, der Vererbung, wie bei der Beleihung in Rechnung gezogen wird. Dieser Kapitalswert verändert sich aber mit der Höhe des Zinsfußes, auch wenn der Reinertrag derselbe bleibt. Bei 10000 Mk. Reinertrag wird das Gut zu 5 % auf 200000 Mk., bei 4 % auf 250000 Mk., bei 6 % dagegen nur auf 166000 Mk. bewertet. Bei einem Steigen des Zinsfußes hat mithin der Unternehmer den Nachteil durch die Entwertung des Grundstückes, während das Kapital der Miterben wie des Verkäufers in unveränderter Höhe auf dem Grundstücke ruhen bleibt, wodurch es einen höheren Prozentsatz des Gutswertes in Anspruch nimmt. Bei einem Sinken des Zinsfußes, wie er bei Entwicklung der Kultur auch fernerhin noch anzunehmen sein wird, findet allerdings das Entgegengesetzte statt, und der Uebernehmer ist gegenüber den Miterben im Vorteil. Rodbertus wollte nun überhaupt die Behandlung des Gutes als Kapital gesetzlich ausgeschlossen sehen und auch bei Verkauf und Beleihung nur die Berechnung und Eintragung von Renten gestatten, indem er ausführte, das Gut sei nur Rentenfonds und könnte nur Rente liefern, während man ihm bei der Beleihung zumute, Kapital nach der Kündigung herauszugeben, wozu es nicht imstande sei. Das ist offenbar zu weit gegangen. (Vgl. J. Conrad, das Rentenprinzip nach Rodbertus. Jahrb. f. Nationalök. Bd. XIV S. 149.) In beiden Fällen kann es für den Landwirt vorteilhafter sein, sich zu einer Kapitalszahlung zu verpflichten, um dafür bessere Bedingungen zu erlangen, da die Hypotheken vielfach gerade deshalb gesucht sind, weil sie ein bestimmtes Kapital garantieren, und der Landwirt braucht keinen Anspruch an das Gut zu erheben, Kapital herauszugeben, wenn er entweder in einiger Zeit eigenes Kapital in die Hand bekommt, um die Schuld zu tilgen, oder dieses von anderer Seite erwarten kann. Es liegt deshalb kein Grund vor, es ihm zu verwehren, hier mit Kapital zu operieren. Der Verkäufer wie der Gläubiger können leicht den Landwirt zur Umgehung zwingen, der dann durch das Gesetz nur ungünstigere Bedingungen erlangen würde.

Anders steht die Sache allerdings im Erbfalle an ländlichen Grundstücken. Hier haben die Erben nur den Anspruch auf einen Anteil am Reinertrag; und erst dann wird der Uebernehmer auf derselben Stufe wie die Miterben stehen und umgekehrt, wenn es sich nur um die Teilung des Reinertrages handelt. Hier liegt allerdings der Fall vor, daß man aus dem Grundstück Kapital herausziehen will und dem Besitzer zumutet, Kapital zu zahlen, wo dasselbe nicht vorhanden ist, wenn den Miterben das Recht eingeräumt wird, Kapitalsauszahlung zu verlangen. Liefert ein Grundstück 4000 Mk. Reinertrag und sind vier Erben vorhanden, so hat jeder den Anspruch auf je 1000 Mk. Rente, das vermag das Gut zu liefern und der Grundbesitzer zu zahlen. Spricht man dagegen jedem Erben 25000 Mk. zu und räumt jedem das Recht ein, die eingetragene Summe nach einem oder ein paar Jahren zu kündigen und Auszahlung zu verlangen, so vermag das Gut dieses nicht zu leisten und in den meisten Fällen auch nicht der Besitzer. Man mutet ihm zu, was der Natur seines Besitztums nicht entspricht. Weist man dagegen die Miterben allein auf Rente an, so ist eben auch die Unkündbarkeit damit ausgesprochen, welche der Natur der Sache nach von den Miterben zugestanden werden muß,

und dem Uebernehmer erst eine gesicherte Stellung gibt. Nur wenn er die Rente nicht zu zahlen vermag, muß er allerdings einem leistungsfähigeren Landwirte Platz machen, von dem dann auch Kapitalszahlung verlangt werden kann.

Ein naheliegender Einwand dagegen dürfte sein, daß für viele Miterben das Kapital selbst von höchster Wichtigkeit ist, z. B. für einen Kaufmann, einen Industriellen oder Handwerker, der das Kapital gebraucht, um sich selbständig zu machen, oder einen Landwirt, um sich anzukaufen, während sie mit der Rente sich keine Selbständigkeit schaffen können. Rodbertus selbst hat schon den Ausweg der Errichtung von Rentenbanken angegeben, welche die Vermittlung übernehmen sollen und über die Beträge Rentenbriefe ausstellen, welche den Berechtigten ausgehändigt und von ihnen gegen Kapital verkauft werden können, da sich stets Liebhaber dafür finden, denen nur an dem Bezuge von Renten gelegen ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Einführung des Rentenprinzips im Intestaterbfalle die Erhaltung des Gutes in der Familie wesentlich erleichtert werden würde, ohne die Miterben zu schädigen.

Kapitel III.

Landwirtschaftliches Kreditwesen.

§ 22.

Das Wesen des Agrarkredites.

In unserer Zeit der Kreditwirtschaft ist für den Landwirt eine Erleichterung des Kredites von höchster Bedeutung, und wir haben deshalb zu untersuchen, in welcher Weise er denselben in Anspruch zu nehmen genötigt ist, und wie seinen berechtigten Anforderungen am zweckmäßigsten entsprochen werden kann.

Grundkredit.

Der Landwirt nimmt unter unseren Verhältnissen bei größeren Gütern fast stets, bei mittleren und kleineren meistens, bei dem Ankauf und bei erblicher Uebernahme Kredit in Anspruch; entweder, weil er ein größeres Gut zu erwerben strebt, als er bar bezahlen kann, oder weil er einen Teil seines Vermögens als Betriebskapital in der Hand behalten will, um damit eine Hebung der Wirtschaft durchführen zu können, oder schließlich, weil ein Teil seiner Kapitalien in anderer Weise, zum Beispiel in industriellen Unternehmungen festgelegt sind, wo dieselben nicht herausgezogen werden können, resp. sich besonders lukrativ erweisen. In allen drei Fällen kann der Kredit durchaus gerechtfertigt sein. Als Sicherheit für dieses Darlehen ist der Grund und Boden selbst anzusehen. Man nennt diesen Kredit daher auch Grundkredit (crédit foncier).

Der Landwirt wird zu einer baldigen Rückzahlung dieses Darlehens aus dem Ertrage des Gutes in der Regel überhaupt nicht, selbst im günstigsten Falle erst im Laufe einer großen Reihe von Jahren imstande sein. Der Landwirt bedarf deshalb hier unbedingt eines langjährigen, unkündbaren Darlehens, weil er durch eine Kündigung leicht in Verlegenheit gebracht werden kann, wenn er in einer Zeit der Geldknappheit, z. B. einer wirtschaftlichen Krisis oder politischer Verwickelungen, zur Rück-

zahlung genötigt wird, und dann schwer von anderer Seite das Kapital zu erhalten vermag.

Der Gläubiger ist aber auch in der Lage, das Darlehen für lange Zeit zu gewähren, wenn er nur auf den Bezug der Rente Gewicht legt, da er in dem Grund und Boden ein dauernd ausreichendes Wertobjekt zur Sicherung seiner Ansprüche vor sich hat. Denn bei rationeller Bewirtschaftung gewinnt der Grund und Boden fortdauernd an Ertragsfähigkeit, und in einem aufblühenden Lande pflegt innerhalb größerer Perioden der Grundwert zu steigen. Natürlich sind hierbei stets Schwankungen vorhanden. Die Möglichkeit einer Devastierung des Landes durch den Inhaber ist nicht ausgeschlossen und kann erfahrungsgemäß gerade bei kleinen Gütern große Dimensionen annehmen. In Zeiten wirtschaftlicher Depression und politischer Bewegung kann es an Käufern fehlen und ein dem Werte entsprechendes Gebot für den Grund und Boden in der Zwangsversteigerung nicht zu erlangen sein. Rückgang der Preise der landwirtschaftlichen Produkte vermag auch für längere Zeit einen Druck auf den Grundwert auszuüben. Der Gläubiger wird deshalb niemals den vollen Wert des Gutes beleihen dürfen, wie ebenso wenig der Landwirt eine so hohe Verschuldung zu ertragen imstande sein wird. Viel über die Hälfte des Wertes darf deshalb nach beiden Seiten nicht zur Kreditierung in Betracht gezogen werden. Eine so hohe Verschuldung aber wird sich nicht nur privatwirtschaftlich, sondern, und das ist bedeutsam, auch volkswirtschaftlich rechtfertigen lassen. Bei einem gut rentierenden Grundstücke, namentlich einem größeren Gute, kann es für den Besitzer durchaus angemessen sein, die eingetragene Schuld stehen zu lassen, auch wenn er Ueberschüsse erlangt, und dieselben zu benutzen, den Bau einer nahe gelegenen Bahn, die Anlage einer Zuckerfabrik oder eines benachbarten Bergwerks damit zu unterstützen, statt die Tilgung jener Schuld zu bewirken: oder sie in sicheren Papieren anzulegen, um damit eine leicht flüssige Summe als Reserve in der Hand zu haben, etwa zu späteren Meliorationen, Ausstattung einer Tochter usw. Volkswirtschaftlich kann es nur erwünscht sein, wenn ein wohlhabender Gutsbesitzer in solcher Weise andere Unternehmungen unterstützt, die mit einem Risiko verbunden sind, während die Zinsen für die auf seinem Gute eingetragenen, absolut sicheren Kapitalien einer Witwe oder minderjährigen Kindern, Beamten usw. zufließen, die für ihre kleinen Kapitalien auf völlige Sicherheit sehen müssen und deshalb sich nicht an Bergwerken, Fabrikanlagen usw. beteiligen können. Es ist daher durchaus wünschenswert, daß einem großen Teil des Publikums Gelegenheit zur sicheren Anlage ihrer Kapitalien in guten Hypotheken geboten ist, und diese an dem Ertrage der Landwirtschaft partizipieren. Insoweit liegt gar kein Bedürfnis der Tilgung dieser Schuld vor. Wie weit in betreff der Besitzer, wird noch an anderer Stelle zu untersuchen sein.

Bau- und Meliorationskredit.

Der Landwirt braucht ferner Kredit zu Meliorationen, Bauten, Hebung und Vermehrung des toten und lebenden Inventars, Anschaffung von Maschinen usw. Man hat diesen Teil auch wohl landwirtschaftlichen Betriebskredit genannt, was aber nicht ganz korrekt ist, weil das Betriebskapital in der Landwirtschaft Gebäude, Meliorationen und das sog. eiserne Inventarium nicht umfaßt. Der Franzose gebraucht den Ausdruck „crédit agricole“, der nicht gut ins Deutsche zu übertragen ist, da landwirtschaftlicher Kredit alle drei zu unterscheidenden Kategorien umfaßt. Man wird sich mit den Ausdrücken:

Bau- und Meliorationskredit behelfen müssen, die aber wieder zu enge sind. Diese Art des Kredites unterscheidet sich von dem Grundkredit wesentlich dadurch, daß das Sicherheitsobjekt, das heißt die mit dem Darlehen hergestellten oder beschafften Güter, nicht dauernd einen unveränderlichen Wert repräsentiert, sondern sich im Laufe der Zeit abnutzt und erneuert werden muß. Das Gebäude zerfällt im Laufe der Zeit, die Drainage muß schon nach zehn, zwanzig Jahren erneuert werden, die Maschinen, Geräte nutzen sich in noch kürzerer Zeit ab, das Vieh ist Seuchen ausgesetzt usw. Hier muß mithin der Gläubiger eine Tilgung des Darlehens verlangen, je nach der Natur der Anlage in 5, 10, 20 Jahren. Der Landwirt aber kann die für die Rückzahlung erforderliche Summe nicht auf einmal aus dem Gute herausziehen, sondern nur aus Jahresüberschüssen in Annuitäten, um so allmählich die Schuld zu amortisieren. Unter normalen Verhältnissen ist der Landwirt aber auch in der Lage, eine solche mehr oder weniger schnelle Tilgung zu bewirken, da bei einer angemessenen Anlage des Kapitals der Ertrag des Gutes erhöht wird, und aus diesem die Rückzahlung erfolgen kann. Langfristigkeit und Unkündbarkeit der Darlehen sind aber auch bei dieser Kategorie für den Landwirt erforderlich.

Schließlich braucht der Landwirt vorübergehende Darlehen zur Ergänzung des Betriebskapitales, wenn die laufenden Einnahmen infolge einer Mißernte, Verlust an Vieh usw. nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben ausreichen, und der Fehlbetrag deshalb bis zum Verkauf der neuen Ernte usw., also aus dem Ertrage des nächsten Jahres durch Kredit gedeckt werden muß. Wie in einem jeden umfangreicheren Unternehmen, so sind derartige Ausfälle auch in der Landwirtschaft nicht zu vermeiden. Der hierfür herangezogene Kredit hat aber einen prinzipiell anderen Charakter als die vorher betrachteten Arten. Hier steht der Landwirt ebenso da wie der Industrielle und Kaufmann, nur daß er in der Regel etwas längerer Kreditierung bedarf, als jene. Er braucht vielleicht ein halbes, mitunter dreiviertel Jahr, während jene mit 6 Wochen, einem viertel, höchstens einem halben Jahre sich begnügen können. Personalkredit.

Bei der großen Verschiedenheit der drei Kategorien ist natürlich auch eine sehr ungleiche Art der Behandlung für jede notwendig, und viel Verwirrung ist durch die gemeinsame Behandlung derselben herbeigeführt worden. Für die beiden ersten ist natürlich allein der Hypothekarkredit zu verwenden, weil für die erforderliche längere Frist die persönliche Sicherheit nicht ausreicht und zur Ergänzung ein Realpfand hinzugefügt werden muß. Dieses vermag nun der Grundbesitzer in vorzüglicher Weise in dem Lande zu liefern und braucht bei der hypothekarischen Verpfändung das Pfandobjekt nicht fortzugeben, sondern behält es zur ökonomischen Verwertung in der Hand. Für die dritte Kategorie ist dagegen die hypothekarische Eintragung zu umständlich und kostspielig, hier kann nur der Personalkredit in Frage kommen. Er macht aber vielfach eine besondere Regelung und besondere Einrichtungen erforderlich, um den Ansprüchen der Landwirte auf längere Darlehen gerecht werden zu können.

Bei dem Hypothekarkredit stellt sich nun ein bestimmter Gegensatz der Interessen zwischen Landwirten und Kapitalisten heraus, der möglichst ausgeglichen werden muß. Der Landwirt verlangt: Forderungen d. Landwirtes.

1. längere Kreditierung,

2. Fortfall der Kündigung,
3. möglichst niedrigen Zinsfuß.

Der Kapitalist muß dagegen für seine ausstehenden Gelder beanspruchen:

1. Sicherheit,
2. Verfügbarkeit,
3. möglichst hohe Zinsen.

Hier zu vermitteln, ist die Aufgabe einerseits der Hypothekenordnung, andererseits der landwirtschaftlichen Kreditanstalten, die wir beide näher in das Auge zu fassen haben. Vorher ist aber noch zur Orientierung das Folgende anzuführen: Eine hohe hypothekarische Verschuldung ist unzweifelhaft eine gefährliche Last für den Grundbesitzer und die Landwirtschaft, die bei ungünstigen Konjunkturen leicht zu einer tiefgreifenden Agrarkrisis führt. Sie wird um so gefährlicher, je mehr der Grundwert über das richtige Maß in die Höhe getrieben ist. Die gegenwärtige landwirtschaftliche Depression ist anerkanntermaßen dadurch in Deutschland so wesentlich verschärft, daß ein übergroßer Teil des Ertrages der Landwirtschaft an Hypothekengläubiger abzugeben ist. Der Großgrundbesitz leidet unter der Krisis stärker als der mittlere und kleine, weil er stärker dadurch überbürdet ist.

Gefahr hoher Verschuldung.

Man hat diesem unzweifelhaften Uebel durch Beschränkungen des Hypothekarkredites entgegentreten wollen und mehr oder weniger radikale Vorschläge in dieser Hinsicht gemacht. Schäffle (Die Inkorporation des Hypothekenkredites, Tübingen 1883) ging so weit, eine hypothekarische Verschuldung nur für die zweite erwähnte Kategorie, also für Meliorationen und sonstige Maßregeln zur Hebung der Landwirtschaft gestatten zu wollen, nicht aber behufs Uebernahme des Gutes. Diese Maßregel aber würde weit tiefgreifender sein, als es zunächst erscheint, und die ganzen landwirtschaftlichen Besitzverhältnisse total verschieben. Die Latifundienbildung würde dadurch eine besondere Anregung erfahren, denn nur der sehr reiche Mann könnte Güter kaufen. Selbst ein Bauernhof kostet heutigen Tages 100 000, 150 000 Mark und noch mehr. Wer über solche Summen disponiert, pflegt eine höhere Bildung zu haben und nur ausnahmsweise noch Neigung zu verspüren, selbst den Pflug in die Hand zu nehmen, um sich sein tägliches Brot im Schweiße seines Angesichts zu verdienen. Die Folge davon wäre, daß die ausübenden Landwirte nur noch Pächter, aber nicht mehr Besitzer sein würden. Wir suchten oben nachzuweisen, daß dieses nicht wünschenswert, sondern vielmehr beklagenswert wäre. Der Landwirt müßte außerdem einer genauen Kontrolle unterworfen werden, wie er die geliehenen Summen verwertete, und gerade für den freien selbständigen Grundbesitzer dürfte es schwer zu ertragen sein, sich so unter Kuratel gestellt zu sehen.

Künstliche Beschränkung des Hypothekarkredites.

Mehr Unterstützung hat der Vorschlag gefunden, eine Beleihungsgrenze durchzuführen, über welche hinaus keine Summen hypothekarisch eingetragen werden dürfen; ohne Rücksicht darauf, zu welchem Zweck das Darlehen aufgenommen wird. Es liegt aber auf der Hand, daß es damit zugleich den zwar unbemittelten, aber strebsamen und tüchtigen Elementen erschwert, wo nicht unmöglich gemacht wird, sich emporzuarbeiten. Sobald günstigere Konjunkturen eintreten, die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sich wieder heben,

Beleihungsgrenze.

was ganz sicher in einiger Zeit wieder eintreten wird, damit zugleich der Wert des Grund und Bodens steigt, vermindert sich auch das Risiko bei dem Ankauf mit geringer Anzahlung, und es wäre eine große Härte, die zugleich volkswirtschaftlich schädlich wirken müßte, wenn man eine höhere Beleihung als bisher nicht gestatten wollte. In den zwanziger, dreißiger und vierziger Jahren ist es in den östlichen Provinzen Preußens häufig dagewesen, daß Leuten, die als tüchtige Landwirte bekannt waren, gegen minimale Anzahlung große Güter verkauft wurden, und sie sich dann in kurzer Zeit zur Wohlhabenheit emporarbeiteten. Es wäre einfach unsinnig gewesen, dergleichen verbieten zu wollen, denn auch die Volkswirtschaft hat wesentlich dadurch gewonnen, daß jene Güter durch tüchtige Bewirtschaftung in die Höhe gebracht wurden. Noch häufiger kommt es vor, daß vermögende Väter einem Sohn ein Gut kaufen, ihm aber einstweilen nur einen kleinen Teil des ihm in Aussicht stehenden Vermögens zur Verfügung stellen, infolgedessen bis zur Höhe von etwa zwei Drittel des Wertes ihre Forderungen hypothekarisch eintragen lassen. Liegt irgend ein Grund vor, ein solches Verfahren zu verbieten? Werden die Zinsen dann nicht regelmäßig gezahlt, wie dies oft genug vorkommt, so wird der Vater die Hypothek nicht sofort kündigen. Macht er aber die Augen zu, so ist die Ueberschuldung beseitigt. Solche und ähnliche Fälle, in denen auch eine Eintragung bedeutender Schulden gar keine Gefahr in sich schließt, einfach weil eine entsprechende Reserve im Hintergrund ist, kommen in dem praktischen Leben außerordentlich häufig vor. Schließlich muß man sich doch gegenwärtig halten, daß eine jede Beschränkung der hypothekarischen Eintragung noch nicht eine hohe Verschuldung verhindert, sondern den Betreffenden nur auf den Personalkredit hinweist und diesen auf Kosten des Realkredites erweitert. Daß jener aber für den Landwirt ungleich schädlicher ist, als dieser, und er dadurch noch viel leichter um Haus und Hof gebracht werden kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Jede Beschränkung des Kredites gibt dem Reichen nur ein größeres Uebergewicht über den Unbemittelten und verhindert den Uebergang der Wirtschaft in die Hand der tüchtigsten Leute, ohne darum den Zweck zu erreichen, die Landwirtschaft auf eine solidere Grundlage zurückzuführen. Die Einführung der erwähnten Maßregel im Momente der allgemeinen Depression würde den Wert des Grund und Bodens bedeutend erniedrigen und sofort eine große Zahl von Landwirten zu Falle bringen. Im Momente des Aufschwungs wäre sie aber nicht nur überflüssig, sondern in hohem Maße schädlich, weil sie die Verwertung der günstigen Konjunkturen verhinderte. Ein weitgehender Hypothekarkredit ermöglicht es dem Käufer, eine größere Summe als Betriebskapital in der Hand zu behalten und damit den Uebergang zu einer intensiveren Kultur zu beschleunigen, was gerade bei Aufschwung der Landwirtschaft besonders wünschenswert ist.

Anlaß der Verschuldung.

Mit Recht hat Rodbertus darauf aufmerksam gemacht, daß die hypothekarische Verschuldung hauptsächlich bei dem Besitzwechsel stattfindet. Hierauf fußend hat man gemeint, der Verschuldung entgegentreten zu müssen, indem man sie für Fälle behufs Ankaufs und Erbschaftsübernahme zu untersagen vorschlug, um dem Gute nicht Lasten aufzubürden, die ihm nicht zugute kommen. Man übersah dabei, daß der Besitzwechsel allerdings die Veranlassung zur Verschuldung ist, aber darum nicht gesagt ist, daß die aufgenommenen Summen nicht auch dem Grundstücke zugute kommen. Der neue Besitzer strebt das Gut durch eine neue

Wirtschaftsmethode, intensiveren Betrieb, Meliorationen zu einer höheren Ertragsfähigkeit zu bringen. Hierzu braucht er Geld und sucht dieses auf dem Wege des Kredites zu erlangen, gleichviel ob er es unmittelbar zu diesem Zwecke aufnimmt, oder, indem er eine geringere Anzahlung macht, den Rest des Kaufgeldes eintragen läßt und damit einen erheblichen Teil des eigenen Vermögens für neue Anlage- oder Betriebszwecke zurückbehält. Also auch wenn die Eintragung bei dem Besitzwechsel geschieht, kann ein Teil der eingetragenen Summen zur Verbesserung des Gutes verwendet sein. Das ist notwendig im Auge zu behalten, um nicht die Hypothekenschulden in ihrer volkswirtschaftlichen Wirkung falsch zu beurteilen.

Ursache der jetzigen Ueberschuldung.

Wenn nun bis in die siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts sich gerade bei den großen Gütern in Deutschland die Hypothekenschuld in außerordentlichem Maße erhöht, und die Verschuldung einen übermäßigen Grad erreicht hat, so findet das darin seine Erklärung, daß seit den zwanziger Jahren die Preise der landwirtschaftlichen Produkte und damit der Wert des Grund und Bodens fortdauernd gestiegen waren. Daher lag das natürliche Streben bei den Landwirten vor, ein möglichst großes Gut mit mäßiger Anzahlung zu erwerben, weil schon in ein bis zwei Dezennien eine nicht unbedeutende Preissteigerung zu erwarten war, und damit derjenige einen Kapitalgewinn erzielte, der, auch ohne Verbesserungen durchzuführen, sich nur so lange im Besitz zu erhalten vermochte. Je wertvoller der Besitz war, um so größer war auch der in Aussicht stehende Gewinn. Dazu kam, daß der Uebergang zu einem intensiveren Wirtschaftssystem bedeutendere Summen beanspruchte und auch deshalb eine möglichst niedrige Anzahlung wünschenswert war. Die Kapitalisten andererseits konnten getrost darauf eingehen, weil durch die Steigerung des Grundwertes wie durch die Verbesserung des Gutes ihre Sicherheit von Jahr zu Jahr stieg, aber nicht abnahm. Solange die steigenden Konjunkturen anhielten, war deshalb auch ein Nachteil in diesem Verfahren nicht zu bemerken. Sobald nun aber ein Preisrückgang bei den Produkten eintrat, die Landwirte mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, und für die Steigerung des Grundwertes kein vernünftiger Anhalt mehr vorlag, mußte die Situation sich vollständig ändern. Der Gläubiger sah seine Sicherheit gefährdet, der überlastete Landwirt konnte die Zinsen nicht mehr aufbringen. Erhielt er sich auch längere Zeit im Besitz, so war von einem günstigeren Verkauf keine Rede. Unter diesen Verhältnissen liegt jetzt nicht nur kein Anreiz mehr für den jungen Landwirt vor, mit geringem Kapital ein großes Gut zu kaufen, sondern im Gegenteil eine ganz außerordentliche Gefahr. War ein solches Vorgehen in früheren Zeiten ganz gerechtfertigt und eine Verschuldung mit zwei Drittel, selbst drei Viertel noch erträglich, so ist sie jetzt völlig erdrückend, und ein solches Vorgehen der größte, nicht scharf genug zu verurteilende Leichtsinn. Dazu kommt, daß heutigen Tages das Betriebskapital nur noch bei intelligenter, landwirtschaftlicher und kaufmännischer Verwertung eine gute Verzinsung in Aussicht stellt, während der Kaufwert der Güter infolge der großen Beharrlichkeit, mit der die augenblicklichen Besitzer sich dagegen sträuben, ihr Grundstück mit Verlust zu verkaufen, immer noch höher ist als der Ertragswert (E. W. Wendorff, Die Schuldentlastung des ländlichen Grundbesitzes, Posen 1900).

Wenn nun in der neueren Zeit gleichwohl die hypothekarische Schuldenlast fortdauernd in bedeutendem Maße, auch bei den länd-

lichen Grundstücken gestiegen ist, so ist dieses einmal darauf zurückzuführen, daß sich namentlich die kleinen Landwirte daran gewöhnt haben, in erweitertem Maße den Realkredit gegenüber dem bisher herangezogenen Personalkredit auszunutzen; in zweiter Linie aber wohl darauf, daß sich infolge der ungünstigen Konjunkturen und unzulänglicher Reinerträge in steigendem Maße laufende Schulden angehäuft haben, die dann schließlich zur Sicherung des Gläubigers eingetragen werden mußten. Denn es ist kaum anzunehmen, daß die jungen Landwirte noch immer in Verkennung der Situation sich mit unzureichenden Mitteln ankaufen, oder, wenn das der Fall ist, würden die häufigen Bankrotte der Gutsbesitzer mehr dem Leichtsinn der Landwirte, als der Ungunst der Verhältnisse zur Last zu legen sein.

Statistik.

Die Statistik der hypothekarischen Verschuldung ist leider eine außerordentlich unvollkommene. Erst in der neueren Zeit gibt sie über die Neueintragungen und Löschungen in einer Anzahl Ländern Auskunft, aber nur in außerordentlich wenigen und kleinen Ländern kennen wir die Höhe der ganzen eingetragenen Schuld. Aber auch diese kann erst richtig gewürdigt werden, wenn wir den Wert der Grundstücke kennen und damit das Verhältnis der Verschuldung zum Werte festzustellen vermögen. Dieser Wert ist aber nur bei der Grundsteuerveranlagung ermittelt, die meistens schon vor langer Zeit erfolgte, so daß sie für unsere Zeit nicht mehr maßgebend ist. Ferner entsprach er schon damals nicht dem Kaufwert, auch nicht dem tatsächlichen Ertragswert, sondern nur einem ideellen Durchschnittswert nach dem Ertrage, der nach der gemeingewöhnlichen Wirtschaftsmethode von einem jeden erzielt werden konnte. Die bei Kauf-, Pacht-, Erbschaftsverträgen gezahlten Summen werden heutigen Tages nicht mehr wie früher in die Grund- und Hypothekenbücher allgemein eingetragen, damit fällt der beste Anhalt fort, aus dem der Grundwert festgestellt werden könnte, und damit ist auch die Aussicht gesunken, eine genaue Statistik der Verschuldungsverhältnisse zu gewinnen.

Der jährliche Betrag der hypothekarischen Eintragungen in den ländlichen Bezirken in Preußen war nach Abzug der Löschungen:

Jahr	Eintragungen Mill. Mk.	Löschungen Mill. Mk.	Ueberschuß Mill. Mk.
1886	-	-	133,16
1887	-	-	88,03
1888	-	-	116.81
1889	-	-	179,13
1890	-	-	156,37
1891	-	-	206,65
1892	-	-	208,68
1893	-	-	228,68
1894	-	-	237,28
1895	752,02	496,41	264,61
1896	783,31	505,81	277,50
1897	812,72	491 66	321,06
1898	847,93	490.38	357,55
1899	859,85	471,96	387.89
1900	877,39	481,62	395,77

Der Wert des ländlichen Grund und Bodens in Preußen wird auf etwa 32 Milliarden Mark veranschlagt, der der ländlichen Gebäude und des Inventars auf fast ebensoviel, 30 Milliarden; die Hypothekenschuld auf etwa 32 Milliarden. Nach genauen Probeerhebungen ist in

den verschiedenen Provinzen die Verschuldung sehr ungleich, im Osten höher als im Westen; auf großen Gütern größer als auf kleinen.

§ 23.

Das Hypothekenwesen.

Mascher. Das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen. Berlin 1868.
Dernburg. Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens, Bd. III. Halle a. S., 2. Aufl. 1901.
Endemann. Einführung in das Studium des bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. II, T. 1, Berlin 1898.

Wesen der Hypothek.

Hypotheken- oder Unterpfandsrecht heißt das dem Gläubiger eingeräumte Recht, an einer unbeweglichen Sache sich schadlos zu halten, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ohne ihm damit die Befugnis einzuräumen, über die verpfändete Sache frei zu verfügen, d. h. sie zu veräußern oder frei zu gebrauchen. Der Schuldner behält das verpfändete Objekt seinerseits zur ökonomischen Verwertung in der Hand, auch das Recht der Veräußerung bleibt ihm vorbehalten.

Die Verpfändung wird dem Zwecke nur entsprechen, wenn sie erstlich die ökonomische Sicherheit gewährt, d. h. der Wert des Pfandobjektes unter allen Umständen zur Deckung der Schuld ausreicht. Sich hierüber zu versichern, muß dem Gläubiger überlassen bleiben. Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten sind es, welche hier die Vermittlung und Garantie übernehmen.

Es muß zweitens rechtliche Sicherheit gewährt werden, daß der Gläubiger in seinen Ansprüchen gerichtliche Unterstützung erlangt. Die Rechtsverhältnisse müssen daher klar vorliegen, die betr. Forderungen dürfen nicht durch die Konkurrenz anderer beeinträchtigt werden. Für diesen zweiten Punkt hat die Hypothekenordnung Sorge zu tragen.

Die Momente, welche die hypothekarische Sicherheit bestimmen, sind nach dem Gesagten:

1. Die natürliche und rechtliche Beschaffenheit des Pfandobjektes, also die Größe und Bodenbeschaffenheit, dann die freie Verpfändbarkeit des Gutes durch den Eigentümer. Das Gut darf also nicht als Majorat unverpfändbar sein.

2. Das Rechtsverhältnis des Darlehnsnehmers zu dem Gut: also, er muß der rechtmäßige Eigentümer und deshalb verpfändungsberechtigt sein.

3. Die bereits auf dem Gute ruhenden Schulden und sonstigen Lasten, wie sie in Altenteilen der Erblasser, in einem Kanon oder Deichlasten mitunter vorliegen.

Grund- und Hypothekenbuch.

Um die rechtliche Sicherheit zu gewähren, ist die Hilfe des Staates unerläßlich und dies geschieht vor allem durch die gesetzliche Einrichtung eines Grund- und Hypothekenbuches, in welches die Eigentums- und Verpfändungsverhältnisse einzutragen sind und das den öffentlichen Glauben genießt.

Das Wesen desselben wird am leichtesten klar durch die Verfolgung der Entwicklung des römischen und germanischen Rechts, resp. der Einwirkung des ersteren auf das letztere, und umgekehrt.

Das römische Recht machte keinen prinzipiellen Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien, wie das in Deutschland von jeher der Fall gewesen ist. In Deutschland waren mit dem Besitz von Grund und Boden politische Rechte und erhebliche Pflichten verbunden,

wie sie vor allem aus dem Heer- und Gerichtsbann entsprangen. Staat und Gemeinde hatten deshalb das größte Interesse daran zu wissen, wer die Grundeigentümer der dazu gehörigen Hufen waren. Die Uebertragung des Grundstücks auf einen anderen Besitzer wurde deshalb nicht als eine rein privatrechtliche Angelegenheit angesehen, sondern als eine öffentliche, an der die ganze Gemeinde einen wesentlichen Anteil hatte. Sie wurde deshalb als ein öffentlicher Akt behandelt, der ursprünglich auf öffentlicher Versammlung der Gemeindemitglieder vor sich ging. Da nun in alter Zeit die Verpfändung eines Grundstückes behandelt wurde wie ein Verkauf unter der Bedingung des Rückkaufrechts durch Tilgung der Schuld, so wurde auch die Verpfändung als öffentlicher Akt behandelt: Auflassung durch öffentlichen Spruch. Im 13. Jahrhundert richtete man nun Gerichts- oder Pfandbücher ein, in welchen die Verpfändung von Immobilien verzeichnet werden mußte.

Auf dieser Basis hat sich das heutige Hypotheken- und Grundbuchwesen hauptsächlich in Deutschland und Oesterreich entwickelt. Infolge der Einbürgerung des römischen Rechtes, welches diese Einrichtung nicht kannte, sind aber diese Pfandbücher in dem 17. und 18. Jahrhundert mehr vernachlässigt worden, während sie dann im letzten Jahrhundert in einem höheren Maße den altgermanischen Charakter wieder erhalten haben. Und bis zum heutigen Tage spielt dieser Kampf der beiden Rechte hierbei eine hervorragende Rolle.

Das Grund- und Hypothekenbuchwesen bildet nun die Grundlage für eine jede brauchbare Hypothekenordnung, worüber man in der Wissenschaft und der Praxis völlig einig ist. Wie aber dasselbe durchzuführen, darüber bestehen noch jetzt verschiedene Auffassungen, und auch in der tatsächlichen Gesetzgebung liegen Verschiedenheiten vor.

In Frankreich, und diesem sich anschließend bis zur einheitlichen Regelung dieser Verhältnisse in Deutschland, noch in Baden, Elsaß-Lothringen, der bayrischen Pfalz usw. besteht das Trans- und Inskriptionssystem. Inskriptionssystem.

Nach demselben ist zwar die Eintragung von Eigentum, von Privilegien und Hypotheken gesetzlich verlangt, doch ist sie für die Entstehung von Eigentum, Privilegien und Hypotheken ohne Bedeutung, da dieselben auch ohne Eintragung gesetzliche Gültigkeit erlangen können.

Diesem gegenüber steht das Hypothekenbuchsystem, welches in Bayern, Württemberg, Mecklenburg, mehreren Thüringischen Staaten usw. galt, nach welchem Hypotheken nicht ohne Eintragung entstehen, während Erwerb von Eigentum oder sonstigen ähnlichen Rechten auch ohne Eintragung rechtlich volle Geltung erlangen kann. Hypothekenbuchsystem.

Die dritte Form ist das Grundbuchsystem, welches vor allem in Preußen, Sachsen, einer Anzahl kleinerer deutscher Staaten, dann in Oesterreich eingeführt ist, wonach der gesamte dingliche Rechtszustand eines Grundstückes grundsätzlich durch die Eintragung bedingt wird. Dieses System hat auch das bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich vom 18. August 1896 akzeptiert, ohne indes sofort die erwähnten verschiedenen Einrichtungen innerhalb des Reiches zu beseitigen, da für die Umwandlung eine längere Uebergangsfrist gewährt ist. Grundbuchsystem.

Für eine gute Hypothekenordnung sind nun als Hauptgrundlage die folgenden drei Grundprinzipien aufzustellen:

Prinzip der Publizität.

1. Der Grundsatz der Publizität, nach welchem der Inhalt der gesetzlich bestimmten Bücher zugunsten gutgläubiger Dritter als richtig gilt, so daß jeder Beteiligte in der Lage ist, sich aus den betreffenden Büchern unbedingte Klarheit über die Rechtsverhältnisse des betreffenden Grundstückes zu verschaffen, und jeder Beteiligte das Recht der Einsicht besitzt. Nur das erwähnte Grundbuchsystem wird diesen Ansprüchen genügen. Die Einsicht wurde früher in Preußen von dem Nachweis eines rechtlichen Interesses abhängig gemacht, was entschieden zu streng gefaßt ist. In Frankreich dagegen ist ein Jeder berechtigt, die Vorlegung der Bücher zu verlangen. Das Richtige wird der Mittelweg sein, um einem Mißbrauch vorzubeugen, daß ein berechtigtes Interesse als ausreichend für den Anspruch angesehen wird, wie es die jetzt im Deutschen Reich geltende Grundbuchordnung vorschreibt.

Französisches Recht.

Die Bedeutung des Prinzips der Publizität wird noch schärfer hervortreten, wenn wir einige Beispiele heranziehen. Nach der französischen Gesetzgebung ist auch der nicht eingetragene Eigentümer dispositionsfähig. Es kann Jemand durch rechtsgültige Schließung eines notariellen Vertrages auch ohne Eintragung in das Buch das volle Eigentumsrecht erhalten und auch als Eigentümer sofort eine Verpfändung des Grundstückes rechtsgültig vornehmen. Wenn nun Jemand in gutem Glauben noch nachträglich dem früheren Eigentümer ein Darlehen gewährt und die Hypothek dafür von dem Hypothekenrichter, der von dem Besitzwechsel nichts weiß, in das Hypothekenbuch eingetragen wird, so hat die Eintragung keine Rechtsgültigkeit. Ebenso kennt das französische Recht stillschweigende Hypotheken, die ein Vorzugsrecht vor allen eingetragenen haben. Das sind die Ansprüche der Mündel an den Eigentümer, wenn dieser als Vormund die Verwaltung von Mündelgeldern hatte; der Anspruch der Ehefrau wegen ihres Brautschatzes und dessen, was ihr aus dem Ehevertrage gebührt, und schließlich des Staates, z. B. an Steuerzahlungen, die mitunter sehr erhebliche sein können, wie bei Forderungen des Staates infolge von Steuerdefraudationen. Das deutsche Hypotheken- und Grundbuchsystem kennt derartige nicht eingetragene Ansprüche nicht und bietet daher allein eine ausreichende Sicherheit.

Spezialität und Priorität

2. Das Prinzip der Spezialität und Priorität. Nach dem ersteren darf eine Hypothek nur auf einem bestimmten Objekte haften und muß über einen ziffernmäßigen Betrag lauten. Das damit eng zusammenhängende Prinzip der Priorität verlangt, daß die Rangordnung der Hypotheken sich nach dem Alter der Eintragungen richtet. Gegen den ersteren Grundsatz verstieß das römische Recht und ihm folgte in der Hauptsache das Napoleonische in der Akzeptierung einer Generalhypothek. Nach derselben konnten die verschiedensten Objekte, nach dem römischen Rechte auch bewegliche, die in dem Besitze des Schuldners waren, im ganzen verpfändet werden; also ein landwirtschaftliches Grundstück, ein selbständiges Haus, eine Gemäldegallerie für ein Darlehen von 100 000 Mark. Der Schuldner konnte aber das gleiche Recht einem zweiten Gläubiger für 100 000 Mk. einräumen. Machte nun der Schuldner Bankrott, so hatten beide Gläubiger die gleichen Ansprüche. War der Gesamterlös nur 100 000 Mk., so erhielt jeder nur 50 000 und fiel mit der anderen Hälfte aus. Nach dem deutschen Rechte dagegen wäre das Grundstück vielleicht für 80 000 verpfändet, das Haus für 20 000. Jedes Objekt haftete selbständig nur

für die darauf eingetragene Summe und nur der erste Gläubiger hätte bei unserem Beispiel Deckung und zwar vollständige gefunden, wenn für Grundstück und Haus 100000 Mk. erlangt wären. Der zweite Gläubiger dagegen wäre vollständig ausgefallen.

Um nun auch bei Wahrung dieses Prinzipes dem Grundbesitzer die Verfügung über eine Hypothekenstelle zu wahren, ist die Eigentümerhypothek zulässig. Das heißt der Eigentümer kann bei Tilgung der ersten Hypothek dieselbe auf seinen Namen übertragen lassen und sich damit zur späteren Vergebung sichern. Er verhindert, daß die zweite Hypothek vorrückt und die Priorität vor der später einzutragenden erlangt.

Legalität.

3. Das Prinzip der Legalität, wonach eine Eintragung in das öffentliche Buch nur erfolgen darf, wenn die das Buch führende Behörde ihre gesetzlichen Voraussetzungen geprüft und deren Vorliegen festgestellt hat. Damit wird der Behörde eine erhebliche Pflicht und Verantwortung aufgeladen, weil sie nun auch dafür einzutreten und aufzukommen hat, daß nur Rechtsgültiges zur Eintragung gelangt. Im Gegensatze hierzu übernimmt in Frankreich das Hypothekenamt nur die Verantwortung dafür, daß das Beantragte korrekt eingetragen wird. In Preußen und Oesterreich ging man, um das Legalitätsprinzip vollständig zu wahren und Mißgriffe möglichst zu verhindern, bisher so weit, daß von den Behörden nicht nur die eingehendste Prüfung der Rechtsbefugnisse der beantragenden Personen verlangt wurde, sowie der Dispositionsfähigkeit derselben, sondern auch die Prüfung der Rechtsgültigkeit der einzutragenden Stipulationen nach Form und Inhalt. Dasselbe schließt erfahrungsgemäß eine Menge Umstände und Verzögerung der Eintragung in sich, ohne eine völlige Bürgschaft zu bieten. In der neueren Zeit schlägt man immer allgemeiner den Mittelweg ein, der Behörde die Art zu überlassen, wie sie die Identität feststellen will, und beschränkt die sachliche Untersuchung nur auf das unbedingt Notwendige.

Hypothekenbrief.

Ueber die Eintragung wurde in Preußen bisher stets eine urkundliche Abschrift, der Hypothekenbrief, ausgefertigt und dem Gläubiger ausgehändigt, durch deren Präsentation er sich vor Gericht zu legitimieren hatte, wenn er die Hilfe desselben in Anspruch nehmen wollte. In Bayern und anderen deutschen Staaten dagegen war diese Einrichtung unbekannt.

Das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch sucht beiden Gewohnheiten entgegenzukommen, indem es die Ausstellung eines Hypothekenbriefes nur fakultativ macht.

Der Gläubiger kann nun zu seinem Gelde gelangen auch ohne Kündigung, wenn er einen Abnehmer für seine Forderung findet. Die Uebertragung geschieht, wo ein Hypothekenbrief ausgefertigt ist, durch die schriftliche Zession der Hypothek und Uebergabe des Hypothekenbriefes. Wo eine solche Urkunde nicht vorliegt, nur durch Uebertragung in dem Grundbuche selbst. Gerade hierbei erweist sich der Hypothekenbrief als eine erhebliche Erleichterung der Uebertragung, der Inhaber kann die Uebertragung bereits rechtlich vollziehen, aber die Stelle für den Namen unausgefüllt lassen, bis zu dem Momente, wo er einen Abnehmer gefunden hat, dessen Name dann nur nach Auszahlung der betreffenden Summe noch einzutragen und der Hypothekenbrief auszuhändigen ist, um das Geschäft perfekt zu machen.

Sicherheitshypothek.

Es sind drei Arten hypothekarischer Verschuldung zu unterscheiden:

1. Die Sicherheitshypothek, welche dem Gläubiger nicht ohne weiteres das Forderungsrecht auf die eingetragene Summe einräumt, sondern nur eine akzessorische Natur besitzt, d. h., sie gilt nur zur Verstärkung der Sicherheit einer persönlichen Schuld und nur so weit diese vorhanden ist. Dies wird durch das Beispiel der Kautionshypothek leicht klar zu machen sein. Ein Bankier stellt einem Gutsbesitzer Kredit bis zu 20000 Mk. zur Verfügung auf Grund einer Sicherheitshypothek, die dieser ihm bis zur Höhe von 20000 Mk. an gesicherter Stelle einräumt. Natürlich haftet das Gut dem Bankier nur, wenn er dem Gutsbesitzer auch wirklich ein Darlehen gewährt hat, und nur bis zur Höhe derselben. Hat er 10000 Mk. geliehen und der Schuldner macht Bankrott, das Gut kommt zur öffentlichen Versteigerung, so hat der Bankier nur 10000 Mk. zu beanspruchen. Nur die persönliche Schuld begründet hier die Forderung.

Hypothek.

2. Die gewöhnliche Hypothek. Auch bei dieser ist eine persönliche Schuld die Voraussetzung. Um sie sicher zu stellen, wird sie auf das Gut hypothekarisch eingetragen und hierdurch die Forderung im Hypothekenbuche selbst begründet, derart, daß sich der öffentliche Glaube des Grundbuchs auch auf die Forderung erstreckt, und der gutgläubige Erwerber der Hypothek die eingetragene Summe verlangen kann, auch wenn zur Zeit der Zession die Forderung nicht mehr bestand oder durch eine Einrede entkräftet war. Die akzessorische Natur der Hypothek tritt hier besonders zutage bei dem Verkauf des Grundstücks, durch welchen der Schuldner seiner Verpflichtung nicht entledigt wird, sondern er bleibt noch wegen der persönlichen Schuld dafür haften, bis der neue Besitzer dieselbe ausdrücklich übernommen hat.

Grundschuld.

3. Die Grundschuld. Während das römische Recht die Hypothek nur in ihrer akzessorischen Natur, also unter Voraussetzung einer persönlichen Schuld kannte, wie sie am klarsten in der Sicherheitshypothek zutage tritt (oder aus der Form der alten Bremer Handfesten), hatte die altgermanische Eintragung einer Schuld einen durchaus anderen Charakter, indem das Gut selbst als Schuldner angesehen und behandelt wurde, während der Besitzer dabei nur eine nebensächliche Rolle spielte, da er nicht eine persönliche Haftung übernahm. Dies war schon von der preußischen Gesetzgebung aufgenommen, und ist auch in das bürgerliche Gesetzbuch (§§ 1191—98) übergegangen. Diese sog. Grundschuld unterscheidet sich von der Hypothek also dadurch, daß sie eine selbständige Schuld repräsentiert, während allerdings auch selbständig daneben auf dieselbe Zahlung eine persönliche Schuldurkunde ausgestellt sein kann. In dem ersteren Falle hat der Gläubiger kein Anspruchsrecht an das persönliche Vermögen des Schuldners, sondern kann nur Deckung aus dem Erlös des verpfändeten Gutes verlangen. Der Verkäufer kann nicht mehr von dem Gläubiger in Anspruch genommen werden. Eine Einrede wegen der zugrunde liegenden Forderung, wie sie bei der Hypothek zulässig ist, fällt hier fort, sie wird deshalb auch nicht wie bei jener in das Grundbuch eingetragen. Die Grundschuld kann auch in Form einer Rente eingetragen werden (Rentenschuld), und wie bei der Hypothek kann die Ausstellung eines Grundschuldbriefes verlangt werden, der auch auf den Inhaber lauten kann. Die Loslösung von der Person gibt der Grundschuld eine größere Selbständigkeit und Beweglichkeit, was für den Inhaber vor-

teilhaft sein kann, der dadurch allerdings eine gewisse Sicherung verliert. Der Schuldner steht dabei unzweifelhaft begünstigt da.

An öffentlichen Büchern hat man drei Arten zu unterscheiden: Grund- und Hypothekenbuch.
1. Die Grundsteuerbücher, mit welchen wieder die Flurbücher verbunden sind, die das Ergebnis der Vermessung des Landes enthalten, während das Grundsteuerbuch das ganze Ergebnis der Katastrierung des Landes behufs Steuerveranlagung umfaßt. Mit diesen steht 2. das Grundbuch in naher Beziehung, in welchem die Eigentumsverhältnisse, also der berechtigte Besitzer, die zu dem Besitztum gehörigen Grundstücke usw. zu verzeichnen sind, während 3. in dem Hypothekenbuche die pfandrechtlichen Belastungen des Grundstückes enthalten sind. Vielfach, so auch in Deutschland, jedoch nicht überall, sind die Grund- und Hypothekenbücher miteinander verbunden. Das geltende Deutsche Recht bezeichnet als Grundbuch ein einheitliches Buch, das sowohl über die Eigentumsverhältnisse als über die hypothekarischen und sonstigen Belastungen Auskunft erteilt.

§ 24.

Die landwirtschaftlichen Kreditanstalten.

Zeulmann, Die landwirtschaftl. Kreditanstalten. Erlangen 1864.
Behrend, Die landwirtschaftl. Kreditanstalten. Berlin 1859.
Mascher, Die landwirtschaftl. Kreditanstalten. Berlin 1867.
v. Goertz, Die Verfassung und Verwaltung der schlesischen Landschaft. 2. Aufl. Breslau 1877.
Goldschmidt, Die Hypothekenbanken. Jena 1880.
Felix Hecht, Die staatlichen und provinz. Bodenkreditinstitute in Deutschland, Leipzig 1891. Bd. I u. II.
Ders., Die deutschen Hypothekenbanken. T. I. Die Statistik. Leipzig 1903.
Ders., Les Crédits Fonciers en Europe. Paris 1900.

Durch eine gute Hypothekenordnung ist dem landwirtschaftlichen Realkredit die rechtliche Sicherheit verschafft. Es bleibt nun noch die Aufgabe, dem Kapitalisten die ökonomische Sicherheit, dem Landwirte die Unkündbarkeit der Darlehen zu verschaffen und ihm die Möglichkeit zu gewähren, die Tilgung seiner Schuld in Jahreszahlungen durchzuführen.

Diese Aufgaben übernehmen die landwirtschaftlichen Kreditanstalten, welche zwischen den sich gegenüberstehenden Personen zu vermitteln und die Garantie zu übernehmen haben.

Drei Arten der Kreditanstalten sind zu unterscheiden: Arten d. landw. Kredit anstalten
1. Die Landschaften, das sind öffentliche, genossenschaftliche Institute, für welche die Assoziation der Grundbesitzer solidarisch die Bürgschaft übernimmt.

2. Die staatlichen oder kommunalen Grundkreditinstitute als: Landesbanken, Provinzialhilfskassen, Landeskreditkassen usw., wo der Staat, die Provinz, der Kommunalverband selbst das Institut gründen und leiten, also auch selbst die Bürgschaft für die Erfüllung der Verbindlichkeiten desselben übernehmen.

3. Die Hypothekenbanken, das sind Aktienbanken, welche die hypothekarische Beleihung von Grundstücken und die Ausgabe von Schuldverschreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken übernehmen. Im Gegensatze zu den obigen sind es hier Kapitalisten, welche mit ihren Mitteln für das Institut eintreten und bei dem Unternehmen pekuniären Gewinn zu erzielen trachten, während die ersteren beiden im Interesse des Grundbesitzes selbst unternommen

sind, um demselben einen möglichst billigen, den Verhältnissen entsprechenden Realkredit zu verschaffen.

Einrichtung derselben.

Allen dreien gemeinsam ist die Einrichtung, daß dem Darleiher verzinsliche Pfandobligationen übergeben werden, die im allgemeinen auf den Inhaber lauten und jetzt für ihn unkündbar sind, während der Landwirt bis zu einer bestimmten Höhe des Taxwertes des Gutes teils bares Geld, teils jene Pfandbriefe zur Versilberung an der Börse erhält, wobei ihm Unkündbarkeit gewährt wird, solange er seinen Verpflichtungen nachkommt. In neuerer Zeit ist fast allgemein die zwangsweise Amortisation von $^1/_2$ bis $^3/_4$ % eingeführt.

Der Landwirt zahlt die Zinsen an das Institut, nebst einem Zuschlag zur Tilgung der Schuld und zur Verwaltung. Der Betrag wird hypothekarisch zugunsten des Instituts eingetragen. Der Gläubiger erhält die Zinszahlung von der Anstalt, an die er sich allein als Schuldnerin zu halten hat.

Jede der besprochenen Arten hat unter bestimmten Verhältnissen ihre volkswirtschaftliche Berechtigung.

Die landschaftlichen Kreditanstalten

1. Die erste Form hat ihren Ursprung in den sogenannten Landschaften in Preußen, gegründet von Friedrich dem Großen. Als nach dem siebenjährigen Kriege in Schlesien die Landwirtschaft sich in der größten Not befand, und ein großer Teil des Adels dem Bankerotte nahe war, weil durch den Krieg Gebäude und Inventar vernichtet waren, und es ihm an den nötigen Mitteln fehlte, dieselben zu erneuern und einen intensiveren, geordneteren Betrieb durchzuführen, kam der Kaufmann Büring auf den Gedanken, den Großgrundbesitzern dadurch Kredit zu verschaffen, daß er sie zu einer Assoziation vereinigte, um gemeinsam die Garantie für jedes Darlehen zu übernehmen, welches dem einzelnen Mitgliede auf Grund hypothekarischer Verpfändung gewährt wurde, und den Kapitalisten die Verfügung über die der Landwirtschaft gewährten Summen dadurch zu ermöglichen, daß zinstragende Obligationen ausgefertigt wurden, für welche nicht nur der einzelne Grundbesitzer, sondern die Gesamtheit des ritterschaftlichen Grundbesitzes die Haftung übernähme, wodurch die Obligationen sich leicht allgemeiner Beliebtheit erfreuen und an der Börse umsetzbar sein würden. Der Plan, welchen er Friedrich dem Großen unterbreitete, wurde von diesem zunächst als undurchführbar abgelehnt. Das Verdienst des Kanzlers von Carmer ist es, die Bedeutung der Idee richtig erkannt und sie von neuem Friedrich dem Großen vorgelegt zu haben, der sie dann akzeptierte, zu ihrer Durchführung ein Darlehen von 2000000 Taler zu 2 % aus der Staatskasse bewilligte und das Unternehmen mit besonderen Privilegien ausstattete, wodurch die Schlesische Landschaft 1770 ins Leben gerufen werden konnte. Noch in demselben Jahrhundert wurden in der Kurmark 1777, in Pommern 1781, Westpreußen 1787, Ostpreußen 1788 gleiche Institute gegründet. Im vorigen Jahrhundert folgte die Gründung eines solchen in den Provinzen Posen, Sachsen, im Königreich Sachsen, in Mecklenburg, in Braunschweig und außerhalb Deutschlands in den russischen Ostseeprovinzen und in Warschau. In Preußen entstanden allein 16.

Ursprünglich wurde der einzelne Pfandbrief auf ein bestimmtes Gut ausgestellt, welches in erster Linie dafür haftete. Dies wurde später aufgegeben, so daß die Grundstücke nicht dem einzelnen Gläubiger, sondern der Landschaft selbst gegenüber haftbar sind, während das Institut allein

die ganze Verpflichtung dem Pfandbriefinhaber gegenüber trägt. Bis zum Jahre 1838 stand den Pfandbriefinhabern ein Kündigungsrecht zu, welches in jenem Jahre beseitigt wurde, was sich ohne alle Schwierigkeit durchführen ließ. Schon Büring hatte in seinen Plan eine regelmäßige Tilgung der Schuld aufgenommen, welche aber zunächst von den preußischen Instituten nicht akzeptiert wurde, da man annahm, daß dieselbe ohnehin ausreichend stattfinden würde. Da sich diese Annahme indessen als irrig herausstellte, hat man dann allmählich die zwangsweise Amortisation akzeptiert. Doch existieren noch Pfandbriefe, welche einer Amortisation nicht unterworfen sind. Ist ein Teil, in der Pommerschen Landschaft z. B. 5 % der Schuld, amortisiert, so können die Amortisationszahlungen eingestellt werden; bei der westpreußischen Landschaft nach 10 Jahren bei Belastung der Hälfte des Wertes, während die Amortisation dauernd $\frac{1}{2}$ % beträgt, wenn die Verschuldung darüber hinausgeht. Ist ein gewisser Teil der Schuld zurückgezahlt, so kann die Summe von dem Schuldner von neuem in Anspruch genommen werden. Durch diese Bestimmung, sowie durch den Umstand, daß der neue Erwerber stets in der Lage ist, seinen vollen Kredit in Anspruch zu nehmen, kann eine allmähliche Reduktion der Schuld, die beabsichtigt ist, illusorisch gemacht werden, und sie wird tatsächlich aufgehoben, indem fortdauernd eine Vergrößerung der Schuld zu beobachten ist.

Höhe der Beleihung.

Jedes Mitglied des Institutes hat ein Recht auf ein unkündbares Darlehn. Die Höhe desselben belief sich in früheren Zeiten auf die Hälfte des Taxwertes, gegenwärtig fast allgemein bis zwei Drittel desselben, bei der westpreußischen Landschaft bis drei Fünftel. Bei der märkischen Landschaft ist bei einem Antrag auf Beleihung des vierten Sechstels der Taxe der Nachweis eines sachlichen Bedürfnisses erforderlich. Die Beleihungsgrenze wird in Preußen entweder 1. nach dem Grundsteuerreinertrag bemessen, der meist mit 25 multipliziert wird oder 2. nach einer vereinfachten Taxe auf Grund der Grundsteuerveranlagung oder 3. durch eine besonders aufzunehmende Taxe, welche nicht ausschließlich die momentan vorliegenden Reinertragsverhältnisse zum Ausgangspunkte nimmt, sondern diejenigen, welche nachhaltig bei einem Durchschnittsbetriebe zu erwarten sind. Namentlich in früheren Zeiten blieben diese Taxen erheblich hinter dem wirklichen Werte zurück, in der neueren Zeit hat sich dieses in einigen Instituten in hohem Maße ausgeglichen.

Die Landschaften sind öffentliche Institute, die unter Staatsaufsicht stehen. Dieselbe wird meistens durch den Oberpräsidenten und das Landwirtschaftliche Ministerium durchgeführt. Im übrigen ist die Verwaltung eine selbständige. Die höheren Beamten, die von den Mitgliedern gewählt werden, bedürfen der staatlichen Bestätigung. Schon bei der ersten Errichtung wurde den Landschaften das Recht eingeräumt, ohne gerichtliche Ausklagung die Zwangsvollstreckung in das verpfändete Grundstück herbeizuführen. Dieses ist durch Gesetz vom 3. August 1897 auf alle öffentlichen Kreditanstalten ausgedehnt und noch gegen früher erweitert. Im Falle der Devastation kann sich die Landschaft auch an das bewegliche Vermögen des Schuldners halten und die Zwangsverwaltung des Grundstückes verfügen.

In der neueren Zeit haben die Landschaften noch weitere Tätigkeit übernommen. In Ost- und Westpreußen sind Feuersozietäten zur Versicherung der zur Landschaft gehörigen Güter unter die Ver-

waltung der Landschaft gestellt. In mehreren Provinzen sind außerdem Darlehnskassen damit verbunden, wie in der Mark und Schlesien, während Darlehnskassen anderer Provinzen nur in einem losen Zusammenhange mit ihnen stehen, aber von ihnen unterstützt werden. Im Jahre 1873 wurde von neun Landschaften ein besonderer Verband als Zentrallandschaft gegründet, welche selbständig Pfandbriefe ausgab, so weit sie ihr von den einzelnen Instituten überwiesen wurden, welche die Haftung dem Zentralinstitute gegenüber übernahmen. Man suchte damit einem Teil der Pfandbriefe den provinziellen Charakter zu nehmen und hoffte, ihnen damit eine weitere Verbreitung und einen höheren Kurs zu verschaffen. Dies ist indes tatsächlich nicht erreicht, so daß das Zentralinstitut eine höhere Bedeutung nicht erlangt hat, und sich schon mehrere Landschaften davon zurückgezogen haben. Schon Anfang der neunziger Jahre waren von den Landschaften 2 Milliarden Mk. in Pfandbriefen ausgegeben.

Stellung zu dem bäuerlichen Besitz.

Ursprünglich hatten, wie erwähnt, die Landschaften einen rein ritterschaftlichen Charakter, sie beliehen nur Rittergüter. Obgleich dann im Laufe der Zeit diese Exklusivität beseitigt wurde oder neben den ritterschaftlichen Anstalten besondere bäuerliche mit demselben Charakter, wie zum Beispiel in Westpreußen, errichtet wurden, haben dieselben tatsächlich bis in die neueste Zeit ihre Tätigkeit nur wenig auf die mittleren oder gar kleinen Grundstücke ausgedehnt. Der Bauer machte nicht gerne davon Gebrauch, weil das ganze Verfahren für ihn verhältnismäßig umständlich und teuer war. Die Leitung selbst begünstigte die Ausdehnung wenig, ja verhielt sich vielfach sogar ablehnend dagegen, da durch die kleinen Güter allerdings ein heterogenes Element hinein kam, welches der Verwaltung besondere Umstände und Schwierigkeiten verursachte. So fehlte auch in Preußen den bäuerlichen Besitzern der Segen einer solchen Einrichtung, und sie verfielen tatsächlich in großer Ausdehnung den Wucherern. In den letzten beiden Dezennien hat man sich von seiten der Landschaften ernstlich bemüht, auch den Ansprüchen des Bauern durch Vereinfachung des ganzen Anleiheverfahrens, Verbilligung der Taxation und dann namentlich durch Verbreitung der Kenntnis des Institutes bei den Bauern gerecht zu werden; und in verschiedenen Provinzen ist auch die Beteiligung derselben in nicht unerheblichem Maße gewachsen.

Das 1889 für den bäuerlichen Besitz gegründete Neue Brandenburgische Kreditinstitut hatte

1890 erst 4195 Grundstücke mit 74 Mill. Mk. beliehen,
1898 bereits 8397 „ „ 125 „ „ „ .

Immerhin ist dies nur ein kleiner Teil von den etwa 50 000 der Beleihung fähigen und wohl auch bedürftigen Bauern-Grundstücken, die dort vorhanden sind. In Ostpreußen sind, wie Hermes im H.-W.-B. d. St., Bd. V, für 1898 berechnet, von 47 000 beleihbaren Grundstücken von der Landschaft nur 12 000 beliehen.

Zwischen den größeren und kleineren Gütern liegen aber in dieser Beziehung nicht unbedeutende Verschiedenheiten vor, so daß es fraglich erscheint, ob die Landschaften imstande sind, beiden Kategorien in gleicher Weise zu genügen. Die mit einem Provinzialinstitute verbundene Zentralisation muß für die bäuerlichen Güter immer besondere Schwierigkeiten in sich schließen. Sowohl die Aufnahme der Taxe, wie die Kontrolle der Bewirtschaftung ist dabei erschwert, während gerade die letztere bei dem Bauer viel nötiger ist als bei dem Guts-

besitzer, da er erfahrungsgemäß viel schneller und gründlicher eine Devastierung und damit Entwertung des Grundstückes herbeiführen kann, als der Gutsbesitzer. Man braucht nur an das sogenannte kalte Abbrennen zu denken, d. h. den Verkauf des ganzen Inventariums, Abbruch einzelner Gebäude und Verkauf der Balken und Steine usw. Besonders scheint uns aber die Schwierigkeit ins Gewicht zu fallen, die bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners entsteht. Für ein bäuerliches Gehöft ist es viel schwerer, einen geeigneten Verwalter zu finden, und es ist durchaus nicht immer richtig, daß sich für ein Bauerngut weit leichter ein Käufer findet als für ein größeres.

Deshalb wird der Vorschlag von Rodbertus und B. Becker immer beachtenswert bleiben, über das ganze Land ein Netz kleiner Realkreditanstalten zu verbreiten, für welche der ländliche Grundbesitz des Distriktes die Haftung übernimmt, welche für die Ausgabe von Pfandbriefen aber nach Art der Zentrallandschaft provinziell zentralisiert sind, um diesen Pfandbriefen eine breitere Basis und daher Börsenfähigkeit zu verschaffen. Die Verwaltung der kleinen Banken läßt sich leichter ehrenamtlich durchführen und ihre Tätigkeit nach allen Richtungen hin verbilligen. Die wesentliche Kontrolle wie die Bewertung der dazu gehörigen Grundstücke vollzieht sich durch die Nachbaren von selbst.

Beleihungsgrenze.

Man hat nun in der neueren Zeit den Landschaften vorgeworfen, daß sie ihre Aufgabe nicht mehr zu erfüllen vermögen, da sie nicht eine ausreichend hohe Beleihung böten. Richtig ist es, daß noch sehr allgemein über die landschaftliche Beleihung hinaus Individualhypotheken vorhanden sind. Damit wird also bekundet, daß das Beleihungsbedürfnis darüber hinausgeht. Ebenso sicher aber ist es, daß die tatsächliche Verschuldung gerade des Großgrundbesitzes bereits über das richtige Maß erheblich hinausgegangen ist. Es kann nicht die Aufgabe der Landschaften sein, allen erhobenen Ansprüchen zu genügen; sie sind öffentliche Institute, die vor allem ihre unbedingte Sicherheit wahren müssen und die solide Grenze absolut nicht überschreiten dürfen. Gerade in einer Zeit des Rückgangs des Grundwertes müssen sie mit der größten Vorsicht vorgehen. Ist es doch bereits dagewesen, daß bei der Subhastation nicht einmal die Pfandbriefschuld Deckung fand. Alle weiteren Anforderungen an die Landschaften gehen entschieden über das richtige Maß hinaus, ja man kann Zweifel haben, ob nicht einzelne Landschaften sogar die angemessene Grenze bereits überschritten haben.

Was die Amortisation anbetrifft, so kann die Frage aufgeworfen werden, ob dieselbe für die Hälfte des Wertes des Grund und Bodens, also etwa für ein Drittel des Taxwertes überhaupt erforderlich ist, und wir sahen, daß einige Institute dieselbe auch bei einer gewissen Höhe der durchgeführten Tilgung aufhören lassen. Wir suchten im Eingange der Besprechung über das landwirtschaftliche Kreditwesen darzulegen, daß vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus die Tilgung dieses ersten Teiles nicht gefordert zu werden braucht. Um so nötiger ist dann, wo Meliorationskredit vorauszusetzen ist, eine stärkere Tilgung, als die gewöhnlich angewendete von ein halb und drei Viertel Prozent bei der Beleihung, welche über die Hälfte des Taxwertes hinausgeht.

Die Bedeutung der Landschaften für Preußen wird am besten durch die Angabe charakterisiert, daß sie den Kapitalisten Gelegenheit geboten haben, über zwei Milliarden Mark in sicheren Pfandbriefen

anzulegen und die gleiche Summe der Landwirtschaft unkündbar zu einem mäßigen Zinsfuß zur Verfügung gestellt haben.

Staatsinstitute.

2. Die zweite Art der landwirtschaftlichen Kreditanstalten, welche von dem Staate oder großen Kommunalverbänden gegründet werden, hat eine große Bedeutung nicht erlangt. Wohl die erste entstand in Kurhessen in den dreißiger Jahren. Die meisten waren mit den Rentenbanken verbunden oder entwickelten sich aus denselben. Andere, wie die in Sachsen-Weimar, in Gotha, wurden selbständig vom Staate gegründet. Dieselben haben überall da eine besondere Bedeutung, wo es an anderen, namentlich landschaftlichen Instituten fehlt, also besonders in West- und Mitteldeutschland. Sie wenden sich hauptsächlich dem Bauernstande zu und wirken dort überaus segensreich dem Wucher entgegen.

Ein solches Eintreten der Staatsgewalt, wo ein Bedürfnis nach einem Kreditinstitute zutage tritt, und die Bevölkerung nicht die Reife besitzt, um sich auf dem Wege der Assoziation selbst zu helfen, hat seine volle Berechtigung, und um so mehr, da bei einiger Vorsicht der Staat ein Risiko dabei nicht übernimmt, also Opfer der Gesamtheit damit nicht auferlegt werden. Die ganze Einrichtung pflegt sich in den Hauptpunkten der der Landschaften anzuschließen. Sie weicht hier und da darin ab, daß ihre Pfandbriefe kündbar sind und sie auch Personalkredit gewährt.

Mehr beiläufig und der Vollständigkeit wegen ist noch auf die Landeskulturrentenbanken aufmerksam zu machen, welche sich in hohem Maße bewährt haben.

Sie sind öffentliche Kreditinstitute, welche Landwirten, ev. auch Gemeinden Darlehen zur Durchführung von Meliorationen gewähren. Sie wurden zuerst 1861 in Sachsen, dann in Preußen, Bayern und Hessen gegründet. Bei der hohen Bedeutung, welche namentlich die Drainage für die Förderung der Erträge der Landwirtschaft hat, ist die Erleichterung, die dazu nötigen bedeutenden Summen unkündbar und billig zu erlangen, durch Gründung solcher Institute natürlich sehr wichtig. Es liegt freilich nahe, diese Aufgabe den Landschaften zu übertragen, und wir lernten ein solches Beispiel bei der Märkischen und Schlesischen bereits kennen. Auch sie geben zinstragende Inhaberpapiere aus und beanspruchen naturgemäß eine verhältnismäßig starke Tilgung. Die Bürgschaft übernimmt in Preußen für die nach Ges. v. 13. Mai 1879 errichteten Anstalten die Provinz.

Hypothekenbanken.

3. Die Hypothekenbanken sind, wie erwähnt, einfache kapitalistische Geschäftsunternehmungen. Sie treten damit in einen Gegensatz zu den Interessen des Schuldners, der nicht nur zu den Landwirten zu gehören pflegt, sondern meist in größerer Zahl zu den städtischen Hausbesitzern.

Man hat denselben deshalb die volkswirtschaftliche Berechtigung vollständig absprechen wollen, in der Meinung, daß sie dem Landwirte mehr schaden als nützen, da sie sich auf seine Kosten zu bereichern streben. Das ist indessen eine sehr einseitige Auffassung. Es wäre vielmehr undenkbar, daß sie eine so große Bedeutung in der Volkswirtschaft auszuüben vermöchten, wenn sie nicht eine volkswirtschaftliche Berechtigung besäßen, indem sie den Landwirten Kredit gewähren, wo diese ihn von anderer Seite überhaupt nicht oder nicht unter so günstigen Bedingungen, namentlich nicht unkündbar zu erlangen vermögen. Der Kaufmann, der mit dem Landwirt in Handelsbeziehung

tritt, hat gleichfalls andere Interessen, wie jener und sucht seinen Gewinn auf Kosten des Landwirtes zu erhöhen. Gleichwohl nützt er ihm, und der Landwirt kann ihn gar nicht entbehren. Wohl suchen die Hypothekenbanken einen so hohen Zins als möglich zu erlangen; und wo der Landwirt von anderer Seite billigere Darlehen zu erhalten vermag, wird er sich von den Hypothekenbanken fernhalten. Es ist daher wünschenswert, daß der Landwirt nicht allein auf sie angewiesen ist, sondern ihm noch andere Institute für die Befriedigung seines Kreditbedürfnisses zur Verfügung stehen. Wo das aber nicht der Fall ist, oder dieselben nicht ausreichen, werden die Hypothekenbanken unzweifelhaft nützlich wirken, indem sie den Landwirt vor kündbaren Individualhypotheken bewahren. Die Hypothekenbanken sind kaufmännische Unternehmungen, die auch geneigt sind, ein Risiko auf sich zu nehmen und deshalb höher beleihen können, als zum Beispiel die Pfandbrielinstitute.

Gesetzgebung.

Mit vollem Rechte sind dieselben aber gesetzlichen Normativbestimmungen unterworfen, wie in Preußen schon durch die Gesetze von 1863 67 und 93. Für das Deutsche Reich ist ein besonderes Hypothekenbankgesetz am 13. Juli 1899 erlassen, welches mit dem Beginne des Jahres 1900 in Wirksamkeit getreten ist. Hiernach sind die Hypothekenbanken einer Konzessionspflicht sowie einer staatlichen Beaufsichtigung unterworfen. Ihre Geschäftstätigkeit ist beschränkt, und die neu zu gründenden sind auf die bei den Landschaften besprochenen Tätigkeiten allein angewiesen, während es noch gemischte Hypothekenbanken älterer Entstehung gibt, welche auch sonstige Bankgeschäfte machen. Die Wertermittlung der Grundstücke ist zwar den Banken überlassen, doch müssen die dafür aufgestellten Normen der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden. Die Beleihung darf im allgemeinen $60\,\%$ des gefundenen Wertes nicht überschreiten. Den Bundesstaaten ist es aber überlassen, bei landwirtschaftlichen Grundstücken die Grenze bis auf $66\frac{2}{3}\,\%$ zu erhöhen, was in Preußen durch das landwirtschaftliche Ministerium geschehen ist. Mindestens zur Hälfte müssen die Hypotheken auf landwirtschaftlichen Grundstücken amortisationspflichtig sein. In Bayern dürfen nur amortisierbare Hypothekendarlehen von den Hypothekenbanken gewährt werden. Die Ausgabe von kündbaren Pfandbriefen ist untersagt.

Leider ist gerade in der letzten Zeit durch das zu Grundegehen zweier bedeutender Hypothekenbanken, der preußischen Hypothekenbank, der pommerschen Hypothekenbank und der deutschen Grundschuldbank der Beweis geliefert, daß die bisherigen Bestimmungen und auch die Staatsaufsicht nicht ausreichen, um die Inhaber der Hypothekenbriefe vor Schaden zu bewahren.

Im Jahre 1865 gab es in Deutschland erst 6 Hypothekenbanken mit 55 Mill. Mk. Aktienkapital, 109 Mill. Hypothekendarlehen und 65,7 Mill. Mk. umlaufenden Pfandbriefen. 1880 bestanden 27, 1899 40 Banken, ihr Aktienkapital war auf 264 und 587 Mill. gestiegen: die hypothekarischen Darlehen von 1,5 auf 6,6 Milliarden, womit der Pfandbriefumlauf fast zusammenfällt. Der größte Teil dieser Hypotheken ruht aber auf städtischen Grundstücken.

Ausland.

Im Auslande sind die Hypothekenbanken von noch größerer Bedeutung als in Deutschland, besonders wo es an landschaftlichen Instituten fehlt. In Frankreich wurde 1852 der crédit foncier de France gegründet, dem auch einige Konkurrenzanstalten zur Seite stehen. Die Tätigkeit des Institutes hat ihren Schwerpunkt aber in der Beleihung städtischer Grundstücke.

In Oesterreich wurde 1855 die österreichische Nationalbank ermächtigt, eine Abteilung für Hypothekarkredit zu errichten. Außerdem bestehen noch 5 Hypothekenbanken. Abgesehen von der erstgenannten sind dieselben aber keine reinen Hypothekenbanken, sondern solche mit gemischter Banktätigkeit. 1898 zirkulierten von sämtlichen 732 Mill. Kronen in Pfandbriefen.

In der neueren Zeit werden dem größeren Grundbesitz erhebliche Summen von den Versicherungsanstalten, namentlich den Lebensversicherungsanstalten zugeführt, während die Sparkassen dem Bauernstande hypothekarisch Vorschüsse gewähren. Wenn dieselben auch meistens nur kündbar gewährt werden, so sind sie im allgemeinen doch dauernd und sicher der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Vielfach wird auch Amortisation verlangt. Dadurch gewähren diese Anstalten gerade der Landwirtschaft einen Ersatz für die Hypothekenbanken.

§ 25.

Der Personalkredit.

Kraus, Die Raiffeisenschen Darlehenskassenvereine. Bonn 1877.
Löll, Die bäuerlichen Darlehenskassen nach Raiffeisen. Würzburg 1878.
E. J. Becker, Die Reform des Hypothekenwesens. Berlin 1867.
A. v. György, Die Mängel der Kreditorganisation des Kleingrundbesitzes. Budapest 1885.
Wolowski, Die schottischen Spar- und Leihbanken, übersetzt v. Holtzendorff. Berlin 1868.
Jahresbericht 1902 des Generalverbandes ländl. Genossenschaft Raiffeisenscher Organisation für Deutschland. Neuwied 1903.

Zur Befriedigung vorübergehenden Geldbedarfs kann der Landwirt Kredit gegen Faustpfand oder Personalkredit benutzen. Der erstere findet bei den Banken durch Deponierung von sicheren Wertpapieren (Lombarddarlehen) oder von Naturalien statt. Das letztere geschah schon im Mittelalter in Italien in den sogenannten monti di pieta, einer Art Pfandleihinstitut, bei denen Wolle, Getreide und dergleichen landwirtschaftliche Produkte, welche im Momente nicht für einen angemessenen Preis abzusetzen waren, in bestimmten Lagerhäusern niedergelegt und darauf Darlehen gewährt wurden. In der gleichen Weise wird auch noch jetzt in bestimmten Lagerhäusern, den Silos oder Kornhäusern, Getreide aufgespeichert, angemessen behandelt und event. bis zum Verkaufe beliehen. Da aber die Landwirte nicht immer über entsprechende Werte disponieren, namentlich nicht nach Mißernten, so muß noch häufig der Personalkredit in Anspruch genommen werden.

Kontokorrentverkehr.

Das Naheliegendste und Beste zur Befriedigung desselben besteht darin, daß der Landwirt, wie der Kaufmann mit einer sicheren Bank in einen dauernden Kontokorrentverkehr tritt, d. h. der Bank fortlaufend die überschüssigen Gelder zufließen läßt, und diese dafür die hauptsächlichsten laufenden Zahlungen für den Landwirt übernimmt. Nur auf diese Weise ist der Bankier in der Lage, die Kreditwürdigkeit des Landwirtes zu übersehen, nicht nur die Wohlstandsverhältnisse desselben, sondern vor allem, worauf es ihm speziell ankommen muß, ob er ein solider Geldwirt und pünktlicher Zahler ist und nicht durch Säumigkeit Umstände oder gar Prozesse veranlaßt. Solange der Landwirt sich von einem regelmäßigen Bankverkehre fern hält, kann er Personalkredit nicht erwarten und muß in dieser Hinsicht ungünstiger dastehen, als ein Kaufmann mit sehr viel geringeren Mitteln, dessen ganze Geschäftstätigkeit von dem Bankier beständig kontrolliert werden kann.

Daher steht den Landwirten in dem britischen Reiche, in Nordamerika überall ausreichender Personalkredit zur Verfügung, weil selbst der kleine Farmer bei einer Bank ein Konto hält. In Deutschland dagegen sind die Klagen der Landwirte über unzureichenden Personalkredit außerordentlich verbreitet, und man ist genötigt, zu besonderen Hilfsanstalten die Zuflucht zu nehmen, weil der Landwirt von den vorhandenen Bankinstituten nicht den ausreichenden Gebrauch macht, oder sichere Banken nicht überall verbreitet und dem Landwirte nahe genug gerücktsind. Namentlich für den kleinen Landwirt sind deshalb noch Einrichtungen erforderlich, die seinem Kreditbedürfnis in besonderer Weise entgegenkommen.

Schottische Spar- und Leihbanken.

Drei verschiedene Arten von Bankinstituten sind nach dieser Richtung erwähnenswert. 1. Die schottischen Spar- und Leihbanken. Dieselben sind Filialen größerer Banken, die in den kleinen Landstädten verbreitet sind, um von den Landwirten Spareinlagen aufzunehmen und ihnen nach Bedarf Vorschüsse zu machen. Bei den letzteren verdient der sogenannte cash-credit besondere Erwähnung. Die Bank sucht sich in den einzelnen Gemeinden Vertrauensmänner, welche die Kreditwürdigkeit der einzelnen Landwirte beurteilen können und sie der Bank empfehlen, indem sie angeben, wie hoch denselben ohne Gefahr Darlehen gewährt werden könnten, und daß sie Bürgschaft für dieselben zu übernehmen bereit sind. Darauf können die Kunden zu jeder Zeit ohne Umstände in der entsprechenden Höhe Darlehen erhalten. Dieses System ist seit mehr als 100 Jahren in Schottland eingebürgert und hat sich durchaus bewährt.

Schulze-Delitzschsche Volksbanken.

In Deutschland suchen 2. die Schulze-Delitzschschen Volksbanken oder Kreditgenossenschaften den gleichen Zweck zu erreichen, nur daß sie Genossenschaften sind, die von den Beteiligten selbst gebildet und meistens durch Solidarhaft gestützt sind. Wir haben noch auf sie zurückzukommen. Sie sind in erster Linie für Handwerker und kleine Kaufleute bestimmt, doch beteiligen sich auch Landwirte, namentlich in dem östlichen Deutschland in großer Ausdehnung daran. Hier liegt aber ein gewisser Gegensatz zwischen den Bedürfnissen der Landwirte und der Kaufleute vor, vor allem, weil die ersteren im allgemeinen einen längeren Kredit in Anspruch nehmen müssen, als die letzteren. Gewöhnlich gewähren diese Banken nur Kredit auf ein Vierteljahr, was für den Landwirt zu kurz ist. Es muß dann Prolongation eintreten, die zuweilen Umstände in sich schließt. Bei nicht regem Geschäftsverkehre fehlt der Leitung mitunter die nötige Uebersicht über die Kreditwürdigkeit der Landwirte, so daß diese Einrichtung nicht überall den Anforderungen genügt.

Raiffeisensche Darlehenskassen.

Deshalb hat eine dritte Organisation, besonders in dem westlichen Deutschland, aber auch schon über unsere Grenzen hinaus Bedeutung gewonnen, die nach dem Namen des Gründers als 3. Raiffeisensche Darlehnskassenvereine bekannt ist, und seit den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts eine wachsende Bedeutung und äußerst segensreiche Wirksamkeit gewonnen hat. Diese unterscheiden sich von den eben erwähnten Volksbanken vor allem dadurch, daß sie sich ausschließlich an die Landwirte wenden und unter diesen lokalisierte Vereine bilden, die eine oder mehrere Gemeinden umfassen und die Grundbesitzer derselben mit ihrem Grundbesitze für den Verein haften lassen. Sie gewähren in der Regel für ein bis zwei Jahre Darlehen, ausnahmsweise aber auch länger. Die Mittel dazu verschaffen sie sich durch

Spareinlagen, durch Ausgabe von Anteilscheinen gegen Einzahlung bestimmter Summen und schließlich durch Aufnahme größerer Anleihen. Da dieselben meist unter kurzfristiger Kündigung aufgenommen wurden, standen sie in einem Gegensatze zu den für längere Frist gewährten Vorschüssen und schlossen eine entschiedene Gefahr in sich, weshalb jetzt gesetzlich eine gleiche Frist für Anleihe und Vorschuß verlangt wird. Neuerdings ist eine zentrale Genossenschaftsbank in Neuwied gegründet, welche größere Darlehen an die einzelnen Vereine gewährt. Ein Grundprinzip war bisher, die Verwaltung nur ehrenamtlich durchzuführen, was sich aber bei größeren Vereinen nicht völlig hat durchführen lassen. Diese unterscheiden sich ferner von den Schulze-Delitzschschen Genossenschaften dadurch, daß sie die erlangten Ueberschüsse nicht als Dividenden verteilen wie diese, sondern als Reserve zurückbehalten oder zur Neugründung ähnlicher Vereine verwerten.

Es ist allgemein konstatiert, daß, wo solche Vereine sich ausbreiteten, dem Wucher der Boden entzogen wurde, und eine Menge Landwirte durch billigen Kredit und nachsichtiges Entgegenkommen, im Falle dieselben in Zahlungsschwierigkeiten gelangten, in ihrem Besitz und Betrieb erhalten wurden, die sonst unzweifelhaft von Haus und Hof verdrängt wären. Der Wucherer benutzt gerade den Moment, wo er weiß, daß der Schuldner nicht zahlungsfähig ist, um ihm seine Forderung zu präsentieren, ihn dadurch zu exorbitanten Zinsbewilligungen zu drängen und schließlich die öffentliche Versteigerung des Grundstücks zu veranlassen, wobei er dasselbe womöglich zu einem Spottpreise selbst erwirbt. Es wird deshalb die Aufgabe sein, gerade wo der bäuerliche Besitz verbreitet ist, derartige Vereine zu gründen, um den in Geldangelegenheiten meist sehr unerfahrenen Bauern vor Uebervorteilung zu schützen.

Deckung des Real- u. Personalkredits durch dieselbe Bank.

Die Behandlung des Real- und Personalkredites ist nach dem Gesagten eine sehr verschiedenartige. Ihre Verbindung bei ein und demselben Institute gewährt insbesondere bei den Anstalten, welche sich an den größeren Grundbesitzer wenden, keinen Vorteil, hat dagegen seine nicht unerheblichen Bedenken. Besonders die genossenschaftlichen Institute sind mit der Befriedigung des Realkredits vollauf beschäftigt. Der Geschäftsgang ist ein einfacher. An der Spitze stehen meist Landwirte, die hierfür völlig ausreichen, aber nicht die kaufmännische Umsicht und Routine besitzen, um weiterer bankmäßiger Tätigkeit zur Gewährung von Personalkredit und Leitung und Ueberwachung eines schnellen und bedeutenden Geldumsatzes gewachsen zu sein. Hier wird die Durchführung einer Arbeitsteilung unbedingt am Platze sein.

Anders bei kleinen lokalisierten Genossenschaften, die dem kleinen Grundbesitz entgegenkommen wollen. Hier wird bei geringem Umsatze, genauer Personal- und Lokalkenntnis bei den leitenden Persönlichkeiten die Vereinigung in Zentralbanken tunlich sein. Es ist deshalb wiederum auf die Vorschläge von Rodbertus und Becker zu verweisen. Auch einzelne Staatsbanken kommen dem Kreditbedürfnis nach beiden Richtungen mit Erfolg nach.

Zentralgenossenschaftsbank.

Die kleinen Genossenschaftsbanken haben leicht Schwierigkeit, das nötige Geld zu beschaffen und überschüssiges unterzubringen. Für sie ist deshalb der Anschluß an ein größeres Geldinstitut unerläßlich. Die deutsche Reichsbank eröffnet Genossenschaften nur den Kontokorrentverkehr, wenn sie mindestens ein Eigenvermögen von 15 000 Mark haben. Die kleineren waren daher auf Privatbanken angewiesen.

Um sie von diesen unabhängig zu machen und den landwirtschaftlichen Personalkredit damit zu unterstützen, wurde in Preußen durch Gesetz vom 31. Juli 1895 eine Zentralgenossenschaftskasse, die nach mehrfacher Steigerung jetzt mit einem Kapital von 50 Millionen Mark ausgestattet ist, gegründet, welche bereits einen gewaltigen Umsatz (1898 schon von einer halben Milliarde) erlangt und sehr segensreich gewirkt hat.

Kapitel IV.

Sonstige Förderungsmittel der Landwirtschaft.

§ 26.

Ländliches Genossenschafts- und Vereinswesen.

Birnbaum, Das Genossenschaftsprinzip in seiner Anwendung auf die Landwirtschaft. Leipzig 1871.

Schönberg, Die Landwirtschaft der Gegenwart und das Assoziationswesen. Berlin 1869. (Mentzel-Lengerke, Kalender.)

v. Mendel, Die landwirtschaftlichen Ankaufs- und Verkaufsgenossenschaften. Berlin 1886. — *Ders.*, Art. Landwirtschaftl. Genossenschaftswesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Jahrb. f. Nationalök. 1902. 3 F. Bd. 23. *Pudor*, Die Selbsthilfe der Landwirte in Frankreich. — *Ders.*, ebenda Bd. 25. Die landw. Syndikate in Italien.

Kodelka, Die landwirtsch. Syndikate in Frankreich. Jena 1903.

Für die Landwirtschaft ist das Assoziationswesen von der höchsten Bedeutung und ein wesentliches Förderungsmittel für ihre Leistungsfähigkeit; insbesondere ist es zu verwerten, um den kleinen Gütern die Vorteile des Großbetriebes zugänglich zu machen, worauf schon wiederholt aufmerksam gemacht wurde.

Hat auch schon auf sehr früher Kulturstufe gemeinsames Handeln in der Landwirtschaft Platz gegriffen, beruht doch darauf das Wesen der alten Gehöferschaften, und kann man sagen, daß niemals dieser Geist der gegenseitigen Hilfe und der Vereinigung der Kräfte zu gemeinsamem Tun in den ländlichen Gemeinden erloschen ist, so ist doch die Genossenschaftsbildung durchaus neueren Datums in der Landwirtschaft. Sie hat sich eigentlich erst in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts besonders im letzten Dezennium entwickelt, und hat in den verschiedensten Ländern einen bisher nicht geahnten Aufschwung genommen.

Landw. Genossenschaftswesen der Gegenwart.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen unterscheidet sich von den älteren Vereinigungen vorzüglich dadurch, daß nicht die Angehörigen einer politischen oder Wirtschaftsgemeinde als solche gemeinsame Handlungen vornehmen, sondern daß sich selbständige Landwirte zu Vereinigungen zusammentun, um gewisse wirtschaftliche Aufgaben nach aufgestellten Normen zu verfolgen. Derartige Genossenschaften hat es in früheren Zeiten nicht gegeben, und sie sind naturgemäß das Ergebnis einer höheren Kulturstufe. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika vereinigen sich die benachbarten Farmer zur Bedienung der Dreschmaschinen, wenn von einem derselben eine solche gemietet ist; und ist die Arbeit bei dem einen gemacht, so vereinigen sie sich am nächsten Tage bei einem anderen zur selben Arbeit, wie sie ebenso zur Entwässerung gemeinsam Gräben aufwerfen, Wege

ebnen usw., aber ohne daß sie deshalb eine fest organisierte Genossenschaft bilden, wozu sich die Amerikaner nur äußerst selten entschließen. So kann gemeinsames Handeln auch ohne genossenschaftliche Organisation durchgeführt werden, und ist es in solcher Weise in früheren Zeiten nicht selten gewesen. In Europa hat sich das Bedürfnis, in einer anderen Weise vorzugehen, herausgestellt und verschiedene Arten der Genossenschaften hervorgerufen. Wir haben hauptsächlich folgende zu unterscheiden:

1. Die Kreditgenossenschaften, die wir bereits besprachen.

Bezugsgenossenschaften.

2. Die Bezugsgenossenschaften, vor allem zum gemeinsamen Ankauf von künstlichem Dünger, Saatgut, Futtermitteln, um durch den Bezug im großen dies Material billiger und namentlich unter Garantie einer guten Qualität zu erhalten. Zu diesem Behufe werden Proben des bezogenen Materials, z. B. von künstlichem Dünger, Futtermitteln, Samen usw. an besonderen Versuchsstationen einer Prüfung unterworfen. Es wird damit der Zwischenhandel umgangen und der Profit desselben dem Landwirte selbst zugänglich gemacht, was seine vollständige wirtschaftliche Berechtigung hat. Durch diese Vereine ist der Bauer verhältnismäßig schnell und allgemeiner auf die Bedeutung jener Hilfsmittel aufmerksam gemacht und zum Gebrauch derselben veranlaßt. Durch die offizielle Prüfung der Qualität ist die Wirkung für die ganze Volkswirtschaft eine ungleich größere geworden. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß diese Genossenschaften von hoher Wichtigkeit sind, und ihre Ausbreitung in jeder Hinsicht gefördert werden muß. Hieran schließen sich die Genossenschaften zum Bezuge von Maschinen, indem eine genossenschaftliche Niederlage von landwirtschaftlichen Maschinen gehalten wird, aus welcher die Beteiligten zum Selbstkostenpreise ihren Bedarf decken können.

Maschinen- und Zuchttiergenossenschaften.

3. Wichtiger und verbreiteter ist nun die dritte Kategorie von Assoziationen zur gemeinsamen Beschaffung und Benutzung von Betriebsmitteln, zum Beispiel von Dresch-, Sä-, Mähmaschinen, um es gerade den Bauern zu ermöglichen, gemeinsam Maschinen zu verwerten, die auf einem kleineren Grundstücke allein zu selten und infolgedessen unvollständig ausgenutzt würden, während bei einer Vereinigung einer größeren Zahl sich eine bessere Verzinsung des Anlagekapitales erzielen läßt. In England und Amerika treten statt dessen mehr selbständige Unternehmer auf, welche mit solchen Maschinen herumziehen oder sie zur Verleihung auf Lager halten. Die Gefahr von Zwistigkeiten bei schlechter Haltung der Maschinen durch einzelne Mitglieder, der Umstand, daß alle Nachbarn dieselben so ziemlich zu gleicher Zeit gebrauchen, erschweren die Durchführung solcher Genossenschaften, die deshalb leider nicht die wünschenswerte Ausdehnung gewonnen haben.

In gleicher Richtung liegen die Vereine zur gemeinsamen Zuchttierhaltung, welche auf die Aufbesserung der Viehrassen einen großen Einfluß ausüben können, weil dadurch erst eine ausreichende und zweckmäßige Ausnutzung eines kostbaren Tieres erreicht werden kann.

Betriebsgenossenschaften.

4. Assoziationen zum gemeinsamen Betriebe landwirtschaftlicher Gewerbszweige, welche auch vielfach, indes mit Unrecht und dem allgemeinen Sprachgebrauch zuwider, Produktivgenossenschaften genannt sind. Hierher gehören vor allem a) die Molkereigenossenschaften, welche zuerst in Schweden und Dänemark eine große Verbreitung und Bedeutung erlangt haben,

dann auch in Frankreich und Deutschland. Am 1. Juli 1899 zählte man in Deutschland 1704 solcher Genossenschaften.

b) Obstverwertungsgenossenschaften, sei es um Dörrobst oder Obstweine, Konserven usw. herzustellen. Eine Vorbedingung dafür ist gleichartiger Anbau bestimmter Sorten von Obst in einem Distrikt, da nur dadurch das nötige Quantum zur Verarbeitung im großen erzielt werden kann. Da dieses noch bei uns in hohem Maße fehlt, so haben bisher derartige Vereine nur ausnahmsweise Boden gewonnen. Derselbe Uebelstand steht in Deutschland der Ausbildung der Geflügelzucht und ihrer genossenschaftlichen Verwertung entgegen. Während in Belgien und großen Teilen Frankreichs nur 3—4 Hühnerrassen, die sich bewährt haben, gehalten werden, hält hier jeder Landwirt eine andere und nicht ausgeglichene Rasse, so daß eine einheitliche Verwertung im großen ausgeschlossen ist.

Hierher gehören unter c) genossenschaftliche Fabrikanlagen zur Verarbeitung sonstiger landwirtschaftlicher Produkte, vor allem Brennereien, Zuckerfabriken, Stärkefabriken, Mühlen, Schlächtereien usw., von denen in Deutschland besonders die Zuckerfabriken Bedeutung erlangt haben.

5. Genossenschaften zur Vornahme von Meliorationen, Ent- und Bewässerungsanlagen, Moorkulturen, schließlich Deich- und Waldgenossenschaften. Bei diesen wird häufig die Unterstützung des Staates von Bedeutung sein, durch Darlehen von den Landeskulturrentenbanken oder durch Vorschüsse, Prämien usw., außerdem besonders durch Stellung zur Disposition tüchtiger Techniker zur Durchführung des schwierigen Verfahrens, Aufstellung von Normalstatuten und dergleichen. Denn es handelt sich dabei meist um ein umfassendes und kompliziertes Verfahren, für welches die Bauern nur selten die nötige Umsicht und Einsicht besitzen, während dadurch leicht große Flächen der Kultur gewonnen und in den Erträgen gewaltig gehoben werden können. Meliorationsgenossenschaften.

In Rheinpreußen sind im Jahre 1890 an 16 Orten neue Drainagegenossenschaften errichtet worden. Besonders in Süddeutschland sind Bewässerungsgenossenschaften nicht selten. An der Nord- und Ostsee befinden sich besondere Wiesenbaugenossenschaften, im Lüneburgischen solche für Moorkulturen, in Hannover Waldbaugenossenschaften usw.

6. Genossenschaften zur Erleichterung des Absatzes. Hier sind es mehrere Gruppen, die in Betracht kommen: Genossenschaften zum gemeinsamen Verkauf von Obst, Getreide, Vieh und tierischen Produkten. Die Zentralstelle für Obstverwertung in Frankfurt a. M., die seit Jahren kostenlos den An- und Verkauf von Obst vermittelt, bietet nach der ersten Richtung ein beachtenswertes Beispiel. Der Jahresbericht für 1900 gibt den Landwirten interessante Anhalte, woran der Bedarf nicht befriedigt wird, wo also der Landwirtschaft besondere Aufgaben gestellt sind. Verkaufsgenossenschaften.

Die	Nachfrage	nach	Erdbeeren	betrug	228,000 kg	30,000 kg	das Angebot.
„	„	„	Himbeeren	„	225,000 „	137,000 „	„ „
„	„	„	Johannisbeeren	„	209,000 „	53,000 „	„ „
„	„	„	Aprikosen	„	181,000 „	86,000 „	„ „
„	„	„	Reineklauden	„	295,000 „	82,000 „	„ „
„	„	„	Aepfeln	„	9,300,000 „	6,900,000 „	„ „

Dem Verkauf von Getreide dienen verschiedene Formen. Einmal die kleineren örtlichen Getreideverkaufsgenossenschaften, wie sie in Württemberg häufiger zu finden sind, aber auch in Insterburg,

Posen, Hannover usw., dann gleichfalls kleinere Vereine mit kleineren Lagerhäusern, von denen es in Bayern 1901 allein 76 gab. Die Kosten sind auf 1,4 Mill. Mk. angegeben. Die Staatskasse gab 10 % an Zuschüssen zinslos und lieh 50 % zu niedrigem Zins.

Kornhäuser. Schließlich sind die gemeinschaftlichen Kornhäuser zu nennen, von denen in Deutschland bereits 53 bestehen und zwar in den verschiedenen Teilen des Landes. Derartige Kornhäuser, d. h. große Speicher, in die die Landwirte der Umgegend ihr Getreide einliefern, und in denen es sorgsam behandelt und aufbewahrt wird, bis es von dem Besitzer verkauft und wieder fortgenommen wird, haben sich zuerst in den Ver. Staaten Nordamerikas ausgebildet und sind dort besonders von den Eisenbahngesellschaften selbst an ihren Stationen oder von Privatunternehmern in der Nähe von Kanälen, Flüssen, Bahnen errichtet, indem sie das Getreide gegen Gebühr übernehmen; schließlich von großen Händlern, die das Getreide selbst kaufen oder gleichfalls gegen Gebühr lagern. Später versuchten die Farmer selbst, genossenschaftlich solche Kornhäuser zu errichten, um sich von den erwähnten Großunternehmern unabhängig zu machen, ohne jedoch einen erheblichen Erfolg zu haben. Vielmehr ist der größte Teil dieser Genossenschaften mit erheblichen Verlusten zugrunde gegangen.

In Rußland hat die Regierung namentlich an den Staatsbahnen solche Kornspeicher errichtet, die sich außerordentlich bewährt haben.

In Deutschland ist Preußen durch das Gesetz vom 6. Juni 1896 und 8. Juni 1897 vorgegangen, indem die Regierung zuerst einen Kornspeicherfonds von 3 Millionen, dann noch außerdem von 2 Millionen ausgeworfen hat, um dahingehende Assoziationen durch Vorschüsse zu unterstützen, und seitdem sind bereits eine große Zahl von bedeutenden Kornspeichern meist mit Silos, — das sind hohe, turmartige Gelasse, in denen das Getreide nicht in dünnen Schichten ausgebreitet, sondern in hohen Säulen luftdicht abgeschlossen ist —, errichtet. In Bayern sind dagegen eine größere Zahl kleinerer Lagerhäuser aufgeführt; ähnlich in Pommern, wo das mehr dezentralisierte System gegenüber dem zentralisierten in den übrigen preußischen Provinzen akzeptiert ist.

Die Kornlagerhäuser können naturgemäß eine hohe Bedeutung erlangen, indem sie 1. den Landwirten gestatten, darin unter angemessener Behandlung ihr Getreide aufzubewahren, um es erst dann zu verkaufen, wenn angemessene Preise zu erzielen sind.

2. indem die Landwirte auf Grund der deponierten Mengen Darlehen erhalten, um so leichter den Verkauf hinausschieben zu können.

3. und das ist der Hauptzweck, durch die Vereinigung größerer Mengen gleichartigen Getreides den Absatz zu erleichtern und sich vom Zwischenhandel zu emanzipieren.

4. Hofft man ferner von vielen Seiten, einen Einfluß auf die Preise durch Zurückhaltung überschüssiger Mengen auszuüben. Dieser letztere Punkt kann aber indessen nur erreicht werden, wenn außerordentlich große Quantitäten beherrscht werden, das ist in Deutschland nun tatsächlich nicht der Fall. Selbst bei dem Roggen nimmt man an, daß von Deutschland nur etwa 5 % des in den Weltverkehr kommenden Quantums geliefert wird. Bei dem Weizen ist es ein noch viel geringerer Prozentsatz, so daß es völlig unwesentlich ist, ob hiervon ein Teil künstlich zurückgehalten wird oder nicht. Auf den Weltmarktpreis kann dies Verfahren jedenfalls einen Einfluß nicht ausüben, und ein einmütiges

Zusammenwirken der Landwirte ist nicht einmal bei den Großgrundbesitzern in Preußen zu erwarten, geschweige denn bei den Bauern in dem übrigen Deutschland.

Das Grundprinzip der Kornspeicherassoziation geht, wie erwähnt, dahin, das Getreide nur in Kommission zu nehmen zur Sammlung in größeren Mengen, Gradierung nach Qualitäten von gleicher Beschaffenheit und Absatz auf Grund der Bestimmung des Besitzers zu suchen. Dies wird aber nur angemessen durchzuführen sein, wenn das eingelieferte Getreide einigermaßen gleichartig ist, um demnach eine fungible Ware zu erhalten, welche in die Masse hineingeworfen in natura nicht wieder zurückzuverlangen ist, und für welche auf Qualitätspreise verzichtet wird. Schon in Amerika schließt dieses Mißstände ein, da mitunter bis 30 verschiedene Qualitäten unterschieden werden müssen. In Deutschland liegen hier noch viel größere Schwierigkeiten vor, da hier nicht wie dort auf eine Gleichartigkeit des Saatgutes in ganzen Distrikten geachtet wird, und die Behandlung des Getreides eine außerordentlich verschiedene ist, namentlich wo der bäuerliche Besitz überwiegt. Da es sich nun als unmöglich erweist, jede verschiedene Qualität besonders zu lagern und zu behandeln, um für sie besondere Preise zu erlangen, so haben sich die großen Kornspeichergenossenschaften vielfach genötigt gesehen, das eingelieferte Getreide seinem speziellen Werte nach zu schätzen und einfach dementsprechend selbst zu bezahlen, d. h. zu kaufen, um es dann bei passender Gelegenheit zu möglichst hohen Preisen wieder zu verkaufen. Damit sind diese Genossenschaften einfache Handelsgesellschaften geworden, die einen ganz anderen Charakter haben, als ursprünglich beabsichtigt war, weil sie zu einer selbständigen Spekulation genötigt sind. Mit dem Getreidehandel ist aber ein sehr erhebliches Risiko verknüpft. Es liegt deshalb die Gefahr vor, daß die Landwirte dabei erhebliche Verluste erleiden. Das Gedeihen der Genossenschaften hängt ganz davon ab, ob es gelingt, wirklich tüchtige Kaufleute an die Spitze zu stellen. Mehrere derartige Unternehmungen haben sich bereits zu einer Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit auf andere landwirtschaftliche Produkte, die nicht von Mitgliedern produziert werden, veranlaßt gesehen, was zu erheblichen Bedenken Anlaß gegeben hat, da dieser Handels- und Spekulationsbetrieb mit Staatsunterstützung geschieht. Denn so wenig sich gegen ein derartiges rein privatwirtschaftliches Vorgehen einwenden läßt, so untunlich erscheint es, Staatsmittel zu Spekulationszwecken zu benutzen und den Privatunternehmern dadurch außergewöhnliche Konkurrenz zu machen. Es wird deshalb die weitere Entwicklung dieser Genossenschaften, die sich bisher leidlich günstig vollzog, abgewartet werden müssen, bevor man ein abschließendes Urteil darüber gewinnen kann.

Viehverkaufs- und Verwertungsgenossenschaften.

Um den Unzuträglichkeiten des bisherigen Viehhandels, namentlich einer Ringbildung der Zwischenhändler entgegenzutreten, ist 1899 eine Viehverkaufsgenossenschaft für Deutschland in Berlin eingerichtet, welche alle Zweige des Viehhandels zu betreiben sucht. Außerdem existieren eine Anzahl Spezialgenossenschaften für die Verwertung einzelner Viehgattungen z. B. von Zuchtvieh, Mastvieh oder Zugtieren. In der gleichen Weise haben sich in einzelnen Gegenden Organisationen zur gemeinsamen Verwertung von Butter gebildet, z. B. die Zentralverwertungsgenossenschaft der Molkereigenossenschaften in Ost- und Westpreußen, auch in anderen preußischen Provinzen,

ferner in Oldenburg, Niederbayern. 1898 ist von den preußischen Landwirtschaftskammern eine Zentralstelle für Viehverwertung errichtet, welche die folgenden Aufgaben hat: 1. Die Schaffung von Einrichtungen der Selbsthilfe auf dem Gebiete des einheimischen Viehhandels. 2. Die Beobachtung und Kontrolle aller Vorgänge hinsichtlich des in- und ausländischen Vieh- und Fleischhandels.

Kuhkassen. Schließlich sind noch Versicherungsvereine, namentlich die sogenannten Kuhkassen zu erwähnen, welche den Zweck haben, den kleinen Mann bei Viehsterben an gewöhnlichen Krankheiten oder durch Unfälle zu entschädigen und eine unendliche Wohltat sein können. Denn die großen Viehversicherungsgesellschaften können wohl gegen Seuchen und gewisse leicht erkennbare Unfälle die Versicherung übernehmen und ausreichende Kontrolle durchführen, nicht aber gegen die gewöhnlichen Krankheiten usw., da sie nicht festzustellen vermögen, wie weit den Viehbesitzer hierbei eine Schuld trifft, und daher Unredlichkeit unterstützt, Prozesse in großer Zahl angeregt werden, während in kleinen Vereinen die Ueberwachung ohne große Kosten und Schwierigkeiten durch die Nachbarn selbst ausreichend erzielt werden kann.

Alle diese erwähnten Genossenschaften haben eine so hohe Bedeutung für die Entwicklung der ganzen Landwirtschaft und insbesondere für die Hebung des Bauernstandes, daß es vollständig gerechtfertigt ist, wenn die Regierung ihrerseits zur Förderung derselben durch Anregung und Geldunterstützung eintritt. Das ist in Preußen nach Gesetz vom 31. Juli 1895 durch die Bildung der schon oben erwähnten Zentral-Genossenschaftskasse mit Staatsunterstützung geschehen, welche die Gründung von landwirtschaftlichen Genossenschaften durch billige Darlehen fördern soll.

Statistik. Am 1. Juli 1903 bestandenin Deutschland nach dem Jahresbericht des Anwalts des allgemeinen Verbandes der deutschen landw. Genossenschaften pro 1902—3, erstattet an den 19. landw. Genossenschaftstag zu Bonn: 17162 ländliche Genossenschaften, an denen sich gegen eine Million selbständige Landwirte beteiligten. Sie verteilten sich auf die verschiedenen Arten in folgender Weise, wobei die Zahlen auch für das Jahr 1890 und 1896 angegeben werden, um die Entwicklung zu zeigen:

Bestand der landw. Genossenschaften.

	Spar- u. Darlehnskassen	Bezugs-	Molkerei-	sonstige	Zusammen
			Genossenschaften		
1890	1729	537	639	101	3006
1896	6391	925	1397	273	8986
1903	11750	1601	2542	1269	17262
davon					
m. unbeschr. Haft,	11042	1011	1637	425	14115
beschr. Haft,	690	587	838	834	2949
unbeschränkter Nachschußpflicht.	18	3	67	10	98

Unter den „sonstigen" Genossenschaften befinden sich: 200 Milchverwertungsgen., 23 Müllerei- und Bäckereigen., 19 Getreideverkaufsgen., 1 Lagerhausgen., 60 Brennereigen., 2 Spiritusverkaufsgen., 23 Obst- und Beerenverwertungsgen., 101 Winzer- und Keltereigen., 13 Konservenfabriken, 5 Sauerkrautfabriken, 2 Zuckerfabriken, 11 Stärkefabriken, 5 Schlächterei- und Schlachthausgen., 53 Viehverkaufsgen., 2 Tabaksverkaufsgen., 8 Ziegeleien, 8 Elektrizitätswerksgen., 2 Feld-

und Kleinbahngen., 15 Wasserleitungsgen., 3 Dünger- und Abfuhrgen., 6 Baugen., 13 Dampfpflug- und Maschinengen., 38 Dampfdreschmaschinengen., 104 Pferdezuchtgen., 6 Weidegen., 21 Viehzuchtgen., 1 Viehversicherungsgen., 66 Eierverkaufsgen., 64 sonst. Gen.

Die Fortschritte im Genossenschaftswesen sind in der neuesten Zeit außerordentliche gewesen, aber unzweifelhaft bleibt die Hauptsache noch zu tun. Ganz besonders sind die Landwirte noch dahin zu erziehen, ihren Betrieb durch Gleichartigkeit der Produkte für den genossenschaftlichen Anschluß geeigneter zu machen.

Landwirtsch. Vereine.

Eng an das Genossenschaftswesen schließt sich das landwirtschaftliche Vereinswesen an, welches meist nur einen losen Zusammenhang hat und breitere Ziele verfolgt. Diese Vereine haben meistens nur gesellige Bestrebungen und den Zweck, durch Vorträge und Diskussionen zur Belehrung der Mitglieder beizutragen, aber viele von ihnen sind in ihrer Tätigkeit weit darüber hinausgegangen und haben sich auch höhere wirtschaftliche Aufgaben gestellt; besonders, wenn sich die Ortsvereine, wie das namentlich in Preußen meistens geschehen ist, zu Zentralvereinen für einzelne Provinzen oder Länder vereinigt haben, die dann mit größeren Mitteln operieren, an deren Spitze intelligente Leute stehen, und die dadurch einen großen Einfluß auf die Landwirtschaft auszuüben vermögen. So ist es bezeichnend, daß von den 24 Versuchsstationen, welche in Preußen bestehen, 21 durch landwirtschaftliche Vereine ins Leben gerufen sind, welche fortdauernd von diesen unterstützt werden, sowohl durch Geldmittel, wie durch ergänzende praktische Versuche im großen. Die preußischen Zentralvereine haben ferner eine große Wirksamkeit in der Ausbildung des Wanderlehrerwesens, der Bildung von Genossenschaften und dergleichen mehr entfaltet.

Deutscher Landwirtschaftsrat.

Im Jahre 1872 haben sich die Zentralvereine Deutschlands eine Spitze in dem deutschen Landwirtschaftsrat geschaffen, welcher in Berlin seinen Sitz hat, alljährlich eine Versammlung von Delegierten aller Zentralstellen beruft, darin die Tagesfragen behandelt, in Resolutionen seine Wünsche zum Ausdruck bringt und in seinen Publikationen ein wertvolles, belehrendes Material bietet.

Preuß. Landesökonomiekollegium.

In Preußen wurde 1842 das königliche Landesökonomiekollegium gegründet, welches eine Zentralstelle für die preußischen Zentralvereine sein sollte und eine offizielle beratende Instanz für Landwirtschaftssachen zu bilden bestimmt war. Durch Bestimmungen von 1878 und 1899 ist eine Neuorganisation herbeigeführt. Der Landwirtschaftsminister ernennt neun Mitglieder, durch je 1—2 Delegierte vertreten waren früher die Zentralvereine, sind jetzt die Landwirtschaftskammern. Auch dieses Kollegium hat ein eigenes Organ. Bis zur Gründung der Landwirtschaftskammern zählte Preußen 23 Zentralvereine, 2348 Vereine mit über 200000 Mitgliedern. In ganz ähnlicher Weise hat sich eine landwirtschaftliche Vertretung auch in den anderen deutschen Staaten gebildet. Ueber diese Vereinigungen hinaus wünschte man aber für ganz Deutschland einen zentralisierten Verband, der sich 1863 als Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte konstituierte, aber Anfang der siebziger Jahre einging.

Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft.

1886 ist dann die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft nach einem englischen Vorbilde gegründet, welche besonders das Ausstellungswesen mit großem Erfolg in die Hand genommen hat.

Landwirtschaftskammern.

In Preußen sind 1894 an Stelle der Provinzialvereine Landwirtschaftskammern eingerichtet, welche fortan offiziell die Ge-

samtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirks wahrzunehmen bestimmt sind. Sie sollen insbesondere bei den staatlichen Behörden Anträge zur Förderung der Landwirtschaft stellen. Dafür haben sie das Recht, Beiträge von den Landwirten zu erheben und erlangen dadurch eine feste pekuniäre Fundierung, welche den Vereinen fehlte.

In Frankreich sind solche den Handelskammern nachgebildete landwirtschaftliche Behörden schon seit Anfang der fünfziger Jahre in jedem Departement oder Arrondissement organisiert und haben sich auch dort bewährt. Sie sind das Vorbild für die preußischen Organisationen gewesen, die wieder, wie es scheint, in den übrigen deutschen Staaten Nachbildungen finden sollen.

Kapitel V.

Die Forstwirtschaft.

§ 27.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wälder.

Heyer, Lehrbuch der forstlichen Bodenkunde und Klimatologie. Erlangen 1862.
Otto von Hagen, fortges. von *Donner*, Die forstlichen Verhältnisse Preußens. Berlin 1882.
Bernhard, Geschichte des Waldeigentums. Berlin 1884.
Jos. Albert, Lehrbuch der Forstverwaltung. München 1883.

Forstwirtschaft.

Die Forstwirtschaft tritt als Ergänzung zur Landwirtschaft bei der Verwertung des Grund und Bodens ein. Der Betrieb ist bei ihr ein extensiverer, denn auf dieselbe Fläche wird im Durchschnitt weniger Arbeit und Kapital verwendet: die Natur bleibt bei ihrem Schaffen mehr sich selbst überlassen. Der Betrieb ist in der Forstwirtschaft im allgemeinen nur auf größeren Flächen rationell durchzuführen. Die Bewirtschaftung ist eine mehr gleichmäßige und einfache, daher auch die Oberaufsicht leichter durchzuführen, so daß die Forstwirtschaft sich erfahrungsgemäß für Staat, Gemeinde und Korporationen eignet, und daher der Forstbesitz sich bei diesen eine größere Bedeutung bewahrt hat, als der Besitz von landwirtschaftlich benutzter Fläche. Fast in allen Ländern ist das Forstland und somit auch die wirtschaftliche Bedeutung desselben von erheblicher Ausdehnung. Hat man in früheren Zeiten allgemein die Wälder eingeschränkt, um mehr Boden für die Landwirtschaft zu erlangen oder auch in Verkennung der Bedeutung der Forsten und aus Nachlässigkeit dieselben in extremer Weise devastiert, so hat man in den alten Kulturländern neuerdings den Forsten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und dieselben möglichst zu konservieren gesucht, so daß zum Beispiel in Deutschland im Laufe des 19. Jahrhunderts die Waldfläche unverändert geblieben sein dürfte. Nur daß man mehr und mehr der Forstkultur die Flächen entzog, welche in dem landwirtschaftlichen Betriebe eine höhere Nutzung versprachen, und bisheriges Oedeland, dann Weideflächen, Bergabhänge der Forstkultur überwiesen wurden. Die Ausdehnung der Wälder in den verschiedenen Staaten Europas ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Die Wälder Europas.

Statistik.

Staaten	Waldfläche ha	Proz. der Gesamtfläche	pro Kopf der Bevölkerung ha	Dem Staate gehören in Proz.
Deutsches Reich	13 956 827	25,8	0,27	32,9
Oesterreich	9 709 620	32,3	0,41	7,3
Ungarn	9 074 121	27,9	0,52	16,0
Schweiz	847 805	20,5	0,29	4,4
Frankreich	9 521 249	17,8	0,25	11,8
Italien	4 092 736	14,2	0,13	4,0
Spanien	8 484 000	17,0	0,52	84,0
Portugal	310 000	3,5	0,06	8,0
Großbritannien	1 217 296	3,8	0,08	3,6
Belgien	503 241	17.1	0,08	5,0
Dänemark	241 430	6,4	0,10	24,0
Niederlande	231 596	7,0	0,05	?
Schweden	19 530 719	44,0	3,60	27,2
Norwegen	6 817 900	21,0	3,40	11,6
Europ. Rußland	188 623 471	37,6	1,82	63,0
Finnland	20 215 400	61,6	8,15	40,0
Türkei	2 500 000	8,0	?	?
Bulgarien	4 309 570	45,0	1,30	?
Bosnien u. Herzegowina	2 708 595	53,0	1,73	70,2
Serbien	969 100	20,0	0,41	?
Rumänien	2 037 489	16,9	0,40	47,0
Griechenland	820 000	15,8	0,37	80,0
Luxemburg	78 576	30,4	0,36	0,0
Europa	306 800 741	31,0	0,82	—

Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. Artikel Forstwirtschaft von Endres.

Volkswirtsch. Aufgaben.

Der Wald hat nach vier Seiten hin eine allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung.

Holznutzung.

1. Er hat das Brenn-, Bau- und Nutzholz zu liefern. In ersterer Hinsicht ist ihm in den Steinkohlenlagern eine wachsende Konkurrenz entstanden, durch welche allerdings der Bedarf an Holz für Brennzwecke erheblich gesunken und in vielen Gegenden auf ein Minimum reduziert ist. Aehnlich ist das Bauholz in neuerer Zeit in großer Ausdehnung ersetzt durch Steine und Eisen. Namentlich die großen Balken werden nicht mehr so viel gebraucht, weil sie durch eiserne Träger ersetzt werden, und die reinen Holzhäuser sind mehr und mehr auf die Gebirgsgegenden und den hohen Norden beschränkt. Auch die Schiffe werden immer allgemeiner aus Eisen und Stahl konstruiert, und bei den Dampfschiffen sind die hohen Masten längst in Fortfall gekommen. Dagegen ist in Folge der Zunahme der Bevölkerung und der Wohlhabenheit derselben die Nachfrage nach Nutzholz noch fortdauernd gestiegen, und die Verwendung von Brettern in den Häusern, die an Größe bedeutend gewonnen haben, ist eine weiter ausgedehnte als früher. In der neueren Zeit ist noch die Cellulosefabrikation hinzugetreten, welche viel Holz verwertet. Das Holz ist daher bis zur Gegenwart mit geringen Ausnahmen nicht im Preise gesunken, sondern sogar gestiegen, und, wie es scheint, ist dieses auch für die weiter absehbare Zeit noch zu erwarten, da bei den bisherigen Hauptlieferanten wie Rußland, Schweden, Ver. Staaten

von Nordamerika die Devastierung der Wälder die Leistungsfähigkeit erheblich geschwächt hat.

Jagd u. Weide. 2. Jagd und Weide waren es in früheren Zeiten, in welchen bei dem Ueberfluß an Holz die Hauptnutzung der Wälder lag. In der neueren Zeit haben dieselben keine hohe wirtschaftliche Bedeutung mehr. Die Weide in den Wäldern ist mehr und mehr eingeschränkt, weil dieselbe einer rationellen Forstkultur zu hinderlich ist und mit Ausnahme von wenigen Stellen mehr Schaden als Nutzen bringt. Auch die Jagd kann ihrem wirtschaftlichen Werte nach nicht mehr sehr hoch veranschlagt werden. Was aus den Wäldern an Nahrungsmitteln gewonnen wird, fällt im Vergleich zu dem Bedarfe kaum noch ins Gewicht, und wenn man den Schaden berechnet, den auf der anderen Seite Hirsche und Wildschweine der Landwirtschaft verursachen, so ist der Reingewinn äußerst unbedeutend. Die Jagd fällt mehr für den Sport ins Gewicht als für das wirtschaftliche Interesse der Volksernährung.

Schutzwaldungen. 3. Die Wälder haben außerdem eine volkswirtschaftliche Bedeutung als Schutzwaldungen: so in Gebirgsgegenden, um den Schneesturz mechanisch aufzuhalten, an den Bergabhängen das Abspülen der Erdschicht und das Ausbrennen des Humus zu verhindern; ferner an dem Seestrande und sonstigen Sandflächen, um den benachbarten Acker vor Flugsand zu schützen. In den Vereinigt. Staaten Nordamerikas legt man auf die Wiederaufforstung der niedergebrannten Wälder großes Gewicht, um besseren Schutz gegen die Orkane zu gewinnen. Besondere Bedeutung ist ihnen beizumessen, weil sie an Bergabhängen das schnelle Abfließen des Regenwassers verhindern und dadurch das plötzliche Anschwellen der Bäche und Flüsse verhindern, indem sie in dem Laube eine Menge Wasser auffangen, es langsamer zur Erde tropfen, an den Wurzeln tiefer in die Erde dringen lassen oder es in dem unter ihrem Schutze wachsende Moose festhalten. Im Nadelwald gelangen nur $^3/_5$—$^3/_4$, im Laubwald $^1/_5$ der jährlichen Niederschläge auf den Boden, der Rest wird von dem Laube festgehalten. So hat man in vielen Gegenden, z. B. im Innern von Spanien, Italien, im südlichen Frankreich beobachtet, daß nach Devastierung der Wälder die Bäche und Flüsse nicht mehr den gleichen Wasserstand bewahrt haben, sondern bald große Ueberschwemmungen herbeiführen, bald fast austrocknen, und daß sich infolgedessen die Verwertbarkeit der Wasserkraft für Mühlen usw., bei den größeren für die Schiffahrt wesentlich vermindert hat.

Einfluß auf das Klima 4. Der Wald hat ferner einen erheblichen Einfluß auf das Klima, indem er namentlich im Sommer die Temperatur erheblich erniedrigt, im Winter etwas erhöht und außerdem die Luft verbessert. Die frühere Annahme, daß die Wälder die Feuchtigkeit der Luft erhöhen und die atmosphärischen Niederschläge vermehren, ist in der neueren Zeit widerlegt. Ebenso ist nicht allgemein, wie früher behauptet wurde, wenigstens nicht in sehr erheblichem Maße, eine Vermehrung der Quellenbildung, durch sie anzunehmen. Auch eine bessere Verteilung der Niederschläge im Laufe des Jahres durch die Wälder wird heutigen Tages nicht mehr angenommen.

Aufgaben des Staates. Bei der hohen Bedeutung der Wälder hat der Staat eine besondere Verpflichtung, die Forstwirtschaft zu überwachen. Da die Nutzung der Wälder erst eine große Reihe von Jahren nach der Aufforstung eintritt, liegt die Gefahr einer Raubwirtschaft weit näher als in der

Landwirtschaft. Besonders für Gemeinden und Korporationen und für Privatbesitzer, die nicht darauf rechnen können, daß das Grundstück in der Hand der Familie bleibt, liegt ein erheblicher Anreiz einerseits zu vorzeitigem Abholzen vor, um im Momente einen Nutzen auf Kosten der späteren Generation zu haben, und andrerseits die Aufforstung zu unterlassen, um die erheblichen Kosten zu ersparen. Hier ist es die Aufgabe der Staatsgewalt, die Nachhaltigkeit der Produktion zu sichern und die Benachteiligung der späteren Generation zu verhindern.

§ 28.

Die Forstpolitik.

Lorey's Handbuch der Forstwirtschaft. Art. v. Weber und Lehr (Forstpolitik).

Schwappach, Forstpolitik. Leipzig 1894.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Art. Forsten, Jagd von *Enders*.

Fürsorge für angemessenen Forstbestand.

Die Aufgaben des Staates in betreff der Waldkultur gehen nach dem Gesagten vor allem dahin 1. dafür zu sorgen, daß die Landflächen dort bewaldet bleiben, wo nach dem oben Dargelegten eine völlige Abholzung von Nachteil sein würde. Hier darf dann die Forstwirtschaft nur in der Weise durchgeführt werden, daß einzelne Stämme herausgeholzt werden, welche durch Nachpflanzung zu ersetzen sind.

2. ist dafür Sorge zu tragen, daß das natürliche Waldland nicht öde liegen bleibt. Dies kann geschehen, indem entweder die Aufforstung abgeholzter Flächen verlangt wird, oder, indem der Staat dieselben an sich nimmt, um die Aufforstung zu bewirken, wenn sie von den Besitzern nicht selbst kultiviert werden. Dies geschah unter Napoleon III., der den ursprünglichen Besitzern gestattete, nach 5 Jahren das Land gegen Rückzahlung der Anpflanzungskosten wieder an sich zu nehmen, während das Land endgültig in Staatsbesitz blieb, wenn dieses nicht geschah. Der dritte Weg liegt in dem Ankauf des Oedlandes. Der preußische Landwirtschaftsminister von Friedental ließ eine genaue Untersuchung über die in Preußen vorhandenen öden Flächen, die sich zur Waldkultur eigneten, sowie der Kosten der Aufforstung derselben vornehmen, und stellte fest, daß eine Anleihe von 300 Millionen notwendig sein würde, um dieselben anzukaufen und mit Wald zu besetzen. Eine solche Maßregel ist zu rechtfertigen, und es steht zu hoffen, daß, wenn das Eisenbahn- und Kanalnetz erst vollständig ausgebaut ist, die preußische Regierung die Anleihe nicht scheuen und auch dieses Kulturwerk in Angriff nehmen wird, wenn auch nach einer Zinseszinsrechnung eine Rentabilität fragwürdig sein mag. Denn eine derartige volkswirtschaftliche Maßregel, welche vorhandene Naturgaben zur nachhaltigen Verwertung für Generationen bringt, ist nicht rein privatwirtschaftlich zu beurteilen. Bei einer Kapitalanlage treten stets ab und zu erhebliche Verluste ein, die vorher nicht in Rechnung gezogen werden können, so daß tatsächlich niemals eine Verzinsung nach dem landesüblichen Zinsfuße mit Zinseszins im Laufe von einem Jahrhundert erreicht wird. Ein Wald dagegen wächst fort und wird nur selten unter unseren Verhältnissen durch Feuer oder Raupenfraß gefährdet. Da innerhalb einer großen Periode die Preise der Forstprodukte allmählich zu steigen pflegen, so ist der Ertrag am Schluß der Periode als höher vorauszusetzen, als er bei dem Beginne berechnet werden kann.

Staat und Gemeinde.

3. Der Staat kann gegenüber Gemeinden und Korporationen, wie erwähnt, das Recht und die Verpflichtung zu einer Einmischung in die Bewirtschaftung ihrer Forsten haben, wenn dieselbe nicht in angemessener Weise durchgeführt wird.

Dieselbe kann in verschiedener Weise ausgedehnt werden: 1. nur auf die allgemeine Vermögensaufsicht, indem nur Devastation und Veräußerung verboten ist, ev. Veräußerung nur mit Zustimmung der Staatsbehörden geschehen kann, während die Bewirtschaftung frei gegeben ist, wie dieses hauptsächlich im Königreich Sachsen der Fall ist. 2. Ein Schritt weiter wird gegangen, wenn ein Betriebsplan der Regierung zur Genehmigung vorgelegt werden muß, und nur nach dessen Genehmigung die Bewirtschaftung erfolgen darf, namentlich zur Abholzung und Rodung die besondere Erlaubnis der staatlichen Behörde eingeholt werden muß. Außerdem pflegt verlangt zu werden, daß ausgebildete und geprüfte Forstbeamte zur Verwendung gelangen. Dieses Verfahren wird in den altpreußischen Provinzen, in dem größten Teil von Bayern, in Württemberg, dann in Oesterreich-Ungarn und der Schweiz befolgt. Die Hälfte aller deutschen Gemeindewaldungen sind einer derartigen Beaufsichtigung unterworfen. 3. kommt das sogenannte Beförsterungssystem in Betracht. Nach demselben ist die Verwaltung der Gemeindeforsten Staatsforstbeamten übertragen; also sowohl der Betrieb wie die Aufsicht liegen in der Hand des Staates. Dies ist der Fall in einem Teil von Hannover, Kurhessen, Nassau, den übrigen Teilen Bayerns; ferner in Baden, Elsaß-Lothringen, Großherzogtum Hessen und einzelnen kleineren Staaten, zusammen 45 % der deutschen Gemeindewaldflächen; außerdem in Belgien, Frankreich und Tirol.

Der Gemeindewaldbesitz in Deutschland beträgt 2 180 584 ha, das sind 15,6 % der gesamten Waldfläche.

Staat u. Privatwälder.

Auch auf den Privatbesitz kann unter Umständen der Staat seine Fürsorge auszudehnen genötigt sein. Das ist ganz besonders bei zersplittertem Waldbesitz der Fall, der weit leichter der Devastierung verfällt, als ein größerer zusammenhängender Waldbesitz, und sich schwerer angemessen bewirtschaften läßt. Deshalb ist mehrfach die Gründung von Waldgenossenschaften verlangt, welche nach Art der Gemeindewaldungen einer Aufsicht unterworfen werden sollen, in Preußen nach Ges. vom 6. Juli 1875.

4. Es ist schließlich die Aufgabe, durch eine entsprechende Gesetzgebung die Ablösung der auf den Wäldern ruhenden Gerechtsame zu erleichtern; und darin ist in dem letzten Jahrhundert das Hauptsächlichste geschehen.

Beamtenpersonal.

5. Der Staat muß für die Ausbildung tüchtiger Forstbeamten Sorge tragen, vor allem durch Errichtung technischer Bildungsanstalten, um approbierte Forstbeamte nicht nur zur eigenen Verfügung zu haben, sondern sie Gemeinden und Privaten zur Verfügung stellen zu können, weil erst dadurch eine richtige Behandlung der Wälder erreicht werden kann.

Die Zahl der in der Forstwirtschaft beschäftigten Personen ist eine ungleich geringere als die in der Landwirtschaft beschäftigten. In Deutschland lebten 1895 von der Forstwirtschaft 352 566 Personen. Erwerbstätige wurden im Hauptberuf 111 926, im Nebenberuf 58 711 gezählt, im ganzen 159 326 Personen.

Ueber die Größenverhältnisse der Betriebe geben folgende Zahlen Auskunft:

Forstwirtschaftliche Betriebe.

	Betriebe		davon ohne landw. Fläche		forstw. benutztes Land	
unter 10 ha	857 164	89,86 %	8.549	38,79 %	1 626 093 ha	11.85 %
v. 10— 100 „	82 531	8,65 %	6.203	28,14 %	1 944 290 „	14,17 %
v. 100—1000 „	11 730	1,23 %	5,890	26,72 %	3 422 503 „	24.93 %
1000 u. darüber	2 449	0,26 %	1.399	6.35 %	6 733 044 „	49 05 %
	953 874	100,00 %	22,041	100.00 %	13 725 930 ha	100,00 %

Kapitel VI.

Der Bergbau.

§ 29.

Arndt, Theorie und Geschichte des Bergregals. Halle 1879.
Derselbe, Bergbau und Bergpolitik. Leipzig 1894.
Derselbe, Art. Bergbau, Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Bedeutung.

Man unterscheidet den Ausdruck Bergbau im volkswirtschaftlichen und juristischen Sinne. Unter dem ersteren versteht man die Tätigkeit, Mineralien aus dem Erdboden loszulösen und zur Verwendung hauptsächlich in der Industrie bereit zu stellen. In dem zweiten Sinne wird nur die Gewinnung solcher nutzbaren Mineralien aufgefaßt, welche unter besonderer staatlicher Kontrolle stehen.

Der Bergbau ist uralt, bei den Aegyptern ist er nachweislich bereits 3000 Jahre vor unserer Zeitrechnung betrieben worden. Bei den Assyrern und Griechen reicht er gleichfalls in die graue Vorzeit zurück, und zwar gibt es Bergwerke, welche seit dem klassischen Altertume bis in unsere Zeit beständig in Tätigkeit gewesen und noch nicht erschöpft sind.

Der Bergbau beschäftigt weit weniger Menschen, als die Landwirtschaft oder die Industrie. Sehr viel bedeutender ist verhältnismäßig die Produktion dem Werte nach, die dadurch eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung besitzt, daß sie in der Hauptsache das Rohmaterial für die Industrie zu liefern berufen ist und außerdem, wie in der Kohle, ein fast unentbehrliches Gut für den täglichen Gebrauch liefert, ohne daß dieses eine weitere Verarbeitung zu erfahren braucht. Durch seine erstere Eigenschaft wird der Bergbau in hohem Maße bestimmend für die ganze Volkswirtschaft, weil die Produkte schwer transportabel sind, und die ergänzenden industriellen Unternehmungen sich daher in der Nähe des Bergbaues gruppieren. Das frühe Aufblühen des englischen Gewerbebetriebes, wie ebenso die Industrie Westfalens, Schlesiens, Sachsens ist auf die Entwicklung des Bergbaues, bes. an Kohle und Eisen, zurückzuführen.

Der Bergbau unterscheidet sich von der Landwirtschaft besonders dadurch, daß seine Grundlage nur in beschränkten Vorräten vorhanden ist, die sich nicht ersetzen, so daß früher oder später eine Erschöpfung derselben zu erwarten steht, während in der Landwirtschaft, wie wir sahen, bei rationellem Betriebe nicht nur keine Erschöpfung, vielmehr eine Bereicherung des Bodens und damit eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft erzielt wird. Eine fernere volkswirtschaftliche Eigentümlichkeit des B.s liegt darin, daß bei Inangriffnahme eines Bergwerkes oft die Unsicherheit der

zu erwartenden Erträge außerordentlich groß ist, während sehr bedeutende Kapitalien dazu erforderlich sind, die durch unvorhergesehene Umstände völlig verloren gehen können. Hieraus ergibt sich, daß in mannigfacher Hinsicht der Bergbau anders beurteilt und namentlich von der Staatsverwaltung behandelt werden muß, als die bisher betrachteten Produktionszweige.

Rechtsverhältnis.

Das Rechtsverhältnis an den natürlichen Lagern ist schon außerordentlich früh in einer besonderen Weise ausgebildet und gehandhabt, aber allerdings in sehr verschiedener Weise aufgefaßt worden. Vor allem trennte man früh das Recht auf die Mineralien vom Grundeigentume an der Erdoberfläche. Schon in Phönicien, im alten Rom und Griechenland: in England und Spanien im Beginne unserer Zeitrechnung, dann in Deutschland im Mittelalter, wurde der Staat als Eigentümer der unterirdischen Mineralvorräte angesehen, nicht aber der Grundbesitzer, so daß dem Staat seinerseits die Befugnis zustand, jedem Beliebigen das Recht der Ausbeutung mit Vorbehalt des Obereigentumsrechtes unter staatlicher Aufsicht und unter bestimmten Bedingungen zu übertragen. Nur war dem Entdecker unterirdischer Schätze ein gewisser Anteil in Aussicht gestellt, um die Nachforschung anzuregen. Nach dem neueren französischen Rechte ist die Gewinnung von sämtlichen Mineralien mit gewissen Abweichungen für die Einzelnen gesetzlich geregelt. Ferner sind namentlich in Deutschland nur bestimmte Mineralarten einer besonderen rechtlichen Ordnung unterworfen, während ausdrückliche Freierklärungen für einzelne Mineralien stattfanden. Nach gemeinem Rechte in Deutschland hatte, wie erwähnt, der Landesherr allein die Konzession zum Bergwerk- und Salinenbetriebe zu erteilen, wofür dann ein bedeutender Teil, meist ein Zehntel des Bruttoertrages, an den Staat zu entrichten war. Eine lange Zeit stand vor allem in Preußen und in Oesterreich auch der Privatbergbau unter der Direktion des Staates, ein Weg, der zum Teil erst in späterer Zeit verlassen wurde.

Das sächsische Berggesetz von 1851 und das österreichische Gesetz von 1854 behielten das Salz, aber auch nur dieses, zur Gewinnung ausschließlich dem Staate vor. Im übrigen beseitigten sie die Vorrechte des Staates, insbesondere das Recht, sich jedes beliebige Feld zu reservieren. Außer dem Salze sind die dem Grundeigentümer nicht besonders vorbehaltenen Mineralien der Bergbaufreiheit unterworfen. Hiernach kann Jeder das Recht erwerben, nach Mineralien zu schürfen, d. h. Versuchsarbeiten zur Feststellung des unterirdischen Bestandes anzustellen, und im Fall der Entdeckung von Mineralien in seinem Schürffelde, das Recht des Abbaues zu erlangen. In Preußen wurde durch Gesetz vom 12. Mai 1851 den Privatbergwerksbesitzern mit geringen Beschränkungen die freie Verfügung über ihr Eigentum übertragen. Noch weiter geht das Gesetz vom 21. Mai 1860, welches die Aufsichtsrechte des Staates bis auf die Sicherheitspolizei und die Verhütung des Raubbaues beseitigt. Das Gesetz vom 24. Juni 1865 bildet den freihändlerischen Gesichtspunkt noch weiter aus, wie er bisher schon in den linksrheinischen Landesteilen bestanden hatte. In einzelnen Provinzen bestehen aber noch gewisse Ausnahmen. In den vormals sächsischen Landesteilen sind noch jetzt die Kohlen, in Schlesien die Eisenerze, in Hannover Salz- und Soolquellen dem Grundeigentümer vorbehalten.

Gegenwärtige Gesetzgebung.

Das preußische Berggesetz von 1865 hat hiernach das Berg-

regal beseitigt, und der Inhalt dieses Gesetzes ist von den meisten deutschen Staaten akzeptiert. Allmählich aber fängt man wieder an, und zwar mit vollem Rechte, größere Beschränkungen der Freiheit vorzunehmen. In Baden, Anhalt, Braunschweig und einigen anderen kleinen Staaten ist neuerdings der Salz-, namentlich der Kalisalzbergbau von der Bergbaufreiheit ausgenommen und dem Staate vorbehalten. Das preußische Berggesetz vom 24. Juni 1892 dehnte die Befugnisse der Bergpolizei aus und erweiterte den Schutz der Bergarbeiter. Auch dieses Vorgehen ist von den meisten Staaten nachgeahmt. Nur das sächsische Bergrecht, welches sich auf das Gesetz von 1868 stützt, weicht von dem preußischen nicht unbedeutend ab.

Im Gegensatze zu dem dargelegten Rechte steht das Bergrecht in England und den Ver. Staaten von Nordamerika, wo nach altem Gewohnheitsrecht als Regel der Grundeigentümer auch das Recht an den nutzbaren Mineralien besitzt, so daß ohne Erlaubnis des Grundeigentümers dort Niemand Schürfarbeiten vornehmen kann.

Schürffreiheit.

Mit der Bergbaufreiheit verbunden ist die sogenannte Schürffreiheit, d. h. das Recht, nach verleihbaren Mineralien zu suchen, in der Absicht, die Verleihung derselben zu erlangen. Nach französischem und preußischem Bergrechte bedarf es hierzu keiner behördlichen Erlaubnis, keines Schürfscheins, der dagegen von dem österreichischen und sächsischen Rechte verlangt wird. Nach den ersteren Rechten tritt nur, wenn der Grundeigentümer seine Zustimmung versagt, die Verwaltungsbehörde für die Zulassung der Schürfarbeiten ein. Uebrigens sind gewisse Beschränkungen allgemein akzeptiert dahingehend, daß in der nächsten Nähe von Gebäuden und Anlagen, dann auf Friedhöfen, öffentlichen Plätzen und Wegen usw. Schürfarbeiten nicht vorgenommen werden dürfen. Und außerdem hat der Schürfer vollen Ersatz für alle von ihm verursachten Schäden und Störungen zu leisten.

Bergbaufreiheit.

Bei der Bergbaufreiheit ist also ausdrücklich anerkannt, daß dem ersten Finder des noch bergfreien Minerals ein Recht auf dasselbe zusteht, nicht aber dem Grundbesitzer. Dies ist vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus im allgemeinen das allein Berechtigte, denn der Grundbesitzer hat eben bei dem Erwerbe nur die Erdoberfläche im Auge und nur dieser entsprechend das Kaufgeld entrichtet. Es liegt kein Grund vor, ihm nun auch dasjenige zuzusprechen, was nachträglich unterirdisch entdeckt wird. Es läge sonst die Gefahr vor, daß die Verwertung von Mineralien erschwert wird, indem der Grundbesitzer aus Indolenz keine Untersuchungen anstellt und es Anderen verwehrt, dieselben durchzuführen, während das Recht, welches den Finder bevorzugt, eine Prämie auf das Nachforschen setzt und dadurch eine wesentliche Beschleunigung in der Verwertung der Mineralien erreicht. Wenn gleichwohl in England und Amerika der Bergbau eine große Ausdehnung in ausreichender Weise erlangt hat, so ist das darauf zurückzuführen, daß dort teils der Staat die Hauptflächen in der Hand hatte, teils große Grundbesitzer, welche in bereitwilliger Weise gegen Entrichtung einer Abgabe Privatunternehmern den Bergbau freigaben. Bei zersplittertem Grundbesitze dagegen liegt die Gefahr vor, daß der kleinere Grundbesitzer selbst nicht die nötigen Mittel zum Bergbetriebe besitzt und leicht abgeneigt ist, sein Recht aus der Hand zu geben und Nachforschungen erschwert. Wo der Staat zu

gunsten anderer Unternehmer über die Verleihung des Bergbaurechs
Mutung. verfügt, ist ein genaues Verfahren für die Verleihungsgesuche (Mutung) und die Verleihung selbst vorgeschrieben. Der erste Muter wird bis zur Führung des Gegenbeweises auch als der erste Finder angesehen und behandelt. Die Voraussetzung ist, daß der Finder innerhalb einer kurzen Frist auch die Mutung einlegt, und außerdem, daß der Muter von dem ihm gewährten Rechte auch innerhalb angemessener Frist Gebrauch macht. Nach der älteren Gesetzgebung konnte daher durch die Bergbehörde das Recht als erloschen bezeichnet werden, wenn es nicht eine entsprechende Verwertung fand, was noch jetzt nach österreichischem und sächsischem Rechte gilt. Nach preußischem Rechte kann dies nur geschehen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse damit gewahrt werden soll.

Bergpolizei. Die Bergpolizei, welche in früheren Zeiten eine große Ausdehnung hatte, ist heutigen Tages auf die Sicherheitspolizei beschränkt. Das preußische Gesetz vom 24. Juni 1892 begreift darunter die Sicherheit der Grubenbaue, die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes, den Schutz der Erdoberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs, den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Damit ist der Schutz gegen Raubbau, wie in Preußen schon seit längerer Zeit, aufgegeben. Es handelt sich jetzt allein um den Schutz der sehr leicht benachteiligten Grundbesitzer der benachbarten Oberfläche, dann um den Schutz der Arbeiter, deren Leben und Gesundheit bei dem Bergbau in einem höheren Maße gefährdet ist, als bei irgend einem anderen Produktionsbetriebe. Eben deshalb hat man schon außerordentlich früh eine besondere pekuniäre Vorsorge für die Bergarbeiter für nötig erachtet und die Einrichtung von sogenannten Knappschaftskassen getroffen, zu denen die Unternehmer entsprechende Beiträge zu leisten verpflichtet sind (mindestens die Hälfte der Beiträge der Arbeiter). In der neuesten Zeit ist diese Einrichtung unter Wahrung ihrer Besonderheiten in die allgemeine Arbeiterversicherung aufgenommen.

Der Bergbau wird zwar auch als Einzelbetrieb durchgeführt, aber nur, wo es sich um die Verwertung kleinerer Lagerstätten handelt, wo nur geringe Mittel und keine besonderen Kenntnisse und Geschicklichkeit für den Abbau erforderlich sind, z. B. dort, wo das Lager ganz an der Oberfläche ist, sog. Tagbau. Bei größeren Betrieben ist schon seit langer Zeit die Bildung von Gesellschaften die Regel. In alter Zeit waren es öfters Arbeitsgenossenschaften, bei denen die Mitglieder selbst mitarbeiteten; schon im 13. Jahrhundert finden wir dagegen Berg-
Gewerkschaft. werke in der Hand von Kapitalisten, in der Form der Gewerkschaft, d. i. einer Gemeinschaft von Personen, die nicht im Bergbau mit tätig sind, denen die Verleihung als Unternehmer und zugleich die Rechtspersönlichkeit gewährt ist. Bei den Salinen finden wir dagegen ähnlich die Einrichtung der Pfännerschaft, die wohl ursprünglich von den Mitarbeitenden selbst gebildet, allmählich aber in die Hand von Kapitalisten übergegangen ist. Die Anteilsrechte der Gewerksmitglieder werden in sogenannten Kuxen ausgedrückt, und die Mitglieder als Miteigentümer des Bergwerks mit ihrer Kuxzahl in dem Grundbuche eingetragen. Der Gewerke, wie ein solcher Teilhaber heißt, ist nach Verhältnis seines Anteils zur Teilnahme an der Ausbeute be-

rechtigt, aber auch zu den als notwendig anerkannten Beiträgen verpflichtet, von denen er sich nur durch Verzicht auf seinen Anteil befreien kann. In der neueren Zeit hat aber die Form der Aktiengesellschaft mehr und mehr die der Gewerkschaft verdrängt und ist die durchaus herrschende geworden.

Frage der Verstaatlichung.

Bei der hohen Bedeutung, welche der Bergbau als Grundlage für die Industrie und das ganze wirtschaftliche Leben besitzt, ferner bei der Beschränktheit des Vorrats an mineralischen Lagerstätten, wodurch sich leicht ein bedeutsames Monopol der Bergwerksbesitzer herausbilden kann, liegt die Frage nahe, ob nicht überhaupt, oder doch unter bestimmten Umständen, die Verstaatlichung der Bergwerke am Platze ist, also das Zurückgehen auf die alte Regalisierung des Bergbaues. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen den bereits im Privatbesitz befindlichen und noch freien Lagern. Bei den letzteren ist die Verstaatlichung verhältnismäßig leicht durchzuführen ohne die Verletzung privater Interessen, während in dem anderen Falle die dazu nötige Expropriation nur durch einen tiefen Eingriff in den Privatbesitz und nur auf Grund großer finanzieller Opfer resp. großer Finanzoperationen durchzuführen wäre. Das Recht des Staates und eventuell die Pflicht zu einem derartigen Eingreifen durch die Gesetzgebung kann keinem Zweifel unterliegen. Es kann sich nur darum handeln, festzustellen, unter welchen Verhältnissen eine solche einschneidende Maßregel gerechtfertigt sein kann.

Nach dem früher Auseinandergesetzten wird auch hier die wirtschaftliche Freiheit zu wahren sein, solange nicht ausdrücklich ihre Schädlichkeit nachgewiesen ist. Der bergmännische Betrieb ist ein komplizierter, technischer und kaufmännischer. Es wird deshalb hier der privatwirtschaftliche Unternehmungsgeist von hoher Bedeutung sein; und sicher ist es nur ihm zu verdanken, daß heutigen Tages der Bergbau in so außerordentlicher Blüte steht. Dagegen liegen Beispiele vor, daß auch staatliche Bergwerke völlig auf der Höhe der Zeit stehen und allen Anforderungen gerecht werden können, wie das von preußischen Bergwerken z. B. in Saarbrücken zu sagen ist, die aber nicht durch ein Monopol gestützt werden, sondern unter dem Drucke der privatwirtschaftlichen Konkurrenz tätig sind. So weit es sich nur um Ausnahmen handelt, wird man sich daher nicht unbedingt ablehnend gegen eine Verstaatlichung verhalten können. Auf die alten Arbeitergenossenschaften aber zurückzugehen, hieße sicher auch den Bergbau selbst auf das alte niedrige Niveau des Betriebes allmählich wieder herabdrücken.

Wo wird nun eine Veranlassung zur Verstaatlichung vorliegen? Offenbar da, wo die Ausbeutung des Publikums durch wenige Privatbesitzer infolge eines Monopols zu befürchten ist. Dies wird da vorliegen, wo die Lagerstätten nur in beschränktem Maße vorhanden sind, und ihre Produktion nicht ausreicht, den Bedarf zu decken, wie das früher oder später bei unseren Kohlengruben der Fall sein wird. Deshalb gehen wir auch davon aus, daß es nur eine Frage der Zeit ist, daß dieselben in die Hand des Staates übergeführt werden müssen, wobei der Staat nur verpflichtet sein wird, den gewöhnlichen Betriebsgewinn zu ersetzen, nicht aber einen etwaigen Monopolgewinn. Sehr falsch aber wäre es, schon bei einer vorübergehenden Kohlenteuerung den Moment der Verstaatlichung als gekommen anzusehen, da dieselbe nur hervorgerufen ist durch eine vorübergehende besondere Ausdehnung des Bedarfs infolge eines exzeptionellen industriellen Aufschwungs, mit

dem die bergmännische Produktion nicht völlig Schritt halten konnte, während nach kurzer Zeit eine Verminderung der Nachfrage für industrielle Zwecke und damit ein Preisrückgang zu erwarten steht. Gerade die größte Beweglichkeit des auf Erwerb gehenden Privatbetriebes ermöglicht es in weit höherem Maße, den Bergbau den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen anzupassen, als das in der Hand des Staates möglich wäre. Erst wenn die Ausdehnung des Betriebes durch die Ausbeutung der vorhandenen Lager begrenzt ist, wird dieses Moment in Fortfall kommen und die Verstaatlichung sich rechtfertigen lassen.

Die Regalisierung kann aber noch aus anderen Rücksichten ratsam sein. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der Staat bereits ausgedehnten Bergbau selbst betreibt, der für die Staatskasse von hoher Bedeutung ist, und eine übermäßige Konkurrenz durch zunehmenden, privatwirtschaftlichen Abbau die Rentabilität des Staatsbetriebes in Frage stellt, wie das bei unseren Kaliwerken der Fall gewesen ist. Hier war das oben erwähnte Vorgehen einer Anzahl von Staaten vollständig gerechtfertigt, den Salzbergbau sich selbst vorzubehalten und damit eine Ueberfüllung des Weltmarkts mit dem Produkte zu verhindern; und es war nur zu beklagen, daß das Abgeordnetenhaus den gleichen Schritt für Preußen verhinderte. Deutschland besitzt in den Kalilagern ein Weltmonopol, das Ausland ist in der Hauptsache bei dem Bezuge von Kali auf Deutschland angewiesen. Das begründet einen Vorteil von hoher pekuniärer Bedeutung, so daß es wohl gerechtfertigt erscheinen kann, denselben entweder den einzelnen Staaten, oder dem Reiche speziell zuzuwenden.

Im Deutschen Reiche gab es 1902 (nach dem Vierteljahrshefte z. Stat. des Deutsch. Reichs 1903, 4. Heft):

	Hauptbetr.	mit	Personen	Wert der Förderung
Bergwerke auf Erze exkl. Eisenerzen .	160	„	49 072	68,1 Mill. Mk.
Bergwerke auf Eisenerze	361	„	34 005	54,1 „ „
Bergwerke auf Salz	35	„	14 569	44,7 „ „
Bergwerke auf Steinkohlen	308	„	451 187	950,5 „ „
Bergwerke auf Braunkohlen	529	„	53 740	102,6 „ „
Bergwerke überhaupt 1902	1486	„	603 675	1224,1 Mill. Mk.

Abschnitt II.

Die stoffveredelnden Gewerbe.

Kapitel I.

Die geschichtliche Entwicklung der Gewerbe.

G. Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl. Bd. II, 1. Tübingen 1896. Die rechtliche Ordnung des Gewerbewesens.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. Berlin 1868.

H. A. Mascher, Das deutsche Gewerbewesen von der frühsten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866.

W. Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861. *Ders.*, Deutsche Urzeit. Gotha 1879.

W. E. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. Berlin 1838.

Stahl, Das deutsche Handwerk. Gießen 1874.

G. Schmoller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe im 19. Jahrhundert. Halle 1870.

Bücher, Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1901, 3. Aufl.

§ 30.

Altertum und Mittelalter.

Ed. Meyer, Die wirtschaftl. Entwicklung des Altertums. Jahrb. f. Nationalök. 1896, Bd. XI.

K. Th. v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 3 Bde. Leipzig 1879, 1894 und 1901.

G. v. Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. V. Weimar 1897.

Entwicklung des Handwerks.

Erst nach der Entwicklung einer größeren Volksdichtigkeit und mannigfacher Bedürfnisse bildet sich allmählich eine solche Arbeitsteilung aus, daß besondere Personen ihre ganze Tätigkeit der Herstellung bestimmter Gegenstände zuwenden, und auch dieses geschieht zunächst im Interesse eines größeren Haushaltes. Allmählich werden Ueberschüsse aus dem Haushalte zum Tauschverkehr benutzt, bis sich dann selbständige Gewerbetreibende herausbilden, welche im Interesse des Erwerbes auf die Herstellung bestimmter Geräte, Waffen, Schmucksachen ihre Arbeitskraft richten oder auch persönliche Arbeitsleistungen, zu denen besondere Geschicklichkeit und erlernte Fertigkeit gehören (Barbiere, Maler), berufsmäßig anderen gegen Entgelt widmen.

Schon 2000 Jahre vor Chr. hat es in Aegypten neben gewerblich ausgebildeten Sklaven freie, selbständige Handwerker gegeben. Die

Weber z. B. werden als leibeigen aufgeführt, als frei dagegen Barbiere. Waffen- und Goldschmiede, Steinmetzen, Maurer, Bildhauer, Balsamierer. In Memphis sind z. Z. der 13. Dynastie Zimmerleute, Schiffsbauer, Tischler, Stellmacher, Steinmetzen, Bildhauer, Ziegelstreicher, Töpfer, Glasbläser, Gerber und Schuhmacher als hörige Handwerker aufgeführt. (G. Ebers.)

Griechenland. Im homerischen Zeitalter gab es neben dem Stande der Bauern und dem der Musiker, Tänzer und Gaukler dann einen dritten Stand, den der Handwerker. Gleiches deutet die hebräische Ueberlieferung an. Die ältesten Handwerker sind die Metallarbeiter, sowohl die Schmiede wie die Erzgießer. Dann folgen die Tonarbeiter, die Zimmerleute, die sämtlich in Griechenland in die früheste Zeit zurückreichen.

Zur Zeit des Perikles spielten neben den gewerblich tätigen Sklaven freie Handwerker eine nicht zu unterschätzende Rolle. Sie gehörten allerdings zu der unteren Klasse. Barbaren wie Griechen blickten mit Geringschätzung auf die Handwerker, wie Herodot sagt. Aber in Korinth wurden sie am wenigsten verachtet, wo sie auch für den Export arbeiteten und zu erheblichem Wohlstande gelangt waren. Als freie Arbeiter sind Schuster, Schneider, Barbiere, Salbenhändler, Wursthändler, dann die Bauarbeiter zu erwähnen, außerdem Färber, Erz- und Goldgießer, Elfenbeinarbeiter, Maler, Sticker, Graveure, Seiler, Leineweber, Lederarbeiter usw., woraus sich ergibt, welche große Verschiedenartigkeit der selbständigen Arbeit schon damals vorlag. Dieser Gewerbebetrieb ging nicht nur im kleinen Maßstabe vor sich, sondern es gab auch größere Unternehmungen, die wohl hauptsächlich mit Sklaven arbeiteten und besonders für das Ausland Ware lieferten, wie die Waffenschmiede. Kleon hatte eine große Gerberei. Demosthenes eine Schwertfabrik mit 32, eine Messerfabrik mit 20 Sklaven. Lysias und sein Bruder Polemachus beschäftigten 120 Sklaven mit Anfertigung von Schilden.

Mittelalter. Vor der Völkerwanderung hat es auf deutschem Boden Gewerbe noch nicht gegeben, wenn man darunter versteht die stoffveredelnde Arbeit behufs Verkauf, also unter Ausbildung der Arbeitsteilung, während natürlich für den eigenen Hausbedarf schon sehr verschiedenartige Arbeiten im Hause selbst vorgenommen wurden, um den immerhin mannigfaltigen Bedürfnissen genügen zu können. Bücher hat vollständig recht, daß derartige stoffveredelnde Tätigkeit schon früher zu finden ist, als der landwirtschaftliche Betrieb, denn derselbe setzt eben Werkzeuge mancherlei Art voraus, um den Boden zu bearbeiten, was bereits eine Ausbildung der Geschicklichkeit in der Herstellung mannigfaltiger Hilfsmittel bedingt. Er stellt diesen Hausfleiß dem Handwerk gegenüber. Schon auf primitivster Stufe werden dann Ueberschüsse des Hausfleißes Tauschobjekte neben den Rohprodukten, die dann bei weiterer Entwicklung durch Hausierhandel vertrieben werden. So waren im frühen Mittelalter friesische Tuche, welche die bäuerliche Bevölkerung herstellte, ein ausgedehnter Handelsartikel. Noch jetzt besteht der größte Teil des innern Handels in Georgien im Hausierhandel mit den Artikeln, welche die Landwirtschaft treibende Bevölkerung in der Haupt- und Nebenbeschäftigung herstellt und noch jetzt zum großen Teile im Wege des Naturaltauschs umsetzt. (Gottfr. Merzbacher, Aus den Hochregionen des Kaukasus, Leipzig 1901 2 Bde.)

Wie dann das Christentum von dem Süden als Träger der geistigen Kultur zu uns gekommen ist, so waren es auch die Ueberbringer

desselben, welche die ersten Fortschritte wirtschaftlicher Kultur hier einbürgerten. Die Mönche sind es gewesen, welche aus Italien mit mancherlei neuen Gebräuchen und Bedürfnissen auch die Kenntnisse importierten, hierfür Befriedigung zu schaffen und die menschliche Arbeitskraft mit den verschiedensten Hilfsmitteln auszustatten. In den von ihnen gegründeten Klöstern bildeten sich Werkstätten aus, in denen die mannigfaltigsten Gegenstände angefertigt wurden. Zuerst übernahmen die Mönche selbst die betreffende Handwerkstätigkeit, dann lernten sie Eingeborene an, die sie als Arbeiter heranzogen. Von den Klöstern übertrugen sich diese Fertigkeiten zuerst auf die Sitze der geistlichen und weltlichen Fürsten, dann auf die kleineren Fronhöfe, wo die hörigen Arbeiter zu bestimmtem Handwerk angehalten wurden, um all das anzufertigen, was die Herren selbst und ihr ausgedehntes Hof- und Dienstpersonal gebrauchten. Denn ein jeder solcher Herrensitz umfaßte eine größere Wirtschaft. Der Herr übernahm nicht nur die Beköstigung, sondern auch die Lieferung von Wohnung, Kleidung und sonstiger Ausstattung, wie sie für die Bediensteten in der Wirtschaft oder im Kriegsdienste erforderlich waren; und je mehr sich die Gewohnheiten verfeinerten, um so mannigfaltiger waren die Arbeiten, welche die Hörigen übernehmen mußten.

Die erste Tätigkeit, die hierbei in Betracht kam und größere Ausdehnung erlangte, war die Verarbeitung der Metalle: die Schmiedearbeit mit dem Nebenzweig der Schlosserei, dann der Metallgießerei, die sicher schon vor der Völkerwanderung auch in Deutschland längst bekannt war. Das Metall wurde schon damals vor allen Dingen zu den Waffen und in fortdauernd wachsender Weise dann zu Hausgerät aller Art verwendet. Hier haben sich sicher schon früh neben den hörigen Arbeitern selbständige freie Handwerker entwickelt, die sich ausschließlich dieser Tätigkeit widmeten. Schon im 10. Jahrhundert haben (nach W. Heyd, Geschichte des Levantehandels, Stuttgart 1879, S. 125) die Kaufleute von Venedig Waffen aus den Schmieden Steiermarks und Kärntens zu den überseeischen Völkern gebracht.

In zweiter Linie kommt die Weberei in Betracht, die schon damals in allen Häusern verbreitet war und besonders an den großen Höfen die mannigfaltigste Ausgestaltung erfuhr. Auf den Herrenhöfen wurde das Weben wie das Spinnen von Frauen ausgeführt, die in besonderen Häusern resp. Sälen zusammen die Arbeit für die Herrschaft zu verrichten hatten, deren Produkt als Lohn und Geschenk, hier und da auch wohl als Tauschobjekt in fremde Hände überging und sich im Lande verbreitete.

Eine besondere Bedeutung gewannen naturgemäß früh die mannigfaltigen Bauhandwerke, je mehr das Bedürfnis hervortrat, sich in festen Burgen und Schlössern sicheren Schutz und Sitz für den großen Hofstaat zu schaffen; dann, um die kirchlichen Bauten auszuführen und auszuschmücken, worauf die Geistlichkeit bekanntlich zu allen Zeiten das größte Gewicht legte und worin sie das beste Mittel fand, ihr Ansehen zu heben und zu stützen. Es werden in den Kapitularien Karls des Großen bereits 15 verschiedene Handwerke aufgeführt, welche auf den Domänen gehalten werden sollen: Fischer, Schmiede, Schildmacher, Böttger, Sattler, Schuhmacher, Müller, Drechsler, Bäcker, Bierbrauer, Goldarbeiter, Seifensieder, Zimmerleute, Vogelsteller, Netzmacher. Auffallenderweise fehlt hier wie auch sonst in den Urkunden der damaligen Zeit die Erwähnung der Töpfer, obwohl es keinem Zweifel unterliegen kann, daß Tongeräte mannigfaltigster Art damals in Gebrauch

gewesen sind. Man kann daraus entnehmen, daß noch außer den aufgeführten eine Anzahl anderer Handwerke bereits bestanden haben.

Hörigkeitsverhältnis.

Diese Handwerker auf den Fronhöfen waren, wie erwähnt, Hörige, welche nach Bedarf und nach Angabe der Beamten die Arbeit auszuführen hatten. Dies geschah teils auf dem Hofe selbst von den zum Hausgesinde gehörigen Handwerkern, teils in deren Wohnung, die ihnen von den Herren mit Land überwiesen wurde; teils indem sie die Beköstigung und Wohnung unmittelbar von den Herren empfingen, teils indem sie sich auf dem ihnen überlassenen Hofe den Unterhalt selbst beschafften. Während die Erstern als Gesinde dem Herrn ihre ganze Arbeitskraft zu widmen hatten, werden die Letztern wohl stets nur zu bestimmten Leistungen verpflichtet gewesen sein, so daß also, wie das aus Straßburger Urkunden hervorgeht, der Schwertfeger eine bestimmte Zahl von Schwertern, der Sattler von Sätteln usw. zu liefern, der Schlosser die Anfertigung der nötigen Schlösser und deren Instandhaltung auszuführen hatte. Darüber hinaus aber konnten sie ihre Arbeitskraft für Andere verwerten und sich ihre Leistungen bezahlen lassen. Hier haben wir es meist, wie Bücher sich ausdrückt, noch mit erweitertem Hauswerk zu tun, wo die Hörigen nur für den Hausbedarf arbeiteten, und dieser in der Hauptsache von den Zugehörigen selbst gedeckt wurde. Aber es ist nicht ausgeschlossen, daß die in besondern Höfen wohnenden Handwerker stets auch für den freien Verkehr gearbeitet haben.

Wie die selbständig wohnenden hörigen Handwerker schon eine etwas freiere und selbständigere Stellung hatten, als die auf dem Hofe selbst Lebenden, so traten namentlich in den freien Dörfern schon früh selbständige, freie Handwerker auf. Aber erst mit der Städtebildung in dem 10. Jahrhundert änderte sich allmählich das Bild durchgreifend. Neben den alten römischen Städten: Köln, Mainz, Worms, Trier, Straßburg, Basel, Augsburg, Regensburg usw. bildeten sich zuerst an den bischöflichen Sitzen, wie Merseburg, Halberstadt, Magdeburg, Meißen in dem Lande verstreut Zentren des Verkehrs und gewerblicher Tätigkeit. Auch hier gab es zunächst Hörige der Grundherren und darunter Handwerker; daneben aber übernahmen freie Leute selbständige Gewerbe als das beste Mittel, zu einem gewissen Wohlstande zu gelangen. Um nun die Bevölkerung zu heben und eine besondere Anziehungskraft namentlich für tüchtige Handwerker zu gewinnen, gewährten die Städte den Zuwandernden bestimmte Vergünstigungen, vor allen denjenigen, die sich dort dauernd niederließen, vielfach bereits nach einem Jahre die persönliche Freiheit. Das war natürlich ein Hauptreizmittel für die hörigen Handwerker der Fronhöfe, sich in die Städte zu flüchten, um dort die Freiheit zu erlangen: und eine Menge blutiger Kämpfe entstanden darüber zwischen den Städten und den Rittern der Umgegend. Die weitere Folge davon war, daß sich die Grundherren genötigt sahen, die Lage ihrer Hörigen zu verbessern und die bisherigen Fesseln zu lockern, um dadurch die Veranlassung zur Flucht in die Städte zu vermindern.

Städtisches Handwerk.

Folgen der Geldwirtschaft

In dieser Zeit trat aber ein neues Moment hinzu, welches einen durchgreifenden Einfluß auf die Lage und die Stellung der Handwerker ausübte, das war die Einbürgerung des Geldes und des Geldverkehrs. Bei den zunehmenden Bedürfnissen der Herren und dem Steigen der Pracht an den Herrensitzen genügte die heimische Produktion nicht mehr, und der Handel mit dem Orient brachte Luxusgegenstände aller Art auch

in die deutschen Lande, nicht nur Gewürze und Spezereien, sondern auch Seiden- und Purpurstoffe, kunstvolle Waffen und Geräte, die nur mit Geld zu erwerben waren. Um dieses Geld zu erlangen, waren die Herren sehr bereit, statt der zu liefernden Waren und Handwerksarbeiten Geld anzunehmen, wie es auf der anderen Seite für den selbständig wohnenden Handwerker in erweiterter Weise möglich wurde, gegen Geldlohn Arbeiten auch für Andere zu übernehmen als nur für den Grundherren. Dadurch gelangte der tüchtige Handwerker mehr und mehr zu Wohlstand und konnte sein angesammeltes Kapital dann schließlich verwerten, um sich die völlige Freiheit zu erkaufen, wozu sich bei den häufigen Geldverlegenheiten der Herren oft genug Gelegenheit fand. Und auch da, wo die Fessel nicht gänzlich beseitigt wurde, erlangte der Handwerker tatsächlich eine immer größere Selbständigkeit und wirtschaftliche Bedeutung. Gerade so wie es auch in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts in Rußland reiche Kaufleute, wohlhabende Handwerker und selbst Industrielle in den großen Städten gab, die Hörige waren, und der Grundherr seinen Stolz darin sah, auch seinen Luxusbedarf möglichst allgemein von eigenen Leuten herstellen zu lassen und wohlhabende und angesehene Untertanen zu haben, wohnten in Mittelalter Hörige der großen Herren in den Städten und zahlten ihnen nur gewisse Abgaben, von denen sie sich im Laufe der Zeit befreiten.

In der erwähnten Weise entwickelte sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters immer allgemeiner ein freier, selbständiger Handwerkerstand, der ein bedeutsamer Faktor in dem wirtschaftlichen und politischen Leben wurde. Ein Haupthilfsmittel zu diesem Aufschwunge war die Ausbildung der Zünfte, denen wir jetzt näher treten müssen.

§ 31.

Die erste Entwicklung des Zunftwesens.

Stieda, Die Entstehung des deutschen Zunftwesens, Jahrb. f. Nationalök. 1876.
Schönfeld, Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Ebenda. Bd. IX. 1867.
Nitsch, Ueber die Entstehung der Zünfte. Schriften der Akademie der Wissensch. Berlin 1879.
Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe und die Reform seiner Verfassung und Verwaltung im XV. Jahrh. Straßburg 1875.
Ders., Straßburger Tucher- und Weberzunft. Straßburg 1879.
K. Meister, Die ältesten gewerblichen Vorstände von Wernigerode. Jena 1890.
Rud. Eberstadt, Der Ursprung des Zunftwesens und die älteren Handwerksverbände des Mittelalters. Leipzig 1900.
F. Keutgen, Aemter und Zünfte. Jena 1903.
G. von Below, Die Entstehung des Handwerks in Deutschland. Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. V. *Ders.*, Histor. Zeitschr. Bd. 58.

In der Zeit des Faustrechts, wo die Staatsgewalt nicht imstande war, dem Einzelnen Hilfe zu leisten und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, oder eine solche Aufgabe überhaupt noch gar nicht als zum Staatswesen gehörig erkannt hatte, lag es in der Natur der Sache, daß sich alle diejenigen vereinigten und zu gegenseitigem Nutzen organisierten, welche die gleichen Interessen hatten. So sehen wir den Adel fest zusammenhalten, die geistlichen Orden sich ausbilden und über das Land verbreiten. Aus der Familie heraus entwickeln sich die Verbrüderungen, unter Erweiterung der Blutsverwandtschaft durch äußerliche Mischung des Blutes, zur gegenseitigen Verteidigung und Blutrache. Auf wirtschaftlichem Gebiete wachsen aus den Verbrüderungen

heraus die Kaufmannsgilden, welche den Kaufleuten an entlegenen Orten Anschluß und Hilfe gewährleisten.

Hörige Innungen.

Auf der anderen Seite nötigt die wirtschaftliche Entwicklung zu einer Arbeitsvereinigung und Organisation der Arbeit. Schon auf den großen Herrenhöfen, wie auf den Domänen wurden die hörigen Handwerker zu Vereinigungen organisiert, um die Arbeitskräfte besser ausnutzen, die Arbeit selbst besser kontrollieren zu können. An die Spitze wurde von dem Herren ein Beamter als Obmann gestellt, dem sich die übrigen unterzuordnen hatten. Er verteilte und überwachte die Arbeiten und war für die Lieferungen verantwortlich. Zugleich hatte er den Nachwuchs anzulernen, wie den Angelernten ihre Stellung anzuweisen. Auf solche Weise gab es organisierte hörige Innungen an den größeren isolierten Herrenhöfen, wie bei den größeren Würdenträgern in den Städten. In der neueren Zeit ist von Historikern das Vorhandensein solcher Organisationen bestritten. Wir können uns von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht überzeugen, dagegen ist zuzugestehen, daß man ihnen bisher eine größere Verbreitung und Bedeutung zugemessen hat, als sie wohl gehabt haben. So gut wie die freien Zünfte zunächst mehrere Gewerbe vereinigten, wird dies auch hier der Fall gewesen sein, so daß die geringe Zahl der Handwerker an einem Hofe kein Grund dagegen sein dürfte.

Freie Zünfte.

Neben ihnen und meist völlig unabhängig von ihnen entwickelten sich Vereinigungen freier Handwerker in den Städten zu den sogenannten Zünften.

Man hat für diese Organisation sehr verschiedene Namen, die man in früheren Zeiten als besondere Arten ansah, in der neueren Zeit aber, namentlich nach von Below's Vorgehen, allgemeiner als gleichartig auffaßt, wie Gilde, Amt, Innung, Brüderschaft und Zunft, der letztere Ausdruck ist in Norddeutschland erst im 16. Jahrhundert aufgetaucht. Es ist aber wohl anzunehmen, daß ursprünglich Bruderschaften mehr religiöse Aufgaben übernommen haben, während Gilden sich von vornherein mehr auf wirtschaftliche Zwecke bezogen. Später mag die Vermischung in ausgedehntem Maße vor sich gegangen sein.

Entstehung der Zünfte.

Ueber die Entwicklung der Zünfte ist eine völlige Klarheit bis jetzt nicht erzielt, vielmehr gehen die Auffassungen der Historiker noch wesentlich auseinander. Der allgemeine und Hauptgrund zu ihrer Entstehung ist wohl in dem Assoziationstrieb der damaligen Zeit zu suchen, der überall zur Erscheinung tritt, dann in der mangelhaften staatlichen Organisation und dem geringen staatlichen Einfluß. Vor allem ist es notwendig, sich die schon oben angedeutete Tatsache gegenwärtig zu halten, daß in den Städten verschiedene Kategorien von Gewerbetreibenden zur Zeit der ersten Entwicklung der Städte vorhanden waren: das hörige Hausgesinde der größeren Herren; die gleichfalls hörigen, aber selbständig wohnenden Gewerbetreibenden, deren Herren teils in der Stadt selbst, teils außerhalb derselben lebten, und drittens die freien selbständigen Handwerker, die für den offenen Markt tätig waren, während die zweite Kategorie bestimmte Arbeiten für den Herrn zu entrichten hatten, außerdem aber für einen eigenen Kundenkreis arbeiteten. Vereinigungen geselliger Natur, wie ebenso zur Verfolgung religiöser Zwecke und gegenseitiger Unterstützung konnten sich natürlich unter den freien Leuten, also auch unter den freien Handwerkern selbständig entwickeln. Sobald sie aber bestimmte Rechte dem Publikum gegenüber für sich

in Anspruch nahmen, bedurften sie unbedingt der Ermächtigung durch die städtische Behörde. Mit vollem Rechte ist daher besonders von von Below und Keutgen hervorgehoben, daß die Zünfte, die, wie ja auch heutigen Tages vielfach, zur besseren Ausübung und Verwertung ihres Gewerbes gegründet wurden, und deren Grundlage der Zunftzwang bildete, nur mit Hilfe des städtischen Rates durchgeführt werden konnten. Erst durch ihn erhielt die Organisation das ausschließliche Recht, innerhalb der Stadt, eventuell noch ausgedehnt auf umliegende Landstriche, die Bannmeile, das Gewerbe auszuüben. Ob die Veranlassung hierzu von den Handwerkern selbst ausging, indem gesellige oder religiöse Vereinigungen allmählich wirtschaftliche Aufgaben übernahmen, was sehr wohl möglich, und Eberstadt als die Regel (sicher zu einseitig) hinstellt, oder, ob sie gegründet wurden um selbständig Streitigkeiten unter den Genossen zu schlichten und sich eine Gewerbeordnung zu geben, also aus dem Bedürfnis nach einer gewerberechtlichen Instanz, wie Schmoller es annimmt, oder ob die städtischen Behörden die Organisation in die Hand nahmen, um auf diese Weise den Schutz des Publikums besser durchführen zu können, wie von Below und Keutgen es als den ausschließlichen Vorgang hinstellen, kann hier nicht näher erörtert werden. Es ist wohl anzunehmen, daß im einen Falle dieser, in dem anderen jener Vorgang vorgelegen hat. Die Hauptsache ist, daß die Organisation nur unter Mithilfe der Stadtbehörde geschehen konnte. Die erste Entwicklung ist sicher auch nach der Art der Ausübung des Handwerks eine verschiedene gewesen, je nachdem dasselbe hauptsächlich in dem Hause des Kunden und mit dessen Material, also durch das sogenannte Störgehen oder, wie Bücher es nennt, in der Form des Lohnwerkes geschah, oder in dem Hause des Handwerkers selbst mit eigenem Geräte, mehr oder weniger mit eigenem Material und nicht nur auf Grund eines bestimmten Auftrages eines Kunden, sondern zum Verkauf im eigenen Laden oder auf dem freien Markte. Die Entwicklung dieser Formen ist sicher schon zu gleicher Zeit vor sich gegangen, denn es gab von jeher Handwerke, welche eine eigene Werkstatt voraussetzten und, wie schon früher angedeutet, von jeher in dem Hause des Handwerkers ausgeübt wurden, wie die Schmiede- und Bäckerarbeit usw.; während bei anderen, Sattlern, Bauarbeitern, Schuhmachern, Schneidern usw. das auf Störgehen vor allem auf dem Lande sich bis auf die neueste Zeit erhalten hat. Das Bedürfnis nach einem Zunftzwang ist sicher bei dem fest angesessenen, im eigenen Hause arbeitenden Handwerker weit mehr hervorgetreten als bei den anderen.

Die Zeit der Entstehung der Zünfte liegt für Deutschland in dem 12. Jahrhundert, für welches uns eine ganze Anzahl Zunftbriefe erhalten sind: für die Fischer zu Worms von 1106, die Schuhmacher zu Würzburg und Magdeburg von 1128 und 1158, die Gewandschneider gleichfalls in Magdeburg 1183 usw., die wichtig sind, um danach die ersten Aufgaben der Zünfte zu beurteilen. Mögen auch schon früher Zünfte organisiert gewesen sein, so haben sie doch in Deutschland vor dem 12. Jahrhundert jedenfalls keine Bedeutung gehabt. In anderen Ländern wie Frankreich, England, reicht die Entstehung aber noch ein Jahrhundert weiter zurück. Ueberhaupt ist zu sagen, daß das Zunftwesen in ganz Europa zur Ausbildung gelangte und überall eine hohe Bedeutung erlangt hat: bei weitem am meisten aber in Deutschland, wo es von jeher fester organisiert wurde und sich weit länger in der

alten Form, dann in wesentlich verschärfter Einengung erhalten hat, als in anderen Ländern. Der Einfluß des Zunftwesens auf das wirtschaftliche und soziale Leben ist daher in Deutschland ein weit größerer gewesen, als in den anderen Ländern, weshalb begreiflicherweise die deutsche Literatur darüber die größte Ausdehnung erlangt hat, und die Tradition in keinem Lande so mächtig bis in die Gegenwart hinein wirkt, als gerade hier.

Wie aus ihrem Ursprunge leicht erklärlich ist, hatten die Handwerker überall zunächst auch in den Städten nur eine niedere Stellung. Auch die freien Handwerker gehörten einer unteren Arbeiterklasse an und standen infolgedessen in einem Gegensatz zu den Patriziern, den alten Grundbesitzern und Gründern der Städte oder dem eingesessenen Adel. Diese hatten allein die Herrschaft, d. i. die Stadtverwaltung in der Hand, und die folgenden Jahrhunderte sind angefüllt mit dem Kampfe beider Klassen um die Herrschaft. Die Zunftorganisation war das wesentlichste Mittel der Handwerker ihre Macht, in diesem Kampfe zu heben, allmählich Sitz und Stimme in dem Rate der Stadt zu erlangen und diesen, wie das in Süddeutschland öfters der Fall war, völlig in die Hand zu bekommen und ihn zu beherrschen.

Die Aufstellung oder wenigstens die Genehmigung der Zunftrollen, ihrer Statuten, geschah, wie wir sahen, in Deutschland durch den Rat der Stadt oder auch durch den Grundherren; später aber namentlich unter Verleihung bestimmter Privilegien durch den Fürsten. In England dagegen behielten die Könige sich das Konzessionsrecht stets selbst vor und hatten deshalb einen viel durchgreifenderen Einfluß auf die Organisation, dann aber auch auf die ganze Handhabung der zünftlerischen Macht. Eben deshalb haben die Zünfte in England niemals so ausarten können, wie das auf deutschem Boden der Fall gewesen ist. Auch in Frankreich hat die Staatsgewalt weit früher unmittelbar in diese Verhältnisse eingegriffen und dadurch die Ausbildung eines Zunftzwanges gemindert.

Die Zünfte haben auch im Laufe der Zeit, wenn wir jetzt Deutschland ins Auge fassen, große Wandlungen erfahren. Man kann sie daher nur verstehen, wenn man die historische Entwicklung verfolgt und sie sich gegenwärtig hält. Die verschiedenen Urteile über die Zünfte sind eben darauf zurückzuführen, daß ein Jeder ein anderes Stadium im Auge hat. Die modernen Handwerker, welche sich nach der Zunftorganisation zurücksehnen, denken dabei an die Blütezeit der Zünfte Ende des Mittelalters. Alle diejenigen, welche das Zunftwesen bekämpfen, haben den Zustand im Auge, der hier am Ende des achtzehnten und zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts vorhanden war. Bei der historischen Verfolgung haben wir nun verschiedene Phasen der Entwicklung festzustellen. Zuerst kommt die älteste Zeit in Betracht, welche das zwölfte und dreizehnte Jahrhundert umfaßt.

1. Phase. Wie sehr das Zusammenschließen der Interessenten in jener Zeit das Gegebene war, geht daraus hervor, daß ursprünglich die Zünfte keineswegs immer einzelne Gewerbe allein umfaßten, — dazu war, in den kleineren Städten namentlich, die Zahl meistens zu gering; — und außerdem, daß nicht nur die Handwerker, sondern die verschiedensten anderen Arbeiter sich in gleicher Weise assoziierten, wie Gärtner, Krämer, Fuhrleute. Dabei ist zu bemerken, daß dieselben nicht überall von den Fürsten begünstigt, sondern daß ihnen sogar erhebliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Der Bischof Heinrich

von Worms hob 1233 fast alle Innungen auf. In Wien wurden 1278 alle Unionen aufs strengste untersagt, ein Beweis, daß dieselben in jener Zeit noch nicht völlig festen Fuß gefaßt hatten.

Die Bestrebungen der Zünfte waren von Anfang an sehr verschiedene. Einmal sind sie ausgesprochenermaßen geselliger Natur, um gemeinsame Trinkgelage zu veranstalten, dann zur Ausübung christlicher Nächstenliebe, wofür es allerdings gleichgültig war, auf welche Weise die Mitglieder ihr Brot verdienten. Die gegenseitige Unterstützung in Nottfällen war von jeher eine wesentliche Aufgabe jener Vereinigungen. In zweiter Linie, wie erwähnt, haben sie die Ausübung einer Gewerbepolizei übernommen. Das liegt in den Bestimmungen über den Bezug und die Qualität des Rohmaterials, welches zur Bearbeitung gelangen sollte, über die Art der Anfertigung, dann später über die Preise, welche die Mitglieder für ihre Produktion fordern durften. Der Schwerpunkt lag aber in dem 13. Jahrhundert wohl unzweifelhaft in der gemeinsamen Unterstützung der gewerblichen Interessen, sowohl zur Förderung der Leistungsfähigkeit durch gemeinsamen Bezug des Rohmaterials, durch bestimmte gewerbliche Anlagen, wie in der scharfen Zusammenfassung und Abschließung des Gewerbes in Zünften, indem jeder dem betreffenden Gewerbe Angehörende auch der Korporation beitreten mußte.

Zunächst wurde dabei der Nachweis bestimmter Kenntnisse und Fertigkeiten nicht verlangt. Indessen ist schon 1272 bei den Bäckern in Berlin gefordert, daß der aufzunehmende Gewerksmann in eines Meisters Ofen bereits Brot gebacken habe. Außerdem mußte eine gewisse Abgabe entrichtet werden. Die Beschränkung der Aufnahme ist anfangs eine geringe. Nur ehrliche Geburt wird verlangt. In einer Anzahl Gewerben sind tatsächlich auch Frauen in die Zunft aufgenommen, in den meisten sind sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Ursprünglich war die Arbeitsteilung noch eine wenig entwickelte, so daß tatsächlich derselbe Gewerbetreibende verschiedene Handwerke zugleich übernahm, der Schmied auch Schlosserarbeit verrichtete und umgekehrt, und, wie schon erwähnt, in derselben Zunft sehr ungleiche Handwerke vereinigt waren. 1244 bildeten in Regensburg z. B. Zimmerleute, Schreiner und Korduanbereiter eine Zunft.

Schon in der frühesten Zeit finden wir zwar die Unterscheidung in Meister, Gesellen und Lehrlinge, jedenfalls aber noch nicht in der späteren scharfen Abgrenzung; wie denn Meister ursprünglich nur die Mitglieder des Zunft*vorstandes* genannt wurden. Erst später, im 14. Jahrhundert, schieden sich die drei Klassen immer schärfer ab, und bildeten die Formalitäten, welche für den Uebergang von einer Klasse zur anderen Vorbedingung waren, einen besonders wichtigen Teil der zünftlerischen Bestimmungen.

Der Betrieb des ganzen Handwerks war in der damaligen Zeit noch ein außerordentlich einfacher und wenig Veränderungen unterworfen. Der Handwerker selbst war in der Hauptsache ein Arbeiter ohne wesentliches Kapital. Die Arbeit war ganz dem Lokalbedarf angepaßt. Jede Stadt war eine nach außen hin streng abgeschlossene Gemeinde. Der Verkehr mit Andern war zwar nicht ausgeschlossen, aber doch infolge der unzulänglichen Verkehrsmittel und der politischen Gegensätze ein sehr beschränkter.

§ 32.

Die Blütezeit der Zünfte.

H. Hegel, Städte und Gilden. 2 Bde. Leipzig 1891.

2. Phase. Die zweite Phase war die der Blütezeit der deutschen Zünfte während des 14. und 15., zum Teil noch Anfang des 16. Jahrhunderts, und zwar trat sie in West- und Süddeutschland früher ein als im Osten. Es war die Zeit, wo sich der Handwerkerstand zu einer außerordentlichen Höhe der Leistungsfähigkeit und des Wohlstandes, wenigstens in den größeren Städten, emporgearbeitet hatte; in der die Musterwerke deutschen Gewerbefleißes geschaffen wurden, die in unserer Zeit in den Gewerbemuseen glänzen und noch unerreicht dastehen, und auch die Arbeit für das Ausland und den großen Marktverkehr dem Handwerker hohen Verdienst verschaffte und den Spruch von dem goldenen Boden des Handwerks zeitigen half. Der überwiegende Teil des Gewerbebetriebes war nun in das Haus des Gewerbetreibenden selbst verlegt, der in größeren und kleineren eigenen Werkstätten die Arbeit verrichtete und sowohl auf Grund von Aufträgen von Kunden arbeitete, sei es von den umwohnenden Bürgern, sei es von Kaufleuten, welche die Ware exportieren wollten, als auch auf Lager für die Märkte. Sicher sind gerade die größeren und erlesensten kunstgewerblichen Sachen aus der Initiative des Meisters selbst erwachsen und haben dann Liebhaber gefunden, wie ja ebenso der Marktverkehr mit benachbarten Städten eine gewisse Rolle spielte, indem die Handwerker, wie Schuhmacher, Weber usw. ihre Waren auf den Märkten des eigenen Wohnortes und in andern Städten an bestimmten Markttagen feil hielten, also nicht erst die Bestellung abwarteten.

Wie sehr der Wohlstand des Handwerkers sich entwickelt hatte, geht auch aus den mannigfaltigen Luxusverboten hervor, welche sich gerade gegen die Gewerbetreibenden richteten und verhindern sollten, daß sie ihren Wohlstand äußerlich in Kleidung usw. zur Schau trügen und es dem Adel gleich täten. Man hat sich dadurch vielfach zu dem Glauben verleiten lassen, daß sich in jener Zeit und noch später die Handwerker überall im Wohlstande befunden hätten. Das ist sicher ein Irrtum. Unsere Urkunden stammen meist aus den größeren Städten, die in besonderer Blüte standen. Mit ihnen beschäftigt sich daher meistens der Historiker. Dort war Reichtum vorhanden. An den kleinen Orten teilte der Handwerker aber die Dürftigkeit seiner Umgebung und war insbesondere dem großen Wechsel im wirtschaftlichen Leben und den häufigen Notständen unterworfen, welche die große Abhängigkeit von der Natur und die Schutzlosigkeit gegen die Launen derselben mit sich brachten.

Hatte hier und da der in Zünften organisierte Handwerkerstand bereits damals versucht, sich in den Rat der Stadt einzudrängen, um einen Einfluß auf die städtische Verwaltung zu gewinnen — wir erinnern an die blutigen Kämpfe der Gewerbetreibenden gegen das Patriziat der Stadt um 1259 in Köln, etwas später in Worms, Ulm, Freiburg i. B. usw. —, so erweiterte sich diese Bewegung ganz allgemein in dem 14. Jahrhundert, welches von dem Ringen um die Stadtherrschaft erfüllt ist. Hierbei kam den Zünften die Organisation zu militärisch geschulten Bataillonen wesentlich zu statten, welche die Verteidigung der Stadt mit zu übernehmen hatten und bei den Kämpfen

Militärische Organisation.

mit den umwohnenden Großen eine wichtige Rolle spielten. Kein Wunder, wenn sie dadurch ihrer Macht sich mehr und mehr bewußt wurden und in Zeiten der Not der Stadt dem Patriziat Konzessionen abzuringen vermochten, indem sie diese zur Vorbedingung ihrer Hilfe machten. Ebenso haben die Landesfürsten und Kaiser wiederholt in ihrer Bedrängnis sich die militärische Hilfe der Zünfte durch Erteilung besonderer Privilegien an dieselben gegen die Stadtobrigkeit zu erkaufen gewußt, wie z. B. Ludwig der Bayer.

Diese Zunftbataillone fielen zwar in den großen Städten öfters mit den gewerblichen Zünften zusammen, in den kleineren Städten aber nicht. Es wurden vielmehr verschiedene Zünfte bei den militärischen Organisationen miteinander verschmolzen. Gleichwohl liegt wohl allgemein ein innerer Zusammenhang zwischen den gewerblichen Zünften und den Verteidigungskorps der städtischen Bürger vor. Es trug dieses sicher dazu bei, auch anderen Berufszweigen zünftlerische Organisation zu geben, so dehnten sie sich auch auf Totengräber, Spielleute, Lehrer, Notare, Aerzte usw. aus, die sich dann den militärischen Korporationen der Handwerker anschlossen.

Von besonderem Interesse ist es aber, die weitere Entwicklung der Zünfte speziell in gewerblicher Hinsicht zu verfolgen, denn es kann keinen Zweifel unterliegen, daß es gerade dieser Organisation zu verdanken ist, daß das deutsche Gewerbewesen sich zu einer solchen Blüte erhob, wie wir es in der damaligen Zeit beobachten können. Die Einrichtung und die Wirksamkeit der Zünfte in dieser Blütezeit sind es gewesen, welche dem Zunftwesen bis zur Gegenwart hin in der Wissenschaft wie in der Praxis einen so ehrenvollen Platz verschafft haben und bewirken, daß bis zum heutigen Tage die Handwerker selbst immer wieder mit Sehnsucht darauf zurückblicken und darin die einzige aber sichere Hilfe sehen, um aus der modernen Kalamität herauszukommen.

Sozialistische Bestrebungen.

In dieser Zeit kam vor allen Dingen der Gesichtspunkt zur Geltung, den man wohl als den sozialistischen bezeichnen kann, den Zünften die Aufgabe zu stellen, den Mitgliedern möglichst gleiche Arbeit und gleichen Verdienst zu garantieren, Ungleichheiten zu vermeiden, nicht zu gestatten, daß Einer einen großen Betrieb einrichtete und damit den kleinen Mann verdrängte oder bedrückte. Darauf gehen alle Bestrebungen der Zünfte hinaus, und hierin ist auch der Grund für die spätere Ausartung und den Verfall zu sehen, als sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse geändert hatten, während in der Zeit des allgemeinen Aufschwunges die Maßregeln günstig wirkten und nicht so drückend empfunden wurden. Mit Recht hat von Below darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestrebungen aber einen ganz anderen Charakter hatten als die der modernen Sozialdemokratie, da sie auf die Ausbildung und Erhaltung eines Mittelstandes, nicht aber einer allgemeinen homogenen Volksmasse hinzielten. Auf der anderen Seite ist aber doch zu betonen, daß ein großer Teil des Handwerkerstandes im Mittelalter dem Proletariat angehörte. Das Zunftwesen war eben nicht imstande, das Ideal zu erreichen. Sombart gibt a. a. O. S. 81 nach Martin-Saint-Léon, histoire des corporations 1897 an, daß nach einem Registre de la taille in Paris 1292 das Einkommen der Handwerker sich, wie folgt, verteilte:

1	Hdw.	mehr als	10000	Frcs.
6	„	von	5—10000	„
121	„	„	1— 5000	„
375	„	„	250— 1000	„
821	„	„	50— 250	„

In Basel sind 1429 die Vermögensverhältnisse (G. Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert, 1879) festgestellt:

bei 488	Hdw.	auf	weniger als 50	Gld.
416	„	„	50— 300	„
131	„	„	300—1000	„
34	„	„	über 1000	„

F. Eulenburg sagt (Zur Bevölkerungs- und Vermögensstatistik des 15. Jahrh., in Zeitschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 3. 457): „es findet sich durchaus nicht bestätigt, daß damals ein mittlerer Besitz das Normale gebildet, . . . wir beobachten vielmehr unter der städtischen Bevölkerung die größten Gegensätze von reich und arm."

Lehrgang. In erster Linie bildete sich in dieser Zeit ein geregelter Lehrgang aus. Der Lehrling wurde nach einer vierwöchentlichen Probezeit bei einem Meister durch einen öffentlichen Akt in die Zunft aufgenommen, seinem Lehrherrn übergeben, der ihm Wohnung und Kost zu gewähren und ihn in Zucht zu nehmen hatte. Derselbe war nicht nur den Angehörigen gegenüber, sondern — das ist besonders hervorzuheben — der Zunft selbst dafür verantwortlich, daß er den Lehrling ordentlich hielt und ihn in allem unterrichtete und ausbildete, was das Gewerbe verlangte. Die dafür bemessene Frist war eine verschiedenartig lange, je nach den einzelnen Gewerben und schwankte von 3 bis 6 Jahren. Nach Ablauf dieser Zeit wurde eine Lehrlingsprüfung vor versammelter Zunft abgehalten, welche ebenso eine Prüfung für den Meister wie für den Lehrling war, ob beide ihre Schuldigkeit getan hatten. War die allseitige Ausbildung des Lehrlings konstatiert, so wurde er feierlichst als Geselle anerkannt, der nun mindestens 2 bis 4 Jahre auf die Wanderschaft gehen mußte, womöglich auch in das Ausland, um dort neue Bräuche, Handgriffe, Methoden kennen zu lernen und mit erweitertem Blick und höherer Leistungsfähigkeit zurückzukehren. Auf der Wanderschaft fand der Geselle überall Unterstützung, Herberge, Kost und einen Zehrpfennig für die Weiterreise, wenn keine Arbeit am Orte zu finden war. Sonst wurde ihm dieselbe zugewiesen. Er durfte nicht selbständig Arbeit für Kunden übernehmen, sondern mußte sich unter einen Meister stellen und nur die ihm zugewiesene Arbeit ausführen. In den meisten Gewerben durfte er sich auch nicht verheiraten, da nicht nur der Lehrling, sondern auch der Geselle meistens Wohnung und Kost im Hause des Meisters selbst empfing.

Meisterschaft. Wollte ein Geselle in die Meisterschaft eintreten und sich selbständig machen, so hatte er nicht nur den Nachweis zu führen, daß er in der Gesellenzeit das Handwerk bei einem Meister angemessen ausgeübt hatte, sondern er mußte auch seine Leistungsfähigkeit durch die Lieferung eines Meisterwerkes bekunden, welches in jener Zeit immer allgemeiner gefordert wurde, ursprünglich aber noch nicht gebräuchlich gewesen war.

Bei dem allgemeinen Aufschwung, welchen die Gewerbe nahmen, und dem reichlichen Absatz, den dieselben für ihre Waren fanden, hatten die Zünfte keinen Anlaß, der Niederlassung der Meister besondere Erschwerungen entgegenzustellen. Eine geringe Abgabe zum Einkauf in die Zunft wurde noch dem neuen Meister aufgelegt, und in gewissen Branchen hatte er bestimmte Realitäten zu erwerben, die für den Betrieb des Gewerbes erforderlich waren, oder besonders die Berechtigung der Benutzung derselben zu erkaufen, wie der für Bäcker und Fleischer bestimmten Verkaufsbänke oder Ladentische, die oft in Verbindung mit dem Rathause standen, auf welchen sie ihre Waren feil zu halten hatten.

Um den Kunden Gelegenheit zu geben, auch andere als die heimischen Produkte zu erwerben, damit also die Konkurrenz nicht vollständig ausgeschlossen sei, wurden bestimmte Markttage eingerichtet, an denen gegen Zahlung einer Platzgebühr auswärtige Handwerker ihre Produkte neben den heimischen in der Stadt zum Verkauf stellen durften.

Durch alle diese Maßregeln wurde unzweifelhaft in jener Zeit der Aufschwung des Handwerks nach allen Richtungen hin begünstigt. Man hat im Auge zu behalten, daß die Zünfte als Organe der Stadtverwaltung angesehen und behandelt wurden; daß in jener Zeit die städtische Obrigkeit noch fast völlig selbständig dastand, das Reich sich im allgemeinen um die Verhältnisse nicht kümmerte, und auch die Städte, welche unter einem bestimmten Landesfürsten standen, eine sehr selbständige Verwaltung besaßen. Der Rat der Stadt stand in jener Zeit noch über den gewerblichen Verhältnissen. Waren auch Mitglieder der Zunft hier und da in denselben eingedrungen, so beherrschten sie ihn noch nicht. Er sorgte deshalb dafür, daß die Zünfte ihre Macht nicht mißbrauchten und schützte die Bürgerschaft gegen jede Ausbeutung durch sie.

Soziale Aufgaben

Neben den erwähnten wirtschaftlichen Aufgaben, welche sich die Zünfte stellten, übernahmen sie wesentliche sozialer Natur. Ueberall tritt in den zünftlerischen Urkunden, wie in den Berichten der damaligen Zeit ein hoher sittlicher Ernst hervor, mit dem die Zünfte die Ehre des Gewerbes hochzuhalten suchten und sich für ein ehrbares, gesittetes Verhalten nicht nur von seiten der Lehrlinge und Gesellen, sondern auch der Meister zu verbürgen suchten. Die, wie wir gegenwärtig uns ausdrücken würden, Generalversammlung der Meister hatte in der sogenannten Morgensprache über das Verhalten der Mitglieder abzuurteilen und mit den verschiedensten Bußen, schließlich mit der Suspendierung von der Zunftmitgliedschaft, die zugleich die Untersagung des Gewerbebetriebes in sich schloß, gegen diejenigen vorzugehen, die sich gegen die Ehre der Zunft vergingen.

Gegenseitige Unterstützung

Der genossenschaftliche Geist erscheint ferner in dem Eintreten des Einzelnen für Alle, Aller für Einen in dem Falle der Not; wenn z. B. ein Mitglied in Krankheit geriet, indem die Uebrigen die Arbeit für ihn mit übernahmen, wie durch die Unterstützung der Angehörigen durch Zusammenschießen der Summe zum Neubau bei einem Brandschaden oder sonstigem Verluste, schließlich durch Deckung der Begräbniskosten, wo es den Hinterbliebenen an den nötigen Mitteln fehlte.

§ 33.

Der Verfall.

Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. Tübingen 1886.
Gothein, Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden. Karlsruhe 1885.
K. von Rohrscheidt, Vor- und Rückblicke auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit. Jahrb. f. Nationalök. 3 F. VIII. *Ders.*, Unter dem Zunftzwange in Preußen während des 18. Jahrh.'s, ebenda 3 F. Bd. V u. VI.

Aus allen Berichten der damaligen Zeit geht hervor, daß sowohl die Organisation der Zünfte, wie die Handhabung derselben den Verhältnissen entsprach. Aber dieser Zustand der Blüte sollte und konnte nach der Welt Lauf nicht ewig dauern. Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeigt sich hier und da Mißstimmung gegen die Zünfte. Man erblickte in ihnen eine Gefahr, weil sie zu übermäßiger Macht gelangten und diese Macht einseitig zu ihren Gunsten auszunutzen begannen. Diese Bedenken häuften sich in außerordentlichem Maße bereits im 17. Jahrhundert und steigerten sich bis zur Beseitigung des Zunftwesens. Wirtschaftliche Umgestaltungen gaben hierzu einen besonderen Anlaß.

Umgestaltung der großen Handelswege.

Zunächst war es die Verlegung der großen Verbindungsstraße zwischen dem Orient und Occident von dem Festlande auf die See infolge der Entdeckung des Seeweges nach Ostindien. Die große Verkehrsstraße, die sich von den italienischen Handelszentren Venedig, Genua durch Deutschland hindurchzog, auf der einen Seite nach dem slavischen Osten und dem skandinavischen Norden, auf der anderen nach Frankreich und Flandern, hatte in hohem Maße befruchtend auf ganz Deutschland gewirkt. Durch sie hatten die Hauptstädte ihre Blüte erlangt und den ausgedehnten Marktverkehr für den Kontinent an sich gezogen. Jetzt verminderte sich dieser Verkehr in auffallender Weise. Die große Schlagader wurde unterbunden. Dazu kam, daß durch die allmähliche Ausbildung des absoluten Regiments die einzelnen Länder sich mehr und mehr gegen das Ausland abschlossen und sich entsprechend den merkantilistischen Ideen in der Produktion von dem Auslande unabhängig zu machen trachteten. Dadurch wurde der blühende Exporthandel Deutschlands mehr und mehr reduziert, während zugleich die Konsumtionskraft des Inlandes mehr und mehr abnahm. Innerhalb Deutschlands schlossen sich die einzelnen Länder und Ländchen, wie die selbständigen Städte immer schärfer durch Zollgrenzen voneinander ab und suchten sich nach dem Vorbilde der großen Staaten in einem fortdauernden wirtschaftlichen Kampf mit den Nachbarn auf deren Kosten zu bereichern. Dadurch wurde der kaufmännische Verkehr im höchsten Maße erschwert. Von Worms bis zur Rheinmündung hatten die Waren 17 Zollschranken zu passieren und überall Abgaben zu entrichten, von Leipzig bis Breslau 12. Ein Faß Wein von Dresden nach Hamburg hatte auf der Elbe an 30 Zollstätten Zoll zu zahlen. Wo sollte da noch ein Gewinn für den Kaufmann bleiben! Der zunehmende Aufwand der kleinen Höfe, die es den großen Herrschern gleich tun wollten, zehrte an dem Mark des wirtschaftlichen Körpers in übermäßiger Weise, und schließlich trat der unglückselige dreißigjährige Bürgerkrieg hinzu, um den Wohlstand des Landes, der schon bisher unter den Religionszwistigkeiten erheblich gelitten hatte, auf zwei Jahrhunderte hinaus zu vernichten.

Innerer Verfall des Landes.

Unter allen diesen Verhältnissen mußte der Handwerkerstand in besonderer Weise leiden. Dem früheren Aufblühen, wo jede hinzu-

tretende Kraft nur als eine Bereicherung angesehen wurde, folgte ein wirtschaftlicher Rückgang, bei dem sich Mangel an Arbeit einstellte und jeder Neuhinzukommende als ein lästiger und gefährlicher Konkurrent angesehen wurde, der das schon ohnehin knappe Brot noch mehr zu schmälern kam. Da zu gleicher Zeit in Süddeutschland die Zünfte das Uebergewicht in der städtischen Verwaltung erlangt und auch im Norden einen sehr bedeutenden Einfluß gewonnen hatten, so lag es für die Meister außerordentlich nahe, die zünftlerische Organisation zu verwerten, um sich wenigstens in dem bisherigen Besitzstande zu erhalten und soviel als möglich Vorteil daraus zu ziehen. Dies geschah durch weitere Ausbildung des Zunftzwanges und möglichste Ausschließung der Konkurrenz. Was ursprünglich eine volle Berechtigung gehabt hatte, gewann nun einen unheilvollen Anstrich und trug zum schnelleren Rückgang der Gewerbe noch erheblich bei. Zunächst waren die Meister bestrebt, die Lehrlingszeit über Gebühr auszudehnen und den Lehrling einseitig in ihrem Interesse auszunutzen, so daß für die Ausbildung eine längere Frist erforderlich wurde. Es ist sprichwörtlich geworden, daß der Handwerkslehrling zuerst in den Dienst der Frau Meisterin, erst dann in den des Meisters trat. Die Zulassung zum Gewerbe wurde willkürlich mehr und mehr beschränkt, indem die Zahl derjenigen, die als unehrlich bezeichnet und deren Nachkommen deshalb nicht in die Zünfte aufgenommen werden konnten, erweitert wurde, indem z. B. nicht nur die Söhne von Abdeckern, sondern auch von Leinewebern, Barbieren, Musikanten, Nachtwächtern, Zöllnern von den Hauptzünften ausgeschlossen wurden. Ja sogar, wer vielleicht ohne es zu ahnen mit einem Abdecker an einem Tische gesessen, konnte selbst für unehrlich erklärt werden. Die Prüfungen wurden mehr und mehr erschwert, das Meisterwerk unverhältnismäßig schwierig und kostspielig gemacht. Bis in das 19. Jahrhundert hinein hatten vielfach die Friseure große Allongeperrücken als Zeichen ihrer Leistungsfähigkeit anzufertigen, obgleich dieselben nirgends mehr zur Anwendung kamen. Der große Reiterstiefel wurde vom Schuhmacher noch verlangt, als Niemand mehr davon Gebrauch machte; in der Tischlerei entstanden Prachtstücke als Meisterwerke, die nachher nicht zu verkaufen waren. Es kam eben nur auf die Verteuerung und Erschwerung des Meisterstücks an. Mehr und mehr ging man dazu über, die Bannrechte zu erweitern, den Betrieb eines Gewerbes von dem Besitz bestimmter Realitäten abhängig zu machen, um damit die Zahl der Meisterstellen festzulegen und nur den Bemittelten und Meistersöhnen den Zutritt zu gestatten. Die Niederlassung des Handwerkers war auf die Städte beschränkt, und das Land innerhalb der Bannmeile angewiesen, den Bedarf aus der Stadt zu decken. Unter Friedrich Wilhelm I. wurden erst 5 Handwerke zur Niederlassung auf dem Lande berechtigt.

Verschärfung des Zunftzwanges.

Durch alle diese Maßregeln wurden hauptsächlich die Gesellen benachteiligt, denen es immer mehr erschwert wurde, Meister zu werden, damit eine Familie zu gründen und Selbständigkeit zu erlangen. Zugleich hatten sie vielfach über harte Behandlung und zu geringen Lohn zu klagen. Es häuften sich deshalb die Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen, die zwar auch schon früher vorgekommen, aber doch vereinzelt geblieben waren. So war schon in Worms in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein blutiger Kampf zwischen Gesellen und Meistern zum Ausbruch gekommen. Jetzt vereinigten Erstere sich zu besonderen Gesellenverbänden, um geschlossen ihren Herren ent-

gegenzutreten, und schon vor mehr als 200 Jahren sind Strikes von ihnen organisiert und als Zwangsmittel gegen die Arbeitgeber verwertet worden.

Beschränkung der Hilfskräfte.

Drei Maßregeln kamen außerdem in Betracht als wesentliche Momente des entarteten Zunftzwanges. Einmal die wachsende Beschränkung bei der Haltung von Hilfskräften. Bei den meisten Zünften war jedem Meister nur ein Lehrling gestattet, die Zahl der Gesellen möglichst reduziert. Um dem einzelnen Meister mit Hilfe der Bannrechte Arbeit und Verdienst garantieren zu können, mußte man die Tätigkeit des Einzelnen fest normieren und von der der anderen scharf abgrenzen. Dies führte zu einer immer größeren Arbeitsteilung und Zerlegung der früheren Zünfte in eine größere Zahl einzelner. So ist in einzelnen Städten das Schuhmachergewerbe in nicht weniger als 7 gesonderte Zünfte geteilt gewesen, und der Damenschuhmacher durfte bei Leibe keinen Herrenstiefel anfertigen, noch weniger einen Pantoffel. Der Korduanschuhmacher durfte kein anderes Leder verarbeiten, kein sonstiger Schuhmacher das Korduanleder. Je geringer die Arbeitsgelegenheit war, um so mehr Zeit hatten die Zünftler, sich gegenseitig zu überwachen, Uebergriffe der Tätigkeit der einen in die Sphäre anderer Zünfte ausfindig zu machen, oder Gesellen aufzuspüren, die gar selbständig Aufträge für Kunden übernahmen, ohne von einem Meister dazu beauftragt zu sein. Die Verfolgung derartiger Bönhasen oder Störer, Pfuscher spielte bis in die letzte Zeit der Zünfte eine außerordentlich große Rolle, und die zünftlerischen Grenzstreitigkeiten beschäftigten fortdauernd den Magistrat der Städte im Uebermaß. Wie weit diese Abgrenzung der einzelnen Gewerbe ging, wie störend sie in der neueren Zeit in die gewerbliche Berufstätigkeit eingriff, das vollständig zu ermessen, ist in der Gegenwart nicht ganz leicht. Einige Beispiele werden dieses angemessen erläutern. Um einen Kachelofen nach unseren neueren Erfordernissen herzustellen, mußten Vertreter von nicht weniger als 6 Zünften herangezogen werden. Nur der Maurer hatte das Recht, mit Ziegelsteinen die Unterlage zu pflastern, während der Töpfer den eigentlichen Bau aufrichtete: der Klempner hatte unter Assistenz des Schlossers die Röhrenleitung anzulegen, nur der Gelbgießer durfte eine Messingtüre anbringen, Sache des Zimmermanns war es, die Leiste herumzunageln. Wollte man im Garten eine Laube anlegen, so hatte diese der Zimmermann anzufertigen, aber es war ihm verboten, Tisch und Bank darin anzubringen, das war allein Sache des Tischlers. Als Herr von Bethmann-Hollweg in Frankfurt am Main noch in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts einen angesehenen Münchener Maler berief, um den Raum, in dem die berühmte Ariadne aufgestellt war, mit passenden Fresken zu versehen, erhob die ehrbare Zunft der Stubenmaler dagegen Einspruch, als einen Eingriff in ihre Rechte. Als der Magistrat derselben Stadt das neugebaute Rathaus mit stilvollen geschnitzten Möbeln versehen wollte, wendete er sich deshalb an Berliner Tischler, von denen er damals allein die entsprechende kunstgewerbliche Leistung erwarten konnte. Das ließ sich aber die Frankfurter Tischlerzunft nicht gefallen. Der Magistrat mußte sie damit beauftragen, da sie dies aber nicht selbst ausführen konnte, so ließ sie die Möbel in Berlin anfertigen und lieferte sie mit entsprechendem Aufschlag dem Magistrate ab.

Uebermäßige Arbeitsteilung.

Verhinderung neuer technischer Methoden.

Die dritte und gefährlichste Maßregel bestand in der genauen Normierung des Gewerbebetriebes selbst, d. h. der technischen Handhabung desselben. In der alten Zeit war es ganz naturgemäß für die

Zunft, darauf zu halten, daß das Handwerk in der Weise geübt wurde, wie man es erfahrungsgemäß als am zweckmäßigsten erkannt hatte. Neuerungen verschloß man sich keineswegs; im Gegenteil, man akzeptierte gerne neue Methoden und Hilfsmittel, welche die Gesellen von der Wanderschaft mit in die Heimat brachten. Es kam nur darauf an, daß man möglichst gute Ware erlangte; und in öffentlichen Schaustellungen wurde diese dem öffentlichen Urteil unterbreitet, wie es Aufgabe des Zunftvorstandes war, die fertige Ware zu prüfen, ob sie den Ansprüchen der Zunft genügte. Es ist urkundlich belegt, daß in Bremen einmal eine ganze Schiffsladung von der Zunft mit Beschlag belegt wurde, weil unzulängliche Ware exportiert werden sollte, und dadurch die Ehre der Zunft geschädigt worden wäre. In der Zeit der Entartung wurde diese Befugnis nur ein Mittel, das Hängen am Alten zu unterstützen und zu verhindern, daß neuaufstrebende jüngere Elemente den alten im bisherigen Schlendrian verharrenden Meistern den Rang abliefen und ihnen die Kunden abspenstig machten. Es war das wirksamste Mittel, jeden Fortschritt zu hemmen, die Anwendung neuer Erfindungen, namentlich Maschinen, zu verhindern und damit das Gewerbe dem Auslande gegenüber im Rückstande zu erhalten. Auf diese Weise gingen die Leistungen des deutschen Gewerbestandes mehr und mehr zurück, und wie der allgemeine Wohlstand gesunken war, so auch der des Handwerks, das sich nur dort auf einer gewissen Höhe zu erhalten vermochte, wo ein fürstlicher Hof dasselbe in besonderer Weise unterstützte.

Unzulänglichkeit d. zünftlerischen Organisation.

Unter solchen Verhältnissen reichte auch die zünftlerische Organisation nicht aus, um jedem Mitgliede Beschäftigung und Verdienst zu garantieren. Bei einem Rückgange der Bevölkerung konnte auch bei schroffem Aufrechterhalten des Zunftzwanges das Verhältnis von Bedarf und Produktion nicht ausreichend gewahrt werden. Es ist ein Irrtum zu meinen, daß es innerhalb der Zünfte Verarmte nicht gegeben habe. Unter den Almosenempfängern der Städte am Schlusse des 18. Jahrhunderts spielen Handwerker eine ganz erhebliche Rolle. Zunftmeister sahen sich genötigt, aus Mangel an Arbeit Straßen zu kehren, bei den umliegenden Bauern den Dreschflegel zu führen und dergleichen Arbeit zu tun (von Rohrscheidt, Geschichte der preußischen Gewerbeverfassung, Jahrb. f. Nationalök. 1893, 3. F., Bd. V), und wie traurig es im allgemeinen am Ende des 18. Jahrhunderts mit dem Handwerkerstande aussah, darüber gibt Justus Möser in seinen patriotischen Phantasien drastische Schilderungen.

Waren auch die Ursachen dieses Verfalles mannigfaltiger Natur, und wäre es zu weit gegangen, das Zunftwesen als die Hauptursache hinzustellen, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß dasselbe den Verfall wesentlich beschleunigt und vertieft hat, und daß es in keiner Weise die Kraft bewährte, in schwerer Zeit eine Stütze zu sein und dem Handwerkerstande den sittlichen Halt, die Tüchtigkeit und den Wohlstand zu bewahren, wie man geneigt ist, von seiten der Handwerker sie ihm auch heute noch zuzuschreiben.

§ 34.

Das Vorgehen der Staatsgewalt gegen den Zunftzwang.

G. Schmoller, Das brandenburg.-preuß. Innungswesen von 1640–1800, Forschungen z. brand.-pr. Geschichte, Bd. I, Leipzig 1888. Auch *Ders.*, Umrisse und Untersuchungen z. Wirtschaftsgesch. des preuß. Staates. Leipzig 1898.

Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern von 1799—1868. Leipzig 1879.
Moritz Mayer, Geschichte der preuß. Handwerkerpolitik, 2 Bde., 1884—1888.
C. von Rohrscheidt, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898.

Die Mißstände aber, welche sich im Zunftwesen ausbildeten, wurden natürlich früh erkannt. In der Literatur tauchen schon Anfang des 16. Jahrhunderts Angriffe dagegen auf, die auch bei den Regierungen Widerhall fanden. Schon auf dem Reichstage zu Augsburg von 1548 wurde der willkürlichen Verrufserklärung seitens der Zünfte entgegengetreten, und die Gesellen wurden gegen Bedrückung durch die Meister in Schutz genommen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden mehrere Reichspolizeiverordnungen erlassen, welche den gleichen Zweck verfolgten, aber einen größeren Einfluß nicht gewannen. Die Verordnungen des Reiches mehren sich nach Beendigung des dreißigjährigen Krieges, doch sind sie mehr als Zeichen der Zeit für die richtige Beurteilung der Zustände von Bedeutung, als durch die Wirkung, die sie gehabt haben. Von Interesse ist besonders ein Reichsgutachten von 1672, welches mannigfache Mißbräuche in dem Zunftwesen bezeichnete und darauf hin zu wirken suchte, den Zünften die Jurisdiktion zu nehmen, dem Magistrat einen erweiterten Einfluß auf die Entschließungen der Zünfte zu garantieren und gegen die Erschwerung des Meisterwerdens aufzutreten. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts greifen dann namentlich die einzelnen Fürsten direkt in die Verhältnisse ein: so der große Kurfürst in einer Polizeiordnung von 1688. Ja man hat in Brandenburg damals ernstlich die Aufhebung der Zünfte in das Auge gefaßt, begnügte sich dann aber damit, strenge Vorschriften in betreff des Lehrlings- und Gesellenwesens, der Meisterstücke usw. zu geben und die Selbständigkeit der Zünfte zu beschränken. Aber auch dort wußten die Zünfte mit zäher Beharrlichkeit allen Aenderungen passiven Widerstand entgegen zu setzen.

Reichsschluß von 1731.

Besonders eingreifend war dann der Reichsschluß von 1731, das Ergebnis langjähriger Vorarbeiten und eingehender Verhandlungen. Dadurch wurde die Selbständigkeit der Zünfte aufgehoben, und sie wurden der Staatsgewalt vollständig unterstellt. Nur diejenigen Statuten und Gebräuche sollten Gültigkeit haben, welche von der Orts- oder Landesobrigkeit genehmigt waren. Versammlungen sollten die Zünfte nur unter Kontrolle der Behörden abhalten dürfen. Bis auf unbedeutende Geldstrafen wurde den Zünften jede selbständige Strafgewalt über ihre Angehörigen genommen. Insbesondere wird die Aechtung von Mitgliedern mit hoher Strafe bedroht und die Beseitigung der Zünfte in Aussicht gestellt, wenn sie den Regierungsverfügungen Widerstand entgegensetzten. Wegen seiner Abstammung durfte Niemand von dem Handwerk ausgeschlossen werden. Die Kosten der Prüfungen und sonstige Abgaben sollten vermindert werden. Besonders scharf wurde gegen die Gesellen vorgegangen; das Wandern unter strenge Kontrolle gestellt. Alle diese betreffenden Bestimmungen konnten aber erst in Wirksamkeit treten, wenn sie von den Territorialherren anerkannt und durch landesherrliche Verordnungen ergänzt in das praktische Leben übergeführt wurden. Das ist aber nur in wenigen Ländern, am meisten noch in Preußen unter Friedrich Wilhelm I. geschehen. Allgemeiner wurde in jener Zeit nur zur Anerkennung gebracht, daß die Zunftrechte nur soweit Gültigkeit hatten, als sie vom Staate anerkannt waren. Von nachhaltiger Bedeutung wurde ferner, daß die Gewerbe in zünftige und unzünftige

geschieden wurden. Bei den ersteren blieben in der Hauptsache die alten Bestimmungen bestehen, während für die zweiten freie Bahn geschaffen wurde, und dadurch namentlich der Fabrikbetrieb und die sich entwickelnde Hausindustrie neben dem Handwerk aufzublühen vermochten, ohne von den zünftlerischen Schranken zu sehr behindert zu werden.

So sehr also auch von seiten des Staates anerkannt war, daß sich in dem Zunftwesen arge Mißbräuche ausgebildet hatten, und sowohl von seiten des Reiches wie einzelner Staaten Maßregeln dagegen ergriffen waren, blieben in der Hauptsache die Verhältnisse des eigentlichen Handwerks die gleichen, so daß es in Deutschland am Ende des 18. und im Beginne des 19. Jahrhunderts noch in einem festen Zunftzwange eingeschnürt war, welcher einer jeden freieren Entwicklung hinderlich war und das Gewerbewesen in einem hohen Maße benachteiligte.

Hauptübelstände der letzten Zunftperiode.

Hauptsächlich gehörte hierzu, daß der Handwerker nur einen Lehrling halten, sein Geschäft nur in einem Betriebe durchführen, nur verkaufen durfte, was er selbst angefertigt hatte. Das Lehrlings- und Gesellenwesen war in der alten Weise beibehalten, wie ebenso das Meisterstück. Die Zünfte hatten noch die Gerichtsbarkeit, wenn auch mit einigen Beschränkungen. Die Erschwerung der Niederlassung neuer Meister war in extremer Weise durchgeführt, nur daß die Magistrate der Städte und die Regierungen von ihrem Rechte, Freimeister zuzulassen, d. h. Personen die Niederlassung und Ausübung des Gewerbes zu gestatten, die nicht den zünftlerischen Lehrgang durchgemacht, ev. vom Auslande herangezogen waren und sich nur mit einer geringen Einzahlung in die Zunft einkaufen konnten, öfter Gebrauch machten. Viele Zwistigkeiten entstanden durch das sogenannte „Schelten", d. h. das in Verruf erklären von Mitgliedern der Zunft, wozu ein Grund häufig nur an den Haaren herbeigezogen war, dann durch die Aufspürung der früher schon berührten Bönhasen, die Verfolgung aller derjenigen, welche sich Uebergriffe in die Privilegien anderer schuldig gemacht haben sollten. Die Städte hatten noch ausschließlich das Recht des Gewerbebetriebes. Es war erst dem 19. Jahrhundert vorbehalten, hier eine Aenderung zu schaffen.

Frankreich.

Erheblich früher und weit energischer als in Deutschland war man in Frankreich gegen die Zünfte vorgegangen, wo die konzentrierte, mächtige Staatsgewalt schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gesetzliche Beschränkungen der Zünfte für das ganze Land erlassen hatte. Colbert machte sie in dem folgenden Jahrhundert zu Organen der Staatsgewalt, die unter genauer Staatskontrolle standen. Der Fabrikbetrieb wurde konzessionspflichtig gemacht und völlig unabhängig von den Zünften hingestellt. Gleichwohl war den Zünften noch genügend Einfluß geblieben, um sich gründlich mißliebig zu machen, nur war ihre Wirkung bei weitem nicht so schädlich, wie im Deutschen Reiche, weil es sich um ein großes, wohlhabenderes Land handelte, in welchem Colbert den größten Teil der inneren Zollschranken beseitigt hatte, und ein kunstsinniger Hof und Adel dem Handwerk reiche und lohnende Beschäftigung gewährten. Daß aber auch dort die Zunftverhältnisse nicht mehr in die Zeit paßten, ist schon aus dem energischen Vorgehen des einsichtigen Turgot zu entnehmen, der 1776 die gesetzliche Aufhebung der Zünfte in ganz Frankreich verfügte, aber allerdings nur in Paris imstande war, sie

auch faktisch durchzusetzen. Dies holte die Revolution durch die Gesetze vom 4. August 1789 und vom 2. März 1791 nach, durch welche mit einem Federstrich alle Zunftprivilegien aufgehoben und alle Behinderungen der Niederlassung und des Gewerbebetriebes beseitigt wurden. Unter dem Kaiserreiche wurden hiervon dann einzelne Ausnahmen gemacht, indem das Bäcker- und Fleischergewerbe und die Druckerei konzessionspflichtig wurden, und erstere sich polizeiliche Preistaxen gefallen lassen mußten, die erst im Jahre 1863 in Fortfall kamen. Seit Ende des 18. Jahrhunderts hatte also in Frankreich das Gewerbe im großen und ganzen die Möglichkeit, seine Kräfte frei zu entfalten und eine selbständige Entwicklung zu gewinnen.

England. Noch weit früher hat das Zunftwesen seine Bedeutung in England verloren. Wir sahen bereits, daß dasselbe dort stets mehr dem schädlichen Einflusse entzogen und direkt von der Staatsgewalt abhängig gemacht wurde. Sobald die Zeitverhältnisse eine Lockerung des Zwanges erforderlich erscheinen ließen, wurde denn auch von seiten des Staates darauf hingewirkt, daß der ausgeartete Zunftzwang sich in England niemals entwickeln konnte. Schon im 17. Jahrhundert, wo sich in Deutschland der Zwang verschärfte, verloren die Zünfte in England den praktischen Einfluß, indem sich immer allgemeiner neben ihnen freie Gewerbetreibende niederließen. Und ohne daß die gesetzlichen Bestimmungen geändert wurden, ist doch das Zunftwesen in dem 17. und 18. Jahrhundert in gewerblicher Hinsicht eingeschlafen, es blieben in der Hauptsache nur die alten zünftlerischen Hilfskassen, gesellige Zusammenkünfte, der Usus eines bestimmten Lehrganges usw. bestehen. Erst durch die Gesetze von 1814 und 1835 sind auch jene Satzungen aus der Welt geschafft.

Oesterreich. In Oesterreich suchte Karl VI. in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts durch Erweiterung des Staatseinflusses den hauptsächlichsten Mißbräuchen der Zünfte entgegenzuwirken und eine größere Gleichmäßigkeit der Bestimmungen zu erzielen. Maria Theresia, wie Josef II. wirkten in derselben Richtung durch Befreiung einer Anzahl Gewerbe vom Zunftzwange und durch Milderung der Beschränkungen. Indessen blieb in der Hauptsache bis zum Jahre 1859 die Zunftverfassung bestehen, wurde dann gemildert, 1883 aber wieder verschärft.

§ 35.

Die neueste Entwicklungsphase des Gewerbes.

W. Sombart, Der moderne Kapitalismus. 2 Bde., Leipzig 1902.
Ders., Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Berlin 1903.
Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts, vom königl. stat. Amt. Berlin 1900.
Ad. Held, Zwei Bücher zur sozialen Geschichte Englands. Leipzig 1881.

Die gewaltigen Erfindungen der neueren Zeit haben eine tiefgreifende Umgestaltung des gewerblichen Betriebes selbst, dann der ganzen Volkswirtschaft, durch den Uebergang zur Kredit- und internationalen Weltwirtschaft herbeigeführt. In England vollzog sich diese Umwandlung allmählich schon seit Mitte des 18. Jahrhunderts, in Frankreich seit dem Beginne, in Deutschland und Oesterreich erst seit der Mitte des letzten Jahrhunderts. Es ist demnach ganz natürlich, daß in Deutschland, welches erst verspätet in die moderne Zeitströmung einlenkte und sich energisch bemühte, das Versäumte in

kurzer Zeit nachzuholen, die Einwirkung auf den Gewerbestand und das ganze soziale Leben weit tiefgreifender war, als in den erstgenannten Ländern; daß sich hier Gegensätze bildeten, Härten empfunden wurden, welche dort auch nicht annähernd in derselben Schärfe zutage traten.

Erfindungen.

Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, in die Details der neuen Erfindungen jener Zeit einzutreten, wir können uns vielmehr mit einigen allgemeinen Andeutungen begnügen, da die Tatsachen allgemein bekannt und jedem Gebildeten geläufig sind. Man weiß, wie zuerst die Textilindustrie durch die mechanischen Spinnmaschinen und Webestühle in einen ganz anderen Betrieb hineingedrängt wurde, durch welche der Handarbeiter mehr und mehr um seine bisherige Tätigkeit gebracht ist. Im Jahre 1768 errichtete Arkwright auf Grund der Erfindung Highs die erste mit Pferdekraft getriebene Fabrik in Nottingham, 1772 eine zweite in Crompton, die mit Wasserkraft getrieben wurde. 1780 gab es in England schon 20 solcher Fabriken, 1790 bereits 150. 1775 stellte Samuel Crompton seine Mule her, eine Verbindung der Spinnjenny mit der Waterframe. In dieser Zeit wurde die große Erfindung James Watt's in den Dienst dieser Industrie gestellt. Eine Dampfmaschine vermochte nun bereits 50000 Spindeln zu treiben und ersetzte ebensoviele Spinner. 1787 erfand Cartwright seinen mechanischen Webstuhl, und 1790 begann auch die Dampfweberei, nachdem bis dahin die Weberei hauptsächlich in Hausindustrie und auch schon von größeren Firmen betrieben war. Dies übertrug sich allmählich auf andere Branchen, bei den nächstliegenden durch die Erfindung der Strick- und Wirkmaschinen. Gleichfalls im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts hatte die keramische fabrikmäßigen Charakter angenommen. Der Kontinent folgte langsam. Jedes folgende Dezennium brachte neue Fortschritte. Demnächst wurde die Papierfabrikation, die Verarbeitung der Metalle durch Erfindung einer großen Zahl von Maschinen in die gleiche Richtung hineingezogen, und schließlich blieb kaum ein Handwerk, abgesehen von den Dienstgewerben, durch die Erfindung neuer Maschinen oder neuer Gewerbsmethoden unberührt. Dadurch waren also der Anlaß und die Handhabe geboten, um den Kleinbetrieb in Großbetrieb zu verwandeln, wobei mit einer geringen Zahl von Arbeitskräften durch Zuhilfenahme von Maschinen viel billiger, viel schneller und viel mehr produziert werden konnte als bisher. Die Wirkung der Maschinen wurde aber in der bedeutsamsten Weise durch neue gewaltige Motorkräfte gefördert, vor allem durch die Verwertung der Dampfkraft. Durch ihre Vermittlung vermag man durch ein Kilogramm Steinkohle die Tagesarbeit eines kräftigen Mannes zu leisten. Jetzt werden in Deutschland gegen 120 Millionen Tonnen Steinkohlen verbraucht. Preußen zählte 1840 erst 600 Dampfmaschinen mit 11000 Pferdekräften, 1865: 7000 Dampfmaschinen mit 142000 Pferdekräften, 1875: 28000 Dampfmaschinen mit 632000 Pferdekräften, allerdings im vergrößerten Preußen, 1903: 79257 feststehende Dampfmaschinen mit 4,2 Mill. Pferdekräften und hatte überhaupt 4,9 Mill. Pferdekräfte in Tätigkeit. In der deutschen Industrie waren 1895 in Dampfmotoren 2,6 Mill. Pferdekräfte tätig. Mit zwingender Gewalt mußte dadurch das Gewerbe in ganz andere Formen gebracht werden.

Kredit

Zwei Umstände waren es aber, welche die Ausbildung des Großbetriebes in besonderer Weise begünstigten, einmal, wie erwähnt, die

Entwicklung der Kreditwirtschaft, welche die Konzentrierung erheblicher Kapitalien zu einem einzelnen Unternehmen wesentlich erleichterte. Wir erinnern vor allem an die Form der Aktiengesellschaften, welche in der neueren Zeit eine früher nicht geahnte Bedeutung gewonnen haben. In der deutschen Industrie waren im Jahre 1900 3928 Aktiengesellschaften tätig, welche 849000 Personen beschäftigten und mit 6 Milliarden die Unternehmungen betrieben.

Verbesserte Kommunikationsmittel.

Auf der anderen Seite brachte das Zeitalter des Dampfes eine Verbesserung der Kommunikationsmittel, welche in bezug auf Schnelligkeit, Billigkeit und Exaktheit des Transportes dem wirtschaftlichen Leben ganz andere Aufgaben zu erfüllen vermochten und dadurch, daß sie sich in verhältnismäßig kurzer Zeit in den Dienst Aller stellten, sowohl für das Leben des Einzelnen, wie für die Entwicklung der Gesamtheit die höchste Bedeutung gewannen. Durch die Herstellung von Kanälen, welche namentlich in England und Frankreich besonders in dem 18. Jahrhundert zum Ausbau gelangten, war schon eine wesentliche Erleichterung des Binnenverkehrs geschaffen. Die Sheffielder Waren sind bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts auf Packpferden nach London gebracht. (Aikin, Description of the country round Manchester. London 1795.) Seit dem Beginne des 19. Jahrhunderts griff die Anlage von Kunststraßen, besonders Chausseen mehr und mehr um sich, welche das Innere des Landes, namentlich in dem großen Landkomplex von Deutschland in bedeutsamer Weise erschlossen. Preußen allein besitzt jetzt 95945 km. Aber was sind diese Verkehrserleichterungen gegen die, welche die Eisenbahnen zu bieten vermochten! 1840 gab es in Deutschland erst 469 km Schienenstränge, in ganz Europa erst 3103, 1900 hingegen in Deutschland gegen 50000 km, in Europa 1898: 265000 km. Jedes einzelne Land ist nun durch ein engmaschiges Netz von Haupt- und Nebenbahnen durchzogen, welches alle Teile des Landes miteinander verbindet und in Beziehung zu den Hauptmarktorten bringt, während die großen durchgehenden Bahnen den internationalen Austausch vermitteln und die entlegensten Gegenden in den Weltverkehr hineingezogen haben. Eine wesentliche Ergänzung erfuhr bekanntlich dieser Landverkehr durch die Fortschritte der Seeschiffahrt infolge des Ueberganges von den Segelschiffen zu den Dampfschiffen, von den Holz-, zu den Eisen- und Stahlschiffen, durch die Vergrößerung des Schiffskörpers und damit der Aufnahmefähigkeit desselben, wodurch die Verbindung mit den überseeischen Ländern im höchsten Maße erleichtert und durch alles die internationale Arbeitsteilung zur weitgehendsten Ausbildung gebracht wurde. Um die Mitte des letzten Jahrhunderts brauchte ein Segelschiff von Hamburg nach New-York 6 Wochen, noch 1860 ein schneller Dampfer 14 Tage, jetzt 7 Tage. Vor 50 Jahren galt ein Schiff von 600 Tonnen für ein gewaltiges Fahrzeug, jetzt baut man Schiffe von 15—20000 Tonnen. Für die ältere Zeit fehlt uns die statistische Uebersicht, aber die neuere Entwicklung gestattet einen gewissen Rückschluß auf die der vorhergehenden Dezennien. 1870/71 berechnete man die Handelsflotte der Welt auf 2,8 Millionen Tonnen der Dampfer, 16 Millionen der Segler, die Gesamtleistungsfähigkeit auf 24,4 Millionen Tonnen, 1890/91 betrug die Ziffer für die Dampfer allein 49 Millionen, 1900 die Gesamtziffer der Transportfähigkeit 70 Millionen Tonnen (Nauticus, 1901 S. 126). Ursprünglich arbeitete das Handwerk für den Lokalbedarf. Für eine bestimmte Anzahl Einwohner war eine bestimmte Anzahl Handwerker

nötig, mehr hatten keinen Platz am Orte. Jetzt hat dieser Zusammenhang seine Bedeutung völlig verloren.

Wenn man sich diese Fortschritte in der Ausbildung aller Elemente der Produktion vergegenwärtigt, so wird man es nur natürlich finden, daß die Produktion selbst andere Formen annehmen mußte, für welche die Schablone des alten Zunftwesens nicht mehr paßte, weil das Handwerk nur einen kleinen Teil des Gewerbes ausmacht, auch als solches eine andere Gestalt gewonnen hat und noch fortdauernd in der Umwandlung begriffen ist.

§ 36.

Die drei Formen des modernen Gewerbebetriebes.

H. Rickes, Der Fabrikbegriff und die Handwerksorganisation. Jahrbücher für Nationalökon. 1902. 3. F. Bd. 24

Schriften des Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 84—88. Leipzig 1899—1900.

Die Hausindustrie. Berichte der Gewerbeinspektoren über die Heimarbeit in Oesterreich. 3 Bde. Wien 1900.

Sombart, Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902 Bd. I.

Die drei Arten des Gewerbebetriebes.

Drei Formen sind heute insbesondere bei dem Gewerbebetriebe zu unterscheiden. 1. Das Handwerk als die ursprüngliche Form, 2. der Fabrikbetrieb, 3. die Hausindustrie.

Handwerk oder Fabrikbetrieb?

Die Unterscheidung zwischen Handwerk und Fabrikbetrieb, oder, — wie man es wohl auch gegenüber stellen könnte, zwischen Manufaktur und Fabrikation, wenn mit dem ersteren Ausdruck heutigen Tages nicht etwas anderes verstanden würde, als was es ursprünglich dem Worte nach bedeutete, — ist außerordentlich schwer durchzuführen. Die Herstellung durch menschliche Hand ist mit genügender Exaktheit nicht mehr abzugrenzen. Der Uebergang vom Handwerk zum Fabrikbetriebe ist ein unendlich allmählicher, so daß die Rechtsprechung in dem einzelnen Falle oft auf die größten Schwierigkeiten stößt, zu entscheiden, ob der mittlere Betrieb unter das Gesetz über die Fabriken oder über das Handwerk fällt.

Wie es der Name besagt, versteht man unter Handwerk die stoffveredelnde Tätigkeit, welche 1. in der Hauptsache mit der Hand und mit Geräten ausgeführt wird, während bei dem Fabrikbetriebe aber wiederum nur im allgemeinen die Benutzung von Maschinen und Motorkräften, welche das unmittelbare Eingreifen der menschlichen Hand ersetzen, angenommen wird.

2. Hiermit steht im Zusammenhange, daß im Fabrikbetriebe eine weitgehende Arbeitsteilung vorausgesetzt wird, welche bei dem Handwerk nicht durchzuführen ist. Man wird deshalb einen Betrieb auch als fabrikmäßig bezeichnen müssen, wo zwar keine Maschinen zur Anwendung kommen, wo aber doch die Arbeitsteilung besonders charakteristisch hervortritt, wie z. B. bei der Blumenfabrikation, welche völlig auf Handarbeit beruht, und wobei nur wenig ergänzende Maschinen zum Ausstanzen, Beschneiden, Pressen, namentlich Formenpressen zur Anwendung kommen.

3. Nur dann wird man aber von Fabrikbetrieb sprechen können, wenn es sich um eine bedeutendere Ausdehnung des Betriebes handelt, und es erscheint uns als das charakteristischste Moment, daß man bei einer Fabrik Großbetrieb voraussetzt, bei dem Handwerk Kleinbetrieb. Welche Größe aber hier als Maßstab anzunehmen ist, bei welcher Zahl beschäftigter Arbeiter das Handwerk aufhört, die Fabrik

beginnt, läßt sich natürlich nicht zahlenmäßig abgrenzen. Bei einer jeden Gewerbsbranche wird hier ein anderer Maßstab anzulegen sein, und nur bei den Extremen wird auf die Größe das Hauptgewicht gelegt werden können, während bei den mittleren Betrieben die anderen erwähnten Momente zur Entscheidung herangezogen werden müssen. Die deutsche Gewerbestatistik hat früher die Unterscheidung darin gesehen, ob der Betrieb ohne, mit bis 5 oder mehr Gehilfen durchgeführt wurde, bei der letzten Erhebung, ob in dem Betriebe bis 5 Personen oder mehr in Tätigkeit sind. Indessen ist dieses unzweifelhaft für die meisten Gewerbe viel zu tief gegriffen. Eine Werkstatt, in der Maschinen repariert und ab und zu auch hergestellt werden, wird auch bei 6 bis 10 Gehilfen einen handwerksmäßigen Betrieb bilden, wie ebenso eine Schneiderwerkstatt mit der gleichen Zahl. Vielleicht reicht hier die Zahl von 20 Gehilfen noch nicht aus, um von einer Fabrik sprechen zu können. Wird aber nur eine bestimmte Kategorie von Kleidern hergestellt, wo das Zuschneiden mit der Maschine geschieht, wie ebenso das Nähen unter Zuziehung einer Motorkraft, und jede Person eine andere Tätigkeit übernimmt, so wird man allerdings schon bei 15 bis 20 Arbeitskräften das Vorhandensein einer Fabrik annehmen können, wie ebenso bei einer Buchbinderei, einer Schuhwarenwerkstatt, deren Betrieb auf Maschinen basiert ist.

4. Man hat vielfach als Unterscheidungsmerkmal angenommen, daß der Handwerker in der Hauptsache auf Bestellung für das konsumierende Publikum arbeitet, der Fabrikant dagegen auf Lager, ohne erst Bestellungen abzuwarten. Indessen trifft dieses nur für wenige Branchen zu. Wir erinnern daran, daß auch in früheren Zeiten schon der Handwerker auf Vorrat arbeitete und mit seinen Waren den Markt besuchte, während besonders in England große Fabrikanten bis in die Gegenwart hin gar nicht auf Vorrat Waren herstellen, sondern nur, soweit ihnen Bestellungen zugehen, wie z. B. die Kattundrucker, die nur solche Muster ausführen und in der Ausdehnung als sie Aufträge erhalten haben, wobei allerdings Kaufleute die Besteller sind. In Deutschland übernehmen dagegen die Kattundrucker die kaufmännische Tätigkeit und somit ihr Risiko weit häufiger selbst und stellen nach Gutdünken soviel Ware her, wie sie glauben absetzen zu können. Die großen Maschinenbauanstalten, wie z. B. auch Krupp, arbeiten aber auch hier fast nur auf Bestellung. Es wird deshalb der Nachdruck mehr darauf zu legen sein, ob die Bestellungen von den Konsumenten oder den Kaufleuten gemacht werden, und dieses führt wiederum mehr zur Unterscheidung nach der Ausdehnung des Geschäftes.

Arten des Handwerkbetriebes.

Wir sahen schon, daß das Handwerk in verschiedener Art betrieben wird, als Lohnarbeit, indem der Handwerker in das Haus des Kunden geht, wie es noch heutigen Tages bei den Schneiderinnen, Weißnäherinnen, Flickerinnen, dann bei Dienstgewerben, wie Barbieren, Masseuren usw. üblich ist. Alle Handwerker, welche an der Ausstattung des Hauses beteiligt sind, müssen natürlich dort einen Teil oder die ganze Arbeit ausführen, wie Maler, Tapezierer, Klempner, Schlosser, Tischler u. A. Auf dem Lande kommen noch jetzt zu gewissen Zeiten nicht nur Maurer und Zimmerleute, sondern auch Sattler, hier und da auch Fleischer auf den Hof eines Gutes, um die nötige Handwerksarbeit zu verrichten, was vor einem halben Jahrhundert in noch viel größerer Ausdehnung der Fall war. Noch jetzt wandern in

abgelegeneren Gegenden Polens, Rußlands, Galiziens, in der Bukowina usw. der Schuhmacher und Schneider von Hof zu Hof, um die betreffende Arbeit für das ganze Jahr im voraus auszuführen. In der neueren Zeit hat sich nun noch die Entwicklung nach zweierlei Richtung vollzogen: einmal, indem der Handwerker bald allein oder doch nur mit ganz wenigen Gesellen und Lehrlingen arbeitet, oder den Betrieb mit einer größeren Zahl von Gehilfen und auch mit Maschinen, also mehr in einem größeren Umfang, durchführt. Die zweite Veränderung liegt darin, daß der Handwerker mehr und mehr beginnt zugleich Kaufmann zu werden. Der Zunftzwang verbot es dem Handwerker, andere als selbstgefertigte Ware zu verkaufen, während man heutigen Tages immer allgemeiner beobachten kann, daß der Handwerker sogar den größten Teil der von ihm in seinem Laden gehaltenen Gegenstände nicht selbst verfertigt, sondern aus einer Fabrik fertig bezogen hat.

Hausindustrie.

Die dritte Art des modernen Gewerbebetriebes ist die Hausindustrie, auch Verlagssystem genannt. Es ist dies ein Zwischending zwischen den beiden vorhin betrachteten Betriebsarten: ein Großbetrieb unter Ausbildung der Arbeitsteilung bei vorwiegender Handarbeit, die in der Wohnung des Arbeiters, der deshalb auch Heimarbeiter genannt wird, selbst oder kleinen Werkstätten ausgeführt wird. Ein kapitalistischer Unternehmer, auch Verleger genannt, übernimmt hier die Aufträge von Kunden oder läßt, wie das meistens der Fall ist, auf Lager arbeiten. Er beschäftigt eine größere Zahl von Heimarbeitern, denen er meistens die Muster und das Rohmaterial, mitunter auch zu verwendende Maschinen und Geräte, Webestuhl, Strickmaschine usw. liefert. Die Arbeiter werden nach den abgelieferten Stücken bezahlt. Natürlich gibt es hier eine große Zahl von Variationen, die Abhängigkeit des Einzelnen von dem Verleger ist bald größer, bald geringer. Hier und da entwerfen die Arbeiter selbst Muster, legen sie dem Verleger vor und erhalten darauf hin Bestellungen, übernehmen auch wohl Aufträge nebenbei von Anderen, knüpfen besonders direkt Beziehungen zu Handlungsreisenden an. Bald arbeitet nur ein Glied der Familie für das Geschäft, bald eine ganze Anzahl Familienmitglieder, bald werden Gehilfen beschäftigt, und es bilden sich besondere Mittelbetriebe heraus, indem ein kleiner Unternehmer eine größere Zahl von Arbeitern bei sich beschäftigt, um unter Anwendung von Maschinen und unter Arbeitsteilung von einem Verleger im größeren Stile Bestellungen übernehmen zu können. Vielfach halten die Verleger nur ein größeres Warenlager, sind aber ausschließlich Kaufleute, wie das zum Beispiel meistens in Sonneberg in der Spielwarenbranche der Fall ist, während häufig Fabrik und Hausindustrie miteinander verbunden sind, z. B. in der Wirkwarenbranche in Apolda, Chemnitz usw., wo ein Teil der Waren in der Fabrik mit besonderen großen und teueren Maschinen und Dampf- oder sonstiger Motorkraft angefertigt wird, ein anderer Teil dagegen, welcher kompliziertere Handarbeit erfordert, in der Umgegend an Familien abgegeben wird. Vielfach wird in der Fabrik ein Teil der Arbeit ausgeführt; hauptsächlich Vorarbeit, während die Ergänzung der Hausindustrie überlassen bleibt, wie das z. B. in der Schuhmacher-, der Konfektionsbranche usw. der Fall ist. In der Fabrik wird das Leder resp. das Tuch mit Maschinen nach dem Muster zerschnitten, die einzelnen Teile gehen dann den Heimarbeitern zu, die sie zusammenfügen, um entweder das ganze Stück fertig zu stellen oder auch nur eine teilweise Ausführung zu bewirken. Man findet

mitunter auch, daß derselbe Betrieb bald fabrikmäßig, bald in Hausindustrie durchgeführt wird. Die Messerschmiede waren in Solingen und Remscheid bis in die neueste Zeit hin ausschließlich Hausindustrielle, während in Sheffield die Arbeiter schon seit lange in einer Fabrik vereinigt tätig waren, wenn auch die Manipulation eine handwerksmäßige blieb und daneben Hausindustrie vorhanden war. In der neueren Zeit haben sich auch in Solingen größere Fabriken aufgetan, welche die bisherigen Heimarbeiter in die Fabriken hineinziehen. Dasselbe Verfahren bildet sich gegenwärtig in Lüttich heraus, wo bis in die achtziger Jahre hinein die Büchsen- und Revolverfabrikation eine rein hausindustrielle war, dann aber auch dem Fabrikbetrieb einen Platz einräumen mußte.

Selbständige Heimarbeit.

Mit den Hausindustriellen sind nicht die selbständigen Heimarbeiter zu verwechseln, welche auf ihre eigene Hand den Vertrieb ihrer Waren bewirken. So ist es schon in alter Zeit vorgekommen, daß Bauersfrauen den Ueberschuß an gesponnenem Garn, an Leinwand zum Verkauf gestellt haben, und zwar nicht an einen Verleger, sondern an das Publikum, wie sie auch ihre Gemüse, Eier, Butter selbst feilbieten. Noch jetzt geschieht dieses von kleinen Leinwebern im Hessischen, von den kleinen Korbwarenarbeitern in Franken, den Spitzenklöpplerinnen im Erzgebirge, und war früher bei den Solinger Messerschmieden allgemein der Fall. Die Kolportage wird dann einzelnen Mitgliedern der Gemeinde übertragen. Diese Arbeiter unterscheiden sich vom Handwerker dadurch, daß sie nicht auf Bestellung arbeiten, von Hausindustriellen, indem sie nicht für einen bestimmten Verleger, sondern auf eigenes Risiko tätig sind.

Die deutsche Gewerbestatistik ergab auf Grund der Erhebung bei den Unternehmern, welche sicher die vollständigere ist: 1882 544980 hausindustriell erwerbstätige Personen, 1895 490711. Die Zahl der selbständigen Hausindustriellen nach der Berufszählung 1882: 339644, 1895: 287389. Nach beiden Zählungen hat eine Verminderung in der Hausindustrie stattgefunden. Dagegen ist die Zahl der größeren Unternehmungen, welche Hausindustrielle beschäftigten, von 1904 auf 22307 gestiegen.

§ 37.

Die Wirkung der Betriebsumgestaltung.

Sombart, a. a. O.

1. Die erste bedeutsame Folge der Entwicklung des Groß- und Maschinenbetriebes für die ganze Volkswirtschaft bestand nun, wie angedeutet, darin, daß in Massen für die Massen gearbeitet wurde.

Produktion in Massen für die Massen.

Die Produktion war nicht nur eine wesentlich ausgedehntere, sondern auch erheblich billigere. Dadurch wurde auch die untere Klasse der Bevölkerung immer mehr in den Stand gesetzt, ihren Konsum auszudehnen und auf Industrieprodukte zu erstrecken, begünstigt durch die zunehmende Kaufkraft derselben infolge einer allgemeinen Erhöhung des Lohnes. Dieses gab rückwirkend der Entwicklung des Fabrikwesens eine neue Anregung und erhebliche Erweiterung. Nicht nur, daß bisher von dem Handwerk produzierte Gegenstände nun in großen Massen von den Fabriken hergestellt wurden, sondern, und das ist gewöhnlich nicht genügend beachtet, eine Menge Artikel des täglichen Hausbedarfs, welche bisher im Hause selbst angefertigt wurden, also

nicht das Handwerk beschäftigten, wurden nun unter Ausbildung der Arbeitsteilung den Gewerben überantwortet, oder sie waren bisher von der unteren Klasse überhaupt nicht gebraucht. Man denke nur an die Strickwaren. Strümpfe und gestrickte Jacken, Unterjacken usw. wurden von den einfachen Arbeitern noch vor 50 Jahren so gut wie gar nicht bei uns gebraucht, etwas Stroh oder ein alter Lappen in dem Stiefel ersetzten die Strümpfe, während sie in den mittleren Klassen von den weiblichen Familienangehörigen, dann von den Schäfern usw. gestrickt, und Jacken aus den verschiedensten Zeugen im Hause selbst zusammengesetzt wurden. Heutigen Tages sind eine große Zahl von Fabriken mit einer Unzahl Maschinen und Arbeitern in Tätigkeit, um diese Gegenstände so billig herzustellen, daß die Arbeiter den allgemeinsten Gebrauch davon machen. Dasselbe ist von dicken Wollen- und Baumwollenzeugen und daraus hergestellten Kleidungsstücken, namentlich der Männer zu sagen, welche bis dahin aus an Ort und Stelle gesponnenem und gewebtem Leinen von den Familienangehörigen hergestellt wurden. Die Ausbildung des Fabrikbetriebes hat hier mithin nicht das Handwerk verdrängt, wohl aber die häusliche Arbeit. Aber weit darüber hinaus ist die Bevölkerung jetzt in einer Weise mit Bekleidungsgegenständen versorgt, wie in früheren Zeiten auch nicht annähernd daran gedacht werden konnte. Man muß fortdauernd die Entwicklung der Lebensansprüche im Auge behalten, welche hauptsächlich dem Großbetriebe Nahrung verschaffte, um nicht die Benachteiligung des Handwerks, wie es so allgemein geschieht, zu überschätzen. Man vergegenwärtige sich z. B. die Entwicklung der heimischen Zuckerindustrie. Zucker ist niemals von einem Handwerker hergestellt, der Konsum war auf die Wohlhabenden beschränkt und blieb für die untere Klasse ein außergewöhnlicher Luxus, oder er wurde sehr widerwillig aus der Apotheke bezogen; während heutigen Tages, seit der Mitte des letzten Jahrhunderts der Verbrauch pro Kopf sich verdreifacht hat, und große Industrien, die für das In- und Ausland arbeiten, aufgetaucht sind.

Verringerung der häuslichen Tätigkeit.

2. Diese soeben charakterisierte Entwicklung mußte natürlich einen tiefgreifenden Einfluß auf die häusliche Tätigkeit ausüben, welcher ein großer Teil der bisherigen Aufgaben entzogen war.

Wir haben noch selbst in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts in der Niederlausitz auf dem Lande zu beobachten Gelegenheit gehabt, wie das Spinnen des Leinen, hier und da auch der Wolle, in den Dörfern die weibliche Jugend im Winter vollauf in Anspruch nahm, und Männer wie Frauen allgemein den Webstuhl handhabten, um den Bedarf an Kleidungsstücken vollständig zu decken. Noch im Beginne des 19. Jahrhunderts wurde die Bekleidung der Kinder eines Gutsbesitzers, das Tisch- und Bettzeug durch häusliche Arbeit beschafft, indem das ganze Gespinst und Gewebe auf dem Gute selbst oder im Dorfe hergestellt und nur das Färben einem städtischen Handwerker überlassen wurde, während die Anfertigung der Kleider natürlich wiederum in dem Hause selbst geschah. Nicht nur auf dem Lande, sondern auch in den Bürgerfamilien der Städte war es am Anfang des letzten Jahrhunderts noch ganz allgemein, daß das ganze gebrauchte Brot im Hause hergestellt, nur hier und da das Backen, wie es noch jetzt mitunter bei den Kuchen geschieht, dem Bäcker übertragen wurde. Das Schlachten geschah auf dem Lande gewöhnlich durch den Schäfer, die ganze Verarbeitung allein von dem Hauspersonal, und

auch in den Städten war es wenigstens zu gewissen Jahreszeiten gebräuchlich, daß ein Schwein, die Gänse usw. im Hause selbst geschlachtet wurden. Auch die Seifenfabrikation, das Ziehen der Talglichte, die Herstellung von Essig, Käse, von Sirupen und Marmeladen, gehörten zu den häuslichen Aufgaben. In den Gutswirtschaften wurde das Leder gefallener oder geschlachteter Tiere an Ort und Stelle gegerbt und ausgedreht und daraus durch den hinzugezogenen Riemer das nötige Sielenzeug angefertigt, das jetzt meist aus einem städtischen Großbetrieb fertig bezogen wird, wie das Brot und Fleisch von dem städtischen Handwerker.

Entwicklung der Frauenfrage.

Hieraus ergibt sich, daß sowohl der ländlichen Bevölkerung, namentlich für die Winterabende, aber auch den städtischen Familien eine Menge häuslicher Beschäftigungen entzogen und von dem Großbetriebe übernommen sind, wofür bisher ein Ersatz nicht beschafft werden konnte. Die Folge davon ist, daß die Mädchen der unteren Klassen immer allgemeiner Beschäftigung in den Fabriken suchen, während es in dem mittleren Bürgerstande den Mädchen an einem angemessenen Wirkungskreise fehlt, und um so mehr, je höher ihre Bildung ist. Eben darum hat sich in der neueren Zeit eine Frauenfrage herausgebildet, die man nur richtig verstehen kann, wenn man diese Momente im Auge behält. Wo mehrere Töchter im Hause sind, da fehlt es an ausreichender und befriedigender Tätigkeit für sie. Im Hause selbst sind nur die gewöhnlichsten Dienste zu verrichten, die jeder Dienstbote übernehmen kann, und, wo ein solcher gehalten wird, bleibt für die übrigen Personen im Hause wenig zu tun übrig. Daher verlieren sich die Einen in leerem Tand, in dilettantischem Malen und Musizieren, Vergnügungen, Andere in der Romanlektüre, während die Tüchtigeren gerade danach streben, sich außer dem Hause einen Wirkungskreis zu schaffen, der für sie in demselben nicht mehr zu finden ist. Ein solches Streben hat daher seine vollständige Berechtigung und ist durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit zwingender Gewalt herbeigeführt. Dazu kommt, daß bei den gesteigerten Lebensansprüchen und der Ueberfüllung der meisten Berufszweige, für welche eine höhere Vorbildung verlangt wird, den Männern die Gründung eines Hausstandes in der Mittelklasse gegen früher wesentlich erschwert ist, so daß ein immer größerer Prozentsatz der weiblichen Individuen ledig bleibt, zu denen noch bei dem größeren Altersunterschied zwischen den Eheschließenden eine höhere Zahl der Witwen hinzutritt. In Deutschland ergab außerdem die letzte Zählung 892 684 mehr weibliche als männliche Individuen. Es können daher gar nicht alle Mädchen zur Ehe gelangen, und von den weiblichen Individuen über 17 Jahren waren im Jahre 1895 4 407 419 ledig, 2 157 769 verwitwet und nur 55,8 % verheiratet, also nur wenig über die Hälfte hat ihren natürlichen Ernährer.

Es ist deshalb unumgänglich notwendig, hier den Frauen neue Bahnen zu befriedigender Tätigkeit zu schaffen und ihnen Gebiete einzuräumen, die bisher von den Männern allein okkupiert waren. Dieses allein aus Furcht vor Konkurrenz zu verwerfen oder aus dem Bedenken, den weiblichen Sinn zu unterdrücken, ist unbedingt nicht gerechtfertigt. Nur ist es die Aufgabe, das Grundprinzip der Arbeitsteilung aufrecht zu erhalten und den Frauen nur diejenigen Berufszweige zu eröffnen, für welche sie durch ihre körperliche und geistige Eigenart besser oder wenigstens ebensogut geeignet sind, als die Männer, während ihnen diejenigen

dauernd zu verschließen sind, bei welchen der Mann eine größere Leistungsfähigkeit aufzuweisen hat, oder sonst den Platz zweckmäßiger ausfüllen kann. Wir stehen in dieser Beziehung noch in den ersten Anfängen der Entwicklung, und es müssen noch eine Menge Studien gemacht werden, um das Richtige zu treffen. Vor allem gilt es aber, das alte Vorurteil zu beseitigen, als sei auch in unseren veränderten Verhältnissen das Mädchen allein auf die häusliche Tätigkeit anzuweisen, und als sei es gesellschaftlich anstößig, wenn sich ein Mädchen auf eigene Füße zu stellen sucht und nach einem geeigneten Wirkungskreise strebt.

Zwei Punkte sind hier vor allem zu beachten. Einmal, daß es körperlich der Frau an Kraft und Ausdauer fehlt, die dem Manne eigen ist, daß deshalb die Gefahr vorliegt, sie vorzeitig zu ruinieren, wenn ihr Berufsarten zugewiesen werden, denen sie physisch nicht gewachsen ist, wie das auch jetzt so vielfach im Fabrikbetriebe und in der Hausindustrie geschieht. Man kann zweitens von einem weiblichen Wesen nicht das energische, rücksichtslose Eingreifen, den schnellen Entschluß verlangen, wie sie in schwierigen Fällen z. B. in der ärztlichen Praxis, wo es sich um Leben oder Tod handelt, oder bei kaufmännischer Spekulation, großen industriellen Unternehmungen notwendig sind. Das Mädchen entwickelt sich schneller als der Knabe und Jüngling, es ist körperlich und geistig früher gereift, es hat daher nicht so viel Zeit zur Aufnahme, wie das männliche Individuum und wird auch früher auf dem Gipfel seiner Leistungsfähigkeit angelangt sein. Die Frau ist mehr rezeptiv angelegt und hat deshalb, von wenigen Ausnahmen abgesehen, niemals eine große Produktivität bewiesen. Sie wird deshalb dazu berufen sein, das zu verwerten, was der Mann durch seine größere Kombinationsgabe in Wissenschaft und Praxis vorwärtsstrebend erreicht hat. Dadurch werden die ihr zu stellenden Aufgaben von vornherein in eine bestimmte, abgegrenzte Richtung zu leiten sein, und es wäre deshalb unendlich falsch, von ihr allgemeiner dieselbe Vorbildung und Schulung zu verlangen, wie von dem Manne. Die Ansprüche auf unseren höheren Schulen sind so hohe, daß die Kräfte vieler Knaben nicht ausreichen, um ihnen zu genügen, es ist deshalb unbedingt falsch, dieselben allgemeiner an die Mädchen stellen zu wollen. Unzweifelhaft liegt in der Gegenwart gerade in Deutschland für Staat und Gesellschaft der Frau gegenüber eine große Aufgabe vor, auf deren Details einzugehen hier indessen nicht der Ort ist.

Hausindustrie auf dem Lande

In der gleichen Weise ist noch, namentlich in den ländlichen Distrikten des nördlichen Deutschlands mit dem langen Winter eine Lücke unausgefüllt und der Arbeiterbevölkerung Ersatz für die ihr geraubte häusliche Arbeit zu schaffen. Dieser dürfte wohl am zweckmäßigsten in verschiedenen Branchen der Hausindustrie zu finden sein. In Rußland, in der Umgegend von Moskau hat sich solche gewerbliche Tätigkeit im Hause bei den Bauern in mannigfaltiger Weise eingebürgert. Das verschiedenartigste Hausgerät und Spielzeug wird von ihnen in Holz angefertigt und teils an Verleger in Moskau, teils in einem gemeinsamen Laden zum Verkauf gebracht. In der Schweiz, ebenso in einzelnen Teilen Bayerns und des Schwarzwaldes spielt in den ländlichen Distrikten die Holzschnitzerei eine gewisse Rolle als Nebenerwerb, wie in Belgien, im sächsischen Erzgebirge arbeitslose Männer, Maurer, Zimmerleute usw. an der Spitzenklöppelei und sonstiger Frauenarbeit teilnehmen.

Nach dieser Richtung kann durch praktischen Handarbeitsunterricht sicher viel geschehen, und es wäre die Aufgabe auch der Staatsgewalt, hier einzugreifen, wie das in Rußland, in Baden, vorübergehend in Schlesien auf dem Lande geschehen ist und viel Nutzen gestiftet hat.

Folgen der internationalen Arbeitsteilung.

3. Auf Grund der verbesserten Kommunikationsmittel, unterstützt durch die Massenfabrikation, entwickelte sich, wie erwähnt, immer mehr die internationale Arbeitsteilung. Ein wachsender Prozentsatz des heimischen Bedarfs wird nicht an Ort und Stelle produziert, sondern in ganz entlegenen Gegenden, während dagegen ein wachsender Teil der heimischen Produktion für das Ausland bestimmt ist, wodurch die Abhängigkeit von den Verhältnissen des Auslandes eine außerordentlich große geworden ist, und damit Schwankungen der Konjunkturen herbeigeführt sind, die man in dem Maße in früheren Zeiten nicht kannte. Irgend ein Krieg in einem überseeischen Gebiete, welches für uns einen Absatzmarkt bildet, macht einen Teil unserer Produkte unverkäuflich und bringt den Betrieb des betreffenden Fabrikationszweiges ins Stocken. Freilich haben schon früher Schwankungen in der Kaufkraft der heimischen Bevölkerung den Absatz beeinflußt, und das ist natürlich noch in der Gegenwart der Fall, so nach Mißernten, während außerdem die Mode oder neue Erfindungen die Produktion unabhängig von den Verhältnissen des Auslandes beeinflussen. Aber jenes Moment ist wesentlich verschärfend hinzugetreten. Außerdem ermöglicht es der Großbetrieb mit Maschinen, in kürzester Frist eine bedeutende Erweiterung der Produktion herbeizuführen, sobald die Preise günstige sind, wodurch dauernd in vielen Industriezweigen die Gefahr einer Ueberproduktion vorliegt, weil mit Hilfe der Maschinen in ihnen mehr produziert werden kann, als auch im günstigsten Falle konsumiert zu werden vermag, wie vor allem in der Textil- und Maschinenbranche.

Krisen.

Die Folgen davon sind die häufigen volkswirtschaftlichen Krisen, welche in dem ersten Teile des Grundrisses §§ 75 und 76 ausführlicher behandelt sind, auf die aber hier hinzuweisen ist, weil sie zur Beurteilung unserer ganzen volkswirtschaftlichen Verhältnisse notwendig im Auge behalten werden müssen. Denn die Folgen dieser Schwankungen in den Konjunkturen fallen ganz besonders auf die Arbeiterklasse zurück. Bald werden von der aufblühenden Industrie Arbeitskräfte von allen Seiten, besonders vom Lande herangezogen, um nach einiger Zeit zum großen Teile wieder entlassen zu werden, wenn die Konjunkturen ihre Beschäftigung nicht mehr lohnend erscheinen lassen. Der entlassene Arbeiter findet nur schwer einen Ersatz und gerät in kurzer Zeit mit seiner Familie in ernstliche Not, während der Unternehmer durch die Einschränkung der Produktion seine Verluste wesentlich zu reduzieren vermag und von aufsteigender Konjunktur Ersatz erwarten darf. Gerade diese zeitweise Arbeitslosigkeit bildet einen Hauptgrund der Unzufriedenheit der Arbeiterbevölkerung mit unseren ganzen wirtschaftlichen und politischen Zuständen, und jeder objektiv Urteilende muß zugestehen, daß es nichts Härteres für einen tüchtigen und fleißigen Mann, der gerne arbeiten möchte, gibt, als seine Familie hungern zu sehen, weil er keine Gelegenheit findet, seine Arbeitskraft zu verwerten und seinen guten Willen zu betätigen. Hieraus haben sich tiefe Gegensätze zwischen der besitzenden und besitzlosen Klasse herausgebildet, die einen Teil der später zu erörternden sozialen Frage ausmachen und eine traurige Eigentümlich-

keit unserer Zeitverhältnisse sind. Es geht daraus gleichfalls hervor, daß der moderne Großbetrieb Staat und Gesellschaft ganz neue Probleme zu lösen aufgegeben hat, die in früheren Zeiten unbekannt waren.

§ 37.

Der Kampf des Handwerks.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 62—71. Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Deutschland. Leipzig 1895—1897.
Ebenda Bd. 70. *Paul Vogt*, Das deutsche Handwerk von 1882 und 1895.
M. Mendelson, Die Stellung des Handwerks. Jena 1899.
W. Stieda, Die Lebensfähigkeit des deutschen Handwerks. Rostock 1897.
G. Adler, Ueber die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik. Jena 1903.

Der um sich greifende Großbetrieb hatte aber noch andere Folgen. Zwar sahen wir, daß er viele neue selbständige Aufgaben übernahm, aber vielfach trat er mit dem Handwerk in Konkurrenz und übte deshalb bis zur Gegenwart einen tiefgreifenden Einfluß auf dasselbe aus. In einzelnen Branchen ist die Handarbeit in vielen Gegenden völlig verdrängt und durch den Fabrikbetrieb ersetzt. Verschwunden sind in vielen Städten, wo sie früher eine große Rolle spielten, als Handwerker die Beutler, Gürtler, Kammacher, Strumpfwirker, Tuchscherer, sehr bedeutend vermindert Gerber, Seifensieder, die früher zugleich Lichtzieher waren, die Seiler, Nagelschmiede, Feilenhauer u. A., dann die selbständigen Vertreter der Textilindustrie überhaupt. Die deutsche Gewerbezählung führt aber immer noch 148000 Alleinbetriebe in der Textilindustrie (Weber 84451), außerdem 45000 Betriebe mit 2—5 Personen auf, in denen 109000 beschäftigt sind, und 10000 Betriebe mit 6—200 Personen, 190392 Personen, 801 Betriebe mit 201—1000 Personen, worin 307539, 32 Betriebe mit mehr als 1000 Personen, in welchen im ganzen 42777 Personen tätig sind. Es ist zu verwundern, daß immer noch so viele Allein- und Kleinbetriebe vorhanden sind, ein Zeichen, mit welcher Zähigkeit die Bevölkerung an der alten Tätigkeit festhält, worauf wir noch zurückkommen. Drei Kategorien der Handwerker.

In einer zweiten Kategorie stehen noch beide Betriebsformen in einem fortgesetzten Kampfe, wo der Kleinbetrieb mehr oder weniger unter der Konkurrenz leidet. Das ist bei dem Schuhmacher-, dem Schneider-, Buchbinder-, Klempnergewerbe usw. der Fall. Eine weitere Zahl von Gewerben hat durch andere Verhältnisse an Bedeutung verloren. Der Böttcherei z. B. ist ein großer Teil ihrer Tätigkeit dadurch entzogen, daß Metall- an Stelle der Holzgefäße zur Anwendung kommen, wie Eimer, Kannen, Waschgefäße, Badewannen usw., die teils aus Zink oder Kupfer, teils aus Eisen hergestellt und emailliert werden. Die Petroleumfässer sind fast ganz auf andere Weise ersetzt, indem das Petroleum unmittelbar in eiserne Schiffe geleitet, von diesen in große Bassins gepumpt und zur Versendung in das Land in Eisentangs verteilt wird. Die großen Brauereien aber pflegen sich jetzt ihre Fässer selbst durch Böttcher anzufertigen. Auch die Wasserleitungen ersparen viele Gefäße. Die alten Bürstenmacher haben durch die Einführung der Drahtbürsten sehr gelitten, die Kürschner durch die geheizten Eisenbahnwaggons, die Reisepelze überflüssig machen usw. Der Rückgang der Zahl der Schmiede und Stellmacher ist darauf zurückzuführen, daß der Frachtverkehr den Eisenbahnen überantwortet ist und dadurch die alten Frachtwagen weit weniger gebraucht werden.

Es sind also auch andere Umgestaltungen in unserer Volkswirt-

schaft eingetreten, welche das Handwerk beeinträchtigten, und es war nicht allein die Ausbildung des Großbetriebes.

Die dritte Kategorie wird durch den Großbetrieb wenig oder gar nicht bedrängt, weil eine Individualisierung und Lokalisierung dabei gefordert wird, die eben der Kleinbetrieb ebenso oder noch besser zu erfüllen vermag als jener Großbetrieb. Das liegt bei den sogenannten Dienstgewerben, Barbieren, Friseuren vor. Freilich finden wir z. B. in Amerika auch hier bereits Großbetriebe, in denen ein ausgedehntes Personal von über 20 Gehilfen in großen Sälen tätig ist. Hierher gehört auch das Schornsteinfegergewerbe usw., und es zeigt sich, daß bei einer großen Zahl von Handwerkern zur ergänzenden Tätigkeit im Hause der kleine selbständige Mann nicht zu entbehren ist. Das ist auf dem Lande und in kleinen Städten in betreff des Schmiedes, des Tischlers, Stellmachers, Schuhmachers, Schneiders, Schlossers usw. zu sagen, also der der 2. Kategorie zugehörigen Handwerker, die man deshalb auch in England und den Ver. Staaten von Nordamerika noch sehr allgemein im Lande zerstreut vorfindet. Aus demselben Grunde halten sich in den Städten eine Menge selbständiger Handwerker als Bäcker, Fleischer, Dekorateure, Maler, Sattler auf, die unter der Konkurrenz des Großbetriebes nicht zu leiden haben, deren Aussterben in keiner Weise zu befürchten ist. Das Handwerk hat nur vielfach einen anderen Charakter angenommen, wie schon oben angedeutet.

Uebergang zum Großbetrieb.

Ein Teil der Handwerker erweitert allmählich den Betrieb, vergrößert die Werkstätten, zieht mehr Hilfskräfte heran, beginnt mit mehr Maschinen und Motorkraft zu arbeiten, welche eine volle Ausnutzung nur bei beständiger Verwertung erfahren und infolgedessen von dem kleinen Handwerker nicht ausgiebig benutzt werden können. Dies kann man in einer jeden Stadt bei uns bei Bäckern, Fleischern, Tischlern, Schlossern, Schneidern, Schuhmachern, Buchbindern, Klempnern beobachten.

Handwerk mit kaufmännisch. Vertriebe.

Aber daneben gibt es eine große Zahl, die ihren Betrieb rein handwerksmäßig im kleinen erhalten, aber einen Laden haben, in dem sie Waren, die aus den Fabriken hervorgegangen sind und früher von den Handwerkern selbst hergestellt wurden, fertig beziehen und sie feilhalten, daneben in einer Werkstatt Reparaturen übernehmen, aber auch rein handwerksmäßig auf Bestellung individualisierte Arbeit ausführen. Sie sind die eigentlichen Repräsentanten des guten modernen Handwerks und die Vertreter der alten Zünfte. Man braucht nur an die Uhrmacher zu denken, von denen keiner, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, alle Teile der Uhr selbst anfertigt und die Uhr als eigenes Fabrikat verkauft, sondern die Uhren werden aus großen Fabriken fertig bezogen. Die Reparaturen beanspruchen aber hier eine sehr bedeutende Tätigkeit, und es ist für den Konsumenten von Wichtigkeit, beim Kauf einen sachverständigen Vermittler zu haben, der für die Brauchbarkeit der Ware die Bürgschaft übernimmt. Deshalb muß der Uhrmacher das Handwerk gründlich erlernt haben, der Kleinbetrieb hat noch jetzt seine volle Bedeutung, er ist allgemein verbreitet und nährt seinen Mann. Der Klempner verkauft Lampen, Wannen, Kochgeschirr, Spielzeug, die in Fabriken hergestellt werden, außerdem noch Dochte, Petroleum usw., aber er übernimmt zugleich Bauarbeiten im Hause, Anbringung von Röhren usw. und fertigt Geräte, Kannen, Wannen und dergleichen an, wie sie der Einzelne für seinen Spezialgebrauch verlangt. Ganz dasselbe ist bei dem Schlosser zu beobachten, der im allgemeinen Schlösser, Beschläge, Haken fertig bezieht und nur im

Hause anschlägt, aber mitunter doch besondere Anfertigung derselben übernimmt, wenn die gewöhnliche Schablone nicht ausreicht.

Individualisierende Tätigkeit.

Neben den großen Kleidermagazinen und Niederlagen von Schuhwerk, wo das Publikum die fertigen Sachen auswählt, bestehen überall Schneider und Schuhmacher, die nach Bestellung arbeiten; ein ausgedehntes, meist besonders zahlungsfähiges Publikum legt Wert darauf, nach Maß gearbeitete Sachen zu tragen, und nicht ganz normal gewachsene Menschen können von der fabrikmäßigen Schablonenarbeit nicht Gebrauch machen und müssen individualisierte Arbeit haben. Daher finden wir auch in England, Amerika, Frankreich, Holland neben großen Kleider und Schuhfabriken Handwerker im alten Sinne; allerdings weit seltener als hier, aber dafür in guter Lage, weil ihre Arbeit sehr hoch bezahlt wird. Die Gewohnheiten der Bevölkerung sind hierauf, wie oben schon erwähnt, natürlich von großem Einfluß. Wir wählen als Beispiel das Buchbindergewerbe. In den erstgenannten Ländern werden die Bücher sofort in gebundenem Zustande in den Handel gebracht, also größere Auflagen von Tausenden von Exemplaren auf einmal in derselben Weise gebunden. Das kann nur von einem Fabrikbetrieb in kürzerer Zeit bewältigt werden. Daneben bestehen noch einzelne Handwerker, welche in besonderen Fällen beschädigte Bücher von neuem binden, dann für die Bibliothek reicher Leute dem individuellen Geschmack entsprechende Einbände oder besondere Prachtbände mit künstlerischer Ausstattung liefern, die dann natürlich sehr hoch bezahlt werden. In Deutschland dagegen beansprucht der Sortimentsbuchhandel, der die Bücher zur Ansicht liefert, in der Regel ungebundene Bücher. Der Käufer läßt sie dann einzeln nach Bedarf und Angabe binden, was wiederum die Fabrik nicht übernehmen kann, sondern nur der Handwerker. Daher sind bei uns die kleinen Buchbinder noch außerordentlich verbreitet, wenn auch daneben eine Anzahl großer Fabriken bestehen, die, mit Maschinen ausgerüstet in der Lage sind, 100 000 Exemplare in zwei Wochen gebunden abzuliefern. Beide Arten haben mithin ihre besonderen Aufgaben und sind für bestimmte Verhältnisse erforderlich. Sie sind nicht willkürlich zu verdrängen oder zu erweitern. Eine Aenderung der Sitte ist aber natürlich in jedem Augenblick imstande, dem Handwerker den Boden zu entziehen.

Der isolierte Handwerker.

Eine dritte, gerade in Deutschland außerordentlich verbreitete Gruppe bilden die kleinen, selbständigen Meister und Gesellen, die unmittelbar für Kunden arbeiten, hier und da auch zugleich für größere Geschäfte, also als Hausindustrielle tätig sind und teils ohne Gehilfen, teils nur mit einem Lehrling ihre Tätigkeit ausführen. Man braucht nur an die große Zahl der kleinen Schuhmacher und Schneider, Tischler, aber auch Maler, Dekorateure, Sattler usw. zu denken, die überall verbreitet sind. 1882 wurden in Deutschland noch 1,9 Millionen Personen gezählt, die ganz ohne Gehilfen als selbständige Gewerbetreibende aufgeführt wurden. Das waren nicht weniger als 26,1 % der Gewerbetreibenden im engeren Sinne. 1895 wurde die Zahl auf 1 714 251 angegeben, nur 16,7 %, da sich inzwischen die Zahl der Gewerbetreibenden erheblich vermehrt hatte. Es ergibt sich, daß diese Kategorie mehr und mehr im Schwinden begriffen ist, und es ist zu untersuchen, von welcher Bedeutung dieses ist.

Unzweifelhaft ist ein großer Teil von diesen auf dem Lande, in den kleinen Landstädten, wie schon ausgeführt, ganz unentbehrlich,

und sie erfüllen eine volkswirtschaftliche Aufgabe. Auch in den großen Städten sind eine Anzahl von ihnen durchaus am Platze, namentlich wenn sie entweder eine Nebenbeschäftigung haben, z. B. als Hausmann den Eingang bewachen, wobei sie ihre Tätigkeit ungestört fortsetzen können, oder wenn sie sich durch besondere Solidität und Brauchbarkeit ihrer Leistungen das Vertrauen der Umwohner erworben haben und zu kleineren und größeren Dienstleistungen in der Nachbarschaft herangezogen werden. Dieselben können dann sehr wohl angemessene Beschäftigung finden und ganz gut situiert sein. Oder, was sich in der neueren Zeit allgemeiner findet, diese kleinen Leute übernehmen bestimmte Arbeiten für große Unternehmungen als Heimarbeiter, Tischler z. B., indem sie bestimmte Möbelstücke, Kleiderschränke oder Zylinderbureaus mit besonderer Sorgfalt anfertigen und in die Magazine liefern, sobald ein Stück fertig gestellt ist. Daneben übernehmen sie Arbeit für Privatkunden, die in der Regel besser bezahlt wird, und bald ist das eine, bald das andere die Hauptsache für sie. Auf diese Weise finden sie gleichmäßig dauernde Beschäftigung. Ein großer Teil der in der Statistik als selbständige Meister aufgeführten Handwerker sind hauptsächlich Hausindustrielle.

Handwerkerproletariat.

Außer diesen existiert nun aber gerade in Deutschland eine sehr bedeutende Zahl völlig ausgebildeter kleiner Meister und wohl noch häufiger halbausgebildeter Gesellen, die sich vorzeitig selbständig machen und nun ein überaus elendes Dasein führen, indem es ihnen nicht gelingt, eine dauernde gleichmäßige Beschäftigung zu erlangen. Ihre Zahl ist viel zu groß für den Bedarf, und ein erheblicher Teil von ihnen hat keine wirtschaftliche Berechtigung. Zu ihnen gehört eine Zahl von heruntergekommenen Meistern, die eine Zeitlang vielleicht ausreichende Beschäftigung gefunden haben, sie dann aber, sei es infolge ihrer Untüchtigkeit oder infolge übermäßiger Konkurrenz verloren haben. Bei diesen kann man sehr häufig finden, daß der alte Zünftlerstolz ihr Unglück ist. Sie können es nicht über sich gewinnen, ihre Selbständigkeit aufzugeben und hungern lieber, als daß sie sich als Gehilfen in ein größeres Unternehmen einstellen lassen. Es treten Andere hinzu, die aus Leichtsinn, um sich zu verheiraten, mit unzureichenden Mitteln einen kleinen Laden und eine Werkstätte einrichten, ohne entsprechende Kunden zu erlangen. Ein übergroßer Teil der Personen dieser Kategorie ist in unserer Zeit als eine Kalamität für den Gewerbestand anzusehen. Sie sind es, welche durch die übermäßige Konkurrenz den soliden Unternehmungen die Preise verderben, sie liefern einen großen Teil der aus öffentlichen Mitteln zu Unterstützenden, wenn sie in ein höheres Alter kommen, oder wenn bei Krankheiten oder Tod die Familienangehörigen auf Almosen angewiesen sind. Sie spielen in der Handwerkerfrage unserer Zeit eine überwiegende Rolle und tragen wesentlich zur Verwirrung der Anschauungen bei.

Man faßt alle drei Kategorien einfach mit dem Namen Handwerker zusammen. Die sogenannte Mittelstandspolitik nimmt sich ihrer mit besonderer Wärme an und glaubt den Handwerkerstand unbedingt in seinem bisherigen Bestande erhalten zu müssen, während ein großer Teil der letzteren Art gar nicht zum Mittelstande gehört, sondern der einfachen Arbeiterklasse zuzuzählen ist, nach Verdienst und Lebensstellung sich nicht über dieselbe zu erheben vermag und in dem gegenwärtigen Bestande durchaus über das volkswirtschaftliche Bedürfnis hinausgeht. Diese kleinen selbständigen Handwerker in ihrer Stellung zu unter-

stützen, ist ebenso verkehrt, wie die Handweber, Nagelschmiede usw. darin zu bestärken, ihre veraltete Tätigkeit fortzusetzen und wieder ihre Kinder dazu anzulernen. Die ersten Kategorien haben auch heutigen Tages ihren goldenen Boden noch keineswegs verloren, sie sind mit Recht als ein bedeutsamer Mittelstand, dem Bauernstande gleich als eine Hauptstütze unseres Staatswesens und unserer Volkswirtschaft anzusehen. Sie sind daher nach allen Richtungen hin zu unterstützen, um sie den Verhältnissen entsprechend zu erhalten; während dagegen die dritte Kategorie naturgemäß mehr und mehr zurückgehen muß, weil sie in zu großer Ausdehnung vorhanden ist. Eine jede Periode des wirtschaftlichen Lebens hat ihre eigenen Formen des Betriebes und daher auch der Vertreter derselben. So ist es heut das Natürliche, daß ein Teil der Aufgaben der stoffveredelnden Gewerbe von Fabrik- und Großbetrieb übernommen wird, während ein anderer Teil dem mittleren Handwerk verbleibt, und der ganz kleine Mann in weit geringerer Zahl gebraucht wird als früher. In jeder Gewerbsbranche ergeben sich die Verschiebungen dieser Gruppen natürlich in ungleicher Weise, und fortdauernd werden durch Erfindungen, durch Aenderungen der Geschmacksrichtung und des Gebrauchs Umwälzungen in dem Gewerbebetriebe herbeigeführt, die nicht willkürlich geschaffen, deshalb auch nicht nach Willkür wieder zu beseitigen sind, sondern in der Entwicklung der ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Begründung haben. Es ist heutigen Tages weniger die Aufgabe, die Handwerker in der großen Zahl wie bisher zu erhalten, als den vorhandenen einen guten Verdienst zu sichern, und auf der anderen Seite den der Selbständigkeit beraubten Handwerkern und Arbeitern eine gesicherte Stellung zu schaffen.

Vorteile des Großbetriebes.

Es muß ferner berücksichtigt werden, daß die großen Unternehmungen volkswirtschaftlich gegenüber den kleinen doch auch in vieler Hinsicht bedeutende Vorteile aufzuweisen haben, ganz abgesehen von der Ersparnis an Arbeit und Kapital. Die kleinen Bäcker und Fleischer werden zwar niemals ganz aussterben, sie sind an den kleinen Orten unentbehrlich; wie außerdem die Feinbäckerei zum großen Teil nur im kleinen Maßstabe durchführbar ist, wo dieselbe fortdauernd für frisches Gebäck zu sorgen hat, daher mehr lokalisierten Charakter haben muß. Wenn man nun aber den kleinen mit dem großen Betrieb vergleicht, so ergeben sich für den letzteren doch sehr bedeutende Vorzüge in bezug auf hygienische und andere Kulturbedürfnisse, wie namentlich die Enquéten über das Bäcker- und Fleischergewerbe in Deutschland und Oesterreich ergeben haben. Die Sorgfalt und Reinlichkeit bei den kleinen Bäckern und Fleischern läßt danach oft viel zu wünschen übrig, was um so mehr ins Gewicht fällt, wenn, wie bei der kleinen Bäckerei, jede Behandlung des Teiges und Brotes mit der Hand geschieht, während man in den großen Betrieben gerade bestrebt ist, alles mit Maschinen ausführen zu lassen, um die menschliche Hand gar nicht mit dem Teige und dem fertigen Produkt in Berührung kommen zu lassen. Wer irgend den Backprozeß einmal genau verfolgt hat, wird diesen Unterschied zu schätzen wissen. Noch jetzt kann man beobachten, wie in den kleinen Städten die ausgeschlachteten Tiere selbst im Sommer als Aushängeschild vor dem Hause aufgehängt sind und dort von Fliegen usw. umschwärmt werden; und in dem Schlachtraum ist selten von peinlicher Reinlichkeit die Rede. Wie ganz anders sieht es dagegen in den städtischen Schlachthäusern aus, welche den Groß-

betrieb im Fleischergewerbe sehr begünstigt haben. In Berlin z. B. haben sich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Engrosfleischern ausgebildet, welche fast ausschließlich das Ausschlachten betreiben, während die große Masse der kleinen Fleischer nur die Verteilung in der Stadt und den Verkauf bewirken. Diese Entwicklung ist dem bisherigen Handwerk allerdings nicht günstig gewesen, wohl aber dem konsumierenden Publikum.

Die deutschen Enquêten haben festgestellt, daß bei den kleinen Bäckern und Müllern eine Arbeitszeit für die Gesellen bis zu 18 Stunden üblich gewesen ist. Die Meister erklärten ausdrücklich, diese nicht aufgeben zu können und protestierten energisch gegen eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit. Aehnliches wäre auch von anderen kleinen Handwerksbetrieben zu sagen, und sicher wäre es zu weit gegangen, dem Kleinbetrieb zuliebe solche Mißbräuche tolerieren zu wollen.

Dem deutschen Reisenden in den Vereinigten Staaten fällt sofort auf, mit welchem vortrefflichen Schuhzeuge auch die ärmere Klasse versehen ist, als Ergebnis der Fabrikarbeit, während man in Deutschland auch in den besser situierten Kreisen oft einen unglaublich ungebildeten Stiefel beobachten kann, wo die billige Handwerksarbeit vielfach unberechtigterweise der Fabrikarbeit vorgezogen wird.

Daß der Großbetrieb im Tischlergewerbe, vor allem bei der Möbelfabrikation vor dem Kleinbetrieb unendliche Vorzüge hat, liegt auf der Hand. Nicht nur, daß der erstere ein Lager aller Holzarten halten kann, um damit den verschiedensten Anforderungen des Publikums entgegen zu kommen, daß ferner der Ankauf im großen sich billiger gestaltet, Maschinen aller Art angewendet und völlig ausgenutzt werden können, die Arbeitsteilung bessere und billigere Arbeit garantiert, so können von Großunternehmungen Magazine eingerichtet werden, welche dem Publikum die größte Auswahl gewähren, so daß Jeder dort findet, was seinem Geschmack und seiner Zahlungsfähigkeit entspricht. Dadurch ist eben auch die untere Klasse in der Lage, sich eine gute Ausstattung zu verschaffen, wie sie bei dem Kleinbetriebe für sie ausgeschlossen ist. Das tritt wieder ganz besonders in den Vereinigten Staaten hervor, wo auch der einfache Arbeiter vortrefflich möblierte Räume bewohnt, nicht nur weil er einen höheren Lohn bezieht, sondern ganz besonders weil durch die Fabrikation im großen, die Produktion in Massen für die Massen in wenig Typen sich ungleich billiger stellt als bei uns der bisherige Kleinbetrieb.

Statistik Deutschlands.

In der nebenstehenden Tabelle sind die Ergebnisse der beiden letzten Zählungen, soweit sie sich als vergleichbar herausstellten, nach der deutschen Statistik für eine Anzahl Handwerksbranchen zusammengestellt, welche nach verschiedenen Richtungen ein interessantes Ergebnis liefert.

Vor allem geht daraus hervor, wie außerordentlich zahlreich gerade der kleine Handwerkerstand noch bei uns vertreten ist. Zwar ist bei einer Anzahl Branchen ein Rückgang sowohl der absoluten wie namentlich der relativen Zahlen zu bemerken, bei den meisten aber ist dieses nicht der Fall. Bei mehreren ergibt sich in beider Hinsicht noch eine Steigerung. Eine Abnahme ist hauptsächlich bei den Alleinbetrieben zu beobachten, und das ist, wie wir zu zeigen suchten, nicht als ein Nachteil anzusehen, weil sie nicht eine Verminderung des Mittelstandes, sondern des Proletariats in sich schließt, so daß sich aus diesen Zahlen

Handwerksbetriebe in Deutschland[1]).

Gewerbe	Jahr	Zahl der Hauptbetriebe	beschäftigte Pers.	Personen auf 1 Betr.	Alleinbetriebe	Prozentsatz der Alleinbetr.	Betriebe mit 2—5 Personen	darin beschäftigte Pers.	Betriebe mit mehr als 5 Pers.	beschäftigte Pers.	in gr. Betr. Prozent der Gesamtheit
Nagelschmiede	1895	3 493	4 837	1,4	2 773	80 %	631	1 533	89	531	11 %
Feilenhauer	1895	2 689	8 340	3,1	1 271	51 %	1 143	3 217	275	3 852	42 %
Weber	1895	119 326	508 010	4.3	84 451	80 %	27 253	68 289	7 622	359 270	66 %
	1882	211 689	492 818	2.3	157 233	75 %	5 516	13 520	156	5 105	15.1
Uhrmacher	1895	16 192	33 386	2.0	10 296	66 %	17 715	42 763	234	5 291	27 %
	1882	13 789	26 517	1.2	8 518	56 %	7 810	19 832	222	8 065	20 %
Stellmacher	1895	41 075	41 180	1.7	23 126	55 %	48 176	137 630	1 902	108 100	50 %
	1882	45 713	71 666	1.5	25 617	55 %	13 047	34 703	805	13 853	22 %
Böttcher	1895	24 150	43 005	1,8	15 118	66 %	4 355	12 660	838	7 768	30 %
	1882	32 639	51 732	1,6	21 773	66 %	65 946	176 342	4 885	37 320	33 %
Tischler	1895	113 543	299 195	2,6	53 465	45 %	46 587	126 216	3 467	28 518	13 %
	1882	114 722	231 302	2,0	62 689	54 %	64 216	158 740	3 510	60 269	15 %
Sattler	1895	28 966	63 670	2.2	15 114	52 %	70 023	188 162	7 324	68 724	14 %
	1882	27 511	54 034	1.9	14 611	56 %	5 270	14 823	1 559	29 704	60 %
Tapezierer	1895	9 910	25 145	2,5	4 717	50 %	11 069	31 023	399	20 705	40 %
	1882	6 529	15 380	2,6	3 102	49 %	2 944	8 337	1 048	18 616	66 %
Bäcker u. Konditoren	1895	88 150	231 091	2,6	17 320	20 %	790	2 279	518	8 338	74,3
	1882	80 117	176 637	2.2	26 442	33 %	2 359	6 282	1 104	7 505	44 %
Fleischer	1895	74 163	178 873	2.4	24 109	30 %					
	1882	62 747	123 743	2,0	26 688	33 %					
Schuhmacher	1895	237 160	388 443	1,2	169 434	70 %					
	1882	247 779	404 278	1.2	163 182	66 %					
Schneider	1895	265 413	444 952	1,6	188 066	70 %					
	1882	211 603	324 241	1.5	154 571	75 %					
Buchbinder	1895	12 073	49 771	4.1	5 244	44 %					
	1882	12 503	42 732	3 4	5 616	45 %					
Klempner	1895	20 640	50 000	2.4	8 172	40 %					
	1882	17 583	37 364	2.1	7 561	39 %					
Töpfer	1895	6 351	29 312	4,6	2 359	36 %					
	1882	11 460	36 235	3,1	5 015	44 %					
Talg- u. Seifensieder	1895	1 875	11 204	6,0	540	26 %					
	1882	2 370	8 767	3,7	926	36 %					
Seiler	1895	7 131	17 464	2,4	3 677	48 %					
	1882	8 371	16 639	2,0	4 938	52 %					

keineswegs eine so pessimistische Auffassung der Lage des Handwerkerstandes entnehmen läßt, wie sie vielfach verbreitet ist.

Geradezu unbegreiflich ist es, daß noch heutigen Tages 2700 Nagelschmiede, 1270 Feilenhauer, 84 000 Weber existieren, welche ohne irgend einen Gehilfen die einfachste Handarbeit betreiben und also in völlig hoffnungsloser Weise den Konkurrenzkampf mit der Maschine durchzuführen suchen. Im Jahre 1895 wurden sogar noch 1319 Baumwollspinner im Alleinbetrieb gezählt; im Jahre 1882 allerdings noch 5090; im ersteren Jahre 1196 isolierte Wollspinner, gegen 3759 13 Jahre zuvor, überhaupt gab es 1895 noch 5108 Alleinspinner, 1882 19 186.

Der Aussterbevorgang tritt in den Zahlen zwar scharf hervor, bemerkenswert ist nur, daß die Agonie sich so lange hinzieht. Die Zahl

1 Zusammengestellt nach der Statistik des Deutschen Reiches. N. F. Bd. VI und CXIII.

der Alleinbetriebe in dem Webergewerbe ist auf die Hälfte reduziert, der Prozentsatz derselben von allen Betrieben aber sogar noch von 75 % auf 80 % gestiegen, und die Durchschnittszahl der beschäftigten Personen pro Betrieb nur von 2,3 auf 4,3, was sicher eine so niedrige Zahl ist, wie sie gesunden Verhältnissen nicht entspricht. Auch absolut ist die Zahl der Alleinbetriebe noch gestiegen bei den Uhrmachern, den Sattlern, den Tapezierern, den Schneidern, den Klempnern und auch gar bei den Schuhmachern, wo auch, wie bei den Schneidern der Prozentsatz der Alleinbetriebe zugenommen hat. Stehen geblieben ist dies Verhältnis bei den Stellmachern, Böttchern, Buchbindern. Ueber die Hälfte aller Unternehmungen sind Alleinbetriebe bei 12 von den aufgeführten 18 Handwerkern, und unter ein Drittel sind erst nach der letzten Zählung die Seifensieder, Bäcker und Fleischer gesunken, wodurch das Uebermaß dieses Handwerkerproletariats genugsam gekennzeichnet ist. Dasselbe ergibt sich in betreff der Ausdehnung des Kleinbetriebes durch die Zahl der Personen, welche im Durchschnitt auf einen Betrieb kommen. Nur die Seifensieder haben es auf 6 pro Betrieb gebracht, Töpfer auf 4,6, Buchbinder auf 4,1, die Weber auf 4,3, alle übrigen bleiben unter 3 pro Betrieb zurück. Allgemein ist die größte Zahl der beschäftigten Personen in Betrieben bis zu 5 Personen tätig, mit Ausnahme der Weberei.

Natürlich haben sich auch in diesen Gewerben Großbetriebe der neueren Zeit entwickelt. So finden wir eine Nagelschmiede, die 118 Personen beschäftigt, 9 Feilenhauereien mit 724, also in die Kategorie von 51—100 fallend, eine Kupferschmiede mit 140 Personen, 9 Töpfereien, die in die Rubrik 201—500 fallen, ebenso 16 Tischlereien, 3 Böttcherbetriebe, 2 Sattlereien, 2 Schneidereien, 21 Schuhmachergeschäfte und eine Seifensiederei. In dieser Kategorie finden wir ferner 14 Buchbinder, 11 Uhrmacher und 53 Webereien, aber diese letzteren haben noch größere Unternehmungen aufzuweisen. Eine Buchbinderei beschäftigt 684 Personen, 2 Uhrmacher arbeiten mit je 600 Personen, ein Stellmacher mit 716, ein anderer sogar mit über 1000 Personen: 3 Seilergeschäfte beschäftigen zusammen 2620 Personen, eine sogar 1116, 94 Webereien mehr als 500 Personen. Dagegen haben sich eine Anzahl Handwerksbranchen noch nicht zu solchen Großbetrieben entwickelt, wie sie andere Länder aufzuweisen haben. Die Statistik führt nur 2 Bäckereien mit zusammen 257 Personen, 3 Fleischereien mit zusammen 344, und nur 6 mit 51—100 Personen auf. Unter den Tapezierern sind nur 2 mit etwas über 100 erwähnt, und nicht eine einzige Klempnerwerkstatt beschäftigt über 100 Personen.

Kurz, das deutsche Handwerk zeigt trotz der Entwicklung des Großbetriebs keine wirklichen Anzeichen einer Verdrängung, ja, nicht einmal in einer solchen Weise wie es wünschenswert wäre.

England. Ueber den Kleinbetrieb in England gibt uns die offizielle Statistik leider keine Auskunft. Anhalte zur Beurteilung der Ausdehnung desselben finden sich aber in den Berichten der Fabrikinspektoren. Ed. Bernstein (Die Voraussetzungen des Sozialismus. Stuttgart 1899, S. 55) kommt danach zu dem Ergebnis, daß zirka 3 Millionen Angestellte und Kleinmeister dort in Zwergbetrieben beschäftigt seien. Auf jede Fabrik kamen nach ihm durchschnittlich 49, auf jede Werkstatt, die dem Fabrikgesetz unterworfen war, 1891 8 Arbeiter; und er fügt hinzu: „Nach England übersiedelte deutsche Arbeiter haben mir wiederholt

ihr Erstaunen über die Zersplitterung der Betriebe ausgedrückt, die sie in der Holz-, Metall- usw. Verarbeitungsindustrie des Landes gefunden haben." Das entspricht durchaus unseren eigenen Beobachtungen. Dr. G. Brodnitz (Vergleichende Studien über Betriebsstatistik und Betriebsformen der englischen Textilindustrie. Jena 1902) berichtet, daß in Yorkshire 1856 erst die Hälfte aller Wollweber in Fabriken tätig waren. 1870 waren aber die Hausweber dort so gut wie verschwunden. Seine Zusammenstellungen über die Wollenindustrie in England und Deutschland ergeben das folgende Bild:

	in der Wollspinnerei					
	in England			in Deutschland		
	Betr.	mit Pers.	pro Betr.	Betr.	mit Pers.	pro Betr.
Kleinbetriebe	453	1072	2,3	1577	2211	1,4
Mittelbetriebe	768	18436	24,0	564	9768	17,5
Großbetriebe	549	91594	166,9	185	42468	229,0
	1770	111101	62,7	2326	54448	23,4
	in der Wollweberei					
Kleinbetriebe	314	747	2,3	22006	32410	1,4
Mittelbetriebe	583	14473	24,9	1085	23020	21,2
Großbetriebe	689	95097	138,0	665	97668	146,8
	1586	110317	69,5	23756	153098	6,2
	in der Leinenweberei					
Kleinbetriebe	5	18	3,6	34082	43228	1,2
Mittelbetriebe	61	1812	29,7	291	4598	15,7
Großbetriebe	249	44324	178,0	120	19966	166,3
	315	46154	14,9	34493	67792	1,9

So sehr auch in England der Großbetrieb ausgebildet und darin Deutschland überlegen ist, so ergibt sich doch, daß der kleine und mittlere Betrieb sogar in der Textilbranche dort noch keineswegs verdrängt ist: wieviel weniger wird das in den anderen Branchen der Fall sein.

Vereinigte Staaten.

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika entnehmen wir dem Census Report Vol. VII S. LXXIII eine Zusammenstellung von 296440 industriellen Unternehmungen, die aus 14 Gruppen einer besonderen Untersuchung in bezug auf die Verteilung der Größenkategorien unterzogen wurden. Das Ergebnis ist, daß von denselben 41687 oder 14 % Alleinbetriebe sind, 125890, d. s. 42 %, unter 5 Pers. beschäftigten, 79756 zwischen 5—20 Pers. 27 $^1/_2$ %, 47601 mit 21—500 Pers., 1063 mit 501—1000 Pers. $^2/_5$ %, 443 mit mehr als 1000 Pers. $^1/_6$ %.

Von 61302 Gewerben zur Herstellung von Nahrungsmitteln wurden nicht weniger als 14611 oder 22 % ganz ohne Gehilfen, 34759, d. s. 60 %, mit weniger als 5 Arbeitern durchgeführt, weitere 8135 mit 5—20 Personen 13 $^1/_3$: freilich auch 29 mit mehr als 1000 Arbeitern. Von 16989 Gewerbebetrieben der Lederverarbeitung waren 5028, d. s. 30 % Alleinbetriebe, 8163, d. s. 50 % Kleinbetriebe mit bis 5 Gehilfen: 19 mit mehr als 1000. Mit der Holzverarbeitung sind 47079 Betriebe beschäftigt, davon 2070 ohne, 4 $^1/_3$ %, 16846 mit unter 5 Gehilfen d. s. 40 %, außerdem 20051 mit 5—20, 52 %; 7 mit mehr als 1000 Arbeitern. Die Tabakverarbeitung geschieht in 15252 Betrieben, davon sind 3637 oder 24 % Alleinbetriebe, 7273 mit unter 5, 49 %, 11 mit mehr als 1000 Arbeitern. Man sieht, der Klein- und Mittelbetrieb ist auch dort noch stark neben dem ausgedehntesten Großbetriebe vertreten.

§ 38.

Die Fabrikarbeiterklasse.

G. Schmoller. Zur Sozial- und Gewerbepolitik der Gegenwart. Leipzig 1890. *Ders.*, Preuß. Jahrb. 69. 1892. Ueber Großunternehmungen.

Gegensatz zwischen Fabrikunternehmer und Arbeiter.

Die Ausbildung des Großbetriebes schloß nun natürlich eine völlige Umgestaltung in den Arbeiterverhältnissen in sich. Einzelnen wenigen Unternehmern stand eine große Zahl von Arbeitern im vulgären Sinne des Wortes gegenüber, die auf einer ganz anderen Stufe der Bildung stehen und deshalb im großen ganzen nicht darauf rechnen können, einmal selbst in die Stellung des Unternehmers zu gelangen, zumal der Unternehmer heutigen Tages nicht nur über Bildung und Intelligenz, sondern auch über erhebliche Kapitalien verfügen muß, welche der Arbeiter nur durch ganz besondere Umstände begünstigt zu erlangen vermag. Bei dem Handwerk hat der Meister die Lehrlings- und Gesellenzeit selber durchgemacht und ist erst dann in die höhere Stellung eingerückt. Jeder Lehrling kann hoffen, nicht nur Geselle, sondern auch einmal Meister zu werden. Der Meister ist derselben Gesellschaftsklasse entsprungen, wie seine Gehilfen, arbeitet mit ihnen als ihresgleichen. Zu einem prinzipiellen Klassengegensatz liegt deshalb kein Grund vor. Es ist nur der Interessengegensatz des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers, der hier und da zu einem Kampf um den Lohn führt, wie er schon in dem Mittelalter und in allen folgenden Jahrhunderten stattgefunden hat, ohne darum zu einem Klassengegensatz zu führen. Ganz anders ist es in unserer Zeit bei dem Großbetrieb, wo die große Masse der Arbeiterbevölkerung, wie dargelegt, in einem begreiflichen Gegensatz zum Unternehmer durch Besitz, Bildung und Hoffnungslosigkeit steht, weil hier kein allmählicher Uebergang und keine Ueberbrückung vorliegt. Dagegen bildet sich allerdings zwischen Beiden eine neue Mittelklasse heraus, die berufen ist, einen Ersatz für den mittleren und kleineren Handwerker zu bieten, und die nicht allgemein die nötige Beachtung gefunden hat. Diese Zwischenstufe wird

Beamtenklasse in Fabrikunternehmungen.

durch die besonders vorgebildeten Beamten, in den größeren kaufmännischen Geschäften sowie Fabrikunternehmungen gebildet. In einer Maschinenbauanstalt sind es die Ingenieure, die Buchhalter, die eine höhere Bildung haben müssen und daher auch gut bezahlt werden, besser, als ähnliche Beamte in früheren Zeiten und gar in der Gegenwart der Handwerker, die nach ihrer gesellschaftlichen Stellung und ihrem Einkommen dem höheren Mittelstande einzugliedern sind. Nach der Berufsstatistik von 1895 waren neben 1 774 375 selbständigen Unternehmern und Leitern 263 745 Beamte tätig; in Handel und Verkehr neben 843 557 Selbständigen 261 907 Beamte; und diese Zahl vermehrt sich fortdauernd. Sie ist als ein wesentlicher Ersatz für den im Handwerk nach dem Verhältnis zur Bevölkerung verminderten Mittelstand anzusehen und nimmt eben unseren Verhältnissen entsprechend eine höhere Stufe ein als die Verdrängten. (Vgl. die Angaben S. 175 u. 176.)

Handwerker im Fabrikbetriebe.

In einer jeden großen Fabrik ist dann eine bedeutende Zahl von Leuten beschäftigt, welche einfach eine handwerksmäßige Ausbildung erlangt haben und sich nach Bildung und Verdienst dem mittleren Handwerk angliedern, das sind in einer Maschinenbauanstalt die Former, Gießer, Modelltischler, Schlosser, die sich meistens durchaus gut stehen und gleichmäßige Beschäftigung und Verdienst haben, wenn

sie sich als tüchtig erweisen, nur daß ihnen die Selbständigkeit fehlt. Sie stehen in persönlicher Abhängigkeit von dem Unternehmer, und es sind enge Schranken in der Tätigkeit, der Lebensstellung, im Verdienste vorhanden, über welche sie im allgemeinen nicht hinausgelangen können. Doch ignoriert man bei dem Vergleiche mit dem selbständigen Handwerker zu sehr dessen Abhängigkeit von dem Publikum. Auch da sind im allgemeinen dem Emporarbeiten auf eine höhere Stufe schwer zu überwindende Grenzen gezogen, während die Unsicherheit der Stellung eine weit größere zu sein pflegt, als bei den gelernten Fabrikarbeitern.

Die Aufgabe, die sich danach für unsere Zeit ergibt, liegt offenbar nicht darin, veraltete Formen des Gewerbebetriebes künstlich zu erhalten, welche in unsere Zeit nicht mehr hineinpassen, weil sie nicht leisten, was man durch andere erlangen kann; sondern es ist nur Sorge dafür zu tragen, daß die Stellung der Fabrikarbeiter eine möglichst selbständige wird, geschützt gegen Willkür und Bedrückung durch den Unternehmer, und ihnen eine wirtschaftlich gesicherte und auskömmliche Lage verschafft wird, durch welche sie nicht nur dem Mittelstande erhalten, sondern auch in immer größerer Zahl in denselben hineingezogen werden. Beides ist in ungleich höherem Maße als in Deutschland vor allem in den Ver. Staaten von Nordamerika, dann in England der Fall. Nach dieser Richtung ergeben sich für unser Vaterland gewaltige Aufgaben und Pflichten, auf die wir bei Betrachtung der sozialen Frage zurückzukommen haben werden.

Freilich ist hierbei hervorzuheben, daß nicht alle Fabrikbetriebe eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, welche eine höhere Ausbildung haben müssen und daher auch höheren Verdienst beanspruchen können; wie z. B. die Textilindustrie, wo der größte Teil der Arbeiter, resp. der Arbeiterinnen der Klasse der ungelernten Arbeiter sehr nahe stehen; natürlich auch da sehr mit Unterschied, nach den Waren, die produziert werden und der Herstellungsmethode.

Fabrikproletariat.

Durch die Entwicklung des Groß- und speziell des Fabrikbetriebes hat sich nach dem Gesagten die Zahl abhängiger Arbeiter mit und ohne spezielle Ausbildung in außerordentlicher Weise vermehrt. In Betrieben mit mehr als 50 Personen arbeiteten 1882 1,6 Millionen oder 22 % der Gewerbetreibenden überhaupt. 1895 waren es schon 3 044 267 d. s. 29,6 %. In einer solchen Weise steigt also die Konzentration der Arbeiter, und damit zugleich gewinnt das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter an Bedeutung in dem Wirtschaftsleben.

Großbetriebe in Deutschland.

Wir geben in dem Folgenden noch einige Anhalte zur Beurteilung des Großbetriebs in Deutschland nach der letzten Zählung, nach der Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 119, S. 118 u. 154. Unter den 3 650 231 Betrieben, welche die letzte Zählung festgestellt, befinden sich 296, welche mehr als 1000 Personen beschäftigen, im ganzen 562 628, von den in der Industrie tätigen 10 269 269 Personen 5,5 %, in ihnen sind 665 265 Pferdekräfte in Anwendung, von den ganzen in der Industrie wirksamen 3 397 188 Pferdekräften 19 %. Von diesen sind allein 141 Betriebe im Bergbau, Hütten- und Salinenwerken mit 278 081 Personen, die Textilindustrie zeigt 55 solcher Großbetriebe mit 84 444 Personen. Für alle übrigen Industriebranchen bleiben nur noch 100 Großbetriebe übrig mit 200 000 Personen.

Das größte Unternehmen, welches Deutschland besitzt, ist bekanntlich das Kruppsche, und wir entnehmen dem Handelskammer-

bericht von Essen für das Jahr 1902 die folgenden Angaben: Es beschäftigt im ganzen 43083 Arbeiter inklusive 3259 Beamte. Mit ihren Angehörigen ernährt dasselbe 147645 Personen. Es gehören dazu die Gußstahlfabrik in Essen mit 24536 Arbeitern, das Stahlwerk in Annen i. W. mit 5628 Arbeitern, das Grusonwerk in Buckau mit 2773 Arbeitern, die Germaniawerft in Kiel inklusive der Teglerwerke mit 3987 Arbeitern, 4 Hochöfenanlagen, in Westfalen eine Hütte „Sayn" mit Maschinenfabrik, 3 Kohlenzechen und eine Anzahl Eisensteingruben in Deutschland mit zusammen 6159 Arbeitern. Außerdem Eisensteingruben in Bilbao in Spanien und eine Reederei in Rotterdamm mit Seedampfern.

Die Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulkan beschäftigt 3 Direktoren, 114 kaufmännische Angestellte, 281 Ingenieure, 6810 Arbeiter, 3174 Pferdekräfte.

Die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen zählt 1 Direktor, 3 stellvertretende Direktoren, 312 kaufmännische Angestellte, 200 technische Angestellte, 5825 Arbeiter (1890 3563 Arbeiter), 11896 Pferdekräfte.

Die Weberei von Hrm. Wunsche's Erben in Ebersbach in Sachsen beschäftigt 35 kaufmännische Beamte, 148 technische Angestellte, gegen 2600—3000 Arbeiter, 1521 Pferdekräfte.

Die Schultheißsche Brauerei in Berlin hat 7 Direktoren, 159 kaufmännische und technische Beamte, 1671 Arbeiter, Aktienkapital betrug 1870 71 900000 Mk., 1898 99 9 Millionen Mk.

Das Warenhaus Wertheim in Berlin beschäftigt 10 Geschäftsleiter, 656 Verwaltungspersonal, 1750 Verkäufer und Expedienten, 2235 sonstige Hilfskräfte, zusammen 4670.

Die Große Berliner Straßenbahn hat im Betriebe 147 Verwaltungsbeamte und 5353 Hilfspersonen. In den Berliner Elektrizitätswerken sind 7 Betriebsleiter, 30 kaufmännische Angestellte, 20 technische Angestellte, nur 334 Arbeiter, aber über 13000 Pferdekräfte tätig. Die Hamburg-Amerika-Linie beschäftigt 3 Geschäftsleiter, 267 kaufmännische und 826 technische Angestellte, 7089 Arbeiter, zusammen 8145 Personen. In der „Deutschen Bank" in Berlin arbeiten 21 Direktoren inklusive der auf den Filialen tätigen, 1625 Angestellte, Aktienkapital 150 Millionen Mk.

Diese Beispiele geben besonders dadurch ein gutes Bild der neueren Entwicklung, weil sie die verschiedensten Unternehmungsarten betreffen. Es zeigt sich dabei, welch hohen Prozentsatz die der besseren Mittelklasse angehörigen Angestellten gerade in den ganz großen Unternehmungen ausmachen, nämlich über 10%, wenn die Scheidung, namentlich bei dem kaufmännischen Personal, auch nur eine unsichere sein kann.

Ausland. In der Schweiz sind 10% aller Industriearbeiter in 23 Unternehmungen mit mehr als 500 Arbeitern beschäftigt; in Belgien sogar über 10% in 43 solchen mit mehr als 1000 Arbeitern.

In den Vereinigten Staaten wurden unter 296440 industriellen Unternehmungen, die nach dem Zensus einer Spezialuntersuchung unterzogen wurden, 433 oder 0,15% mit mehr als 1000 Arbeitern gefunden.

Dazu kommt, daß die Verbesserung der Kommunikationsmittel immer mehr darauf hinwirkt, die industriellen Unternehmungen von dem Marktorte, wohin die Produkte abzusetzen sind, unabhängig zu

machen und dagegen die Gunst der Produktionsbedingungen zur Geltung zu bringen, wodurch dieselben Produktionsbranchen immer mehr an einzelnen Orten konzentriert werden. Will ein Fabrikant eine neue Fabrik gründen, so sucht er sich dazu nicht besonders einen Ort aus, wo er glaubt, seine Ware in der Hauptsache auch absetzen zu können, denn er bleibt stets darauf angewiesen, seine Produkte in alle Himmelsgegenden zu verstreuen, und die Billigkeit des Transportes erleichtert ihm dieses. Er untersucht vielmehr vor allem, wo er am meisten passende Arbeiter findet, die ihm in reichlicher Auswahl zur Verfügung stehen und durch alte Gewohnheit von Kindheit an auf dergleichen Arbeit hingewiesen sind. Das wird der Fall sein, wo bereits seit längerer Zeit ähnliche Fabriken vorhanden, die Arbeiterfamilien des Ortes und der Umgegend zum großen Teil darin beschäftigt sind und ihre Kinder gewohnheitsgemäß der gleichen Tätigkeit zuweisen. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß es sehr kostspielig und schwierig ist, in einer rein agrarischen Gegend einen neuen Industriezweig ins Leben zu rufen. Trotz der geringen Löhne, welche die Leute pro Tag erhalten, wird ihre Arbeit durch ihre Unzulänglichkeit teurer als in anderen Gegenden, wo die Bevölkerung bereits eingewöhnt und angelernt ist. Daher ist es unter unseren Verhältnissen so schwierig und trotz aller Bemühungen der Regierung bisher nicht möglich gewesen, in den östlichen Provinzen Preußens eine Industrie großzuziehen, die für die ganze Gegend von außerordentlicher Bedeutung wäre.

Konzentrierung derselben Fabrikation an einzelnen Orten.

In zweiter Linie kommt heutigen Tages billiges Brennmaterial, also Nähe oder leichte Zugänglichkeit von Kohlenlagern, dann Wasserkraft usw. in Betracht, während auf das sonstige Rohmaterial im allgemeinen nicht mehr viel Rücksicht genommen zu werden braucht, wenn auch Ausnahmen davon vorkommen. Parquetfabriken werden nur in der Nähe von Wäldern am Platze sein. Hochöfen nur in der Nähe der Bergwerke; Ziegeleien, wo Tonlager vorhanden sind. Aber schon Porzellanfabriken beziehen das Kaolin aus großer Entfernung, in Magdeburg und Berlin z. B. aus der Hallenser Gegend, aber ergänzende Erden dazu sogar aus Schweden. Maschinenbauanstalten nehmen keine Rücksicht auf die Entfernung, aus der sie das Eisen zu beziehen haben. Sie allerdings schließen sich dem Absatze an, indem sie sich an die Fabriken angliedern, welche gerade ihre Produkte gebrauchen: wie in einer Fabrikstadt, wo die Textilindustrie heimisch ist, sich zuerst Maschinenbauanstalten niederlassen, um Reparaturen an den Spinn- und Webmaschinen usw. vorzunehmen, dann allmählich auf Grund eigener Verbesserungen selbständig Maschinen zu bauen beginnen, welche die Industrie gebraucht.

Außerdem wird die Konzentration der gleichen Gewerbe an denselben Orten allerdings auch durch erleichterten Absatz begünstigt, indem naturgemäß die Handlungshäuser, deren Waren dort produziert werden, ihre Reisenden dorthin schicken, wo die Waren von verschiedenen Fabriken hergestellt werden, also auf eine große Auswahl gerechnet und ohne viel Zeitverlust der Bedarf gedeckt werden kann; wo dann zugleich die nötige Konkurrenz obwaltet, um sie vor Uebersteuerung zu schützen. Schließlich ist zu erwähnen, daß in solchen spezialisierten Fabrikorten sich, wie bereits angedeutet, die ergänzenden Industriezweige auskristallisieren, wodurch der Betrieb nicht unwesentlich verbilligt wird, vor allem die erwähnten Maschinenbauanstalten,

durch welche, ohne Zeitverlust durch Transport, an Ort und Stelle schnell und billig ein entstandener Schaden ausgeglichen und Arbeitsstockung vermieden wird. Ebenso erfolgen bald die Anlagen für Verpackungsmittel, wie Werkstätten für Holz-, Blech- oder Zinkkisten usw., Kartonagenfabriken, wie die Gründung von Bankgeschäften, um dem Kreditbedürfnis entgegenzukommen. Wo aber alle solche Einrichtungen vorhanden sind, werden der Ansiedlung gleichartiger Unternehmungen hervorragende Vorteile geboten.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß es durchaus nicht immer die natürlichen Produktionsbedingungen sind, welche an einzelnen Brennpunkten bestimmte Industriezweige im großen aufblühen lassen, sondern allmählich ausgebildete wirtschaftliche Verhältnisse. So ist man mitunter gar nicht mehr imstande, historisch nachzuweisen, wodurch gerade an einem bestimmten Orte sich der Fabrikbetrieb entwickelt hat, während man an anderen nachweisen kann, daß nur einzelne hervorragende Persönlichkeiten den Anstoß dazu gegeben haben, dem dann der natürliche Kristallisationsprozeß folgte. Daß in Elberfeld und Barmen die Spinnereien überwiegen, in Krefeld die Samt- und Seidenweberei, in Eilenburg die Kattundruckerei, ist vermutlich auf persönliche Ursachen zurückzuführen. In Apolda war es ein Strumpfwirker Zimmermann, der den Grund zu der jetzt blühenden Industriestadt gelegt hat, der selbst noch in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts mit dem Packen Waren auf dem Rücken herumgewandert ist, um das Produkt seiner Heimarbeit abzusetzen. Allmählich war er durch seine Tüchtigkeit in der Lage, mehr und mehr Gehilfen heranzuziehen, Maschinen zu erwerben und eine Fabrik zu gründen, die bald gewaltige Dimensionen annahm, an die sich dann im Laufe der Zeit immer mehr derselben Branche angehörige angliederten und welche weit über die Stadt hinaus die ländliche Bevölkerung Thüringens in der Hausindustrie zur Mitwirkung herangezogen haben.

Am meisten ist wohl diese Spezialisierung und Konzentrierung der Industrie in England ausgebildet, wo in St. Helens z. B. nur Glas- und chemische Fabriken existieren, diese aber in sehr großer Zahl, so daß in dem Orte bei Windstille die mit chemischen Dünsten geschwängerte Luft für den daran nicht Gewöhnten fast unerträglich ist. So überwiegen in Lancaster die Spinnereien, in Manchester neben der Spinnerei die Weberei und Kattundruckerei durchaus, in Birmingham die Glasfabrikation neben der Fabrikation von Stahlwaren, die bekanntlich in Sheffield ihren Hauptsitz hat, in Yorkshire die Wollwarenfabrikation, in Leicester und Northhampton hat die Schuhwarenfabrikation ihren Sitz usw. Aber auch in Deutschland ist dieselbe Erscheinung nachzuweisen, abgesehen von den bereits erwähnten Städten: Chemnitz ist der Konzentrationspunkt für Textilindustrie, Luckenwalde für die Tuchfabrikation, in der gleichen Weise Werden; für die Uhrenfabrikation Glashütte in Sachsen usw.

Einfluß der Konzentration auf d. Arbeiterbewegung

Diese Konzentration der Gewerbe an einzelnen Punkten schließt nun die Vereinigung großer Massen von Arbeitern an einzelnen Orten in sich, welche dieselben Interessen teilen, sowohl die günstigen wie die ungünstigen; und wo dann Tausende und Abertausende in Zeiten der Krisen die gleiche Not durchzumachen haben, so daß das Elend als Massenelend zutage tritt, und die große Zahl Arbeitsloser, welche hier geschlossen aufzutreten vermögen, sowohl zur Erkenntnis ihrer Not wie ihrer Macht und Bedeutung gelangen. Die Arbeiterbewegung

erhielt dadurch eine besondere Anregung und Nahrung. Das Streben, durch gemeinsames Auftreten ihre Lage zu verbessern, ist zu natürlich, und gerade jene Konzentration der gleichen Gewerbe an einzelnen Orten erleichterte und unterstützte dieses Vorgehen mehr als alles andere. Das Klassenbewußtsein wurde dadurch gestärkt, das Assoziationsbedürfnis angeregt und der Einfluß der Arbeiterklasse gehoben.

Unhaltbarkeit des Zunftzwanges.

Die gewaltige Entwicklung des ganzen Gewerbestandes und besonders auch die des Handwerks zum Großbetriebe, die fortdauernden Veränderungen, welche die Bedürfnisse und auf der anderen Seite die Produktionsmittel erfuhren, machten die Beibehaltung des alten Zunftzwanges zur Unmöglichkeit und nötigten zu dem Versuche mit der Gewerbefreiheit. Bei dem gewaltigen Anwachsen des gewerblichen Körpers ging die alte Zwangsjacke unwillkürlich aus allen Nähten. Vor allem mußte man einem Jeden das Recht gewähren, sich niederzulassen, wo er es für am zweckmäßigsten hält, den Bildungsgang durchzumachen, durch welchen er glaubt, am besten vorwärts zu kommen und seine Fähigkeiten so zu verwerten, wie es ihm am zweckmäßigsten erscheint. Freilich ist damit nicht eine unbedingte Willkür jedes Einzelnen ausgesprochen, vielmehr handelt es sich nur um eine Freiheit innerhalb bestimmter gesetzlicher Schranken, durch welche die Schädigung durch Uebergriffe Anderer verhütet werden soll. Diese Schranken müssen allmählich auf Grund der Erfahrungen immer enger gezogen werden. Die Aufgabe ist nur, die Benachteiligung für den Gewerbebetrieb dabei möglichst zu beschränken, aber den Schutz des Schwächeren möglichst vollkommen zu machen.

Wie durch die Beseitigung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses der Bauer und mit ihm auch die besitzlose ländliche Arbeiterklasse persönliche Freiheit und Selbständigkeit erlangt hatten, damit aber auch die Schutzlosigkeit des Arbeiters und Hilflosigkeit seiner Familie im Falle von Krankheit, Tod des Ernährers und bei Arbeitslosigkeit gegeben war, so war auch nach Beseitigung des Zunftzwanges der feste Anhalt und Zusammenhang der Handwerker verloren gegangen, der freiwillig nicht aufrecht erhalten wurde. Der größte Teil der Versorgungskassen der Zünfte ging ein, und die Gewerbsgenossen hielten sich nicht für verpflichtet, für die Hilflosen freiwillig einzutreten. So blieben denn die kleinen Handwerker wie die Arbeiter in den Fällen der unverschuldeten wie selbstverschuldeten Not völlig sich selbst überlassen, d. h. auf die öffentliche Armenpflege angewiesen.

Bei dem Druck der Konkurrenz des Großbetriebes konnte es aber nicht ausbleiben, daß zeitweise eine erhebliche Zahl von Handwerkern verdienstlos wurde, wie ebenso die Zahl der zeitweise Arbeitslosen der Industriebevölkerung bei Krisen wuchs, und infolgedessen eine immer größere Zahl von Leuten auf Almosen angewiesen wurde und immer größere Summen für die Armenkassen aufgebracht werden mußten. Das geschah auf Kosten auch derjenigen Bevölkerungskreise, welche nicht in unmittelbarer Berührung mit der Arbeiterklasse standen und keinen unmittelbaren Nutzen aus deren Leistungen zogen. Auch diese Erscheinung ist eine sehr bedeutsame, sie zwang zu umfassendem Eingreifen der Staatsgewalt, wie es in früheren Zeiten nicht erforderlich gewesen war.

Alle die erwähnten Momente wirkten zusammen, um dem gesamten

wirtschaftlichen und sozialen Leben eine ganz andere Gestalt zu geben, welche wiederum eine andere Gesetzgebung als Gewerbeverfassung verlangte.

Kapitel II.

Die Gewerbeverfassung der neueren Zeit.

§ 39.

Die Entwicklung der Gewerbegesetzgebung im letzten Jahrhundert.

Reschauer, Geschichte der Kämpfe der Handwerkerzünfte in Oesterreich. Wien 1882.
v. Weigelsperg, Compend. der auf das österr. Gewerbewesen bezugn. Gesetze. Wien 1885.
Wäntig, Gewerbl. Mittelstandspolitik. Leipzig 1898.
v. Rönne, Gewerbepolizei. Leipzig 1881.
Bödiker, Das Gewerberecht im deutschen Reich. Berlin 1886.
Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.
Kaizl, Der Kampf um die Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern. Leipzig 1879.
v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit. Berlin 1898.

Preuß. Reformgesetzgebung.

In Deutschland wurde die Umwandlung der Gewerbeverfassung durch Preußen als Teil der großen Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung nach den napoleonischen Kriegen begonnen. Die Geschäftsinstruktion vom 26. Dezember 1808 erkannte zuerst das Prinzip der Gewerbefreiheit als das zu erstrebende Ziel ausdrücklich an. Der § 34 lautet: „Bei allen Ansichten, Operationen und Vorschlägen der Regierungen muß der Grundsatz leitend bleiben, niemanden in dem Genuß seines Eigentums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, solange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nötig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltenden Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen." Weiter wird ausdrücklich im § 50 ausgesprochen: „Neben dieser Unbeschränktheit bei Erzeugung und Verfeinerung der Produkte ist Leichtigkeit des Verkehrs und Freiheit des Handels sowohl im In- als im Auslande ein notwendiges Erfordernis, wenn Industrie, Gewerbefleiß und Wohlstand gedeihen sollen, zugleich aber auch das natürlichste, wirksamste und bleibendste Mittel, ihn zu befördern." Außerdem wird betont, daß es ungerecht sei, einem Gewerbe eine größere Unterstützung zu gewähren als einem anderen. Der Staat habe sich so wenig als möglich in das Gewerbewesen einzumischen. Damit waren die Grundanschauungen des Smithianismus offiziell akzeptiert, und das Prinzip war angegeben, nach welchem die Gewerbegesetzgebung ausgestaltet werden sollte. Durch Edikt vom 2. November 1810 und das Gesetz vom 7. September 1811 wurde dann die Gewerbefreiheit gesetzlich eingeführt. Ersteres machte den selbständigen Gewerbebetrieb allein von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig, der keinem ehrlichen Menschen versagt werden durfte. Nur acht Ge-

werbe wurden ausdrücklich hiervon ausgenommen. Das sind Apotheker, Juweliere, Maurer und Zimmerleute, Schornsteinfeger, Verfertiger chirurgischer Instrumente und Mühlenbaumeister. Alle alten zünftlerischen Beschränkungen wurden beseitigt, alle bisherigen Abgaben durch die neue Gewerbesteuer ersetzt. Das Gesetz von 1811 bestimmt die einzelnen Beschränkungen, welche aus polizeilichen Rücksichten aufrecht erhalten blieben oder weiter ausgeführt wurden, des Näheren. Eine Prüfung vor einer staatlichen Kommission wurde von Apothekern, Architekten, Maurern und Zimmerleuten verlangt. Schornsteinfegermeister bedurften einer besonderen Konzession, Juweliere eines speziellen Attestes. Die Zünfte wurden ihrer Rechte entkleidet, blieben aber als freie Vereine weiter bestehen, wenn sie sich nicht freiwillig auflösten. Diese Bestimmungen wurden aber nicht auf die 1815 neu hinzugetretenen Landesteile ausgedehnt. So blieb im Herzogtum Sachsen, in der Niederlausitz, in Neuvorpommern die alte Zunftverfassung und im Westen das französische Recht weiter bestehen. Erst 1845 wurden auch diese Teile der neuen Gewerbeordnung unterworfen, welche in der Hauptsache dem Gesetz von 1811 entsprach.

Das übrige Deutschland

In dem übrigen Deutschland blieben im Grunde die Zunftverhältnisse bis in die sechziger Jahre bestehen, während Preußen fast 40 Jahre die Gewerbefreiheit in der ersten Hälfte des Jahrhunderts besessen hat. Es ist nun von hohem Interesse, zu verfolgen, welche Ergebnisse diese verschiedene Gesetzgebung innerhalb Deutschlands gehabt hat. So auffallend es ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sich ein durchgreifender Unterschied in dem praktischen Ergebnis nicht konstatieren läßt. Auch in Preußen nahm in jener Zeit das Handwerk keinen wesentlichen Aufschwung, während in dem übrigen Deutschland ein weiterer Rückgang nicht zu beobachten war. Es zeigte sich, daß in Preußen der Gewerbestand für die wirtschaftliche Freiheit entweder noch nicht reif war, oder daß die Wohlhabenheit des Landes nicht hinreichte, um einen Aufschwung angemessen zu unterstützen; während die Hemmnisse des Zunftzwanges in dem übrigen Deutschland bei der allgemeinen Erschlaffung nicht so tief empfunden wurden, wie man es im 19. Jahrhundert hätte erwarten können. Es ist das ein Beweis, daß die Einrichtungen des Staates nur einen sehr mäßigen Einfluß auf das Wirtschaftsleben auszuüben vermögen, sowohl in positiver, wie in negativer Richtung. Daher ist es auch nicht so sehr zu verwundern, daß man in Preußen nach den Erschütterungen der Notjahre von 1847 und 1848 dem Ansturm der preußischen Handwerker, ihnen wieder den Schutz des Zunftzwanges zu gewähren, nachgab.

Reaktion von 1849

Durch Verordnung vom 9. Februar 1849 wurde eine weitgehende Beschränkung der Gewerbefreiheit ausgesprochen. Für 42 Gewerbe wurde der selbständige Gewerbebetrieb von der Mitgliedschaft einer Zunft abhängig gemacht, die wiederum durch einen Befähigungsnachweis vor einer Prüfungskommission bedingt wurde. Eine bestimmte Lehrlingszeit von gewöhnlich drei Jahren, Ablegung einer Gesellenprüfung und ein Meisterwerk wurden von einem Jeden verlangt, der Meister werden wollte. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Handwerke war im allgemeinen untersagt. Gesellen und Gehilfen durften nur bei einem Meister Arbeit finden, wie diese wiederum keine anderen Gehilfen beschäftigen durften.

Nur die Meister durften im allgemeinen in Läden Produkte des Handwerks feilbieten. Nur ausnahmsweise konnte dieses auch anderen von der Ortsbehörde gestattet werden. Ausländern konnte der Gewerbebetrieb gleichfalls nur ausnahmsweise durch die zuständige Behörde eingeräumt werden.

Wir haben hier also das vollständige Zurückgreifen auf die alten Zunftverhältnisse. Ein besonderer Gewerberat wurde eingesetzt, um überall die Gewerbeverhältnisse zu überwachen und als den Verhältnissen objektiv gegenüberstehende Instanz zu fungieren. Tatsächlich aber hat er irgend eine Bedeutung nicht erlangt, die Einrichtung zeigte sich bald als eine völlig verfehlte.

Freiheitliche Reform.

Erst in den sechziger Jahren erfuhr diese Gewerbeordnung gewisse Aenderungen in liberaler Richtung, wie in der gleichen Weise in jener Zeit eine Anzahl Länder sich der Gewerbefreiheit günstiger zeigten. So das Königreich Sachsen durch Gesetz von 1861, Oldenburg 1861, Baden 1862, Württemberg 1862, eine Anzahl Thüringischer Staaten 1862—64, die Hansestädte 1864—66. Bayern war erst 1868 zur Gewerbefreiheit übergegangen. Endlich brachte das Gesetz vom 1. November 1867 für den Norddeutschen Bund die allgemeine Freizügigkeit, das Notgewerbegesetz vom 8. Juli 1868 die Gewerbefreiheit.

Die Grundlage der gesetzlichen Regelung des Gewerbewesens bis zur Gegenwart bildet die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, welche 1870 in Südhessen, 1871 in Württemberg und Baden, 1872 in Bayern, in Elsaß-Lothringen 1888 zur Annahme gelangte. Inzwischen sind dann eine Reihe von Aenderungen herbeigeführt, sowohl für das ganze Reich, wie in Spezialbestimmungen für die einzelnen Länder, soweit denselben spezielle Regelung vorbehalten war.

Beschränkung der Gewerbefreiheit

Vor allem wurde durch Gesetz vom 2. März 1874, ergänzt durch eine Anzahl Verordnungen, ein größeres Verzeichnis gewerblicher Anlagen aufgestellt, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Durch Gesetz vom 8. April 1876 wurden die Verhältnisse der gewerblichen Hülfskassen genauer geregelt, welche durch die Gewerbeordnung nicht berührt waren. Es hatte sich herausgestellt, daß eine größere Zahl von ihnen nicht die nötige Sicherheit bot, ja eine Anzahl war unter großer Schädigung der Beteiligten zugrunde gegangen, so daß eine gewisse Kontrolle der Statuten unumgänglich notwendig wurde. Die Verwaltung der Hilfskassen wurde durch das Gesetz den Behörden übertragen. Durch Gesetz vom 11. Juni 1878 und 23. Juli 1879 wurden die Maschinisten der Seedampfschiffe, die Unternehmer von Privatkranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten beschränkenden Bestimmungen unterworfen. Das Pfandleihgewerbe wurde konzessionspflichtig gemacht, und das Schankgewerbe gleichfalls größeren Beschränkungen unterworfen. Am 18. Juli 1881 erschien endlich das Gesetz über die neue Regelung der Innungen, in welchem dem fortdauernden Drängen der Handwerker und auch des Reichstages von dem Bundesrate nachgegeben wurde, den Innungen durch Erweiterung ihrer Befugnisse eine neue Anregung zu geben. Hiermit wurde zuerst eine wirkliche Beschränkung der Gewerbefreiheit, ja man muß sagen, die erste Durchbrechung derselben herbeigeführt. Danach konnte durch die höhere Verwaltungsbehörde durch Verfügung die Tätigkeit der Innungen im

Lehrlingswesen und bei Lehrlingsstreitigkeiten auch auf Nichtmitglieder erstreckt werden.

Von tiefgreifender Bedeutung war das Gesetz vom 1. Juli 1883. Hierdurch wurde zunächst die Konzessionspflicht auf Veranstaltungen von Singspielen, Schaustellungen, bei denen ein höheres Interesse der Wissenschaft oder Kunst nicht vorliegt, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Plätzen, ausgedehnt. Die Landesgesetze können ferner den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes von einer Prüfung abhängig machen. Die Verbietungsrechte der Polizeibehörden werden auf Unternehmer von Badeanstalten, Gesindevermieter usw. ausgedehnt, überhaupt wird das Verbot auch für andere Gewerbe, welche schon bisher dem Verbietungsrechte unterlagen, nicht mehr von einer strafrechtlichen Verurteilung abhängig gemacht, sondern kann schon erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun. In den folgenden Jahren schritt man auf dem betretenen Wege weiter zur Stärkung der Innungen. Am 8. Dezember 1884 wurde den höheren Verwaltungsbehörden das Recht eingeräumt, durch Verfügung den Mitgliedern einer Innung die ausschließliche Befugnis zum Halten von Lehrlingen in den betreffenden Gewerben beizulegen. Damit war den Innungen ein Zwangsrecht verliehen, welches mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit absolut unvereinbar ist. Das Gesetz vom 26. April 1886 bestimmt, daß Innungsverbänden durch Beschluß des Bundesrats Korporationsrechte beigelegt werden können. Hierdurch wird die Leistungsfähigkeit der Innungen unzweifelhaft in berechtigter und wesentlicher Weise erhöht; und es ist nur zu wünschen, daß davon ein ausreichender Gebrauch gemacht wird. Das Gesetz vom 6. Juli 1887 legte den Innungen das Recht bei, auf Grund einer Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde auch Nichtmitglieder zu den Ausgaben für Herbergswesen, für Fachschulen und für Schiedsgerichte heranzuziehen. Man ging dabei von der Voraussetzung aus, daß diese Einrichtungen dem gesamten Gewerbestand und nicht nur den Innungsmitgliedern zugute kämen. Das Gesetz vom 1. Juli 1891, welches den Schutz der gewerblichen Arbeiter erweitert, kam zwar auch den Handwerkern zugute, berücksichtigte aber besonders die Fabrikarbeiterbevölkerung, weshalb wir es an anderer Stelle betrachten. Das Gesetz vom 6. August 1896 verschärft noch die Bestimmungen über Heilanstalten und Schauspielunternehmungen und erweitert die Verbietungsrechte der Polizeibehörden auf den Handel mit Sprengstoffen, Lotterielosen, Droguen, chemischen Präparaten zu Heilzwecken, sowie auf den Kleinhandel mit Bier. Es erweitert ferner den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Handwerkergesetz

Eine wesentlich höhere Bedeutung als die bisher betrachteten Gesetze hat das Gesetz vom 26. Juli 1897 über die Organisation des Handwerks, wonach auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses der beteiligten Handwerker unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden Zwangsinnungen wieder hergestellt werden können. So war es dem Reichstage gelungen, der schon wiederholt dahingehende Anträge angenommen hatte, schließlich die Regierung zum Nachgeben zu bewegen, nachdem sie sich bis dahin dagegen beharrlich gesträubt hatte. Es war die preußische Regierung, die jetzt selbst dazu die Initiative ergriffen und im August 1896 beim Bundesrat den Antrag gestellt hatte, für mehr als 70 Gewerbe Zwangsinnungen durchzuführen, welcher aber von dem Bundesrate abgelehnt wurde. Auch die Kommission des

Reichstages, welche mit Beratung des Gesetzes betraut war, machte den Versuch, allgemeine Zwangsinnungen einzuführen, doch gingen auch darauf die verbündeten Regierungen nicht ein. Neben den Innungen wurde noch die Einrichtung von Handwerkskammern beschlossen.

Nachdem wir so eine Uebersicht über die Entwicklung der deutschen Gewerbegesetzgebung erlangt haben, wollen wir nun die gegenwärtige Gesetzgebung kurz charakterisieren.

§ 40.

Die jetzige Gewerbeordnung in Deutschland.

Hugo Böttger, Geschichte und Kritik des neuen Handwerkergesetzes von 1897. Leipzig 1898.

Th. Hampke, Die neue Organisation des Handwerks. Jahrb. f. Nationalök. 3. Folge, Bd. XIV, 1897.

Im großen ganzen beruht die gegenwärtige G.-O. in Deutschland noch auf dem Grundsatze der Gewerbefreiheit, doch sind im Laufe der Zeit, wie ausgeführt, sowohl durch Reichsgesetze wie durch Polizeiverordnungen der freien Ausübung des Gewerbebetriebes eine Menge Schranken gezogen. Die alten zünftlerischen Schranken, die Scheidung von Stadt und Land, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe sind aufgehoben, insbesondere ist die Hineinziehung kaufmännischer Tätigkeit in das Handwerk gestattet. Bannrechte aller Art sind bis auf geringe Spuren beseitigt, und auch die letzten Reste sind für ablösbar erklärt. Privilegien dürfen nicht neu begründet werden. Der Gewerbebetrieb ist nicht von der Staats- und Gemeindeangehörigkeit abhängig. Nur darf die Gemeinde verlangen, daß nach dreijährigem Betrieb des Gewerbes innerhalb der Gemeinde der Inhaber das Bürgerrecht erwirbt.

Eine bestimmte Unterscheidung wird zwischen dem stehenden Gewerbebetriebe und dem Gewerbebetriebe im Umherziehen und dem Marktverkehr gemacht. Der erstere unterliegt einer Anzeigepflicht. Zu unterscheiden ist die gewerbliche Anlage und der Gewerbebetrieb als solcher. Für eine Anzahl gewerblicher Anlagen ist die Konzessionspflicht zum Schutze des Publikums ausgesprochen, wenn durch sie Gefahren oder Belästigungen zu gewärtigen sind. Der Gewerbebetrieb selbst ist konzessionspflichtig für Unternehmer von Krankenanstalten, theatralischen Darstellungen usw., für Gast- und Schankwirtschaft und den Kleinhandel mit Alkohol, schließlich Pfandleih- und Rückkaufgeschäfte; während einer Prüfung unterworfen werden Markscheider, Hufschmiede und die Approbation zur Führung des Arzttitels berechtigt. Das polizeiliche Verbietungsrecht steht den Behörden für eine ganze Anzahl Gewerbebetriebe zu; und die Landesgesetzgebung kann sich die Konzessionserteilung noch für weitere als die erwähnten Gewerbe vorbehalten.

Der stehende Gewerbebetrieb ist, wie erwähnt, im allgemeinen frei, die allgemeinen Beschränkungen sind sehr unbedeutende, doch können die höheren Verwaltungsbehörden ihn in Spezialfällen von einer vorgängigen Erlaubnis abhängig machen. Polizeiliche Taxen sind nur für einzelne bestimmte Ausnahmen, für Straßengewerbe und einzelne andere wenige Gewerbebetriebe, wie Apotheken und auch Aerzte zugelassen.

Gesetzliche Bestimmungen über die Organisation der Gewerbe.

Einer näheren Erörterung bedürfen die gesetzlichen Bestimmungen in betreff der Organisation der Gewerbe. Wir sahen bereits, daß man

allmählich den freien Innungen immer mehr Aufgaben und Rechte zuteilte. War man in den Jahren 1881 und 83 schon so weit gegangen, den Innungsmitgliedern gewisse besondere Vorrechte einzuräumen, die Nichtmitglieder zur Tragung der Kosten für Einrichtungen der Innungen heranzuziehen, um damit einen Druck zur Beteiligung an denselben auszuüben, so wurde 1897 eine zwangsweise Bildung von Innungen gestattet. Nach § 81 d. G.O. können diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, zur Förderung gemeinsamer, gewerblicher Interessen zu einer Innung zusammentreten. Auf Antrag der Mehrheit der Beteiligten kann die höhere Verwaltungsbehörde Zwangsinnungen einrichten, wenn die entsprechende Zahl von Handwerkern vorhanden, und der Bezirk so abzugrenzen ist, daß kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnortes vom Sitze der Innung zu sehr an der Beteiligung und Benutzung derselben behindert ist. Außerdem sind gewisse Fälle angeführt, in denen die Verwaltungsbehörde die Anträge ohne weiteres ablehnen kann. Reicht die Zahl der Mitglieder desselben Gewerbes nicht aus, so können auch verwandte Handwerke hinzugezogen werden.

Nachteile der Zwangsinnungen.

Damit ist das Prinzip der Gewerbefreiheit in empfindlicher Weise durchbrochen, und es steht zu befürchten, daß dadurch mehr Unheil als Segen gestiftet wird. Ja man würde vielleicht zu allgemeinen Zwangsinnungen gekommen sein, wenn man sich nicht von der Unmöglichkeit überzeugt hätte, überall die nötige Zahl von Mitgliedern in einem entsprechend kleinen Bezirk zusammen zu bringen, da das Handwerk sich in großer Ausdehnung auch auf dem Lande ausgebreitet und dort außerordentlich zerstreut hat. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß nur diejenigen Vereinigungen in unserer Zeit wesentliches zu leisten vermögen, deren Mitglieder freiwillig aus Interesse für die Sache daran teilnehmen, während die erzwungenen Teilnehmer mehr eine Last als eine Förderung für das Ganze bilden. Das ist eine Beobachtung, die vor allem in Oesterreich in reichem Maße gemacht ist. Bei der großen Verschiedenartigkeit der Interessen, die bei den Handwerkern gegenwärtig vorliegen, ist ein gedeihliches Zusammenwirken nur zu erwarten, wenn eine Auswahl von denen getroffen wird, die sich der Gleichartigkeit ihrer Interessen bewußt sind. Das Gesetz hat daher auch nach einer Richtung eine Auswahl gestattet, indem es in § 100 heißt, daß der Antrag auch darauf gerichtet werden kann, die Anordnung einer Zwangsinnung nur für diejenigen Gewerbetreibenden zu erlassen: „welche der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten". Man war sich bewußt, daß die große Masse der kleinen, für sich allein arbeitenden Handwerker gar kein oder nur ein ganz geringes Interesse an den Innungen hat, und es für sie nur eine Härte ist, dazu Zahlung leisten zu müssen, während sie auf der anderen Seite mit ihrer überwiegenden Stimmenzahl leicht jede Entwicklung hemmen und sie in schädlicher Richtung beeinflussen können. Ebenso haben sich Vereinigungen verschiedener Gewerbsbranchen aus ähnlichen Rücksichten wenig bewährt.

Gewerbe-Vereine

Ganz anders stehen in dieser Hinsicht die freien Innungen und namentlich die Gewerbevereine da, die besonders in Süddeutschland sehr verbreitet sind und auch im preußischen Westen eine wirkliche Bedeutung und feste Organisation gewonnen haben. Sie unterscheiden sich von den ersteren besonders dadurch, daß sie auch Nichthandwerker, wie Ingenieure, Baumeister, gewerbliche Lehrer und sonstige Freunde und Förderer des Handwerks mit aufnehmen: im übrigen aber verfolgen

sie ähnliche Ziele wie jene. Neuerdings hat sich noch ein Verband deutscher Gewerbevereine gebildet, der seinen Sitz in Cöln hat und 1899 705 Vereine mit über 83000 Mitgliedern umfaßte.

Wenn neuerdings infolge des Gesetzes von 1897 auch die Zahl der Innungen erheblich zugenommen hat, so ist daraus noch kein günstiger Schluß zu ziehen. Es fragt sich vielmehr, ob die errichteten sich auch halten. Es ist eine Tatsache, daß eine ganze Anzahl der neugebildeten Zwangsinnungen sich schon wieder aufgelöst haben. In Statistik. Preußen zählte man 1896 zirka 8000 Innungen mit 225000 Mitgliedern, in ganz Deutschland 1902 10900 Innungen mit 457000 Mitgliedern. Das ist nur ein kleiner Teil der überhaupt vorhandenen selbständigen Handwerker. Selbst in den größeren Städten erreichten die Mitglieder der Innungen meistens nicht ein Drittel, nur ausnahmsweise die Hälfte der überhaupt vorhandenen Handwerker.

Beschränkungen für die Zwangsinnungen

Die Ziele der Zwangsinnungen sind natürlich im ganzen dieselben wie die der freien Innungen. Untersagt ist ihnen aber die Errichtung gemeinsamer Geschäftsbetriebe, um damit nicht widerstrebenden Elementen Verpflichtungen und Risiko aufzubürden. Aus demselben Grunde dürfen sie die Teilnahme an Unterstützungskassen nur in betreff der Krankenfürsorge obligatorisch machen. Ausdrücklich ist ihnen aber untersagt, ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise oder in der Annahme von Kunden zu beschränken. Auch ist es verboten, ein Eintrittsgeld zu erheben, um nicht Unvermögende dadurch zu sehr zu bedrücken. Die Beitragsleistung, die bei den freiwilligen Innungen gleichmäßig zu sein pflegt, soll bei den Zwangsinnungen nach der Leistungsfähigkeit geschehen. Auf Antrag von drei Vierteln der Innungsmitglieder kann die höhere Verwaltungsbehörde den Charakter als Zwangsinnung wieder beseitigen.

Aufgaben.

Die Innungen haben zur Aufgabe, den Gemeingeist zu fördern und die Standesehre hoch zu halten, zwischen Meistern und Gesellen ein gutes Verhältnis zu wahren, das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis möglichst zu fördern. So weit gehen auch die Aufgaben der Gewerbevereine. Bei den Innungen tritt hinzu und hat eine besondere Bedeutung die Regelung des Lehrlingswesens und die Bildung von Schiedsgerichten. Die früheren Vorrechte, sowie der Zwang von Nichtinnungsmitgliedern, sich den Schiedsgerichten der Innungen zu unterwerfen, sind nach dem neuesten Gesetze in Fortfall gekommen, da ja ein anderer Zwang ausgeübt werden kann.

Neben diesen obligatorischen Aufgaben sind ihnen noch fakultative anheim gegeben. Insbesondere steht ihnen zu, für fachlichen Unterricht Sorge zu tragen, Prüfungen zu veranstalten und darüber Zeugnisse auszustellen.

Gesellenausschüsse

Sehr wichtig ist die Gestaltung der Gesellenausschüsse nach dem Ges. von 1897, die von den Gesellen gewählt werden und bestimmt sind, an den Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teilzunehmen. Insbesondere sollen sie bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung zugezogen werden. Bei Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes muß mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zugelassen werden. In den Innungsversammlungen haben sämtliche Mitglieder volles Stimmrecht. Bei Einrichtungen, für welche die Gesellen Aufwendungen zu machen haben, sind sie in gleicher Zahl zu beteiligen wie die Innungsmitglieder. Unter Um-

ständen steht dem Ausschusse sogar ein Veto recht zu. Hierdurch ist den Gesellen allerdings ein recht erheblicher Einfluß eingeräumt, wie er bis dahin unbekannt war, und es muß abgewartet werden, wie sich diese Bestimmungen bewähren werden.

Innungsverbände

Um den Innungen noch eine größere Selbständigkeit und weitergehenden Einfluß zu ermöglichen, ist eine Vereinigung der verschiedenen, größeren Bezirke zu sogenannten Innungsverbänden vorgesehen, um dieselben zu gemeinsamem Vorgehen anzuregen.

Man wollte aber dem Handwerkerstande noch darüber hinausgehend eine festorganisierte Vertretung der Regierung gegenüber schaffen, wie sie in den Handelskammern für den Kaufmannstand schon lange besteht, und neuerdings, wie wir sahen, auch der Landwirtschaft gewährt ist. Das Bedürfnis danach ist schon lange hervorgetreten, und der Mangel daran von den Handwerkern tief empfunden.

Gewerberat

Im Jahre 1849 hatte man in Preußen einen besonderen Gewerberat eingesetzt, der eine Art Zwischenposten zur Ueberwachung und Förderung des Handwerks bilden sollte. Aber er war rein bureaukratisch als Regierungsbehörde gedacht, bewährte sich daher nicht und kam bald in Fortfall. Man hoffte dann durch die Handelskammern das Nötige zu erreichen, da aber dazu nur die in das Handelsregister eingetragenen Personen gehören, so fiel gerade der Handwerkerstand darin vollständig aus. Der gesamte Gewerbestand war nur durch die Großindustriellen vertreten, und das konnte dem Handwerk nur wenig förderlich sein.

Fürst Bismarck versuchte daher auf Grund wiederholter Anregung aus den Handwerkerkreisen und dem Reichstage selbst durch Reskript vom 24. Juli 1884 besondere Gewerbekammern ins Leben zu rufen, zu deren Bildung er die Regierungspräsidenten aufforderte. In acht Provinzen kamen auch 17 solcher Gewerbekammern zustande, und die Wahl war in die Hand des Provinziallandtags gelegt. Indessen waren hierin alle Gewerbe vereinigt, Handwerk, Industrie, Handel und Landwirtschaft in 4 Abteilungen. Die beteiligten Handwerker nahmen kein Interesse daran, da sie nur spärlich vertreten waren und neben den übrigen höher gebildeten Mitgliedern eine untergeordnete Rolle spielen mußten. Die Zusammensetzung war eine viel zu komplizierte, als daß von einer gemeinsamen, gedeihlichen Wirksamkeit die Rede sein konnte. Sie lösten sich deshalb sehr bald wieder auf, ohne etwas geleistet zu haben.

Handwerkskammern

Durch das Gesetz von 1897 wurden nun besondere Handwerkskammern vorgesehen, die durch Verfügung der Landeszentralbehörde errichtet werden können. Die Mitglieder werden von den Innungen und Gewerbevereinen der Handwerker aus ihrer Mitgliederzahl gewählt. Als Aufgaben der Handwerkskammern sind aufgestellt: 1. Die nähere Regelung des Lehrlingswesens, 2. die Ueberwachung desselben, 3. Erstattung von Gutachten über Handwerksangelegenheiten an Gemeinde- und Staatsbehörden, 4. Erstattung von Jahresberichten und Formulierung von Anträgen an die Behörden, 5. Bildung von Prüfungsausschüssen für die Gesellenprüfung und was damit in Zusammenhang steht: 6. Sie sind befugt, Fachschulen zu errichten wie überhaupt die Interessen des Handwerks nach allen Richtungen hin wahrzunehmen. Die Aufsichtsbehörde hat zur Ueberwachung bei jeder Handwerkskammer einen Kommissar zu bestellen und einen Gesellenausschuß zu bilden, der

namentlich bei dem Lehrlings- und Prüfungswesen zur Mitwirkung herangezogen werden soll.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Handwerkskammern segensreich wirken können, und daß eine selbständige Vertretung der Interessen dieses bedeutenden Standes wünschenswert war: während bisher hauptsächlich der Handwerkertag, der nur von einem Teil des Handwerks, und zwar dem zünftlerisch gesinnten gebildet wurde, die Kundgebung der Wünsche des Handwerks in der Hand hatte, die daher sehr einseitig ausfiel. Es steht zu hoffen, daß das neue offizielle Organ zur Klarlegung der wirklichen Interessen des Handwerks immer mehr beitragen wird. Freilich wird auch hier der größere, intelligentere Handwerker allein eine maßgebende Rolle spielen, während der kleine Meister mit seinen Interessen im Hintergrunde bleibt.

Führung des Meistertitels.

Eine Bestimmung, auf welche die Handwerker großes Gewicht legen, ist die, daß künftig den Meistertitel in der Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkes nur diejenigen führen dürfen, welche die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und die Meisterprüfung bestanden haben. Hiergegen ist an und für sich nichts zu sagen, solange mit dem Meistertitel nicht besondere Rechte verbunden werden, was bis jetzt nicht der Fall ist. Es ist nur ein Titel, der dem Publikum gegenüber zur Empfehlung dienen soll, und den sich ein Jeder verschaffen kann, der den geregelten Lehrgang durchmacht oder sich in anderer Weise das Vertrauen der Behörden erwirbt.

§ 41.

Das Lehrlingswesen und der Befähigungsnachweis.

Th. Hampke, Der Befähigungsnachweis im Handwerk. Jena 1892.

Von besonderer Bedeutung sind die gesetzlichen Bestimmungen in betreff des Lehrlingswesens, von dem die Entwicklung und Leistungsfähigkeit des Handwerks abhängt.

Wir haben früher ausdrücklich betont, daß es dem Zunftwesen gelungen war, durch eine vortreffliche Regelung des Lehrlingswesens das Handwerk zu einer außerordentlichen Leistungsfähigkeit zu bringen. Von großer Wichtigkeit war dabei, daß der Lehrherr nicht nur den Eltern des Lehrlings, sondern auch der Zunft selbst verantwortlich war und in öffentlichen Prüfungen Zeugnis dafür ablegen mußte, daß er seinerseits dem Lehrling gegenüber seine Schuldigkeit getan hatte.

Uebelstände der Gewerbefreiheit.

Nach Beseitigung der Zünfte stellten sich nun dadurch sehr bald erhebliche Uebelstände heraus, daß die feste Ordnung des Lehrlingswesens wesentlich gelockert und vielfach ganz verloren gegangen war. Der Lehrherr konnte durch einen Privatvertrag mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings die Lehrzeit beliebig normieren und, wenn auch nicht überall, so wurde doch in einzelnen Gewerbszweigen und einzelnen Fällen die Durchbrechung des Usus recht häufig. Die Behandlung des Lehrlings, die nicht mehr von einer objektiven Autorität überwacht wurde, ließ mehr und mehr zu wünschen übrig. Namentlich wurde die Ausbildung eine einseitige, indem bei der zunehmenden Arbeitsteilung dem Lehrling bestimmte leichte Arbeiten zugewiesen wurden, durch welche er dem Meister entsprechenden Nutzen brachte. In der Schneiderei hatte er z. B. das Annähen der Knöpfe, Säumen, in der Schuhmacherei

das Zusammenschlagen der Absätze usw. zu übernehmen, während ihm die übrigen Tätigkeiten mehr oder weniger fremd blieben und ihm damit gerade fehlte, was in früheren Zeiten bei dem deutschen Handwerker so sehr gerühmt wurde, die allseitige Ausbildung und damit die Fähigkeit, sich schnell in jede neue Arbeit hineinzufinden. Diese Ausnutzung der Lehrlinge nahm besonders zu, als die Zahlung eines Lehrgeldes unter der Konkurrenz der Fabriken, welche den jugendlichen Arbeiter von dem Momente des Eintritts an bezahlten, in Fortfall kam, wodurch die Handwerker geradezu darauf angewiesen wurden, sich durch die Leistungen des Lehrlings schadlos zu halten. Ein weiterer Uebelstand, der sich herausbildete, war dann die Lehrlingszüchtung, indem die Handwerker sich billige Hilfskräfte in der Form einer größeren Zahl von Lehrlingen schufen. Dadurch wurde einmal eine angemessene Ausbildung des Einzelnen unmöglich und außerdem ein übergroßer Nachwuchs herangezogen, der zur Ueberfüllung des Handwerks führte, ja es gab größere Unternehmungen, die nur mit Lehrlingen arbeiteten. Im Barbier- und Friseurgewerbe würde der Bevölkerungszunahme und dem Absterben der Meister die Einstellung von etwa 3 Lehrlingen auf je 100 Meister und Gehilfen entsprechen, statt dessen kamen innerhalb des Innungsverbandes in den neunziger Jahren 14—16 auf 100. In dem Bäcker und Konditorgewerbe sind 25 % aller Hilfspersonen Lehrlinge, und nach einer angestellten Enquête hielten 40 % der Geschäfte mehr Lehrlinge als Gesellen.

Neben diesen durchaus berechtigten Klagen über die Meister traten dann solche des Handwerkerstandes über die Lehrlinge und Gesellen auf. Sie richteten sich vor allem gegen die zunehmende Unzulänglichkeit der Leistungen, gegen Unbotmäßigkeit und häufigen Kontraktbruch. Der größte Teil dieser Klagen ist unzweifelhaft auf die erwähnten Uebel des unorganisierten Lehrlingswesens und die Gewissenlosigkeit der Arbeitgeber selbst zurückzuführen, die ihren Pflichten nicht gerecht wurden. Ein besonderer Anlaß zum Kontraktbruch wurde für viele Zweige durch die Konkurrenz der Fabrikanten und sonstigen größeren Unternehmungen herbeigeführt, die auch halb ausgebildete Lehrlinge sehr gut verwerten konnten. Eine Menge Lehrlinge liefen ihren Meistern davon, für die sie noch Jahr und Tag umsonst zu arbeiten verpflichtet waren, um in einem größeren Geschäft sofort bezahlte Anstellung zu erhalten. Auch der Handwerker gewöhnte sich daran, gar nicht erst nach einem Gesellenzeugnis zu fragen, sondern auch ohne ein solches im Bedarfsfalle sich anbietende Kräfte zu engagieren, selbst wenn er Kontraktbruch voraussetzen konnte. Dadurch verfiel auch das Prüfungswesen mehr und mehr, bis wiederum die neuen Innungen und Gewerbevereine dasselbe von neuem zu Ehren zu bringen und zu verallgemeinern trachteten. Es ist hervorzuheben, daß doch auch in den Ländern, in denen die Gewerbefreiheit ein Jahrhundert bestanden hat, der Usus eines bestimmten Lehrgangs keineswegs verloren gegangen ist. In den englischen Gewerkvereinen, Trades-Unions, verlangen die Arbeiter selbst bei der Aufnahme den Nachweis eines bestimmten Lehrganges und gewisser Leistungsfähigkeit. In den Vereinigten Staaten sucht man neuerdings durch staatliche oder private Lehrinstitute für Handwerker die Ausbildung von Lehrlingen durchzuführen, während die kleinen Hand-

werker dort ebensowenig wie die größeren Unternehmer geneigt sind, den Nachwuchs anzulernen.

Die bisherige Selbsthilfe hat in Deutschland aber nur für wenige Gewerbe ausgereicht. Anlaß zu Klagen blieben noch reichlich bestehen.

Berechtigung, Lehrlinge zu halten.

Gegen die erwähnten Uebelstände ist nun das Handwerkergesetz von 1897 in erfreulicher Weise vorgegangen. Vor allem wird das Halten von Lehrlingen nur denjenigen gestattet, welche das 24. Lebensjahr vollendet, in dem Gewerbe die angemessene Lehrzeit durchgemacht, die Gesellenprüfung bestanden oder 5 Jahre persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder darin tätig gewesen sind. Nur die höhere Verwaltungsbehörde kann auch anderen Personen das Recht einräumen, wo besondere Verhältnisse obwalten. Auf der anderen Seite kann die Behörde das Recht Personen entziehen, welche sich grober Pflichtverletzungen gegen die Lehrlinge schuldig gemacht haben. Diese Bestimmungen können nur als berechtigt anerkannt werden, denn es hängt zuviel von der Tüchtigkeit des Lehrherrn ab. Mit Recht ist aber der Innung kein Vorzug mehr eingeräumt, dagegen kann die Lehrzeit auch in einem Großbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden.

Schriftlicher Lehrvertrag

Das Gesetz verlangt Schriftlichkeit des Lehrvertrages, damit die Rechte und Pflichten beider Parteien darin klar fixiert, und Streitigkeiten möglichst vermieden werden. Die Pflichten des Lehrherrn sind in § 127 und weiter ausführlich normiert. Er hat für das körperliche und geistige Wohl des Lehrlings Sorge zu tragen, wofür ihm ein beschränktes Züchtigungsrecht zugesprochen ist. Er ist ausdrücklich verpflichtet, den Lehrling zum Besuch von Fach- und Fortbildungsschulen anzuhalten und ihn dabei zu überwachen; ihm ist untersagt, den Lehrling zu häuslichen Dienstleistungen heranzuziehen, wenn er ihm nicht in seinem Hause Wohnung und Kost gewährt. Man hofft, damit darauf hinzuwirken, daß wieder die Lehrlinge allgemeiner in der Familie des Lehrmeisters Aufnahme finden, was leider zu sehr abgekommen ist. Wir würden sogar eine gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling in die eigene Familie aufzunehmen, befürworten, um den Brauch der in dieser Hinsicht allerdings guten alten Zeit wieder aufzunehmen.

Maßnahmen gegen die Lehrlingszüchtereien.

Der § 128 gestattet der unteren Verwaltungsbehörde, gegen die übermäßige Lehrlingszüchterei einzuschreiten und dem Lehrherrn die Entlassung eines Teiles der gehaltenen Lehrlinge aufzuerlegen, wenn sie im Uebermaß gehalten werden, und ihm die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl zu untersagen. Der Bundesrat kann außerdem für einzelne Gewerbszweige die Zahl der zu haltenden Lehrlinge normieren; ebenso die Landeszentralbehörde, wo der Bundesrat nicht eingeschritten ist. Dies Vorgehen hat unzweifelhaft vieles für sich. Die betreffenden Behörden werden sich im einzelnen Falle aber doch zu fragen haben, ob es für den Lehrling nicht doch besser ist, bei einem tüchtigen Meister die Uebergangszeit in Zucht und Ordnung zu verbringen, als in einer Fabrik oder sonstigen Arbeitsstelle als jugendlicher Arbeiter untergebracht und auf eine Schlafstelle ohne jeden Anhalt angewiesen zu sein. Ist der überschüssige Lehrling auch eventuell später darauf angewiesen, aus Mangel an Arbeitsgelegenheit sich als Handlanger, Erdkarrer, Dienstmann, Kutscher, Eisenbahnarbeiter usw. seinen Unterhalt zu verdienen, so wird ihm die Lehrzeit doch von gewissem Nutzen gewesen sein und nur selten zum Schaden gereichen.

Die Lehrzeit soll in der Regel 3 Jahre dauern, sie darf 4 Jahre nicht überschreiten. Die Handwerkskammern aber haben die Aufgabe, sie für ihren Distrikt und die verschiedenen Gewerbe nach Anhörung der beteiligten Innungen und unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörden zu bestimmen.

Gesellenprüfung.

Nach § 131 ist den Lehrlingen Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt ist. Erforderlichenfalls hat die Handwerkskammer noch andere Prüfungsausschüsse zu errichten.

Prüfungsausschüsse.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuß einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen von dem Gesellenausschuß bestimmt. Bei den übrigen ernennt auch die Handwerkskammer die Beisitzer, die aber zur Hälfte Gesellen sein müssen. Die Innung und der Lehrherr sollen allerdings den Lehrling anhalten, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen. Ein Zwang ist aber nicht ausgesprochen, wie ebensowenig die Ausübung der Berufstätigkeit von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht ist. Ein Druck zugunsten der Prüfung ist dadurch ausgeübt, daß durch sie das später in Betracht kommende Recht, selbst Lehrlinge zu halten, erworben wird.

Meisterprüfung.

Durch dreijährige Tätigkeit als Geselle in seinem Gewerbe wird der Anspruch erlangt, zur Meisterprüfung zugelassen zu werden. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern bestehen, die hier anders als bei der Gesellenprüfungskommission nach Anhörung der Handwerkskammer von der höheren Verwaltungsbehörde berufen werden, hier also ganz unabhängig von den Innungen. In der Prüfung wird auch die Kenntnis der Buch- und Rechnungsführung verlangt. An die Stelle dieser Prüfungen können auch solche von Lehrwerkstätten und gewerblichen Unterrichtsanstalten mit der gleichen Berechtigung treten.

Forderung des Befähigungsnachweises.

Ist nach dem Gesagten durch Gesetz von 1897 den reaktionären Bestrebungen der Handwerker weitgehend Rechnung getragen, so ist doch ihr Hauptwunsch unerfüllt geblieben, obgleich sie sich davon hauptsächlich ein neues Aufblühen des Handwerks versprechen, und die Majorität des Reichstags sie wiederholt in ihren Forderungen unterstützt hat. Das ist der Befähigungsnachweis als Vorbedingung für die Ausübung des Gewerbes, mit anderen Worten, daß 1. nur derjenige als Handwerksgeselle beschäftigt werden darf, der die vorgeschriebene Lehrzeit durchgemacht und die Lehrlingsprüfung bestanden hat; 2. daß nur derjenige selbständig das Gewerbe ausüben darf, der durch eine Meisterprüfung den Nachweis seiner Befähigung geführt hat, und daß hierzu der Geselle nur nach dreijähriger fachmännischer Tätigkeit zugelassen werden darf. Mit Recht wird von den Vertretern dieser Anschauung gesagt, daß diese Einrichtung das Fundament des alten Zunftwesens bildete, und daß ohne dasselbe die neueren Innungen nur Stückwerk bleiben. Der allgemeine deutsche Handwerkerbund, wie der Zentralausschuß der vereinigten Innungsverbände, deren ganzes Streben auf die Wiedereinführung des alten Zunftwesens hingeht, wenn

auch natürlich unter Beseitigung der schreiendsten Mißbräuche, müssen auf ihrer Forderung des Befähigungsnachweises naturgemäß verharren. Da auch in Oesterreich die gleiche Bewegung vorliegt, so ist die Frage von solcher Wichtigkeit, daß sie näher untersucht werden muß, wenn sie auch in keinem anderen Kulturlande einer ernstlichen Erwägung gewürdigt wird.

Begründung der Forderung.

Die Zünftler gehen davon aus, daß in der gleichen Weise wie von einem Beamten, einem Lehrer oder Apotheker allgemein die Ablegung einer Prüfung verlangt wird, dieses auch von dem Handwerker und, wie es neuerdings aufgestellt ist, auch von einem Kaufmann verlangt werden müsse, einmal, um dem Publikum gute Leistungen zu garantieren, auf der anderen Seite, und darin liegt der ganze Schwerpunkt, um die Zahl der Gewerbetreibenden zu verringern und die gelernten Handwerker vor der Konkurrenz nur halb ausgebildeter Pfuscher zu schützen. Erst dann hofft man, dem Handwerker ausreichende Beschäftigung und Verdienst wieder sichern zu können. Dieser Forderung liegt die gerade in Deutschland so verhängnisvoll verbreitete sozialistische Anschauung zugrunde, daß der Staat einem jeden tüchtigen Menschen Arbeit und Verdienst garantieren könne und müsse.

Einwendungen dagegen.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so ist dabei der Unterschied zwischen wissenschaftlichen und Handwerkerkenntnissen wie Leistungen unbeachtet gelassen. Bei den ersteren handelt es sich um das Wissen, als gleichmäßige, dauernde und verhältnismäßig leicht festzustellende Grundlage für die spätere Tätigkeit; in dem zweiten in der Hauptsache um Fertigkeiten und Herstellungsmethoden, die keineswegs gleichmäßig, sondern fortdauernden Veränderungen unterworfen sind, über welche auch bei den Meistern große Meinungsverschiedenheiten obwalten. In dem ersteren Falle ist das Publikum außerstande, die Prüfung selbst vorzunehmen, und durch die Uebernahme eines Postens durch einen Unfähigen kann der tiefgreifendste allgemeine Schaden herbeigeführt werden. Die Leistungen des Handwerks vermag dagegen im allgemeinen das Publikum sehr wohl zu beurteilen. Außerdem kommt in Betracht, daß die Anforderungen an dieselben ganz außerordentlich verschiedene sind, und daß dieselben leicht erheblich von dem abweichen, was eine Prüfungskommission verlangt und verlangen muß. Der Schuhmachergeselle, der nur einen groben Arbeiterstiefel anzufertigen vermag, wird niemals die Meisterprüfung bestehen, während er seine Kunden auf dem Lande durchaus befriedigt. Er erfüllt seine volkswirtschaftliche Aufgabe, verdient sich seinen Unterhalt, und es wäre sicher unberechtigt, ihm die selbständige Ausübung seines Berufes zu untersagen. Ein tüchtiger Kaufmann kann vorzüglich geeignet sein, ein größeres Konfektions- oder Herrengarderobengeschäft zu leiten, ohne selbst schneidern zu können, ebenso ein größeres Schuhwarengeschäft oder eine Schuhfabrik, ohne selbst die Schuhmacherei gelernt zu haben. Gewandtheit im Umgange mit dem Publikum, Warenkenntnis, wie Menschenkenntnis, Organisationstalent usw. reichen für die Leitung völlig aus. Für die Ausübung der Handwerkstätigkeit kann er sich entsprechende Hilfskräfte engagieren. (Auch ein Gutsbesitzer braucht nicht mähen und pflügen zu können.) Er wird das Unternehmen besser leiten, als ein Schneider und Schuhmacher ohne kaufmännische Bildung. Dazu kommt, daß in der Praxis die Umgehung sehr naheliegend und leicht durchführbar ist, indem der Unternehmer sich einen Meister als Strohmann engagiert, während er selbst

die Leitung in der Hand behält. Gutsbesitzer, die auf ihrem Grundstück eine Wassermühle hatten oder kleinere Bauten selbst ausführen wollten, stellten sich in der Zeit des Zwangs scheinbar unter einen Meister. Gegen Zahlung gewisser Gebühren ließ dieser ihnen dann völlig freie Hand.

Man hat in früheren Zeiten, wo es sich um die Bekämpfung der noch bestehenden Zünfte handelte, die Prüfungen im Handwerk als unzureichend hingestellt und sie deshalb überhaupt mißachtend über Bord geworfen. Das war unzweifelhaft zu weit gegangen. Richtig ist es, daß die Prüfungen in früheren Zeiten in schmählicher Weise gemißbraucht wurden, um die Zahl der Gewerbetreibenden möglichst zu vermindern, daß sie trotz der überwachenden Regierungskommissare vielfach zu einer Farce geworden waren, und die prüfenden Meister sich oft gegenseitig in die Haare gerieten, z. B. der eine die Antwort des Lehrlings für falsch erklärte, weil man danach niemals eine gute Wurst zustande bringen könne, während der andere sie als richtig akzeptierte, weil er selbst in der betreffenden Weise arbeitete. Liegen auch derartige Schwierigkeiten unzweifelhaft vor, so sind sie in den meisten Gewerben doch nicht unüberwindlich, und die dadurch zu erwartenden Schädigungen treten gegenüber den Vorteilen sofort zurück, wenn durch die Prüfung nur ein Empfehlungszeugnis erlangt wird, nicht aber ein Berechtigungsdiplom. In dem ersteren Falle wird unter den prüfenden Meistern, die sich zu einer fakultativen Innung vereinigt haben, sehr leicht eine Einigung zu erreichen sein. Sie haben alle dasselbe Ziel und sind freiwillig zur Förderung des Gewerbes zusammengetreten. Geschieht dann die Prüfung öffentlich, ist zu der Ausstellung der Lehrlingsarbeiten die ganze Stadt eingeladen, so wird das Ergebnis im allgemeinen ein erfreuliches sein. Schon mehr Anlaß zu Streit und die Gefahr nachhaltiger Gegensätze liegt bei Zwangsinnungen vor, wo feindliche Elemente gewaltsam vereinigt sind. Die Schwierigkeiten und Gefahren häufen sich und zeigen sich als unüberwindlich, wenn von der Prüfung der Gewerbebetrieb abhängig gemacht wird: sie sind größer bei der Meister- als bei der Gesellenprüfung. Dann tritt die Konkurrenzgefahr in den Vordergrund, die persönlichen Interessen überwuchern die sachlichen; von Objektivität ist keine Rede, und der rein juristisch gebildete Regierungskommissar steht völlig hilflos dabei und spielt oft genug eine komische Rolle.

Die Gelegenheit muß vor allem dem Lehrling gegeben werden, seine Leistungen öffentlich zu zeigen und sich ein autoritatives Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. Ganz etwas anderes ist es aber, von dem Bestehen der Prüfung es abhängig zu machen, ob derselbe das Handwerk überhaupt ausüben darf oder nicht. Heutigen Tages, bei der unendlich mannigfaltigen Tätigkeit im Gewerbebetriebe hat es keinen Sinn mehr, so exklusiv vorzugehen, wie wir nachzuweisen suchten, wenn es auch im Mittelalter bei der sehr einfachen, rein handwerksmäßigen Tätigkeit angebracht war.

Wechsel der Anforderungen

Ganz besonders kommt hier in Betracht, daß die Anforderungen an die Handwerkstätigkeit heutigen Tages sich fortdauernd verändern, schon allein infolge des Wechsels der Mode, dann infolge von Erfindungen, die neue Herstellungsmethoden bedingen. Infolgedessen ist gar nicht gesagt, daß der Geselle das vor der Prüfungskommission bekundete Können noch nach 10 Jahren verwerten kann, und ob nicht dann von ihm ganz andere Fertigkeiten verlangt werden. Die Anforderungen

auf dem Lande sind andere als in den Städten. Auch dieses fällt bei der fakultativen Prüfung wenig ins Gewicht, dagegen sehr bedeutend bei der obligatorischen.

Behinderung des Ueberganges zu einem anderen Gewerbe.

Ganz besonders kommt es in Frage bei dem Uebergang von einem Gewerbe zum anderen. Der ausgebildete Sattler, der sich auf die Herstellung von Pferdegeschirr gelegt hat, verliert vielleicht, wie das in der neueren Zeit in großer Ausdehnung der Fall gewesen ist, durch die Ausbildung des Fabrikbetriebes seine Beschäftigung. In dem Zustande der Gewerbefreiheit liegt es für ihn nahe, sich nun auf die Herstellung von Matratzen, Polstermöbeln zu legen, also in das verwandte Tapeziergewerbe überzugehen, und uns sind Beispiele bekannt, wo dieses mit großem Erfolge geschehen ist. Ist der Befähigungsnachweis für den Gewerbebetrieb in alter Strenge verlangt, so ist ihm dieser Weg verschlossen. Die Zünftler selbst haben sich daher bereits genötigt gesehen, bei dem Uebergang zu einem verwandten Gewerbe auf die Prüfung zu verzichten. Leider bestehen nur große Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten darüber, was verwandte Gewerbe sind. Wie schädigend eine jede feste Abgrenzung heutigen Tages für die Volkswirtschaft ist, kann vielleicht durch ein Beispiel klar gemacht werden. Einer Hallenser Spiritusraffinerie wurde Ende der siebziger Jahre von Spanien ein bedeutender Auftrag auf reinen Spiritus gegeben, in kürzester Frist zu liefern. Es zeigte sich, daß die nötigen Fässer nicht vorhanden waren, während der Spiritus zu beschaffen war. Der Unternehmer engagierte nun nicht nur die vorhandenen Böttcher, sondern auch Zimmerleute, Tischler, die aufzutreiben waren, und stellte mit ihrer Hilfe die nötigen Fässer rechtzeitig her, so daß der Auftrag ausgeführt werden konnte. Nach Einführung des Befähigungsnachweises wäre ein solches Verfahren unmöglich gewesen. Nur die gelernten Böttcher hätten zur Herstellung der Fässer herangezogen werden dürfen, während tatsächlich die Vorarbeiten unter der Anleitung jener zum größten Teil ebensogut von etwas anstelligen sonstigen Holzarbeitern ausgeführt werden können. Der Gewinn wäre nicht nur jenem Raffineur, sondern auch den im Winter arbeitslosen Zimmerleuten usw. und der ganzen Volkswirtschaft verloren gegangen. Bei den außerordentlichen Schwankungen der Konjunkturen in der Gegenwart ist es gerade die Aufgabe, den Uebergang von einer Tätigkeit zur anderen zu erleichtern, soviel irgend angängig, um der Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken; denselben erschweren, heißt die Aufgabe der Zeit völlig verkennen.

Strenge Scheidung der Gewerbe.

Soll nun aber der Befähigungsnachweis einen praktischen Erfolg haben, so ist eine strenge Abgrenzung der einzelnen Gewerbe und der ihnen zugewiesenen Tätigkeit, wie sie in dem Zunftwesen bestanden, unerläßlich. Denn was hilft dem Tapezierer die zünftlerische Abschließung, wenn jeder Sattler oder Möbelarbeiter durch Anfertigung von Sofas usw., wie ebenso ein Dekorateur, Maler usw. sie durchbrechen kann. Nun ist aber die Abgrenzung der einzelnen Gewerbe oft außerordentlich schwierig, weil der Uebergang ein ungemein allmählicher ist. Das hat man in Oesterreich genugsam erfahren, wo die aus solchen Grenzstreitigkeiten entstandenen Prozesse die Gerichte fortdauernd beschäftigen und schon eine ganze Literatur hervorgerufen haben. Dahin gehört der berühmte Streit, ob die Lederhosen dem Schneider, Sattler oder gar dem Handschuhmacher zur Anfertigung zufallen, die Matratzen dem Sattler oder dem Tapezierer, ob der Kugel-

hupf oder gewisse Bretzeln vom Bäcker oder vom Konditor herzustellen sind. Dem Ersteren wird eigentlich jedes Gebäck abgesprochen, bei dem der Teig einen Zusatz von Zucker erhält, und dieser nicht nur äußerlich aufgestreut wird. Der Gebrauch hat aber tatsächlich dieses längst durchbrochen, sobald der Zucker billiger geworden war. Wo aber hier die Grenze liegt, ist trotz aller Streitigkeiten noch von Niemandem festgestellt. Zu solchen Unzuträglichkeiten, ja man muß sagen, solchen Ungeheuerlichkeiten kommt man aber notwendig, wenn man das moderne wirtschaftliche Leben nach einer Schablone behandeln und in dieselbe einzwängen will.

Mit dem Gesagten ist aber der Kernpunkt der ganzen Frage noch nicht berührt, der, wie angedeutet, darin liegt, daß man durch die Forderung des Befähigungsnachweises für die Ausübung des Gewerbes die Konkurrenz vermindern, dem Handwerker wieder Arbeit und Verdienst sichern will. In den früheren Jahrhunderten, wo der Handwerker in der Hauptsache für den lokalen Bedarf arbeitete, wo die Bevölkerung sehr stationär blieb, konnte man allerdings Produktion und Bedarf in ein bestimmtes Verhältnis setzen. Man kannte den Bedarf der Bevölkerung an Brot, Fleisch, Schuhen und Stiefeln, man wußte, wieviel Meister und Gesellen nötig waren, um diesen Bedarf zu decken: man beschränkte dann in entsprechender Weise die Zahl der Gewerbetreibenden. Bildete sich ein Export in die weitere Umgegend im Marktverkehr oder gar für das Ausland heraus, so waren auch die Zünfte bereit, die Niederlassung einer größeren Zahl Gewerbetreibender zuzulassen.

Keine Beziehung von lokalisierter Produktion und Lokalbedarf.

In dem Zeitalter des Dampfes, bei dem modernen Post- und Eisenbahnverkehr und weitgehendster internationaler Arbeitsteilung hat der Zusammenhang des Lokalbedarfs mit der lokalen Produktion auch bei dem Handwerk vollständig aufgehört. Wir haben für Halle durch genauere Untersuchungen unter Zustimmung beteiligter Bäcker und Müller festgestellt, daß fast die Hälfte des in Halle verzehrten Roggenbrotes nicht am Ort gebacken, sondern von auswärts, nicht nur aus den Vororten, sondern auch aus Merseburg, Leipzig, Wurzen und anderen Orten bezogen wird, während von Halle wiederum eine Menge feiner Backwaren, wie Kuchen, Zwieback, aber auch gewöhnliche Semmel ausgeführt werden. Noch schlimmer steht es mit den Fleischwaren. Nicht nur Wurst, Schinken usw., sondern auch frisches Fleisch werden für den täglichen Konsum aus der weiteren Umgegend, aber auch aus Hannover, Emden, ja sogar aus Ostpreußen regelmäßig bezogen, während wiederum feinere ausgeschlachtete Stücke vom Halleschen Schlachthofe an die verschiedensten Orte versendet werden. Der Berliner Schlachthof versorgte eine lange Zeit Paris mit großen Quantitäten frischen Fleisches, bis eine Zollerhöhung dem Abbruch tat. So ist schon bei diesen Gewerben die Beschäftigung der an dem Orte wohnenden Handwerker von der Zahl der Einwohner völlig unabhängig: und auch bei erheblicher Verringerung ihrer Zahl ist ihnen Beschäftigung und Verdienst nicht zu garantieren. Daß auch bei anderen Handwerkern, z. B. Schuhmachern, Schneidern eine Vermehrung nicht immer den Verdienst raubt, ist allgemein bekannt. In Kalau soll jeder 15., in Pirmasens jeder 30. Einwohner von dem Schuhmachergewerbe leben und sich gut dabei stehen. Aehnlich ist es in Weißenfels, Erfurt und einer Anzahl sächsischer Städte der Fall, von wo die entlegensten Gegenden mit Schuhwaren versorgt werden. Eine Beschränkung der Zahl der Hand-

werker wäre dort offenbar sinnlos. Selbst die Dienstgewerbe wie Barbiere und Frieseure sind von diesem Einfluß nicht verschont, weil bei den vielen Reisen, die heutigen Tages unternommen werden, man sich oft genug an anderen Orten die Haare schneiden und barbieren läßt. Und die Mode des Vollbarts hat hier sicher dem Gewerbe größere Nachteile gebracht, als die Beseitigung der Bannrechte. In ähnlicher Weise ist die bisherige Zahl der Böttcher heutigen Tages, wie schon oben ausgeführt, zu groß, weil die früheren hölzernen Hausgeräte, Wannen, Eimer, sonstige Spülgefäße jetzt durch Metallgeräte von Zink, Eisen usw. ersetzt sind, wodurch eine größere Zahl von Menschen in anderen Gewerben beschäftigt werden. Die emaillierten Eisenwaren haben der Töpferei großen Abbruch getan; die alte Bürstenfabrikation hat durch die Drahtbürsten gelitten usw. Ueberall treten auf solche Weise Verschiebungen in den Beschäftigungskreisen ein, wodurch die erforderliche Zahl der Handwerker modifiziert wird; und da auch das Handwerk in großer Ausdehnung für das Ausland arbeitet, und ausländische Waren dem heimischen Handwerk Konkurrenz machen, so hat jeder Handelsvertrag, jede Zollveränderung den größten Einfluß auf Arbeitsgelegenheit und Arbeitslosigkeit. Der biedere deutsche Handwerker und leider auch ein Teil seiner Gönner leben mit ihrer Phantasie noch zu sehr im Mittelalter und haben die wirtschaftliche Revolution noch nicht begriffen, welche im letzten halben Jahrhundert auch in Deutschland eingetreten ist und hier, wie wir sahen, schneller und tiefgreifender als in irgend einem anderen Lande vor sich ging.

Indessen läßt sich verfolgen, daß auch in Deutschland sich langsam ein Umschwung der Anschauungen vollzieht. So erschienen im November 1903 in der Kreuzzeitung von dem konservativen Reichstagsabgeordneten Jakobskötter, einem Schneider, eine Anzahl beachtenswerter Artikel, in denen er ausführte, daß es den Handwerkern in den 50er und 60er Jahren, wo der Befähigungsnachweis bestand, schlechter gegangen sei als jetzt. Weder Zwangsinnungen noch die Prüfungen könnten ihm in der Gegenwart helfen, wohl aber besserer Unterricht und das Genossenschaftswesen. Auf dem Innungstage in Gotha 1901 und auf dem Handwerkerkongreß in Düsseldorf 1902 wurden die alten Forderungen voll aufrecht erhalten. Auf dem Handwerker- und Gewerbekammertage in Darmstadt 1901 wurde der Befähigungsnachweis mit kleiner Mehrheit abgelehnt. 1903 auf dem Handwerkertage in München ist er gar nicht erwähnt.

Wirkliche Mittel zur Hebung des Handwerks.

Die Aufgaben von Staat und Gesellschaft, um den Handwerkerstand zu stützen, liegen nach anderer Richtung.

1. Werner von Siemens sprach in einer bedeutsamen Rede auf der Naturforscherversammlung in Berlin Ende der achtziger Jahre aus: „Die Naturwissenschaften haben dem Handwerker einen großen Teil seiner Tätigkeit entzogen, die Naturwissenschaften stehen im Begriffe, ihm diese in anderer Form wieder zurückzugeben.“ Er wies darauf hin, daß die Elektrizität als Motorkraft auch dem kleinen Handwerker in seiner Werkstatt zu einer ganzen oder halben Pferdekraft billig zur Verfügung gestellt werden kann, und dadurch die modernen Hilfsmittel, durch welche der Fabrikbetrieb seine Ueberlegenheit erlangt hat, auch dem Handwerker zugänglich gemacht werden. Wenn auch Siemens darin unzweifelhaft zu weit ging, indem die Vorteile des Großbetriebes noch in ganz anderen Momenten ruhen, und der kleine Mann

durch die Naturwissenschaften noch nicht die entsprechende kaufmännische Verwertung seiner Waren und die zeitgemäße Anpassung seiner Arbeit an den Bedarf erlangt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß der Handwerker durch die modernste Motorkraft eine wesentliche Stütze gewinnen kann; und die städtischen Kommunen vermögen durch die Herstellung elektrischer Zentralwerke und billige Ueberlassung der Kräfte das Kleingewerbe erheblich zu fördern.

2. Die Hebung der technischen Leistungsfähigkeit wie der kaufmännischen Bildung durch entsprechende Fachschulen vermag das ganze Fundament des modernen Handwerks zu erweitern, zu befestigen und zu erhöhen. Die Entwicklung des Kunstgewerbes kommt hierbei besonders in Betracht.

3. Volksbanken müssen ihm billigen Kredit verschaffen.

4. Das Genossenschaftswesen ist hier ganz besonders hervorzuheben, welches am meisten dazu angetan ist, den Mittelstand im Gewerbe zu erhalten. Gerade hiervon ist aber in Deutschland bisher noch viel zu wenig Gebrauch gemacht, und die Zukunft des deutschen Handwerkerstandes wird in viel höherem Maße dadurch bedingt, wie weit die Handwerker sich für die gewerbliche Assoziation reif zeigen, als durch die Erweiterung der Zwangsinnungen, welche diese gerade nicht in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen dürfen.

In Oesterreich sollte das Gesetz vom 15. März 1883, wie ausgeführt, die Gewerbeordnung von 1859 in wesentlichen Punkten umformen, und es geschah dieses in zünftlerischer Richtung. In den Jahren 1885, 95, 96, 97 wurden noch einige Ergänzungen und Modifikationen, die jedoch nicht prinzipieller Art waren, vorgenommen, wonach sich die gegenwärtige Gesetzgebung wie folgt gestaltet: Die Gewerbe sind entweder freie oder handwerksmäßige oder konzessionierte. Die Einteilung geschieht im Verordnungswege. Handelsgewerbe im engeren Sinne und fabrikmäßig betriebene Unternehmungen sind dem Handwerke gegenübergestellt. Sie gehören im allgemeinen zu den freien Gewerben. Die der Konzession unterworfenen sind besonders aufgeführt: Es gehören dazu alle diejenigen, gegen welche vom Standpunkte der Sicherheits-, Sittlichkeits-, Gesundheits-, Feuer- oder Verkehrspolizei Bedenken vorliegen. Für sie haben die Bewerber besondere Ausweise für ihre Verläßlichkeit usw., meistens auch ihre Befähigung zu liefern. Für das Gast- und Schankgewerbe bestehen noch besondere Beschränkungen, indem namentlich die Gemeinden ein Rekursrecht gegen die Konzession besitzen. Die Zahl der einer Konzession unterworfenen Gewerbe ist in Oesterreich außerordentlich groß; und sie kann allein durch Ministerialverordnung im Einvernehmen mit der Handels- und Gewerbekammer und der betreffenden Genossenschaft noch vermehrt werden. So gehören Buchdruckereien, lithographische Anstalten, Buch- und Musikalienhandlungen, Lesekabinette, Leihbibliotheken, aber auch Bau- und Maurer-, oder Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe hierher. Zwischen den freien und konzessionierten Gewerben steht das Handwerk. Eigentümlicherweise ist aber die Hausindustrie überhaupt nicht unter die Gewerbe eingereiht. Oesterreich.

In Oesterreich ist der Zunftzwang, wie erwähnt, nie völlig aufgehoben gewesen. Nur der Name ist abgekommen und zu dem der Genossenschaft modernisiert. Das Gesetz von 1883 verschärfte und erweiterte nach manchen Richtungen den Zwang. Durch die Auf-

nahme des Gewerbebetriebes wird jeder Handwerker Mitglied einer Zwangsgenossenschaft und ist zur Uebernahme der damit verbundenen Lasten verpflichtet. Nur wenn der Handwerksbetrieb sich zum Fabrikbetrieb entwickelt hat und als solcher von der Behörde anerkannt ist, ist der Inhaber von der Verpflichtung des Beitritts frei, er hat aber das Recht, dabei zu bleiben. Die Aufgaben der Genossenschaften sind auf die Pflege des Gemeingeistes gerichtet; sie sollen Unterstützungskassen gründen, wie Anlagen zur Förderung der gewerblichen Interessen errichten. Sie haben das Lehrlingswesen unter sich, Schiedsgerichte einzurichten und dergleichen. Sie stehen unter Staatsaufsicht und haben die Behörden in der Fürsorge für das Gewerbewesen zu unterstützen.

Der handwerksmäßige Gewerbebetrieb ist in Oesterreich an einen Befähigungsnachweis gebunden, der aber nicht durch eine besondere Prüfung erlangt zu werden braucht, sondern es genügt das Lehrzeugnis und ein Arbeitszeugnis über eine mehrjährige Verwendung als Gehilfe in dem betreffenden Gewerbe. Die Zeugnisse unterliegen der Bestätigung durch den Gemeindevorsteher und den Vorsitzenden der Genossenschaft; die Dauer der Lehrlings- und Gehilfenzeit wird auf dem Verordnungswege bestimmt. Wir haben es in Oesterreich mithin nur mit einem obligatorischen Verwendungsnachweise zu tun. Derselbe kann aber auch durch Schulzeugnisse gewerblicher Unterrichtsanstalten ersetzt werden. Und außerdem kann die Landesbehörde im Einvernehmen mit der beteiligten Genossenschaft oder der Handels- und Gewerbekammer Dispens von dem Nachweise gewähren. Dies geschieht namentlich bei dem Uebergange zu einem verwandten Gewerbe und bei Frauen.

Die Leistungen der Genossenschaften sind in Oesterreich notorisch sehr unvollkommene, sie tragen nur ausnahmsweise zur Hebung des Gewerbes bei. Der geforderte Verwendungsnachweis befriedigt keinen Teil, er leistet dem zunftberechtigten Handwerker nicht, was dieser von ihm erhofft, so daß er nach einer Verschärfung im Sinne des Prüfungswesens strebt. Anderen geht er zu weit, und sie befürworten die Beseitigung eines jeden Zwanges.

Falsche Furcht vor Verdrängung.

Zum Schlusse der Betrachtung betonen wir noch einmal, daß nach unserer Ansicht eine Gefahr für den Handwerkerstand durchaus nicht in dem Maß vorhanden ist, in dem es meist angenommen wird. Er hat auch in der modernen Volkswirtschaft einen bestimmten Platz auszufüllen und kann gar nicht entbehrt werden. Dagegen sind in Deutschland die kleinen selbständigen, ohne Gehilfen arbeitenden Handwerker in zu großer Zahl vorhanden, die nicht dem Mittelstande, sondern dem Proletariat angehören, und es ist klar, daß die Reduktion derselben für die Gesamtheit nicht als ein Nachteil, sondern als Vorteil anzusehen ist. Diese Zahl künstlich erhalten zu wollen, wäre ein entschiedener Fehler, während der wirklich dem Mittelstande angehörende Gewerbetreibende vor allem völlige Bewegungsfreiheit haben muß, um sich angemessen zu entwickeln. Die neue schnelllebige Zeit verlangt fortdauernd neue Formen, jede Einzwängung in eine Schablone oder gar in eine Zwangsjacke, wie es von den Zünftlern erstrebt wird, kann nur verhängnisvoll wirken.

Kapitel III.

Die Arbeiterfrage.

§ 43.

Die soziale Frage der Gegenwart.

H. A. v. Scheel, Die Theorie der sozialen Frage. Jena 1869.
F. A. Lange, Die Arbeiterfrage. Winterthur 1873.
Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik. Oktober 1872. Leipzig 1873.
G. Schönberg, Handbuch, II. 2. Gewerbe. II. Teil. Die gewerbliche Arbeiterfrage.
Engels, Die Lage der arbeitenden Klassen in England. Stuttgart 1892.
H. Herkner, Die Arbeiterfrage. 2. Aufl. Berlin 1897.
Julius Wolf, System der Sozialpolitik. I. Grundlegung. Stuttgart 1892.

Mit Recht wird als eine besondere Eigentümlichkeit unserer Zeitverhältnisse die soziale Frage angesehen, welche sich mehr oder weniger in allen Kulturländern geltend gemacht hat und in dieser Weise noch niemals von der Geschichte konstatiert werden konnte. Da sie zum großen Teile von der Arbeiterfrage ausgefüllt wird, so hat sie uns hier zu beschäftigen. Bei ihrer großen Bedeutung behandeln wir sie aber in erweiterter Form, da man unsere Zeit nur richtig zu verstehen vermag, wenn man die Eigenart dieser Bewegung in ihren tieferen Ursachen erfaßt hat. Zunächst haben wir die Frage zu beantworten: Was versteht man unter der sozialen Frage? Darüber besteht keineswegs Einstimmigkeit, wenn auch der Sprachgebrauch in der neueren Zeit sich mehr und mehr geklärt hat. Soziale Frage.

Wir verstehen darunter das der Wissenschaft wie der Staatsverwaltung zur Lösung gestellte Problem, welches sich durch den gesellschaftlichen Zustand herausgebildet hat, in welchem ein Mißverhältnis vorliegt zwischen berechtigten Lebensansprüchen einer ganzen Gesellschaftsklasse gegenüber den von ihr zu erreichenden Befriedigungsmitteln und ihrer sozialen Stellung, sofern dieses Mißverhältnis zu einem schwerempfundenen Gegensatz dieser Klasse gegenüber anderen Klassen und der Staatsgewalt geführt hat. Auf zwei Punkte legen wir in dieser Definition ein besonderes Gewicht. Einmal, daß der Gegensatz ein von der betreffenden Klasse klar erkannter und tief empfundener ist, und auf der anderen Seite, daß die erhobenen Ansprüche in einem gewissen Grade als berechtigt anerkannt werden. Solange die betreffenden Schichten sich ihres Zustandes nicht klar bewußt sind, solange sie ihre Lage nicht als eine ungerechte empfinden, liegt keine zu lösende Frage vor. Unberechtigte Forderungen sind ohne weiteres zurückzuweisen. Sie bilden eventuell eine Machtfrage, die man durch Polizei oder Heeresgewalt beseitigt, die aber nicht die Wissenschaft zu beschäftigen hat. Erst wenn erkannt ist, daß jener Bewegung eine Berechtigung zugrunde liegt, daß es sich um Forderungen handelt, die erfüllt werden können und die zu erfüllen das Gerechtigkeitsgefühl und das ihr zugrunde liegende Kulturbedürfnis verlangt, gewinnen die Fragen einen anderen Charakter und sind als wissenschaftliche Probleme anzuerkennen.

Solche Gegensätze haben sich in der neueren Zeit auf ver-

schiedensten Gebieten entwickelt. 1. Am tiefgreifendsten als Arbeiterfrage durch den Gegensatz zwischen der großen Masse des Arbeiterproletariats gegenüber den Kapitalisten und Arbeitgebern, der uns hier besonders zu beschäftigen haben wird. 2. Die bereits behandelte Handwerkerfrage, infolge der beschränkten Lage, in der sich der kleine unbemittelte und wenig gebildete Handwerker im Konkurrenzkampfe mit dem Großunternehmer befindet. 3. Die Frauenfrage, indem die große Zahl erwachsener Mädchen, Witwen oder sonst alleinstehender Frauen, namentlich des mittleren Bürgerstandes, nicht eine ausreichende Beschäftigung zur Verwertung ihrer Kräfte und zur selbständigen Erlangung ihres Unterhaltes zu gewinnen vermögen, wodurch in weiten Volksschichten ein unbefriedigtes Gefühl und eine Opposition gegen die vorliegenden Einrichtungen zur Erscheinung getreten ist. 4. Die Frage des gebildeten Proletariats, welche sich hauptsächlich in Deutschland durch eine Ueberzahl höher gebildeter Individuen entwickelt hat, die überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig Stellung zu finden vermögen, in der sie ihr mühsam erlangtes Wissen und ihre Intelligenz angemessen verwerten und sich eine Stellung verschaffen können, die ihrer Bildung entspricht.

Diese vier Fragen bilden, einander ergänzend, das große wirtschaftliche und soziale Problem, welches dem Staat und der Gesellschaft wissenschaftlich und praktisch zu lösen gestellt ist.

Klassengegensätze früherer Zeiten.

Klassengegensätze hat es in früheren Zeiten in weit schärferem Maße gegeben als in der Gegenwart, doch ohne eine soziale Frage zu zeitigen. Man braucht nur an die Kasteneinteilung in Indien und Aegypten zu denken, wo die unterste Kaste, die Parias, in unüberbrückbarer Weise von der übrigen Bevölkerung als die unterste Arbeiterklasse, die der Verachtung preisgegeben war, abgeschieden waren und die niedrigsten Arbeiten zu übernehmen hatten; während die Priester- und Kriegerkaste, durch Geburt privilegiert, allein auf die Herrschaft Anspruch erheben konnten. Im klassischen Altertume, wie bei fast allen primitiven Völkerschaften herrschte und herrscht noch jetzt die Sklaverei mit dem denkbar größten Gegensatz zwischen der freien und unfreien Bevölkerung. In gemilderterer Form setzt er sich fort in dem Mittelalter in dem Hörigkeitsverhältnis, in der Scheidung zwischen Adel und Bürger, dem städtischen Patriziat und der übrigen Bevölkerung, zwischen den Mitgliedern der Zunft und den unzünftigen Arbeitern, auf dem Lande zwischen Grundherren und Hörigen. Das sind alles weit schroffere Unterscheidungen, als sie die Gegenwart kennt, und es ist gerade eine Errungenschaft des letzten Jahrhunderts, die Kulturstaaten von diesen alten Banden befreit zu haben. Die Errungenschaften der französischen Revolution sind eben politische Freiheit und Gleichheit, wie ebenso wirtschaftliche Freiheit und Selbständigkeit, bis auf geringe Reste Beseitigung der Klassenvorrechte und damit die Möglichkeit für einen Jeden, einen Uebergang zu den anderen Klassen zu finden und sich durch eigene Tüchtigkeit emporzuarbeiten. Niemand kann verkennen, daß nach dieser Richtung die Verhältnisse sich unendlich verbessert haben, und die Grundlagen der alten Klassengegensätze mehr und mehr beseitigt sind, wenn man auch demgegenüber zugestehen muß, daß der Zustand politischer und wirtschaftlicher Freiheit Anlaß zu neuen Gegensätzen geboten hat, wie sie durch die Ungleichheit des Besitzes, des Wissens und der Intelligenz begründet sind und in dem sozialen und wirtschaftlichen Kampfe hervortreten.

Sie können aber niemals die unüberbrückbare Kluft früherer Zeiten herbeiführen.

Worin liegt es, daß gleichwohl im allgemeinen die früheren Zeiten eine soziale Frage nicht aufzuweisen haben und noch weniger in der modernen Weise? So lange die alten Einrichtungen als unabänderliche aufgefaßt und resigniert ertragen wurden, fehlte dem Gegensatze der bedrohliche Charakter, und es lag deshalb kein zu lösendes Problem vor. Trotz der großen Menge der Sklaven in der Blütezeit Griechenlands und Roms fehlte es an einer entsprechenden Bewegung, das Verhältnis zu lösen. Erst als die Sklaven sich ihrer Macht bewußt wurden, ihre Stellung als eine Ungerechtigkeit empfanden und das Joch abzuschütteln trachteten, bildete sich auch damals eine soziale Frage heraus, die zum Beispiel in den Sklavenkämpfen des Spartakus und anderen einen prägnanten und kriegerischen Ausdruck fand. In der gleichen Weise sind die Bauernkriege im 16. Jahrhundert ein Zeichen des durchbrechenden Klassenbewußtseins, und in den bekannten Artikeln, in welchen die Bauern ihre Forderungen aufgestellt hatten, hat man ein Dokument, was von ihnen als Ungerechtigkeit tief empfunden wurde und was davon vom objektiven Standpunkte aus als berechtigt anerkannt werden muß.

Je nach der Kulturstufe, auf der sich die betreffende Klasse befindet, werden natürlich andere Ansprüche anerkannt werden müssen.

Eigentümlichkeit der modernen Bewegung.

Dieselben Einrichtungen sozialer und politischer Natur, dieselben wirtschaftlichen Ergebnisse, die eine lange Zeit ruhig ertragen wurden, können infolge eines Kulturfortschrittes als unhaltbar empfunden werden und den Anlaß zu einer intensiven Bewegung geben. Die soziale Frage der Gegenwart hat sich deshalb nicht in den Ländern entwickelt, in denen die Lage der unteren Klassen am traurigsten war, sondern in denen, welche den schnellsten Aufschwung genommen haben und daher auf der höchsten Kulturstufe stehen: in England, Frankreich und Deutschland, nicht aber in Rußland, der Türkei und auch nicht in Italien. Solange der russische Bauer mit dem dürftigsten Unterhalt zufrieden ist, wenn er sich ab und zu noch an Schnaps berauschen kann, solange der Neapolitaner nach nichts weiter strebt, als die heimische Sonne in Ruhe genießen zu können und ab und zu als Luxusspeise Maccaroni zu erlangen, solange ist die Bevölkerung für eine tiefgreifende Bewegung nicht reif, wie sie eine soziale Frage schafft. In der gleichen Weise ist in den Hauptkulturländern die Opposition nicht von den untersten Schichten ausgegangen, den ungelernten Arbeitern, nicht von der Landbevölkerung, sondern in den Städten von den vorgeschrittensten und bestbezahlten, wie den Buchdruckern, Maschinenbauern, Bauarbeitern usw. Die Frauenfrage hat sich nicht bei den Fabrikarbeiterinnen, Näherinnen, Dienstboten entwickelt, sondern in den besser situierten Bürgerkreisen, die auf einer höheren Bildungsstufe stehen. Die soziale Frage ist deshalb nicht, wie sie vielfach bezeichnet wird, als eine einfache Magenfrage, sondern als eine Kulturfrage anzusehen.

§ 44.

Die Ursachen der modernen Arbeiterbewegung.

Nach dem Gesagten ist die Ursache der modernen Bewegung nicht in einer Verschlechterung der materiellen Lage der betreffenden

Die soziale Frage ein Ergebnis des Kulturfortschrittes.

Klasse zu suchen, vielmehr unterliegt es gar keinem Zweifel, daß sich dieselbe in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts in den in Betracht kommenden Staaten allgemein bedeutend verbessert hat. Der Ursprung ist vielmehr zu suchen in der erweiterten geistigen Bildung der unteren Klassen, die wir hauptsächlich dem verallgemeinerten und verbesserten Schulunterricht zu verdanken haben. Die Ausbildung des Intellekts schließt, wie schon in der Einleitung dieses Bandes ausgeführt wurde, naturgemäß auch eine Erweiterung der allgemeinen Lebensansprüche in sich, die auch die rapide Entwicklung des Volkswohlstandes nicht entsprechend zu befriedigen vermochte. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der einfachsten Arbeiter z. B. hat nicht Schritt gehalten mit der Ausbildung ihrer Genußfähigkeit, obgleich infolge der großen Erfindungen der Neuzeit weit mehr durch den einzelnen Arbeiter produziert werden kann als früher. Es ist aber im Auge zu behalten, daß die Hauptarbeit in der volkswirtschaftlichen Produktion heutigen Tages nicht durch physische, sondern durch geistige Kräfte geschieht. Hat man aber durch den obligatorischen Schulunterricht den geistigen Fortschritt in der unteren Bevölkerung von seiten des Staates gefördert, so wird man derselben die Berechtigung nicht absprechen können, nun auch höhere Lebensansprüche zu machen. Damit erkennen wir ausdrücklich auch die Berechtigung der Bewegung an, welche eine Besserung der Lage der unteren Klassen noch in einem höheren Maße, als sie bisher zu erreichen war, erstrebt, und ferner, daß die dadurch herbeigeführte soziale Frage das Ergebnis eines Kulturfortschrittes ist und daher in der Hauptsache optimistisch, nicht aber pessimistisch beurteilt werden muß. Wir werden noch Gelegenheit haben, das Unzureichende der vorliegenden Verhältnisse näher zu charakterisieren, als es bereits geschehen ist, um damit den Nachweis zu führen, daß im Interesse der weiteren Kulturentwicklung vor allem an einer Besserung der Lage der Arbeiterklasse gearbeitet werden muß.

Ausartung der Bewegung

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß alle Anforderungen jener Klassen als berechtigt anzuerkennen sind. Vielmehr muß betont werden, daß auf der an und für sich gesunden und naturgemäßen Bewegung sich Auswüchse herausgebildet haben, die als schädlich zu bekämpfen sind, und daß mit derselben auch Gefahren tiefgreifendster Art verbunden sind, deren Bekämpfung eine ebenso große Aufgabe für den Staat wie für die Gesellschaft bildet. So unterliegt es keinem Zweifel, daß die Lebensansprüche freilich nicht nur in den unteren, sondern in allen Schichten der Bevölkerung über das richtige Maß hinaus gewachsen sind, und daß sich eine zu materielle Genußsucht ausgebildet hat, die nur als ungesund bezeichnet werden kann. Damit geht Hand in Hand die Entwicklung von Neid und Mißgunst gegen die besser Situierten, wodurch der begründete Klassengegensatz eine unbegründete und beklagenswerte Verschärfung erfahren hat. Die Ursache dieser Erscheinung ist, wie gleichfalls schon früher angedeutet, in der verbreiteten Halbbildung und Irreligiosität der Masse zu suchen und der damit verbundenen Haltlosigkeit und Neigung zur Unzufriedenheit. Denn um ohne religiösen Halt den Unbilden des Lebens gewachsen zu sein und sich mit Resignation in schwere Lebenslagen zu fügen, gehört erfahrungsgemäß eine Charakterstärke und philosophische Durchbildung, wie sie nur wenige bevorzugte Menschen zu gewinnen vermögen und der großen Masse der Bevölkerung nicht verschafft werden kann. Dazu kommen erhebliche Unterlassungssünden

von Seiten der Staatsgewalt wie von seiten der bevorzugten Klassen, die wesentlich zur Verschärfung der Gegensätze beigetragen haben. In letzter Hinsicht heben wir das Vorbild übertriebenen Luxus der Reichen hervor und das Unterlassen entsprechender Konzessionen an die Arbeiterbevölkerung, wie sie der zunehmende Wohlstand ermöglichte.

Unterlassungssünden der Arbeitgeber.

Die meisten Arbeitgeber dachten gar nicht daran, eine Lohnerhöhung eintreten zu lassen, als infolge der Einführung der Maschinen die Leistung jedes einzelnen Arbeiters bedeutend gestiegen war, und der Gewinn der industriellen Unternehmungen sich außerordentlich erhöhte. Auch bei dem fortdauernden Steigen der Lebensmittelpreise und der wesentlichen Steigerung des Ertrages des Grund und Bodens wurde die Lage der ländlichen Arbeiter nicht verbessert. Die Löhne z. B. der Setzer in den Druckereien (u. a. von Straßburger, Jahrb. f. Nationalök. Bd. 18 und Schwetschke nachgewiesen) wie in der Landwirtschaft sind in Deutschland mehr als 100 Jahre bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts unverändert geblieben, obwohl ihre Kaufkraft sich allmählich verminderte. Solange es dem Arbeiter an jeder Organisation und damit an der Macht fehlte, eine Lohnerhöhung zu erzielen, geschah von keiner Seite etwas für seine Hebung. Nur dem intensiven Druck der zunehmenden Macht der Arbeitermassen ist die Lohnerhöhung in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts zu verdanken und das Versäumte in verhältnismäßig kurzer Zeit wenigstens zum Teil nachgeholt. Kein Wunder, wenn die Arbeiterbevölkerung sich dann für berechtigt hält, von ihrer Macht Gebrauch zu machen, und vor allem danach strebt, ihre Macht zu vergrößern. Ein zeitweiliger Mißbrauch derselben ist dann bei der immerhin noch rohen Arbeiterbevölkerung wahrlich nicht zu verwundern.

Es darf nicht unterlassen werden, auch darauf aufmerksam zu machen, daß die nationalökonomische Wissenschaft den Arbeitgeber in seinem rücksichtslosen Vorgehen bestärkte, indem sie die Lohnentwicklung als sich nach einem unabänderlichen Naturgesetze vollziehend hinstellte und damit den Unternehmern die Verantwortung für das Elend der Arbeiter abnahm.

Unterlassungssünden des Staates.

Die Staatsgewalt aber ist in dieser Hinsicht früher niemals auf die Seite des Arbeiters getreten, abgesehen von der Beseitigung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Sie hat im Gegenteil die hergestellte Freiheit und Selbständigkeit hauptsächlich zugunsten des Arbeitgebers gestaltet, ihm den isolierten Arbeiter hilflos gegenüberstellt und diesen noch vielfach die Hände gebunden, wo er sich sonst hätte der Uebermacht erwehren können, während der ohnehin Mächtigere fortdauernd besonderen Schutz genoß. Auch dies hat sich erst ganz allmählich und unter dem Druck der Arbeiterbewegung und infolge des Fortschritts objektiver wissenschaftlicher Beurteilung der Volkswirtschaft verbessert. Wir haben noch darauf des näheren zurückzukommen.

Aber noch in anderer Weise wurde die Mißstimmung der unteren Klassen gegen die Staatsgewalt durch eine offenbare Bevorzugung der besser situierten Kreise genährt. Es ist nur nötig, darauf hinzuweisen, daß in allen Staaten der Steuerdruck überwiegend auf den Aermeren lastete. Die Bevorzugungen des Adels in dieser Hinsicht bei der Grundsteuer reichten bis tief in unser Jahrhundert hinein. Außer aus den Ertragssteuern wurden die hauptsächlichsten Summen aus den indirekten Steuern gezogen, in denen die gewöhnlichen Nahrungsmittel, Salz, Brot, Fleisch eine Hauptrolle spielten. Auch als man Personalsteuern ein-

zuführen begann, wagte man es nicht, sofort die Reichen mit dem gleichen Prozentsatze heranzuziehen, wie den Aermsten. Die preußische Einkommensteuer ist bekanntlich von der Kopfsteuer ausgegangen, dann in eine Klassensteuer umgewandelt, die zunächst nur von 1 bis 48, dann bis 144 Taler abgestuft war, und es hat fast eines Jahrhunderts bedurft, bis die ärmere Klasse davon befreit und dafür die Wohlhabenderen progressiv belastet wurden. Es zeigt dies Beispiel die krasseste Ungerechtigkeit, welche noch in der ersten Hälfte des letzten Jahrhunderts in dem Steuersystem obwaltete: damit ist aber auch gezeigt, daß man fortdauernd daran gearbeitet hat, diese Ungerechtigkeit zu beseitigen; wir müssen aber hinzufügen, daß sie in Deutschland noch bis zum heutigen Tage nicht völlig aus der Welt geschafft ist.

Auch auf anderen Gebieten ist es leicht nachzuweisen, daß die Regierungen bis in die neuere Zeit hin den Interessen der unteren Klassen nicht gerecht zu werden vermochten. Längst hat zum Beispiel in Preußen der Staat bedeutende Mittel für das höhere Schulwesen ausgegeben, während die Elementarschule den Gemeinden allein zum Unterhalt überlassen war, und sehr bedeutende Schulgelder auch von dem einfachen Arbeiter gefordert wurden (in Halle noch Anfang der siebziger Jahre 18 Mark pro Kopf, in den höheren Klassen des Gymnasiums nur 80 Mark, jetzt 120 Mark), soweit derselbe nicht ein Armutsattest beibrachte und dadurch Befreiung erlangte. Heutigen Tages ist der Unterricht in den Volksschulen völlig frei, und die gebildete Klasse wird mit Recht zu höheren Beiträgen zu den Lateinschulen herangezogen. Die Staatsgewalt konnte allerdings nicht anders vorgehen. Sie mußte zunächst die Einrichtungen treffen, um sich einen gebildeten Beamtenstand heranzuziehen, bevor sie für die unteren Klassen entsprechend eintreten konnte, da ihr noch die Mittel fehlten, für die gesamte Bevölkerung in der gleichen Weise vorzugehen. Aber, daß dadurch Mißstimmung in den vernachlässigten Kreisen entstand, ist nur zu begreiflich. Ja bei objektiver Beurteilung der Verhältnisse wird man nicht verkennen können, daß die Errungenschaften der modernen Zeit, wie die Ausbildung des Verkehrswesens, Post und Eisenbahnen, das Aufblühen von Kunst und Wissenschaft, selbst die Fortschritte auf politischem Gebiet, wie die Gründung des Deutschen Reiches, die mit Opfern an Gut und Blut aller Klassen erreicht sind, in weit überwiegendem Maße der gebildeten Klasse zugute gekommen sind und nur von ihr voll gewürdigt und genossen werden können. Wer diese Verhältnisse objektiv überschaut, wird sich der Auffassung nicht verschließen können, daß das letzte Jahrhundert eine große Schuld gegenüber der unteren Klasse gut zu machen hatte, daß noch für das neue Jahrhundert berechtigte Anforderungen derselben zu befriedigen bleiben, und Staat und Gesellschaft große Aufgaben nach dieser Richtung obliegen.

Zu niedrige Löhne.

Für die Lohnarbeiterklasse im besonderen lagen und liegen noch besondere Umstände vor, die zur Opposition anregten und die moderne Bewegung unvermeidlich machten. In erster Linie kommt, wie schon angedeutet, die Lohnfrage in Betracht. Sind die Löhne auch in dem letzten halben Jahrhundert ganz außerordentlich gestiegen, und ihre Kaufkraft in betreff der gewöhnlichen Unterhaltsmittel gewachsen, so sind dieselben doch gegenüber anderen Ländern wie Frankreich, England, den Ver. Staaten erheblich zurückgeblieben und reichen nur in einzelnen bevorzugten Branchen aus, um unseren

Kulturverhältnissen entsprechend den Unterhalt einer Familie zu decken, ohne daß die Frau mit zum Verdienste beitragen muß und dadurch ihren häuslichen Aufgaben entzogen wird. Allgemein ist es anerkannt, daß die Wohnungsverhältnisse in den großen Städten, wie vielfach auf dem Lande, völlig unzulänglich und gesundheitsschädlich sind. In dem ersteren Falle hauptsächlich, weil der Arbeiter bessere Wohnungen nicht bezahlen kann, auf dem Lande teils aus demselben Grunde, teils weil auf den Gütern unzureichende Wohnungen als Teil des Naturallohnes gewährt werden. Ebenso ist die Nahrung und die ganze Körperpflege eine mangelhafte und steht weit hinter der in England und den Ver. Staaten zurück. Wohl ist es richtig, daß hierfür auch bei demselben Lohne von der Arbeiterbevölkerung besser gesorgt werden könnte, wenn sie eine angemessene Verwendung von demselben machte und ihn nicht überwiegend für Kleiderluxus und alkoholische Getränke opferte. In dieser Beziehung ist auf eine Erziehung der Bevölkerung unzweifelhaft hinzuwirken, aber Hand in Hand mit einer Erhöhung der Löhne, wie allerdings umgekehrt die letztere ohne die erstere nicht zu einer Besserung der Verhältnisse führen wird.

Mißverhältnis des Verdienstes in der Jugend und im Alter.

Ist hiermit schon ein Moment angegeben, welches auch einen an und für sich angemessenen Lohn nicht zur vollen Geltung kommen läßt, so haben wir noch weitere Tatsachen anzuführen, welche unter unseren Verhältnissen Anlaß zu besonderer Unzufriedenheit gegeben haben. Weit weniger beachtet, als er es verdient, ist der Umstand, daß die Arbeiterbevölkerung im jugendlichen Alter gegenüber ihrem Bedarf einen verhältnismäßig sehr hohen Lohn erzielt, ohne in dem höheren Alter auf eine Steigerung rechnen zu können. Während in den gebildeten Kreisen der Beamte, in der Regel auch der Unternehmer im Laufe der Zeit ein immer reichlicheres Einkommen erlangt und damit auch erweiterten Ausgaben für heranwachsende Kinder usw. gerecht werden kann und sorgenlos dem Greisenalter entgegensieht, ist in unserer Arbeiterbevölkerung das Entgegengesetzte der Fall. Der ländliche Arbeiter, der Steinträger, Handlanger und sonstige ungelernte Arbeiter, wie die Mädchen in einer Spinnerei usw. können bei entsprechender körperlicher Entwicklung schon mit 19 Jahren auf dem Höhepunkt ihres Verdienstes angelangt sein, den sie während ihres ganzen Lebens nicht überschreiten können. Dasselbe ist bei dem gelernten Bauarbeiter und sonstigen Handwerker als Geselle, dem Modelltischler und Schlosser in der Fabrik Mitte der zwanziger Jahre und ebenso bei der Fabrikarbeiterin der Fall. Da sie nur für sich allein zu sorgen haben, genügt ihr Verdienst auch zu Luxusausgaben, bei Mädchen für die Kleidung, bei jungen Männern für das Kneipenleben, wodurch ihre Lebensansprüche nachhaltig gesteigert werden. Da sie auf höheres Verdienst doch im allgemeinen nicht rechnen können, liegt kein Grund vor, mit der Familiengründung zu zögern, die deshalb vorzeitig in frühem Alter geschieht. War nun zunächst durch den Verdienst beider Teile das Auskommen ein reichliches, so ändert sich dies, wenn Kinder geboren werden, die Frau zeitweise oder gar dauernd auf eigenen Verdienst verzichten, und der Lohn des Mannes nun allein für die vergrößerten Ausgaben des Haushaltes ausreichen muß. Daß diese Verminderung des Verdienstes bei erhöhten Ausgaben nun doppelt schwer empfunden werden muß, liegt auf der Hand. Wiederum ist hier nur durch Erziehung zur Sparsamkeit in jungen Jahren und die Forderung, einen Reservefonds anzusammeln für die Eheschließung, Besserung zu

erwarten, dann durch die Umgestaltung der Stellung des Arbeiters, besonders in den größeren Unternehmungen aus der des Taglöhners in die des Beamten mit steigendem Lohn, Ansammlung eines Reservefonds für das Alter oder Pensionsberechtigung.

Zuchtlosigkeit der jugendlichen Arbeiter.

Aus dem Gesagten geht bereits hervor, daß ein Teil der Mißstände unserer Zeit auf mangelnde Erziehung zurückzuführen ist. Und dieses hat sich gerade in der neueren Zeit immer schlagender herausgestellt. Die Zunahme der Verbrechen und Vergehen im jugendlichen Alter, namentlich gegen die Sittlichkeit und gegen die Person, während im großen ganzen die Gesamtzahl der wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilten infolge der günstigen wirtschaftlichen Verhältnisse abgenommen hat, sind ein sehr deutliches und bedenkliches Zeichen. Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen sehr klar zutage. In den besser situierten Kreisen bleibt der junge Mann bis zum 18., 20. Jahre in häuslicher Zucht und Aufsicht. Erst dann, nach methodischer Erziehung, Stärkung des Charakters, Befestigung ethischer Grundsätze und mit erweitertem Gesichtskreise tritt er aus dem elterlichen Hause in der Regel in geordnete gesellschaftliche Verhältnisse, die es ihm erleichtern, in denselben Bahnen weiter zu wandeln und ihn vielfach sogar in besonderer Weise dazu nötigen, wie in Beamtenstellen aller Art.

War es in früherer Zeit in der Stadt allgemein, daß der angehende Handwerker als Lehrling in das Haus und die Zucht des Zunftmeisters trat, während der ländliche Arbeiter meist in der eigenen Familie oder als Scharwerker in dem Hause eines anderen Arbeiters als Familienmitglied jahrelang fortarbeitete, bevor er selbständig auftreten konnte, so gehen jetzt die Knaben der Arbeiterklasse in die Städte, in die Fabriken und Bergwerke in dem Alter von 14, 15 Jahren, bevor von irgend einer Befestigung des Charakters die Rede sein kann, sich selbst überlassen, ohne einen jeden Halt in Schlafstelle und werden den Versuchungen der Großstadt wie der methodischen Verführung gewissenloser Agitatoren und rohen Gesindels preisgegeben. Unter solchen Verhältnissen kann es gar nicht anders sein, als daß die jugendlichen Arbeiter einer zunehmenden Verwilderung verfallen, eine jede Autorität, die elterliche wie die staatliche verloren geht, und damit der Boden vorbereitet wird, auf dem vor allem die sozialdemokratische Saat in üppiger Weise aufwuchert. Hier wird sich sicher das Eingreifen der Staatsgewalt als notwendig erweisen, um wenigstens bis zum 18. Jahr die Unterbringung jugendlicher Arbeiter in bestimmten Familien oder Anstalten durch Eltern oder Arbeitgeber zu verlangen und sie unter besondere Kontrolle zu stellen so wie durch Erweiterung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts zur Hebung der fachlichen Bildung beizutragen. Nur wenn für die Wurzel angemessen gesorgt wird, kann ein gedeihlicher Baumwuchs erwartet werden, und kein Opfer dürfte hierfür zu groß erscheinen.

Arbeitslosigkeit.

Allgemeiner anerkannt und schon von uns berücksichtigt sind die Uebelstände, welche die Entwicklung unseres modernen Großbetriebes durch die Schwankungen bei der Beschäftigung der Arbeiter unter zeitweiliger Arbeits- und Verdienstlosigkeit derselben mit sich geführt hat. Hier liegt, wie ausgeführt, eine berechtigte Ursache zur Unzufriedenheit vor. Die Bitterkeit der Not des Arbeiters wird vielfach noch verschärft durch die Beobachtung, daß der Unternehmer seinen Schaden aus der ungünstigen Konjunktur eben dadurch auf ein Minimum verringern kann, daß er eine große Zahl der Arbeiter entläßt und

anderen nur zeitweise Arbeitsgelegenheit gewährt, während er von günstigen Konjunkturen reichen Gewinn zu erzielen vermochte, indem er zur Erweiterung seiner Tätigkeit eine große Zahl von Arbeitern vielfach aus gesicherten Stellungen durch das Angebot höherer Löhne herauslockte, die er dann, als nicht mehr so reicher Profit durch sie zu erzielen war, auf die Straße warf. Ist dieser Punkt auch bereits wiederholt berührt, so ist er doch zu wichtig, um nicht hier noch einmal darauf hinzuweisen und später ein näheres Eingehen darauf zu beanspruchen.

In der gleichen Weise müssen wir noch besonders die Kalamität der arbeitenden Klassen behandeln, die durch Krankheit, Altersschwäche usw. für sie vorhanden ist, und durch welche sie bisher in großer Ausdehnung zu Almosenempfängern degradiert wurden. Es ist bekannt, wie man in der neueren Zeit, vor allem in Deutschland dem Uebel durch die Arbeiterversicherung entgegenzutreten bestrebt gewesen ist, aber auch zugleich wiederholt von der Staatsregierung anerkannt wurde, daß das bisher Geleistete noch nicht ausreichend ist, man vielmehr erst in den Anfängen der Maßregeln steht, und der nächsten Zukunft weitere bedeutsame Aufgaben gestellt sind.

Mißachtung der Arbeiterklasse.

Schließlich ist noch eine Ursache der Unzufriedenheit in unseren Arbeiterkreisen zu konstatieren, welche in höherem Maße in Deutschland als in den anderen Kulturländern vorhanden ist. Das ist die Geringschätzung und geradezu unwürdige Behandlung, welcher die Arbeiterbevölkerung in großer Ausdehnung von Arbeitgebern, Subalternbeamten usw. ausgesetzt ist, wodurch der Klassengegensatz in beklagenswerter Weise verschärft wird.

Noch wird in Deutschland und namentlich im Nordosten der Arbeiter als eine Art Höriger angesehen, und wenn sich auch in dem letzten halben Jahrhundert das Verhältnis wesentlich gebessert hat, so bleibt der gegenwärtige Zustand noch immer ein Anachronismus, den man erst klar übersieht, wenn man sich im Auslande aufgehalten und den Unterschied zwischen England, Amerika, Frankreich einerseits, Deutschland andererseits kennen gelernt hat. Charakteristisch ist es, daß erst im Jahre 1848 an die Offiziere der Befehl erging, fortan die gemeinen Soldaten mit Sie anzureden. Noch vor 20 Jahren war es allgemeiner Usus, die Dienstboten zu duzen. In den östlichen Provinzen Preußens kam noch vor 50 Jahren auf dem Lande allgemein die Prügelstrafe zur Anwendung, und mit Entrüstung wurde derjenige angesehen, der die Behauptung aufstellte, daß dieselbe entbehrlich sei und beseitigt werden müßte. Auch hiervon sind heutigen Tages nur noch vereinzelte Reste übrig geblieben, aber doch ist die brutale Behandlung des Landarbeiters durch die Inspektoren und sonstigen Beamten ein Hauptgrund der Auswanderung in die Städte und in das Ausland, daher eine Ursache der ländlichen Arbeiternot. Aber auch in den industriellen Kreisen wird es noch meistens als ein unerhörtes Verlangen angesehen, daß die Unternehmer mit den Arbeitern paktieren und mit ihnen als Gleichberechtigten verhandeln sollen. Auch hier ist es die Mißachtung, welche der Arbeiter mehr und mehr empfindet und der er sich zu entziehen sucht, die ihn in solcher Ausdehnung aus Deutschland nach Amerika treibt, wo er als Gentleman behandelt wird, solange er sich als solcher beträgt, wodurch auch der deutsche Arbeiter dort in kurzer Zeit zu einem besseren Benehmen erzogen wird, so daß er sich auch ohne Scheltworte und Strafen genau so dem strengen Regimente des Leiters fügt wie in Deutschland. Die

Soldatenmißhandlungen, welche in neuerer Zeit besonders häufig die Gerichte beschäftigten, entspringen den gleichen Umständen. Sie sind früher ebenso und noch viel schlimmer vorgekommen als jetzt. Aber sie werden jetzt ganz anders empfunden, und zwar in allen Gesellschaftsklassen.

Polizeiliche Unterdrückung des Arbeiters.

Diese Mißachtung der Arbeiterklasse, die so viel zur Verschärfung des Klassengegensatzes beiträgt, zeigt sich aber auch noch in der Gesetzgebung und insbesondere in der polizeilichen Handhabung derselben gegen den Arbeiterstand. Wenn noch gegenwärtig den Arbeitervereinigungen die Korporationsrechte versagt werden, auch wo sie sich von politischen Bestrebungen frei halten; wenn Versammlungen der Arbeiter, wie kürzlich in Krimmitschau nach Ausbruch des Strikes, untersagt oder mit oder ohne Veranlassung infolge einer unvorsichtigen Aeußerung aufgelöst werden, so muß das die Klasse naturgemäß in Opposition zu der Staatsgewalt, dem modernen Staate überhaupt und der sie beherrschenden Gesellschaft bringen, während von einem solchen Gegensatze in England z. B. keine Rede ist, und zwar, wie Liebknecht einmal ausdrücklich erklärte, weil der englische Staat dem Arbeiter gar keine Veranlassung dazu gäbe. Der Arbeiter beansprucht es naturgemäß als sein gutes Recht, sich mit seinesgleichen darüber beraten zu dürfen, wie er seine Verhältnisse bessern kann, und sieht den als seinen Feind an, der es ihm erschwert, auf dem Wege der Assoziation gewerbliche Unternehmungen mit eigenem Vermögen und Grundbesitz durchzuführen, allein aus Furcht, er könnte dabei politische Nebenabsichten haben und diese mit Hilfe der zusammengebrachten Mittel kräftiger verfolgen. Während ihm frei steht, zu lesen, was ihm in die Hand gesteckt wird, und dieses meist nur von einer Parteiseite her geschieht, sucht man es möglichst zu verhindern, daß er an öffentlichen Versammlungen teilnimmt, wo noch eher Gelegenheit für ihn ist, auch entgegengesetzte Meinungen zu hören und in der Diskussion abzuwägen. Gerade durch dieses Verfahren der Regierung werden in Deutschland fortdauernd Scharen von Arbeitern in das Lager der sozialdemokratischen Partei getrieben oder doch veranlaßt, einem Sozialdemokraten die Stimme bei der Abgeordnetenwahl zu geben, obwohl ihnen die sozialdemokratischen Ideen völlig fremd oder ausdrücklich antipathisch sind, nur um ihre Opposition gegen die Regierung und ihr Verhalten dem Arbeiterstande gegenüber zum Ausdruck zu bringen.

Ursache der sozialdemokr. Bewegung in Deutschland.

Damit sind wir zu dem nicht zu umgehenden Punkte gelangt, zu untersuchen, weshalb gerade in Deutschland die Arbeiterbewegung einen so entschieden sozialdemokratischen Charakter angenommen hat, und die sozialistischen Ideen verbreiteter sind, als in irgend einem anderen Lande. Es ist grundfalsch, wie von Sombart und anderen vertreten wird, daß eine jede Arbeiterbewegung, weil sie sich gegen die Uebermacht des Kapitalismus wendet, auch sozialistischen Charakter annehmen müsse. Die Tatsachen widersprechen dem auf das entschiedenste. In den Ver. Staaten von Nordamerika und Australien ist ebenso wie in England eine großartige Arbeiterbewegung vorhanden, die aber in beiden Ländern nicht im geringsten sozialistischen Charakter an sich trägt. Es handelt sich dort allein um einen Kampf der Arbeiter mit den Unternehmern um einen größeren Anteil am gemeinsamen Arbeitsertrag und sonstige Besserung der Stellung des Arbeiters im Unternehmen. Dieser Kampf geht in beiden Ländern auf rein individualistischem Boden vor sich, ohne daß irgendwie das Bestreben hervortritt, die Grundlagen des modernen Staats, das Privat-

eigentum und die privatwirtschaftliche Produktion anzutasten. Wo dort andere Ideen auftauchen, sind sie vom Auslande und namentlich von Deutschland importiert und gewinnen nur eine ganz vorübergehende Bedeutung. Der hohe Lohn in Amerika, der es jedem tüchtigen, sparsamen Manne ermöglicht, sich in die besitzende Klasse emporzuarbeiten, läßt eine Feindschaft gegen das Privateigentum nicht aufkommen: und überall ist das Verständnis auch für den wirtschaftlichen Großbetrieb genügend ausgebildet, um die Leistungen des Unternehmers richtig zu würdigen und die Unmöglichkeit einzusehen, denselben allgemein durch Produktivassoziationen zu ersetzen oder gar staatlichen Behörden die Organisation der Produktion zu überantworten. Die Durchseuchung der deutschen Arbeiterbewegung mit sozialistischem Gärungsstoffe ist erstens auf die natürliche Neigung des Deutschen zurückzuführen, sich Utopien hinzugeben und darüber die nächstliegenden, erreichbaren, realen Ziele zu vernachlässigen; zweitens auf das geringe Verständnis für die Vorgänge in der Volkswirtschaft in der großen Masse der Arbeiterklasse, wodurch sie zu leicht den Vorspiegelungen gewandter Agitatoren kritiklos verfällt. Das Eindringen dieser Ideen wird, wie erwähnt, begünstigt durch den künstlich verschärften Gegensatz zur Unternehmerklasse, die ihrerseits nicht das richtige Verständnis für die Forderungen der Zeit zeigt, wie durch die Maßnahmen der Regierungen, welche den Agitatoren stets rechtzeitig neuen Stoff bieten, um Erregung in die Massen hineinzutragen und die Parteiversammlungen wieder interessant zu machen, wenn diese bereits drohen, bei eigener geistiger Armut und fortdauernder Wiederholung der alten Schlagworte aus zu großer Langweile zu veröden, und durch Aufstellung eines neuen Kampfzieles den inneren Parteihader wieder zurücktreten und vergessen zu lassen, der sonst unzweifelhaft längst zur Zersplitterung der Partei geführt haben würde.

Schädigung durch das sozial-demokr. Gift

Wenn nun in der neueren Zeit das sozialdemokratische Ferment (G. Adler) als ziemlich harmlos hingestellt ist, und ihm sogar nachgerühmt wird, daß es nur durch Aufstellung schöner Ideale und Inaussichtstellung eines leicht erreichbaren goldenen Zeitalters möglich gewesen wäre, Bewegung in die Arbeitermassen zu bringen, so scheint uns das doch zu weit gegangen, und wir glauben, daß eine langsamere Entwicklung der Bewegung ohne jenes lügenhafte Gewebe der jetzigen Art künstlicher Erregung bei weitem vorzuziehen gewesen wäre. Die Phantasie der Kinder mit Märchen anzuregen und zu entwickeln, hat unzweifelhaft seine volle Berechtigung; für Arbeitermassen erscheint uns dieser Weg weniger geeignet. Nicht nur, daß die Vorspiegelung eines Genußlebens ohne saure Arbeit, welches auf den Trümmern des modernen Staats- und Gesellschaftslebens leicht zu erreichen sein soll und nur eines Willensaktes der Arbeiterschaft bedürfe, um zur Realisierung zu gelangen, die Freudigkeit an der Arbeit untergraben muß; auch die fortdauernden Angriffe gegen Grund- und Kapitalbesitzer als Schmarotzer, die unberechtigterweise von der Arbeit der übrigen Bevölkerung zehren, gegen die Unternehmerklasse, die sich auf Kosten der Arbeiter bereichert, indem sie ihnen entzieht, was ihnen rechtmäßig zukommt, müssen Mißgunst und Klassenhaß in schlimmster Form groß ziehen. Was aber nicht genügend beachtet wird, ist, daß eben dadurch das Mißtrauen, um nicht zu sagen die Furcht unserer Staatsleiter gegen die Arbeiterklasse groß gezogen ist, und daß auch diejenigen, die ihr zunächst wohlwollend entgegentraten,

kopfscheu wurden und Bedenken trugen, denen entgegenkommend die Hand zu reichen, die offenkundig die Zerstörung des Staates, der Gesellschaft und damit unserer ganzen Kultur lehren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unsere Arbeiterschutzgesetzgebung längst weiter ausgebaut wäre, und den Arbeitern auch sonst mannigfaltigste Hilfe gewährt sein würde, wenn man nicht befürchtet hätte, damit zugleich die Macht der sozialdemokratischen Partei zu fördern. Das ist ebenso begreiflich, wie beklagenswert. Es liegt darin eine gewaltige Ueberschätzung der sozialdemokratischen Ideen, deren Unrealisierbarkeit sofort zutage treten muß, sobald man ihnen praktisch näher tritt, und eine Ignorierung des alten Satzes, daß falsche Ideen nicht durch Polizeigewalt zu bekämpfen sind, sondern nur durch eingehende objektive Untersuchung und daher vor allem durch freie Diskussion. Zeigt doch der neueste Mauserungsprozeß innerhalb der sozialdemokratischen Partei, daß einer der alten Lehrsätze nach dem anderen von ihren Anhängern selbst bekämpft und widerlegt wird, sobald man diese sich selbst überläßt. Es ist aber auf der Hand liegend, daß dieselben Gründe einen ganz anderen Eindruck machen, wenn sie von Mitgliedern der eigenen Partei ausgehen, als wenn sie von Außenstehenden vorgebracht werden. Auf der anderen Seite liegt in jener Furcht eine merkwürdige Unterschätzung der festen Organisation unseres Staates und der Solidität des Baues unserer Volkswirtschaft, es liegt darin ein Mißtrauen gegen die Richtigkeit der Grundlagen unserer Produktion, wozu wahrlich kein Grund vorliegt.

Schlußergebnis.

Wir kommen nach allem zu dem Ergebnis, daß die moderne Arbeiterbewegung an und für sich ihre volle Berechtigung hat, indem allerdings die Besserung der Lage der unteren Klassen die hervorragendste Kulturaufgabe unserer Zeit ist; daß aber die Ziele, die sie insbesondere auf deutschem Boden aufgenommen hat, zum großen Teile völlig verfehlt sind. Ferner, daß in dem letzten halben Jahrhundert bereits außerordentlich viel zur Verbesserung der Lage der Arbeiterklasse geschehen ist, was von ihr nicht genügend gewürdigt wird, daß aber von Staat und Gesellschaft, und zwar in derselben bisher begonnenen Weise, weitere Aufgaben zu verfolgen sind, wodurch unserer Wissenschaft eine Menge zu lösender Probleme gestellt bleiben. Wir suchten zu zeigen, daß es sich nicht allein um eine Lohnfrage handelt, sondern ganz besonders um eine Frage der Erziehung der Volksmassen, die wir hier allerdings nicht weiter zu verfolgen haben. Weil die soziale Frage das Ergebnis eines Kulturfortschrittes ist, handelt es sich auch kaum um eine Lösung derselben, sondern nur um eine Milderung der Gegensätze und um unmittelbare praktische Aufgaben zur Beseitigung der besonders scharf hervorgetretenen Mißstände.

Wenn wir auf die Maßregeln eingehen, welche für diesen Zweck ergriffen werden können, so haben wir dieselben einzuteilen in die auf Selbsthilfe beruhenden und die durch die Staatsgewalt veranlaßten und unterstützten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Aufgaben viel zu große und schwierige sind, als daß die Selbsthilfe allein dafür ausreicht, obwohl natürlich in erster Linie zu ihr die Zuflucht zu nehmen ist. Die ganze Bevölkerung hat aber ein viel zu großes Interesse an der Milderung der Klassengegensätze, der Förderung der unteren Klassen, als daß es nicht gerechtfertigt wäre, Staatshilfe hierbei eintreten zu lassen, soweit dieselbe sich als wirksam und erforderlich herausstellt.

Wir wollen in den folgenden Paragraphen nun die Maßregeln auf

dem Wege der Selbst- und Staatshilfe untersuchen, die zur Milderung der Arbeiterfrage im weiteren Sinne des Wortes beitragen können.

§ 45.

Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Konsumvereine.

Schulze-Delitzsch. Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland. Leipzig 1858.
H. Crüger, Der heutige Stand der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Jahrb. f. Nationalökon. 1895.
Ders., Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Berlin 1892.
Ders., Der heutige Stand des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1898.
Goldschmidt, Das Prinzip der Solidarhaft. Berlin 1887.
Sidney Webb, Die britische Genossenschaftsbewegung. Leipzig 1893.

Assoziationsprinzip.

Das Bestreben, auf dem Wege der Selbsthilfe die Lage der unteren Klassen zu verbessern, führt naturgemäß zu dem Gedanken der Assoziierung der Beteiligten, weil durch die Vereinigung der zerstreuten Kräfte den schwächeren Teilen der Bevölkerung nach den verschiedensten Richtungen eine erhebliche Macht zur Vertretung der eigenen Interessen verschafft werden kann. Das ist der Fall erstens, um eine politische Bedeutung zu gewinnen, wobei die Kopfzahl besonders ins Gewicht fällt. Die Assoziierung kann ferner von Wichtigkeit werden für die Entfaltung des geistigen Lebens, durch Vereine mit Bildungszwecken, ganz besonders dann zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben. Diese letzteren sind wiederum in zwei Arten zu unterscheiden, die Versicherungsgenossenschaften und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Ersteren umfassen die Kranken-, Begräbnis-, Altersversorgungskassen mit mehr humanitärem Charakter, die zweiten Assoziationen bezwecken unmittelbar die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung und haben uns hier zunächst ausschließlich zu beschäftigen. Ueberall kommt der Grundgedanke zur Geltung: Einigkeit macht stark. Für alle Assoziationen ist, um etwas zu erreichen, eine größere Reife der Bevölkerung notwendig, die sich äußert in entwickeltem Gemeinsinn, Verständnis für die Zeitverhältnisse und die unmittelbaren Aufgaben, vor allem aber in dem Geist der Eintracht und freiwilligen Unterordnung unter den Gesamtwillen, resp. die Majorität. Ueberall wird eine gewisse Resignation in betreff der Vertretung der eigenen Anschauungen und mehr oder weniger Opferfreudigkeit verlangt. Es ist daher sehr begreiflich, daß diese Bestrebungen nicht zu allen Zeiten vorhanden gewesen sind, sondern sich erst auf einer höheren Kulturstufe zeigen, und es ist wiederum als ein Zeichen des Fortschritts anzusehen, daß man unsere Zeit als das Zeitalter der Assoziation bezeichnet hat und bezeichnen konnte.

Sind vereinzelt natürlich auch schon in früheren Zeiten Vereinigungen einer größeren Zahl von Personen aufgetreten, um gemeinsam wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen, — das ganze Zunftwesen ist ja von diesem Gedanken erfüllt, und die Zünfte haben den Assoziationsgedanken nach den verschiedensten Richtungen hin verwertet und ausgebildet, — so ist doch in moderner Weise derselbe haupt-

sächlich angeregt durch sozialistische Schriftsteller wie Saint-Simon und Enfantin, ganz besonders aber und allein mit unmittelbarer praktischer Bedeutung von Robert Owen, der den Anstoß vor allen Dingen zu Versuchen mit Produktivassoziationen aller Art, namentlich auf dem Lande gab, dann aber den schon früher vorhandenen kleinen Kaufgenossenschaften höhere allgemeinere Ziele steckte und ihnen dadurch zu einer besonderen Bedeutung verhalf. Dieser erste Aufschwung des englischen Genossenschaftswesens fiel in der Hauptsache in die zwanziger und den Anfang der dreißiger Jahre und erlosch zugleich mit der Chartistenbewegung, die andere Bahnen verfolgte. Erst in den vierziger Jahren stellte sich die Bewegung auf reale wirtschaftliche Grundlage und vermochte sich dann nachhaltig zu entfalten, wobei der Schwerpunkt auf die Konsumvereine gelegt wurde. In Frankreich ist die Bewegung in praktische Bahnen besonders von Buchez in den vierziger Jahren geleitet, und zwar gleichfalls zunächst in der Form kleiner Produktivgenossenschaften, während in der neueren Zeit die verschiedenen anderen Arten mehr in den Vordergrund getreten sind und eine hohe Bedeutung erlangt haben.

Erste praktische Versuche.

In Deutschland sind die Anfänge dieser Bewegung auf das engste mit den Namen von Schulze-Delitzsch und Victor Aimé Huber verbunden, die mit ebensoviel Eifer und Aufopferung, wie praktischem Verständnis die Idee zu verbreiten und in das Leben einzuführen wußten. Der zweite hauptsächlich durch populäre Schriften auf Grund seiner Beobachtungen in Frankreich und England, der erstere dagegen durch die Inangriffnahme praktischer Gründungen, die als Muster für ganz Deutschland und bald auch über die Grenzen des Vaterlandes hinaus dienten und noch heutigen Tages fortwirken. Während in England und Frankreich sich hauptsächlich die eigentliche Klasse der Fabrikarbeiter diese Einrichtung zunutze machte, waren es in Deutschland eine lange Zeit fast ausschließlich die kleinen Handwerker und Kaufleute, die davon Gebrauch machten, bis in der neueren Zeit auch hier der einfache Arbeiter dafür Verständnis gewonnen hat. Leider wird er immer noch durch die sozialdemokratische Agitation aufgehalten. Die Führer fürchteten durch die unmittelbaren wirtschaftlichen Aufgaben das Interesse für die hohen politischen Ziele zu beeinträchtigen und verhielten sich daher ablehnend dagegen. In der neuesten Zeit haben aber die Sozialdemokraten angefangen, die Konsumvereine für ihre politischen Zwecke zu verwerten und deshalb die Gründung derselben in die Hand zu nehmen.

Nach dieser allgemeinen Uebersicht treten wir nun den einzelnen Arten der Genossenschaften näher, um ihre wirtschaftliche Eigentümlichkeit und Bedeutung zu charakterisieren.

Die Konsumvereine. Bei denselben vereinigt sich eine Anzahl Konsumenten, um die gebrauchten Waren in großen Quantitäten, möglichst gegen Barzahlung direkt vom Engroshändler oder Fabrikanten zu beziehen, um sich gute und verhältnismäßig billige Ware zu garantieren, den Detailhandel zu umgehen und sich den Gewinn desselben anzueignen. Die Waren werden wiederum nur gegen Barzahlung oder gegen gekaufte Marken abgegeben.

Konsumvereine.

Die Eigentümlichkeiten derselben treten besonders in der historischen Entwicklung zutage.

Das erste charakteristische Beispiel von nachhaltiger Bedeutung, welches daher hier nicht übergangen werden darf, ist das der soge-

Pioniere von Rochedale.

nannten Pioniere von Rochedale. Anfang der vierziger Jahre traten daselbst 28 Flanellweber zusammen, um einen Kramladen zu gründen, zu welchem Zwecke jeder ein Pfund Sterling einzahlte. Sie verfolgten damit nicht nur den Zweck, sich unmittelbar pekuniäre Vorteile zu verschaffen, sondern, wie es in ihrem Programm ausdrücklich ausgesprochen wurde, aus diesem kleinen Anfange heraus Einrichtungen zu treffen, um die soziale und wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern. Obwohl anfangs von allen Seiten verlacht, hat sich in der Tat diese Vereinigung allmählich zu hoher wirtschaftlicher Bedeutung aufgeschwungen.

Der Anfang war, wie erwähnt, ein einfacher Kramladen, in dem die gewöhnlichen Bedürfnisse des Arbeiters feilgeboten wurden. Der Verkaufspreis entsprach dem durchschnittlichen Marktpreis. Der erzielte Gewinn wurde zunächst zu einer entsprechenden Verzinsung der Einlagen bestimmt, ein weiterer Teil wurde dazu benutzt, einen Reservefonds zu bilden und die Grundlage für wirtschaftliche Neubildungen abzugeben, sowie Bildungszwecken zu dienen. Der Rest wurde nach der Beteiligung am Umsatz verteilt. Der Verkehr war und ist noch jetzt nicht auf die Mitglieder beschränkt. Allmählich wuchs die Zahl der Mitglieder, die schon 1850 die Zahl von 600 erreichte, 1887 auf 11 152, 1897 auf 12 775.

Bald wurden in verschiedenen Teilen der Stadt ähnliche Läden eröffnet; darauf ging man dazu über, einen Teil der zum Verkauf gestellten Waren selbst herzustellen, durch die Errichtung von Bäckereien, Fleischereien, Mühlen, Schuhfabriken usw., wodurch der Umsatz enorm stieg, und auch ein bedeutender Gewinn erzielt wurde: 1897 wurden für gegen 6 Millionen Mk. Waren verkauft, und der Gesamtgewinn belief sich auf gegen 800 000 Mk. Bemerkenswert ist dabei, daß die in den Mühlen und Fabriken usw. beschäftigten Personen ursprünglich einen entsprechenden Anteil am Geschäftsgewinn erhielten und als Genossenschaftsmitglieder behandelt wurden. Allmählich aber bildete sich auch dort das übliche Unternehmertum mit kapitalistischen Interessen bei den Arbeitern heraus, so daß schon in den sechziger Jahren der Geschäftsgewinn nur an die Einleger und nach der Einlage verteilt wurde.

Gegenwärtiger Stand der Konsumvereine im Auslande.

Dieses Beispiel ist typisch für die Entwicklung der englischen Konsumvereine, die einen kolossalen Umfang gewonnen haben. Infolge der Zusammenschließung einer Anzahl Vereine zu Zentralvereinen bilden sie eine wachsende Kapitalmacht mit ausgedehntestem Großbetriebe. Man zählt gegenwärtig 1487 Konsumvereine in dem britischen Reiche mit anderthalb Millionen Mitgliedern, einem Umsatz von über einer Milliarde Mk. und 130 Millionen Mk. Geschäftsgewinn. Das Geschäftsguthaben beläuft sich auf gegen 350 Millionen Mk., der Verkaufserlös auf 831 Mill. (H. W. B. d. St. Art. Konsumvereine). Aus den bedeutenden Ueberschüssen wird nicht nur fortdauernd der Großbetrieb erweitert, ein eigener Dampfschiffverkehr erhalten, werden Fabriken gegründet, sondern es wird viel für Bildungszwecke verwendet. Man berechnet einen Aufwand von $1\frac{1}{2}$ Millionen Mk. für gemeinnützige Zwecke. Auch der Rochedaler Verein hat eine ganze Anzahl Lesehallen eingerichtet und disponiert über eine große Bibliothek. Aber auch Fachschulen in mannigfaltiger Art, Vortragskurse usw. sind aus den Mitteln der Konsumvereine eingerichtet, die damit eine hervorragende soziale Bedeutung gewonnen haben.

In Frankreich zählt man gegen 1450 Konsumvereine, von denen der größte Teil sich die Aufgabe der Beschaffung von Lebensmitteln gestellt hat. Es sind darunter allein 600 Bäckereigenossenschaften. Gerade in den letzten Jahren ist eine erhebliche Zunahme zu konstatieren, weil die sozialdemokratische Partei ihnen jetzt ihr Interesse zugewendet hat.

In Oesterreich gibt es gegenwärtig 740 Konsumvereine mit 212000 Mitgliedern, zwei Millionen Gulden Geschäftsguthaben, 34 Millionen Gulden Verkaufserlös und 2½ Millionen Gulden Reingewinn.

Deutschland. In Deutschland haben dieselben, wie erwähnt, erst seit 1850 festen Fuß gefaßt. Sie wurden von Schulze-Delitzsch durchaus auf dem Prinzip der Solidarhaft aufgebaut, was auch in England sehr allgemein der Fall ist, aber nicht in den übrigen Ländern. Sie akzeptierten zugleich das Prinzip des ausschließlichen Verkehrs mit Mitgliedern, welches allerdings mitunter durchbrochen wurde, bis durch Gesetz vom 1. Mai 1889 und Novelle vom 12. August 1896 der Verkauf an Nichtmitglieder überhaupt verboten wurde. Als weiteres Grundprinzip wurde von vornherein Barzahlung aufgestellt und im großen ganzen konsequent durchgeführt, resp. die Vorauseinzahlung gewisser Summen durch Ankauf von Marken, die als Zahlung für die Ware ausgegeben wurden. Nicht überall sind dem englischen Verfahren gemäß die Preise den ortsüblichen angepaßt und dafür der Gewinn nach dem Umsatze verteilt, sondern man ist vielfach bestrebt gewesen, den Verkauf billig zu gestalten. Weit weniger als in England sind weitergehende Aufgaben auf Grund der gewonnenen Ueberschüsse in Aussicht genommen. Die Ausdehnung ist eine verhältnismäßig erfreuliche, doch zeigt es sich, daß die einfachen Arbeiter nur einen kleinen Teil der Mitglieder ausmachen, während Handwerker, Beamte, überhaupt der kleine Bürgerstand, die bei weitem überwiegende Zahl bilden. In der neuesten Zeit haben sich große Beamtenvereine entwickelt, die einen Umfang angenommen haben, wie er bisher nur in England zu finden war, wie der Görlitzer, der preußische Beamtenverein, der Offiziersverein und andere.

Statistik. Der unter sozialdemokratischer Leitung stehende Konsumverein Leipzig-Plagwitz erreichte im Jahre 1901/2 einen Reingewinn von 1 Mill. Mk. und konnte 9 % Dividende auszahlen. Das Personal des Vereins belief sich auf 700 Personen, welche 723000 Mk. Lohn erhielten. Die Bäckerei desselben hatte einen Umsatz von 2 Mill. Mk. und einen Reingewinn von 387000 Mk. Die Bäckerei des Konsumvereins Neustadt-Magdeburg hat einen Umsatz von 1½ Mill. Mk. und einen Reingewinn von 269000 Mk. Ueber einzelne dieser größeren Vereine gibt die kleine Tabelle S. 215 Auskunft. Man zählte in Deutschland 1903 1847 Konsumvereine mit ca. 500000 Mitgliedern, gegen 10 Mill. Mk. Guthaben, einem Verkaufserlös von über 100 Millionen und einem Reingewinn von etwa 11 Millionen. Das Geschäftsergebnis der 568 Vereine mit 522116 Mitgliedern, welche im Jahre 1900 Berichte eingesendet haben, war: 126,9 Mill. Mk. Verkaufserlös; 10,8 Mill. Guthaben der Mitglieder, 12,7 Mill. Mk. Reingewinn.

Bedeutung der Konsumvereine. Die Bedeutung der Konsumvereine liegt in folgenden Momenten. Vor allem tragen sie zur Verbesserung der Lage der Mitglieder dadurch bei, daß sie die Kaufkraft des Einkommens durch Verbilligung der Unterhaltsmittel erhöhen oder daß sie bestimmte Ersparnisse ermöglichen, welche am Jahresschluß den Beteiligten als Kapital zur Verfügung gestellt werden. Da, wie wir sahen, diese Ersparnisse sich in Deutschland auf über 10 Millionen belaufen, in England da-

Firma des Vereins	Gründungsjahr	Geschäftsjahr	Zahl der Mitglieder	Umsatz im eigenen Geschäft Mk.	Einwohnerzahl der Stadt
Breslauer Kons.-Verein	1865	1901	78 619	13 604 836	423 000
Konsumverein Leipzig-Plagwitz und Umgegend	1884	1900/1	29 358	9 729 643	455 000
Konsumver. Neustadt-Magdeburg	1864	1901	18 348	5 641 695	229 000
Konsumverein „Vorwärts“ Dresden	1888	1900/1	21 033	5 411 444	395 000
Spar- u. Konsumverein Stuttgart	1864	1901	19 080	5 056 200	176 000
Konsumverein Görlitz	1887	1901	15 419	4 423 324	81 000
Allgem. Konsumverein Chemnitz	1866	1900/1	12 146	2 895 298	206 000
Schaderitzer Konsumverein	1868	1900/1	6 021	2 495 097	auf 7 Ortschaft verteilt
Stettiner Konsum- und Sparverein	1863	1900	20 808	2 533 570	210 000
Allgem. Konsumverein Halle	1890	1900	8 946	2 159 908	156 000

Jahrbuch des allgem. Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Gewerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, herausgegeben von H. Crüger. Berlin 1903.)

gegen auf 130 Millionen, so kann dadurch ein bedeutender Gewinn für die Gesamtheit erzielt werden, der gerade dem bedürftigen Teile der Bevölkerung am meisten zu gute kommt. Der Einwand Lassalles, daß diese Ersparnisse nur zu einer Herabdrückung des Lohnes oder Gehaltes der Beteiligten führen würden, ist längst als völlig unbegründet erkannt. Es wird aber daraus den Konsumvereinen der Vorwurf gemacht, daß diese Summen den kleinen Kaufleuten entzogen werden, und dieser Teil des Mittelstandes dadurch benachteiligt und vermindert wird. Ja man ist noch einen Schritt weiter gegangen (Schmoller) und hat die Ausbildung der Konsumvereine als einen volkswirtschaftlichen Rückschritt bezeichnet, weil sie gegen das Prinzip der Arbeitsteilung verstoßen. Beide Auffassungen halten wir für irrig. Nur soweit haben die kleinen Händler ihre Berechtigung, als sie eine volkswirtschaftliche Aufgabe erfüllen, die sonst überhaupt nicht oder nicht so gut erreicht werden würde; während absolut kein Grund vorliegt, mehr kleine Händler zu unterhalten, als zur Verteilung der Waren notwendig sind. Auf der anderen Seite haben nur diejenigen Konsumvereine eine volkswirtschaftliche Berechtigung, die mindestens ebenso gute Ware ebenso billig ihren Mitgliedern verschaffen, als es die Kaufleute zu tun vermöchten. Wo dieses aber der Fall ist, wird das Ueberflüssigmachen einzelner Händler, deren Arbeitskraft dadurch anderer Tätigkeit zugewendet werden kann, der Volkswirtschaft einen Nutzen bringen, und die am Zwischenhandel ersparten Summen sind als einfache Bereicherung der Volkswirtschaft anzusehen. Die Anfeindung des Vorgehens der Konsumvereine ist ebenso verkehrt, wie es ein Verbot wäre, im eigenen Hause selbst Handwerksarbeit zu verrichten, um dieselbe der Zunft der Handwerker vorzubehalten, und

Angriffe gegen die Konsumvereine.

jene Tätigkeit widerspricht ebensowenig gesunder Arbeitsteilung, wie diese.

Die Vorteile der Konsumvereine liegen aber noch wesentlich nach einer anderen Richtung. Sie erziehen die Bevölkerung zur Barzahlung, und darin liegt gerade bei uns in Deutschland ein wesentlicher Vorzug, wo der Mißbrauch des Konsumtionskredites so außerordentlich verbreitet ist, und dadurch die Arbeiterklasse sich den Händlern zu wucherischer Ausbeutung preisgibt. Wo die betreffenden Kreise den Verein selbst leiten, lernen sie ferner, sich wirtschaftlich selbst betätigen. Sie gewinnen einen tieferen Einblick in die volkswirtschaftlichen Vorgänge, sie lernen gemeinnützige Tätigkeit üben und sich gegenseitig vertrauen. Besonders wird das der Fall bei Solidarhaft sein, wo Jeder für Alle, Alle für Einen mit Hab und Gut einstehen. Dies pädagogische Moment ist nicht hoch genug zu veranschlagen.

Grenzen der Leistungsfähigkeit der Konsumvereine.

Dagegen ist es vollständig zuzugestehen, daß die Gründung der Konsumvereine über das richtige Maß hinausgehen kann und eben nur unter bestimmten Bedingungen berechtigt ist. Das wird der Fall sein, wo der Zwischenhandel zu hohen Profit bezieht (Schreiber dieses hat durch Gründung eines Konsumvereins auf dem Lande in Westpreußen Arbeitern Baumwollenstoff die Elle zu 3 Silbergroschen 3 Pfennig verschafft, für welche sie bis dahin in der kleinen benachbarten Stadt 6 Silbergroschen zahlen mußten, ein Preis, der infolge der Gründung sofort auf 5 Silbergroschen herabgesetzt wurde). Der Konsumverein wird ferner nur da am Platze sein, wo zur Leitung des Vereins geeignete Persönlichkeiten vorhanden sind, welche die nötige Sachkenntnis und Umsicht besitzen, um den Vertrieb mit wirklichem Erfolge durchzuführen, was durchaus nicht überall der Fall ist. Infolge dieser natürlichen Grenzen haben die Konsumvereine nicht die Erfolge gehabt, die Schulze-Delitzsch sich davon versprach, und werden sie niemals haben. Sie sollen nur eine Ergänzung, eventuell ein Kampfmittel zur Erzielung einer angemessenen Konkurrenz bilden, nicht aber überhaupt den Kleinhandel ersetzen.

Die ganze Wirkung der Konsumvereine wird außerdem vielfach sehr überschätzt. Die Ersparnisse werden meistens dadurch erzielt, daß die Vereine sich auf den Umsatz der gebräuchlichsten Artikel, mit denen das geringste Risiko verbunden ist, beschränken, da auf deren gleichmäßigen Absatz zu rechnen ist; wie Kaffee, Zucker, sonstige Kolonialwaren, Reis, Heringe, Kohlen, Backwaren, dann die gangbarsten Zeuge etc. Gerade bei diesen pflegen aber auch die Kaufleute nur einen geringen Verdienst zu nehmen, gleichwohl bringen sie durch die Größe des Umsatzes viel ein. Werden nun diese Artikel den Kaufleuten genommen, welche die übrigen Bedarfsgegenstände halten, die unentbehrlich sind, so müssen sie bei diesen größere Zuschläge machen, die aus den Ersparnissen der Konsumvereine gedeckt werden. Es zeigt sich auch in der Tat, daß diejenigen Konsumvereine, die sich darauf legen, alle laufenden Bedarfsartikel der Arbeiter zu führen, verhältnismäßig geringe Ueberschüsse erzielen und annähernd die gleichen Preise nehmen müssen, wie die größeren Kaufleute.

Noch auf einen anderen Punkt müssen wir sofort aufmerksam machen. Die Ueberschüsse, welche unsere Konsumvereine erzielen, sind nicht dem kaufmännischen Gewinne gleichzustellen und daher auch nicht in der gleichen Weise zu besteuern. Sie bilden nicht ein Einkommen für die Mitglieder, sondern nur Ersparnisse bei verringerten

Ausgaben für den Konsum. Wenn ich eine Summe damit erspare, daß ich mir meinen Wein nicht in einzelnen Flaschen vom nächsten Krämer nach Bedarf holen lasse, sondern ihn mir in ganzen Fässern vom Produzenten auf einmal kommen lasse, so ist dadurch nicht mein Einkommen erhöht, sondern ich habe dadurch nur einen Teil meines Einkommens kaufkräftiger gemacht. Und wenn ich dadurch weniger für Wein ausgebe, so hat der Fiskus kein Recht, mich deshalb mit einer höheren Einkommensteuer anzusetzen, und ebensowenig, mich mit einer Gewerbesteuer zu belasten, weil ich nicht durch Ein- und Wiederverkauf Gewinn erziele, sondern nur durch vorsichtiges Einkaufen Ersparnisse gemacht habe, auch wenn ich dadurch einem Zwischenhändler weniger zu verdienen gebe. Genau so liegt aber die Sache bei den Konsumvereinen.

Nachteile derselben.

Namentlich die kleinen Konsumvereine wirken für einfache Arbeiter leicht schädlich, wenn sie nicht eine angemessene Verteilung der Waren bewirken, wodurch allerdings die Tätigkeit wesentlich verteuert wird. Denn die Arbeiterfrauen können vielfach nicht selbst die richtige Einteilung vornehmen. Sie verbrauchen zu viel, wenn sie ein ganzes Pfund Kaffee oder Zucker im Hause haben, während sie gewohnt gewesen sind, täglich ihr Lot Kaffee zu kaufen und zu verbrauchen und zu bestimmten Zwecken für 10 Pf. Zucker holen zu lassen, so daß also der Konsumverein zu einer unwirtschaftlichen Vergeudung, resp. zu einem zu starken Konsum führen kann, wenn er die Ware nur in größeren Quantitäten abgibt.

Nach allem sind die Konsumvereine ein vorzügliches Mittel, die Kaufkraft der unteren Schichten der Bevölkerung zu heben und zu großen Gewinn des Zwischenhandels zu reduzieren. Sie sind aber nur in beschränktem Maße anwendbar und nur unter bestimmten Verhältnissen am Platze.

§ 46.

Genossenschaften zur Förderung gewisser produktiver Tätigkeiten.

Die zweite in Betracht kommende Kategorie ist die der Genossenschaften zur Förderung gewisser gewerblicher Tätigkeiten in einzelnen Gewerbszweigen. Dazu gehören Rohstoffvereine, Magazingenossenschaften und die sogenannten Werkgenossenschaften, welche in der früher erwähnten Weise das Handwerk wie die Landwirtschaft zu unterstützen bestimmt sind.

Rohstoffbezugsvereine.

Rohstoffvereine oder Bezugsgenossenschaften sind Vereinigungen von Handwerkern, Landwirten, eventuell kleinen Kaufleuten, um nach Art der Konsumvereine Rohmaterialien im großen auf gemeinsame Kosten zu beziehen und nach Maßgabe der eigenen Unkosten an die Mitglieder abzusetzen. Es gehörte zu den ersten Versuchen, welche der Kreisrichter Schulze in Delitzsch unternahm, die Schuhmacher des Ortes zu einem solchen Verein zusammen zu tun, um gemeinsam die Ledereinkäufe durch einen Vertreter besorgen zu lassen, dadurch bei dem Einkauf im großen Rabatte zu erzielen und diese durch erweiterte Barzahlung zu erhöhen. Durch die Solidarhaft der Mitglieder war es ihnen leicht, die nötigen Summen gegen einen niedrigen Zinsfuß zu erlangen, um den Einkauf ganz oder zum größten Teile gegen Bargeld bewirken zu können oder bei den Engroshändlern ohne Kosten

einen erheblichen Kredit zu erlangen. Das Verfahren zeigte sich als ebenso ersprießlich für die Handwerker wie für die Lieferanten und gewann eine Zeitlang bei den Handwerkern eine gewisse Ausdehnung, um dann aber ins Stocken zu geraten und in engen Grenzen stehen zu bleiben. So zählte man in Deutschland 1899 nur 82 gewerbliche Rohstoffgenossenschaften. Gerade in der neuesten Zeit ist dagegen die Aufmerksamkeit der Landwirte darauf gerichtet, so daß in demselben Jahre bereits 1193 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften existierten, um gemeinsam für die größeren und kleineren Landwirte Düngestoffe, Futtermittel, Saatgetreide womöglich auf Grund besonderer Begutachtung durch wissenschaftlich geleitete Versuchsstationen zu beziehen und dadurch die Garantie vorzüglicher Qualität zu erhalten, was für den Einzelnen unausführbar bleiben muß. Dieselben haben wesentlich dazu beigetragen, auch den Bauern zur Verwendung der erwähnten Hilfsmittel zu bewegen und damit den Aufschwung der Landwirtschaft erheblich zu unterstützen.

Magazin- und Absatzgenossenschaften

Die hohe Bedeutung von Genossenschaften kleiner Handwerker, um gemeinsame Magazine einzurichten und zu beschicken, um dem Publikum, wie es jetzt allgemein verlangt wird, Gelegenheit zu größerer Auswahl zu bieten und es dem Handwerker zu ermöglichen, in den Zeiten, wo ihm Bestellungen von den Kunden nicht vorliegen, auf Lager zu arbeiten, liegt so auf der Hand, daß es geradezu unbegreiflich erscheint, daß dieselben sich nicht in einem höheren Maße einbürgern konnten, indem man 1903 nur 94 Magazin- und Absatzgenossenschaften gewerblicher Art zählte; allerdings waren es 1899 sogar nur 67.

Der Grund, weshalb die Handwerker sich nur so selten zu den beiden letzterwähnten Assoziationen entschließen, liegt in dem Konkurrenzneid und dem großen Mißtrauen der Handwerker gegeneinander. Ist jemand mit dem Einkauf von Ware betraut, so stellt sich zu leicht Unzufriedenheit ein, und eine Anzahl der Mitglieder glaubt selbst den Einkauf besser bewirkt haben zu können. Bei der Verteilung der Ware meint der Eine oder der Andere benachteiligt zu sein und schiebt dieses auf persönliche Rankune. Das gemeinsame Magazin wird der Reihe nach von den Mitgliedern besorgt, die wöchentlich oder monatlich wechseln. Der Beauftragte hat es in der Hand, seine eigenen Waren, z. B. Möbelstücke, und die seiner Freunde mehr in den Vordergrund zu stellen, die übrigen mehr zurückzuschieben. Unzulängliche Arbeit einzelner Mitglieder, die z. B. Stühle oder Kommoden für eine Zimmereinrichtung zu liefern haben, diskreditiert das Ganze. Dadurch entstehen Streitigkeiten um so leichter, als jedes Mitglied ein vollgültiges Urteil als Sachverständiger hat oder zu haben glaubt. Jeder deshalb auch mit seiner Kritik nicht zurückhält. Daher pflegen solche Vereine nur so lange zu gedeihen, als in dem Vorstande Männer von hervorragender Intelligenz und Autorität die Leitung in der Hand haben, denen sich die übrigen gerne unterwerfen. Sie gehen dagegen ein, wenn diese ausscheiden und mittelmäßigen Leuten Platz machen.

Dies ist indessen nicht genug zu beklagen, weil in diesen Assoziationen das beste Mittel zu finden ist, um in den Zweigen des Handwerks, in denen die Handarbeit noch eine hervorragende Rolle spielt, die Selbständigkeit und damit das Handwerk selbst zu erhalten. Es ist dadurch imstande, sich Vorteile des Großbetriebes anzueignen.

Auf dem gleichen Boden stehen die landwirtschaftlichen Genossen-

schaften, welche den gemeinsamen Verkauf von Getreide, Butter und ähnlichen Produkten der Landwirtschaft unternehmen.

Werkgenossenschaften.

Eine Ergänzung zu den letzterwähnten Vereinen bilden die sogenannten Werkgenossenschaften, wie sie die alten Zünfte bereits kannten, indem die Maurer sich vereinigten, um gemeinsam Ziegel herzustellen, die Tuchmacher Walkmühlen zur Benutzung durch alle Mitglieder der Zunft errichteten. Gerade in der neueren Zeit wäre ein solches Vorgehen von seiten der Handwerker ungemein am Platze, wo der kleine, selbständige Mann die für ihn notwendigen Maschinen für sich allein nicht anschaffen kann, weil er sie nicht genügend auszunutzen vermag. Ganz anders, wenn eine größere Zahl kleinerer Tischler sich z. B. eine Hobel- und Fräsmaschine usw. anschafft, die allen zugänglich sind, während die Einzelnen jetzt darauf angewiesen bleiben, entweder die Arbeit mühsam mit der Hand auszuführen oder kanelierte Holzstücke aus einer Fabrik zu beziehen oder sich das Ausfräsen gleichfalls von einem Fabrikanten gegen Entgelt besorgen zu lassen. Aber hier fehlt nur gar zu sehr der nötige Gemeingeist und die Unternehmungslust.

Am 31. März 1903 gab es 91 gewerbliche Werkgenossenschaften, 1899 erst 53. Auch hier ist mithin für die letzten Jahre eine erfreuliche Entwicklung zu konstatieren. Das Jahrbuch des allgem. Verbandes führt unter ihnen die Genossenschaft der Berliner Dienstmänner, die Werkgenossenschaft Malchower Tuchfabrikanten, den Festenberger Holzindustrieverein auf. Der letztere hat eine Fabrik für Holzbearbeitung errichtet.

Baugenossenschaften.

Die Baugenossenschaften haben die Aufgabe, einmal den Beteiligten gute und billige Wohnungen zugänglich zu machen in angemessener Gegend und unter Beachtung aller sanitären Erfordernisse, dann ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, eigene Häuser zu erlangen und sich aus Mietern zu Besitzern emporzuschwingen.

Die Wohnungsnot der Arbeiterklasse ist gegenwärtig allgemein als eine schwere soziale wie wirtschaftliche Kalamität anerkannt, indem namentlich in den großen Städten bei der übermäßigen Teuerung der Wohnungen der Arbeiter, wie überhaupt der unbemittelte Mann, der Subalternbeamte, der kleine Handwerker und Kaufmann sich genötigt sehen, sich mit zu wenig Raum zu begnügen und diesen bald im Keller, bald unter dem Dach zu suchen, wo die Gesundheit bald durch Kälte, bald durch Hitze, Mangel an frischer Luft und Licht beeinträchtigt wird. Es ist deshalb allgemein von Staat und Gesellschaft als unabweisbare Aufgabe anerkannt, hier Abhilfe zu schaffen. Die Selbsthilfe kommt in Betracht durch Gründung einerseits von Aktiengesellschaften mit mehr oder weniger gemeinnützigem Charakter, dann durch Gründung erwähnter Assoziationen. Der bisher allgemein dabei gemachte Fehler war der, daß man zu gute Wohnungen in Aussicht nahm, sie damit zu sehr verteuerte und dem Arbeiter unzugänglich machte. Man kann deshalb vielfach beobachten, daß die Vereinshäuser nicht in der Hand von Arbeitern, sondern besser situierten Leuten sind, auch wenn der betreffende Verein statutarisch die Interessen der Arbeiter im Auge hatte. Die neuen Verkehrsmittel wie elektrische Bahnen, Fahrräder usw. ermöglichen es, in bisher nicht gekannter Weise die Arbeiterbevölkerung aus den Städten herauszuziehen und auf dem Lande zu plazieren, auch wenn die Arbeitsgelegenheit nur in den Städten zu finden ist. Damit ist für die Baugenossenschaften ein ganz neues Feld frei geworden, welches bisher noch viel zu wenig bebaut worden ist.

Man zählte am 31. März 1903 in Deutschland 498, von denen die meisten Bau- und Sparvereine sind, die zum Teil den Erwerb der Häuser durch die Mitglieder zu fördern suchen, zum Teil aber nur die billige Vermietung der gebauten Häuser bezwecken.

§ 47.

Volksbanken.

Denkschrift über den Stand der Gewerbeförderung im Königr. Preußen. Berlin 1903.

Vorschußvereine.

Die größte Verbreitung und den tiefgreifendsten Einfluß haben in Deutschland die Vorschußvereine oder Volksbanken gewonnen, die nach ihrem Begründer auch die Schulze-Delitzschschen genannt werden. Ihre Aufgabe ist, durch die Vereinigung einer großen Zahl von Mitgliedern die nötige Kreditbasis zu schaffen, um mit größeren Darlehen die beteiligten Handwerker, kleinen Kaufleute, Landwirte zu unterstützen und von Privatkapitalisten und insbesondere Wucherern unabhängig zu machen. Ursprünglich wurden sie allein auf der Basis der Solidarhaft begründet und gewannen dadurch sehr schnell das Vertrauen des Publikums. Die großen Dimensionen, welche eine große Zahl derselben in kurzer Zeit gewonnen hat, ließen es jedoch ratsam erscheinen, die Haftpflicht dort zu beschränken, wo das Risiko durch den gewaltigen Umsatz in keinem Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der größeren Zahl der Mitglieder stand. Der segensreiche Einfluß dieser Volksbanken ist gegenwärtig allgemein anerkannt und nirgends von solcher Bedeutung gewesen, wie gerade in Deutschland, wo das Bankwesen noch so wenig entwickelt war und außerdem an besonderen Schäden litt.

Durch die Verbindung mit einer Sparkasse vermögen sie einen erheblichen Teil ihres Bedarfs aus ihren Mitgliederkreisen selbst zu beschaffen und haben dadurch den Umlauf der in den Händen der unteren Klassen zersplitterten Kapitalien beschleunigt und zur Befruchtung der Volkswirtschaft zur Verwertung gebracht. Sie haben außerdem Hand in Hand mit den Raiffeisenschen Darlehenskassen wesentlich dazu beigetragen, den Wucher in den kleinen Städten und auf dem Lande zurückzudrängen und einen gesunden Kreditverkehr herbeizuführen.

Eine Hauptbedeutung auch dieser Vereine liegt in dem pädagogischen Momente, indem jedes Mitglied sich unter einer genauen Kontrolle seiner wirtschaftlichen Tätigkeit und Lage fühlt. Denn für größere Darlehen ist die Bürgschaft von ein oder zwei anderen Mitgliedern erforderlich, die natürlich nur zu erlangen ist, wenn die Kreditwürdigkeit des Geldsuchenden unbedingt anerkannt ist. Dadurch werden alle zu einer soliden Geschäftsführung gezwungen, was allmählich auf die Gesamtheit günstig wirkt. Durch das Gesetz von 1868 war bis zum Jahre 1889 die Solidarhaft bei diesen Assoziationen in Deutschland gesetzlich verlangt, in anderen Staaten dagegen nicht. Durch ein Gesetz jenes Jahres über die eingetragenen Genossenschaften ist auch die Form der beschränkten Haftung und der unbedingten Nachschußpflicht gestattet.

Gesetzgebung betr. die Solidarhaft.

Solange die Verhältnisse der Genossenschaften in Deutschland gesetzlich nicht geregelt waren, konnte bei einer auf Solidarhaft beruhenden Genossenschaft, sobald dieselbe sich als zahlungsunfähig erwies,

der Gläubiger sich beliebig ein Mitglied herausgreifen und von ihm die Zahlung der ganzen Schuldsumme beanspruchen. Nach dem Gesetz von 1868 dagegen war die Solidarhaft dahin geregelt, daß in einem solchen Falle erst eine Repartition auf sämtliche Glieder stattfinden mußte, sodaß bei einer Schuld von 10000 Mark bei 100 Mitgliedern jedes nur mit 100 Mark herangezogen werden konnte. Erwiesen sich hierbei etwa 5 Mitglieder als zahlungsunfähig, so konnte der Gläubiger wegen des bleibenden Restes von 500 Mark nun sich allerdings an irgend ein Mitglied halten und von ihm die Deckung verlangen. Aber es war doch dadurch die Gefahr für den Einzelnen wesentlich abgeschwächt. Es konnte jetzt ein Gutsbesitzer ohne Bedenken zur Unterstützung der Bauern sich ihrer Genossenschaftsbank anschließen, wie ebenso ein größerer Kapitalist zugunsten der Vorschußbank von Handwerkern und kleinen Kaufleuten, ohne sicher zu sein, bei einem Bankrott der Bank sofort gezwungen zu werden, mit bedeutenden Summen in die Bresche zu treten. Nach dem Gesetze von 1889 kann die Haftung überhaupt auf die Höhe der Einlage beschränkt werden. Bei der Form der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht wird auch der Rest, welcher nach der ersten Repartition ungedeckt verbleibt, von neuem repartiert und so lange damit fortgefahren, bis schließlich die volle Befriedigung des Gläubigers erzielt ist. Hierdurch ist dann die Gleichmäßigkeit der Haftung aller Mitglieder erreicht, aber auch für den Gläubiger die Gefahr gegeben, daß er Jahre hindurch prozessieren muß, bevor er zu dem Seinigen gelangt, während bei dem alten Verfahren, das noch gleichfalls beibehalten werden kann, der Gläubiger sehr schnell befriedigt wird, aber das zur Deckung herangezogene Mitglied nun seinerseits eventuell jahrelang gegen die anderen Mitglieder vorgehen muß, um seine Auslagen zurück zu erhalten. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Solidarhaft auf das deutsche Genossenschaftswesen im großen ganzen außerordentlich günstig gewirkt hat, und daß der Gemeingeist in der Bevölkerung dadurch wesentlich gefördert ist. Es ist sicher ein äußerst günstiges Zeichen für die Solidität des Wirtschaftslebens und für die Geltung von Treu und Glauben auf deutschem Boden, daß ohne Sträuben so allgemein die unbedingteste Bürgschaft für andere übernommen wurde, wie es tatsächlich in Deutschland geschehen ist. In Italien, wo man sich viel darauf zugute tat, schon Anfang der sechziger Jahre die Schulze-Delitzsch'sche Genossenschaftsbewegung eingeführt zu haben, hat man es nie gewagt, die Solidarhaft zu akzeptieren, und der sogenannte italienische Schulze-Delitzsch, Vigano, sagte zu dem Schreiber dieses ausdrücklich bei einer Begegnung, daß es unmöglich sein würde, in Italien auch nur eine einzige Genossenschaft mit Solidarhaft zu errichten, weil niemand zu den Leitern derselben das nötige Vertrauen haben würde. Auch in Frankreich und selbst in der Schweiz hat dieselbe sich nicht einbürgern können.

Wie weit die Haftung zweckmäßigerweise auszudehnen ist, hängt durchaus von den Verhältnissen ab. Für kleinere Unternehmungen, namentlich der einfachen Arbeiterklasse wie Konsumvereine usw., ebenso für kleinere Vorschußbanken wird zur Verstärkung des Kredites eine strengere Haftung durchaus wünschenswert sein. Je größer das Unternehmen und damit das unvermeidliche Risiko ist, um so bedenklicher wird die unbedingte Solidarität. In der Krisis Anfang der siebziger Jahre sind doch einzelne jener Genossenschaften zugrunde ge-

gangen, teils, weil die Leiter statutenwidrig gewagte Unternehmungen auf sich genommen hatten, ohne mit eigenen Mitteln die Verluste decken zu können, teils durch Defekte der Kassierer; und namenloses Elend ist damit über eine große Zahl von Familien gebracht, allein weil man auf Grund der Solidarhaft auf die Solidität der Unternehmungen zu sehr vertraut hatte.

Statistik. Im Jahre 1899 zählte man in Deutschland 10850 Kreditgenossenschaften, am 31. März 1903 13481, obwohl im letzten Jahre 63 (darunter 51 ländliche Darlehnskassen) in Liquidation getreten, 6 in Konkurs geraten waren. Unter der Gesamtsumme befinden sich über die Hälfte landwirtschaftliche Genossenschaften. 1009 gewerbliche Genossenschaften, welche Jahresabschlüsse über das Jahr 1902 eingeliefert hatten, umfaßten 581546 Mitglieder und gewährten 2621 Millionen Mark Darlehen bei einem Betrage der Geschäftsguthaben und Reserven der Mitglieder von 224 Millionen Mk. Die aufgenommenen fremden Gelder betrugen 748 Millionen Mk.

Die folgende kleine Tabelle gibt eine Uebersicht über die Entwicklung des Genossenschaftswesens im letzten Dezennium.

Jahr	Gesamtzahl inkl. der landwirtschaftlichen	Kreditgenossensch.	Rohstoffgenossenschaften	Werkgenossenschaften	Magazin- u. Absatzgenossenschaften	Produktivgenossenschaften	Versicherungs- und sonstige Genossenschaften	Konsumvereine	Baugenossenschaften
1890	7608	3910	110	8	61	151	87	984	50
1895	13005	8069	58	21	56	199	184	1400	132
1900	19557	12440	145	67	79	255	357	1528	385
1902	22512	13481	215	91	94	323	442	1847	498

Darunter befanden sich 1902:

Art der Genossenschaften / Datum	mit unbeschr. Haftpflicht am 31/3. 1903	mit beschr. Haftpflicht am 31/3. 1903	mit unbeschr. Nachschußpfl. am 31/3. 1903	nicht eingetragene am 31/3. 1903
Kreditgenossenschaften	11941	1393	46	101
Rohstoffgenossenschaft.	20	181	3	11
Werkgenossenschaften	18	72	1	—
Magazingenossenschaft.	26	60	1	7
Produktivgenossensch.	75	241	3	4
Konsumvereine	220	1528	4	95
Baugenossenschaften	11	487	—	—
Verschiedene Arten	77	355	6	4
Summa	12388	4317	64	212
	73,0 %	25,4 %	0,4 %	1,2 %

Die preußische Regierung hat seit 1895 die Entwicklung des Genossenschaftswesens auch direkt zu fördern gesucht. Durch Gesetz vom 31. Juli 1896 wurde die preußische Zentral-Genossenschaftskasse gegründet, welche dazu bestimmt ist, den Genossenschaften weitgehenden Kredit zur Verfügung zu stellen. Seit 1896 7 ist in den Etat der Handels- und Gewerbeverwaltung regelmäßig ein Dispositionsfonds von bis (1900) 30000 Mk. zur „Förderung des kleingewerb-

lichen Genossenschaftswesens" eingestellt. Aus demselben werden Beihilfen zur Gründung von Genossenschaften à fonds perdu gegeben. Außerdem werden auch Darlehn gewährt, in der Regel im ersten Jahre zinsfrei, dann gegen $1/2$ im zweiten und allmählich steigend nach 5 Jahren zu 3 % unter jährlicher Abzahlung von 10 %.

Außerdem werden nach Art der landwirtschaftlichen Wanderlehrer „Genossenschaftsinstruktoren" herumgeschickt, um in Vorträgen und Lehrkursen über das Genossenschaftswesen Belehrung und Anregung zur Gründung zu bieten. Ferner werden Druckschriften, besonders Musterstatuten gratis verteilt.

Zu erwähnen ist auch die Bildung von „Revisionsverbänden", um den angeschlossenen Genossenschaften die Erfüllung der gesetzlichen Revisionspflicht zu erleichtern.

Diese Bestrebungen sind hocherfreulich, können aber nur langsam wirken, da ihnen der kleine Handwerkerstand eine große Indolenz entgegenstellt, die in beklagenswertem Gegensatz zu der Rührigkeit steht, welche neuerdings die landwirtschaftlichen Kreise zeigen.

§ 48.

Die Produktivassoziationen.

Fläxl, Die Produktivgenossenschaften. München 1872.

Häntschke, Die gewerblichen Produktivassoziationen in Deutschland. Charlottenburg 1894.

A. Wirminghaus, Das Unternehmen, der Unternehmergewinn und die Beteiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn. Jena 1886.

Außer den Konsumvereinen sind die übrigen betrachteten Assoziationen nicht für die einfache Arbeiterklasse, sondern zur Hebung des Handwerker- und kleinen Kaufmannsstandes geeignet, und wir sahen, daß sie wohl angetan sind, Bedeutsames zu wirken, daß sie aber bisher einen großen Erfolg nicht erzielt haben, vor allen Dingen nicht in Deutschland. Nur die Kreditgenossenschaften haben eine hervorragende Rolle gespielt, aber doch nur Einzelnen wesentlichen Nutzen gewährt, ohne den ganzen Stand zu heben. Schon Lassalle erhob deshalb gegen Schulze-Delitzsch den Vorwurf, daß seine Bestrebungen dem Arbeiter nicht zu nützen vermöchten, daß vielmehr eine ganz andere Kategorie der Assoziationen hier in Angriff genommen werden müsse, das ist die der Produktivassoziation, die übrigens auch Schulze-Delitzsch von Anfang an in Aussicht genommen hatte, aber mit vollem Rechte nur für äußerst langsam realisierbar hielt.

Die Produktivassoziation im engeren und weiteren Sinne.

Der Ausdruck wird verschiedenartig angewendet in einem weiteren und einem engeren Sinn. Unter dem ersteren versteht man alle Vereinigungen Gleichberechtigter zu gemeinsamer Produktion unter gleicher Teilung des Gewinnes. Hierzu gehören vor allem viele der erwähnten Werkgenossenschaften, wie Molkereien usw., wo die Vereinigung nur zu bestimmter Betriebstätigkeit geschieht. Dazu werden auch vielfach die Fabrikunternehmungen gerechnet, welche die englischen Konsumvereine in Angriff nehmen, um die von ihnen vertriebenen Waren selbst herzustellen. Es können dann aber überhaupt alle Aktiengesellschaften hierher gezählt werden, was allerdings dem Sprachgebrauch durchaus entgegen ist. Produktivgenossenschaften im engeren Sinne sind dagegen produktive Unternehmungen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Art, bei welchen die Arbeiter zugleich die Unternehmer sind, also die Leitung selbst in der Hand haben, den Geschäftsgewinn teilen und

gemeinsam das Risiko tragen. Nur diese Art haben wir bei der folgenden Besprechung im Auge. Wie schon erwähnt, sind es besonders Robert Owen in England, Buchez in Frankreich gewesen, welche dort die Gründung von Fabriken, aber auch die Uebernahme des Betriebes landwirtschaftlicher Güter durch die Arbeiter selbst auf Grund ihnen gewährter Darlehen veranlaßten. Demselben Gedanken folgend haben Fabrikanten und Gutsbesitzer den Betrieb ihrer Unternehmungen ihren Arbeitern selbst überlassen und sie allmählich auch unter ihrer Aufsicht und Leitung in den Besitz derselben hinübergeführt.

Im großen ganzen sind diese Versuche aber nur von geringem Erfolg gekrönt gewesen. Einmal ist ihre Zahl nur beschränkt geblieben und hat dadurch einen erhöhten Einfluß nicht auszuüben vermocht, auf der anderen Seite haben nur wenige lange Zeit bestanden und damit ihre Widerstandskraft auch ungünstigen Konjunkturen gegenüber bewährt. Bei weitem die meisten sind nach verhältnismäßig kurzer Zeit entweder mit Verlust eingegangen oder haben sich freiwillig infolge persönlichen Zwistes aufgelöst.

Lassalle

In Deutschland hat besonders Ferdinand Lassalle Anfang der sechziger Jahre eine Bewegung zugunsten der Produktivassoziationen hervorgerufen, indem er von dem preußischen Staate ein Darlehen von 100 Millionen Talern für die Arbeiterklasse verlangte, um damit Produktivassoziationen zu gründen, und dabei in sichere Aussicht stellte, daß dieselben sich derart bewähren würden, daß die einzelnen Unternehmer sich der Konkurrenz nicht gewachsen zeigen und durch diese Arbeitergründungen verdrängt werden würden. Man brauche, meinte er, die Arbeiter nur durch Kapitalvorschüsse in den Sattel zu heben, reiten würden sie schon können.

Wenn es gelänge, allgemein Arbeiter zugleich zu Unternehmern zu machen, so würde allerdings die soziale Frage aus der Welt geschafft werden; und auch sehr erhebliche Opfer könnten von der Gesamtheit beansprucht werden, um ein solches Ergebnis zu erzielen, wenn auf praktischen Erfolg zu rechnen wäre. Aber hierzu ist bei näherer Betrachtung wenig Aussicht vorhanden. Ein prinzipieller Unterschied ist natürlich zu machen, ob es sich um einzelne derartige Versuche handelt, oder ob dieselben zur allgemeinen Durchführung als volkswirtschaftliche Institution gebracht werden sollen, um die privaten Einzelunternehmungen überhaupt zu ersetzen, wie es unsere sozialdemokratische Partei verlangt, und auch von Schriftstellern anderer Richtung wie Oppenheimer, Hertzka erstrebt wird. Vereinzelte Versuche können durchaus befürwortet werden, während die allgemeine Durchführung unbedingt verworfen werden muß.

Voraussetzung für das Gedeihen.

Zu solchen Unternehmungen gehören einmal erhebliche Mittel, zweitens hohe Intelligenz, drittens Gemeingeist, Unterordnung und freiwillige Aufgabe der Selbständigkeit; im ganzen eine weit größere Reife und Intelligenz der Beteiligten, als für die bisher betrachteten Assoziationen. Auf dieses letztere Moment ist der Schwerpunkt zu legen. Bei jedem Großbetriebe — und diese sind bei einer modernen Entwicklung unseres Gewerbewesens naturgemäß hauptsächlich in Aussicht zu nehmen, — ist unter scharfer Ausbildung der Arbeitsteilung und Differenzierung der Arbeit ein erheblicher Gegensatz zwischen den Leitern des Unternehmens, z. B. einer Fabrik, dem Beamtenpersonal mit höherer Bildung und der großen Masse gelernter und ungelernter

Arbeiter unvermeidlich. Sollen die letzteren auf den Geschäftsgewinn den vollen Anspruch haben und auf der anderen Seite das Risiko voll und ganz mittragen, so muß ihnen auch ein entsprechender Einfluß auf den Gang des Unternehmens eingeräumt werden. Sie werden darauf nicht verzichten wollen und auch nicht verzichten können. Nun ergeben sich aber bereits bei den Aktiengesellschaften ganz außerordentliche Schwierigkeiten daraus, daß häufig die Generalversammlung der Aktionäre aus Leuten besteht, denen das tiefere Verständnis für das betreffende Geschäft abgeht, und deshalb Beschlüsse gefaßt werden, die unzweckmäßig sind, und daß die Tätigkeit der Direktion falsch beurteilt wird. So ist die Direktion in der Leitung fortdauernd durch die Rücksicht auf die Anschauungen der Generalversammlungen in hohem Maße gebunden und in der Wirksamkeit behindert. In wieviel höherem Maße wird dieses nun bei einer Produktivassoziation mit einer Generalversammlung von Arbeitern der Fall sein! Das Unternehmen wird nur dann dabei gedeihen können, wenn der Geschäftsgang ein außerordentlich gleichmäßiger und einfacher ist, so daß die Kontrolle erleichtert, und die Arbeiter Verständnis und Uebersicht dafür zu gewinnen vermögen, und wenig Kapital erforderlich ist. Das alles trifft in reichem Maße bei dem Handwerk zu, auch da, wo es sich zum Großbetriebe zu entwickeln beginnt, aber absolut nicht bei einer Fabrik und auch nicht bei einer größeren Gutswirtschaft. Deshalb sind die Chancen des Gedeihens bei Produktivassoziationen von Handwerkern außerordentlich günstige. In einer Schneiderassoziation z. B. wird ein Meister durch Wahl an die Spitze gestellt, um mit den Kunden zu verkehren, Maß zu nehmen, eventuell den Vorrat an Tuchen auszuwählen und fertige Stücke anzupassen, während ein Anderer die Buch- und Kassenführung übernimmt, eine Anzahl kleiner Meister aber an Ort und Stelle oder in Heimarbeit die ihnen übertragenen Näharbeiten ausführen. Aehnlich bei einer Tischlerassoziation usw. Hier ist kein Klassenunterschied zwischen den Mitwirkenden, und sämtliche haben ein fachmännisches Urteil über den Gang des Geschäftes. Der Kapitalbedarf ist sehr gering. Handwerkerassoziationen.

In der Tat sind auch in den fünfziger Jahren auf Grund der von Schulze-Delitzsch eingeleiteten Handwerkerbewegung solche Handwerkerassoziationen in größerer Zahl aufgetreten und tauchen bis zum heutigen Tage wieder und immer wieder auf, um aber fast sämtlich in nicht zu langer Zeit wieder einzugehen. Diese Erscheinung ist überaus bezeichnend und lehrreich und zeigt, daß die Form der Produktivassoziation selbst da nur ganz ausnahmsweise Platz zu greifen und sich zu erhalten vermag, wo alle Bedingungen dafür so günstig als irgend möglich sind. Es ist das Streben nach Selbständigkeit, wie schon oben bei Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften ausgeführt wurde, das in unserem Bürgerstande zu sehr entwickelt ist, so daß insbesondere jeder tüchtige Mann, der das Bewußtsein hat, mehr leisten zu können, als die große Masse, eben auch diese seine Leistungsfähigkeit selbständig und zu seinem eigenen Nutzen, nicht aber behindert durch Andere und in der Hauptsache für Andere verwerten will. Daher ist es so außerordentlich schwer, für solche Versuche tüchtige Kräfte zur Leitung zu gewinnen, weil diese sich dazu nicht hergeben; und unter mittelmäßiger Leitung vermögen die Unternehmungen natürlich keine Bedeutung zu gewinnen. Es kommt dann das Mißtrauen gegen die Gewerbsgenossen in Betracht und das

zu große Selbstgefühl, weil Jeder sich selbst mehr zutraut als Anderen. Der Gemeingeist ist dazu noch viel zu wenig entwickelt.

Fabrikproduktiv-Assoz

Wenn schon hier die Produktivassoziationen eine weitere Bedeutung nicht zu erlangen vermochten, wieviel weniger wird dieses bei Fabrikunternehmungen und bei dem landwirtschaftlichen Großbetriebe möglich sein! In gänzlicher Verkennung der Schwierigkeit der Betriebsleitung und der Leistungsfähigkeit, welche für die Leitung eines großen Unternehmens erforderlich ist, meinte allerdings Lassalle und meinen noch jetzt eine große Zahl der sozialistischen Führer, daß der Arbeiter selbst die Geschäftsführung in die Hand zu nehmen vermöge. Hat doch vor wenig Jahren Liebknecht in einer Arbeiterversammlung erklärt: „Wir brauchen die Herren Stumm und Genossen nicht, wir können ohne sie fertig werden." Die Verständigeren unter den Arbeitern erkennen natürlich an, daß die Führung großer Unternehmungen eine besondere Fachbildung und außergewöhnliche Geschäftsumsicht verlangt, die der einfache Arbeiter nicht haben kann. Der Gedanke liegt nahe, hierfür Direktoren zu wählen, wie das bei den Aktiengesellschaften geschieht. Wir haben oben bereits auf die Bedenken dagegen hingewiesen.

Gefahr ungünstiger Konjunkturen

Zu den erwähnten Schwierigkeiten treten noch die der schwankenden Konjunkturen, die fortdauernd so viele Bankrotte herbeiführen. Lassalle setzte sich über dieselben in der Art Münchhausens hinweg, indem er behauptete, daß der Verlust des einen Unternehmens nur durch die erfolgreiche Konkurrenz anderer herbeigeführt werde: sobald nun die verschiedenen Unternehmungen derselben Branche unter einen Hut gebracht würden, so gleiche sich dieses aus, wie ein großes Schiff, das zugleich zwei Meereswogen durchschneide, den Schwankungen der Wellen überhoben sei. Seit der Zeit der Wirksamkeit Lassalles sind nun die Schiffskörper in außerordentlicher Weise vergrößert, gleichwohl haben sie die Schwankungen auf dem Meere noch durchaus nicht zu überwinden vermocht. So wären auch auf unserem Gebiete selbst durch die Vereinigung aller beteiligten Unternehmungen eines Landes ungünstige, ja selbst ruinöse Konjunkturen nicht auszuschließen, weil dieselben immer allgemeiner international werden. Man müßte deshalb schon zu dem geschlossenen Handelsstaat Fichte's übergehen, um die Ausgleichung zu bewirken. Aber auch dann würde man nur den Zweck erreichen, wenn man unzureichende Leistungen ebenso bezahlte wie die vorzüglichen und der schlechten Leitung und trägen Arbeiterschaft die Ausbeutung der Tüchtigkeit gestattete. Nur in einem völlig ausgebildeten Sozialistenstaat, mit zentralisierter Ausgleichung des Verhältnisses von Produktion und Konsumtion und all den sonstigen zweifelhaften Segnungen desselben ist die Verallgemeinerung der Produktivassoziationen denkbar.

Eine allgemeine Durchführung der Produktivassoziationen ist deshalb durchaus unmöglich, solange die Menschen ihre jetzige Natur behalten und man auf die Hilfsmittel bei der Produktion und damit auf den Wohlstand nicht verzichten will, welche die moderne Kultur uns gewährt hat. Und auch in den Ver. Staaten von Nordamerika, wo der Arbeiterstand eine ungleich höhere Reife besitzt als hier und daher weit eher hierfür geschaffen wäre, bleiben die Versuche durchaus vereinzelt.

Einzelne Versuche

Ganz anders sind diese Unternehmungen zu beurteilen, wenn sie vereinzelt auftreten und nur als Ausnahmen erstrebt werden. Es kann

keinem Zweifel unterliegen, daß diese nur mit Freuden zu begrüßen sind, weil sie die beste wirtschaftliche Schule für die Arbeiterklasse abgeben, um die Schwierigkeiten der Betriebsleitung und damit die Leistung der Unternehmer würdigen zu lernen. Gerade bei uns in Deutschland wäre es von der höchsten Bedeutung, die Arbeiterklasse mehr in reale Bestrebungen hineinzuziehen und sich in wirtschaftlichen Unternehmungen erproben zu lassen. Es gäbe kein besseres Mittel, sie von der ungesunden sozialdemokratischen Richtung abzulenken. Anstatt die Gründung von Produktivassoziationen zu erschweren, indem man den Arbeitervereinen die Korporationsrechte verweigert, sollte man sie vielmehr darin möglichst unterstützen. Nach einem jeden größeren Strike in industriellen Unternehmungen pflegt der Gedanke aufzutauchen, die arbeitslos gewordenen Leute zu einer Produktivassoziation zu vereinigen. Aus den Konsumvereinen haben sich schon eine ganze Anzahl herausentwickelt. Die größeren Gemeinden sollten dieselben tunlichst zu fördern suchen. Am ehesten pflegen dieselben zu gedeihen, wenn alte bewährte Unternehmer, die sich in patriarchalischer Weise einen tüchtigen Stamm von Arbeitern im Laufe der Zeit herangezogen haben, diesen allmählich das Geschäft selbst übergeben, sei es indem die Arbeiter Mitaktionäre werden und unter der Leitung des alten Besitzers allmählich zum Selbstbetrieb erzogen werden oder sei es indem derselbe zunächst das Kapital vorschießt, den Betrieb den Arbeitern übergibt, die aus den Ueberschüssen allmählich das Kaufkapital abzahlen. Derartige Beispiele sind in den verschiedenen Ländern sowohl bei Fabrikunternehmungen, wie bei Landwirtschaften mit Erfolg durchgeführt, aber sie sind Ausnahmen geblieben und werden es bleiben.

Das Jahrbuch des allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften für 1902 von C. Crüger führt 323 gewerbliche Produktivgenossenschaften auf gegen 129 im Jahre 1895 und 151 im Jahre 1890. Unter den 1902 neu hinzugekommenen befinden sich 2 Tischler-, 5 Bäckerei-, 4 Buchdruckerei-, 3 Brauerei-, 2 Schuhmacher-, 6 Brennerei-, 2 Kohlensäurewerke-, 2 Tuchmacher- und Weber-, 1 Schneider-, 1 Zigarrenfabrik-, 1 Eisengießerei-, 1 Zuckerfabrikations-, 1 Zichoriendarre-, 1 Dampfsäge- und Mahlmühle-, 1 Sattlergenossenschaft. Diesen 35 Neugründungen standen 15 aufgelöste Genossenschaften gegenüber. 5 davon waren in Konkurs geraten.

§ 49.

Die Teilnehmerschaft am Reingewinn.

Publikationen des Vereins für Sozialpolitik, Gutachten über die Teilnehmerschaft am Reingewinn. Leipzig 1873.

V. Böhmert, Die Gewinnbeteiligung, Untersuchungen über Arbeitslohn und Unternehmergewinn. II. Teil, Leipzig 1878.

H. Beck, Gerechter Arbeitslohn. Dresden 1902.

J. Pierstorff, Jahrb. f. Nationalökon. 3. Folge, Bd. 19. Die Karl Zeiß-Stiftung.

Ders., Schmollers Jahrb. f. Ges. Bd. 21.

Einen Mittelweg hat man mit der Teilnehmerschaft am Reingewinn eingeschlagen, die eine Zeitlang (Statistiker E. Engel) als der Stein der Weisen angesehen wurde, um die soziale Frage allgemein aus der Welt zu schaffen. Theoretisch erscheint es auch vollständig richtig, daß sie ein vorzügliches Mittel ist, um den Gegensatz zwischen

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu mildern und der Anfeindung der Unternehmer durch Letztere die Spitze abzubiegen, indem das Interesse des Arbeiters für das Unternehmen, in dem er beschäftigt ist, geschärft, er nicht völlig durch den Lohn nach Stück oder Zeit abgefunden wird, sondern an dem Geschäftsgewinn einen bestimmten Anteil erhält.

Drei Formen.

Dieses kann geschehen, entweder indem der Arbeiter aus seinem Verdienst Geschäftsanteile erwirbt, oder indem er einen Teil des Lohnes nicht nach seiner Leistung im einzelnen bezieht, sondern in Form eines bestimmten Prozentsatzes des Geschäftsgewinnes erst nach dem Jahresabschluß erhält. Schließlich kann ihm dieser Anteil neben dem gewöhnlichen Lohn als ein extraordinärer Zuschuß (Bonus), als Tantième zugesichert werden. Die erstere Form hat ihre entschiedenen Bedenken, weil dadurch dem Arbeiter als Mitbesitzer das Geschäftsrisiko aufgebürdet wird, dem er im allgemeinen nicht gewachsen ist. Er wird dabei veranlaßt, seine Ersparnisse nicht in sicherer Weise, z. B. in der Sparkasse anzulegen, sondern in einem mehr oder weniger unsicheren Unternehmen. Ja es liegt die Gefahr vor, daß Fabrikbesitzer, die sich nicht sicher fühlen und keine Aussicht haben, mit Erfolg auf dem gewöhnlichen Wege ihr Geschäft in eine Aktiengesellschaft zu verwandeln, sich dadurch aus der Affäre zu ziehen suchen, daß sie die Aktien ihren Arbeitern in die Hände spielen. Am günstigsten für die Arbeiter ist natürlich die Form des Bonus; aber es ist klar, daß er nur von denjenigen Unternehmern gewährt werden kann, welche in günstiger Lage sind und nachhaltig auf erhebliche Ueberschüsse rechnen können. Eine allgemeinere Einführung dieser Form der Lohnzahlung würde unzweifelhaft zu der zweiterwähnten Form führen, daß der Lohn zum Teil fixiert, zum Teil in der Form einer Tantième zur Auszahlung gelangt, und der erstere deshalb ein niedrigerer ist als der sonst ortsübliche. Damit wäre den Arbeitern selbst sehr wenig gedient, da ihnen ihr Verdienst und damit ihr Lebensunterhalt nur noch ungleichmäßiger gestaltet würde als bisher.

Rechtsfrage.

Damit kommen wir überhaupt zur Untersuchung der Rechtsfrage, die wir allerdings nur beiläufig zu berühren brauchen, da wir sie bereits in Teil I. § 81 erörtert haben. Wir resümieren uns dahin, daß der Arbeiter ein Recht auf einen Anteil am Geschäftsgewinn in keiner Weise hat, weil er auf denselben einen wesentlichen Einfluß nicht ausübt, dieser vielmehr von der Tätigkeit der Leitung abhängt und deshalb auch dem Unternehmer allein gebührt. Wo die Beamten oder einzelne hervorragende Arbeiter eventuell mit künstlerischer Begabung und Ausbildung die Leistungen des Unternehmens besonders beeinflussen, wird allerdings eine Tantième gerechtfertigt sein, wie sie auch Gutsverwaltern, Ingenieuren, Buchhaltern usw. längst gewährt wird. Sonst aber hat der Arbeiter nur einen Lohn nach seiner ihm aufgetragenen und von ihm ausgeführten Leistung zu beanspruchen, gleichviel ob sie dem Geschäfte einen Gewinn brachte oder nicht. Die gleiche Leistung beansprucht den gleichen Lohn: wie die Leistung von dem Unternehmer verwertet wird, ist für den Arbeiter gleichgültig, oder sollte ihn doch pekuniär nicht berühren. Wie er nur für die Exaktheit der Ausführung des ihm gewordenen Auftrages verantwortlich gemacht werden kann, nicht aber für die weitere wirtschaftliche Wirkung desselben, so muß ihm auch möglichst das mit dem Unternehmen verbundene Risiko abgenommen, aber nicht in besonderer Weise durch die Teilnehmerschaft am Reingewinn aufgebürdet werden.

Der Messingfabrikant Borchert, der auf Veranlassung des Statistikers E. Engel in seiner Fabrik allein aus humanitärer Rücksicht die Teilnehmerschaft am Reingewinn eingeführt hatte, hob dieselbe nach einigen Jahren wieder auf, als er auf Grund einer verfehlten Spekulation einen Jahresabschluß mit einem erheblichen Defizit erzielte, und motivierte sein Vorgehen, indem er den Arbeitern ungefähr sagte: Was könnt Ihr dafür, daß ich das Rohmaterial im großen zu teuer eingekauft habe, weil ich auf ein Heraufgehen der Preise rechnete, während es tatsächlich im Preise sank, so daß ich für die fertigen Waren nicht so viel zu erlangen vermochte, als zur Deckung der Herstellungskosten erforderlich war, da die Konkurrenten richtiger die Verhältnisse berechnet hatten und daher die Ware billiger liefern konnten als ich. Diese Spekulation war aber für das Endergebnis des Geschäftsjahres bedeutsamer als Eure ganze Tätigkeit, und es wäre ein Unrecht, Euch darunter leiden zu lassen. — Infolgedessen beseitigte der arbeiterfreundliche Mann die bisherige Einrichtung der Teilnehmerschaft am Reingewinn und führte dafür eine Prämienzahlung nach Maßgabe der abgelieferten Waren an die Gesamtheit der Arbeiterschaft ein. Dieses Verfahren entspricht unzweifelhaft den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen. Wirtschaftlich unberechtigt.

Die gebräuchliche Lohnzahlung nach Stück oder Zeit ist die den rechtlichen wie wirtschaftlichen Verhältnissen des Arbeiters durchaus angepaßte und entsprechende. Daraus ergibt sich wieder, daß eine allgemeine Einführung der Teilnehmerschaft am Reingewinn falsch und untunlich ist, weil sie ungerechtfertigt ist und den Arbeiter schlechter stellen würde, als er gegenwärtig dasteht. Damit ist aber nicht gesagt, daß sie nicht ausnahmsweise durchaus am Platze ist, wenn auch nur in der Form eines Bonus, das ist eines Extrageschenkes und einer Ergänzung zu dem bisher gezahlten Lohne, nicht aber als Ersatz für denselben. Der Bonus kann dabei sehr wohl von eben solcher Bedeutung, ja vielleicht von noch höherer für den Arbeitgeber sein, als für den Arbeitnehmer. Die Einrichtung ist dann nicht aufzufassen als eine ausschließliche Wohltat für den Arbeiter, sondern als ein Mittel, den Arbeiter in besonderer Weise an das Geschäft zu fesseln und sein Interesse mit dem Gang des Unternehmens derartig zu verbinden, daß er sich veranlaßt sieht, mehr und sorgfältiger zu arbeiten und dem Unternehmen treu zu bleiben.

Die Voraussetzung dabei ist aber, daß der Arbeiter die nötige Reife erlangt hat, um sein eigenes Interesse richtig zu übersehen, und strebsam genug ist, um seine natürliche Indolenz infolge dieser Anregung entsprechend zu überwinden. Andernfalls liegt die Gefahr vor, daß die Einrichtung nur Unzufriedenheit bei den Arbeitern erregt und Mißtrauen gegen den Unternehmer wach ruft, wenn in einzelnen Jahren das Geschäftsergebnis ein unzureichendes war und daher die Arbeiter in ihrer Hoffnung, einen Extrazuschuß am Jahresschluß zu erhalten, getäuscht wurden. Es liegen daher Beispiele eines günstigen Erfolges der Maßregel, wie ebenso eines ungünstigen vor.

Ein Kohlenbergwerk in England litt darunter, daß die Arbeiter in dem Bestreben, eine möglichst große Quantität Kohlen an das Tageslicht zu fördern, da sie per Tonne bezahlt wurden, übermäßig viel kleine Stücke und Gruß erzielten, für welche nur unzureichende Preise zu erlangen waren. Man führte die Teilnehmerschaft am Reingewinn ein und machte den Arbeitern klar, daß sie den Erlös für Vorteil für den Arbeitgeber.

Kohlen erheblich zu steigern vermöchten, wenn sie durch sorgfältigere Behandlung der Kohlen die Zerkleinerung derselben möglichst verhüteten, und es ergab sich, daß fortan in der Tat ein weit größerer Prozentsatz Stückkohle erzielt wurde als bisher, daß ebenso an Geräten und sonstigem Material durch sorgfältigere Behandlung gespart wurde, daß der Reingewinn sich erheblich erhöhte und der Unternehmer wie die Arbeiter davon einen Vorteil hatten. Aehnliches ist vielfach in Fabriken und auch in der Landwirtschaft (Heinrich von Thünen auf Tellow; von Neumann-Posegnic in Ostpreussen) beobachtet. Um sich einen festen Stamm von Arbeitern zu erhalten und dem häufigen zwecklosen Wechsel der Arbeiter entgegenzuwirken, aber auch um Streiks zu erschweren, haben vielfach Fabrikanten sowie Landwirte die Teilnehmerschaft am Reingewinn eingeführt, indem sie aber nur eine Hälfte der Tantième bar auszahlen, die andere Hälfte in eine gemeinsame Arbeiterkasse tun, aus welcher der Anteil erst nach einer längeren tadellosen Dienstzeit (mindestens 5 Jahre) und nur für bestimmte Zwecke zur Auszahlung gelangt, während bei einem früheren freiwilligen Abgange oder bei Entlassung infolge ungebührlichen Verhaltens der Betrag zugunsten der zurückbleibenden Arbeiterschaft verfällt. (Hallesche Maschinenfabrik, Bauerngutsbesitzer Knauer in Gröbers.) Hierdurch wird ein Druck auf die Arbeiterschaft durch eine Prämie auf gutes Verhalten und Verbleiben an demselben Arbeitsort ausgeübt, welcher sich vielfach als außerordentlich wirksam und segensreich erwiesen hat. Dagegen sind wiederholt ähnliche Versuche ohne Erfolg geblieben, und nach einiger Zeit, mitunter auf Grund von Mißhelligkeiten mit den Arbeitern wieder aufgehoben. (v. Helldorf-Baumersroda.) Waxweiler zählte 1876: 100, 1886: 192, 1896: 387 solcher Versuche in den in Betracht kommenden Ländern. Herman Beck (Gerechter Arbeitslohn, Dresden 1902) gibt für Frankreich im Jahre 1900: 108 Unternehmungen mit Gewinnbeteiligung der Arbeiter an, in England 94 Firmen mit zirka 50000 Arbeitern, in Deutschland 42, in den Vereinigten Staaten nur 11.

Statistik.

Ein vortreffliches Beispiel bietet unzweifelhaft die Carl Zeiß-Stiftung in Jena. Von dem Jahresgewinn werden 9 % dem Reservefonds zugeteilt. Ueberschreitet der dann bleibende Nettogewinn 20 % der Lohn- und Gehaltssumme, so wird die Hälfte des Ueberschusses als Gewinnanteil an die Beamten und Arbeiter verteilt. 1899—1900 wurden an 965 Arbeiter und 126 Beamte 138000 Mk. d. s. 10 % des Lohnkontos verteilt. Bedeutsam ist aber die sonstige Stellung des Arbeiters. Die Arbeitszeit ist auf acht Stunden angesetzt, zugleich aber ausgesprochen, daß der Arbeiter auch ein Recht auf diese Arbeitszeit habe und event. den vollen Lohn beanspruchen könne ohne Gegenleistung, wenn die Fabrik ihn nicht beschäftigen könne. Doch kann die Geschäftsleitung bei 14tägiger Kündigungsfrist die Arbeitszeit kürzen oder den Arbeiter entlassen. „Allen, die 3 Jahre oder länger ihm (dem Betriebe) angehören, muß, wenn ihnen nicht wegen eigenen Verschuldens, sondern aus irgendwelchen Rücksichten des Betriebsinteresses gekündigt wird, eine bestimmte Abgangsentschädigung gewährt werden. Diese beträgt mindestens den Lohn für ein halbes Jahr, wächst aber mit der Länge der Dienstzeit und erreicht für ältere Leute ein Vielfaches des ganzen Jahreslohns.“ Außerdem ist eine Alters- und Invaliden- (50—75 % des pensionsfähigen Lohnes nach dem Dienstalter) und Witwen- und

Waisenversorgung vorgesehen, auf welche schon nach 5 jähriger Dienstzeit ein Anspruch erlangt wird.

Solche Bedingungen können natürlich nur von einem altbegründeten Unternehmen mit außergewöhnlichen Reserven gewährt werden. Die letzterwähnten Vorteile sind besonders beachtenswert, weil dadurch der Arbeiter Beamtenstellung erlangt, die für ihn weit wichtiger ist, als die Gewinnbeteiligung, und durch die seine Lage eine Sicherung erlangt, die unzweifelhaft zu erstreben ist. Der Lohn sollte nur noch im Laufe der Dienstjahre eine Steigerung erfahren, um dem Alter einen Vorzug vor der Jugend zu gewähren.

§ 50.

Das Koalitionsrecht.

Jos. Schmöle, Die sozialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland. Jena 1896 und 98.

Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung. Jena 1896.

Derselbe, Dennoch! Aus Theorie und Geschichte der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung. Jena 1900.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. LXXVI. *Loening*, Das Vereins- und Koalitionsrecht des Arbeiters im Deutschen Reich.

Zeigte sich die Vereinigung der Kraft schon bei dem erstbetrachteten Assoziationswesen als höchst bedeutsam, so wird sie noch wirksamer und notwendiger, um die Förderung der Lage der arbeitenden Klasse und ihrer Interessen auf politischem und sozialem Gebiete zu vertreten und den Arbeitnehmer mit gleicher Macht dem Arbeitgeber gegenübertreten zu lassen. Daher ist das Koalitionsrecht d. h. das Recht für die Arbeiter, sich zu Verbindungen zur Vertretung ihrer Interessen zusammen zu tun, als ein notwendiges Korrelat der wirtschaftlichen Freiheit anzuerkennen, welche den Arbeiter selbständig machte, aber auch isolierte, damit in dem Lohn- und sonstigen Interessenkampfe schwächte und vielfach schlechter stellte als bisher.

Stellung des Arbeiters in alter Zeit.

Auf primitiver Kulturstufe zur Zeit der Herrschaft der Sklaverei ist die Arbeiterklasse rechtlos und zur Arbeit nach der Willkür des Herrn verpflichtet. Das war im klassischen Altertum der Fall und durch das römische Recht begründet und geregelt. In dem Mittelalter war zwar die persönliche Abhängigkeit in dem Zustande des Hörigkeitsverhältnisses auf europäischem Boden gemildert, aber der an die Scholle gebundene Bauer hatte für die Ueberlassung des Grund und Bodens zur eigenen Nutzung bestimmte Arbeitsverpflichtungen auf sich zu nehmen, die vielfach sehr willkürlich verändert und gehäuft wurden.

Neuere Zeit.

In dem sich ausbildenden freien Handwerk wurde das Arbeitsverhältnis von der Zunft zunächst unter dem Einfluß des städtischen Magistrats, später der Staatsgewalt geregelt. Auch hier war die Höhe des Lohnes wie das ganze Arbeitsverhältnis der Willkür der einzelnen Beteiligten entzogen. Das änderte sich mit dem Einzuge des Geistes wirtschaftlicher Freiheit, in Frankreich seit 1790, in England seit 1814, in dem übrigen europäischen Kontinent während des 19. Jahrhunderts. Der Arbeiter wurde frei und selbständig, er konnte über seine Arbeitskraft beliebig verfügen und dieselbe in freiem Vertrage dem Unternehmer gegen Entgelt überlassen. Die Arbeitskraft wurde auch von der Wissenschaft als eine einfache Ware behandelt, deren Preis durch die Marktverhältnisse von Angebot und Nachfrage

Folgen des freien Arbeitsvertrages.

naturgesetzlich geregelt würde. Damit verlor der Arbeiter den Schutz des Staates, der Gemeinde, der Zunft und auf dem Lande zugleich die Hilfe, auf die er bei dem Grundherren, in den Städten bei der Zunft im Falle der Not Anspruch erheben konnte. Noch ungünstiger gestaltete sich sein Verhältnis dadurch, daß man ihm nur die Vertragsfreiheit gegenüber dem Arbeitgeber, aber nicht mit seinesgleichen gewährte. Hatte bis dahin die Staatsgewalt die Lohnhöhe beeinflußt, eventuell durch Taxen einfach fixiert, so mußte sie jede Auflehnung dagegen von seiten der Arbeiter als Aufsessigkeit behandeln und mit Strafen belegen, wie früher der städtische Magistrat Auflehnungen der Gesellen gegen die Meister oft genug mit Gewalt bekämpft hatte. Dieses Verhältnis erhielt sich auch weiter. Vereinigungen der Arbeiter zur Erzwingung höherer Löhne wurden verboten und mit großer Strenge verfolgt.

Der Arbeitgeber hatte durch die Befreiung von der Einmischung der Staatsgewalt in das Arbeitsverhältnis nur Nutzen und förderte deshalb möglichst die freihändlerische Richtung. Er stand als Einheit seinen 50, 100 oder gar 1000 Arbeitern gegenüber, ohne darunter zu leiden, wenn der Eine oder der Andere ihm den Dienst aufsagte. Er konnte sich auch ohne sie behelfen und den Betrieb ungestört fortsetzen, bis es ihm gelang, Ersatz zu schaffen. Der vereinzelte Arbeiter dagegen war gezwungen, schon für die nächsten Tage neue Arbeit zu haben, um seine Familie nicht darben zu lassen, er konnte deshalb nur schwer seine Stellung aufgeben und bestimmte Forderungen durchsetzen. War er arbeitslos geworden, so mußte er sich den Bedingungen, die ihm gestellt wurden, ohne weiteres fügen, wenn sich nicht ein außergewöhnlicher Mangel an Arbeitern herausstellte. Der isolierte Arbeiter war hiernach der entschieden schwächere Teil gegenüber dem mächtigeren Arbeitgeber und konnte in dem freien Vertragsverhältnis daher gedrückt und ausgebeutet werden. Dazu kam, daß die Unternehmer ihrerseits unbehindert und äußerst leicht Vereinbarungen treffen konnten, um den Forderungen der Arbeiter geschlossen gegenüberzutreten. War somit die hergestellte Vertragsfreiheit schon ohnehin verhängnisvoll für den Arbeiter, so wurde seine Lage durch die Gesetzgebung noch wesentlich erschwert. Erst ganz allmählich ist eine Umwandlung zum Besseren erreicht und die Koalitionsfreiheit durchgesetzt.

Verfolgen wir den Gang der Entwicklung in den hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern.

Entwicklung der neueren Gesetzgebung.

War auch in England im Prinzip von jeher bis zur Gegenwart Freiheit der Vereinsbildung und der Versammlungen anerkannt geblieben, so hat man doch im Interesse der besitzenden Klasse schon seit dem 14. Jahrhundert Vereine und Versammlungen der Arbeiter, durch welche sie eine Erhöhung der Löhne und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen erzielen wollten, verboten, und diese Verbote wurden im Laufe der Jahrhunderte fortdauernd erneuert. Im 18. Jahrhundert wurden für einzelne Gewerbe in gleicher Richtung scharfe Spezialgesetze erlassen, da die bisherigen sich nicht als ausreichend erwiesen. Noch im Jahre 1800 wurde ein Gesetz erlassen, das alle Vereine, Versammlungen und Verabredungen von Lohnarbeitern, welche eine Lohnaufbesserung bezweckten, mit schwerer Freiheitsstrafe bedrohte, während Arbeitgeber wegen Teilnahme an Koalitionen nur einer Geldstrafe verfielen, die aber tatsächlich nicht verhängt wurde. Da sich aber bald zeigte, daß die Bestimmungen den Zweck nicht er-

reichten, und 1814 gesetzlich die Gewerbefreiheit und damit auch die unbedingte Vertragsfreiheit gewährt war, wurde 1824 die Aufhebung der Koalitionsverbote ausgesprochen. Aber schon im folgenden Jahre traten neue Beschränkungen ein. Vereinbarungen zur Erlangung höherer Löhne und Abänderung der Arbeitszeit blieben frei, Koalitionen, um andere Arbeitsbedingungen zu erzielen, konnten nach wie vor als Verschwörungen bestraft werden, doch wurde davon kaum Gebrauch gemacht. Erst 1871 sind die letzten gesetzlichen Beschränkungen gefallen, und haben die Arbeitervereine Korporationsrechte erlangt.

In Frankreich verbot 1749 ein Patent jede Vereinigung von Arbeitern und Gesellen, um den Meistern Bedingungen aufzunötigen. Die konstituierende Versammlung verbot 1740 den Angehörigen desselben Gewerbszweiges, zum Schutze der gemeinsamen Interessen Beschlüsse zu fassen, da es nur Einzel- und Gesamtinteressen gäbe, nicht aber solche von Gruppen und Korporationen. Der Code pénal verbot die Koalitionen sowohl der Arbeiter wie der Arbeitgeber und bedrohte nicht nur die Führer, sondern auch alle Teilnehmer mit Freiheitsstrafen. Während aber gegen die Arbeitgeber neben einer Geldbuße nur eine Gefängnisstrafe von sechs Tagen bis einem Monat angedroht war, sollten die Arbeiter mit Gefängnis von einem bis drei Monaten und deren Anstifter und Führer mit Gefängnis von zwei bis fünf Jahren bestraft werden. Erst durch das Gesetz vom 27. November 1849 wurde diese schreiende Ungerechtigkeit beseitigt, und wurden gegen die Arbeitgeber die gleichen Strafen wie gegen die Arbeiter angedroht. Die tatsächliche Handhabung wendete sich aber in der Hauptsache zunächst gegen die Arbeiter. Das änderte sich erst unter dem zweiten Kaiserreich, indem Napoleon zunächst allen Verurteilungen wegen Koalitionen die Begnadigung folgen ließ. Dadurch sahen sich die Kammern nach einigem Sträuben genötigt, durch Gesetz vom 25. Mai 1864 die Koalition in der Hauptsache frei zu geben. Nur diejenigen blieben mit Strafe belegt, welche durch Gewalt, Drohung oder betrügerische Vorspiegelungen eine Arbeitseinstellung zum Zweck einer Erhöhung oder Erniedrigung der Löhne herbeizuführen oder die freie Ausübung der Industrie oder der Arbeit zu beschränken suchten. Ein auf dem Grundsatz der Vereinsfreiheit beruhendes allgemeines Vereinsgesetz ist in Frankreich noch nicht erlassen. Jeder Verein, der mehr als 20 Mitglieder zählt, bedarf noch der Genehmigung und kann zu jeder Zeit aufgelöst werden. Doch wird kein Gebrauch davon gemacht, und das folgende Gesetz machte eine bedeutsame Ausnahme. Das Gesetz v. 21. März 1884 über die syndicats professionels, d. s. die Gewerkvereine gestattet den Arbeitgebern und Arbeitnehmern nicht nur, Vereine und Verbindungen jeder Art zur Förderung ihrer Interessen zu bilden, sondern erklärt auch die Androhung und Verhängung von Sperren, Strafgeldern oder Verrufserklärungen, um nach einem gemeinsamen Plane Arbeitseinstellungen und Arbeiteraussperrungen durchzuführen, für straffrei. Diese Vereine können ohne Genehmigung gebildet werden und haben die Rechte einer juristischen Person. Doch müssen sie ausschließlich die Förderung und Verteidigung von wirtschaftlichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder Handelsinteressen zum Zweck haben. Die Statuten und die Namen der Vorstandsmitglieder müssen der Behörde eingereicht werden.

In Deutschland verbot der Reichsschluß von 1731 die Niederlegung der Arbeit behufs Erzielung höherer Löhne. Die Zusammen-

rottung der Gesellen wurde gar mit Zuchthaus bedroht. Das preußische allgemeine Landrecht von 1794 kennt die Koalitionsfreiheit nicht. Für die unfreien ländlichen Arbeiter verstand sich das von selbst. Den Gesellen war es zwar gestattet, Kranken- und Unterstützungsvereine zu bilden, die der Aufsicht des Vorstandes der Zunft unterstanden, aber sie waren nicht berechtigt, eigenmächtigerweise Versammlungen zu halten. Ein Edikt vom 20. Oktober 1798 verbot alle Vereine, welche die Beratung politischer Angelegenheiten bezweckten. In der preußischen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 ward den gewerblichen Arbeitern, den Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Fabrikarbeitern die Bildung von Vereinen ohne polizeiliche Erlaubnis bei hoher Strafe untersagt und wurden den Gewerbetreibenden wie den gewerblichen Arbeitern alle Verabredungen verboten, welche bezwecken, durch Einstellung des Gewerbebetriebes oder der Arbeit bestimmte Forderungen bei den Arbeitgebern in bezug auf den Arbeitsvertrag durchzusetzen. Diesen Standpunkt nahmen auch die meisten anderen deutschen Staaten bis zum Jahre 1848 ein. Sehr bezeichnend ist das bayrische Gesetz von 1809, welches Arbeiterverbindungen zur Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen bei Gefängnis und Prügelstrafe verbot. Die Bewegung von 1848 zwang die Regierungen, andere Saiten aufzuziehen, nach den von dem deutschen Parlamente beschlossenen Grundrechten haben die Deutschen das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden. Die damals erlassenen Landesverfassungen erkannten auch grundsätzlich dieselben Rechte der Staatsangehörigen an. Aber in der darauf folgenden Reaktion wurden bedeutende Einschränkungen jeder Freiheit ausgesprochen. Der reaktivierte Bundestag verpflichtete die Landesregierungen durch Beschluß vom 13. Juni 1854, alle Arbeitervereine, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, aufzulösen und die neue Bildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten, wovon allerdings nicht allgemein Notiz genommen wurde. Sehr bezeichnend ist aber das preußische Gesetz vom 24. April 1854, das noch heutigen Tages in Kraft ist und verfügt, daß Gesinde sowie landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Tagelöhner, welche ihre Arbeitgeber durch Einstellung von Arbeit oder Verabredung usw. zu Konzessionen nötigen wollen und andere Arbeiter zu gleichem Vorgehen veranlassen, mit einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre belegt werden können.

Anfangs der sechziger Jahre folgte man dann in verschiedenen Ländern dem Vorgehen Frankreichs mit Erweiterung der Vereinsfreiheit, allgemein ausgesprochen ist sie aber erst in der Gewerbeordnung von 1869.

Der betreffende § 152 lautet: „Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt." Damit ist auch nach dieser Richtung im Prinzip die Freiheit und Selbständigkeit der Arbeiter ausgesprochen. Gleichwohl sind Klagen wegen mangelnder Koalitionsfreiheit hier noch allgemein verbreitet und berechtigt.

Der Erlangung der juristischen Persönlichkeit stehen durch die Ge-

werkvereine immer noch erhebliche Schwierigkeiten im Wege, schon durch die gesetzlichen Bestimmungen, noch mehr aber durch die Art der Handhabung derselben. Vereine, deren Zwecke nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind, erlangen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aber Einspruch dagegen erheben, wenn der Verein einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Da nun der Begriff des politischen und gar sozialpolitischen nicht genau zu begrenzen ist, so hat es die Verwaltungsbehörde in der Hand, auch denjenigen Arbeitervereinen die Eintragung zu versagen, die nur in egaler Weise ihre Interessen gegenüber den Arbeitgebern wahren und eine Modifikation gesetzlicher Beschränkungen erreichen wollen. Auch eingetragene Vereine können außerdem nach Maßgabe des öffentlichen Vereinsrechts aufgelöst, und es kann ihnen unter Umständen die Rechtsfähigkeit wieder entzogen werden, u. a. wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu ihrem Zwecke machen; dann, wenn ein Verein, der nach den Statuten keinen politischen oder sozialpolitischen Zweck hat, doch einen solchen Zweck verfolgt. Das kann nun Arbeitervereinen sehr leicht passieren. Hiernach sind Gewerkvereine nur ausnahmsweise in der Lage, Rechtsfähigkeit zu erlangen und wollen sich auch meist jenen Bestimmungen nicht unterwerfen. Nun hat das bürgerliche Gesetzbuch allerdings auch Vereinen ohne Rechtsfähigkeit eine gesicherte Rechtsstellung gegeben, so kann z. B. nach der revidierten Zivilprozeßordnung der Verein als solcher verklagt werden, er kann aber doch nicht als solcher seinerseits klagen, und nur auf Umwegen und gekünstelt gelangt er zu seinem Recht.

Alle Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, sind in den meisten deutschen Staaten besonderen polizeilichen Beschränkungen und einer genauen Kontrolle unterworfen. Nur in Baden, Württemberg herrscht Vereinsfreiheit. Besonders dürfen Frauen nicht an Vereinen, die sich mit politischen oder öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, teilnehmen. Der Berliner Arbeiterinnenverein hatte sich an der Agitation gegen den Nähfadenzoll beteiligt, er wurde nun als politischer Verein aufgelöst. Auch durften sie in Preußen und mehreren anderen Staaten nicht mit anderen Vereinen zu gleichem Zweck in Verbindung treten, bis durch Reichsgesetz vom 11. Dezember 1899 diese Beschränkung aufgehoben wurde. Der Altonaer Tischlerverein hatte vom Hamburger Tischlerverein Formulare zu einer Petition an den Reichstag bezogen. Das wurde als eine verbotene Verbindung mit einem anderen Verein und als gegen das Gesetz verstoßend aufgefaßt, dieser daher aufgelöst und mit einer Geldstrafe belegt. Ihre Versammlungen, sobald sie öffentliche sind oder in ihnen öffentliche Angelegenheiten verhandelt werden sollen, können zu jeder Zeit polizeilich überwacht werden und sind daher der Polizei (bei regelmäßiger Wiederkehr von Versammlungen in Preußen und mehreren anderen Ländern nur einmal) vorher anzuzeigen. Besondere Klage wird über das Auflösungsrecht der Behörden und dessen Handhabung geführt, weil die bezüglichen Bestimmungen sehr dehnbar sind, und der Willkür der Beamten weiter Spielraum gelassen ist. In Sachsen und Hamburg kann schon vorher eine Versammlung untersagt werden, wenn Ruhestörungen dadurch befürchtet werden. In Sachsen kann der überwachende Beamte einem Redner das Wort entziehen.

In den alten Provinzen Preußens sind noch jetzt, wie erwähnt, die ländlichen Arbeiter dem Gesinde gleichgestellt. Ihnen ist verboten, sich zu versammeln, zu verabreden, zu vereinigen, um bessere Arbeitsbedingungen zu erzielen, während die Grundbesitzer keinen solchen Beschränkungen unterworfen sind. Nicht in den neuen Provinzen und in keinem anderen deutschen Staate sind die ländlichen Arbeiter so ungerecht behandelt.

Nach der Auslegung des § 152 der Gewerbeordnung wird der Schutz der Koalitionsfreiheit dem Arbeiter überhaupt nur gewährt, soweit es sich in einem konkreten Fall um Erlangung günstiger Bedingungen handelt. Sobald der Verein allgemeine Bestrebungen der Arbeiter zur Erörterung zieht, stellt er sich außerhalb des Reichsschutzes und steht unter der Landesgesetzgebung, die vielfach, wie wir sahen, recht veraltet ist. Politische Vereine sind noch in 8 deutschen Staaten verboten, in Mecklenburg bedarf jeder Verein von mehr als 15 Personen der Genehmigung.

Tatsächlich haben sich unter diesen Verhältnissen beklagenswerte Reibereien zwischen den Vereinen und Behörden entwickelt, die viel zu der Opposition der Arbeiter gegen die Staatsgewalt beigetragen haben, ohne irgend etwas zu nützen. Durch nichts sind so viele Stimmen bei der Reichstagswahl für die Sozialdemokratie gewonnen, als durch die Unzufriedenheit der unteren Klasse mit der Stellungnahme des Staates zu den Vereinsbestrebungen derselben. Mit Recht stellten daher die nationalen und christlichen Vereine auf dem letzten Kongreß in Frankfurt die Forderung der Beseitigung der bestehenden Koalitionsbeschränkungen auf. Schon vor zehn Jahren hat der Reichskanzler Fürst Hohenlohe dieselbe zugesagt, und am 30. Jan. 1904 hat der Staatssekretär des Inneren Graf Posadowsky die Berechtigung der Forderung, den Arbeitervereinen Rechtsfähigkeit zu verleihen, im Prinzip anerkannt, ebenso der Koalitionsfreiheit. Nur in betreff der Arbeiter in staatlichen und öffentlichen Betrieben machte er eine Reserve. Daß diese tatsächlich eine Sonderstellung einnehmen und halbe Beamte sind, ist gar nicht zu leugnen, weshalb ihre Vereine aber keine Rechtsfähigkeit erlangen sollen, ist nicht einzusehen. Sache des Staates ist es, sich durch Verträge mit langer Kündigungsfrist gegen Strikes zu sichern und dagegen den Arbeitern eine gut besoldete, gesicherte Beamtenstellung zu bieten. Er wird dieses mindestens so weitgehend durchführen können, wie die Carl Zeiß'sche Fabrik in Jena, und sich ein außerordentliches Verdienst durch solches Vorgehen erwerben.

§ 51.

Die Arbeitervereine der Gegenwart.

L. Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1871—72.

Ludlow u. *Jonst*, Die arbeitenden Klassen in England. Berlin 1876.

R. Meyer, Der Emanzipationskampf des vierten Standes. Berlin 1875. Bd. I. 2. Aufl. 1882.

Fr. Mehring, Zur Geschichte d. deutschen Sozialdemokratie. Bremen 1879 u. 98.

Oskar Testut, Die Internationale. Ihr Wesen und ihre Bestrebungen. Leipzig 1872.

Lexis, Gewerkvereine u. Unternehmerverbände in Frankreich. Leipzig 1879.

J. M. Baernreither, Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Bd. I. Tübingen 1886.

S. u. *B. Webb*, Die Geschichte d. britisch. Trade-Unionismus. Stuttgart 1895.

Fawcett, Labour and wages. London 1884.

Huber-Valleroux, Les associations cooperatives en France et l'étranger. Paris 1884.
Sartorius v. Waltershausen, Die Gewerkvereine in den Verein. Staaten von Nordamerika. Jahrb. f. Nationalökon. Neue Folge. Bd. VII. und VIII.
Handwörterbuch der Staatswissensch. und Suppl. I u. II, Gewerkvereine.
Kulemann, Die Gewerkvereine. Jena 1900.

Trotz der Koalitionsverbote haben sich in England schon in dem 18. Jahrhundert fortdauernd Arbeitervereine gebildet, die schon erwähnten Gesellenverbände reichen sogar um mehrere Jahrhunderte zurück. — denn es lassen sich eben geheime Verabredungen nicht unterdrücken. Nur ist es eine Tatsache, daß sie leicht bösartigen Charakter annehmen, wenn sie sich nur im Dunklen entwickeln können, während sie diese Eigenschaft verlieren, wenn alle Vorgänge von der hellen Sonne des Tages beleuchtet werden. So zeigt es sich, daß jene alten Verbände sehr zu Gewalttätigkeiten neigten, die widerstrebenden Elemente mit Gewalt zur Beteiligung zwangen und die Arbeitgeber oft durch Verbrechen schädigten. Man griff daher zu der Beseitigung des Verbotes ausdrücklich in der Hoffnung, dadurch eine Besserung dieser Zustände zu erzielen, die auch durchaus erfüllt wurde. England.

Die ungünstige Lage der Arbeiter konnte eben nur gebessert werden durch eine Organisation derselben zu gemeinsamem Auftreten dem Arbeitgeber gegenüber; und das wurde immer bedeutsamer und notwendiger, je mehr sich der Großbetrieb ausbildete, und je größer daher die Zahl der von einem Arbeitgeber beschäftigten Arbeiter war. Traten nun die 100 Arbeiter einer Fabrik geschlossen dem Unternehmer mit der Forderung einer Lohnerhöhung, Beseitigung bestimmter Strafbestimmungen oder sonstiger mißliebiger Anordnungen gegenüber, so verfügten sie über die gleiche Macht, wie jener, ja vielfach über eine noch größere, und es war nun für sie möglich, durch ihr geschlossenes Vorgehen allmählich ihre Lage zu verbessern. Man muß gestehen, daß es lediglich dem Gefühl der Gerechtigkeit entspricht, dem Arbeiter diesen Weg frei zu lassen, und daß es begreiflicherweise die größte Erbitterung hervorrufen mußte, wenn man ihm sein natürliches Recht vorenthielt, resp. verkümmerte. Freilich führt die Koalitionsfreiheit für die Klasse der Arbeitgeber große Unbequemlichkeiten, ja in der Zeit des Uebergangs nicht unerhebliche Gefahren mit sich.

Auf Grund der erlangten Freiheit haben sich dann in allen in Betracht kommenden Ländern in wachsendem Maße Arbeitervereine entwickelt, denen wir eine nähere Betrachtung schenken müssen.

Am frühesten, und deshalb auch bei weitem am wirkungsvollsten ist die Entwicklung in England gewesen, in den sogenannten Trade-Unions. Zunächst bildeten sie sich als lokale Fachvereine einzelner Gewerke, wie z. B. der Maschinenbauer aus, die dann aber bald eine Zentralisierung suchten und sich vielfach über ganz England erstreckten, mitunter mehrere 100 Zweigvereine umfassend. An die Spitze jedes Vereins wurde ein Vorstand gestellt, der die Interessen der Gesamtheit dauernd zu vertreten hatte. Regelmäßige Geldbeiträge statteten ihn mit den nötigen Hilfsmitteln aus. Die Aufgaben waren sehr verschiedenartige. Vor allem übernahmen die Vereine die Unterstützung der Mitglieder, also die Ausbildung von Versicherungskassen für Fälle von Krankheit, Tod, namentlich dann von Arbeitslosigkeit, und hierauf wurde sehr bald der Schwerpunkt gelegt, denn hierbei handelt es sich nicht nur um Arbeitslosigkeit infolge ungünstiger Konjunkturen, sondern Trade-Unions.

namentlich infolge von Strikes, und hierauf beruhte allmählich ihre hauptsächlichste Bedeutung. Damit ging Hand in Hand die Organisation eines Arbeitsnachweises, um eine angemessene Verteilung der Arbeitskräfte herbeizuführen, sie aus denjenigen Orten fortzuziehen, wo sich eine Ueberfüllung zeigte, oder es einen Strike zu unterstützen galt, und sie dorthin zu leiten, wo höhere Löhne zu erreichen waren. Eine Tatsache ist es, daß die größeren Trade-Unions vollständige statistische Bureaus einrichteten, um sich über die Lohn- und Preisverhältnisse in den verschiedenen Landesteilen zu orientieren und danach ihre Maßregeln zu treffen. Insbesondere suchten sie vor dem Ausbruche eines Strikes, den ein Zweigverein ins Leben rufen wollte, sich genau über die Konjunkturen der betreffenden Branche sowie die Lage der in Rede stehenden Etablissements zu informieren, um festzustellen, ob eine Lohnerhöhung unter den vorhandenen Konkurrenzverhältnissen möglich und gerechtfertigt sei. Es ist vorgekommen, daß Delegierte von ihnen nach Deutschland, speziell Westfalen geschickt wurden, um die dortigen Lohn- und Produktionsverhältnisse festzustellen und zu untersuchen, ob eine Erhöhung der Löhne in England, wie es die dortigen Unternehmer behaupteten, es unmöglich machen würde, mit den deutschen Unternehmungen zu konkurrieren. Nur wenn auf Grund der Erhebungen ein Strike gerechtfertigt und Aussicht auf Erfolg vorhanden zu sein scheint, gibt der Zentralvorstand seine Zustimmung und unterstützt die Feiernden durch Zuschüsse aus der Zentralkasse. Unternimmt ein Zweigverein die Arbeitseinstellung auf eigne Hand ohne Zustimmung der Zentralleitung, so verzichtet er damit auf jede Unterstützung durch dieselbe. Da nun die Zentralverwaltung dadurch eine große Verantwortung auf sich nimmt, und die von ihr am unrechten Orte ausgegebenen Summen anderen Unternehmungen entzogen werden, so ist sie natürlich zu größter Vorsicht veranlaßt und bestrebt, Strikes eher zu verhindern, als zu begünstigen.

Außer diesen erwähnten Aufgaben haben die Trade-Unions stets allgemeine Bildungszwecke verfolgt und sehr viel zur Errichtung von Lesehallen, Volksbibliotheken, Abhaltung von Vortragskursen, aber auch zur Einrichtung von Schulen getan, sowohl von Elementarschulen, solange die Regierung dafür nichts tat, als von Fachschulen.

Ursprünglich waren die Trade-Unions nur den gelernten Arbeitern vorbehalten und umfaßten daher gewissermaßen nur die Aristokratie der Arbeiterklasse, wie ihnen das oftmals vorgeworfen ist. In der neueren Zeit hat sich dieses geändert. Schon Anfang der achtziger Jahre trat unter den Arbeiterinnen eine Bewegung hervor, sich in einer ähnlichen Weise zu organisieren, wie die Männer, und dies blieb nicht ohne Erfolg. Dieselben erfreuten sich besonderer Sympathien bei den Damen der hohen Aristokratie Englands, welche dieselben mit erheblichen Mitteln und ihrer Autorität unterstützten, dann überzeugten sich allmählich auch Vertreter der alten Trade-Unions, daß es sich hier um bedeutsame Bestrebungen handelte, die auch ihnen selbst nur zugute kommen konnten. Denn gelang es, die Löhne der Frauen in die Höhe zu setzen, so wurde ihnen damit eine erhebliche Konkurrenz abgenommen. So haben sich diese weiblichen Frauenvereinigungen mehr und mehr herausgebildet und bereits zur Verbesserung der Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen beigetragen.

In den Jahren 1888/89 gesellten sich zu den erwähnten Ver-

einen noch solche der ungelernten Arbeiter hinzu, indem nach einem großen Strike der Dockarbeiter in London dieselben eine feste Organisierung in Angriff nahmen, um dadurch größere Macht zu gewinnen; und auch dieses ist von nachhaltigem Erfolge gekrönt worden. Sie unterscheiden sich von den alten Vereinen wesentlich dadurch, daß sie die Versicherung durchaus vernachlässigen und den ganzen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in den Kampf gegen die Unternehmer legen. Sie sind auch mehr sozialistischen Anschauungen zugänglich, wenn diese auch eine Bedeutung nirgends erlangt haben.

Vorteile der Trade Unions.

Wenn wir nach dem Einfluß dieser Arbeitervereine fragen, so werden wir nach allem zu der Antwort gelangen, daß sie in hohem Maße segensreich auf die Entwicklung der Lage der arbeitenden Klassen hingewirkt haben, ohne darum die Entwicklung der Industrie und damit des gesamten Volkswohlstandes irgendwie aufzuhalten. So kläglich das Bild war, welches die parlamentarischen Enquêten aus dem Ende des achtzehnten Jahrhundert, ganz besonders aber aus dem Anfang der dreißiger Jahre des letzten Jahrhunderts ergaben, und welches Karl Marx und Engels zur Darstellung der englischen Arbeiterverhältnisse benutzten, um darauf ihr Urteil über die Wirkung der wirtschaftlichen Freiheit und die Entwicklung des Kapitalismus auf die unteren Klassen zu basieren, so wenig ist davon in der Gegenwart noch zu verspüren. Die Löhne haben sich, wie allgemein anerkannt ist, gewaltig gehoben, während die Preise der gewöhnlichen Lebensbedingungen erheblich gesunken sind. Der Standard of Life ist bedeutend erhöht, die körperliche Gesundheit wie die geistige Bildung sind auf ein höheres Niveau gebracht. Schon in den siebziger Jahren erkannten größere Fabrikbesitzer, die von dem größten Grimm gegen die Trade-Unions erfüllt waren, dem Schreiber dieses gegenüber rückhaltslos an, daß das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich unter dem Einflusse der Trade-Unions fortdauernd gebessert habe. Der gehässige Charakter der Opposition der Arbeiter war mehr und mehr überwunden. Die Arbeitgeber haben sich daran gewöhnen müssen, den organisierten Arbeiterstand als ihnen ebenbürtig anzuerkennen und mit ihm zu paktieren, nicht aber ihn als einen untertänigen Stand einfach beherrschen und ihm ihre Bedingungen einseitig vorschreiben zu können. Die Arbeiter ihrerseits haben in dem Vollgefühle ihrer Macht und durch genaue Einsicht in die praktischen Verhältnisse gelernt, sich selbst Zügel anzulegen und nicht mehr zu beanspruchen, als ihnen das Gewerbe gewähren kann, ohne sich selbst zu schädigen und zur Einschränkung verurteilt zu sein. Eine beachtenswerte Errungenschaft ist für einzelne Branchen, in denen einfache Verhältnisse obwalten, die Einrichtung der gleitenden Lohnskala, wonach die Löhne auf Grund eines vereinbarten Tarifes mit den Preisen der Waren steigen und fallen, und damit die Streitaxt für längere Zeit begraben ist. Natürlich ist der Kampf nicht allseitig aus der Welt geschafft, sondern immer noch kommen erhebliche Eruptionen vor; aber im ganzen hat er einen wesentlich ruhigeren Charakter angenommen, und um ihn zu vermeiden, zeigen sich die Unternehmer zu weitgehendem Entgegenkommen bereit, während die Arbeiter immer vorsichtiger werden, um den Bogen nicht zu straff zu spannen und sich damit nicht selbst zu schaden. Diese Errungenschaft tritt am meisten in den Branchen zutage, in welchen die Trade-Unions am besten ausgebildet sind und den größten Einfluß auf die Verhältnisse ausüben, was natürlich nicht in dem ganzen

Gewerbebetriebe gleichmäßig der Fall ist. Freilich hat man, um sich vor einer Ueberschätzung der Trade-Unions zu hüten, dabei im Auge zu behalten, daß ihr Eingreifen bisher durch das außerordentliche Aufblühen der englischen Industrie begünstigt wurde, welche die Arbeitgeber zum Entgegenkommen geneigter machte und die englische Arbeiterschutzgesetzgebung früh und energisch zugunsten der Arbeiter eingegriffen hat. Ferner ist hervorzuheben, daß in neuerer Zeit, wo die Konkurrenz des Auslandes in England mehr fühlbar wird, die öffentliche Meinung und die Rechtssprechung sich mehr und mehr gegen die Uebermacht der Arbeitervereine kehrt.

Nach einer Entscheidung des Oberhauses als höchster Instanz, im Jahre 1901 war der Gewerkverein der Eisenbahner zur Zahlung einer Entschädigungssumme von 550000 Mk. für den einer Bahn durch einen Strike verursachten Schaden verurteilt. Dadurch ist die Beteiligung der Trade-Unions an Strikes in hohem Maße gefährlich für sie geworden. Der weitere Einfluß jener Entscheidung muß abgewartet werden.

Wenn dann neuerdings den Trade-Unions das Streben vorgeworfen ist, die Leistungen der Arbeiter zu reduzieren (Ca' cannysm), um dadurch die Zahl der Arbeitslosen zu vermindern und so indirekt eine Lohnerhöhung zu erreichen, so fehlt es dafür an ausreichenden Belegen. Die tatsächliche Bedrängnis der englischen Industrie wird sie sicher von einer Verallgemeinerung solchen Vorgehens zurückhalten. (Vgl. G. Brodnitz, Die Krisis der englischen Arbeiterbewegung. Jahrb. f. Nationalök. 3 F. Bd. 25. 1903.) Ende der neunziger Jahre schätzte man die Zahl der Trade-Unions auf über 1300 mit 13700 Zweigvereinen und 1,6 Mill. Mitgliedern.

Oesterreich. In Oesterreich beginnt die Arbeiterbewegung und damit auch die Organisation einzelner Gewerkschaften allmählich in den sechziger Jahren, und als erste Errungenschaft derselben ist die Beseitigung der Koalitionsverbote im Jahre 1869 zu verzeichnen. Aber erst seit 1889 bildet sich eine gewisse Einheitlichkeit in der Bewegung heraus, die in der Hauptsache von der sozialdemokratischen Partei ausging und sich allmählich von dem dort auftauchenden Anarchismus emanzipiert hat. Auf einem Parteitage 1891 sprach man sich ausdrücklich für die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterschaft aus, die dann im folgenden Jahre durch die Bildung einer besonderen Gewerkschaftskommission und die Stiftung eines eigenen Organs „Die Gewerkschaft“ eine praktische Stütze gewann. Beeinträchtigt wird die Bewegung durch die Gegensätze der Nationalität, insbesondere zwischen Tschechen und Deutschen. Vielleicht ist ihr auch die sehr strenge Zentralisation mit ihrem Sitz in Wien hinderlich. 1896 berechnete man die Mitgliederzahl jener Gewerkvereine auf gegen 100000. Die Ziele entsprechen denen der Gewerkvereine überhaupt. Ein Hauptmoment bleibt die Unterstützung der Strikebewegung zur Besserung der materiellen Lage. Neben den erwähnten in Rede stehenden gibt es in Oesterreich noch eine größere Zahl Bildungsvereine, die aber jenen nicht anzureihen sind.

Frankreich. In Frankreich wurden mit dem alten Zunftwesen im Jahre 1789 die sonstigen Vereinigungen der Arbeiterschaft beseitigt. Der Grundsatz der Freiheit der Arbeit wurde so strenge aufgefaßt, daß man keine Vereinigungen dulden wollte, welche das Verfügungsrecht des Einzelnen über seine Arbeitskraft irgend wie zu binden geeignet

wären. Deshalb wurden, wie wir sahen, fachgenossenschaftliche Vereine 1791 ausdrücklich untersagt. Dieses Gesetz hat die Organisation der Arbeiterschaft bis in die neuere Zeit hin wesentlich verhindert. Tatsächlich aber ist die Vereinsbildung darum doch niemals vollständig aufgehoben gewesen, da die Behörden je nach den Zeitströmungen sie bald mehr bald weniger duldeten. Nach Beseitigung der hauptsächlichsten Beschränkungen 1864 entwickelten sich eine größere Zahl solcher Vereine: und die Regierung der dritten Republik, welche zunächst der sozialdemokratischen Bewegung entgegenzutreten suchte, war nicht imstande, dieselbe wesentlich aufzuhalten. Im Jahre 1880 wurde auf einem Arbeiterkongreß in Havre versucht, das Marx'sche Programm zur Annahme zu bringen, wodurch eine Spaltung der Partei zwischen den „Kollektivisten", welche von den revolutionären Sozialdemokraten gebildet wurden, und den „Syndikaten", welche praktische Ziele nach dem Vorbild der englischen Trade-Unions verfolgten, entstand. Allmählich ist die letztere gemäßigtere Richtung immer mehr in die Minorität zurückgedrängt, obwohl sie selbst ihre Mäßigung mehr und mehr fallen ließ.

Eine besondere Eigentümlichkeit entwickelte sich in Frankreich durch die Bildung und Vereinigung der Arbeiterbörsen. Ursprünglich waren sie einfache Stellungvermittlungsbureaus, die aber durch ihre stete Verbindung mit der Arbeiterschaft bald einen großen Einfluß gewannen und dieselbe fester zu organisieren vermochten, so daß sie allmählich den größten Einfluß auf die Arbeiter ausüben konnten. 1892 gab es 14 Arbeiterbörsen; die erste war die in Paris, welche 1886 gegründet wurde. Die Vereinigung der Börsen hat ihren festen Sitz in Paris; sie besoldet einen ständigen Schriftführer und bildet den Zentralpunkt für die Arbeiterbewegungen Frankreichs.

Das Gesetz von 1884, welches den Vereinen die Korporationsrechte verschaffte, führte dazu, den Vereinen praktische Aufgaben zu stellen, und besonders machten die kleinen Landwirte davon Gebrauch, welche massenhaft wirtschaftliche Vereine gründeten, die wiederum untereinander in Beziehung traten und dadurch ein ganz neues Leben in die landwirtschaftlichen Kreise brachten, während die reinen Arbeiterkreise hiervon weniger Gebrauch machten, als man es hätte erwarten sollen. Im Jahre 1897 berechnete man die in Vereinen organisierten Arbeiter auf 431 000 Mitglieder, das wären etwa 10 % der betreffenden Arbeiterbevölkerung, doch ist diese Statistik keineswegs als eine genaue anzusehen.

Vereinigte Staaten.

Von einer Arbeiterbewegung kann in den Vereinigten Staaten erst seit Mitte des letzten Jahrhunderts gesprochen werden, weil bis dahin der Großbetrieb keine hervorragende Rolle spielte, und die Unterschiede der Nationalität und Sprache eine Vereinigung erschwerten. Hat es auch vorher schon Gewerkvereine dort gegeben, so ist der erste Schritt der Arbeiter zu einer größeren Verbindung, um den Arbeitgebern als Macht gegenüber zu treten und ihr Votum in der Wahlbewegung geltend zu machen, erst 1864 durch die Bildung der Labor-Reform-Assoziation und 1866 der National-Labor-Union geschehen. Als Hauptzweck dieser Verbindungen wurde die Durchsetzung einer Abkürzung der Arbeitszeit, daneben die Bildung von Konsumvereinen usw. hingestellt. Schon mit Beginn der siebziger Jahre trat eine Lockerung der Organisation ein, und Ende des Dezenniums löste sie sich ganz auf. Der Verein hat jeden Anschluß an eine politische Partei möglichst vermieden und sich die Selbständigkeit zu wahren gesucht.

Daneben entstand 1869 der Orden der Knights of Labor, zunächst als geheime Verbindung (bis 1882). Er unterscheidet sich von den Gewerkvereinen dadurch, daß er sich auch in den Lokalvereinen, die im ganzen Lande verbreitet waren, nicht an einen bestimmten Beruf band, gelernte und ungelernte Arbeiter und auch Mitglieder anderer Gesellschaftsklassen aufnahm. Damit paßte er sich den amerikanischen Arbeitsverhältnissen an, die einen häufigen Berufswechsel in sich schließen. Die Aufgaben, welche er sich stellte, waren im Grunde dieselben, wie die der Berufsvereine, die Mittel einmal Strikes, dann Beteiligung an dem Wahlkampf. Die höchste Bedeutung erlangte er Ende 1886, wo er 750000 Mitglieder gezählt haben soll. Anfang der neunziger Jahre verfiel er schnell zur völligen Bedeutungslosigkeit, soll sich aber neuerdings wieder heben. Die Ursachen des Verfalls sind wohl in dem verkehrten Vorgehen der späteren Leiter zu suchen, die sich an die politischen Parteien anschlossen und ihnen unterordneten, dabei aber wechselten, sich bald den Republikanern, bald den Demokraten, bald gar den Populisten zuneigten, wodurch sie ihren Kredit einbüßten. Die zweite Ursache war das Aufblühen einer neuen Gewerkschaftsvereinigung, der Federation of Labor, welche die Arbeiter in erhöhtem Maße anzog. Der Anfang wurde 1881 gemacht, die gelernten und ungelernten Arbeiter beruflich neu zu vereinigen, um, wie der Gedanke später formuliert wurde: „die Gesetzgebung zu Gunsten der organisierten Arbeiter auf friedliche und gesetzliche Weise" zu beeinflussen, namentlich um den Achtstundenarbeitstag durchzusetzen und die Arbeiterschutzgesetzgebung zu erweitern. Außerdem unterstützt sie den Kampf der einzelnen zugehörigen Verbände gegen die Unternehmer, wenn sie ihn für berechtigt hält, aber nur ausnahmsweise, da sie im ganzen ein friedliches Vorgehen auf ihre Fahne geschrieben hat. Fortdauernd ist sie bestrebt, neue Arbeiterverbände zu gründen und sich anzugliedern, doch sind ihr Bestand und ihr Einfluß fortdauernd großen Schwankungen unterworfen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind darauf von dem größten Einfluß, in gedrückten Zeiten bröckeln die Mitglieder ebenso ab, wie in Momenten hohen Aufschwungs, also dann, wenn der Arbeiter die Beiträge nicht zahlen kann und andere Gegenden aufsucht, um Arbeit zu finden, und andererseits dann, wenn er eine Hilfe nicht braucht.

Deutschland.

Sehr viel später als in England hat man in Deutschland die Organisation der Arbeiter in Angriff genommen. Sie stammt eigentlich erst aus dem Jahre 1868 und ist hauptsächlich durch das englische Vorbild beeinflußt. Jedoch sind vereinzelte Versuche schon älteren Datums, wie vor allen Dingen die Organisation des großen Buchdruckerverbandes, der einen Umfang erlangt hat, wie kaum ein anderer Arbeiterverein auf deutschem Boden. Fast zu gleicher Zeit bemächtigen sich der Idee die freisinnige Partei unter Max Hirsch und Franz Dunker, wie die sozialdemokratische unter v. Schweitzer, um durch die Bildung festorganisierter Vereine den Einfluß der Arbeiterklasse zu erhöhen. Leider geschah dies in erster Linie, um politische Zwecke zu verfolgen, wenn dieselben auch in den Statuten nicht hervortraten. Hauptsächlich machten sie es sich zur Aufgabe, Versicherungskassen zu errichten und Bildungszwecke zu verfolgen. Damit ging Hand in Hand die Unterstützung von Arbeitseinstellungen und die Förderung der politischen Bewegung: durch die ersteren Vereine in fortschrittlicher Richtung, durch die anderen in sozialdemokratischer.

Erste Entwicklung.

Die Letzteren verhielten sich zunächst völlig ablehnend der Schulze-Delitzschschen Genossenschaftsbewegung gegenüber, weil sie von derselben eine Beeinträchtigung ihrer politischen Agitation befürchteten, von der sie sich allein einen wesentlichen Erfolg versprachen. Die Lehren Lassalles vom ehernen Lohngesetz, später die Karl Marx' auf Grund der materialistischen Geschichtsauffassung ließen ihre Anhänger in dem Zustande wirtschaftlicher Freiheit von der wirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung nichts erhoffen, weil dem herrschenden Kapitalismus gegenüber die Arbeiterklasse machtlos sei. Nur durch die Erlangung der politischen Macht glaubten sie überhaupt eine Besserung erreichen zu können. Der Schwerpunkt wurde daher allein in die politische Agitation gelegt, um eine Vermehrung der Wahlstimmen für die Volksvertretung zu erlangen, nachdem für den Reichstag das allgemeine gleiche Stimmrecht gewonnen war.

Dasselbe ist zu sagen von den, neben den Schweitzerschen, bald darauf gegründeten Marxistischen Vereinen, die sich in Gotha 1875 auf der dort abgehaltenen Gewerkschaftskonferenz mit jenen vereinigten. Das am 21. Oktober 1878 erlassene Sozialistengesetz brachte zunächst die ganze Bewegung in eine völlige Stockung, weil die ausführenden Polizeiorgane ihre Maßregeln nicht, wie es das Gesetz verlangte, auf diejenigen Vereine beschränkten, welche „auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet" waren, sondern überhaupt alle Arbeitervereine im höchsten Maße bedrückten. Wurden doch durch den Strikeerlaß des Ministers von Puttkammer vom 11. April 1886 Strikes als revolutionäre Bestrebungen bezeichnet, die nach dem Sozialistengesetz zu behandeln seien; ein schlagender Beleg für die unglaubliche Unkenntnis der höheren Regierungsorgane über die modernen volkswirtschaftlichen Vorgänge und die Rücksichtslosigkeit, mit welcher man der Arbeiterklasse gegenübertrat. Zu diesen beiden erwähnten Richtungen gesellte sich Anfang der achtziger Jahre noch eine dritte Kategorie hinzu, die der christlich-sozialen oder einfach christlichen Gewerkvereine, welche das politische Moment beiseite ließen, dafür die religiöse Seite mit in ihr Programm aufnahmen. Hierzu gehören die evangelischen Arbeitervereine, die insbesondere durch den Hofprediger Stöcker ins Leben gerufen und gefördert wurden.

All die bisher betrachteten Vereine unterschieden sich wesentlich von den englischen dadurch, daß sie sich nicht die unmittelbaren praktischen Aufgaben zur Besserung der Lage der arbeitenden Klassen zum alleinigen Ziele stellten, sondern Nebenbestrebungen politischer oder religiöser Art verfolgten. Dadurch machten sie, was die Hauptsache war, eine allgemeine Vereinigung der Mitglieder der Arbeiterklasse unmöglich und schlossen die natürliche berufliche Gliederung teils aus, teils erschwerten sie dieselbe wesentlich. Bald war es der politische Parteistandpunkt, bald die Konfession und die Stellung zu derselben, welche die Aufnahme bedingten. Eine den englischen ähnliche und ebenbürtige Arbeitervereinigung finden wir dagegen in dem bereits erwähnten Buchdruckerverband, auf den wir deshalb später etwas näher eingehen wollen.

Sozialdemokr. Bewegung seit 1890

Die Beseitigung des Sozialistengesetzes hatte sich doch schließlich als notwendig herausgestellt und wurde am 1. Oktober 1890 ausgesprochen, weil man einen Ausnahmezustand in unserer Zeit unmöglich in Permanenz erklären kann, und weil die Arbeiterschaft begann, geheime Verbände zu schließen, welche unter den unscheinbarsten Titeln

und statutarischen Bestimmungen, als Bildungsvereine usw. alle die gleichen Bestrebungen der Opposition gegen die Arbeitgeber und die Regierung zeigten. Unmittelbar darauf wurde auf einer in Berlin tagenden Konferenz der sozialdemokratischen Gewerkschaften die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands als Zentralinstanz in Hamburg eingesetzt, mit der Aufgabe, eine zentralisierte Organisation der Arbeiter nach allen Richtungen hin zu erstreben. Ihre Wirksamkeit war von wesentlichem Erfolge gekrönt, da die Vorbereitungen dafür unter der Hand noch unter der Wirkung des Sozialistengesetzes vor sich gegangen waren.

Statistik. Schon auf dem 1892 abgehaltenen Gewerkschaftskongreß waren 208 Abgeordnete als Vertreter von 305 000 Mitgliedern gegenwärtig. Die Zahl der Zweigvereine betrug 1898: 6800 mit einer halben Million Mitgliedern. Für 1902 gibt der Vorsitzende der Generalkommission der zentralisierten, „auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden“ Gewerkschaftsverbände Legien in ihrem „Korrespondenzblatt“ Nr. 33, 60 gewerkschaftliche Zentralverbände mit 733 206 Mitgliedern an, darunter 28 218 weibliche. Unter den Verbänden befanden sich mehrere mit großer Mitgliederzahl. Der Verein der Metallarbeiter zählte 128 842, der Maurer 82 223, der Holzarbeiter 70 390, der Bergarbeiter 41 894, der Textilarbeiter 38 158, der Fabrikarbeiter 33 640, der Buchdrucker 33 369, der Zimmerer 24 502, der Schuhmacher 20 535, der Schneider 18 680, der Fabrikarbeiter 17 833 usw. — Zieht man die Zahlen der Berufszählung von 1895 heran, so waren von den organisationsfähigen Männern 17,29 %, von den Frauen 3,13 % an diesen Verbänden beteiligt: von den Buchdruckern 80 %, den Handschuhmachern 49 %, Glasern 44 %, Maurern 35 %, Metallarbeitern 24 %, den Holzarbeitern 22 %, den Bergarbeitern 11 % der Berufsangehörigen. (Soziale Praxis 1903 Nr. 49.)

Hat nun auch der größte Teil dieser Vereine sozialdemokratischen Charakter, so ist dies doch sicher nicht von allen zu sagen, z. B. schon nicht von dem großen Buchdruckerverbande u. a. Man darf deshalb die obige Zahl keineswegs ganz den Demokraten zuteilen. Diese 60 Zentralverbände hatten 1902 eine Einnahme von 11 Mill. Mk. und eine Ausgabe von rund 10 Mill. Die Einnahme der 1898 bestehenden Verbände wurde in jenem Jahre auf 5½ Mill. Mk. beziffert. Zu bemerken ist aber, daß in obiger Ziffer die erheblichen Summen nicht enthalten sind, welche von den Zweigvereinen bezogen waren, ohne daß sie der Kontrolle der Zentralleitung unterstehen. Die Ausgaben verteilten sich, wie folgt: für Rechtsschutz 93 485, für Unterstützung Gemaßregelter 250 661, für Reiseunterstützung 709 778, Arbeitslosenunterstützung 1 593 022, für Kranken-, Invaliden- usw. Unterstützung 1 198 405, an Strikeunterstützung 1 930 329 Mk. Die Beiträge betrugen 1891 noch in 80 % der Verbände 20 Pf. pro Woche, seitdem sind sie so erhöht, daß jetzt sich nur noch 10 % damit begnügen.

Es ergibt sich aus diesen Zahlen einmal, daß die insgesamt in Betracht kommenden Summen verhältnismäßig gering sind, und daß die Gelder eine gewaltige Zersplitterung erfahren. Die Aufwendung von zwei Millionen Mk. für Strikes für ganz Deutschland fällt wenig ins Gewicht. Hierbei ist besonders zu beachten, daß durch die Ausbildung der Arbeiterversicherung von seiten des Reichs der Vereinstätigkeit ein Hauptgebiet fast, wenn auch nicht ganz entzogen ist, welches in England die eigentliche Basis der Trade-Unions aus-

macht. Daher sträubten sich auch vor allen Dingen die Hirsch-Dunker'schen Vereine zunächst mit der größten Energie gegen diese Gesetzgebung, die dem Prinzip der Selbsthilfe, auf welches sie sich vor allen Dingen stützen, entgegen war. Im Laufe der Zeit haben sie, wie auch die sozialistischen Vereine, ihre Opposition mehr und mehr aufgegeben und, wie sich aus den Zahlen ergibt, auf die Ergänzung der Staatshilfe Gewicht gelegt. Während die Hirsch-Dunkerschen Vereine immer ausschließlicher die unmittelbaren wirtschaftlichen und Bildungsaufgaben zu fördern streben, haben, wie erwähnt, die sozialdemokratischen sich davon mehr zurückgehalten; aber fortdauernd ist eine Richtung in ihnen tätig, welche dieselben mehr in den Vordergrund stellen will. So trat schon auf dem Halberstädter Kongreß 1892 der scharfe Gegensatz zwischen den Vertretern einer festen Zentralisation hervor, welche in der Generalkommission ihr Haupt hatte, und den lokalen Organisationen, welche eifersüchtig auf ihre Selbständigkeit Bedacht nahmen. Die letzteren legten das Hauptgewicht auf die politische Agitation, welche den ersteren dadurch erschwert war, daß es Vereinen mit politischen Bestrebungen bisher gesetzlich verwehrt wurde, miteinander in Verkehr zu treten, und sie deshalb mindestens äußerlich ihre Tätigkeit anderen Aufgaben zuwenden mußten. Eine solche war die Ausgestaltung einer genauen Arbeiterstatistik, vor allen Dingen einer Strikestatistik, die aber sehr Wesentliches nicht zu leisten vermochte; demnächst nahmen sie die Unterstützung der Arbeitslosen und die Arbeitsvermittlung mehr in Angriff.

Daß die Organisation an Terrain erst in der neueren Zeit gewinnt, ist daraus ersichtlich, daß auf dem zweiten Gewerkschaftskongreß in Berlin 1896 nur 271 000 Mitglieder vertreten waren, auf dem dritten Kongreß in Frankfurt a. M. 1899 bereits 495 000 Mitglieder, auf dem auch der Buchdruckerverband auftrat und eine größere Rolle spielte.

Der Buchdruckerverband.

Dieser letztere nimmt, wie schon angedeutet, eine exzeptionelle Stellung ein, indem er von jeher Prinzipale und Gehilfen gemeinsam zu umfassen und zu gemeinsamem Tun zu vereinigen trachtete. Die ersten Anfänge desselben sind auf eine Versammlung in Mainz im Jahre 1848 zurückzuführen, wo man einen deutsch-nationalen Buchdruckerverein ins Leben rief, der allerdings nur eine ganz kurze Dauer hatte, da er bald polizeilich aufgelöst wurde. Im Jahre 1862 wurde in Leipzig ein Fortbildungsverein für Buchdrucker mit einem eigenen Organ gegründet, von dem 1866 ein allgemeiner deutscher Buchdruckertag nach Leipzig berufen wurde, auf dem über 3000 Gehilfen aus 185 Städten vertreten waren, und wo die Gründung des deutschen Buchdruckerverbandes beschlossen wurde, der 1867 ins Leben trat. Nach den Statuten stellte er sich die Aufgabe, durch Vereinigung der Gehilfen und Prinzipale die materielle Besserung und geistige Hebung der Mitglieder zu erreichen, wobei die Hebung der Löhne ausdrücklich mit ins Auge gefaßt war. Zuerst wurde eine besondere Zeitschrift des Verbandes gegründet: „Der Korrespondent", dann schuf man eine Invaliden-, später eine Reisekasse, eine Zentralkrankenkasse und in den achtziger Jahren eine Stelle für Rechtsschutz. Die Beteiligung der Prinzipale blieb nur eine ziemlich bescheidene, und im Jahre 1869 wurde von denselben ein besonderer Verein gegründet, „der deutsche Buchdruckerverein", der ausdrücklich dem Verbande das Gegengewicht halten sollte. Sehr bald entstanden zwischen beiden Vereinen Streitigkeiten, namentlich 1873 über die Aufstellung eines neuen Lohntarifs, wo die Prinzipale entschieden

den Kürzeren zogen. Bedeutsam war es, daß Schiedsämter zur Entscheidung von Streitigkeiten mit einer höheren Instanz in einem Einigungsamt in Leipzig gegründet wurde. In beiden waren Prinzipale und Gehilfen in gleicher Zahl vertreten. Diese Einrichtung mußte aber 1878 wieder fallen gelassen werden, weil die Organisation der Unternehmer nicht umfassend genug war, um den Beschlüssen Geltung zu verschaffen. Indessen schuf man eine besondere Kommission zur Revision der Lohntarife. Selbst dieser Verein, der sich prinzipiell von jeder Politik frei hielt und nur reale wirtschaftliche Zwecke in verständigster Weise verfolgte, wurde unter dem Sozialistengesetz derartig von der Polizei bedrängt, daß er sich auflöste und in einen einfachen Unterstützungsverein umwandelte. Doch auch dieser verfiel der sächsischen Verfolgungssucht und wurde polizeilich aufgelöst. Die Notwendigkeit eines vermittelnden Organs trat aber bald so dringend hervor, daß man 1886 die örtlichen Schiedsgerichte und das Einigungsamt wiederherstellte, denen indessen nur diejenigen unterworfen wurden, welche sich einer neugebildeten Tarifgemeinschaft ausdrücklich anschlossen. Trotzdem kam es im Jahre 1891 zu großen Streitigkeiten und schließlich zu einem gewaltigen Strike, der die Arbeiter gegen drei Millionen Mark kostete und zu einer Auflösung der bisherigen Organisation führte, da die Arbeiter vollständig unterlagen. Die Folge hiervon war ein weiterer Anschluß der Gehilfen an die sozialdemokratischen Verbände und auf der anderen Seite ein rücksichtsloseres Vorgehen der Unternehmer gegen die Arbeiter. Von beiden Seiten begann man deshalb eine Neuorganisation zu schaffen, aber erst im Jahre 1896 gelang es wieder, Vertreter der Gehilfen und Unternehmer zu einer gemeinsamen Beratung zusammen zu bringen und eine Einigung auf Grund einer Reduktion der Arbeitszeit auf 9 Stunden und einer mäßigen Lohnerhöhung zustande zu bringen. Für die Aufstellung des Tarifs wurde ein besonderer Ausschuß gebildet; an allen Kreisorten sollten allmählich Schiedsgerichte und Arbeitsnachweise eingerichtet werden. Der zusammengestellte Tarif sollte unter gewissen Voraussetzungen 5 Jahre Giltigkeit haben. Fand auch 1897 eine Abzweigung eines kleinen Teils der Genossen in eine besondere Gewerkschaft statt, so hat die Mitgliederzahl doch fortdauernd zugenommen; es gehörten im Jahre 1900 über 26 000, jetzt 33 000 Mitglieder dazu, und der Jahresaufwand ist auf über 800 000 Mk. zu veranschlagen.

Christl. Vereine.

Die erwähnten christlichen Vereine zerfallen in evangelische und katholische, verfolgen aber nach ihren Statuten nicht speziell religiöse Zwecke, die religiöse Seite wird besonders nur deshalb betont, um damit einen Gegensatz gegenüber den sozialdemokratischen Vereinen zu konstatieren; sie bildet aber natürlich doch eine erhebliche Beschränkung in der Aufnahme. Die Vereine haben eine besondere Ausdehnung unter den Bergarbeitern, Eisenbahnarbeitern und Beamten am Niederrhein, in Westfalen, Bayern, überhaupt in Süddeutschland, ferner in Oberschlesien usw. gefunden. Nach dem Protokoll der Verhandlungen des deutschen Arbeiterkonkresses vom 25. u. 26. Okt. 1903 in Frankfurt a. M. (Hagen i. W. 1904) waren rund 620 000 Arbeiter von auf nationalem oder spez. christlichem Boden stehenden Vereinen vertreten: A. christliche Gewerkschaften mit 93 000; B. sonstige Berufsvereine mit 160 000; C. Evangel. Arbeitervereine mit 105 970; D. Kathol. Arbeitervereine mit 261 000 Mitgliedern. Das ist eine Zahl, die den sozialdemokratischen Vereinen nicht wesentlich nachsteht. Vergegenwärtigt

man sich außerdem, daß die Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine über 100000 Mitglieder umfassen, die sozialistischen Gewerkschaften nach der letzten Zählung ungefähr 700000, wozu dann noch eine Anzahl anderer kleinerer Verbände kommen, so werden wohl gegen 1500000 Arbeiter in einer solchen Weise organisiert sein; etwa 30 % des niederen männlichen Hilfspersonals in Handel und Industrie Deutschlands. Das ist zwar keine allgemeine Organisation des Arbeiterstandes, bildet aber immerhin einen beachtenswerten Stamm, mit dem gerechnet werden muß. Nach einer Zusammenstellung des New-Yorker Arbeitsamts (Jahrb. f. Nationalök. 1902 Chronik S. 289) waren 1901 in Großbritannien 1,9 Mill., Ver. Staaten 1,6 Mill., in Frankreich 589000, in Australien 250000 Arbeiter in Vereinen organisiert. Hiernach steht Deutschland mit in erster Reihe.

Schlußbetrachtung.

Ueberblicken wir das Gesagte, so wird das Ergebnis dahin zusammenzufassen sein, daß in der neueren Zeit in den in Betracht kommenden Ländern allgemein das Streben nach einer Organisation der Arbeiterschaft zutage tritt, und dieses ist unzweifelhaft als ein wesentlicher Fortschritt anzuerkennen. Nur durch eine Vereinigung ist die Arbeiterklasse imstande, ihre Lage zu verbessern. Nur geschlossen kann sie den Unternehmern ebenbürtig gegenübertreten und von ihnen die Vorteile erlangen, die ihnen von jenen freiwillig im großen ganzen niemals eingeräumt werden, auch wenn ihre Verhältnisse ihnen dieses gestatten. Der Kampf zwischen beiden Klassen ist heutigen Tages unvermeidlich, als Ergebnis der aufsteigenden Kultur in den Arbeiterkreisen, und ist in dem damit verbundenen Wachstum ihrer berechtigten Ansprüche begründet, während der enorm steigende Volkswohlstand reichlich dazu die Mittel bietet. Dieser Kampf wird aber durch die Organisierung der Arbeiterschaft erst zu einem regelrechten, der der modernen Zivilisation entspricht. Rudolf Gneist sagte einmal auf einem Kongreß des Vereins für Sozialpolitik in Eisenach schon Anfang der siebziger Jahre ungefähr folgendes: Der Interessenkampf der unorganisierten Arbeiter gleicht dem der Franktireurs, die aus jedem Hinterhalt dem Gegner in den Rücken fallen; er wird ein Kampf aufs Messer, weil mit ihnen nicht zu paktieren ist. Erst wenn man mit ihnen einen nachhaltigen Frieden schließen kann, und die Garantie vorliegt, daß alle dazu Gehörigen sich dem Pakte anschließen und sich ihm nachhaltig unterwerfen, wird es ein Friedensschluß zwischen geregelten zivilisierten Heeren. — So steht zu hoffen, daß die Arbeiterbewegung durch die erweiterte Organisierung der Massen allmählich in der Besserung der Lage der Arbeiterschaft wachsenden Erfolg haben und sich zugleich in angemessenen Grenzen halten wird. Freilich ist dabei die Voraussetzung, daß der sozialdemokratische und damit revolutionierende Charakter derselben mehr und mehr schwindet, und der Kampf sich auf wirtschaftliche Fragen konzentriert. Darüber kann aber kein Zweifel sein, daß es die Aufgabe der Zeit ist, der Arbeiterklasse in dem Koalitionsrechte voll und ganz ihr gutes Recht zu geben und es in keiner Weise zu verkümmern. Denn nichts wird als eine größere Ungerechtigkeit empfunden, als gerade dieses, und nichts ist mehr angetan, den Klassengegensatz, um nicht zu sagen den Klassenhaß zu verschärfen.

Man hat nun von manchen Seiten (Brentano) sogar angeraten, durch den Staat eine allgemeine Organisierung der Arbeiterschaft zu bewirken, um damit dem Uebelstande abzuhelfen, daß bisher die Isolierung doch noch bei dem größten Teil der Arbeiterschaft, selbst in

England, besteht. Das scheint uns zu weit zu gehen. Die Vereinigung allein tut es offenbar nicht, sondern es kommt auf den Geist an, in dem sie geführt wird. Diesen Geist kann man ihnen nicht künstlich einblasen und am wenigsten von Staatswegen. Die Vereine werden deshalb nur dann günstig wirken, wenn sie von selbst aus der Masse heraus wachsen, auf Grund eines tieferen inneren Bedürfnisses, und indem sie sich höhere Aufgaben stellen, nicht aber, indem sie von oben her geformt und ins Leben gerufen werden. Es werden tote Gebilde sein oder sie werden bald mit fliegenden Fahnen in das sozialdemokratische Lager ziehen.

§ 52.
Die Strikes.

Natorp, Der Ausstand der Bergarbeiter im Niederrhein.-Westfäl. Industriebezirk. Essen 1889.

Ehrenberg, Der Strike der Hafenarbeiter in Hamburg. Jahrb. f. Nationalök. 1897.

v. Schulze-Gävernitz, Vermeidung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in England. Schmollers Jahrbuch 1899.

Schmoller, Arbeitseinstellungen und Gewerkvereine. Jahrb. f. Nationalökon., Bd. 19. S. 293.

M. A. Aldrich, Die Arbeiterbewegung in Australien und Neuseeland. Jahrb. f. Nationalök. 3. Folge. Bd. XV, 1898.

Richard E. Ely, The Labor movement in Amerika. New York 1886.

Form und Wesen.

Strikes nennt man nach dem englischen Worte verabredete Arbeitseinstellungen im großen Maßstabe behufs Erwirkung besonderer Vorteile für die Beteiligten. Sie sind bald Einzelstrikes, bald Gruppenstrikes, je nachdem einzelne oder mehrere Betriebe dabei in Mitleidenschaft gezogen werden. Man unterscheidet auch zwischen Angriffs- und Abwehrstrikes, je nach ihrer Ursache ob es sich handelt um neue Anforderungen von seiten der Arbeiter oder um Abwehr von Maßregeln, die von seiten der Unternehmer in Angriff genommen werden sollten. Der Gegensatz zu den Strikes ist die Aussperrung, englisch Lockout sämtlicher Arbeiter eines Betriebes oder einer Gruppe von Unternehmungen, um einen Druck auf die Arbeiter auszuüben.

Geschichte.

Arbeitseinstellungen der Handwerker, um vorteilhaftere Bedingungen, namentlich eine bessere Stellung, Selbständigkeit, Einfluß auf die Gerichtsbarkeit etc. zu erlangen, sind schon in dem vierzehnten Jahrhundert in verschiedenen Städten Deutschlands urkundlich nachgewiesen, so der Breslauer Gürtlergesellen 1329, der Weber in Speier 1351, um Lohnerhöhung zu erzielen, der Schneiderknechte in Konstanz 1389 und 1410, um sich die Gerichtsbarkeit anzueignen und sich fester organisieren zu dürfen. In Nürnberg stellten 1475 die Blechschmiedegesellen die Arbeit ein, als die Meister wegen der Teuerung die Kost mindern wollten (H.W.B. Art. Strikes). Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts sind verschiedene Arbeitseinstellungen der Druckerknechte verzeichnet. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts treten häufigere Streitigkeiten bei den Bauhandwerkern hervor, wo der Großbetrieb sich an einzelnen Brennpunkten entwickelte, und überhaupt häufiger Differenzen über die Lohnfrage entstanden, und diese entwickelten sich in dem folgenden Jahrhundert immer mehr. Die strengen Strafen, welche das Reich damals gegen Arbeitseinstellungen verfügte, beweisen das häufige Vorkommen derselben, wohl namentlich nach der Verwilderung der Bevölkerung in dem dreißigjährigen Kriege.

Gleiche Beispiele aus jenen Jahrhunderten lassen sich aus Frank-

reich und England anführen. In dem letzteren Lande häufen sie sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit der Ausbildung des Großbetriebes und nehmen unter dem Druck der Gesetzgebung bösartigen Charakter an. Die Hauptursache bildete die Einführung von Maschinen, welche Arbeitskräfte ersparten, aber bei der wachsenden Macht der Unternehmer waren die meisten Arbeitseinstellungen damals erfolglos. Erst nach Erstarkung der Arbeitervereine und Gewinnung der Bewegungsfreiheit standen sich beide Parteien mehr mit gleicher Macht gegenüber, vergrößerten sich die Strikes und wurden das wirksamste Mittel der modernen Arbeiterbewegung zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Klasse: ja sie sind wohl das einzige, auf das sie zunächst mit nachhaltigem Erfolg rechnen kann. Sie verdankt den Strikes unzweifelhaft die gewaltigen Fortschritte, die sie in dem letzten halben Jahrhundert in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht erreicht hat.

Berechtigung.

Meistens handelt es sich dabei um geforderte Lohnerhöhung oder Verhinderung einer beabsichtigten Herabsetzung der Löhne, dann um Verminderung der Arbeitszeit. Sehr häufig aber bilden die Ursache vermeintliche oder wirkliche Ungerechtigkeit und Härte in der Behandlung der Arbeiter. Strafen, willkürliche Entlassung oder auch allgemeine Anordnungen, Fabrikordnungen usw., durch welche sich die Arbeiter verletzt fühlen.

Dieses Vorgehen der Arbeiter ist bis in die neueste Zeit hin sowohl von seiten der Arbeitgeber, wie von den Behörden als eine Art Empörung und Widersetzlichkeit gegen die Ordnung angesehen und dementsprechend behandelt. Wir erinnern nochmals an die Puttkamersche Verordnung, welche Strikes einfach nach dem Sozialistengesetz als politisches Vergehen behandelt sehen wollte. Diese Auffassung ist als ein Anachronismus anzusehen, der auf dem Boden individueller Freiheit und speziell der Gewerbefreiheit unhaltbar ist. Der Arbeiter hat ein gutes Recht, die Arbeit einzeln oder in Massen einzustellen, sobald es ihm beliebt, vorausgesetzt, daß er dadurch bestehende Verträge nicht verletzt, und daß der Ausstand auf reiner Freiwilligkeit aller Beteiligten beruht, also auf andere Arbeiter kein Zwang ausgeübt wird, auch gegen ihren Willen sich der Arbeitseinstellung anzuschließen. Nach beiden Richtungen ist allerdings von seiten der Arbeiter vielfach gesündigt, und daraus entspringt die harte Beurteilung, welche dieselben vielfach gefunden haben und noch finden. Sehr irrig aber ist es, anzunehmen, daß solche Ausschreitungen allgemein damit verbunden sind, oder gar, daß sie zu dem Wesen derselben gehören. Vielmehr sind die Ausstände auch ohne dieselben ein sehr bedeutsames Machtmittel in der Hand der Arbeiter.

Privatwirtsch. Wirkung.

Treten plötzlich sämtliche Arbeiter einer Fabrik vor den Leiter und erklären, daß sie nach Ablauf der Kündigungsfrist von acht Tagen sämtlich die Arbeit einstellen werden, wenn ihnen nicht eine Lohnerhöhung gewährt wird in einer Zeit, wo Arbeiter knapp sind, und die Fabrikanten reichlich Bestellungen übernommen haben, so sieht der Unternehmer sich nicht in der Lage, sofort Ersatz zu schaffen und damit die übernommenen Arbeiten rechtzeitig zu bewirken. Er hat eventuell eine bedeutende Konventionalstrafe zu zahlen, wenn er die übernommenen Maschinen nicht rechtzeitig abliefert, oder er kann nur unvollkommene Arbeit bieten und schädigt dadurch seinen Ruf. Die ganze Einrichtung der Fabrik bleibt für die Dauer des Strikes unbenutzt, die Verzinsung des Anlagekapitals geht verloren. Die Wirkung geht aber darüber

Volkswirtschaftliche Wirkung.

hinaus: der Besteller der Maschine erhält sie nicht rechtzeitig, und ihm erwächst daraus eventuell ein sehr bedeutender Schaden, wenn z. B. die Zuckerfabrik nicht rechtzeitig ihre Tätigkeit beginnen kann, die Pumpe in einem Bergwerk nicht im richtigen Momente das Wasser beseitigt usw. Handelt es sich um einen Strike der Bauhandwerker, so wird das Gebäude nicht im richtigen Momente vollendet, obwohl die Wohnungen bereits gemietet sind, und die neuen Mieter schon zu dem bestimmten Tage ihre bisherige Wohnung aufgegeben haben. Treten die Erntearbeiter plötzlich vor den Gutsbesitzer und erklären, fortgehen zu wollen, wenn ihnen nicht dies und jenes bewilligt wird, in dem Momente, wo endlich sonniges Wetter eingetreten ist, so droht vielleicht der Verlust der halben Ernte, welche dem Ueberreifen, dem Auswachs oder dem Verfaulen ausgesetzt ist; Bergwerke kommen in Gefahr durch einströmendes Wasser zu „ersaufen", Hochöfen müssen ausgeblasen werden, wenn nur einige Wochen die Arbeitskräfte fehlen, sie zu bedienen. Bei der unendlichen Kompliziertheit unseres Wirtschaftslebens, der Abhängigkeit jedes Unternehmens von einer Anzahl anderer, verzweigt sich die wirtschaftliche Wirkung einer größeren Arbeitseinstellung auf die verschiedensten Gebiete und schädigt in oft ungeahnter Weise verwandte und vielfach noch sehr entlegene Gewerbe. Ein Strike der Hafenarbeiter, der das Löschen angekommener und wieder zur Abfahrt bereiter Schiffe unmöglich macht, legt den Handel der betreffenden Seestadt lahm und wird in dem Hinterlande nach allen Richtungen hin mit empfunden, wie das seiner Zeit bei dem Ausstand in Hamburg, neuerdings in Marseille weithin verspürt wurde. Ein Strike der Lokomotivführer in Amerika brachte für einige Zeit den gesamten Verkehr eines großen Landes zum Stillstand, und was das besagen will, kann sich Jeder leicht vergegenwärtigen. Stellen gar die Kohlenbergwerke ihre Tätigkeit ein, wie es 1889 in Westfalen, in den neunziger Jahren in Schottland und dann in Pennsylvanien geschah, so hört auch sehr bald die Arbeit in den umliegenden Hochöfen wie Fabriken auf, und die Städte kommen in Gefahr, nicht mehr das nötige Material zur Heizung und Beleuchtung zu erhalten. Den unmittelbarsten Verlust haben natürlich die Arbeiter selbst, die den bisher bezogenen Lohn einbüßen, zunächst ihre Ersparnisse aufzehren, ihre Sachen versetzen, dann von anderen Vereinen Unterstützung erlangen, wobei natürlich stets der laufende Konsum mehr und mehr eingeschränkt wird und sonstige Bezüge überhaupt unterbleiben. Dadurch werden wieder die umwohnenden Kaufleute, Fabrikanten, wie auch entfernte Lieferanten geschädigt. Als Schreiber dieses im Herbst 1875 in England war, fand ein großer Strike bei den Bergarbeitern in Wales statt, infolgedessen war in London der Viehmarkt in außergewöhnlicher Weise reduziert, wie die Zufuhr von Mastvieh aus Schleswig-Holstein und überhaupt aus Deutschland, weil es an dem gewohnten Absatz an Fleisch nach Wales fehlte. Bei dem Durrhamer Bergarbeiterstrike berechnete man den Verlust der Grubenbesitzer auf 15 Millionen Mk., den der Arbeiter auf 26 Millionen. Der große Hafenarbeiterstrike von 1896/97 betraf zirka 16 700 Arbeiter, welche über 1 613 000 Mark dabei geopfert haben. Der Strike der Maschinenbauer in England im Jahre 1897 betraf 31 000 Maschinenbauer, 7000 Mitglieder anderer Gewerbe und 5000 Handwerker. Die Maschinenbauer verbrauchten 6 Millionen Mk., die sich in ihren Gewerkschaftskassen befanden. 14 Millionen Mk. sind von

Statistik

verschiedenen anderen Seiten ihnen als Hilfsgelder zugeflossen. Der Lohnverlust wurde auf 40 Millionen Mk. berechnet.

Aus den Hartkohlenstrike in Pennsylvanien 1902 beteiligten sich 150000 Arbeiter 22 Wochen hindurch. Der Lohnausfall wird auf 28.7 Mill. D., der Verlust des Trust's auf $6^1/_2$ Mill. D., der der Kaufleute und Gewerbtreibenden auf 26 Mill. D. geschätzt.

In England rechnete man in der offiziellen Strikestatistik 1890, daß 233000 Arbeiter die Arbeit eingestellt hatten, wodurch etwa 10 Millionen Arbeitstage verloren gegangen waren. 1893 feierten dagegen 636000 Männer, die 31 Millionen Tage einbüßten. 1896 waren die Ziffern verhältnismäßig niedrig, 198000 Personen und 3,7 Millionen Tage, dabei war die Zahl der Strikes mit 1021 groß, während in dem schlimmeren Jahr 1893 nur 782 Strikes gezählt wurden. Im Jahre 1896 kamen 205 Einstellungen mit 33000, 1902 nur mit 5365 Ausständigen im Baugewerbe, 54 mit 4000, 1902 2790 im Bekleidungsgewerbe, 281 mit 48000, 1902 15940 bei der Metallbearbeitung und dem Schiffsbau, 172 mit der größten Zahl Arbeiter, 67200, 1902 aber 208526 im Bergbau; 163 in der Textilindustrie mit 33000, 1902 16705 Arbeitern vor. Ueberhaupt waren in den durch Strikes betroffenen Unternehmungen 1902 256667 Personen beteiligt, wovon 116824 feierten.

In Oesterreich zählte man in den drei Jahren von 1894—96 294 Arbeitseinstellungen, an denen 1403 Unternehmungen mit 60700, 46000 und 57000 beschäftigten Arbeitern und 44000, 28000 und 36000 strikenden Arbeitern beteiligt waren. 1899 kamen 311, 1900: 303, 1901: 270 Ausstände mit 59146, 1900 mit 105128, 1901 mit 24870 strikenden Arbeitern vor.

In Frankreich wurden 1897 356 Ausstände festgestellt, an denen 2568 Betriebe und 68000 Strikende beteiligt waren.

Für Deutschland führt der Vorsitzende der gewerkschaftlichen Generalkommission in Hamburg, Legien eine Statistik der Arbeitseinstellungen, der wir die folgenden Zahlen (H.W.B.) verdanken; sie macht auf völlige Genauigkeit keinen Anspruch. Viele kleine Strikes kommen nicht zur Verzeichnung. Es handelt sich nur um ein ungefähres Bild.

	Strikes	Teilnehmer	Wochen	Kosten Mk.	voller Erfolg	Geteilter Erfolg	Kein Erfolg
1892	65	2700	500	84000	24	15	24
1895	204	14000	1000	424000	87	30	75
1897	578	63000	1900	1250000	272	146	154

Für die letzten Jahre ist eine offizielle Statistik in den Vierteljahrsheften für die Statistik des Deutschen Reichs gegeben, welcher folgende Zahlen entnommen sind:

1899	1288	Str.,	7111	Betriebe	mit	154017	Arbeiter,	davon	99338	strik. Pers.
1900	1433	„	7740	„	mit	298815	„	„	122893	„ „
1901	1056	„	4561	„	mit	141220	„	„	55262	„ „
1902	1060	„	3437	„	mit	131086	„	„	53912	„ „

1899	331	Str.	mit	vollem	Erfolg,	429	teilw.,	528	keinem Erfolg.
1900	275	„	mit	„	„	505	„	653	„ „
1901	200	„	mit	„	„	285	„	571	„ „
1902	228	„	mit	„	„	235	„	597	„ „

Aussperrungen fanden 1902 46 statt in 948 Betrieben, wovon 10345 Personen betroffen wurden. Sie hatten in 30 Fällen Erfolg, in 7 teilweisen, in 9 Fällen keinen.

Die Schädigung des Nationalvermögens durch die Strikes ist nach allem schon durch unmittelbaren Geldverlust eine sehr erhebliche. Ebenso erheblich können die Nachteile sein, welche dem ganzen Ge-

werbe dadurch zugefügt werden, daß sein Kredit geschädigt wird, Bestellungen infolge der Unzuverlässigkeit der Lieferungen ausbleiben, oder der Rückgang des Gewerbes unvermeidlich wird, weil die durchgesetzten Löhne die Produktionskosten so gesteigert haben, daß die Konkurrenz mit dem Auslande nicht mehr durchgeführt werden kann.

Ideelle Nachteile.

Neben der materiellen Schädigung steht eine sehr bedeutende ideelle. Durch jeden solchen Kampf pflegt der Klassengegensatz verschärft zu werden. Unterliegen die Arbeiter, so steigt ihre Erbitterung, und um so mehr, je größer das Elend ist, in das sie gebracht sind. Siegen die Arbeiter, so liegt die Gefahr vor, daß ihr Uebermut gesteigert wird, und sie bei nächster Gelegenheit Forderungen stellen, welche die angemessene Grenze erheblich übersteigen, zumal genügend Fälle vorliegen, wo die Macht der Arbeiter größer ist, als die der bedrängten Unternehmer, und den Forderungen der Ersteren damit nicht die richtigen Grenzen gezogen werden können.

Notwendiges Uebel.

Es ergibt sich hiernach, daß die Strikes als ein großes volkswirtschaftliches Uebel anzusehen sind, aber man wird auf der anderen Seite anerkennen müssen, daß sie heute noch ein notwendiges Uebel sind. Die Aufgabe von Staat und Gesellschaft geht aber unzweifelhaft dahin, dieselben möglichst zu beschränken. Die Frage liegt nun nahe, ob der Nutzen der Strikes für die Arbeiterklasse im Verhältnis zu dem großen Schaden steht, den sie der Volkswirtschaft zufügen. Die Statistik ergibt, daß im großen Durchschnitte noch nicht ein Drittel der Strikes günstig für die Arbeiter ausfällt, ein weiteres Drittel unbedingt für sie ungünstig ist, und das letzte Drittel ihnen wohl gewisse Vorteile verschafft, wenn auch nicht stets die gewünschten. Selbstverständlich gestaltet sich dieses Verhältnis in den verschiedenen Jahren außerordentlich ungleich. Die Zeit des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges ist für die Arbeiter am günstigsten, um Forderungen durchzusetzen. Bestellungen liegen vor, die ausgeführt werden müssen, die Arbeitskräfte sind infolgedessen knapp. In diesen Zeiten kommen viele Arbeitseinstellungen vor und haben am meisten günstigen Erfolg. Das Frühjahr ist hierfür die günstigste Saison. Bei wirtschaftlicher Depression liegt die Sache natürlich umgekehrt, ebenso besonders im Winter.

Im ganzen scheinen in Deutschland weniger Arbeitseinstellungen zu reussieren, als in England und Amerika, weil die Arbeiterorganisation bei uns weniger vollkommen durchgeführt ist, und namentlich kleineren Vereinen nicht so intelligente und umsichtige Führer zur Seite stehen, als in den anderen Ländern.

Indirekte Wirkung.

Es ist nun ein großer Fehler, der vielfach gemacht wird, allein nach der Statistik die Bedeutung der Strikes beurteilen zu wollen, denn man hat nicht nur die unmittelbare Wirkung, sondern auch vor allem die indirekte in das Auge zu fassen. Haben auch nur verhältnismäßig wenige Arbeitseinstellungen einen vollen Erfolg, so ist die Wirkung derselben doch eine außerordentlich nachhaltige und wirft ihre Schatten bereits wesentlich voraus. Schon allein die Möglichkeit, daß ein Strike ausbrechen kann, zwingt heutigen Tages die Unternehmer, freiwillig Konzessionen zu machen, um es nicht erst zum Kampfe kommen zu lassen. Wir sahen, welche außerordentlichen Opfer dieselben auch den Arbeitgebern auferlegen. Es ist klar, daß sich allmählich auf Grund der Erfahrung die Erkenntnis herausbilden muß, daß sich beide Teile am besten dabei stehen, wenn sie es zum Ausbruch des Kampfes überhaupt nicht kommen lassen. Das wird aber erst dann

von Erfolg begleitet sein, wenn beide Teile sich gegenseitig zu respektieren und zu fürchten gelernt haben. Ein sehr gutes Beispiel ist uns in Milwaukee in den Ver. Staaten von N.-Amerika entgegengetreten. Wir konstatierten, daß die Brauereien sich dort den Forderungen der großen Brauervereine völlig unterworfen hatten, vor allem nicht nur Brauer, sondern auch andere Handwerker, Böttcher, Maschinenschlosser usw. nur anzustellen, wenn sie bestimmten Gewerkvereinen angehörten, und dergleichen außerordentlich weitgehenden Ansprüchen. Auf unsere Frage, wie sie sich dazu hätten verstehen können, wurde rückhaltlos erklärt, sie seien dazu gezwungen, sie hätten bei den letzten Strikes zu große Einbuße erfahren. Bei einer späteren Besprechung mit dem Führer des großen Brauervereins erklärte dieser, sie wären nicht imstande, den großen Unternehmungen gegenüber aufzukommen, alle Strikes gingen verloren, sobald die wenigen großen Unternehmungen sich verständigten. Mit neuen Forderungen zu kommen, sei völlig aussichtslos. So war aus beiderseitiger Furcht vor dem Ausbruch eines Strikes eine Vereinbarung zustande gekommen, welche in der Hauptsache den Verhältnissen beider Teile entsprach. Je größer die Umsicht und Redlichkeit der Arbeiterführer, je klarer die wirtschaftlichen Verhältnisse vor aller Augen liegen, je mehr gerade die Unternehmer ihre Verhältnisse rückhaltlos der Oeffentlichkeit zu übergeben geneigt sind, um so mehr werden Strikes vermieden werden. Das wird aber nur der Fall sein, wenn die Arbeitgeber mehr und mehr die Arbeiter als gleichberechtigten Faktor anerkennen, nicht aber sie als einfache Untergebene behandeln.

Wachsende Gefahr durch die Strikes.

Auf der anderen Seite nehmen die Strikes an Umfang und Bedeutung immer mehr zu, wenn sie erst zum Ausbruch gekommen sind, als natürliche Folge einerseits der Entwicklung des Großbetriebes und der Konzentration großer Arbeitermassen an einzelnen Orten in den gleichen Gewerbsbranchen, und auf der anderen Seite als Folge der Vereinigung derselben in großen Gewerkschaften zu geschlossenem Vorgehen. Das wird um so mehr der Fall sein, je weiter sie ihre Beziehungen über ein ganzes Land erstrecken oder gar internationalen Charakter annehmen. Wir führten bereits aus, welch tiefgreifenden Einfluß Arbeitseinstellungen in den Kohlenbergwerken Schottlands, dann Westfalens gehabt haben, wo in dem letzteren Falle Krupp schon zu bedeutenden Kohleneinkäufen im Auslande geschritten war, um sich für alle Fälle das Quantum zu sichern, das er zur Fortsetzung seines Betriebes notwendig brauchte, und einzelne Städte unmittelbar vor der Gefahr standen, ohne Beleuchtung und Heizung zu sein. Nun vergegenwärtige man sich, was in der Zukunft für Möglichkeiten vorliegen, wenn solche Arbeitseinstellungen nicht nur in Westfalen, sondern verabredeter Maßen zugleich auch in Sachsen, Schlesien oder gar noch Böhmen ausbrechen, und die englischen Arbeiter das Vorgehen unterstützen, indem sie die Verladung von Kohlen nach Deutschland verhindern oder gleichfalls den Bergbau derartig reduzieren, daß er nur für das Inland ausreicht. Die Landeskalamität könnte dann leicht größer werden, als nach einer nochmaligen Kontinentalsperre, wenn sich nicht die Staatsgewalt ins Mittel legte. Da besonders in Deutschland der Gebrauch der Arbeitseinstellungen von seiten der Arbeiterklasse erst in den Anfängen liegt und noch eine wesentliche Ausbildung sicher annehmen wird, wenn nicht energisch dagegen aufgetreten wird, so ist es die unbedingte Aufgabe von Staat und Gesellschaft, Mittel und Wege aus-

findig zu machen und in Aussicht zu nehmen, um dieselben überflüssig zu machen. Diese Mittel sind in erster Linie in den Einigungsämtern und Schiedsgerichten zu sehen, dann in einem energischen Eingreifen der Staatsgewalt gegen jeden Mißbrauch der Macht auf beiden Seiten der sich bekämpfenden Parteien.

§ 53.

Einigungsämter und Schiedsgerichte.

Gustav Eberti, Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen. Berlin 1869.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1874.

Mundella, Arbitration as a means of preventing strikes. Bradford 1868.

Arthur Fontoine, Les grèves et la conciliation. Paris 1867.

Einigungsämter

Unter einem Einigungsamte versteht man eine Kommission, welche aus Vertretern beider streitenden Parteien gebildet wird, um durch gemeinsame Beratung und Abwägung der beiderseitigen Forderungen ein Einvernehmen für die nächste Zukunft, in dem vorliegenden Falle namentlich über die Lohnhöhe und sonstige Arbeitsbedingungen zu erzielen, dem sich beide Teile freiwillig unterwerfen. Dies kann natürlich nur geschehen, wenn die dahinterstehenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihren Vertretern ausreichende Vollmacht erteilen: und dieses setzt bei den Arbeitern eine gewisse feste Organisation mindestens ad hoc voraus. Diese Einigungsämter wollen also vorbeugend wirken, Vereinbarungen treffen, um den Ausbruch von Strikes zu verhüten.

Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte dagegen sollen bereits ausgebrochene Streitigkeiten wieder beilegen. Trotz dieses Unterschiedes können sehr wohl beide miteinander vereinigt werden, indem dieselbe Kommission sich mit gewissen Modifikationen nach dem Scheitern der Einigung neu konstituiert und schließlich den Schiedsspruch fällt. Hier liegt der Schwerpunkt in der Wahl eines Obmannes, der von beiden Teilen womöglich aus anderen unbeteiligten Kreisen, höheren Verwaltungsbeamten oder Richtern gewählt wird, welcher den Schiedsspruch zu fällen hat. Die Wirksamkeit wird davon abhängen, ob auch die Möglichkeit gegeben ist, durch einen energischen Zwang die Beteiligten zur Unterwerfung zu nötigen, während bei dem Einigungsamte die Freiwilligkeit dauernd gewahrt werden muß. Die Schiedsgerichte sind nicht zu verwechseln mit den Gewerbegerichten. Die letzteren haben zu entscheiden, ob eine Rechtsverletzung vorliegt. In unserem Falle handelt es sich gar nicht um Rechtsstreitigkeiten, sondern um den Ausgleich von Forderungen und erst um die Aufstellung eines neuen Vertrages, der also noch nicht gebrochen werden kann. In dem ersteren Falle ist es die Aufgabe des Richters, die Bestimmungen des Gesetzes resp. des Vertrages auf den vorliegenden Fall anzuwenden und danach Recht zu sprechen. Das Schiedsgericht entscheidet über die Billigkeit der aufgestellten Ansprüche und sucht sie den vorliegenden Verhältnissen anzupassen. Die Entscheidung muß deshalb je nach den Verhältnissen sehr wechselnd ausfallen. Ja es wird notwendig sein, hier nicht allein die Billigkeitsfrage gelten zu lassen, sondern auch die Machtfrage in Rechnung zu ziehen, da vor allem eine vorherige, freiwillige Unterwerfung unter den Schiedsspruch nur zu erwarten steht, wenn sich die Entscheidung nicht zu weit von dem entfernt, was durch den Kampf erreicht werden würde; und auch das Eingreifen der Staatsgewalt wird nur nachhaltig wirksam sein, wenn sie diese Verhältnisse berücksichtigt.

Der Gedanke dieser Einrichtung ist ein so natürlicher, daß er ebenso alt ist wie die Arbeitseinstellungen selbst. Es liegen deshalb Berichte vor, daß schon im 14. Jahrhundert nach dem Ausbruche größerer Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen in Straßburg von beiden Teilen Delegierte ernannt wurden, die zu einer Art Einigungsamt zusammentraten, und dies hat sich auch bei späteren Konflikten wiederholt. Nachhaltige Bedeutung haben die Aemter aber naturgemäß erst nach Beseitigung des Zunftzwanges auf dem Boden der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit und nach der Organisation der Arbeiter in bestimmten Vereinen gewonnen, und zwar zunächst auf englischem Boden. Ursprung

Ihre Entstehung ist auf das engste verbunden mit dem Namen des Großindustriellen und Parlamentsmitgliedes Mundella und des Friedensrichters Kettle. Der Erstere litt in den sechziger Jahren unter den überaus traurigen Verhältnissen des Wirkereigewerbes Nottinghams, wo die Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern chronisch geworden waren. Jeder Teil wartete nur darauf, den anderen zu bedrücken, sobald sich eine passende Gelegenheit dazu fand. Mundella machte nun mit Erfolg den Versuch, hier eine Besserung herbeizuführen, indem er beide Teile bewog, 10 Delegierte zu einer Konferenz zu schicken, deren Leitung er übernahm. Die Delegierten der Arbeiter wurden entweder von den Gewerkvereinen gewählt oder von den Arbeitern der einzelnen in Betracht kommenden Etablissements. Der Vorsitzende wurde aus der Zahl der Unternehmer, sein Stellvertreter aus den Arbeitern gewählt. Acht Tage gingen die Verhandlungen vor sich, ohne daß eine Annäherung erzielt werden konnte, so erbittert waren beide Teile gegeneinander und so wenig zu einem Entgegenkommen geneigt. Schließlich gelang es Mundella's Beharrlichkeit, eine Vereinbarung zu treffen, mit der beide Teile sich zufrieden erklärten, und die ausdrücklich für das nächste Vierteljahr akzeptiert wurde. Vor Ablauf desselben fand eine erneute Konferenz statt, die wiederum für eine längere Frist ein Uebereinkommen traf; und auf diese Weise gelang es, für eine Reihe von Jahren den Frieden herzustellen. Trotz der segensreichen Wirkung aber ging die Einrichtung nach zwanzigjährigem Bestehen im Jahre 1888 wieder ein. Aber das Beispiel hatte weitergehenden Einfluß gehabt, und eine große Zahl solcher boards of conciliation sind in verschiedenen Gegenden Englands mit entschiedenem Erfolge durchgeführt. Die Einrichtungen Kettle's gingen mehr auf ein Schiedsgericht hinaus, wenn auch er Einigungsämter geschaffen hat. Er berief nur eine geringere Zahl von Delegierten, die nicht aus sich selbst heraus, wie bei Mundella, einen Vorsitzenden wählten, sondern aus anderen Kreisen, besonders der Richter, wie er selbst sehr lange Zeit als solcher fungiert hat. Er ließ beide Parteien, die sich zur Schlichtung eines Streites an ihn wendeten, sich vorher verpflichten, sich dem Schiedsspruche zu unterwerfen, den der gewählte Obmann zu fällen hatte, nachdem von beiden Seiten die Forderungen wie die Beschwerden vorgebracht und diskutiert waren. Nach einem englischen Gesetze können dann die Parteien durch Pfändung, selbst Einsperrung gezwungen werden, sich dem Urteil unterzuordnen. Auch dieses Verfahren ist in England in segensreicher Weise sehr allgemein zur Anwendung gekommen und hat weitgehend als Vorbild auch über die Grenzen des Landes hinaus gedient. Die Regierung begünstigte dieses Vorgehen, einmal indem sie, wie er- Mundella's Versuche. Kettle's Schiedsgerichte

wähnt, 1871 den Gewerkvereinen Korporationsrechte gewährte und dadurch ihren Einfluß stärkte, sowie ihrer Ausbreitung Vorschub leistete, dann durch die Arbitrationsact vom 6. August 1872, durch welche Unternehmer und Arbeiter gezwungen werden können, ihre Lohnstreitigkeiten einem Einigungsamte zu unterbreiten. Jedoch ist kein ausgedehnter Gebrauch davon gemacht. Am 7. August 1896 ist dann ein Gesetz erlassen, das die Eröffnung von Einigungsämtern dem Handelsamte überträgt. Dasselbe ist ermächtigt, bei Ausbruch von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern erstens die Ursachen und Umstände derselben zu ermitteln und darüber einen Bericht auszuarbeiten, zweitens die Parteien aufzufordern, Vertreter zu wählen, die unter dem Vorsitz des entweder in beiderseitiger Uebereinstimmung gewählten oder vom Handelsamt ernannten Präsidenten eine friedliche Beilegung versuchen sollen. Das Handelsamt kann aber auch einen besonderen board of conciliation bilden. Es kann außerdem für jeden Bezirk oder jedes Gewerbe, in dem Streitigkeiten häufiger vorkommen, Personen ernennen, welche mit den Parteien verhandeln und auf die Bildung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten hinwirken sollen. Infolgedessen hat das Handelsamt in der Tat eine rege Wirksamkeit zur Beseitigung von Lohnstreitigkeiten usw. entfaltet. (Handw. d. St., Bd. III, S. 340.)

Englische Gesetzgebung.

Deutschland

In Deutschland sind Anfang der siebziger Jahre verschiedene Versuche zur Gründung von Einigungsämtern gemacht, und der Verein für Sozialpolitik hat durch seine Verhandlungen auf seinem Kongresse in Eisenach im Jahre 1873 und durch die dafür gelieferten Vorarbeiten viel dafür getan, das Interesse und Verständnis für diese Einrichtung zu verbreiten. Am bekanntesten geworden ist das Vorgehen der Personen des Buchdruckergewerbes, von denen 1873 in Leipzig ein Einigungsamt aus 12 Prinzipalen und 12 Gehilfen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt wurde, um bei Stellung eines Antrages auf Veränderung des bisherigen Lohntarifs darüber zu beraten und Vorschläge zu machen, worüber dann beide Teile noch besonders abzustimmen hatten. Außerdem wurden noch in den verschiedenen Distrikten des Reiches lokale Einigungsämter eingerichtet, welchen gegenüber das erstgenannte die höhere Instanz bildete. Indessen ist die Wirksamkeit der Einrichtung doch stets nur eine unvollkommene geblieben. In Preußen wurde den Gemeinden das Recht der Bildung von Schiedsgerichten eingeräumt, doch zeigte es sich, daß sie nur wenig Verständnis für diese Aufgabe besaßen und nur sehr selten von diesem Rechte Gebrauch machten.

Reichsgesetze.

Nach dem deutschen Reichsgesetz von 1890 kann das Gewerbegericht als Einigungsamt oder Schiedsgericht von beiden Parteien angerufen werden, die je zwei bis drei Vertreter zu delegieren haben. Geht keine der Parteien von ihren Forderungen ab, so kann der Vorsitzende den Versuch für gescheitert erklären. Bedeutsam ist aber, daß die Ergebnisse der Versuche veröffentlicht werden müssen, um die öffentliche Meinung aufzuklären, welche heutigen Tages einen entscheidenden Einfluß auf den Ausgang der Strikes zu haben pflegt. In der gleichen Weise sucht die Novelle zur Gewerbeordnung von 1897 einzuwirken, indem den Innungen die Befugnis beigelegt ist, Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gehilfen und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden. Dieselben müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei mit Geld zu entschädigenden Beisitzern bestehen.

Die letzteren sind zur Hälfte aus den bei den Meistern beschäftigten Gehilfen und Arbeitern durch Wahl der Beteiligten zu entnehmen. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt. Er braucht nicht der Innung anzugehören. Die Entscheidung erhält Rechtskraft, wenn nicht innerhalb einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage bei einem ordentlichen Gericht erhebt. Vollstreckung erfolgt durch die Polizeibehörde. Entscheidungen in betreff von Gegenständen, die 100 Mark Wert nicht übersteigen, können für vorläufig vollstreckbar von Amtswegen erklärt werden.

Nach der Bekanntmachung vom 29. Sept. 1901 betr. den Text des Gewerbegerichtsgesetzes in der vom 1. Jan. 1902 ab geltenden Fassung können für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern Gewerbegerichte durch Ortsstatut nach Maßgabe der Gewerbeordnung (§ 142) errichtet werden. Dieses „Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.“ Der Anrufung ist Folge zu leisten, wenn sie von beiden Teilen erfolgt. In der Regel werden von ihnen je 3 Vertreter bestellt. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende auch den anderen Teil zur Anrufung zu bewegen suchen. Auch sonst soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten, die zu Strikes führen können, die Beteiligten zur Anrufung anregen. Der Vorsitzende ist befugt, zur Klarlegung der Verhältnisse beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Für den Fall des Nichterscheinens kann er Strafen bis zu 100 Mk. androhen. Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und den Vertrauensmännern beider Teile in gleicher Zahl. Die Letzteren sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden sie von dem Vorsitzenden ernannt. Es können auch vom Vorsitzenden ein oder zwei unbeteiligte Beisitzer mit beratender Stimme zugezogen werden.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so wird deren Inhalt öffentlich bekannt gemacht. Kommt sie nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, der mit Stimmenmehrheit erfolgt. Stehen die Stimmen der Parteien sich in gleicher Zahl gegenüber, so kann der Vorsitzende sich der Stimme enthalten und feststellen, daß der Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist. Eine Zwangsgewalt steht dem Gerichte nicht zu. Es hat nur das Ergebnis den Beteiligten mitzuteilen und sie zur Entscheidung aufzufordern.

Man hat abzuwarten, ob dieses Vorgehen Erfolg haben wird. Es scheint uns nur der erste Schritt zu sein.

Australien.

Von hohem Interesse ist es, daß in einem Lande mit ganz anderen Verhältnissen wie hier, in Australien, infolge ausgedehnter Arbeitseinstellungen, welche die Volkswirtschaft nachhaltig zu schädigen drohten, die völlig demokratische Regierung sich zu Zwangsmaßregeln veranlaßt gesehen hat, deren praktische Brauchbarkeit bereits erprobt ist, und die auch für Europa anwendbar sind und nachgeahmt werden sollten. In Südaustralien und Neuseeland hat man durch Gesetzgebung von 1894 das Land in große Industriedistrikte geteilt und für jeden Bezirk ein Einigungsamt errichtet, zu dem Arbeitgeber und Arbeiter je drei Mitglieder stellen, die sich ihren Obmann selbst wählen und eventuell Spezialkommissionen zur besonderen und eingehenderen Untersuchung bestimmter Verhältnisse bilden. Jeder Partei ist das Recht

zugesprochen, die Hilfe dieser Organisation anzurufen, und die Verhandlungen gehen vor sich, auch wenn die andere Partei sich dagegen ablehnend verhält. Gelingt die Einigung nicht, so werden die von dem Amte gemachten Einigungsvorschläge veröffentlicht, und zwar unter eingehender Darlegung der Gründe, die dazu geführt haben.

Soweit gehen die Einrichtungen nicht erheblich über die von uns erörterten hinaus. Wesentlich ist aber, daß außerdem überall auch ein Schiedsgericht, court of arbitration, gebildet ist, welches nur aus drei Mitgliedern besteht, einem Arbeiter und einem Unternehmer, die von dem Gouverneur aus denjenigen Personen ernannt werden, welche ihm von den Beteiligten präsentiert sind. Das dritte Mitglied, welches zugleich den Vorsitz zu übernehmen hat, ist ein Richter des höchsten Gerichtshofs, den gleichfalls der Gouverneur beruft. Auch hier ist wiederum bedeutsam, daß die Entscheidung getroffen werden kann, auch wenn nur eine Partei bei den Verhandlungen vertreten ist. Der widerstrebende Teil kann somit nicht die Verhandlung und die Entscheidung verhindern, sondern benachteiligt nur sich selbst, wenn er es unterläßt, dort seine Interessen zu vertreten. In Südaustralien ist nur der dem Schiedsspruche unterworfen, der sich vorher dazu verpflichtet hat, also wie in England. In Neuseeland dagegen haben sich die Parteien unbedingt zu fügen. Die auch dort sehr verbreiteten Gewerkvereine haben Korporationsrechte und meist erhebliche Mittel, sie haften solidarisch dafür, daß ihre Mitglieder dem Schiedsspruch Folge leisten, und können zu einer Strafe bis zu 12000 Mark verurteilt werden, der einzelne Arbeiter oder Arbeitgeber bis zu 2000 Mark für den einzelnen Fall.

Nach einem im Jahre 1901 beschlossenen Amendement kann eine Streitsache auf Wunsch einer der beteiligten Parteien auch gleich vor das Zwangsschiedsgericht gebracht und so das Einigungsamt umgangen werden, wodurch Zeitverlust vermieden wird, was oft sehr bedeutsam sein kann.

§ 54.

Notwendige Zwangsmaßregeln gegen Uebergriffe durch Strikes.

In ähnlicher Weise, wie in Australien wird auch unbedingt bei uns vorgegangen werden müssen, je mehr die Arbeitseinstellungen um sich greifen und je größere Dimensionen sie infolge der Koalierung beider Teile annehmen. Es gilt, das Problem zu lösen, auf der einen Seite dem Arbeiter in seinem Kampfe freie Hand zu lassen, um seine Lage zu verbessern, auf der anderen Seite die Gesamtheit vor Schädigungen durch Unverstand und Eigensinn zu schützen. Das läßt sich im praktischen Leben erfahrungsgemäß nicht nach einseitigen Prinzipien konsequent durchführen, sondern man ist gezwungen, den Gordischen Knoten mit Gewalt zu durchhauen und sich vom Doktrinarismus frei zu halten. Arbeitseinstellungen können nicht ohne weiteres verhindert werden, doch müssen überall Einigungsämter vorhanden sein, an welche sich jede Partei wenden und deren Hilfe sie in Anspruch nehmen kann. Sind die Verhältnisse nach allen Richtungen hin erörtert und klargelegt, ist die öffentliche Meinung darüber genügend orientiert, so wird der Zeitpunkt gekommen sein, ein Schiedsgericht anzurufen. Sicher ist es angezeigt, noch eine höhere Instanz einzurichten in einem Schiedsgericht, das gegenüber dem lokalen einen größeren Bezirk von ein oder meh-

Berechtigter Eingriff in die Arbeitseinstellungen

reren Gemeinden umfaßt, mit anderen Persönlichkeiten, die den Verhältnissen ferner und damit objektiver gegenüberstehen, also für einen Regierungsbezirk oder eine Provinz in Preußen. Hier wird es von der höchsten Bedeutung sein, einen Vorsitzenden zu berufen, der juristische Bildung besitzt, aber dem praktischen Leben näher steht. Bei dem Ansehen, welches bei uns zum Glück die höheren Beamten zu genießen pflegen, wird der Regierungs- oder Oberpräsident der gegebene Mann dafür sein. Ist derselbe seiner Aufgabe gewachsen, und gelingt es ihm, die Entscheidung so zu treffen, wie es dem allgemeinen Gerechtigkeitsgefühl entspricht, so werden sich beide Teile willig derselben fügen. Sollte dieses ausnahmsweise nicht der Fall sein, so hat der Staat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, einzugreifen und dem Schiedsspruch dennoch Geltung zu verschaffen. Eine Grenze der Freiheit, die den Beteiligten zu lassen ist, muß da gesehen werden, wo das Gesamtinteresse es fordert. Das Wesentliche liegt nur darin, daß der schwächere Teil, welcher sowohl die Arbeiter, wie unter Umständen die Unternehmer sein können, nicht der Willkür des stärkeren Teiles preisgegeben wird, sondern, soweit es die Einrichtungen zulassen, dem Urteile einer objektiv urteilenden, die Verhältnisse übersehenden Instanz überantwortet wird. Wie soll aber unter den vorliegenden Verhältnissen ein Zwang ausgeübt werden? Der Unternehmer ist demselben leicht zu unterwerfen, schwieriger der Arbeiter. Da tritt es noch einmal zutage, von welcher Bedeutung die Organisation der Arbeiter ist, wobei die Mitglieder durch die in den Kassen ruhenden Gelder und, auch wenn diese durch den Strike aufgebraucht sind, durch die Vorteile, welche die Vereinigung zu gewähren vermag, an dieselbe gebunden sind. Bei dem Fehlen einer Organisation werden natürlich leichter Einzelne sich dem Zwange zu entziehen vermögen, die große Masse dagegen in keiner Weise. Es ist ganz richtig, es können nicht etwa 10000 strikende Arbeiter ins Gefängnis geworfen werden. Das ist aber auch erfahrungsgemäß nicht nötig. Auch bei dem weit durchgreifenderen Vorgehen in alter Zeit sind nicht sämtliche zum Tode verurteilte aufsässige Soldaten erschossen worden, sondern nur einzelne, die herausgegriffen wurden, eventuell unter Dezimierung. Es genügt, daß über jedem Haupte die Möglichkeit schwebt, ausgewählt zu werden. In der Chartistenbewegung, bei dem Strike von 1889 in den Kohlenbergwerken und bei vielen anderen Gelegenheiten hat es sich gezeigt, daß es völlig genügt, die Führer zu inhaftieren, um sofort die große Masse zu völliger Fügsamkeit zu bringen. Der moderne Staat ist fest genug gefügt und besitzt, Gott sei Dank, Autorität genug, um bei solchem Vorgehen unbedingt auf Erfolg rechnen zu können.

Nach zwei Richtungen hin ist aber noch ein besonderes Eingreifen in die Strikebewegung von seiten der Staatsgewalt erforderlich: einmal durch kriminelle Bestrafung des Kontraktbruches, zweitens durch unbedingten Schutz der Arbeitswilligen.

Bestrafung des Kontraktbruches

Gegen das erstere Vorgehen ist eingewendet, daß eine exzeptionelle Behandlung der Arbeiterklasse durch besonders harte Bestrafung des durch sie begangenen Kontraktbruches den Klassengegensatz nur verschärfen könne, und das strengere Vorgehen gegen diese Klasse als eine Ungerechtigkeit empfunden werden müsse. Die Frage scheint uns allein die zu sein, ob die gewöhnlichen Zivil- und Strafgesetze ausreichen, den Zweck zu erreichen, hinreichenden Schutz zu gewähren und die Ordnung aufrecht zu erhalten. Ist dieses der Fall, so wird

Uebermacht des Arbeiters durch Kontraktbruch.

niemand an eine exzeptionelle Gesetzgebung denken. Nun zeigt es sich aber einmal, daß der Arbeiter durch Kontraktbruch in vielen Fällen eine unbedingte Uebermacht über den Arbeitgeber erlangt, und außerdem, daß die Zivilgesetzgebung, welche nur Klage auf Schadenersatz zuläßt, meistens nicht ausreicht, auf den Arbeiter irgendwelchen Druck auszuüben. Wenn die Setzer einer Druckerei, die auf achttägige Kündigung angestellt sind, eines Morgens plötzlich erklären, daß sie sämtlich die Arbeit nicht aufnehmen, wenn ihnen nicht eine bestimmte Lohnerhöhung gewährt wird, so kann der Arbeitgeber einfach gezwungen sein, sich dem zu fügen. Er kann im Momente nicht Ersatz schaffen. Erscheint die Zeitung infolgedessen ein oder mehrere Tage nicht, so riskiert sie nicht nur die momentane Einbuße des Absatzes, sondern ev. nachhaltigen Verlust von Abonnenten, die ihr Blatt jeden Morgen auf dem Kaffeetisch finden wollen. Ebenso ist die Lage, wie schon ausgeführt, bei einem Maschinenbauer, einem Bauunternehmer, aber auch einem Handwerker, der unmittelbar bestimmte Leistungen auszuführen hat, einem Landwirte in der Ernte usw. Die Ueberrumplung des Unternehmers durch Kontraktbruch muß verhindert werden. Nun kann der Zeitungsverleger den Setzer wegen Schadenersatzes verklagen, wie ebenso der Schneider den Gesellen. Sie müssen aber diesen Schaden in Geld veranschlagen und denselben dem Richter nachweisen, was in den angeführten Fällen gar nicht möglich ist, denn die Wirkung braucht nicht unmittelbar einzutreten und wird von einer großen Zahl anderer Momente begleitet. Ist die Zeitung ein paar Mal aus dem gleichen Grunde nicht erschienen, und die Zahl der Abonnenten dann zurückgegangen, so ist nicht zu beweisen, wie viele gerade durch den Strike verloren gegangen sind, und wie viele durch die Arbeitseinstellung einzelner bestimmter Personen. Hat ein Schneider infolge der Arbeitseinstellung seiner Gesellen einen Ballanzug oder gar einen Frack zur Hochzeit nicht rechtzeitig liefern können, so wird er wahrscheinlich die Kundschaft der Besteller einbüßen, er ist aber nicht in der Lage, dem Richter nachzuweisen, wie groß der Verlust ist, wie hoch er deshalb den Schadenersatz bemessen kann. Für solche Fälle reicht die Schadenersatzklage nicht aus. Aber wenn auch wirklich der Schaden in Geld festgestellt und dem Arbeitgeber das Recht auf Ersatz zuerkannt ist, so hilft ihm das in den meisten Fällen gar nichts. Ist der Arbeiter, der Schneidergeselle fortgewandert, um wo anders Arbeit zu suchen, so sind leicht Monate lang Recherchen erforderlich, um ihn ausfindig zu machen; und ist er schließlich gefunden, was durchaus nicht immer der Fall sein wird, so hat er in den meisten Fällen nichts, um den Ersatz zu zahlen. Der Arbeitgeber hat eine Menge Kosten und Umstände gehabt, ohne schließlich etwas zu erreichen, so daß er in den meisten Fällen auf den Versuch verzichtet. Unter diesen Verhältnissen leidet am meisten der kleine Handwerker. Aber auch große Unternehmer können dadurch erheblich geschädigt werden, und das ist Anfang der siebziger Jahre, wo der Kontraktbruch sehr allgemein verbreitet war, auch tatsächlich in hohem Maße der Fall gewesen. Nach der deutschen Gewerbeordnung § 119a kann der Arbeitgeber allerdings bis zu dem Betrage eines Wochenlohns dem Arbeiter seinen Verdienst vorenthalten und diesen bei Kontraktbruch ohne Schadennachweis einziehen. Aber es ist klar, daß dies in den meisten Fällen kein Ersatz des wirklichen Schadens ist.

Unzulänglichkeit der Schadenersatzklage.

Berechtigung eines Ausnahmegesetzes.

Ist die Zunahme des Kontraktbruches der Arbeiter allgemeiner

nachgewiesen, so scheint es uns die Pflicht zu sein, die Autorität des Rechts durch eine ergänzende Gesetzgebung zu stützen. Ist es nachgewiesen, daß die vorliegenden Gesetze auf eine bestimmte Klasse der Bevölkerung nicht eine ausreichende Wirkung auszuüben vermögen, und ergibt sich daraus häufig wiederkehrender Rechtsbruch und Demoralisation, so ist es unzweifelhaft geboten, für die betreffende Klasse ein besonderes Recht zu schaffen, welches diesen Mangel auszugleichen vermag. Die Unzufriedenheit, die dadurch in der betreffenden Klasse hervorgerufen wird, kann dann kein Grund dagegen sein, denn sie ist ungerechtfertigt. Längst ist es Usus gewesen, die Matrosen im Falle des Kontraktbruches in ausländischen Häfen mit besonders strengen Strafen zu belegen und sich nicht mit der Ersatzklage zu begnügen, weil die letztere als meist unrealisierbar nicht ausreicht, und nur besonders scharfe Strafe die Matrosen abhalten kann, sich ihren Verpflichtungen durch heimliches Verlassen des Schiffes zu entziehen. Niemand hat dieses exzeptionelle Strafgesetz als ungerecht bezeichnet, weil es für eine besondere Kategorie der Arbeiter aufgestellt ist. Ebensowenig scheint uns hier ein besonderes Strafgesetz für die Arbeiterklasse ein Unrecht zu sein.

Als ein Mittel, dem Kontraktbruch entgegenzuwirken, ist auch die Einführung eines Arbeitsbuches zu nennen, in welchem die Personalien sowie Ort und Zeit der Beschäftigung des Inhabers notiert sind, woraus der Arbeitgeber leicht ersehen kann, ob der sich Meldende kontraktbrüchig gewesen ist oder nicht. Er müßte dann selbst unter Strafe gestellt werden, wenn er einen Arbeiter ohne Buch oder einen Entlaufenen mit Buch annimmt. Arbeitsbuch

Für den soliden tüchtigen Arbeiter ist solch Buch sicher kein Nachteil, im Gegenteil nur als Empfehlungsmittel ein Vorteil, während der Kontraktbrüchige dadurch in eine sehr bedrängte Lage kommt. Gleichwohl hat die allgemeine zwangsweise Einführung ihre großen Bedenken. Sie muß die Arbeiterklasse mit Recht erbittern, da dadurch auch der tüchtige Arbeiter unter permanente Polizeiaufsicht gestellt und als verdächtig behandelt wird, während die Maßregel sich nur gegen eine sehr kleine Zahl richtet. Außerdem sind Fälschungen, Anwendung von Büchern Anderer nicht zu verhindern, die dann gerade dem verderbten Inhaber besonderes Vertrauen verschaffen. Die notwendige Forderung der polizeilichen Beglaubigung der Zeugnisse schließt viel Umstände ein. Den großen Arbeitgebern wird durch die Pflicht einer genauen Kontrolle der Bücher, wie der Ausstellung der Zeugnisse eine große Last und Verantwortung aufgebürdet, der sie in Momenten, wo sie viele Arbeiter auf einmal neu einstellen wollen, nur schwer gewachsen sind. Deshalb hob die deutsche Gewerbeordnung von 1869 die Verpflichtung zur Führung von Büchern ausdrücklich auf, da sie z. B. in Sachsen noch trotz der Beseitigung des alten Paßzwanges fortbestand. Dagegen blieb der Zwang für jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren bestehen, was sich natürlich sehr wohl rechtfertigen ließ. Durch die Novelle vom 17. Juli 1878 ist diese Altersgrenze auf 21 Jahre erhöht. Kinder führen Arbeitskarten. Durch diese Ausdehnung ist die Zahl der Pflichtigen bedeutend erweitert. Die Fabrikinspektoren haben deshalb auch fortdauernd Klage zu führen, daß die Einrichtung nicht die genügende Beachtung findet.

Ganz ebenso liegt die Frage in betreff einer besonderen Bestrafung aller Zwangsmaßregeln der Arbeiter gegen die sogenannten Strike- Bestrafung der Zwangsmaßregeln gegen Strikebrecher.

brecher oder gegen die Aushilfsmannschaften, die von außerhalb herangezogen werden, um Ersatz für die Strikenden zu bieten. Daß die strikenden Arbeiter Andere durch Drohung und Gewalt von der Arbeit zurückzuhalten streben, ist nur zu natürlich und überall nachgewiesen; Klagen über Roheiten gegen Arbeitswillige, direkte und indirekte Schädigungen derselben finden wir in allen in Betracht kommenden Ländern seit vielen Jahren, wie ebenso mehr oder weniger umfassende Maßregeln von seiten der Regierungen durch Polizei oder Militärmacht, um die Bedrängten zu beschützen. Stellt sich hier heraus, daß die bestehenden Strafbestimmungen wegen Verletzung und Nötigung nicht ausreichen, so wird eine Verschärfung oder Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen prinzipiell unbedingt gerechtfertigt sein. Ob und wann eine Veranlassung dazu vorliegt, z. B. jetzt bei uns in Deutschland, ist eine rein praktische Frage, auf welche wir hier nicht näher eingehen wollen. Die prinzipielle Bekämpfung der sogenannten „Zuchthausvorlage" im deutschen Reichstage vom Jahre 1900, welche diesen Zweck verfolgte, erscheint uns daher völlig ungerechtfertigt, und der für die Reichsregierung recht beschämende Verlauf der Verhandlungen, der mit der schließlichen allgemeinen Ablehnung derselben endete, ist schwerlich darauf zurückzuführen, daß eine prinzipielle Gegnerschaft bei der Majorität vorlag, vielmehr kommt erstens in Betracht, daß sie die unglaubliche Unvorsichtigkeit beging, lange Zeit vor der Einbringung der Vorlage den Inhalt in pointierter Weise der Oeffentlichkeit zu übergeben und dadurch der Arbeiterklasse, besonders der sozialdemokratischen Partei ein äußerst erwünschtes Agitationsmittel in die Hand zu geben und Zeit zu lassen, die Agitation in wirksamster Weise durchzuführen, in zweiter Linie, daß sie über das Ziel hinaus gegangen war und ehrenrührige, drakonische Strafbestimmungen aufgenommen hatte, wie sie dem modernen Geiste des Strafgesetzbuches durchaus entgegen waren und damit das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung verletzten. Das englische Gesetz von 1875 geht übrigens dabei gleichfalls bis zur harten Zwangsarbeit (hard labour), die in Deutschland nur im Zuchthaus vorliegt.

Gerade wer bereit ist, alles einzusetzen, um die Lage der unteren Klassen zu verbessern, die Stellung des Arbeiterstandes zu heben, ihm vollsten Schutz gegen Uebergriffe der Arbeitgeber und Kapitalisten zu verschaffen, hat die Pflicht, auf der anderen Seite mit der größten Entschiedenheit den Uebergriffen der Arbeiterklasse selbst entgegenzutreten, denn man hat es unter unseren Verhältnissen mit einer Klasse zu tun, in der Unverstand, Roheit und Mangel an Ehrgefühl noch in großer Ausdehnung vorhanden sind, gegen welche die Gesellschaft und vor allem die Arbeiter selbst nachdrücklichst geschützt werden müssen.

§ 55.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung.

Lohmann, Die Fabrikgesetzgebung des europäischen Kontinents. Berlin 1878.
V. v. Bojanowski, Das englische Fabrikwerkstättengesetz von 1878.
Karpels, Die englischen Fabrikgesetze. Berlin 1900.
J. F. Neumann, Zur Reform deutscher Fabrikgesetzgebung. Leipzig 1873. Jahrb. f. Nationalök., N. F. III und Suppl. VIII.
G. Evert, Der Arbeiterschutz und seine Entwicklung im 19. Jahrh. Berlin 1899.
Gutachten über Fabrikgesetzgebung. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1873.
Cohn, Ueber internationale Fabrikgesetzgebung. Jahrb. f. Nationalök., N. F. III.

A. Braun. Die Arbeiterschutzgesetzgebung d. europ. Staaten. Tübingen 1890.
Kulemann. Der Arbeiterschutz sonst und jetzt. Leipzig 1893.
Oldenberg. Der Maximalarbeitstag im Bäcker- u. Konditoreigewerbe. Leipzig 1894.
Dodd. Die Wirkung der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter in Deutschland. Jena 1898.
Van Zanten. Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den europäischen Staaten. Jena 1902.
Handwörterbuch der Staatsw., 2. Aufl., Bd. I, Art. Arbeiterschutzgesetzgebung.
Henry Wolff. Arbeiterschutzgesetzgebung in England in neuester Zeit. Jahrb. f. Nationalök. 1902. 3. F. Bd. 23 S. 493.

Haben schon die letzten Erörterungen gezeigt, daß die Selbsthilfe allein nicht ausreicht, um die Ordnung bei den ausgebrochenen Klassenkämpfen nach allen Richtungen hin aufrecht zu erhalten und noch weniger, die Kämpfe selbst zu beseitigen, so haben wir nun nach anderen Richtungen zu zeigen, wie ergänzend zu der Selbsthilfe die Staatshilfe hinzutreten muß, um die Arbeiterklasse gegen Beeinträchtigungen von anderer Seite, aber auch gegen den eigenen Unverstand zu schützen. Lehrte die alte nationalökonomische Schule, daß die Kulturentwicklung am besten gefördert werde, wenn man den Interessenkampf sich selbst überließe, wobei der privatwirtschaftliche Egoismus von selbst dazu führe, daß auch der Arbeitgeber den Arbeiter so behandle, wie es im allgemeinen Interesse am ersprießlichsten sei, so hat die Erfahrung im praktischen Leben das Gegenteil so schlagend erwiesen, daß jetzt allgemein diese Auffassung als überwunden angesehen werden kann; und gerade in dem Lande, in dem die klassische Nationalökonomie erwachsen ist, kam man zuerst von dieser Auffassung zurück.

Lage der arbeitenden Klasse in England im Anf. des 19. Jahrh.

Die parlamentarischen Enquêten in England in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts, dann von 1816 und ganz besonders von 1831 haben in schlagendster Weise ergeben, daß die sich selbst überlassene Arbeiterklasse in der schamlosesten Weise von den industriellen Unternehmern ausgebeutet wurde, und daß ihre körperliche und geistige Verkümmerung in geradezu erschreckender Weise zunahm. Herdenweise wurden die Kinder im zartesten Alter durch Agenten vom Lande in die Industriestädte wie in die Bergwerksdistrikte geführt, um dort Tag und Nacht unter und über der Erde in der gleichen Zeit wie die Erwachsenen beschäftigt zu werden. Man sagte, die Betten der Fabrikkinder würden niemals kalt, weil die Schichten wechselten und die gleichen Betten benutzten. Es bildete sich das sogenannte Fabrikbein aus mit bestimmten Verkrümmungen, Plattfüßen usw., als Folge der einseitigen und übertriebenen Arbeit in dem zartesten Alter. Ein übermäßiger Prozentsatz der Kinder ging frühzeitig zugrunde, nur ein kleinerer Teil erlangte mit verkümmertem Körper ein höheres Alter. An jedem Schulunterricht und sonstiger Erziehung fehlte es, weil weder die Regierung noch sonst jemand sich darum kümmerte, und die Arbeit in den Fabriken die ganze Zeit in Anspruch nahm. Die so geschilderten Verhältnisse nötigten das Parlament, durch gesetzliche Bestimmungen einzugreifen.

Erste Schutzbestimmungen

Wie es charakteristisch für die Gesetzgebung ist, wurde erst versuchsweise dort ein Schutz aufgerichtet, wo er sich als am notwendigsten und unvermeidlichsten erwiesen hatte: zunächst in den Bergwerken, dann in der Textilindustrie. Erst als man hier entsprechende Erfahrung gesammelt und das Erreichbare und Zuträgliche von dem Unmöglichen und Schädigenden scheiden gelernt und die Wege

gefunden hatte, dem Ziele näher zu kommen, dehnte man den Schutz auf andere Zweige aus und verallgemeinerte ihn schließlich auf die ganze in Betracht kommende Arbeiterklasse. In Deutschland ist man dagegen aus Furcht, Unzufriedenheit zu erregen, indem man einzelne Kategorien exzeptionell behandelt, geneigt, sofort generell vorzugehen, und schafft dadurch weit mehr Unzuträglichkeiten, weil die Gesetzesschablone dann nicht für alle Verhältnisse paßt, und Mißgriffe unvermeidlich sind.

Der Erfolg der Gesetzgebung in England ist ein durchschlagender gewesen. Schon 1875, als wir Gelegenheit hatten, die Verhältnisse in der englischen Industrie näher zu studieren, war von dem alten Bilde der parlamentarischen Enquêten, das bekanntlich Fr. Engels und Karl Marx mit den grellsten Farben spezieller ausgemalt haben, nichts mehr zu spüren. Fast allgemein trat dem Beschauer ein blühender Gesundheitszustand der Bevölkerung entgegen. Die Kindersterblichkeit ist kaum in einem anderen Lande so günstig wie dort, und wenn auch die Baulichkeiten in England mit einem geringeren Aufwande gemacht zu werden pflegen als in Deutschland, so werden doch die sanitären Pflichten nicht vernachlässigt, und vor allem ist die Arbeitszeit eine wesentlich abgekürzte, bei erheblicher Steigerung der Löhne. Die Beschränkungen, welche die Gesetzgebung der Industrie auferlegte, haben ihr weiteres Aufblühen nicht verhindert, so daß man mit allgemeiner Befriedigung auf diese Entwicklung zurückblicken kann.

Deutschland.

In Deutschland ist der Schutz erst später ausgesprochen und wird bekanntlich durch die Arbeiterversicherung wesentlich unterstützt. Auch hier zeigte es sich, daß die Arbeitgeber mit geringen Ausnahmen wenig geneigt waren, dem beschäftigten Personal die Rücksicht und Schonung angedeihen zu lassen, deren es notwendig bedurfte. Namentlich nach der Einführung der Maschinen häuften sich die Unglücksfälle in außerordentlicher Weise. Wir erinnern uns lebhaft, wie in den fünfziger Jahren auf dem Lande bei den Dreschmaschinen Mädchen dadurch verunglückten, daß die Kleider von der Welle erfaßt, und die armen Geschöpfe in die Maschine gerissen wurden, die ihnen die Glieder zermalmte, ohne daß die entsprechenden Schutzvorrichtungen angebracht wurden, bis dieses gesetzlich vorgeschrieben, und die Verantwortlichkeit der Arbeitgeber für zu verhindernde Unglücksfälle verschärft wurde. Auch hier wurden Frauen und Kinder Tag und Nacht zur Arbeit angehalten, und 14, selbst 15 stündige Arbeitszeit war in Fabriken keine Seltenheit.

Sehr bezeichnenderweise wurde das erste Eingreifen der Staatsgewalt in Preußen dadurch veranlaßt, daß aus den Fabrikdistrikten, namentlich des Rheinlands und Westfalens, der Regierung Ende der dreißiger Jahre Berichte über die Abnahme der Militärtüchtigkeit der sich zur Musterung einstellenden Rekruten eingeliefert wurden. Aber noch Dezennien vergingen, bis in durchgreifender Weise vorgegangen wurde. Der Erfolg ist aber auch hier nicht ausgeblieben. Gleichwohl wird es noch vieler Arbeit bedürfen, um den Schutz so zu gestalten, wie er als unbedingt notwendig anerkannt werden muß.

Notwendigkeit internationalen Vorgehens.

Eine Hauptschwierigkeit für ein energisches Vorgehen liegt naturgemäß in der internationalen Konkurrenz. Solange andere Länder nicht die gleichen Anforderungen an die Industrie stellen, werden sie natürlich billiger zu arbeiten vermögen. Ein Verbot der Kinderarbeit

für einen weiteren Jahrgang belastet die betreffenden Gewerbe in erheblichem Maße, und das Land, welches in ausgedehnterer Weise die billigere Kinderarbeit durchführen kann, hat einen erheblichen Vorsprung damit gewonnen. Das ist noch jetzt besonders von Belgien, zum Teil von Frankreich, in betreff der Arbeiterversicherung besonders von England gegenüber Deutschland zu sagen. Es war deshalb an und für sich ein durchaus gesunder Gedanke, der schon in den siebziger Jahren von der Schweiz ausging und bald nach seinem Regierungsantritt von dem jetzigen deutschen Kaiser aufgenommen und zur Realisation gebracht wurde, eine internationale Konferenz zu berufen, um ein gemeinsames gleiches Vorgehen der in Betracht kommenden Staaten zu veranlassen. Wenn das praktische Ergebnis der Berliner Konferenz nur ein geringes gewesen ist, so ist das darauf zurückzuführen, daß noch eine ganze Anzahl Staaten bis dahin nur einen minimalen Schutz gewährten, und man von ihnen, z. B. von Italien, nicht auf einmal ein sprungweises Vorgehen verlangen konnte, so daß das von der Konferenz als wünschenswert anerkannte Maß des Schutzes mehrfach hinter dem zurückblieb, was die vorgeschritteneren Staaten bereits gewährten. Aber darüber kann kein Zweifel sein, daß die durch die Konferenz gebotene Anregung in den übrigen Staaten außerordentlich günstig gewirkt hat, und die Arbeiterbevölkerung in ihren Forderungen dadurch wesentlich unterstützt worden ist. Es wäre daher eine Wiederholung derselben sehr zu wünschen. Schwerlich können internationale Privatvereine, so beachtenswert sie an und für sich sind, für solche Konferenzen von Vertretern der Regierungen Ersatz bieten.

Treten wir nun aber der Frage näher, nach welchen Richtungen hin eine Arbeiterschutzgesetzgebung anzubahnen ist, um daran eine Darstellung der Entwicklung der Gesetzgebung einzelner Länder zu schließen.

Schutzmaßregeln gegen Arbeiterkrankheiten

In erster Linie kommen Maßregeln zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit in Betracht. Sie betreffen zunächst die Bauanlage der Fabriketablissements, um für die Arbeiter gute Luft, Licht und Reinlichkeit zu schaffen. Auch die organisierten Arbeiter sind nicht imstande, in dieser Beziehung angemessene Forderungen aufzustellen oder gar durchzusetzen. Sie haben meist keine Ahnung davon, was für die Gesundheit erforderlich ist, und in welcher Weise geholfen werden kann. Gerade in dieser Beziehung herrscht unter ihnen eine unglaubliche Nachlässigkeit und ein Festhalten an alter Gewöhnung, auch wenn die Schädlichkeit klar erkannt ist. Der Schutz hat sich deshalb auf den Betrieb auch eventuell gegen Wunsch und Willen der Arbeitenden selbst auszudehnen. Abgesehen von der Größe der Räume ist namentlich für eine gute Ventilation Sorge zu tragen, insbesondere da, wo der Betrieb die Luft mit schädlichen Stoffen, wie Staub, giftigen Gasen usw. erfüllt. Man braucht nur an chemische Fabriken, Färbereien, die Bleichereien in den Papierfabriken zu denken, wo Chlordämpfe usw. die Respirationsorgane in hohem Maße angreifen: an die Räume in den Spinnereien, wo die rohe Wolle oder Baumwolle zerzupft und von Schmutz gereinigt wird, an die Metallschleifereien, Steinmetzwerkstätten, in welchen die Arbeiter den mineralischen Staub einatmen, der die Lunge verletzt und die Arbeiter vielfach schon nach kurzer Zeit bei Mangel an Vorsicht schwindsüchtig werden läßt. In früheren Zeiten geschah die Metallschleiferei, z. B. in Sheffield, meist auf trocknem Wege, und der Arbeiter stand in den Fabriken vor dem

Schleifstein und atmete ungehindert die abspringenden Metallteile ein. Jetzt muß er über dem Steine sitzen, und wenn nicht auf nassem Wege gearbeitet werden kann, so sind Schutzvorrichtungen angebracht, die den Staub auffangen, wie auch sonst durch große Exhaustoren alle Staubteile, die sich loslösen, aufgesogen und fortgeleitet werden. So sind eine Menge gefährlicher Arbeiterkrankheiten, d. h. solche, die bei den Arbeitern durch ihre Tätigkeit hervorgerufen werden, erheblich reduziert, und dieses ist besonders in den großen Fabriken gelungen, denen die Gesetzgebung ihre besondere Aufmerksamkeit widmete. Um aber zu zeigen, wieviel in dieser Beziehung noch zu tun bleibt, führen wir ein paar Beispiele an.

Es ist ganz allgemein bekannt, daß die Steinmetzarbeiter, besonders diejenigen, welche den Sandstein bearbeiten, kein höheres Alter erreichen, sondern zum größten Teile schon Ende der dreißiger, Anfang der vierziger Jahre zugrunde gehen, und zwar der überwiegende Teil an Krankheiten der Respirationsorgane, besonders an Lungenschwindsucht. Alle Beteiligten wissen, daß dieses durch das Einatmen des Staubes bei dem Behauen der Steine herbeigeführt wird, und daß die Erkrankung durch Respiratoren verhindert werden kann, welche die Arbeiter um Nase und Mund binden, um darin die Staubteile aufzufangen und zurückzuhalten. Vielfach haben die Unternehmer solche Respiratoren angeschafft und sie den Arbeitern zur Verfügung gestellt. Indessen haben die Arbeiter in den seltensten Fällen ausreichend davon Gebrauch gemacht, weil sie dadurch verhindert werden, den sich an den Steinen ablagernden Staub mit dem Munde statt mit dem Blasebalg fortzublasen und ganz besonders, weil es ihnen dadurch unmöglich gemacht wird, zu rauchen, und ehe sie dieses aufgeben, verkürzen sie lieber mit vollem Bewußtsein ihr Leben, berauben vorzeitig ihre Familie des Ernährers und überantworten sie nur zu oft dem Elend. Hier ist nur durch ein gesetzliches Verbot der Arbeit ohne Respirator Abhilfe zu schaffen, welches Arbeitgeber wie Arbeiter unter strenge Strafe stellt.

Hausindustrie.

Wahrhaft grauenhafte Zustände finden sich in dieser Hinsicht in der Hausindustrie. In Sonneberg und Umgegend, wo die Spielwarenfabrikation allgemein verbreitet ist, kann man noch heute beobachten, daß die Hausindustriellen selbst im Sommer ihre Arbeitsräume stark geheizt haben, um in denselben die Papiermaché-Sachen zu trocknen, so daß die Arbeitenden, und dazu gehört im allgemeinen die ganze Familie inkl. der Schulkinder, in völlig überhitzten Räumen, häufig bei einer Arbeitszeit von 16 Stunden und darüber tätig sind, zugleich in einer mit den entsetzlichsten Gerüchen geschwängerten Luft, die sich fast in der gleichen Weise der Schlafkammer mitteilt, wenn überhaupt eine solche besonders vorhanden ist. Hier wäre jedenfalls das Gebot einer völligen Trennung der Schlaf- und Arbeitsräume erforderlich und der längere Aufenthalt der Kinder in diesen Räumen zu verbieten, wenn auch natürlich sehr weitgehende Uebergangsfristen und -Vorschriften gegeben werden müßten.

Sorglosigkeit des Arbeiters.

Mit welcher Sorglosigkeit die Arbeiter oft auf ihre Gesundheit einstürmen, kann man überall beobachten. Wo z. B. Akkordarbeit vorliegt, übernehmen die jungen Leute oft die doppelte Arbeit, z. B. das Durcharbeiten von Tag und Nacht in Zuckerfabriken, die Steinträger das Hinaufschaffen des doppelten Quantums Ziegel wie gewöhnlich, nur um für den Sonn- oder Festtag die doppelte Summe in der Hand zu haben und sie verprassen zu können. Auch der erwachsene Arbeiter

bedarf deshalb nach vielen Richtungen einer Bevormundung und eines Schutzes gegen seine eigene Unvernunft im Interesse der Gesamtheit.

Die Arbeiterhygiene befindet sich aber noch in den Kinderschuhen. Die medizinische Wissenschaft hat in dieser Beziehung noch große Aufgaben zu lösen. Man hat mit der Sammlung von Erfahrungen erst begonnen, um damit der Staatsgewalt die Grundlagen zu bieten, auf denen die Schutzgesetzgebung auszudehnen und zu vervollkommnen ist. Dann kann man nach den bisherigen Errungenschaften darauf rechnen, daß allmählich der Gesundheitszustand und die Körperentwicklung der Fabrikarbeiter nicht erheblich hinter dem der ländlichen Arbeiter zurückbleiben werden, und daß sie dieselbe physische Leistungsfähigkeit im Dienst der Volkswirtschaft und der Landesverteidigung erreichen werden, wie diese. Besonders wichtig wird es auch in dieser Richtung sein, die Arbeitszeit herabzusetzen und um so mehr, je gesundheitsschädlicher die Beschäftigung ist, eventuell durch Nötigung zum wiederholten Wechsel der Tätigkeit während desselben Tages.

Schutz gegen Betriebsunfälle.

Je mehr Maschinen zur Anwendung kommen, die durch Motorkraft getrieben werden, um so größer ist, namentlich bei Ermüdung infolge sehr langer Arbeitszeit, die Gefahr für die Arbeiter, durch dieselben geschädigt zu werden, wobei wiederum die eigene Nachlässigkeit und Sorglosigkeit des Arbeiters zu beklagen und zu berücksichtigen ist, da erfahrungsgemäß die Gewohnheit die Gefahr vergessen läßt. Auch hier hat sich das gesetzliche Eingreifen als unerläßlich herausgestellt, vor allem durch angemessene Abgrenzung der einzelnen Räumlichkeiten, Bekleidung der Maschinenteile und sonstige Maßregeln zur Verhütung der Gefahr. In dieser Hinsicht hat die Gesetzgebung in allen Kulturländern bereits außerordentlich viel erreicht.

Sehr wichtig sind Einrichtungen, um von jedem Punkte der Fabrik aus bei Eintritt einer Gefahr das ganze Getriebe zum Stillstand bringen zu können, und die genaue Information sämtlicher Arbeiter darüber, was sie in solchem Falle zu tun haben, wie das jetzt in den größeren Etablissements fast allgemein der Fall ist.

Viel kann durch getrennte Speise-, besonders aber Waschräume und Bade- oder Douchegelegenheit zur Förderung der Gesundheit geschehen, besonders dort, wo der Arbeiter mit giftigen Stoffen zu hantieren hat oder in sehr erhöhter Temperatur beschäftigt ist. Hier ist allerdings nicht viel mit generalisierenden Bestimmungen zu tun, sondern sie müssen nach der Eigentümlichkeit der einzelnen Branchen spezialisiert werden, und es muß dem Arbeiter die Verpflichtung zur Benutzung der Einrichtungen auferlegt sein.

Schutz der Kinder.

Eines besonderen Schutzes bedürfen naturgemäß die Kinder, die sich nicht selbst helfen können und leider nicht immer an den Eltern die nötige Stütze haben, teils, weil diese ihn aus Not oder Unverstand nicht gewähren können, teils aber, weil sie ihn aus Habsucht nicht gewähren wollen. Je weniger entwickelt noch der jugendliche Körper ist, um so geringere Widerstandsfähigkeit hat er. Eine einseitige und namentlich sehr lange Beschäftigung, welche dem Erwachsenen nicht schadet, trägt zur Verkümmerung des kindlichen Körpers bei. Gebückte Stellung, Druck auf die Brust bei der Arbeit, Tätigkeit in verdorbener Luft bringen für sie die besondere Gefahr der Tuberkulose hervor. Eine jede Ueberanstrengung namentlich einzelner Muskeln oder Körperteile kann die physische Entwicklung nachhaltig schädigen, besonders weil die vernachlässigten Muskeln um so mangelafter aus-

gebildet werden. Daß in dieser Zeit der Entwicklung noch Muße verbleiben muß, um die geistige Ausbildung zu fördern, liegt auf der Hand. Es ist deshalb jetzt die Notwendigkeit eines gesetzlichen Schutzes für Kinder und jugendliche Arbeiter allgemein anerkannt und in den zivilisierten Staaten mehr oder weniger durchgeführt. Die Frage ist nur, wie weit darin zu gehen ist. Und hier wird die Antwort in den verschiedenen Ländern unter ungleichen Verhältnissen, wie namentlich auch nach der Art der Beschäftigung, sehr verschieden ausfallen müssen. In dem Süden, wo die körperliche Reife früher eintritt, wird die Beschäftigungsgrenze nicht auf ein so hohes Alter ausgedehnt zu werden brauchen, als im Norden. Die Beschäftigung auf dem Lande mit leichter Arbeit im Freien wird, wenn sie nicht zu lange ausgedehnt wird, auch dem Kinde nur zuträglich sein, während sie in Bergwerken, Maschinenbauanstalten, in chemischen Fabriken usw. für sie unbedingt zu verwerfen ist. Aber auch in manchen Handwerksbetrieben, wie Schneiderei, Uhrmacherei usw., dann ganz besonders in der Heimarbeit z. B. in der Spielwarenbranche ist die Verwendung von Kindern im zarten Alter sicher beklagenswert. Als erstrebenswert ist unbedingt anzuerkennen, daß die Kinder so lange von der gewerblichen Beschäftigung ausgeschlossen bleiben, wie sie dem obligatorischen Schulunterricht unterworfen sind: denn beiden Anforderungen zugleich ausreichend gerecht zu werden, ist und bleibt ein Ding der Unmöglichkeit. Das betrifft bei uns das vollendete 13. Jahr.

Jugendliche Arbeiter.

In dem späteren Alter wird die Beschäftigungszeit wesentlich beschränkt sein müssen, vom 14. bis 16. Jahre auf etwa 6 Stunden, vom 16. bis 18. höchstens 10 Stunden, inkl. der Pausen unter Anpassung an die Art der Tätigkeit und den Gang des Betriebes. Vom 14. oder 15. bis zum 17. oder 18. Jahre sollten (in ähnlicher Weise, wie zur militärischen Dienstleistung) die Knaben nur zu ländlicher Beschäftigung, oder zu gewerblicher Tätigkeit dauernd nur bei normaler, gesunder Entwicklung und nur dort angehalten werden dürfen, wo die Unschädlichkeit erwiesen, und zugleich eine Anleitung in früherem Alter notwendig ist, um höhere Leistungen zu erzielen. Dies würde die körperliche Entwicklung gewaltig fördern und auch eine Anzahl der jugendlichen Arbeiter nachhaltig der Landwirtschaft bewahren. Wo der Körper nachteiligen Einflüssen erheblich ausgesetzt ist, muß natürlich die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter gesetzlich überhaupt ausgeschlossen werden. Wo irgend besondere Bedenken obwalten, dürfte die Zulassung jugendlicher Arbeiter nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses geschehen. Nachtarbeit ist bei ihnen unbedingt zu untersagen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, den jugendlichen Arbeitern gesetzlich die freie Zeit zu garantieren, um an dem Fortbildungsunterrichte usw. teilnehmen zu können, der für ihre geistige Entwicklung nicht zu entbehren ist. Die Schwierigkeit, dies angemessen durchzuführen, liegt natürlich darin, daß die Tätigkeit der jugendlichen Arbeiter derartig in das ganze Getriebe der Unternehmungen hinein verwebt ist, daß sie ohne intensive Störung nicht in früheren Stunden beendet werden kann. Jede Gewerbsbranche wird deshalb spezialisierte Bestimmungen beanspruchen.

Ausdehnung der gesetzlichen Ansprüche.

Die Gesetzgebung muß natürlich nur vorsichtig und allmählich ihre Ansprüche erweitern, weil jede Beschränkung z. B. der Kinderarbeit einmal eine Verteuerung der Produktion in sich schließt, da Kinderarbeit billiger ist, als die der Erwachsenen. Sie bedeutet ferner zugleich eine er-

hebliche Verteuerung der Lebenshaltung der unteren Klasse, der man eine längere Zeit die Unterhaltung der Kinder aufbürdet und den bisherigen Verdienst derselben raubt. Jeder Fortschritt des Arbeiterschutzes wird ohne Schaden daher nur bei entsprechender Entwicklung des Volkswohlstandes und Ueberflusses an Arbeitskräften in der Industrie durchzuführen sein. Ist hierfür der richtige Moment gewählt, so hat die Erfahrung gezeigt, daß sich das wirtschaftliche Leben ohne große Beschwerde der Neuerung anpaßt, und sich alle Teile leicht in dieselbe hineinleben.

Schutz der Frauen.

Eines besonderen Schutzes bedarf weiter die Frau, die mit vollem Rechte in England längst in den Bestimmungen den jugendlichen Arbeitern gleichgestellt wird, auch wenn sie in einem höheren Alter steht. Der weibliche Organismus hat nicht die Widerstandskraft, wie der männliche. Er kann leichter und nachhaltiger geschädigt werden; und doch hängt von der Gesundheit der Frauen in besonderer Weise die körperliche Tüchtigkeit des Nachwuchses ab. Die Nachtarbeit muß für sie gänzlich untersagt oder doch nur ganz ausnahmsweise zugelassen werden.

Verheiratete Frauen.

Eine sehr wichtige Frage ist es, wie weit man in der Beschränkung der Arbeit der verheirateten Frauen gehen darf. Unzweifelhaft ist es das wünschenswerteste, daß die Frau sich ganz dem Hause und den Kindern widmet, weil davon in einem hohen Maße die geistige und körperlichen Entwicklung der Kinder abhängt, und der Mann nur dadurch an ein behagliches Heim gefesselt und dem Kneipenleben entzogen wird. Es wird deshalb unbedingt das Ziel sein, worauf hingearbeitet werden muß, möglichst allgemein die verheirateten Frauen von der gewerblichen Tätigkeit auszuschließen, mindestens von der Arbeit in den Fabriken, die sie dem Hause entzieht. Indessen läßt sich dieses nicht erzwingen. Die Wohlstandsverhältnisse reichen nicht überall hierzu aus, der Nebenverdienst der Frau kann nicht allgemein entbehrt werden, und die Heimarbeit wird im allgemeinen überaus schlecht bezahlt. Ein einfaches Verbot von seiten des Staates würde vielfach außerordentliche Härten für die davon Betroffenen in sich schließen, und es gibt doch Fälle, wo die Frau, die keine oder nur herangewachsene Kinder hat, die außer dem Hause beschäftigt sind, im Hause entbehrlich ist. Das wird auch der Fall sein, wo durch alte Verwandte, die in der Familie aufgenommen sind, das Nötige besorgt wird, oder der Mann an entfernteren Orten beschäftigt nur Sonntags nach Hause kommt, wo also die Frau durchaus abkömmlich ist, und gar kein Grund vorliegt, warum sie nicht in einer Fabrik, in der sie die Tätigkeit vielleicht als Mädchen erlernt und sich tüchtig erwiesen hat, einen höheren Lohn verdienen soll, als durch Waschарbeit und sonstige häusliche Dienste zu erlangen ist. Man wird also von derartig durchgreifenden Maßregeln im allgemeinen Abstand nehmen müssen, und je mehr es gelingt, den Lohn der Männer zu steigern, um so weniger werden die Frauen außer dem Hause Beschäftigung suchen, wie das in England und den Vereinigten Staaten zu beobachten ist, während in Deutschland allerdings die Zahl der verheirateten Fabrikarbeiterinnen noch bedenklich groß ist.

Schutz der Schwangeren und Entbundenen.

Eines unbedingten Schutzes bedarf die Frau vor und nach der Entbindung, wo angestrengte Arbeit den Körper leicht nachhaltig zu zerrütten vermag, und der Nachwuchs in besonderer Weise gefährdet wird. Es ist eine bekannte Tatsache, daß von den Fabrikarbeiterinnen ein übergroßer Teil nicht die Fähigkeit behält, ihr Kind selbst zu nähren,

und daß da sie außerdem die Pflege desselben nach kurzer Zeit schon Anderen überlassen, die Kindersterblichkeit in den Fabrikdistrikten exzeptionell groß ist. Die Mindestforderung ist hier eine Ruhepause der Arbeit von drei Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung, weil erst in dieser Frist die Gebärmutter die normale Größe einnimmt. Es war ein trauriges Zeichen, daß der deutsche Reichstag lange Zeit nicht dazu zu bewegen war, eine Ausdehnung der Schonfrist über drei Wochen auszusprechen, die auch jetzt nur im ganzen auf sechs Wochen bemessen ist. Die Arbeiterfrauen selbst zeigen hierin im allgemeinen eine große Sorglosigkeit und Unkenntnis der Gefahr, in der sie schweben, so daß sie unter dem Druck der Not nur zu allgemein auf die nötigste Schonung verzichten. Hier ist das Eingreifen der Staatsgewalt eine Pflicht nicht nur der Menschlichkeit, sondern geradezu der Selbsterhaltung. Einsichtige Unternehmer sind deshalb längst in der Weise vorgegangen, daß sie den Frauen sechs Wochen nach der Entbindung den durchschnittlichen Lohn zahlen, ohne sie zur Arbeit zuzulassen, sobald dieselben sich als regelmäßige treue Arbeiterinnen bewährt haben. Der von Juristen gegen die erst erwähnte Vorschrift erhobene Einwand, daß der Aufseher, vielfach die Frau selbst und der Arzt nicht genau bestimmen können, wann die Entbindung stattfinden wird, erledigt sich dadurch, daß es auch nicht auf den Tag ankommt. In den meisten Fällen wird bei gutem Willen der Moment, wo die Schonzeit einzutreten hat, annähernd anzugeben sein.

Der erwachsene männliche Arbeiter

Ist nach den bisher erörterten Richtungen heutigen Tages ziemlich allgemein Einstimmigkeit in betreff der Notwendigkeit solcher Schutzbestimmungen erzielt, so richten sich erhebliche Bedenken dagegen, den Schutz auch auf den erwachsenen männlichen Arbeiter auszudehnen. Man geht davon aus, daß dieser selbst am besten wissen werde, was ihm frommt, und er auch die Macht habe, das durchzusetzen. Wir sahen nun bereits, daß dieses durchaus nicht ohne weiteres einzuräumen ist, daß der Arbeiter vielmehr häufig vollständig darüber im unklaren ist, welche Einrichtungen ihm nachteilig sind, und daß er sehr häufig nicht in der Lage ist, hierbei das Nötige durchzusetzen, weil nicht überall die Arbeiter genügend organisiert sind, um die nötige Macht zu entfalten. Eine Unterstützung durch die Gesetzgebung wird hier daher häufig sehr segensreich zu wirken vermögen. Das ist vor allem in betreff der Arbeitszeit durch die Bestimmung des sogenannten Normalarbeitstages oder richtiger eines Maximalarbeitstages der Fall, das heißt, durch die Bestimmung, über welche Stundenzahl hinaus der Arbeiter im allgemeinen innerhalb 24 Stunden nicht beschäftigt werden darf. Die Gründe dagegen, wie sie unter anderem auch vom Reichskanzler Fürsten Bismarck angeführt wurden, gehen dahin, daß im allgemeinen die Arbeiter gerne längere Zeit arbeiten, um mehr zu verdienen, und man kein Recht habe, ihnen in dieser Beziehung gegen ihren Willen Schranken aufzuerlegen. Auf der anderen Seite schädige man damit die Produktion und verurteile den Arbeiter zu einer Muße, die er selbst nicht angemessen zu verwerten vermöge. Man begünstige damit nur das Kneipenleben. Außerdem sei man nicht in der Lage, einen solchen normierten Arbeitstag auch wirklich aufrecht zu erhalten, denn unter dem Druck der Konjunkturen sei eben zeitweilige Ausdehnung der Arbeitszeit nicht zu vermeiden. Namentlich die Versuche in der Schweiz und in Amerika hätten gezeigt, daß das Gesetz zum großen Teil nur auf dem Papiere bestehen bleibe.

Maximalarbeitstag

Stand noch die öffentliche Meinung auch bei uns vor 25 Jahren ziemlich allgemein auf diesem Standpunkt, so hat sich das doch inzwischen in nicht unbedeutendem Maße verändert, und in einem Lande nach dem anderen sind dahingehende Gesetze durchgeführt und haben sich bewährt. Im Prinzip wird solches Vorgehen jetzt kaum noch bekämpft. Die Arbeiterschaft selbst strebt mit wachsender Energie in allen in Betracht kommenden Ländern nach einer Abkürzung des Arbeitstages. Das Bedürfnis wird immer reger und dringender, je mehr sich geistige Bedürfnisse in der Arbeiterbevölkerung lebhafter. Sie wird um so notwendiger, je schlimmer sich die Wohnungsverhältnisse in den Städten gestalten, denen sich der Arbeiter nur entziehen kann, wenn ihm die Zeit gelassen wird, außerhalb der Stadt zu wohnen und mit den modernen Hilfsmitteln der Straßenbahnen, des Fahrrads usw. nach der Stadt zu kommen. Dieses Evacuieren der Städte liegt im Gesamtinteresse, wie ebenso die Hebung der Gesundheit, die Konservierung der Arbeitskraft bis in ein höheres Alter durch Vermeidung der Ueberanstrengung, wie sie heutigen Tages noch weit verbreitet ist. Die Betriebsentwicklung unter Anwendung von Maschinen macht jetzt in sehr vielen Branchen weit größere Anforderungen an die Arbeitskraft und die Nerven der Arbeiter als früher. Die Vervollkommnung der Maschinen gestattet einen schnelleren Gang, welcher eine gespanntere Aufmerksamkeit der Arbeiter verlangt. In den achtziger Jahren kamen in der Maschinenweberei z. B. 48—52 Schuß auf die Minute, jetzt 75—80. Das macht für den die Maschinen bedienenden Arbeiter einen großen Unterschied aus.

Notwendigkeit der Abkürzung der Arbeitszeit.

Die jetzige Agitation für den Zehnstundentag für die Frauen in Deutschland hat ihre volle Berechtigung, denn meistens sind 10 Stunden die Maximalarbeitszeit, die man einer Frau ohne Schaden zumuten kann. Dazu kommt, daß durch eine Menge Beispiele belegt ist, daß die Abkürzung der Arbeitszeit, solange sie sich in angemessenen Grenzen hält, die Gesamtproduktion nicht beeinträchtigt, dagegen die Produktionskosten vermindert. Schon vor längerer Zeit setzte die Schnellpressenfabrik von König & Bauer in Oberzell die Arbeitszeit um volle anderthalb Stunden herab und konstatierte nach Ablauf einiger Zeit, daß dieselbe Arbeiterschaft im Jahre dieselbe Zahl von Maschinen abgeliefert hatte, als vorher bei der längeren Arbeitszeit. In Crimmitschau wurde die Arbeitszeit in der Textilindustrie 1881 von 12 auf 11 Stunden herabgesetzt, ohne den Arbeitgebern Schaden zu bringen. In der neuesten Zeit ist in der berühmten Fabrik optischer Instrumente von Zeiß in Jena der achtstündige Arbeitstag durchgeführt, und nach Ablauf eines Jahres war der Leiter (Professor Abbé) in der Lage, zu erklären, daß sich die Maßregel vollständig bewährt, und die Fabrik dabei keinen Schaden erlitten habe. Der Schreiber dieses ist in den fünfziger Jahren in Westpreußen als praktischer Landwirt tätig gewesen, wo die Arbeitszeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang währte, so daß sie in der Mitte des Sommers um $3^1/_2$ Uhr begann und erst gegen 9 Uhr beendigt wurde. (Seitdem ist eine Kürzung eingetreten. Es wird jetzt dort erst um 6 Uhr die Arbeit begonnen.) Als er darauf in der Niederlausitz in Stellung war, wo die Arbeitszeit auch im Sommer erst um 6 begann und um 7 aufhörte, konnte er konstatieren, daß dort mindestens ebenso viel von den Arbeitern geleistet wurde als in Westpreußen mit einer 3—4 Stunden längeren Arbeitszeit pro Tag. Die menschliche Arbeitskraft hält für so lange Zeit nur

Beispiele günstiger Wirkung.

vor, wenn sie fortdauernd geschont wird. Der Arbeiter gewöhnt sich daher bei zu langer Dauer an ein langsameres Tempo, um mit seinen Kräften hauszuhalten. Namentlich wo Akkordarbeit vorliegt, nimmt der Arbeiter von selbst allmählich ein schnelleres Tempo an, wenn ihm nur eine kürzere Frist eingeräumt wird, und er schafft dasselbe, da er mit größerer Frische tätig ist. Dazu kommt, daß auf diese Weise alle Hilfsmittel in den Fabriken, vor allem die Motoren in jedem Momente eine intensivere Ausnutzung erfahren und darum billiger arbeiten. Es werden am Tage weniger Kohlen verbraucht, und doch wird dasselbe erreicht. Natürlich liegen hier gewisse Grenzen vor, die nicht überschritten werden dürfen, soll nicht das Ergebnis in das Gegenteil umschlagen. Die Arbeiterschaft muß auch Zeit haben, sich an die Neuerung zu gewöhnen, sonst liegt allerdings die Gefahr vor, daß diese nur die Genußsucht steigert, zu Extravaganzen und zu Zeitvergeudung führt. So hat sich in New-York herausgestellt, daß der gesetzlich aufgestellte achtstündige Arbeitstag für eine große Zahl von Fabriken nicht ausreichte. Auch die Arbeiter erkannten dies an, so daß trotz des Gesetzes, als wir die Verhältnisse untersuchten (1896), ziemlich allgemein 9 Stunden gearbeitet wurde. Diese Frist dürfte auch für unsere Verhältnisse für die meisten Fabriken die richtige sein und wäre wohl allmählich zu erreichen, ohne die Konkurrenzfähigkeit der Industrie im Auslande zu schädigen. Tatsächlich aber ist die 10—11 stündige hier die gewöhnliche Arbeitszeit. Bekannt ist aber, daß in verschiedenen Branchen noch heutigen Tages eine Arbeitszeit von 12—15 Stunden und darüber existiert. Bei dem Müller- und Bäckergewerbe wurde noch kürzlich durch eine von der Regierung veranstaltete Enquête festgestellt, daß gerade in den kleinen Betrieben die Gesellen sehr allgemein 18 Stunden beschäftigt waren, worauf der Maximalarbeitstag, wie auch für Kellner auf 12 Stunden normiert wurde. 15stündige Arbeitszeit findet man noch häufig bei Schaffnern und Kutschern der Straßenbahnen, aber auch bei Barbieren, Friseuren, bei Nähterinnen und Putzmacherinnen, dann im kaufmännischen Gewerbe. Auch bei Krankenwärterinnen kann man solche unerhörte Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft verfolgen, noch allgemeiner bei den Heimarbeiterinnen, insbesondere in der hohen Saison. Hier hat überall der Staat noch weitgehende Aufgaben zu erfüllen, und es dürfte genügen, die öffentliche Meinung über die Tatsachen aufzuklären, um ihre allseitige Unterstützung zu erlangen.

Uebermäßige Arbeitszeit.

Der Haupteinwand gegen die Verkürzung der Arbeitsdauer war, wie wir sahen, daß die Arbeiter selbst vielfach eine längere Arbeitszeit wünschen. Das ist aber nur dann der Fall, wenn in derselben Fabrik einzelne Abteilungen mit Ueberstunden arbeiten und dadurch einen reichlicheren Verdienst erlangen, den sich die übrigen Arbeiter nicht entgehen lassen wollen. Der Unterschied liegt natürlich wesentlich darin, ob es sich um eine regelmäßige Arbeitsfrist handelt, die übermäßig lang ist, oder eine außergewöhnliche, die besonders bezahlt wird. Die erstere wird niemals von den Arbeitern besonders gewünscht, wohl aber oft die letztere.

Regelmäßige oder außergewöhnliche Zeit.

Was die Undurchführbarkeit betrifft, die sich vielfach allerdings herausgestellt hat, so liegt sie vor, einmal, wenn plötzlich Abkürzungen stattfinden, die den Verhältnissen nicht entsprechen: dann zur Zeit außergewöhnlicher Konjunkturen. In dem ersteren Falle liegt eine extreme und falsche Maßregel klar zutage, die niemand befürworten

Gestattung von Ueberstunden.

wird, sondern es darf dabei nur außerordentlich langsam und vorsichtig vorgegangen werden. In dem zweiten Falle aber ist es unzweifelhaft erforderlich, in den gesetzlichen Bestimmungen von vornherein einen gewissen Spielraum zu gestatten, indem Ausnahmen gemacht werden können, wenn eine besondere Veranlassung dafür vorliegt. Es wird selbstverständlich nichts schaden, wenn die Arbeiter einige Wochen ein bis zwei Stunden länger arbeiten als gewöhnlich. Das wird ihre Gesundheit kaum gefährden, während es für das Unternehmen von der höchsten Bedeutung sein kann, durch diese Ueberstunden größere Aufträge rechtzeitig erledigen zu können. Die Voraussetzung ist nur, daß für die Dauer dieser Ausnahmen eine gesetzliche Grenze gezogen wird, und eine höhere Instanz da ist, welche zu begutachten hat, ob eine wirkliche Veranlassung zu der Ausnahme vorliegt oder nicht. Schließlich muß die Beteiligung an der Ueberstundenarbeit eine besonders bezahlte und rein freiwillige sein. Diese Freiwilligkeit wird allerdings vielfach nur eine scheinbare bleiben, denn wer sich den Anforderungen nicht fügt, kann schwerlich auf eine dauernde Weiterbeschäftigung rechnen.

Fürst Bismarck wies seiner Zeit darauf hin, daß in der Schweiz die Anwendung der Ueberstunden sich sehr allgemein eingebürgert, das Gesetz also eine erhebliche Wirkung überhaupt nicht gehabt hätte. Das war damals allerdings richtig, und es war von den Behörden sicher sehr verständig, daß sie sich nicht an den Buchstaben des Gesetzes hielten, sondern eine weitgehende Nachsicht in der Zeit des Uebergangs übten. Gegenwärtig ist die Arbeitszeit längst tatsächlich dem Gesetze angepaßt, und die Errungenschaft wird von der Arbeiterschaft dankbar anerkannt, während die Unternehmungen eine nachhaltige Schädigung dadurch nicht erfahren haben.

Frühere Ladenschluß.

Als sehr segensreich erweist sich das Eingreifen der Staatsgewalt gerade in Deutschland in dieser Beziehung in betreff eines zeitigen Schlusses der Läden. Infolge übertriebener Konkurrenz hat sich hier mehr und mehr die Gewohnheit herausgebildet, die Läden bis 9 und 10 Uhr abends, vereinzelt z. B. die Zigarrenläden, sogar bis tief in die Nacht hinein offen zu halten. Tut dies der eine Kaufmann an einer dafür besonders geeigneten Straßenecke, für den es keine besondere Beschwerde ist, weil er selbst mit seiner Frau abwechselnd ausreichend den Laden bedienen kann, so werden seine Konkurrenten gleichfalls dazu genötigt, um nicht zurückzustehen und die Kundschaft zu verlieren, auch wenn der Verdienst die aufgewendeten Kosten für Beleuchtung, Heizung, Personal nicht ersetzt. Dieser volkswirtschaftliche Schaden wird durch die Bequemlichkeit für die Konsumenten im allgemeinen nicht aufgewogen, denn es ist dieses reine Gewohnheitssache. Weiß das Publikum, daß zu einer gewissen Stunde sämtliche Läden geschlossen sind, so richtet es sich mit seinen Einkäufen allmählich danach ein. Die anfangs schwer empfundene Unbequemlichkeit wird nach einiger Zeit als etwas Selbstverständliches ruhig hingenommen. Die Wohltat aber für die Kaufleute und dann namentlich für das Dienstpersonal, die in der Abkürzung der Arbeitszeit liegt, ist eine außerordentlich große, und von einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Umsatzes kann keine Rede sein. Natürlich muß auf die Interessen der Arbeiterklasse, welche in den Haupttagesstunden nicht in der Lage ist, ihre Einkäufe machen zu können, Rücksicht genommen werden

und deshalb z. B. Sonnabends, dann an einzelnen Sonntagen, namentlich vor Weihnachten, eine verlängerte Frist gestattet sein.

Als Ergänzung hierzu sind Bestimmungen sehr segensreich, um der Arbeiterschaft eine zeitweilige Ruhepause zu garantieren, einmal bestimmte Zwischenpausen für die Mahlzeiten, für welche hier in der Regel dreimal am Tage im ganzen zwei Stunden gebräuchlich sind, für die verheirateten Frauen ferner eine verlängerte Mittagspause und ein früherer Schluß am Vorabend der Feiertage. Als ganz besonders wichtig hat sich in Deutschland die gesetzliche Bestimmung einer Sonntagsruhe herausgestellt, die mehr und mehr verloren gegangen war, während sie in England und in den Vereinigten Staaten durch die Sitte weit umfangreicher besteht, als sie gesetzlich erzwungen werden könnte. Es war eine zu weit gehende Konkurrenz, welche im Laufe der Zeit bei uns die Sonntagsruhe verkümmert hatte. Auch hier vermag die Gewohnheit die Unbequemlichkeiten auszugleichen, die mit der Neuregelung verbunden sind.

Trucksystem. Ein Schutz der Arbeiter hat sich auch in betreff der Lohnzahlung als notwendig herausgestellt; ganz besonders das Verbot des sogenannten Trucksystems, d. h. der Auszahlung des Lohnes oder eines Teiles desselben in Waren. Es hatte sich nämlich, sowohl in England wie in Deutschland, der Usus eingebürgert, daß namentlich kleine Fabrikanten, Unternehmer, die Heimarbeiter beschäftigten, die Arbeiter zwangen, ihre Bedürfnisse an Kaffee und sonstigen Materialwaren, dann das Rohmaterial für die Produktion von ihnen zu beziehen, wobei sie sich einen besonderen Gewinn anrechneten und die Sache dadurch vereinfachten, daß sie einen Teil des Lohnes sofort in den von den Arbeitern beständig gebrauchten Gegenständen auszahlten. Hierdurch wurde den Arbeitern häufig, ohne daß sie es genügend übersehen konnten, ein bedeutender Teil ihres Lohnes entzogen. Deshalb ist in verschiedenen Ländern die Bestimmung erlassen, daß der Unternehmer die Gewährung von Naturalien nur zum Selbstkostenpreis bewirken dürfe. Unter Umständen ist es allerdings nicht zu umgehen, daß der Unternehmer namentlich das Rohmaterial für die zu fabrizierenden Waren dem Arbeiter selbst liefert, damit er sicher ist, daß nur die von ihm für geeignet gehaltene Qualität zur Anwendung kommt. Man kann ihm die Lieferung daher nicht verbieten, wohl aber beanspruchen, daß er diese nicht kaufmännisch betreibt und einen besonderen Profit dabei macht. Ebenso wird es sehr wünschenswert sein, wenn der Fabrikant einen Konsumverein für seine Arbeiter einrichtet oder einfach selbst die gewöhnlichen Nahrungsmittel, Kohlen etc. im großen billig einkauft und seinen Arbeitern wiederum verkauft. Aber auch hier ist die Voraussetzung, daß es nicht behufs eigener Gewinnerzielung geschieht, sondern im Interesse der Arbeiter, weil sonst Mißbrauch damit getrieben werden kann, der nur schwer zu überschauen ist.

Lohnzahlung. Auch außerdem haben sich gesetzliche Bestimmungen hie und da als wünschenswert herausgestellt, um Unzuträglichkeiten bei der Lohnzahlung zu vermeiden, z. B. daß dieselbe nicht an Schankstellen, nicht vierteljährlich, sondern wöchentlich, nicht unter Zurückhaltung eines erheblichen Teiles des Lohnes usw. geschehen dürfe.

Fabrikinspektoren. Die gesetzlichen Bestimmungen allein genügen aber erfahrungsgemäß nicht, dem Arbeiter auch wirklich den nötigen Schutz zu verschaffen. Es müssen vielmehr besondere Behörden vorhanden sein.

welche die Ausführung derselben überwachen. Dieses sind bekanntlich die Fabrikinspektoren, welche neuerdings allgemein in den in Betracht kommenden Staaten angestellt sind und sich in hohem Maße bewährt haben.

In Preußen waren gewisse beschränkende Bestimmungen in betreff der Kinderarbeit schon Ende der dreißiger Jahre erlassen. Gleichwohl wurden noch in den fünfziger Jahren die Kinder allgemein in dem zartesten Alter in den Fabriken beschäftigt. Die Aufsicht lag in der Hand der Verwaltungsbehörden, auf dem Lande und in den kleinen Städten bei dem Landrat und seinen Unterbeamten, den Gendarmen, die nur wenig Interesse dafür zeigten und sich scheuten, mit den Fabrikanten in Konflikt zu kommen. Man ließ deshalb alles ruhig den alten Weg gehen. In den großen Städten war die Kontrolle außerordentlich schwierig und zeitraubend, und die maßgebenden Behörden waren von anderen Aufgaben zu sehr in Anspruch genommen, um sich diesen mehr widmen zu können. Aehnliche Beobachtungen sind in den anderen Ländern gemacht. Erst als man besondere Beamte anstellte, allein zu dem Behufe, um fortdauernd die Fabriken zu überwachen, sie persönlich zu besuchen und alle Einrichtungen wie Vorgänge darin näher zu untersuchen, gelang es, Uebertretungen der Gesetze allmählich auf ein Minimum zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften allgemein zur vollen Geltung zu bringen. Anfangs war in Preußen die Zahl der Fabrikinspektoren eine viel zu geringe, indem einem ganzen Regierungsbezirke nur einer zugeteilt war. Allmählich hat man sie in entsprechender Weise vermehrt, um eine allseitige Kontrolle durchführen zu können. Während noch 1890 in Deutschland nur 93 Aufsichtspersonen vorhanden gewesen waren, sind im Jahre 1900 schon über 300 angestellt. In Preußen heißen sie Gewerberäte und beziffern sich auf über 200. In mehreren Staaten hat man auch Versuche mit weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten gemacht. In den Süddeutschen Staaten wählt man dazu Damen mit höherer wissenschaftlicher Ausbildung, und hat gute Erfahrungen gemacht. In Preußen legt man auf Bildung weniger Gewicht als auf praktische Erfahrung und verlangt dabei nur zweijährige Tätigkeit in einem gewerblichen Betriebe. Man hat hier nun gefunden, daß Frauen auch im Verkehr mit Arbeiterinnen nicht mehr leisten, als männliche Beamte auch erreichten, und hat daher kein Interesse an der Vermehrung der weiblichen Beamten. Im britischen Reich wirken 114 Beamte, darunter 6 weibliche.

Inspektionsberichte.

Die Fabrikinspektoren haben alljährlich in einem ausführlichen Bericht ihre Beobachtungen niederzulegen, der nun schon seit längerer Zeit regelmäßig gedruckt und der Oeffentlichkeit übergeben wird. Schon seit Dezennien sind diese Berichte in England, der Schweiz, neuerdings auch in Oesterreich und Deutschland das wichtigste Material, um sich über die Verhältnisse des Fabrikbetriebes und die Lage der Arbeiter zu informieren. Die Fabrikinspektoren haben aber nicht nur darüber zu wachen, daß die bestehenden Gewerbegesetze befolgt werden, sondern auch die fast noch wichtigere Aufgabe, durch genaues Studium des ihnen überantworteten Gebietes Mängel in den Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen festzustellen und das Beobachtete den Behörden mitzuteilen und in das rechte Licht zu setzen. Sie haben damit Vorarbeiten für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung zu liefern, indem sie zeigen, welche Uebelstände abgestellt werden müssen und darauf hinweisen, wie dieses geschehen kann.

Die Darstellung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Ländern, auf welche wir jetzt noch einzugehen haben, wird ergeben, daß in den letzten Dezennien hierin außerordentlich viel geschehen ist, und die Arbeiterschaft sich einer besonderen Fürsorge durch den Staat erfreut. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dadurch eine wesentliche Besserung der Lage der Arbeiterklasse herbeigeführt ist, aber ebenso sicher ist es, daß noch sehr viel zu tun übrig bleibt. Vor allem ist dieses in betreff der schädlichen Einflüsse gewisser Beschäftigungen auf die Gesundheit der Arbeiter zu sagen, wo die medizinische Wissenschaft noch viele Vorarbeiten zu machen hat. Ganz besonders aber ist in den meisten Ländern der Schutz zu erweitern, der sich noch vielfach zu ausschließlich auf die Fabriken beschränkt. Hier waren die Schäden zuerst und am sichtbarsten aufgetreten; das Eingreifen war am leichtesten, und der Erfolg am schnellsten zu spüren. Man hat aber längst erkannt, daß im kleinen Handwerk, in der Hausindustrie, im Handel z. B. im Straßenhandel vielfach noch viel schlimmere Zustände zu finden sind. Da hier die Arbeit außerordentlich zerstreut durchgeführt wird und teils im Zusammenhange mit der Wohnung, teils in den Wohnräumen und in der Familie selbst, so ist die Beeinflussung durch Behörden ungleich umständlicher und greift in die einzelne Häuslichkeit und das Privatleben der Einzelnen so tief ein, daß man glaubte, damit zu sehr die individuelle Freiheit zu beeinträchtigen, und das Eindringen der Polizei in das Haus für zu bedenklich hielt. Indessen überzeugt man sich immer mehr, daß es unvermeidlich ist, Schritt für Schritt weiter zu gehen und Ausnahmen zu vermeiden. Es gilt vielmehr überall, die Arbeitenden in der Ausübung ihrer Tätigkeit zu überwachen und vor schädigenden Einflüssen zu bewahren, weil der Einzelne in dem großen Konkurrenzkampf sich nicht genügend schützen kann, und unter Umständen ganze Volksschichten auf ein tieferes Niveau herabgedrückt werden können. Die Kinder, wie die Arbeiterinnen können sich nicht genügend organisieren, um einen hinreichenden Einfluß auf ihre Lage auszuüben und eine Selbstverteidigung durchzuführen. Auch bei den zerstreuten Heimarbeitern männlichen Geschlechts ist dieses bisher nicht möglich gewesen. Ja, man muß sagen, daß die ersteren selbst in ihrem Familienkreise oft der unbarmherzigsten Ausbeutung verfallen, wie oben durch Beispiele belegt wurde. Es wird deshalb sich mehr und mehr eine Erweiterung der Schutzgesetzgebung auch auf die einzelnen Häuslichkeiten der kleinen Handwerker und Heimarbeiter zur Verhinderung der Degeneration und Hebung der geistigen und körperlichen Entwicklung des Arbeiterstandes als notwendig erweisen.

Erweiterung des Schutzes auf Handwerk und Hausindustrie.

Wir glauben aber, daß noch nach zwei Richtungen die Gesetzgebung zum Schutze der Arbeiter einen Schritt weitergehen muß. Einmal in der Fürsorge für gute Wohnungsverhältnisse und dann in betreff der häuslichen Versorgung der jugendlichen Arbeiter, die heutigen Tages in Schlafstellen ohne einen Anhalt und ohne Aufsicht allen Versuchungen der Welt überlassen sind, weshalb Roheit und Verbrechen bei ihnen einen bedenklichen Umfang angenommen haben.

§ 56.

Die gegenwärtige Arbeiterschutzgesetzgebung in den hauptsächlichsten Kulturländern.

Engelmann, Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem R.-G. vom 1. Juni 1891. Erlangen 1892.

Kulemann, Der Arbeiterschutz sonst und jetzt in Deutschland und im Auslande. Leipzig 1893.

Mataja, Die österreichische Gewerbeinspektion. Jahrb. f. Nationalök., N. F., Bd. XVIII.

G. Howell, A Hand-Book of the Labour-Laws. London 1895.

Charles Strauß, Commentaire de la loi du 12 Janv. 1896. Paris 1897.

Annuaire de la législation du travail, publié par l'Office du travail de Belgique. Bruxelles 1903.

In England hat sich das Fabrikwesen früher ausgebildet als auf dem Kontinent, infolgedessen sind die dadurch hervorgerufenen Nachteile dort auch früher zu einer ausgedehnten Entwicklung gelangt und haben ein Eingreifen der Staatsgewalt notwendig gemacht. Das erste in Betracht kommende Gesetz ist die von Robert Peel 1802 durchgesetzte Moral- and Health-Act, welche die Kinderarbeit auf 12 Stunden beschränkte, in der Textilindustrie die Nachtarbeit verbot und auch sonst einige fürsorgende Bestimmungen traf. Indessen hat dieselbe praktisch einen großen Einfluß nicht ausgeübt. Gleichfalls ist es Robert Peel zu verdanken, daß 1815 eine parlamentarische Enquête veranstaltet wurde, welche die Lage der Fabrikarbeiter näher untersuchte. Das Ergebnis war ein Gesetz von 1819, welches in den Baumwollspinnereien die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren verbot, die Tätigkeit der älteren bis zum 16. Jahre auf 12 Stunden am Tage beschränkte, eine Bestimmung, welche dann in den zwanziger Jahren und 1831 auf andere Industriezweige, namentlich die Wollenindustrie ausgedehnt wurde. Auf alle Textilfabriken überhaupt wurde die Beschränkung, und zwar mit Verschärfung, 1833 wiederum auf Grund einer umfassenden parlamentarischen Enquête ausgedehnt. Kinder von 9—13 Jahren durften nicht mehr als 8 Stunden, von 13—18 Jahren höchstens 12 Stunden beschäftigt werden, und zwar nur am Tage. In demselben Jahre wurden auch die ersten Fabrikinspektoren angestellt, die sehr bald feststellen konnten, daß die bisherigen Bestimmungen hauptsächlich nur auf dem Papiere bestanden hatten. Ein Gesetz von 1844 für dieselben erwähnten Fabrikbranchen gestattete die Beschäftigung von Kindern erst vom 8. Jahre ab, beschränkte für sie bis zum 13. Jahre die Arbeitszeit auf $6^1/_2$ Stunden und machte damit einen wesentlichen Fortschritt, daß die Frauen ebenso geschützt wurden, wie die jugendlichen Arbeiter, und für diese nur $10^1/_2$stündige Arbeitszeit zugelassen wurde. 1842 wurde durch eine abermalige Enquête, diesmal durch eine königl. Kommission die Lage der arbeitenden Kinder in den verschiedensten Branchen einer genauen Untersuchung unterzogen. Man stellte dabei fest, daß namentlich in den Bergwerken große Mengen von Kindern vom 8. Jahre an, mitunter aber in noch zarterem Alter unter der Erde beschäftigt wurden, und nur selten unter 11 Stunden, öfter 12—14, da die Kinder ebenso lange arbeiten mußten wie die Erwachsenen, und zwar bei Tage wie bei Nacht. Aber auch in Fabriken stellten sich ähnliche, verderbliche Verhältnisse heraus. Zunächst gelang es 1842 nur, die Beschäftigung unter Tage für Kinder unter 10 Jahren und für Frauen zu verbieten. Die Gesetze von 1845, 60

Anfang des gesetzlichen Eingreifens in England.

Beschränkung der Textilarbeit.

Schutz der Frauen.

Ausdehnung des Schutzes auf andere Gewerbe.

und 61 dehnten dann den Schutz auf eine Anzahl anderer Gewerbebetriebe aus, namentlich auf die Färbereien, 1864 auf die Tonwarenfabriken, 1867 auf Hochöfen, Maschinen- und andere Fabriken. Eine königliche Children-Employment-Commission, die im Jahre 1861 die Arbeiterverhältnisse zu untersuchen hatte, deckte die überaus elenden Zustände der Hausindustrie auf, aber erst 1867 wurden einige Vorschriften für die Werkstätten erlassen, die aber im ganzen nur sehr lässig zur Ausführung gebracht wurden. Das hauptsächlichste Gesetz der folgenden Jahre ist die Factory- and Workshop-Act vom 27. Mai 1878, welche eine große Kodifikation und Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetzgebung in sich schloß. Es brachten dann die Gesetze von 1891 und 95 noch einige Modifikationen. Im Jahre 1901 ist nochmals eine Kodifikation und wesentliche Vereinfachung der Bestimmungen durchgeführt.

Ausdehnung auf Werkstätten.

Kodifikation.

Gegenwärtige Gesetzgebung.

Die gegenwärtige Gesetzgebung enthält vor allem sehr eingehende Vorschriften über die Einrichtung der Fabriken zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter in betreff der Reinlichkeit, Licht, Luft und besonders zum Schutz gegen Betriebsgefahren, welche für einzelne Industriezweige noch besondere Verschärfungen enthalten. Bedeutsam ist, daß den Fabrikinspektoren frei steht, wo sie die Einrichtungen für besonders gefährlich halten, sei es in Fabriken oder Werkstätten, unter Hinzuziehung des Gerichts Aenderungen zu verlangen oder den Betrieb zu inhibieren. In Fabriken und Werkstätten dürfen seit 1901 Kinder unter 12 Jahren (bis dahin unter 11 Jahren) überhaupt nicht beschäftigt werden; bis zum 16. Jahre in Fabriken nur auf Grund eines Tauglichkeitszeugnisses durch einen dazu berufenen Arzt. Dieselbe Bestimmung kann von dem Staatssekretär auch für Werkstätten angeordnet werden; gewerblich beschäftigte Kinder sind bis zum 13. Jahre verpflichtet, die Schule zu besuchen, bei einem höheren Alter nur dann, wenn sie Elementarkenntnisse nicht nachweisen können. Frauen und jugendliche Arbeiter dürfen nur bei Tage und nicht über 56—60 Stunden in der Woche, Frauen erst 4 Wochen nach der Entbindung zur Arbeit zugelassen werden. Für Bergwerke und sogenannte gefährliche Industriezweige bestehen noch schärfere Beschränkungen. In den letzteren ist auch mitunter die Arbeitszeit für erwachsene männliche Arbeiter beschränkt. Ueberstunden sind für jugendliche Arbeiter seit 1895 untersagt, für Frauen beschränkt. Nachtarbeit ist jugendlichen Arbeitern männlichen Geschlechts von über 14 Jahren nur in einzelnen bestimmten Gewerbszweigen und in beschränkter Weise gestattet. Ein Gesetz von 1892 beschränkt die Arbeitszeit junger Leute unter 18 Jahren in Läden und Gastwirtschaften auf höchstens 74 Stunden die Woche, ausgenommen sind diejenigen „shops", in denen nur Mitglieder der in demselben Gebäude wohnenden Familie beschäftigt sind. Auch für den Eisenbahnbetrieb ist 1893 eine Beschränkung der Arbeitszeit, und zwar auch für die Erwachsenen, eingeführt, indem das Handelsamt ermächtigt ist, auf Grund vorkommender Beschwerden von den Eisenbahngesellschaften Abhilfe zu verlangen. Das neueste Gesetz vom 14. August 1903 erteilt der Selbstverwaltungsbehörde weitgehende Befugnisse, die spezielle Beschäftigung von Kindern, namentlich den Straßenhandel von Kindern unter 16 Jahren zu untersagen oder zu beschränken. Das Gesetz sucht besonders die Kinder vor solcher Verwendung zu schützen, wenn sie schon den Tag über in Fabriken beschäftigt gewesen sind.

Frankreich.

In Frankreich datiert der erste Anfang eines Schutzes bereits

von 1813 her, wo ein Gesetz die Beschäftigung von Kindern unter 10 Jahen in den Bergwerken verbot, wodurch zugleich ein scharfes Licht auf die Ausdehnung der Kinderarbeit geworfen wird. Ein umfassenderer Versuch, die Kinderarbeit zu beschränken, wurde dann durch das Gesetz von 1841 gemacht. In Werkstätten mit Motorbetrieb oder mit mehr als 20 Arbeitern dürfen Kinder unter 8 Jahren nicht beschäftigt werden, von 8—12 Jahren nur 8 Stunden, von 12—16 höchstens 12 Stunden in tatsächlicher Arbeit. Nachtarbeit ist nur in beschränkter Weise gestattet, Kinder unter 12 Jahren haben eine Schule zu besuchen. Bei der allgemeinen Opposition gegen jedes Eingreifen der Staatsgewalt blieb der größte Teil dieser Bestimmungen ohne tatsächliche Bedeutung. Trotz dieses geringen Erfolges wagte man sich im Jahre 1848 mit einem Gesetz hervor, welches den Maximalarbeitstag von 12 Stunden aussprach, von dem aber viele Ausnahmen gestattet waren. Auch dieses Gesetz kann kein anderes Interesse beanspruchen, als daß es ein Licht auf die Zeitströmung wirft. Von größerer praktischer Bedeutung war ein Lehrlingsgesetz von 1851, welches sich der Lehrlinge nach den verschiedensten Richtungen hin annahm und namentlich auf eine Verminderung übermäßiger Lehrzeit und Einschränkung der Arbeitszeit hinwirkte. Trotz mehrfacher Versuche gelang es dem Kaiserreich nicht, den Schutz über den in den besprochenen Gesetzen gegebenen hinaus auszudehnen. Schon in den ersten Jahren der Republik wurde viel und eingehend in dem Parlament über die Notwendigkeit einer Fabrikgesetzgebung verhandelt, aber das Gesetz von 1874 brachte nur einen unbedeutenden Fortschritt, der hauptsächlich in der Einführung von Fabrikinspektoren bestand, die 1883 eine wesentliche Vermehrung erfuhren. Einen bedeutenden Fortschritt brachten erst die Gesetze von 1892 und 1893, welche aber vorübergehend eine Abschwächung erfuhren, in den Jahren 1897 und 98 dagegen ergänzt wurden. Der gesetzliche Schutz ist auf alle gewerblichen Unternehmungen, also auch auf die Handwerksstätten und die Hausindustrie ausgedehnt, soweit nicht darin ausschließlich Familienmitglieder beschäftigt werden. Aber auch da kann gegen gesundheitswidrige Zustände unter Umständen von der Polizei eingeschritten werden. Das Gesetz erstreckt sich nicht auf landwirtschaftliche und kaufmännische Betriebe.

Gegenwärtige Gesetzgebung.

Kinder dürfen im allgemeinen erst nach vollendetem 13. Lebensjahre zu regelmäßigen Beschäftigungen zugelassen werden, nur ausnahmsweise auf Grund eines Tauglichkeits- und Schulentlassungszeugnisses schon im Alter von 12 Jahren. Kinder unter 16 Jahren kann die Polizei einer ärztlichen Untersuchung auf ihre Tauglichkeit unterwerfen lassen. Für Personen unter 16 Jahren ist der Maximalarbeitstag auf 10 Stunden, für Personen von 16—18 und für weibliche Personen auch über 18 Jahre auf 11 Stunden pro Tag normiert. Nachtarbeit ist für geschützte Personen ausgeschlossen. Für einzelne Zweige und Fälle können aber Ausnahmen von diesen Regeln gestattet werden. Gewisse Verschärfungen sind noch für Bergwerke angeordnet. Der Normalarbeitstag für Erwachsene ist seit 1848 auf 12 Stunden stehen geblieben und hat nur für Lokomotivführer und Heizer eine Ermäßigung auf 10 Stunden erfahren. Die Gesetze von 1892, 93 und 94 geben eine Menge Vorschriften über Betriebseinrichtungen zum Schutze der Gesundheit, namentlich zur Sicherung gegen Unfälle. Eine Ergänzung dazu bietet das Gesetz vom 9. April 1898, welches die Haftpflicht des Unternehmers bei Arbeitsunfällen erweitert hat. Durch die

Fabrikinspektion.

Gesetze von 1892 und 93 ist die Fabrikinspektion wesentlich ausgedehnt. Es sollen danach in dem ganzen Lande 76 männliche und 16 weibliche Departementsinspektoren angestellt werden, über denen 11 Bezirksinspektoren stehen. Durch Gesetz von 1892 sind zu den bisher bereits eingerichteten noch weitere Behörden hinzugetreten, um die Durchführung der Gesetzgebung zu überwachen und der Regierung sonstige Unterstützung zu leisten, neben einer Generalkommission, welche alljährlich über alle Verhältnisse Bericht zu erstatten hat. Dieselbe beruft Departementskommissionen, welche gleichfalls nur die Aufgabe haben, in den engeren Bezirken die ganzen Verhältnisse des Gewerbewesens zu kontrollieren und Bericht zu erstatten. Schließlich bestehen noch die Comités de patronage, welchen besonders das Lehrlingswesen unterstellt ist, und welche die gewerbliche Ausbildung der Lehrlinge fördern sollen. Die vorliegende Gesetzgebung wird in Frankreich selbst als sehr unvollkommen angesehen, und man hält eine Ergänzung für unerläßlich.

Belgien.

In Belgien hat man sich erst sehr spät dazu entschlossen, von seiten des Staates in die Fabrikverhältnisse einzugreifen. Mehrfache Versuche in den Jahren 1859 und 69 blieben ohne Erfolg. Im Jahre 1884 wurde zuerst ein Schutz der Kinder in den Bergwerken ausgesprochen, in denen die Beschäftigung von Knaben unter 12, Mädchen unter 14 Jahren verboten wurde. Sehr lehrreich waren die Ergebnisse einer großen Enquête in den Jahren 1886 und 87, welche die Gesetzgebung von 1887, 88 und 89 zur Folge hatte. Durch dieselbe ist endlich ein allgemeiner Schutz für Frauen und Kinder in industriellen Betrieben ausgesprochen, welcher durch die Gesetze von 1895—97 und eine Anzahl Verordnungen eine Ergänzung fand. In der Hauptsache beziehen sich die Beschränkungen allein auf größere industrielle Unternehmungen; nur in betreff der Reinlichkeit und Lüftung der Räume erstrecken sich die Bestimmungen auch auf Werkstätten: Kinder unter 12 Jahren sind von der Arbeit in dem Betriebe ausgeschlossen, ebenso Frauen 4 Wochen nach der Niederkunft, schließlich männliche Personen unter 16 Jahren, weibliche unter 21 Jahren zur Nachtzeit und unter der Erde. Durch Verordnung kann aber diese Beschränkung für die erwähnten Personen bei solchen Unternehmungen wesentlich verschärft werden, wo sich ein Bedürfnis dazu herausstellt. Durch die Gesetze von 1895 und 96 ist ein genauer Inspektionsdienst zur Durchführung gebracht.

Oesterreich.

In Oesterreich sind von seiten der Regierung schon 1786 und 87, dann 1816 Verordnungen zum Schutze sowohl der Handwerkslehrlinge, wie der Fabrikskinder mit dem ausdrücklichen Hinweis erlassen, daß dieselben sowohl einer körperlichen, wie geistigen Verwahrlosung anheimgegeben seien. Methodisch wurde aber erst in den fünfziger Jahren des letzten Jahrhunderts in betreff der Beschäftigung von Kindern in den Bergwerken, dann in Fabriken vorgegangen. Für die Handwerkslehrlinge gab die Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859 spezielle Bestimmungen. Die letzten beiden Dezennien haben dann durch eine Reihe von Gesetzen 1883, 84, 85, 93, 95, 96 und 97 den modernen Ansprüchen gemäß den Arbeiterschutz durchgeführt. Das gegenwärtig bestehende Recht schließt folgende Bestimmungen ein: Nach der Gewerbeordnung vom 8. März 1885 sind Kinder unter 12 Jahren, Wöchnerinnen 4 Wochen nach ihrer Niederkunft von der regelmäßigen gewerblichen Beschäftigung ausgeschlossen. Kinder zwischen 12 und 14 Jahren dürfen täglich nicht mehr als 8 Stunden

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schulpflicht und der Ansprüche von Gesundheit und körperlicher Entwicklung beschäftigt werden. Jugendliche Arbeiter sind von der Nachtarbeit ausgeschlossen. Verschärfungen bestehen noch besonders für Fabrikbetrieb und Bergbau. Kinder unter 14 Jahren sind dort nicht zuzulassen, auch Frauen ist die Nachtarbeit untersagt, wovon indessen für bestimmte Kategorien von Gewerben Ausnahmen zulässig sind, ebenso für jugendliche Arbeiter. Unter Tage dürfen Frauen und jugendliche Arbeiter überhaupt nicht Beschäftigung finden; und auch für die Tagarbeit sind besondere Beschränkungen vorgesehen. Die Gewerbeordnung vom 8. März 1885 gestattet den Fabriken, ihre gewerblichen Hilfsarbeiter innerhalb 24 Stunden höchstens 11 Stunden eigentlicher Arbeitszeit zu beschäftigen. Auch hier kann durch Verordnung einzelnen Gewerbszweigen eine Ausdehnung um eine Stunde eingeräumt werden. Ueberstunden sind außerdem gegen bloße Anmeldung bei der Gewerbebehörde bis zu 3 Tagen im Monat gestattet, nach Gesetz von 1895 aber jährlich höchstens 15 Wochen. In Bergwerken ist durch Gesetz von 1884 die Schichtdauer auf 12 Stunden, die wirkliche Arbeitszeit auf 10 Stunden im Maximum als Regel beschränkt. Die Sonntagsruhe ist genau geregelt und durch Gesetz von 1895 noch weiter als bisher ausgedehnt. Die angeführten Gesetze enthalten ferner eine Menge Verfügungen zur Unfallverhütung, zur Sorge für die Gesundheit der Arbeiter und in betreff der Lohnzahlungen, insbesondere der Vermeidung des Trucksystems. Durch Gesetz von 1883 sind Gewerbeinspektoren eingeführt, und seitdem ist erst eine durchgreifende Wirkung der Schutzgesetzgebung zu konstatieren.

Ungarn

Das Vorgehen Ungarns schließt sich sowohl nach Zeit, wie Inhalt an die österreichische Gesetzgebung an.

Italien.

Das erste allgemeine Gesetz zum Schutze der Arbeiter in Italien wurde 1886 erlassen. Danach durften Kinder unter 9 Jahren überhaupt nicht in Fabriken, Gruben und Bergwerken, unter 10 Jahren nicht unter der Erde beschäftigt werden. Bis zum 15. Lebensjahre ist außerdem für die Zulassung zur Beschäftigung ein ärztliches Zeugnis der Tauglichkeit für die bestimmte Arbeit der Kinder notwendig. Außerdem sind eine Anzahl Arbeiten als gefährlich oder ungesund bezeichnet, und zu ihnen dürfen Kinder unter 15 Jahren überhaupt nicht zugelassen werden. Nachtarbeit wurde nur für Kinder unter 12 Jahren verboten, von 12 bis 15 Jahren auf 6 Stunden beschränkt. Die Arbeitszeit ist für Kinder auf höchstens 8 Stunden normiert; allgemein aber nur für Kinder unter 12 Jahren. Der Schutz dieses Gesetzes konnte natürlich nicht ausreichen, zumal es an Fabrikinspektoren noch gänzlich fehlte. Ein Bericht von 1894 bekundet ausdrücklich, daß Kinder über 12 Jahren noch bis 13 Stunden und zum Teil in der Nacht beschäftigt wurden. Hierin hat erst das Ges. vom 19. Juni 1902 Wandel geschafft. Dasselbe bestimmt, daß Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht zur Arbeit in Fabriken, Werkstätten und im Bauwesen zugelassen werden, unter der Erde nicht unter 13 Jahren, Kinder unter 15 Jahren und jugendliche Frauen nicht zu gefährlichen und gesundheitswidrigen Arbeiten. Wo sie Zulassung finden, bedürfen sie eines Gesundheitsattestes. Sie sind von nächtlicher Arbeit ausgeschlossen. Wöchnerinnen dürfen erst einen Monat nach der Entbindung zur Arbeit herangezogen werden, ausnahmsweise mit ärztlicher Erlaubnis schon nach drei Wochen. Kinder von 10—12 Jahren dürfen nicht länger als 8 Stunden,

von 12—15 Jahren nur bis 11 Stunden, Frauen nicht über 12 Stunden arbeiten. Die Arbeitspausen sind auf $1^1/_2$—2 Stunden normiert. Für Frauen und Kinder unter 15 Jahren muß stets ein Tag in der Woche ganz frei sein.

Preußen

In Preußen ist zuerst die Kabinettsorder vom 6. April 1839 zu nennen, welche die Beschäftigung von Kindern unter 9 Jahren in Fabriken und Bergwerken ausschließt, für jugendliche Arbeiter bis 16 Jahre das Maximum auf 10 Stunden ansetzt, diese indessen nur Wochentags und bei Tage beschäftigen läßt. Im Jahre 1853 wurde das Minimalalter auf 12 Jahre normiert. In ähnlicher Weise ging Sachsen durch Gewerbegesetz von 1861 vor, in welchem ausdrücklich das Trucksystem untersagt wird. Auch in den Süddeutschen Staaten finden wir Anfang der sechziger Jahre ein ähnliches Vorgehen. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 25. Juni 1869 übertrug die preußischen Bestimmungen in der Hauptsache auf

Norddeutscher Bund 1869.

die übrigen norddeutschen Staaten, verpflichtete aber jeden Gewerbeunternehmer, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu tunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit notwendig sind. Die Bestimmungen für Fabriken wurden auf Bergwerke usw. ausgedehnt. Da sich diese Bestimmungen als nicht ausreichend erwiesen, wurde in den Jahren 1874 und 75 eine allgemeine

Deutsches Reich

Enquête veranstaltet, deren Ergebnis im Jahre 1877 vom Reichskanzleramt publiziert wurde. Hierauf stützte sich die Novelle zur Gewerbeordnung von 1878, welche den Schutz erweiterte. In der Legislaturperiode von 1887—88 stellte der Reichstag weitergehende Forderungen, namentlich auch in betreff der Regelung der Sonntagsruhe, doch lehnte der Bundesrat die Vorlage ab. Am 4. Februar 1890 erschienen die beiden kaiserlichen Erlasse, welche einen Umschwung der Auffassung an leitender Stelle kund gaben und die Abhaltung einer internationalen Konferenz sowie die Berufung des preußischen Staatsrates anordneten, um den Arbeiterschutz zeitgemäß auszugestalten. Besonders sollten auch die staatlichen Bergwerke zu Musteranstalten für die Haltung der Arbeiter verwertet werden.

Die internationale Konferenz hatte auf Deutschland keinen erheblichen Einfluß, da die dort aufgestellten Forderungen in Deutschland bereits realisiert waren, zum Teil sogar hinter dem bereits Erreichten zurückblieben. Ist in den Staatsbetrieben in neuerer Zeit auch namentlich für Arbeiterwohnungen mancherlei geschehen, so kann ihrem Vorgehen doch eine durchgreifende Bedeutung nicht beigelegt werden. Die fortdauernden, gehässigen Angriffe der Sozialdemokratie gegen Kaiser und Reich haben offenbar verstimmend gewirkt, und in wenn auch erklärlicher, so doch beklagenswerter Weise den Eifer der Regierung erlahmen lassen, für die Arbeiterklasse energischer einzutreten. Dagegen ist aus den Verhandlungen des Staatsrats das Arbeiterschutzgesetz von 1891 hervorgegangen, welches seitdem eine Ergänzung durch die sogenannte Handwerkernovelle vom 26. Juli 1897 gefunden hat, durch das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 in betreff der Handlungsgehilfen und die Novelle vom 6. August 1896 über die Beschäftigung von Kindern beim ambulanten Gewerbebetriebe. Das Reichsges. vom 30. März 1903 dehnt den Schutz der Kinder auch auf die eigenen Kinder der Gewerbetreibenden aus. Es erweitert das

Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren und solchen, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, es ist auf Bauten aller Art ausgedehnt, sowie auf Ziegeleien mit weniger als 20 Arbeitern, außerdem auf eine ganze Anzahl besonders aufgeführte Werkstätten, in mit dem Speditionsgeschäfte verbundenen Fuhrwerksbetrieben, beim Mischen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien; ferner auf öffentliche theatralische Vorstellungen. Es beschränkt die Beschäftigung von Kindern in Werkstätten, Gastwirtschaften und beim Austragen von Waren.

Gegenwärtige Gesetzgebung für Betriebseinrichtungen

Hiernach gestalten sich die gegenwärtigen gesetzlichen Schutzbestimmungen im Deutschen Reiche wie folgt: Waren schon durch die Gewerbeordnung Bestimmungen zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter ausgesprochen, so sind dieselben durch die Novelle von 1891 noch wesentlich erweitert und namentlich durch Bestimmungen zur Wahrung der Sittlichkeit ergänzt. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu erhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet. Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase, sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen. Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, z. B. auch Fabrikbrände, erforderlich sind. Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu schaffen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind. Der Gewerbeunternehmer hat außerdem Einrichtungen und Anordnungen zur Aufrechterhaltung der guten Sitte und des Anstandes zu treffen, wie möglichste Trennung der Geschlechter bei der Arbeit, getrennte Anlagen zum Umkleiden und Reinigen, der Bedürfnisanstalten usw. durchzuführen. Als Ergänzung hierzu ist der Erlaß von Fabrikordnungen obligatorisch gemacht, und hierfür sind Normen aufgestellt. Sie haben sich besonders zu beziehen auf die Arbeitszeit, Art der Abrechnung und Lohnzahlung, Kündigung, Strafen für Vergehen usw. Die letzteren dürfen die Hälfte des durchschnittlichen Tagesverdienstes nicht übersteigen. Nur bei besonders schweren Fällen kann darüber hinausgegangen werden. Die Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter der Fabrik verwendet werden. Bei der Aufstellung der Arbeitsordnung verlangt das Gesetz die Mitwirkung von Arbeitervertretungen, weil der einzelne Arbeiter bei dem Vertragsschluß sich diesen Anordnungen ohne weiteres zu fügen hat. Ebenso ist eine Mitwirkung der Behörden hierbei ausdrücklich vorgesehen. Zur Vertretung der Arbeiter sind einmal die Vorstände der Betriebskrankenkassen usw., dann ein von den volljährigen Arbeitern gewählter Arbeiterausschuß vorgesehen. Mangels einer anderen Verabredung kann das Arbeitsverhältnis nach 14tägiger Kündigung zwischen Gesellen oder Gehilfen und den Arbeitgebern gelöst werden. Bei besonderen Verabredungen müssen die Bestimmungen für beide Teile die gleichen sein. Ausnahmen hiervon sind besonders aufgeführt.

Kinderschutz.

Kinder unter 13 Jahren und schulpflichtige dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden, ebenso nicht bei Bauten usw., wie

nach dem letzten Gesetz. In Werkstätten, in denen Kinderarbeit nicht ausdrücklich verboten ist, darf die Beschäftigung erst im Alter von 12 Jahren beginnen, nicht nach 8 Uhr abends und nicht vor 8 Uhr morgens, sie soll am Nachmittag erst eine Stunde nach beendetem Schulunterricht nicht länger als 3 Stunden, nur in den Schulferien 4 Stunden dauern. In Schank- und Gastwirtschaften dürfen Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht, Mädchen auch höheren Alters nicht bei der Bedienung von Gästen beschäftigt werden. Bei Kindern über 12 Jahren finden die Bestimmungen für Werkstätten auch keine Anwendung und ebenso beim Austragen von Waren. Für die Beschäftigung an Sonntagen sind hier 1903 noch besondere Beschränkungen angeordnet.

Sollen Kinder unter 13 Jahren oder schulpflichtige beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige davon zu machen, welche für jedes Kind eine Arbeitskarte auszustellen hat, die vom Arbeitgeber aufzubewahren ist, bis das Verhältnis gelöst wird.

Kinder von 13—14 Jahren sollen in Fabriken nicht über 6 Stunden, von 14—16 Jahren nicht über 10 Stunden, und nur zwischen $5^1/_2$ Uhr morgens und $8^1/_2$ Uhr abends arbeiten. Für eine Anzahl Betriebe sind noch besondere Beschränkungen erlassen.

In Werkstätten, in welchen durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, dürfen auch eigene Kinder der Inhaber nicht beschäftigt werden. In Werkstätten, dem Handels- und Verkehrsgewerbe dürfen eigene Kinder unter 10 Jahren überhaupt nicht, eigene Kinder von 10—13 Jahren nicht zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte beschäftigt werden. An Sonn- und Festtagen dürfen auch eigene Kinder im Betriebe von Werkstätten und im Handelsgewerbe sowie im Verkehrsgewerbe nicht beschäftigt werden.

Frauen

Arbeiterinnen über 16 Jahre sind seit 1891 auf 11stündige Beschäftigung und gleichfalls nur bei Tage beschränkt. An den Vorabenden der Sonn- und Festtage müssen sie um $5^1/_2$ Uhr entlassen werden; und es wird damit die Arbeitszeit auf 10 Stunden ermäßigt. Verheiratete Frauen können eine Verlängerung der sonst auf eine Stunde normierten Mittagspause um eine halbe Stunde verlangen. Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre bis 10 Uhr abends an den Wochentagen, außer Sonnabends, unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit 13 Stunden nicht überschreitet, aber überhaupt im Kalenderjahre nicht für mehr als 40 Tage. Für eine 2 Wochen überschreitende Dauer kann die Erlaubnis nur von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt werden. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu. In Preußen und Bayern sind diese Ausnahmen durch sehr strenge Vollzugsvorschriften wesentlich erschwert. In einzelnen Fabrikationszweigen kann von dem Bundesrate mit entsprechenden Beschränkungen die Beschäftigung der Arbeiterinnen auch in der Nacht zugelassen werden. Wöchnerinnen dürfen während 4 Wochen nach ihrer Niederkunft überhaupt nicht, und während der folgenden 2 Wochen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses beschäftigt werden.

Sonntagsruhe.

Sehr eingehend ist nach den letzten Gesetzen für die Sonntagsruhe gesorgt, und zwar nicht nur aus religiösen Rücksichten, sondern

auch aus sozialen. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat im allgemeinen 24 Stunden zu betragen, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für die drei großen zweitägigen Feste 48 Stunden zu dauern. Für das Handelsgewerbe ist bestimmt, daß Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden, an den drei Hauptfesttagen aber überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen. Für die letzten 4 Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, an welchen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erfordern, kann die Polizeibehörde eine Beschäftigung bis auf 10 Stunden zulassen. Um die Kontrolle dieser Beschränkungen zu erleichtern, darf in offenen Verkaufsstellen über die erwähnten Zeiten hinaus der Gewerbebetrieb überhaupt nicht stattfinden.

Ausnahmen

In einer bestimmten Kategorie von Gewerbszweigen können von dem Bundesrate Ausnahmen zugelassen werden, und sie sind insbesondere dort gewährt, wo es sich um Befriedigung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung, z. B. um Nahrungs- und Genußmittel oder gerade an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse handelt, zu deren Befriedigung z. B. Barbiere, Friseure, Tabaksläden in Betracht kommen. Ueberhaupt sind von diesen Bestimmungen ausgenommen das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen und ähnliche Lustbarkeiten, sowie die Verkehrsgewerbe. Für die letzteren sind besondere Bestimmungen erlassen.

Trucksystem.

Das Trucksystem ist verboten, und für die Lohnzahlungen sind besondere Bestimmungen erlassen, die sich nicht nur auf Fabriken, sondern auch auf die Hausindustrie, nicht aber auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften und Apotheken beziehen. Die Löhne der Arbeiter sind in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen. Die Unternehmer dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren, doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnungs- und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien, Werkzeuge und Stoffe zu den übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Eine Ausnahme ist zugelassen bezüglich der Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten, wo ein Aufschlag gestattet ist, um zu verhindern, daß die Arbeiter mit den Gegenständen Handel treiben.

Rückbehaltung des Lohnes

Lohneinbehaltungen sind nur in beschränkter Weise zulässig. Bei rechtswidrigem Verlassen der Arbeit durch einen Gesellen oder Gehilfen kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und jeden folgenden Tag der ausbedungenen oder gesetzlichen Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes zurückbehalten, ohne Nachweis eines besonderen Schadens. Um dies durchsetzen zu können, kann bei den einzelnen Lohnzahlungen bis zu einem Viertel des fälligen Lohnes im Gesamtbetrage höchstens eines durchschnittlichen Wochenlohnes zurückbehalten werden.

Arbeitsbuch

Schon vor Erlaß der Novelle von 1891 waren die Arbeiter berechtigt, beim Abgange aus dem Dienste ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu fordern, welches auf ihr Verlangen auch auf ihre Führung auszudehnen war. Die Novelle brachte die Neuerung, daß das Zeugnis auf Verlangen des Arbeiters auch über seine

Leistungen Auskunft zu geben hat, und daß es den Arbeitgebern untersagt ist, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Die Zuwiderhandlung gegen diese letzteren Bestimmungen (über unzulässige Eintragungen) ist mit Geldstrafe bis 2000 Mk., eventuell Gefängnis bis zu zwei Monaten bedroht; dagegen findet sich in der Gewerbeordnung auch in der neuen Fassung eine Strafandrohung wegen Verweigerung des Zeugnisses nicht, so daß der Arbeiter gegebenen Falles den Weg der Zivilklage beschreiten muß.

Auf Antrag des Arbeiters hat die Ortspolizeibehörde das dem Arbeiter etwa ausgestellte Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Die Arbeitszeugnisse minderjähriger Personen berührten wir bereits. Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Für diese wird eine Arbeitskarte ausgefertigt.

Statistik.

Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Beschäftigung der Kinder in den hauptsächlichsten Berufszweigen Deutschlands.[1])

Altersklassen	Im neben bez. Alter stehen Erwerbstätige der Berufsabteilung A—E	A Land- und Forstwirtschaft	B Industrie	C Handel und Verkehr	D Lohnarbeit wechselnder Art	E_1 Armee und Marine	E_{2-5} Sonstiger öffentlicher Dienst und freie Berufsarten
unter 12 J.	32 687	30 604	1 593	201	225	—	64
12—14 „	148 766	104 591	36 674	5 095	1 587	—	889
14—16 „	1 131 723	552 237	466 555	78 566	19 995	224	14 146
16—18 „	1 397 161	593 580	634 644	124 320	21 327	2 071	21 219
18—20 „	1 451 963	567 094	669 117	141 516	22 218	21 396	29 922
Gesamtzahl der überhaupt Erwerbstätigen	20 770 875	8 292 692	8 281 220	2 338 511	432 491	630 978	794 983

Im oben bezeichneten Alter stehen von 100 Erwerbstätigen in den nachbezeichneten Berufsabteilungen

Altersklassen	A—E zusammen	A Land- und Forstwirtschaft	B Industrie	C Handel und Verkehr	D Lohnarbeit wechselnder Art	E_1 Armee und Marine	E_{2-5} Sonstiger öffentl. Dienst und freie Berufsart.
unter 12 J.	0.16	0,37	0.02	0,01	0.05	—	0.01
12—14 „	0,71	1.26	0.44	0.22	0.37	—	0,11
14—16 „	5.45	6 66	5,64	3.36	4.62	0.04	0,78
16—18 „	6.73	7.16	7.66	5.32	4,93	0.33	2.67
18—20 „	6.99	6.84	8.08	6.05	5,14	3,39	3,76

Die Zahl der unter 14 Jahren beschäftigten Kinder ist hiernach sicher noch eine unerfreulich große, indessen fällt der bei weitem größte

1) Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. 111 S. 143.

Teil der Landwirtschaft zu, und es ist sicher, daß die Art der Tätigkeit der Kinder auch in der Industrie — wohl meist in Hausindustrie — eine nicht gesundheitswidrige ist. Daß diese Zahl für das Gewerbe selbst bedeutungslos ist, geht aus dem niedrigen Prozentsatz 0,46 % hervor. Es ist vielmehr nur die Armut der Familien, welche sie zur Arbeit zwingt. Je höher der Lohn der Erwachsenen steigt, um so mehr wird die Kinderarbeit abnehmen.

Zahl und Verhältnis der erwerbstätigen Frauen im Deutschen Reiche.

	absolute Zahl	Verhältn. z. 100 Erwerbstätig. 1895	1882
Landwirtschaft, Gärtnerei usw.	2 745 840	33,67	31,18
Textilindustrie	427 961	45,28	38,05
Bekleidung und Reinigung	713 021	47,12	43,22
Papierbranche	39 222	28,87	28,65
Nahrungs- und Genußmittel	140 333	15,98	9,86
Polygraphische Gewerbe	14 958	12,54	9,77
Künstler und künstlerische Gewerbe	1 982	6,99	4,17
Handelsgewerbe	299 829	24,88	22,86
Gast- und Schankwirtschaft	261 450	53,07	38,72

Das Verhältnis hat sich durchweg gesteigert, zum Teil, wie besonders im Schankgewerbe, sehr bedeutend. Die Zunahme der gewerblichen Verwendung der Frauen, die schon immer in Deutschland erheblich war, ist eine wenig erfreuliche und steht in entschiedenem Gegensatz zu den anderen, hier betrachteten Ländern.

Beschäftigung von Kindern von 10—15 Jahren in der Industrie Englands.[1])

Textilbranche	144 469
Häusliche und persönliche Dienste	118 865
Botendienst usw.	99 152
Landwirtschaft	73 036
Schneiderbranche	51 639
Kohlen, Bergbau	31 567
Andere Mineralien	1 383
Nahrung und Wohnung	21 639
Bau- und Möbelbranche	15 188
Allgemeine Arbeit	13 176
Eisen- und Stahlmanufaktur	10 973
Büreauarbeit	10 255
Summa der beschäftigten Kinder von 10—15 Jahren	681 403 = 22 %
Summa d. lebenden Kinder v. 10—15 Jahr. überhaupt	3 223 567

Die Zahl der im zarten Alter in der Industrie Englands beschäftigten Kinder ist hiernach eine recht bedeutende.

In der Textilindustrie ist der Prozentsatz der beschäftigten Frauen in England nur wenig verändert. Nur in dem letzten Jahre ist eine erheblichere Zunahme zu konstatieren. Sie fällt um so mehr ins Gewicht, als die Abnahme der Frauenarbeit auf dem Lande seit 1851 eine ganz außerordentliche gewesen ist. 1851 zählte man noch 436 174 selbsttätige Frauen in der Landwirtschaft, 1861 noch 360 942, 1871 174 677, 1881

1 R. Mayo-Smith, Statistics and Economics. New York 1899. S. 83.

Die Beschäftigung der Frauen und jugendlichen Arbeiter in einzelnen Industriezweigen Englands.[1])

Industriezweige	Personen	1851	1861	1871	1881	1891	1901
Textilbranche	Männer	433 108	411 075	481 692	479 831	410 414	379 322
	Frauen	457 510	515 005	523 681	533 771	549 303	520 333
	Proz. d. besch. Fr.	55 %	55 %	52 %	55 %	55 %	60 %
	Pers. unt. 20 J.	327 903	330 864	340 386	325 209	378 839	297 711
	Verhältn. d. Pers. unt. 20 J. z. Ges.	26 %	27 %	27 %	25 %	27 %	25 %
Eisen- und Maschinenbaubranche	Männer	168 952	248 997	361 275	413 994	488 890	
	Frauen	6 846	4 322	2 964	3 779	5 755	
	Proz. d. besch. Fr.	4 %	1,8 %	0,8 %	0,9 %	1.2 %	
	Pers. unt. 20 J.	39 917	58 658	72 711	72 222	100 130	
	Prozentsatz	18 %	18 %	16 %	16 %	18 %	
Schneiderei	Männer	121 736	113 467	111 843	107 668	119 496	137 246
	Frauen	17,483	29 488	38 031	52 980	89 224	122 046
	Proz. d. besch. Fr.	13 %	21 %	26 %	33 %	42 %	48 %
	Pers. unt. 20 J.	23 506	21 236	22 181	26 297	49 751	61 585
	Prozentsatz	14 %	13 %	13 %	14 %	20 %	19 %
Schuhmacherei	Männer	214 683	216 383	198 659	188 313	202 648	198 304
	Frauen	29 252	39 408	25 900	35 746	46 141	52 839
	Proz. d. beschäft. Frauen u. Männer	12 %	15 %	11 %	16 %	20 %	21 %
	Pers. unt. 20 J.	46 072	47 500	34 737	39 358	57 690	53 820
	Prozentsatz	15 %	15 %	13 %	15 %	18 %	18 %
Druckerei und Buchbinderei	Männer	29 069	40 568	55 775	75 001	102 670	119 834
	Frauen	3 926	6 008	8 451	13 107	19 243	29 959
	Proz. d. besch. Fr.	12 %	13 %	15 %	14 %	16 %	20 %
	Pers. unt. 20 J.	9 002	14 453	20 838	29 762	40 992	44 102
	Prozentsatz	22 %	25 %	25 %	26 %	25 %	22 %

61 073, 1891 46 001, 1901 52 459. In der letzteren Zahl kommt wohl der Druck, der auf der Landwirtschaft ruht, zur Erscheinung, da sie größer als die von 1891 ist. Die Zunahme der Frauenarbeit in der Schneiderei, Schuhmacherei, der Druckerei und Buchbinderei ist auf die Erweiterung der Maschinenarbeit zurückzuführen, wie auf den Uebergang der Frauen von der landwirtschaftlichen zur industriellen Tätigkeit.

(S. Tabelle S. 289.)

Bemerkenswert ist die fortdauernde verhältnismäßige Abnahme der Beschäftigung der Kinder, die allerdings den tiefsten Stand erreicht zu haben scheint, wie sich namentlich in der Textilindustrie zeigt, wo in den letzten zehn Jahren sogar eine erhebliche Zunahme stattgefunden hat. Die Frauenarbeit hat dagegen eine Veränderung im ganzen nicht erfahren, wenn auch zwischen den einzelnen Zweigen Verschiebungen stattgefunden haben.

(S. 2. Tabelle S. 289.)

In den herangezogenen Etablissements, über deren Natur wir allerdings im Unklaren sind, die aber doch als charakteristisch anzusehen sind, da sie fast zwei Millionen Arbeiter beschäftigen, sind 9,2 % der Arbeiter unter 16 Jahren. Die deutsche Statistik von 1895 gibt in der Industrie

1) Memoranda, Statistical Tables and Carts in the Board of trade on British and foreign Trade and industrial Conditions. London 1903. p. 363—365.

tätige Kinder des gleichen Alters nur 6,1 % an. Wenn man nun den größeren Kinderreichtum Deutschlands und außerdem den Umstand berücksichtigt, daß Frankreich mehr Agrarstaat ist, so erscheinen die französischen Verhältnisse in dieser Hinsicht nicht günstig.

Beschäftigung von Frauen und Kindern in den Vereinigten Staaten Nordamerikas in einer Anzahl genauer untersuchter Industriezweige nach dem Census-Report of the United States Vol. VII p. CXXVII. Washington 1902.

Industrie	Jahr	Durchschnittszahl der Lohnarbeiter: Summe	Männer 16 Jahre u. darüb.	Frauen 16 Jahre u. darüb.	Kinder unter 16 Jahr.	Prozentsatz jeder Kategorie: Männer 16 Jahre u. darüb.	Frauen 16 Jahre u. darüb.	Kinder unter 16 Jahren
Summe d. überhaupt untersuchten Industriezweige	1900	1 097 793	569 066	432 158	96 569	51,8	39,4	8,8
	1890	932 175	496 159	365 970	70 046	53,2	39,3	7,5
	1880	688 996	360 616	242 573	85 807	52,3	35,2	12,5
	1870	348 723	159 471	136 044	53 208	45,7	39,0	15,3
Baumwollenmanufaktur	1900	302 861	135 721	126 882	40 258	44,8	41,9	13,3
	1890	218 876	88 837	106 607	23 432	40,6	48,7	10,7
	1880	174 659	61 760	84 558	28 341	35,4	48,4	16,2
	1870	135 369	42 790	69 637	22 942	31,6	51,4	17,0
Wollenmanufaktur	1900	159 108	83 371	64 141	11 596	52,4	40,3	7,3
	1890	154 271	78 550	64 944	10 777	50,9	42,1	7,0
	1880	132 672	67 942	49 107	15 623	51,2	37,0	11,8
	1870	105 071	53 400	39 150	12 521	50,8	37,3	11,9
Schuh- und Stiefelfabrik	1900	142 922	91 215	47 186	4 521	63,8	33,0	3,2
	1890	133 690	91 406	39 849	2 435	68,4	29,8	1,8
	1880	111 152	82 547	25 122	3 483	74,3	22,6	3,1
	1870	—	—	—	—	—	—	—
Tabakfabrikation	1900	132 623	76 292	49 352	6 979	57,5	37,2	5,3
	1890	116 790	74 394	34 778	7 618	63,7	29,8	6,5
	1880	86 053	54 985	19 884	11 184	63,9	23,1	13,0
	1870	47 848	31 997	7 794	8 057	66,9	16,3	16,8

Personen, die in Frankreich in den 1899 von den Fabrikinspektoren untersuchten industriellen Unternehmungen beschäftigt waren:[1])

Etablissements	Zahl: Kinder v. 12—13 J. mit med. und Schulzeugnissen (Knab. / Mäd.)	Kinder von 13—16 Jahren (Knab. / Mäd.)	Kinder von 16—18 Jahren (Knab. / Mäd.)	Kinder unter 18 Jahren (Knab. / Mäd.)	junge Mädchen v. 18—21 Jahren	Großjährige Mädchen u. Frauen	Erwachsene Arbeiter	Gesamtzahl der Arbeiter u. Arbeiterinnen jeden Alters
121 814	1 071 956	85 648 / 82 274	67 747 / 67 177	154 466	150 407	110 878	350 392	1 095 196	1 861 339

Prozentsatz: Personen unter 16 Jahren	Personen unter 18 Jahren	weibliche Personen jeden Alters	Kinder, Mädchen und Frauen
9,2	16,4	32,9	41,1

1) Statistique générale de la France. Annuaire Statist. 20. Bd. 1900, S. 156.

§ 57.

Die Arbeiterversicherung.

Brentano, Die Arbeiterversicherung gemäß der heutigen Wirtschaftsordnung. Leipzig 1879.
Max Hirsch, Die gegenseitigen Hilfskassen und die Gesetzgebung. Berlin 1875.
Hasbach, Das englische Arbeiterversicherungswesen. Leipzig 1883.
v. d. Osten, Arbeiterversicherung in Frankreich. Leipzig 1894.
Gutachten über Alters- und Pensionskassen. V. Publikat. des Vereins für Sozialpolitik.
Böhmert, Die Unfallgesetzgebung der europäischen Länder. Leipzig 1884.
A. E. Fr. Schäffle, Der korporative Hilfskassenzwang. Tübingen 1882.
Honigmann, Die Krankenversicherungsfrage. Jahrb. f. Nationalök., N. F. VI.
Paasche, Die Alters- und Invalidenversicherung, Bd. VII und *van der Borght*, das. Bd. XVIII u. Supplementsheft XVI.
van der Borght, Das Invalidenversicherungsgesetz vom $\frac{22.\text{ Juni }1889.}{13.\text{ Juli }1899.}$ Jahrb. f. Nationalök., Bd. XIX, 3. F.

Eine Hauptveranlassung zur Unzufriedenheit und zu Angriffen gegen die bestehende Gesellschaftsordnung ist für die Arbeiterklasse der Umstand gewesen, daß sie verschiedenen Zufälligkeiten ausgesetzt ist, die sie dem Elende überliefern. Das liegt vor in der Zeit der Erkrankung und sonstiger Arbeitsunfähigkeit und für den Fall der Arbeitslosigkeit, dann aber für die Hinterbliebenen im Falle des Todes des Ernährers.

Aeltere Verhältnisse.

In alter Zeit in dem Zustande des Hörigkeitsverhältnisses hatte natürlich der Grundherr für die Hörigen in jeder Hinsicht zu sorgen. Er hatte den Nutzen von der Arbeitskraft, aber auch die Pflicht der Unterhaltung der Arbeitsunfähigen und der in Not geratenen Angehörigen der Untertanen. In der gleichen Weise hatte die alte Zunft für ihre Mitglieder einzutreten, wenn eines derselben Hilfe bedurfte. Hier hatten Alle für Einen, Einer für Alle einzustehen und in der mannigfaltigsten Weise Aushilfe zu leisten. Nach allen Richtungen hin war Vorsorge getroffen, um Zunftmitglieder vor Elend zu bewahren. Wir wiesen aber schon darauf hin, daß es ein Irrtum sei, zu meinen, daß es den Zünften allgemein gelungen wäre, dieses Ziel auch wirklich stets zu erreichen. Es kam vielmehr oft genug vor, daß die Zunftmitglieder sich sämtlich in ärmlichen Verhältnissen befanden und deshalb Verunglückten. Arbeitslosen, Kranken die erforderliche Hilfe nicht leisten konnten. Aber immerhin waren in der Hauptsache und in der Regel die Zunftmitglieder durch ihre Organisation versorgt. Alle diese Verhältnisse änderten sich natürlich, als das Hörigkeitsverhältnis wie die Zünfte beseitigt wurden. Jetzt war der Arbeiter auf seine eigenen Füße gestellt, niemand war verpflichtet, für ihn zu sorgen. Mit dem ihm ausgezahlten Lohn, meistens dem Geldlohn, war er für alle Eventualitäten abgefunden. Ihm war es allein überlassen, für dieselben die nötige Vorsorge zu treffen. Wo auch Kassen zur Unterstützung bestanden hatten, lösten sie sich in großer Ausdehnung auf, und wenn auch in einzelnen Ländern, wie vor allem in England, die neuorganisierte Arbeiterschaft neue Kassen schuf, so betraf dieses doch nur einen kleinen Teil der Arbeiter und reichte nur für wenig Eventualitäten aus. In Deutschland aber vor allem, wo die Organisationen erst spät begannen, blieben sie völlig unzureichend. Es kam hinzu, daß bei den außerordentlich niedrigen Lohnverhältnissen der Arbeiter im allgemeinen nicht genügend ver-

diente, um die nötigen Summen zu ersparen und auch für alle Unglücksfälle usw. die nötige Aushilfe zur Hand zu haben. Der Arbeiter selbst war aber viel zu sehr daran gewöhnt, sich auf die Hilfe Anderer zu verlassen, so daß er auch in den Fällen, wo der Lohn es ihm ermöglichte, die nötigen Ersparnisse zu machen, es unterließ und das Erlangte sofort verbrauchte. So kam es, daß sowohl die kleinen Handwerksmeister wie Gesellen, die Masse der Fabrikarbeiter und Hausindustriellen aus der Hand in den Mund lebten und im Falle der Krankheit, des Todes des Familienvaters usw. auf die öffentliche Armenkasse oder Privatalmosen angewiesen waren. Je mehr aber das Fabrikwesen und der Großbetrieb um sich griffen, um so größer waren auch die Scharen, die an solche Hilfe appellieren mußten, und um so mehr stiegen die Summen, die aus den Armenkassen zu zahlen waren. Hiermit hingen aber wiederum zwei wesentliche Uebelstände zusammen: einmal die wachsende Demoralisation, die bei Almosenempfängern unvermeidlich ist, besonders die Abstumpfung des Gefühls der Selbstverantwortlichkeit und des Selbstbewußtseins; dann der Umstand, daß zu der Armenkasse alle Kreise der Bevölkerung Beiträge liefern mußten, und damit auch diejenigen zu Zahlungen an die Arbeiter genötigt wurden, die in keinem direkten Zusammenhange mit diesen standen und von ihrer Arbeitsleistung keinen unmittelbaren Vorteil hatten, z. B. Lehrer, Beamte usw. Sie zahlten gewissermaßen einen Teil des Lohnes für die Unternehmer, die dadurch in der Lage waren, ihre Leistungen dem Arbeiter gegenüber mehr und mehr herabzudrücken.

Wachsende Ansprüche an die Armenkasse.

Als eine besondere Härte wurde es empfunden, daß der Arbeiter auch dann auf sich allein angewiesen blieb, wenn er im Dienste eines Fabrikanten bei der Ausübung der Arbeit verunglückte und seine Arbeitsfähigkeit dadurch eventuell dauernd verlor. Auch hierbei hatte sich der Unternehmer von jeder Verpflichtung durch die Lohnzahlung befreit, solange ihm nicht ein besonderes Verschulden an dem Unglücke nachgewiesen wurde. Dem Arbeiter stand eben nur die gewöhnliche Klage auf Schadenersatz bei vorliegender „culpa“ nach römischem Rechte zu. Versagte diese oder reichte sie nicht aus, so mußte die Gesamtheit eintreten, um den Verunglückten zu unterhalten.

Eine Abhilfe dieser Zustände war nun auf verschiedenem Wege möglich. Einmal konnte die organisierte Arbeiterschaft eine erhebliche Lohnerhöhung erzwingen und durch Bildung freiwilliger Hilfskassen nach Art der Zünfte durch Selbsthilfe zu einer Besserung der Lage gelangen. Dies ist der Weg, den man in den Vereinigten Staaten, dann vor allem in England eingeschlagen hat, wo aber erfahrungsgemäß trotz der weitgehenden Organisationen die Kassen nur einem kleinen Teil der Arbeiterbevölkerung zu gute kommen, und zwar gerade dem bessersituierten, während die ungelernten Arbeiter bei weitem zum größten Teile ohne alle Hilfe sind. In Deutschland war es gar nicht abzusehen, wie lange Zeit darüber vergangen wäre, bis auf diese Weise Wesentliches erreicht worden wäre. Der Glaube, die Staatshilfe hier entbehren zu können, gehörte zu den Illusionen der extremliberalen Partei. Der zweite Weg ging dahin, dem Unternehmer eine weitergehende Verantwortung aufzubürden, ihn besonders für alle Unfälle haftbar zu machen. Es schloß natürlich ein großes Bedenken in sich, in solcher Weise vorzugehen, wobei die Belastung der einzelnen Industriezweige und Betriebe eine sehr verschiedene sein mußte, und deshalb auch die große Gefahr vorlag, einzelne durch diese ungewohnte

Selbsthilfe.

Erweiterung der Haftpflicht der Unternehmer.

Zwangsversicherung.

Last zu erdrücken. Der dritte Weg war endlich der einer allgemeinen Zwangsversicherung, um durch gesetzliche Regelung und Bevormundung der Einzelnen dem Ziele entgegenzugehen. Dieser letztere Weg ist bekanntlich in den achtziger Jahren in dem Deutschen Reiche eingeschlagen und hat für diese Verhältnisse unzweifelhaft in der Hauptsache ein günstigeres Ergebnis geliefert, als es auf andere Weise zu erreichen gewesen wäre.

Wirtschaftl. Grundsatz.

Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus ist der Grundsatz aufzustellen, daß ein jedes Unternehmen die ganze Last selbst zu tragen hat, welche der Volkswirtschaft durch die Eigentümlichkeit des Betriebes auferlegt wird. Man hält es für völlig selbstverständlich, daß der Unternehmer den Verlust auf sich zu nehmen hat, der ihm durch einen Brandschaden verursacht wird, oder dem Landwirte durch das Hinsterben seiner Herde, die von einer Seuche befallen ist. Wenn in einer Fabrik eine Kesselexplosion stattfindet, damit eine Mauer einstürzt, eine wertvolle Maschine zertrümmert wird, so fällt der Verlust allein auf den Besitzer; ebenso, wie wenn durch einen plötzlichen Preissturz der Waren sein Lager eine Entwertung erfährt. Alle diese betreffenden Unkosten müssen im Durchschnitte aus dem Ertrage der Unternehmungen gedeckt werden; und höchstens vorübergehend kann eine Hilfe aus anderen Quellen gewährt werden. Der Unternehmer hat die dauernde Unterhaltung der Gebäude und Maschinen zu übernehmen, nicht nur in dem Momente des Gebrauches; den ganzen Viehstand zu ernähren, nicht nur die momentan benutzten Zugtiere. Genau so liegt die Sache bei der Unterhaltung der Arbeiterschaft. Auch hier haben die Produktionszweige die gesamten Unkosten zu tragen, die zur Unterhaltung nicht nur des momentan Arbeitenden, sondern auch seiner Familie erforderlich sind. Der Lohn muß ausreichen sowohl für die Zeit der Arbeitsfähigkeit aller Mitglieder wie auch zur Unterhaltung der Arbeitsunfähigen, der Kranken, der Altersschwachen, wie der bei der Arbeit Verunglückten und ihrer Angehörigen. Der ganze Arbeiterstand muß vorhanden sein, um die Industrie zu unterhalten, nicht nur eine Anzahl momentan arbeitsfähiger Leute. Hierfür dauernd andere Kreise heranzuziehen, erscheint als eine Ungerechtigkeit; und wo ein Produktionszweig ohne diese Hilfe nicht bestehen kann, hört seine Existenzberechtigung auf. Er ist eine Schmarotzerpflanze, die auf Kosten anderer ihr Dasein fristet. So wird es als allein gerechtfertigt erscheinen und ist als Grundsatz für unsere Frage aufzustellen, daß die Unkosten des Unterhaltes der Arbeiterklasse und somit auch der Arbeiterversicherung aus dem Ertrage der beteiligten Unternehmungen zu decken sind. Hierbei kann nun in zweierlei Weise vorgegangen werden. Man läßt den ganzen Betrag entweder von dem Arbeiter selbst oder von dem Unternehmer zahlen. In beiden Fällen kommt er aus derselben Kasse. In dem ersten Falle liegt nur die Gefahr vor, daß die momentane Lebenshaltung des Arbeiters dadurch erheblich herabgedrückt wird. Denn erst nach langen Kämpfen würde er imstande sein, eine entsprechende Lohnerhöhung durchzusetzen, um damit die neue Zubuße dem Arbeitgeber aufzubürden. Wendet man sich dagegen völlig an den Letzteren, so wird der Arbeiter seinerseits nicht zu dem Gefühle kommen, sich den Unterhalt selbst zu verdienen. Die späteren Hilfszahlungen in Krankheitsfällen usw. erscheinen als eine Art Almosen, während es gerade darauf ankommt, das Selbstbewußtsein der Arbeiter durch die Er-

Das Unternehmen als Träger der Last.

kenntnis zu heben, sich durch eigene Zahlung einen Rechtsanspruch auf jenen Unterhalt erworben zu haben. So wird die Verteilung der Last auf die Schultern beider das Richtige sein.

Wenn in dem Deutschen Reiche darüber hinaus gegangen wurde wie wir sehen werden, und ein Teil, und zwar ein erheblicher, der Gesamtheit, das ist der Reichskasse, aufgebürdet wurde, so wurde dieses von dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck damit motiviert, daß schon bisher die Gesamtheit einen noch größeren Teil der in Betracht kommenden Summe aufgebracht habe, daß die Gesamtheit ein Interesse daran habe, die Arbeiterklasse sicher zu stellen, und die Verschiebung erdrückend auf die Produktionszweige wirken würde. Als Uebergang zur Erleichterung des Fortganges der Produktion läßt sich wohl das Vorgehen rechtfertigen, also aus praktischen Rücksichten, schwerlich aber prinzipiell.

Entschließt man sich, den Arbeiter zur Zahlung heranzuziehen, so fragt es sich, in welcher Weise dieses geschehen kann. Das einfache Ansammeln der Summen durch Sparen des Einzelnen auf dem Wege einer Zwangssparkasse kann nicht genügen, da dann zu leicht die Notwendigkeit der Zahlung eintritt, bevor die nötigen Summen erspart sind, wie bei vorzeitigem Tode, baldiger Erkrankung usw. Es liegt deshalb der Weg der Versicherung, hier also des gemeinsamen Sparens einer größeren Zahl von Menschen zu gemeinsamer Unterstützung, deshalb außerordentlich nahe, weil dadurch in jedem Momente die Summen beschafft werden können, welche zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Versicherung.

Zwei Wege sind hierbei gangbar. Entweder das Umlageverfahren, wie es gegenwärtig bei der deutschen Unfallversicherung angewandt wird, oder das Deckungsverfahren, wie es in Oesterreich akzeptiert ist. Bei dem ersteren werden die Zahlungen, welche sich im Laufe des Jahres als notwendig herausstellen, vorgeschossen, wie im Deutschen Reiche von der Post ausgelegt und am Schlusse des Jahres auf die Zahlungspflichtigen umgelegt, die dann nachträglich die Summen zurückzahlen müssen, die bereits zur Verteilung gekommen sind. Bei dem Deckungsverfahren dagegen wird nach einer Wahrscheinlichkeitsrechnung festgestellt, wieviel durchschnittlich die Beteiligten zu zahlen haben, um von vornherein stets die Summe zur Verfügung zu haben, welche für die Versicherungszwecke künftig erforderlich sein wird. Unzweifelhaft ist dieses letztere Verfahren das kaufmännisch richtigere, wenn man will, solidere, welches bei Privatunternehmungen auch unbedingt gefordert werden muß, um sicher zu sein, daß nicht durch unvorhergesehene, ungünstige Verhältnisse Zahlungsschwierigkeiten erwachsen. Bei den Verhandlungen im Reichstage wurde deshalb von der extrem liberalen Richtung ein solches Vorgehen auch für die Reichsversicherung als unbedingt notwendig hingestellt. Das war indessen doch zu weit gegangen. Bei großen Staatseinrichtungen, die für die Dauer geschaffen werden, deren Bankerott oder überhaupt Eingehen wegen ungünstiger Verhältnisse nicht in Frage kommt, sind diese privatwirtschaftlichen Rücksichten kaum anwendbar, und die damals ausgesprochenen Befürchtungen einer unsicheren Situierung der Institute haben sich als unrichtig herausgestellt. Wenn sich also praktische Rücksichten ergaben, welche dieses Vorgehen wünschenswert erscheinen ließen, so war es durchaus Wege der Deckung.

gerechtfertigt, dazu zu greifen. Diese Rücksichten waren einmal, daß es bei der Unfallversicherung noch an jeder Grundlage zur Wahrscheinlichkeitsrechnung fehlte, man gar nicht genauer beurteilen konnte, welche Zahlungen beansprucht werden würden. Zweitens, daß es wünschenswert erschien, nicht von vorneherein die Industrie zu sehr zu überlasten, sondern sie sich allmählich erst in die neue Situation hineinleben zu lassen. Es war daher eine große Erleichterung, daß man nur die Summen von ihr zahlen ließ, welche durch die in dem ersten, zweiten, dritten Jahre entstandenen Unglücksfälle erforderlich wurden, nicht aber sofort den Durchschnitt, der sich nach Ablauf von 20—30 Jahren herausstellen mußte, wenn in jedem Jahre neue Unfälle hinzutraten, während die aus früheren Jahren herübergekommenen Arbeitsunfähigen, Witwen und Waisen noch weiter zu unterstützen waren. So mußte sich allerdings von Jahr zu Jahr der Betrag erhöhen, wie es noch gegenwärtig bei der deutschen Unfallversicherung zu beobachten ist; aber diese Summen werden auch jetzt leichter getragen. Außerdem haben die Kassen gesucht, durch Ansammlung größerer Reserven eine gewisse Ausgleichung herbeizuführen. Die deutsche Einrichtung hat sich deshalb durchaus bewährt.

Verfahren bei Einziehung der Beiträge.

Eine weitere Konsequenz aus der Heranziehung der Arbeiter zur Zahlung war, daß man zunächst die Versicherung nur so weit ausdehnte, als man in der Lage war, die Beiträge der Arbeiter durch Vermittlung der Arbeitgeber zu erheben, denen man es überlassen konnte, ihren Arbeitern die Beträge von dem Lohne in Abzug zu bringen. Bei der Erhebung der Klassensteuer in Preußen hatte man genugsam die Schwierigkeiten kennen gelernt, bare Summen von der Arbeiterbevölkerung regelmäßig einzuziehen; solche Zahlungen sind erfahrungsgemäß von ihr teils wegen ihrer Unfähigkeit, die nötigen Summen im richtigen Momente zu beschaffen, teils aus Nachlässigkeit nicht regelmäßig zu erlangen. Die Kosten und Umstände der Eintreibung durch Mahnungen, Pfändungen usw., die Gehässigkeit des Verfahrens und die Erbitterung, die dadurch in der unteren Bevölkerung hervorgerufen wird, stehen in gar keinem Verhältnis zu den Summen, um die es sich dabei handelt. Die Versicherungsbeiträge von der unteren Klasse direkt einzuziehen, wird sich deshalb nur da als durchführbar erweisen, wo das Volk auf einer außerordentlich hohen Kulturstufe steht, und ein außergewöhnlicher Wohlstand vorhanden ist. Dort aber werden wiederum solche staatlichen Einrichtungen überflüssig sein. Nur in vereinzelten Kategorien wird sich eine Ausnahme auch für unsere Verhältnisse rechtfertigen lassen.

Erweiterung auf Handwerker.

So besteht gerade jetzt eine lebhafte Agitation für die Erweiterung der Alters- und Invalidenversicherung auf die selbständigen Handwerker. Im Reichstage haben mehrere Fraktionen dahingehende Anträge eingebracht, in der Literatur, wie auf Kongressen ist die Frage eingehend behandelt (s. G. Adler, Jahrb. f. Nationalök. 1904 Bd. 27. Februarheft). Mehrere Gewerbe- und Handwerkskammern und -Vereine haben sich dagegen erklärt, weil sie das als eine Degradation des Standes ansehen, was nur als Torheit anzusehen ist. Dagegen ist es sicher zu weit gegangen, jeden selbständigen Handwerker unter den Versicherungszwang zu stellen. Vielmehr wird es, wie mehrfach vorgeschlagen, sicher angemessen sein, den Zwang auf die allein oder nur mit einem Gehilfen arbeitenden selbständigen Handwerker zu beschränken.

Will man eine allgemeine Hilfe für die Arbeiterbevölkerung er-

zielen, so ist aus den schon angegebenen Gründen die Ausübung eines Versicherungszwanges unvermeidlich, solange bei der Arbeiterbevölkerung auf eine allgemeine freiwillige Beteiligung nicht zu rechnen ist, wie das in Kulturstaaten des europäischen Kontinents, besonders in Deutschland der Fall ist. Dabei darf aber nicht verkannt werden, daß derselbe große Bedenken und Unzuträglichkeiten in sich schließt. Versicherungszwang

Durch die Ausübung eines Zwanges nimmt man der Versicherung den segensreichen pädagogischen Einfluß auf die Masse der Bevölkerung, die daran gewöhnt werden soll, für die Zukunft Sorge zu tragen. Die erzwungenen Beiträge werden einfach als unliebsame Steuerbelastung aufgefaßt und empfunden, wie die später erlangten Zahlungen nicht in dem vollen Bewusstsein eines selbsterworbenen Rechtes empfangen werden, sondern leicht den Charakter einer Wohltat erhalten. Ganz besonders liegt die Gefahr vor, daß die Bevölkerung nicht mit warmem Interesse für die Kasse eintritt und sie vor allen Schädigungen durch Mißbräuche zu bewahren sucht, sondern, daß sie ihr als einer erzwungenen Staatseinrichtung feindlich gegenübersteht und sie nur möglichst auszubeuten trachtet. In den freiwilligen Kassen der Arbeitervereine hat jedes Mitglied das Bewußtsein, daß eine unberechtigte Zahlung ihm selbst eine Schädigung bringt. Jeder fühlt sich berechtigt und verpflichtet, eine Kontrolle über die Handhabung auszuüben und jedem Mißbrauch entschieden entgegenzutreten. Die Arbeiter selbst sind am meisten, ja vielfach allein imstande, die Verhältnisse ihrer Mitarbeiter ausreichend zu kontrollieren, berechtigte Forderungen derselben von unberechtigten zu scheiden. Unter ihnen wird es sehr schnell bekannt, ob ein Unfall wirklich nachhaltige Arbeitsunfähigkeit mit sich gebracht hat oder nicht; ob eine langwierige Krankheit noch fortwährt oder überwunden ist, Altersschwäche eingetreten ist oder nicht. Dabei ist der Arbeiter in der Beurteilung seinesgleichen, wo sein eigenes Interesse im Spiele ist, ungleich rücksichtsloser und härter, als es Arbeitgeber und Unbeteiligte sein können und tatsächlich sind. Die freiwilligen Kassen werden daher mit einer ungleich größeren Sparsamkeit durchgeführt und weit mehr vor Mißbrauch bewahrt, wie das bei Zwangskassen irgend möglich ist. Während bei den ersteren die Mitglieder sich auch mit spärlichen Abschlagszahlungen gerne begnügen, wenn sie sich überzeugen, daß die Kasse nicht mehr leisten kann, ruft es bei den letzteren Unzufriedenheit, Mißtrauen und Opposition hervor, wenn die Zahlungen nicht derart sind, daß sie allen Anforderungen genügen, und die Begehrlichkeit der Arbeiter wird dabei fortdauernd gesteigert. Es ist deshalb vollständig richtig, daß man in Deutschland durch die Versicherung noch nicht eine größere Zufriedenheit und dankbare Anerkennung der Leistungen durch den Staat erreicht hat. Aber, wie Kaiser Wilhelm I. in seiner berühmten Botschaft von 1881 ausdrücklich aussprach, es handelt sich nicht darum, Dank einzuernten, sondern nur, eine christliche Menschenpflicht zu erfüllen.

Die Zwangsversicherung bringt die Gefahr mit sich, daß die Bevölkerung sich noch in höherem Maße daran gewöhnt, die Fürsorge für die Zukunft nicht selbst zu übernehmen, sondern den öffentlichen Einrichtungen zu überlassen. Dazu kommt, daß die Versicherungsbeiträge die Sparfähigkeit der Bevölkerung entsprechend schwächen und durch beides das individuelle Sparen, wo nicht eingeschränkt, so doch in der sonst zu erwartenden Entwicklung gehemmt wird. Das ist

aber sicher beklagenswert: denn dadurch wird auch die individualisierte Verwendung des Ersparten behindert. Wer wollte leugnen, daß mancher Arbeiter sich besser dabei stände, wenn er die zur Versicherung gezahlten Beiträge selbst angesammelt und auf seine alten Tage dazu benutzt hätte, sich durch Ankauf eines kleinen Grundstücks oder Häuschens, Einrichtung einer Werkstatt, eines Ladens usw. selbständig zu machen. Ist die falsche Verwendung des Ersparten durch freiwilligen Beitritt zu einer Kasse bewirkt, so wird es weniger zum Bewußtsein kommen und ruhig hingenommen werden, ist es dagegen erzwungen, so ruft es leicht Bitterkeit und Opposition hervor. Die Wirkung wird um so schlimmer sein, je größer die Anforderungen der Versicherungsanstalten sind, je vollständiger die ermöglichten Ersparnisse dadurch absorbiert werden. Hierin liegt unzweifelhaft ein beachtenswerter Grund, mit der Ausdehnung der Versicherung vorsichtig zu sein und namentlich nicht zu schnell damit vorzugehen. Damit ist zugleich gesagt, daß die Vorwürfe der Sozialdemokratie gegen das Deutsche Reich, es sei auf halbem Wege stehen geblieben und biete zu wenig, ungerechtfertigt sind. Es mußte vielmehr langsam vorgehen und sich zunächst mit minimalen Leistungen begnügen, um die Bevölkerung sich in die neuen Aufgaben erst einleben zu lassen und eine Ueberlastung ebenso bei dem Unternehmer, wie bei dem Arbeiter selbst zu vermeiden.

Gefahr der Simulation.

Ein weiteres großes Bedenken, welches gegen den Versicherungszwang auszusprechen ist, betrifft die Gefahr der Simulation, welche bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung eine so große Rolle spielt. In dem ersteren Falle wird sie am leichtesten zu überwinden sein, wenn für tüchtige Kassenärzte Sorge getragen wird, und an diese nicht zu große Anforderungen gestellt werden. Ein tüchtiger Arzt wird in den meisten Fällen, wenn auch nicht im Momente, so doch in verhältnismäßig kurzer Zeit festzustellen vermögen, ob eine wirkliche Erkrankung vorliegt, welche die Arbeitsunfähigkeit in sich schließt, oder nicht, so daß ein Simulant höchstens für kurze Zeit unberechtigterweise die Unterstützung erhält; im großen Durchschnitt werden diese Beträge verschwindend sein; und ebenso kann umgekehrt ein Versehen des Arztes bald aufgeklärt und redressiert werden. Anders liegen die Verhältnisse bei der Unfall- und Invalidenversicherung, wo es sich darum handelt, die nachhaltige Arbeitsunfähigkeit festzustellen, und namentlich bei den Folgen eines Unfalles, z. B. auf die Nerven, liegen oft große Schwierigkeiten vor, welche die ärztliche Wissenschaft bisher nicht zu überwinden vermochte. Das ist leicht ersichtlich, wenn man die widersprechenden Gutachten der Sachverständigen, sogar hervorragender Autoritäten, über denselben Fall vergleicht, indem der Eine eine schwere Erkrankung mit derselben Sicherheit konstatiert zu haben glaubt, wie der Andere die Simulation. Hieraus ergeben sich naturgemäß arge Konflikte. Die Folgen sind ebenso verhängnisvoll bei einem Irrtum nach der einen oder der anderen Seite. Ist es in hohem Maße demoralisierend, wenn ein Unwürdiger Unterstützung erhält; wird bei der ganzen Arbeiterschaft ein Institut notwendig diskreditiert, welches einem Arbeitsfähigen von dem die Nachbarn längst erkannt haben, daß er leistungsfähig ist, fortlaufend Gelder zukommen läßt, so wird in noch viel höherem Maße Unzufriedenheit, ja Erbitterung erweckt, wenn einem Manne die Wohltat einer Hilfe versagt wird, der in dem berechtigten Bewußtsein lebt, daß ihm ein durch

langjährige Zahlung erworbener Anspruch vorenthalten wird. Dazu kommt, daß zur Feststellung des Tatbestandes mitunter eine längere Untersuchung in einer Krankenanstalt, z. B. Nervenheilanstalt, erforderlich ist. Auch hier kann es nicht unterbleiben, daß der in einer solchen Weise geradezu Inhaftierte es als einen Schimpf betrachtet, daß bei ihm Betrug geargwöhnt, und er einer solchen Behandlung unterzogen wird. Die Einrichtung erscheint dann in der Tat nicht als eine Wohltat, sondern als eine Strafe, und die Wirkung der Fälle, in denen sich nachher die Unschuld des Betreffenden herausstellte, ist eine tiefgreifende und außerordentlich schädliche. Gleichwohl werden diese Mängel niemals bei der Zwangsversicherung zu vermeiden sein, sondern stehen mit derselben in engstem Zusammenhang. Nur wo die Anstalten von den beteiligten Arbeitern selbst verwaltet werden, und sie die Kosten jeder Simulation allein zu tragen haben, werden Zwangsuntersuchungen unterbleiben und Mißbräuche auf ein Minimum reduziert werden können. Bei staatlich organisierten Anstalten dagegen, denen die Arbeiterschaft, wie das in Deutschland entschieden noch der Fall ist, solidarisch gegenübersteht und in deren Ausbeutung sie nur ihr Interesse zu finden glaubt, wird das nicht zu erreichen sein.

Schlußbetrachtung.

Nach dem Gesagten wird das Gesamturteil über die Zwangsversicherung dahin abzugeben sein, daß die Einrichtung nur als ein Notbehelf anzusehen ist, der aber unter unseren Verhältnissen sich als unvermeidlich herausgestellt hat, und dessen Wirkung in Deutschland eine unbedingt segensreiche gewesen ist. Wo dagegen die Löhne hoch genug sind, so daß der Arbeiter imstande ist, bei einiger Tüchtigkeit und sonst normalen Verhältnissen sich in die besitzende Klasse emporzuarbeiten und eine gesicherte Stellung zu erringen, wo es zugleich an der entsprechenden Vorsorglichkeit und Umsicht bei der Arbeiterbevölkerung nicht fehlt, wo von vorhandenen Spar- und Versicherungskassen angemessener Gebrauch gemacht wird, und dieselben nach Bedarf selbst geschaffen werden, da wird der Versicherungszwang nicht nur entbehrlich, sondern unbedingt verwerflich sein. Er würde ein Zurückschrauben der Arbeiterklasse auf eine tiefere Stufe bedeuten und sie unberechtigterweise wegen einer kleineren Zahl unbedachtsamer Menschen unter Zwangsvormundschaft stellen. Solche Verhältnisse liegen in England und in den Ver. Staaten von Nordamerika vor, wo man deshalb auch schwerlich dazu greifen wird. In der gleichen Weise fassen wir die deutschen Einrichtungen hauptsächlich als Uebergangsmaßregeln auf, die dann allmählich beseitigt werden können und müssen, wenn in der Bevölkerung das richtige Verständnis für den Segen einer Versicherung allgemein verbreitet ist, und die Mittel und Wege zur freiwilligen Durchführung derselben allgemein vorhanden sind. Daß wir aber jetzt noch sehr weit davon entfernt sind, wird sich aus dem Folgenden noch des näheren ergeben.

Noch unerfüllte Aufgaben.

Ihre Aufgabe wird die Arbeiterversicherung nur vollständig erfüllen, wenn sie eine allseitige ist. Ganz besonders gehört deshalb hierzu die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Denn es liegt die Gefahr vor, daß der Arbeiter dann seine Anrechte verliert, die er sich durch jahrelange Zahlungen erworben hat, wenn er durch Arbeits- und Verdienstlosigkeit nicht mehr imstande ist, die Beiträge weiter zu zahlen, und der Versicherungszwang aus dem Grunde aufhört, weil seine Voraussetzung, die Beschäftigung in einem Arbeitsverhältnis, fortgefallen ist. Auch größere Erleichterungen in der Erhaltung der

Rechte und des Wiedereintritts in die Kasse werden diesen Uebelstand nur zu mildern, nicht aber zu beseitigen vermögen. Hieraus aber dem ganzen Vorgehen einen prinzipiellen Vorwurf zu machen und es als bedeutungslos hinzustellen (Brentano), heißt doch das Bessere zum Feind des Guten machen. Der erwähnte Mangel beweist vielmehr nur, daß das bisherige Vorgehen sich noch in den Anfängen befindet und der Zukunft große weitere Aufgaben vorbehalten sind.

Ebenso haben die bisherigen Versuche noch große Kategorien Bedürftiger unberücksichtigt gelassen, wie kleine, selbständige Handwerker, Hausindustrielle und zum Teil das Gesinde; ebenso gehört die Sicherstellung der Witwen und Waisen mit in den Kreis der Aufgaben.

Wie schon die zuletzt erwähnten Einwände sich gegen die Unvollkommenheit der bisherigen Durchführung, nicht aber gegen das Prinzip selbst richten, so ist es auch mit den folgenden der Fall, daß nämlich die Durchführung sich als zu teuer erweist, und den Beteiligten damit unverhältnismäßig große Opfer auferlegt werden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser Vorwurf einzelnen Anstalten, z. B. in Deutschland einzelnen Berufsgenossenschaften in der Unfallversicherung, mit Recht zu machen ist; doch hat man zu bedenken, daß es sich hier um erste Versuche handelt, für welche alle Erfahrung und Berechnung gefehlt hat, während unzweifelhaft im ganzen dieser Vorwurf ein unberechtigter ist, und allmählich eine größere Vereinfachung und damit Verbilligung des ganzen Verfahrens erreicht werden kann und sicher auch erreicht werden wird.

§ 58.

Die gegenwärtige Gesetzgebung.

A. Die Krankenversicherung.

Honigmann, Zur Arbeiterkrankenversicherungsfrage. Jahrb. f. Nationalök. N. F. VI.

Ders. im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I, 519.

v. Woedtke, Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz. Berlin 1896. 5. Aufl.

K. Schicker, Die Reichsgesetze über Krankenversicherung. Berlin 1884.

A. Düttmann, Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903. Altenburg 1903.

Die alten Zünfte hatten, wie oben erwähnt, in großer Ausdehnung durch Einrichtung von Krankenkassen Vorsorge für den Fall einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit der Mitglieder getroffen. Noch weitergehend war dieses bei dem Bergbau in den Knappschaftskassen der Fall, die schon außerordentlich früh allgemein mit demselben in Verbindung gebracht waren und eine weitgehende Fürsorge für die Bergarbeiter erzielt hatten. Nach Beseitigung des Zunftzwanges, mit dem ein Teil der Kassen einging, war die Bevölkerung in der Hauptsache auf sich selbst angewiesen. Infolgedessen suchte in Preußen die Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 eine besondere Anregung zur Neubildung solcher Kassen zu geben. Sie gestattete nicht nur den Handwerksgesellen und -gehilfen, sowie den Fabrikarbeitern die Beibehaltung vorhandener und die Bildung neuer Kassen zu gegenseitiger Unterstützung, sondern ermächtigte auch die Gemeinden, eine Beitrittspflicht zu solchen Kassen für alle am Orte beschäftigten Gesellen und Gehilfen durch Ortsstatut festzusetzen, wobei ausdrücklich bestimmt wurde, daß kein Unterschied zwischen Innungsgenossen und anderen

Preußens ältere Gesetzgebung.

Gewerbetreibenden gemacht werden sollte. Die oktroyierte Verordnung vom 2. Februar 1849 ging in dieser Hinsicht noch beträchtlich weiter. Die Gemeinden sollten fortan berechtigt sein, auch alle selbständigen Gewerbetreibenden des Ortes zur Förderung von Einrichtungen behufs Unterstützung erkrankter oder sonst hilfsbedürftiger Gesellen unter obrigkeitlich festzustellenden Bedingungen anzuhalten und sie zu verpflichten, nach gleichen Grundsätzen für alle Beteiligten abzumessende Beiträge bis zur Hälfte des von den Gehilfen aufzubringenden Betrages zu zahlen, sowie auch die Beiträge ihrer Arbeiter unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung vorzuschießen. Diese Bestimmungen konnten auch auf Fabrikunternehmer und ihre Arbeiter ausgedehnt werden. Besonders wichtig war es, daß man die Einziehung aller Beiträge usw. durch Beitreibung auf dem Verwaltungswege gestattete. Das Gesetz vom 3. April 1854 erklärte ausdrücklich einen ortsstatutarischen Zwang auch zur Bildung neuer Unterstützungskassen für zulässig und berechtigte die Regierung, hierzu die Initiative zu ergreifen, wenn die Gemeinden, wie das leider der Fall war, von dem ihnen eingeräumten Rechte zu selten Gebrauch machten. Erst durch dieses Gesetz wurde dann wirklich eine größere Zahl von solchen Kassen gegründet. Im Jahre 1868 befanden sich in den altpreußischen Provinzen 3724 Kassen mit 283000 Handwerkern, 315000 Fabrikarbeitern und 30000 anderen Personen, während noch außerdem für alle Bergwerke Knappschaftskassen bestanden, deren Verhältnisse schon das preußische Landrecht umfassend geregelt hatte, und für welche dann die Gesetze von 1854 und das allgemeine Berggesetz von 1865 Ergänzungen lieferten.

Andere deutsche Staaten.

Auch in anderen Staaten, in Hannover und Hessen vor der Annexion, dann in Oldenburg bestanden derartige Zwangskassen, während in Sachsen, Thüringen und anderen Staaten für Gesellen und Lehrlinge ein Kassenzwang bestand, ohne daß man sie auf bestimmte Kassen anwies. Neben jenen Zwangskassen bildeten sich nun in Preußen, wie in dem übrigen Deutschland freie Hilfskassen, sowohl von einzelnen großen Berufsklassen in Vereinigung mit den Unternehmern, wie in den Buchdruckervereinen, oder ohne Hilfe der Unternehmer in den Gewerkvereinen, wie den Hirsch-Dunckerschen und den sozialdemokratischen Fachvereinen. Als nun die norddeutsche Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 den bestehenden Kassenzwang aufrecht erhielt, gestattete sie zugleich ausdrücklich den Arbeitern, sich an ihren eigenen Kassen ausschließlich zu beteiligen.

Deutsches Reich

Die Reichsgesetze vom 7. und 8. April 1876 regelten diese Kassenverhältnisse noch genauer und stellten Normativbestimmungen für die Kassen auf, um zu verhüten einmal, daß die dafür gezahlten Beiträge für andere Zwecke verwendet würden, dann, daß durch unzuträgliche Bestimmungen die Sicherheit der Anstalten gefährdet würde. Um zu kennzeichnen, was in dieser Beziehung vorkam, sei erwähnt, daß eine Begräbniskasse in Jena den Hinterbliebenen jedes Mitgliedes im Todesfalle desselben 200 Taler in Aussicht stellte, dabei aber bestimmte, daß kein Mitglied an Beiträgen mehr als 200 Taler zahlen sollte. Da nun natürlich viele starben, bevor sie 200 Taler eingezahlt hatten, mußte schließlich der Bankrott der Kasse eintreten.

Zugleich wurde bestimmt, daß nur die Beteiligung an einer eingeschriebenen Hilfskasse, d. h. einer solchen, welche die Normativbestimmungen akzeptiert hatte, von dem Beitritte zu Zwangskassen be-

freien sollte. Das Gesetz vom 18. Juli 1881 stellte auch die Innungskassen den eingeschriebenen gleich.

Hatten auch alle diese Maßregeln eine gewisse Ausdehnung der Krankenversorgung herbeigeführt, so blieb doch noch viel zu wünschen übrig, sowohl in der Einrichtung der Kassen, wie in bezug auf die Allgemeinheit der Verbreitung. Die örtlichen Zwangskassen erschwerten die Durchführung der Freizügigkeit, während auf der anderen Seite die proklamierte Freizügigkeit immer größere Unzuträglichkeiten für die Kassen bewirkte, weil die Eintreibung der Beiträge natürlich dadurch erschwert war. Man sah sich deshalb veranlaßt, eine durchgreifende Aenderung und Normierung der Verhältnisse durchzuführen, um möglichst für alle Beteiligten im ganzen Lande in gleicher Weise Vorsorge zu treffen. Die Bestrebungen gingen zunächst auf die Ausdehnung des Knappschaftswesens auf die gesamte Arbeiterschaft hin, während von anderer Seite erstrebt wurde, das freie Hilfskassenwesen nur zu erweitern und allgemein durch ein Normativgesetz zu regeln. Die Reichsregierung legte dagegen 1882 einen Gesetzentwurf über die Bildung einer allgemeinen Zwangskassenversicherung vor, der in der Hauptsache unverändert am 15. Juni 1883 als Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter publiziert wurde. Durch Gesetz vom 28. Mai 1885 hat dasselbe eine Ausdehnung insbesondere auf die Transportgewerbe des Binnenlandes und einige Modifikationen erfahren. Das Gesetz vom 5. Mai 1886 regelte die Unfallversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Die Novelle vom 10. April 1892 veränderte nicht die Grundlagen des Gesetzes, wohl aber eine Anzahl Spezialbestimmungen und gab Ergänzungen, erhöhte besonders die Leistungen der Kassen. Das Gesetz vom 30. Juni 1900 brachte Bestimmungen über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden. Das Gesetz betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 25. Mai 1903 erweiterte die Krankenfürsorge auf 26 Wochen. Es erstreckte den Versicherungszwang auf Handlungsgehilfen und -lehrlinge und regelte die Mitwirkung der Arbeiter und der Versicherten bei der Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes. Außerdem wurde eine Erweiterung der Fürsorge für Schwangere und Wöchnerinnen beschlossen, ferner die Zulassung einer Erhöhung des bei Hauskrankenpflege zu zahlenden Krankengeldes bis auf das Doppelte des bisherigen Betrages. Das Gesetz beseitigt ferner die Befugnis der Krankenkassen, Geschlechtskranken das Krankengeld vorzuenthalten und läßt zur Deckung der Mehrkosten eine Erhöhung der Beiträge um 1 % des Arbeitslohnes zu. Das Gesetz läßt eine Anzahl der angeregten Fragen noch ungelöst, so daß noch weitere ergänzende Bestimmungen unerläßlich sind, namentlich die Regelung der Stellung der Kassenärzte und Apotheken. Der Reichstag selbst regte noch durch eine wichtige Resolution die Erwägung an, ob nicht die drei Versicherungsarten zum Zwecke der Vereinfachung und Verbilligung in eine organische Verbindung zu bringen, und die bisherigen Gesetze in ein einziges Arbeiterversicherungsgesetz zu vereinigen seien.

Krankenversicherungsgesetz.

Nach den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterliegen dem Versicherungszwange die Personen, die gegen Gehalt oder Lohn im Gewerbe- und Handelsbetriebe beschäftigt sind, sofern ihr Arbeitsverdienst in Lohn oder Gehalt $6\frac{2}{3}$ Mk. für den Arbeitstag

Ausdehnung des Zwanges.

oder 2000 Mk. Jahreslohn nicht übersteigt. Die näheren Details übergehen wir und verweisen dafür auf die Gesetze selbst.

Eine Ausdehnung des Versicherungszwanges ist auf land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, ferner bezüglich der Hausgewerbetreibenden, der im Kommunaldienste beschäftigten Personen usw. durch statutarische Bestimmung seitens einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes ermöglicht.

Beitrittsberechtigt sind außerdem Dienstboten und in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigte Personen mit weniger als 2000 Mk. Jahreseinkommen, welche der Verpflichtung nicht unterworfen sind.

Versicherungsorgane.

Die Versicherungsorgane sind in mannigfaltiger Weise gebildet. Das Ziel, welches man sich dabei gestellt hatte, war, örtlich begrenzte Kassen zu schaffen, welche die beruflich Gleichstehenden zusammenfaßen. Dabei wurde die Versicherung auf Gegenseitigkeit und möglichste Selbständigkeit der Verwaltung angestrebt, in welcher sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vertreten wären und gemeinsam die Selbstverwaltung zu übernehmen hätten, wovon allerdings auch Ausnahmen gemacht wurden. Man ging also zunächst von möglichster Dezentralisation aus, neigt aber in neuerer Zeit mehr und mehr dazu, eine größere Zentralisation zu erstreben.

Ortskrankenkasse.

1. Die erste und hauptsächlichste Kassenform ist die der Ortskrankenkassen. Sie werden von den Gemeinden errichtet und bestehen im allgemeinen nur für die im Gemeindebezirk beschäftigten Versicherungspflichtigen. Sind in einem Gewerbezweige oder in einer Betriebsart mindestens 100 derselben beschäftigt, so werden für sie besondere Kassen errichtet, doch ist auch die Bildung gemeinsamer Ortskrankenkassen gestattet, die mehrere Betriebszweige umfassen, und in der neueren Zeit tritt das Bestreben hervor, solche Vereinigungen im großen Maßstabe durchzuführen, wie z. B. in Leipzig eine solche besteht, welche 130 000 Mitglieder umfaßt.

Die Ortskrankenkassen haben juristische Persönlichkeit. Sie sind der staatlichen Aufsicht unterworfen, die Geschäftsführung geschieht durch den Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird. Besteht die Kasse aus mehr als 500 Mitgliedern, so müssen die Arbeitnehmer sich in der Generalversammlung durch Delegierte vertreten lassen. In beiden Organen müssen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vertreten sein. Erstere aber dürfen nicht mehr als ein Drittel der Stimmen haben, während sie sonst nach dem Verhältnis ihrer Beiträge vertreten sind.

Hierdurch ist den Arbeitern die Leitung der Kassen ausdrücklich vorbehalten. Leider zeigen sie dabei immer noch nicht das Interesse, welches man erwarten sollte. Nur da, wo das politische Moment unberechtigterweise hineingetragen ist, und sich die sozialdemokratische Partei der Leitung zu bemächtigen trachtet, zeigen die Beteiligten einige Rührigkeit. Auch bei den Arbeitgebern wird vielfach über Indolenz geklagt, wodurch die Arbeiterparteien einen größeren Einfluß gewonnen haben, als es der Sache dienlich ist. Es ist deshalb der Vorschlag aufgetaucht, den Vorsitzenden von den Gemeindebehörden ernennen zu lassen, um damit eine den Verhältnissen objektiv gegenüberstehende Persönlichkeit an die Spitze zu bringen. Damit würde aber die Selbstverwaltung durch die Beteiligten gebrochen, wo nicht beseitigt sein, da der Vorsitzende stets einen überwiegenden Einfluß

auf die ganze Leitung ausübt. Die Arbeiter würden damit noch mehr an Interesse verlieren, was in hohem Maße beklagenswert wäre.

Sonstige Formen.

2. Als Ergänzung muß noch ev. eine besondere Gemeindekrankenversicherung durchgeführt werden ohne die Bildung einer besonderen Kasse. Sie ist für diejenigen Versicherungspflichtigen bestimmt, welche in den vorhandenen offiziellen Kassen kein Unterkommen finden, ist also namentlich da am Platz, wo die Zahl der Pflichtigen nicht ausreicht, um Ortskrankenkassen zu bilden. Sie tritt deshalb in ganz kleinen Gemeinden subsidiär ein, auch mitunter, indem sich mehrere Gemeinden zu diesem Zwecke vereinigen. Diese Form ist besonders in Süddeutschland verbreitet. Die Hälfte derselben ist in Bayern gegründet. Wichtig ist für sie die Bestimmung: reichen die Bestände der Kasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus der Krankenversicherungskasse nur so weit wieder erstattet werden, als die Beiträge 2 % des ortsüblichen Tagelohns nicht überschreiten.

3. Die Betriebs- oder Fabrikkrankenkassen werden von Arbeitgebern gebildet, die mindestens 50 Arbeiter beschäftigen. Ihre Bildung kann von den Gemeinden oder den Krankenkassen zur eigenen Entlastung gefordert werden, insbesondere da, wo die Beschäftigung eine hervorragende Gefahr in sich schließt. Wo die Beiträge der Arbeiter das höchste zulässige Maß erreicht haben, hat der Unternehmer den nötigen Ueberschuß allein zu übernehmen. Dafür kann er den Vorsitz in der Generalversammlung wie in dem Vorstande für sich oder seine Vertreter in Anspruch nehmen. Im übrigen sind diese Kassen den gleichen Bestimmungen unterworfen, wie die der ersten Kategorie.

4. Auf demselben Boden stehen die Baukrankenkassen, welche auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde von den Bauherren größerer vorübergehender Baubetriebe zu errichten sind.

5. Die Innungskrankenkassen sind nach der Gewerbeordnung für die Innungsgesellen und Lehrlinge zu bilden. Sie sind als Teile der Innungseinrichtungen nicht mit selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgerüstet.

6. Die Knappschaftskassen sind den Bedürfnissen der Bergwerksarbeiter von alters her angepaßt, müssen aber natürlich mindestens das leisten, was das Gesetz von den Krankenkassen verlangt.

Freie Hilfskassen.

Neben den erwähnten Zwangskassen hat man noch die sogenannten freien Hilfskassen, die schon seit lange freiwillig von den Arbeitnehmern selbst gebildet sind, bestehen lassen. Diese zerfallen wiederum in die eingeschriebenen Hilfskassen, welche sich den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 und der Novelle vom 1. Juni 1885 unterworfen haben, und die übrigen freien Hilfskassen, die sich jenen Beschränkungen nicht untergeordnet haben und infolgedessen noch andere Versicherungszwecke, namentlich gegen Arbeitslosigkeit, mit der Krankenversicherung verbinden, was den „eingeschriebenen“ wie den Zwangskassen ausdrücklich untersagt ist. Den Mitgliedern der eingeschriebenen Hilfskassen ist die Beteiligung an einer Zwangskasse unbedingt gestattet, (wie allerdings ebenso denen der nicht eingeschriebenen), sie sind aber nicht dazu gezwungen, soweit ihre Kassen den Mindestforderungen des Gesetzes genügen. Nach dem Gesetz von 1892 müssen sie auch ausdrücklich den Mitgliedern freie

ärztliche Behandlung und Arznei gewähren, was sie bis dahin durch ein höheres Krankengeld ersetzen konnten. Zu diesen Kassen, so weit sie von den Arbeitnehmern allein gegründet sind, tragen die Arbeitgeber natürlich nichts bei. Es soll nun vorgekommen sein, daß Unternehmer sich dadurch der Leistung zur Krankenkasse entzogen haben, daß sie von ihren Arbeitern die Beteiligung an solchen Hilfskassen verlangten, und man hat dieselben deshalb überhaupt bekämpft, sicher sehr mit Unrecht. Denn es unterliegt gar keinem Zweifel, daß es wünschenswert ist, solche selbständige Arbeiterkassen möglichst zu konservieren und die Arbeiter damit sich in der Selbstverwaltung und Selbsthilfe üben zu lassen. Es ist deshalb auch sehr fraglich, ob die letzterwähnte Beschränkung durch das Gesetz von 1892 als eine glückliche anzusehen ist. Jedenfalls haben diese Kassen nicht nur eine Berechtigung, sondern auch eine Bedeutung, indem sie den Beteiligten mehr bieten können, als die Zwangskassen gewähren, die ja ohnehin nur ein Minimum geben und geben sollten. Ist also den Arbeitern die Möglichkeit geboten, sich außer den Zwangskassen noch an Hilfskassen zu beteiligen, so wird dieses nur als ein Vorteil anzusehen sein.

Pflichten der Beteiligten

Jeder Versicherungspflichtige wird von selbst durch den Eintritt in einen Betrieb Mitglied derjenigen Kasse, die für denselben besteht, soweit er sich nicht durch den Nachweis der Mitgliedschaft an einer gleichberechtigten Kasse davon befreien kann. Der Arbeitgeber hat die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Arbeitsantritt auszuführen, wie ebenso die Abmeldung zu bewirken. Die Erfüllung der Dienstpflicht im Heere oder der Marine, Arbeitslosigkeit wegen periodisch wiederkehrender, zeitweiser Betriebseinstellung gilt nicht als Austritt, sondern als Unterbrechung der Versicherung. Personen, die infolge eintretender Erwerbslosigkeit aus den betreffenden Krankenkassen nach mindestens dreiwöchentlicher Mitgliedschaft austreten müssen, behalten ihre Rechte noch weitere 3 Wochen, wenn sie sich in dem Reichsgebiete aufhalten. Sie können sie noch darüber hinaus bewahren, wenn sie die Beiträge fortzahlen. In Bau- und Betriebskrankenkassen verlieren sie aber damit ihr Stimmrecht. Sie büßen ihr Anrecht ein, wenn die Beiträge an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht bezahlt werden.

Es wird nicht zu leugnen sein, daß hiernach die Arbeiterbevölkerung noch in beständiger Gefahr ist, die Hilfe der Krankenkasse zu verlieren, und wenn es auch unmöglich ist, dieselbe ihnen dauernd zu bewahren, so dürfte doch eine Verlängerung jener Fristen nicht unangemessen sein.

Leistungen der Kassen.

Die Leistungen der Zwangsversicherung sind: 1. Freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Hilfsmittel, für die Dauer der Krankheit, längstens aber für 26 (bis 1904 nur 13) Wochen. Doch kann durch Statut der Krankenkasse diese Frist bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Verlängerung dieser Zeit durch das Gesetz von 1903 ist ein großer Fortschritt und eine wesentliche Erleichterung für die arbeitende Klasse. Sie hat sich durch die Erfahrung als dringend wünschenswert herausgestellt. Sie ist besonders für die Fälle wichtig, wo die Behandlung in bestimmten Anstalten erfolgt, und die nötige Kontrolle vorliegt, daß die Behandlung nicht länger ausgedehnt wird, als unumgänglich notwendig ist, und die meiste Gewähr geboten ist, daß der Betreffende gerade durch die

verlängerte Behandlung seine Gesundheit und Erwerbsfähigkeit wieder erlangt. Da fortdauernd und mit Erfolg an der Errichtung solcher Anstalten gearbeitet wird, so kann man hoffen, daß durch beides die Fürsorge für die Arbeiter dann eine wesentliche Vervollkommnung erfährt. Die Durchführung erfordert allerdings auch eine größere Leistungsfähigkeit der Kassen, welche nur durch Erhöhung der Beiträge zu erlangen ist.

2. Die Gewährung eines Krankengeldes tritt, soweit Erwerbsunfähigkeit vorliegt, frühestens vom dritten Tage nach Beginn der Krankheit ab, für jeden Arbeitstag, längstens für 26 Wochen ein. Die Höhe ist auf 50 % des zugrunde zu legenden Lohnes bemessen. Für die Gemeindeversicherung und als Mindestgrenze für die Hilfskassen bestimmt die Verwaltungsbehörde, welche Lohnhöhe anzunehmen ist. Bei den übrigen Kassen wird der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klasse der Versicherten, welche in Betracht kommt, soweit er drei Mark pro Arbeitstag nicht überschreitet, zugrunde gelegt; ausnahmsweise durch Ortsstatut bis vier Mark. Statt Zahlung der Krankengelder usw. kann Verpflegung in einer Anstalt angeordnet werden. Bei verheirateten Personen und Mitgliedern eines Haushalts ist aber hierzu in der Regel Zustimmung des Erkrankten erforderlich, wenn nicht der Arzt die Ueberführung ausdrücklich verlangt. In diesem Falle ist aber die Hälfte des Krankengeldes an etwaige Angehörige zu zahlen. Außer dieser eigentlichen Krankenunterstützung wird eine Wochenbettunterstützung für die Zeit von 6 Wochen gewährt, wo die Wöchnerinnen gesetzlich die Beschäftigung nicht aufnehmen dürfen, wenn die Wöchnerin mindestens 6 Monate des letzten Jahres einer Kasse angehört. In den Ortskrankenkassen kann auch freie ärztliche Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden beschlossen werden.

Schließlich wird 3. ein Sterbegeld von mindestens dem zwanzigfachen des durchschnittlichen Tagelohnes gezahlt. In den Ortskrankenkassen kann dieser Satz auf 50 Mk. angesetzt werden.

Diese betreffenden Leistungen sind als Mindestzahlungen anzusehen, über welche die Kassen innerhalb gewisser Schranken hinaus gehen dürfen, sowohl in bezug auf die Dauer der Zahlung, wie in betreff der Höhe derselben, wovon auch vielfach Gebrauch gemacht ist.

Beiträge. Was die Aufbringung der Mittel betrifft, so sind in betreff der Knappschafts- und Hilfskassen die bisherigen Landesbestimmungen bestehen geblieben; für die übrigen Kassen gilt der Grundsatz, daß die erforderlichen Beiträge zu zwei Drittel von den Versicherten und zu einem Drittel von dem Arbeitgeber aufgebracht, aber in der Regel von letzterem gezahlt werden, in der Voraussetzung, daß er die Beiträge bei der letzten Lohnzahlung zurückbehält. Kleine Unternehmer, die ohne Motoren arbeiten und nicht mehr als zwei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, können bei den Orts-, Innungs- und Gemeindekrankenversicherungen durch statutarische Bestimmung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde von den eigenen Beiträgen befreit werden. Die Beiträge dürfen in der Gemeindekrankenversicherung in der Regel $1\frac{1}{2}$ % des ortsüblichen Lohnes nicht überschreiten, nur ausnahmsweise können sie auf 3 % mit Genehmigung der Verwaltungsbehörde erhöht werden. Bei den übrigen Kassen dürfen sie anfangs 2 %, später 3 % des Lohnes für den Arbeiter, 1 %, später $1\frac{1}{2}$ % für den Arbeitgeber nicht überschreiten. Die Orts-, Betriebs-,

Bau- und Innungskrankenkassen dürfen Eintrittsgelder bis zu dem sechswöchentlichen Kassenbeitrage erheben, welche die Versicherten allein zu tragen haben. Bei der Unterbrechung der Zugehörigkeit infolge von Arbeitslosigkeit fallen sie gleichfalls fort. Durch Gemeindebeschluß für die Gemeindekassen, wie durch Statut der anderen Kassen kann bestimmt werden, daß die ärztliche Behandlung, die Lieferung der Arznei nur durch bestimmte Aerzte, Apotheken und Krankenhäuser zu gewähren sind.

Erweiternde Landesgesetzgebung.

Der Landesgesetzgebung war es vorbehalten, noch über die Reichsgesetzgebung hinauszugehen. So ist z. B. in den Großherzogtümern Baden und Hessen und im Königreich Sachsen im Jahre 1888 der Kassenzwang auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, Dienstboten und Betriebsbeamten mit einem Verdienst, wie ihn das Reichsgesetz bemißt, ausgedehnt. In Baden kann außerdem durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde, bezüglich des Bezirksrates eine landesgesetzliche Gemeindekrankenversicherung für andere Dienstboten und selbständige Gesellen und Gehilfen angeordnet werden. In Bayern besteht noch eine besondere landesgesetzliche Krankenhilfe nach Gesetz von 1869 für Dienstboten und land- und forstwirtschaftliche Lohnarbeiter. Ebenso ist durch Gesetz von 1888 für dieselbe Kategorie eine Krankenpflegeversicherung eingeführt.

Ergebnisse und nötige Ergänzungen.

Im großen und ganzen erfüllt diese Versicherung durchaus ihren Zweck. Sie hat sich am schnellsten bei der Bevölkerung eingebürgert, weil sie nur erweiterte, was bisher bereits bestand und bekannt war. Nur nach zwei Richtungen sind noch einige Bemerkungen erforderlich. Einmal erscheint es fraglich, ob die vielfach angestrebte Zentralisation gerade hier am Platze ist. Zu ihrer Verteidigung ist unzweifelhaft zu sagen, daß sie eine größere Ausgleichung des Risikos in sich schließt und daher vielfach billiger und gleichmäßiger ihren Zweck erreichen kann. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß sie dem ursprünglich aufgestellten Prinzipe möglichster Selbstverwaltung durch die Arbeiter entgegengewirkt, denn je größer die Anstalt, um so schwieriger ist die Verwaltung, und um so natürlicher ist es, daß diese durch wenige Personen durchgeführt wird, an deren Intelligenz besondere Anforderungen gestellt werden, und die einen übermäßigen Einfluß dabei gewinnen müssen. Da die örtliche Beschränkung fortfällt, dürfte sich noch eine größere Schwerfälligkeit und sogar Kostspieligkeit der Verwaltung herausstellen. Man täte deshalb sicher gut, nur mit Vorsicht in engen lokalen Grenzen nach dieser Richtung voranzugehen.

Der zweite Punkt betrifft die Ausdehnung des Zwanges auf Dienstboten und ländliche Arbeiter. Wenn auch für die erste Kategorie ein so großes Bedürfnis nicht vorliegt, weil die Dienstherrschaft während 6 Wochen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch ohnehin zu sorgen hat, und diese Pflicht im allgemeinen wohl in ausreichender Weise erfüllt wird, so ist doch gewiß für beide Teile eine Versicherung wünschenswert, wie die Verlängerung auf mindestens das Doppelte der Zeit, zumal die Durchführbarkeit eine verhältnismäßig einfache ist und ohne besondere Belästigung erfolgen kann. Fraglicher ist die Sache bei den ländlichen Arbeitern, wo das Bedürfnis entschieden nicht ein so dringendes ist, besonders wo, wie auf den Gütern, die Instleute durch Naturallieferungen auch im Falle der Erkrankung vor Nahrungssorgen geschützt sind. Wenn man dem gegenüber die große Umständlichkeit infolge der größeren Entfernungen, namentlich durch die stete Heran-

ziehung des Arztes erwägt, so ist es vollständig berechtigt, wenn man hier mit dem Einführen eines Zwanges wartet.

Aerztefrage. Der schlimmste Punkt, welcher die meisten Mißhelligkeiten mit sich gebracht hat, liegt in der Aerztefrage, d. h. in der Verpflichtung der Versicherten, sich im Erkrankungsfalle einem von der Kasse bestellten Arzte zur Untersuchung vorzustellen, und dem Erfordernis eines ärztlichen Attestes, auf welches hin allein Krankengelder ausgezahlt werden. Bei der gegenwärtigen Ueberfüllung des ärztlichen Berufes hat sich ein gegenseitiges Unterbieten der Aerzte bei Bewerbung um Kassenstellen herausgestellt, wodurch eine Herabdrückung des Honorars bis zu 30 und 40 Pf. pro Konsultation stattgefunden hat, was dem Ansehen des ärztlichen Standes ebenso nachteilig sein mußte, wie der Behandlung durch die so niedrig honorierten Aerzte. Es herrschen deshalb von beiden Seiten Klagen, die nur zu häufig berechtigt sind. Wie eine Zwangsmaßregel die andere zur Folge hat, so wird wohl auch hier die Behörde einschreiten, das Honorar normieren und die Art der Behandlung kontrollieren müssen. Von manchen Seiten wird dagegen die Beseitigung bestimmter Kassenärzte oder überhaupt ein Verzicht auf Gewährung freier Arzenei und freier Behandlung angestrebt: insbesondere mit dem Hinweis, daß beides gemißbraucht wird. Die Kassenärzte werden bei der geringsten Kleinigkeit heimgesucht, die ihrerseits zur Beruhigung der Kranken übermäßig viel Medizin verschreiben, die von jenen verlangt wird. Die Aerzte selbst verlangen, den Mitgliedern die freie Wahl des Arztes zu überlassen, weil das Vertrauen zu dem Behandelnden besonders wichtig ist. Fallen jener Zwang und die freie Behandlung usw. aber überhaupt fort, so ist es sicher, daß einmal ärztliche Behandlung zu selten beansprucht, und vielfach sehr ungeeignete Hilfe herangezogen werden wird, während natürlich eine möglichste Abkürzung der Krankheitszeit im allgemeinen Interesse liegt. Unter unseren Verhältnissen dürfte die freie Behandlung nicht zu entbehren und die freie Aerztewahl wünschenswert sein. Auf der anderen Seite ist sicher eine Beschränkung der ärztlichen Atteste und Ersatz derselben durch eine sonstige Kontrolle wohl als ausreichend anzuerkennen, wodurch außerordentliche Summen erspart werden können. Hat z. B. der Arzt eine Krankheit konstatiert sowie die entsprechenden Mittel angeordnet, und der Verlauf der Krankheit ist normal, so kann auch ein Laie das Attest ausstellen, daß der Betreffende so und so lange krank gewesen ist und infolgedessen dafür Krankengeld zu erhalten hat. (Dr. Hesse, Jahrb. f. Nationalök., 3. F., Bd. XXI.)

Doch diese erörterten Fragen haben immerhin nur sekundäre Bedeutung. Wir wenden uns schließlich noch der Statistik zu.

Im Jahre 1901 existierten:

Statistik.

8457	Gemeindekassen	mit 1 465 124	Mitgliedern
4677	Ortskrankenkassen	„ 4 550 000	„
7563	Betriebskrankenkassen	„ 2 496 000	„
636	Innungskrankenkassen	„ 203 809	„
1439	eingeschr. Hilfskassen	„ 864 978	„
228	landesrechtl. „	„ 45 062	„
64	Baukassen	„ 15 791	„

Im ganzen bestanden 23 064 Krankenkassen mit 9 641 000 Mitgliedern. Es kamen in dem betreffenden Jahre 3 617 000 Erkrankungs-

fälle mit 66,6 Mill. Krankheitstagen vor. Die Gesamteinnahmen beliefen sich auf 183,7 Mill. Mk., die Beiträge auf 171,9 Mill. Mk. Die Ausgaben auf 178,0 Mill. Mk. Die Krankenkosten betrugen für den Arzt 35,6 Mill., für Arzenei 26,2 Mill., Krankengeld 73,0 Mill., Anstaltsverpflegung 28,5 Mill. Mk. Im ganzen betrugen die Krankenkosten 163 Mill., die Verwaltung absorbierte 10,3 Mill. Mk. oder 6 %.

In Oesterreich ist ein Krankenversicherungszwang der Arbeiter durch Gesetz vom 30. März 1888 eingeführt, das schon in dem folgenden Jahre durch die Novelle vom 4. April 1889 einige wesentliche Abänderungen erfuhr. Das Ausland. Oesterreich.

Das Gesetz geht in manchen Punkten weiter als das deutsche; vor allem ist kein Maximum des Lohnbezuges für die dem Zwange unterworfenen Arbeiter angesetzt; und auch nichtständige Arbeiter sind demselben unterworfen, wie auch Lehrlinge, die noch keinen Arbeitsverdienst erhalten. Landwirtschaftliche Arbeiter und Hausindustrielle sind im allgemeinen ausgeschlossen, wenn nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich freiwillig der Versicherung anschließen. Die Versicherungsorgane zerfallen in sechs verschiedene Kassen, die in der Hauptsache den deutschen Kassen entsprechen; nur ist hier von vorne herein in den Bezirkskrankenkassen eine größere Zentralisation in Aussicht genommen, da dieselben in der Regel für je einen Gerichtsbezirk gelten und die Beitrittspflichtigen ohne Unterschied des Berufes unter sich vereinigen, soweit sie nicht anderen Kassen angehören. Sie haben juristische Persönlichkeit und stehen unter Staatsaufsicht. Neben dem Vorstande fungiert noch ein Ueberwachungsausschuß; beide werden von der Generalversammlung gewählt. Die Arbeitgeber müssen darin nach Maßgabe ihrer Beiträge vertreten sein, dürfen aber nicht mehr als ein Drittel der Stimmen haben. Für gewisse gemeinsame Aufgaben sind die Bezirkskrankenkassen zu größeren Verbänden vereinigt.

Die Berufsgliederung ist daneben durch Betriebskrankenkassen durchgeführt, welche bei Unternehmungen von 100 und mehr Arbeitern Platz greifen. Die Leistungen erstrecken sich bis auf 20 Wochen, und das Krankengeld steigt bis auf 60 % des üblichen Tagelohnes, kann aber statutarisch auf 75 % erhöht werden. Das Beerdigungsgeld ist auf 50 Gulden bemessen. Auch hier haben die Arbeitnehmer zwei Drittel der Beiträge zu zahlen, die Arbeitgeber ein Drittel. Die Höhe darf im allgemeinen für den Arbeiter nicht 2 % des Lohnes, für den Arbeitgeber nicht 1 % übersteigen, kann aber unter Umständen auf 3 und 1½ % erhöht werden. Eintrittsgelder werden von den Pflichtigen überhaupt nicht erhoben, sondern nur von den freiwillig Beitretenden.

Es waren im Jahre 1899

572	Bezirkskrankenkassen	mit 862 084	Mitgliedern
1369	Betriebs- und Baukrankenkassen	„ 661 357	„
873	Genossenschaftskrankenkassen	„ 336 187	„
139	Vereinskrankenkassen	„ 412 763	„
Die Zahl der überhaupt in Tätigkeit gewesenen Kassen betrug		2 946,	
Die durchschnittliche Mitgliederzahl		2 272 000	Pers.
Die Zahl der Erkrankungsfälle		1 261 623	Fälle
Die Zahl der Krankheitstage		21 055 310	Tage
Beiträge und Eintrittsgelder		42 149 000	Kr.
Gesamteinnahmen		45 118 169	„
Gesamtausgaben (ausschl. Kapitalanlagen)		44 138 000	„

Ungarn. In Ungarn versuchte man die Regelung schon durch das Gewerbegesetz von 1884, ohne indessen viel damit zu erreichen. Durch Gesetz vom 9. April 1891 ist auch dort die obligatorische Krankenversicherung mit ähnlichen Bestimmungen wie in Oesterreich durchgeführt. Das Krankengeld ist auf 50 % des Durchschnittslohnes angenommen, kann aber statutarisch auf 75 % erhöht werden. Die Beiträge können eventuell bis auf 5 % des Lohnes gesteigert werden.

Frankreich. In Frankreich wurde zunächst durch Gesetz vom 29. Juni 1894 der Versicherungszwang für Arbeiter und Beamte der Bergwerke bis zu einem Jahresverdienst von 2400 Frcs. ausgesprochen. Die Versicherung erfolgt durch Caisses des sociétés de secours. Die Arbeitnehmer haben bis zu 2 %, die Arbeitgeber bis 1 % des Lohnes als Beiträge zu zahlen.

Sonstiges Ausland. In England liegt die Krankenversicherung allein in der Hand der freien Kassen, deren Verhältnisse durch Gesetz von 1875 geregelt sind. In Dänemark, Schweden und Norwegen ist man trotz vielfacher Verhandlungen über eine Regelung der freien Kassen noch nicht hinausgegangen. In der Schweiz wurde im Jahre 1890 durch Volksabstimmung der Grundsatz einer obligatorischen Arbeiterversicherung mit großer Majorität angenommen, der daraufhin ausgearbeitete Entwurf einer obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung, der von der Bundesversammlung angenommen war, wurde aber in der Volksabstimmung am 20. Mai 1900 mit 330 000 gegen 143 000 Stimmen verworfen. Die Arbeiterbevölkerung selbst hat sich ablehnend dazu verhalten.

§ 59.

B. Die Unfallversicherung.

Bödiker, Die Unfallgesetzgebung der europäischen Staaten. Leipzig 1884.
v. Woedtke, Die Unfallversicherung. Berlin 1895.
Zacher, Leitfaden zur Arbeiterversicherung. Berlin 1900.
Ertl, Das österreichische Unfallversicherungsgesetz. Leipzig 1887.

Bisherige Geltung des röm. Rechts. Bis in die neueste Zeit war, wie oben ausgeführt, der Arbeiter in dem Falle einer Verunglückung bei seiner Tätigkeit völlig auf sich allein angewiesen. Der Lohn fand ihn auch dafür ab, wenn er durch eine Beschädigung bei der Bedienung einer Maschine, Besorgung eines wilden Pferdes oder Stieres eine Verletzung davontrug, die ihn nachhaltig arbeitsunfähig machte und ihn wie seine Familie in die größte Not brachte. Auf der Grundlage des römischen Rechtes stand ihm nur eine Schadenersatzklage zu, wenn er nachweisen konnte, daß sein Unfall auf ein Verschulden des Unternehmers zurückzuführen war, wenn z. B. bei der Anlage nicht die nötige Vorsicht obgewaltet hatte, um Unglück zu verhüten. Natürlich war dieser Nachweis für den Arbeiter nur in seltenen Fällen möglich, und auch wenn er dazu imstande war, so fehlte ihm teils das richtige Verständnis für die Sachlage, um einen Prozeß anzustrengen, noch häufiger fehlten ihm die Mittel, einen solchen durchzuführen, so daß er tatsächlich in den meisten Fällen hilflos war.

Code Napoleon. Die erste Erweiterung der Haftpflicht des Unternehmers sprach der Code Napoléon aus, der ihn auch für Verschulden der Untergebenen im Dienste haftbar machte. Hatte also zum Beispiel ein Angestellter das Ventil eines Dampfkessels, wie das mitunter geschieht, festge-

bunden, um eine größere Dampfkraft zu erzielen, und explodierte infolgedessen der Kessel, so konnten die dadurch verletzten Arbeiter, wenn der Angestellte zahlungsunfähig war, sich in Frankreich doch an den Unternehmer halten; in Deutschland dagegen nicht. Doch auch der Code Napoléon brachte keine Sicherheit in die Verhältnisse, da der Auslegung ein weiter Spielraum gelassen war, und diese je nach der Zeitströmung bald zugunsten des Arbeitgebers, bald des Arbeiters angewendet wurde.

Eisenbahngesetzgebung.

Eine ganz andere Wendung wurde der bisherigen Auffassung durch die Eisenbahngesetzgebung gegeben, und vor allem war es das preußische Eisenbahngesetz von 1834, welches sich auf einen prinzipiell anderen Standpunkt als das römische Recht stellte. In demselben wurde dem Eisenbahnunternehmer die Haftpflicht für einen jeden durch den Eisenbahnbetrieb verursachten Schaden aufgebürdet, solange er nicht nachweisen konnte, daß die Verunglückung durch höhere Gewalt oder durch ein Verschulden des Verunglückten herbeigeführt wurde. Damit war also der Spieß umgedreht. Der Unternehmer hatte im allgemeinen den Schaden zu tragen und konnte sich nur in Ausnahmefällen durch den Nachweis befreien, daß die Schuld auf anderer Seite liege oder überhaupt niemandem zur Last gelegt werden könne. Also auch wo der Eisenbahn eine Schuld nicht nachgewiesen werden kann, ist sie schadenersatzpflichtig, denn der Grundsatz des preußischen Gesetzes ist allmählich in die Eisenbahngesetzgebung fast aller zivilisierten Länder übergegangen. Die römisch-rechtliche Auffassung, wonach nur auf Grund einer „Culpa" Schadenersatz geltend gemacht werden konnte, war hier über Bord geworfen und dagegen die unseren modernen volkswirtschaftlichen Verhältnissen allein entsprechende Beurteilung akzeptiert, daß jeder Betrieb jeden Schaden auf sich nehmen müsse, der durch die Eigentümlichkeit desselben veranlaßt ist, wenn auch noch nicht im vollsten Umfange. Die Veranlassungstheorie begann sich Bahn zu brechen. Wie sehr zunächst bei den Eisenbahnen das Rechtsbewußtsein sich dieser Theorie zuneigte, geht aus einem hübschen Beispiel in Bayern hervor, wo, bevor ein Eisenbahngesetz die Haftpflicht in der erwähnten Weise regelte, doch schon eine Gerichtsentscheidung in demselben Sinne erfolgte. Durch die Funken einer vorbeifahrenden Lokomotive war erwiesenermaßen ein Bauerngehöft in Brand gesteckt, die Eisenbahn suchte sich von dem Schadenersatz durch den Nachweis zu befreien, daß sie alle gebotenen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung des Funkensprühens angewendet habe, sie also kein Verschulden an dem Brande treffe. Das Gericht räumte das letztere ein, erklärte aber, das Herumfahren mit einem so feuergefährlichen Dinge, wie eine Lokomotive sei an und für sich unvorsichtig genug, um darauf eine Schuld zu begründen, und verurteilte die Eisenbahn, den Bauern zu entschädigen, was sicher dem Gerechtigkeitssinn der Bevölkerung schon damals entsprach. Man wird aber nicht leugnen können, daß die Anwendung der meisten Motoren und Maschinen in den Fabriken und ebenso die Verwendung eines unbändigen Pferdes oder Stieres genau ebenso gefährlich ist, wie das Herumfahren mit einer Lokomotive. Wer solche zur Anwendung bringt, hat die Folgen zu tragen, wie er den Nutzen davon bezieht. Gleichwohl ist diese Auffassung von der Jurisprudenz bisher noch nicht allgemein akzeptiert, und man nähert sich ihr nur außerordentlich langsam.

Veranlassungstheorie.

Deutsches Haftpflichtgesetz um 1871.

Eine geringe Erweiterung der Haftpflicht für Fabriken, Bergwerke usw. sprach das deutsche Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871

aus, durch welches der Unternehmer auch für die Schuld eines Bevollmächtigten bezügl. Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung beauftragten Person in Ausführung der Dienstleistung haftbar war, wenn sie den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat. Der römischrechtliche Grundsatz, daß der Unternehmer nur für eine Schuld zu haften habe, war auch hier noch beibehalten. Nur die Einreden dagegen waren beschränkt. Die Unzulänglichkeit des Gesetzes wurde sehr bald erkannt. Einmal war die Zahl der in Betracht kommenden Betriebe zu sehr beschränkt, die Unfälle, welche durch Nichtbeamte oder ohne Schuld der Beteiligten herbeigeführt waren, blieben unberücksichtigt, und die Benachteiligung des Arbeiters war bestehen geblieben, da ihm der Nachweis einer Verschuldung zugewiesen war, wie bisher. Damit war die Gefahr häufiger Prozesse gegeben, die sich in der Tat erheblich vermehrten und offensichtlich zur Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber beitrugen. Man hatte den Finger in die Wunde gelegt, nicht aber wesentlich zur Heilung beigetragen. Das Volksbewußtsein lehnte sich daher nur um so energischer gegen die bestehenden Zustände auf, welche die Arbeiterklasse in bedenklicher Weise benachteiligten. Die Uebelstände konnten nur auf zweierlei Weise beseitigt werden: erstens durch die Erweiterung der Haft der Arbeitgeber nach dem Beispiele der Eisenbahngesetzgebung. Dadurch wären aber mit einem plötzlichen Ruck die Schultern derselben in bedenklicher Weise belastet worden; denn es handelte sich dabei nicht nur um reiche Fabrikanten, sondern auch um kleine Handwerker, die z. B. mit Motorbetrieb arbeiten, dann um Bauern, welche durch einen Unglücksfall für eine oder gar für mehrere Familien möglicherweise den Unterhalt übernehmen mußten. Der zweite Weg, der offen stand, war der der Zwangsversicherung gegen Unfall für die in Betracht kommenden Arbeiterkreise. Derselbe schloß den Vorteil ein, daß dadurch der Arbeiter in jedem Falle seinen Unterhalt zugesichert erhielt, auch dann, wenn das Unglück durch höhere Gewalt herbeigeführt war. Nur wenn dem Arbeiter die Absicht der Herbeiführung des Unglücks nachgewiesen wurde, konnte man im Zweifel sein, ob ihm auch dann die Wohltat zugesichert werden sollte: und davon hat man mit Recht Abstand genommen, als man zunächst in Deutschland diesen letzteren Weg betrat.

Gesetzentwürfe.

Am 8. März 1881 wurde dem Reichstage ein Gesetzentwurf vorgelegt, durch welchen die Unternehmer haftpflichtiger Betriebe verpflichtet sein sollten, ihre Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen sämtlich zu versichern. Die Versicherung sollte eine große Reichsversicherungsanstalt nach festen Prämientarifen unter Berücksichtigung der Gefahrenklassen übernehmen. Die Kosten sollten zwischen Unternehmern, Arbeitern und dem Reiche geteilt werden. Der Reichstag nahm in der Hauptsache die Vorlage an, verwarf aber den Reichszuschuß und die Reichsversicherungsanstalt, welche er durch Landesversicherungsanstalten ersetzen wollte. Dadurch kam die Vorlage zu Falle.

Schon am 8. Mai 1882 wurde ein zweiter Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Reichsversicherungsanstalt durch mehr lokalisierte Genossenschaften, die sich den Gefahrenklassen anschließen sollten, ersetzte. Die unmittelbare Beteiligung der Arbeiter an den Zahlungen wurde beseitigt und dafür die Karenzzeit auf 13 Wochen zu Lasten

der Krankenversicherung festgesetzt. Die Arbeiter sollten durch besondere Ausschüsse an der Selbstverwaltung der Genossenschaften beteiligt werden. Das Reich war mit 25 % der Beiträge belastet, 60 % hatten die Unternehmer der betreffenden Gefahrenklassen, 15 % die Berufsgenossenschaften zu decken. Auch dieser Entwurf gelangte nicht zur Annahme. Erst im Jahre 1884, am 6. Juli kam das Unfallversicherungsgesetz zustande, welches seitdem mehrfache Ergänzungen und Modifikationen erfahren hat. Eine Novelle vom 28. Mai 1885 zog die Bauarbeiter, die Novelle vom 5. Mai 1886 die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in den Kreis der Versicherungspflichtigen. Das umfangreiche Gesetz vom 30. Juni 1900 enthält eine völlige Neubearbeitung und abermalige Ergänzung des ganzen Gesetzes. Prinzipielle Aenderungen sind darin nicht enthalten, aber es ist eine abermalige Erweiterung des Bereiches der Versicherung, eine maßvolle Erhöhung der Versicherungsleistungen und eine Vereinfachung der Verwaltung angestrebt und auch erreicht. Wir gehen danach zur Darstellung der gegenwärtigen Bestimmungen über.

Das Unfallversicherungsgesetz.

Der Versicherungszwang erstreckt sich nach dem ersten Gesetze auf die Arbeiter (ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes) und die unteren Betriebsbeamten bis zu 2000 Mk. Jahresverdienst in den haftpflichtigen Betrieben der Industrie, den mit Motoren arbeitenden handwerksmäßigen und einigen gewerblichen Baubetrieben, so weit mindestens 10 Arbeiter mit Anwendung von Dampf oder sonstiger elementarer Kraft regelmäßig beschäftigt sind. Bald darauf wurden die Bauarbeiter allgemein und auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter hinzugezogen, zu denen dann durch die Seeunfallversicherung und die Unfallfürsorge für Gefangene weitere Personen hinzutraten, ferner nach dem neuesten Gesetze gewisse kleine gewerbliche Betriebe.

Ausdehnung des Zwanges.

Neben dem Versicherungszwange steht die Versicherungsberechtigung, resp. die Selbstversicherung, welche namentlich durch das letzte Gesetz eine Erweiterung erfahren haben. Für die Betriebe, welche nicht speziell aufgeführt und auch nicht als Motorbetriebe oder als Betriebe zur Erzeugung von Explosivstoffen anzusehen sind, tritt die Versicherungspflicht nach wie vor dann ein, wenn sie mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigen. In der Kommission war eine Herabsetzung der Grenze auf 6 Arbeiter angeregt, jedoch nicht akzeptiert. Da eine größere Zahl schlechthin versicherungspflichtiger Betriebe aufgestellt ist, so ist der gewünschte Zweck ohnehin bis zu einem gewissen Grade erreicht. Die Gehaltsgrenze für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten ist von 2000 Mk. auf 3000 Mk. erhöht, und den Betriebsbeamten sind die Werkmeister und Techniker gleichgestellt.

Selbstversicherung.

Für kleine Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen, gewährt das letzte Gesetz die „gesetzliche Versicherungsberechtigung“, welche bis dahin überhaupt nicht bestand.

Die statutarische Versicherungsberechtigung ist zulässig: 1. für Unternehmer mit mehr als 3000 Mk. Jahresarbeitsverdienst, 2. für im Betriebe beschäftigte, aber nicht versicherungspflichtige Personen, 3. für Personen, welche nicht im Betriebe beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte besuchen oder auf derselben verkehren, 4. für Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft.

Die Versicherung erstreckte sich ursprünglich nur auf Betriebs-

unfälle. Das zeigte sich als zu eng begrenzt. Fortan sollen auch entschädigt werden die Unfälle bei häuslichen und anderen Diensten, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder deren Beauftragten herangezogen werden. Damit sind mancherlei Härten beseitigt, welche bisher Anlaß zu Enttäuschungen und Unzufriedenheit gaben. Versuche in der Kommission, die Entschädigungsberechtigung noch weiter auszudehnen, blieben einstweilen ohne Erfolg.

Leistungen.

Die Leistungen der Versicherung beginnen erst von der 14. Woche der Arbeitsunfähigkeit an, während bis dahin die Krankenfürsorge durch die Krankenkassen oder durch die sonst verpflichteten Personen oder Verbände einzutreten hat. Von dieser Zeit an hat der Versicherte 1. die Kosten des Heilverfahrens, das sind freie ärztliche Behandlung, Arzenei und sonstige Heilmittel, außerdem die zur Sicherung der Verfolgung des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate usw.) zu verlangen. Die Ueberführung der Verletzten in eine Heilanstalt kann in der gleichen Weise und unter den gleichen Bedingungen geschehen, wie nach dem Krankenversicherungsgesetz.

2. Für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit wird eine Rente gewährt zu zwei Drittel des bisher bezogenen Jahresverdienstes, berechnet nach dem Dreihunderttachen des Tagelohns. Beträgt der Lohn, der bisher bezogen wurde, über 4 Mk. pro Tag, so wird das Mehr nur zu einem Drittel berechnet. Das zugrunde gelegte Minimum ist der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter. Für den ländlichen Arbeiter ist dieser überhaupt maßgebend. Nach dem neuesten Gesetze wird denjenigen Personen, welche durch den Unfall nicht nur völlig erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden sind, daß sie ohne fremde Wartung nicht bestehen können, für die Dauer ihrer Hilflosigkeit die Rente bis auf 100 % des Verdienstes erhöht, wodurch allerdings berechtigten Ansprüchen Rechnung getragen wird. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit richtet sich die Rente nach dem durch den Unfall herbeigeführten Verlust an Erwerbsfähigkeit. Eine weitere Erhöhung der Entschädigung, die wiederholentlich bis auf die volle Höhe des bisherigen Verdienstes beansprucht wurde, ist bisher mit Recht abgelehnt, um keinen wachsenden Anlaß zur Simulation zu geben und die Sorgfalt zwecks Verhütung von Unfällen zu steigern.

3. Im Falle des Todes wurden ursprünglich mindestens 30 Mk. oder das Zwanzigfache des Tagelohnes, wie es jetzt heißt, als „Sterbegeld“ ausgezahlt, jetzt 50 Mk. als Minimum oder ein Fünfzehntel des Jahresverdienstes. Die Witwe erhält 20 % des Jahresverdienstes, bei Wiederverheiratung kann die Rente mit 60 % des Jahresarbeitsverdienstes abgelöst werden. Kinder erhalten nach dem neuesten Gesetze bis zum 15. Jahre allgemein 20 %, bis dahin wurde dieser Betrag nur völlig verwaisten Kindern gewährt, die übrigen erhielten nur 15 %. Ebenso liegt eine Erhöhung der Leistungen darin, daß unter Umständen auch dem Witwer und den mutterlosen Kindern einer verunglückten Arbeiterin Rentenansprüche eingeräumt sind, und die Angehörigen dieselben Renten wie im Todesfalle in der Zeit erhalten, wo eine Verpflegung des Verletzten im Spitale stattfindet. Die Gesamthöhe der aus Anlaß eines tödlichen Unfalls zu gewährenden Renten ist auf 60 % des Verdienstes normiert.

Im Interesse einer einheitlichen und zweckdienlichen Behandlung

der Unfallverletzten ist aber den Berufsgenossenschaften gesetzlich freigestellt, die Fürsorge für den Verletzten entweder der Krankenkasse auch über die 13. Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens gegen Erstattung der Kosten zu übertragen oder selbst schon während der ersten 13 Wochen gegen Rückerstattung des Krankengeldes seitens der Krankenkassen auf eigene Kosten zu übernehmen.

Berufsgenossenschaften

Träger der Versicherung sind in erster Linie die Berufsgenossenschaften, welche nach Gewerbszweigen für begrenzte Wirtschaftsgebiete oder für das ganze Reich gebildet werden. Es bestehen gegenwärtig 65 gewerbliche und 48 land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Die Versicherung erfolgt unter Garantie des Reiches auf Gegenseitigkeit der Unternehmer. Die Genossenschaften besitzen Rechtsfähigkeit und haben volle Selbstverwaltung, welche sie durch Einrichtung von Sektionen und Bestellung von Vertrauensmännern den örtlichen Bedürfnissen anpassen können. Die Deckung der Ansprüche wird durch das Umlageverfahren bewirkt. Acht Tage nach der Feststellung des Unglücksfalles sind Heil- event. Begräbniskosten zu zahlen, und die Rente muß monatlich im voraus entrichtet werden. Auf Anweisung der Genossenschaftsvorstände wird die Zahlung vorschußweise durch die Post bewirkt. Nach Schluß des Rechnungsjahres liquidiert die Post die gezahlten Summen bei den Genossenschaftsvorständen, welche innerhalb acht Wochen die Summen inklusive der Verwaltungskosten auf die Mitglieder repartieren, nach Verhältnis desjenigen Risikos, mit welchem jeder Unternehmer seine Genossenschaft belastet. Die Beiträge der einzelnen Betriebe werden durch Einschätzung zu den verschiedenen Gefahrenklassen des von der Genossenschaftsversammlung aufzustellenden Gefahrentarifs und nach der Höhe der gezahlten Löhne, resp. Gehälter festgestellt. Binnen zwei Wochen ist bei Vermeidung zwangsweiser Beitreibung der zugewiesene Betrag zu bezahlen. Drei Monate nach der Aufstellung der Rechnung muß die Post befriedigt sein.

Zahlung und Deckung.

Zahlen so unmittelbar nur die Unternehmer, so ist ein Teil der Last doch dadurch dem Arbeiter aufgebürdet, daß die ersten 13 Wochen die Krankenkassen die Verpflegung zu übernehmen haben, zu welchen die Arbeiter zwei Drittel der Zahlungen zu leisten haben. Das Reich aber steuert dadurch bei, daß die Post den Zinsverlust bei der Vorausbezahlung der Entschädigungen und der späten Rückzahlung trägt. Außerdem übernimmt das Reich die Bürgschaft für die Zahlungen der Berufsgenossenschaften, wenn eine derselben sich zahlungsunfähig erweisen sollte.

Von jedem Unfall ist binnen drei Tagen Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat die Untersuchung zu leiten und den staatlichen Aufsichtsbeamten, die Genossenschaft, die Krankenkasse und den Unternehmer zur Teilnahme einzuladen. Die Höhe der Entschädigung stellt der Vorstand der Genossenschaft und der Sektion oder ein dazu bestimmter Ausschuß fest. Es kann hiergegen Berufung an ein Schiedsgericht eingelegt werden. Durch das neueste Gesetz sind die nach dem Invalidenversicherungsgesetz errichteten Schiedsgerichte unter der Bezeichnung „Schiedsgerichte“ für Arbeiterversicherungen überhaupt und auch für diesen Fall eingerichtet. In denselben müssen beide Parteien gleich vertreten sein.

Reichsversicherungsamt

Das Reichs-Versicherungsamt bildet in organisatorischer, administrativer und verwaltungsgerichtlicher Beziehung nach oben hin

den Abschluß der ganzen Organisation. Es besteht aus „ständigen“ Mitgliedern, — einem vom Kaiser nach Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit ernannten Präsidenten und ebenso ernannten höheren Berufsbeamten — und aus „nichtständigen“ Mitgliedern, nämlich ursprünglich 4 vom Bundesrat zu wählenden Mitgliedern, die jetzt auf 6 vermehrt sind, von denen aber nur 4 aus der Mitte des Bundesrats hervorzugehen brauchen. Aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeiter treten je 6 hinzu, und zwar je 2 für Gewerbe und Bauten, für Land- und Forstwirtschaft und für den Seeberuf. Die Wahl der Arbeitervertreter erfolgt von den betreffenden Beisitzern der Schiedsgerichte.

Bildung neuer Berufsgenossenschaften.

Durch die allmähliche Erweiterung der Versicherungen selbst ist die Errichtung neuer Berufsgenossenschaften notwendig geworden. Das Gesetz von 1900 räumt in dieser Hinsicht dem Bundesrat weitgehende Entscheidungsfreiheit ein. Er kann für die neuen Gewerbszweige neue Berufsgenossenschaften errichten oder auch einzelne von ihnen bestehenden Genossenschaften zuteilen sowie einzelne Gewerbszweige aus den bisherigen Genossenschaften abzweigen und sie anderweitig angliedern, um dadurch eine größere Ausgleichung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Genossenschaften herbeizuführen. Dasselbe Gesetz gestattet den Genossenschaften, ihre Tätigkeit zu erweitern, doch soll dabei niemals das ganze Risiko, sondern nur zwei Drittel desselben gedeckt werden. Sie dürfen ferner Rentenzuschuß- und Pensionskassen für Betriebsbeamte errichten, die Beteiligung daran muß freiwillig bleiben.

Man wollte ihnen auch die Organisation des Arbeitsnachweises aufgeben, wie der Regierungsentwurf es vorschlug, doch wurde dieses von dem Reichstag abgelehnt. Dagegen gehört zum Wirkungskreise der Berufsgenossenschaft der Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften: es können den Unternehmern bestimmte Einrichtungen und der Erlaß von Anordnungen in ihren Betrieben vorgeschrieben werden, ebenso kann ein bestimmtes Verhalten der Versicherten bei ihrer Arbeit verlangt werden. Zuwiderhandlung der Unternehmer kann nach dem neuesten Gesetz mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mk. geahndet werden.

Für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter fungieren statt der Berufsgenossenschaften lokal begrenzte Genossenschaften mit Anschluß an die Verwaltungsbezirke und als deren Organe die Behörden der Selbstverwaltung.

Bedenken.

Die Bedenken gegen die Einrichtung richten sich besonders gegen die große Kostspieligkeit der Verwaltung, die da hervortritt, wo die Mitglieder einer Berufsgenossenschaft sehr zerstreut in einem großen Bezirk leben, wie z. B. in dem Müllergewerbe. Die Feststellung des Tatbestandes sowie die fortgesetzte Kontrolle, ob die Arbeitsunfähigkeit noch anhält, an Orten, die entfernt von der Zentralstelle liegen, verursacht übermäßigen Aufwand. Eine größere Lokalisierung und Verschmelzung der Verwaltung mit den Organen anderer Versicherungsbranchen ist deshalb wiederholt vorgeschlagen. Auf die Schwierigkeiten, welche die Simulationen mit sich bringen, wurde bereits aufmerksam gemacht.

Statistik.

Die Gesamtausgaben für die Unfallversicherung erhoben sich 1901 auf 125,2 Mill. Mk., gegen 46,6 Mill. Mk. im Jahre 1891. Die Entschädigungsbeiträge beliefen sich 1901 auf 98,5 Mill. Mk., der Bestand des Reservefonds betrug 151,8 Mill. Mk. Auf 1000 Versicherte kamen

bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften 46,4 Verletzte und 8,1, für welche Entschädigungen festgestellt wurden; bei landw. Gen. 10,4 und 5,0.

Im Jahre 1901 unterlagen dem Versicherungszwange gegen Unfall:

	Gewerbl. Betriebe (in 65 Genossenschaft. u. Versich.-Anst. d. Baugewerke)	Landwirtschaftliche Betriebe	Staatl., prov. und kommunale Ausführungsbeh. (Eisenbahn, Post, Schiffsbau usw.).
Betriebe	483 578	4 707 998	—
Personen	6 884 000	11 189 071	793 500
Verletzte, Bestand v. vor. Jahre	536 485	—	—
1901 zugek. Verletzte überhaupt	55 525	55 983	—
„ „ völlig Erwersbunf. .	595	568	—
„ „ teilw. „ .	26 158	25 954	—
„ „ Getötete	4 979	2 751	—

In Oesterreich wurde ein gleiches Gesetz am 28. Dezember 1887 erlassen, das sich zunächst nur auf das Großgewerbe erstreckte. Ergänzt wurde es durch Gesetz vom 20. Juli 1894. Träger der Versicherung sind territoriale, auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherungsanstalten unter Staatsaufsicht. Daneben sind noch andere Gesellschaften zugelassen. Die Kosten werden zu 90 % von dem Unternehmer, zu 10 % von den Arbeitern getragen. Die Beiträge sind nach dem Deckungsverfahren aufzubringen, nach Maßgabe des Arbeitsverdienstes und der Unfallgefahr, welche in 12 Gefahrenklassen unterschieden ist, die wieder nach Prozentsätzen abgeteilt sind. Die Verletzten erhalten von der 5. Woche ab im Anschluß an die Krankenversicherung bis 60 % des Jahresverdienstes, jedoch keine freie Kur oder Verpflegung; im Todesfalle 25 Gulden Begräbniskosten, die Witwe und Kinder höchstens 50 % des Verdienstes. Oesterreich.

Im Jahre 1899 gab es in Oesterreich 265 955 versicherte Betriebe mit durchschnittlich 2 334 561 Angestellten und Arbeitern. Es wurden in dem betreffenden Jahre für 22 666 Arbeiter Entschädigungen gezahlt. Darunter befanden sich 15 620 vorübergehend, 6002 dauernd Erwerbsunfähige, 1044 Getötete. Die gesamten Mitgliederbeiträge beliefen sich auf 22,7 Mill. Kr., die Entschädigungsbeiträge auf 11,1 Mill. Kr., die Verwaltungskosten auf 2,2 Mill. Kr.

In Italien ist durch Gesetz vom 17. Juli 1898 der Versicherungszwang ausgesprochen, und sind zugleich die Ansprüche der Beschädigten geregelt. Wo die Versicherung stattfindet, ist den Arbeitgebern überlassen. Seit 1883 ist von seiten des Staates die Vereinigung von 10 Instituten zu einer großen Unfallversicherungskasse durchgeführt. Sonstiges Ausland.

In Frankreich ist am 9. April 1898 ein Gesetz zustande gekommen, welches die Entschädigungsansprüche der Arbeiter bei Unfall feststellt und einen Garantiefonds zur Sicherung der Ansprüche einführt. Ein Versicherungszwang ist nicht akzeptiert. Das Gesetz vom 22. März 1902 gibt hierzu einige Ergänzungen.

In Dänemark ist im Gesetz vom 7. Januar 1898 nur eine Erweiterung der Haftpflicht, aber kein Versicherungszwang ausgesprochen.

In Norwegen wurde am 23. Juli 1894 die Zwangsversicherung der gewerblichen Arbeiter bei einer staatlich garantierten Reichsversicherungsanstalt eingerichtet. Die Prämien zahlen die Arbeitgeber.

In England dehnt das Gesetz von 1898 die Haftung des Fabrikanten

in der Weise der Eisenbahnhaftpflicht auf alle nicht vom Arbeiter selbst verschuldeten Unfälle aus, beschränkt aber die Entschädigungen bei Todesfällen auf den Durchschnittslohn der letzten drei Jahre mit 3000 Mk. als Minimum, 6000 Mk. als Maximum. In den ersten beiden Wochen nach dem Unfall wird nichts gezahlt. Feldarbeiter, Dienstboten, Seeleute, kleine Handwerker sind nicht geschützt. Der Fabrikant ist auf eigene Versicherung angewiesen.

In Rußland ist im Jahre 1903 ein Gesetz über die Unfallentschädigung der Arbeiter erlassen, das für die Arbeiter in den Metallfabriken und den Werken der Bergwerksindustrie gilt. Danach haben die Arbeitgeber jeden Arbeiter für jeden Unfall, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen zur Folge hatte und nicht absichtlich herbeigeführt war, zu entschädigen. Es ist zu zahlen: bei nur zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit der bisher bezogene Lohn, bei totaler höchstens $^2/_3$ des Jahreseinkommens, im Todesfall an die Witwe $^1/_3$ der Pension, an jedes Kind bis zum 16. Jahre $^1/_6$.

§ 60.

Die Alters- und Invalidenversicherung.

van der Borght, Jahrb. f. Nationalök. Supplementheft XVI u. 3. Folge, Bd. XIX, 1900, S. 810.

Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung. Freiburg 1891.

Bosse u. *v. Woedtke*, Kommentar zum Alters- u. Invalidengesetz. Leipzig 1899.

O. Reiner, Die Entwicklung der deutschen Invalidenversicherung. München 1904.

Bedeutung.

Ein übergroßer Teil der Personen, welche der öffentlichen Armenkasse anheimfallen, sind infolge von Alter und Invalidität verdienstlos geworden, und die Aussicht, im Alter auf Almosen angewiesen zu sein, ist für die unteren Klassen der Anlaß zu tiefgreifender Unzufriedenheit und selbst Erbitterung gegen unsere Zustände. In der Hauptsache sind es in Deutschland unzweifelhaft die unzureichenden Löhne gewesen, welche diesen Umstand hier schärfer zum Ausdruck kommen ließen, als in anderen hochzivilisierten Ländern. Daraus folgte wieder, wie bereits angedeutet, die Sorglosigkeit der Bevölkerung, die sich daran gewöhnte, das Erarbeitete auch zu verbrauchen. Nur außerordentlich langsam hätte die Kulturentwicklung hier eine Besserung herbeiführen können. Deshalb hat die berühmte Botschaft Kaiser Wilhelms I. am 17. November 1881 auch bereits die Fürsorge für diese Kategorien in Aussicht genommen, indem es darin heißt: „Auch diejenigen, welche durch Alter und Invalidität erwerbsunfähig werden, haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können."

Schwierigkeiten.

Die Schwierigkeiten der Durchführung sind aber hier gerade erheblich größer, als bei den bereits besprochenen Versicherungen, und es handelt sich um weit bedeutendere Leistungen. Die Beiträge müssen weit höhere sein und erstrecken sich auf das ganze Leben der Erwachsenen. Von dem 16. Jahre ab bis eventuell zum 70. steuert der Arbeiter alljährlich eine für ihn nicht unbedeutende Summe bei, um in den meisten Fällen überhaupt nichts dafür zu erhalten. Damit hängt außerdem die Gefahr zusammen, daß innerhalb dieser langen Frist Umstände eintreten, die ihn an der Zahlung verhindern und zum Austritt aus der Kasse veranlassen, wodurch er seine Rechte einbüßt. Schon aus

diesem Grunde muß die Versicherung eine möglichst allgemeine und unbedingte sein, und muß der Arbeiter Gelegenheit haben, seine Rechte ohne Schwierigkeit zu wahren und wiederzuerlangen. Gerade bei der Invalidenversicherung ist es ferner in vielen Fällen außerordentlich schwer, eine richtige Entscheidung darüber zu treffen, ob die Arbeitsfähigkeit derartig gelitten hat, daß ein Anspruch auf Rente gerechtfertigt ist. Es ist klar, daß hier häufig diejenigen, die ihre Ansprüche geltend machen, eine wesentlich andere Auffassung haben werden, als die Vertreter der Versicherungsanstalt, so daß Anlaß zu Streitigkeiten und zu Unzufriedenheit in weitgehendem Masse gegeben ist. Weitere Veranlassung zur Opposition wird dadurch geboten, daß die Altersgrenze, bei welcher die Altersrente einzutreten hat, verhältnismäßig hoch geschoben werden muß, in Deutschland bis zum 70. Jahre. Nun erlischt unter unseren Verhältnissen in der einfachen Arbeiterklasse die Leistungsfähigkeit in der Regel schon erheblich früher, und nur ein kleiner Teil der Bevölkerung erreicht überhaupt dieses Alter. Ist aber noch nicht die volle Invalidität nachzuweisen, also damit die Invalidenrente noch nicht zu erlangen, so hat es für den Arbeiter schon große Schwierigkeit, noch angemessene Beschäftigung zu finden. Die Fabrikanten sind außerordentlich geneigt, schon weit früher die Arbeiter durch Kündigung abzuschieben, weil ihnen die Arbeitskraft nicht mehr genügt. Dann wird es natürlich für die Betreffenden außerordentlich schwer, die Beiträge weiter zu zahlen, die sie allein tragen müssen, wenn sie nicht mehr von einem bestimmten Arbeitgeber beschäftigt werden. Das sind die häufig eintretenden Fälle, wo dem Arbeiter Verlust seines Rechtes droht, nachdem er Jahrzehnte Beiträge gezahlt hat, und der Moment immer näher rückt, wo er den Segen der Einrichtung zu genießen hoffen kann.

Die Summen, welche bei dieser Versicherung in Betracht kommen, sind weit bedeutender als bei den übrigen Versicherungsbranchen. Es müssen hier aber auch weit größere Reserven aufgespeichert werden, welche der laufenden volkswirtschaftlichen Anlage entzogen werden. Auch dies ist eine Last für die Volkswirtschaft, die in einem jeden Lande schwer empfunden wird und um so drückender ist, je ärmer das Land ist.

Niedrige Rente.

Alle erwähnten Umstände wirken zusammen, um die Zahlung einer sehr hohen Rente unmöglich zu machen. Die durchschnittliche Altersrente betrug in Deutschland gegen 140 Mk., die Invalidenrente 130 Mk. Das ist eine Summe, die selbst bei unserer anspruchslosen Arbeiterbevölkerung auch nicht annähernd zum Unterhalte eines Menschen ausreicht. Wo also wirklich die Arbeitsfähigkeit gänzlich erloschen, ist darum der Zustand der Not und Bedürftigkeit nicht beseitigt, und oft genug muß deshalb noch die öffentliche Armenkasse oder Privatwohltätigkeit ergänzend zusteuern, weshalb die Angriffe der Sozialdemokraten gegen die Einrichtung, die nur eine Bettelabfindung sei, Anhalte erhalten. Es ist deshalb wohl begreiflich, daß die Alters- und Invalidenversorgung in Deutschland bisher in der unteren Bevölkerung nicht die allgemeine Anerkennung und Dankbarkeit gefunden hat, die man erhoffte, und ebenso, daß man sich in anderen Ländern bisher noch nicht zu einer Nachahmung entschlossen hat.

Aber auf der anderen Seite liegt darin noch eine Unterschätzung der vorliegenden Leistungen. Es ist in Deutschland gar nicht die Absicht gewesen, sofort in der Alters- und Invalidenrente den ganzen Lebensunterhalt

zu gewähren, sie soll vielmehr nur eine Beihilfe sein, und zwar mit vollem Rechte: einmal, weil sonst ein zu großes Opfer auf einmal von den Beteiligten gefordert werden müßte; dann weil der Anreiz, sich um Invalidenrente zu bewerben und als siebzigjähriger jede Arbeit aufzugeben, zu groß wäre. Man hat vielmehr mit Recht vorausgesetzt, daß in der unteren Klasse die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nur in Ausnahmefällen völlig erlischt, vielmehr auch ganz alte Leute und Invalide sich in der Häuslichkeit so nützlich zu machen vermögen, daß sie einen erheblichen Teil ihres Unterhaltes verdienen. Sie übernehmen die Wartung der kleinen Kinder, besorgen die Küche und ermöglichen es so der Frau, sich außerhalb ergänzenden Verdienst zu verschaffen. Sie machen Besorgungen, tragen das Mittagessen aus, halten die Wohnung rein, versorgen das Garten- und Gemüseland usw.

Bedeutung der Rente.

Beziehen dann solche alten Leute noch eine Rente, so daß sie in den Haushalt jährlich 100 Mk. einzahlen können, so sind sie für denselben nicht eine Last, sondern im Gegenteil eine äußerst erwünschte Hilfe, die vielfach besonders gesucht wird: und während bis dahin betagte Eltern oder sonstige Verwandte nur als eine Last empfunden und oft genug recht schlecht behandelt wurden, hat sich dieses bei Inhabern von solchen Renten sehr erfreulich geändert. Man sucht sie zu halten und ihnen das Leben durch gute Behandlung angenehm zu machen. Das Fortziehen würde einen Verlust in sich schließen. Diese Veränderung allein ist so hoch bedeutsam, daß sie die ganze Einrichtung als einen außerordentlichen Segen erscheinen läßt, welcher der Arbeiterbevölkerung dann sofort klar werden würde, wenn man den Versuch machte, sie wieder zu beseitigen, und der gerade von deutschen Arbeitern im Auslande, wo die Versicherung fehlt, im höchsten Maße gepriesen wird. Wo aber hohe Löhne gezahlt werden, die Arbeiterbevölkerung an Vorsorge für die Zukunft gewöhnt ist, und sichere Spargelegenheit nicht fehlt, wird diese Form der Versicherung sicher am ersten entbehrt und auch in Deutschland am frühesten des Zwanges entledigt werden können.

Das hier in Rede stehende Gesetz ist am spätesten zur Realisation gelangt und hat jahrelange Arbeit in Anspruch genommen, um schließlich doch nur mit knapper Majorität angenommen zu werden. Schon 1887 wurde ein Gesetzentwurf dem Reichstage vorgelegt, der aber die Majorität nicht zu finden vermochte. Erst am 22. Juni 1889

Gesetz von 1889.

ist das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, für welches der Reichskanzler Fürst von Bismarck mit der ganzen Wucht seiner gewaltigen Persönlichkeit eintreten mußte, perfekt geworden und mit Beginn des Jahres 1891 in seinem vollen Umfange in Kraft getreten. Eine Nachahmung hat es bisher in anderen Ländern nicht gefunden, aber augenblicklich wird eine solche in Frankreich beraten. Das deutsche Gesetz zeigte von Anfang an manche Unvollkommenheiten, welche zu einer mehrfachen Ergänzung und Modifikation nötigten. Diese ist nun durch Gesetz v. 22. Juni 1891 erreicht, ganz besonders aber

Invalidenversicherungsgesetz von 1899.

durch die Novelle vom 13. Juli 1899, welche mit dem neuen Titel „Invalidenversicherungsgesetz" bezeichnet mit dem 1. Januar 1900 ins Leben getreten ist. Die in dieser Bezeichnung liegende hauptsächlichste Betonung der Invalidität zeigt sich durchaus berechtigt, da die Altersversorgung nur etwa 10 % der ganzen zu zahlenden Beträge ausmacht.

Das neueste Gesetz hat hauptsächlich nach einer Richtung eine eingreifende Aenderung vorgenommen, indem es eine Ausgleichung der Zahlungen der verschiedenen Versicherungsanstalten herbeiführt und

ein Gegenseitigkeitsverhältnis derselben schafft. Denn es hatte sich herausgestellt, daß in einzelnen Gegenden sehr verschiedene Anforderungen gemacht wurden, und sehr ungleiche Zahlungen erfolgten, indem in Gegenden mit erheblicher Auswanderung junger Leute weit weniger gezahlt, aber um so mehr gefordert wurde, und deshalb die Anstalten mit den bisherigen Beiträgen nicht auskommen konnten, sondern sehr bedeutende Erhöhungen in Aussicht nahmen. Man hätte jetzt in Ostpreußen die Beiträge auf das $2^1/_2$fache erhöhen müssen, während in Berlin und den Hansastädten sich sehr bedeutende Ueberschüsse angehäuft hatten. Es schien daher gerechtfertigt, dem Osten einen Teil der Last auf Kosten der bevorzugteren Gegenden abzunehmen, da diese durch den Zuzug von Arbeitern wiederum Vorteile auf Kosten jener Gegenden genossen. Außerdem sind noch eine Anzahl Vereinfachungen und Erleichterungen auf Grund der gemachten Erfahrungen durchgeführt.

Jetziges Recht.

Die Hauptbestimmungen, welche gegenwärtig Rechtskraft haben, sind die folgenden:

Ausdehnung der Pflicht

1. Der Versicherungspflicht unterliegen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab: a) alle Lohnarbeiter in sämtlichen Berufszweigen, einschließlich der Lehrlinge und Dienstboten. b) Betriebsbeamte (Werkmeister und Techniker), Handlungsgehilfen und sonstige im Hauptberuf Angestellte der Verkehrsgewerbe, z. B. Schiffsführer, nach dem neuesten Gesetz auch Lehrer und Erzieher, sämtliche, sofern ihr regelmäßiger Jahresverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. c) Ferner gestattet das Gesetz die Ausdehnung der Versicherungspflicht durch Beschluß des Bundesrates auf bestimmte Berufszweige, auf kleinere Betriebsunternehmer mit höchstens einem Lohnarbeiter und sogenannte Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Lohnarbeiter. Der Bundesrat hat von dieser Berechtigung bereits 1891 durch die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden in der Tabaks- und Zigarrenfabrikation, 1894 auf die Weberei und Wirkerei Gebrauch gemacht. Im Gegensatz zu den bisher besprochenen Versicherungsgesetzen ist hier eine wesentlich größere Ausdehnung der in Betracht kommenden Arbeiterkreise vorgenommen. Es soll möglichst die Gesamtheit der von ihrer körperlichen Arbeitskraft Lebenden für die Zukunft sicher gestellt werden, wenn eben die Arbeitskraft, auf der ihre wirtschaftliche Existenz ruht, nachläßt oder aufhört. Es sind daher Ausnahmen von dieser Regel nur gemacht, wo zunächst unüberwindliche Schwierigkeiten vorlagen, man hofft sie aber im Laufe der Zeit mehr und mehr zu überwinden und damit größere Vollständigkeit zu erreichen.

Berechtigung zum Beitritt

Wo man aber einen Zwang nicht ausüben kann, sucht man doch den Betreffenden die Möglichkeit einer Versicherung zu gewähren und ihnen die Berechtigung zur Beteiligung wenigstens offen zu halten. Dies Recht zur Selbstversicherung haben Personen, welche bis zum 40. Lebensjahre eintreten, aus folgenden Kategorien: 1. Alle Angestellten mit Jahresverdienst zwischen 2000 und 3000 Mk. 2. Kleinere Betriebsunternehmer mit höchstens zwei Lohnarbeitern und Hausgewerbetreibende, soweit sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen. 3. Personen, welche wegen nicht bar gelohnter oder nur gelegentlicher Dienstleistung von der Versicherungspflicht befreit sind; z. B. selbständige Dienstmänner. Waschfrauen, Näherinnen, Schneiderinnen und Büglerinnen sind, wenn sie in den Häusern ihrer Kunden arbeiten, versicherungspflichtig, wenn sie dagegen in der eigenen Behausung tätig sind, nicht pflichtig, aber berechtigt.

Besonders wichtig ist es, wie oben angedeutet, den Versicherungspflichtigen die Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses möglichst zu erleichtern, den Verlust der Ansprüche dagegen möglichst einzuschränken. Die Ansprüche erlöschen nach der ursprünglichen Gesetzgebung, wenn binnen vier Jahren nicht 47 Wochenbeiträge seit Ausstellung der Quittungskarte gezahlt sind, nach dem neuesten Gesetz, wenn binnen zwei Jahren nicht mindestens 20 Wochenbeiträge, für Versicherungsberechtigte nicht mindestens 40 Wochenbeiträge entrichtet sind.

Durch die erwähnte Ausdehnung sind gegen 12 Mill. Menschen in die Versicherung hineingezogen, und mit Recht konnte daher Woedtke sagen, daß nicht viel erwachsene Personen im deutschen Reiche sein werden, welche nicht als Arbeitgeber oder als Versicherte an dieser Einrichtung beteiligt wären. Es ist einleuchtend, daß danach auch der Uebergang von einer Berufstätigkeit zur anderen vor sich gehen kann, ohne das Versicherungsverhältnis zu alterieren.

Die Rente.

Der Zweck der Versicherung ist die Gewährung eines Anspruchs auf Invaliden- oder Altersrente. Die letztere erhält ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Erwerbsunfähigkeit jeder Versicherte, welcher das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, sobald eine Wartezeit überwunden ist, welche jetzt 1200 Beitragswochen (früher 1410) beträgt. Von vielen Seiten ist von vornherein die Gewährung schon bei einem Alter von 65 Jahren verlangt, und es unterliegt keinem Zweifel, daß eine solche Abkürzung wünschenswert wäre. Aber die Statistik ergibt, daß dadurch die Ausgaben so gewaltig gesteigert würden, daß die Durchführung einstweilen als unstatthaft anerkannt werden muß. Man wird aber hoffen dürfen, daß früher oder später der frühere Termin bei uns akzeptiert werden kann. Als Uebergang werden bei Versicherten, welche bei Inkrafttreten der Versicherungspflicht ihres Berufszweiges das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, für jedes überschießende Lebensjahr 40 Wochen angerechnet, wenn während der letzten drei Jahre vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht eine berufsmäßige Beschäftigung ausgeübt ist, oder innerhalb der ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten derselben eine solche für mindestens 200 Wochen bestanden hat.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter jeder Versicherte, welcher dauernd erwerbsunfähig ist; ferner auch der nicht dauernd Erwerbsunfähige, welcher während eines halben (bisher ganzen) Jahres ununterbrochen erwerbsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Außer dem Nachweis der nicht vorsätzlich herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit ist zur Erlangung der Invalidenrente noch die Zurücklegung einer Wartezeit von regelmäßig 200 (früher 235) Beitragswochen erforderlich.

Rückerstattung.

Dann besteht noch der Anspruch auf Rückerstattung der von den Versicherten selbst geleisteten Beiträge, also der Hälfte der überhaupt geleisteten Beiträge, wenn dieselben mindestens für 200 (früher 235) Wochen geleistet sind: 1. Für weibliche Versicherte, welche vor Erlangung einer Rente sich verheiraten. 2. Für die Hinterbliebenen solcher Versicherten, welche vor Erlangung einer Rente sterben, also für Witwen, dann aber auch erwerbsunfähige Witwer und noch nicht 15 Jahre alte Waisen oder Kinder eheverlassener Frauen. Nach dem neuesten Gesetze kann die Rückzahlung auch an diejenigen Versicherten geschehen, welche durch einen Unfall erwerbsunfähig geworden sind

und aus diesem Anlaß zwar Anspruch auf Unfallrente, aber nicht auf Invalidenrente haben.

Bei Ausländern, die den bisherigen Wohnsitz im Inlande aufgeben, kann statt der Rente eine Kapitalsabfindung gezahlt werden.

Zusammenbringung der Summe.

Die Mittel zur Invaliden- und Altersrente werden vom Reich, von den Arbeitgebern und von den Versicherten aufgebracht. Das Reich leistet für jede Rente einen festen Zuschuß von 50 Mk. jährlich, außerdem bestreitet es den Anteil an den Beiträgen, welche auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallen, ferner die Kosten des Reichsversicherungsamts und endlich besorgt es neben dem Verkauf der Marken die Auszahlung der Renten, ebenso wie bei der Unfallversicherung, unentgeltlich durch die Post. Alle übrigen Kosten werden von den Versicherten und deren Arbeitgebern zu gleichen Teilen durch laufende Beiträge aufgebracht. Zur Abstufung der Beiträge sind entsprechend der Höhe des jährlichen Arbeitsverdienstes der Versicherten 5 Lohnklassen gebildet: Klasse I bis 350 Mk., II bis 550 Mk., III bis 850 Mk., IV bis 1150 Mk., V über 1150 Mk. Jahresverdienst. Als Jahresverdienst gilt hierbei, abgesehen von festem Zeitlohn, nicht der wirkliche Verdienst des Versicherten, sondern der für seinen Beruf nach der Kranken- oder Unfallversicherung maßgebende Durchschnittslohn, im übrigen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsortes, jedoch können, wenn Arbeitgeber und Arbeiter sich darüber einigen, um eine höhere Fürsorge zu sichern, die Beiträge einer höheren Lohnklasse entrichtet werden.

Art und Höhe der Beitragsentrichtung

Die Entrichtung der Beiträge hat in der Regel der Arbeitgeber zu besorgen, welcher von der zuständigen Versicherungsanstalt oder von der Post Marken kauft und in der Höhe des schuldigen Betrages in eine besondere Quittungskarte der Versicherten einklebt. Die Beiträge sind regelmäßig bei der Lohnzahlung für jede Woche zu entrichten, in welcher der Versicherte in einem versicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat. Die Quittungskarte bietet Raum für Marken für mindestens 52 Beitragswochen. Der Inhalt von Quittungskarten desselben Versicherten kann von der Versicherungsanstalt in Sammelkarten übertragen werden. Die Arbeitgeber sind berechtigt, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden abzuziehen. Personen, welche freiwillig das Versicherungsverhältnis eingehen, haben den Beitrag allein aus eigenen Mitteln zu leisten.

Die Einziehung der Beiträge kann den Krankenkassen-, Gemeindebehörden oder besonderen Hebestellen übertragen werden. Das Nachkleben ist fortab für höchstens 2 Jahre gestattet.

Die Höhe der Beiträge ist fortan für alle Versicherungsanstalten einheitlich durch den Bundesrat für je 10 Jahre festzusetzen und so zu bemessen, daß die betreffenden Anstalten damit ihren Verpflichtungen nachkommen können. Die Festsetzungen bedürfen der Zustimmung des Reichstages.

Bis Ende 1910 sind folgende Wochenbeiträge durch das Gesetz festgestellt: Lohnklasse I 14 Pf., II 20 Pf., III 24 Pf., IV 30 Pf., V 36 Pf.

Höhe der Renten.

Die Altersrente bestand bisher aus dem Reichszuschuß von 50 Mk., aus dem Produkt der wöchentlichen Steigerungssätze (4, 6, 8,

10 Pf.) und den Beitragswochen der Wartezeit (1410). Das neue Gesetz hat diesen Teil der Altersrente ersetzt durch feste Beträge von jährlich:

60	Mk.	in	Lohnklasse	I
90	„	„	„	II
120	„	„	„	III
150	„	„	„	IV
180	„	„	„	V

Dazu tritt dann noch der Reichszuschuß von 50 Mk. Die Altersrente beträgt also, falls ein Wechsel der Lohnklasse nicht stattgefunden hat, im ganzen in Lohnklasse:

I	110	Mk.,	bisher	106,40 Mk.
II	140	„	„	134.60 „
III	170	„	„	162.80 „
IV	200	„	„	191.00 „
V	230	„	„	191.00 „

Die Renten sind hiernach durchweg gesteigert worden.

Für die Berechnung der Invalidenrente ist die Leistung der Versicherungsanstalt wie bisher in einen festen, von der Dauer der Mitgliedschaft unabhängigen Grundbetrag und in einen mit der Beitragszeit steigenden Teil zerlegt. Aber während bisher der Grundbetrag für alle Lohnklassen gleichmäßig 60 Mk. jährlich betrug, stuft ihn das neue Gesetz nach Lohnklassen ab. Der Grundbetrag beläuft sich fortan

auf	60	Mk.	in Lohnklasse	I
„	70	„	„ „	II
„	80	„	„ „	III
„	90	„	„ „	IV
„	100	„	„ „	V

Der andere Teil der Rente, soweit sie von der Versicherungsanstalt aufzubringen ist, wird durch Multiplikation der Zahl der Beitragswochen mit bestimmten Steigerungssätzen gefunden. Der Steigerungssatz war bisher in Lohnklasse I—IV 2, bzw. 6, 9, 13 Pf. Künftig soll er betragen:

in	Lohnklasse	I	3	Pf.
„	„	II	6	„
„	„	III	8	„
„	„	IV	10	„
„	„	V	12	„

Dazu tritt noch der Reichszuschuß von 50 Mk. jährlich für jede Rente.

Nach 50 Jahren (2500 Beitragswochen) beträgt die Invalidenrente demnach (abgerundet):

in	Lohnklasse	I	185.40	Mk.
„	„	II	270.00	„
„	„	III	330.00	„
„	„	IV	390.00	„
„	„	V	450.00	„

Die Wirkung dieser veränderten Berechnung der Invalidenrente ist die, daß zwar in Lohnklasse IV die Rente, insofern sie nach mehr als 1000 Beitragswochen fällig wird, eine geringe Abschwächung gegenüber der bisherigen Höhe erfahren wird, daß aber im übrigen durchweg die Invalidenrenten höher sein werden. Die Erhöhung ist um

um so erfreulicher, als wesentliche Mehrleistungen an Beiträgen dadurch nicht herbeigeführt werden.

Im ganzen erhalten die Arbeiter ungleich mehr, als sie durch eine Privatversicherung erhalten könnten. Der Betrag der jährlichen Invalidenrente ist z. B. in der zweiten Lohnklasse schon bei Ablauf der Wartezeit über sechsmal so hoch, als die Summe der durch den Versicherten selbst insgesamt gezahlten Beiträge. Alle Renten werden monatlich im voraus bezahlt und sind der Verpfändung oder Beschlagnahme entzogen.

Versicherungsanstalten.

Träger der Versicherung sind für diesen Zweck besonders errichtete territoriale Versicherungsanstalten. Sie umfassen die Bezirke eines weiteren Kommunalverbandes oder Bundesstaates oder Teile desselben. Es bestehen 31 Versicherungsanstalten, 13 für Preußen, wovon 5 gleichzeitig andere Bundesstaaten oder Teile derselben mit umfassen. Berlin hat eine besondere Versicherungsanstalt. In Bayern bestehen 8, je eine ist in Sachsen, Württemberg, Baden usw. Die 3 Hansestädte haben sich zu einer vereinigt und ebenso 8 Thüringische Staaten. Ihre Organe sind der Vorstand, der Ausschuß, die Rentenstellen und etwaige örtliche Hebestellen. Der durch das alte Gesetz zugelassene Aufsichtsrat ist nicht zur Anwendung gekommen. Die Novelle von 1899 beseitigt auch den Staatskommissar und die Vertrauensmänner. An der Spitze des Vorstandes muß ein höherer Beamter stehen, der übrige Vorstand besteht je zur Hälfte aus vom Ausschuß gewählten Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Ausschuß hat die Funktionen der Generalversammlung. Er besteht aus mindestens je 5 gewählten Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Nach dem neuesten Gesetze ist zur Entlastung der erwähnten Organe die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde weiter ausgebaut, welche bei wichtigeren und zweifelhaften Fällen je einen Vertreter beider Parteien zuzuziehen hat.

Schiedsgericht.

Die Schiedsgerichte sind dauernd fungierende Spezialgerichtshöfe für Berufungen gegen Rentenfestsetzungen oder Entziehungsbescheide der Anstaltsvorstände. Während früher die Bezirke der Schiedsgerichte meist klein waren und in Preußen meist einen landrätlichen Kreis umfaßten, sollen die Schiedsgerichte nach der Novelle größere Bezirke, in Preußen in der Regel einen Regierungsbezirk umfassen. Sie fungieren zugleich auch für die Unfallversicherung. Die Aufsicht über die Schiedsgerichte liegt der zuständigen Landesbehörde ob. Die Aufsicht über die Versicherungsanstalten aber führt das Reichsversicherungsamt, in welchem für die Angelegenheiten der Invalidenversicherung eine besondere Abteilung errichtet ist. Dasselbe fungiert gleichzeitig als oberster Gerichtshof bei Revisionen gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes.

Mängel.

Ist durch das neueste Gesetz viel dazu beigetragen, die Klagen über die Einrichtung zu mindern, so hat dasselbe nach einer Richtung keine wesentliche Aenderung herbeigeführt. Bei den Arbeitgebern erregt das sogenannte Klebeverfahren viel Anstoß, noch mehr aber die Bestimmung, daß sie für das richtige Einkleben und damit das richtige Zahlen der Beiträge verantwortlich gemacht sind. Allerdings bei den größeren Fabrikanten, Gutsbesitzern usw., von denen die lautesten Klagen erhoben werden, dürfte dies kaum gerechtfertigt sein, denn bei einigem guten Willen ist es schon überall gelungen, Einrichtungen zu treffen, die das Geschäft des Klebens bei der Lohnzahlung ohne große

Schwierigkeit, Zeitverlust und Risiko erledigen lassen. Größere Schwierigkeiten, namentlich Zeitverluste werden den kleinen Handwerkern und sonstigen Arbeitgebern verursacht, welche nur zeitweise und verstreut wohnende Arbeiter beschäftigen; namentlich dann, wenn die Arbeiter oder Arbeiterinnen in einer Woche bei verschiedenen Personen Arbeit übernehmen, und der Arbeitgeber nicht leicht übersieht, ob er der erste gewesen ist, der die Beschäftigung gewährt und damit die Zahlungsverpflichtung übernommen hat. Indessen ist es bisher nicht gelungen, eine Besserung des Verfahrens ausfindig zu machen, und man wird sich stets an den Arbeitgeber halten müssen, um pünktliche und vollständige Zahlung zu erreichen.

Statistik. Im Jahre 1901 wurden 65,0 Mill. an Invalidenrenten, 24,6 Mill. Altersrenten, zusammen 89,6 Mill. Mk. an Renten ausgezahlt. An verehelichte weibliche Versicherte wurden 5,1, an Hinterbliebene Verstorbener 1,7 Mill. Beiträge zurückerstattet. Ueberhaupt wurden 105,3 Mill. von den Versicherungsanstalten ausgezahlt, wovon das Reich 33,8 Mill. trug. Die Einnahmen der 31 Versicherungsanstalten und 9 Kasseneinrichtungen beliefen sich auf 165,6 Mill., wovon an Beiträgen 134,8 Mill. einkamen. Von den 5 Lohnklassen waren an der Versicherung beteiligt: die erste mit 97,5 Mill., die zweite mit 183,6, die dritte mit 140,6 die vierte mit 95,4, die fünfte mit 61,9 Mill. Stück, im ganzen 579,1 Mill. Stück Marken. Das Vermögen dieser Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 931 Mill. Mk.

Ausland. Im Auslande hat nur Schweden eine Invalidenversicherung, zugleich mit der Unfallversicherung verbunden, durchgeführt.

In Italien ist durch Gesetz vom 17. Juli 1898 eine National-Versicherungskasse zur Versorgung der Arbeiter im Alter und im Zustande der Invalidität errichtet, durch das Gesetz vom 28. Juli 1901 weiter geregelt und durch Dekret vom 21. Mai 1902 ergänzt. Die Kasse hat eigene, vom Staate unabhängige Verwaltung. Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern, darunter 4 Arbeitern. Er wählt den Generaldirektor und den Verwaltungsausschuß. Ein Beitrittszwang besteht nicht, eine Anregung zur Beteiligung wird durch Zuschüsse zu den Beiträgen der Arbeiter von seiten der Kasse gegeben.

§ 61.

Die Versicherung der Witwen und Waisen und der Arbeitslosen.

G. Schanz, Zur Arbeitslosenunterstützung. Bamberg 1895.
Ders., Neue Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. 1897 u. 1901.
Georg Adler, Die Versicherung der Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Basel-Stadt. Basel 1895.
v. Heckel, Jahrb. f. Nationalök., 3. F., Bd. IX.
G. Adler, Art. Arbeitslosigkeit im I. u. II. Supplementband und im I. Bd. (2. Aufl.) des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften.

Witwen- und Waisenversicherung. Schon im Eingange zur Erörterung über die Arbeiterversicherung wurde ausgeführt, daß in Deutschland außer den bestehenden Versicherungen zur Vollständigkeit die Versicherung der Witwen und Waisen und der Arbeitslosen notwendig sei; und wiederholt ist es von der Reichsregierung und auch im Reichstage von den Volksvertretern als die Aufgabe hingestellt, vor allem eine allgemeine zwangsweise Witwen- und Waisenversicherung durchzuführen. Stellt man sich die Aufgabe, die öffentlichen Armenkassen zu entlasten und das Almosen-

geben auf ein Minimum zu beschränken, so muß in der Tat hierzu gegriffen werden, da der größte Teil der Armenunterstützung an Witwen und Waisen gezahlt wird. Wenn es bisher nicht zu erreichen war, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Einrichtung sehr bedeutende Summen verlangt, die größer sind, als die gesamte bisherige Versicherung zusammen in Anspruch nahm.

Beitragspflicht.

Da es hier kaum angängig wäre, die Arbeitgeber zu Zahlungen heranzuziehen, so blieben nur in der Hauptsache die Arbeiter selbst, dann die Gemeinden, welche bisher diese Last hauptsächlich getragen haben, schließlich das Reich als zahlende Faktoren übrig. Die Einrichtung müßte eine möglichste Ausdehnung erlangen, hätte also vor allem auch die kleinen selbständigen Handwerker und Hausindustriellen usw. zu umfassen. Eine Einzahlung wäre, wie später näher begründet werden wird, bei der Eheschließung selbst zu bewirken, wodurch aber nur ein kleiner Teil des nötigen Betrages aufzubringen wäre. Ein zweiter Teil wäre durch Jahreszahlungen der Ehepaare zu decken. Fraglich ist es, ob auch die Unverheirateten hierzu heranzuziehen sind, wie es bei den Beamten-Witwen- und Waisenkassen tatsächlich geschieht. Dies Vorgehen erscheint gerade hier gerechtfertigt, weil die Unverheirateten dies am leichtesten tragen können, und wenigstens bei den Männern in den unteren Klassen nur ein kleiner Teil unverheiratet bleibt. Eine Härte würde nur in den Fällen vorliegen, wo die Erwerbsfähigkeit eine unzulängliche ist. Diesen Umständen würde man Rechnung tragen, wenn die Beitragspflicht bei den Männern auf die Altersklassen von 16—50 Jahren, beiden Mädchen von 16—35 Jahren beschränkt und außerdem Befreiung eintreten würde, wenn der Jahresverdienst eine bestimmte Höhe nicht erreicht.

Prinzipiell wünschenswert ist es unzweifelhaft, daß die Beteiligten die Last allein tragen. Als Uebergang ist aber ein Zuschuß sicher nicht zu entbehren, der für die Gemeinden auf drei Viertel der bisher tatsächlich an Witwen und Waisen gezahlten Beträge zu bemessen wäre, und das Reich sollte einen erheblichen Zuschuß aus dem Ergebnis der Getreidezölle dazu steuern. In solcher Weise müßte schon gegenwärtig die Durchführung zu ermöglichen sein, und viele Tränen der Not könnten dadurch getrocknet werden.

Arbeitslosenversicherung.

Ebenso wichtig, aber allerdings noch schwieriger ist die Durchführung einer Arbeitslosenversicherung.

Ihre Bedeutung liegt einmal darin, daß dadurch der Arbeiter in den Stand gesetzt wird, die Beiträge zu den anderen Versicherungen fortzuzahlen, auch wenn er arbeitslos geworden ist, und ihm der regelmäßige Verdienst fehlt. Es wird dadurch also indirekt der Zweck der anderen Anstalten wesentlich gefördert und außerdem, und darin liegt die Hauptbedeutung, wird dem grenzenlosen Elend und der berechtigten Erbitterung der Arbeiter entgegengewirkt, welche die Arbeitslosigkeit naturgemäß mit sich bringt. Gibt es auch mancherlei Milderungsmittel, so scheint es doch unmöglich, die Arbeitslosigkeit selbst aus der Welt zu schaffen, ohne die Grundlagen unserer ganzen Kultur zu erschüttern oder zu beseitigen. Es liegt deshalb sehr nahe, auch hier zur Versicherung zu greifen.

Selbsthilfe der Arbeiter.

Der Beweis der Durchführbarkeit, und zwar auf dem Wege der Selbsthilfe, ist in den englischen Gewerkvereinen, auch in deutschen, namentlich dem Buchdruckerverein und von demokratischen Fachvereinen geliefert. In England verteilten im Jahre 1891 (nach

Adler, auf Grund des Blaubuchs des englischen Arbeitsamtes) 202 Gewerkvereine mit 682000 Mitgliedern an die Arbeitslosen 222000 Pfd. Die vereinigten Zimmerleute und Schreiner zahlten in den ersten 12 Wochen der Arbeitslosigkeit 10 Sh. pro Woche, in den folgenden 12 Wochen 6 Sh. Einige Vereine der Textilbranche boten dagegen von Anfang an nur $3^1/_2$ Sh. Der größte englische Gewerkverein, der der Maschinenbauer mit 73000 Mitgliedern, hat die Arbeitslosenversicherung seit 1851 durchgeführt. Das Verhältnis der Zahl der Arbeitslosen zu den vorhandenen Arbeitern schwankte von 0,8 % bis zu 13,3 %. Der durchschnittliche Prozentsatz pro Jahr betrug 4,2 %. Es stellte sich aber auch heraus, daß selbst bei gutem Geschäftsgang Arbeitslose vorhanden waren. Auch in England, wo diese Organisationen bei weitem den ausgedehntesten Umfang haben, nimmt nach Obigem doch von den 8 Mill. Arbeitern nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz an den Gewerkvereinen teil. Bei weitem die meisten sind hierbei völlig auf sich selbst angewiesen. Ganz verschwindend ist diese Selbsthilfe in Deutschland. Es regt sich deshalb immer energischer das Verlangen nach Hilfe durch Staats- oder Gemeindeanstalten.

Schwierigkeiten.

Die Hauptschwierigkeit der Arbeitslosenversicherung liegt in der Unmöglichkeit der Aufstellung einer brauchbaren Wahrscheinlichkeitsrechnung, da die Konjunkturen, durch welche die Arbeitslosigkeit bedingt wird, unberechenbar sind, und die früheren Beobachtungen, auch wenn sie ziffermäßig festgestellt wären, keinen Anhalt zur Beurteilung der Zukunft geben. Ohne diese Basis ist aber eine solide Versicherung überhaupt nicht durchführbar. Deshalb wird die zu leistende Hilfe nur in beschränktem Maße, nicht aber unbedingt in Aussicht gestellt werden können. Dieses läßt sich nun sehr wohl in selbstverwalteten Kassen unter freiwilliger Beteiligung durchführen, ruft aber sofort die größte Unzufriedenheit hervor, wenn die Versicherung durch öffentliche Kassen durchgeführt wird, und die Beteiligung zwangsweise geschieht. Ein Versagen der Unterstützung, nachdem die Beteiligten lange Zeit Beiträge gezahlt haben, worauf sie ein Recht zu stützen in der Lage sind, ruft solche Enttäuschungen hervor, daß der Schaden leicht größer ist als der Nutzen. Hier müßte dann die Landeskasse im Hintergrunde stehen, die ja schließlich auch eintreten muß, wenn die Armenkassen erschöpft, und die Gemeinden an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gelangt sind.

Gefahr der Unterstützung von Trägheit.

Die Ursachen der Arbeitslosigkeit sind sowohl äußere, durch die wirtschaftlichen Konjunkturen bedingte, wie persönliche, von der Leistungsfähigkeit, dem Fleiß und dem guten Willen der Versicherten abhängige. Die Versicherung darf sich nur gegen die Ursachen ersterer Art richten. Sie soll nur den Ausgleich der Konjunkturen bewirken: nur unverschuldete Arbeitslosigkeit darf daher einen Anspruch auf Unterstützung involvieren. Ob eine solche vorliegt, ist in dem einzelnen Falle nur schwer festzustellen, und es bleibt der persönlichen Auffassung ein weiter Spielraum gelassen. Der Unternehmer entläßt zuerst die untüchtigeren Arbeiter, den besten Stamm erhält er sich dauernd. Dieser ist daher auch nicht der Arbeitslosigkeit so ausgesetzt wie die weniger leistungsfähigen, unzuverlässigen Persönlichkeiten. Daher auch die allgemeine Erscheinung, daß gerade die besten Arbeiter wenig Neigung haben, sich an der Arbeitslosenversicherung überhaupt zu beteiligen, weil für sie das Risiko ein geringes ist. Man wird deshalb sehr vorsichtig sein müssen, nicht durch diese Versicherung zugleich eine gewisse Prämie auf Untüchtigkeit zu

setzen. Daher darf man nur einen mäßigen Zuschuß gewähren, nicht aber annähernden Ersatz für normalen Verdienst. Es darf nur das Existenzminimum gewährt werden. Ferner ist eine längere Karenzzeit nötig, die mit 8 Tagen wie sie in der Schweiz akzeptiert und von Adler und Anderen vorgeschlagen sind, wie uns scheinen will, zu kurz bemessen ist. Jede ordentliche Familie muß heutigen Tages imstande sein, sich 14 Tage ohne Verdienst zu erhalten. So viel Zeit ist auch notwendig für den Arbeiter, um sich allseitig nach einer anderen Beschäftigung umzusehen. Solange muß man ihn sich selbst überlassen, bevor man ihm mit einer Hilfe zur Seite tritt. Ebenso wird eine Begrenzung der Zeit, während welcher Unterstützung gezahlt wird, stattfinden müssen, etwa auf ein Vierteljahr; und je länger die Zeit dauert, um so mehr muß der Zuschuß herabgesetzt werden. Grenzen des Zuschusses.

Selbstverständlich darf die Versicherung nicht zur Unterstützung von Strikes beitragen. Sie muß deshalb während einer Arbeitseinstellung völlig ruhen, wie bei einer jeden anderen Veranlassung, die willkürlich durch die Persönlichkeit der Arbeitslosen herbeigeführt ist.

Fraglich ist es, ob Nebenverdienste der Arbeitslosen berücksichtigt werden sollen oder nicht. Adler befürwortet die Nichtberücksichtigung in der ganz berechtigten Annahme, daß der Arbeiter sonst veranlaßt würde, auf Nebenverdienst zu verzichten und sich nicht darum zu bemühen, aus Furcht, die Unterstützung zu verlieren. Auch hier liegt ein Fall vor, wo dem persönlichen Ermessen des Vorstandes ein weiter Spielraum gelassen werden muß. Unbedeutenden Nebenverdienst durch kleine Dienstleistungen, Schnitzereien u. dgl. wird man allerdings unbeachtet lassen können und müssen. Auf der anderen Seite ist es aber doch die Aufgabe, den Arbeiter möglichst darauf hinzuleiten, durch Uebernahme anderer Tätigkeit sich einen Ersatz für den Verlust der eigentlichen Berufstätigkeit zu schaffen, und dieser Ersatz kann sich aus einer großen Zahl gelegentlicher Leistungen zusammensetzen. Gerade darin ist die Bevölkerung Amerikas der unsrigen so sehr überlegen, daß sie je nach den Konjunkturen aus der einen zu der anderen Tätigkeit übergeht und dadurch Arbeitslosigkeit viel seltener aufkommen läßt, während bei uns darin eine ganz außerordentliche Schwerfälligkeit, ja ein ganz unberechtigter Berufs- und Standesstolz sehr allgemein verbreitet ist. So erscheint es einem Handwerksmeister dank des alten Zunftdünkels oft unmöglich, in seiner Branche Fabrikarbeit oder eine Gesellenstellung zu übernehmen.

Mit vollem Rechte hat man daher für notwendig gehalten, mit der Versicherungsanstalt in ausgedehntestem Maße ein Arbeitsnachweisbureau zu verbinden, welches in erster Linie die Unterbringung des Arbeitslosen in einer anderen Branche zu versuchen hat; und erst wenn diese sich als unmöglich erweist, und dabei auch die Arbeitswilligkeit des Betreffenden genugsam erprobt ist, darf die Unterstützung erfolgen. Höchst bedeutsam und sogar unumgänglich notwendig ist es, daß sich dem Arbeitsnachweisbureau die Kommunal- und Staatsbehörden unterstützend anschließen: einmal indem sie ein ganzes Netz von Arbeitsnachweisstellen einrichten, die miteinander in engster Beziehung stehen und ihre Beobachtungen austauschen, dann ganz besonders, um alle öffentlichen Arbeiten, so weit irgend tunlich, diesem Aushilfebedürfnisse anzupassen. Sie müssen diese tunlichst einschränken, solange Arbeitslosigkeit nicht vorhanden, sie ausdehnen, sobald die Privatunternehmungen nicht die nötige Beschäf- Verbindung mit Arbeitsnachweis.

tigung zu gewähren vermögen. Wir haben später auf diese Frage zurückzukommen.

Allgemeine Beteiligung notwendig.

Eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit wird, wie schon aus dem Gesagten hervorgeht, nur dann mit Erfolg durchzuführen sein, wenn die Beteiligung zwecks Verteilung des Risikos eine allgemeine ist, und dies wird nur durch einen allgemeinen Versicherungszwang zu erreichen sein. In der Tat haben die bisherigen Versuche in Bern, St. Gallen und in Köln gezeigt, daß ohne Zwang nur diejenigen der Versicherung beitreten, welche ihre Arbeitsentlassung erwarten. Der Zudrang wird also ein außerordentlich großer in der Zeit rückläufiger Konjunkturen, es beteiligen sich nur die untüchtigeren Elemente daran, deshalb ist auch hier eine längere Wartezeit notwendig, also mindestens die Zahlung der Beiträge während eines Jahres, bevor etwas aus der Kasse zu empfangen ist, dann aber der Zwang zur Beteiligung für ganze Kategorien der Gewerbe.

Zwang.

Sparsystem.

Nur durch eine allgemeine Beteiligung der Betriebe sowie der Arbeiter kann das Risiko genügend ausgeglichen, und können die nötigen Summen zusammengebracht werden. Georg Schanz ist nun noch einen Schritt weiter gegangen und hat einfach einen allgemeinen Sparzwang für die Arbeiterbevölkerung verlangen wollen. Das heißt allerdings das Verfahren außerordentlich vereinfachen, aber auch auf jede Differenzierung verzichten, an die Stelle der Versicherungsbeiträge Steuerzahlungen setzen, wozu allerdings nach Schanz auch Arbeitgeber, aber nur mit 10 %, herangezogen werden sollen, wobei dann doch die Hauptlast auf dem Arbeiter ruhen bleibt.

Unternehmer als Träger der Last.

Wir gehen von dem entgegengesetzten Standpunkte aus, daß die Kosten der Arbeitslosigkeit in der Hauptsache nicht den Arbeitern, sondern den Unternehmern aufzubürden sind, und die Arbeiter und die öffentlichen Kassen nur aus anderen praktischen Rücksichten zur Hilfe heranzuziehen sind. Die Unternehmer haben davon den größten Nutzen, wenn ihnen eine große Auswahl an Arbeitskräften zur Verfügung steht, und sie stets nur so viel beschäftigen, als ihnen im Momente Ueberschüsse liefern, während sie die Tätigkeit einschränken, sobald die Konjunkturen ungünstiger werden, und sie es dann den Gemeinden oder gar der Privatwohltätigkeit überlassen, für die Beschäftigungslosen zu sorgen. Das heißt nichts anderes, als einen Teil des Gesamtarbeitslohnes, der für die Erhaltung der Unternehmungen notwendig ist, aus der Tasche anderer Volkskreise zahlen zu lassen. Wird dieses allgemeiner durchgeführt, so ist eben der Arbeitgeber in der Lage, auch für die kurze Zeit der Beschäftigung einen verhältnismäßig zu niedrigen Lohn zu zahlen, während es die Aufgabe ist, denselben so zu steigern, daß er eben nicht nur für die Arbeitszeit, sondern auch für die Zeit der Muße zum Unterhalt für die Bevölkerung ausreicht. Es können natürlich weit höhere Reinerträge gewonnen werden, wenn sofort bei steigenden Preisen die Fabrikunternehmungen ihre Tätigkeit erweitern, Massen von Arbeitern, namentlich aus ländlichen Distrikten zur Hilfe heranziehen und mit einer mäßigen Erhöhung des Lohnes abspeisen, um sie dann nach einiger Zeit wieder abzustoßen. Unter diesen Umständen muß es unzweifelhaft die Aufgabe sein, die Unternehmer in den Zeiten günstiger Einnahmen zu Zahlungen zu veranlassen, aus denen die Arbeitslosen zu unterhalten sind, um eine Ausgleichung herbeizuführen. Tatsächlich sind bei uns die Löhne nicht dem Risiko der Arbeitslosigkeit hinreichend angepaßt; d. h. der Arbeiter bezieht nicht

einen so hohen Verdienst, daß er ihn für die zu erwartende Beschäftigungslosigkeit schadlos hält, und er ist noch zu wenig daran gewöhnt, aus momentan reichlichen Einnahmen genügend beiseite zu legen, um die Zeit der Muße angemessen überstehen zu können. Dies ist natürlich wiederum in verschiedenen Gewerbsbranchen sehr ungleich. Wo jene Schwankungen mit Regelmäßigkeit wiederkehren, wie bei den sogenannten Saisonarbeitern, ist die Ausgleichung durch entsprechend höheren Lohn schon mehr bewirkt, als im Maschinenbau, in der Textilindustrie u. dgl. Bei Maurern und Zimmerleuten, Konfektions- und sonstigen Modearbeitern haben sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in höherem Maße auf die Konjunkturen eingerichtet, aber auch auf ganz anderen Gebieten sehen wir wenigstens in einer Anzahl Unternehmungen, daß Unternehmer in richtiger Erkenntnis der Aufgaben und der, wo nicht wirtschaftlichen, so doch sozialen Rücksichten den Hauptstamm der Arbeiter das ganze Jahr hindurch gleichmäßig lohnen, auch dann, wenn eine gleichmäßige Beschäftigung nicht möglich war. Wir entsinnen uns, bei einem Besuch einer Kattundruckerei in Elberfeld dies konstatiert zu haben, wo nur die Hälfte der Arbeiter beschäftigt werden konnte, während die Gesamtheit der Arbeiter den Durchschnittslohn weiter ausgezahlt erhielt, und dies eine Reihe von Wochen hindurch geschah. Dasselbe ist den Arbeitern in der Zeißschen Fabrik in Jena zugesichert.

Forderungen.

Nach dem Ausgeführten dürfte es gerechtfertigt sein, eine genaue laufende Statistik über die in den Unternehmungen beschäftigten Arbeiter, sagen wir am Schlusse jedes Monats, einzufordern, um eine Uebersicht zu gewinnen, welche Zahl von Arbeitern beschäftigt wurde, um daraus die Schwankungen ersehen zu können, und es erscheint richtig, für jeden Arbeiter, der nicht das ganze Jahr hindurch beschäftigt wurde, eine Extrazahlung in die Versicherungskasse zu verlangen. Damit würde ein Druck ausgeübt, eine mehr gleichmäßige Beschäftigung durchzuführen, und wenn durch die ausnahmsweise Heranziehung von mehr Kräften die Unternehmer einen besonderen Gewinn haben, so wird es ihnen auch leicht sein, davon eine Abgabe zugunsten der zu erwartenden Arbeitslosen zu zahlen. Eine solche Maßregel würde außerdem darauf hinwirken, daß sich verschiedene Unternehmungen verwandter Art vereinigen, um ihre Arbeiter gegenseitig je nach Bedarf auszutauschen, wodurch gleichfalls die gewünschte Ausgleichung zu erzielen wäre.

Nach derselben Richtung würde es günstig wirken, wenn die Unternehmungen für jeden entlassenen Arbeiter an die Versicherungskasse eine Zahlung zu leisten hätten. Doch schließt dieses den Nachteil in sich, daß man dem Arbeitgeber in einem Momente Lasten auferlegt, wo sie für ihn besonders drückend sind, da seine Einnahmen sich vermindert haben. Das erstere Verfahren wäre deshalb vorzuziehen.

Vielleicht führt dieses auch zu einer Verlängerung der Kontrakte und der Kündigungsfristen, wodurch der Arbeiter mehr Beamtenstellung erlangen würde, was nach den verschiedensten Richtungen günstig wirken müßte. Freilich sträuben sich die Arbeiter bis jetzt selbst noch dagegen. Wir erkennen durchaus an, daß in Deutschland noch eine viel größere Rücksicht auf die Arbeiterklasse in unserer Unternehmerwelt vorliegt, als z. B. in England oder den Ver. Staaten von Nordamerika, wo die Schwankungen in der Zahl der beschäftigten Arbeiter weit größer sind, die Entlassung weit rücksichts-

loser stattfindet. Dafür ist dort der Lohn weit höher. Aber auch bei uns greift die rücksichtslose Entlassung mehr und mehr um sich, und es dürfte richtig sein, dem energisch entgegenzuwirken.

Der Arbeitgeber dürfte nicht imstande sein, die ganze Last nun plötzlich auf sich zu nehmen, und außerdem ist es notwendig, den Arbeiter gleichfalls zur Vorsorge zu erziehen, zumal eine gewisse Anpassung des Lohnes an das Risiko der Arbeitslosigkeit unzweifelhaft schon vorliegt. Auch der Arbeiter wird deshalb Beiträge zu zahlen haben, und dies ist um so notwendiger, um ihn auch in die Verwaltung hineinzuziehen und die Mitverantwortung für die Versicherung tragen zu lassen. Die Gemeinde ist sicher die richtige Instanz, die entsprechenden Versicherungsanstalten einzurichten, und die großen Städte sind diejenigen Organe, die damit beginnen müssen, das Experiment durchzuführen. Auch sie können einen Teil der Summen auf sich nehmen, da sie bisher schon für die Armenkasse aufzukommen haben. Das Reich sollte aber auch hier die nötige Fundamentierung aus den Getreidezöllen liefern, die in der Hauptsache von der Arbeiterbevölkerung gezahlt werden. Auf solche Weise könnte wohl allmählich auch mit dieser Versicherung begonnen werden, die ja deshalb allmählich eine Verallgemeinerung erfahren müßte, weil sonst der Zuzug in die Städte, welche die Versicherung haben, sicher ein besonders starker sein würde, und damit der Vergrößerung der Großstädte von neuem Vorschub geleistet wäre.

Freiwillige Versicherung Bern.

Einige nicht uninteressante Experimente nach dieser Richtung sind bereits gemacht. Im Jahre 1893 unternahm die Stadt Bern die Einrichtung einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung. Jeder in der Gemeinde Bern sich aufhaltende oder niedergelassene Arbeiter schweizerischer Herkunft konnte der Kasse beitreten und hatte 40 Centimes monatlich an die Kasse zu zahlen. Die Arbeitgeber waren nicht zu Beiträgen verpflichtet. Die Stadtgemeinde erklärte sich zu einem jährlichen Zuschuß bis zu 7000 Frcs. bereit. Seit 1899 zahlte sie aber jährlich 12000, in den 9 Jahren des Bestehens bis 1903 im ganzen 73735 Frcs. Gleichwohl mußte man noch zu einer Hauskollekte die Zuflucht nehmen. Nach mindestens 6monatlicher Beisteuer erlangten die Mitglieder bei eintretender Arbeitslosigkeit während der Monate Dezember, Januar, Februar Tagegelder aus der Versicherungskasse, aber höchstens auf die Dauer von 2 Monaten während eines Winters. Für Alleinstehende betrugen diese 1 Frc.; für Familien $1^1/_2$ Frcs. im ersten Monat, für den zweiten nach dem Stande der Kasse durch Beschluß der Verwaltungskommission. Zahlung erfolgte nicht bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, bei Strikes, und wenn angebotene Arbeit nicht übernommen wurde. Bei Streitigkeiten sollte der Gerichtspräsident von Bern als Schiedsrichter fungieren. Eine größere Bedeutung hat die Kasse aber nicht zu erlangen vermocht. Die Beteiligung war eine durchaus unzureichende.

Die Zahl der Mitglieder betrug:

		wovon arbeitslos	Unterstützungssumme	pro arbeitsl. Mitglied
1894	345	216	6835	31,14 Frcs.
1899	543	355	16583	44.25 „
1900	585	295	16534	55.67 „
1901	597	380	18176	50.50 „
1902	644	248	12960	52,30 „

St. Gallen.

Ebenso ist ein solcher Versuch im Kanton St. Gallen gescheitert, wo 1895 eine obligatorische Arbeitslosenversicherung für männliche Arbeiter ins Leben trat. Die Unterstützung sollte höchstens 60 Tage

währen. Je nach der Lohnhöhe hatte der Arbeiter 15—30 Centimes monatlich, die Gemeinde bis zu 2 Frcs. jährlich für jedes Mitglied zu zahlen, der Staat einen entsprechenden Zuschuß. Der Arbeitgeber war völlig freigelassen. Eine große Schwierigkeit machte hier die Eintreibung der Beiträge. Obgleich nur wenig über 3000 Versicherte vorhanden waren, stellten sich in einem Jahre 430 Arbeitslose heraus, von denen 363 mit 23500 Frcs. unterstützt wurden. Es kamen noch 5600 Frcs. Einrichtungs- und Verwaltungskosten hinzu, die Gemeinde leistete einen Zuschuß von 11000 Frcs. Schon nach zwei Jahren lehnte die Bürgerversammlung die Fortsetzung ab.

Von großem Interesse ist dagegen der Beschluß der Ortsbürgergemeinde von St. Gallen von 1903, versuchsweise eine Lebens- und Altersversicherung für sämtliche Gemeindebürger einzuführen. Mit der schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich wurde eine Vereinbarung über wesentliche Ermäßigung der Beiträge für die Massenversicherung getroffen. Die Ortsbürgergemeinde übernimmt für jeden männlichen Familienvorstand, der sein Leben bei der Anstalt auf 4000 Frcs. versichert, das auch für den Fall einer nach dem 60. Lebensjahre eintretenden Invalidität gilt, die Zahlung der Hälfte der Lebensversicherungsprämie und des Invaliditätsversicherungszuschlags.

Zu gleicher Zeit wie in den genannten Städten wurde im Kanton Basel-Stadt auf Grund der Anregung des Professor Georg Adler ein Gesetzentwurf für eine obligatorische Arbeitslosenversicherung auf Grund sehr eingehender Beratung aufgestellt, ohne indessen, so viel wir wissen, zur Realisation gelangt zu sein. Gleichwohl ist dieser Entwurf von den verschiedensten Seiten als Muster benutzt. Die Versicherung sollte zunächst nur für die Fabrik-, Bau- und Erdarbeiter durchgeführt werden, welche etwa 90000 Arbeiter ausmachten. Als Maximum wurden im Jahre 20% Arbeitslose und 60 Tage Unterstützungsfrist gerechnet, für welche eine Summe von 160000 Frcs. zur Zahlung in Aussicht genommen war. Die Unterstützung sollte je nach dem durchschnittlichen Verdienst für den Unverheirateten 80 Centimes bis 1 Frc., für den Verheirateten 1,20 bis 2 Frcs. betragen. Hier ist auch der Arbeitgeber mit 10 Centimes, in den Baugewerben mit 20 Cent., wöchentlich für jeden versicherten Arbeiter für beitragspflichtig erklärt. Die Versicherten sollen je nach dem Lohne 20—40 Centimes wöchentlichen Beitrag entrichten. Dem Staate wurden die Verwaltungskosten zugeschrieben. Erst eine Woche nach dem Beginne der Arbeitslosigkeit beginnt die Unterstützung; es war daneben ein umfassendes Arbeitsnachweisungsbureau vorausgesetzt, dem jeder Fall zunächst zur Erledigung zugewiesen werden sollte. Basel.

Besondere Beachtung verdient die im Winter 1897—98 von der Stadt Köln eingerichtete Versicherungskasse. (Berndt in Jahrb. f. Nationalök., 1898, Bd. XVI, S. 678.) Der Beitritt ist ein freiwilliger, wobei zu bemerken ist, daß sich das Gewerkschaftskartell sofort angeschlossen hat. Die Fundierung geschah durch Ausgabe von Patronatsscheinen zu mindestens 300 Mk. und Ehrenmitgliederstellen, welche zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 5 Mk. verpflichteten. Einjähriger Wohnsitz in Köln berechtigt zur Beteiligung; jeder Versicherte hat 34 Wochenbeiträge von je 25 Pf. zu leisten. Die Unterstützungstagegelder werden bereits am dritten Werktage nach dem Anmeldungstage der Arbeitslosigkeit, sobald dieselbe festgestellt ist, gezahlt, für die ersten 20 Arbeitslosenwerktage für den Verheirateten 2 Mk., für Andere 1,50 Mk. Der Arbeiter muß sich die Arbeit zuweisen lassen, Köln.

die seinem Berufe entspricht. Der Vorstand besteht aus dem Oberbürgermeister oder dessen Vertreter, dem derzeitigen Vorsitzenden der allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt in Köln, 12 Arbeitnehmern und 12 Patronen oder Ehrenmitgliedern, von denen die Hälfte weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf und von einer Versammlung der Patrone und Ehrenmitglieder gewählt wird.

Im ersten Jahre traten nur 220, im zweiten 324 Versicherte bei. In dem zweiten Jahre zahlten aber nur 236 Versicherte den nötigen Beitrag; von diesen wurden nicht weniger als 151 arbeitslos, von denen 43 Beschäftigung zugewiesen wurde. 108 erhielten für 2200 Werktage Unterstützung in Höhe von 3500 Mk., die zum großen Teil aus den Jahresbeiträgen der Ehrenmitglieder gedeckt wurden. Im Winter 1901 2 betrug die Zahl der Versicherten 1350. Die Stadt Köln zahlte eine Subvention von 20 000 Mk. Es mußten aber 30 000 Mk. Tagegelder gezahlt werden, so daß der Vermögensstand von 112 000 auf 99 500 Mk. zurückging. Auch hier ergab sich also, daß bei Freiwilligkeit eine weitergehende Beteiligung in guten Zeiten nicht zu erwarten steht. Dagegen mehrte sich bei Arbeitsmangel der Zustrom vor allem der schlechteren Elemente.

Schon im Herbst 1902 hat der Bundesrat, entsprechend einer Resolution des Reichstages, eine Kommission berufen, um alle bisherigen Versuche der Arbeitslosenversicherung zu prüfen und bezügliche Vorschläge auszuarbeiten. Weiter ist darüber bisher nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Um einen Anhalt zu geben, um welche Ziffern es sich ungefähr handelt, führen wir das Ergebnis der Erhebung des Jahres 1895 für Deutschland an:

Statistik.

	Es wurden Arbeitslose gezählt:		Es waren vorhanden überhaupt:	
	am 14. Juni	2. Dez.		
in der Landwirtschaft	25 097 m.	102 316 m.	2 406 205	selbsttät. Arbeitnehmer
	13 441 w.	106 481 w.		
	38 538	208 797	5 723 967	Selbsttätige überhaupt
darunter Verheiratete	16 191	168 808		
in der Industrie	140 158 m.	346 150 m.	1 001 624	selbsttät. Arbeitnehmer
	26 851 w.	45 321 w.		
	167 009	391 471	6 219 456	Selbsttätige überhaupt
darunter Verheiratete	61 209	168 803		
in Handel u. Verkehr	31 484 m.	50 631 m.	376 992	selbsttät. Arbeitnehmer
	5 826 w.	7 851 w.		
	37 310	58 482	1 494 954	Selbsttätige überhaupt
darunter Verheiratete	10 300	18 912		
im häusl. Dienst	17 355 m.	48 300 m.	223 865	selbsttät. Arbeitnehmer
	32 466 w.	55 618 w.		
	49 821	103 918	432 491	Selbsttätige überhaupt
darunter Verheiratete	10 561	32 074		
Staats- u. Gem.-Beamte	4 509 m.	6 187 m.	176 648	selbsttät. Arbeitnehmer
	2 165 w.	2 150 w.		
	6 674	8 337	1 425 751	Selbsttätige überhaupt
darunter Verheiratete	1 550	1 924		
im ganzen	218 603 m.	553 584 m.	6 379 942	selbsttät. Arbeitnehmer
	80 749 w.	217 421 w.		
	299 352	771 005	22 913 683	Selbsttätige überhaupt
darunter Verheiratete	99 810	306 594		

Zu den Haushaltungen dieser Arbeitslosen gehörten:

Angehörige:	213 191	702 801

Kapitel IV.

Der Erfinderschutz.

§ 62.

Die Rechtsfrage und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Patenterteilung.

Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder, 2. Aufl. Berlin 1876.
Ders., Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. Berlin 1867.
Ders., Das Patentgesetz für das Deutsche Reich v. 25. Mai 1877. Berlin 1877.
Ders., Das englische Patent-, Muster- und Markenschutzgesetz vom 25. August 1883. Jahrb. f. Nationalök., N. F. Bd. VII und Supplementh. IV.
Die Patentfrage. 6 Preisschriften, herausgegeb. vom deutschen Ingenieurverein. Köln und Leipzig 1874.
v. Bojanowski, Ueber die Entwicklung des deutschen Patentwesens. Leipzig 1890.
Hartig, Studien in der Praxis des Kaiserl. Patentamtes. Leipzig 1890.
J. Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechtes 1900.

Aeltere Zeit.

Der Gedanke, dem technischen Erfinder durch Gewährung eines Privilegiums zur alleinigen ökonomischen Ausnutzung seiner Erfindung einen Lohn für seine Leistung zu gewähren, tritt zuerst in dem 16. Jahrhundert auf. Das römische Recht kennt ihn nicht. Das älteste Beispiel scheint das österreichische Patent von 1560 zu sein, in welchem Kaiser Ferdinand einem Erfinder ein Privileg für einen Zusatz zu Holz und Kohlen zur Ersparnis des Brennmaterials erteilte. Solche durch königliche Huld gewährte Privilegien waren damals keine Seltenheit und mögen so auch Erfindern gegenüber öfter vorgekommen sein. Das erste betreffende Gesetz war aber eine Parlamentsakte unter Jakob I. von 1623, welche die Erteilung von Monopolen zum Betriebe bekannter Gewerbe ausdrücklich für unstatthaft erklärte, dagegen die Monopolisierung neuer Gewerbe für den Erfinder derselben auf die Dauer bis zu 14 Jahren gestattete. Auch hier handelt es sich nur um die Gewährung einer königlichen Gunst, nicht aber um ein Recht, das dem Erfinder zuerkannt und staatlich garantiert wird.

Dies ist zuerst in dem französischen Gesetze vom 7. Januar 1791 zum Ausdruck gebracht. Eine höhere volkswirtschaftliche Bedeutung haben die Privilegien aber erst in dem 19. Jahrhundert gewonnen, wo sich die Erfindungen außerordentlich häuften, und deshalb auch das Bedürfnis immer mehr hervortrat, einmal die technischen Erfinder besonders zu schützen, dann aber auch die Erfindungen der Gesamtheit zugänglich zu machen und der Geheimhaltung derselben entgegenzuwirken. Die alten Zünfte hatten bis dahin den Schutz ihrerseits ausgeübt, innerhalb der Zunft die Verwertung begünstigt, aber auch das Geheimnis möglichst zu wahren gesucht. Nach Beseitigung der Zünfte trat das Bedürfnis hervor, die Verhältnisse allseitig zu regeln. In England ist für die neuere Zeit das Gesetz von 1852, dann hauptsächlich das vom 25. August 1883 maßgebend geworden, welches nachher nur noch unbedeutend modifiziert ist. In Frankreich ist noch jetzt das Gesetz vom 5. Juli 1844 in Gültigkeit. Die Vereinigten Staaten machten früh das Erfinderrecht zur Bundessache und regelten es durch Gesetze von 1836, 1870 mit einigen Aenderungen im Jahre 1893 und vom 3. März 1897. In Deutschland bestanden bis in die siebziger Jahre hinein

Neuere Zeit.

die unerquicklichsten Verhältnisse, indem ein jedes Land und Ländchen ein besonderes Patentgesetz, und der größte deutsche Staat Preußen ein überaus engherziges und völlig ungenügendes Gesetz besaß. Erst durch das Gesetz vom 25. Mai 1877 gelang die einheitliche Regelung für ganz Deutschland, welche durch Gesetz vom 7. April 1891 einige Aenderungen, jedoch nicht prinzipieller Natur, erfuhr. Dadurch wurden die bisherigen 29 Patentgesetze Deutschlands beseitigt und die Erfinderrechtsverhältnisse den anderen großen Nationen konform gemacht.

Freihandelsrichtung.

Die Freihandelsrichtung war dem Patentschutz nicht günstig. Man sah ihn als ein Hemmnis für die Ausübung der Gewerbefreiheit und als eine Durchbrechung derselben an, weshalb sich in verschiedenen Ländern namentlich in den sechziger und siebziger Jahren eine bedeutende Antipatentbewegung entwickelte, die in Deutschland besonders durch den traurigen Stand der Gesetzgebung gefördert wurde. Da sich ihre Spuren noch bis in die Gegenwart verfolgen lassen, so ist eine Untersuchung des Für und Wider nicht zu umgehen.

Juristische Berechtigung.

Vom juristischen Standpunkte sind die Patente als gerechtfertigt anzusehen, da eine Erfindung geistiges Eigentum repräsentiert wie ein schriftstellerisches Produkt, das wiederum ebenso durch Gesetz geschützt werden muß, wie materielles Eigentum, weil ein Mißbrauch sonst nicht verhütet werden kann.

Es ist eine weitverbreitete Auffassung, daß eine Erfindung ohne Mühe und Opfer gewonnen wird und infolgedessen auch keiner Entschädigung bedarf. Dies ist ein großer Irrtum. Wohl kommt dem Erfinder mitunter eine Idee plötzlich, er wird zufällig auf einen Zusammenhang aufmerksam, der bis dahin nicht beachtet war. Aber die Uebertragung der Idee in die Wirklichkeit, die Durchführung, so daß sie praktisch verwertbar ist, erfordert im allgemeinen unendliche Arbeit und große Geldopfer. Mannesmann hatte die Idee der Röhrenfabrikation aus einem Stück zwei Dezennien mit sich herumgetragen und dahingehende Versuche gemacht, erst seinen Söhnen gelang es wirklich, Röhren nach seiner Idee herzustellen und im großen zu verwerten. Der Erfinder der Nähmaschine, Howe hat sein halbes Leben dazu verwenden müssen, um den Gedanken zu realisieren. Der Erfinder der Schreibmaschine Remington machte Bankrott, und erst seine Nachfolger haben von seiner Erfindung einen Vorteil gehabt. Schon in den siebziger Jahren wurde von Baeyer künstlich Indigo hergestellt, aber erst Ende der neunziger Jahre, nachdem in einer großen Zahl von Fabriken beständig nach der gleichen Richtung experimentiert worden war, ist es gelungen, den Indigo künstlich im großen so billig herzustellen, daß er die Konkurrenz mit dem natürlichen aufzunehmen vermag. Fortdauernd geht eine Unzahl Menschen daran zugrunde, daß sie sich vergebens bemühen, einen neuen, richtigen und bedeutsamen Gedanken zu einer praktischen Erfindung auszubauen; und fortdauernd werden sehr bedeutende Kapitalien demselben Streben geopfert. Diese Bestrebungen zu unterstützen, dem Gelingen den Lohn zu garantieren, ist die Aufgabe der Patentierung. Sie ist nötig, weil ohne einen besonderen Schutz das geistige Eigentum und damit jener Lohn dem Erfinder entzogen werden kann.

Leichtigkeit der Entziehung des Erfinderlohns.

Eine neu erfundene Maschine kann von jedem Fachmann ohne Schwierigkeit nachgebaut werden, wenn sie dem Publikum übergeben ist, und dieser kann sich mit dem ortsüblichen Gewinne begnügen und

die Maschine dann zu einem mäßigen Preise absetzen, der ihm die Herstellungskosten plus dem gewöhnlichen Gewinne liefert. Niemand hat dann ein Interesse, die Maschine zu einem höheren Preise von dem Erfinder selbst zu beziehen, der dadurch gezwungen wird, sich mit demselben Gewinn zu begnügen, wie seine Nachahmer. Ein darüber hinausgehender Preis, der ihn für die Mühe und Arbeit entschädigt, die er aufwendete, um seine Erfindung zur Durchführung zu bringen, ein Erfinderlohn wird ihm dann nicht gewährt. Und doch handelt es sich um ein geistiges Produkt, an dem ihm ein Eigentumsrecht zusteht. Die Bessemersche Methode der Stahlerzeugung hat der ganzen Kulturwelt einen sehr bedeutenden, nachhaltigen Nutzen gebracht. Auch sie ist das Ergebnis jahrelanger Studien und Experimente gewesen, aber in allen großen Maschinenbauanstalten hätte man nach Bekanntwerden derselben danach Stahl hergestellt, ohne den Erfinder irgendwie zu berücksichtigen, wäre nicht durch Patentierung für eine Reihe von Jahren ihm allein die Anwendung dieser Methode vorbehalten worden. So konnte er selbst den von ihm hergestellten Stahl zunächst zu einem höheren Preise verkaufen, als seinen Herstellungskosten entsprach, und dann gegen Bezahlung die Anwendung der Methode Anderen gestatten. Howe bezog, so lange das Patent bestand, von einer jeden hergestellten Nähmaschine seiner Konstruktion von dem Fabrikanten einen Dollar. Gerade so wie dem Schriftsteller das Eigentumsrecht an einem Roman oder einem wissenschaftlichen Werk zuerkannt wird, so daß es Niemand ohne seine Erlaubnis nachdrucken und ihm damit den Schriftstellerlohn rauben darf, so muß auch dem Erfinder seine geistige Leistung in besonderer Weise vor Ausbeutung durch Andere geschützt werden.

Einwände

Man wendet dagegen ein, daß die Erfindung im allgemeinen doch nur als Produkt der Zeit aufzufassen ist, das Resultat der Arbeit nicht eines Einzelnen, sondern der Gesamtheit ist, gebaut auf die Arbeit und die Erfahrung von Jahrhunderten. Dies ist unzweifelhaft von einem jeden Geistesprodukt zu sagen. Auch ein Goethe hätte seinen Faust nicht schreiben können, wenn er unter Eskimos aufgewachsen wäre, und ein chemisches Lehrbuch unserer Zeit setzt eben die wissenschaftliche Vorarbeit von mehr als einem Jahrhundert voraus. Ebenso liegt die Sache natürlich auch bei der Erfindung. Es ist auch richtig, daß vielfach dieselbe Idee fast zu gleicher Zeit unabhängig voneinander von Mehreren gefaßt wurde, weil sie gewissermaßen in der Luft lag, und der Fortschritt der Wissenschaft und der Experimente allmählich zu diesem Ergebnis führte. Das war mit der Idee der Erhaltung der Kraft ebenso der Fall, wie mit der Erfindung des Kehlkopfspiegels und einer Anzahl Anilinfarben usw. Wenn in einigen 20 Laboratorien an der Lösung desselben Problems gearbeitet wird, so werden vermutlich mehrere Chemiker zugleich dem Ziele nahe rücken, und es ist, wenn man will, Zufall, daß gerade der Eine zuerst die Hand hochheben und rufen konnte „ich hab's“. Derartiges Glücksspiel läuft eben bei jedem menschlichen Tun mit unter, das spricht deshalb nicht gegen den Grundgedanken der Patentierung, sondern nur dagegen, daß dem Erfinder ein unbedingtes Recht und ein dauerndes Recht auf seine Erfindung eingeräumt wird, eben weil sie ihm nicht ausschließlich gehört, sondern vielmehr der ganzen Zeit und Kulturepoche. Deshalb ist schon von dem ersten Patentgesetz in England eine Beschränkung der Gültigkeit des Patentes normiert, und diese auch in alle Gesetz-

gebungen aufgenommen, gerade so wie das schriftstellerische Eigentumsrecht nur für eine beschränkte Zeit nach dem Tode des Autors anerkannt wird.

Volkswirtschaftliche Begründung.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte sprechen für die Patente noch die folgenden Tatsachen: 1. Sie regen zu Erfindungen an, da sie Gewinn in Aussicht stellen. Es ist ganz sicher auf diese frühere intensive Anregung zurückzuführen, daß in England und Amerika mehr Erfindungen, namentlich in früheren Zeiten gemacht sind als in Deutschland. Denn unter den patentierten Erfindern des Auslandes befindet sich eine sehr große Zahl Deutscher, und es ist Tatsache, daß eine ganze Anzahl hervorragender deutscher Erfindungen erst im Auslande zu angemessener Verwertung kamen. Der Erfinder der Schnellpresse war der Württemberger König, die erste Schnellpresse wurde aber in London von der „Times" benutzt. Man konnte eben in Deutschland nicht große Summen auf das Spiel setzen, um eine Erfindung zu realisieren, da in den meisten Fällen eine Patentierung nicht zu erlangen war oder mit übermäßigen Opfern in 29 Ländern erkauft werden mußte, um die Verwertung sich selbst in einem größeren Territorium vorzubehalten.

2. Die Patente bekämpfen die Geheimniskrämerei, durch welche in früheren Zeiten so manche wertvolle Erfindung verloren gegangen ist, weil der Erfinder aus Furcht, den Vorteil einzubüßen, sie für sich behielt und sein Geheimnis mit ins Grab nahm. Eine angemessene Patentgesetzgebung wirkt dagegen auf eine schnelle und weite Verbreitung der Neuerung hin, indem sie die vollständige Publikation verlangt, so daß jeder Fachmann imstande ist, sich über die Bedeutung derselben zu informieren und von derselben gegen eine angemessene Entschädigung Gebrauch zu machen. Hiermit hängt zusammen, daß die Ausländer bestrebt sind, ihre Erfindungen in anderen Ländern durch Erlangung eines Patentes bekannt zu machen, um sich vor der unberechtigten Ausbeutung zu schützen. Bis 1877 waren in England und Amerika die Deutschen ganz besonders gefürchtet und wurden in Fabriken usw. nicht hineingelassen, weil man stets befürchtete, daß sie sich derartige Erfindungen anzueignen und in ihrer Heimat zu verwerten trachteten; und der deutsche Name war gerade deshalb dort wenig geachtet und mit Mißtrauen angesehen. Seit der Durchführung eines allgemeinen deutschen Patentgesetzes, welches liberale Anschauungen vertritt, ist dieser Gegensatz gefallen. Englische und amerikanische Erfindungen werden möglichst schnell in Deutschland patentiert, damit aber auch in deutschen Zeitschriften dargestellt, besprochen und empfohlen.

3. Die Gegner der Patente wenden hiergegen wiederum ein, daß das Patentobjekt zum Schaden des Publikums verteuert, und damit die Entwicklung der Industrie gehemmt wird. Indessen ist im Auge zu behalten, daß gleichwohl ein Fortschritt für die Gesamtheit damit verbunden ist, da die bisherige Produktion durch das Patent unberührt bleibt, und nur die Neuerung nicht sofort allen ungeschmälert überlassen wird. Bei einer angemessenen Patentgesetzgebung wird dieses überreichlich aufgewogen durch die Förderung der Erfindungen und ihrer schnellen Bekanntmachung.

Wichtiger ist der Einwand einer übermäßigen Anhäufung von Patenten, wodurch die freie Bewegung in der Industrie gehemmt wird. Wenn in einem Industriezweige, z. B. in der chemischen Industrie, die

verschiedensten Herstellungsmethoden, in solcher Weise monopolisiert werden und ebenso die verschiedensten Verbesserungen an Maschinen, so sind die Unternehmer in Gefahr bei einer jeden Verbesserung, die sie vornehmen und jedem veränderten Verfahren mit irgend einem Patent in Konflikt zu kommen und in Prozesse verwickelt zu werden. Wenn dann die Patentinhaber noch mit übermäßigen Forderungen auftreten, namentlich wenn Ausländer die Inhaber sind, so kann dadurch eine Benachteiligung der Industrie allerdings vorliegen. Auch dieser Einwand wendet sich aber nicht gegen das Prinzip, sondern nur gegen die Unvollkommenheit der bisherigen Patentgesetzgebung. Es ist eben notwendig, darauf hinzuwirken, daß alle Patente, welche nicht eine höhere Bedeutung haben, in möglichst kurzer Zeit wieder beseitigt werden. Nach dem Ausgeführten ergeben sich nun die Hauptgesichtspunkte für eine gute Patentgesetzgebung von selbst.

§ 63.

Grundprinzipien der Patentgesetzgebung.

1. Was eine Erfindung ist, wird in der Gesetzgebung nicht besonders definiert. Es ist vielmehr der Wissenschaft und Praxis überlassen, dieses festzustellen. Nach den deutschen Gesetzen vom 25. Mai 1877 und 7. April 1891 werden neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten, patentiert. Hierher gehört die Erfindung neuer technischer Gegenstände, wie vor allen Dingen von Maschinen, aber auch neuer Waren. Dabei ist aber eine Beschränkung gemacht: Chemische Erfindungen, Nahrungs-, Genuß- und Arzeneimittel sind nur dem Verfahren, nicht dem Produkte nach patentierbar.

2. Gegenstand eines Patentes kann ferner eine neue technische Fabrikationsmethode sein, also z. B. Bessemers Stahlfabrikation, die Herstellung der Anilinfarben, des Antipyrins usw. Es ist die Form, die überhaupt in der chemischen Industrie zur Anwendung kommt.

3. Eine Verbesserung schon vorhandener Gegenstände, z. B. von Maschinen, kann patentiert werden, wenn dadurch technisch neue Resultate gewonnen werden, ev. billigere oder vollkommnere Arbeit erzielt wird.

Nicht patentierbar sind Entdeckungen, theoretische Lehrsätze, neue Methoden des Ackerbaues, Bergbaues, Pläne für Unternehmungen usw. ebenso bloße Größen-, Orts- oder Materialveränderungen. Sache des Patentamtes ist es, in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob die Bedingungen einer neuen Erfindung vorliegen, und ob damit eine Förderung für den Gebrauch verbunden ist.

Nicht patentierbar ist nach dem Gesetz eine Erfindung, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen. Als neu und damit patentierbar ist eine Erfindung anzusehen, wenn sie weder in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren derart beschrieben, noch im Inlande derart offenkundig benutzt wurde, daß eine Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

Nur ein wirtschaftliches, für das gewerbliche Leben brauchbares Gut soll patentiert werden, wobei allein auf die Möglichkeit der gewerblichen Verwertung Rücksicht zu nehmen ist. Es können Erfindungen patentiert werden, die noch in unvollkommener Form vorliegen, aber die Aussicht bieten, etwas Brauchbares zu liefern. Wie groß der Nutzen sein wird, ob der Gebrauch sich sofort bezahlt machen wird, kommt hierbei nicht in Betracht.

Als das Normale erscheint es, daß nur der wirkliche Erfinder ein Patent erhalten kann, indessen ist dieses nicht in allen Gesetzen anerkannt. Das deutsche Gesetz spricht in § 3 aus, daß dem „ersten Anmelder“ das Patent erteilt werden soll. Damit soll bewirkt werden, daß der Erfinder so schnell als möglich seine Erfindung anmeldet, um sich die Priorität zu wahren und damit auch das Bekanntwerden der Erfindung zu beschleunigen.

Patentamt.

Während das Autorrecht an Schrift- und Kunstwerken durch Gesetz ein für allemal garantiert ist, bedarf es, um das Erfinderrecht zu wahren, eines besonderen Verfahrens, weil eine Untersuchung nötig ist, um das Vorhandensein einer neuen Erfindung festzustellen. Hierfür ist eine besondere Behörde von dem Staate in dem Patentamte eingesetzt, bei welchem das Gesuch des Anmelders einzureichen ist, und welches durch Beschluß die Ablehnung oder Erteilung ausspricht. Hier sind zwei verschiedene Systeme zu unterscheiden: das Anmelde- und das Vorprüfungssystem. Bei dem ersteren, wie es hauptsächlich in Frankreich üblich ist, wird die Erfindung so, wie sie zur Anmeldung gelangt, eingetragen, so daß die Patenterteilung nur die Bestätigung der Anmeldung in sich schließt. Bei dem anderen Verfahren findet dagegen eine mehr oder weniger eingehende Untersuchung statt, ob die Erfindung auch die erforderlichen Eigenschaften besitzt, um daraufhin die Patentierung als angemessen erscheinen zu lassen. Nur das letztere Verfahren wird höheren Ansprüchen zu genügen vermögen und vor allen Dingen Prozesse, sowie unnütze Störungen der Gewerbebetriebe verhüten, deren ältere Rechte durch unberechtigte Patenterteilung geschädigt werden. Erst durch die Vorprüfung erhält das Patent die nötige Sicherheit, wenn auch freilich eine spätere Umstoßung durch den Nachweis, daß z. B. die Methode tatsächlich schon vorher in einer Fabrik angewendet wurde, nicht ausgeschlossen ist. Die Vorprüfung hat sich zu erstrecken: 1. auf die Vollständigkeit der eingereichten Beschreibung, die derartig sein muß, daß jeder Fachmann danach imstande ist, die Erfindung zu verwerten. 2. Auf die Neuheit. Beides findet nach dem englischen, amerikanischen und deutschen Gesetz statt. Zweifelhaft ist es, ob die Vorprüfung sich auch auf die gewerbliche Verwertbarkeit zu erstrecken hat, wie dieses nach deutschem und belgischem Rechte geschieht. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika findet die Untersuchung auf die Nützlichkeit statt. Der Vorzug des Verfahrens liegt darin, daß eine Menge wertloser Erfindungen überhaupt nicht zur Patentierung gelangen, doch ist damit die Gefahr verbunden, daß Mißgriffe gemacht werden, und eine wirklich bedeutsame Erfindung kein Patent erlangt. Es zeigt sich häufig, daß es sehr schwer ist, die gewerbliche Wirkung zu übersehen, und deshalb Unterschätzungen der Erfindungen nicht ausgeschlossen sind. Es kommt deshalb sehr auf die Handhabung dieser Bestimmung an, welche der Willkür einen großen Spielraum läßt. In den Vereinigten Staaten hat dieselbe einen Nachteil nicht gehabt, weil die Behörde nur ausnahmsweise von ihrem Rechte Gebrauch macht, sobald ein Zweifel über die Unbrauchbarkeit nicht obwaltet. In Deutschland wird dagegen umgekehrt darüber geklagt, daß das Patentamt zu rigoros vorgeht und schon im Zweifelsfalle die Ablehnung bevorzugt, wodurch in den Ingenieurkreisen viel Opposition gegen das Patentamt und gegen das Gesetz hervorgerufen ist. Es fehlt auch nicht an Mißgriffen, die dem Patent-

Vorprüfung.

amte nachgewiesen werden konnten. Jedenfalls muß eine höhere Instanz vorhanden sein, an welche der Erfinder im Falle der Abweisung appellieren kann. In Deutschland kann der Abgewiesene innerhalb eines Monats nach der Zustellung Beschwerde einlegen, und in der höheren Instanz müssen die Beteiligten auf ihren Antrag mündlich gehört werden. Diese Instanz ist aber das Patentamt selbst, nur mit anderer Zusammensetzung. Nicht mit Unrecht wird verlangt, daß man auch von dieser noch an die Gerichte appellieren könne.

In England erfolgt namentlich seit dem Gesetz von 1888 eine Vorprüfung materieller Art nur ganz ausnahmsweise, und zwar auf Antrag dritter Personen.

Mit dem Vorprüfungsverfahren hat man neuerdings immer allgemeiner ein sog. Aufgebotverfahren verbunden, nach welchem die Erfindung vor ihrer Patentierung öffentlich bekannt gemacht wird, um den Beteiligten Gelegenheit zu geben, gegen die Erteilung Einspruch zu erheben, wenn sie Vorrechte zu haben vermeinen. Der Vorteil liegt darin, daß die Gefahr einer ungerechtfertigten Patenterteilung dadurch doch wesentlich vermindert wird. Damit gewinnt das Patent zugleich erheblich an Sicherheit, und Prozesse wegen Bekämpfung des Patentes werden vermieden. Die Angriffe gegen das Verfahren wenden sich vor allen Dingen gegen die Veröffentlichung, bevor die Sicherheit geboten ist, ein Patent auch wirklich zu erhalten. Im Falle der Ablehnung stehe dann der Erfinder wesentlich schlechter da, als wenn er die Erfindung geheim gehalten hätte, und außerdem könne in der kurzen Zeit in der Regel doch nichts Endgültiges festgestellt werden. In den Vereinigten Staaten kennt man ein solches Aufgebot nicht, während man es in Deutschland auch bei der Revision des Gesetzes beibehalten hat. Ebenso besteht es in England. Aufgebotverfahren.

Eine Erfindung kann zu gleich in mehreren Ländern patentiert werden. In den meisten Ländern steht dann jedes Patent unabhängig von den anderen da, so auch seit 1897 in den Ver. Staaten, nach deren Gesetzen bis dahin die Patente in den verschiedenen Ländern zu gleicher Zeit erloschen.

Die Dauer der Patente ist in Deutschland auf 15 Jahre beschränkt, in den meisten anderen Ländern, wie in England auf 14 Jahre, in den Vereinigten Staaten auf 17, in Frankreich nach dem Wunsch der Anmeldenden auf 5, 10 oder 15 Jahre. Dauer.

Die Kosten der Patentierung müssen namentlich am Anfang niedrig sein, um auch dem Unbemittelten die Erlangung eines Patentes zu ermöglichen. Nützlich ist es aber, die Zahlung sich alljährlich wiederholen und allmählich steigern zu lassen, um einen Druck auszuüben, daß Patente, welche sich nicht bewährt haben, fallen gelassen werden. In Deutschland sind außer der Gebühr von 20 Mk. bei der Einreichung, bei der Erteilung des Patentes 30 Mk. zu zahlen, bei Beginn des zweiten Jahres 50 Mk., bei Beginn des dritten 100 Mk., so jedes Jahr 50 Mk. mehr, bei Beginn des 15. Jahres 700 Mk. Bedürftigen kann gestundet bezgl. erlassen werden. Jedoch kann nach dem neuen Gesetz der Bundesrat diese Gebühr ermäßigen. Dieses Verfahren hat sich in hohem Maße bewährt. Eine Untersuchung ergab, daß von 90000 abgabepflichtigen Patenten, die bis Ende 1896 in Deutschland erteilt waren, 4859 nicht einmal das erste Jahr erreichten, da die 30 Mk. nicht gezahlt wurden. Im zweiten Jahr erloschen über 18000, im 3. Jahr über 20000, im 4. gegen 10000, so daß damit bereits über die Hälfte im 4. Jahre verfallen war. Kosten.

Diejenigen, welche sich so lange erhalten haben, erhalten sich dann noch längere Zeit; sie sind auch imstande, die wachsende Gebühr zu zahlen.

Nach dem englischen Rechte beginnt die Patentsteuer erst nach dem 4. Jahre, dann sind 50 £, am Ende des 8. 100 £ zu zahlen. Die Zahlung kann aber auch auf die einzelnen Jahre repartiert werden. In Oesterreich ist neben einer Anmeldegebühr von 10 Gulden eine Patentsteuer zu entrichten, die von 20 Gulden allmählich bis auf 340 Gulden steigt.

Beschränkung des Patentrechtes.

Das Patentrecht soll nicht ein unbedingtes sein, es muß deshalb unter Umständen wieder zurückgezogen werden können, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Dies bezieht sich nicht nur auf die Neuheit, sondern auch auf die tatsächliche Anwendung durch den Erfinder selbst bezgl. die Ueberlassung des Patentes an Andere zur Verwertung gegen eine angemessene Entschädigung, das ist die Lizenz. Nach dem deutschen Gesetze wird ein Patent auf Antrag für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, 1. daß der Gegenstand nicht patentfähig war, oder 2. daß die Erfindung Gegenstand einer früheren Anmeldung war, oder 3. daß der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Einrichtungen usw. eines Anderen ohne Einwilligung desselben entnommen ist. In dem ersteren Falle wird der Antrag aber nur innerhalb der ersten 5 Jahre seit der Bekanntmachung der Patenterteilung zugelassen. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung ist schriftlich mit Begründung an das Patentamt zu richten, und 50 Mk. Gebühr sind einzuzahlen.

Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren zurückgenommen werden, 1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfang zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern, 2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an Andere geboten erscheint, der Patentinhaber sich aber weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und Sicherstellung zu erteilen.

Dieser sogenannte bedingte Lizenzzwang ist unbedingt berechtigt, um namentlich das Inland gegen Mißbrauch durch ausländische Erfinder schützen, für die es vorteilhafter sein kann, die Anwendung sich und damit dem Auslande allein vorzubehalten und die übrigen Länder auf den Bezug der damit hergestellten Waren anzuweisen. Damit würde aber gerade das Gegenteil von dem erreicht, was die Patentierung bezweckt, und es muß deshalb ein Mittel in der Hand der Regierung gelassen werden, dem entgegenzutreten. Ebenso muß sie einen Druck ausüben, den Erfinder veranlassen können, selbst die Verwertung in die Hand zu nehmen, und das Patent aufheben, wenn er nach dieser Richtung nicht einmal Anstrengungen macht. Dagegen hat man mit Recht Abstand davon genommen, die Verwertung der Erfindung innerhalb der erwähnten Frist unbedingt zu verlangen, da eine Menge mißlicher Umstände, vor allem ungünstige Konjunkturen, aber auch persönliche Verhältnisse den Erfinder abhalten können, eine Reihe von Jahren hindurch die Anwendung durchzuführen, auch wenn er den besten Willen hat. In England sind 1883 ganz ähnliche Bestimmungen, wie die erwähnten des deutschen Gesetzes aufgenommen.

Internationale Patentgesetzgebung.

Unbedingt wünschenswert ist es, daß die Patentbestimmungen international möglichst die gleichen sind. In dieser Hinsicht sind in den letzten beiden Dezennien wesentliche Fortschritte erzielt, gleichwohl sind wir aber von dem Ziele selbst noch erheblich entfernt.

Statistik.

Die Anmeldungen von Erfindungen zur Patentierung haben in den verschiedenen Ländern eine sehr ungleiche Ausdehnung. In England fanden 1899 25000 Anmeldungen statt, wovon 50 % etwa bewilligt wurden, in den Ver. Staaten gegen 40000, wovon etwa 60 % berücksichtigt wurden. In Frankreich schwankten die Anmeldungen zwischen 11 und 12000, die fast sämtlich auch patentiert wurden. In Deutschland wurden von 338102 angemeldeten von 1877—1903 139092 Patente erteilt, es sind also 41 % der Anmeldungen patentiert. 1878 wurden 4200 Patente erteilt: in den letzten beiden Jahren 1901/2 über 10000, während die Anmeldungen von 5949 auf 21030 im Jahre 1899 und 27565 im Jahre 1902 gestiegen sind. Ein Drittel aller Patente Deutschlands ist, was bemerkenswert ist, Ausländern gewährt.

Musterschutz.

Einen ebensolchen Schutz, wie er Erfindungen gewährt wird, haben Muster, Modelle, Werke der bildenden Kunst und Photographien zu beanspruchen. Hier handelt es sich allein um die Form; aber in dieser Form drückt sich eine bestimmte Idee aus, und sie schließt eine individuelle Leistung in sich, die hohe wirtschaftliche Bedeutung haben kann. Diese Werke sind ebenso der Nachahmung ausgesetzt, wie technische Erfindungen, wodurch dem Autor jeder besondere Nutzen entzogen werden kann. Man hat sich deshalb schon früh genötigt gesehen, denselben einen besonderen Schutz angedeihen zu lassen. So wurde in Florenz im Jahre 1580 dem Erfinder eines neuen Dessins der Tuchmacherzunft das Recht der ausschließlichen Verwendung auf 2 Jahre zugesprochen. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde bereits der Lyoner Seidenindustrie gleichfalls ein besonderer Musterschutz gewährt. Allgemeiner geschah dieses in Frankreich durch die Gesetze von 1793 und 1806. Die Muster müssen danach bei dem Sekretariat des Gerichtes deponiert werden und bleiben geheim. Die Gebühr übersteigt nicht 1 Frc. pro Jahr. In Deutschland ist ein Musterschutzgesetz am 11. Januar 1876 erlassen und durch Gesetz vom 1. Juni 1891 ergänzt. Hiernach ist das Geschmacksmuster bei der Gerichtsbehörde anzumelden, die Anmeldung des Gebrauchsmusters hat bei dem Patentamt zu erfolgen. Ein Geschmacksmuster liegt vor, wenn ein Gebrauchsobjekt verschönert wird, ein Gebrauchsmuster, wenn die Gebrauchsfähigkeit erhöht wird. Ein Kunstwerk hat seinen Wert allein in der Schönheit, nicht in der Brauchbarkeit. Die Geschmacksmuster werden bei den Amts- oder Landgerichten deponiert. Die Anmeldung kann geheim geschehen, die Festlegung findet nur auf drei Jahre statt, kann aber verlängert werden. Dieses Verfahren steht dem Zwecke der Einrichtung, wie wir ausführten, entgegen, die Neuheit der Gesamtheit zunutze zu machen.

Die Abgabe für Gebrauchsmusterdeponierung und -Schutz beträgt in Deutschland 15 Mk., der Schutz währt drei Jahre, wird aber gegen eine weitere Gebühr von 60 Mk. um drei Jahre verlängert. Im Gegensatz zum Geschmacksmusterschutz steht die Einsichtnahme der Gebrauchsmuster jedermann frei. Der Schutz gilt nur zugunsten derjenigen, die im Inlande Wohnsitz oder Niederlassung haben, für Andere nur infolge besonderen Staatsvertrages. Im Jahre 1902 waren 160764 Muster und Modelle geschützt. In demselben Jahre fanden 24102 Eintragungen von Gebrauchsmustern statt. Wegen Zeitablaufs wurden 18970 gelöscht, 2855 durch Zahlung der Gebühr verlängert.

Markenschutz.

Als Ergänzung zu dem Erwähnten kommt schließlich noch der Markenschutz in Betracht. Die Marke ist ein besonderes Zeichen,

wodurch der Fabrikant einer Ware diese als von ihm herrührend kennzeichnet; es ist die Produktions- oder Fabrikmarke. Daneben besteht aber auch eine Handelsmarke, welche die Bezugsquelle bezeichnet. Auch hier handelt es sich darum, demjenigen, der sich durch besondere Leistungen auszeichnet, die nachhaltige Nutzung zu gewährleisten, und die Beeinträchtigung durch unlautere Konkurrenz zu verhüten. Hat sich ein Fabrikant durch die Vortrefflichkeit seiner Ware einen besonderen Ruf erworben, so daß die aus seiner Fabrik hervorgegangenen Gegenstände vor anderen bevorzugt und höher bezahlt werden, so muß er davor geschützt werden, daß andere Fabrikanten ihrer Ware die gleichen Vorteile zu verschaffen suchen, indem sie den Schein erwecken, daß sie der anderen Fabrik entstammen. Wir erinnern nur an das kölnische Wasser von Jean Maria Farina, an Henkels Solinger Messerware, an Veuve Cliquot, Röderer Carte noire usw.

Ebenso gibt es aber auch große Waren- und Exporthäuser, die sich eines Weltrufes erfreuen, weil sie nur gute Ware z. B. an Tee, Kaffee abgeben: und deshalb ihre Sendungen mit besonderen Zeichen versehen, damit der Käufer den Lieferanten bestimmt erkennen kann. Schon im Mittelalter haben die Zünfte solche Bezeichnungen zur Anwendung gebracht, um damit anzuzeigen, daß die Ware von der Zunft approbiert sei, und aus welcher Zunft dieselbe hervorgegangen wäre; und auch diese Zeichen waren bereits unter besonderen Schutz gestellt.

Eine allgemeine Gesetzgebung ist aber erst in der neuesten Zeit zur Ausbildung gelangt. Das englische Patentgesetz von 1883 umfaßt auch zugleich den Markenschutz. Die Vereinigten Staaten haben durch Bundesgesetz von 1881 Ausländern einen Markenschutz gewährt. Für die Eintragung sind 25 Dollar zu zahlen. Für den inneren Verkehr gelten Markenschutzgesetze der Einzelstaaten. In Frankreich sind noch die Bestimmungen der Gesetze von 1824 und 1857, ergänzt durch die Gesetze von 1886 und 1890, in Geltung. In Deutschland wurde 1874 das erste Gesetz erlassen, das 1894 eine wesentliche Veränderung erfuhr. 1902 wurden gegen 11168 Warenzeichen angemeldet und 5155 eingetragen. In England haben sich auffallenderweise die Eintragungen im Laufe der Zeit wesentlich vermindert. 1888 wurden 5520, 1895 2821 eingetragen (Kohler im Schönbergschen H. B.).

Kapitel V.

Die Zollpolitik.

§ 64.

Wesen und Geschichte des Schutzzolles.

Friedrich Lists gesammelte Schriften, herausgeg. von *L. Häusser*. Stuttgart und Tübingen 1851. Teil II und III. Das nationale System der politischen Oekonomie. Dasselbe herausgegeben von *Eheberg* 1883.

Fawcet, Free trade and protection. London 1877. Deutsch Leipzig 1878.

J. Lehr, Schutzzoll und Freihandel. Berlin 1877.

Pierre Clément. Histoire du Système protecteure en France. Paris 1854.

Amé, Etudes sur les tarifs des douanes. I et II. Paris 1877.

Schanz, Englische Handelspolitik. Leipzig 1881, Bd. I und II.

Pöhlmann. Die Wirtschaftspolitik der Florentiner Renaissance. Leipzig 1878.

Taussig, Protection to young industries as applied in the United States. Cambridge 1882.

Ders., The tarif history of the Un. States. New York 1888.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik: Die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, Bd. IL, L. LI. Leipzig 1891 u. 1892 und Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, Bd. XC, XCI, XCII. Leipzig 1900 u. 1901.
Schriften der Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Berlin 1898. (Siemenrot u. Troschel.)
Helfferich, Handelspolitik. Leipzig 1901.
Grunzel, Handelspolitik. Leipzig 1901.

Seit die Frage der Handelsbilanz in ihrer Bedeutung auf ein richtiges Maß reduziert ist, wird die Schutzzollpolitik nicht mehr als ein Teil der Handelspolitik, sondern der Gewerbepolitik im weiteren Sinne des Wortes anzusehen sein, wie sich aus dem Begriffe des Schutzzolles von selbst ergibt.

Schutz- und Finanzzoll.

Denn unter Schutzzoll versteht man den Zoll auf die Einfuhr ausländischer Produkte, durch welchen die Konkurrenz des Auslandes mit den betreffenden inländischen Gewerben erschwert werden soll, oder auch einen solchen auf die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse zugunsten heimischer Gewerbszweige. Er ist deshalb als ein Mittel anzusehen, die Produktion eines Landes zu fördern, in dem einen Falle durch die Erhöhung der Preise, in dem anderen Falle durch eine künstliche Ermäßigung derselben. Den Schutzzöllen stehen die Finanzzölle gegenüber, bei welchen der wirtschaftliche Schutz entweder gar nicht vorhanden ist, — wie bei Gegenständen, die im Inlande überhaupt nicht erzeugt werden oder durch den Zoll ebenso hoch besteuert sind, wie die vom Auslande bezogenen Gegenstände, — oder wo die wirtschaftliche Wirkung völlig in den Hintergrund tritt, und die Zölle nur aufgelegt werden, um die Staatskasse zu füllen, bei denen also die finanzielle Seite allein überwiegt.

Aeltere Zeit.

Alle Staaten haben ihre ökonomische Laufbahn mit Handelsfreiheit begonnen. Wenn allerdings schon im Altertume von den eingeführten Waren Abgaben erhoben wurden, so hatten sie doch nur teils den Charakter einer Hafen- oder Lagerungsgebühr, teils von Strom- und Wegeabgaben, aus denen sich allmählich Finanzzölle entwickelten. Bis in das 13. Jahrhundert zurück lassen sich aber schon Maßregeln verfolgen, welche im merkantilistischen Sinne den Verkehr mit dem Auslande zu beeinflussen trachteten. Eine königliche Ordonnanz von 1277 verbot im allgemeinen Interesse des Königsreichs die Ausfuhr von Wolle, Wein und Getreide in Frankreich. In einer Ordonnanz Karls IV. 1324 wird die Ausfuhr von Lebensmitteln und einer Anzahl Waren mit Zöllen belegt, und 1340 ein Spezialtarif für eine ganze Reihe von Artikeln aufgestellt. In Flandern, speziell in Gent, war schon Anfang des 14. Jahrhunderts der Verkauf fremder Tuche verboten. In Florenz und Venedig bestand im 15. Jahrhundert neben einer Anzahl Einfuhrverbote ein ausgebildetes Schutzzollsystem. In England beginnen die Einfuhrverbote im Interesse der einheimischen Industrie in der Mitte des 15. Jahrhunderts, während insbesondere die Tuchindustrie durch Erschwerung der Ausfuhr der Wolle geschützt wurde.

Frankreich.

Unter Franz I. und Heinrich III. bestanden in Frankreich eine ausgedehnte Zahl von Eingangszöllen, System wurde aber in dieses Verfahren erst unter Colbert gebracht. Vor allem suchte dieser den inneren Verkehr möglichst von allen Zöllen zu befreien, doch gelang ihm dies nicht vollständig, sondern nur etwa für die Hälfte des Landes. Besonders durch den Tarif von 1664, wesentlich verschärft durch den von 1667, wurde ein System von Industriezöllen durchgeführt, neben

welchen verschiedene Einfuhrverbote herliefen, die sich speziell gegen englische Waren richteten. Dieses Verfahren ist dann in dem 18. Jahrhundert im wesentlichen bis 1786 aufrecht erhalten. Von da ab wurden Einfuhrverbote beseitigt, und ein System mäßiger Einfuhrzölle gelangte zur Durchführung infolge eines Handelsvertrages mit England. Durch den Tarif vom 15. März 1791 erhielt das Zollsystem einen freihändlerischen Charakter, und zugleich wurde der letzte Rest der Binnenzölle beseitigt. Nach dem Ausbruche des Krieges schloß man aber 1793 englische Ware von der Einfuhr aus. Die dann folgende Kontinentalsperre unter Napoleon bildete das äußerste Extrem der Abschließung der in Betracht kommenden Länder des Kontinents gegen die englische Einfuhr. Aber auch nach Beendigung des Krieges blieb in Frankreich das Verhältnis in der Hauptsache durch den Tarif von 1816 dasselbe. In den Teuerungsjahren nach 1815 bestanden noch Ausfuhrverbote für Getreide und Ausfuhrzölle auf Holz, Häute und andere Rohstoffe, und diese blieben neu reguliert von 1816 bis in die fünfziger Jahre bestehen. Als nach 1818 die Getreidepreise gewaltig sanken, wurde ein Einfuhrzoll auf Getreide gelegt, der mit dem Sinken der Preise stieg und schließlich in einem Einfuhrverbot endigte. 1822 wurden zu Gunsten der Landwirtschaft noch Viehzölle und eine Erhöhung der seit 1820 bestehenden Wollzölle eingeführt und Schutzzölle auf Oel und Flachs aufgelegt, die noch in den zwanziger Jahren eine weitere wesentliche Verschärfung erfuhren. Louis Philippe bewirkte anfangs der dreißiger Jahre eine Ermäßigung der Zölle und eine Beseitigung verschiedener Einfuhrverbote, aber schon Anfang der vierziger Jahre überwog wiederum die schutzzöllnerische Tendenz, die sowohl der Industrie wie der Landwirtschaft zugute kam.

Napoleon III. hingegen huldigte entschieden freihändlerischen Anschauungen. Er begann vor allem mit der Ermäßigung der Agrarzölle und der Beseitigung der meisten Ausfuhrzölle. Epochemachend war dann bekanntlich der mit England abgeschlossene Handelsvertrag vom 23. Januar 1860, womit die freihändlerische Periode auf Grund einer ganzen Anzahl von Handelsverträgen inauguriert wurde. Besonders wichtig zeigte sich dabei die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel, welche den meisten europäischen Staaten eingeräumt wurde, nach welcher das vertragschließende Land von selbst alle Vorteile mit genoß, die einem anderen Lande gewährt wurden. Die Getreidezölle wurden auf sehr niedrige Sätze fixiert: mit 69 cts. für 100 Kilo Weizen, die auf französischen Schiffen verladen waren. Auch die sehr verbreiteten Ausfuhrprämien wurden für Rohstoffe beseitigt, für Halbfabrikate wesentlich vermindert.

Obgleich unzweifelhaft unter dem zweiten Kaiserreich sowohl die Landwirtschaft wie Handel und Industrie Frankreichs einen außerordentlichen Aufschwung genommen hatten, nahm doch die Opposition gegen die freihändlerische Richtung immer mehr zu, und Thiers kündigte als eingefleischter Schutzzöllner 1872 den Vertrag mit England. Von da ab gewann die Politik der freien Hand immer mehr Bahn, so daß nur noch Verträge für kurze Zeit geschlossen wurden. Der Generaltarif vom 7. Mai 1881 war bereits ein hochschutzzöllnerischer, dem auch seit 1885 steigend Getreide- und Viehzölle eingefügt wurden. Abgeschwächt wurde die Wirkung desselben allerdings durch eine Anzahl Handelsverträge, namentlich auch mit England, wie sie schon 1882 zustande gekommen waren, welche Frankreich zwangen, sich in mäßigen Grenzen des Schutzes zu halten. Als diese aber 1892 abgelaufen

waren, ging man zum autonomen Zollsystem über und akzeptierte 1892 einen neuen Generaltarif mit wesentlich höheren Sätzen. Der Weizenzoll wurde auf 7 Frcs. gesetzt. Die Einfuhr fremder Waren in die französischen Kolonien hat denselben Zoll zu tragen wie die Einfuhr nach Frankreich selbst, während die französischen Waren in den Kolonien zollfrei eingeführt werden. Die hauptsächlichsten Produkte der Kolonien haben im Mutterlande nur die Hälfte des gewöhnlichen Zolles zu tragen. Noch heutigen Tages hält Frankreich an diesem scharfen Schutzzollsystem fest.

England. In England hat sich der systematische Zollschutz in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entwickelt. Den Ausgangspunkt bildeten dort Getreidezölle, welche 1689 noch durch Ausfuhrprämien für Getreide und Malz unterstützt wurden. Für Fabrikate bestand noch ein ausgedehntes Prohibitivsystem neben einer großen Zahl hoher Zölle. Die Ausfuhr von Wolle war unter den höchsten Strafen verboten.

Aber auch damit begnügte man sich nicht. Die Auswanderung der Arbeiter war verboten, wie die Ausfuhr von Maschinen, was erst 1853 aufgehoben ist (Lexis). Unterstützt wurde dieses ganze Prohibitivsystem durch die Monopolisierung des Schiffsverkehrs, wie sie Cromwells Navigationsakte in der rücksichtslosesten Form ausgesprochen hatte. Nicht nur, daß die fremden Schiffe in den englischen Häfen den größten Beschränkungen unterworfen waren, indem sie nur heimische Ware nach England bringen durften, sondern es war auch den fremden Kaufleuten der selbständige Handel auf englischem Boden verwehrt. Sie mußten sich englischer Makler für ihre Einkäufe und Verkäufe bedienen. Noch während des ganzen 18. Jahrhunderts standen die Zölle auf außerordentlicher Höhe und betrafen auch die hauptsächlichsten Rohstoffe. Man schaffte zwar allmählich die Ausfuhrzölle bis auf diejenigen auf Metall, Kohle und einige andere ab, dagegen unterstützte man die Fabrikation durch sehr erhebliche Ausfuhrprämien und gewährte für die Ausfuhr aus dem Auslande bezogener Waren eine Rückzahlung des Zolles, „Drawback".

Auf Grund eines Handelsvertrages mit Frankreich wurde 1786 eine erhebliche Milderung des Schutzzollsystems herbeigeführt, woran sich eine wesentliche Vereinfachung des ganzen Zollwesens durch den konsolidierten Tarif von 1787 anschloß. Durch den Einfluß der freihändlerischen Lehren und anerkanntermaßen durch das Vorgehen Preußens in dem Tarif von 1818 und 1822 wurde durch den Minister Huskisson in den Jahren 1824, 25, 26 das Zollsystem in freihändlerische Bahnen gelenkt. Insbesondere war es der Generaltarif vom 5. Juli 1825, der eine sehr bedeutende Ermäßigung des Wertzolles, namentlich für die Produkte der Textilbranche in sich schloß; während der Tarif von 1826 die Zölle auf Rohstoffe reduzierte. Zugleich wurde die Erweiterung des Territoriums durch die Zolluniou mit Irland 1823,24 bewirkt, und fielen allmählich die Beschränkungen des Verkehrs zwischen dem Auslande und den Kolonien.

Während so in bezug auf die Industrie eine freihändlerische Richtung sich geltend machte, blieb der agrarische Schutzzoll noch in vollster Blüte, und seine Entwicklung verlangt eine besondere Betrachtung.

Getreidezölle. Schon Ende des 18. Jahrhunderts hatten die Großgrundbesitzer erhebliche Getreidezölle durchgesetzt, die im Jahre 1815 geradezu Prohibitivcharakter annahmen, indem die Einfuhr einfach verboten wurde,

sobald der Preis pro Quarter Weizen unter 80 Sh. sank, das sind etwa 36.7 Mk. pro 100 Kilo. Bei höheren Preisen war die Einfuhr frei gestattet, doch ist ein solcher Fall nur ganz vereinzelt vorgekommen. Im Durchschnitte von 1815—27 standen in England die Weizenpreise 46 % höher als in Frankreich, obwohl auch in letzterem Lande 1818 eine künstliche Verteuerung durch Zölle stattfand, und das Einfuhrverbot nach England 1822 auf einen Preis von 70 Sh. herabgesetzt wurde.

Kein Wunder, daß diese hohen Zölle zur Unzufriedenheit Anlaß gaben, namentlich bei der wachsenden Exportindustrie, da die Konkurrenz mit dem Auslande dadurch erheblich erschwert wurde. Waren die Preise der Lebensmittel so wesentlich höher, wie in den anderen Ländern, so mußte auch der Lohn entsprechend höher gehalten werden, was die englische Produktion erheblich verteuerte. Inauguriert wurde die freihändlerische Bewegung durch eine Petition der Londoner Kaufleute im Jahre 1820 an das Parlament, worin unter ausführlicher Motivierung um eine allgemeine Herabminderung der Einfuhrzölle gebeten wurde. Im Jahre 1828 wurde dann das bisherige Prohibitivsystem beseitigt und die berühmte bewegliche Zollskala für Weizen eingeführt, wonach die Höhe des Zolls durch die der Weizenpreise bedingt wurde. Bei 68 Sh. pro Quarter war der Zoll 18 Sh. 8 d., bei 69 Sh. 16 Sh., bis bei 73 Sh. der Zoll nur noch 1 Sh. betrug. Man hoffte, hierdurch dem Landwirt gleichmäßige Preise zu verschaffen, sah sich indessen darin bald durchaus getäuscht. Schon Anfang der zwanziger Jahre hatte das Prohibitivsystem nicht ein gewaltiges Sinken der Getreidepreise hindern können, wie es sich eben in ganz Europa herausstellte. Nach Einführung der gleitenden Skala zeigten sich namentlich innerhalb kürzerer Perioden viel größere Schwankungen als früher, aber auch zwischen den einzelnen Jahren blieben die Differenzen außerordentlich groß. Im Februar 1831 kostete der Quarter Weizen 75 Sh., im Januar 1836 nur 36 Sh. Immerhin wurde durch die Skala eine im Durchschnitte nicht unbedeutende Preiserhöhung ermöglicht, so daß von 1828—41 durchschnittlich die Preise 28 % höher waren als in Frankreich. Von 1837—41 war infolge schlechter Ernten die Differenz sogar auf 37 % gestiegen.

Anticornlawleague.

Als im Jahre 1838 nach einer Mißernte eine bedeutende Preissteigerung des Getreides in Aussicht stand, begann eine energische Freihandelsbewegung durch die sogenannte „Anticornlawleague", welche historische Bedeutung erlangt hat, weil kaum eine andere rein wirtschaftliche Agitation mit solcher Energie und schließlich mit solchem Erfolge durchgeführt ist wie diese. Ihr ist vielleicht nur die Antibryanbewegung im Jahre 1896 in den Ver. Staaten von Nordamerika an die Seite zu setzen, welche sich gegen die freie Ausprägung des Silbers nach dem Verhältnis von 1 : 16 richtete. Hier handelte es sich um die Verhütung einer neuen gefährlichen Einrichtung, dort um die Beseitigung eines alteingebürgerten Systems. Die Handelskammer in Manchester unter dem Vorsitze Richard Cobdens leitete die Bewegung durch eine Petition an das Parlament ein, welche die freie Einfuhr aller Lebensmittel verlangte, wobei aber gleichzeitig prinzipiell die Anbahnung des Freihandels auch für die industriellen Produkte gefordert wurde. Im Januar 1839 trat eine große Delegiertenversammlung aus allen Industriedistrikten des Königreichs in Manchester zusammen, welche die Organisation einer das ganze Land umfassenden Agitation gegen

die künstliche Verteuerung der Lebensmittel beschloß, und der dann gegründete große Agitationsverein nahm den Namen „Anticornlawleague“ an und hatte seinen Sitz in Manchester. Gewaltige Mittel wurden in kurzer Zeit aufgebracht, um durch Wanderredner wie durch Broschüren im ganzen Lande die Bevölkerung über die Nachteile des bisherigen Zollsystems aufzuklären, Petitionen um Beseitigung an das Parlament zu richten und schließlich bei den Wahlen nur Freihändler zu berücksichtigen. Unter dem Drucke dieser Bewegung sah sich der neuernannte Minister Robert Peel als Führer der Torypartei veranlaßt, allmählich den Reformbestrebungen Konzessionen zu machen, um sie, als ihr Erfolg eklatant zutage trat, vollständig zu den seinigen zu machen und mit aller Energie zur Realisation zu bringen.

Reform der vierziger Jahre.

Im Jahr 1842 fand eine wesentliche Umgestaltung des ganzen Zolltarifes statt, in welchem man nunmehr bestrebt war, die Rohstoffe nur mit 5 %, die Halbfabrikate mit 10 %, die Fabrikate mit einem durchschnittlichen Satze von 20 % des Wertes zu belasten. Die Einfuhr von Fleisch und Vieh, welche bis dahin verboten war, wurde fortan gegen niedrige Sätze zugelassen. Für Getreide behielt man die Skala bei, ermäßigte sie indessen, so daß die Weizenpreise in England von 1842—55 nur noch 14 % im Durchschnitte höher als in Frankreich standen. Bei einem Preise von 51 Sh. pro Qu. oder darunter wurden 20 Sh. Zoll gefordert, mit jedem Sh. der Preissteigerung sank der Zoll um einen Sh., bis bei 73 Sh. nur noch ein Sh. Zoll entrichtet wurde. Da seit 1842 sich der gesamte Geschäftsgang in außerordentlicher Weise hob, und auch die Landwirtschaft, die begonnen hatte von dem Getreidebau zur intensiven Graskultur und ausgedehnten Viehhaltung überzugehen, nicht, wie man es in sichere Aussicht gestellt hatte, verfiel, sondern im Gegenteil aufblühte, gewann die Anticornlawleague in allen Kreisen der Bevölkerung mehr und mehr Anhang, zumal sie unter der energischen Leitung Cobdens durch ihre Erfolge nicht veranlaßt wurde, in ihren Anstrengungen nachzulassen, sondern im Gegenteil mit Aufwendung immer größerer Mittel die Agitation in alle Kreise des Landes trugen. Als dann Robert Peel selbst die Reform als das geeignetste Mittel erkannte, die politische wie wirtschaftliche Macht Englands zu heben, folgten dann in den Jahren 1845 und 1846 die Gesetze, welche eine prinzipielle Aenderung in dem Zollsystem herbeiführten. Schon am 8. Mai 1845 wurden die meisten Rohstoffe von jedem Zoll befreit. Das berühmte Gesetz vom 26. Juni 1846 ermäßigte abermals die Skala für Weizenzölle und fixierte vom 1. Februar 1849 ab den Weizenzoll auf einen Sh. pro Qu., etwa 45 Pf. pro 100 Kilo, der für die übrigen Getreidearten sofort auch eingeführt wurde. Gleichzeitig fielen die Zölle auf Vieh, Fleisch, Kartoffeln und andere Nahrungsmittel, und die Schutzzölle auf Fabrikate wurden im großen ganzen auf 10 % des Wertes ermäßigt. Im Jahre 1849 wurden die noch bestehenden Schiffahrtsbeschränkungen bis auf geringe Reste aufgehoben und auch den Kolonien volle Verkehrsfreiheit gewährt. Ende der vierziger Jahre waren die Getreidepreise in England nur noch um etwa 9 % höher als in Frankreich.

Uebergang zum Freihandel.

Nachdem man sich so auf die abschüssige Bahn begeben hatte, gelangte man schnell zu dem endgültigen Ziele der Handelsfreiheit. Durch Gesetz vom 20. August 1853 wurde prinzipiell die Zollfreiheit für Rohstoffe und Halbfabrikate ausgesprochen. Die Zölle wurden für

fertige Waren auf 10 %, für Textilwaren auf 5 % ermäßigt, und auch diese fielen bereits im Jahre 1860. 1864 wurde von Getreide nur noch eine statistische Gebühr von 3 d. pro Zentner erhoben, die am 1. Juni 1869 gleichfalls in Fortfall kam. Die Wirkung dieses Vorgehens war eine unendliche Vereinfachung des Grenzverkehrs und der Zollerhebung, die auf sehr wenige Artikel beschränkt war und einen Schutzzoll außer für alkoholische Getränke nicht in sich schloß. Wurde auch dadurch nicht erreicht, was man gehofft hatte, daß nämlich auch die übrigen Länder sich dadurch bewegen lassen würden, zum Freihandel überzugehen, so erlangte England doch durch Handelsverträge nach den verschiedensten Richtungen ein Entgegenkommen und eine Ermäßigung der Zollsätze für die eigenen Produkte, wodurch der Aufschwung der Industrie in kurzer Zeit die gewaltigsten Dimensionen annahm.

Der Uebergang zur Viehwirtschaft zeigte sich nur als der natürliche, den klimatischen und Bodenverhältnissen am meisten entsprechende Fortschritt, und erst als nicht nur die Preise des Getreides sondern auch der tierischen Produkte infolge der internationalen Konkurrenz in außerordentlicher Weise reduziert wurden, gingen die Pachterträge in den achtziger und neunziger Jahren erheblich zurück, ohne daß dadurch aber der landwirtschaftliche Betrieb als solcher gelitten hätte. Der konsumierenden Bevölkerung ist die Ermäßigung der Lebensmittelpreise erheblich zugute gekommen. Die Lage der Arbeiterklasse hat sich gewaltig gebessert.

Reaktionsbestrebungen.

Die wachsende Konkurrenz des Auslandes, namentlich Deutschlands und Amerikas hat in der neueren Zeit aber auch in England Schutzzollbestrebungen wachgerufen. Sie äußern sich einmal in einer Verschärfung und äußerst strengen Handhabung der Markenschutzgesetzgebung, wodurch man zu verhindern sucht, daß fremde Waren als englische, event. durch englische Händler in das Ausland und namentlich in die englischen Kolonien gebracht werden, um diesen Export mehr der heimischen Fabrikation vorzubehalten. Sie äußern sich ferner in sehr rigorosen Einfuhrverboten von Vieh aus Ländern, in denen sich irgend welche Viehseuchen gezeigt haben, wobei mitunter schon ein bloßer Verdacht den Anlaß zu einer strengen Abschließung gibt.

Greaterbritainbewegung.

Weit bedeutsamer ist die neuere Greaterbritainbewegung, welche dahin geht, das britische Weltreich zu einem großen Zollverein zusammenzuschließen und mit einem Zollschutz zu umgeben, oder auch nur vereinzelt in den verschiedenen Kolonien mit einer Begünstigung des Mutterlandes durch einen Differenzialzoll vorzugehen. Der erste Anfang ist 1898 in Canada gemacht, wo die Einfuhr aus anderen Ländern mit einem Zuschlag von 5 % belegt ist, während durch die Handelsverträge von 1862 und 1865 Belgien und Deutschland das Recht erlangt hatten, ihre Produkte zu denselben Bedingungen wie das Mutterland in die britischen Kolonien einzuführen. Durch Kündigung der Handelsverträge suchte England für die weitere Entwicklung freie Hand zu erhalten. In den letzten Jahren hat bekanntlich Chamberlain in dieser Richtung einen energischen Vorstoß gemacht. Während des Burenkrieges legte er zur Linderung der Finanznot einen Getreidezoll auf, der bereits wieder beseitigt ist, sowie einen Ausfuhrzoll auf Kohlen, und erklärte es für eine unausbleibliche Notwendigkeit, die heimische Produktion durch einen Zoll auch auf Getreide zu schützen und dem Mutterlande in den Kolonien durch einen Differenzialzoll den Absatz zu garantieren. Es bleibt abzuwarten, wie

weit die Kolonien selbst solche Differenzialtarife als ihren Interessen entsprechend ansehen werden.

Vereinigte Staaten.

Wir werfen jetzt einen kurzen Blick auf die Entwicklung des Tarifwesens der Vereinigten Staaten Nordamerikas. Am 6. April 1789 trat der erste Kongreß der Ver. Staaten zusammen, durch welchen eine feste Zentralregierung ins Leben gerufen wurde, und kurze Zeit darauf wurde auch schon ein allgemeines Tarifgesetz beantragt, um durch die Zölle einen methodischen Einfluß auf die heimische Industrie zu gewinnen. Noch in demselben Jahre 1789 kam ein fester Tarif zustande. Der Zeitrichtung entsprechend wurden sämtliche eingeführte Artikel, die nicht besonders aufgeführt waren, mit 5 % des Wertes besteuert. Von 79 besonders hervorgehobenen Artikeln wurde die Hälfte nach dem Werte, und zwar von $7\frac{1}{2}$ bis 15 % belastet.

Alexander Hamilton.

Von nachhaltiger Bedeutung wurde das Auftreten Alexander Hamiltons, der in seinem berühmten Berichte die Notwendigkeit eines systematischen Schutzzollsystems für die Ver. Staaten auseinandersetzte, um das Land namentlich vor dem Drucke englischer Konkurrenz zu bewahren, und seine Anschauungen sind, wenn auch mit Modifikationen, in der Hauptsache bis zur Gegenwart maßgebend gewesen. Nach seinen Vorschlägen wurde der Tarif von 1792 aufgestellt, in dem 185 Artikel aufgeführt waren, 25 davon blieben zollfrei, 58 wurden mit spezifischen, 102 mit Wertzöllen belegt, von denen die meisten 10 %, eine Anzahl 15, einzelne 40 % zu tragen hatten. Das Rohmaterial war im allgemeinen freigelassen oder mit niedrigen Schutzzöllen belegt. Die Hauptlast hatten die Fabrikate zu tragen. Unter dem Schutz dieses Tarifsatzes, der in den folgenden 25 Jahren keine prinzipielle Aenderung erfuhr, hob sich die amerikanische Industrie in außerordentlicher Weise, sobald der Frieden erlangt war. Die Vertreter der massenhaft aufgetauchten Fabriken drängten aber auf einen wirksameren Schutz hin, und die Tariffrage wurde mehr und mehr zu einer politischen Parteifrage. In dem Tarif von 1816 erlangten die Vertreter des Schutzzolles das Uebergewicht und erhöhten die Tarifsätze für eine größere Zahl wichtiger Artikel auf 25 und 30 %. Als Ergänzung dazu wurde 1817 ein gesetzlicher Schutz für die Schiffahrt ausgesprochen, in welchem nach englischem Vorgange fremde Waren nur auf Schiffen der Ver. Staaten oder des Produktionslandes resp. des Landes der ersten Einschiffung einzuführen gestattet sein sollte.

Clay.

Im Jahre 1831 setzte Henry K. Clay die ausdrückliche Anerkennung des schutzzöllnerischen Prinzips im Kongresse durch, nach welchem diejenigen Artikel, welche im Inlande nicht produziert wurden, von den Zöllen befreit wurden, während die übrigen einen um so energischeren Schutzzoll erhielten. Aber man hatte den Bogen überspannt. 1832 unterlag bei der Präsidentenwahl Henry Clay dem Freihändler Andrew Jackson, und um den Schutz nicht ganz zu verlieren, brachte Henry Clay einen Kompromißvorschlag ein, nach welchem der bisherige Tarif 2 Jahre unverändert bleiben, dann aber allmählich herabgesetzt werden sollte, bis der Normalsatz von 20 % des Wertes erreicht wäre. Im Jahre 1842 wußte die schutzzöllnerische Partei auf Umwegen, namentlich durch Einführung von spezifischen und Differenzialzöllen, besonders für Eisen einen höheren Schutz zu erlangen, der aber erhebliche Opposition hervorrief. Im Jahre 1845 stellte R. J. V. Walker als Secretary of the Treasury ein neues Programm auf, welches dem

Walker.

früheren von Alexander Hamilton an die Seite gestellt zu werden pflegt, in welchem er insbesondere die finanzielle Seite in höherem Maß in den Vordergrund schob. Unter seinen Auspizien kam der Tarif von 1846 zustande, in dem, und hierin liegt seine prinzipielle Bedeutung, alle spezifischen Zölle durch Wertzölle ersetzt wurden: Rohmaterialien und gewöhnliche Konsumtibilien wurden in erheblicher Ausdehnung mit 5 % geschützt, Halbfabrikate mit 10—20 %, fertige Waren mit 25 und 30, Gewürze, Zigarren, Wein mit 40 %, Branntweine mit 100 %. Im Durchschnitt meinte Walker mit einem Zoll von 20 % die höchsten Einnahmen erzielen zu können. Besonderes Gewicht legte er darauf, die verschiedenen Landesteile in gleicher Weise zu belasten, um die Unzufriedenheit in den Südstaaten zu mildern. Dieser Tarif blieb bis 1857 bestehen, wo er in freihändlerischer Richtung erheblich modifiziert wurde.

Die Folge davon war ein bedeutendes Defizit und wachsende Unzufriedenheit in den Fabrikdistrikten, so daß man ihn noch kurz vor Ausbruch des Bürgerkrieges durch den sogenannten Morriltarif. Morriltarif ersetzte, welcher den Fabrikanten, namentlich von Eisen- und Wollwaren die Preise erheblich erhöhte. Sowohl das finanzielle Bedürfnis infolge des Bürgerkrieges wie protektionistische Bestrebungen führten zu weiteren Erhöhungen, wenn auch innerhalb des Rahmens des Morriltarifes. Der Tarif war jetzt ungleich komplizierter, als die früheren, er umfaßte nicht weniger als 766 verschiedene Zollsätze, davon 238 spezifische und 528 Wertzölle, über die Hälfte der letzteren zu 25 bis 30 %, ein Viertel zu 20 % des Wertes, und auch diese erfuhren während der sechziger Jahre noch eine weitere Erhöhung. Erst im Jahre 1870 und 72 fanden eine Anzahl Befreiungen und Herabsetzungen statt, wodurch die Zolleinnahmen um 30 Millionen Dollars vermindert wurden. Die eigentlichen Schutzzölle aber erlangten mit wenig Ausnahmen die alte Höhe.

Mac Kinleytarif. In der folgenden Zeit, besonders durch den Tarif von 1883, erfuhren die Schutzzölle weitere Erhöhungen. Eine gewisse Berühmtheit hat der Mac Kinleytarif vom 1. Oktober 1890 gewonnen, der ausgesprochen protektionistischen Charakter hatte. Eine Anzahl Finanzzölle wurden aufgehoben oder herabgesetzt, ebenso Schutzzölle auch für solche Industriezweige, die als gesichert angesehen wurden, wie die Eisenindustrie. Die übrigen aber, namentlich die Zölle für die Textilindustrie und für die Landwirtschaft, besonders diejenigen auf Wolle und andere Rohstoffe, erlangten Erhöhungen. Als dann die demokratische Partei in dem Präsidenten Cleveland zur Herrschaft gelangte, versuchte sie namentlich, die Rohstoffzölle zu beseitigen und einige extreme Industriezölle zu ermäßigen. Wenn sie auch bei dem Senate auf großen Widerstand stieß, so wurde doch 1894 vor allem der Wollzoll beseitigt und eine gewisse Milderung erzielt. Dafür wurden aber die 1890 abgeschafften Zuckerzölle wieder in erheblicher Höhe eingeführt.

Dingleytarif. Nach dem abermaligen Präsidentenwechsel, der Mac Kinley auf den Stuhl hob, wurde am 24. Juni 1897 der sogenannte Dingleytarif ins Leben gerufen, der noch eine Verschärfung des Tarifs von 1890 in sich schloß. Wieder wurde die Wolle mit 11 und 12 Cents pro Pfund besteuert, und Wollwaren wurden erheblich höher angesetzt. Dagegen blieben die Zollermäßigungen von 1894 für Eisen und Stahl bestehen. Die Zuckerzölle wurden etwas modifiziert und durch erweiterte Zuschläge für die Länder mit Ausfuhrprämien ergänzt. Bedeutsam ist, daß man versuchte,

die sehr gesunkene amerikanische Schiffahrt künstlich zu heben, indem alle Waren, die nicht auf Schiffen der Ver. Staaten eingeführt werden, einen Zuschlag von 10 % des tarifmäßigen Zolles zu tragen haben, wenn nicht den Staaten der Flagge ausdrücklich auf Grund eines Vertrages oder durch besondere Konzessionen die Gleichberechtigung mit der amerikanischen zuerkannt ist. Die eigentliche Küstenschiffahrt ist den Schiffen der Vereinigten Staaten, in ausschließlicher Weise durch Gesetz vom 27. Februar 1898, ausdrücklich vorbehalten, und denjenigen Ländern, welche ihrerseits den Hafenverkehr beschränken, ist auch amerikanischerseits nur der Import der eigenen Waren gestattet. Einfuhr von Rindvieh ist im allgemeinen verboten, kann aber einzelnen Ländern durch den Staatssekretär gestattet werden, wenn der Nachweis geführt ist, daß eine Seuchengefahr nicht vorliegt.

Auch in den Vereinigten Staaten besteht das Streben nach einer Ausdehnung des Zollterritoriums. Eine Erleichterung des wirtschaftlichen Verkehrs mit den übrigen amerikanischen Staaten ist aber bisher nur in betreff Brasiliens erzielt.

Zukunftsaussichten.

Die Entwicklung der Zollpolitik Amerikas, die, wie wir sahen, mit ganz unbedeutenden Schwankungen eine schutzzöllnerische gewesen ist, hat, wie es scheint, in der neuesten Zeit den Gipfelpunkt erreicht und steht im Begriff, ihn zu überschreiten. Trotz des starken Schutzes hat es lange gedauert, bis die Industrie einen solchen Aufschwung nahm, um den Bedarf in der Hauptsache selbst bestreiten zu können. Wie Edmund J. James nachgewiesen hat, sind die Tarifschwankungen von einem durchgreifenden Einfluß auf die Industrie nicht gewesen. Der neueste gewaltige Aufschwung ist sicherlich nicht auf den gesteigerten Schutz zurückzuführen, sondern auf die zunehmende Arbeitskraft der gestiegenen Bevölkerung, der jetzt die eigenen großen Kapitalien ausreichend zur Verfügung stehen. Noch besteht der Gegensatz zwischen dem agrarischen Süden mit mehr freihändlerischen Tendenzen und dem industriellen Nordosten, der die entschiedenste Vertretung des Schutzzolles mit echt amerikanischer Rücksichtslosigkeit durchgeführt hat und noch durchführt. Mag es auch zu weit gegangen sein, zu behaupten, daß dieser Interessengegensatz ausdrücklich zu dem Bürgerkriege geführt hat, so bestand und besteht er doch in großer Schärfe. Die Farmer des Westens hatten gegen das bisherige System nichts Wesentliches einzuwenden, denn sie empfanden keine Schädigung dadurch. Das würde sich schnell ändern, wenn die Getreide importierenden Länder Europas, oder wenigstens des Kontinents sich zu einer besonderen Belastung des amerikanischen Getreides vereinigten, bis die Union sich dazu entschließt, sich willig die Bezahlung ihres Getreides mit europäischen Waren gefallen zu lassen. Auch in den maßgebenden Kreisen in Washington scheint die Erkenntnis wach zu werden, und Mac Kinley sprach dieses wenig Tage vor seinem Tode ausdrücklich aus, daß auf die Dauer die jetzige Zahlungsbilanz der Vereinigten Staaten nicht aufrecht zu erhalten ist, und daß auf der anderen Seite die amerikanische Industrie genügend erstarkt ist, nicht nur um dem heimischen Bedarf in der Hauptsache selbst zu genügen und den Konkurrenzkampf mit Europa im Inlande aufnehmen zu können, sondern auch auf dem Weltmarkte und in Europa selbst als Verkäufer aufzutreten, so daß die Zeit nicht mehr ferne ist, wo der europäische Markt mehr eines Schutzes vor amerikanischen Waren bedarf, als umgekehrt der amerikanische

vor dem europäischen. Der gesamten Bevölkerung wird aber allmählich klar, daß die künstliche Verteuerung aller Fabrikate und damit eines großen Teiles des Lebensbedarfes und dadurch die Verteuerung der menschlichen Arbeit mehr und mehr ein Hindernis für die weitere Entwicklung geworden ist, daß der extreme Schutzzoll aufgehört hat, ein Förderungsmittel des Wohlstandes zu sein. Zugleich ist die Beobachtung gemacht, daß dies bisherige System die Uebermacht der Großindustriellen und die Ausbildung der Trusts wesentlich begünstigt hat, gegen welche sich die öffentliche Meinung immer energischer auflehnt.

Oesterreich. Das 18. Jahrhundert.

In Oesterreich fanden in der Mitte des 17. Jahrhunderts die merkantilistischen Anschauungen Eingang und führten zur Durchführung eines intensiven Schutzsystems, das unter Karl VI. noch systematischer zu einem Prohibitivsystem ausgebildet wurde. Unter Maria Theresia blieben die merkantilistischen Bestrebungen durchaus bestehen, jedoch unter gewisser Einschränkung der Prohibitivmaßregeln. Eine Anzahl wertvoller Fabrikate durften nach wie vor nicht eingeführt werden, Rohstoffe für den unmittelbaren industriellen Gebrauch blieben meist frei. Rohstoffe, die nicht im Ueberfluß vorhanden waren, durften nicht ausgeführt werden. Die Durchführung der Schutzzollpolitik wurde aber wesentlich dadurch erschwert, daß fast für jedes Kronland ein besonderer Tarif bestand. Erst 1775 wurden die Zollschranken zwischen den deutsch-österreichischen Erbländern aufgehoben, und wurde aus den übrigen österreichischen Zollgebieten die Einfuhr durch Zollermäßigungen erleichtert, während die Eingangszölle vom Auslande noch eine Erhöhung erfuhren. Erst 1796 wurde Galizien dem deutschen Zollgebiete einverleibt. Unter Josef II. wurden 1784 und 87 die noch immer in ziemlicher Ausdehnung bestehenden Einfuhrverbote für den unmittelbaren Bedarf beseitigt, aber noch für den Handelsverkehr aufrecht erhalten.

Tarife von 1810. 26, 51.

In den Jahren 1810—11 fand eine vollständige Umgestaltung des Tarifwesens statt und zwar in extrem schutzzöllnerischer, vielfach prohibitiver Weise. Bis 1826 war das Inland noch durch 6 Zollgrenzen durchschnitten. Von diesem Jahre ab blieb nur noch eine solche zwischen Oesterreich und Ungarn bestehen, die erst 1851 in Fortfall kam. In diesem Jahre wurde dann endlich das Zollsystem modernisiert. Die Einfuhrverbote wurden bis auf einen geringen Rest beseitigt, die Ausfuhr- und Durchfuhrzölle auf ganz geringe Beträge herabgesetzt. Der Handelsvertrag vom 9. Februar 1853 gewährte Deutschland sehr bedeutende Einfuhrerleichterungen, die allmählich, namentlich seit 1856, dem Verkehre mit dem gesamten Auslande zugestanden sind.

Handelsvertrag von 1865.

Der deutsch-österreichische Handelsvertrag vom 11. April 1865 sollte den Uebergang zu einer Zolleinigung mit Deutschland bilden, weshalb die österreichischen Zollsätze denen des Zollvereins in vieler Hinsicht angepaßt wurden. In noch höherem Maße wirkte der deutsch-österreichische Vertrag vom 9. März 1868 freihändlerisch, da die Zollermäßigungen, die darin enthalten waren, einer großen Zahl Vertragsstaaten durch die Meistbegünstigungsklausel zugute kamen. In dem folgenden Dezennium entwickelte sich von seiten der aufstrebenden Industrie eine erhebliche Opposition gegen den herrschenden Tarif, der denn auch am 27. Juni 1878 einem anderen mit erhöhten Sätzen Platz machen mußte. Die abgelaufenen Handelsverträge wurden zunächst

nicht erneuert und die Freiheit benutzt, um bei den Tarifrevisionen von 1882 und 87 dem deutschen Vorgehen nachzueifern. So fanden auch in Oesterreich in jener Zeit Agrarzölle aller Art Eingang, resp. Erhöhung. Der Handelsvertrag vom 6. Dezember 1891 brachte eine Anzahl Verkehrserleichterungen für beide Länder, die nach mancherlei unerquicklichen Reibungen in den folgenden Jahren auch auf Rumänien, Serbien und schließlich Rußland übertragen wurden. Die in Oesterreich längst gehegten Sympathien für ein engeres Zollverhältnis, wo nicht Zollbündnis mit Deutschland bestehen wohl noch ungeschwächt in der Gegenwart in dem Gros der Bevölkerung. Ihm widerstreben aus politischen Rücksichten vielfach die Slaven, aus wirtschaftlichen Gründen die Vertreter einzelner Industriebranchen. Im ganzen verspricht man sich davon eine neue Anregung für das wirtschaftliche Leben, welches in den letzten Dezennien zwar sich auch erheblich entwickelt hat, aber doch gegenüber den größeren Nachbarländern etwas zurückgeblieben ist. Handelsvertrag von 1891

Ungarn strebt nach einer Trennung von Oesterreich durch Aufrichtung einer selbständigen Zollschranke, was jedenfalls der historischen Entwicklung entgegen ist, die unzweifelhaft auf Vergrößerung der Zollterritorien hingeht. Ob das Land schon Initiative genug besitzt, um eine selbständige Industrie zu entwickeln, muß dahingestellt bleiben. Anhalte dafür fehlen wohl bisher.

§ 65.

Preußens und Deutschlands Zollpolitik.

Freymark, Die Reform der Preußischen Handels- und Zollpolitik. Jena 1898.
Lotz, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—91. Leipzig 1892.
Helfferich, Handelspolitik. Leipzig 1901.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XC, XCI, XCII. Leipzig 1901.

In Deutschland hat der Große Kurfürst zuerst eine bestimmte Zollpolitik inauguriert, und zwar der Zeit entsprechend auf der Grundlage der merkantilistischen Ideen. In noch viel schärferer Weise ist dieses dann von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen geschehen. Die Ausfuhr von Rohstoffen, insbesondere von Getreide und Wolle wurde verboten, die letztere 1787 sogar bei Todesstrafe, während die Einfuhr dieser Materialien zollfrei blieb. Eine große Zahl von Waren wurde überhaupt nicht über die Grenze gelassen; eine weitere Zahl mit Zöllen belegt, die so hoch waren, daß sie prohibitiv wirkten. Die Ausfuhr fertiger Waren dagegen war nicht nur frei, sondern wurde durch Wiedererstattung etwa gezahlter innerer Steuern oder Zölle vielfach mit besonderen Exportprämien begünstigt, z. B. bei Seidenwaren. Das Streben Friedrichs des Großen ging bereits dahin, die heimischen Produkte dem inneren Markt in einem höheren Maße frei zugänglich zu machen, doch gelangte man unter seiner Regierung noch keineswegs zu einem freien inneren Verkehr. Vor allem lastete das Akzisewesen, welches gerade unter ihm noch eine besondere Erweiterung erlangte, hemmend auf dem Binnenhandel, indem in den Städten Getreide, Fleisch, Getränke, Viktualien und Kaufmannswaren aller Art an den Stadttoren oder auf den Akziseämtern zur Steuer herangezogen wurden. Der Handelsverkehr war behufs besserer Kontrolle auf bestimmte Landstraßen angewiesen, die durch die Städte führten; die Waren hatten zwar nur in einer Stadt Akzise zu ent- Aeltere Zeit.

richten, aber in jeder weiteren einen Nachschuß, zeitweise von 4 Pf. vom Taler zu zahlen. Die Waren, welche vom Auslande kamen, hatten entsprechend höhere Zahlung zu leisten, so daß die Thorakzise in den Städten eine weit größere Bedeutung für das Schutzsystem hatte als der Grenzzoll. Da sie als Wertzoll erhoben wurde, waren außerordentliche Umstände damit verbunden, blieb insbesondere der Beamtenwillkür sowie umfassenden Betrügereien ein weites Feld offen. Dazu kam, daß jede Provinz ihren besonderen Tarif besaß. So existierten 1806 noch 11 Tarife und betrafen sowohl Land-, wie Wasserzölle, welche die einzelnen Provinzen streng voneinander schieden. Die einzelne Provinz war wieder in besondere Distrikte mit je einem Hauptzollamt geteilt, und in jedem wurde eine Abgabe von der Ware, die dorthin kam, erhoben. In der Kurmark gab es 60 Zolldistrikte, in Magdeburg 19, in Halberstadt 11. Diese erwähnten Verhältnisse blieben in der Hauptsache bis Anfang des 19. Jahrhunderts bestehen.

Bestrebungen Friedrich Wilhelms III.

Friedrich Wilhelm III. war ein entschiedener Anhänger des Freihandels. Im Jahre 1802 befahl er dem Minister Struensee, die Akzise- und Zolleinnahmen zu vereinfachen, und in einer Kabinettsorder von 1797 setzte er die Notwendigkeit der Beseitigung der Binnenzölle und das Förderliche der Ausbildung eines Grenzzollsystems gegen das Ausland auseinander. Wieder und wieder trat der König für diese Idee ein, und am 26. Dezember 1805 wurde angeordnet, daß in sämtlichen alten Provinzen der Monarchie die Binnenzölle vom 1. Januar 1806 ab aufhören sollten. Als Ergänzung hierzu wurde ein neuer Grenzzolltarif ausgearbeitet und die Organisation der Erhebung vereinfacht. Der unglückliche Krieg brachte aber die weitere Entwicklung ins Stocken, nur die französischen Waren erlangten eine erhebliche Ermäßigung. Im übrigen blieb zunächst das Grenzzollsystem das alte, obwohl der König wiederholt in seinen Kabinettsordern ausdrücklich das Prinzip des „laissez passer“ vertrat. Aber die Fabrikanten sträubten sich energisch dagegen mit dem Hinweis, daß im Auslande die deutschen Waren überall auf Schranken stießen, die zum größten Teile völlig unüberwindlich seien, während nach Preußen ausländische Waren mehr und mehr einzudringen suchten. Im Jahre 1817 wurde unter dem Vorsitze Humboldts eine Kommission des Staatsrats berufen, um über die einzuschlagende Zollpolitik zu beraten. Als Vertreter der Freihandelsrichtung trat der Statistiker I. G. Hoffmann auf, dem es gelang, eine bedeutende Majorität vor allen Dingen für die Beseitigung des Prohibitivsystems zu gewinnen. Im Prinzip wurde ausgesprochen, daß Handelsfreiheit überall da durchgeführt werden müsse, wo nicht ganz besondere Gründe Einschränkungen notwendig machten. Ein mäßiger Zoll genüge für die preußische Fabrikation, da sie mit billigeren Löhnen arbeite, als das Ausland. Diesen Anschauungen trat auch der König durch die Kabinettsorder vom 1. August 1817 bei. Doch konnte ein radikales Vorgehen im Momente der praktischen Schwierigkeiten wegen nicht erzielt werden. Das Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waren und über den Verkehr mit den Provinzen des Staates brachte für Preußen eine moderne Zoll- und Handelspolitik zum Durchbruch. Aber immer noch waren im Osten und Westen zwei verschiedene Tarife vorhanden; im übrigen aber fielen alle Binnenzölle fort, und das war eine wahre Erlösung für das Land. Noch war die allgemeine Zollpflichtigkeit fremder Waren aufrecht erhalten, doch sollte der Zoll

I. G. Hoffmann.

Tarife von 1818 u. 21

in der Regel einen halben Taler pro Zentner nicht überschreiten. Nur auf Grund besonderer Verhältnisse konnte zum Schutze der inländischen Industrie ein erheblich höherer Satz angesetzt werden. Prinzipiell wurde die Unterscheidung zwischen Rohstoffen, Halb- und Ganzfabrikaten in freihändlerischer Richtung durchgeführt, wodurch eben der Schutz am wirksamsten erreicht werden konnte. Im Tarif von 1821 war endlich Einheitlichkeit der Zölle für das ganze Land erreicht. Zugleich wurde noch in höherem Maße als 1818 die Erhebung nach spezifischen Zöllen durchgeführt. Ausfuhrzölle waren vermindert und die Sätze um drei Viertel ermäßigt, aber man war noch nicht in der Lage, sie ganz fallen zu lassen. Namentlich wurde ein Ausfuhrzoll auf Flachs damals als unerläßlich anerkannt.

Die Tarife von 1818 und 21 sind mit vollem Rechte als epochemachende für die Entwicklung der deutschen Zollpolitik hingestellt. Ja der Schritt hat weit über die Grenzen des Landes hinaus gewirkt. Er machte um so tieferen Eindruck, als er den Forderungen der damaligen Wissenschaft gerecht wurde, während alle Großstaaten wie England und Frankreich sich dazu noch nicht emporschwingen konnten, sondern noch völlig in dem alten Prohibitivsystem befangen blieben. Jene Tarife sind entschieden als freihändlerische aufzufassen, wenn auch nicht im radikal Smithschen Sinne. Sie enthielten allerdings noch eine Anzahl hoher Tarifsätze und waren angetan, einen wirksamen Schutz für verschiedene Produktionszweige durchzuführen. Haben dieselben sich für einzelne, z. B. die Leinenindustrie nicht als ausreichend erwiesen, so begünstigten sie doch überhaupt einen wesentlichen Aufschwung der gesamten Industrie.

Zollvereinsbestrebungen.

Das freihändlerische Vorgehen Preußens war natürlich von intensivem Einfluß auch auf die übrigen deutschen Staaten, die ja zum Teil von Preußen umschlossen waren. Da in denselben noch teils extreme Schutz- und Prohibitivzölle existierten, so sahen sie sich aus ihrer bisherigen Ruhe plötzlich aufgerüttelt, und man empfand dies als eine große Rücksichtslosigkeit, der man nach Kräften entgegen zu wirken trachtete. Das einzige Mittel hierzu war die Bildung von größeren Zollterritorien, um damit Preußen einigermaßen gleichberechtigt gegenüber zu stehen, und dann der engere Anschluß an Oesterreich. Da zu gleicher Zeit der wirtschaftliche Aufschwung immer intensiver die Hemmnisse der vielen Zollschranken hervortreten ließ, so wurden die Vereinigungsbestrebungen dadurch erheblich unterstützt. 1819 gründete Friedrich List den deutschen Handelsverein unter den deutschen Fabrikanten und Kaufleuten, um die Beseitigung der Binnenzölle von 38 Zollinien, die Deutschland durchschnitten, durchzusetzen, welche, wie er sich ausdrückte, den Verkehr im Innern lähmen und ungefähr dieselbe Wirkung hervorbringen, wie wenn jedes Glied des menschlichen Körpers unterbunden wird, damit ja das Blut nicht in ein anderes überfließe. Diese Bewegung arbeitete auch den preußischen Bestrebungen in die Hände, allmählich die anderen deutschen Länder zu einer Zollvereinigung zu gewinnen, und damit vor allem die eigenen Grenzen abzurunden und Zwischengrenzen zu beseitigen. 1819 schloß sich Schwarzburg-Sondershausen bereits dem preußischen Zollgebiete an, 1828 Hessen-Darmstadt, dem große Zugeständnisse sowohl in betreff der Anteilnahme an dem Zollerträgnis, als auch in betreff des Einflusses auf Abänderung des Zolltarifs gemacht wurden. Gleichfalls in dem Jahre 1828 bildete sich

der süddeutsche Zollverein zwischen Bayern und Württemberg. Damit war bereits viel gewonnen, und beide Vereine traten schnell in nähere Beziehung. Schon ein Jahr darauf, 1829, traten Sachsen und eine Anzahl mitteldeutscher Staaten zu einem mitteldeutschen Handelsverein zusammen, dessen Hauptaufgabe indessen nur darin bestand, sich geschlossen dem preußischen entgegenzustämmen. Gleichwohl gelang es Preußen noch in demselben Jahre, mit Gotha und Meiningen Verträge zu schließen, wodurch der Handelsverkehr zwischen dem norddeutschen und süddeutschen Zollverein auf zwei großen Straßen freigegeben wurde. 1831 schloß sich Kurhessen an den nördlichen Verein an. Endlich im Jahre 1833 gelang es durch Spezialverträge, die verschiedenen Vereine zu einem gemeinsamen deutschen Zollverein zusammenzuschließen, der am 1. Januar 1834 in das Leben trat. Er vereinigte 18 deutsche Staaten mit gegen 23 Millionen Einwohnern. Damit war ein größeres Territorium mit einheitlichem Zolltarif und endlich einem freien inneren Verkehre gewonnen und ein bedeutender Schritt auch zur politischen Einigung Deutschlands gemacht. Es war einer der bedeutendsten Momente in der neuzeitlichen Entwicklung Deutschlands. Der Amerikaner Perry sprach noch Anfang der siebziger Jahre in seinem weit verbreiteten, viel benutzten Lehrbuch der politischen Oekonomie aus: Deutschland habe durch die Gründung des Zollvereins mehr für die Wissenschaft getan, als durch seine theoretischen Schriften. Freilich wußte er, wie wir persönlich konstatieren konnten, nichts von der Existenz eines Heinrich von Thünen, Herrmann, Roscher usw.

Gründung des deutschen Zollvereins.

Der Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten wurde zunächst auf 8, dann auf 12 Jahre geschlossen. Jedem Lande war bei Aenderungen des Zolltarifes ein Einspruchsrecht gewahrt, jedes Land hatte die Zollverwaltung an der eigenen Grenze zu übernehmen. Die Zolleinkünfte wurden nach der Bevölkerungszahl verteilt, wobei indessen einzelnen Ländern, z. B. Hannover, später ein gewisser Vorzug eingeräumt war. Daß bei dieser Selbständigkeit der einzelnen Länder nur schwer die Einigkeit aufrecht zu erhalten war, und schwere Kämpfe durchgemacht werden mußten, ist leicht erklärlich; zumal der prinzipielle Gegensatz vorlag, daß die süddeutschen Staaten schutzzöllnerisch, Preußen dagegen freihändlerisch gesinnt waren. Die große Wohltat der Beseitigung der Binnenschranken trat aber so scharf zutage, daß an eine Neuaufrichtung derselben nicht ernstlich gedacht werden konnte, und bei allen aufeinander platzenden Gegensätzen schließlich die Notwendigkeit einer Einigung die Entscheidung brachte. Preußens Einfluß überwog in der Hauptsache, und so wurde denn der preußische Tarif zunächst maßgebend auch für die Zollvereinstarife.

Oesterreichs Stellung.

Oesterreich hatte von jeher dieses Einigungswerk mit schelen Augen angesehen, ohne aber zunächst eine praktische Einwirkung zu versuchen. Erst nach dem Sturze Metternichs und dem Eintritte des Fürsten Schwarzenberg als Leiter Oesterreichs begann es ernstlich an eine Vereinigung mit dem Zollverein zu denken, der dann natürlich unter die Herrschaft Oesterreichs gebracht werden sollte. Der österreichische Handelsminister Baron von Bruck erkannte in einer Denkschrift von 1850 rückhaltlos an, daß ein politischer Verein nur noch auf Grund einer Zollvereinigung bestehen könne und nur so einen Sinn habe, und wenn Oesterreich einen Einfluß auf Deutschland ausüben wolle, dieses nur durch einen deutsch-österreichischen Zollverein

geschehen könne. Aus der gleichen Erkenntnis heraus mußte natürlich Preußen alles daran setzen, um Oesterreich aus dem Zollvereine fernzuhalten, und hierzu gab es kein besseres Mittel, als die freihändlerische Richtung mehr zur Durchführung zu bringen, gegen welche die mehr zurückgebliebenen österreichischen Industriellen die energischeste Opposition zu machen gezwungen waren. Infolgedessen arbeitete Oesterreich mit aller Macht auf eine Auflösung des Zollvereins hin und fand auch bei den süddeutschen Staaten ein nur zu geneigtes Ohr. Gerade damals gelang es aber Preußen, ganz im stillen Oldenburg und Hannover durch besondere Zugeständnisse zu bewegen, mit Preußen einen norddeutschen Zollverein zu gründen, für den Fall, daß die süddeutschen Staaten ausscheiden sollten. So war für Preußen ein angemessenes Zollterritorium gesichert. Es ging nun ohne weiteres mit einer Kündigung der Zollvereinsverträge vor und stellte den süddeutschen Staaten den Anschluß an den preußisch-hannöverischen Verein mit den dort in freihändlerischer Richtung modifizierten Sätzen frei. Da die Verhandlungen der süddeutschen Staaten mit Oesterreich über einen Zollverein nicht zum Ziele gelangten, weil sich dort weit größere Interessengegensätze herausstellten als gegenüber Norddeutschland, so gab Oesterreich selbst das Projekt auf und schloß am 19. Februar 1853 einen Zollvertrag mit Preußen, welcher die Meistbegünstigungsklausel enthielt und von beiden Seiten Zollherabsetzungen in sich schloß. Nun blieb natürlich den süddeutschen Staaten nichts anderes übrig, als sich dem Zollvereine anzuschließen, obwohl sie jetzt durch die ermäßigten Zollsätze noch ungünstiger gestellt waren als bisher. Dieser Vertrag kam am 8. April 1853 zustande. Aus der Krisis war der Zollverein nur gestärkt hervorgegangen und hatte nun endgültige Dauer erlangt. In dem Vertrage mit Oesterreich hatte Preußen ausdrücklich weitere Verhandlungen über eine völlige Zollvereinigung in Aussicht gestellt, und Oesterreich nahm sehr bald Veranlassung, in dieser Richtung vorzugehen, während Preußen ein günstiges Ergebnis nicht zulassen wollte und konnte. Infolgedessen wurde es immer mehr in die freihändlerische Richtung hineingedrängt, durch welche der Eintritt Oesterreichs erschwert wurde.

Vertrag von 1853.

Befestigt wurde diese freihändlerische Richtung durch den Zollvertrag am 2. August 1862 mit Frankreich von seiten Preußens; und als die übrigen Zollvereinsstaaten Bedenken trugen, demselben beizutreten, kündigte der nunmehrige Leiter der preußischen Regierung von Bismarck am 17. Dezember 1862 die Zollvereinsverträge und zwang dadurch die übrigen Staaten, sich dem Vertrage zu unterwerfen. Am 11. April 1865 schloß auch Oesterreich einen Zollvertrag mit dem Zollverein und verzichtete damit auf den Eintritt in denselben. Noch in demselben Jahre wurden dann von seiten des Zollvereins mit Großbritannien, Belgien, Italien, der Türkei und einigen anderen Staaten auf dem gleichen Boden wie mit Frankreich Handelsverträge abgeschlossen. Vor allem war dadurch der letzte Rest des Getreidezolls beseitigt und für eine Menge Zollsätze Ermäßigung zugestanden. 1866 und 70 griffen dann die Kriege mit Oesterreich und Frankreich störend in die Entwicklung ein. 1868 gelang es aber wieder, mit Oesterreich einen Zollvertrag durchzuführen, der noch weitere Zollermäßigungen in sich schloß. In dem Friedensvertrage mit Frankreich hatten sich beide Länder die Meistbegünstigung in bezug auf von einem der Vertragsstaaten an England, Belgien,

Zollverträge des Zollvereins mit dem Auslande.

die Niederlande, die Schweiz, Oesterreich oder Rußland zugesichert. Deutschland hat hiernach an Nachbarländern nur die skandinavischen Länder frei zur Begünstigung, Frankreich dagegen vor allem Italien, Spanien und Portugal.

Nach der Gründung des Deutschen Reiches ging der Zollverein auf das Reich über. Schon vorher war Schleswig-Holstein als preußische Provinz dem Zollverbande einverleibt, 1868 kamen Mecklenburg und Lübeck hinzu. Erst am 1. Oktober 1888 traten auch Hamburg und Bremen in den Zollverband ein.

Zollpolitik des deutschen Reichs.

Auch nach der Gründung des Deutschen Reiches blieb zunächst die Freihandelsströmung bestehen. Der Reichskanzler Fürst v. Bismarck hat noch in seiner Rede vom 22. November 1875 auch für Deutschland den Uebergang zum britischen Zollsystem als das Erstrebenswerteste bezeichnet, d. h. die Beseitigung der Schutzzölle und die Konzentrierung des Zollsystems auf eine kleine Zahl Artikel, die größere Erträge aufzubringen vermögen. Er stand noch ganz unter dem Einfluß des Ministers Rudolf Delbrück. Aber schon war, und zwar in allen in Betracht kommenden Ländern gleichmäßig, eine schutzzöllnerische Bewegung zu beobachten. Auf den enormen, unnatürlichen Aufschwung der Industrie nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges war sehr bald der unumgängliche Rückschlag eingetreten. Die exorbitant gesteigerten Preise hatten einen ebenso energischen Rückschlag erfahren. Nach dem Wiener Krach von 1873 waren eine große Zahl von Banken und industriellen Unternehmungen zugrunde gegangen, Bergwerke und Hochöfen zum Stillstande gebracht und die Arbeiterbevölkerung in Not gekommen. Daß gerade in diesem Momente die Beseitigung der Eisenzölle, welche auf Drängen der Landwirte geschehen war, schwer empfunden wurde, war begreiflich, und die sehr bedrängte Eisenindustrie suchte wenigstens die Ermäßigung der Zölle auf Eisenwaren, die geplant war, möglichst hinauszuschieben, schließlich zu verhindern. In der gleichen Weise agitierte die Textilindustrie für einen erhöhten Schutz und setzte eine Enquete über die Lage ihres Betriebszweiges durch, um die Forderung zu begründen. Eine wesentliche Unterstützung erhielt die Bewegung durch die Landwirtschaft. Diese war bis dahin unbedingt freihändlerisch aufgetreten: da sie bisher hauptsächlich auf den Export angewiesen war, dagegen viele Importartikel gebrauchte, und zugleich die Preise in fortdauerndem Steigen begriffen waren, so konnte sie davon nur einen Vorteil haben. Als nun die landwirtschaftlichen Produkte im Preise bedeutend herunter gingen, und zugleich der Import derselben größere Dimensionen annahm, fand ein vollständiger Umschlag in den Anschauungen statt. Die Vertreter der Landwirtschaft wurden nun begeisterte Schutzzöllner und verlangten vor allem Getreidezölle sowie Erhöhung der Viehzölle und waren geneigt, der Industrie als Gegenleistung gleichfalls Zollerhöhungen zu konzedieren. Im Oktober 1878 trat der Reichstag mit einer Resolution hervor, in welcher eine Aenderung des Zolltarifs für notwendig erklärt wurde: und noch im Dezember desselben Jahres veröffentlichte der Fürst Reichskanzler ein Schreiben, in dem er ein schutzzöllnerisches Programm aufstellte, welches damit motiviert wurde, daß das Reich gut tue, größere Summen auf dem Wege der indirekten Besteuerung aufzubringen, und daß deshalb alle Waren außer den notwendigsten Rohstoffen mit einem Zoll belegt werden müßten. Dadurch sollte zugleich die gesamte Produktion dem Auslande gegenüber einen mäßigen

Beginn der Schutzzollbestrebungen.

Schutz erlangen, zur Ausgleichung gegenüber den billiger arbeitenden und namentlich vielfach weniger durch Steuern belasteten ausländischen Produzenten; dann, um diesen Schutz zu verallgemeinern und nicht einzelne Zweige mehr zu begünstigen als die anderen. Er proklamierte damit den „Schutz der nationalen Arbeit", der sich insbesondere durch die sich mehr und mehr herausstellende für Deutschland ungünstige Handelsbilanz als notwendig erweise und durch den allgemeinen Aufschwung der Produktion einen reichlichen Ausgleich gegenüber der Zolllast bringen werde, die damit den Konsumenten zugemutet würde. Zugleich hoffte er, wie er es in den weiteren Reden begründete, schon durch einen ganz mäßigen Finanzzoll auf Getreide der Landwirtschaft eine erhebliche Erleichterung zu verschaffen, indem er meinte, daß aus Spekulation eine weit über den Bedarf hinausgehende Einfuhr von Getreide stattfinde, welche dem Landwirt den Verkauf des eigenen Produktes wesentlich erschwere.

Da nun auf Grund dieses Programms neue Handelsverträge nicht zustande kamen, weil auch die übrigen Länder mit Freuden die Gelegenheit ergriffen, um freie Hand zu eigener willkürlicher Zollerhöhung zu erlangen, so ging Deutschland durch das Zollgesetz vom 15. Juli 1879 auf den autonomen Zolltarif mit stark schutzzöllnerischer Basis zurück. Autonomer Tarif.
Auf Weizen, Roggen und Hafer wurde 1 Mk. pro Doppelzentner gelegt, auf die übrigen Getreidearten 50 Pf.; Vieh, Fleisch, tierische Produkte, Bau- und Nutzholz erhielten teils neue, teils erhöhte Zölle. Als Gegengabe hatten die Landwirte Zölle auf Eisen und Eisenwaren vorgeschlagen und auch der Textilindustrie einen erhöhten Schutz bewilligt. In gleicher Weise wurde eine ganze Anzahl anderer Industriezweige begünstigt. Wichtig war außerdem die Bestimmung des Gesetzes, durch welche die Regierung freie Hand erhielt, die Produkte aus solchen Staaten, welche deutsche Schiffe und Waren ungünstiger behandelten als die anderer Länder, mit einem Zollzuschlag von 50 % zu belegen. Damit war man auf eine abschüssige Bahn getreten, auf welcher man zu einem allgemeinen Zollkampf und nun von Jahr zu Jahr zu weiteren Zollerhöhungen gelangte. Schon in den nächsten Jahren wurde der Zoll für verschiedene Industriezweige erhöht, 1885 für Brotgetreide auf 3 Mk., 1887 auf 5 Mk.

Diese Maßregeln riefen natürlich Gegenzüge der anderen Länder hervor. Oesterreich erhöhte 1882 und nochmals im Jahre 1887 die Industriezölle bedeutend. In dem ersteren Jahre führte es auch Getreidezölle ein. Frankreich steigerte im Jahre 1881 die meisten Zölle um 25 %. Namentlich wurde der Schutz für Zucker, Getreide und Vieh bedeutend verschärft. In Rußland verging kaum ein Jahr ohne irgend eine Zollerhöhung, die für Deutschland sich empfindlich erwies: und das Vorgehen Nord-Amerikas in dieser Hinsicht ist früher bereits charakterisiert. So war man in einen allgemeinen Zollkrieg hineingeraten, durch den sich alle Länder gegenseitig schädigten, und in dem eine Grenze der Schraubung nicht abzusehen war. Dabei stellte sich mehr und mehr heraus, daß auch die geschützten Produktionszweige nicht den Vorteil davon hatten, der erwartet war. Vor allem waren in den achtziger Jahren die Preise der landwirtschaftlichen Produkte nicht gestiegen, sondern im Gegenteil noch weiter gesunken, und ebenso hatte die Einfuhr von Getreide nicht abgenommen, wie es erwartet worden war, sondern sich Hand in Hand mit der Zunahme der Bevölkerung fortdauernd von Jahr zu Jahr gesteigert, ohne daß die Landwirtschaft den ersehnten Vorteil erreichte. Die Entwicklung des Zollkampfs

Die Industrie hatte durch den Zollkampf sogar beträchtlich gelitten. Die Zunahme der Ausfuhr war nur sehr unbedeutend, in manchen Branchen hatte sie sogar Einbuße erlitten. Die Einfuhr war dagegen nicht aufgehalten worden, sondern beständig gestiegen, so daß nicht, wie die Schutzzöllner gehofft, die Unterbilanz sich verminderte, sondern im Gegenteile steigerte. Dazu kam der sich verschärfende politische Gegensatz als die notwendige Folge des wirtschaftlichen Kampfes.

Handelsvertragspolitik Caprivis

Unter diesen Verhältnissen sah sich der Nachfolger Bismarcks, der Reichskanzler von Caprivi genötigt, wieder zu der Handelsvertragspolitik zurückzukehren; und wenn auch der Altreichskanzler von seinem Ruhesitze aus seine Mißbilligung dieses Vorgehens bekundete, so kann es kaum einem Zweifel unterliegen, daß er sich gleichfalls genötigt gesehen haben würde, wenn er am Ruder geblieben wäre, wenige Jahre darauf dieselbe Richtung einzuschlagen. Hat er doch oft genug gezeigt, daß er stets bereit war, aus den Tatsachen zu lernen und ihnen Rechnung zu tragen, eventuell auch im Gegensatz zu früher ausgesprochenen Anschauungen.

Ohne erhebliche Konzessionen waren aber natürlich Handelsverträge nicht zum Abschluß zu bringen, und hierbei waren die Getreidezölle vor allem in Betracht zu ziehen. Da zugleich im Jahre 1891 infolge großer Mißernten die Getreidepreise bedeutend in die Höhe gegangen waren, so erlangte in dem folgenden Jahre 1892 der vorgelegte Handelsvertrag mit Oesterreich trotz energischer Opposition eines großen Teiles der Großgrundbesitzer die überwiegende Majorität im Reichstage. Der Zoll für Brotgetreide wurde auf $3^1/_2$ Mk. ermäßigt. Oesterreich setzte seine Zölle auf Textilwaren um ca. 20 % herab und gewährte für Eisen, Glas- und Tonwaren, besonders für Maschinen nicht unbedeutende Ermäßigungen, wofür Deutschland namentlich eine Anzahl Halbfabrikate, aber auch fertiger Waren zu einem niedrigeren Satze in das Land hineinließ. Auf dieser Basis gelangte die Regierung noch mit verschiedenen anderen Ländern, so mit Rumänien und Serbien zu einer angemessenen Zolleinigung.

Zollkampf mit Rußland

Nur mit Rußland war diese zunächst nicht zu erreichen; vielmehr entspann sich ein verschärfter Zollkampf, indem Rußland Deutschland nicht die Begünstigungen gewähren wollte, die es Frankreich eingeräumt hatte. Darauf antwortete Deutschland mit einem Zuschlage von 50 % auf russische Waren, das schloß für Brotgetreide einen Zoll von 7—7,50 Mk. pro Doppelzentner ein, der vollständig prohibitiv wirkte und von seiten Rußlands abermals Gegenschläge hervorrief. Beide Länder litten erheblich unter diesen Verhältnissen, aber erst im Februar 1894 gelang es, zu einer Einigung zu kommen, worauf der neue Handelsvertrag vom 20. März 1894 basierte.

Damit war denn bis zum Ablauf des Jahres 1903 der Handelsverkehr mit dem Auslande geregelt und festgelegt. Der Kaiser bezeichnete öffentlich dies Werk Caprivis als eine rettende Tat von höchster Bedeutung. Der gewaltige Aufschwung, der sich im Laufe der neunziger Jahre in Deutschland vollzogen hat, ist dadurch wesentlich bedingt, wie aus allen Handelskammerberichten genügend zu ersehen ist. Andere Länder, wie namentlich Frankreich, hatten dagegen nur eine unbedeutende Steigerung der Ausfuhr und in manchen Branchen sogar einen Rückgang zu konstatieren. Die Landwirtschaft allein hat in dieser Zeit unter gedrückten Preisen zu leiden gehabt, und so ist gegenwärtig der Gegensatz zwischen Stadt und Land, zwischen

den Forderungen der Landwirtschaft und der Industrie zu immer größerer Schärfe gelangt. Die erstere wünscht für die Regierung möglichst freie Hand, um in ungünstigen Zeiten eine Zollerhöhung vornehmen zu können, tritt also für den autonomen Tarif oder mindestens für die Festlegung eines Minimaltarifes ein, unter den bei Handelsverträgen nicht gegangen werden darf, während es sich immer deutlicher zeigt, daß die Industrie stabiler Verhältnisse unbedingt bedarf, also Handelsverträge auf die Dauer nicht entbehren kann. Zugleich macht das Ausland immer energischer gegen die Erhöhung der Getreidezölle Opposition, so daß bei einer wesentlichen Steigerung das Zustandekommen eines Vertrages vor allen Dingen mit Rußland sehr erschwert ist. Es ist abzuwarten, welche Partei das Uebergewicht erlangt, resp. welchen Mittelweg die Reichsregierung durchzusetzen imstande sein wird.

Agrarische Zollforderungen.

§ 66.

Die volkswirtschaftliche Wirkung des Schutzzolls.

J. Conrad, Die Tarifreform im Deutschen Reich. Jahrbücher f. Nationalök. Bd. XXXIII u. XXXIV. *Ders.*, Der deutsche Getreidezoll und der Getreidepreis. Jahrb. f. Nationalök., N. F., Bd. III. *Ders.*, Schönbergs Handbuch d. polit. Oekonomie. Bd. II, S. 240. *Ders.* in Beiträgen zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik, Bd. I. Leipzig 1901.

Lexis, Die französischen Ausfuhrprämien. Bonn 1870.

Matlekowitz, Die Zollpolitik der österreichischen Monarchie und des Deutschen Reiches. 1891.

Die Anschauungen über die Wirkung der Zölle sind im Laufe der Zeit etwas modifiziert. Die alte klassische Schule ging davon aus, daß jeder Zoll als ein Teil der Produktionskosten anzusehen sei und wie diese in dem Preise der Waren zum Ausdruck kommen müßte. Sie konstruierte sich ja überhaupt die wirtschaftlichen Vorgänge aprioristisch und abstrahierte von den Reibungen des praktischen Lebens, wodurch die wirtschaftlichen Vorgänge ungemein einfach erschienen, und der Einfluß jedes Faktors sich anscheinend genau verfolgen und berechnen ließ, wie die Wirkung eines Stoßes auf dem Billard, und so folgerte sie die Ueberwälzung der Zölle in der einfachsten Weise bis auf den Konsumenten herab. In der neueren Zeit und namentlich unter dem Einflusse der mächtigen Persönlichkeit des Reichskanzlers Fürsten v. Bismarck ist man in das entgegengesetzte Extrem übergegangen, zu meinen, das Ausland trage, wo nicht ganz, so doch zum größten Teil den Zoll; die Wirkung auf das Inland sei daher außerordentlich überschätzt. Da natürlich diese Grundanschauung von der höchsten Bedeutung, ja maßgebend für die Schutzzollpolitik ist, so muß darauf des näheren eingegangen werden.

Wir haben bei den Zöllen zu unterscheiden zwischen Ausfuhr-, Durchfuhr- und Eingangszöllen. Die Durchfuhrzölle sind nur als eine Art Wegeabgabe anzusehen, die in dem Zeitalter des Dampfes nicht mehr aufrecht zu erhalten ist, wo es allseitig als die Aufgabe angesehen wird, den Verkehr zu fördern und zu erleichtern. Bei der Mannigfaltigkeit der Verkehrswege konnte die Wirkung der Durchfuhrzölle aber nur sein, den Verkehr um die Grenzen des Landes herumzuführen, wodurch die Frachtspesen wie die sonstige Befruchtung, welche mit einem regen Verkehr für die berührten Landstriche verbunden ist, dem Inlande entzogen wurden.

Arten der Zölle.

Fast dasselbe ist auch von den Ausfuhrzöllen zu sagen, die, Ausfuhrzölle.

wie wir sahen, ursprünglich Hand in Hand mit den Ausfuhrverboten, sogar eine größere Rolle spielten, wie die Einfuhrzölle. Auch sie sind im allgemeinen aus den Tarifen der zivilisierten Länder in den letzten 50 Jahren verschwunden und treten nur noch ausnahmsweise, hauptsächlich als Kampfzölle auf. Eine Ausnahme davon machte, wie erwähnt, das Vorgehen Chamberlains in England, welcher im Jahre 1902 einen Ausfuhrzoll auf Kohlen auflegte, und zwar allein im Interesse der Staatskasse, wie dies ausdrücklich ausgesprochen wurde, also als Finanzzoll, in der Hoffnung, sich diese Summe vom Auslande wieder erstatten lassen zu können.

Wirkung derselben.

Der Zweck der bisher beobachteten Ausfuhrzölle war unzweifelhaft, die Ausfuhr der betreffenden Gegenstände zu erschweren und zu beschränken, um dieselben dem heimischen Verbrauche reichlicher und billiger zugänglich zu machen; darauf sind auch die Verbote der Ausfuhr von Getreide, ferner von Wolle usw. im Interesse der heimischen Industrie zurückzuführen; ebenso in früheren Zeiten die Ausfuhrzölle auf Kohlen in England. Die gewünschte Wirkung wird im allgemeinen auch unzweifelhaft erreicht worden sein, doch ist die Möglichkeit einer Abwälzung auf das Ausland keineswegs unbedingt ausgeschlossen. Es ist dies eine einfache Machtfrage. Ist das Ausland auf den Bezug der betreffenden Waren angewiesen, findet es noch in vollem Maße seine Rechnung, wenn es die durch den Zoll erhöhten Preise zahlt, so wird es allerdings genötigt sein, den Aufschlag auf sich zu nehmen. Es ist dies eine rein praktische Frage, die nicht a priori, sondern nur auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse für den einzelnen Fall entschieden werden kann. Zeigt sich z. B. auf dem Weltmarkte ein großer Mangel an Knochen, Lumpen, während dieselben in Deutschland billig und reichlich vorhanden sind, so kann ein Ausfuhrzoll zu einer entsprechenden Erhöhung der Preise dieser Gegenstände auf dem Weltmarkte führen, wenn in dem Inlande der Preis ausreicht, um eine sorgsame Sammlung jener Abfallstoffe zu bewirken, während im anderen Falle, wo im Auslande sich kein erheblicher Mangel daran herausstellt, daher nicht höhere Preise dafür geboten werden, nur der Absatz von Deutschland aus erschwert ist, hier die Preise gedrückt werden und damit allmählich die Sorgfalt der Sammlung vermindert wird. Wenn sich im Auslande erst die Erkenntnis der Bedeutung des Kalis als Düngemittel in der Landwirtschaft Bahn gebrochen hat, und man sich an den Bezug gewöhnt hat, wird Deutschland sicher mit Erfolg einen Ausfuhrzoll durchführen können, und da es für dieses Material ein Monopol besitzt, ihn sich vom Auslande bezahlen lassen, während gegenwärtig ein solcher vermutlich nur den Absatz im Auslande schmälern oder den Profit der heimischen Bergwerke reduzieren würde, weil sich die ausländischen Landwirte höhere Preise wohl nur zum Teil gefallen lassen würden. In England sind die Ansichten darüber sehr geteilt, wer den neuen Kohlenzoll tragen wird. Die Produzenten sind offenbar nicht der Ansicht, daß sie ein Monopol besitzen, und das Ausland genötigt ist, das bisherige Quantum an Kohlen von England zu beziehen. Sie fürchten vielmehr, daß dieses nur zu einer Steigerung der Kohlenförderung in Deutschland, Frankreich und den anderen in Betracht kommenden Staaten führen dürfte. Natürlich werden die großen Hafenorte des Kontinentes nach wie vor ihren Vorteil darin finden, englische Kohlen auf dem billigen Wasserwege zu beziehen, aber eine weitere Hineinsendung in das Binnenland wird durch eine

Preissteigerung erschwert. Schon eine geringe Verminderung des Absatzes würde aber einen Preisrückschlag in England und eine entsprechende Reduktion der englischen Kohlenförderung bewirken. Bei einer rückläufigen Bewegung des Bedarfs wird das letztere unzweifelhaft zutage treten, bei einem allgemeinen Aufschwung der Industrie und Zunahme des Gesamtbedarfs das erstere. Im Momente scheint die Furcht vor der Maßregel bei den deutschen Importeuren geringer zu sein als bei den englischen Bergwerksbesitzern und Kohlenarbeitern. Die Wissenschaft kann für dieses Experiment nur in hohem Maße dankbar sein, sie wird aus der genauen Verfolgung der Wirkung der Zölle auf die Preise entschieden zu lernen Gelegenheit haben.

Daß auch heutigen Tages Ausfuhrzölle als Kampfmaßregeln ihre Bedeutung haben können und ihre Wirkung nicht verfehlen, ist aus einzelnen Beispielen ersichtlich. Die Vereinigten Staaten bezogen aus Canada bedeutende Quantitäten von rohem Holz, um es in Bretter zu sägen und zu Bauten zu verwenden. Als man in Canada dann anfing, die Bäume an Ort und Stelle zu zersägen und Bretter statt der Bäume über die Grenze zu schicken, legte die Union einen bedeutenden Zoll auf Bretter. Canada antwortete mit einem Ausfuhrzoll auf Bäume und Balken und paralysierte dadurch die Wirkung jener Maßregel. Ebenso bezog Deutschland eine lange Zeit Fournierhölzer aus Rußland, namentlich aus dem Kaukasus und zersägte sie für die heimische Tischlerei. Mit Erfolg legte dann Rußland einen Ausfuhrzoll auf das Rohmaterial, und die Folge war, daß ausländische Firmen im Kaukasus Sägemühlen anlegten, um fertiges Fournierholz mit weit größerem Vorteile als bisher das Rohholz zu exportieren. Es wäre deshalb einseitiger Doktrinarismus, die Ausfuhrzölle als für unsere Zeit unbedingt verwerflich hinzustellen.

Wirkung des Eingangszolls.

Eine Eingangsabgabe als Schutzzoll soll den betreffenden Gewerben im großen ganzen höhere Preise sichern, als sie bei freier Konkurrenz des Auslandes zu erwarten wären. Es ist dieses die Voraussetzung der Maßregel, und nur um einen falschen Schein zu erwecken, wird diese Wirkung geleugnet und verschleiert. Aber natürlich können auch hier ebenso wie bei dem Ausfuhrzoll Eventualitäten eintreten, welche die Wirkung des Schutzzolles abschwächen und selbst aufheben. Fürst Bismarck führte in einer seiner berühmten Reden im Jahre 1879 aus, ihm würde fortdauernd der Beweis geliefert, daß das Ausland den Zoll trage, denn sobald ein anderes Land eine Erhöhung des Zolles eingeführt hätte, werde er von den deutschen Fabrikanten bestürmt, seinen Einfluß geltend zu machen, um diese sie schädigende Maßregel zu inhibieren. Er führte das Beispiel an, daß bei Erhöhung des Zolles auf Leder in Spanien die deutschen Gerber erklärt hätten, daß die deutsche Gerberei dadurch in hohem Maße geschädigt würde. Dieselben Klagen ertönten von den Brauereien, sobald in irgend einem Lande der Zoll auf Bier gesteigert würde. Daraus müsse er obigen Schluß ziehen.

Die Tatsachen sind unzweifelhaft richtig, es fragt sich aber, ob es auch die Schlüsse sind, die darauf gebaut werden. Wir haben uns klar zu machen, welche Wirkungen von einem solchen Zoll zu erwarten stehen. Bei jenem Beispiel in Spanien werden die deutschen Gerber vor die Alternative gestellt, entweder den Zoll auf sich zu nehmen, um die Lieferungen wie bisher fortsetzen zu können, oder von den Spaniern die um den Zollbetrag erhöhten bisherigen Preise zu fordern

und abzuwarten, ob ihnen diese gezahlt werden. Das erstere wird nur möglich sein, wenn der Gewinn der deutschen Gerber bei dem Export ein außergewöhnlich hoher war und deshalb eine entsprechende Minderung ertrug, oder wenn der Zoll ein außerordentlich niedriger war, so daß er nicht wesentlich ins Gewicht fiel. Bei einem hohen Zoll und bisherigem mäßigen Gewinn wird dagegen der zweite Fall eintreten, und hier liegt die Wahrscheinlichkeit vor, daß die spanischen Gerber sich nun aufraffen, um durch erweiterte Produktion den Bedarf selbst zu decken, angeregt durch die Preissteigerung des Leders um die Zollhöhe. Es ist nun klar, daß in beiden Fällen der deutsche Gerber eine Einbuße erfährt, entweder im Preise, wenn er den Zoll auf sich nimmt, oder in der Verringerung des Absatzes, wenn er dieses nicht tut. Sehr begreiflich ist es daher, daß bei einer jeden solchen Zollerhöhung auch von den ausländischen Produzenten Klagen ertönen. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß sie auch stets den Zoll auf sich nehmen.

In Zeiten einer Ueberproduktion, wo es an entsprechendem Absatze fehlt, werden die Produzenten des Auslandes, wenn es ihnen irgend möglich ist, um die Kundschaft nicht zu verlieren, die Preise nicht erhöhen und damit den Zoll tragen. Sie werden aber selbstverständlich fortdauernd bestrebt sein, sich einen Absatz wo anders hin zu suchen. Eine Anzahl der Produzenten, deren pekuniäre Lage schon eine unsichere war, wird Bankrott machen, andere werden die Produktion einschränken. Alles beides wird darauf hinwirken, das übermäßige Angebot einzuschränken und in ein richtiges Verhältnis zum Bedarf zu setzen, ohne Rücksicht auf das bisherige Absatzgebiet mit dem erhöhten Zoll.

Weinzoll

Als in den siebziger Jahren in Deutschland der Zoll auf Wein erhöht wurde, hatte Frankreich große Vorräte, besonders an Rotwein. Die französischen Weinhändler schickten ihre Reisenden nach Deutschland und boten ihre Weine zu den alten Preisen an. Sie waren bereit, um sich den Absatz nach Deutschland zu sichern, den Zoll zunächst auf sich zu nehmen. Allmählich wurden die Vorräte unter starker Mitwirkung der Phyloxera vermindert. Die französischen Weinreisenden wurden nicht mehr in Deutschland gesehen, dagegen beteiligten sich die deutschen Weinhändler nach Bedarf an den Auktionen in Bordeaux und anderen Orten, wo sie natürlich vor den Bietern aus Frankreich selbst oder aus England und Amerika nichts voraus hatten; und transportierten sie dann den Wein über die deutsche Grenze, so mußten sie auch den Zoll zahlen. Wer aber direkt noch aus alten Beziehungen dieselbe Marke zum selben Preise bezog, erhielt hauptsächlich griechischen, portugiesischen, spanischen Wein minderer Qualität mit echtem Bordeaux verschnitten. Der Preis war derselbe, aber die Qualität eine andere. So fand allmählich eine Abwälzung des Zolles auf die Deutschen statt. Aber auch dieser Vorgang bezog sich nur auf die große Masse der mittleren und geringeren Sorten. Die feineren Marken, die ihres Absatzes stets sicher sind, haben vom ersten Momente an in Deutschland dem Zoll entsprechend höher bezahlt werden müssen. Ebenso war man später in der Lage, die Entwicklung bei den Schaumweinen zu verfolgen. Die gesuchtesten Marken Champagner wurden sofort teurer bezahlt, die gewöhnlicheren leichteren Sorten, denen die deutsche Schaumweinfabrikation wachsende Konkurrenz machte, wurden noch Jahre hindurch zu den alten Preisen abgegeben. Dann umging man

den Zoll vielfach, indem auf deutschem Boden Filialen angelegt wurden, die Trauben oder der Most von Frankreich über die Grenze gebracht und hier mit dem gleichen Likör und in der alten französischen Weise behandelt und dann in Deutschland, natürlich unter der französischen Marke, in Umsatz gebracht wurden.

Ganz ebenso war die Wirkung der Eisenzölle. Als in Deutschland der Eisenzoll von neuem eingeführt wurde, war namentlich in England eine Ueberproduktion vorhanden. Man machte deshalb den deutschen Händlern Konzessionen. Als aber eine Anzahl Hochöfen ausgeblasen waren, der heimische Bedarf sich entsprechend gehoben hatte, fiel es den Engländern nicht mehr ein, zwischen deutschen und anderen Händlern einen Unterschied zu machen. Die Wirkung des Zolls fiel auf Deutschland allein zurück. Eisenzoll.

Nun kann natürlich auf Grund einer Aenderung der Konjunkturen auch wieder eine Verschiebung jener Wirkung eintreten, indem ein Druck auf die Preise ausgeübt wird, das Ausland eine Erweiterung des Exports für unumgänglich notwendig hält und deshalb bestimmten Absatzorten Rabatte gewährt, die dann nichts anderes sind, als eine Uebernahme des Zolles. Ebenso sicher ist es aber, daß dieses nur vorübergehend stattfindet, und ein Unterschied zwischen den Ländern nur ausnahmsweise gemacht werden kann.

Genau so liegt die Frage auch bei den Getreidezöllen, wo die verschiedenen Anschauungen mit besonderer Schärfe aufeinander geplatzt sind. Von vornherein wird man sagen müssen, daß bei einem Mittel zur Befriedigung des notwendigen Lebensbedarfs im allgemeinen das Land, welches einen Zuschuß nötig hat, häufiger der schwächere Teil sein wird, als das produzierende. Aber sehr richtig ist es, daß auch darin eine Ueberproduktion Platz greifen kann, und die Produktionsländer erhebliche Preiskonzessionen machen müssen, um überhaupt entsprechenden Absatz zu haben. Hier wird offenbar zwischen den verschiedenen Getreidearten ein Unterschied gemacht werden müssen. Getreidezölle.

Bei dem Weizen konkurrieren viel mehr Länder als beim Roggen, sowohl in betreff des Bedarfes, wie in betreff der überschüssigen Produktion. Bei dem Weizen spielt ein einzelnes Land, wie Deutschland dem Weltmarkte gegenüber nur eine ganz untergeordnete Rolle. Ob Deutschland einige 1000 Zentner Weisen mehr oder weniger gebraucht oder produziert, übt auf den Weltmarktpreis keinen Einfluß aus. Wenn sich nun gar herausstellt, daß der Zoll, wie das für Deutschland nachgewiesen ist, gar keine Verminderung der Konsumtion, resp. des Bezuges an ausländischer Ware veranlaßt hat, so ist nicht einzusehen, wie die Auflegung eines Weizenzolles in Deutschland eine Preisverschiebung auf dem Weltmarkte bewirken soll, da eine Aenderung des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage dadurch tatsächlich nicht herbeigeführt ist. Eine solche Annahme ist deshalb unbedingt zurückzuweisen. Vorübergehend aber kann der Zoll wohl eine größere oder geringere Wirkung haben, je nachdem, namentlich unmittelbar nach der Ernte oder vor derselben, sich in dem geschützten Lande die Vorräte ausnahmsweise reichlich oder knapp gegenüber dem umgekehrten Verhältnis in den Hafenorten der Produktionsländer herausstellen. Doch ist dieses unbedeutend gegenüber dem großen Durchschnitt.

Ein größerer Einfluß der Konjunkturen und erheblichere Verschiebungen in dem Einfluß des Zolles sind natürlich bei dem Roggen zu erwarten, wo auf der einen Seite regelmäßig erhebliche Ueber-

schüsse von Rußland, Serbien, Rumänien usw. vorliegen, während demgegenüber das hauptsächlichste Konsumtionsland Deutschland ist, außer welchem nur noch die skandinavischen Länder und Holland in Betracht kommen. Je nach dem Ernteausfall können hier erhebliche Verschiebungen eintreten. Ist in Deutschland eine Mißernte gewesen, daher der Bedarf an ausländischen Produkten groß, so werden deutsche Händler in Rußland Ankäufe machen und bei dem Import den Zoll zahlen. Die Preisdifferenz zwischen beiden Ländern wird sich um so größer gestalten, je geringer die russischen Vorräte sind. Ist dagegen in Deutschland infolge reichlicher Ernten der Bedarf in der Hauptsache gedeckt, ist auch Rußland infolge günstiger Witterungsverhältnisse mit starken Ueberschüssen gesegnet, so wird die Preisdifferenz zwischen den beiden Ländern eine geringe sein. Die Wirkung des Zolles ist abgeschwächt. Um die Vorräte los zu werden, reisen russische Händler nach Deutschland, um dort die Ware anzubieten, und müssen erhebliches Entgegenkommen zeigen, um Absatz zu finden. Sie sind genötigt, einen Teil des Zolles auf sich zu nehmen. Wie weit dieses der Fall ist, vermag nur die Statistik zu ergeben; und nur durch eine längere Vergleichung der Preisentwicklung in den verschiedenen Ländern kann man die Wirkung des Zolles feststellen. Diese hat nun genugsam ergeben, daß auch bei dem Roggen das Ausland nur ausnahmsweise und zum kleinsten Teile den Zoll auf sich nimmt.

Es ist in der neueren Zeit mehrfach dem gegenübergestellt, daß die Wirkung des Zolles nur richtig beobachtet werden kann, wenn man von dem Momente der Neuauflegung des Zolles an die Steigerung und Minderung der Preise im Aus- und Inlande verfolgt und vergleicht. Indessen ist es klar, daß hier eine Menge Momente die Beobachtung trüben. Vor allem gehen die Verhandlungen über geplante Zollveränderungen nicht heimlich vor sich, vielmehr erlangt die Handelswelt sehr bald davon entsprechende Nachricht und weiß durch reichliche Zufuhr dem Zoll zuvorzukommen. Dadurch kann es natürlich geschehen, daß sich zunächst der Zoll als wirkungslos erweist, weil eine Einfuhr für längere Zeit nicht mehr möglich ist. Daraus den Schluß zu ziehen, daß damit der Beweis geliefert sei, der Zoll habe überhaupt keine Wirkung auf die Preise, ist natürlich äußerst töricht. Nicht durch die Betrachtung eines einzelnen Zeitpunktes, sondern nur durch eine fortlaufende Verfolgung der Preisentwicklung, und zwar der Preisdifferenz zwischen In- und Ausland, kann man ein richtiges Ergebnis gewinnen.

Nun ist dagegen eingewendet, daß die Differenz zwischen In- und Ausland noch nicht beweise, daß der Zoll eine Preiserhöhung herbeigeführt habe. Er könne vielmehr eine Preisermäßigung auf dem Weltmarkt verursacht haben, wie dies unzweifelhaft durch die Exportprämie bei dem Zucker geschehen ist, und man stützt sich darauf, daß tatsächlich seit Auflegung des Getreidezolls in Deutschland auf dem Weltmarkt die Getreidepreise zurückgegangen sind. Das letztere ist aus den allgemeinen Verhältnissen, die im T. I behandelt sind, leicht zu erklären. Durch die Zuckerprämien wurde die Produktion und die Ausfuhr künstlich gesteigert, dadurch mußte eine Ueberfüllung des Weltmarktes stattfinden, welche entsprechenden Preisrückgang zur Folge haben mußte. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei dem deutschen Getreidezoll. Er hätte auf den Weltmarkt nur einen Einfluß ausüben können, wenn dadurch die Nachfrage Deutschlands auf dem Weltmarkt vermindert wäre. Das ist aber tatsächlich nicht der Fall ge-

wesen, wie die folgende kleine Tabelle zeigt. Der Bedarf an Weizen ist sogar gestiegen. Außerdem ist dieser aber überhaupt zu gering, als daß die geringen Schwankungen desselben einen bestimmenden Einfluß auf den Weltmarktpreis ausüben könnten. Der Weizen ist aber bekanntlich mehr im Preise gesunken, als die anderen Getreidearten. Daher kann solche Wirkung des Zolles auf die Preisermäßigung gar nicht vorhanden gewesen sein, vielmehr kommt nur die Preisverschiebung zwischen den in Frage stehenden Ländern in Frage.

Ein- und Ausfuhr des Getreides in Deutschland. Statistik.

(In Tonnen zu 1000 kg.)

Einfuhr.

Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1870—79	492 600	853 300	275 100	239 470
1880—84	534 633	732 381	320 867	265 127
1885—89	449 922	737 250	479 932	181 129
1890—94	946 236	629 733	798 604	108 166
1895—99	1 581 342	888 329	1 068 199	446 832
1900—03	1 934 258	914 869	1 104 078	502 214

Ausfuhr.

Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1870—79	526 300	150 000	147 200	117 000
1880—84	—	—	—	—
1885—89	—	—	—	—
1890—94	—	—	—	—
1895—99	303 617	107 123	38 553	89 614
1900—03	264 003	144 226	44 144	182 069

Aus den obigen Zahlen ist ersichtlich, daß in den siebziger Jahren ohne Getreidezoll durchschnittlich mehr Weizen aus- als eingeführt wurde. Erst von 1876 an wurden nachhaltig 2—300 000 t mehr importiert. Nach Auflegung des Zolls nahm die Einfuhr, wenn auch mit Schwankungen zu, so daß sie nach Abzug der Ausfuhr von 1895—99 1,25 Mill., von 1900—1903 1,67 Mill. t betrug. Es hat also keine Verminderung, sondern eine erhebliche Steigerung in der Nachfrage Deutschlands nach Weizen auf dem Weltmarkt stattgefunden, ein Druck zur Minderung der Preise absolut nicht vorgelegen. Die Einfuhr an Roggen war schon in der ersten Periode nicht unerheblich, der Ueberschuß des Imports ist in größeren Jahresdurchschnitten gleich geblieben. Die Zufuhr von Gerste ist am meisten gestiegen und zwar permanent. Der Bedarf an ausländischem Hafer ist weniger bedeutend, aber auch da ist, namentlich in den letzten Jahren, eine erhebliche Zunahme zu konstatieren. In der Zeit von 1885—95 war die Ausfuhr an Getreide so gering, daß sie in dem statistischen Jahrbuch des Deutschen Reichs gar nicht verzeichnet wurde. Nach der Beseitigung des Identitätsnachweises (s. S. 377) ist sie wieder bedeutender geworden.

Man hat auch gesagt, daß bei einem geringen Bedarf des Auslandes, der nur einen kleinen Prozentsatz des Gesamtbedarfs ausmache,

die Wirkung des Auslandpreises auf das Inland keine erhebliche sein könne. Auch dies ist sehr irrig. Es kommt vielmehr nicht auf die Quantitäten an, die tatsächlich vom Auslande bezogen oder an dasselbe abgegeben werden, sondern allein auf die Möglichkeit, erhebliche Quantitäten zu kaufen und zu verkaufen. Auch zu der Zeit, als Frankreich in der Hauptsache den eigenen Bedarf an Weizen deckte, in einzelnen Jahren einen Ueberschuß abzugeben vermochte, in anderen einen kleinen Zuschuß gebrauchte, gingen die Preise in London und Paris in hohem Maße Hand in Hand. Wollten die Landwirte höhere Preise haben, als sie in London plus den Frachtkosten nach Paris ausmachten, so erklärte der Händler, daß er es vorziehe, seinen Bedarf in London zu decken, und war damit imstande, einen Druck auf die Landwirte auszuüben. Wollten die Händler nicht genügend bieten, so daß es für den Landwirt vorteilhafter wurde, den Weizen nach London zu exportieren, so konnte dieser umgekehrt den Händler zwingen, mit dem Preise entsprechend in die Höhe zu gehen, gleichviel, ob tatsächlich ein erhebliches Quantum mit England ausgetauscht wurde oder nicht. Die Verbesserung unserer Kommunikationsmittel hat nun bekanntlich die Möglichkeit eines solchen Austausches gewaltig erweitert; und daher ist auch der Einfluß der Preise des einen Landes auf die des anderen in erheblichem Maße gestiegen, und wird hier ein Zoll dazwischen geschoben, so wird damit auch seine Wirkung immer schärfer und weitverbreiteter zur Geltung kommen.

Verschiedene Wirkung von hohen und niedrigen Zöllen.

Ein Unterschied liegt aber hier nach der Höhe des Zolles vor. Je geringer derselbe ist, einen um so geringeren Einfluß wird er ausüben. Er verschwindet gewissermaßen infolge der Reibungen des Verkehrs. Gegenüber den sonstigen Unkosten ist er zu gering, um eine höhere Beachtung zu finden. Er bleibt in den Zwischenhänden hängen und ist wenigstens in seiner Wirkung bis zu den Konsumenten nicht nachweisbar. Der Eisenzoll von 50 Pf. pro Doppelzentner oder gar 25 Pf. findet wohl bei Gegenständen besondere Beachtung, deren Wert hauptsächlich in der Masse des Rohmaterials besteht, welche darin enthalten ist, bei Panzerplatten, Schienen, auch wohl Dampfmaschinen einfacher Konstruktion, Dampfkesseln usw., aber nicht bei feineren Geräten, Stahlmessern, Nähmaschinen. Selbst bei Filterpressen und komplizierten Maschinen konnten wir bei Firmen, die sich eines besonderen Rufes und daher guten Absatzes erfreuten, konstatieren, daß die Auflegung des Eisenzolles keine Veränderung in dem Preisverzeichnis herbeigeführt hatte, während uns ein Fabrikant von Dampfmaschinen, Pumpen usw. bekannte, daß er die Gelegenheit der Zollauflegung benutzt habe, eine erheblich darüber hinausgehende Preissteigerung durchzuführen, die sich die Kunden willig gefallen ließen, weil ihnen die Begründung durch den Eisenzoll plausibel erschien.

Verschleierung der Preisbewegung.

Noch viel häufiger aber, als die Zölle wirkungslos für das Publikum sind, werden sie vom Produzenten und Händler verschleiert und kommen in den Preisen nicht offen zum Ausdruck, indem durch Quantitäts- und Qualitätsveränderungen, wie schon an anderer Stelle angedeutet, bei gleichen Preissätzen tatsächlich Preisverschiebungen vorliegen. Durch Verminderung des Gewichtes der Spaten, Hacken usw., durch Verringerung der Zahl der Nägel, die in einem Paket enthalten sind, durch Verschlechterung des Materials werden die alten Preise angesetzt, und das Publikum befindet sich in dem Glauben, daß keine Aenderung stattgefunden hat, während sie tatsächlich vor-

liegt, und ebenso umgekehrt, daß es meint, einen Vorteil von der Beseitigung eines Zolles nicht gehabt zu haben, weil die Preise anscheinend die gleichen geblieben sind, während ihnen der Vorteil in der Verbesserung der Qualität zugute gekommen ist. So meint das Publikum sehr allgemein, daß die Getreidezölle und die dadurch herbeigeführte Preiserhöhung des Getreides nicht entsprechend in dem Preise des Mehles und des Brotes zum Ausdruck gelangen, weil dieselben nicht die Preisschwankungen des Getreides genau mitmachen. Das ist aber, wie an anderer Stelle ausführlicher dargelegt werden wird, gar nicht möglich, weil die Generalkosten sehr erheblich ins Gewicht fallen, die natürlich dieselben bleiben, das Getreide mag hoch oder niedrig im Preise stehen.

Wirkung auf den Brotpreis.

Bei dem geringen Preise des Roggenbrotes und namentlich des kleinen Weizengebäckes ist natürlich der darauf fallende Betrag des Zolles sehr gering und in der Größe des einzelnen Stückes nicht zu bemerken. Die Statistik bietet hier nur ein sehr unvollkommenes Kontrollmittel, so daß von einer genauen Verfolgung nicht die Rede sein kann. Gleichwohl bietet auch die Statistik Anhalte genug, um den Einfluß der Preisschwankungen des Getreides auch bei dem Brote nachweisen zu können. Wir geben in dem Folgenden das prozentige Steigen und Fallen der Berliner Preise für Brot und Getreide:

	Roggenbrot	Roggen	Weizenbrot	Weizen
1886 auf 1887	— 0,72	— 7,43	—	—
1887 „ 1888	+ 2,76	+ 11,25	—	—
1888 „ 1889	+ 16.35	+ 15.61	—	—
1889 „ 1890	+ 10.09	+ 9.32	—	—
1890 „ 1891	+ 16.48	+ 24.24	—	—
1891 „ 1892	— 6.76	— 19,67	—	
1892 „ 1893	— 25.85	— 24.03	— 13,43	— 14.12
1893 „ 1894	— 6,67	— 11.95	— 6,69	— 10.17
1894 „ 1895	+ 0,98	+ 1,78	— 1,82	+ 4.70
1895 „ 1896	— 1.45	— 0.83	+ 2,78	+ 9,61
1896 „ 1897	— 6.55	+ 9.51	+ 6.50	+ 11,20
1897 „ 1898	— 12.78	+ 12.45	+ 13,67	+ 6,79

A priori muß es auch völlig unerklärlich erscheinen, daß in einem Falle, wo die Interessen aller Beteiligten die gleichen sind, und ausländische Konkurrenz nicht in Frage kommt, Müller und Bäcker diesen Zoll auf sich nehmen und ihn dem Publikum ersparen sollten. Die von der Reichsregierung vorgeschlagene Zollerhöhung für Brotgetreide verteuert in den Minimalsätzen der städtischen Bevölkerung die Nahrung jährlich um über 300 Mill. Mk., wovon schwerlich ein hoher Prozentsatz auf den Zwischenhändlern lasten bleiben kann, ohne sie zu erdrücken. Ist eine Erhöhung des Getreidepreises konstatiert, so wird sie im großen ganzen bei einem für längere Zeit aufgelegten Zoll auch für das Brot anzunehmen sein und dem Konsumenten zur Last fallen. Darum kann natürlich doch sehr wohl bei einem feinen Gebäck, für welches Monopolpreise gezahlt werden, eine geringe Veränderung im Preise des Produktes unberücksichtigt bleiben, aber es wird das eine Ausnahme sein.

Verschiedenheit des Einflusses des Zolls.

Ueberall ist also anzuerkennen, daß die Reibungen im praktischen Leben die Wirkungen eines einzelnen Faktors abzuschwächen und zu verschieben imstande sind. Wenn, wie wir schon ausführten, bei dem Getreide der Einfluß des Zolles je nach dem Ernteausfall ein verschiedener ist, so ergibt sich daraus zugleich, daß bei einem so schwer transportablen, voluminösen Objekte, wie es das Getreide ist, bei welchem die Transportkosten bei der Wertbestimmung erheblich ins Gewicht fallen, in einem größeren Lande wie Deutschland die Wirkung in den verschiedenen Landesteilen eine ungleiche sein wird. Im Osten, wo mehr Brotgetreide gebaut als gebraucht wird also ein Ueberschuß zum Export verbleibt, wird die Wirkung der Weltmarktpreise nicht so scharf hervortreten wie im Westen, wo man völlig auf die Einfuhr angewiesen ist. Der Ernteausfall in Rußland wird sich im Osten in höherem Maße bemerkbar machen, als im Westen und insbesondere bei dem Roggen, weniger beim Weizen zur Geltung kommen. So sehen wir auch in der Tat die Preise am Rhein noch wesentlich über den Zoll hinaus von den englischen differieren, während sie im Osten sich unter denselben zu halten pflegen, wodurch im Durchschnitt des ganzen Landes die Preiserhöhung um den Zoll anzunehmen und statistisch zu konstatieren ist. Die folgende kleine Tabelle zeigt die Differenz der Preise für verzolltes und unverzolltes Getreide und damit die Wirkung des Zolles ziffermäßig.

Weizen	1879 bis 1883	1884 bis 1885	1886 bis 1890	1891 bis 1895	1896 bis 1900	1900	1901	1902	1903
Königsberg	196,7	160,9	168,2	162,9	158.6	143,5	154,7	158,8	151.8
Danzig verzollt	—	—	—	—	158,1	142,9	162,8	162,4	156,6
Danzig unverzollt	198,8	150,1	139,6	134,4	125,3	—	—	128,0	126.8
London	200,0	153,4	142 7	119.7	134,3	134.6	125,4	132,0	126,0
Berlin	205,0	161,5	174,2	166.1	163,6	119,7	163.6	163,1	161,1
Lindau	245,2	202,8	213,1	212,9	212.0	166,1	193,8	192,1	186,6
Wien	—	—	—	—	149,5	212,9	146,7	161,0	149,0
Danzig unverz. weniger als Königsberg	— 2,1	10,7	28,6	28,4	24,3	(1899) 34,1	—	30,8	25,0
Berlin mehr als London	5,0	8,1	31,5	46.4	29,3	25,3	38,2	31,1	35,1
Lindau mehr als London	45,2	49,4	70,3	93,2	27,7	69,9	68,4	60,1	60,6

Roggen	1886 bis 1890	1891 bis 94/95	1896 bis 1900	1900	1901	1902	1903
Bremen südruss. unverzollt	104,5	108,4	105.6	114,0	107.8	109,9	106.7
Lübeck russ.	143,3	154,5	140.2	146,9	144,8	153,1	145,0
Mannheim	156,8	159,2	150,2	155,4	147.8	150.3	146.8
Danzig verzollt	—	—	129,2	133.1	134,0	149,4	125.1
Danzig unverzollt	—	—	97,0	101 6	—	104,7	91,9
Amsterdam, Asow	—	—	108.6	117,2	110.2	112,0	112.0
Wien	—	—	133,1	125,9	133,6	129,0	120,0
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	38.8	46,1	34,7	32,8	36,9	43.2	38,3
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	32,0	31,5	—	34.7	33,2
Mannheim mehr als Bremen	52,3	50,8	44,6	41,3	40,0	40,4	40,1

Eine äußerst wichtige prinzipielle Unterscheidung in der Wirkung der Zölle ist, wie längst in Theorie und Praxis anerkannt ist, zwischen Rohprodukten, Halb- und Ganzfabrikaten zu machen.

Zoll auf Rohmaterial.

Ein Zoll auf Rohprodukte verteuert sämtlichen Produktionszweigen, welche dieselben gebrauchen, ihr Material. Ein Zoll auf Eisen wird in jeder Maschinenbauanstalt ebenso gespürt, wie in der einfachsten Schmiede, und es gibt heutigen Tages kaum einen Produktionszweig, in dem Eisen nicht zur Verwendung gelangt, der also nicht, wenn auch noch so gering, durch den Zoll berührt wird. Das Eisen tritt in den meisten Gewerbszweigen als Halbfabrikat auf, in Beschlägen, Schlössern, Nägeln usw. Diese Verwendung wirkt aber weiter auf diejenigen Fabrikationszweige, die fertige Waren, wie Messer, Beile, Spaten, Dampf- und Nähmaschinen u. dgl. liefern. Diese gehen aber wieder als Hilfsmittel in andere Produktionszweige über, wie in die Landwirtschaft, die Baugewerbe, in Bergwerke, Spinnereien usw., bis schließlich zu den Konsumenten, die hier so ziemlich die ganze Bevölkerung umfassen.

Das Rohmaterial der Textilindustrie, Wolle, Baumwolle, Flachs, geht zuerst in die Hand des Spinners, der den Wollzoll zu zahlen hat; das Garn, das er daraus herstellt, wird entsprechend verteuert. Er kann mit dem Auslande, welches keinen solchen Zoll hat, auf dem Weltmarkte schwer konkurrieren, und ebenso im Inlande, wenn das Garn nicht einen Eingangszoll trägt. Damit wird auch dem Weber sein Material verteuert, und er ist dadurch in der Konkurrenzfähigkeit geschwächt. Von ihm überträgt sich die Last mit der gleichen Wirkung auf den Konfektionär, resp. den Schneider und schließlich auf die Kunden desselben. Auch hier ist eine große Zahl von Gewerbszweigen dadurch benachteiligt. Einen Vorteil von dem Woll- oder Flachszoll haben nur die betreffenden Landwirte, wie bei dem Eisenzoll die Bergwerke und Hochöfen.

Da ein Zoll auf Rohmaterial eine so weitgehende Wirkung auf die verschiedensten Produktionszweige ausübt, ist dieselbe außerordentlich schwer voraus zu berechnen, und Mißgriffe sind dabei schwer zu vermeiden. Als im Reichstag ohne lange Vorbereitung die Einführung eines Zolles auf Flachs zugunsten des Leinbaues beschlossen wurde, gelang es den Vertretern der Wäscheindustrie, besonders Berlins, nachzuweisen, daß dadurch die blühende Exportarbeit mit einem Schlage vernichtet sein würde, und dies veranlaßte den Reichstag zu dem etwas beschämenden Entschluß, den Zoll wieder aufzuheben, bevor er in Kraft getreten war.

Seit längerer Zeit ist von den landwirtschaftlichen Vereinen ein bedeutender Zoll auf rohe Wolle verlangt, um dem Rückgang der deutschen Schafzucht entgegen zu wirken. Die Reichsregierung hat sich bisher, und wohl mit Recht, dazu nicht bewegen lassen, weil die damit verbundene Verteuerung des Rohmaterials die gesamte Wollenindustrie in erheblichem Maße treffen müßte. Gerade hier wirken die spezifischen Zölle, die man aus zolltechnischen Rücksichten nicht aufgeben mag und kann, nur einseitig, indem sie die geringen Sorten mit einem hohen Schutz versehen, die feinsten dagegen mit einem nur geringen, und die letzteren hat man bei der Maßregel doch hauptsächlich im Auge. Ein wirklich hoher Zoll, der die Zucht der feinen Wolle allein wieder lohnend machen könnte — die agrarische Bescheidenheit schreckte selbst vor 70 Mark pro Zentner nicht zurück —, würde aber sehr unliebsame Nebenerscheinungen

mit sich bringen, wie vor allem die Förderung der Shoddy- und Mungofabriken, die sofort wie Pilze aus der Erde wachsen, sobald die geringeren Wollsorten erheblich im Preise steigen. Es macht sich dann eben bezahlt, die abgetragenen Wollzeuge mit der Maschine zu zerzupfen und sogenannte Kunstwolle herzustellen, die der natürlichen Wolle beigemischt, von neuem versponnen und verwebt wird. Ende der sechziger Jahre wurden in Deutschland mehr als hunderttausend Zentner solcher Kunstwolle hergestellt, die bis zu dreiviertel den Bestandteil der damals beliebten dicken Dubbelstoffe ausmachte, die sehr gut aussahen, deren Haltbarkeit bei der großen Brüchigkeit der Kunstwolle aber mehr als fragwürdig war. Diese Kunstwolle macht dann ihrerseits den geringeren Wollsorten Konkurrenz und ist imstande, dadurch die Landwirte wiederum um den erwarteten Gewinn zu bringen.

Zoll auf Halbfabrikate

Ein Zoll auf Halbfabrikate schützt dagegen neben den Gewerben der Rohproduktion noch eine Anzahl Industrien, wie bei dem Woll-Garnzoll in erster Linie den Spinner, in zweiter Linie den Landwirt. Ein Zoll auf Maschinenteile, Draht usw. nützt den betreffenden Fabrikanten, sowie den Bergwerken. Benachteiligt werden dadurch die übrigen Fabrikanten, die das Halbfabrikat übernehmen und weiter verarbeiten, schließlich die Konsumenten.

Zoll auf fertige Waren.

Ein Zoll auf Maschinen, fertige Zeuge oder gar Mäntel und Kleidungsstücke schützt nicht nur die Unternehmungen, die diese Gegenstände herstellen, sondern auch die Verfertiger des Halbfabrikats und die Produzenten des Rohmaterials, während dagegen nur die Konsumenten, resp. die Unternehmungen den Zoll zu tragen haben, welche die Gegenstände gebrauchen. Hieraus ergibt sich, daß, je mehr der belastete Gegenstand zur unmittelbaren Verwertung fertig ist und nicht noch einer weiteren Umgestaltung bedarf, um so weitergehend die Wirkung des Schutzes, um so geringer die Zahl der Benachteiligten ist. Je mehr der Gegenstand noch einer Bearbeitung bedarf, je mehr Hände er noch zu passieren hat, um so mehr Gewerbszweige und Personen empfinden die Belastung und werden dadurch benachteiligt. Man hat deshalb in der Wissenschaft wie in der Praxis schon sehr lange diese Unterscheidung gemacht und für diese drei Kategorien eine verschiedene Zollbehandlung für notwendig erachtet und prinzipiell gesucht, alles Rohmaterial von der Verzollung frei zu lassen, — wie es bekanntlich auch die Merkantilisten verlangten —, um so höher dagegen die fertigen Gebrauchsgegenstände zu den Zöllen heranzuziehen. Es ist dieser Gesichtspunkt deshalb keineswegs ein freihändlerischer, sondern ebensogut ein schutzzöllnerischer und unzweifelhaft volkswirtschaftlich berechtigt und einfach vernünftig.

Wirkung bei verbreiteten Gegenständen.

Je allgemeiner der verzollte Gegenstand gebraucht wird, um so tiefergreifend auf die ganze Volkswirtschaft wird die Wirkung des Zolles sein, um so höher die pekuniäre Belastung für die Gesamtheit. Ein Zoll auf Kohle, die überall in der Industrie wie in dem Privathause gebraucht wird, wie ein Zoll auf Brotgetreide greifen in jeden Haushalt ein und wirken annähernd wie eine Kopfsteuer, aber nicht nur als Abgabe an die Staatskasse, sondern zugleich als Abgabe an die betreffenden Produzenten, die Inhaber der Kohlengruben, denen die ausländische Konkurrenz ferngehalten wird, bezgl. an alle Landwirte, welche Getreide über den eigenen Bedarf bauen und verkaufen. Denn es ist der Zweck der Getreidezölle, den Preis des Getreides zu erhöhen und dem Landwirte dadurch höhere Einnahmen zu verschaffen.

In erster Linie ist zu beachten, daß nicht nur der Zoll, sondern die gesamte Erhöhung der Preise in der Hauptsache von der großen Masse der Arbeiterbevölkerung getragen wird. Man berechnet den Bedarf an Brotgetreide pro Kopf der Bevölkerung und pro Jahr durchschnittlich auf 2 Doppelzentner, für eine Durchschnittsfamilie mithin auf nahezu 10 Doppelzentner. Da wir nun zu dem Ergebnis kamen, daß im großen ganzen der Zoll von den Konsumenten gezahlt werden muß, so hat die Familie infolge eines Zolles von 3,5 Mk. pro Zentner 35 Mk., bei 5,5 Mk. 55 Mk. im Jahre zu zahlen, das sind bei einem Lohnbezuge von 800 Mk. 4,4 resp. 6,2 % des Einkommens. Da aber das freie Einkommen der Arbeiter, also nach Abzug des Existenzminimums, höchstens auf 300 Mk. zu veranschlagen ist, so beträgt die Zollzahlung 10—16 % dieses Einkommens. Die Last, welche auf der am wenigsten leistungsfähigen Bevölkerung ruht, erscheint deshalb als eine sehr beträchtliche, auch dann, wenn sie durch die wesentliche Lohnerhöhung der neueren Zeit verhältnismäßig leichter getragen werden kann, als es sonst der Fall wäre.

Wirkung der Getreidezölle auf die Landwirtschaft.

Dieser starken Belastung des größten Teils der Bevölkerung steht gegenüber, daß nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Produzenten, nur etwa ein Fünftel der Bevölkerung, davon Nutzen hat, während ein zweites Fünftel kein besonderes Interesse daran hat, die übrigen drei Fünftel dagegen die Zahlung übernehmen. In Deutschland sind es nur 1 175 000 landwirtschaftliche Betriebe, welche mehr als 2 ha Kulturland umfassen. Nur diese können günstigstenfalls einen Ueberschuß an Getreide produzieren und etwas verkaufen, ja auch unter denen zwischen 2—5 ha befindet sich noch eine sehr große Zahl, die kein Getreide zum Verkauf erübrigt. Wo irgend eine ausgedehntere Viehzucht vorhanden ist, und Wiesen eine gewisse Rolle spielen, kann man in ganzen Gegenden sogar bis 10 ha umfassende Bauerngüter konstatieren, die nicht Brotkorn verkaufen. Daraus ergibt sich, daß sicher 70 % aller landwirtschaftlichen Betriebe kein Interesse an den Getreidezöllen haben, daß aber darunter noch eine ganze Anzahl solcher sich befindet, welchen das Brotgetreide verteuert wird, das sie kaufen müssen, und noch mehr, welchen das Futtergetreide zu ihrem Schaden verteuert wird.

Sonstige Eigentümlichkeiten der Agrarzölle.

Einen prinzipiell anderen Charakter als die Industriezölle gewinnen die Agrarzölle dadurch, daß sie die Gefahr in sich schließen, sobald sie mit dem Charakter der Dauer aufgelegt werden, den Wert des Grund und Bodens zu erhöhen, damit also kapitalisiert zu werden. Kann der Landwirt seine Produkte teurer verkaufen, steigt damit sein Reinertrag, so vermag er für den Grund und Boden eine höhere Pacht und einen höheren Kaufpreis zu erlangen. Für je 1000 Mk. Reingewinn mehr sind unter unseren Verhältnissen 25 000 Mk. mehr für das Grundstück zu erwarten, weil die Kauflustigen die Taxe des bisherigen Reinertrages für die Summe, die sie dafür bieten können und wollen, zum Maßstabe nehmen. Wird also durch einen neuen Zoll der Preis der landwirtschaftlichen Produkte gesteigert, so erreicht der momentane Besitzer dadurch einen Kapitalzuwachs in dem gesteigerten Gutswerte. Der neue Käufer aber, der so viel mehr für das Gut gegeben hat, ist darum nicht besser gestellt, er hat nur entsprechend mehr Zinsen aufzubringen, und zugleich schwebt über seinem Haupte das Damoklesschwert der Beseitigung des Zolles und damit eines Sinkens des Reinertrages. Erfahrungsgemäß wird aber diese Gefahr bei dem Gutskauf in der Regel nicht genügend berücksichtigt, und die spätere Genera-

tion hat deshalb unter der Maßregel zu leiden. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Zoll in der Hauptsache nur dem Grundbesitz, nicht aber der Landwirtschaft selbst entsprechend zugute kommt. Der momentane Pächter, der vor der Auflegung des Zolles die Pachtsumme festgestellt hatte, wird natürlich für die Pachtzeit den gleichen Vorteil von dem Zolle haben, wie derjenige, der vorher das Gut angekauft hat. Alle diejenigen aber, die unter dem Eindrucke der Zollerhöhung oder Neuauflegung gepachtet oder gekauft haben, genießen nur einen verringerten Vorteil. Aehnliches kann allerdings auch in der Industrie vorkommen. Haben unter dem Druck der niedrigen Preise eine Anzahl Unternehmer Bankrott gemacht, so werden die neuen Unternehmer, ev. die Aktionäre, welche die Aktien zu einem niedrigen Preise übernommen haben, die Preisreduktion sehr wohl zu überstehen vermögen. Steigt jetzt durch die Einführung eines Zolles der Preis der Waren, so haben sie, wie ebenso die Inhaber der Aktien, den Vorteil davon. Eine Verminderung dieses Vorteils kann aber jeden Augenblick eintreten, wenn eine Anzahl Fabriken derselben Branche auftauchen, und durch eine Ueberproduktion der Preis wieder gedrückt wird. Niemand ist daher sicher, einen dauernden Nutzen von den Zöllen zu haben, daher verringert sich hier die Gefahr der Kapitalisierung, die nur ausnahmsweise stattfindet, erheblich. Die Fabriken und sonstigen gewerblichen Einrichtungen nutzen sich außerordentlich schnell ab, ihr Wert ist gegenüber dem Betriebskapital nur ein geringer, und sie werden im allgemeinen nur nach den Herstellungskosten taxiert, nicht nach dem Ertrage, den das Gewerbe zu liefern vermag. Sie können wohl erheblich unter dem Werte zum Verkauf kommen, nicht aber eine wesentliche Kaufpreissteigerung erfahren, wie dieses bei den ländlichen Grundstücken der Fall ist. Bergwerke natürlich stehen in dieser Hinsicht da wie die Landgüter.

Nach allem wird bei den Agrarzöllen eine ungleich größere Vorsicht erforderlich sein als bei den Industriezöllen. Die Nachteile fallen empfindlicher ins Gewicht, die Vorteile dagegen sind nur bedingte. Nach beiden Richtungen hin wird es günstig wirken, wenn die Agrarzölle nur als vorübergehende angesetzt werden, und der Landwirt daher beständig auf die Beseitigung derselben gefaßt sein und sie in Rechnung ziehen muß. Die Steigerung des Grundwertes, die als eine wesentliche Last für die Landwirtschaft anzusehen ist, wird dadurch vermindert, wo nicht beseitigt.

Allgemeine Verteuerung der Lebenshaltung.

Je allgemeiner das Schutzzollsystem durchgeführt ist, um so allgemeiner werden damit alle Gebrauchsgegenstände verteuert, und wird somit die ganze Lebenshaltung erschwert. Je nach der Natur der mit einem Zoll belegten Artikel werden nun die verschiedenen Bevölkerungsklassen ungleich herangezogen. Wo die gewöhnlichen Lebensmittel, die allgemeinen Nahrungsmittel oder Kleiderstoffe usw. einen Zoll zu tragen haben, werden die unteren Klassen davon am meisten betroffen, der Standard of life wird dadurch herabgedrückt. Wo dagegen mehr die entbehrlichen und Luxusgegenstände die eigentliche Last tragen, sind es die besser situierten Kreise, die dadurch getroffen werden. Hierauf ist es zurückzuführen, daß in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika die Arbeiterbevölkerung weit billiger zu leben vermag als in Deutschland, weil Getreide, Fleisch, ebenso Wollen- und Baumwollenzeuge, wie die Möbel, welche als Durchschnittsware und Massenprodukte aus dem Großbetriebe hervorgehen, weit billiger sind als hier.

Und es ist klar, daß darin eine wesentliche Erschwerung der Konkurrenz auf dem Weltmarkt und bei dem Exporte vorliegt, die um so nachteiliger wirken muß, je schärfer der Konkurrenzkampf sich entwickelt. Im Beginne des 19. Jahrhunderts war, wie im Grundriß I, § 47, S. 135 gezeigt ist, der Preis des Weizens in England mehr als doppelt so hoch wie in Preußen, gegenwärtig ist er, namentlich in den Industriedistrikten des Rheinlands und Westfalens, umgekehrt um ein Drittel höher als in England, und der Zentner Roggen wird hier nicht unbedeutend teurer bezahlt, als der Weizen in England. Von 1816—20 kostete die Tonne Weizen in England 364 Mk., in Preußen 206, die Differenz war 158 Mk.; von 1891—1900 in England 131, in Preußen 165, die Differenz beträgt 34 Mk., aber diesmal zugunsten Preußens. Der Roggen kostete hier 142, also immer noch 11 Mk. mehr als in England der Weizen. In Westfalen war der Preis des Weizens in derselben Zeit 171, er stand 40 Mk. über dem englischen, also 5 Mk. noch über dem Zoll. In Lindau zahlte man von 1891—95 sogar 93 Mk. mehr als in London.

Begünstigung des Monopols der großen Unternehmungen.

Ein hoher Schutzzoll schließt dadurch allgemein besondere Nachteile in sich, daß er den großen Unternehmungen ein Uebergewicht über die kleinen gewährt. Das ist im Handel der Fall, indem nur bedeutende Häuser die großen Summen auslegen können, die an Zoll verlangt werden. Das ist ebenso aber auch in der Industrie der Fall, wo die großen Fabrikanten, die mit dem Aus- und Inlande in Verbindung stehen, in der Lage sind, auf Kosten der heimischen Bevölkerung für den Export zu arbeiten, indem sie auf Grund der hohen Preise, die sie im Inlande erhalten, einen Teil der Produkte zu einem exzeptionell niedrigen Preise an das Ausland abgeben, der für die gesamte Produktion im Durchschnitt nicht ausreichen würde, um die Kosten zu decken. Er genügt in diesem Falle allein, weil bei diesem Teile die Generalunkosten für den Unternehmer wenig oder gar nicht in Betracht kommen, weil sie durch den Absatz im Inlande gedeckt werden. Auf diese Weise kann eine Produktion aufrecht erhalten resp. forciert werden, die volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist, sondern nur privatwirtschaftlich, vom Standpunkte des Unternehmers, der noch einen Gewinn dabei machte, ausnahmsweise allerdings auch aus sozialpolitischen Rücksichten, um nicht Arbeiter verdienstlos werden zu lassen. Die Wirkung ist dieselbe wie bei der Gewährung einer Ausfuhrprämie. Abgesehen von dem letzten Falle wird es geboten sein, den Schutzzoll entsprechend zu ermäßigen, denn dies ergibt sich aus der Tatsache, daß er entbehrt werden kann und die volkswirtschaftliche Tätigkeit in eine falsche Richtung gebracht hat.

Derartige Beispiele sind in verschiedenen Ländern vorgekommen, wo das Schutzzollsystem in scharfer Wirksamkeit ist. In Deutschland sind Stahlschienen, Draht usw. wiederholt auf solche Weise zu übermäßig billigen Preisen an das Ausland verkauft. Spiritus und Zucker konnten aus dem gleichen Grunde aus Rußland und Oesterreich so billig exportiert werden, daß dadurch die Weltmarktpreise erheblich gedrückt wurden. In den Vereinigten Staaten beruht die wachsende Ausfuhr von Eisenwaren gerade auf den unverhältnismäßig hohen Preisen im Inlande, durch welche die Produktion einseitig gesteigert wird.

Spezifische und Wertzölle.

Man hat bei den Zöllen zu unterscheiden zwischen spezifischen und Wertzöllen. Die schützende Wirkung derselben wird natürlich

eine sehr verschiedene sein, und es ist die eigentümliche Erscheinung, daß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo Wertzölle überwiegen, die Schutzzöllner für einen Ersatz derselben durch spezifische Zölle eintreten, während umgekehrt die deutschen Schutzzöllner die allgemeinere Einführung von Wertzöllen befürworten, um damit eine größere Wirkung des Schutzes zu erreichen. Unzweifelhaft werden die Zölle, welche mit dem Werte der Gegenstände steigen und sinken, den Schutz gleichmäßiger zu verteilen vermögen. Wird bei den spezifischen Zöllen der Zentner wollener Strickwaren mit 100 Mk. belegt, so wird dieses für die geringere Qualität geradezu prohibitiv wirken, während es für feinere Modewaren kaum ins Gewicht fällt. Die gröbere Massenware wird also intensiv geschützt und verteuert, die feineren teureren Fabrikate entbehren des Schutzes. Man ist deshalb so weit gegangen, zu meinen, daß gerade die frühere Einbürgerung der spezifischen Zölle in Deutschland die Produktion von „billig und schlecht" übermäßig gefördert hat. Indessen erscheint dies als eine wesentliche Ueberschätzung des Einflusses derartiger Maßregeln. Ueberall kann man verfolgen, daß die natürlichen Kräfte der Produktion einen größeren Einfluß ausüben als jene künstlichen Ergänzungsmaßregeln; daß aber die erwähnte Richtung der Produktion durch die spezifischen Zölle begünstigt worden ist, während Wertzölle dieselbe bekämpft hätten, wird nicht zu leugnen sein. Denn die Abstufung der Zölle nach gewissen äußeren Merkmalen, um sie danach dem Werte in höherem Maße anzupassen, hat bei den fertigen Waren entschieden weniger Erfolg, als bei den Halbfabrikaten. Ein Vorteil der spezifischen Zölle liegt darin, daß sie um so wirksamer werden, wenn die Preise heruntergehen, also gerade dann am wirkungsvollsten sind, wenn der Schutz am nötigsten ist, weil derselbe Zollsatz dann einen größeren Prozentsatz des Wertes des Objektes ausmacht, also mehr ins Gewicht fällt. Demgegenüber liegt der große Nachteil der Wertzölle darin, daß sich ihre Wirkung abschwächt, wenn sie am wichtigsten ist, bei niedrigen Preisen; sich dagegen in unnützer, oft geradezu schädlicher Weise steigert, wenn die Preise schon ohnehin sehr hohe und eventuell übermäßige geworden sind. Beide Arten haben daher in der untersuchten Richtung ihre Vorzüge und Nachteile. Es kommen die besonderen Schwierigkeiten resp. Erleichterungen hinzu, welche bei ihnen bei der Erhebung zutage treten, die wir indes nicht hier, sondern in der Finanzwissenschaft näher zu beleuchten haben. Wo es sich um sehr hohe Zölle handelt, und bei Waren, bei denen die Wertverschiedenheit sehr erheblich ins Gewicht fällt, werden die Wertzölle für Schutzzwecke in höherem Maße am Platze sein; wo man sich dagegen mit einem mäßigen Zolle begnügt, werden die spezifischen ausreichen und dann vorzuziehen sein. Sehr begreiflich daher, daß die letzteren in Deutschland bevorzugt sind, die ersteren dagegen in den Vereinigten Staaten und Rußland, wo noch Prohibitivbestrebungen vorliegen.

§ 67.

Mittel zur Milderung der Schäden der Schutzzölle.

Da mit den Schutzzöllen mancherlei Behinderungen für die Produktion verbunden sind, und ganz besonders, wo Rohmaterialien und Halbfabrikate geschützt sind, die Arbeit für den Export belastet wird,

hat man zu einer Menge verschiedener Maßregeln gegriffen, um diese schädlichen Wirkungen auszugleichen oder womöglich zu beseitigen.

Rückerstattung des Zolles bei Ausfuhr

Da ein Schutzzoll, welcher das Material der Produktion verteuert, das Arbeiten für den Export erschwert, so liegt es nahe, durch eine Rückerstattung des Zolles, geradeso, wie es längst bei einer inländischen Steuer geschieht, die Wirkung auszugleichen. Um die Mühlenindustrie zu schützen, zahlte man deshalb in Deutschland sofort nach der Auflegung der Getreidezölle für das exportierte Mehl den Zoll zurück, der für das dazu vermahlene Getreide gezahlt war. Auch bei den Vorschlägen des Wollzolles hat man es nie unterlassen, sofort die Rückerstattung desselben bei dem Export von Wollengarn und -zeugen in Aussicht zu nehmen. Derselben stehen aber große Schwierigkeiten entgegen. Zwar kann man durch das Mikroskop feststellen, ob in einem Zeuge Wollenfäden enthalten sind, unmöglich ist es aber, mit annähernder Genauigkeit den Prozentsatz in einer Mischung mit anderem Material nachträglich festzustellen, und noch größere Ungenauigkeiten müssen mit unterfließen in der Berechnung, wieviel nun an Zoll für das aufgewendete Material entrichtet ist. Der Willkür der Beamten ist dadurch Tür und Tor geöffnet. Zugleich ist dies Verfahren leicht zu mißbrauchen, um durch eine übermäßige Rückzahlung eine Ausfuhrprämie zu erlangen, wie sie sich insbesondere in Frankreich in ausgedehntem Maßstabe bei dem Zuckerexport entwickelt hat und als solche auch in Deutschland, ursprünglich gegen den Willen der Regierung Platz greifend, noch vorhanden ist. In Oesterreich und Rußland ist die Ausfuhr des Branntweins künstlich auf solche Weise gesteigert u. dergl. m. Sobald solche Maßregeln im Auslande bekannt werden, rufen sie natürlich Gegenschritte hervor und sind deshalb leicht ebenso politisch wie wirtschaftlich bedenklich.

Identitätsnachweis

Bei der Rückvergütung hat man zu unterscheiden, ob der Identitätsnachweis verlangt wird oder nicht. Wie erwähnt, geschah die Rückzahlung des Getreidezolls in Deutschland zunächst nur, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß das Mehl aus ausländischem Getreide hergestellt war. Da nun die Exporteure genötigt waren, um den Ansprüchen des Auslandes zu genügen, Mehl aus verschiedenem Getreide herzustellen, resp. die Müller zu veranlassen, inländisches und ausländisches Getreide je nach der vorliegenden Qualität zu vermengen, wie es notwendig war, um den entsprechenden Klebergehalt zu erzielen, so erwuchsen für diesen Nachweis erhebliche Schwierigkeiten, und die Exportmüllerei ging mehr und mehr zurück. Man entschloß sich daher schon nach wenig Jahren, auf den Nachweis der Identität zu verzichten, d. h. den Zoll zu vergüten nach der Quantität Getreide, aus welchem das exportierte Mehl hergestellt war, gleichviel ob dasselbe im In- oder Auslande gewachsen war, da man sich sagte, daß, weil der Bedarf Deutschlands im Inlande nicht mehr völlig gedeckt wurde, für das ausgeführte Mehl doch entsprechende Quantitäten mehr vom Auslande bezogen werden würden, damit also die Zolleinnahmen nicht beeinträchtigt werden könnten. Diese Erkenntnis führte dazu, noch einen Schritt weiter zu gehen und die Beseitigung des Identitätsnachweises auch für das Getreide auszusprechen. War Weizen vom Auslande in einen deutschen Hafen gebracht und verzollt, so mußte man natürlich diesen Zoll zurückzahlen, wenn derselbe Weizen wieder über die Zollgrenze hinausbefördert wurde, man hätte sonst einen Durch-

fuhrzoll erhoben, was nicht in der Absicht lag. Schon vorher hatte man in Frankreich die Einrichtung der Titres d'acquits à caution getroffen, d. h. man stellte bei der Einfuhr eines verzollten Artikels eine Anweisung oder einen Begleitschein über den gezahlten Zoll aus, für welchen bei Ausfuhr des Artikels auch an einem anderen Orte die Rückzahlung, sei es vollständig, sei es teilweise erfolgte. In Deutschland hat man die Sache umgekehrt und gewährt bei der Ausfuhr von Getreide eine Bescheinigung darüber, welche nun dem Inhaber die Berechtigung erteilt, ein gleiches Quantum derselben Getreideart auch an einem anderen Grenzorte zollfrei einzuführen. Diese Scheine werden dann von dem Exporteur gegen einen mäßigen Nachlaß an Importeure verkauft, wodurch die Ausgleichung ermöglicht ist. Diese Maßregel hat eine allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung gewonnen. Der Osten Preußens, der mehr Getreide produziert als er bedarf, war bis dahin genötigt, seinen Ueberschuß per Bahn nach Mittel- und Süddeutschland zu verfrachten, da ihm der Export auf dem Seewege durch den bedeutenden Zoll, der das Getreide im Inlande höher im Preise hielt als im Auslande, abgeschnitten war. Sobald nun der Identitätsnachweis beseitigt war, konnten die östlichen Provinzen wieder ihr Produkt auf dem Seewege dem Auslande zuführen, da sie den Zoll durch Verkauf der Ausfuhrscheine ausgezahlt erhielten. Die Zunahme der Ausfuhr ist aus der Tab. S. 367 ersichtlich. Erst hierdurch gelangte im Osten die Wirkung des Zolles auf den Preis zur vollen Geltung. Die Agrargegenden, denen eine Preiserhöhung besonders zu wünschen war, erlangten dieselbe nun dem Zoll entsprechend. Die erleichterte Einfuhr von Getreide auf Grund der vom Osten erlangten Importscheine kam wiederum dem industriellen Westen zugute, während Mitteldeutschland davon unberührt blieb.

Wo aber der Durchfuhrhandel größere Dimensionen angenommen hat, und der Identitätsnachweis wegen der Schwierigkeit der Qualitätsbestimmungen usw. nicht aufgegeben werden kann, ist zur Erleichterung des Verkehrs die Einrichtung von Freilagern und Freihäfen erforderlich, um die unverzollte Lagerung der Waren für längere Zeit zu ermöglichen und dem Eigentümer freie Hand zu lassen, ob er die Ware wieder ins Ausland führen oder dem Inlande überantworten will, ohne ihm durch Vorerlegung des Zolles Kosten zu verursachen.

Freilager.

Eine ähnliche Bedeutung wie die Ausfuhrvergütung hat der sog. „Veredelungsverkehr", nach welchem Ware zollfrei eingeführt werden kann, die nachweislich wieder exportiert werden soll, sobald sie einem weiteren Fabrikationsprozesse und damit einer Veredelung unterworfen ist. Das geschieht z. B. bei gebleichten Baumwollenzeugen, welche in die Kattundruckereien eines anderen Landes gebracht werden und von dort gefärbt wieder in das Heimatland zurückkehren. Dieser Veredelungsverkehr kann in dem Interesse beider Länder liegen, aber durch die Verzollung unmöglich gemacht sein. Das Zoll erhebende Land würde damit aber nur einem heimischen Produktionszweige Arbeit und Verdienst entziehen, ohne davon irgend einen Gewinn zu haben, die zollfreie Gestattung des Veredelungsverkehrs ist deshalb das einzig richtige Verfahren.

Veredelungsverkehr.

Da mit der Neuauflegung eines Zolles das Bezugsland, wie wir sahen, mehr oder weniger geschädigt wird, so pflegt eine solche Maßregel sehr bald einen Gegenschritt durch Erhöhung eines entsprechen-

Gefahr der Zollkämpfe

den Zolles zu veranlassen, wodurch das erstere Land möglichst empfindlich getroffen wird. Die Folge davon ist dann häufig der Ausbruch eines vollständigen Zollkrieges, indem jedes Land das andere möglichst durch Zollerhöhungen zu schädigen sucht. Das war das allgemeine Verfahren in dem merkantilistischen Zeitalter, und der Gegensatz der verschiedenen Länder wurde dadurch in bedenklichem Maße gesteigert. In einer Zeit wie der gegenwärtigen, wo durch die enorm ausgebildete internationale Arbeitsteilung die wirtschaftlichen Interessen der verschiedenen Länder so eng verbunden sind, wirkt ein solcher Zollkrieg ungleich schlimmer als in früheren Jahrhunderten, und die Behauptung ist gewiß nicht zu weitgehend, daß die Kriege im 20. Jahrhundert hauptsächlich durch Gegensätze wirtschaftlicher Interessen herbeigeführt werden dürften. Die merkantilistische Anschauung, daß der Vorteil des einen Landes am besten durch die Schädigung des anderen gewahrt werden könne, ist gegenwärtig als überwunden anzusehen. Ebenso wie man erkannt hat, daß bei einem jeden richtigen Handelsgeschäfte beide Teile gewinnen müssen, so hat man sich klar gemacht daß an die Stelle des Kampfes auch zwischen verschiedenen Ländern das solide Handelsgeschäft treten muß, d. h. die Abschließung von Zollverträgen, die aufgebaut sind auf sorgfältiger Erwägung der beiderseitigen Interessen, um durch Gewährung von Konzessionen wiederum Konzessionen zu erhalten. Dabei kommt es allerdings darauf an, eine klare Uebersicht zu haben, sowohl was das eigene Interesse erfordert, als was für den anderen Teil von besonderer Wichtigkeit ist, also ebenso den Wert dessen zu schätzen, was man empfängt, wie das Aequivalent, das man dafür gibt. Wenn der Fürst-Reichskanzler von Bismarck sich gelegentlich dahin äußerte, daß es bei einem solchen Handelsvertrage nur darauf hinauskomme, wer den Anderen am besten zu übervorteilen vermag, so trifft das, wie gesagt, für ein jedes Handelsgeschäft zu, und die Aufgabe ist es allerdings für die Regierung, dabei die eigenen Interessen vollgültig zu wahren. Wenn sich nun in früheren Zeiten herausgestellt hat, daß dabei die deutschen Interessen nicht genügend gewahrt waren, und Bismarck deshalb die Handelsverträge mit besonderem Mißtrauen ansah, so war das eben auf den deutschen Bureaukratismus zurückzuführen, dementsprechend nur juristisch gebildete Beamte, die dem Range nach einen Anspruch darauf hatten, an den Vertragsverhandlungen teilnahmen und es für unter ihrer Würde hielten, sich von praktischen Kaufleuten, Industriellen usw. die nötigen Unterlagen zu verschaffen, die zur Beurteilung der Interessen des eigenen Landes notwendig waren. Die Berichte der ausländischen Kaufleute, welche den Konsulatsdienst im Auslande versahen, oder gar die der Herren der hohen Diplomatie waren ebensowenig dazu geeignet, die Bedürfnisse des Auslandes in der richtigen Weise zu charakterisieren. Seit man neuerdings auch in Deutschland begonnen hat, durch Handelskammern, industrielle und landwirtschaftliche Vereine die Forderungen der Interessentenkreise durch umfassende Vorarbeiten klarzulegen und damit für eine ausreichende praktische Information der Delegierten zu sorgen, kann man hoffen, daß die künftigen Handelsverträge auch für Deutschland nicht ungünstige Ergebnisse liefern werden. Dagegen sind die tiefgreifenden Schädigungen der Zollkämpfe in der neueren Zeit für beide Teile zwischen Oesterreich und Rumänien, zwischen Frankreich einerseits, Italien und der Schweiz andererseits, zwischen Deutschland und Rußland

Zollverträge.

usw. deutlich zutage getreten, und jeder Einsichtige muß erkennen, daß diese Kämpfe auf die Dauer nicht aufrecht zu erhalten sind, und daß es die Aufgabe eines jeden zivilisierten Staates ist, alles zu tun, um es überhaupt nicht dazu kommen zu lassen. Der naheliegende und einzig richtige Weg dazu sind eben die Handelsverträge, deren Eigentümlichkeiten wir noch etwas näher zu treten haben.

Dieselben sind, wie wir sahen, keineswegs neuen Datums, sondern man hatte schon in früheren Jahrhunderten das Bestreben, durch Vertrag den Verkehr zwischen zwei in regem Austausch befindlichen Ländern auf Grund gemeinsamen Uebereinkommens zu regeln und, was besonders wichtig ist, für längere Zeit, um sich vor plötzlichen Zollerhöhungen zu schützen. Denn eine jede Zolländerung ruft Verschiebungen in Handel und Industrie hervor, ein gesunder Aufschwung ist daher nur möglich, wenn in dieser Hinsicht Ruhe und Stetigkeit erreicht wird. Daher legt insbesondere die Industrie auf solche Verträge ein großes Gewicht. In der neueren Zeit ist in die Handelsverträge meist ein wesentliches Moment mit aufgenommen worden, das ist die Meistbegünstigungsklausel, durch welche die vertragschließenden Länder sich gegenseitig die Begünstigung einräumen, jede Zollermäßigung oder alle sonstigen einem anderen Lande zugebilligten Vorteile in betreff der Einfuhr ohne weiteres mit zu genießen. Diese Meistbegünstigungsklausel ist, wie wir sahen, sogar in den Friedensvertrag zwischen Deutschland und Frankreich zu Frankfurt im Jahre 1871 auf unbestimmte Zeit mit aufgenommen. Durch diese Einrichtung ist allerdings die freihändlerische Entwicklung wesentlich gefördert und unwillkürlich damit auch anderen Ländern oktroyiert worden. Auf der anderen Seite kann man sich nicht verhehlen, daß bei einer allgemeineren Anwendung derselben jede Individualisierung aufhört, während gerade darin der Hauptvorzug der Handelsverträge liegt, daß sich dadurch zwei Länder in einer besonderen Weise näher treten können, und die gegenseitig gewährten Konzessionen gerade den Eigentümlichkeiten der vertragschließenden Länder angepaßt sind. Treten nun stets sofort eine Anzahl anderer Länder mit ganz anderen wirtschaftlichen Bedingungen in den Mitgenuß dieser Vorteile, so werden eben dadurch Spezialkonzessionen mit exzeptionellem Charakter unmöglich gemacht. Freilich ist es klar, daß ein jedes Land Gewicht darauf legen muß, alle Vorteile möglichst mit zu genießen, die anderen eingeräumt werden, es liegt deshalb nahe, daß durch die Gewährung der Meistbegünstigung eine Menge sonstiger Vorteile gewonnen werden. In der Gegenwart spielt die Frage, ob die Meistbegünstigung beibehalten werden soll oder nicht, eine überwiegende Rolle. Daß ihre Beseitigung oder Zurückdrängung die Veraligemeinerung der Handelsverträge erleichtern würde, dürfte kaum zu bestreiten sein.

Meistbegünstigungsklausel.

Hiermit hängt die zweite Frage der Minimal- und Maximaltarife gegenüber dem einheitlichen Tarif zusammen. Hierbei bindet sich das betreffende Land selbst durch Gesetz, wonach es gewissermaßen als Normaltarif einen Maximalzoll einstellt, den es im allgemeinen erhebt, während demgegenüber durch Vertrag mit anderen Ländern Ermäßigungen zugestanden werden, aber nur innerhalb der Grenzen bis zu einem Minimalsatz, unter welchem Zugeständnisse nicht gemacht werden dürfen, weil er von der Landesvertretung und der Regierung als die äußerste Grenze angesehen wird, bis zu welcher Konzessionen ohne Schaden für das Land gemacht werden dürfen.

Minimal- und Maximaltarif

In der Regel liegt darin eine Vergewaltigung der Regierung durch eine bestimmte herrschende Partei, die ihre Interessen fest zu sichern trachtet gegenüber dem Druck, den die hohe Politik mitunter ausübt, um die Regierung zu besonderem Entgegenkommen zu bewegen. Da es nun ungemein schwer ist, das Verhalten der anderen Regierungen und damit das Erreichbare richtig zu beurteilen, ist es höchst bedenklich für die Regierung, sich vor Beginn der Verhandlungen die Hände in solcher Weise binden zu lassen, wo freie Bewegung für sie besonders wichtig ist.

Autonomer Tarif.

Nach allem wird man sagen müssen, daß der selbständige freie oder autonome Tarif, durch welchen sich das Land freie Hand wahrt, den Konjunkturen entsprechend Veränderungen vorzunehmen, wohl ausnahmsweise seine Berechtigung hat, solange man nicht völlig klar sieht, wie sich die Verhältnisse entwickeln werden, und man im Momente nicht genügende Konzessionen erlangen kann, daß aber bei einigermaßen normalen Verhältnissen Stabilität für Handel und Industrie durch längere Handelsverträge zu erstreben ist.

Differenzialzölle.

Bei dem autonomen Tarif haben einzelne Länder wohl zu Differenzialzöllen gegriffen, die dann zu Kampfzöllen verwertet werden konnten. Das sind Zuschlagszölle (Surtaxes) für solche Länder, die sich nicht gefügig zeigen, oder Zuschläge für bestimmte Kategorien von Waren, die unter besonderen Bedingungen dem Lande zugeführt werden. Sie spielten in früheren Zeiten namentlich in England eine große Rolle, sind dort aber längst beseitigt, während Frankreich noch in den „surtaxes d'entrepôt", das sind Zuschläge auf alle Waren, die nicht über französische Häfen in das Land gelangen, Differenzialzölle besitzt. Aehnliche Bestimmungen enthält der amerikanische Tarif von 1897.

Auf eine besondere Art des Zolles müssen wir noch eingehen, welche bei dem Getreide seit langer Zeit Jahrzehnte hindurch in Frankreich wie auch in England zur Anwendung gekommen ist und neuerdings in Deutschland viele Befürworter (Kühn, v. d. Goltz) gefunden hat, das ist die gleitende Zollskala, die sich nach der Höhe der Preise richtet.

Zollskala.

Es hat im ersten Momente etwas sehr Bestechendes, bei einem sinkenden Preise den Zoll steigen, bei einem höheren ihn sinken zu lassen, um dadurch auf eine größere Gleichmäßigkeit des Preises hinzuwirken. Indessen hat die Erfahrung, vor allem in England, gezeigt, daß dieser Zweck dadurch nicht erreicht wird. Die Durchschnittspreise der Jahre von 1829—43, während welcher die Skala bestand, hatten recht erhebliche Schwankungen aufzuweisen: 1835 war der Preis pro Qu., wie oben bereits angegeben, 39 Sh., 1837: 55, 1839: 70. Aber außerdem ergaben sich z. B. im Jahre 1836 zwischen dem höchsten und niedrigsten Wochendurchschnitt Differenzen von fast 26 Sh. bei Schwankungen von 36—62, im Jahre 1838 von 52—78, 1839 von 65—81 Sh. usw., so daß von einer wirklichen Ausgleichung garnicht die Rede war. Im Gegenteile zeigte es sich, daß die einseitige Spekulation dadurch in außerordentlicher Weise begünstigt wurde. (S. darüber Tooke und Newmarch, Die Geschichte und Bestimmung der Preise, übers. v. Ascher 1862, Bd. II, ferner K. Diehl, Ueber die Frage beweglicher Getreidezölle, Jahrb. f. Nat.-Oek. 1900, 3. F., Bd. XIX.) Die hohen Zölle veranlassen stets eine erhebliche Konzentrierung des Handels in wenigen Händen, denn nur die großen

Händler sind imstande, die bedeutenden Auslagen auf sich zu nehmen, die dadurch bedingt werden. Das zeigte sich in England, das zeigt sich ebenso jetzt in Deutschland. Für diese liegt nun nichts näher, als mit ihren Vorräten zurückzuhalten, wenn die Preise niedrig und die Zölle hoch sind, um sofort das Land mit Ware zu überschwemmen, sobald der Zoll infolge Preiserhöhung herabgegangen ist. Das fand in England damals in großartigem Maßstabe statt, und die Händler erzielten hohe Gewinne. Die große Masse der Farmer indessen, die die Verhältnisse nicht zu übersehen vermochten und nicht imstande waren, die günstigsten Momente zum Verkaufe abzuwarten, litten unter den Verhältnissen. Daher bildete sich gerade in den landwirtschaftlichen Kreisen die größte Opposition gegen die Skala heraus. Bauend auf den wechselnden Zoll, der ihnen einen bestimmten hohen Getreidepreis garantieren sollte, übernahmen sie hohe Pachtzinsen und erlebten große Enttäuschungen, weil sie diese Preise nur ausnahmsweise zu erlangen vermochten. Man hat nun gemeint, daß sich in der neueren Zeit doch die Handelsverhältnisse erheblich geändert hätten und jetzt nicht das gleiche Resultat zu erwarten stünde, welches sich damals in England gezeigt hat. Es ist aber nicht abzusehen, worin die Veränderung liegen soll. Die Konzentrierung des Handels ist, wie gesagt, eine ganz ähnliche, die Interessen der Händler gehen völlig Hand in Hand; Dampfschiffahrt, Eisenbahn, Telegraphenwesen erleichtern nur in außerordentlicher Weise die intensive Ausnutzung einer momentanen Konjunktur. Es kann deshalb das Ergebnis nur ein noch intensiveres sein wie in früheren Zeiten. Der Bedarf Deutschlands an ausländischem Getreide ist heutigen Tages bedeutend genug, um einen erheblichen Einfluß auf die Preise im Inlande ausüben zu können und eine Zurückhaltung der Zufuhr fühlbar zu machen. Es steht deshalb eine Verschärfung der Schwankungen in sicherer Aussicht, während die Landwirte gerade das größte Gewicht auf eine Gleichmäßigkeit der Preise legen. Die Maßregel kann deshalb nicht als eine günstige empfohlen werden.

§ 68.

Allgemeine Grundsätze der Schutzzollpolitik.

Jeder Schutzzoll schließt, wie wir sahen, für einen Teil der Bevölkerung Opfer in sich: bald werden einzelne Produktionszweige anderen gegenüber begünstigt, stets haben die Konsumenten mehr zu zahlen, als unter Freigebung der Konkurrenz nötig wäre. Der Staat hat aber unzweifelhaft nicht nur ein Recht, sondern eventuell die Pflicht, einem Teile der Bevölkerung besondere Opfer aufzuerlegen, wenn es für die Entwicklung der Gesamtheit förderlich ist. Nun liegt es, wie insbesondere Friedrich List mit Recht ausgeführt hat, im Interesse des Landes, möglichst den Bedarf durch heimische Produktion zu decken, und dies geschieht wiederum am besten, wenn alle Produktionsmittel des Landes zu tunlichst allseitiger Verwertung gelangt sind. Nicht nur, daß die Frachtkosten vom Auslande erspart werden, und die Unabhängigkeit von demselben, damit die eigene Selbständigkeit gewahrt wird, sondern es wird auch eine größere Volksdichtigkeit gleichmäßige und lohnendere Beschäftigung des Volkes ermöglichen. Das ganze Staatswesen wird wirtschaftlich fester gefügt und auf gesicherter Grundlage stehen, wenn der Hauptumsatz sich innerhalb des eigenen Landes

Listscher Grundsatz.

bewegt und von allen Zufälligkeiten weniger berührt wird, von denen das Ausland betroffen ist. Aus diesem Grunde wird heutigen Tages viel von dem „Schutz der nationalen Arbeit“ und der Notwendigkeit der Abgrenzung der nationalen Volkswirtschaft geschrieben. Ebenso sicher aber ist es, daß die Selbstgenügsamkeit und die Abgrenzung des Landes gegen das Ausland leicht über das richtige Maß hinausgehen und zum Schaden der gesamten Entwicklung ausschlagen können.

Ad Smithscher Grundsatz.

Denn daß der Adam Smithsche, resp. der physiokratische Freihandelsgedanke gleichfalls eine Grundwahrheit in sich schließt, wird heutigen Tages kein Nationalökonom zu bestreiten wagen. Die Ausbildung der internationalen Arbeitsteilung trägt wesentlich dazu bei, die Verwertung der heimischen Arbeitskräfte wie des Kapitals zu steigern. Die verschiedenen Länder sind sowohl durch die Naturanlage ihrer Bewohner außerordentlich verschieden für die volkswirtschaftliche Tätigkeit prädestiniert. wie die menschliche Schaffenskraft nach Rasseneigentümlichkeit und Kulturzustand eine ungleiche ist. Es würde deshalb ein Unding sein, auch dann die Produktion im Inlande künstlich erhalten oder gar steigern zu wollen, wenn das Ausland weit billiger produzieren kann, und deshalb mit Hingabe anderer heimischer Produkte der Bedarf mit weit weniger Arbeitsaufwand gedeckt werden kann. Es ist ein Unding und bedeutet nichts wie törichte Arbeitsvergeudung, wenn man im Inlande gewisse Erze, die sich hier finden, bergmännisch zu gewinnen strebt, obwohl die Lagerung so tief, die Adern so dünn sind, daß die doppelte Arbeit, die doppelten Produktionskosten erforderlich sind als an einzelnen Stellen des nicht entfernten Auslandes, von dem man das Metall weit billiger beziehen kann, oder wenn man, um das Beispiel des Adam Smith heranzuziehen, in Treibhäusern Weintrauben zieht und Wein daraus keltert, anstatt ihn von südlichen Gegenden zu beziehen, wo die Trauben im Freien ebenso gut gedeihen.

Mittelweg.

Zwischen diesen Extremen gilt es die richtige Mitte herauszufinden, und es muß in jedem einzelnen Falle abgewogen werden, ob die zu fordernden Opfer auch im Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen stehen. Dabei kommen nicht nur rein wirtschaftliche Momente in Frage, sondern auch soziale und politische Verhältnisse, nicht nur die Gegenwart, sondern auch die Zukunft. Es wird daher in dem einzelnen Falle außerordentlich schwierig sein, ein richtiges Urteil abzugeben, eben weil die Wirkung der Maßregel, wie wir sahen, außerordentlich weit verzweigt ist und sich keineswegs immer genau vorausbestimmen läßt. Zu allen Zeiten sind deshalb hierbei außerordentliche Mißgriffe gemacht, und es ist um so mehr Vorsicht dabei erforderlich, als eine nachträgliche Rückgängigmachung der Maßnahmen stets mit Schädigungen für die beteiligten Kreise verknüpft ist. Auf der anderen Seite liegt es nahe, daß je nach dem Standpunkt, von dem aus man die Verhältnisse ansieht, sich ein abweichendes Urteil ergibt. Der Produzent wird geneigt sein, für einen ihn begünstigenden Schutzzoll einzutreten, auch wenn er bestrebt ist, rein objektiv zu urteilen, weil er seiner Tätigkeit wie seinem Produkt, mit dem er es beständig zu tun hat, unwillkürlich eine verhältnismäßig zu hohe Bedeutung für die ganze Volkswirtschaft zuschreiben wird. Dem Konsumenten tritt dagegen hauptsächlich die dadurch herbeigeführte Verteuerung des Gegenstandes entgegen. Er sieht nur das Endresultat und berücksichtigt zu wenig die Produktion in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Der Eine sieht die Entwicklung sehr optimistisch, der Andere pessimis-

tisch an, beide müssen daher zu einem verschiedenen Urteil kommen, auch wenn sie auf demselben prinzipiellen Boden stehen. Es ist nicht genug zu beklagen, wie aus Verkennung dieses Umstandes in unserer Zeit sich scharfe politische Gegensätze entwickeln, nicht weil die Grundanschauung eine verschiedene ist, sondern allein weil die Betreffenden in der Beurteilung einzelner, rein praktischer Fragen auseinandergehen. Theoretisch liegen in der Gegenwart bei den maßgebenden Persönlichkeiten gar keine bedeutenden Meinungsverschiedenheiten mehr vor. Die Anschauungen haben sich während des letzten Jahrhunderts vielmehr außerordentlich genähert. Auch die Vertreter der freihändlerischen Parteien in Deutschland sind sich längst klar darüber geworden, daß im Momente außer England kein anderer Staat imstande ist, zum unbedingten Freihandel überzugehen, ohne erhebliche, für das Land kaum zu entbehrende Produktionszweige dem Untergange zu weihen. Auch ausgesprochene Schutzzöllner erkennen dagegen immer allgemeiner an, daß die Zölle nur als Mittel anzusehen sind, nicht aber als Selbstzweck: und daß sie nur so lange eine Berechtigung haben, als sie zur Förderung der Produktion nicht entbehrt werden können: daß sie im Grunde als ein Uebel anzusehen sind, welches so viel als möglich zu beschränken ist. Freilich fehlt es oft genug an der klaren Uebersicht und der richtigen Konsequenz in der Durchführung des Prinzips.

Einer der Hauptfehler, auf den man in der Diskussion über Schutzzölle zu häufig stößt, ist der, daß man meint, dem einen Produktionszweige einen Schutzzoll gewähren zu müssen, weil ihn ein anderer bereits hat. Es wird als eine Ungerechtigkeit angesehen, wenn nicht der Schutz nach allen Richtungen hin in der gleichen Weise gewährt wird. Man kann die Motivierung auch jetzt noch täglich hören, daß, weil die Industrie Schutzzölle hat, die Landwirtschaft auch welche fordern kann. Diese Art der Argumentation ist eine völlig verkehrte. Die Frage ist allein, ob in den einzelnen Fällen der Schutzzoll im Interesse der Gesamtheit liegt oder nicht; und ob er in einem anderen Falle noch für gerechtfertigt gehalten werden kann oder nicht, ist hierfür völlig gleichgültig. Ist die Landwirtschaft infolge der überseeischen Konkurrenz derartig gefährdet, daß sie ohne eine Hilfe in ihrer Leistungsfähigkeit nachhaltig zurückzugehen droht, so ist ihr dieselbe zu gewähren, im anderen Falle dagegen nicht; gleichviel, ob man bei der Industrie den Schutz für gerechtfertigt gehalten hat oder nicht. Höchstens kann die Erörterung zu der Untersuchung anregen, ob die Industrie noch jetzt denselben Schutz bedarf wie früher.

Fälle der Verwerflichkeit der Schutzzölle.

Unbedingt zu verwerfen ist, wie früher angedeutet, der Schutzzoll in allen den Fällen, wo nicht zu erwarten steht, daß der Betrieb einmal imstande sein wird, auf eigenen Füßen zu stehen, sondern als ein künstliches Treibhausprodukt nur durch Unterstützung erhalten werden kann. Hierdurch wird dann Arbeit und Kapital nur in eine falsche Richtung geleitet, produktiveren Anlagen entzogen und vergeudet. Nur ganz ausnahmsweise, wo es sich z. B. um die Herstellung von Kriegsbedarf handelt, daher die Abhängigkeit vom Auslande besondere Bedenken hat, kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden. Selbst ein Mann wie Friedrich der Große ging hierin von falschen wirtschaftlichen Voraussetzungen aus, indem er mit großen Opfern auf die Kultur der Seidenraupe hinwirkte, die verkümmerte, sobald der Schutz nachließ. Die Schutzzölle sind in der Hauptsache als Hilfs-

mittel anzusehen, um den Gewerbszweigen über ein Uebergangsstadium hinfort zu helfen, oder in ganz geringen Beträgen einen Ausgleich dem bevorzugten Auslande gegenüber anzusetzen, wo der eingebürgerte Produktionszweig nicht entbehrt werden kann, und bei seinem Fortfall durch den Bezug vom Auslande ein erheblicher Vorteil nicht zu erwarten steht. Die Ausbildung einer internationalen Arbeitsteilung, die den natürlichen Verhältnissen angemessen ist, wird stets als das Endziel anzusehen sein.

Fälle der Nützlichkeit der Schutzzölle.

Dagegen sind die Schutzzölle notwendig und ein außerordentlich wirksames Mittel, um denjenigen Produktionszweigen emporzuhelfen, für welche die Bedingungen zum Fortschritt gegeben, und die im Aufstreben begriffen sind, wenn ihnen die Konkurrenz des schon mehr entwickelten Auslandes zu groß ist, um sich ihrer allein erwehren zu können. Solche Fälle liegen insbesondere bei Ländern vor, die in der Kultur noch weniger vorgeschritten sind, wo zwar die natürlichen Bedingungen vorhanden sind, es aber noch an der wirtschaftlichen Entwicklung fehlt, also besonders an Kapital, geschulten Arbeitskräften usw. Wenn in einem Lande z. B. nachweislich ergiebige Erzgänge vorhanden sind, die aber nicht ausgenutzt werden können, weil es noch an guten Wegen und sonstigen Kommunikationsmitteln fehlt, um die Verwertung entsprechend billigzu gestalten, und der Staat nicht imstande ist, seinerseits die Mittel aufzubringen, so kann ein Schutzzoll den Unternehmern ausreichenden Gewinn zu sichern, um nicht nur die Bergwerke anzulegen, sondern auch die ergänzenden Straßenbauten auszuführen, die dem Lande dann nachhaltig zugute kommen. Ungeschulte Arbeitskräfte pflegen besonders teuer zu sein, auch wenn die Lebensansprüche der Bevölkerung geringe sind. Es ist bekannt, wie bis in die neueste Zeit alle Anstrengungen vergeblich gewesen sind, in den östlichen Provinzen Preußens Industrie großzuziehen, trotz des daselbst niedrigen Arbeitslohnes. Die Fabrikanten aus Rheinland und Westfalen scheuen die Kosten, geschulte Arbeiter von dort nach dem Osten hinüber zu führen, um dort die Bevölkerung anzulernen, was nur gegen Gewährung reichhaltiger Entschädigung zu erreichen wäre, bis die Bevölkerung sich an die neue Tätigkeit gewöhnt hat, und dadurch leicht neuer Nachschub und Ersatz für verbrauchte Kräfte erlangt werden kann. Bis die Verluste infolge unvollkommener Arbeit ausgeglichen sind, können nicht nur Jahre, sondern selbst Jahrzehnte vergehen, während in einer Gegend, wo die Bevölkerung bereits Generationen hindurch daran gewöhnt ist, von klein auf die Arbeiten zu beobachten, und mit dem Bewußtsein aufwächst, das Leben derselben Beschäftigung zu widmen, die Leistungen ungleich vollkommener sind, und es an den entsprechenden zuverlässigen Arbeitskräften nicht fehlt. Es ist einleuchtend, daß hier die Unternehmer in einem abgeschlossenen Lande durch einen Zoll vor der Unterdrückung durch ein anderes Land geschützt werden müssen, welches nach allen Richtungen hin den entsprechenden Vorsprung an guten Kommunikationsmitteln, reichlicheren, billigeren und geschulteren Arbeitskräften besitzt. Der gleiche Fall wird vorliegen, wenn wegen Mangel an Kapitalien in einem ärmeren Lande der Zinsfuß höher ist, weil auch in diesem Fall die Anlage von Kapital in Unternehmungen ohne Schutz nicht möglich ist, welche die Konkurrenz mit einem Lande aufnehmen müssen, wo das Geld viel billiger ist, und der Großbetrieb leichter durchgeführt werden kann.

Wie nun durch Schutzzoll ein industrieller Betrieb künstlich groß

Beispiel der Rübenzuckerindustrie.

gezogen werden kann, der dann nachhaltig zur Hebung des Wohlstandes großer Gebiete beizutragen vermag, dafür bietet die Entwicklung der Rübenzuckerindustrie das beste Beispiel. Unter dem gewaltigen Schutze der Kontinentalsperre und der dadurch enorm gesteigerten Zuckerpreise konnten die ersten Experimente der Rübenzuckerfabrikation Anfang des 19. Jahrhunderts gemacht werden und sich bezahlt machen. Sobald die Sperre beseitigt war, wurden auch für längere Zeit die kleinen Fabriken lahm gelegt. Aber immer noch bestand ein sehr bedeutender Zoll auf Rohrzucker, der eine Prämie für den Rübenzucker in sich schloß. Dieser führte zu fortgesetzten Experimenten, und in den dreißiger Jahren tauchten sowohl in Frankreich wie in Deutschland eine größere Zahl von Fabriken auf; die Rübenkultur griff um sich, so daß man im Interesse der Staatskasse eine inländische Zuckersteuer einführte und diese allmählich erhöhte. Jede neue Auflage reduzierte zwar die Zahl der Fabriken, aber immer von neuem wurde dies ausgeglichen durch Fortschritte in der Erzeugung zuckerhaltiger Rüben und Verbesserungen in dem Verfahren, den Zucker aus dem Safte heraus zu kristallisieren. So ist man allmählich so weit gekommen, daß die Rübe auch ohne Schutz mit dem Zuckerrohr zu konkurrieren vermag und ihm auf dem Weltmarkte mehr und mehr das Terrain streitig macht. Ohne den damaligen Zollschutz würde noch heutigen Tages von einer Rübenzuckerindustrie in größerem Stile schwerlich die Rede sein.

Mittelbare Wirkungen des Schutzzolls.

Der wirtschaftliche Gewinn war dadurch aber ein ungleich größerer und nachhaltiger, als die pekuniären Opfer, die dadurch den Konsumenten auferlegt wurden. Durch die gut bezahlten Rüben wurde die Landwirtschaft in den Stand gesetzt, den Boden weit tiefer und besser zu beackern, weit reichlicher zu düngen als bisher, ihn mit größerer Sorgfalt von Steinen und Unkraut zu befreien und dadurch in der Ertragsfähigkeit derartig zu steigern, daß nach zwei Dezennien der Boden neben den Rüben mehr Getreide zu liefern vermochte, als vorher ohne die Rüben. Die Nachfrage nach Arbeitskräften steigerte die Löhne erheblich, und Grundbesitzer wie Arbeiter gelangten zu einem erfreulichen Wohlstand. Daneben fand noch eine Rückwirkung auf die Industrie statt. Die Rübenkultur beanspruchte eine Menge landwirtschaftlicher Maschinen, und eine größere Zahl von Maschinenbauanstalten wurden dadurch in den Rübenbaudistrikten ins Leben gerufen, die die ganze Einrichtung der Zuckerrübenfabriken lieferten und wiederum einer großen Arbeiterbevölkerung und einer Anzahl von Unternehmern reichlichen Verdienst zuführten. Die betreffenden Fabriken begnügten sich aber bald nicht mehr damit, den Bedarf in der Provinz zu decken, sondern lieferten die betreffenden Maschinen und Fabrikeinrichtungen bald auch in andere Gegenden Deutschlands und auch des Auslandes. Von Halle und Magdeburg aus werden Zuckerfabriken in dem südlichen Frankreich, dem Innern von Rußland, wie in Schweden, in Java, Japan hergestellt und ausgerüstet. Ja, es haben sich außerdem in diesen Industriezweigen Spezialitäten ausgebildet, z. B. der Filterpressen, die nun nicht nur für Zuckerfabriken, sondern auch in ausgedehntem Maße für die chemische Industrie und andere Fabrikationszweige im In- und Auslande hergestellt werden.

Der Zuckerbedarf wird jetzt durch inländischen Zucker gedeckt. Die für diesen Artikel ausgegebenen Millionen zirkulieren im Inlande, ernähren eine steigende Bevölkerung und befruchten die verschiedensten

Produktionszweige. Außerdem zahlt uns das Ausland jährlich viele Millionen für unser Produkt. All dieses ist aber direkt oder indirekt durch die Rübenzuckerfabrikation zur Ausbildung gebracht; und deren Aufschwung war wiederum nur möglich durch die Unterstützung des Schutzzolles. Wohl war man eine lange Zeit darüber im Zweifel, ob sich die jahrelange, den Rübenbauern wie den Zuckerfabrikanten verschaffte Zuzahlung bei dem Zuckereinkauf volkswirtschaftlich bezahlt machen würde, und es ist an dem Beispiele klar zu ersehen, wie außerordentlich schwierig es ist, all die weiteren Folgen zu übersehen, die eine solche Maßregel nach sich ziehen kann. In diesem Falle ist das Endergebnis aber unzweifelhaft ein günstiges und die Maßregel unzweifelhaft gerechtfertigt gewesen.

Schutzzölle zur Erhaltung von Produktionszweigen.

Aber nicht nur um neue Produktionszweige in das Leben rufen zu lassen, sind vielfach Schutzzölle notwendig, sondern auch um bestehende zu erhalten, welche durch die ausländische Konkurrenz bedroht sind. Der Bankerott einer Anzahl größerer Unternehmer schließt nicht nur erheblichen Kapitalverlust für Privatmänner wie für die ganze Volkswirtschaft in sich, sondern auch Arbeitslosigkeit für die bisher darin beschäftigten Menschen, die lange Zeit zu Not und Elend verdammt sind, bis sie Ersatz gefunden haben.

Der Kapitalverlust verteilt sich auf weite Kreise und kann die ganze Volkswirtschaft in Mitleidenschaft ziehen. Ist eine Fabrik zum Stillstande gebracht, oder ist ein Hochofen ausgeblasen, so sind bedeutende Summen erforderlich, um sie wieder in brauchbaren Stand zu setzen. Der Landwirt, der sich von den Konjunkturen bedroht sieht, unterläßt Meliorationen und Reparaturen, die Gebäude verfallen, der Boden verunkrautet, da der verminderte Viehstand keine angemessene Bearbeitung des Bodens zuläßt, und es sind jahrelange Arbeit und erhebliche pekuniäre Opfer erforderlich, um die ursprüngliche Leistungsfähigkeit wieder herzustellen. Macht aber der Besitzer Bankerott, und ist ein angemessener Preis für den Grund und Boden nicht zu erhalten, so verlieren auch die Hypothekengläubiger einen Teil ihrer Forderungen. Nimmt dieser Zusammensturz weitgehende Dimensionen an, gehen dadurch die Hypotheken größerer Anstalten, z. B. von Lebensversicherungsgesellschaften verloren, so kann dadurch eine große Zahl von Witwen und Waisen um die Hilfe in der Not nach dem Tode des Ernährers kommen und viel Elend verbreitet werden. Es wird deshalb im Interesse der Gesamtheit liegen, derartige Verluste möglichst zu vermeiden.

Es ist einleuchtend, daß deshalb ein prinzipieller Unterschied zwischen den verschiedenen Produktionszweigen nicht zu machen ist, und daß es sich als ebenso notwendig erweisen kann, der Landwirtschaft mit einem Schutzzoll zu Hilfe zu kommen, wie Bergwerken oder der Industrie, resp. einzelnen Zweigen der Industrie, nur daß man, wie wir sahen, auf die Wirkung Rücksicht nehmen muß, die dieser Schutz nach anderen Richtungen ausübt.

Fälle der Unwirksamkeit der Schutzzölle.

Die Schutzzölle allein aber reichen nicht aus, um Produktionszweige zur Blüte zu bringen. Sie werden vielmehr nur eine günstige Wirkung zeigen, wenn nicht nur die natürlichen Vorbedingungen dazu vorhanden sind, sondern auch die Bevölkerung die nötige Intelligenz, Unternehmungslust und richtiges Verständnis für die Unternehmungen zeigt. Solange die Bevölkerung ohne Fleiß und Betriebsamkeit ist, wie in der Türkei, in Serbien und Griechenland, werden Schutzzölle nicht eine Anregung zu höherer Leistung bringen, sondern im Gegen-

teil nur die Trägheit fördern. Die höheren Preise werden nur dazu führen, daß noch eine größere Erschlaffung um sich greift, und man im alten Schlendrian weiter verharrt.

Schädlichkeit der Schutzzölle.

Ist daher nicht mit Bestimmtheit zu erwarten, daß ein erhöhter Schutz angemessen verwertet wird, oder zeigt es sich, daß der bisherige Schutz entbehrt werden kann, weil der Produktionszweig die Konkurrenz mit dem Auslande ohne Schaden zu ertragen vermag, so wird der Schutzzoll nur im höchsten Grade ungerecht und schädlich sein, denn jede Beschränkung der Konkurrenz fördert dann nur die Indolenz und bringt die Produktion leicht in eine falsche Richtung. Daher hat es sich oft gezeigt, daß die Beseitigung eines Schutzzolls, durch den man zuerst den Untergang einer Anzahl Fabriken befürchtete, im Gegenteil zu einem allgemeineren Aufschwung führte. Die Erkenntnis, daß in der bisherigen Weise nicht weiter gewirtschaftet werden könne, bewirkt infolge der Aufhebung des Zolls das Eingehen einer Anzahl veralteter Unternehmungen, dagegen finden sich dann jüngere Kräfte, die sich zu besonderen Anstrengungen aufraffen, um der vermehrten Konkurrenz gewachsen zu sein. Das war in Schleswig-Holstein nach 1866 der Fall, als es dem deutschen Zollverein einverleibt wurde; ebenso nach der Einverleibung Neapels in Italien. In England nahm die Landwirtschaft nach Beseitigung der Getreidezölle einen unerwarteten Aufschwung durch den allgemeinen Uebergang zu Grasbau und Viehzucht.

Ein bestehender Schutzzoll darf jedoch nur langsam und mit Vorsicht aufgehoben werden, da die plötzliche Beseitigung die Gefahr einer intensiven Schädigung einer Anzahl Unternehmungen mit sich führt, die auf Grund der bisherigen Verhältnisse eingerichtet und nur ihnen angepaßt waren. Ihnen muß eine Uebergangsfrist gewährt werden, um sich den neueren Anforderungen gemäß umzugestalten, sonst sind Kapitalverlust und Arbeitslosigkeit die unvermeidlichen Folgen.

Der Schwerpunkt des Schutzzolles ist nach dem oben Ausgeführten möglichst auf fertige Waren zu legen. Halbfabrikate sind milder zu behandeln. Rohprodukte mit einem Zoll zu belegen, wird nur ausnahmsweise und vorübergehend zu rechtfertigen sein.

Bedeutung der Erweiterung des Zollgebietes.

Eine Erweiterung des Zollgebietes vermindert die schädliche, fördert die günstige Wirkung des Schutzzolles, weil dann eine bessere Ergänzung der verschiedenen Landesteile mit ungleichen Produktionsbedingungen stattfinden kann, und zwar sowohl zur gegenseitigen Unterstützung der Produktion, wie zu angemessener Deckung des Bedarfs. Die Vereinigung von Agrargegenden mit Industriedistrikten, der Letzteren mit Gegenden ausgedehnten Bergbaues wird eine gegenseitige Befruchtung ermöglichen. Die Landwirte finden reichlichen Absatz bei der Industriebevölkerung und werden dadurch zu intensiver Kultur angeregt, die letztere erfreut sich billiger Ernährung und arbeitet für den Bedarf der Landbevölkerung, während sie aus den Bergwerken einen Teil ihres Rohmaterials bezieht. Auf der anderen Seite kann in einem solchen großen Territorium, welches durch die Verteilung der verschiedensten Produktionszweige den Bedarf in mannigfaltiger Weise selbst zu befriedigen vermag, die Abgrenzung gegen das Ausland weit intensiver durchgeführt werden. Es kann ohne Schädigung die Verteuerung der vom Auslande bezogenen Artikel bewirkt werden. Ein größeres Zollgebiet kann leichter eine höhere Selbständigkeit erlangen und unbeirrt durch das Ausland die Bestimmungen ganz den eigenen Interessen anpassen. Diese Vorteile haben sich bei Entwicklung des

deutschen Zollvereins allseitig fühlbar gemacht und wesentlich auf seine allmähliche Erweiterung hingewirkt. Hierauf ist es zurückzuführen, daß sich in dem britischen Reiche die Bewegung des „Greater Britain“ geltend macht, und man nach einer Zollvereinigung mit den Kolonien strebt, wie ebenso die Vereinigten Staaten danach trachten, allmählich ganz Amerika zu einem großen Zollbunde zu vereinigen. In der gleichen Weise treiben die Konkurrenzverhältnisse der überseeischen Staaten den europäischen Kontinent mehr und mehr dazu, sich zu einem großen Zollbunde zu vereinigen, um dadurch einmal dem östlichen Nachbarn Rußland, auf der anderen Seite Amerika gegenüber sich abzuschließen, die Vernichtung heimischer Produktionszweige zu verhindern und doch den wachsenden Bedürfnissen genügen zu können. Und wenn gar China und Japan mit den ihnen aufgezwungenen Eisenbahnen und Maschinen zu arbeiten beginnen, so wird nur auf solche Weise Europa sich davor schützen können, daß die allgemeine Lebenshaltung wieder auf ein tieferes Niveau herabgedrückt wird. Aus demselben Grunde werden die neuen Bestrebungen, zwischen Oesterreich und Ungarn und zwischen Schweden und Norwegen wieder eine Zollwand zu schieben, schwerlich von nachhaltigem Erfolge sein, weil sie der historischen Entwicklung der Volkswirtschaft widersprechen.

Abschnitt III.

Der Handel, das Verkehrs- und Versicherungswesen.

Kapitel I.

Der Handel.

§ 69.

Der Handel als Gewerbe.

Maier Rothschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften. Berlin 1901.
Maiers Handelslexikon. Stuttgart 1881.
Rothschild. Taschenbuch für Kaufleute. Leipzig 1902.
Andree, Geographie des Welthandels mit geschichtl. Erläuterungen. Leipzig 1867—77.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. XXXVIII. Verhandlungen des Vereins. Oktober 1888. Leipzig 1889. Bd. XXXVI. *van der Borght*, Einfluß des Zwischenhandels auf die Preise. Leipzig 1888. Bd. XXXVII. Untersuchungen über den Einfluß der distributiven Gewerbe auf die Preise. Leipzig 1888.
Lexis, Handel, in Schönbergs Handbuch, Bd. II, 2.
Gustav Cohn, Nationalökonomie des Handels und des Verkehrswesens. Stuttgart 1898.
Rich. Ehrenberg, Der Handel, seine wirtschaftliche Bedeutung. Jena 1900.
van der Borght, Handel und Handelspolitik. Leipzig 1900.

Handel als Gewerbe.

Der Handel als Gewerbe ist gewerbsmäßiger Kauf und Wiederverkauf behufs Gewinnerzielung. Kaufen muß fortdauernd der Konsument im Zustande der Volkswirtschaft, um seine Bedürfnisse zu befriedigen, und mitunter findet er auch Veranlassung, zu verkaufen, z. B. verbrauchte oder nicht mehr gebrauchte Sachen. Jeder Produzent kauft fortdauernd und verkauft wieder, aber die Gegenstände erfahren bei ihm eine Umwandlung und Werterhöhung. Der Landwirt kauft Saat- und Futtergetreide, Jungvieh usw. und verkauft das dadurch erzielte Getreide, Mastvieh usw.; oft genug sieht er sich aber auch veranlaßt, gekaufte Tiere usw. unverändert wieder zu verkaufen, sowohl wenn er sie nicht mehr gebraucht, als auch um Profit daran zu machen (Pferdehandel). Der Schuhmacher kauft Leder, verarbeitet dieses zu Stiefeln; der Fabrikant bezieht fortdauernd Wolle, Baumwolle, um es in der Form von Garn wieder abzusetzen. Der Kaufmann dagegen bezieht die Baumwolle, Wolle usw., um sie in unveränderter Form zu einem

höheren Preise wieder zu verkaufen. Der Handwerker wird gerade unter unseren Verhältnissen häufig zugleich Händler, mitunter auch der Fabrikant, indem er fertige Ware aus anderen Fabriken bezieht und sie neben dem eigenen Produkt feilhält, um den Kunden eine größere Auswahl zu gewähren. Ja es liegt häufig, wie wir sahen, sogar der Schwerpunkt seiner Arbeit in dieser Händlertätigkeit, wenn z. B. der Uhrmacher, der Klempner ein Warenlager hält und sich selbst in der Hauptsache auf Reparaturen beschränkt. Der Fabrikant schickt seine Reisenden umher, um nach Muster Bestellungen anzunehmen, oder er beschickt mit seinen Waren die Messen, um dort unmittelbar an Kaufleute oder Konsumenten zu verkaufen. Auch hier geht die Entwicklung in Deutschland auf eine Verminderung der Arbeitsteilung hin, indem die Fabrikanten durch Annoncen und Reisende unmittelbaren Absatz an die Kunden zu erreichen suchen. In diesem letzteren Falle aber bleibt der Fabrikant in seiner Sphäre. Er verkauft nur das eigene Fabrikat und steht damit in einem Gegensatz zum Kaufmann. Der Sprachgebrauch ist allerdings hier nicht genau, und auch die Gesetzgebung scheidet hierin nicht strenge. Der Fabrikant wird zugleich als Kaufmann nach dem Handelsgesetzbuche angesehen und nach den Handelsgesetzen behandelt.

Van der Borght hat deshalb zwischen Fabrikhandel und Kaufmannshandel geschieden, doch scheint uns dieses nicht glücklich, weil, wie wir zu zeigen suchten, in jedem Produktionszweige auch kaufmännischer Handel vorkommt. Es kommt nur darauf an, worin der Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit liegt, ob in dem Handel oder in der Produktion. Der selbständige Handel als Beruf hat sich unter Ausbildung der Arbeitsteilung entwickelt und gewinnt eine um so größere Bedeutung, je mannigfaltiger und komplizierter sich einerseits der Bedarf, andererseits die Produktion gestaltet.

Die Aufgabe des Handels ist, zwischen Produzenten und Konsumenten zu vermitteln, soweit die direkte Beziehung zwischen beiden sich als untunlich oder schwierig erweist. Der Händler hat Vorrat und Bedarf nach Ort und Zeit auszugleichen und in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Er bezieht z. B. das Getreide aus den verschiedensten Himmelsgegenden, um die großen Städte, resp. die großen Mühlen damit zu versorgen. Er speichert es auf, um gegen Ende des Erntejahres Vorräte zu haben und keinen Mangel eintreten zu lassen, bevor die neue Ernte zum Verbrauche reif ist.

Handel und Spekulation.

Richard Ehrenberg hat nun scheiden wollen zwischen Handel und Spekulation. Handel liegt nach ihm vor, wo es sich um die örtliche Ausgleichung handelt, Spekulation, wo die zeitliche Vorsorge getroffen wird. Mit Recht hat Cohn dagegen erwidert, daß beide Tätigkeiten nicht zu trennen sind. Schon der einfache Krämer ist nach beiden Richtungen tätig und erfüllt wirtschaftliche Aufgaben in beiderlei Hinsicht, und jeder Produzent ist zu spekulieren genötigt. Damit ist aber zugleich eingeräumt, daß die Tätigkeit des Kaufmannes nach beiden Richtungen wirtschaftliche Bedeutung hat.

Handel und Verkehr.

Man hat ferner unterschieden zwischen den Gewerben des Handels und des Verkehrs. Man wird die letzteren als Hilfsgewerbe des Handels bezeichnen müssen, wie dergleichen noch mehrere existieren, wir brauchen nur an die Agentur und Kommissionstätigkeit zu erinnern, welche ebenso wie die Spedition von dem Handel benutzt werden. Der Spediteur benutzt wieder den Fuhrmann, die Eisenbahn,

um seinen Zweck zu erreichen. Auch hier haben wir es mit den Ergebnissen erweiterter Arbeitsteilung zu tun, indem Tätigkeiten, die ursprünglich vom Kaufmann besorgt wurden, als selbständige Gewerbe vom Handel sich abtrennen.

Der Handel zerfällt nach dem Gegenstande des Umsatzes sowie nach der Art der Durchführung in verschiedene Kategorien.

Wir unterscheiden in ersterer Hinsicht Waren-, Immobilien-, Geld- und Effektenhandel. Bei dem Warenhandel pflegt der Buch-, Kunst- und Musikalienhandel noch besonders ausgeschieden zu werden.

Groß- und Kleinhandel.

Nach der Art der Durchführung ist vor allem zu unterscheiden zwischen Groß- und Kleinhandel oder, um die französischen Ausdrücke zu gebrauchen, die vielfach den deutschen gleichwertig behandelt werden, obgleich sie etwas anderes besagen: zwischen Handel en gros und en détail. Wie es der Ausdruck andeutet, hat man ursprünglich die Größe des Umsatzes als maßgebend für die Unterscheidung angenommen. Doch ist man genötigt gewesen, in der neueren Zeit hiervon abzusehen, weil in dieser Hinsicht erhebliche Verschiebungen stattgefunden haben. Cohn bezeichnet daher den Großhandel als denjenigen, der zwischen Fachleuten vollzogen wird, von Fabrikanten an Kaufleute, von diesen wiederum an Kleinhändler oder an andere Fabrikanten, während der Kleinhandel die Deckung des häuslichen Bedarfs zur Aufgabe hat, also den Verkehr mit Konsumenten betrifft. Es trifft dieses allerdings das charakteristische Moment. Auch wenn der Umsatz im großen geschieht, wie in den Großmagazinen und Bazaren, bleibt er Klein- oder richtiger Detailhandel, soweit er sich unmittelbar an die konsumierende Bevölkerung wendet. Was diese Bazare bieten, sind eben fertige Waren, die entweder zum häuslichen Gebrauche fertig sind, oder wie Zeuge, Nadel und Zwirn hauptsächlich in dem Hause selbst zur Verwendung gelangen, oder zu individualisierender Verarbeitung durch Handwerker, Schneider, Näherinnen für die kaufende Persönlichkeit verwendet werden sollen.

Ein-, Ausfuhr- und Zwischenhandel.

Eine weitere Unterscheidung ist die in Außen- und Binnenhandel, und der erstere zerfällt wieder in Einfuhr- und Ausfuhrhandel, dem sich der Zwischenhandel anschließt, der international die Vermittlung übernimmt zwischen Ländern, die nicht in unmittelbarem oder doch nicht in ausreichender Weise im Tauschverkehre stehen, so daß ein drittes Land die Waren des einen dem anderen zuführt.

Passivhandel ist derjenige, der nicht durch eigene einheimische Kaufleute ausgeführt wird, wie das gegenwärtig zum großen Teile in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, noch mehr in China, dann bei allen primitiven Völkerschaften der Fall ist. Der Aktivhandel wird dagegen nur von Vertretern des eigenen Landes ausgeübt, wie das vor allem in England und Deutschland der Fall ist.

Nach der Art der Durchführung unterscheiden wir den seßhaften Handel und den Wanderhandel ohne feste Niederlassung. Der letztere ist unzweifelhaft der Ausgangspunkt für den Handelsverkehr überhaupt und war in alter Zeit ebenso allgemein gebräuchlich wie heutigen Tages in dem Verkehr mit primitiven Völkerschaften.

Hausierhandel.

Unter unseren Verhältnissen hat sich die Unterabteilung des Hausierhandels daraus entwickelt, welcher den Detailhandel von Ort zu Ort und von Haus zu Haus repräsentiert.

Trotz der modernen Erleichterung des Warenbezuges hat diese

Form für den Konsumenten auch heutigen Tages noch ihre Berechtigung. In sehr zerstreut bewohnten Gegenden, wie im Gebirge, dann auf dem platten Lande wird der Bevölkerung viel Zeit, Mühe und Gelegenheit unnützer Ausgaben auf Märkten usw. erspart, wenn ihnen die laufenden Bedürfnisse und besondere Waren im Hause selbst angeboten werden. Das ist nicht nur bei Lebensmitteln der Fall, indem Fleisch- und Backwaren herumgefahren werden, sondern es werden auch Nadeln, Zwirn, Bänder, auch Zeuge usw., dann Geräte mannigfaltiger Art, wie Eisenwaren u. dgl. feilgeboten. Für den Produzenten hat diese Form des Handels ihre Bedeutung, um den Produkten erweiterten Absatz zu schaffen, sowohl neue Artikel bei dem Publikum bekannt zu machen, wie billigere, veraltete Modeartikel, schadhafte oder sonst nicht vollkommene Ware bei einem anspruchsloseren Publikum unterzubringen. Das letztere geschieht in der besonderen Art der Wanderlager und Wanderauktionen, vorübergehender Ramschbazare usw. Sie haben ihre Berechtigung, indem dadurch den Fabriken Gelegenheit geboten ist, aufgespeicherten Ausschuß abzustoßen, den sie aus Rücksicht für ihr Renommée dem gewöhnlichen Kunden nicht verkaufen können, der aber Brauchbarkeit noch sehr wohl besitzen kann, wie z. B. etwas verbogene oder bestoßene Schüsseln, Töpfe; Zeuge, die Flecke bekommen haben usw., woran sich die ländliche Bevölkerung oder die städtische Arbeiterbevölkerung nicht stößt, die vielmehr froh ist, auf diese Weise eine hübsche Ausstattung zu einem billigen Preise erlangen zu können, während der Fabrikant dadurch noch einen geringen Erlös erlangt, und die Volkswirtschaft einen Nutzen davon hat, daß diese Gegenstände noch eine volkswirtschaftliche Verwendung finden.

Wanderlager, Bazare.

Von besonderer Bedeutung hat sich in der neueren Zeit der Hausier- oder Kolportagehandel in dem Buchhandel erwiesen. Es ist eine Tatsache, daß dadurch viele unserer Klassiker in der neueren Zeit eine ganz außerordentliche Verbreitung in der unteren Bevölkerung gewonnen haben, und Fachmänner haben erklärt, daß dies auf andere Weise unmöglich gewesen wäre. Daß damit auch zu gleicher Zeit die Möglichkeit vorliegt, Schundliteratur zu verbreiten und vergiftend zu wirken, kann nicht geleugnet werden. Solche Schattenseiten liegen stets bei der Freiheit des Verkehres vor. Aber die Furcht vor Auswüchsen kann nicht ein Grund sein, die Freiheit zu beschränken, so lange man die Hoffnung haben kann, daß bei gesunder Entwicklung der Kultur das Bessere mehr und mehr das Schlechtere verdrängt.

Vorteile des Hausierhandels.

Der Hausierhandel ist außerdem ein wirksames Mittel zur Unterstützung namentlich der Hausindustrie, wie in früheren Zeiten die Solinger Messerwaren auf solche Weise vertrieben wurden, in der neueren Zeit Korbwaren, Holzschnitzereien, Spitzen u. dgl. ihren Absatz finden. Ist damit auch mitunter Belästigung des Publikums verbunden, so liegt doch kein Grund vor, denselben prinzipiell zu bekämpfen und ihm das Leben zu erschweren.

Erheblichere Schattenseiten, um derentwillen er in der neueren Zeit intensiv bekämpft ist, hat der Hausierhandel, indem der Hausierer nicht auf ein bestimmtes Publikum angewiesen ist und daher auch nicht wie der seßhafte Händler durch sein eigenes Interesse eine Veranlassung hat, sich das dauernde Vertrauen seiner Kunden zu verschaffen. Es liegt deshalb die Gefahr vor, daß er bei stetem Wechsel seiner Absatzgebiete gewissenlos das Publikum auszubeuten trachtet und unterwertige Ware zu einem nur anscheinend niedrigen Preise

verbreitet. Damit hängt zusammen, daß die Hausierer leicht der Hehlerei dienen und gestohlene Waren an entfernten Orten zum Absatz bringen. Der Hauptgrund der großen Anfeindung, die der Hausierhandel in der kaufmännischen Welt erfährt, ist aber natürlich auf die Konkurrenz zurückzuführen, welche er dem seßhaften Gewerbe macht. Die Enquête, welche auf Grund der Klagen der Kaufleute von seiten des Reiches im Jahre 1876 vorgenommen wurde, hat indessen ergeben, daß Fälle von Betrügerei und Hehlerei doch nur vereinzelt vorkommen, und das Publikum sehr wohl lernt, sich selbst vor Uebervorteilung zu schützen, daß die Hausierer auf der anderen Seite in abgelegenen Gegenden den kleinen angesessenen Kaufleuten, die sonst ein Monopol hätten, eine sehr angemessene Konkurrenz machen.

Es ergibt sich aus dem Gesagten, daß der Hausierhandel im ganzen seine volkswirtschaftliche Berechtigung hat, aber einer besonderen Kontrolle bedarf, die durch die gesetzliche Pflicht zur Lösung eines besonderen Berechtigungsscheines gefördert werden kann. Hat sich die Zahl der Hausierer und namentlich der Wanderlager in der neueren Zeit auch bei uns vermehrt, so ist dies doch keineswegs im Uebermaß geschehen. Die Zunahme hält sich vielmehr in angemessenen Schranken. Eine künstliche Beschränkung des Handels durch besonders hohe Besteuerung, wie sie in letzter Zeit vielfach beantragt worden ist, vermögen wir nicht als berechtigt anzuerkennen.

Die Gesamtzahl der Hausierer wird im Deutschen Reiche für 1898 auf 127 000 angegeben, wovon etwa ein Drittel weiblichen Geschlechts. Wenn darunter nur gegen 1300 Kinder unter 16 Jahren angeführt werden, so umfaßt diese Zahl sicher nicht alle diejenigen, welche auf den Straßen, in den Kneipen usw. ihre mannigfaltigen Waren feilbieten.

Nicht unter das Hausiergewerbe zu rechnen sind die Handlungsgehilfen, die mit Mustern herumreisen, um danach Bestellungen entgegenzunehmen. Ihre Zahl ist in der neueren Zeit in Deutschland erheblich gewachsen, weil man damit dem selbständigen Zwischenhandel entgegenzuwirken und ihn zu ersetzen dachte, und dieses Streben erstreckt sich mehr und mehr gerade auf den Detailverkehr. 1893 wurden für solche Detailreisende 70 000 Legitimationskarten ausgestellt, welche dieselben nach der Gewerbeordnungsnovelle haben müssen, da sie nicht den anderen Handlungsreisenden, also denjenigen, die den Engrosverkehr vermitteln, sondern den Hausierern gleichgestellt sind.

Trödel- und Hökerhandel.

Eine besondere Art des Handels repräsentiert der Trödelhandel, der mit gebrauchten Sachen geschieht und sich auf den gewöhnlichen Hausbedarf beschränkt. Ihm steht gegenüber das Antiquariat, welches bei dem Buchhandel sehr bedeutsam ist und ebenso in dem Kunsthandel eine hohe Bedeutung erlangt hat. Dieselben Gründe, wie für den Hausierhandel, sind auch für und gegen den Trödelhandel anzuerkennen, der deshalb gleichfalls unter eine gewisse Kontrolle gestellt zu werden pflegt.

Eine ganz andere Art des Handels, die dem ganz kleinen Verkehr gewidmet ist, ist der sogenannte Hökerhandel, der ohne einen Laden nur an bestimmten Standorten, an öffentlichen Wegen usw. durchgeführt wird und leicht dem Verderben ausgesetzte Waren, besonders Lebensmittel zum Gegenstande hat.

Marktverkehr

Eine große Ausdehnung hat in früheren Zeiten der Marktverkehr gehabt, der eine lange Zeit den größten Teil des Umsatzes bewirkte. Es lag in der Natur der Sache, daß bei der ersten Entwicklung

des Tauschverkehrs an einzelnen Brennpunkten zu ganz bestimmten Zeiten sich Handwerker und Kaufleute zusammenfanden, um ihre Waren feilzubieten, und dieses waren zunächst die Orte und die Zeiten, an denen sich zu kirchlichen Festen und Feiern die Bevölkerung in größerer Menge aus der Umgegend und entlegeneren Orten zusammenfand, wie sich das hier und da bis in die Gegenwart hinein erhalten hat. Der noch jetzt vielfach gebräuchliche Ausdruck „Ablaß“ für solche Krammärkte, die an den Tagen gehalten werden, wo die Spendung des Abendmahls und die Absolutionserteilung die Bevölkerung aus weiteren Kreisen zur Kirche führt, deutet klar darauf hin.

Jahrmärkte.

Hieraus entwickelten sich an den verschiedenen Orten die Jahrmärkte, die an bestimmten Tagen des Jahres regelmäßig wiederkehrten, und wo die Kaufleute aus fernen Gegenden sowie die Handwerker aus den umliegenden Ortschaften ihre Waren zusammentrugen, um sie an die zusammengeströmte Bevölkerung abzusetzen. Dies waren die Tage, an denen die Bevölkerung in der Lage war, sich von den heimischen Zünften zu emanzipieren, denen hier von anderer Seite Konkurrenz gemacht wurde. Im Laufe der Zeit haben die Jahrmärkte immer mehr an Bedeutung verloren, je mehr es erleichtert war, sich aus anderen Himmelsgegenden mit der benötigten Ware zu versehen, und je mehr infolge erleichterter Reisen das Publikum Einkäufe an anderen Orten machen konnte. Sie sind deshalb im allgemeinen gegenwärtig ohne jede höhere Bedeutung und haben sich in den dicht bewohnten Gegenden überlebt.

Messen.

Dasselbe ist von den sogenannten Messen zu sagen, die sich von den Jahrmärkten darin unterscheiden, daß hier der Umsatz en gros geschieht. Die bedeutendste war in Deutschland die Leipziger Messe, welche besonders durch der Stadt vom Kaiser Maximilian 1507 gewährte Privilegien gefördert wurde, und die in dem achtzehnten Jahrhundert geradezu ein Zentralpunkt für den Handel nicht nur Deutschlands, sondern selbst Mitteleuropas geworden war. Daneben waren die Messen von Frankfurt a. M. für die Vermittlung von Nord- und Süddeutschland und Frankfurt a. d. O. für den Verkehr mit dem Osten maßgebend. Auch diese sind während des ganzen letzten Jahrhunderts mehr und mehr zurückgegangen. Die Fabrikanten ziehen es vor, durch Reisende in unmittelbare Verbindung mit den Kaufleuten zu treten, denen Muster vorgelegt werden, nach denen sie ihre Bestellungen machen; und die Kaufleute ihrerseits haben dadurch die gleiche Auswahl, als wenn sie eine Messe besuchen. Eisenbahn, Post und Telegraph erleichtern es, Bestellungen direkt an der Quelle zu machen und das Nötige direkt zu beziehen.

Markthallen.

In einer anderen Weise sind die alten Wochenmärkte, auf denen das Publikum der Städte seinen laufenden Bedarf an Lebensmitteln einkaufte, wenigstens in den großen Städten durch die Markthallen beseitigt, in welchen die teils aus der nächsten Umgebung, teils auch von weit her bezogenen Lebensmittel aufgespeichert und täglich in bestimmten Stunden dem Detailverkauf zugänglich gemacht werden, während ihr Angebot früher an einzelnen Tagen auf den Wochenmärkten konzentriert war.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Großhandels wird heutigen Tages bei dem fortdauernd wachsenden internationalen Verkehre entsprechend anerkannt, während sehr allgemein eine Unterschätzung wie eine einseitige Bekämpfung des Detailhandels zu beobachten ist. Auf der andern Seite stehen dagegen auch hier die

Bedeutung des Detailhandels.

Vertreter der sogenannten Mittelstandspolitik, welche weniger den Detailhandel als die Kleinhändler begünstigen und sie möglichst zu erhalten trachten.

Der Detaillist hat die Aufgabe, alle Waren seiner Branche fortdauernd in Vorrat zu halten und dem Publikum in jedem, auch dem kleinsten Quantum zu jeder Zeit zur Verfügung zu stellen, damit zugleich den Kunden die Quantitäten zuzumessen, die sie im Momente gebrauchen, und die Zuteilung des Bedarfs in kleinen Raten durchzuführen, wie sie der Zahlungsfähigkeit derselben entsprechen. Hierbei die richtigen Quellen ausfindig zu machen, eine gute Qualität für einen angemessenen Preis zu liefern, erfordert Sachkenntnis und Umsicht.

Berechtigung des Zuschlags.

Die Unkosten des Lagerns der Ware, Verluste durch Verderben, das Risiko bei dem Kreditieren der Waren, die Arbeit des Zerteilens und Abwägens absorbieren erhebliche Summen, die bei vielen, namentlich dem Verderben ausgesetzten und selten gebrauchten Gegenständen einen bedeutenden Prozentsatz ihres Wertes ausmachen, so daß ein entsprechend hoher Zuschlag zu dem Einkaufspreis erforderlich ist, um die Kosten zu decken; während bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, wie Zucker, ordinärem Kaffee usw. in einfachen Läden mit starkem Umsatz 5 % Aufschlag hierzu genügen, sind bei feineren Kolonialwaren mit sehr schwankenden Preisen 10—15 % erforderlich, wo sie dem Verderben leicht ausgesetzt sind, aber sehr viel mehr. Bei gewöhnlichen Artikeln der Textilwaren werden vielfach 15 % Aufschlag genommen, bei feineren, der Mode sehr unterworfenen, genügen oft 33 % nicht einmal, bei Apothekerwaren finden sich exorbitante Beispiele, wo ein Aufschlag von mehreren hundert, selbst von tausend Prozent bei selten gebrauchten, in kleinen Quantitäten zerteilten Medikamenten von der den Preis feststellenden Kommission zugestanden wird, um dem Apotheker einen angemessenen Profit zu lassen. Dieser Aufschlag auf die Engrospreise wird von dem Publikum, das die Verhältnisse nicht zu übersehen vermag, oft fälschlich als wucherisch angesehen und der Profit des Kaufmanns überhaupt wesentlich überschätzt. Im allgemeinen aber ist gerade hier die Konkurrenz so allgemein und intensiv, daß nur in besonderen Fällen, wie in einfachen Arbeitervierteln, sonst abgelegenen Gegenden, kleinen Städten u. dgl. nachhaltig Monopolpreise erzielt werden können.

Ab und zu allerdings kann eine Ringbildung durch Verabredung der Interessenten eintreten, besonders wo das Publikum sich als wenig urteilsfähig erweist. Zu solcher Ringbildung führt mitunter gerade eine zu starke Konkurrenz infolge der Niederlassung einer zu großen Zahl von Händlern, die ihre Existenz nur durch einen übermäßigen Aufschlag auf den Preis der Ware zu fristen vermögen. Derartige Beispiele haben, wie an anderer Stelle ausgeführt, Gegenmaßregeln veranlaßt, wie namentlich die Gründung der Konsumvereine, deren Berechtigung wir unbedingt anerkannten (s. § 44). Das Publikum hat selbstverständlich das Recht, und man wird es volkswirtschaftlich als angemessen anerkennen müssen, den Zwischenhandel auszuschließen und den Bedarf direkt von dem Produzenten zu beziehen, um den bisherigen Profit der Händler sich selbst vorzubehalten, wo dies tunlich ist. Denn nur der Händler hat seine Berechtigung, der etwas besonderes leistet und dadurch der Volkswirtschaft etwas erspart.

Die gleiche Berechtigung wie die Konsumvereine, sowohl die kleinen der Arbeiter einer Fabrik, wie die großen Beamtenvereine,

haben auch die modernen Großbazare oder Großmagazine (s. Mataja, Großmagazine und Kleinhandel), welche allerdings den kleinen Kaufleuten erhebliche Konkurrenz machen und eine ganze Anzahl kleinerer und mittlerer Händler verdrängen. Sie bilden aber eine neue Form, die imstande ist, nach manchen Richtungen hin mehr zu leisten als die kleinen Geschäfte und deshalb neue volkswirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen. Es gibt hier zwei Kategorien. Die einen betreiben nur den Engrosumsatz, die anderen verkaufen im Detail. Die ersteren waren besonders in England, in London, Manchester und anderen großen Städten in den sechziger Jahren mit einem enormen Kapitale entwickelt, wie z. B. das Geschäft von Watson in Manchester, welches alle Gegenstände der Textilindustrie in einem ein ganzes Straßenviertel umfassenden Magazin konzentrierte und nur im großen an Kaufleute verkaufte. Ein ebensolches Unternehmen blüht noch jetzt in Chicago von Marshal Field, der nebeneinander ein Großmagazin und einen Detailbazar hält. Als ausschließliche Detailmagazine sind dagegen das Grand Magazin du Louvre, Au Printemps in Paris, Wannemaker in Philadelphia, Cooper & Seagle in New York, schließlich Wertheim und Tietz in Berlin zu nennen. Die Eigentümlichkeit derselben liegt darin, daß sie dem Publikum die größte Auswahl und die beste Gelegenheit zu allseitiger Vergleichung der Bedarfsartikel bieten und zugleich durch das Feilhalten der mannigfaltigsten Artikel dem Publikum Zeit ersparen, indem es an derselben Stelle den vielseitigsten Bedarf decken kann. Sie sind in der Lage, viele Gegenstände weit billiger abzugeben als die kleinen Händler, weil sie die Waren im großen beziehen und bar bezahlen, wie sie ihrerseits nur gegen bar Waren abgeben. Wird ihnen von einer Fabrik ein Muster vorgelegt, das sie als besonders dem Zeitgeschmack entsprechend ansehen, so bestellen sie so bedeutende Quantitäten davon, daß die Fabrik monatelang in der gleichen Weise beschäftigt ist und sich deshalb mit exzeptionell niedrigen Preisen begnügen kann. Dadurch ist das Magazin imstande, seinerseits die Preise so niedrig zu stellen, daß die Ware in Kreisen Aufnahme und Verbreitung findet, die bis dahin davon als zu kostspielig keinen Gebrauch machen konnten. Die Großmagazine können mit verhältnismäßig geringeren Mitteln große Reklame machen und sich dadurch größeren Absatz verschaffen als kleine Händler. Sie erweitern deshalb vielfach den Absatz und befruchten damit wiederum die Industrie. Daß damit zugleich mitunter Verleitung zu unangemessenem Luxus stattfindet, ist nicht zu leugnen, doch ist das doch nur im Uebergangsstadium der Fall. Da nun aber diese Großmagazine nur Massenartikel an die Massen abgeben, von einer jeden feineren Individualisierung Abstand nehmen müssen, so sind ihre Aufgaben durchaus begrenzte und somit auch ihre Wirksamkeit selbst. Großbazare

Niemals ist daran zu denken, daß sie den kleinen Händler übermäßig verdrängen, dessen Vorzug darin besteht, daß er den Kundenkreisen lokal näher gerückt ist und auf der anderen Seite allein individuellen Ansprüchen zu genügen vermag. Die Bekämpfung der Großmagazine durch exzeptionelle Steuern und sonstige rigorose Maßregeln kann deshalb nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Wenn die Zahl der kleinen Händler durch diese Großmagazine vermindert wird, so ist dieses an und für sich noch nicht als ein Schaden anzusehen, denn ihre Zahl geht in vielen Branchen über den Bedarf hinaus, und die dadurch sich herausbildende übermäßige Konkurrenz bedroht den Handelsstand in einem höheren Maße als die der Großunter-

nehmungen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß eine große Zahl kleiner Handelsbetriebe keine besondere Vorbildung und nur wenig Kapital beansprucht, so daß heute aus den verschiedensten anderen Berufszweigen Leute, die dort aus irgend einem Grunde gescheitert sind, sich dem Detailhandel zuwenden, um dort eine selbständige, ruhige Existenz zu führen. Gehen davon nun auch viele nach kurzer Zeit unter Verlust ihres Kapitals zugrunde, so schädigen sie doch ihre Konkurrenten wie ebenso ihre Gläubiger, während sie weder den Konsumenten noch der Volkswirtschaft Nutzen bringen. Werden diese Elemente durch die Großmagazine etwas zurückgedrängt, so wird dieses nicht als ein Nachteil anzusehen sein. An die Stelle der kleinen Ladenhalter treten kaufmännisch gebildete Beamte der Großmagazine, die auch dem Mittelstande angehören.

Unberechtigt ist dagegen die in der neueren Zeit bei uns vielfach gehörte Forderung, daß die Niederlassung ungelernter Kaufleute untersagt werden solle. Es wird vielmehr als ein Segen anzusehen sein, daß es in solcher Weise noch Zufluchtsstätten gibt, wo wirklich tüchtige Elemente sich ihre Selbständigkeit erhalten und durch eigene Arbeit ihr Brot verdienen können, ohne vorher eine lange Prüfungszeit durchmachen zu müssen. Wenn ein Beamter, der infolge irgend eines Leidens vorzeitig seine Karriere aufgeben muß, wenn eine tatkräftige Witwe, die für Kinder zu sorgen hat, mit Hilfe guter Freunde einen Laden übernimmt und durch Zuweisung guter Quellen in das richtige Fahrwasser geleitet wird, so können sie, wie eine Menge Beispiele zeigen, sehr wohl mit Erfolg tätig sein: und es liegt kein Grund vor, ja es wäre eine außerordentliche Härte und Ungerechtigkeit, ihnen diesen Weg zu verschließen. Hier ist das Publikum in der Lage, selbst zu beurteilen, ob der Betreffende das Richtige leistet oder nicht, es bedarf hier eines Schutzes durch den Staat keineswegs.

§ 70.

Entwicklung des Handels, seine Organe und die Aufgaben zu seiner Förderung.

Wandlungen des Handels.

Der Handel beginnt allgemein mit Luxuswaren, nicht mit Gegenständen des täglichen Bedarfs. Das ist noch jetzt in dem Verkehr mit den primitiven Völkerschaften zu verfolgen, denen zuerst Putz und sonstiger Tand zugeführt wird, wie das in den Homerischen Gesängen gleichfalls für die damalige Zeit bestätigt wird. Erst allmählich mit Ausbildung der Arbeitsteilung und Verbesserung der Kommunikationsmittel ist es möglich, immer mehr Gegenstände des allgemeinen Unterhaltes in den Verkehr zu ziehen. Das war allerdings schon im alten Rom der Fall, wo sich ein ausgedehnter Getreidehandel, namentlich mit Sizilien, entwickelt hatte. Am weitgehendsten ausgebildet ist dieses in England, welches an dem Brotgetreide in manchen Jahren über die Hälfte und auch von den übrigen Lebensmitteln, wie Butter, Eier, aber auch Fleisch fortdauernd einen sehr bedeutenden Prozentsatz vom Auslande bezieht.

In der gleichen Weise beginnt der Verkehr mit dem Detailhandel und bildet sich erst allmählich auf Grund einer hoch entwickelten Industrie zum Großhandel aus.

Die Durchführung des Handelsbetriebes hat im Laufe der Zeit gewaltige Wandlungen erfahren. Ursprünglich begleitet der Kaufmann

seine Ware selbst. Er betreibt einen Wanderhandel, d. h. er zieht mit einem Lager von Waren zu Schiff oder zu Wagen von Ort zu Ort. Daraus entwickelt sich allmählich der große See- und Karawanenhandel. In der neueren Zeit hat sich dieses mehr und mehr umgestaltet, indem die modernen Hilfsmittel, die Sicherung, Beschleunigung und Verbilligung des Transportes es dem Kaufmann ermöglichen, ohne seinen Sitz zu verlassen, von seinem Bureau aus die Waren aus den verschiedensten Gegenden heran zu dirigieren und nach allen Richtungen hin wieder zu verteilen. Er braucht nur ein geringes Lager zu halten, der Verkauf wie der Ankauf vollziehen sich immer allgemeiner auf Grund von Proben und Mustern. Der Handel wird dadurch in immer höherem Maße zum Spekulationshandel und konzentriert sich für gleichartige, daher leicht vertretbare, wie der technische Ausdruck lautet, fungible Gegenstände an den Börsen.

Verhängung des Engros-Zwischenhandels.

Eine weitere Modifikation, die sich vor allem bei uns in Deutschland zeigt, liegt in der zunehmenden Ausschließung des Engroszwischenhandels in dem Binnenverkehr, der, wie schon an anderer Stelle angedeutet, durch Handlungsreisende ersetzt wird, welche unmittelbar zwischen Produzenten und Detailhändler resp. Fabrikanten, Handwerkern und selbst Konsumenten Beziehungen anzuknüpfen suchen. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, daß der Profit des Zwischenhandels zum großen Teile dem Produzenten zugänglich gemacht wird. Auf der anderen Seite ist die große Gefahr damit verbunden, mit der Produktion ein größeres Risiko zu verknüpfen, zumal die große Konkurrenz zu einer übermäßigen Kreditgewährung geführt hat. Um ein Beispiel herauszugreifen: der englische Kattundrucker legt seine Muster einzelnen Großhändlern vor, welche darauf Bestellungen machen. Zum größten Teile liefern diese auch die Zeuge, welche zu bedrucken sind, und erhalten sie im fertig gefärbten Zustande wieder zurück. Der Fabrikant arbeitet nur auf Bestellung, solange und soweit ihm eine solche vorliegt. In Deutschland haben viele Kattundruckereien dagegen ihre Reisenden, soweit sie für das Inland, zum Teil auch für das Ausland arbeiten, die mit ihren Mustern in den Städten die Detaillisten besuchen und gleichfalls deren Bestellungen in Empfang nehmen, die natürlich erst allmählich und in kleinen Posten einlaufen. Es erschwert dies die Kontinuität der Arbeit, die deshalb auch auf eigenes Risiko des Fabrikanten ausgedehnt wird, also durch Arbeiten auf Vorrat in kleineren und größeren Posten. Er kauft die Zeuge in der Hauptsache selbst und hat damit ein ungleich größeres Kapital in dem Geschäfte stecken. Der englische Fabrikant erhält unmittelbar nach Ablieferung der Ware auch die Bezahlung in Form von akzeptierten Wechseln, die nach 4—6 Wochen fällig sind. Er kann damit unmittelbar die ganze Summe bar erhalten und darüber geschäftlich disponieren. Der deutsche Fabrikant, der direkt mit den Detaillisten Geschäfte macht, muß ihnen vierteljährlichen Kredit gewähren und diesen noch oft genug prolongieren. Treten ungünstige Verhältnisse ein, so machen eine Anzahl der Abnehmer Bankrott, und ihm geht ein Teil der Summe völlig verloren.

Auf diese Weise ist das Risiko des Fabrikanten in Deutschland ein ungleich größeres als in England. Die Sicherheit der Industrie muß deshalb eine weit geringere sein, was sicherlich nur als schädlich angesehen werden kann. Die Ausbildung der Arbeitsteilung wird auch hier ihre großen Vorzüge haben. Natürlich ist der Unterschied zwischen beiden Ländern nicht in allen Branchen der gleiche, er tritt

vielfach wesentlich abgeschwächt auf. Die charakteristische Verschiedenheit liegt eben in der erweiterten Heranziehung des Zwischenhandels in England und damit in der Verminderung des Geschäftsrisikos für die Industrie.

Werfen wir hiernach noch kurz einen Blick auf die historische Entwicklung des Handels in den hauptsächlich in Betracht kommenden Ländern.

Handel in älterer Zeit.

Als erstes bedeutsames Beispiel ausgedehnten Handelsverkehrs ist bekanntlich der der Phönizier zu erwähnen, der einen außerordentlich ausgedehnten Küstenhandel in sich schloß und sich jedenfalls bis nach England, wo nicht bis in die Ostsee hinein erstreckte. Der erhebliche Handel Griechenlands mit seinen mannigfaltigen Kolonien und dann dieser letzteren wurde bereits erwähnt. Schon in der ältesten Zeit pflog Rom einen regen Verkehr mit Karthago, der später sich zu einer scharfen Konkurrenz ausbildete, die zu extremster Feindschaft führte. Zur Zeit der Blüte Roms und der Ausdehnung seiner Herrschaft war der Handel nach allen Richtungen hin ein äußerst lebhafter und durchgreifender, dessen hohe Bedeutung heutigen Tages nur schwer vollständig zu würdigen ist. Er dehnte sich bis tief nach Aegypten, Persien, Indien hin aus, auf der anderen Seite nach Spanien, Gallien und Germanien und umfaßte die verschiedensten Artikel, wie namentlich Metalle und Metallwaren, Gewürze und Spezereien, Farbstoffe, aber auch Zeuge, dann Sklaven.

Mittelalter.

Der Verfall des römischen Reiches und die Völkerwanderung brachten eine vollständige Stockung in diesen Verkehr, und in Mitteleuropa mußte er aus den primitivsten Anfängen auf völlig neuer Grundlage sich von neuem entwickeln. Hier waren es vor allem die italienischen Städte, in erster Linie Venedig, Genua, Livorno, die zunächst einen regen Seeverkehr pflegten und die Verbindung des Orients mit dem Occident vermittelten, wobei Konstantinopel den Zentralpunkt bildete. An diesen Seehandel schloß sich ein immer weiter um sich greifender Landhandel, der über die Alpen nach Deutschland hineindrang, besonders seit durch die Kreuzzüge sich Heerstraßen durch Deutschland nach dem Orient gebildet hatten. Sie gingen von den italienischen Städten nach Augsburg, Nürnberg, Straßburg, am Rhein entlang nach Frankreich und Flandern, dann über Halberstadt, Merseburg, Magdeburg nach den Hansastädten, wie nach dem slavischen Nordosten. Als Gegenstück zu den italienischen Handelsstädten und ihnen die Hand reichend entwickelten sich an der Nord- und Ostsee die Hansastädte, die den Bund der Hansa stifteten und ihre Faktoreien in England wie in den skandinavischen Reichen besaßen und nach Rußland hin vorschoben.

Eine gänzliche Verschiebung fand dann, wie schon an anderer Stelle ausgeführt, in dem Verkehre mit dem Orient durch die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien statt, unterstützt durch die Entdeckung des Kompasses, wodurch der gesamte Schiffsverkehr eine besondere Anregung erhielt, und seitdem mehr und mehr den Außenhandel zu entwickeln und zu übernehmen imstande war. Portugal und Spanien waren es bekanntlich, die dieses in erster Linie mit größter Energie und Erfolg übernahmen und daher auch die überseeischen Entdeckungen machten und diese zuerst auszunutzen in der Lage waren. Sie wurden nun die hauptsächlichsten Handelsmächte, während der Stern der italienischen Städte mehr und mehr ver-

blaßte. Auch die Hanseaten vermochten die wachsende Konkurrenz von Holland und England, die dann auf den Weltmarkt traten, nicht zu überwinden, weil ihnen die Unterstützung eines offenen Hinterlandes und eines mächtigen Reiches fehlte.

Neuere Zeit.

In dem sich nun in den folgenden Jahrhunderten ausbildenden Wettlauf und Wettkampfe blieben dann bekanntlich die Engländer Sieger, die durch das rücksichtslose Vorgehen auf Grund der Navigationsakte vor allem die Niederlande erdrückten, während Portugal und Spanien infolge innerer Entartung von selbst zurückgingen.

Eine Zeitlang, aber nur vorübergehend, übernahm Frankreich die Führung. Nach dem Unabhängigkeitskriege der Vereinigten Staaten, welcher hauptsächlich die Folge des von England ausgeübten Ausbeutungssystems der Kolonien war, sahen sich diese Länder genötigt, den ausschließlichen Verkehr mit ihren überseeischen Kolonialgebieten mehr und mehr freizugeben, wodurch sich ein regerer Handelsverkehr entwickeln konnte. Unter dem Einfluß der Erfindungen des letzten Jahrhunderts, der Ausbildung des Eisenbahnnetzes und des Dampfschiffverkehrs konnte der internationale Austausch einen bisher nie geahnten Aufschwung gewinnen, und die Durchführung des Freihandelssystems in England und seinen Kolonien leistete ihm den wirksamsten Vorschub, so daß der Außenhandel vor allen Dingen in England selbst den Binnenhandel an Umfang längst überflügelt hat, und dies auch in anderen Staaten wohl in nicht zu langer Zeit geschehen wird, wodurch der modernen Handelspolitik neue Aufgaben gestellt werden.

Handelspolitische Aufgaben.

Diese Aufgaben sind naturgemäß andere für den ausländischen als für den Binnenverkehr. Für beide aber wird als Grundlage anzunehmen sein: vor allem Verbesserung der Kommunikationsmittel, Verminderung der Zollschranken und Entwicklung des Bankwesens, worauf wir hier nicht näher einzugehen haben. Eine direkte Unterstützung des Binnen- und Detailhandels hat sich in der neueren Zeit gleichfalls als unnötig erwiesen, es kommt vielmehr nur die allgemeine Förderung durch Begünstigung der Fachbildung in Betracht.

Fachschulen.

Für dieselbe ist in der neueren Zeit ein reges Interesse erwacht, in dem neben den mittleren kaufmännischen Bildungsschulen besondere Handelshochschulen teils in Verbindungen mit den Universitäten gegründet sind, oder wie in Aachen im Anschluß an die Technische Hochschule, oder selbständig wie in Köln. Man kann in Zweifel sein, welche Form die angemessenereist. Die Verbindung mit einer Universität wird für alle diejenigen von Wichtigkeit sein, die sich zugleich eine gründhchere juristische und allgemeine Vorbildung schaffen wollen, bei denen dann auch eine höhere Schulbildung vorausgesetzt werden kann. Der Besuch eines Polytechnikums hat dagegen besonderen Wert für diejenigen, die als Kaufleute sich Fabrikunternehmungen widmen wollen, für welche mithin auch eine technische Vorbildung von Bedeutung ist. Am wenigsten dürfte am Platze sein, die Handelshochschulen völlig zu isolieren, auch wenn der Ort ihres Sitzes als größere Handelsstadt nach anderen Richtungen für den Kaufmann eine besondere Anziehungskraft besitzt, denn es kann bei Isolierung mit denselben Mitteln naturgemäß nur viel weniger geleistet werden, als im Anschluß an ein Institut, welches die meisten der nötigen Lehrkräfte ohnehin bereits besitzt. Für diejenigen Kaufleute, die in Stellung sind und nur nebenbei einige Vor-

lesungen hören wollen, sind offenbar nicht besondere Akademien nötig, sondern für diese kann in anderer Weise gesorgt werden.

Organe der Handelspolitik.

Das oberste Organ der Handelspolitik ist das Handelsministerium oder die betreffende Abteilung in einem anderen Ministerium. In Preußen wurden 1810 bei der Organisation der selbständigen Ministerien die Handelsangelegenheiten dem Ministerium des Innern überwiesen. Im Jahre 1848 wurde ein besonderes Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten davon abgezweigt, dem auch das ganze Bergwesen unterstellt wurde. 1878 teilte man dieses wiederum in ein besonderes Ministerium der öffentlichen Arbeiten, insbesondere Eisenbahnen, und das Ministerium für Handel und Gewerbe. Bis 1890 war das Berg-, Hütten- und Salinenwesen dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesen, fiel dann aber wieder an das Handelsministerium zurück.

1880 wurde als gutachtliches Zentralorgan für volkswirtschaftliche Angelegenheiten der Volkswirtschaftsrat geschaffen, der aus 75 Mitgliedern besteht, von denen 30 von dem Könige beliebig ernannt, die übrigen aus 90 von Handelskammern, landwirtschaftlichen Vereinen usw. ihm präsentierten Personen ernannt. Eine besondere Abteilung desselben besteht für den Handel.

Die meisten Organe für innere Handelsangelegenheiten, welche direkt von dem Ministerium ressortieren, sind mit anderen Verwaltungsorganen verbunden. Für das Ausland sind dagegen selbständige Vertreter der Handelsinteressen in den Konsuln vorhanden, welche in allen Ländern eine wachsende Bedeutung haben. Sie unterscheiden sich in kaufmännische und Berufskonsuln, von denen die ersteren aus angesehenen Kaufleuten im Auslande ausgewählt sind, um die Vertretung der Regierung zu übernehmen, den Inländern den nötigen Schutz und die erforderlich Unterstützung zukommen zu lassen und außerdem auf Verlangen Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Landes zu verschaffen. Naturgemäß werden hierzu in erster Linie Inländer herangezogen, indessen, wo geeignete Persönlichkeiten nicht vorhanden sind, auch Ausländer. Die Gefahr liegt dabei vor, daß dieselben durch ihre Geschäftstätigkeit in ihren persönlichen Interessen mit der Konsulatsstellung in Konflikt kommen, da häufig diejenigen ihre Konkurrenten sind, denen sie zur Seite zu stehen haben; und ebenso steht zu befürchten, daß ihnen die Interessen ihres Wohnortes näher am Herzen liegen, als die des Landes, das sie offiziell zu vertreten haben.

Konsulate.

Die Berufskonsuln sind dagegen Staatsbeamte, die vom auswärtigen Amte ressortieren und im Auslande postiert sind, gewissermaßen als verlängerter Arm der heimischen Verwaltung. Sie haben die wichtige Aufgabe, das Ministerium über alle Fragen zu orientieren, welche für die Handelsbeziehungen der betreffenden Länder von Wichtigkeit sind. Diese Konsulatsberichte werden seit lange in England und Amerika, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, gedruckt und der Oeffentlichkeit übergeben. Sie sind von größter Bedeutung für den exportierenden Handelsstand. Leider ist in Deutschland der Inhalt und die Verwertung der Konsulatsberichte noch eine außerordentlich unvollkommene. Dies ist darauf zurückzuführen, daß als Berufskonsuln fast ausschließlich rein juristisch ausgebildete Beamte angestellt werden, denen es bei ihrer ganz einseitigen Ausbildung an der nötigen volkswirtschaftlichen und kaufmännischen Uebersicht fehlt. Außerdem sind dieselben durch die laufenden Verwaltungsarbeiten so in Anspruch genommen, daß sie zu weitgehenden Studien und Berichten in der Regel nicht die nötige

Zeit haben. Die Berichterstattung über wichtige handelspolitische Fragen wird außerdem hauptsächlich den Gesandtschaften vorbehalten, deren Personal in der Regel die nötigen Grundlagen noch in höherem Maße fehlen, als den Konsuln. Was aber von wertvollen Berichten an die Ministerien gelangt, bleibt dort in der Hauptsache in den Akten vergraben und gelangt nicht zur angemessenen Verwertung. Nur Einzelheiten kommen in dem Zentralorgan, „dem Handelsarchiv" und den „Nachrichten für Handel und Industrie", welche neuerdings von dem Reichsamt des Innern herausgegeben werden, zur allgemeineren Kenntnis des Kaufmannsstandes.

Die Entwicklung des Konsulatswesens in Deutschland ergibt sich aus folgenden Zahlen: 1872 gab es 556 Konsulate, darunter 29 Berufskonsulate; 1897 697 Konsulate, darunter 92 Berufskonsulate. Das Personal bestand in dem letzteren Jahre aus 20 Generalkonsuln, 364 Konsuln, 222 Vizekonsuln, 105 Konsularagenten, 21 Handelsattachés.

Handelskammern.

Zur Vertretung des Handelsstandes im Innern des Landes sind die Handelskammern, mitunter auch Handels- und Gewerbekammern berufen, die sich gegenwärtig in den meisten in Betracht kommenden Staaten finden. In Deutschland sind an ihrer Stelle mitunter von der Kaufmannschaft selbst gewählte Ausschüsse (Aelteste der Kaufmannschaft) tätig. Ihre Organisation ist in den verschiedenen Ländern sehr ungleich. In Großbritannien und den Ver. Staaten sind sie frei gewählte Vereinigungen ohne offiziellen Charakter. In den Hansestädten sind sie dagegen staatliche Behörden. In den meisten Ländern, so auch in Preußen haben sie öffentlichrechtlichen Charakter. Die Mitglieder werden im allgemeinen von den im Handelsregister eingetragenen Firmen gewählt; da aber auch die industriellen Betriebe im Handelsregister eingetragen werden, so sind sowohl Handel als Industrie, allerdings lokal in verschiedenem Verhältnis, in ihnen vertreten. Die Handelskammern schaffen sich selbst für die laufenden Geschäfte ein eigenes Bureau. Sie stehen gewöhnlich unter dem Handelsminister. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen des Handelsstandes nach allen Richtungen hin zu vertreten, insbesondere der Regierung gegenüber durch Eingaben und Gutachten die Wünsche der Beteiligten in bezug auf die Gesetzgebung und Verwaltungsmaßregeln kund zu tun. Vielfach sind ihnen größere praktische Aufgaben überwiesen, wie die Verwaltung der Börse, Leitung und Aufsicht von öffentlichen Einrichtungen zur Förderung von Handel und Industrie, z. B. von fachlichen Unterrichtsanstalten. Sie haben Ursprungszeugnisse auszustellen und bei entsprechenden statistischen Erhebungen und Zusammenstellungen mitzuwirken. Eine ihrer Hauptaufgaben ist die Herstellung eines Jahresberichtes, in dem der Geschäftsgang des Jahres dargestellt, die Ursachen der Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens auseinandergesetzt, Schäden aufgedeckt, Vorschläge zur Besserung aufgestellt werden sollen. Es liegt in der Natur der Sache, daß die großen Unternehmer darin die leitende Stimme haben und hauptsächlich ihre eigenen Interessen vertreten. Bald überwiegt darin das Fabrikantentum, bald die Kaufmannschaft. Der Handwerker und kleine Kaufmann finden nur geringe Berücksichtigung. Daher sind in der neueren Zeit neben den Handelskammern besondere Handwerkerkammern eingerichtet, und die kleinen Kaufleute suchen sich durch private Vereinigungen zu helfen, bzw. streben nach selbstständigen Detailistenkammern.

Handelskammern im Auslande.

Neuerdings wird von vielen Seiten die Gründung von Handelskammern im Auslande befürwortet. Eine deutsche Handelskammer besteht in Brüssel. Die österreichische Regierung errichtete bereits 1870 eine solche in Konstantinopel, der dann in den achtziger Jahren vier andere folgten. Sie haben einen gewissen amtlichen Charakter. In ähnlicherweise sind 12 Auslandskammern von Italien geschaffen. Frankreich besitzt deren bereits 30, England 28, die aber nur freie Vereinigungen sind. Diese Einrichtungen können unzweifelhaft günstig wirken, wenn die heimische Regierung ihre Berichte sorgsam verwertet, und ebenso die Exporteure von ihnen die richtige Auskunft erhalten, was sie liefern sollen und wie.

Aufgaben dem Binnenhandel gegenüber.

Dem inneren Handel gegenüber hat der Staat die mannigfaltigsten Aufgaben, obwohl im allgemeinen die Freiheit des Handelsbetriebes in allen in Betracht kommenden Staaten gewährleistet ist. Jeder Kaufmann ist nach dem deutschen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung zur Eintragung in das Handelsregister bei dem zuständigen Gerichte anzumelden und seine Unterschrift einzureichen. Nur diejenigen Personen sind davon befreit, welche dem kleinen Gewerbe angehören. Jeder ist berechtigt, ein Handelsgewerbe zu betreiben, doch kann der Gewerbetreibende nach drei Jahren gezwungen werden, das Bürgerrecht zu erwerben. Für einzelne Zweige bestehen Spezialbestimmungen.

Handel mit Alkohol.

So ist der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus dem Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe gleichgestellt und konzessionspflichtig. Die Erteilung der Konzession geschieht in Deutschland auf Grund eines ortspolizeilichen und gemeindebehördlichen Gutachtens und kann von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden. So groß das Bedenken gegen das Konzessionssystem an und für sich ist, so berechtigt ist es in diesem Falle. Die außerordentlichen Schäden des Alkoholismus sind jetzt allgemein anerkannt und von uns an verschiedenen Stellen eingehend gewürdigt. Da es erwiesen ist, daß eine große Zahl der Schankgelegenheiten erheblich zur Verbreitung des Alkoholismus beiträgt, so ist es nicht nur berechtigt, sondern eine Pflicht, diese Gelegenheit möglichst zu vermindern. Ebenso hängt gerade hier von der Persönlichkeit des Unternehmers so viel ab, daß nur auf Grund einer genauen Kenntnis derselben und nur, wenn kein Bedenken gegen dieselbe vorliegt, die Konzession zur Errichtung eines Schankgewerbes oder Alkoholhandels erteilt werden darf. Natürlich handelt es sich allein um den Trinkbranntwein, während der Handel mit denaturiertem freigegeben ist.

Handel mit gefährlichen Stoffen.

Nach den meisten Landesgesetzen ist ebenso der Gifthandel konzessionspflichtig und nach dem Reichsgesetz von 1884 auch der Handel mit Sprengstoffen.

Außerdem ist bei einzelnen Gewerbebetrieben den Behörden das Recht erteilt, den Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen zu untersagen; namentlich, wo die Unzuverlässigkeit des Betreffenden erwiesen ist. Das ist der Fall bei dem Trödelhandel, dem Handel mit Losen und Vieh, nach der Novelle zur Gewerbe-Ordnung von 1896 auch für den Handel mit Droguen und chemischen Präparaten, welche der Gesundheit des Menschen gefährlich werden können, dann bei dem Kleinhandel mit Bier und Branntwein. Hier handelt es sich darum, Personen, die in dem Verdacht stehen, unredliche Absichten zu haben

oder sonst nicht die nötige Garantie vorsichtiger Handhabung des Gewerbes bieten, von dem Betriebe auszuschließen, mit dem sie Unheil herbeiführen können.

Hieran schließen sich Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit der Bevölkerung, wie sie in dem Gesetze von 5. Juli 1885 enthalten sind, welches die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind, verbietet und die Anwendung solcher Farben ausschließt, wo sie sonst in Gefäßen, Stoffen usw. schädlich wirken können. Schon das Gesetz von 1879 stellt den gesamten Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln unter polizeiliche Kontrolle und verfügt Geldstrafe bis zu 100—150 Mk. oder Haft über den, welcher verfälschte oder verdorbene Eßwaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch, feilhält oder verkauft. In besonderer Weise sind die Gemeindeorgane gegen die Verfälschung von Milch vorgegangen.

Preistaxen.

Nach anderer Richtung hat man in früheren Zeiten das Publikum durch Aufstellung von Preistaxen schützen wollen, wie sie von der alten Zunft unter Mitwirkung des Magistrats allgemein normiert wurden. Gerade um den Zünften entgegen zu treten, setzte man dann von Staats wegen Taxen insbesondere für Brot und Fleisch fest, um einseitige Verteuerung der Lebensmittel zu verhindern. Diese Taxen waren insbesondere in dem achtzehnten Jahrhundert sehr allgemein verbreitet, sie wurden in Frankreich, nachdem sie in der Revolution beseitigt waren, unter dem Kaiserreich wieder eingeführt und haben sich dort bis 1862 erhalten. In Preußen wurden sie nach den Freiheitskriegen beseitigt, und alle Versuche, sie wieder einzubürgern, sind nicht von Erfolg gewesen.

In früheren Zeiten waren sie bei der großen Gleichartigkeit des Bedarfes und der geringen Unterscheidung verschiedener Kategorien von Waren sehr wohl durchführbar. Heutigen Tages sind sie unhaltbar. Wenn man in einer größeren Stadt das Backwerk in den Läden verschiedener Viertel, aber auch in derselben Straße vergleicht, so wird man ganz verschiedene Qualitäten und ganz verschiedene Preise finden. Einem großen Teil des Publikums kommt es eben weniger auf die Billigkeit als auf die Feinheit der Ware an, und es zahlt willig Ausnahmspreise, wenn das Backwerk seinem besonderen Geschmack entspricht. Und häufig kann man beobachten, daß der Wohlhabende ein gröberes Landroggenbrot dem feineren, mit Weizen gemischten, weichlichen vorzieht und höher bezahlt, als dieses. Polizeiliche Taxen können nur schablonenhaft aufgelegt werden. Sie zwingen das Publikum, sich mit bestimmten Mittelqualitäten zu begnügen, wozu ein Grund nicht abzusehen ist. Ebenso liegt die Sache bei dem Fleische. In früheren Zeiten, noch Anfang der siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts in Halle, zahlte man den alten Taxen entsprechend für jede Qualität Rindfleisch pro Pfund dieselbe Summe, ob Lende, Keule oder Bauchstück. Der Fleischer glich dieses durch die sogenannte Beilage u. dgl. aus. Auf diese Weise umging man schon in früherer Zeit die Taxen, die darum keinen tatsächlichen Wert hatten. Wo diese Beilagen heutigen Tages beseitigt sind, kann man selbst in den Markthallen an benachbarten Standorten verschiedene Preise pro Pfund notiert sehen, weil der eine Fleischer junge Tiere in Kernmast schlachtet, der andere sich mit grobem Mittelgut begnügt. Bei der gewaltigen Differenzierung

des Geschmacks sind Taxen nicht mehr durchführbar, ohne dem Verkehr einen unerträglichen Zwang aufzuerlegen. Um aber dem Publikum die Kontrolle der Preise zu erleichtern, hat man vielfach Aufstellung von Wagen verlangt, um das Gewicht kontrollieren zu können und Anschlag der Preise an leicht sichtbaren Orten, womit freilich nicht viel gewonnen ist.

Von dem Wandergewerbetreibenden verlangt man, um damit die Kontrolle desselben zu erleichtern, die Lösung besonderer Wandergewerbescheine, und zugleich ist den Behörden unter bestimmten Umständen die Verweigerung des Scheines freigestellt.

Schutz gegen Betrügereien.

Zum Schutze gegen Betrügereien liegen noch einige Spezialbestimmungen vor, so das deutsche Gesetz von 1884, nach welchem Gold- und Silberwaren nur unter bestimmter Bescheinigung des Feingehaltes auf den Waren selbst zum Verkauf gebracht werden dürfen. Schon ein Gesetz von 1887, welches 1897 durch ein neues ersetzt wurde, sollte den Verkauf der Naturbutter gegen Fälschung schützen, besonders durch ein Verbot der Mischung mit Margarine oder anderen Speisefetten. Die letzteren müssen in besonderer Weise gekennzeichnet sein, so daß das Publikum leicht erkennen kann, daß es sich um ein Kunstprodukt handelt. In der gleichen Weise sucht man die Verfälschung des Weines zu verhüten.

Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

Alle diese Vorschriften haben einmal den Zweck, das kaufende Publikum vor Betrug zu bewahren, auf der andern Seite den reellen Kaufmann „gegen unlauteren Wettbewerb“ zu schützen. Hierin ist Frankreich vor allem vorangegangen, indem demjenigen ein Schadenersatz zugesprochen wird, der durch falsche Vorspiegelung eines Konkurrenten geschädigt ist. In Deutschland kommt das Gesetz vom 27. Mai 1896 in Betracht. Dasselbe wendet sich gegen bestimmte Arten des unlauteren Wettbewerbs, vor allem gegen unehrliche Reklame, welche in betreff des Preises, der Bezugsquelle usw. das Publikum irre zu führen bestimmt ist. In zweiter Linie kommen Quantitätsverschleierungen in Betracht, in dritter Linie öffentliche Herabsetzung des Konkurrenten, Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, insbesondere durch Angestellte, schließlich Namens- und Firmenmißbrauch.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß der Staat hier weitgehende Aufgaben zu erfüllen hat, und wohl der Zukunft in dieser Beziehung noch viel zu tun vorbehalten bleibt.

Statistik.

Im Deutschen Reiche waren nach der Zählung von 1895 im Handel, Verkehrs- und Gastgewerbe 2 338 511 Erwerbstätige beschäftigt, d. s. 10.2 % Aller; inkl. der Dienenden und Angehörigen gehörten dazu 5 966 846 d. s. 11.5 % der Bevölkerung. Unter den Erwerbstätigen waren 843 575 Selbständige, Eigentümer oder doch Leiter, d. s. 31.7 %. Das kaufmännisch oder technisch gebildete Beamtenpersonal umfaßte 261 907 Personen, d. s. 11.2 %, die der Arbeiterklasse angehörenden Gehilfen waren 1 233 047 an Zahl, d. s. 52.8 %. In dem Handelsgewerbe allein zählte man 1 205 134 Selbsttätige, d. s. 5.2 %, inkl. der Angehörigen usw. sind es 2 939 620 = 5.7 % der Bevölkerung.

Zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung des Handels geben die Ziffern der Aus- und Einfuhr einen gewissen Anhalt, die wir hiernach für die Jahre 1899 und 1902 folgen lassen:

Spezialhandel in Mill. Mark.

	1899		1902	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
Deutschland	5 783.6	4 368.4	5 805.8	4 812,8
Großbritannien	10 834,8	6 132,1	10 577.2	6 987,0
Frankreich	3 826.0	3 467,1	3 533.5	3 389,9
Oesterreich	1 375,7	1 638,8	1 462,3	1 626,6
Rußland (1898)	1 540,7	1 219,6	1 138,5	1 782,5
Italien	1 224,8	1 172,3	1 474,3	1 156,1
Vereinigte Staaten	3 430,3	5 451,5	3 839,0	5 760,9

Kapitel II.

Das Transportwesen.

§ 71.

Die Post.

Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft. Wien 1878 und 1879.
van der Borght, Verkehrswesen. Leipzig 1894.
G. Cohn, Nationalökonomie des Handels und Verkehrswesens. Stuttgart 1898.
Hartmann, Entwicklungsgeschichte der Post. 1868.
Stephan, Geschichte der preußischen Post. 1859.
P. D. Fischer, Art. „Post" im Handwörterbuch d. Staatsw., 2. Aufl., 1901.

Altertum und Mittelalter

Schon im Altertume hat man das Bedürfnis gefühlt, Nachrichten auf größere Entfernungen mit Regelmäßigkeit und Sicherheit befördern zu können. So sind denn sowohl in dem persischen, wie in dem späteren römischen Reiche zunächst für Verwaltungszwecke Einrichtungen getroffen worden, um durch Boten und Kuriere mündliche Befehle und Briefe von dem Sitze des Herrschers nach den Provinzen und von dort zurück mit möglichster Schnelligkeit zu befördern. Zur römischen Kaiserzeit wurden bestimmte Stationen eingerichtet, an denen Pferde zum Wechseln gehalten wurden, mit welchen Kuriere, Eil- und Lastwagen in laufendem Verkehre weiter befördert werden konnten. Die Benutzung war aber Staatsbeamten, Soldaten usw. vorbehalten, später auch den Dienern der Kirche.

In dem Mittelalter entwickelte sich zwischen den Niederlassungen der einzelnen Orden ein regelmäßiger Nachrichtenverkehr, und die wandernden Mönche wurden sehr allgemein zur Beförderung von Briefen benutzt. Besonders ausgebildet war der Nachrichtenverkehr des deutschen Ordens zwischen dem Hauptordenshause und den Komptureien. Aehnliche Berühmtheit haben die Botenanstalten der Universitäten in der damaligen Zeit erlangt. So ist es von Heidelberg urkundlich belegt, daß vereidigte Boten in dem Jahre 1397 vorhanden waren, um den Verkehr der Studenten mit ihrer Heimat zu erleichtern. Aehnlich wie die Mönche übernahmen in dem Mittelalter die Metzger die Briefbeförderung, die durch ihren Beruf im ganzen Lande umher geführt wurden. Aus einer größeren Zahl erhalten gebliebener Botenordnungen geht ferner hervor, daß in dem 14. und 15. Jahrhundert die großen Handelsstädte durch eidlich verpflichtete Boten die Verbindung miteinander hergestellt und geregelt hatten. Von Ludwig XI. wurde auch in Frankreich ein Kurierdienst eingerichtet, der ebenso wie der alt-

römische nur der Verwaltung dienen sollte. Aber alle diese Anfänge sind mit den modernen Einrichtungen der Post nicht zu vergleichen, deren Gründung in dem Beginne des 16. Jahrhunderts vor sich ging.

Anfang des modernen Postverkehrs.

Es ist das Verdienst Franz von Taxis, zuerst einen fest organisierten Nachrichtenverkehr zwischen verschiedenen Ländern und Landesteilen derartig hergestellt zu haben, daß er nicht nur der Verwaltung, sondern dem großen Publikum zugänglich war und in den Dienst der ganzen Volkswirtschaft trat. Zunächst wurde nur ein Pferd auf jeder Station bereit gehalten, dann 1516 zwei, und der Verkehr nach Italien, den Niederlanden und Paris ausgedehnt. In der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich der Dienst der Taxisschen Post nach allen Windrichtungen auf die Hauptstädte des Reiches ausgedehnt, und die Erfindung der Buchdruckerkunst trug wesentlich dazu bei, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, um die sich immer mehr häufenden Flugblätter im Lande zu verbreiten. Die ganze Einrichtung war auf Kosten und Gefahr der Taxisschen Familie gegründet, aber mit besonderen Reichsprivilegien versehen, die indessen nicht ausschlossen, daß sich neben den Taxisschen Posten Landesposten ausbildeten, unter denen sich namentlich die Kurbrandenburgische unter dem großen Kurfürsten als vortrefflich auszeichnete. Diese Posten übernahmen zugleich, wenn auch nur in beschränktem Maße, die Personenbeförderung.

Postregal.

Schon Ende des 16. Jahrhunderts sehen wir in den einzelnen Ländern sich das Postregal ausbilden, indem die Staatsgewalt sich die Gründung der Posten ausschließlich vorbehielt, wozu dann in dem 17. Jahrhundert die Durchführung des Postzwanges trat, d. h. das Verbot, Briefe, kleinere Pakete und auch Personen auf bestimmten Landstraßen und in bestimmten Verbindungen auf anderem Wege als durch die landesherrliche Post zu befördern. Lag dem zunächst der Gedanke zugrunde, dadurch die Staatskasse zu füllen, so erkannte man doch auch allmählich immer rückhaltloser die Verpflichtung der Regierung an, im wirtschaftlichen wie im allgemeinen Kulturinteresse durch ein geregeltes Postwesen den volkswirtschaftlichen und geistigen Verkehr zu fördern und nicht ausschließlich dabei Finanzrücksichten gelten zu lassen. Friedrich Wilhelm I. erklärte, als seine Räte sich aus Furcht vor überwiegenden Kosten gegen die Anlegung der Post in Ostpreußen aussprachen: „sollen die Posten anlegen von Ort zu Ort, ich will haben ein landt, das kultiviret sein soll, hört Post dazu.“ (P. D. Fischer.) Für die Beschleunigung wurde derart Sorge getragen, daß 1655 die Post wöchentlich zweimal von Cleve bis Königsberg Briefe in 10 Tagen, von Königsberg nach Berlin in 4 Tagen beförderte. In Frankreich blieb die Beförderung von Personen in der Hand von Privaten, wurde aber dort, wie auch in England, bald mit mehr Bequemlichkeit versehen als in Deutschland, wo ohnehin das Straßennetz ein weit unvollkommeneres war als in jenen Ländern.

Eine vollständige Umgestaltung hat das Postwesen im letzten Jahrhundert infolge der Ausbildung des Eisenbahn- und Dampfschiffverkehrs erfahren, besonders seitdem die Staaten die finanzielle Ausbeutung der Post immer mehr zurücktreten ließen.

Mangel des Tarifs.

Die hauptsächlichste Umgestaltung bestand in der Vereinfachung und namentlich der Verbilligung des Briefverkehrs. Ursprünglich waren die Zahlungen außerordentlich verwickelt und hoch, die man für jede Briefbeförderung beanspruchte. Der preußische Portotarif von 1824, der schon außerordentliche Vereinfachungen gegen früher enthielt, ver-

langte für einen einfachen Brief von dreiviertel Lot bis 2 Meilen Entfernung einen Silbergroschen, bis 4 Meilen anderthalb, von 20—30 Meilen 5, für je 10 Meilen darüber einen Sgr. mehr. Ein Brief von Aachen nach Memel kostete 18 Sgr. Ein Brief aus Amerika konnte leicht einen Taler und mehr kosten. Bei einem Gewicht von 1—1½ Lot wurde die doppelte Taxe verlangt usw. Hiernach war einmal der ärmeren Bevölkerung die Korrespondenz auf größere Entfernungen einfach verschlossen und auch der Geschäftsverkehr übermäßig erschwert. Außerdem war die Frankierung im allgemeinen nur vor dem Postamt selbst möglich, weil der Privatmann über die Entfernungen nicht genügend orientiert war und deshalb den Preis nicht beurteilen konnte. Auch in England bestanden noch Anfang der dreißiger Jahre des 19. Jahrh.'s 11 Stufen für die verschiedenen Entfernungen innerhalb des Landes und wesentliche Abstufungen nach der Schwere von einer Unze an.

Rowland Hill's Postreform

Hierin wurde durch eine berühmt gewordene Schrift Rowland Hill's im Jahre 1837 „Postofficereform" eine allgemeine Umgestaltung angebahnt, indem er vor allem darauf aufmerksam machte, daß für die Briefbeförderung bei geringem Gewichte der Briefe die Entfernung keine wesentliche Erhöhung der Kosten verursache, dieselben vielmehr in den Generalkosten der allgemeinen Einrichtungen, des Personals usw., dann in der Arbeit der Annahme und der Ausgabe beruhten; daß es deshalb das Richtige sei, ein Einheitsporto zu erheben und dieses möglichst niedrig zu normieren, weil sich dadurch der Briefverkehr in außerordentlicher Weise heben lasse. Er verlangte den Einheitssatz von einem Penny für Briefe bis zu einer halben Unze für das gesamte Königreich bei Frankierung durch eine Stempelmarke, während bis dahin ein Brief von einer Unze auf 500 englische Meilen 14 d. zahlen mußte. Im Jahre 1840 wurde in der Tat dieses Einheitsporto in England durchgeführt, und schon nach einem Jahrzehnt war der Briefverkehr derartig gestiegen, daß die Post wieder Ueberschüsse nahezu in der alten Höhe erreichte. 1849 wurde das Einheitsporto auch in Frankreich, 1861 in Oesterreich, 1868 im norddeutschen Bunde eingeführt.

Freimarke.

Durch die Markeneinrichtung war nun auch die Vorausbezahlung des Porto ermöglicht, und wenn auch die Freimarken schon früher, in der Pariser Stadtpost sogar schon 1853 in Verbindung mit Briefkasten angewendet worden waren, so sind sie doch erst seitdem zu allgemeiner Anwendung gelangt und haben sich dann allgemein eingebürgert. Mit der Einführung der Briefmarke verband sich ein zweiter Fortschritt, die Einführung der Briefkasten. In dem Reichspostgebiete gab es 1871 24703, 1898 dagegen bereits 94838 Briefkasten. Auf dieser Basis schritt man allmählich immer weiter vor.

1850 wurde der deutsch-österreichische Postverein gegründet, durch den sich die Länder den Wechselverkehr wesentlich erleichterten. Das Verdienst des Staatssekretärs von Stephan ist es dann gewesen, 1874 einen Weltpostverein zustande zu bringen, durch welchen das Einheitsporto über die Grenzen des Landes hinaus erweitert wurde, und zwar unter wesentlicher Verbilligung des Tarifsatzes. Freilich ist es noch nicht völlig gelungen, die Unentgeltlichkeit des Transits, die von Deutschland beantragt war, für alle Länder durchzusetzen, weil einige Länder sich in exzeptioneller Lage befinden, indem z. B. der Durchgangsverkehr durch Belgien ein besonders starker ist, und je nach der Ausdehnung der Grenzen und der Größe der Bevölkerung

Weltpostverein

große Verschiedenheiten vorliegen. Immerhin ist der Weltpostvertrag von 1874 ein durchgreifender Fortschritt in dieser Hinsicht, indem dadurch die Korrespondenz mit den entlegensten Ländern in der außerordentlichsten Weise verbilligt wurde. Seit 1893 umfaßt der Weltpostverein 104 Mill. qkm mit 1071 Mill. Einwohnern. Und durch diesen gewaltigen Raum werden Briefe bis zu 15 g für 25 Cts., Postkarten für 10 Cts., Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben bis zu 50 g zu 5 Cts. befördert.

Postkarte

Im Jahre 1865 regte der damalige Oberpostrat Stephan die Einführung der Postkarte an, die 1869 zuerst in Oesterreich auf Anregung Emanuel Hermanns eingeführt wurde und sich bald allgemein einbürgerte.

Höchst bedeutsam war ferner der Fortfall der Briefträgergebühren im norddeutschen Bunde, im Jahre 1871 auch auf dem Lande. Die Landbevölkerung hatte sehr lange auf den Segen eines geregelten Postverkehrs warten müssen. In Preußen wurden erst 1824 Landbriefträger, zunächst versuchsweise, eingeführt und nur sehr langsam vermehrt. In Frankreich stellte man 1829 auf einmal 4500 Landbriefträger an, um der Landbevölkerung einen Tag um den anderen Postsachen zukommen zu lassen. Seit 1832 werden dort diese täglich ausgetragen, was in Preußen erst Ende der fünfziger Jahre durchgeführt werden konnte. Besonders seit 1880 ist in Deutschland der Verkehr auch auf dem Lande wesentlich ausgebildet, einmal durch Vermehrung der Postagenturen (1898: 8622) und der Hilfspoststellen (1898: 18110), dann aber durch Vermehrung der Landbriefträger von 12600 im Jahre 1880 auf 29100 im Jahre 1891. Dabei ist eine bedeutende Zahl von Fahrbriefposten eingeführt, durch welche die Beförderung wesentlich schneller und umfangreicher geschieht als früher.

Kreuzband.

Besondere Erleichterung hat die Beförderung von Drucksachen und Warenproben unter Kreuzband ohne briefliche Mitteilung zu sehr ermäßigten Taxen erfahren und infolgedessen eine sehr bedeutende Erweiterung gefunden. Einen außerordentlichen Umfang hat namentlich der Zeitungsverkehr gewonnen. Berlin allein versandte im Jahre 1899 349 Mill. Zeitungsnummern in 6,6 Mill. Paketen an 12753 Postanstalten des In- und Auslandes.

Wertsendungen

Schon sehr früh hat die Post die Beförderung von Geld und Wertsachen übernommen; aber auch hier ist in der neueren Zeit eine besondere Ausgestaltung dieses Verkehrs erreicht. Die meisten Länder übernehmen die Haftpflicht für die unbeschädigte Ankunft der Wertsendungen bis zur Höhe des deklarierten Wertes, wofür sie eine höhere Taxe erheben. In verschiedenen Ländern ist der Betrag der durch die Post zu befördernden Werte beschränkt. Frankreich, Belgien, Spanien nehmen nur Wertsendungen und Wertbriefe im Maximalbetrage von 10000 Frcs., Italien von 5000 Lire an. In mehreren Ländern ist die Angabe eines niedrigeren Wertbetrages als des wirklichen verboten, in Deutschland dagegen nicht; und es finden sehr allgemein zu niedrige Angaben statt. Natürlich kommt aber die Post nur für den deklarierten Betrag auf. England und Nordamerika übernehmen überhaupt nicht die Postbeförderung von Wertsendungen.

Wertbriefe und Wertpakete wurden in Deutschland im Jahre 1898 für 17328 Mill. Mk. von der Post befördert. Der wirkliche Wert der Sendungen aber ist bedeutend höher. Trotzdem die Haftung der Post sich noch weiter, insbesondere auf die Geldanweisungssendungen

erstreckt, erreichen die Ersatzleistungen, welche die Post in einem Jahre überhaupt zu leisten hat, durchschnittlich kaum 125 000 Mk.

Postanweisungen.

Um die Geldzahlungen auf größere Entfernungen möglichst zu erleichtern, hat man bekanntlich die Postanweisungen eingeführt, die zuerst in England zur Anwendung kamen, wo, wie erwähnt, Wertsendungen nicht befördert werden. In den meisten Ländern, wie in England, Frankreich, Italien, Nordamerika muß der Absender die Anweisung, die ihm als Quittung für die Einzahlung ausgehändigt wird, mittels Briefs an den Empfänger senden, der erst auf diese hin an der Post die Auszahlung erhält, was in Deutschland nicht erforderlich ist. Die Höhe der Summen, die durch eine Anweisung verschickt werden können, ist beschränkt, in England auf 10 Pfd., in Deutschland auf 800 Mk., in Italien auf 1000 Lire. Seit 1878 können auch im internationalen Verkehr per Postanweisung Zahlungen bis zu 1000 Frcs. bewirkt werden. Die inländischen Zahlungen durch Postanweisung beliefen sich 1898 im deutschen Reichspostgebiete auf 98 Mill. Stück, welche einen Wert von 5,7 Milliarden Mk. repräsentierten. Zur Ausgleichung dieser Zahlungen steht die Reichsbank fortdauernd der Post zur Seite. In Oesterreich ist, wie an anderer Stelle ausgeführt, der Postscheckverkehr in Verbindung mit den Postsparkassen im Betriebe und leistet dort außerordentliche Dienste. Der Versuch, im Deutschen Reiche dieselbe Einrichtung ohne die Postsparkassen einzuführen, ist einstweilen gescheitert.

Als Gegenstück zu den Anweisungen kann die schon ältere Einrichtung der Postnachnahme auf Paketsendungen gelten. Seit 1880 übernimmt die Post auch die Einziehung von Geldern auf Rechnungen, Wechsel, Zinsscheinen usw., ja man ist noch einen Schritt weitergegangen und läßt auf Verlangen des Absenders bei Nichthonorierung des Wechsels denselben zur Protestierung einem Notar übergeben. In Belgien kann sogar der Briefbote selbst Protest erheben. Wie sich der Geldverkehr der Post in Deutschland gehoben hat, geht aus folgender kleinen Uebersicht (H.W.B. u. Stat. Jahrb. d. Deutschen Reichs) hervor:

	Postwertsendungen		Postanweisungen		Postnachnahmesendungen		Postaufträge	
	Stückzahl in 1000	Wert in Millionen	Stückzahl in 1000	Wert in Millionen	Stückzahl in 1000	Wert in Millionen	Stückzahl in 1000	Wert in Millionen
1871	15 180	11 105	10 802	587	1 784	33	—	—
1880	9 541	11 263	42 502	2 461	3 311	57	3 548	328
1890	10 924	14 950	74 149	4 560	3 359	95	5 670	521
1898	12 567	15 653	112 513	7 051	23 934	367	5 465	572
1901	12 403	17 138	144 762[1])	9 348	32 312[1])	610	—	708

Paketbeförderung.

Schon in ältester Zeit haben die Posten auch die Beförderung von Paketen übernommen. Unter Friedrich Wilhelm I. wurde der Postzwang auch auf Pakete bis 20 Pfund zur Anwendung gebracht, unter Friedrich dem Großen bis auf 40 Pfund erweitert, 1852 wieder auf 20 herabgesetzt, 1860 gänzlich aufgehoben. In England, Frankreich, Italien sind schon früh Pakete völlig der Privatbeförderung überlassen, wodurch ihr Postbetrieb wesentlich vereinfacht wurde und größere Ueberschüsse zu erzielen vermochte. Es

1) Im Jahre 1900.

ist aber nicht zu leugnen, daß sich das Publikum durch die Uebertragung der Paketpost auf den Staat erheblich besser steht. Durch den Weltpostvertrag von 1880 wurden Päckereien im Gewichte bis zu 3 kg dem internationalen Verkehre überwiesen, und dieses Maximum 1885 auf solche bis 5 kg erhöht. Infolgedessen haben auch Großbritannien, Frankreich und Italien überhaupt den Postverkehr mit Paketen auch im Inlande in den erwähnten Grenzen aufgenommen. Deutschland geht aber darüber hinaus, indem es Postpakete bis zu 50 kg befördert; außerdem werden auch lebende Tiere, wenigstens Vögel, Fische, dann frische Blumen usw. in besonderer Weise zur Beförderung übernommen. In Deutschland hat der Einheitstarif von 50 Pf. für Pakete bis zu 5 kg den Postpaketverkehr in der außerordentlichsten Weise erweitert und für die Produktion, dann für die Konzentrierung des Handels in einzelnen großen Geschäften eine hohe Bedeutung erlangt. Es war dies nur durchzuführen auf Grund besonders günstiger Bedingungen, welche der Post von den Eisenbahnen, solange dieselben noch in Privathänden waren, bei der Konzessionserteilung an dieselben ausbedungen waren, die dann auch von den Staatsbahnen weiter übernommen wurden. Trotzdem vermindert die Paketpost den gesamten Reinertrag der Reichspost in nicht unerheblicher Weise. Das ist außer in Deutschland auch in Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Rußland der Fall.

Personenbeförderung.

Wie erwähnt, ist die Beförderung von Personen in der älteren Zeit eine Hauptaufgabe der Posten gewesen. Nach Entwicklung des Eisenbahnwesens hat die Personenpost natürlich außer in der Schweiz und Rußland ihre Bedeutung in der Hauptsache eingebüßt. Gleichwohl wird sie auch in Deutschland noch aufrecht erhalten. Sie brachte aber im Jahre 1898 nur noch 1,3 Mill. Mk. ein.

Die hohe Bedeutung der Post ist heutigen Tages allgemein anerkannt, sowohl zur Förderung der Volkswirtschaft wie der allgemeinen geistigen Kultur. Nach Stephan (Weltpost und Luftschiffahrt Berlin 1874) betrafen i. J. 1873 von den 500 Mill. Briefsendungen der deutschen Post 15 % die Korrespondenz der Behörden, 5 % Kunst und Wissenschaft, die aber durch Sendungen von Drucksachen aller Art außerdem am meisten gefördert werden, 45 % Familien und 35 % sonstige Privatverhältnisse. Also diente nur der kleinere Teil rein volkswirtschaftlichen Zwecken. Unter diesen Verhältnissen darf die finanzielle Verwertung der Post nicht ausschlaggebend sein. Auf der anderen Seite wäre es sehr falsch und als doktrinär zu verwerfen, eine Ermäßigung des Portos so lange zu beanspruchen, bis ein Ueberschuß nicht mehr erzielt wird, da erfahrungsgemäß auch bei einem mäßigen Ueberschusse allen berechtigten Ansprüchen auf Billigkeit der Beförderung entsprochen werden kann. Ein großer Teil der durch die Post beförderten Briefe ist ebenso, wie ein erheblicher Teil der Drucksendungen, — man braucht nur an die moderne Reklame zu denken, — als Luxus oder sonst als nur teilweise wirtschaftlich berechtigt anzusehen, während auch die übrigen Sendungen heutigen Tages so billig expediert werden, daß die Ausgabe kaum eine Beschränkung der Benutzung verursacht.

Tarifpolitik.

Postregal und -zwang.

Schon früh wurden, wie wir sahen, Postregal und Postzwang eingeführt. Beide werden nicht nur aufrecht erhalten, sondern der letztere hat in der neueren Zeit noch mancherlei Ausdehnung erfahren. Ohne dieselben würde es nicht ausbleiben, daß Privatunternehmungen

sich der lohnendsten Strecken bemächtigen und es dadurch der Post erschweren, ihre Aufgabe allseitig zu erfüllen, weil ihr dann nur die weniger lohnenden Aufgaben zufielen. Tatsächlich hatten sich auch in der neueren Zeit in den Städten Privatposten für den Lokalverkehr ausgebildet, welche den Betrieb wesentlich billiger übernahmen. Dies war in Deutschland dadurch herbeigeführt, daß die Post ein zu hohes Porto für diesen Verkehr erhob, der eben tatsächlich weit billiger durchgeführt werden konnte. Es war nun ein konsequenter und berechtigter Schritt, wenn im Jahre 1900 das früher Versäumte nachgeholt wurde, der Postzwang auch auf diesen Lokalverkehr ausgedehnte, die bestehenden Privatposten nach Entschädigung unterdrückt wurden, und durch Ermäßigung des Portos dem Publikum entsprechend entgegen kam. Für die Zukunft ist diese Konkurrenz abgeschnitten. Haben auch einzelne Privatunternehmungen die Beförderung von Briefen und Karten noch billiger ausgeführt, als es jetzt durch unsere Post geschieht, so ist doch von ihnen niemals die Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Sicherheit erreicht worden, welche die Reichspost bieten kann und tatsächlich bietet.

Statistik.

Die Post im Jahre 1900.[1])

Länder	Einwohnerzahl in Tausenden	Postanstalten	Personal	Briefsendungen im ganzen	Briefsendungen darunter Briefe	Briefsendungen darunter Postkarten	Pakete ohne Wertang.	Eingegangene Postanweisungen Zahl	Eingegangene Postanweisungen Betrag in
				1000 St.	1000 St.	1000 St.	1000 St.	1000 St.	1000 Frc.
Deutschland	56 345	44 775	222 809	3 451 157	1 505 398	963 651	176 446	144 762	11 289 236
Oesterreich	26 107	7 070	45 872	942 329	520 435	274 184	27 020	29 349	1 418 020
Ungarn	17 464	4 923	21 732	317 354	132 998	99 608	14 200	17 140	869 320
Rußland	129 211	6 029	56 217	566 937	283 660	83 807	2 573	10 298	11 316 939
Rumänien	5 406	3 467	6 843	55 592	14 051	10 421	595	691	30 104
Italien	28 950	8 076	74 958	755 982	228 933	119 846	8 135	14 055	955 790
Schweiz	3 313	3 727	11 736	227 699	109 378	50 315	18 523	6 502	647 602
Frankr. m. Algier	42 947	10 901	77 245	2 202 615	869 988	60 113	48 354	42 552	1 523 374
Belgien	6 815	1 151	6 919	442 774	113 376	57 865	3 404	3 233	225 212
Schweden	5 136	3 213	7 449	109 166	80 034	11 480	1 045	2 605	111 948
Großbritannien	40 992	22 194	173 184	3 642 800	2 323 600	419 000	79 011	98 437	1 712 332
Verein. Staaten von Amerika	76 151	77 957	218 857	7 223 689	3 364 939	590 790	—	32 544	1 295 437

Von wesentlicher Bedeutung war die Uebernahme der Telegraphie und dann auch der Telephonie durch die Post, welche in den meisten Ländern erfolgt ist. Eine Uebersicht über die Ausdehnung des jetzigen Betriebes ist in den Tabellen gegeben. In Frankreich wurde die Telegraphie 1851, in England 1869 durch Entschädigung der Privatunternehmer, in Preußen tatsächlich seit der erweiterten Anlage ausschließliches Recht des Staates. In den Ver. Staaten und einzelnen südamerikanischen Ländern liegt sie noch jetzt in der Hand einer großen Privatunternehmung als faktisches Monopol. Nur die unterseeische Telegraphie ist der Privatindustrie allgemein freigegeben. Der Fernsprechverkehr ist in Deutschland von Anfang an, soweit er dem öffentlichen Verkehre dient, als ein Teil der staatlichen Telegraphie aufgefaßt und ausschließlich durch den Staat betrieben, in Frankreich

Telegraphie u. Telephonie.

1) Statist. Jahrb. des Deutschen Reiches 1903, S. 10*) und 11*).

erst 1890 der Privatverwertung entzogen worden. Seine Anwendung ist bereits eine größere als die der Telegraphie. Erst 1875 wurde in Deutschland die Verwaltung der Telegraphie durch die Post übernommen; in England schon 1869. Dagegen ist die Vereinigung noch nicht in Schweden und der Schweiz durchgeführt.

Die Telegraphen im Jahre 1900.[1])

Länder	Telegr.-Anstalten	Telegraphennetz: Länge der Linien in km	Telegraphennetz: Länge der Drähte in km	Apparate	Telegramme: im ganzen 1000 St.	Telegramme: davon inländische 1000 St.	Telegramme: davon internation. 1000 St.	Telegramme: davon Dienst-telegr. 1000 St.
Deutschland	24 471 [3])	128 315 [4])	472 867 [5])	36 067	46 009	32 453	12 282	1 274
Oesterreich	5 463	33 371	105 795	5 202	15 802	7 877	6 381	1 544
Ungarn	3 256	22 824	114 741	5 156	7 573	4 156	2 828	589
Rußland	5 908	165 158	497 562	5 765	19 557	15 497	2 652	1 408
Rumänien	613	6 996	18 110	1 172	2 225	1 545	578	102
Italien	5 890	41 869	132 423	10 205	11 692	8 996	2 281	415
Schweiz	2 108	6 902	21 717	2 228	4 110	1 578	2 372	160
Frankreich	13 078	140 713	529 317	16 475	50 486	40 947	7 788	1 751
Belgien	1 128	6 402	34 277	2 164	7 023	3 378	3 359	286
Schweden	2 117	9 202	27 992	1 335	2 911	1 476	1 253	182
Großbritannien und Irland	11 512	73 725	556 421	37 952	92 648	81 936	10 712	—
Ver. Staaten v. Nordam. (Comp Western-Union)	22 954	312 057	1 531 517	81 208	63 920	62 270	1 650	—

Einnahmen und Ausgaben der Post-, Telegraphen- und Fernsprechverwaltungen[2]) im Jahre 1900.

Länder	Einnahmen: im ganzen	Einnahmen: darunter aus dem Verkauf v. Postwertzeichen	Einnahmen: darunter aus der Personen- u. Gepäckbeförderung	Ausgaben: im ganzen	Ausgaben: darunter für Gehälter	Ausgaben: darunter für Ankauf und Unterhaltung von Dienstgebäuden	Ausgaben: darunter Land- u. Wassertransportkosten
	1000 Frcs.			1000 Frcs.			
Deutschland	558 802	552 945	1 825	536 443	304 889	119 569	48 190
Oesterreich	118 806	102 546	156	104 854	56 392	19 457	16 917
Ungarn	50 236	36 811	—	33 858	18 990	5 494	8 712
Rußland	283 495	87 125	1 211	150 203	62 817	56 634	8 384
Rumänien	12 084	4 346	2	8 222	6 182	717	52
Italien	76 030	52 448	—	62 355	35 445	2 726	7 884
Schweiz	44 341	29 846	2 372	43 590	20 723	4 654	6 712
Frankreich und Algier	330 722	188 936	62 102	222 551	126 966	24 745	13 054
Belgien	34 698	22 819	—	20 493	11 540	1 159	286
Schweden	25 352	15 038	13	24 756	8 350	1 830	4 884
Großbritannien	442 879	329 111	—	338 787	168 584	12 268	37 801
Ver. Staaten von Nordamerika	657 701	506 938	—	651 373	292 289	13 195	228 857

1) Statist. Jahrb. des Deutschen Reichs. 1903. S. 12*). — 2) Ebenda, S. 13*). — 3) Einschließl. 5 Telegraphenanstalten in dem Schutzgebiet. — 4) Außerdem 2524 km Linien besonderer Anlagen. — 5) Außerdem 10 736 km Leitungen besonderer Anlagen.

Die Fernsprecheinrichtungen im Jahre 1900.[1])

Länder	Städt. Fernsprechanlag. Zahl	Städt. Fernsprechanlag. Länge der Leitungen km	Länge der Drähte über der Erde km	Länge der Drähte unter der Erde km	Verbindungsanlagen Zahl	Verbindungsanlagen Länge der Leitg. km	Verbindungsanlagen Länge der Drähte km	Sprechstellen	Zahl der Gespräche im Innern i. 1000St.	Zahl der Gespräche nach außerhalb i. 1000St.
Deutschland	2 411	47 304	345 120	266 248	5 133	32 077	138 923	305 794	597 423	93 533
Oesterreich	266	—	52 008	57 977	105	9 228	18 439	32 620	93 332	1 931
Ungarn	50	2 277	22 112	14 424	83	8 490	29 750	15 614	37 390	483
Rußland	99	7 620	73 819	1 943	20	1 565	5 625	35 340	—	978 838
Rumänien	6	539	3 045	—	1 159	10 114	13 823	2 692	1 384	204
Schweiz	318	14 277	42 157	84 332	619	—	17 800	42 119	21 115	4 512
Frankreich	1 199	17 263	55 307	236 367	2 031	27 922	108 360	72 480	187 002	5 954
Belgien	17	—	45 394	184	116	—	14 440	17 364	39 298	656
Schweden	183	—	100	362	1 096	11 833	61 798	82 114	131 947	4 088
Großbritan. u. Irland	—	—	—	—	1 116	15 557	61 811	—	—	9 040

§ 72.

Geschichte und Bedeutung der verschiedenen Verkehrsmittel und -wege.

Emil Sax, Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirtschaft, Bd. II. Wien 1879.

Ernst Curtius, Zur Geschichte des Wegebaues bei den Griechen. Berlin 1854.

Heinrich Stephan, Das Verkehrsleben im Altertum und im Mittelalter. Raumers historisches Taschenbuch 1868—69.

W. Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels. Stuttgart 1898.

Gustav Cohn, Nationalökonomie des Handels und Verkehrs. Stuttgart 1898.

v. d. Borght, Das Verkehrswesen. Leipzig 1894.

Je mehr Tausch und Arbeitsteilung sich entwickeln, und damit die Volkswirtschaft selbst sich ausbildet, um so bedeutsamer ist es, leichter und billiger die Gegenstände, welche von Hand zu Hand gehen, sowohl innerhalb des Produktionsprozesses zwischen den Produzenten, wie zwischen Produzenten und Konsumenten befördern zu können. Die Mittel hierzu bilden Verbesserung der Wege und Straßen und die Heranziehung vollkommenerer Verkehrsmittel. Mit der Geschichte der Volkswirtschaft geht deshalb auch die Geschichte der Kommunikationsmittel Hand in Hand, und die erstere kann ohne die letztere nicht verstanden werden. Auch hier war es das letzte halbe Jahrhundert, in welchem nach beiden Richtungen eine Entwicklung vor sich ging, wie sie die Geschichte noch niemals aufzuweisen hatte, und die enormen Fortschritte der Volkswirtschaft waren nur möglich auf Grund der Entwicklung der modernen Kommunikationsmittel.

Transport durch menschliche Träger.

Auf primitivster Stufe der Kultur ist es der Mensch allein, der wirtschaftliche Bewegung und Transport vorzunehmen vermag und sie durchführt ohne weitere Hilfsmittel. Der Mensch fungiert als Träger, der auf ungebahnten Wegen den Transport bewerkstelligt, wie dies noch heutigen Tages in dem Inneren von Afrika geschieht. Ein sehr charakteristisches Beispiel hierfür gibt Gustav Cohn am angegebenen Ort S. 704. „Der Dampfer „von Wißmann", der für den Viktoria-Nyanza

1) Statist. Jahrbuch des Deutschen Reichs 1903, S. 10* und 11*.

bestimmt war, kostete in Hamburg herzustellen 77 000 Mk., der Transport desselben inkl. des Personals bis zur afrikanischen Küste 16 000 Mk. Die Träger kosteten von Saadani bis zum Viktoria-Nyanza 180 000 Mk., das Gewicht des Dampfers betrug 100 000 kg: gegen 4000 Träger, die meist im Gänsemarsch die Last von 30 kg auf dem Kopfe hintereinander her auf den schmalen Fußpfaden in 120 Tagen den Weg zurückzulegen hatten, verursachten die gewaltigen Kosten trotz des geringen Tagelohnes von 40 Pfennig."

Last- und Zugtiere.

Ein wesentlicher Fortschritt liegt vor, wenn Tiere zur Hilfe hinzugezogen werden. Diese können zunächst auf den völlig ungeebneten Wegen allein als Lasttiere zur Anwendung kommen; erst viel später tritt die Anwendung von Wagen mit Rädern hinzu, die vermutlich ebenso wie die Reitpferde zunächst nur für Kriegszwecke Anwendung fanden. So zeigen Abbildungen auf den assyrischen Baudenkmälern in Stein gehauen Räderfuhrwerke, die also etwa 3000 Jahre vor unserer Zeitrechnung zur Anwendung kamen. Als allgemeinere Zugtiere für Lasten sind wohl, wie noch heutigen Tages in Afrika, zunächst die Ochsen zur Anwendung gekommen, erst später die Pferde. Daneben entwickelt sich an den Meeresküsten und auf den Binnengewässern der Bootsverkehr, der auf dem Meere schon früher als auf den Flüssen eine Bedeutung gewinnt, die den Menschen längere Zeit unüberwindliche Schwierigkeiten durch Strömungen und Untiefen verursachen. Ströme hemmen außerdem den Landverkehr im höchsten Maße, da die Ueberschreitung zunächst nur an seichten Stellen oder durch Schwimmen, resp. auf Flössen möglich ist. Der Landverkehr wird besonders durch die Unwegsamkeit des Bodens erschwert, und es setzt bereits eine große Volksdichtigkeit und verhältnismäßig hohe Kultur voraus, wenn der Mensch sich daran wagt, künstliche Straßen herzustellen.

Künstliche Landstraßen in alter Zeit

Ernst Curtius nimmt an, daß die Ausbildung bestimmter Landstraßen in Griechenland durch den Gottesdienst hervorgerufen ist, und da der Kultus den Handel unwillkürlich mit sich zieht, so dienten diese Straßen auch zugleich sofort dem Warenverkehr. Er behauptet ferner, daß die große Zahl der Fahrrinnen, die er auf den alten Straßen konstatierte, künstlich angelegte Spuren für die Benutzung durch den Wagen sei. Nicht mit Unrecht macht hiergegen Launhardt (Am sausenden Webstuhl der Zeit, Leipzig, 1900, S. 51) darauf aufmerksam, daß für die Anlegung solcher Rinnen bei felsigem Boden und reichlichem Terrain beidem langsamen Gange der Opferfuhrwerke ebensowenig ein Bedürfnis vorgelegen habe, wie für die Karren, auf denen die Steine vom Nil nach dem Erbauungsstellen der Pyramiden durch Menschen gezogen wurden. Weit wahrscheinlicher ist es, daß sich die Rinnen allmählich von selbst ausgefahren haben, wie man das auf jeder ursprünglichen Landstraße beobachten kann und wie es insbesondere in den Straßen Pompejis ganz unzweifelhaft der Fall gewesen ist, die handbreite Spuren enthalten. Auch die bestimmten Weichenstellen sprechen keineswegs gegen diesen natürlichen Vorgang, denn auch diese bilden sich auf den großen Landstraßen von selbst aus. Das spätere Griechenland zeigt bereits eine große Zahl von bestimmten Landstraßen, die nach allen Richtungen das Land durchziehen.

Weit mehr haben aber nach dieser Richtung die Römer getan, die gepflasterte oder mit großen Steinplatten oder außerordentlich harten Ziegeln belegte Straßen in gewaltigstem Umfange herstellten, deren Spuren noch gegenwärtig nicht nur in Italien, von Rom

nach Aquileja zu finden sind, sondern auch von da durch Istrien und Dalmatien, wie von Griechenland durch Macedonien und Tracien nach Konstantinopel und von Oberitalien durch Gallien nach Großbritannien hin. Am Rhein und in Süddeutschland finden sich auch die Reste solcher Römerstraßen. Zur Zeit Cäsars mündeten 6 Kunststraßen in Rom. Zu gleicher Zeit bildete sich der Seeverkehr aus, insbesondere nachdem zu den Rudern die Segel hinzugetreten waren, und es ist erstaunlich, welche Massen und Lasten schon in der damaligen Zeit auf einem Schiffe transportiert wurden. So führt Mommsen in seiner römischen Geschichte Bd. V, S. 576 an, daß das Lastschiff, welches unter Augustus den berühmten Obelisken der Porta del Popolo nach Rom brachte, außerdem 2000 Matrosen, 1200 Passagiere, 400 000 römische Scheffel (34 000 Hektoliter) Weizen und ferner alle möglichen Waren, wie Leinwand, Glas, Papier und Pfeffer herübergebracht habe.

Mittelalter

In dem Mittelalter machte es sich Karl der Große zur Aufgabe, nach dem römischen Vorbilde Straßen und Brücken herzustellen, und verfügte in seinen Kapitularien, daß, wie zur Römerzeit, die benachbarten Gemeinden zu Frondiensten zur Instandhaltung der Straßen verpflichtet seien. Gleichwohl verfielen in den folgenden Jahrhunderten die alten Römerstraßen, und der gesamte Binnenverkehr blieb bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein durch schlechte Straßen im höchsten Maße erschwert. Nach Karl dem Großen ist es Colbert gewesen, der die Bedeutung der Kommunikationsmittel für den Wohlstand des Landes richtig erkannte und alles daran setzte, dieselben zu verbessern. Er ließ die schon früher gepflasterte Straße von Paris nach Orleans wieder herstellen und erweitern, ferner Straßen von der Champagne nach dem Elsaß, dann durch die Languedoc usw. hindurchlegen. Das wichtigste Werk war aber der Kanal durch dieselbe Provinz, der in 15 Jahren zur Ausführung kam. Seitdem ist gerade in Frankreich außerordentlich viel für das Straßenwesen geschehen, was die Bewunderung der Reisenden aus allen Ländern hervorrief. Selbst in England ist man erst viel später zu guten Straßen gelangt als in Frankreich. Noch am Ende des 18. Jahrhunderts war das Straßenwesen daselbst allgemein in traurigem Zustande, selbst in der Umgegend der Hauptstadt; und noch im Beginne des neunzehnten Jahrhunderts haben Pferde in England Barchentpacken auf dem Rücken von einer Stadt zur anderen gebracht, weil die Straßen unpassierbar waren. Noch schlimmer sah es damit in Deutschland aus, wo für die Landwege bis Ende des 18. Jahrhunderts äußerst wenig geschah. Die Entwicklung der Wasserstraßen wird uns später besonders zu beschäftigen haben.

Neue Zeit

Erst in dem Beginne des neunzehnten Jahrhunderts begann man eigentliche Kunststraßen anzulegen, besonders auf Grund der Erfindungen Mac Adams und Telfords, die statt der bisherigen Pflasterung eine Schicht ganz kleiner Steine auffüllten und damit die ungleich glatteren modernen Chausseen einführten. 1816 gab es in Preußen 420 Meilen, 1862 schon gegen 4000 Meilen oder 28 000 km solcher Chausseen, 1882 inkl. der neuen Provinzen 58 945, im Jahre 1900 95 945 km. Aber auch hiermit begnügte man sich nicht, sondern versuchte durch Schienenlegung die Reibung noch in einem höheren Maße zu vermindern. Schon im Jahre 1500 hatte man in Bergwerken am Harz und im Erzgebirge Holzgeleise zur Anwendung gebracht; von

Chausseen

Schienenwege.

dort sind dieselben am Ende desselben Jahrhunderts durch Harzer Bergleute, welche die Königin Elisabeth nach England zog, auch dort eingebürgert. Im Jahre 1767 wurde dann der Leiter eines Kohlenbergwerkes, der zufällig großen Vorrat von Roheisen hatte, dazu gebracht, die langen Barren als Langschwellen zu einer Bahn zusammen zu legen, die, weil sie sich bewährten, mit einer Spur versehen wurden und schließlich zur Sicherung des Laufs der Räder flach gewölbte Schienenköpfe erhielten, wodurch die eiserne Spurbahn gebildet wurde, die schon in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts eine gewisse Verbreitung erlangt hatte. Erst 1830 wurden die jetzt allgemein angewendeten gewalzten Schienen von Robert Steffenson eingeführt.

Verwertung der Dampfkraft.

Eine geraume Zeit verging, bis man imstande war, sich von den Pferden als Zugmittel zu emanzipieren, was bekanntlich erst auf Grund der Erfindung der Dampfmaschine von Watt durch die Lokomotive von George Stephanson geschah, die 1814 zuerst auf den Kohlenbahnen, seit 1830 auch beim Güter- und Personenverkehre zur Anwendung kam. 1806 wurde als wesentliche Ergänzung von Robert Fulton aus New-York das erste Dampfboot gebaut, welches 1807 den Hudson befuhr, nachdem schon vorher in England ähnliche Versuche, doch ohne nachhaltige Bedeutung gemacht waren. 1817 fuhr das erste Dampfschiff auf dem Rhein, 1819 durchschnitt das erste den Atlantischen Ozean. Seitdem haben die Dampfschiffe immer mehr die Segelschiffe verdrängt und gegenwärtig nicht nur den größten Teil des Gütertransportes, sondern fast den ganzen Personenverkehr zur See übernommen. 1814 gab es in dem vereinigten Königreich erst 6 Dampfschiffe, 1836 bereits 69 mit 9700 Tonnen Gehalt. 1896 8522 Dampfschiffe mit 6,3 Mill. Tonnen. Daneben waren noch über 12000 Segelschiffe im Gange, aber nur mit 2,7 Mill. Tonnen Gehalt. Im Deutschen Reiche ist diese Entwicklung erst sehr viel später eingetreten: 1871 zählte man hier nur 147 Dampfschiffe mit 82000 Tonnen neben 4372 Segelschiffen mit 900000 Tonnen. 1900 war ihre Zahl auf 2288 Segelschiffe mit 578397 Tonnen vermindert, während die Dampfschiffe sich auf 1283 mit 1863524 Tonnen vermehrt hatten.

§ 73.

Die Wasserstraßen.

Hermann Schuhmacher, Zur Frage der Binnenschiffahrtsabgaben. Berlin 1901.
Sympher, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kanalfrage. Berlin 1900.
Ders., Die wasserwirtschaftliche Vorlage. Berlin 1901.
Ders., Die Zunahme der Binnenschiffahrt in Deutschland von 1875—1895. Berlin 1899.
Kurs, Schiffahrtsstraßen im Deutschen Reich. Jahrb. f. Nationalök. 1895, III. F., Bd. X.
Eger, Die Binnenschiffahrt in Europa und Nordamerika. Berlin 1899.

Arten.

Die Wasserstraßen zerfallen in See- oder Meeresstraßen und Binnenwasserstraßen. Die ersteren bilden die außerordentlichste Begünstigung für den Handel und dadurch die gesamte Produktion eines Landes, wofür England den besten Beleg bietet. Je größer die internationale Arbeitsteilung wird, um so bedeutsamer werden dieselben für die Volks- und Weltwirtschaft. Ein jedes Land muß deshalb nach dem Erwerb von Seeküsten streben und für gute Hafenanlagen Sorge tragen. Hier haben uns aber vor allem die Binnenwasserstraßen zu be-

schäftigen. Dieselben zerfallen in natürliche und künstliche; die ersteren wiederum in Seen und Flüsse. Nur in einzelnen Ländern spielt die Binnenseeschiffahrt eine hervorragende Rolle, wie vor allem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Kanada und der Schweiz, während dieselbe in Deutschland durchaus in den Hintergrund tritt. Um so bedeutsamer sind gerade für Deutschland die Ströme, die das Land durchziehen und schon im Mittelalter als hauptsächliche Verkehrsstraßen dienten.

Aber nur wenige Ströme eignen sich in ihrer natürlichen Form für einen größeren Schiffsverkehr, wie ihn die moderne Zeit verlangt. Außerdem zeigen sie sich in der Regel zu gewissen Jahreszeiten so ungebärdig, daß sie ohnehin eine künstliche Eindämmung und Regulierung notwendig machen. Sie sind deshalb schon seit Jahrhunderten Gegenstand besonderer menschlicher Fürsorge geworden, und der Schutz gegen Ueberschwemmungen wurde zugleich eine Förderung der Schiffahrt. In der neueren Zeit wurde die letztere Aufgabe dabei die wichtigere, und ein immer größerer Teil der Ströme blieb nicht mehr natürliche oder freie Wasserstraßen, sondern wurde zu Kunststraßen, die sehr bedeutende Kapitalien in Anspruch genommen haben. Dadurch ist aber die Leistungsfähigkeit der Flußschiffahrt in der außerordentlichsten Weise gestiegen. So ist erst in diesem Jahrhundert durch große Bauten die Oder regelmäßig benutzbar für größere Schiffe geworden, und die Elbe sowie vor allem der Rhein zu der außerordentlichsten Leistungsfähigkeit gebracht. Auf der Hauptstrecke des letzteren werden jetzt im Jahre 12 Mill. t pro Kilometer befördert.

Diesen kanalisierten Strömen schließen sich dann die Kanäle selbst an, das sind gegrabene und mit Zuflußwasser versorgte Wasserstraßen. Die Kanäle zerfallen in Seekanäle und Binnenkanäle. Die ersteren sind bestimmt, Meere zu verbinden oder Binnenstädten durch einen Kanal zum Meere den Charakter von Seehafenstädten zu geben. Das bedeutsamste Beispiel hierfür ist der Suezkanal (161 km), welcher die außerordentlichste Bedeutung gewonnen hat. Es gehört dazu ferner der Kaiser-Wilhelmkanal (98,7 km). Es würde dazu der projektierte Panama- resp. Nicaraguakanal zu rechnen sein. Es gehört ferner hierzu der Manchestershipkanal mit 57 km, welcher Manchester mit dem Meere zu verbinden bestimmt ist und die Stadt von Liverpool emanzipieren soll. Hauptsächlich kommen aber für uns die Binnenkanäle in Betracht, welche Ströme verbinden und dadurch den Wasserverkehr im Lande in erweitertem Maße ermöglichen sollen. Die folgende kleine Tabelle gibt nach Kurs (Handw. der St.) eine Uebersicht der gegenwärtig in den hauptsächlichsten Ländern vorhandenen Binnenwasserstraßen.

(Siehe Tabelle S. 420.)

Das Land, in welchem der Kanalbau zuerst, abgesehen von China und Aegypten in alter Zeit, größere Dimensionen angenommen hat, ist Frankreich, wo nach dem Plane Sullys unter Heinrich IV. der Kanal von Briar gebaut und 1604 vollendet wurde. Noch in demselben Jahrhundert entstand unter dem Einfluß Colberts der Kanal von Languedoc, und während des 18. Jahrhunderts erfolgte der Ausbau eines erheblichen Kanalnetzes, welches wesentlich zur Unterstützung der Industrie beitrug. Auch Napoleon I. legte dem Kanalbau große Frankreich.

Land	Schiffahrtstraße		
	künstlichen Charakters	natürlichen Charakters	zusammen
	Kilometer		
Deutsches Reich	6 271	8 928	15 199
Schweden	471	6 269	6 740
Norwegen	713	6 243	6 957
Europ. Rußland ohne Finland	1 848	47 044	48 892
Cisleithanien	72	2 749	2 821
Transleithanien	353	2 726	3 079
Italien	1 475	1 000	2 075
Frankreich	6 120	7 884	14 004
Spanien	321	179	500
Großbritannien und Irland	4 882	4 358	9 240
Niederlande	3 351	1 385	4 736
Belgien	1 519	487	2 006
Vereinigte Staaten von Nordamerika	5 413	24 587	30 000
Britisch Nordamerika	400	4 800	5 210

Bedeutung bei und projektierte die Verbindung der Rhone mit dem Rhein durch eine Wasserstraße, konnte aber selbst in dieser Hinsicht infolge der vielen Kriege nichts wesentliches erreichen. Von 1820—47 sind gegen 390 Millionen Francs auf die Ausdehnung der Wasserstraßen verwendet. Durch den Eisenbahnbau, welcher in kurzer Zeit über 8 Milliarden Francs in Anspruch nahm, wurde es in den folgenden Dezennien unmöglich, viel für Kanäle auszugeben. Das Interesse wurde völlig von ihnen abgelenkt, ja man betrachtete sie mit Mißachtung, weil ihre Unterhaltung mehr kostete, als sie einzubringen vermochten. Nach dem unglücklichen Kriege mit Deutschland fand aber ein Umschwung in den Anschauungen statt. Eine Enquête, die Ende der siebziger Jahre über die Lage der Wasserstraßen veranstaltet wurde, kam zu dem Ergebnis (Bericht von Krantz), daß durch nichts das wirtschaftliche Leben zu solchem Aufschwung gebracht werden könne, als durch den Ausbau der bisherigen Wasserstraßen und deren planmäßige Erweiterung, worauf der Minister Freycinet 1878 ein Gesetz einbrachte und auch in dem folgenden Jahre durchsetzte, nach welchem gegen 900 Millionen Frcs. zum Ausbau eines umfassenden Kanalsystems ausgeworfen wurden. Zu diesem Entschlusse wurden das Ministerium und die Volksvertretung besonders dadurch veranlaßt, daß die Eisenbahnen in der Hand weniger großer Gesellschaften waren, gegen deren Monopol die Regierung sich vielfach als machtlos erwies. Man wollte nun ein den Eisenbahnen ebenbürtiges Wasserstraßennetz ausführen, um damit den Eisenbahnen erfolgreich entgegentreten und ihr Monopol brechen zu können. Begünstigt wurde das Unternehmen durch den Umstand, daß die meisten und bedeutendsten Kanäle sich bereits in der Hand der Staatsgewalt befanden; und die größeren zu bauenden sollte sich der Staat vorbehalten, nur die kleineren eventuell dem Privatbau überlassen. Die anfängliche Begeisterung für diesen Plan ließ indes bald nach, einmal weil mißliche Finanzverhältnisse eintraten, die zur Sparsamkeit zwangen, und weil man außerdem bald erkannte, daß der Kostenanschlag viel zu niedrig war, vielmehr die Ausbauung der schon bestehenden Kanäle allein den größten Teil der ausgeworfenen Summe verschlang, so daß für die Erweiterung des Netzes nicht viel

übrig blieb. Erreicht wurde aber ein einheitliches System, welches wesentlich größeren Schiffen, als früher zugänglich war und eine reichliche Benutzung fand.

Die pekuniäre Verwertung der Kanäle ist in Frankreich stets eine unzulängliche gewesen. Von 1838—79 wurden durchschnittlich 11 Mill. Frcs. ordentliche und 16,2 Mill. außerordentliche Ausgaben für die Wasserstraßen gemacht, während die Einnahmen aus den Schiffahrtsabgaben nur 6,4 Mill. Frcs., d. s. 58 % der ordentlichen Ausgaben betrugen, so daß jährlich 20 Mill. von dem Staate dafür verausgabt werden mußten. Hierunter fallen allerdings auch die Ausgaben für die Stromregulierung, welche gemacht werden müßten, auch wenn eine Schiffahrt darauf nicht stattfände. Seit 1880 sind dann die als unzureichend erkannten Schiffahrtsabgaben aufgehoben, so daß die Last des Staates dadurch noch erhöht wurde. Dabei ist von einer Verzinsung des Anlagekapitals natürlich nicht die Rede, und die 5000 km Kanäle kosteten durchschnittlich 212 000 Frcs. pro Kilometer. Trotz dieses pekuniär wenig günstigen Ergebnisses hat man den Kanalbau keineswegs aufgegeben, vielmehr ist 1901 von der Regierung eine neue Gesetzesvorlage gemacht, welche eine halbe Milliarde Frcs. für den weiteren Ausbau der Wasserstraßen verlangt, die aber noch nicht bewilligt ist. Trotzdem sind seit 1895 bis Ende 1903 weitere 500 km Wasserwege erster Klasse neu geschaffen, resp. die bestehenden von 2 auf 3,7 m vertieft.

England. In England hat man früh begonnen, die natürlichen Wasserstraßen durch Regulierung der Schiffahrt zugänglicher zu machen, und damit in der Zeit der schlechten Landstraßen in früheren Jahrhunderten den Verkehr außerordentlich erleichtert. Erst 1759 aber ist dort der erste Kanal gebaut, welcher die Kohlengruben des Herzogs von Bridgewater mit Manchester verbinden sollte. Es ist der berühmte Bridgewaterkanal, der einen außerordentlichen Erfolg hatte und dem Erbauer zeitweise 15 % Dividende einbrachte. Dieses günstige Beispiel fand dann umfassende Nachfolge, so daß bis 1830 eine große Zahl wichtiger Kanäle gebaut wurden. Dann aber trat mit dem Bau der Eisenbahnen eine Stockung ein, die bis zur Gegenwart angehalten hat. Der erwähnte Manchestershipkanal ist das einzige noch in Betracht kommende neuere Unternehmen, welches aber ohne jede Bedeutung geblieben ist und den Beteiligten nur Verluste gebracht hat. Auch die alten Kanäle, die sich eine lange Zeit so sehr bewährt haben, konnten die Konkurrenz der Eisenbahnen in keiner Weise aushalten; sie wurden zum großen Teile von den Eisenbahngesellschaften aufgekauft und von diesen mehr und mehr vernachlässigt. Nicht einmal der Kohlentransport konnte sich in erheblicher Weise auf demselben erhalten. 1890 wurden (nach Cohn) auf ihnen nur 6,5 Mill. T. verfrachtet, auf den Bahnen dagegen 126 Mill. Auch die Küstenschiffahrt ist durch die Bahnen mehr und mehr lahm gelegt.

Von den Gegnern der Kanäle in Deutschland wird fortdauernd auf dieses Beispiel hingewiesen, um zu beweisen, daß die Kanäle in dem Zeitalter der Eisenbahnen eine wirtschaftliche Berechtigung nicht mehr hätten. Dagegen ist indessen auf folgende Eigentümlichkeiten Englands aufmerksam zu machen. Vor allem ist in England nichts geschehen, um die Kanäle den Ansprüchen der neueren Zeit entsprechend zu verbessern: freilich ergibt sich daraus zugleich, daß die Eisenbahngesellschaften es für vorteilhafter hielten, den Verkehr ganz auf die Bahnen zu leiten, als auf das Wasser. Während man in Frankreich

Gründe für die Unrentabilität der englischen Kanäle.

die alten, nur zu 150—200 Tonnen Tragfähigkeit eingerichteten Kanäle derartig ausbaute, daß sie Schiffe von 400 Tonnen zu tragen vermögen, hat man sie in England in der alten Verfassung gelassen, während längst erkannt ist, daß die Ausnutzung nur durch Massentransport in großen Schiffen erfolgreich geschehen kann. Außerdem handelt es sich in England um verhältnismäßig kurze Wasserstrecken, bei denen gleichfalls die Verwertung des billigen Transportes für die meisten Objekte, wo die Einladung und Löschung verhältnismäßig teuer ist, eine ungenügende bleibt.

Die Ueberlegenheit der Bahnen ist naturgemäß in England auch deshalb größer als in anderen Ländern, weil dort die Kohle sehr viel billiger ist. Die Bahnen begnügen sich außerdem mit einer außerordentlich niedrigen Verzinsung von kaum 3 %, während sie in Preußen 7 % bringen. Durch beides kann der Transport von den Bahnen in England verhältnismäßig billiger durchgeführt werden als in anderen Ländern. Die Gebühren für Benutzung der Kanäle sind dort dagegen stets weit höher gewesen als in irgend einem anderen Lande: 2, 5—10 Pf. pro Zentner und Kilometer. Bahnen wie Wasserstraßen sind dort ausschließlich in Händen von Privatunternehmungen. Die Behandlung der ganzen Frage ist daher eine rein privatwirtschaftliche, nicht aber volkswirtschaftliche. Die dort vor sich gegangene Verdrängung der Kanäle durch die Bahnen ist deshalb keineswegs ein Beweis, daß dies in anderen Ländern in der gleichen Weise geschehen muß.

Deutschland.

In Deutschland ist der Kanalbau am frühsten von Preußen in die Hand genommen, wo der Finowkanal, der die Oder und Havel verbindet, schon Anfang des 17. Jahrhunderts begonnen wurde. Im dreißigjährigen Kriege zerstört, ist er unter dem großen Kurfürsten von neuem ausgebaut, und 1688 rechnete man (nach Kurs) bereits in Deutschland:

Jahr	Kanäle	Künstl. Schiffahrtsstraßen überhaupt
1688	185 km	530 km
1786	497 „	1 271 „
1836	648 „	2 053 „
1870	1 056 „	2 943 „
1900	2 558 „	5 500 „

Außerdem sind noch 9301 km freier Flußlauf hinzuzurechnen, so daß 1903 im ganzen nach den statist. Jahrbuch 14 366 km Binnenwasserstraßen in Deutschland befahren wurden. Volle vier Fünftel des Schiffsverkehrs fallen auf die Ströme, von denen ein großer Teil wie namentlich die Elbe, Oder, der Rhein und Main erst in den letzten Dezennien für größere Schiffe für größere Strecken, im großen Maßstabe und regelmäßig fahrbar gemacht sind. Infolgedessen hat sich die Benutzung derselben gerade in der neueren Zeit gewaltig gehoben:

Auf den Wasserstraßen wurden verfrachtet:

1875	10,4 Millionen t	2,9 Milliarden tkm	290 000 tkm pro Kilometer
1895	23,4 „ „	7,5 „ „	750 000 „ „ „

Auf den Bahnen:

1875	26,6 Millionen t	10,9 Milliarden tkm	410 000 tkm pro Kilometer
1895	44,8 „ „	26,5 „ „	580 000 „ „ „

Ist auf den Bahnen auch der Gesamttransport stärker gestiegen als auf den Wasserstraßen, so ist dies doch hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß sich die Länge der Bahnen in dieser Zeit sehr viel mehr erhöht hat als die der Wasserstraßen, aber die Ausnutzung jedes Kilometers hat auf den letzteren sehr viel stärker zugenommen als auf den ersteren und bereits absolut eine wesentlich größere Höhe erreicht.

Dieses günstige Ergebnis ist aber hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß auf den Wasserstraßen teils gar keine Gebühren für ihre Benutzung erhoben werden wie auf den Flüssen, teils ganz unbedeutende wie auf den Kanälen. Auch hier ist wie in Frankreich der Ausbau wie die Unterhaltung in der Hauptsache von dem Staate übernommen. Nach Sympher betrugen in Preußen von 1881—90 die Unterhaltungskosten durchschnittlich laufend 12.5 Mill., die außerordentliche Kosten 13.5 Mill., während die Einnahmen sich nur auf 2 Mill. Mk. bezifferten. Der Staat leistete mithin eine jährliche Zuzahlung von 24 Mill. Mk. Von 1890—97 werden die Ausgaben auf 26 Mill. berechnet, die Einnahmen auf 3 Mill., so daß das Ergebnis ungefähr das gleiche ist.

Gleichwohl haben die Regierungen in Preußen wie in Bayern gesetzliche Vorlagen zum weiteren Ausbau des Kanalnetzes gemacht. In Preußen besteht der Plan, durch einen Mittellandkanal den Rhein und die Elbe zu verbinden, um dann eine Verbindung dieser Ströme mit der Ostsee über Stettin und südlich mit der Weichsel herbeizuführen und Berlin mit Stettin verbinden.

Ausland.

Außer in den beiden letztgenannten Staaten liegt auch in Oesterreich der Volksvertretung ein Gesetzentwurf vor, welcher 750 Mill. Kronen für den Ausbau der Wasserstraßen verlangt.

Auch in Rußland sind große Bauten in Aussicht genommen, welche die Ostsee mit dem schwarzen wie dem weißen Meere verbinden sollen und für größere Schiffe fahrbar sind.

In den Ver. Staaten von Nordamerika ist eine Erweiterung und Vertiefung des Eriekanals für Schiffe von 1000 t Gehalt geplant und außerdem eine Kanalverbindung zwischen New-York und Philadelphia, sowie ein direkter Wasserweg von den Seen nach New-York in ernste Erwägung gezogen.

So sehen wir, daß in den hauptsächlichsten Kulturstaaten, mit Ausnahme Englands, bedeutende Anstrengungen gemacht werden, um die Kanäle für den Binnenverkehr in höherem Maße als bisher zur Verwendung zu bringen, in der Meinung, daß sie die Konkurrenz mit den Eisenbahnen auszuhalten vermögen und mit Vorteil eine Ergänzung zu ihnen bilden können.

Untersuchen wir nun, worin die Binnenwasserstraßen besondere Vorzüge aufzuweisen haben, worin sie dagegen den Eisenbahnen nachstehen.

Volkswirtschaftliche Bedeutung.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserstraßen liegt in der billigen Massenbeförderung, die auf ihnen zu bewerkstelligen ist. Dies kommt am besten zum Ausdruck in der Tatsache, daß ein Pferd mit derselben Leichtigkeit auf Schienen 200 Zentner, auf einem Kanal dagegen 1200 Zentner fortzubewegen vermag. Ein einziges Frachtschiff auf dem Rhein befördert die Last eines ganzen Güterzuges, ein Schleppdampfer aber die von 13 Güterzügen, während er sehr viel weniger Kohlen und Menschen dabei in Anspruch nimmt, als die betreffenden Züge. Diese Massenbeförderung in langsamem Tempo

ist natürlich nur bei gewissen Gegenständen anwendbar. Die Wasserstraßen werden deshalb in Anspruch genommen für den Transport von Kohlen, Getreide, Steinen und Erden aller Art, sonstigem Baumaterial, Holz usw., ferner Rüben, Obst, Zucker, Petroleum, Kolonialwaren. Außerdem werden auch Möbel, Pianos usw. darauf verfrachtet. Dabei ist aber zu bemerken, daß die Wasserstraßen nirgends die Massenartikel den Eisenbahnen überwiegend abgenommen haben, die vielmehr erfahrungsgemäß mit Erfolg eintreten, um momentanen Bedarf in kürzester Frist zu decken, und solche Fälle kommen außerordentlich häufig vor, so daß die erwähnten Massengüter allgemein 60—80 % des ganzen Eisenbahntransportes ausmachen. Berlin bezieht zu Wasser mehr Getreide und Mehl, als per Bahn, aber nur ein Viertel des Bedarfs an Kohlen; Köln erhält sogar nur ein Fünfzehntelt an Kohlen zu Wasser, dagegen das doppelte des Bahnbezuges an Getreide und zwei Drittel des Bedarfs von Baumaterial.

Für die erwähnten Massengüter ist es ein besonderer Vorteil, daß für den Wassertransport, namentlich auf Kanälen überall Haltestellen ohne Schwierigkeit und Kosten, weil ohne besondere Bauanlage, eingerichtet werden können, was für den Verkehr eine außerordentliche Erleichterung bildet. Die Rüben werden z. B. vom Felde an eine freie Stelle am Kanal in Massen abgelagert; ohne daß irgend welche Vorrichtungen nötig sind, legen die Schiffe an der Stelle an, um sie einzunehmen und nach Bedarf der Fabrik zu liefern.

Dabei ist zu bemerken, daß die am stärksten benutzte Bahn, die westfälische Ruhrbahn nur 4 Mill. t pro km im Jahre verfrachtet, der Rhein aber 12 Mill. t.

Durch den Massentransport erhalten die Wasserstraßen nicht nur für die Produktion eine hohe Bedeutung, sondern auch für die Landesverteidigung, für die in den Zeiten, wo die Bahnen völlig durch den Personentransport in Anspruch genommen sind, zu Wasser Geschütz, Munition, besonders Fourage den Truppen nachbefördert werden können, was im preußischen Landtag ebesonders hervorgehoben wurde.

Das durchschlagendste Moment zugunsten der Wasserstraßen ist natürlich die Billigkeit des Transportes, so weit es sich um die Beförderung selbst handelt, dabei ist aber zu beachten und wurde nicht allgemein genügend berücksichtigt, daß dieser Vorteil in nicht unerheblichem Maße durch die hohen Anlagekosten ausgeglichen wird, nicht nur bei den Kanälen, sondern auch bei den kanalisierten Flüssen. Bei letzteren ist aber, wie bereits hervorgehoben, ein Teil der Ausgaben ohnehin zur Sicherung der Umgegend gegen Ueberschwemmungen in Anrechnung zu bringen. Von verschiedenen Autoren werden die durchschnittlichen Unkosten der Bahnen pro Kilometer auf 250—300 000 Mk. veranschlagt; wo indessen größere Brücken, Tunnel usw. erforderlich sind, steigen die Kosten namentlich bei den jetzigen Löhnen auch unter unseren Verhältnissen für zweigleisige Hauptbahnen auf 500 000, ja selbst 700 000 Mk. Der Dortmund-Emskanal kostete dagegen 316 000 Mk., der Rhein-Elbekanal ist mit 465 000 Mk. pro Kilometer veranschlagt. Aber auch hier steigen je nach der Tiefe und Breite, welche heutigen Tages verlangt wird, dann der Zahl der Schleusen, die erforderlich werden, je nach den Terrainschwierigkeiten die Kosten leicht auf 500 000, selbst 750 000 Mk. Im großen ganzen unterliegt es keinem Zweifel, daß im Durchschnitte der Kanalbau sich als teuerer herausstellt als der Bahnbau. Bei den Strömen nehmen außerdem die Erhaltungskosten sehr

bedeutende Summen in Anspruch, so daß Zöpfl sagen konnte, daß man für die Regulierung der Elbe zwei Bahnen hätte bauen können, und Schuhmacher angibt, daß man für die Regulierungsarbeiten des Rheines von 1830—90 so viel ausgegeben hätte, daß auch dafür zwei Eisenbahnen hätten gebaut werden können. Aber mit Recht fügt Kurs dem sofort hinzu, daß zwei Bahnen bei weitem nicht imstande wären, die Massen zu befördern, welche tatsächlich Schiffe den Rhein hinauf und hinunter schaffen, und zwar mit weit geringerem Kohlenverbrauch und Arbeitsaufwand.

Mit dieser Erörterung sind wir bereits dazu übergegangen, die Nachteile der Kanäle zur Erörterung zu bringen.

Nachteile gegenüber den Bahnen.

In erster Linie kommt natürlich die geringe Geschwindigkeit der Beförderung auf den Wasserstraßen gegenüber den Eisenbahnen in Betracht, die in der Zeit, wo der Spruch „time is monnay" immer mehr zur Geltung gekommen ist, natürlich um so stärker in die Wagschale fällt. Man rechnet auf den Kanälen, daß durch Treidel oder Staken innerhalb 24 Stunden durchschnittlich 20 km bewältigt werden können, durch Dampfschlepper 50—70. Auch die Dampfer sind in der Schnelligkeit des Fahrens dadurch erheblich beschränkt, daß bei schnellerer Bewegung der Schraube oder gar der Räder die Wellenbewegung derartig gesteigert wird, daß die Seitenwände der Kanäle darunter zu sehr leiden. Je nach der Größe der Schiffe und der Breite der Kanäle sind hier verschiedene Grenzen gezogen, im allgemeinen aber können die Schiffe nicht schneller als 5 km, unter den günstigsten Verhältnissen $7^1/_2$ pro Stunde fahren, und dürfen bei uns gesetzlich 5 km nicht überschreiten. Bei kanalisierten Strömen liegt die Grenze bei 12 km. Hier ist nun zu beachten, daß für die Zukunft gerade auf den Kanälen durch die Anwendung der Elektrizität nach Art der Straßenbahnen eine wesentliche Erhöhung der Schnelligkeit ohne Schädigung der Seitenwände und ohne Verteuerung erzielt werden kann: ein System, welches bei einzelnen Strecken schon in der nächsten Zeit zur Anwendung kommen wird. Hierdurch wird die Beförderung auf den Wasserstraßen an Regelmäßigkeit wie an Geschwindigkeit einen sehr bedeutenden Fortschritt erfahren, welcher die Konkurrenz mit den Eisenbahnen in hohem Maße erleichtern wird. Aber im Momente haben wir damit noch nicht zu rechnen.

Kurs hat nun eine vergleichende Aufstellung gemacht, um nachzuweisen, daß erst auf größere Entfernungen der Vorteil der Geschwindigkeit den Eisenbahnen eine Ueberlegenheit gewährt, was unzweifelhaft richtig ist. Auch Cohn bemerkt, daß gerade für kürzere Strecken die Chancen des Wassertransportes gegenüber den Bahnen größer sind, als auf größere Entfernung. Wir vermögen dieses weder in der Stärke, noch in der Allgemeinheit, wie es hingestellt ist, zu akzeptieren. Der erstere Autor stellt das folgende Schema[1]) auf:

Die Beförderung beansprucht folgende Zeit:

Entfernung km	Eisenbahn	Dampfschiffs-schleppzug Tage	Schiff. durch Treidel Staken, Segel
10	2	$1^1/_4$	$1^1/_2$
100	3	$1^1/_2$	5
400	5	6	20
1000	8	14	50

1) Jahrb. für Nationalök., X. Bd., 3. F., 1895, S. 666.

Nun ist es klar, daß die Bahn zur Beförderung selbst für 10 und 100 km nicht zwei oder gar drei Tage gebraucht, sondern diese nur in Rechnung kommen, weil die Waggons so lange zur Ein- und Ausladung zur Verfügung der Beteiligten dastehen müssen; während offenbar bei dem Wassertransport nur die Bewegungszeit der Schiffe in Rechnung gezogen ist. Man wird aber kaum annehmen können, daß die Ladung und Löschung bei den Schiffen durchschnittlich viel weniger Zeit in Anspruch nimmt. Auch das Schiff muß häufig mit einer teilweisen Ladung liegen bleiben und verliert Zeit, bis die Weiterbeförderung möglich ist; man wird deshalb die Beförderungszeit zu Wasser gleichfalls durch die Lager- und Ladezeit ergänzen und erweitern müssen, um die Vergleichung richtig durchzuführen. Gleichwohl bleibt bestehen, daß die Geschwindigkeit der Bahnen ganz besonders bei Zurücklegung großer Strecken zur Geltung kommt. Sie wird bei den einzelnen Gegenständen sehr verschieden sein, je nachdem sich das Verladen einfacher oder kostspieliger gestaltet, es sich um Massen- oder Einzelgüter handelt, für die ersteren mechanische Ladevorrichtungen da sind usw. Die volkswirtschaftliche Wirkung der Schnelligkeit wird aber für viele Fälle dadurch erheblich abgeschwächt, wo nicht ausgeglichen, daß für eine Anzahl Gegenstände, namentlich Massengüter zeitweise eine schnelle Beförderung gar nicht erforderlich ist. Haben sich im Sommer Kohlenvorräte bei den Bergwerken aufgehäuft, die nun zum Wintervorrat in die Städte befördert werden müssen, so ist es ziemlich gleichgültig, wo die Massen lagern, ob an dem Förderungs- oder Bestimmungsorte oder auf den Schiffen, da sie im Momente doch noch nicht zur Verwendung kommen. Dasselbe ist von einem großen Teile des ausgedroschenen Getreides zu sagen; auch die Beförderung von Rüben nach der Fabrik, von Kolonialwaren in kleine Städte hat meistens keine große Eile.

So gibt es eine Menge Fälle, in denen die Geschwindigkeit der Eisenbahnen nicht genügend ausgenutzt werden kann, auf der anderen Seite sehr viel häufiger Fälle, in denen die Billigkeit des Transportes von entscheidendem Einfluß ist. Das ist besonders bei dem schwer transportablen Baumateriale der Fall, welches von der Bahn auf größere Entfernungen überhaupt nicht transportiert werden kann, so daß Steine, Erden usw. vielfach erst durch die Wasserstraßen zu erweiterter Benutzung gebracht werden können.

Hier kommt ferner das bereits berührte Moment mit in Betracht, daß der Transport auf Wasserstraßen sich hauptsächlich im großen bezahlt macht, also, wie die Erfahrung gezeigt hat, in Schiffen von bedeutendem Gehalt, weshalb man allgemein bei den neueren Anlagen der Kanäle eine weit größere Tiefe durchführt als früher, um statt der bisherigen, 1—200 Tonnen führenden Schiffe solche mit 600 Tonnen befördern zu können, wie das in Preußen in Aussicht genommen ist, und Amerika den Eriekanal sogar für 1000 Tonnenschiffe einrichten will.

Hiermit hängt der dritte Punkt zusammen, daß die Kanäle nicht überall anzulegen sind, und Terrainschwierigkeiten ihnen weit leichter ein unbedingtes Hindernis in den Weg legen, als den Eisenbahnen. Damit ist zugleich angegeben, daß die Wasserstraßen, abgesehen vielleicht von Holland, in keinem Lande sich so netzartig verbreiten lassen wie die Bahnen, deshalb stets nur bestimmte Gegenden fördern, nicht aber das ganze Land gleichmäßig.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Wasserstraße bedingt viertens unser kaltes Klima durch den Frost, während in den südlichen Gegenden dagegen die Dürre gerade im Sommer die Benutzung der Wasserstraßen beschränkt, wo nicht aufhebt. Man hat festgestellt, daß der Rhein 280—330 Tage befahrbar ist, die Elbe 260—320; in Masuren sind dagegen die Wasserstraßen nur 210—230 Tage zu benutzen. Die Kanäle frieren natürlich noch leichter zu als die Flüsse, während sie vielfach im Sommer leichter mit dem nötigen Wasser zu versorgen sind als jene. Die Stockungen während des Winters fallen aber erfahrungsgemäß bei uns deshalb weniger ins Gewicht, weil sie in Zeiten auftreten, in denen der Verkehr überhaupt geringer ist, und deshalb die Bahnen ihrerseits bedeutendere Ladungen übernehmen und vermitteln können, während für sie gerade im Sommer die Entlastung durch die Wasserstraßen besonders wichtig ist.

Als Nachteile der Kanäle sind insbesondere von agrarischer Seite noch die folgenden angeführt: Einmal befürchten die Landwirte, daß dadurch das ausländische Getreide noch billiger in das Inland dringen und ihnen noch schärfer Konkurrenz machen wird als bisher. Indessen ist dieses von einer jeden Verbesserung der Kommunikationsmittel zu befürchten und müßte konsequenterweise auch zur Einstellung der Eisenbahnen und Verstopfung des Gotthardtunnels führen. Es ist vielmehr entschieden anzunehmen, daß durch die Erleichterung des Bezuges von Brenn- und Baumaterial, Futtermitteln usw. und auf der anderen Seite billigere Verfrachtung der landwirtschaftlichen Produkte, Getreide, Rüben, Kartoffeln usw. der Landwirtschaft weit mehr Nutzen als Schaden gebracht wird. Und schlimmsten Falles wäre es richtiger, durch eine entsprechende Zollpolitik einen bedrohlichen Druck zu inhibieren, als sich dem Kanalbau mit seinen sonstigen Vorteilen entgegenzustemmen. Ebensowenig können die Bedenken als durchschlagend anerkannt werden, daß der Bau die Arbeiternot erheblich erhöhen würde, weil erwiesenermaßen der größte Teil der Arbeiter schon technisch eingearbeitete Leute sind, die von den Unternehmern hingezogen werden, um sie gleichmäßig zu beschäftigen. Eine ausnahmsweise Heranziehung ländlicher kräftiger Spatenarbeiter kann aber unmöglich einen so tiefgreifenden Schaden mit sich bringen, um damit ein volkswirtschaftlich bedeutsames Werk als ungeeignet hinzustellen. Eine Störung wird allerdings dem landwirtschaftlichen Betriebe durch die Zwischenschiebung einer Wasserstraße zugefügt, die selbstverständlich zu einer ebensolchen Entschädigung Anlaß gibt, wie eine etwaige Senkung des Grundwassers, welche Wiesen austrocknen kann. Einem derartigen Schaden steht aber außerdem der Nutzen gegenüber, den die Zuführung von Wasser in den Kanälen vielfach für die Landwirtschaft hat, indem sie Bewässerungsanlagen ermöglicht, die bis dahin unausführbar waren. Wenn damit zugleich die nächste Umgebung der Kanäle wiederum mit zu viel Feuchtigkeit, die unwillkürlich durchsickert, versehen wird, so ist auch dieses ein Nachteil, der leicht durch Entschädigung auszugleichen ist.

Frage der Kostendeckung

Die Kostspieligkeit der Anlage und Unterhaltung, welche fünftens in Betracht zu ziehen ist, haben wir bereits erörtert. Zur Deckung kann in dreierlei Weise vorgegangen werden: entweder übernimmt der Staat (resp. die größeren Distrikte wie die Provinz) die Kosten allein, oder sie werden auf dem Wege der Besteuerung durch

die Interessenten aufgebracht, wie namentlich durch die Adjazenten, also die Grundbesitzer, welche einen unmittelbaren Nutzen von der Anlage haben, dann die Fabrikanten aber auch die Städte, die durch die Kanäle Kohlen usw. weit billiger erhalten. Schließlich kann eine Erhebung von Beiträgen unmittelbar bei und nach dem Grade der Benutzung stattfinden, sei es nach dem Tonnengehalt der Schiffe, sei es nach dem Gewicht und der Qualität der Waren, die sie transportieren.

Die Meinungen darüber, welcher Weg der zweckmäßigste ist, und der Gerechtigkeit am meisten entspricht, stehen sich sehr schroff gegenüber.

Abgabenerhebung in früherer Zeit

Wir sahen bereits, daß in den verschiedenen Ländern wie in den verschiedenen Zeiten in sehr verschiedener Weise vorgegangen wurde. Es ist bekannt, daß in alter Zeit die Erhebung von Zöllen auf den Wasserstraßen ganz allgemein war, und daß besonders in Deutschland ein derartiger Mißbrauch damit getrieben wurde, daß dadurch der Verkehr und die Benutzung dieses bedeutsamsten Kommunikationsmittels in der älteren Zeit übermäßig erschwert war. Erst in dem Laufe des letzten Jahrhunderts ist es allmählich gelungen, die Zölle zu beseitigen. Der letzte Zoll von dem Verkehre auf natürlicher Wasserstraße, der in Deutschland beseitigt wurde, war der Elbzoll im Jahre 1871. Nur auf den Kanälen werden hier noch jetzt unbedeutende Abgaben erhoben, die aber, wie wir sahen, nicht einmal genügend einbringen, um damit die nötigen Reparaturen auszuführen. In Frankreich wurden die Abgaben, wie erwähnt, 1880 beseitigt, ebenso in Holland durch Gesetz vom 22. Juli 1899, wodurch 608050 Gulden der Einnahmen aufgegeben wurden. In Rußland wird dagegen $^1/_4$ Proz. des deklarierten Wertes der Waren erhoben.

Um einen dauernden Riegel vorzuschieben, damit das Zollwesen zur Bereicherung der Staatskasse sich nicht wieder einbürgert, hat man durch die deutsche Reichsverfassung in § 54 bestimmt: Die Abgaben, welche für die Benutzung künstlicher Wasserstraßen erhoben werden, dürfen die „zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten" nicht übersteigen. Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehres bestimmt sind (Schleusen usw.), erhoben werden.

Die Fassung des Paragraphen ist etwas unklar, und es besteht ein Streit darüber, ob die Abgaben danach auch so hoch bemessen werden dürfen, daß eine Verzinsung des Anlagekapitales damit erreicht wird, oder nur die Instandhaltung und laufende Wiederherstellung dadurch gedeckt ist. Indes berührt uns diese Frage hier nicht, und sie ist auch von keiner großen Bedeutung, da das erstere doch kaum zu erreichen sein dürfte, und eine Verfassungsänderung sicher leicht zu erzielen sein wird, wenn ein Bedürfnis danach ernstlich hervortritt.

Berechtigung der Gebührenerhebung.

Wir haben nun der Frage näher zu treten, ob die Erhebung einer Gebühr auf den künstlichen Wasserstraßen überhaupt berechtigt ist oder nicht. Wir möchten hierbei vor allem daran erinnern, daß der Vater der Nationalökonomie Adam Smith Wegeabgaben von demjenigen, der die Wege benutzte, als die gerechteste Art der Kostendeckung anerkannte. Erst in späterer Zeit erklärte die Freihandelsschule sich prinzipiell dagegen, eine Auffassung, die bis in die neuere Zeit hin auch in der Praxis maßgebend gewesen ist.

Unter welchen Umständen wird man von der Abgabenerhebung

absehen können? Einmal, wenn die betreffenden Straßen von aller Welt derartig benutzt werden, daß man im großen Ganzen annehmen kann, der Vorteil derselben komme der Gesamtheit gleichmäßig zugute, nicht aber einzelnen besonders bevorzugten Individuen und Gegenden. Das wird bei den allgemeinen Landstraßen der Fall sein, die derartig dem allgemeinen Verkehre dienen, daß sie einem Jeden zugute kommen, in allem, was er tut und genießt. Außerdem wird man von der Erhebung Abstand nehmen müssen, auch wenn es sich um Straßen handelt, die einzelnen Landesteilen, Produzenten, sonstigen Individuen in hervorragender Weise Nutzen bringen, wie das unzweifelhaft bei Chausseen und sonstigen Kunststraßen vielfach der Fall ist, wenn die Erhebung derartige Schwierigkeiten, Umstände und Kosten verursacht, daß diese in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehen. Das war der Fall bei den Chausseen, wo in Preußen nachgewiesen wurde, daß 17—30 % der Einnahmen durch Erhebungskosten absorbiert wurden, und man entschloß sich deshalb, die Erhebung aufzugeben, obgleich der Staat dadurch eine Einbuße von $4^1/_2$ Millionen Mk. erlitt. Durch Gesetz von 1874 wurde diese Erhebung im allgemeinen untersagt.

Bei den Eisenbahnen liegt anscheinend der ersterwähnte Fall vor. Sie sind derartig verbreitet, ihre Benutzung ist eine so allgemeine, daß man wohl sagen kann, die Gesamtheit hat einen unbedingten Nutzen davon, so daß es als gerechtfertigt erscheinen könnte, die betreffenden Kosten für die Bahnen der Staatskasse zu überweisen. Wenn man gleichwohl allgemein davon Abstand genommen hat und sogar erhebliche Ueberschüsse für die allgemeine Staatskasse aus ihnen bezieht, so geschieht dies nichtsdestoweniger mit vollem Rechte, weil die Abgabenerhebung dabei eine ungleich leichtere ist, als auf dem Wege der sonstigen Steuereinziehung; und gerade bei der allgemeinsten Verwertung der Bahnen kann auch die gleichmäßigste und gerechteste Verteilung der Last erwartet werden: da eben in unserer Zeit der Arbeitsteilung jede zum Konsum fertige Ware durch eine Unzahl Hände gegangen ist und die Bahn in der Regel mehr wie einmal passiert hat.

Die künstlichen Wasserstraßen stehen nun zwischen den gewöhnlichen Landstraßen und den Eisenbahnen. Sie können nicht so allgemein im Lande verbreitet werden, um überall die Grundlage des Verkehres zu bilden, sie kommen in erster Linie wie die Chausseen den Landesstrecken zu gute, die sie durchziehen: sie erleichtern aber wiederum den Güterverkehr in weit höherem Maße, haben eine weit tiefer greifende Wirkung auf die ganze Produktion, so daß ihr befruchtender Einfluß sich ungleich weiter erstreckt. Das wird namentlich der Fall sein, wenn sie nur dazu angelegt sind, natürliche Wasserstraßen mit einander zu verbinden und dadurch leistungsfähiger zu machen. Diesen Zweck haben aber heutigen Tages die Kanäle allgemein. Das ist in hervorragendem Maße bei dem preußischen Projekte des Mittellandkanals der Fall, der die Hauptströme Norddeutschlands in der Mitte des ganzen Binnenlandes verbinden und dadurch den Verkehr auf den berührten Strömen bedeutend heben und den Austausch von Getreide gegen Kohle zwischen den verschiedenen Landesteilen ermöglichen soll. Es wird deshalb nicht zu bestreiten sein, daß die Gesamtheit einen Vorteil davon hat, zumal die militärischen Operationen und damit die Wehrfähigkeit des Landes erheblich dadurch gefördert werden. Es kann daher sehr wohl ein Teil der Last der Staats-

kasse überwiesen werden. Auf der anderen Seite liegt kein Grund vor, nicht auch die Interessenten zu Beiträgen heranzuziehen; sowohl die Adjazenten, wie die das Verkehrsmittel benutzenden Kaufleute, Fabrikanten, Landwirte usw. Zu einer prinzipiellen Freilassung der unmittelbaren Benutzer der künstlichen Wasserstraßen liegt absolut kein Grund vor, und zwar ebensowenig auf den kanalisierten Strömen wie auf den Kanälen; um so weniger, da der Großbetrieb den hauptsächlichsten Gebrauch davon macht und im allgemeinen wohl in der Lage ist, sich die Auslage wieder ersetzen zu lassen, das heißt sie auf die Konsumenten abzuwälzen. Nur praktische Gesichtspunkte können dagegen sprechen, einmal die Kostspieligkeit und Umständlichkeit der Erhebung und die Schwierigkeit, einen richtigen Maßstab zu finden.

Art der Erhebung.

Die Untersuchung über die bezüglichen Details gehört füglich in die Finanzwissenschaft. Wir deuten hier nur an, daß die Erhebung nur an dem Orte der Verladung zweckmäßig geschehen kann, daß der Maßstab des Tonnengehaltes der Schiffe vielfach unzutreffend ist, wenn dieselben z. B. bei niedrigem Wasserstand gezwungen sind, mit halber Ladung zu fahren; daß die Ermittelung der tatsächlichen Fracht und gar die Unterscheidung der verschiedenen Güter und schließlich die Berücksichtigung ihres Wertes außerordentliche Schwierigkeiten und Umstände mit sich bringen, die allerdings in unserer Zeit große Bedenken in sich schließen. Man wird sich deshalb stets mit einem sehr summarischen Verfahren begnügen müssen, und weil dieses wiederum unvermeidliche Ungerechtigkeiten und Härten in sich schließt, muß man sich nur mit einer mäßigen Abgabe begnügen. Eine Erleichterung liegt natürlich wesentlich vor, wo die Anlagen und die Verwaltung in der Hand des Staates liegen. Für unsere Verhältnisse kommt vor allem bei der Flußschiffahrt der Umstand in Betracht, daß sich seit langer Zeit die ganze Volkswirtschaft auf den abgabenfreien oder ganz gering belasteten Verkehr auf den Wasserstraßen eingerichtet hat. Man wird deshalb nur mit großer Vorsicht bei der Anziehung der Schraube vorgehen dürfen. Anders liegt die Frage bei der Neuanlage von künstlichen Wasserstraßen. Hier wird es berechtigt sein, danach zu streben, nicht nur die Unterhaltungskosten zu ersetzen, sondern auch eine Verzinsung des Anlagekapitals zu erzielen.

Schlußergebnis.

Indessen scheint uns nach dem bisher Ausgeführten, sowohl aus der historischen Entwicklung, wie aus der Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Wasserstraßen für den europäischen Kontinent unbedingt hervorzugehen, daß sie ihre volle Berechtigung neben den Eisenbahnen haben. Sehr wesentlich fällt dabei für die deutschen Verhältnisse ins Gewicht, was der Eisenbahnminister von Thielen im preußischen Landtage aussprach, daß bei der enormen Entwicklung unseres Verkehrs die Eisenbahnanlagen sich als immer weniger zureichend erweisen, vielmehr der Unterbau wie die Brücken nach Festigkeit und Breite nicht ausreichen und daher bald einer derartigen Ergänzung und Erweiterung bedürfen, daß eine Entlastung der Bahnen in hohem Maße wünschenswert ist, oder ebenso bedeutende Summen dafür erforderlich werden, als sie der Kanalbau beanspruchen würde.

Da nun nach den bisherigen Erfahrungen durch Gebührenerhebung und durch die Leistungen der Adjazenten kaum eine volle Verzinsung des Anlagekapitals zu erwarten steht, so kann im volkswirtschaftlichen Interesse die Uebernahme eines Teiles der Last durch

den Staat vollständig gerechtfertigt sein, zumal wenn dadurch vorhandene Anlagen, natürliche oder künstliche zu einer höheren Nutzung gebracht werden. Ist auch eine sofortige Verzinsung nicht zu erreichen, so kann der Ausfall durch die allgemeine Hebung der Volkswirtschaft vollständig ausgeglichen werden. Gerade so wie der Staat fortdauernd Bahnen baut, Chausseebauten unterstützt, ohne auf Verzinsung zu rechnen, genau so kann dies auch für Wasserstraßen erforderlich sein. Dazu kommt ferner in Betracht, daß derartige Anlagen nicht privatwirtschaftlich zu beurteilen sind, sondern die Erweiterung des stehenden Kapitales ein nachhaltiger Gewinn für die Gesamtheit ist, der in diesem Falle eine dauernde Verbilligung des Frachtverkehres ermöglicht ist. Während Kapitalien erfahrungsgemäß bei sonstigen Anlagen privatwirtschaftlicher Natur im Laufe von hundert Jahren mindestens einmal verloren gehen, bleiben sie hier sicher der Gesamtheit erhalten und unterstützen nachhaltig die Produktion.

§ 74.

Seeschiffahrt.

Mahan, Der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte. 2. Aufl. 2 Bde. Berlin 1899.

Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. Berlin seit 1899.

Schanz, Englische Handelspolitik gegen Ende des Mittelalters. 2. Bde. 1881.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. Artikel Schiffahrt von *Lexis*.

Götz, Die Verkehrswege im Dienste des Welthandels. 1888.

Die Bedeutung der Seeschiffahrt ist auch in der Gegenwart von durchgreifendster Bedeutung für die Volkswirtschaft der Kulturländer. Sie hat sich neben der Entwicklung des Eisenbahnverkehrs und gerade durch die Eisenbahn und dann durch die Verwertung der Dampfkraft für die Schiffahrt gewaltig gehoben.

Geschichte.

Im klassischen Altertume hat der Schiffsverkehr bekanntlich trotz der Schwerfälligkeit des Betriebs durch Ruder schon eine bedeutsame Rolle gespielt. Es ist nur nötig, an die Phönizier, die Karthager, die Athener und Korinther zu erinnern, welche einen umfangreichen Handel durch das ganze mittelländische Meer und noch darüber hinaus betrieben. Das römische Reich hätte ohne eine ausgedehnte Schiffahrt die Verbindung mit den Kolonien nicht aufrecht erhalten und damit seine großartige Macht nicht erreichen können.

Im Mittelalter waren es einmal die italienischen Städte im Mittelmeer, die Hansastädte an der Nord- und Ostsee, dann die Hauptstädte Spaniens und Portugals, die einen ausgedehnten Seehandel betrieben. Einen besonderen Aufschwung erhielt der Seeverkehr am Ende des Mittelalters bekanntlich durch die Erfindung des Kompasses und die Entdeckung Amerikas. Dadurch gewannen die damaligen Hauptseemächte die Anregung zu weitgehenden Kolonialbestrebungen, die zur Ausbildung einmal einer großen Handelsflotte, andrerseits einer großen Kriegsmarine zum Schutze derselben führten. Die nunmehr unvermeidlichen Rivalitäten gaben Veranlassung zu erheblichen Seekämpfen, die allmählich große Verschiebungen in dem Uebergewicht der Seemächte zur Folge hatten. Es ist bekannt, wie im Beginne der neueren Zeit neben Spanien und Portugal Holland sich mehr und mehr in den Vordergrund schob, und dann namentlich in dem

17. Jahrhundert England die Uebermacht gewann und durch geschicktes und rücksichtsloses Vorgehen alle bisherigen Handelsmarinen zurückzudrängen, wo nicht zu vernichten vermochte. Dieses unbedingte Uebergewicht hat es sich bis zur Gegenwart erhalten, und wenn neuerdings das Deutsche Reich auch nach dieser Richtung sich mächtig emporarbeitet, ebenso die Vereinigten Staaten von Nordamerika jetzt gewaltige Anstrengungen machen, um ihre Handels- und Kriegsflotte zu vermehren, und in den letzten Jahren auch Japan begonnen hat, eine Rolle zu spielen, so wird doch noch für lange Zeit England die führende Macht bleiben: doch scheint der Moment verpaßt, wo es in der Lage war, sich die ausschließliche Herrschaft auf dem Meere zu sichern und als alleinige Kolonialmacht die unkultivierten Länder sich dienstbar zu machen. Die erwähnten anderen Länder, zu denen noch Frankreich, Italien und Rußland zu zählen sind, haben bereits eine zu ausgedehnte Flotte gewonnen, um nicht geschlossen und selbst in Gruppen dem britischen Reiche gewachsen zu sein, und die imperialistischen Gelüste einer großen Partei in England sind doch deutlich genug zu Tage getreten, um die Erkenntnis der britischen Gefahr genügend zu verbreiten und eine Vereinigung verschiedener Mächte in jedem kriegerischen Falle England gegenüber als selbstverständlich erscheinen zu lassen.

Seeschiffahrtspolitik.

Die Aufgaben einer modernen Seeschiffahrtspolitik werden am besten erkannt werden, wenn wir im folgenden die historische Entwicklung derselben in den hauptsächlichsten Ländern verfolgen.

England.

Das erste Schiffahrtsgesetz in England, welches methodisch beginnt, die englische Schiffahrt den eignen Untertanen vorzubehalten, stammt schon aus dem Jahre 1382 und hat noch in demselben Jahrhundert und dann in den folgenden bis zur Mitte des 19. fortdauernd Ergänzungen erhalten. 1559 wurden zwar die alten Zwangsmaßregeln beseitigt, aber dafür die englischen Kaufleute, welche Waren auf fremden Schiffen einführten, wie Ausländer behandelt und daher mit einer Differenzialtaxe belegt, und wenige Jahre darauf wurde die ganze Küstenschiffahrt von einem englischen Hafen zum anderen ausschließlich der britischen Flagge vorbehalten. In derselben Weise hat man in dem gleichen Jahrhundert die Fischerei und die Einfuhr von Fischen den Engländern allein reserviert. In der durchgreifendsten Weise verfügte bekanntlich die Cromwellsche Navigationsakte 1651 das Schiffahrtsmonopol für England: Waren aus anderen Weltteilen durften nur auf britischen Schiffen importiert werden, aus anderen europäischen Ländern außerdem noch auf Schiffen des Ursprungslandes oder des Landes, in dessen Häfen die Waren herkömmlicherweise zuerst eingeschifft werden. Fremde Waren sollten auch englische Schiffe nur aus dem Ursprungslande einführen, nicht aber aus ausländischen Niederlagen. Die Einfuhr gesalzener Fische aller Art nach England und den Kolonien war nur so weit gestattet, als dieselben von der Fischerei englischer Schiffe herrührten. Das Monopol der Küstenschiffahrt wurde ausdrücklich erneuert. Das Ziel des Gesetzes ging offenbar direkt auf die Vernichtung vor allem des holländischen Handels aus, welcher bis dahin die Versorgung Englands vom Auslande her hauptsächlich in der Hand hatte. Man drängte das Land mit Gewalt auf die Entwicklung einer eignen Handelsmarine hin, und wenn auch nicht unmittelbar die erwünschte Wirkung eintrat, so geschah dieses doch schon in den sechziger Jahren, weshalb man sich veranlaßt sah, schon in jenem

Dezennium die bisherigen Maßregeln in der gleichen Richtung, namentlich durch scharfe Absperrung der Kolonien zu ergänzen, wogegen diese sich vergebens sträubten. Schottland wurde in betreff der Berechtigung zum Kolonialhandel 1707 England gleichgestellt; Irland erst 1778. Die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten im Jahre 1783 legte Bresche in dieses System, indem amerikanischen Schiffen größere Rechte eingeräumt wurden, und man sich durch die empfangene Lehre doch genötigt sah, den Kolonien eine größere Freiheit und Selbständigkeit in dem Verkehre mit anderen Ländern einzuräumen, so durch die Gesetze von 1795—96.

Als nach Beendigung der Napoleonischen Kriege die Anschauungen der Freihandelslehre mehr und mehr zum Durchbruch kamen, sah man sich auch genötigt, die bisherigen Beschränkungen des Schiffsverkehrs mehr und mehr zu lockern und sie schließlich zu beseitigen. Im Jahre 1822 wurde die Einfuhr asiatischer und afrikanischer Produkte aus jedem Hafen nach England auf englischen Schiffen zwecks Wiederausfuhr gestattet, 1823—24 die Krone ermächtigt, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die auf fremden Schiffen eingeführten Waren den auf britischen eingeführten gleichzustellen und die fremden Schiffe von den besonderen Gebühren und Aufschlägen zu befreien. 1825 wurde die Einfuhr überseeischer Produkte auf Schiffen nicht nur des Produktionslandes, sondern auch des Herkunftlandes zugestanden. Aber erst 1848 fielen die Differenzialtaxen, welche auf den fremden Schiffen ruhten, und 1854 wurden alle fremden Schiffe auf gleichem Fuße mit den englischen zur Küstenschiffahrt zugelassen. So war mit Beseitigung des Schutzzollsystems auch die Unhaltbarkeit der Navigationsakte anerkannt, zumal die englische Flotte groß und mächtig genug war, um jede Bevorzugung entbehren zu können.

Die englische Regierung hat aber die Seeschiffahrt noch durch besondere unmittelbare Förderungsmittel zu heben gesucht. So wurden 1730 und 1750 den Schiffen, welche auf den Walfischfang und die Heringsfischerei ausfuhren, teils nach dem Tonnengehalt teils nach der eingebrachten Beute Prämien bezahlt. In den dreißiger Jahren begann man größeren Schiffahrtskompagnien, welche den Postverkehr mit überseeischen Ländern übernahmen, besondere Unterstützungen zum Teil in beträchtlichen Summen zu gewähren unter der Bedingung besonderer Pünktlichkeit und Schnelligkeit. Diese sogenannten Dampfersubventionen sind in der neueren Zeit nicht unbedeutend vergrößert und haben schon 1899 16 Millionen Mk. betragen.

Besondere Sorgfalt hat die englische Regierung seit lange der Ausbildung aller Einrichtungen zugewendet, welche die Sicherheit des Schiffsverkehrs bedingen, so namentlich dem Signal- und Leuchtwesen. Wichtig ist ferner die Bestimmung, daß an jedem britischen Schiffe mit mehr als 80 Tonnen Gehalt durch Striche an beiden Seiten oberhalb des Wassers die Lage jedes Decks, sowie die Tiefladelinie angegeben werden muß, um anzuzeigen, wann die Ladung das zulässige Maß erreicht hat.

In Frankreich hat man in dem 16. Jahrhundert begonnen, besondere Vorschriften zu erlassen, um den Seeverkehr Frankreichs den Einheimischen vorzubehalten. Franzosen durften nur französische Schiffe befrachten. Im Jahre 1659 wurde eine Differenzialtaxe von 50 Sols von der Tonne Waren, welche von fremden Schiffen ein- und ausgeführt wurden, aufgelegt, die bis zur Revolution bestehen blieb. Frankreich.

Bestand der Handelsflotten.

(Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1903, S. 18*.)

Länder	Zeit der Aufnahme	Segelschiffe		Dampfschiffe		Zusammen	
		Zahl	Registertons netto	Zahl	Registertons netto	Zahl	Registertons netto
Deutsches Reich [1])	1. 1. 1902	2 496	586 974	1 463	1 506 059	3 959	2 093 033
Oesterreich [2])	31. 12. 1901	25	13 483	134	219 446	159	232 929
Ungarn [2])	31. 12. 1901	19	9 166	41	59 041	60	68 207
Rußland [3])	1. 1. 1902	2 293	269 459	745	364 361	3 038	633 820
Finnland [4])	31. 12. 1901	2 291	290 700	298	45 948	2 589	336 648
Italien [5])	31. 12. 1900	5 511	568 164	446	376 844	5 957	945 008
Spanien [6])	31. 12. 1900	549	95 187	502	679 392	1 051	774 579
Frankreich [7])	31. 12. 1901	14 393	564 447	1 299	546 541	15 692	1 110 988
Belgien [8])	31. 12. 1901	6	1 121	66	109 336	72	110 457
Niederlande	31. 12. 1900	425	78 413	213	268 159	638	346 572
Dänemark [9])	31. 12. 1901	3 305	157 185	536	259 360	3 841	416 548
Schweden [10])	31. 12. 1901	2 160	298 589	943	341 622	3 103	640 211
Norwegen [11])	31. 12. 1900	5 642	1 002 675	1 171	505 443	6 813	1 508 118
Großbritannien und Irland [12])	31. 12. 1901	10 382	1 970 927	9 452	7 612 507	19 834	9 583 434
Ver. Staaten von Amerika [13])	30. 6. 1902	16 546	brutto 2 621 028	7 727	brutto 3 176 874	24 273	brutto 5 797 902
Japan [14])	1900	3 850	netto 320 572	1 321	netto 543 258	5 171	netto 863 830

1) Schiffe mit über 17,65 R.-T. brutto. — 2) Schiffe für lange Fahrt und große Küstenfahrt. — 3) Schiffe von 20 R.-T. brutto ab. — 4) Schiffe von 19 R.-T. netto ab. — 5) Nationalisierte Schiffe. — 6) Schiffe von 50 R.-T. aufwärts. — 7) Ohne die kleinen Fischereibote. — 8) Schiffe von 50 R.-T. netto ab. — 9) Schiffe über 4 R.-T. netto. — 10) Schiffe von 20 R.-T. netto ab. — 11) Schiffe von 4 R.-T. netto ab. — 12) Ausschließlich der Boote bis 15 R.-T. brutto, welche nur auf Flüssen und an der Küste des Heimatsbezirks verwendet werden. — 13) Ohne die Boote unter 5 R.-T. netto. — 14) Schiffe nach europäischer Bauart.

Die Schiffahrt nach den französischen Kolonien wurde 1670 der französischen Flagge ausschließlich vorbehalten, eine Bestimmung, die, abgesehen von einigen Milderungen in den zwanziger Jahren, bis 1861 in Kraft blieb. 1816 wurden alle Artikel, welche unter fremder Flagge eingeführt wurden, mit einem Zollzuschlag von 10 % belegt, außerdem hatten fremde Schiffe Differenzialtonnengelder zu tragen.

Erst Napoleon III. räumte mit diesen Beschränkungen auf, indem er in den Handelsverträgen die Gleichberechtigung des Schiffsverkehrs stets mit zur Grundlage der Abmachungen machte. Unter Thiers wurde durch Gesetz von 1872 wieder ein allgemeiner Flaggenzuschlag eingeführt, aber schon im folgenden Jahre nachdem Sturze Thiers wieder beseitigt. Ein Zuschlag auf die indirekte Einfuhr aus europäischen Niederlagen (surtaxe d'entrepot), der noch aus alter Zeit überkommen war, wurde 1872 erhöht und ist bis zur Gegenwart beibehalten.

Die Prämienzahlung ist in Frankreich zunächst durch Colbert ausgebildet, besonders zur Begünstigung des Schiffsbaues. Im 18. und 19. Jahrhundert sind zur Förderung der Fischerei nicht unerhebliche Summen verausgabt. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich über 4 Millionen Frcs. an Bauprämien und gegen 8 Millionen Fahrprämien bewilligt. Dazu kommen aber noch jährlich über 20 Millionen Frcs. Spezialsubventionen für Postdampferlinien.

Seeverkehr.[1]) (Registertons netto 1901.)
(Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich 1903, S. 19*.)

Angekommen				Abgegangen			
Schiffe überhaupt		darunter Dampfer		Schiffe überhaupt		darunter Dampfer	
eigene	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde	eigene	fremde
7 338 076	7 420 612	6 798 539	6 617 537	7 332 707	7 401 648	6 817 760	6 569 882
3 290 816	928 634	3 211 649	682 858	3 287 703	963 582	3 208 700	701 224
—	—	—	—	—	—	—	—
823 841 [2])[3])	7 713 783	719 529	7 476 980	669 602	7 672 158	557 669	7 435 536
—	—	—	—	—	—	—	—
10 135 840 [4])	9 965 510	9 613 706	9 857 593	10 227 920	9 945 295	9 688 677	9 831 307
7 091 318 [5])	7 437 463	6 990 089	7 160 356	6 941 515	7 422 333	6 853 328	7 206 372
4 794 117	13 405 389	4 478 770	12 398 668	4 501 168	14 828 677	4 296 031	13 969 265
1 354 316	7 933 884	1 353 764	7 568 503	1 348 992	7 991 536	1 348 375	7 629 598
2 377 031 [2])	7 080 747	2 292 549	6 866 270	2 402 444	7 030 240	2 319 135	6 812 939
3 002 707	2 745 079	2 778 872	2 216 064	3 036 016	2 743 597	2 802 000	2 180 837
3 841 010	4 496 972	3 106 060	3 932 431	3 735 857	4 492 860	3 028 119	3 924 654
2 118 500 [2])	982 500	1 218 300	813 700	2 059 400	989 300	1 220 600	807 800
31 336 644	17 264 372	30 272 229	14 664 076	31 453 197	17 296 800	30 327 021	14 715 641
3 979 564 [6])	20 811 386	3 137 077	18 695 885	4 019 769	20 869 599	3 111 400	18 740 908
3 922 862 [7])	7 122 582	3 861 659	7 018 277	3 945 906	7 112 267	3 883 782	7 016 357

1) Ohne den Verkehr zwischen Häfen desselben Landes — Küstenfahrt —, soweit nichts anderes bemerkt ist. Kolonien gelten als Ausland. — 2) 1900. — 3) Einschließlich der großen Kabotage. — 4) Einschließlich der Fahrten von Dampfern der internationalen Linien zwischen italienischen Häfen. — 5) Ohne Ausscheidung der Zwischenfahrten. — 6) Nur der Ozeanverkehr. — 7) Nur Schiffe europäischer Bauart.

Für Deutschland konnten zunächst nur die Hansastädte für unsere Frage in Betracht kommen, und an Maßregeln, den Verkehr dem eigenen Staate möglichst zu monopolisieren, hat es auch dort nicht gefehlt. Für Preußen kämen noch die besonderen Vergünstigungen für die großen Handelsgesellschaften in Betracht. Im übrigen zeigen die preußischen Verhältnisse zu wenig Eigentümlichkeit, um einer besonderen Betrachtung zu bedürfen. Wir wenden uns deshalb sogleich dem Deutschen Reiche zu. Deutschland.

Nach der Verfassung bilden die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine. Die dieselbe betreffende Gesetzgebung steht auf freihändlerischem Standpunkt. Nur die Küstenfrachtfahrt von einem deutschen Hafen zum anderen ist durch Gesetz vom 22. Mai 1881 prinzipiell den deutschen Schiffen allein vorbehalten. Durch Staatsvertrag oder durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates kann sie jedoch auch ausländischen Schiffen gestattet werden. Prämien und ähnliche direkte Unterstützungen sind der deutschen Schiffahrt nur in geringem Maße zugewendet. In der Form von Dampfersubventionen wurden aber in den Jahren 1885, 87, 90 und 98 Unterstützungen zur Erweiterung, Beschleunigung und Verbilligung des direkten Postverkehrs mit den überseeischen Ländern etwa $5^1/_2$ Mill. Mk. jährlich aufgewendet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dadurch auch der internationale Handel mit Asien und Afrika wesentlich gefördert wurde.

Welche Bedeutung der Seeverkehr heutigen Tages in den hauptsächlichsten Ländern hat, geht aus der obigen Tabelle hervor.

§ 75.

Die Eigentümlichkeiten der Eisenbahn und die Eisenbahnpolitik.

Knies, Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen. 1853.
Engel, Das Zeitalter des Dampfes. Zeitschr. d. preuß. stat. Bureaus 1881.
A. de Foville, Transformations des moyens de transport. Paris 1880.
Gustav Cohn, Untersuchungen über die englische Eisenbahnpolitik. Leipzig 1874—75 u. 83.
v. Kaufmann, Die Eisenbahnpolitik Frankreichs. 2 Bde. Stuttgart 1896.
Michaelis, Volkswirtschaftliche Schriften, Bd. I. Berlin 1875.
Kaizl, Die Verstaatlichung der Eisenbahnen Oesterreichs. Leipzig 1885.

Volkswirtschaftliche Bedeutung.

Die Bedeutung der Eisenbahn für die Volkswirtschaft liegt vor allem in der Schnelligkeit der Beförderung. Während die Schnellpost 12—15 km in der Stunde zurücklegte, ist die Geschwindigkeit der Schnellzüge bis auf 75, der Güterzüge auf 50 km gebracht, und wir stehen hier sicher noch nicht an der Grenze der Leistungsfähigkeit, vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß wenigstens in Gegenden ohne besondere Terrainschwierigkeiten, wo Kurven wie Steigungen vermieden werden können, mit oder ohne Hinzuziehung der Elektrizität für den Personenverkehr noch eine Verdoppelung der Geschwindigkeit und vielleicht noch mehr erreicht werden wird. Dieses Moment fällt besonders ins Gewicht für den Menschen bei seiner Beförderung, um seine Zeit in höherem Maße ausnutzen zu können, bei Gütern besonders, wo die Gefahr des Verderbens vorliegt, dann wo der Bedarf gewaltige Dimensionen angenommen hat und schnelle Deckung verlangt.

Die Eisenbahnen dienen zweitens dem Massentransport, durch welchen es möglich ist, einmal Massen Getreide, Kohlen usw. aus entlegenen Gegenden dem Bedarfsort zuzuführen und dadurch nach allen Richtungen hin befruchtend zu wirken, ebenso für militärische Zwecke in kurzer Zeit Truppenmassen an einzelnen Orten zu konzentrieren und, was von der größten Bedeutung ist, sie fortdauernd entsprechend mit Nahrung, Munition usw. zu versorgen. Allein dadurch hatte Deutschland sich bei dem Ausbruch des Krieges im Jahre 1870 wesentliche Chancen des Erfolges gesichert, daß es durch die Anlage des Eisenbahnnetzes und die Verteilung der Transportmittel einen Vorsprung von drei Tagen vor Frankreich voraus hatte, um soviel früher also die Truppenmassen an die Grenze schaffen konnte.

Das dritte Moment, worin die Ueberlegenheit der Eisenbahnen über jede andere Transportgelegenheit zutage tritt, ist die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des Verkehrs. Zugverspätungen sind besonders in Deutschland nur Ausnahmen und machen einen geringen Prozentsatz aus.

Viertens hängt damit zusammen: Schutz und Sicherheit des Frachtgutes. Für den Transport kann die Art der Beförderung der Eigentümlichkeit der Güter angepaßt werden, indem die Wagen mit besonderen Einrichtungen versehen sind, die zur Schonung des Gutes notwendig sind, bald kann dasselbe in offenen Wagen befördert werden, bald beansprucht es besondere Schutzvorrichtungen, um die Erschütterungen zu mildern; durch Eiswände sucht man die Hitze abzuhalten, wiederum sind besondere Vorrichtungen für den Viehtransport vorhanden usw.

Die Eisenbahnen können ferner alle Arten von Gegenständen fast mit gleichem Nutzen befördern.

Für den Personenverkehr werden die größten Bequemlichkeiten hergestellt, wie sie die Neuzeit in den Salon-, Schlaf-, Speisewagen geboten hat. Nicht nur für die Güter ist die Sicherheit des Transportes erhöht, sondern auch besonders für Personen. Nach Cohn kam während der Jahre 1846—55 bei den mit den Diligenzen beförderten Personen auf 355 000 Reisende ein Getöteter und schon auf gegen 30 000 Reisende ein Verwundeter, während auf den französischen Bahnen in den Jahren 1835—75 erst auf 5 Mill. Reisende ein Getöteter und auf 580 000 ein Verwundeter fiel.

Ganz besonders fällt fünftens in das Gewicht die Verbilligung des Transportes. Sax (Schönbergs Handbuch) nimmt an, daß die Kosten der Güterbeförderung gegenüber der Fracht per Achse im Durchschnitte auf ein Viertel herabgesetzt sind, was wohl noch zu wenig gerechnet ist. Mitte der dreißiger Jahre kostete die Fracht zwischen Düsseldorf und Elberfeld pro Tonnenkilometer 40 Pf. unserer jetzigen Rechnung; selbst bei Eilgut kostet sie jetzt nur 22 Pf. Die gewöhnliche Kohlenfracht auf den Bahnen war anfangs 14 Pf., beträgt jetzt 2,2 Pf., nach dem Ausnahmetarif sogar 1^1_4 Pf. (Ulrich, Die fortschreitende Ermäßigung der Eisenbahngütertarife. Jahrb. f. Nationalök., 3. F., Bd. I, S. 18.) In den englischen Postkutschen hatte die Person pro Meile 20, resp. pro km 31 Pf. zu zahlen, jetzt dagegen in der Bahn 4,9 und 8,3, in Preußen je nach der Klasse 2, 4, 6, 8 Pf. Daß hierdurch erst die Freizügigkeit für die große Masse der Bevölkerung zur Wirklichkeit geworden ist, liegt auf der Hand; und ebenso, daß erst dadurch die Produktion vieler Gegenstände ermöglicht wurde, ganze Länder neu dem Weltmarkt erschlossen sind, und die Entfernung vom Markte ihre Bedeutung mehr und mehr einbüßte.

Die Eisenbahnen haben sechstens den großen Vorzug, daß sie fast überall angelegt werden können, da man heutigen Tages die größten Ströme zu überbrücken, die größten Berge zu durchbohren und auch mit der Bahn zu überschreiten gelernt hat. So gestatten sie die Ausbildung eines Netzes von Verbindungsstraßen, welche das ganze Land zu durchziehen vermag. Aber gleichwohl bedürfen sie nach allen Richtungen einer Ergänzung durch andere Straßen.

Staatsaufsicht in betr. der Anlage.

Wenn man auch anfangs die Eisenbahnen als öffentliche Straßen im freihändlerischen Sinne behandeln zu können glaubte, solange man ihre volkswirtschaftliche Wirkung nicht zu übersehen vermochte, so hat man sich doch bald überzeugt, daß die Staatsgewalt das Eisenbahnwesen in der Hand behalten muß, weil der Einfluß der Bahnen auf die ganze Volkswirtschaft ein so bedeutender ist, daß sie einen Staat im Staate zu bilden angetan sind.

Schon bei der Anlage der Bahnen ist die Einwirkung des Staates nicht zu vermeiden, um nachhaltige Schädigungen zu verhüten. Der Bau einer Eisenbahn beansprucht so bedeutende Kapitalien, daß im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse jeder unnötige Bau und jede Anlage in falscher Richtung vermieden werden muß, zumal eine einmal angelegte Bahn weder umgelegt noch ohne Vergeudung bedeutender Kapitalien durch eine andere parallellaufende ersetzt oder ergänzt werden kann. Auch Zweigbahnen sowie sogenannte Sackbahnen verursachen durch den notwendigen Wechsel der Wagen Umstände und

Zeitverlust und erfüllen ihren Zweck nicht vollständig. Es ist deshalb notwendig, dafür Sorge zu tragen, daß eine projektierte Bahn auf dem Wege angelegt wird, der den volkswirtschaftlichen Interessen am meisten entspricht. Vor allem ist dabei zu berücksichtigen, daß eine Bahn die Punkte, welche sie berührt, ebenso begünstigt wie diejenigen benachteiligt, die von ihr nicht berührt werden. Geht eine Bahn also bei einer Stadt vorbei, ohne sie zu berühren, resp. dort eine Station zu errichten, so ist der Stadt die Lebensader unterbunden und sie geht zurück, während eine benachbarte, die mit einer Bahnstation bedacht ist, einen Aufschwung nimmt und sich event. zu einer Fabrikstadt entwickelt. Bei der ersten Anlage kommt es daher darauf an, die Route so zu wählen, daß natürliche Produktionsbedingungen durch sie in der Verwertung begünstigt werden, in Bergwerken, Fabriken angelegte Kapitalien nicht zerstört, sondern zu höherer volkswirtschaftlicher Nutzung gebracht werden. Da die Eisenbahnen enorme Kapitalien verschlingen, liegt es im volkswirtschaftlichen Interesse, darüber zu wachen, daß nicht durch eine falsch gebaute Bahn eine zweite notwendig wird, aber ebenso, daß nicht allein eines Konkurrenzkampfes wegen eine Parallelbahn gebaut wird, für die ein Bedürfnis nicht vorliegt. Das ist in ausgedehntem Maße in Amerika der Fall, wo eine Anzahl überflüssiger Bahnen auf diese Weise entstanden sind. Zu den wirtschaftlichen Interessen treten noch die militärischen, welche eine Anzahl Bahnen in bestimmten Richtungen beanspruchen, z. B. an der Meeresküste und Landesgrenze zur Verbindung von Häfen oder Festungen, zwischen denen wirtschaftlich bedeutungslose Gegenden liegen.

Aus all diesen Rücksichten ist es notwendig, einen sorgfältig ausgearbeiteten Plan für ein vollständiges Bahnnetz aufzustellen, um die Bahnen im ganzen Lande angemessen zu verteilen, wie das in Frankreich von vorne herein in vortrefflicher Weise geschehen ist.

Welch bedeutende Summen dabei in Frage kommen, ist daraus ersichtlich, daß man die in den Eisenbahnen angelegten Kapitalien auf der ganzen Erde auf 150 Milliarden Mk. veranschlagt, in Europa allein auf 67, in Deutschland auf 11,2 Milliarden.

Von der höchsten Bedeutung ist ferner, daß schon die Anlage selbst, d. h. der Bahnbau ein unbedingt solider ist, weil davon die Sicherheit des ganzen Betriebes und besonders des fahrenden Publikums abhängt. Dabei erhebt sich die Frage, wo und wie der Bahnkörper angelegt werden soll. In Italien ist es vorgekommen, daß die Anlage derartig im Flußbette gemacht war, daß bei einem Wolkenbruch ein großer Teil des Bahnkörpers fortgeschwemmt wurde. Besondere Vorsicht ist hierbei in den gebirgigen Gegenden erforderlich, wo Erdrutsche, Lawinen usw. die Bahn gefährden können. Genaue Aufsicht ist bei dem Brücken- und Tunnelbau notwendig, deren mangelhafte Ausführung schon viele Menschenleben gekostet hat; ganz besonders in Amerika. Unterhalb der Niagarafälle hängen noch die Trümmer einer großen Brücke über den Fluß, mit der ein Eisenbahnzug herunterstürzte.

Staatsaufsicht beim Betriebe.

Die Eisenbahnen besitzen ein ausgedehntes Betriebsmonopol in den ganzen Gegenden, durch welche sie gehen. Die umwohnende Bevölkerung ist unbedingt darauf angewiesen, von ihnen Gebrauch zu machen, durch sie ihren Bedarf zu beziehen und ihre Produkte zu versenden, sowie sie persönlich als Fahrgelegenheit zu verwerten, weil im allgemeinen kein anderes Verkehrsmittel mit ihnen zu konkurrieren vermag. Infolgedessen besitzen die Bahnen eine außerordentliche wirt-

schaftliche Macht, und die Bevölkerung ist in Gefahr, einseitig von den Inhabern der Bahn ausgebeutet zu werden, wenn nicht der Staat seine schützende Hand über sie hält.

Es fragt sich nun, in welcher Weise der Staat am besten die Ueberwachung durchzuführen vermag. Dies kann geschehen 1. auf dem Wege der Konzessionserteilung, bei welcher die Forderungen aufgestellt werden, die von dem Unternehmer erfüllt werden müssen, und zu deren Erfüllung er sich von vorne herein zu verpflichten hat, bevor er die Erlaubnis zum Bau erhält.

2. Durch Aufstellung von Normativbestimmungen für Bau und Betrieb durch die Gesetzgebung, sowie durch nachträgliches Eingreifen durch Gesetz oder ministerielle Verordnung z. B. bei der Aufstellung des Tarifs.

3. Durch die Ausbildung des Staatsbahnensystems, wobei wiederum verschiedene Möglichkeiten gegeben sind: a) Bau durch den Staat und Ueberlassung des Betriebes an Privatunternehmungen, oder umgekehrt, b) Bau durch Private und Uebernahme des Betriebes durch den Staat, c) schließlich Ausbildung des reinen Staatsbahnsystems, wo sowohl Bau wie Betrieb in der Hand des Staates verbleiben.

Welcher Weg der angemessene, ist eine mehr praktische als prinzipielle Frage und wird nur auf Grund der Untersuchung der faktisch vorliegenden Verhältnisse und in jedem Lande anders zu entscheiden sein.

Historische Entwicklung der Eisenbahnpolitik.

Bei der ersten Entwicklung des Eisenbahnwesens, dem man zunächst mit großem Mißtrauen entgegen kam, lag es in der Natur der Sache, daß der Bau zunächst Privatunternehmungen ausschließlich überlassen wurde. Nur in Belgien und Württemberg hat der Staat von Anfang an den Eisenbahnbau selbst in die Hand genommen. In den übrigen Ländern trug man Bedenken, die Schuldenlast so bedeutend zu erhöhen, wie es der Eisenbahnbau erfordert hätte, da die Rentabilität sich nicht mit Sicherheit absehen ließ. Die weitere Entwicklung ist dann eine sehr ungleiche gewesen. Das britische Reich, sowie die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben bisher ungeschmälert an dem unbedingten System der Privatbahnen festgehalten, Frankreich bisher zwar in der gleichen Weise, aber unter der bei der Konzession vorgesehenen Bestimmung des Anheimfallens der Bahnen an die Staatsgewalt nach Ablauf einer bestimmten Zeit. In Deutschland und ebenso in den meisten anderen europäischen Ländern haben die Regierungen zuerst zögernd, dann immer energischer den Bau und schließlich den Ankauf der schon vorhandenen Privatbahnen in die Hand genommen. Die Bestrebungen des Fürsten Bismarck, ein einheitliches Reichsbahnnetz zu bilden, scheiterten an dem Partikularismus der einzelnen deutschen Staaten, dagegen gingen nun sowohl Preußen wie Sachsen und Bayern zu dem Ankauf der Privatbahnen über, so daß nur noch ganz wenige Hauptbahnen in der Hand von Privatunternehmern zu finden sind, während dagegen Zweig- und Kleinbahnen noch jetzt an Privatunternehmer konzessioniert werden.

Schon für den Ausbau eines geeigneten Bahnnetzes wird in den Staaten, wo der Unternehmungsgeist nicht besonders rege ist, das Eingreifen des Staates unerläßlich sein, um auch diejenigen Bahnen zu schaffen, die zur Vervollständigung des Ganzen erforderlich sind, aber eine baldige Rentabilität nicht erwarten lassen. So ist nur in seltenen

Fällen ein ausschließliches Privatbahnsystem aufrecht zu erhalten. Das gemischte System hat seine großen Unzuträglichkeiten, weil die Einheitlichkeit der Leitung dadurch empfindlich gestört wird. Sind die Bahnen sämtlich in einer Hand, so stellen sich folgende Vorteile heraus:

Vorteile des Staatsbahnsystems.

Schon bei der Anlage können erhebliche Ersparnisse durch Verminderung der Zahl selbständiger Bahnhöfe gemacht werden, was zugleich eine außerordentliche Erleichterung des Verkehres in sich schließt, indem Güter und Personen durchgeführt und nicht von einem Bahnhof zum anderen zur Weiterbeförderung übergeführt zu werden brauchen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika findet man selbst in kleinen Städten 3, 4 Bahnhöfe, die mehr oder weniger weit voneinander getrennt sind; ein einziger Hauptbahnhof würde mit viel größerer Vollkommenheit und sehr viel weniger Mitteln herzustellen sein und den Verkehr sehr erleichtern. Noch jetzt wird in Deutschland fortdauernd daran gearbeitet, die Ergebnisse der früheren Zersplitterung zu beseitigen und die verschiedenen, früher selbständig gewesenen Bahnen miteinander enger zu verbinden und einheitliche Bahnhöfe zu schaffen.

Noch größer ist der Nutzen der Vereinigung für den Betrieb. Durch Verminderung der selbständigen Direktionen kann an Personal wie an Geld gespart werden. Allerdings hat dieses seine Grenze, da eine zu große Zentralisation die Uebersicht erschwert und erfahrungsgemäß die Leitung beeinträchtigt. So hat man zuerst in Preußen zu viele der einzelnen Direktionen aufgelöst und die Leitung nach Berlin verlegt. In der neueren Zeit ist wiederum eine größere Dezentralisation herbeigeführt, um die Zentralstelle zu entlasten. In einem großen Bahnnetz, welches in einer Hand liegt, können dann die Betriebe erhebliche Ersparnisse machen, indem der Wagenpark, die Lokomotiven usw. der Gesamtheit zugänglicher, nicht auf bestimmte Bahnen angewiesen sind und daher nicht fortdauernd möglichst schnell zurückbefördert werden müssen. Hat man auch früher durch Uebereinkommen zwischen den verschiedenen Bahnen eine erhebliche Erleichterung des Austausches gegen Zahlung einer Miete für die Benutzung der Wagen einer anderen Bahn erreicht, so bleibt dieses doch sehr unvollkommen, weil jede Bahn bestrebt sein muß, so schnell als möglich die gemieteten Wagen, event. auch leer, abzuschieben und die eigenen zurückzuziehen. Daß außerdem nie zu vermeidende Gegensätze und Reibungen zwischen den verschiedenen Privatbahnen der Gesamtheit nicht zum Nutzen gereichen, liegt auf der Hand. Ueberall, wo viele Privatbahnen vorhanden sind, läßt sich daher auch beobachten, daß die konkurrierenden Bahnen nach längerem intensiven Kampf sich zu vereinigen streben. In England wie in in den Vereinigten Staaten werden fortdauernd Fusionen der Bahnen herbeigeführt, und in Frankreich ist längst das Bahnnetz in den Händen weniger Gesellschaften vereinigt. Infolge der Fusionierung haben dann die Bahnen eine um so größere Macht über erweiterte Territorien, worin wiederum eine besondere Gefahr liegt. Solange eine gewisse Konkurrenz vorhanden ist, sind die Bahnen genötigt, auf das Publikum Rücksicht zu nehmen, fällt jene fort, so hört auch gar zu leicht diese auf.

Die an und für sich so wünschenswerte Einheitlichkeit in der Leitung des Betriebes wird deshalb mit vollem Nutzen für die Gesamtheit nur in der Hand des Staates zu erzielen sein. Die Er-

fahrungen in England und den Vereinigten Staaten haben genugsam bewiesen, daß keine Gesetzgebung ausreicht, die Ausbeutung der Gesamtheit durch die großen Bahnen zu verhüten, und daß die Ministerien machtlos waren, Uebergriffen der Eisenbahnkönige entgegenzutreten und ihnen Schranken aufzuerlegen. Die volle Verwertung der Eisenbahnen im Interesse der ganzen Volkswirtschaft, dann in Kriegszeiten zur Landesverteidigung wird nur durch die Regierung selbst erzielt werden können; ganz abgesehen von der wachsenden pekuniären Bedeutung, welche die Bahnen erfahrungsgemäß für die Staatsfinanzen zu gewinnen vermögen, wofür Preußen das eklatanteste Beispiel geliefert hat.

Nachteile des Staatsbahnsystems.

Gegen die Staatsbahnen wird besonders angeführt, daß der Staat teurer baut und teurer wirtschaftet, als Privatunternehmungen. Dies wird nicht ganz zu bestreiten sein. Dafür aber ist z. B. in Deutschland konstatiert, daß die Staatsbahnen solider gebaut sind, und der ganze Betrieb in allen Teilen des Landes weit gleichmäßiger und exakter durchgeführt wird, als in den Ländern der Privatbahnen. In den Vereinigten Staaten sind allerdings die Einrichtungen in den großen Zügen der Hauptbahnen wie deren Schnelligkeit berühmt und zeigen Vorzüge, wie sie die Staatsbahnen noch vermissen lassen. Dagegen ist der Betrieb auf den Nebenbahnen, die keiner Konkurrenz unterworfen sind, von einer Unvollkommenheit, namentlich einer Unpünktlichkeit und Willkür des Verkehrs, von denen man in Deutschland keine Ahnung hat, und welche die allergrößte Entrüstung hervorrufen würden, ja die in Deutschland auf die Dauer ganz undenkbar sind.

Bei dem Mangel an Konkurrenz liegt natürlich auch hier die Gefahr vor, daß eine gewisse Erschlaffung in dem Eisenbahnwesen eintritt, eine gewisse Selbstgenügsamkeit Platz greift, mit zeitgemäßen Reformen gewartet wird und namentlich aus Furcht vor pekuniären Ausfällen energische Veränderungen unterlassen werden. Sache der Presse und der Volksvertretung ist es, hier die nötige Anregung zu schaffen, die noch durch die Einrichtung einer selbständigen Behörde zur Vertretung der Interessen des Publikums, wie durch unseren Eisenbahnrat, eine wesentliche Unterstützung erhalten können. Die Privatbahnen pflegen lokalen und individuellen Bedürfnissen in höherem Maße Rechnung zu tragen, z. B. ein neu auftauchendes Unternehmen williger zu unterstützen; der ganze Betrieb wird mehr kaufmännisch behandelt. Die Staatsbahnen dagegen pflegen von größeren allgemeinen Gesichtspunkten aus geleitet zu werden und daher die gesamte Volkswirtschaft in höherem Maße zu fördern. Wie weit dieses zutrifft, hängt natürlich von den Einrichtungen des ganzen Staates, besonders von der Intelligenz der ministeriellen Leiter ab. Bei der ungeheuren Macht, die in der Hand des Eisenbahnministers liegt, kann natürlich auch ebensoviel Unheil wie Segen von ihm gestiftet werden, doch bildet er nur einen Teil des Gesamtministeriums und steht unter der Kontrolle seiner Kollegen wie des Staatsoberhauptes und, abgesehen von absoluten Monarchien, der Volksvertretung. Nicht überall wird aber dadurch ein Gegengewicht gebildet. Wo eine Parteiregierung herrscht, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Frankreich, steht natürlich zu befürchten, daß die herrschende, Partei die gewaltige Macht, die der Inhaber der Eisenbahnen besitzt, um die ganze Volkswirtschaft zu beeinflussen, im einseitigen Parteiinteresse ausnutzt, bei jedem Wechsel der Regierungen stets Einfluß

auf das volkswirtschaftliche Getriebe eine Aenderung erfährt und dieses dadurch einen verhängnisvollen Stoß erleidet. Es ist deshalb sehr begreiflich, daß man in den Vereinigten Staaten vor allem Bedenken trägt, die Eisenbahnen zu verstaatlichen, solange nicht das fachmännische Beamtenpersonal bis zum ministeriellen Ressortchef hinauf unabhängig von dem momentanen Präsidenten dasteht und des politischen Charakters entkleidet ist.

Aehnliche Bedenken liegen vor, wo Nepotismus herrscht, das Beamtentum nicht vollständig intakt ist, Bestechlichkeit usw. nicht ausgeschlossen ist, derer die Privatunternehmungen leichter Herr zu werden pflegen.

§ 76.

Entwicklung des Eisenbahnwesens in verschiedenen Ländern.

Preußen. In Preußen ist die erste Bahn von Berlin nach Potsdam 1838 als Privatunternehmen gebaut. Die Regierung konnte sich zunächst nicht entschließen, den Bau selbst in die Hand zu nehmen. Dagegen hat die preußische Regierung zuerst durch ein umfassendes Gesetz vom 3. November 1838 das Verhältnis des Staates zu den Eisenbahnen allseitig geregelt. Man gab darin die Anlage der Bahnen dem Privatkapital anheim, behielt aber der Regierung weitgehende Befugnisse in betreff des Baues sowie der Verwaltung und des Betriebes der Bahnen vor. Sogar ein Rückkaufsrecht wurde dem Staate zugesprochen. Es ergab sich indessen bald, daß durch Private allein nicht ein ausreichendes Eisenbahnnetz zu erlangen sein würde. Deshalb entschloß man sich zunächst zu einer Zinsgarantie. Als dieses nicht von dem nötigen Erfolge begleitet war, ging die Regierung mit dem Plane vor, nicht nur den Bahnbau selbst in die Hand zu nehmen, sondern auch die bisherigen Privatbahnen in staatliche Hand übergehen zu lassen. Es kam indessen nicht dazu. Unter dem Handelsminister von der Heydt wurden dann 1849 den Kammern Vorlagen für eine Anzahl Staatsbahnen gemacht, die dann auch sofort in Angriff genommen wurden. Im Jahre 1858 setzte derselbe Minister ein Gesetz durch, nach welchem eine Eisenbahnsteuer eingeführt wurde, aus deren Ertrage die Privateisenbahnen allmählich aufgekauft werden sollten. In den folgenden Dezennien ging der Bau durch Private und durch den Staat nebeneinander her. Bald nach dem Ende des deutsch-französischen Krieges begann sich die öffentliche Meinung mehr und mehr dem Staatsbahnsystem zuzuneigen. Da aber Fürst Bismarck vor allem danach strebte, die Bahnen in der Hand des Reiches zu konzentrieren, so wurde der Gedanke der Staatsbahnen zunächst nicht weiter verfolgt, und erst als diese Bestrebungen gescheitert waren, ging die Regierung durch den Minister von Maybach energisch in dieser Beziehung vor, indem durch die Gesetze von 1879 und 80 6 große Bahnen angekauft wurden, worauf dann allmählich sämtliche große Bahnen in die Hand des Staates übergingen. Während noch 1879 die Privatbahnen ungefähr denselben Umfang hatten, wie die Staatsbahnen, umfaßten am 1. April 1899 die letzteren 30737 km, die ersteren nur 2839 km. Durch das Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 ist der Bau der Kleinbahnen Privatunternehmern überlassen und sind einzelne Nebenbahnen konzessioniert. Die Verwaltung der Staatsbahnen liegt

Statistische Uebersicht über die Ausdehnung der Eisenbahnanlagen.

Länder	Länge der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen in Kilometern am Schlusse der Jahre										Anlagekapital im Jahre 1900		Gesamteinnahme auf 1 km 1900			Durchschnittsertrag 1900		Ueberschuß	
	1845	1855	1865	1875	1885	1890	1895	1901	auf 100 qkm	auf 10000 Einwohner	im ganzen	auf 1 km	im ganzen	davon aus dem Personen- u. Gepäckverkehr	davon aus dem Güterverkehr	1 Person und 1 km	1 Gütertonne und 1 km	auf 1 km	im Verhältnis zum Anlagekapital
									1901		Mill Mk.	Mk.	Mk.	%	%	Pf.	Pf.	Mk.	%
Deutschland	2143	7826	13900	27995	37535	42869	46413	52710	9,7	9,4	12749	255605	40864	28,17	64,36	2,75	3,66	14908	5,9
Großbritannien und Irland	4082	13414	21386	26819	30843	32297	34058	35462	11,3	8,5	23520	668848	59606	43,30	51,02	—	—	22783	3,4
Frankreich	870	5529	13577	21596	32491	36672	40230	43657	8,1	11,3	13154	344061	31801	44,52	53,88	2,94	3,75	14575	4,2
Rußland europ.	144	1044	3926	18692	26438	30957	37717	51409	0,9	4,4	—	—	23946	16,47	74,17	1,67	2,44	8679	—
Oesterreich-Ungarn	1058	2829	6397	16766	22613	27015	30880	37492	5,5	8,0	7681	242498	23661	23,58	71,56	2,39	3,71	8966	3,8
Italien	128	912	4367	7709	10354	12855	15057	15810	5,5	4,9	4305	271027	15766	39,54	59,76	3,26	7,51	3675	1,4
Spanien	—	443	4761	5836	9185	9878	12052	13516	2,7	7,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweden	—	37	1302	3540	6892	8018	9755	11588	2,6	22,7	816	161278	20536	32,11	65,84	3,72	4,48	2924	3,9
Belgien	577	1333	2250	3499	4410	5263	5687	6476	22,0	9,7	1543	380173	41220	33,92	64,19	2,04	—	12575	3,4
Schweiz	4	208	1321	2055	2797	3199	3509	3910	9,4	11,8	1071	288813	29454	45,71	49,23	3,86	6,86	12131	3,8
Niederl. u. Luxemb.	156	314	865	1900	2800	3061	3102	3257	9,1	6,1	—	—	48508	47,55	42,85	3,25	3,00	6785	—
Europ. Türkei, Bulgarien, Rumelien	—	—	66	1537	1594	1765	2254	3142	1,1	3,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dänemark	—	30	419	1266	1942	1986	2267	3067	8,0	12,3	—	—	16975	48,84	44,73	2,48	5,06	206	—
Rumänien	—	—	—	1233	1660	2493	2741	3171	2,4	5,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Portugal	—	36	700	1036	1529	2125	2340	2388	2,6	4,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Norwegen	—	68	378	557	1562	1562	1779	2101	0,6	9,4	195	94798	8470	46,43	51,36	3,15	5,18	1747	1,8
Griechenland	—	—	—	12	323	776	930	972	1,5	4,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Europa	9162	34023	75517	141948	195057	223441	251421	290816	2,8	7,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Asien	—	250	5594	11946	22178	33172	43375	67292	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Afrika	—	146	864	2474	6895	6895	13147	22832	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amerika	7828	32148	62116	135625	250663	331417	370370	410630	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verein. Staaten	—	—	56460	119690	207508	268409	292471	317354	4,1	41,1	18837	156985	22631	26,77	70,78	5,29	2,04	3116	1,9
Australien	—	55	843	3420	12947	18889	22318	25185	0,3	51,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zus. auf der Erde	16990	66622	144934	295413	487740	615927	700631	816755											

S. 14*, 15*. Vgl. statist. Jahrb. f. d. Deutsche Reich 1903, S. 16*, 17*.

in der Hand von 21 Eisenbahndirektionen, welche unter dem Minister für öffentliche Arbeiten stehen.

Einige andere Bundesstaaten.

Am 16. Dezember 1896 wurde der bedeutsame Staatsvertrag Preußens und Hessens von dem preußischen Landtage genehmigt, durch welchen beide Länder die private hessische Ludwigsbahn ankauften, und diese sowie die hessischen Staatsbahnen in preußische Verwaltung übergingen. Lange Jahre hindurch war die hessische Privatbahn in einem intensiven Konkurrenzkampf mit den preußischen Staatsbahnen gewesen, welcher viele Mißstände mit sich führte, bis es 1885 gelang, ein entsprechendes Abkommen zustande zu bringen. Aber erst jetzt ist eine genügende Einheitlichkeit erlangt, die um so bedeutsamer ist, als diese Bahnen den Hauptverkehr zwischen Nord- und Südwestdeutschland vermitteln und sich nun in die großen internationalen Verkehrsstraßen völlig dem Gesamtinteresse untergeordnet einfügen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Betriebes dieser Bahnen werden als gemeinsame angesehen und der Ueberschuß unter beide Staaten nach einem vereinbarten Maßstabe verteilt. Die Direktion der Eisenbahnen ist gleichfalls nach einem vereinbarten Verhältnis aus Vertretern beider Staaten zusammengesetzt. Damit ist der Weg gezeigt, wie allmählich die Bahnen der verschiedenen Staaten zu einer größeren Einheitlichkeit gebracht werden können. In Württemberg ist, wie erwähnt, von Anfang an der Eisenbahnbau ausschließlich durch den Staat ausgeführt. Bayern dagegen begann mit Privatbahnen, kaufte aber 1844 bereits eine große Privatbahn an und hat seitdem die Ausbildung des Eisenbahnnetzes selbst in die Hand genommen. Nur in der Pfalz bestehen noch Privatbahnen. Aehnlich war der Verlauf in Sachsen, wo 1876 der Ankauf der Privatbahnen begann und bald durchgeführt wurde.

In der deutschen Reichsverfassung wurde der Reichsgewalt die Oberaufsicht über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehres erheischt, zuerkannt, sowie das Recht der Gesetzgebung in betreff derselben. Bayern ist ein verfassungsmäßiges Reservatrecht in Eisenbahnsachen vorbehalten. Nur so weit es sich um die Landesverteidigung handelt, hat hier eine Reichsaufsicht einzutreten. Schon Ende der sechziger Jahre versuchte der damalige bayrische Minister Fürst Hohenlohe, der spätere Reichskanzler, eine schärfere Vereinigung des deutschen Eisenbahnwesens durch die Einrichtung eines Eisenbahnvereins und eines Eisenbahnrates herbeizuführen, doch kam es nicht dazu. Nach der Gründung des Deutschen Reiches wurde dann durch Gesetz vom 27. Juni 1873 ein besonderes Reichseisenbahnamt eingerichtet, welches vor allem ein Reichseisenbahngesetz vorbereiten sollte. Doch ist ein solches trotz mehrerer Versuche nicht zustande gekommen. Ebensowenig war gegenüber dem Partikularismus der verschiedenen Staaten der Plan eines Reichsbahnnetzes durchzusetzen, obgleich Preußen mit gutem Beispiel voranging, indem es sich durch Gesetz vom 4. Juli 1876 zum Verkauf von Staatsbahnen an das Reich ermächtigen ließ. Die Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen sind dagegen Eisenbahnen des Reiches, nicht des Landes Elsaß-Lothringen.

Oesterreich.

In Oesterreich hatte Professor von Gerstner schon im Jahre 1824 die Konzession zum Bau einer Bahn erhalten, welche die Donau mit der Moldau verbinden sollte. Sie wurde 1832 vollendet und ist die erste größere Eisenbahn auf dem europäischen Kontinente gewesen,

die aber zuerst nur mit Pferden betrieben wurde. Die erste Lokomotivenbahn in Oesterreich ist 1837, die erste in Ungarn 1846 eröffnet worden. Von 1841—54 sind dann hauptsächlich Staatsbahnen geschaffen, worauf wieder die Konzessionierung von Privatbahnen in den Vordergrund trat, zum Teil unter der Uebernahme einer Zinsgarantie durch den Staat. Da sich hierbei viele Unzuträglichkeiten herausstellten, und der Staat erhebliche Zubußen zu leisten hatte, wurde durch Gesetz vom 14. Dezember 1877 der Staat ermächtigt, garantierte Eisenbahnen in eigenen Betrieb zu übernehmen, wenn dieselben unzulängliche Reinerträge lieferten. So ist dann allmählich über die Hälfte der Bahnen in Staatsbetrieb übergegangen. In Ungarn wurden eine lange Zeit die Bahnen fast ausschließlich von Privaten gebaut. 1880 begann der Staat mit dem Erwerbe von Privatbahnen, und schon im Jahre 1898 befanden sich über 8000 km Hauptbahnen und 5000 km Lokalbahnen in der Hand des Staates. Belgien hat, wie erwähnt, von Anfang an den Bau der Bahnen von Staats wegen in die Hand genommen.

Frankreich.

In Frankreich ist dagegen von Anfang an ein staatlich organisiertes Privateisenbahnmonopol ausgebildet. Sechs große Aktiengesellschaften haben das ganze französische Eisenbahnnetz in der Hand mit 33417 km (1. April 1899), während sich seit 1878 daneben ein kleines Staatsbahnnetz mit 2813 km entwickelt hat. Jede der Gesellschaften umfaßt ein besonderes großes Territorium, so daß sie sich nicht in besonderer Weise Konkurrenz machen. Eben deshalb hat jede Gesellschaft eine außerordentliche Selbständigkeit und beherrscht den betreffenden Landesteil. Für die Regierung ist es ungemein schwer, ja in der Hauptsache unmöglich gewesen, einen ausreichenden Einfluß auf dieselben zu gewinnen.

Schon früher als irgend ein anderes Land hat man in Frankreich einen einheitlichen Plan zum Ausbau der Eisenbahnen geschaffen. Dies geschah durch Gesetz vom 11. Juni 1842. Nach demselben sollten Staat, Gemeinde und Aktiengesellschaften sich vereinigen, um in möglichst kurzer Zeit ein Eisenbahnnetz in dem ganzen Lande herzustellen, dessen Betrieb durch Private unter Staatsaufsicht erfolgen sollte. Anfangs bestand eine größere Zahl von Gesellschaften. Napoleon III. begünstigte die Fusion in 6 Gesellschaften, denen er die Konzession bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts verlängerte, worauf die ganzen Bahnen ohne Entgelt in die Hand des Staates übergehen sollten. Die Folge davon war, daß die Gesellschaften nur so weit mit dem Ausbau vorgingen, als es ihrem Interesse entsprach, und nur durch ausgedehnte Konzessionen und Unterstützungen des Staates zu einer entsprechenden Ergänzung des Bahnnetzes zu bewegen waren. Da sich auch außerdem in dem Betriebe viele Unzuträglichkeiten herausstellten, begann die Regierung 1878 durch Ausbau eines Staatsbahnnetzes den alten Unternehmungen Konkurrenz zu machen. Aber schon im Jahre 1883 streckte die Regierung vor den alten Gesellschaften die Waffen; sie konzessionierte eine weitere Anzahl Bahnstrecken, deren Kosten aber der Staat selbst aufbrachte, während die Gesellschaften nur einen geringen Zuschuß zum Bau und Betrieb leisteten. Außerdem garantierte der Staat den Gesellschaften eine Mindestdividende, wogegen die Gesellschaften Tarifermäßigungen als Aequivalent gewährten. Von 1884—95 inkl. hat der Staat an Zuschüssen zu den Zinsen für die Gesellschaften 876 Mill. Frcs. gezahlt; d. s. jährlich etwas über 73 Mill.,

womit er sie allerdings allmählich, wie wir sahen, zurückkauft. In dem aber bis dahin noch ausstehenden halben Jahrhundert ist Frankreich in bedenklicher Weise der Uebermacht der Gesellschaften überantwortet.

England. In dem britischen Reich ist die Eisenbahnpolitik eine prinzipiell andere als auf dem europäischen Kontinente gewesen. Man behandelte die Eisenbahnen zunächst völlig wie die gewöhnlichen Straßen und Kanäle, und gerade so wie der Bau von Kanälen ausschließlich dem privaten Unternehmungsgeist überlassen wurde, so auch der Eisenbahnbau und zunächst die Verwertung der Bahnen. Der britische Staat hat niemals den Bahnen irgend welche pekuniäre Unterstützung gewährt, dagegen lag eine nicht unwesentliche Erschwerung für die Unternehmer in dem umständlichen Konzessionierungsverfahren durch das Parlament. Gleichwohl ist ein äußerst enges Eisenbahnnetz in England früher zustande gekommen, als in den Ländern des Kontinents, obwohl die Kosten sehr viel größere waren. Sehr interessant ist es nun, die Folgen der freien Konkurrenz der vielen Privatbahnen in England zu beobachten. Es entspinnt sich vielfach ein intensiver Kampf zwischen den einzelnen Bahnen, womit außerordentliche Schwankungen in den Tarifsätzen verbunden sind, worunter das Publikum in hohem Maße leidet. Des Kampfes müde haben dann die Gesellschaften mehr und mehr danach gestrebt, statt sich zu bekämpfen und gegenseitig zu schädigen, sich zu vereinigen und geschlossen das erlangte Monopol auszunutzen, wodurch eine entsprechende Tariferhöhung stattfand und die Entwicklung für die Gesamtheit wenig günstig ausfiel. Wiederholt sind die Regierung und das Parlament hiergegen aufgetreten. Vor allem ist das Gesetz vom 9. August 1844 zu erwähnen, in dem die Regierung sich einen Einfluß auf die Feststellung der Tarife und zugleich das Recht des Rückkaufs der Bahnen verschaffte. Wiederholt ist dann über diesen Rückkauf in dem Parlamente eingehend verhandelt, ohne aber zu einem Resultate zu führen. Unter Uebergehung einzelner weniger bedeutsamer Akte ist das Gesetz vom 21. Juli 1873 zu erwähnen, durch welches ein besonderer Eisenbahnrat eingesetzt wurde, welcher die ganzen Verhältnisse der Bahnen zu überwachen bestimmt war, außerdem sind die Gesetze von 1888 und 93 hervorzuheben, welche dem weiter ausgestatteten Eisenbahnrat eine größere Beeinflussung des Tarifwesens ermöglichten. Auch in England sah man sich schließlich genötigt, zur allseitigen Ausbildung des Eisenbahnnetzes die Staatsunterstützung heranzuziehen, die durch Gesetz vom 14. August 1896, wenigstens für Kleinbahnen, in Aussicht genommen ward.

Vereinigte Staaten. Ganz eigenartig und interessant ist die Entwicklung des Eisenbahnwesens in den Vereinigten Staaten Nordamerikas gewesen. Die Eisenbahnpolitik liegt dort in der Hauptsache in der Hand der einzelnen Staaten. Die Union hatte aber stets das Recht, durchgehende Hauptbahnen, Pacificrailroads, zu konzessionieren, dem die Einzelstaaten keinen Widerspruch entgegen stellen durften, wie überhaupt in dieser Hinsicht die Einzelstaaten ein sehr großes Entgegenkommen zeigten und die Anlage von Eisenbahnen in außerordentlicher Weise erleichterten. Die Eisenbahnen haben dort eine ganz andere Bedeutung gehabt als in Europa, da sie das ganze Land erst aufzuschließen berufen waren. Sie bedeuteten nicht, wie hier, nur eine Ergänzung und Verbesserung eines bereits bestehenden Straßennetzes, sondern sie bildeten meistens die erste Verkehrsstraße in bisher

noch unkultivierten Landstrichen, und die Regierungen begünstigten durch ausgedehnte Landschenkungen die Nutzbarmachung der Anlage. So herrschte bis 1869 eine außerordentliche Freiheit des Eisenbahnbaues. Seitdem begann besonders die landwirtschaftliche Bevölkerung eine Staatsaufsicht zu verlangen, um der Tarifwillkür zu steuern, durch welche geradezu unhaltbare Zustände herbeigeführt waren. Für den nächsten Verkehr, wo die Bahnen ein unbedingtes Monopol hatten, wurden die Tarifsätze extrem in die Höhe getrieben, mitunter selbst den Preisen der Produkte fortdauernd angepaßt, indem sie mit ihnen stiegen und sanken und damit die günstigen Konjunkturen nicht der Land- und Gartenwirtschaft, sondern den Eisenbahnen zugute kommen ließen.

Eine weitere Folge der zu ungezügelten Eisenbahnfreiheit war die außerordentliche Zahl von Bankrotten der Eisenbahnen, die in öfters wiederkehrenden Krisen 1857, 1872, 1873, 1883, 1893 dem Publikum bedeutende Vermögensverluste brachten. Von 1870—97 wurden nicht weniger als 752 Eisenbahnen bankrott; 1893 allein 132, über 25000 englische Meilen umfassend (Swaine, Economic aspects of Railway receiverships, New York 1898).

Hatten einzelne Staaten schon Anfang der siebziger Jahre besondere staatliche Aufsichtsbehörden eingerichtet, welchen namentlich ein weitgehender Einfluß auf die Festsetzung der Tarife eingeräumt war, so war damit doch keine gründliche Abhilfe erreicht, weil die Staaten den mächtigen Gesellschaften gegenüber nicht überall die Macht hatten, die Bestimmungen auch wirklich durchzusetzen. Eine prinzipielle Aenderung hat erst das „interstate commerce law“ vom 4. Februar 1887, ergänzt durch Novelle vom 2. März 1889, erreicht (S. Hill, Jahrb. f. Nat.-Oek., 1892, 3. F., IV. Bd.). Durch dasselbe wurde ein Bundeseisenbahnamt eingesetzt, welches die Interessen des Publikums im zwischenstaatlichen Verkehre zu überwachen und der Willkür der Tarifierung durch die Bahnen Grenzen zu setzen hatte. Bei der außerordentlichen Zersplitterung der Bahnen war die Aufgabe dieses Zentralamtes natürlich eine sehr schwierige, gleichwohl ist namentlich in der ersten Zeit sein Einfluß ein erheblicher gewesen, allmählich ist er jedoch in höherem Maße abgeschwächt, weil es bei den Gerichten nicht die nötige Unterstützung fand. Inzwischen haben die Fusionen der Bahnen auch dort wie in England große Fortschritte gemacht, wodurch der Einfluß der Gesellschaften noch wesentlich gewachsen ist.

§ 77.

Das Eisenbahntarifwesen.

Fr. Krönig, Die Differenzialtarife der Eisenbahnen. Berlin 1877.
J. Lehr, Eisenbahntarifwesen und Eisenbahnmonopol. Berlin 1879.
Ulrich, Das Eisenbahntarifwesen. Berlin 1886.
Schreiber, Das Tarifwesen der Eisenbahnen. Wien 1884.
Hadley, Railroad Transportation. New York 1890.
von der Leyen, die nordamerikanischen Eisenbahnen. Leipzig 1882.
Hertzka, Das Personenporto. Wien 1885.
Burmeister, Geschichtliche Entwicklung des Gütertarifwesens auf deutschen Eisenbahnen. Leipzig 1899.

a) Gütertarife. Bei der ersten Benutzung der Schienenwege zum Güterverkehr wurden die Bahnen bei der Konzessionierung nach Art

der sonstigen Straßen behandelt, für deren Benutzung eine Gebühr zu entrichten war. Die Transportgebühr war zunächst dem freien Uebereinkommen beider Parteien überlassen. Dies Verfahren ist in der nordamerikanischen Union sehr lange Zeit in mehreren Staaten bestehen geblieben. Allmählich erkannte man, daß hierbei das Publikum vor Ausbeutung und Willkür bei Festsetzung der Gebühren geschützt werden müsse, und die Staatsgewalt hat der Tarifbildung immer schärfere Schranken gezogen. Zwei Richtungen stehen sich hierbei gegenüber.

Kaufmännisches System.

Die eine erkennt den Bahnen kaufmännischen Charakter zu, wie das besonders in England und den Vereinigten Staaten der Fall ist, wo daher die Transportgebühr wesentlich nach dem Werte der Ware, also nach dem, was sie tragen kann, normiert wird. Dies ist das gegebene Verfahren für die privaten Bahnunternehmungen, welche vor allem möglichst hohe Dividende erzielen wollen. Das Wesentliche dabei ist eine möglichst freie Bestimmung der Sätze, denn der Wert der Gegenstände schwankt, und insbesondere die Tragfähigkeit der Objekte ist je nach den wirtschaftlichen Konjunkturen verschieden. Diese Anpassung an die momentanen wirtschaftlichen Verhältnisse hat natürlich vieles für sich, da sie sowohl den wirtschaftlichen Aufschwung überall zu fördern vermag, als auch die höchsten Erträge für die Bahn erzielen kann. Sie eröffnet dagegen der Willkür Tür und Tor. Deshalb hat sich die Staatsgewalt genötigt gesehen, zunächst durch Normierung von Minimal- und Maximalsätzen Grenzen zu ziehen und dann weitergehende Beschränkung der Willkür vorzunehmen.

Einheitliches System.

Das zweite System sucht gerade im Gegensatze hierzu möglichste Einheitlichkeit der Sätze herbeizuführen und hält sich dabei an äußere Merkmale, wobei den Ausgangspunkt die eigenen Kosten, wenn auch nur in rohen Zügen, bilden sollen. Man hält sich dabei vor allem an Gewicht und Raum einerseits und die Entfernung andererseits. Indessen zeigt es sich, daß diese beiden Momente allein nicht ausreichen, sondern weitere Abstufungen notwendig sind. Immerhin behält dieses System gegenüber dem vorhin erwähnten den Vorzug großer Einfachheit, mit dem zugleich eine große Stabilität und Verallgemeinerung der Sätze durchgeführt werden kann. Dieses Verfahren eignet sich am meisten für Staatsbahnen, für welche Uebersichtlichkeit und Schablone außerordentlich wünschenswert ist. Auch dieses System hat sich nicht ganz rein und strenge durchführen lassen, man hat zu Ausnahmetarifen und zu erheblichen Abstufungen, Differenzierungen usw. seine Zuflucht nehmen müssen, um sich den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.

Die Extreme nach beiden Richtungen sind unzweifelhaft zu verwerfen. In England wie in Amerika führte die Tarifbestimmung nach dem Werte zu solcher Willkür und solchen fortdauernden Veränderungen, daß jede solide kaufmännische Spekulation dabei unmöglich war, und die Ausbeutung des Publikums unerträglich wurde. Hand in Hand damit ging die Begünstigung einzelner Unternehmungen und Personen durch Gewährung von Rabatten und Differenzierung der Tarifsätze nach der Entfernung, welche auch auf den Privatbahnen in Oesterreich und Deutschland eine überwiegende Rolle spielten. Sie sind es gewesen, welche den Zorn des Fürsten Bismarck in besonderer Weise erweckten, weil günstige Differenzialtarife für das Ausland seine Zollpolitik durchkreuzten und ihn veranlaßten, energisch für das Staatsbahnsystem einzutreten. Die starre Schablone kann hier aber ebensowenig am Platze sein, weil die Eisenbahn ein viel zu bedeutsames

wirtschaftliches Machtmittel ist, welches als wesentlicher Hebel für die Förderung der Produktion verwendet werden kann, so daß es nicht seine Schuldigkeit tut, wenn es hierzu nicht verwendet wird. Auf der anderen Seite können auch die Einnahmen ohne Ueberlastung des Verkehrs durch eine gewisse Abstufung der Frachtsätze nach dem Werte resp. der Leistungsfähigkeit des Artikels sehr bedeutend gesteigert werden, und es ist auch nicht einzusehen, weshalb in dem ganzen Lande die gleichen Tarifsätze vorhanden sein müssen, während es viel natürlicher ist, auf einer Bahn mit höheren Bau- und Betriebskosten auch höhere Frachtspesen zu erheben, um diese Kosten zu decken. Es dürfte deshalb auch hier die Mittelstraße am besten zum Ziele führen und eine gewisse Vereinigung beider Systeme sich sehr wohl rechtfertigen lassen, und diese Entwicklung ist neuerdings auch in der Tat zu beobachten. In England und Amerika wirken die Regierungen darauf hin, vor allem Oeffentlichkeit und Stabilität für die Tarifsätze zu erreichen, durch Bestimmungen, daß die normierten Sätze eine gewisse Zeit hindurch nicht verändert werden dürfen, daß Veränderungen einige Zeit vorher publiziert werden müssen usw. Ebenso werden die Sätze für ganze größere Warenklassen einheitlich gestaltet, um die Tarife gegen früher zu vereinfachen. Ausnahmetarife werden nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, Rabatte und Refaktien (d. s. Rückvergütungen, individuelle Frachtvergünstigungen) sind verboten, die Differenzierung ist beschränkt, während man in Deutschland von der Schablone mehr Ausnahmen macht, um sich dem momentanen Bedürfnis anzupassen, und zu Staffeltarifen usw. seine Zuflucht nimmt. Es handelt sich hier um rein praktische Fragen, für die sich nur wenig prinzipielle Normen aufstellen lassen. Wir beschränken uns daher auf wenige Sätze. Mittelweg.

Das in den Bahnen angelegte Kapital ist zu bedeutend, als daß auf eine Verzinsung desselben verzichtet werden könnte. Sind die Bahnen in der Hand des Staates, so ist es durchaus gerechtfertigt, sie zur Füllung der Staatskasse zu verwerten, da, wie schon oben ausgeführt, die Benutzung eine so allgemeine ist, daß die Verteilung der Last sich gleichmäßiger vollzieht, als durch Besteuerung, und die Erhebung sehr viel einfacher und billiger geschieht, als bei sonstigen Abgaben. Wie weit darin zu gehen ist, wird bedingt werden durch die Tragfähigkeit der Waren und die Leistungsfähigkeit der reisenden Personen, da durch die Tarifsätze keine zu große Beschränkung des Verkehrs geschaffen werden darf.

Den Ausgangspunkt für die Tarifierung müssen die Kosten bilden, die in General- und Betriebskosten zu scheiden sind. Die ersteren umfassen die Verzinsung des Anlage- und Baukapitals, die Kosten des Beamtenpersonals, soweit es dauernd zur Durchführung der Leitung und Kontrolle des Ganzen, also der Hauptverwaltung erforderlich ist. Die letzteren umfassen die unmittelbaren Unkosten des Betriebes, die laufenden Reparaturen, die Ausgaben für Kohlen und die Bezahlung der Betriebsbeamten usw. Zu den Generalkosten haben alle transportierten Waren beizutragen, gleichviel wie weit sie die Bahn in Anspruch nehmen, denn damit ein kleines Stück befahren werden kann, muß die ganze Bahn da sein, denn ein kleines herausgegriffenes Stück würde sich isoliert nicht halten können. Außerdem sind die Ein- und Ausladekosten im Güterverkehr, wie angedeutet, sehr erhebliche, welche gleichfalls dieselben bleiben, gleichviel ob das Stück 10 oder 1000 km Differenzierung der Tarifsätze

durchfährt. Es wird daher annähernd ein Einheitssatz zur Deckung dieser beiden Teile der Kosten für alle Güter berechtigt sein, unabhängig von der zu durchlaufenden Entfernung, während ein zweiter Satz nach Tonnenkilometern abgestuft wird. Damit ist eine Differenzierung oder Staffelung des Tarifes, d. h. eine Verminderung des Durchschnittssatzes pro Tonnenkilometer mit der Entfernung als berechtigt und naturgemäß anerkannt, was auch für die Volkswirtschaft zur Abschwächung des Einflusses der Entfernungen und zur Erleichterung des Austausches zwischen entlegenen Gegenden in hohem Maße förderlich ist. Die Differenzierung wird schon durch eine einheitliche Expeditionsgebühr herbeigeführt, doch reicht diese, wie sie bisher gehandhabt wird, nicht aus.

Die äußerste Grenze der Differenzierung ist natürlich in den tatsächlichen Entfernungen gegeben, indem für eine weitere Strecke nicht ein niedrigerer absoluter Satz normiert werden darf, als für eine kürzere Strecke, weil sonst die natürlichen Verhältnisse in ungerechter Weise auf den Kopf gestellt würden. Tatsächlich ist aber in früheren Zeiten von den Privatbahnen allgemein hiergegen in ausgedehntem Maße gesündigt. Auch in Deutschland haben Bahnen namentlich das Ausland gegenüber dem Inlande in extremer Weise begünstigt, um dadurch künstlich den Import hineinzuziehen und davon zu profitieren. So konnte man Anfang der siebziger Jahre aus Galizien Getreide nach Stettin billiger verfrachten als aus Oderberg, umgekehrt wurde der Kaffee nach Prag billiger exportiert als bis Breslau. Von Amsterdam nach Mannheim mußte für die gleichen Güter mehr gezahlt werden als bis Würzburg. Aus böhmischen Wäldern wurden Balken, Bretter zu einem niedrigeren Satze nach Mannheim befördert als aus Bayern. Aehnliche Beispiele gab es in Menge in den verschiedenen Ländern. Dieses Verfahren ist daraus zu erklären, daß, je größer die Entfernung ist, um so mannigfaltiger sich die Konkurrenz gestaltet. Von Stettin bis nach Schlesien sind die berührten Städte auf die betreffende Bahn zum Bezuge ihrer Waren auf derselben angewiesen. Je weiter sie sich aber vom Hafenorte entfernen, um so mehr andere Städte treten mit demselben in Konkurrenz. Schon Breslau kann unter Umständen besser tun, den Kaffee aus Hamburg zu beziehen, noch näher liegt dieses für Prag, und bei Wien kommt zugleich Triest in Frage, welches auch schon mit Prag nähere Beziehungen hat. Wollte deshalb die Oderbahn diese Bezüge über ihre Geleise leiten und auf diesem Wege festhalten, so mußte sie den entfernteren Städten Konzessionen machen, die für den Nahverkehr überflüssig waren. Galizien kann das Getreide, Böhmen das Holz nach den verschiedenen Richtungen verfrachten; um die Gegenstände auf die inländischen Bahnen zu führen und den Bezug im Inlande zu ermöglichen, mußten exzeptionelle Frachtermäßigungen geboten werden. Es ist natürlich, daß dagegen die heimischen Produzenten Opposition machten, und die Beseitigung dieses Mißbrauchs war eine Notwendigkeit. Ein Entgegenkommen aber innerhalb der natürlichen Grenzen wird dagegen volkswirtschaftlich wie privatwirtschaftlich durchaus angebracht sein.

In dem Kampf der verschiedenen Privatbahnen miteinander kam es vor, daß durch extreme Unterbietung eine Bahn größere Unternehmungen, z. B. Bergwerke dazu brachte, ihre Güter auf erheblichen Umwegen über ihre Strecke zu befördern, statt auf dem kürzeren Wege der anderen Bahn. Dies schließt eine Vergeudung von Kapital

in sich, die vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus nicht gerechtfertigt werden kann.

Größere Unternehmungen, welche regelmäßig die Bahn in größerem Maßstabe in Anspruch nehmen, z. B. ein Bergwerk, welches täglich eine ganze Anzahl Waren befrachtet, können mit Recht einen gewissen Rabatt beanspruchen gegenüber denjenigen Kunden, welche nur ab und zu oder mit großer Unregelmäßigkeit eine Wagenladung oder gar nur einen Teil einer solchen aufzugeben haben. In dem ersteren Falle kann die Bahn sich leichter auf die Ansprüche einrichten und eine gleichmäßigere Verwendung ihres Wagenmaterials finden, während die anderen ihr Schwierigkeiten und Störungen durch plötzliche, mehr oder weniger erhebliche Anforderungen bereiten.

Handelt es sich um die Anlage einer Fabrik, eines Bergwerks, welche der Bahn wie der Volkswirtschaft in der Zukunft erhebliche Vorteile in Aussicht stellen, so wird es gerechtfertigt sein, denselben für die ersten Jahre Vergünstigungen zuteil werden zu lassen, um die Entwicklung zu fördern. Also nicht nur eine Differenzierung, sondern auch Individualisierung zeigt sich als gerechtfertigt und notwendig.

Preußischer Tarif.

In Preußen herrscht eine nahezu völlige Einheitlichkeit der Tarifvorschriften und der Tarifsätze selbst. Eine Abstufung findet nach der Schnelligkeit der Beförderung und der Art der Verpackung nach verschiedenen Wagenladungsklassen statt. Ferner sind nach der Quantität der Ladung und nach drei großen Spezialtarifen verschiedene Sätze für Fabrikate, Halbfabrikate und Rohprodukte angesetzt, wenn sie in Quantitäten von 10 000 kg und mehr aufgegeben werden. Neben den Streckensätzen sind noch besondere Expeditions- oder Abfertigungsgebühren zu zahlen; und dies ist unbedingt gerechtfertigt, da hiermit gerade die größten Umstände und Unkosten für die Bahnen verbunden sind. Bei größeren Ladungen muß der Wagen schon eine Zeitlang vorher zur Beladung, sowie nach der Ankunft zur Entleerung zur Verfügung des Verfrachters stehen, und die Verladung selbst nimmt Zeit in Anspruch. Diese Zeitfristen bleiben sich gleich, ob die zu durchlaufende Entfernung groß oder klein ist. Merkwürdigerweise sind in Preußen diese Expeditionsgebühren nicht gleich, sondern wachsen mit der Entfernung. S. Tabelle S. 452.

Auf den preußisch-hessischen Staatsbahnen ist mit dem Tarif für Stückgüter vom 1. Oktober 1898 das Prinzip der Staffelung akzeptiert. Bei unveränderten Abfertigungsgebühren werden pro Tonnenkilometer für die ersten 50 km 11 Pf., von 101—200 10 Pf., bei jedem weiteren 100 km 1 Pf. pro Tonnenkilometer weniger, von 500 km ab nur 6 Pf. erhoben.

Personentarif.

b) Der Personentarif steht insofern anders da, als der Gütertarif, als hier die Aufnahme und Entlassung weniger Umstände und Kosten verursacht, weil die Personen dieses in der Hauptsache selbst besorgen, während dagegen die Inanspruchnahme von Platz und die verlangte Bequemlichkeit größere Kosten verursachen, und bei dem bedeutenden Gewichte der Personen der Transport kostspieliger ist, und daher die Entfernungen noch in höherem Maße ins Gewicht fallen. Die Abstufung der Tarifsätze geschieht deshalb bekanntlich nach der Entfernung, der Schnelligkeit und der Wagenklasse.

In Europa sind im allgemeinen drei Wagenklassen eingeführt,

Der Frachttarif für Preußen ist folgender:

	Stückgut		Klasse A 1 (mindest. 5000 kg)	Klasse B (mindest. 10000 kg)	Spezialtarife bei 10000 kg			
					A 2	Fabrikate I.	Halbfabrik. II.	Rohprod. III.
	Frachtgut	Eilgut						
1. Streckensatz T.-km.	11 Pf.		6,7 Pf.	6 Pf.	5 Pf.	4.5 Pf.	3,5 Pf.	2,6 Pf.
2. Expeditionsgebühr (100 kg)	bis 10 km 10 Pf., alle 10 km mehr 1 Pf., über 100 km 20 Pf.	doppelte Sätze	wie Stückgut	1—10 km 8 Pf., bis 20 km 9 Pf., bis 30 km 10 Pf., bis 40 km 11 Pf., darüber 12 Pf.	bis 10 km 8 Pf., 11-100 km 9 Pf., dar. 12 Pf.	wie bei A 2		

in Preußen dagegen bestehen vier, auch in Oesterreich-Ungarn hat man vorübergehend eine vierte Klasse eingerichtet gehabt. Die vierte Klasse ist hauptsächlich für den Nah- und Marktverkehr bestimmt. Sie war anfangs ohne Sitzplätze, während jetzt allgemein Bänke an den Wänden angebracht sind, der Mittelraum aber für Körbe und sonstiges großes Gepäck frei bleibt. Diese Einrichtung wird von der Arbeiterklasse außerordentlich viel benutzt, bei der Einfachheit der Einrichtung, der Ausnutzung des Raumes ist es möglich, den Tarif ohne Schaden sehr niedrig anzusetzen. Da sie nur in die langsameren Züge eingestellt wird, ist die Benutzung ihrer Bestimmung entsprechend hauptsächlich auf den Nahverkehr beschränkt. Daher ist hier auch nicht eine solche Zunahme der Frequenz in der neueren Zeit zu bemerken, wie z. B. bei der dritten Klasse, ohne daß dieses gegen die Einrichtung selbst spricht. Eine besondere Wirkung derselben ist, daß sie die dritte Klasse entlastet und auch den besser situierten Klassen zur Benutzung zugänglich macht. Daher hat man in Preußen die dritte Klasse in die Schnellzüge eingestellt, wie es in Süddeutschland, Oesterreich-Ungarn, in Frankreich in dem Maße nicht der Fall ist, während allerdings noch mehr in Großbritannien und Dänemark geschehen ist. Die erste Klasse zeigt die geringste Ausnutzung der Plätze: auf den preußischen Staatseisenbahnen 1896 97 nur 10,37 %, die zweite Klasse 20,5 %, die dritte 24,2 %, die vierte 36,4 %. Hieraus ergibt sich, daß die Einrichtung der 1. Klasse für die Bahn eine außerordentlich teuere ist, was in dem allerdings erhöhten Fahrpreise keineswegs ausreichend zum Ausdruck kommt. Eine gewisse Ausgleichung erzielt die erste Klasse dadurch, daß in ihr weit größere Strecken zurückgelegt werden, als in den anderen Klassen. Zweckmäßiger erscheint die in den Ver. Staaten von Nordamerika vorhandene Einrichtung von besonderen Salonwagen, für deren Benutzung eine Extrazahlung verlangt wird. Ein Uebergang hierzu ist bereits in den Schlaf- und Restaurationswagen geschaffen.

Auf den preußischen Bahnen (Staats- und Privatbahnen) ist (nach Cohn, a. a. O. S. 930) die Verteilung der beförderten Personen auf die einzelnen Klassen in Prozenten die folgende:

Jahre	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
1856–1860	3,3	29,3	49,7	17,7
1876–1880	2,8	19,5	44,3	33,4
1896—1897	0,33	10,53	52,11	35,58 (1,45 Proz. Militär).

Auf den Bahnen von Großbritannien waren befördert Prozent in:

		I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.
1842	(20 Millionen)	18.4	46.0	35,6
1872	(373 „)	8,5	17,0	74,5
1886	(726 „)	4,4	8,4	87,2
1895	(930 „)	3,2	6,7	90,5

Die aus der Personenbeförderung erzielte Einnahme betrug auf den preußischen Staatsbahnen 1896/97 für die:

I. Wagenklasse	11,7 Millionen	=	4.18	Proz.
II. „	67,3 „	=	23,93	„
III. „	113,1 „	=	40,25	„
IV. „	80,8 „	=	28,73	„
Militär	8,2 „	=	2,91	„

Die durchschnittliche Reiselänge der verschiedenen Klassen ist bei der:

I. Klasse	102,46	km
II. „	31,67	„
III. „	18,07	„
IV. „	26,24	„

Verbilligung des Tarifs.

Dem Drängen nach Ermäßigung des Personentarifs ist man in der neueren Zeit in der mannigfaltigsten Weise entgegengekommen durch die Gewährung eines Nachlasses für Retour-, Rundreise-, Ferienbillets usw., womit eine Differenzierung nach Entfernung und Route durchgeführt ist. Am meisten kommt den Wünschen die neuere Einrichtung von Kilometerbillets in Süddeutschland und der Schweiz entgegen, indem für auf einmal gelöste Fahrkarten für 500, 1000 resp. 2000 km für ein Jahr, oder für Zeitkarten für bestimmte Strecken oder in der Schweiz auch für das ganze Land, niedrigere Sätze berechnet werden. Als Gegengewicht gegen diese Erleichterung des Fernverkehrs sind dann auch sehr niedrige einheitliche Sätze für den Nahverkehr eingeführt, um namentlich das Wohnen außerhalb der Stadt zu erleichtern, wodurch bereits eine wesentliche Entlastung der großen Städte erzielt ist. Eine Verbindung beider Einrichtungen zeigt der Zonentarif, der zuerst in Ungarn 1889 eingeführt wurde. Der Tarif ist ein besonderer für den Nachbarverkehr (zwei Stationen von jeder Haltestelle) und für den Fernverkehr, für welchen 14 Zonen mit bestimmten Fahrpreisen für jede Zone (die über Pest gehenden Bahnen nehmen dort ihren Anfangs- resp. Endpunkt) angesetzt sind. Je entfernter die Zone, um so niedriger ist die Gebühr pro Kilometer; über 225 km hinaus, d. h. für die letzte Zone steigt der Fahrpreis nicht mehr. In ähnlicher Weise sind neuerdings Oesterreich und Rußland vorgegangen, um die Reisen auf größere Entfernungen zu verbilligen. Es folgen die wichtigeren bestehenden normalen Personentarife:

Land	Schnellzüge			Gewöhnliche Personenzüge				Hin und zurück			Währung
	Wagenklasse										
	I	II	III	I	II	III	IV	I	II	III	
Preußen	9	6,67	4,67	8	6	4	2	12	9	6	Pfennige
Bayern	9,1	6,4	4,1	8	5,3	3.4	—	13,3	8	5.3	Pfennige
Schweiz	10,75	7.5	5.37	10,75	7,5	5,37	—	Ermäß. Zeitkart.			Centimes
Frankreich	11.2	7.56	4.928	11.2	7.56	4.928	—	16.8	12.09	7.886	Centimes
Italien	12,43	8,71	5,65	11,3	7,71	5.09	—	Ermäß. 25—30 %			Centimes
	Internat. Züge			Inlandzüge (Lokalverk).							Centimes
Belgien	9,45	7,1	4.75	9,45	6,4	3,8	—				Centimes

Tarifpolitik.

Seit längerer Zeit sind Vorschläge gemacht, das sogenannte Personenporto einzuführen, d. h. auch den Personentarif auf einen Einheitssatz zu reduzieren, ohne Unterscheidung nach der Entfernung, wie dieses von Engel, Perrot, Hertzka u. a. verlangt ist. Die Grundauffassung dabei ist, daß auch hier die Frachtkosten nicht erheblich ins Gewicht fallen, was entschieden unrichtig ist; dann daß bei sehr niedriger Normierung des Einheitssatzes der Verkehr sich in einer solchen Weise heben würde, daß eine vollkommene Ausnutzung des Platzes und damit eine verhältnismäßige Herabsetzung der Unkosten dabei zu erreichen wäre.

Unzweifelhaft ist eine Ermäßigung des Personentarifs als Erleichterung für den gesamten Verkehr in hohem Maße wünschenswert, schon um die Freizügigkeit immer mehr zur Wahrheit zu machen. Auf der anderen Seite ist eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals der Bahnen zu erstreben, also darf keineswegs der Gesichtspunkt der Rentabilität gegenüber den Verkehrsinteressen zurücktreten. Namentlich für die unteren Klassen ist in Preußen die Billigkeit bereits eine sehr große. Das Grundprinzip des Personenportos ist, wie oben erwähnt, nicht anzuerkennen; aber auch eine extreme Verbilligung des Personentarifs ist volkswirtschaftlich nicht ohne Bedenken, besonders, wenn sie plötzlich eingeführt würde, da sie zu extremer Bewegung der Bevölkerung Anlaß geben könnte und namentlich zu einer Unregelmäßigkeit des Verkehrs führen würde, die nicht nur Störungen für die gesamte Produktion, sondern auch namentlich für den Eisenbahnverkehr selbst in sich schließen müßte, denen die ganzen bisherigen Anlagen und Betriebseinrichtungen sich nicht gewachsen zeigen würden. Die durchschnittliche Steigerung des Personenverkehrs, die nach der Verbilligung zu erwarten wäre, wird aber vielfach überschätzt, denn für das Reisen kommt durchaus nicht allein das Fahrgeld in Betracht, sondern auch der Unterhalt während der Reise und der Zeitverlust der Fahrt, weshalb auch Inhaber von Freikarten für die Bahnen im allgemeinen nicht in der Lage zu sein pflegen, dieselben vollkommen auszunutzen, während der Verkehr an einzelnen Tagen, z. B. an sonnigen Festtagen in großen Städten geradezu bedrohlichen Charakter annehmen könnte, wie es schon jetzt in Berlin sich beobachten läßt. Aber ebenso könnten ganze Völkerwanderungen plötzlich bei dem Bekanntwerden größerer Nachfrage nach Arbeitskräften an einzelnen Orten z. B. infolge Inangriffnahme größerer Kanal- oder Eisenbahnbauten usw., bei allge-

meiner Arbeitslosigkeit oder erheblicher Lohnsteigerung in bestimmten Produktionszweigen und bei sonstigem Wechsel der Konjunkturen entstehen, die große wirtschaftliche Nachteile und Unzuträglichkeiten für die Bahnen in sich schließen würden. Müßten aber dem Wechsel des Verkehrs einigermaßen entsprechende Einrichtungen getroffen werden, schon in der Anlage, dann im Betrieb in bezug auf Wagenpark, Personal usw., so würden sich die Kosten sehr bedeutend erhöhen und naturgemäß den Reinertrag schmälern. Es wird nach allem richtig sein, auch hier nur langsam in der Entwicklung vorzugehen.[1])

Kapitel III.

Die Sparkassen.

78.

Die Sparkassen, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und Mittel zu ihrer Förderung.

De Malarce, L'organisation administrative des caisses d'épargne en Angleterre, en Belgique etc. Paris 1872.

Ders., Les services d'épargne populaires. Paris 1879.

Frhr. v. Manteuffel, Das Sparen, sein Wesen und seine volkswirtschaftliche Wirkung. (*Conrads* Sammlung nationalökon. Abhandl., Bd. XXVI.)

Ludwig Elster, Ein Vorschlag zur Einführung der Postsparkassen in Deutschland. Jena 1881.

Carl Roscher, Postsparkassen und Lokalsparkassen in Deutschland. Dresden 1885.

Wesen der Sparkassen.

Die Sparkassen sind Anstalten, durch welche der ärmeren Bevölkerung Gelegenheit gegeben werden soll, ihre kleinen Ersparnisse sicher und fortdauernd zinstragend anzulegen, indem sie in ihnen summiert und volkswirtschaftlich verwertet werden. Ihre Hauptbedeutung liegt erstens darin, daß sie die unteren Klassen zur Sorge für die Zukunft, besonders zur Ansammlung einer Reserve anregen; in zweiter Linie darin, daß sie die in der Hand der kleinen Leute zersplitterten Kapitalsbeträge, die sonst unverwertet längere Zeit brach liegen würden, vereinigen und zur volkswirtschaftlichen Anlage bringen, in der sie produktiv wirken und den Sparern einen Zins verschaffen. Je höher die Löhne steigen, je allgemeiner damit die Mög-

[1]) 1898/99 waren im Deutschen Reiche Staatsbahnen 44 579 km, d. s. 92,4 %.

Die Betriebseinnahmen betrugen 1895/96 aus Personen- und Gepäckverkehr 421 Mill., 1898/99 507,5 Mill.; aus Güterverkehr: 1011 Mill. Mk., 1898/99 1195,5 Mill.; aus anderen Quellen: 133,2 Mill., zusammen 1487 Mill., 1898/99 1836,2 Mill. Mk. Einnahmen und 852,1, 1898/99 1093,7 Mill. Mk. Betriebsausgaben, 1895/96 645,6, 1898/99 723,2 Mill. Mk. Ueberschuß, 5,74 % und 6,06 % des Anlagekapitals.

1886/87 kamen auf den Kilometer Betriebslänge 225 400 Personenkilometer und 438 000 Tonnenkilometer.

1895/96 kamen auf den Kilometer Betriebslänge 315 400 Personenkilometer und 560 000 Tonnenkilometer.

1898/99 kamen auf den Kilometer Betriebslänge 375 623 Personenkilometer und 645 479 Tonnenkilometer.

In dem Jahre 1898/99 waren 1602 km schmalspurige Bahnen im Betriebe.

Der gesamte Güterverkehr betrug 1895/96 184,7, 1898/98 304,4 Mill. Tonnen. Personen wurden im Jahre 1901: 763 Mill. befördert.

lichkeit geboten ist, daß auch der Arbeiter kleine Kapitalien ansammelt, um so wichtiger wird es, daß solche Spargelegenheit jedem Einzelnen nahe gerückt wird. Da ferner gerade in Deutschland durch die Arbeiterversicherung das Streben, selbst für die Zukunft zu sorgen, etwas abgeschwächt ist, wird eine besondere Anregung des Spartriebes von Wichtigkeit sein.

Gelegenheit, auch kleine Summen beiseite zu legen, haben die Banken als Depositenbanken schon früh gegeben; besondere Sparkassen, welche die erwähnte Bestimmung haben, der ärmeren Bevölkerung entgegenzukommen, stammen wohl erst aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. So wurde in Braunschweig 1765 die herzogliche Leihkasse, in Hamburg 1778 eine Ersparniskasse eingerichtet. Eine ähnliche Kasse finden wir 1787 in Bern; 1819 wurde die erste österreichische Sparkasse in Wien errichtet. Namentlich seit der Mitte des letzten Jahrhunderts hat sich dann ihre Zahl in den in Betracht kommenden Ländern außerordentlich vermehrt, indem sowohl Arbeitgeber solche Einrichtungen trafen, genossenschaftliche Banken eine Sparkasse einrichteten, als auch städtische Kommunen sowie landrätliche Kreise oder ähnliche größere Bezirke dergleichen errichteten, dann sind die Kassen ganz besonders in Form von Postsparkassen gegründet worden, die uns noch besonders zu beschäftigen haben werden.

Sparkassennetz.

Um den Zweck zu erfüllen, ist es 1. nötig, daß sich ein Netz von Sparkassen im ganzen Lande in möglichst großer Zahl verteilt vorfindet. In dieser Beziehung bleibt auch in Preußen noch manches zu wünschen übrig. Während in dem Regierungsbezirk Düsseldorf eine Sparstelle auf 28,5 qkm, im Regierungsbezirk Merseburg auf 35,5 qkm kommt, ist im Regierungsbezirk Bromberg dagegen erst auf 254 qkm, in Köslin auf 342 qkm eine Kasse zu finden. In dieser Hinsicht wird die Einrichtung der Postsparkassen am meisten zu leisten vermögen, weil im ganzen Lande der Volksdichtigkeit entsprechend Postbureaus eingerichtet sind; während in Deutschland etwa 7000 Annahmestellen vorhanden sind, existieren 29 000 Postanstalten; außerdem könnten die Briefträger noch das Einsammeln der Sparbeträge übernehmen, was namentlich von Scherl mit Recht als besonders wirksam empfohlen ist.

Benutzbarkeit zu jeder Tageszeit.

2. Die Kassen müssen zu allen der Arbeiterklasse passenden Zeiten zugänglich sein, damit sie ohne Zeitverlust eine Freistunde zur Einlage oder auch zur Zurückziehung benutzen kann. Auch in dieser Beziehung wird in Deutschland noch nicht das geleistet, was zu wünschen ist. Neuere Angaben in dieser Hinsicht liegen uns nicht vor, aber von den 1878 im Deutschen Reiche exkl. Bayern und Württemberg vorhandenen 1886 öffentlichen Sparkassen waren nur 230 täglich, 831 an allen Wochentagen geöffnet, die übrigen nur wenige Tage in der Woche, mitunter sogar nur einen Tag wöchentlich zugänglich. Außerdem liegen die betreffenden Stunden meist für den Arbeiter wenig günstig, am Vormittage. In dieser Zeit sind die Stellen dann meist stark belagert, so daß die Abfertigung sehr viel Zeitverlust für den Einleger in sich schließt. Die in manchen Städten getroffene Einrichtung, daß benachbarte Läden die Einlagen aufnehmen, hat doch auch die Schattenseite, daß dann von diesen für den geleisteten Dienst als Aequivalent Bezug von Waren beansprucht wird. Wenn von deutschen Schriftstellern z. B. Roscher die Einrichtung unseres Sparkassenwesens als ein ganz vorzügliches, den Verhältnissen entsprechendes hin-

gestellt wird, so liegt darin doch eine ganz gewaltige Ueberschätzung. Auch hier bieten die Postsparkassen die vorzüglichste Ergänzung, da eben die Postbureaus den ganzen Tag geöffnet sind.

Aufnahme kleiner Beträge.

3. Auch ganz kleine Summen müssen aufgenommen werden. In Deutschland geht man bis auf eine Mark herunter, in Frankreich bis auf einen Frank. Aber auch diese kleinen Summen haben sich vielfach noch als zu groß erwiesen. Deshalb hat man noch Ergänzungssparkassen eingerichtet, indem z. B. in Läden Sparmarken zu 10 Pf. verkauft werden, die in Sparkarten geklebt und dann in den Sparkassen zur Einzahlung akzeptiert werden. Solche „Pennysavingbanks“ sind in England eingerichtet, sie existieren aber auch in Deutschland, z. B. in Darmstadt seit 1880, wo schon in den ersten Jahren auf diese Weise über 50000 Mk. im Jahre den Sparkassen zuflossen. Hierher gehören auch die Schul- und Jugendsparkassen, welche als private Einrichtungen durch Annahme auch der kleinsten Beträge durch die Lehrer und Geistlichen die Jugend zum Sparen erziehen sollen.

Verzinsung.

4. Die Verzinsung und zwar auf Zinseszins muß eine möglichst hohe sein, um einen Reiz zum Sparen auszuüben. Dabei ist es zugleich wichtig, für kleine Beträge, welche auf einen Namen eingetragen sind, eine höhere Verzinsung zu gewähren, als für große; einmal um für die ärmere Bevölkerung diesen Reiz möglichst zu erhöhen, auf der anderen Seite um eine Ausnutzung der Sparkassen durch die wohlhabenden Kreise zu verhindern. In dieser Beziehung wird nicht überall mit der richtigen Vorsicht vorgegangen. Ja, es zeigte sich, daß eine extrem niedrige Verzinsung gewährt wird, um dadurch Ueberschüsse zu erhalten und große Reservefonds ansammeln zu können, die dann leicht in einer Weise zur Verwendung gelangen, wie sie dem Wesen der Sparkasse als Hilfsanstalt für die unteren Klassen nicht entspricht. So wurde z. B. in Merseburg von den Sparkassen eine erhebliche Summe zum Bau eines Kirchturms, in Jena für ein neues Gymnasium, in Halle gar für einen Theaterbau gegeben. Beachtenswert ist die Einrichtung im Kreise Teltow, wo 3 % der Zinsüberschüsse zu Sparprämien an Gesinde verwendet werden. In einer Anzahl Fabrik- und Gutssparkassen legt der Arbeitgeber zu jeder Einlage der Arbeiter aus eigener Tasche einen Beitrag zu, mitunter von der gleichen Höhe, wodurch das Sparen in bedeutsamer Weise gefördert wird.

Unbedingte Sicherheit.

5. Nur wenn die Sparkassen sich des unbedingten Vertrauens erfreuen, wird die untere Klasse sich allmählich daran gewöhnen, ihre Ersparnisse vollständig denselben einzuliefern. In dieser Hinsicht stehen wohl die Kommunalkassen obenan, für welche der ganze Grundbesitz der Gemeinde oder des Kreises die Haftung übernimmt. Unter unseren Verhältnissen wird auch der Staat sich des nötigen Kredites erfreuen. Auch die Genossenschaftsbanken, die zu den in Betracht kommenden Kreisen in fortdauernder Beziehung stehen, werden in dieser Hinsicht allen Ansprüchen genügen. Die Privatanstalten von Arbeitgebern bedürfen hingegen einer besonderen Sicherstellung. Deshalb scheinen uns alle Versuche, die Sparkassen in Bankinstitute umzuwandeln, höchst bedenklich. Wir kommen darauf noch zurück.

Mißbrauch der Sparkassen.

6. Die Sparkassen sollen in den Dienst der unteren Klassen gestellt werden. In Deutschland werden tatsächlich bei dem geringen Verständnis für das Bankwesen und dem ausgedehnten Mißtrauen gegen die Banken von der wohlhabenden Klasse die Sparkassen als

Depositenkassen benutzt, wohin sie ihre laufenden Einnahmen geben und sie nach Bedarf zurückziehen. Dadurch erschweren sie die Verwaltung in erheblichem Maße, weil die Kasse dadurch genötigt wird, fortdauernd einen großen Barvorrat zu halten. In Preußen hatten 1895 74,13 % der Sparbücher ein Guthaben von weniger als 600 Mk., 22,23 % ein solches von 600 bis 3000 Mk. und 3,64 % über 3000 Mk. Da aber durchschnittlich auf ein Sparkassenbuch 632 Mk. kamen, so müssen die Bücher über mehr als 600 Mk. bei der großen Mehrzahl der Sparkassen diese Summe sehr erheblich überschritten haben. (Löning. Armenwesen, Schönbergs Hdb., Bd. III, 2.) Wenn die Wohlhabenden ihren Kindern Sparkassenbücher einrichten, so läßt sich dagegen natürlich nichts sagen, eine andere Benutzung der Sparkassen ist aber als Mißbrauch zu bezeichnen, dem die Sparkassen selbst durch engere Begrenzung der Einlagen entgegen wirken müssen.

Eine Befreiung der Sparkasseneinlagen von der Steuer ist durchaus gerechtfertigt, wenn dieselben in solcher Weise auf die ärmeren Klassen beschränkt werden, da dieses Moment einen wesentlichen Einfluß auf die betreffenden Kreise auszuüben vermag. Vielleicht dürfte sich auch eine beschränkte Pfändung der Einlagen empfehlen.

Arten der Sparkassen.

Der Zweck der Sparkassen wird in sehr verschiedener Weise erreicht werden können: 1. durch einzelne Privatpersonen, insbesondere durch größere Arbeitgeber. Hierbei ist aber notwendig, daß die Kasse völlig isoliert dasteht und in besonderer Weise gesichert wird. Wie bereits erwähnt, hat man ihnen eine besondere Wirkung dadurch verschafft, daß der Arbeitgeber zu den Einlagen einen regelmäßigen Zuschuß leistete, der allerdings nicht zu jeder Zeit zur Verfügung der Arbeiter gestellt wird, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen herausgezogen werden darf, so nach Ablauf einer bestimmten Zeit, während welcher der Arbeiter dem Unternehmen treu gedient hat, im Falle des Alters, der Arbeitsunfähigkeit, behufs Ankaufs eines Grundstücks usw. Diese Einrichtungen können natürlich nur von großen, günstig situierten Unternehmern, mithin nur ausnahmsweise geschaffen werden. Sie können deshalb in keiner Weise ausreichen und bedürfen einer Ergänzung.

2. Durch Assoziation der ärmeren und mittleren Klassen selbst, wie in den Schulze-Delitzschen Volksbanken, den schottischen und Schweizer Spar- und Leihbanken sind Institute geschaffen, die der Bevölkerung näher treten, zu denen sie ein besonderes Vertrauen hat und für welche sie sich sehr zu interessieren pflegt, die deshalb sehr dazu angetan sind, den Sparsinn zu fördern und zugleich den beteiligten Kreisen die eingelegten Summen wieder zugänglich machen. Nur die einfache Arbeiterbevölkerung pflegt ihnen fern zu stehen. Für diese hat deshalb eine weitere Kategorie hauptsächliche Bedeutung:

das sind 3. die Sparkassen von Staat und Gemeinden, deren Wesen wir bereits zu erörtern Gelegenheit hatten. Notwendig ist es aber, auf eine besondere Kategorie derselben einzugehen, die allerdings auch bereits mehrfach erwähnt wurde. Das sind:

Postsparkassen.

4. Die Postsparkassen. Dieselben sind gegenwärtig in den meisten Ländern, die hier in Betracht kommen können, zur Durchführung gebracht. In England sind sie von Gladstone 1861 eingerichtet, die Einlagen können im Betrage von einem Shilling bis 30 £ gemacht werden. Der Höchstbetrag eines Sparers ist auf 150 £ normiert, die Verzinsung mit 2½ % vorgesehen. Ende 1897 waren gegen

7^1_4 Mill. Sparer, d. s. 18,4 % der Bevölkerung mit einem Gesamtguthaben von 123 Mill. £ daran beteiligt. Seit 1865 ist damit auch eine Renten- und Lebensversicherung verbunden, von der aber nur sehr beschränkter Gebrauch gemacht wird.

In Frankreich ist seit lange das Sparen der Bevölkerung staatlich erleichtert, vor allem dadurch, daß Jedem die Beteiligung an der Staatsschuld durch kleine Einlagen bei der Staatsschuldverwaltung in der Form des Kaufs von Renten allgemein gestattet ist. So bildet die Staatsschuldenkasse gewissermaßen eine große Volkssparkasse. Außerdem aber sind überall Sparkassen unter Staatsverwaltung eingerichtet, welche Einlagen aufnehmen. Die Summen fließen in den allgemeinen Staatssäckel, der sie nach Verlangen wieder herauszugeben verpflichtet ist. Um hier die Einlage zu erleichtern, wurde 1875 durch Dekret des Präsidenten verfügt, daß die Steuererheber und Postamtsvorsteher auf Wunsch der Sparkassenvorstände für Rechnung der Sparkasse ihres Departements Spargelder annehmen und zurückzahlen können. Doch wurde davon nur wenig Gebrauch gemacht. 1882 sind dann die Postsparkassen eröffnet, die 1897 2 892 000 Einleger mit einem Gesamtguthaben von 844 Mill. Frcs. zählten. In demselben Jahre wurden 2,9 Mill. Einzahlungen mit 366 Mill. Frcs. und 1,4 Mill. Auszahlungen über 237 Mill. Frcs. gemacht.

In Oesterreich sind die Postsparkassen 1882 eingeführt, Beträge von 50 Kreuzer an können eingezahlt werden. 1899 gab es 1,4 Mill. Einleger mit 66,2 Mill. Gulden. Eine wesentliche Ergänzung hat die Einrichtung durch den 1883 eingeführten Checkverkehr erhalten, indem jeder Kontoinhaber ein Checkbuch erhält, in das auf allen Postämtern Eintragungen gemacht werden können, und auf welches die Postämter überall die Auszahlung bewirken. Im Jahre 1899 existierten 40 271 Kontoinhaber mit einem Giroguthaben von $112^1/_2$ Mill. Gulden. Der Jahresumsatz durch Checks aber erreichte die Höhe von 4,7 Milliarden Gulden.

In Ungarn wurden die Postsparkassen 1885 eingerichtet, in Belgien bereits 1870, sie bestehen außerdem in Rumänien, Schweden, Rußland, in den Ver. Staaten und Japan, wo sie bereits 1876 Eingang fanden. Nur Deutschland hat sich bisher trotz der energischen Bemühungen des Staatssekretärs von Stephan zu dieser Einrichtung nicht aufschwingen können. Bis zum heutigen Tage hat sie viele Gegner, unter ihnen war bis zu seinem Tode der bedeutsamste der Finanzminister von Miquel.

Schon aus dem früher Gesagten geht hervor, daß durch keine Einrichtung das Sparen so gefördert werden kann, als durch die Post; daß namentlich in unserer wanderlustigen Zeit kein Institut sich den Ansprüchen der umherziehenden Einleger so anzupassen und den Verkehr so zu erleichtern vermag, als gerade die Post. Es müssen deshalb sehr bedeutsame Gründe sein, welche gegen dieselbe anzuführen sind, wenn sie für die leitenden Kreise Deutschlands maßgebend waren, die Einrichtung nicht einzuführen. Dieselben liegen vor allem in der Furcht vor einer Ueberlastung des Staatskredits und vor der Entziehung der Spargelder aus dem Verkehre der beteiligten Kreise. Was den ersten Punkt betrifft, so wird Deutschland wohl so gut wie irgend ein anderes Land die Belastung des Staatskredites zu tragen vermögen, welche darin liegt, daß in Zeiten der Krisis die Spareinlagen in Massen zurückgefordert werden. Frankreich hat selbst zur Zeit des unglücklichen Krieges eine erhebliche Schädigung dadurch nicht erfahren. Weit mehr ist

Gegengründe gegen Postsparkassen.

daher auch der zweite Punkt in der Diskussion ins Gewicht gefallen. Richtig ist es drittens, daß in Deutschland die Organisation städtischer und Kreis-Sparkassen eine allgemein verbreitete und vortreffliche schon seit längerer Zeit gewesen ist, und daher schon früher dem Sparbedürfnis der Bevölkerung vollständiger genügt wurde als in anderen Ländern, für welche daher die Einrichtung der Postsparkassen viel mehr ein Bedürfnis war. Wir haben aber oben bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Sparkassen keineswegs allen Anforderungen genügen, vielmehr eine viel zu geringe Verbreitung im Lande haben und viel zu selten zur Einlage und Zurückziehung Gelegenheit geben, so daß darin das deutsche Sparkassenwesen sehr bedeutend hinter dem aller anderen in Betracht kommenden Länder zurücksteht.

Es bleibt also nur der zweite Punkt übrig, der zu Ungunsten der Postsparkassen anzuführen ist, daß die der Post anvertrauten Gelder eben dem allgemeinen Staatssäckel zugute kommen und dem engeren Kreise der Einleger entzogen werden. Es sind deshalb hauptsächlich die Väter der Stadt wie die Kreisstände, welche fürchten, daß ihnen die Gelder entgehen, die sie innerhalb ihres Bereiches zu Darlehen verwenden, und aus deren Ueberschüssen mitunter, wie wir sahen, die Gemeinde speziell Nutzen zieht. Hiergegen ist vor allem zu sagen, daß nach der allgemeinen Beobachtung die Postsparkassen hauptsächlich ergänzende Institute bilden, welche den bereits bestehenden nur wenig Konkurrenz machen. Sie werden vielmehr besonders zur ersten Ansammlung der Spareinlagen verwendet, während die Hauptreserven den Kommunalinstituten usw. übergeben werden. Ganz besonders ist das in Deutschland zu erwarten, wo die letzteren so alt eingebürgert und beliebt sind, wie in keinem anderen Lande. Es kann außerdem hierauf in einer besonderen Weise hingewirkt werden, durch die Bestimmung, daß die Post nur kleine Einlagen aufnehmen darf, etwa bis zu 50 Mk. und von einem Einleger überhaupt nicht mehr als 1000 Mk.; daß ferner die Post sich auf eine Verzinsung mit 2 % beschränkt, während die anderen Institute einen höheren Prozentsatz bieten. Damit würde auch wohl der letzte Grund für unsere ängstlichen Kirchturmspolitiker gegen die Postsparkassen zu beseitigen sein. Man würde durch dieselben aber eine hochbedeutsame neue Anregung zum Sparen in die untersten Schichten der Bevölkerung tragen, was für die Volkswirtschaft nicht hoch genug veranschlagt werden kann. Ja, wir bezeichnen es geradezu als unverantwortlich, daß man dies bewährte Mittel in Deutschland unbenutzt läßt.

Man hat auch den Mittelweg vorgeschlagen, die Post nur zur Einsammlung heranzuziehen, die eingekommenen größeren Beträge dann aber nicht der Reichsbank, sondern den Kommunalsparkassen zu überweisen; und damit kommen wir zu der Untersuchung des dritten wichtigen Punktes, der Verwendung der Gelder der Sparkassen.

Verwendung der Gelder.

Wir stellten es selbst als wünschenswert hin, daß die Spargelder den Kreisen, aus denen sie stammen, auch möglichst wieder zugänglich gemacht werden, damit erkannten wir ausdrücklich die Berechtigung der Kommunalsparkassen an, welche in Deutschland die Gelder in ihren eigenen Bezirken durch Ausleihung, insbesondere durch hypothekarische Darlehen fruchtbar zu machen suchen. Man legte Gewicht darauf, dabei namentlich kleine ländliche Grundstücke zu bevorzugen, während der Rest teils in sicheren Papieren, Staats-, Kommunal-, Pfandbriefobligationen oder — und das ist die neueste Entwicklung — durch Gewährung von Personalkredit gegen Wechsel angelegt wird.

Gegen die Anlegung der Sparkassengelder in Hypotheken ist an und für sich gewiß nichts einzuwenden, wenn die Beleihung sich in engen Grenzen hält und die zwangsweise Amortisation damit verbunden ist. Wir können aber nicht verhehlen, daß uns dieses Vorgehen schon jetzt gewisse Bedenken einflößt, in einer Zeit, wo die Landwirtschaft unter dem Druck einer langjährigen Krisis lebt, und der Wert des Grund und Bodens sehr wohl einen Rückgang erfahren kann. Mit aller Entschiedenheit aber möchten wir dem auch von Seidel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften befürworteten Vorgehen entgegentreten, die Sparkassen in Bankinstitute zu verwandeln, die Personalkredit gewähren, wodurch sie eine ganz andere Leitung beanspruchen, wie oben bereits angedeutet, und naturgemäß ein verhältnismäßig größeres Risiko auf sich nehmen. Wenn Seidel, der die Summen, welche die Sparkassen gegenwärtig bereits in Personalkredit ausgeben, auf eine halbe Milliarde veranschlagt, dieses Zurückstehen gegenüber den Genossenschaften beklagt, so stehen wir auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Hier scheint, uns die Arbeitsteilung allein am Platz zu sein. Zur Aufnahme der Spareinlagen sind die Sparkassen da, zum Ausleihen die Genossenschaften. Wir würden es deshalb für das allein Richtige halten, daß hypothekarische Darlehen an bäuerliche Grundbesitzer nur in engen Grenzen gestattet, die Gewährung von Personalkredit aber den Sparkassen unbedingt verboten und eventuell besonders begründeten Genossenschaften oder auch staatlichen Kreditanstalten überwiesen würde, denen dann Sparkassen bedeutende Summen wie ebenso die Post die bei ihr gemachten Einlagen überlassen könnten. Wenn man beobachtet hat, in was für untergeordneten Händen die Sparkassen namentlich kleiner Städte sich oft befinden, so kann man sich der großen Bedenken nicht erwehren, diesen eine Banktätigkeit zu überweisen mit Geldern, die die sauren Ersparnisse der arbeitenden Klasse ausmachen. Es wäre ein bedenkliches Armutszeugnis, zu erklären, daß wir für diese Kreditaufgaben der Organisation der Sparkassen nicht entraten könnten.

Schulsparkassen.

Eine besondere Erwähnung verdienen die bereits erwähnten Jugend- und Schulsparkassen. Dieselben sind private Einrichtungen, die zu den bisher erörterten eine Ergänzung bilden sollen, um schon in frühester Jugend den Sparsinn anzuregen. Man hat dagegen geltend gemacht, daß dadurch schon bei dem Kinde zu sehr der Erwerbssinn ausgebildet werde, und schon so frühe in dem Leben des Menschen das Geld eine zu große Rolle spielen würde. Das dürfte indes doch nur in den Kreisen der wohlhabenden Bevölkerung seine Bedenken haben, nicht aber in der ärmeren Bevölkerung, wo es im Gegenteil wünschenswert ist, so früh als möglich Verständnis für die Bedeutung des Geldes und vor allem des Sparens hervorzubringen. Wesentlicher ist schon der Einwand, daß Neid und Mißgunst in den jugendlichen Gemütern angeregt wird, wenn sie beobachten, daß Andere mehr haben und mehr beiseite legen können. Indessen hat es doch auch vieles für sich, die Bevölkerung schon in frühester Jugend an diese unvermeidlichen Unterschiede zu gewöhnen, und Sache der Lehrer oder sonstiger Leiter dieser Kassen ist es, dabei pädagogisch verfahren; und sie sind vielleicht die geeignetsten Personen dafür, die gefunden werden können. Deshalb sind im allgemeinen die Erfahrungen mit diesen Kassen durchaus günstige gewesen. 1899 zählte man in Deutschland 2191 Schulsparkassen, davon entfallen auf Preußen 1297 Kassen. Von anderen kleinen Spar-

kassen sind bekannt geworden 639 Pfennigsparkassen, 135 Konfirmandensparkassen, 93 Jugendsparkassen, 88 Sonntagsschulsparkassen, 38 Kindersparkassen, 2 Aussteuersparkassen (H. W. B.) Sie sind ganz besonders in Frankreich ausgebildet. Es gab daselbst:

	Kassen	Sparer	Einlagen
1877	8033	176000	2·9 Mill.
1886	23890	491160	11.9 „

In England zählte man 1898 in 1000 Schulen solche Kassen in Manchester allein 132 mit 20000 Konten, in Belgien 124000 mit 401000 Frcs., in Italien 1893 95000 Sparende, 8100 einnehmende Lehrer, 395000 Lire Einlagen. Auch in Deutschland hat man in der neueren Zeit dieser Einrichtung einige Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Tabelle S. 463 gibt eine Entwicklung des Sparkassenwesens verschiedener Länder: S. 464 zeigt uns den Stand des preußischen Sparkassenwesens 1901. Aus letzterer ergibt sich einmal die außerordentliche Steigerung sowohl der Zahl der Einleger, welche jetzt 26,5 % der Bevölkerung umfaßt, dann der Höhe der Einlage selbst, welche sich in 14 Jahren mehr als verdoppelt hat. Freilich tritt dabei hervor, daß eine große Zahl von Einlagen auf Beträge lautet, die in Banken gehören, nicht aber in Sparkassen. Wenn 40000 Einleger mehr als 10000 Mk. in Sparkassen niedergelegt hatten, so ist das ein Zeichen, daß dieselben der Klasse angehören, für welche die Institute nicht errichtet sind und die besser täten, ihre Gelder selbst in sicheren Papieren anzulegen, als dies durch die Sparkassen tun zu lassen. Der größte Teil der 334000 Einleger mit 3000—10000 Mk. gehört aber auch noch zu dieser Kategorie. Es wäre sicher richtig, hier ein Maximum von 5000 Mk. anzusetzen, denn ohne eine solche Begrenzung findet eine Ueberfüllung der Sparkassen statt, die dadurch veranlaßt werden, zu erweiterter Banktätigkeit zu greifen, um eine angemessene Verwertung der großen Kapitalien zu erreichen. Damit erhält die Sparkasse Aufgaben, für die sie im allgemeinen nicht geschaffen ist.

Jedenfalls hat man bei dieser Entwicklung des Kassenwesens nicht nötig, dem Sparen noch eine künstliche Anregung zu geben, wie es neuerdings durch die Verbindung mit einer Lotterie angestrebt wird. Damit würde dem Grundprinzip der Sparkassen zuwider gehandelt werden, welche den Erwerb durch saure Arbeit fördern und ihn für das Alter reservieren wollen, während alle Arten von Lotterien das schon ohnehin übermäßig im Menschen liegende Streben, statt auf die eigene Schaffenskraft auf das Glück zu bauen, in schädlichster Weise anregen und den Menschen von der soliden Arbeit ablenken.

Die Tabelle zeigt ferner, daß die Verbreitung der Sparkassen auf dem Lande noch eine ganz unzureichende ist. Hier würde durch Einrichtung der Postsparkassen einem tief empfundenen Bedürfnis nachgekommen werden.

Die Sparkasseneinlagen in einigen europäischen Staaten.

Ende der Jahre	Zahl der Einleger (Sparkassenbücher)	Betrag der Einlagen (in Mk.)	Durchschnittswert eines Sparkassenbuches (in Mk.)	Auf 1 Einwohner kommen Mk.
I. Preußen:				
1871	1 551 539	578 671 782	373	23.49
1880	2 936 055	1 592 868 290	543	58,39
1885	4 209 453	2 260 933 912	537	79,84
1891	5 772 356	3 406 540 000	590	112,49
1894	6 527 337	4 000 671 650	601	125,8
1899	8 449 447	5 285 948 548	625	153,4
1901	9 034 937	6 236 458 932	693	180,1
II. Bayern:				
1874	299 277	70 253 440	235	14,44
1880	320 246	89 255 353	278	16,89
1885	464 545	130 859 355	282	24,14
1891	579 445	193 200 000	323	34,5
1897	756 931	238 861 000	375	48.9
III. Sachsen:				
1871	507 248	131 116 950	254	51,29
1880	909 787	338 806 699	372	113,97
1884	1 199 556	407 621 000	340	128,10
1891	1 668 149	602 570 000	363	170,53
1894	1 853 293	690 191 000	372	186,5
1900	2 286 900	908 960 000	400	216,4
IV. Großbritannien und Irland:				
1871	—	1 116 893 340	—	35,35
1880	—	1 554 421 680	—	44,17
1885	—	1 881 070 940		50,70
1891	—	2 289 671 000	347	60,68
1900	8 440 000	2 710 392 000	322	65,31
V. Italien (exkl. Postsparkassen):				
1880	1 297 889	586 379 547	452	20,60
1885	2 394 779	904 957 602	378	30.47
1891	3 299 915	1 139 983 000	352	37,00
1895	4 901 120	1 057 680 000	338	52,46
VI. Oesterreich (exkl. Postsparkassen):				
1871	1 021 462	682 347 298	668	33,12
1880	1 550 084	1 489 308 914	961	68,27
1885	1 932 504	1 971 512 720	1020	86.21
1891	2 481 415	2 671 852 000	1076	111,8
1901	3 283 924	3 900 135 000	1190	150,0
Oesterreichische Postsparkassen:				
1894	884 944	76 997 440	74	3,1
1898	1 318 626	274 482 000	208	11,5
1901	1 610 530	419 776 000	262	16,1
VII. Frankreich (exkl. Postsparkassen):				
1871	2 021 228	429 983 228	213	11,81
1880	2 841 104	1 024 162 155	267	27,17
1885	4 926 391	1 770 400 000	359	46,47
1891	5 948 882	2 484 748 800	421	65,00
1897	6 773 582	2 741 676 800	405	71,58

Geschäftsbetrieb und Ergebnisse der preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1901. [1])

Die Arten der Sparkassen	Zahl	An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit Einlagen								Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres	Zinseinnahmen	Zinsausgaben	Verwaltungskosten der Sparkassen im Rechnungsjahre	Von dem Vermögen der Sparkasse sind zinsbar angelegt			
		bis 60 Mk.	über 60 bis 150 Mk.	über 150 bis 300 Mk.	über 300 bis 600 Mk.	über 600 bis 3000 Mk.	über 3000 b. 10000 Mk.	über 10000 Mk.	überhaupt					in Hypotheken od. Grundschuld, und zwar auf		in Inhaberpap. z. Tagescourse bei Abschl. des Rechnungsj. od. wenn d. Ankaufsw. niedriger zu diesem
														städt. Grundstücke	ländl. Grundstücke		
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stck.	Stück	in tausend Mark							
1. Städt. Sparkassen	686	1558977	808527	707713	790492	1207318	156402	15177	5244636	2929444	130506	101664	5230	1386222	508721	995189	
2. Landgemeinde- usw. Sparkassen	224	69939	45135	43107	52066	92167	25448	4046	331908	337107	16238	13370	586	106674	171655	44558	
3. Kreis- und Amtssparkassen	407	569202	345291	321739	371506	599902	116615	15073	2339328	1789488	79958	63292	3559	483885	729871	451836	
4. Provinzial- und ständ. Sparkassen	6	124228	74807	69302	85117	127006	4119	289	484868	210079	10120	8320	511	68711	44229	87377	
5. Vereins- und Privatsparkassen	185	192472	79294	67924	73970	138807	32275	5448	634197	480804	20907	18027	1124	173810	87804	145110	
Summe 1901	1508	2514818	1353054	1209785	1373151	2165230	334859	40033	9034937	5746924	257729	204674	11012	2219303	1515282	1724071	
Dagegen in den Jahren 1900	1490	2421575	1324167	1188425	1331763	2023871	302086	36072	8670709	5493610	238067	186887	10392	2000197	1486731	1553706	
1896	1513	2067980	1138166	1010019	1106140	1621201	245894	29684	7261363	4346305	191000	147060	8345	1433799	1241402	1486698	
1891	1112	1680839	940157	824018	889663	1391235	—	—	5772956	3281715			6429	1034524	951493	1053879	
1887	1340	1359613	820353	710805	724738	1082902	—	—	4742009	2471274	-	—	5406	724701	741121	891387	

1) Zeitschrift des preuß. stat. Bureaus. Berlin 1903. S. 192—195.

Kapitel IV.

Das Versicherungswesen.

§ 79.

Der Begriff der Versicherung.

E. Hermann, Die Theorie der Versicherung. Graz 1865.
Ad. Wagner, Der Staat und das Versicherungswesen. Tübingen 1881.
O. Stegemann, Die Stellung des Staates zum Versicherungswesen. Berlin 1886.
Ad. Wagner, Versicherungswesen im Schönbergschen Handbuch, Bd. III.
W. Lexis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. 1889.
v. Boenigk, Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung. Zeitschr. f. St., 1895. S. 68.
Elster, Lebensversicherung in Deutschland. Jena 1880.
Gebauer, Die sog. Lebensversicherung. Jena 1895.
Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch. Wien 1880 ff.
Ehrenberg, Versicherungsrecht, 1. Bd. Leipzig, 1893.

Wesen der Versicherung.

Versicherung im wirtschaftlichen Sinne ist die Einrichtung, welche die Folgen einzelner für die Betroffenen zufälliger, daher auch im speziellen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Eventualität möglich ist, aber nicht eintritt. Ad. Wagner, dem wir in der Hauptsache diese Definition entnehmen, spricht von nachteiligen Folgen, und auch in der übrigen Literatur ist fast allgemein der Zweck, einer Gefahr entgegenzuwirken, als die Grundlage der Versicherung hingestellt. Damit ist aber der Begriff zu eng gefaßt, denn die Altersrenten-, Aussteuer-, Militärdienstversicherung usw., wobei es sich weder um eine Gefahr noch um nachteilige Folgen handelt oder doch zu handeln braucht, fallen unzweifelhaft unter die Versicherung.

Gefahrengemeinschaft.

Das einer jeden Versicherung Eigentümliche ist die Vereinigung einer großen Zahl von Fällen, um dadurch eine Ausgleichung der ökonomischen Wirkung bestimmter Eventualitäten, die regelmäßig nur Einzelne treffen, herbeizuführen. Eine Anzahl Hausbesitzer vereinigen sich, um die Wirkung eines Brandes, der Einzelne von ihnen treffen kann, durch gemeinsame Tragung des Schadens auszugleichen. Eine Anzahl Arbeiter tun sich zu einer Begräbniskasse zusammen, um die Beerdigungskosten den Hinterbliebenen in den einzelnen Fällen zur Verfügung zu stellen, die in einem Jahre etwa zu erwarten sind.

Moment der Zufälligkeit.

Das zweite grundlegende Moment ist in der Zufälligkeit zu sehen, und zwar beruht eine angemessene Durchführung der Versicherung auf der Voraussetzung, daß sie allein für den Versicherten den Charakter der Zufälligkeit besitzt, ihn aber für den Versicherer abgestreift hat. Erst durch die klare Erkenntnis dieses Gegensatzes kann die Eigentümlichkeit der Versicherung richtig aufgefaßt werden. Für den einzelnen Hausbesitzer ist es die Voraussetzung der Versicherung, daß es für ihn völlig unbestimmbar ist, ob überhaupt, bezgl. wann ein Brand bei ihm entstehen wird. Steckt er sein Haus selbst an, oder hat er durch Nachlässigkeit den Brand verursacht, so fällt das bestimmende Moment fort, der Versicherungsvertrag ist gebrochen, der Versicherte hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Für die große Masse der Häuser und damit für eine größere Versicherungsgesellschaft ist dagegen auf Grund

der Erfahrung vorher zu bestimmen, wieviel von den versicherten Gebäuden durchschnittlich im Jahre abbrennen, wie hoch ungefähr der zu ersetzende Schaden anzunehmen ist, welcher Prozentsatz von dem Werte als Jahresprämie zu erheben ist, um die Entschädigungssumme immer zur Verfügung zu haben. Für den Einzelnen, der sein Leben versichert hat, ist es ganz ungewiß, wann sein Tod eintreten wird, es kann schon in demselben Jahre geschehen, wenn er mit 20 Jahren eintrat, eventuell aber auch erst nach 50, 60 Jahren. Für die Versicherungsgesellschaft dagegen ist durch die Wahrscheinlichkeitsrechnung dieses Zufällige beseitigt, und mit einer viel größeren Sicherheit als bei den Bränden kann man voraus berechnen, welche Zahl von den mit dem 25. Jahre der Versicherung beigetretenen 10000 Personen schon nach ein, zwei, fünf, zehn, zwanzig Jahren sterben wird, für welche daher die versicherten Summen auszuzahlen sind. Auch hier entspricht es allein dem Prinzip, daß bei Selbstmorden, die mit klarer Ueberlegung ausgeführt werden, die Auszahlung *nicht* geschieht, so traurig dieses auch für die Hinterbliebenen sein mag. Hiergegen verstößt neuerdings vielfach die Versicherungspraxis, aber mit vollem Recht stellt sich der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag in § 159 wieder auf den angegebenen Standpunkt. Höchstens eine Rückzahlung der eingezahlten Summen könnte gerechtfertigt erscheinen, damit das Unternehmen nicht davon einen zu hohen Profit hat.

Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß nur da von Versicherung gesprochen werden kann, wo die Zahl der herangezogenen Fälle groß genug ist, um eine Ausgleichung zu bewirken und damit die Zufälligkeit verschwinden, dagegen die Wahrscheinlichkeitsrechnung zur Geltung kommen zu lassen; und daß alle Versuche, eine Versicherung durchzuführen, wo eine Wahrscheinlichkeitsrechnung fehlt, dem Prinzipe widersprechen und mehr oder weniger in der Luft schweben. Deshalb konnte die Hypothekenversicherung, nach vielen Richtungen auch die Viehversicherung bisher noch keinen festen Boden gewinnen, ebensowenig in vielen Gegenden die Hagelversicherung, wo es an dem nötigen Beobachtungsmateriale fehlte, und in jedem Jahre alle bisherigen Annahmen über den Haufen geworfen werden konnten. Die Hagelversicherung steht aber in anderer Hinsicht gerade am vollkommensten da, weil das Eintreten der Eventualität sich jeder Einwirkung durch den Versicherten entzieht. Bei der Viehversicherung durch größere Gesellschaften gegen die gewöhnlichen Krankheiten und Unglücksfälle stellen sich dagegen die Schwierigkeiten als unüberwindlich heraus, in dem einzelnen Falle zu eruieren, ob ein Verschulden oder willkürliches Eingreifen des Versicherten stattgefunden hat oder nicht.

Gemeinsames Sparen für eine bestimmte Eventualität.

Bei den meisten Versicherungsarten wird der Zweck erreicht durch gemeinsames Sparen für den Eintritt der betreffenden Eventualität, es sind nur wenige, bei denen dieses nicht zutrifft, wie bei der Erwerbung einer Altersrente durch Einzahlung eines Kapitals etc., während in anderen dieses gemeinsame Sparen sogar das allein charakteristische ist, wie bei der Versicherung für den Lebensfall, bei einer Aussteuerkasse usw., wo durch jährliche Einzahlung von dem Versicherungsbeginne an ein Kapital für den Fall erworben wird, wo die betreffende Person das 20. oder 25. Lebensjahr erreicht. Dieses gemeinsame Sparen liegt aber bei jeder gewöhnlichen Lebensversicherung auf Kapital vor, wie ebenso bei der Krankheits- und Unfallversicherung, bei der Feuer-, Hagel-, Seeversicherung usw. Ueberall treten Tausende von Personen zu-

sammen, um in jedem Jahre kleine Summen als Spareinlagen bei der Versicherungsgesellschaft zu deponieren und die Zinsen dazu zu schlagen, damit die Summe zu jeder Zeit bereit ist, welche zur Deckung des Ausfalles notwendig ist. Wer die sogenannte (durchaus uneigentliche) Selbstversicherung vornimmt und allein für sich die entsprechenden Beiträge beiseite legt, ist der Gefahr ausgesetzt, daß die Eventualität vorzeitig eintritt, bevor er die nötige Summe zur Hand hat. Er stirbt z. B. schon nach einem Jahr, anstatt, wie er erwartet hatte, erst nach 30 Jahren, und seine Sparsumme ist noch eine minimale. Dadurch, daß aber bei der Versicherung die Sparquoten von tausend anderen Mitgliedern ihm zugute kommen, sind die Hinterbliebenen schon vom ersten Momente an gedeckt. Diese Ausgleichung des Risikos durch das gemeinsame Sparen Vieler und das Eintreten Aller für Einen, Eines für Alle ist die Grundlage der Versicherung. Durch sie wird die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung hervorgebracht, die wir noch näher in das Auge zu fassen haben. In der gleichen Weise wird auch bei der Feuerversicherung erst dann eine ausreichende Verteilung des Risikos eintreten, wenn sich eine größere Zahl von Hausbesitzern zusammentut, um ihre Häuser gemeinsam gegen Brandschaden sicher zu stellen, und wenn die Zahl so groß ist, die Häuser derartig in verschiedenen Gegenden verteilt sind, daß auch ein bedeutender Brand nur einen kleinen Prozentsatz der Gesamteinzahlung in Anspruch nehmen kann.

§ 80.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Versicherung.

Vortrag von *Lexis* im Deutschen Verein für Versicherungswissensch. (10. bis 12. Dez. 1903) über die wirtschaftlichen Momente im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag (Heft II der Veröffentlichungen des Vereins S. 50 ff.).

Privatwirtschaftliche Wirkung.

Die Versicherung ist sowohl privat-, wie volkswirtschaftlich von höchster Wichtigkeit; und zwar stehen hier die beiden großen Kategorien der Sach- und Lebensversicherung ebenbürtig nebeneinander. Für jeden Privatmann, der nicht über sehr bedeutende Mittel verfügt, wird erst durch Versicherung die Vorsorge für die Zukunft erreicht, die ihm Ruhe und Zuversicht gewähren kann: Der Hausbesitzer wird geschützt gegen Feuerschaden, durch den eventuell sein ganzes Vermögen vernichtet werden kann; in gleicher Weise der Fabrikbesitzer und Kaufmann, die nicht nur ihr eigenes, sondern auch das Vermögen Anderer in Obhut und zur Verwertung in der Hand haben; der Landwirt durch die Hagelversicherung; aber ebenso genießen die Sicherheit der Arzt, Rechtsanwalt, Kaufmann, die durch Lebensversicherung ihre Familie gesichert haben. Es ist geradezu unbegreiflich, daß noch heutigen Tages so viele gebildete Männer ohne Vermögen in angesehener Stellung es sorglos dem Zufall überlassen, daß durch ihren Tod Frau und Kinder in jedem Momente in Armut verfallen können. Fortdauernd kommt es vor, daß plötzlich Angehörige der besseren Stände durch den Tod des Ernährers in die größte Not geraten sind, die bisher im Luxus gelebt haben und nach allen Richtungen hin verwöhnt gewesen sind, weil es versäumt war, rechtzeitig zur Lebensversicherung zu greifen.

Volkswirtschaftliche Wirkung.

Ungleich wichtiger ist der allgemeine volkswirtschaftliche Einfluß. Solange die Versicherung nicht existierte, mußte das Risiko des Brand-, Seeunfallschadens usw. nicht sehr vermögende Personen von er-

sprießlichen Unternehmungen abhalten, die nur ganz reichen Leuten vorbehalten blieben. Man denke nur an den überseeischen Handel, an eine große Spinnerei oder gar an eine Fabrik leicht entzündlicher oder explodierender Stoffe. Die Versicherung erleichtert deshalb produktive Unternehmungen und regt in hohem Maße dazu an. Sie fördert ferner den Kredit und bietet vielfach erst eine solide Basis für denselben. Dies tritt wiederum bei der Gebäudeversicherung für die städtische Haushypothek, bei der Hagelversicherung für die hypothekarische Verpfändung der ländlichen Grundstücke deutlich hervor, die erst durch sie ihre Sicherheit erhalten. Je größer die Summen werden, die in der Volkswirtschaft derartigen Schädigungen ausgesetzt sind, — und welche sind hiervon ausgenommen? — um so bedeutsamer ist es, ihre volkswirtschaftliche Wirksamkeit zu schützen. Die Versicherung kann freilich der Volkswirtschaft nicht den Schaden selbst ersparen; sie kann weder Brandschäden verhüten, noch Erkrankung und Tod aus der Welt schaffen; wohl aber kann sie die volkswirtschaftliche Wirkung dieser Ereignisse wesentlich mildern. Das geschieht durch die Verteilung des Risikos, indem dem Fabrikbesitzer sofort die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das durch Brand zerstörte Etablissement so schnell als möglich wieder herzustellen, da eventuell hunderte von Arbeitern arbeits- und verdienstlos geworden sind und es bleiben würden, wenn der Unternehmer nicht versichert wäre, während nun die Aussicht ist, daß in kurzer Zeit das Gebäude wieder errichtet, neue Maschinen beschafft, das Warenlager gefüllt, die Tätigkeit wieder aufgenommen werden kann. Die Versicherung ist hier wirksam, um dem Schwungrad wirtschaftlicher Arbeit über den toten Punkt solcher Störungen hinfortzuhelfen und es in fortgesetzter Tätigkeit zu erhalten. Diese Störungen können aber überall eintreten, und überall muß deshalb das Versicherungswesen darüber hinfort helfen. Man ist mit dem Ausbau des Systems und der Verbreitung seiner Anwendung fortdauernd beschäftigt. Jeder Fortschritt der Kultur macht die Volkswirtschaft komplizierter, erhöht die darin tätigen Werte, macht auf der anderen Seite die Menschen vorsorglicher für die Zukunft, wodurch der Versicherung immer neue Aufgaben gestellt werden.

Die hohe volkswirtschaftliche Bedeutung des Personenversicherungswesens für die große Masse der Arbeiterbevölkerung haben wir bereits kennen gelernt (vgl. S. 290 ff.), und wir sahen, daß für die Zukunft in dieser Beziehung noch viel zu tun übrig bleibt. Durch sie kann viel Not und Elend beseitigt werden.

Bei der Sachversicherung bleibt noch zu erwähnen, daß die Versicherungsgesellschaften viel dazu beigetragen haben, vorbeugende Maßregeln zu schaffen, um dem Eintritt schädigender Eventualitäten entgegen zu wirken. Sie haben genauere Untersuchungen über die Ursachen der Schädigungen veranlaßt und an der Beseitigung derselben gearbeitet. Die gewonnene Statistik ergab, welche Gebäude die größte Feuersgefahr in sich schließen, welche Bauart also auf der anderen Seite am zweckmäßigsten ist, um einen Brand zu verhüten. In derselben Weise sind die feuergefährlichen Gewerbsarten festgestellt und entweder aus dem Wohnkreise der Menschen verbannt oder in einer bestimmten Weise mit Sicherheitsmaßregeln versehen. Auch in betreff des Schiffbaues haben die Beobachtungen der Versicherungsanstalten wesentlich zu Verbesserungen beigetragen.

Arten der Versicherung.

Die Arten der Versicherung, welche gegenwärtig von Bedeutung sind, werden sich in folgender Weise zusammenfassen lassen:

I. Die Sachversicherung, welche sich gegen die Gefahren richtet, durch welche eine Wertvernichtung herbeigeführt werden kann: 1. Die große Gruppe der Feuerversicherung. 2. Die Transportversicherung, die wieder in die beiden großen Abteilungen der Seeversicherung und der Binnentransportversicherung zerfällt. 3. Die Hagelversicherung. 4. Die Viehversicherung. 5. Die Glasversicherung, gegen solche Schäden, die nicht unter die Transportversicherung fallen. 6. Versicherung gegen Wasserschaden, sei es durch Ueberschwemmung, sei es durch Beschädigungen der Wasserleitung in den Gebäuden usw. 7. Endlich würde die Versicherung gegen Schädigungen durch andere Elementarkräfte hier anzuführen sein, wie durch Stürme, Explosionen, Erdbeben, durch schädliche Tiere wie Heuschrecken, Phyloxera und andere die Ernten schädigende Insekten.

II. Die Vermögenswertversicherung, welche sich gegen Wertverminderung richtet, die nicht durch elementare Ereignisse, sondern durch volkswirtschaftliche Eventualitäten oder Schädigungen durch böswillige Menschen entstehen. Hierher gehören: 1. Die Kreditversicherung gegen Ausfall schlechter Forderungen, wie die Hypothekenversicherung, 2. die Kursversicherung von Wertpapieren, 3. die Haftpflichtversicherung, besonders von Industriellen, Beamten, Rechtsanwälten usw. gegen Verluste infolge der auf ihnen lastenden Haftpflicht, 4. Versicherung gegen Einbruch, Diebstahl usw.

Diese Gruppe gehört zu den am wenigsten entwickelten Branchen, kann aber wohl allmählich noch höher ausgebildet werden.

III. Die Personenversicherung, welche in der neueren Zeit eine außerordentliche Variation erfahren hat, als Lebensversicherung im engern Sinne, Unfall-, Kranken-, Invaliditätsversicherung.

IV. Die Rückversicherung, durch welche die Versicherungsgesellschaften selbst wiederum große Risiken, die sie übernommen haben, zu verteilen suchen, indem sie anderen Gesellschaften gegen entsprechende Bezahlung einen Teil der eventuell zu zahlenden Entschädigung aufbürden. Sie kommt bei allen Arten zur Anwendung.

§ 81.

Geschichte der Versicherung.

Alte Zeit.

Hat man auch bereits im klassischen Altertume Spuren des Versicherungsgedankens nachgewiesen, so hat er doch damals keine weitergehende Realisation und Bedeutung erhalten. Es ist damals bereits vorgekommen, daß Sklavenbesitzer bei einem reichen Manne Einzahlungen machten, und dieser dafür im Fall des Entlaufens von Sklaven eine bestimmte Summe als Ersatz auszuzahlen übernahm. Dasselbe geschah auch schon im alten Rom von Kaufleuten, um sich einen Ersatz im Falle des Unterganges eines Schiffes mit der Ladung zu sichern. Dies Vorgehen bildet den Ausgang der Seeversicherung, wie sie im 14. und 15. Jahrhundert in Spanien, Portugal, Italien vereinzelt auftritt, nämlich mit dem Charakter der Wette, der für die juristische Beurteilung des Versicherungsvertrages bis in die neuere Zeit

Mittelalter.

hinein maßgebend gewesen ist. Es wetten gewissermaßen die beiden in Betracht kommenden Persönlichkeiten miteinander, ob das Schiff ankommen wird oder nicht. Trifft es ein, so behält der Versicherer die ihm eingezahlte Summe, geht das Schiff zugrunde, so zahlt er den ausbedungenen Entschädigungspreis aus. Schon schärfer tritt die Versicherungsidee im modernen Sinne in den ältesten Brandkassen hervor, die sich bis in das 12. Jahrhundert zurückverfolgen lassen, z. B. in Island, Norwegen und Schweden, vereinzelt in Deutschland schon Anfang des 15. Jahrhunderts. Zu gleicher Zeit tauchen bei den Zünften Maßregeln auf, den Brandschaden, welcher ein Zunftmitglied trifft, durch gemeinsames Eintreten zu decken und zugleich durch Kranken- und Begräbniskassen Not zu verhüten. Die Form war noch eine außerordentlich rohe, und infolgedessen auch die Leistung meistens eine sehr unvollkommene. Die Reserve der Kasse blieb gewöhnlich nur eine geringe. Hauptsächlich wurden die Summen durch das Umlageverfahren nach dem Eintritt des Unglücks zusammengebracht, indem nach Vernichtung von Wohnungen durch Feuer oder nach dem Tode eines Mitgliedes die aufzubringende Summe unter den Mitgliedern repartiert und der Anteil eines jeden eingefordert wurde. Natürlich kam es dann häufig bei der Lokalisierung der ganzen Einrichtung vor, daß bei einem Brande sämtliche Mitglieder in Mitleidenschaft gezogen waren, oder nur so wenige unversehrt blieben, daß eine Repartition gegenstandslos war, und ebenso zeigte sich oft genug, daß bei dem Eintreten von Epidemien, namentlich in ärmeren Ortschaften, die Zunftmitglieder zur Zahlung der ganzen Beiträge außerstande waren.

Neuere Zeit.

Alle diese letzterwähnten mittelalterlichen Versuche beruhten auf Gegenseitigkeit. Der eigentliche Aufschwung des Versicherungswesens ist dagegen durch die Bildung von Aktiengesellschaften herbeigeführt, welche im großen die Versicherung zunächst gegen Seeunfall für die Kaufmannschaft als Geschäft übernahmen. Dies geschah in England im Anfang des 18. Jahrhunderts, und zu gleicher Zeit entstanden große Gesellschaften für Feuer- und Lebensversicherung. In England fanden sie in verhältnismäßig kurzer Zeit eine rege Beteiligung, da sie einem offenbaren Bedürfnis entgegen kamen. Sehr viel später gewann das Versicherungswesen in Deutschland Boden, wo die Entwicklung durch ein sehr streng gehandhabtes Konzessionssystem aufgehalten wurde. Dagegen bildeten sich in Deutschland dem herrschenden Polizeisysteme entsprechend die öffentlichen Sozietäten aus, welche auf Gegenseitigkeit beruhten, teils von Gemeinden, teils von Provinzen gegründet wurden und unter Staatsaufsicht standen; ihnen wurde für die Immobiliarversicherung ein besonderer Halt dadurch geboten, daß man ihnen den Beitrittszwang verlieh, der in Preußen erst 1837, in einzelnen deutschen Staaten aber noch heutigen Tages nicht völlig beseitigt ist. Gerade dieses damit verbundenen Monopols wegen waren die Einrichtungen zunächst lange Zeit außerordentlich primitiv, auf dem Umlageverfahren beruhend und in eine ganz geringe Zahl von Gefahrenklassen geschieden. Die ersten privaten Feuerversicherungsgesellschaften wurden in Deutschland 1812 in Berlin, 1819 in Leipzig auf Aktien gegründet. 1821 ist die erste deutsche Gegenseitigkeitsgesellschaft in Gotha von Arnoldi geschaffen.

Anfänge der Lebensversicherung.

Der erste Versuch der Lebensversicherung im engeren Sinne ist von einem italienischen Arzte Lorenzo Tonti 1653 in Frankreich in der Form von Gesellschaften zur gegenseitigen Beerbung gemacht. Es

traten eine Anzahl Personen zu einer Gesellschaft zusammen, und Jeder zahlte ein bestimmtes Kapital ein. Die Zinsen wurden jährlich unter die Lebenden verteilt, wodurch sich der Anteil derselben fortdauernd erhöhte, in demselben Maße, wie sich die Mitgliederzahl durch Tod verminderte, bis schließlich der zuletzt Ueberlebende das ganze Kapital übernahm, ein Verfahren, das auch heutigen Tages noch hie und da Anwendung findet und nach dem Begründer Tontinenvertrag heißt. In der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts begann man schon das Material für die solide Grundlage der Lebensversicherung durch Aufstellung der Sterblichkeitslisten aus den Kirchenbüchern, geordnet nach dem Alter der Gestorbenen, zu sammeln und hieraus eine bestimmte Absterbeordnung zu berechnen, wie dies von Fermat und Pascal, dann von dem englischen Mathematiker Halley geschehen ist, der auf Grund der Auszüge aus Breslauer Kirchenbüchern i. J. 1693 Sterblichkeitstafeln berechnete. Erst mehrere Jahrzehnte später wurden sie einer wesentlichen Berichtigung unterworfen. Am Schlusse des siebzehnten Jahrhunderts entstanden in England die ersten selbständigen Privatgesellschaften für Witwen- und Waisenversorgung. 1705 wurde als erste eigentliche Lebensversicherungsgesellschaft im modernen Sinne „der Amicables“ in London gegründet, die bis zum Jahre 1866 bestanden hat. Der Kontinent folgte damit erst 100 Jahre später. In Frankreich ist erst 1819 eine solche ins Leben gerufen. In Deutschland war es wiederum Arnoldi, der 1827 eine Lebensversicherungsbank, und zwar auf Gegenseitigkeit, in Gotha begründete, die 1829 ins Leben trat und noch im gegenwärtigen Momente in Blüte steht.

Hagelversicherung.

Am Schlusse des 18. Jahrhunderts wurde in Mecklenburg in dem Städtchen Neu-Brandenburg die erste Hagelversicherungsanstalt errichtet, die auf Gegenseitigkeit beruhte, und nach diesem Vorbilde sind dann eine Menge lokalisierter Gegenseitigkeitsgesellschaften ins Leben gerufen, die aber vielfach nur kurz bestanden haben, weil es an der nötigen Wahrscheinlichkeitsrechnung und territorialen Ausbreitung fehlte, um eine entsprechende Verteilung des Risikos bewirken zu können.

In den dreißiger Jahren wurde dann die Viehversicherung eingeführt, sowohl durch lokalisierte Kuhkassen der kleinen Leute, wie durch größere Zentralanstalten. Die letzteren haben aber ein halbes Jahrhundert hindurch vergebens versucht, eine feste und sichere Existenz zu erlangen. Eine größere Ausbildung hat in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts die Landtransportversicherung gewonnen, wie das in dem Zeitalter des Dampfes nicht anders zu erwarten ist. Versicherungen gegen Glasbruch, Bruch von Wasserleitungsvorrichtungen traten hinzu.

§ 82.

Die verschiedenen Formen der Versicherungsgesellschaften.

Die Versicherung kann in verschiedenen Formen geschehen: 1. auf genossenschaftlichem Wege durch Vereinigung der Versicherten zur Gegenseitigkeitsversicherung, 2. durch Versicherung bei einem den Versicherten gegenüberstehenden Versicherer, wobei der Letztere den Ersteren gegenüber die Haftung für die Erfüllung des Versicherungsvertrags übernimmt, selbständig die erforderlichen Einrich-

tungen trifft und die Interessenten zu vereinigen sucht, wie die Aktiengesellschaften, während in der ersterwähnten Form der Gegensatz zwischen Versicherer und Versicherten in Fortfall kommt.

Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften sind zu unterscheiden die privaten und die öffentlichen. Die ersteren bilden, wie es der Name besagt, private Vereinigungen der Interessenten zur Verteilung des Risikos. Die letzteren werden vom Staat oder der Provinz, resp. Gemeinde gebildet und erhalten damit öffentlichen Charakter. Auch diese beruhen auf Gegenseitigkeit, weil wenigstens in der Hauptsache der Schaden unter die Beteiligten verteilt wird, und ebenso etwaige Ueberschüsse allen zugute kommen. Nur hier und da werden aus einer öffentlichen Kasse Zuschüsse dazu gewährt. Der Schwerpunkt liegt aber in der Organisation durch die Behörden und der Verwaltung durch dieselben, sowie in ihrem öffentlichen Charakter. So waren, wie wir sahen, in Deutschland öffentliche Brandkassen oder Sozietäten für einzelne Städte, Provinzen oder auch für das ganze Staatsgebiet z. B. in Sachsen, Bayern, Sachsen-Weimar usw. für die Immobiliarfeuerversicherung durchgeführt; so gibt es eine öffentliche Gesellschaft jetzt in Bayern für die Hagelversicherung, und die Arbeiterversicherung in Deutschland gehört gleichfalls hierzu.

Jede der erwähnten Formen hat ihre Vorzüge und ihre Nachteile. Man wird ohne Zweifel die Anwendung des Genossenschaftsprinzips als das Natürliche und Nächstliegende bezeichnen können. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß dasselbe nicht überall anwendbar ist, sondern nur unter Fortfall jedes spekulativen Charakters bei völlig gleichmäßigem Geschäftsgange sich durchführen läßt und ersprießliche Ergebnisse zu liefern vermag. Es wird immerhin die Aufgabe sein, dies Prinzip möglichst allgemein zur Durchführung zu bringen und nur da die andere Form, nämlich die der Aktiengesellschaften, zur Anwendung kommen zu lassen, wo dieselbe unter besonderen Umständen wesentliche Vorzüge aufzuweisen hat. Die letzteren sind Geschäftsunternehmungen, die naturgemäß danach streben, den Unternehmungen möglichst hohe Gewinne zuzuführen, und zwar auf Kosten der Versicherten. Wo also sich diese vermeiden und die betreffenden Summen den Versicherten selbst erhalten lassen, ohne ihnen dafür in anderer Weise Nachteile zuzufügen, wird die erstere Form vorzuziehen sein. Es zeigt sich aber auch hier, daß der private Unternehmungsgeist, angeregt durch einen in Aussicht gestellten Gewinn sich durch hervorragenden Fleiß, durch Energie und Spekulationssinn zu besonderen Leistungen aufschwingt, welche die Gegenseitigkeitsgesellschaften nicht erreichen. Es wäre deshalb falsch, a priori den Aktiengesellschaften die Berechtigung absprechen zu wollen. Auf der anderen Seite streben auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften danach, möglichst hohe Dividende zurückzahlen zu können, was auch nur auf Kosten der einzelnen im Jahre Betroffenen geschehen kann, und die Einwirkung der Versicherten auf die Verwaltung ist im ganzen natürlich illusorisch.

Aktiengesellschaften.

Gegensatz Beider.

Durch den Fortfall des Gegensatzes der Interessen zwischen der Gesellschaft und den Versicherten bei den Gegenseitigkeitsanstalten ist im allgemeinen die Einrichtung ausschließlich zugunsten der Versicherten getroffen und eine große Kulanz in der Behandlung zu erwarten. Indessen zeigt sich hier eine Grenze. Die Verwaltungsorgane haben doch auch hier das bestimmte Interesse, die Einrichtungen so zu treffen, daß sie ihnen die Tätigkeit möglichst erleichtern und

bequem machen. Auch ihnen muß daran gelegen sein, daß möglichst hohe Dividenden erzielt werden, die allerdings den Versicherten selbst zugute kommen. Auch hier steht das Interesse der Gesamtheit häufig dem des Einzelnen in einem Spezialfalle schroff gegenüber. Ist ein bedeutender Brand entstanden, der erhebliche Opfer fordert, so werden auch die Vertreter der Gegenseitigkeitsgesellschaft die Entschädigung möglichst herabzudrücken suchen. Aber die Generalversammlung oder der Ausschuß resp. Aufsichtsrat werden immerhin dafür eintreten, daß eine schonende Rücksicht herrscht, wie sie jeder für sich selbst beanspruchen möchte. Die Aktiengesellschaften werden wiederum durch die Konkurrenz gezwungen, sich den Ruf einer kulanten Handhabung der Geschäftsordnung zu verschaffen. Es ist deshalb leicht zu beobachten, daß sie in allen kleineren Sachen ein außerordentliches Entgegenkommen zeigen, welches in einzelnen Fällen, die erhebliche Opfer fordern, dagegen doch öfters zurückgestellt wird und zu Prozessen führt. Das wird natürlich weniger bei der Lebensversicherung, als bei Feuer-, Hagel-, Viehversicherung usw., also überhaupt bei der Sachversicherung eintreten.

Die Aktiengesellschaften haben den großen Vorteil voraus, daß sie dem Publikum mit einem bedeutenden Kapitale Bürgschaft leisten können und ihm dadurch Vertrauen einflößen, während die Gegenseitigkeitsgesellschaften nur durch die persönliche Autorität der an der Spitze stehenden Leiter Vertrauen erwecken können, das nur territorial begrenzt zu sein pflegt. Es ist daher die Gewinnung einer größeren Beteiligung und damit eine angemessene Verteilung des Risikos für sie sehr viel schwerer, ihre Stellung bleibt deshalb auch länger eine prekäre. Daher sind in Deutschland viel mehr Gegenseitigkeitsgesellschaften als Aktiengesellschaften zugrunde gegangen und haben namentlich den Versicherten sehr viel größere Verluste als diese gebracht. Wenn nun auch durch die Gesetzgebung ein gewisses Minimum der Beteiligung von ihnen verlangt wird, bevor sie die Geschäftstätigkeit beginnen können, so muß dies doch so niedrig gegriffen werden, um die Gründung nicht gar zu sehr zu erschweren, daß dieses eine Bürgschaft nicht zu bieten vermag. Aus dem oben angegebenen Grunde sind sie im allgemeinen mehr auf ein bestimmtes Territorium beschränkt, eine große Stadt, eine Provinz, und dieses verhindert z. B. bei der Feuer- und Hagelversicherung die nötige Verteilung des Risikos. Die Aktiengesellschaften dagegen suchen von vornherein in den verschiedensten Gegenden Beziehungen anzuknüpfen und dabei sofort eine solche Auswahl in dem Kundenkreise zu erlangen, daß dadurch die Gefahr tunlichst vermindert wird. Bestehen aber die Gegenseitigkeitsgesellschaften längere Zeit, ist die Leitung eine angemessene, so können auch sie ebenso wie Aktiengesellschaften die territoriale Schranke durchbrechen, in der gleichen Weise Auswahl treffen und dann auch nach dieser Richtung die gleichen günstigen Bedingungen bieten wie die Aktiengesellschaften.

Ein prinzipieller Unterschied liegt ferner darin, daß die Gegenseitigkeitsgesellschaften schwankende Prämien haben, wenn auch nicht immer nominell, so doch tatsächlich, während die Aktiengesellschaften den Verträgen gemäß feste Prämien verlangen. Reichen dieselben zur Deckung außergewöhnlichen Schadens nicht aus, so tritt eben das Aktienkapital ergänzend ein, während bei den anderen Gesellschaften die Nachschußpflicht der Versicherten vorliegt, und diese ihrerseits die nötigen Summen zur Deckung leisten müssen. Das kann nun unter

Umständen für die Beteiligten sehr unbequem sein. Hat z. B. ein Landwirt in einem knappen Jahre sich eingerichtet, um leidlich durchzukommen, so kann er in eine prekäre Lage geraten, wenn er in einem schlimmen Hageljahr plötzlich bedeutende Nachzahlungen zu machen hat. Wenn auch bei einer Lebensversicherung nominell ein bestimmter und zwar sehr hoher Beitrag verlangt wird, so gleicht sich dieses in der Regel aus durch die Rückzahlung einer hohen Dividende, als Jahresüberschuß. Dieselbe schwankt aber natürlich und kann sich z. B. in Jahren der Epidemien sehr bedeutend erniedrigen, so daß die Prämie, die tatsächlich in dem Jahre gezahlt wird, dadurch erheblich steigt.

Beide Arten haben offenbar ihre volkswirtschaftliche Berechtigung. Die Aktiengesellschaften werden meist noch kaufmännischer betrieben, scheuen auch vor erheblichen Risiken nicht zurück, wenn ihnen dadurch entsprechender Gewinn in Aussicht steht und zeigen unter Umständen gegen die Mitglieder eine bedenkliche Rücksichtslosigkeit, wo es sich um größere Summen handelt. Die Beteiligung an älteren Gegenseitigkeitsgesellschaften mit breiter Geschäftsbasis wird deshalb im allgemeinen vorzuziehen sein. Damit ist nicht gesagt, daß sie die billigeren sind. Es gibt vielmehr Aktiengesellschaften, z. B. Feuerversicherungsgesellschaften, die sich durch ihre Billigkeit ganz besonders auszeichnen, und doch sehr hohe Dividenden zahlen. Dies wird gewöhnlich nur erreicht durch eine besonders geschickte Auswahl in der Aufnahme neuer Versicherungen, die nur ein minimales Risiko mit sich bringen, und wo dieses noch in besonderer Weise verteilt wird, also z. B. nur ganz massive Wohnhäuser versichert werden, die von vorsichtigen gebildeten Leuten bewohnt sind, von denen in jeder Stadt und jeder Straße nur eine kleine Zahl von einander entfernt gelegener Gebäude Aufnahme finden. Die Beteiligung an denselben kann deshalb privatwirtschaftlich sehr vorteilhaft sein, volkswirtschaftlich hat das Verfahren seine Bedenken, weil dann die übrig bleibenden mit mehr Risiko belasteten Gebäude um so höhere Prämien zahlen müssen. Da nun auch die Gegenseitigkeitsgesellschaften gleichfalls eine gewisse Auswahl treffen und ihrer Sicherheit wegen strengste Vorsicht üben, so ist es, um bei dem Beispiel zu bleiben, für etwas mehr gefährdete Wohngebäude, Fabriketablissements, Theater usw. entweder überhaupt schwierig, bei einer Versicherungsgesellschaft anzukommen, oder sie müssen unverhältnismäßig hohe Prämien zahlen.

Öffentliche Sozietäten.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit oder wenigstens das Wünschenswerte, vor allem bei der Feuerversicherung ergänzende öffentliche Sozietäten zu schaffen, bei welchen diejenigen ein Unterkommen finden können, welche bei den Privatgesellschaften nicht angenommen werden. Da diese infolgedessen weit ungünstiger gestellt sind, für sie die größeren Risiken übrig bleiben, sie auch nicht willkürlich durch territoriale Verteilung das Risiko verringern können, so müssen sie höhere Prämien nehmen, und es ist völlig gerechtfertigt, daß sie gewisse Begünstigungen erhalten, um ihnen die Tätigkeit zu erleichtern, da sie gewissermaßen als Wohltätigkeitsanstalten anzusehen sind. Jedenfalls treten sie im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse ohne privatwirtschaftliche Rücksichten ein, und hierbei ist es gleichgültig, ob sie Staats- oder Kommunalanstalten sind, das heißt, ob der Staat, eine Gemeinde oder eine Provinz die Bürgschaft für die Anstalt übernimmt.

Ueber die Begünstigung der öffentlichen Sozietäten hat sich nun

wiederholt ein intensiver Streit sowohl in der Tages- wie der Fachpresse und der wissenschaftlichen Literatur entsponnen. Und wenn man auch prinzipiell sich für eine Begünstigung aussprechen kann, so ist doch über die Ausdehnung eine verschiedene Auffassung sehr wohl möglich.

In erster Linie steht, und am weitestgehend ist die Erklärung derselben als Zwangskassen, d. h. daß die Beteiligung an ihnen obligatorisch ist, also unter Ausschluß der Privatgesellschaften. Das war bei der Immobiliarversicherung früher in Deutschland sehr allgemein der Fall. Sie sind in den meisten Staaten beseitigt, sie bestehen aber noch z. B. in Sachsen und Bayern. Es stellte sich auch hier heraus, daß der Mangel einer Konkurrenz erschlaffend wirkte, und jene öffentlichen Sozietäten, deren Bestand dauernd gesichert war, hinter der Zeit zurückblieben und sehr viel unvollkommener waren, als die Privatunternehmungen anderer Länder. Bei der Feuerversicherung ist dieser Zwang auch nur bei Immobilien durchzuführen. Zum Teil hat man sich darauf beschränkt, nur einen Teil des Wertes, etwa die Hälfte, den öffentlichen Sozietäten zuzuweisen oder überhaupt den Versicherungszwang nur hierauf zu beschränken. Versicherungszwang.

Für den Zwang wird angeführt, daß dadurch die größte Verteilung des Risikos durchgeführt werden kann; also bei der Durchführung einer allgemeinen Landesanstalt die Versicherung für das ganze Land und um so mehr, wenn nicht nur eine Zwangskasse eingeführt wird, sondern zugleich ein allgemeiner Kassenzwang, d. h. der allgemeine Zwang zur Versicherung. Wenn in solcher Weise der gesamte Ackerbau eines Landes in einer Hagelversicherung eines Landes vereinigt ist, so wird dadurch allerdings eine Verteilung des Risikos erzielt, wie sie bei einzelnen Gesellschaften nicht möglich ist, und es muß dabei unter sonst gleichen Voraussetzungen die niedrigste Prämie zur allgemeinen Versicherung genügen; ebenso bei einer allgemeinen Immobiliarfeuerversicherung; und damit kommen wir zugleich zu der Frage, ob allgemeine Staatsversicherung einzuführen oder daneben wenigstens in beschränktem Umfange Privatversicherung zuzulassen ist.

In der neueren Zeit, insbesondere unterstützt durch Adolf Wagner, ist die Tendenz für eine Verstaatlichung des Versicherungswesens immer schärfer hervorgetreten. Das Bedenkliche dieser Maßregel aber liegt besonders darin, daß von Staatsanstalten nicht die Agitation zur Verbreitung der Versicherung zu erwarten ist, wie sie von Privatunternehmungen vorauszusetzen und tatsächlich gegenwärtig allgemein ausgeübt wird. Da noch heutigen Tages in Deutschland die Versicherung bei weitem nicht die Ausbreitung erlangt hat, die unzweifelhaft wünschenswert ist, erscheint die Privatunternehmung und -agitation unentbehrlich. Ebenso ist von allen Staatsanstalten nicht die Durchbildung des Versicherungswesens und subtile Anpassung an die Bedürfnisse der Volkswirtschaft zu erwarten, die notwendig ist. Verstaatlichung

Es ist deshalb notwendig, daß die Privatunternehmungen so lange in Tätigkeit bleiben, bis die Versicherungsbranchen zu einer gewissen allseitigen Ausbildung gelangt sind, dann wird die Organisierung großer Staatsanstalten vermutlich vollkommener durchgeführt werden können, als vereinzelter Privatunternehmungen. Bei der Feuerversicherung ist, wie erwähnt, die betreffende Ergänzung durch öffentliche Anstalten nicht zu entbehren, und dieselben haben sich auch in Preußen in hohem

Maße bewährt. Aber es ist zu beachten, daß sie unter dem Druck privatwirtschaftlicher Konkurrenz stehen.

Die Begünstigung derselben kann, abgesehen von dem Beitrittszwang, in milderer Form geschehen, einmal durch Erlaß gewisser Gebühren, was vollständig gerechtfertigt ist, und durch die Erlaubnis, daß Beamte die Geschäftsführung als Nebenamt übernehmen, wodurch sie verbilligt werden kann. Es ist dabei nur zu vermeiden, daß nicht durch die Vereinigung der Tätigkeiten Kollisionen entstehen.

Wenn gegen solche Begünstigungen sich vielfach erhebliche Opposition von seiten der Privatunternehmungen geregt hat, so ist darauf keine Rücksicht zu nehmen. Denn schwerlich würde irgend eine derselben gegen Gewährung der gleichen Begünstigungen sich bereit erklären, all die gefährlichen Versicherungen zu übernehmen, welche den öffentlichen Sozietäten verbleiben.

§ 83.

Feuerversicherung.

H. u. *K. Brämer*, Das Versicherungswesen. Leipzig 1894.

B. Iranyi in Ehrenzweigs Assekuranzjahrbuch. Ueber den Stand der öffentlichen Sozietäten.

W. Rasch, Zur Frage des Versicherungswertes in der Feuerversicherung Jena 1892.

O. Prange, Die Theorie des Versicherungswertes in der Feuerversicherung. Jena 1895 und 1902.

Ders., Kritische Betrachtungen zum Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag, zugleich eine Darstellung der herrschenden Feuerversicherungspraxis. Leipzig 1904.

Versicherungszwang.

Bei der hohen Wichtigkeit der Feuerversicherung hat der Staat nach den verschiedensten Richtungen beizutragen zur Verallgemeinerung der Versicherung, namentlich durch den Versicherungszwang. Derselbe ist, wie schon erwähnt, nur auf Immobilien auszudehnen und läßt sich unzweifelhaft rechtfertigen, da die Versicherung für einen Jeden von Nutzen ist, während erfahrungsgemäß gerade diejenigen am wenigsten davon Gebrauch machen, für welche sie am notwendigsten ist, die ärmeren Klassen der Bevölkerung. Noch jetzt ist ein großer Teil der bäuerlichen Gehöfte in Deutschland nicht versichert, und der Besitzer wird durch einen Brand meistens ruiniert. Je weiter allerdings die hypothekarische Verpfändung sich verbreitet, um so allgemeiner wird dadurch auch die Versicherung erzwungen. Der Versicherungszwang aber schließt keine Beschränkung der Dispositionsfreiheit oder sonstige Unannehmlichkeit für das Publikum in sich. Für den Wohlhabenden ist die damit verbundene Last eine leicht zu tragende. Die dagegen angeführten Bedenken sind meist die prinzipiell gegen jede staatliche Bevormundung erhobenen, die uns nicht ausreichend erscheinen. Der Zwang setzt die Einrichtung öffentlicher Sozietäten voraus, für welche wir oben bereits eingetreten sind.

Die Verbreitung der Versicherung wird ferner gefördert durch Verbilligung der Versicherung, und diese wiederum einmal durch Verschärfung der Konkurrenz, dann durch Beseitigung unnützer polizeilicher Hemmnisse und einseitiger Besteuerung.

Fortdauernde Verringerung des Brandschadens.

Emminghaus führt in dem Handwörterbuch Bd. III, S. 863 an, daß die bei der Gothaer Feuerversicherungsbank für Deutschland in dem ersten Jahrzehnt gezahlten Brandschädenbeiträge 1,71 % des

Versicherungsbestandes ausgemacht haben, in dem zweiten 1,23, in dem dritten 1,72, in dem vierten 1,15, in dem fünften 0,61 %, in den drei letzten Jahren 0,44 %, woraus sich ergibt, daß die Feuersgefahr sich erheblich vermindert hat. Das ist einmal auf eine solidere Bauart zurückzuführen, worin durch die Baupolizei sicher noch sehr bedeutende Fortschritte zu erzielen wären; dann auf die Löscheinrichtungen, welche durch die Kommunalverwaltung, durch freiwillige Vereine, aber auch durch die Versicherungsgesellschaften selbst in der neueren Zeit wesentlich gefördert sind.

Schutz durch die Gesetzgebung

Der Staat hat aber auch einzutreten zur Verhütung eines Mißbrauches von seiten der Versicherungsgesellschaften gegenüber den Versicherten, wie andererseits zum Schutze der Gesellschaften wie des ganzen Publikums gegen die Versicherten. Für den ersteren Fall kommen die bereits oben erörterten Normativbestimmungen in Betracht, denen sich die Gesellschaften zu unterwerfen haben, in letzterer Hinsicht eine scharfe Bestrafung nicht nur der Brandlegung, sondern auch der durch Nachlässigkeit herbeigeführten Feuersgefahr, dann das Verbot der Ueberversicherung.

Verbot der Ueberversicherung.

Die ältere Gesetzgebung behandelte, wie erwähnt, allgemein die Versicherung nach dem Prinzip der Wette und verbot bei der Sachversicherung die Erzielung eines Gewinnes, um den Wettcharakter zu bekämpfen. Auch das preußische Landrecht sagt: „Durch Versicherungen muß der Versicherte sich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch suchen.“ In der Feuerversicherung hat dieses seine Berechtigung, da tatsächlich die Versicherung zur Brandstiftung anregt. Das ist schon dann der Fall, wenn nur der Schaden nach der gewöhnlichen Schätzung ersetzt wird, aber im Moment für den Versicherten das bare Geld einen höheren Wert hat, als das unbeschädigte Objekt. Es ist eine Tatsache, daß besonders in Amerika in Zeiten wirtschaftlicher Depression trotz teilweisen Stillstandes des Betriebes weit mehr Fabriken abbrennen, als in den Zeiten, wo alle mit Gewinn arbeiten. In jedem Jahr ist auch in Europa eine bedeutende Zahl von Brandstiftungen zu verzeichnen, die unzweifelhaft durch die Gestattung einer Ueberversicherung bedeutend vermehrt werden würden. Dieses als notwendig anerkannte Verbot der Ueberversicherung führt aber erhebliche Schwierigkeiten mit sich, welche bei der bisherigen Gesetzgebung zur Benachteiligung der Versicherten und sogar vielfach zu einer besonderen Begünstigung der Versicherungsgesellschaften geführt haben. Denn es wurde wegen Ueberversicherung allein der Versicherte bestraft, nicht der Versicherer. Die Gesellschaften machten sich das Verbot zunutze, indem sie, teils gar nicht, teils nur ganz lässig die Höhe der Versicherung kontrollierten, also eine Ueberversicherung zuließen, und da die Agenten meist nach der Höhe der vermittelten Versicherung bezahlt werden, so hatten sie sogar ein Interesse an einer möglichst hohen Versicherung, wie die Gesellschaft selbst wegen der höheren Prämien, und waren geneigt, Ueberversicherungen zu begünstigen. Trat dann ein Feuerschaden ein, so war nicht die Summe maßgebend, für welche fortdauernd die Prämie gezahlt war, sondern nur der Wert, welchen das beschädigte Objekt im Momente des Brandes hatte. In vielen Policen kann man sogar noch gegenwärtig die Bestimmung finden, daß Ueberversicherung den Kontrakt bricht, also die Gesellschaft von ihrer Verpflichtung der Entschädigung entbindet, und ferner, daß der Versicherte seinerseits den Nachweis zu führen habe,

daß keine Ueberversicherung stattgefunden habe, und daß im Momente des Brandes der der Versicherung zugrunde gelegte Wert auch wirklich vorhanden gewesen sei. Nun ist die Feststellung des Wertes nach einem Brandschaden mit den größten Schwierigkeiten verbunden und oft unmöglich. War die Feststellung des Wertes des Gebäudes, der Mobilien schon seit längerer Zeit erfolgt, etwa als der Besitzer sich verheiratete oder das Haus kaufte, und war im Laufe der Zeit durch Gebrauch eine Abnutzung eingetreten, so konnte sich unbeachtet eine Ueberversicherung herausgestellt haben. Jedenfalls ist dann der Nachweis des Gegenteils ungemein schwierig. Dadurch haben dann die Versicherungsgesellschaften den Versicherten vollständig in der Hand, um wo nicht die Entschädigung vollständig zu verweigern, so doch sie herabzudrücken. Jedenfalls ist es notwendig, daß die Gesetzgebung beide Teile unter Strafe stellt, und die Gesellschaft so lange an die ausbedungene Schadensumme gebunden bleibt, für die sie die Prämie bezogen hat, bis sie ihrerseits die Ueberversicherung nachzuweisen vermag.

Statistik.

Im Deutschen Reiche bestanden 1902 nach Ehrenzweig 17 größere Gegenseitigkeitsgesellschaften, die aber nur eine Versicherungssumme von 12 Milliarden aufzuweisen haben; während bei den 30 Aktiengesellschaften für 80,6 Milliarden Werte versichert waren; bei 52 öffentlichen Feuerversicherungsanstalten waren versichert für 53,6 Milliarden Werte. Außerdem existierten 242 preußische lokale Vereine mit 1,2 Milliarden.

In der Gesamtzahl der 341 Feuerversicherungsanstalten in Deutschland waren für 147,8 Milliarden Werte versichert, d. s. 5,3 Milliarden mehr als im Vorjahre. An Prämien wurden 273,7 Mill. Mk. eingenommen, 11,2 Mill. mehr als im Vorjahre. Die Prämien betrugen im Durchschnitte sämtlicher Anstalten 1,85 ‰ der Versicherungssumme. Als Schadenersatz wurden 104,7 Mill. ausgezahlt, 6,2 Mill. weniger als im Vorjahre und 1,03 ‰ der Versicherungssumme.

Die offizielle Versicherungsstatistik erstreckt sich bisher nur auf die Feuer- und Lebensversicherung. Sie wird später alle unter Kontrolle des Kais. Aufsichtsamts stehenden Versicherungen umfassen.

§ 84.

Hagelversicherung.

Suchsland, Die Hagelversicherungsfrage in Deutschland. Jena 1890.
Schramm, Altes und Neues bei der Tarifierung zu der Hagelversicherung. Assekuranzjahrbuch von *Ehrenzweig*. Wien 1899.
v. *Thümen*, Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland. Dresden 1896.

Mangel solider Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Die Hagelversicherung zeigt dadurch besondere Schwierigkeiten, daß bisher eine genaue Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht hat durchgeführt werden können, sondern stets einige Jahre abnorme, bisher nicht beobachtete Schäden herbeiführten. Allerdings kann man in verschiedenen Gegenden eine mitunter sehr bedeutende Verschiedenheit der Gefahr konstatieren. Es gibt Gegenden, in denen der Hagel außerordentlich häufig Schaden verursacht, andere wieder, wo er überaus selten auftritt, ohne daß sich aber eine sichere Berechnung darüber anstellen läßt. Man hat deshalb vielfach einen Ersatz für die Berechnung dadurch zu erzielen gesucht, daß bei der Versicherung auf längere

Zeit eine wesentliche Ermäßigung der Durchschnittsprämien und außerdem ein steigender Erlaß an Prämien von 3—10 %, mitunter auch noch mehr gewährt wird, wenn in den letzten 5 Jahren kein Hagelschaden zu vergüten gewesen ist. Die Kölnische Gesellschaft führt dieses speziell in folgender Weise aus: Die Versicherung wird auf 3 Jahre fest abgeschlossen gegen eine bestimmte Prämie. Verhagelt der Versicherte dermaßen, daß er mehr an Entschädigung erhält, als er an Prämie gezahlt hat, so ist er verpflichtet, für die nächsten drei Jahre einen erhöhten Beitrag zu zahlen. Bleibt er von schweren Hagelschäden verschont, so ermäßigt sich sein Beitrag jährlich um 1 % der Prämie, bis der Rabatt 20 % der anfänglich vereinbarten niedrigsten Grundprämie beträgt.

Eine Ausgleichung des Risikos kann auf zweierlei Weise geschehen, einmal durch Ausdehnung auf ein größeres Gebiet, ferner durch Vermeidung der Versicherung größerer Strecken im Zusammenhang. Mit Rücksicht auf den ersteren Punkt verlangt man die Errichtung einer allgemeinen Staatsanstalt, womöglich unter Ausübung eines Versicherungszwanges. Bei den großen Schwierigkeiten einer guten Taxation und der Gefahr persönlicher Begünstigungen haben Staatsanstalten gerade hier nicht unbedeutende Bedenken. Wenn aber gegen den Zwang eingewendet wird, daß hier eine Grenze gegenüber Gärtnerei, Luxusbau usw. nicht zu finden sei, so dürfte dieses Argument nicht als durchschlagend anzuerkennen sein. Eine Beschränkung auf gewisse Pflanzen und Fixierung eines Minimums der versicherten Fläche würden über die Hauptschwierigkeiten hinforthelfen. Man hat indessen nirgends den Versuch gemacht. In Bayern ist allerdings eine Staatsanstalt schon 1884 durchgesetzt, die aber keinen Zwang ausübt und sich dadurch dem Privatbetriebe nähert, daß sie keine Verpflichtung zur Aufnahme hat und selbst eine Auswahl zur Verteilung des Risikos trifft. Sie bietet nicht wesentlich günstigere Bedingungen als die Privatunternehmungen, hat aber im ganzen bisher günstig gewirkt. Das Vorgehen ist unzweifelhaft beachtenswert, und die dabei gewonnenen Erfahrungen werden für die Zukunft bedeutsam werden. Verstaatlichung.

Am wenigsten geeignet erscheinen hier die territorial beschränkten kleineren Gegenseitigkeitsgesellschaften, von denen viele eingegangen sind und den Beteiligten nicht unbedeutende Verluste gebracht haben.

In anderer Weise pflegen die Versicherungsgesellschaften eine Ausgleichung des Risikos durch die Verpflichtung der Versicherten zu erzielen, alle gebauten Früchte zu versichern, nicht aber eine Auswahl zu treffen, also nicht nur das Getreide, sondern auch Kartoffeln, bei denen das Risiko ein sehr geringes ist, nicht nur die Körner, sondern auch das Stroh zu versichern, welches nur selten völlig vernichtet wird. Spezialtarife

Auch bei der Hagelversicherung besteht der Grundsatz, daß der Versicherte einen Gewinn nicht erzielen soll, doch geschieht es hier häufiger, und natürlich ohne jede Gefahr, daß die versicherte Summe ohne weiteres als dem Gesamtwerte entsprechend angesehen wird, also bei völliger Verhagelung die ganze Summe ausbezahlt wird und nur festgestellt zu werden braucht, welcher Teil des Wertes vernichtet ist, wodurch die Taxation eine wesentliche Erleichterung erfährt.

Im Jahre 1902 existierten in Deutschland 17 größere Gegenseitigkeits- und 5 Aktiengesellschaften, unter den ersteren die Bayrische Staatsanstalt. 1861 gab es erst 12 Gesellschaften mit einer Versicherungssumme von 280 Millionen. 1902 betrug sie 2,8 Milliarden,

wovon auf die Aktiengesellschaften etwa eine Milliarde fällt. Die Prämieneinnahmen beliefen sich auf 30,6 Mill. Mk., die Entschädigungszahlungen auf 27,2 Mill. Mk., d. s. 0,98 % der Versicherungssumme, während im Durchschnitt von 1871—1901 nur 0,81 % gebraucht wurden. Das Jahr 1902 war daher ein sehr ungünstiges Hageljahr. In Oesterreich-Ungarn gab es 1897 7 Aktien- und 8 Gegenseitigkeitsgesellschaften mit zusammen 730 Mill. Kronen Versicherungsbestand.

§ 85.

Lebensversicherung.

Elster, Die Lebensversicherung in Deutschland. Jena 1880.
Ehrenzweig, Assekuranzjahrbuch. Wien.
Emminghaus, Zustand und Fortschritte der deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1902. Jena (Gustav Fischer) 1903.
Gebauer, Die sog. Lebensversicherung. Jena 1895.
Karup, Handbuch der Lebensversicherung. Leipzig 1885.

Arten.

Von den verschiedenen Arten der Lebensversicherung sind zuerst die Begräbniskassen als die ältesten zu erwähnen, welche als kleine Lokalvereine namentlich bei den Zünften eine große Verbreitung gewonnen hatten. Die Lebensversicherung im engeren Sinne umfaßt 1. die Verträge, bei denen es sich um Leistung einer Versicherungssumme im Todesfalle einer versicherten Person handelt, das ist die Kapitalsversicherung auf den Todesfall. Ihr steht gegenüber 2. die Versicherung im Erlebensfalle eines gewissen Alters, welche jetzt meist mit der ersten Versicherung verbunden wird, indem z. B. Jemand in dem Momente, wo er sich verheiratet, sein Leben für den Todesfall mit 20 000 Mark versichert. Um sich aber selbst für sein Alter sicher zu stellen, wird die Auszahlung des Kapitales gegen Zahlung einer höheren Prämie auch für den Fall in Aussicht genommen, wenn der Betreffende das 65. oder 70. Jahr, also ein Alter erreicht, wo die Leistungsfähigkeit des Arztes, Advokaten oder Beamten sich vermindert, und nun die Zinsen des Kapitals einen erwünschten Zuschuß gewähren. Die Versicherung kann für das eigene Leben, aber auch für das eines Anderen eingegangen werden. Es kann eine einfache und wechselseitige Versicherung stattfinden. Der Vater versichert zugunsten seiner Tochter das Leben des Schwiegersohnes. Ein Ehepaar versichert beider Leben zugunsten des Ueberlebenden usw. Hieran reiht sich die Versicherung eines Kapitals für den Fall des Erlebens eines bestimmten, gewöhnlich früheren Alters, wie das bei den Aussteuerkassen der Fall ist, die nicht nur für Mädchen im Falle der Verheiratung oder wenn sie in das achtzehnte oder in das zwanzigste Jahr treten, sondern auch für junge Männer sorgen, um ihnen die Summe zu sichern, die sie in dem 18. und 20. Jahre für das Studium oder die Ableistung der Militärpflicht gebrauchen, oder die ihnen im 25., 30. Jahre ein Kapital gewähren soll, um ein selbständiges Geschäft zu gründen usw. Diese Form beginnt sich erst in der neueren Zeit mehr Bahn zu brechen, ist aber sicher von großer Wichtigkeit und wohl berufen, einmal eine größere Rolle zu spielen. Hier gibt es nun mannigfaltige Variationen. Mitunter wird ausgemacht, daß die Prämienzahlung bei dem Tode des Versicherers oder Ernährers aufhört, aber doch im festgesetzten Alter des Versicherten die ganze Summe ausgezahlt wird, oder daß bei dem Tode des versicherten Kindes die Versicherung ohne

Weiteres auf einen anderen Versicherten übertragen werden kann. Auch die Zahlung der Prämie geschieht in sehr verschiedener Weise, bald wöchentlich, bald monatlich, bald durch Einzahlung eines Kapitals. (S. G. Leuckfeld. Die Verallgemeinerung der Versicherungshilfe. Zeitschrift für die ges. Versicherungswissenschaft III. 2.)

War in diesen Fällen die Auszahlung eines Kapitales ausbedungen auf Grund der Einzahlung von Jahresprämien, so steht demgegenüber die Rentenversicherung, entweder durch Einzahlung eines Kapitals, wie es meistens der Fall ist, oder durch Zahlung von Jahresraten. Auch hier sind verschiedene Möglichkeiten in das Auge zu fassen. Die Versicherung kann durch Kapitalseinzahlung eine sofort beginnende oder eine aufgeschobene Rente in sich schließen, eine Leib- oder Lebensrente für die weitere Dauer des Lebens oder eine Zeitrente für eine bestimmte Reihe von Jahren, event. auch hier für 3 oder 5 Jahre der Studienzeit, für das Militärjahr usw. Hauptsächlich aber kommt diese Form für alleinstehende Personen, Mädchen, Witwen in Betracht, um ihnen dauernd ihre Unabhängigkeit zu sichern oder nur für ein höheres Alter, für welches sich auch Männer eine Rente ausbedingen. Auch hier gibt es eine Menge Modifikationen, auf die wir glauben nicht näher eingehen zu brauchen.

Eigentümlichkeiten.

Die Eigentümlichkeiten, durch welche die Lebensversicherung sich von den übrigen Versicherungsbranchen unterscheidet, sind hauptsächlich die folgenden: 1. Die versicherte Person ist in den gewöhnlichen Fällen für ihr ganzes Leben, jedenfalls für eine größere Reihe von Jahren an die Gesellschaft gebunden. Wer sein Leben im 25. Jahre versichert, kann event. über 50 Jahre die Prämien an die Gesellschaft zahlen und ohne Verlust nicht aus derselben ausscheiden. Der Vertrag hat Gültigkeit für den ganzen Rest des Lebens. Will der Versicherte von dem Vertrag zurücktreten, so erhält er nach den Vertragsbedingungen nur einen größeren oder kleineren Teil der der Gesellschaft überantworteten Summe zurück, jedenfalls nicht die aufgesammelten Zinsen. Verliert dagegen Jemand das Vertrauen zu der Feuer- oder Hagelversicherungsgesellschaft, bei der er beteiligt ist, so kann er in der Regel schon im nächsten Jahre die Beziehungen abbrechen, bei der Lebensversicherung ist ihm dieses wesentlich erschwert.

2. Bei der Lebensversicherungsgesellschaft werden alljährlich Summen eingezahlt, wenn nicht von vornherein ein Kapital deponiert ist, die nicht wie bei der Feuer- und Hagelversicherung nach dem Durchschnitte für das Risiko des nächsten Jahres einzutreten haben, sondern sie werden aufgesammelt, zu einem Kapitale konzentriert und dieses durch Zinseszins erhöht. Es ist das die Prämienreserve, die sich zu sehr bedeutenden Summen in der Hand der Gesellschaft aufhäuft und für jedes Mitglied einen verhältnismäßig erheblichen Betrag im Laufe der Zeit zu gewinnen vermag. Damit wird der Gesellschaft von den Versicherten ein weit größerer Kredit gewährt, als in den anderen Branchen. Die Verwaltung hat umfassendere Aufgaben in betreff der Unterbringung der Gelder, so daß die Lebensversicherungsgesellschaften eine weit größere Verantwortung tragen, und sie in einem viel höheren Maße das ganze Volksleben berühren als die übrigen. Erhöht wird dieses Moment noch durch die sogenannte antizipierte Prämie, welche darin besteht, daß bei der Kapitalsversicherung jugendlicher Personen die festgesetzte Durchschnittsprämie, die alljährlich zu zahlen ist, in den ersten Jahren, wo die Sterblichkeitswahr-

scheinlichkeit eine geringe ist, in keinem Verhältnis zu dem Risiko steht, vielmehr eine wesentlich zu hohe ist. Erst nach dem 45. Jahre entspricht sie event. dem Risiko und wird in einem hohen Alter zu klein.

3. Durch diese Prämienreserve ist die Gesellschaft in den Stand gesetzt, viel längere Zeit als irgend eine andere unbemerkt auf Kosten der Versicherten mit einem Defizit fortzuwirtschaften, wodurch die Verluste auch weit größere Dimensionen annehmen können.

Dazu kommt 4., daß die Kontrolle des Geschäftsverfahrens und der Lage des Unternehmens außerordentlich schwierig und für das Publikum absolut unmöglich ist. Dies wird eine nähere Untersuchung darüber ergeben, worauf die Sicherheit der Lebensversicherung beruht. Hier kommt vor allem in Betracht:

Mortalitätstafeln.

Die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Grund der Mortalitätstafeln. Dieselben sind Zusammenstellungen der mittleren Lebensdauer der einzelnen Altersklassen, wie sie sich auf Grund eines reichen Materiales über das Alter der Gestorbenen ergibt, d. h. eine Zusammenstellung der Jahre, welche die in dem verschiedenen Lebensalter der Versicherung Beitretenden im Durchschnitt noch Aussicht haben zu leben, woraus sich ergibt, wie lange sie noch Prämien durchschnittlich zahlen können, nach Ablauf von wieviel Jahren die Auszahlung des Kapitals vorausgesetzt werden muß. Die folgenden Mortalitätstabellen sind jetzt im Gebrauche: 1. die von Babbage auf Grund des Materials der englischen Equitablegesellschaft berechnete. 2. diejenige der siebzehn englischen Gesellschaften, die sich zusammengetan haben. 3. die deutschen Sterbetafeln, welche von den hauptsächlichsten deutschen Gesellschaften mit Ausnahme der Gothaer aufgestellt sind. 4. die Gothaer verwertet eine solche, die aus ihrem eigenen Material hergestellt ist. Die Absterbeordnungen, wie sie von Heym für die sächsische Bevölkerung, von Becker für die preußische, von Boeckh für die Berliner berechnet sind, gelangen jetzt kaum noch zur Anwendung. Für Gesellschaften können sie keine genaue Unterlage bieten, da diese eine Auswahl von Personen machen, die einmal der besser situierten Klasse angehören und nach ärztlicher Untersuchung keinen bedeutsamen Gesundheitsfehler haben dürfen. Nach den Ergebnissen der Gothaer Bank über 10 502 Personen stellte sich die mittlere Lebensdauer, wie folgt (H.W.B. V, S. 558):

						es lebten noch
im	15.	Jahre	auf	46,58	Jahre,	10 502
„	20.	„	„	42,64	„	10 256
„	30.	„	„	34,69	„	9 725
„	40.	„	„	26,84	„	9 062
„	50.	„	„	19 43	„	8 086
„	60.	„	„	12,90	„	6 479
„	70.	„	„	7,72	„	3 969
„	80.	„	„	4,13	„	1 246
„	90.	„	„	2,01	„	74

Da in einem jeden Lande je nach Rasse und Lebenshaltung die Sterblichkeitsverhältnisse sich verschieden gestalten, so ist es untunlich, die Mortalitätstafeln eines anderen Landes zu benutzen, und da auch diese Verhältnisse des eigenen Landes sich ändern, so ist es wichtig, das zu verwendende Material möglichst bis zur Gegenwart auszudehnen und die Veränderungen zu verfolgen. Eine unrichtige Mortalitätstafel führt entweder zum Ruin der Gesellschaft, wenn die Sterblichkeit bei

den Versicherten tatsächlich eine größere ist als vorausgesetzt, oder in dem entgegengesetzten Falle zu einer Ausbeutung der Versicherten.

Aerztliche Untersuchung.

Da die Gesellschaften prinzipiell Personen nicht aufnehmen, die infolge einer besonderen Krankheitsanlage nur auf abgekürztes Leben rechnen können, und darauf die ganze Einrichtung basiert ist, hängt von der Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit des untersuchenden Arztes außerordentlich viel ab. Geschieht die Ausscheidung nicht mit genügender Sorgfalt, so erhöhen sich die Unkosten der Gesellschaft beträchtlich, und ihr Fundament wird untergraben. Diese Vorgänge aber entziehen sich im allgemeinen völlig der Beobachtung des Publikums.

Zinsfuß als Basis der Berechnung.

Die Prämienberechnung stützt sich nun einmal auf die in der Mortalitätstafel aufgestellte mittlere Lebensdauer, dann auf den Zinsfuß, zu welchem die Kapitalien angelegt werden. Es ist deshalb von besonderer Wichtigkeit, diesen Zinsfuß nicht zu hoch anzunehmen, und hiermit hängt der folgende Punkt zusammen.

Sicherheit der Kapitalanlage.

Bei den bedeutenden Summen, die sich in der Hand der Gesellschaften anhäufen, hängt das Geschäftsergebnis wesentlich von der Anlage dieser Kapitalien ab, die einmal eine sichere sein und außerdem zu einem Zinsfuß erfolgen muß, wie er der Prämienberechnung zugrunde gelegt ist. Hieraus ergibt sich, von welcher außerordentlichen Bedeutung für die Lebensversicherungen die Entwicklung der ganzen Volkswirtschaft und namentlich des Zinsfußes ist. Die Versicherungsgesellschaften haben einen großen Teil der Gelder auf Hypotheken, in Preußen namentlich auf größeren Gütern angelegt. Im Jahre 1902 waren von 2929 Millionen Mk. Aktiven der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften 2512 Millionen Mk., also 85,8 % in Hypotheken investiert. Der für Ausleihungen erreichte Durchschnittszinsfuß betrug 4,11 %. Die Kalamität der Landwirtschaft gefährdet dieselben, und der fortdauernde Rückgang des Zinsfußes von 1870 bis 1895 erschwerte es den Gesellschaften wesentlich, eine angemessene Verzinsung zu erzielen. Die meisten Lebensversicherungsgesellschaften Europas rechnen mit $3^1/_2$ %, die älteren Anstalten vielfach mit 3 %, es gibt aber einzelne, welche ihren Berechnungen 4 % zugrunde legen.

Gegenüber diesen Momenten tritt die Bedeutung des Grundkapitals wesentlich zurück.

Aus dem Gesagten ist zu ersehen, daß gerade für die Lebensversicherung die Staatskontrolle notwendiger ist, als für die übrigen Versicherungsanstalten.

Statistik.

In den einzelnen Staaten domizilierende Gesellschaften [1]) im Jahre 1897.

	Policen	Versicherte Summe Frcs.	Auf 1000 Einwohner kommen Policen		Versicherte Summe per Einwohner Frcs.	
Schweiz (inkl. Volksversicherung)	112 067	606 367 257	36		197	
Großbritannien	1 543 026	14 058 654 200	38	429	347	441
außerdem Volksversicherung	15 860 654	3 801 845 475	391		94	
Deutsches Reich [2])	5 635 276	8 202 000 000	70		153	
Frankreich	?	3 549 005 537	?		92	
Oesterreich	603 848	2 798 266 372	22		104	
Italien	86 027	656 589 493	3		21	
Schweden und Norwegen	155 104	746 217 438	21		106	
Finland	36 714	168 357 352	14		67	

1) H.W.B. V, S. 554. — 2) 1901.

Deutsche Lebensversicherungsstatistik (Ehrenzweig 1904).

Bestand Ende 1902 bei 56 Gesellschaften	Policen	Versicherungssummen Mark
Kapitalversicherung überhaupt	6 434 041	8 683 118 280
davon Todesfallversicherung	532 524	2 223 593 978
abgekürzte Todesfallversicherung (komb. m. Erlebensfallversicherung)	1 008 107	4 745 494 121
Erlebensfallversicherung	312 959	577 993 327
Militärdienstversicherung	246 599	301 325 266
Volksversicherung	4 322 582	814 383 796
Rentenversicherung	58 624	22 827 920
Rententontinen	75 385	3 533 743

Neu abgeschlossen wurden 1902 bei 56 Gesellschaften: 167 646 Kapitalversicherungspolicen mit 597,2 Millionen Mk. Todesfallversicherungssumme und 67,6 Mill. Mk. reine Erlebensfall- und Militärdienstversicherungssumme, sowie 712 305 Volksversicherungspolicen mit 138,6 Mill. Mk. Versicherungssumme.

Die gesamten Einnahmen betrugen:

491 814 800 Mk., darunter 377 115 083 Mk. Prämien

Es wurden verausgabt:

Zahlungen an die Versicherten		
für erledigte Policen	179,1	Millionen Mk.
zur Prämienreserve	170,9	„ „
Gewinn der Versicherten	73,2	„ „

Der Ueberschuß aus der geringeren Sterblichkeit betrug im Jahre 1902 25 722 058 Mk.; nach der Sterblichkeitstafel hätten 119 949 291 Mk. ausgezahlt werden sollen, während für Todesfallversicherungen nur 94 227 233 Mk. zur Auszahlung kamen. Für Erlebensfallversicherungen (kombinierte und reine) kamen 52 209 481 Mk. zur Auszahlung.

Ueber die Ausdehnung einiger anderer Versicherungszweige in Deutschland im Jahre 1902 läßt sich in Kürze (nach Ehrenzweig) folgendes angeben:

a) 29 deutsche Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften vereinnahmten an Prämien und Gebühren 51 227 079 Mk., wovon auf die Haftpflichtversicherung bei 22 Anstalten 22 855 074 Mk. entfallen (die zahlreichen Haftpflichtgenossenschaften sind hierbei nicht berücksichtigt). Die Schadenzahlungen erforderten 16 761 474 Mk.

b) 48 deutsche Transportversicherungsgesellschaften (leider hat weder die See- noch die Binnentransportversicherung Erwähnung gefunden) hatten Einnahme an Prämien und Gebühren 102 598 485 Mk., Nettoprämien (also nach Abrechnung der an die Rückversicherer zu zahlenden Prämien) 55 546 447 Mk., Schäden für eigene Rechnung 42 504 263 Mk.

c) Nach Ehrenzweigs Tabellen waren in der Viehversicherung bei 24 größeren deutschen Viehversicherungsanstalten und den beiden bayerischen Landesanstalten für 470,8 Millionen Mk. Viehstücke versichert, wofür etwa eine Million Stück Vieh oder ca. 4 % des gesamten Viehbestandes versichert gewesen sein können. Allerdings haben in der Viehversicherung die kleinen lokalen unkontrollierbaren Versicherungsvereine die weitaus größte Bedeutung.

d) 36 Rückversicherungsgesellschaften erzielten 224522228 Mk. Prämieneinnahmen (gegen das Vorjahr + 10,4 Mill. Mk.), einen Ueberschuß von 2417972 Mk. Die Nettoprämien betrugen bei 35 Gesellschaften 130,5 Millionen Mk., die Schäden für eigene Rechnung 90,5 Millionen Mk.

Es verteilten sich die Summen auf folgende Branchen:

	Feuer-versicherung	Transport-versicher.	Lebens- und Unfallversicher.	Gemischte Branchen	
Bruttoprämien	133,8	36,9	21,1	32,5	Mill. Mk.
Nettoprämien	84 3	16,2	15,2	14,8	
eigene Schäden	59,2	12.9	8,8	9,6	

e) 28 Einbruchsdiebstahlversicherungsgesellschaften nahmen ein 4379725 Mk. gegen 2472525 bei 19 Gesellschaften i. J. 1901. Prämieneinnahme für eigene Rechnung 2562231 Mk.; die Schäden erforderten (sehr günstig) für eigene Rechnung nur 729291 Mk. = 28,5 % der Nettoprämien.

f) Wasserleitungsschädenversicherung: 4 Gesellschaften hatten 665026 Mk. Prämieneinnahme, 612328 Mk. Nettoprämie, 247346 Mk. Schadenzahlungen.

g) Kreditversicherung: die einzige Gesellschaft (Hanseatische See- und allgemeine Versicherungsgesellschaft in Hamburg) hatte 222520 Mk. Prämieneinnahme, 35998 Mk. Nettoprämien, 34634 Mk. Schadenzahlungen.

h) Sturmschädenversicherung: die Kölnische Unfallversicherungsgesellschaft vereinnahmte in dieser Branche 107376 Mk. Prämie, 18561 Mk. Nettoprämie, an Schäden wurden 20187 Mk. vergütet, also Verlust 1626 Mk.

i) Kautionsversicherung: die Kölnische Unfallversicherungsgesellschaft vereinnahmte 42149 Mk. Prämien, Nettoprämie 14016 Mk.; für Schäden wurden 5535 Mk. gezahlt.

§ 86.

Versicherungsgesetzgebung.

Dr. Manes. Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Privatversicherungsgesetzgebung. Jahrb. f. Nationalökon. 1902, 3. F., Bd. XXIII.
O. Ehrenberg, Versicherungsrecht. 1. Bd. Leipzig 1893.
O. Prange, Kritische Betrachtungen. Leipzig 1904.
Moldenhauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen, Leipzig 1903.

Die Gesetzgebung für das Versicherungswesen ist bis in die letzten Jahre nur äußerst unvollkommen entwickelt gewesen, namentlich war in Deutschland eine außerordentliche Zersplitterung derselben vorhanden, indem nicht weniger als 39 verschiedene Rechte in den einzelnen Ländern nebeneinander bestanden, die außerdem sich als recht mangelhaft erwiesen hatten. In Preußen regelten die Erlasse vom 2. Februar 1891 und 8. März 1892 für Lebensversicherungsgesellschaften, vom 22. Februar 1892 für Feuerversicherungsgesellschaften die Kontrolle und den Anspruch einer genauen Rechnungslegung. Durch Verfügung vom 11. Oktober 1896 ist ein Versicherungsrat aus Sachverständigen eingerichtet. Für Gegenseitigkeitsgesellschaften ist bestimmt, daß der Umfang der Geschäftsbeteiligung und wird ein Gründungs-

fonds in barem Gelde, bei Aktiengesellschaften eine bestimmte Höhe des Gründungskapitals nachzuweisen ist: Inhaberaktien müssen voll, Namenaktien mit 30 % eingezahlt werden. Auch das neueste Gesetz des Deutschen Reiches vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen, welches zwar einen wesentlichen Fortschritt in sich schließt, löst doch nur einen Teil der Aufgaben. Es regelt nur das Verhältnis des Staates zu den Versicherungsgesellschaften, nicht aber das Vertragsverhältnis der Versicherungsparteien und nur in wenig Fällen das Verhältnis des Staates zu den Versicherten. Die öffentlichen Societäten sind aus Rücksicht auf die Selbständigkeit der einzelnen Länder von der Gesetzgebung auch nicht berücksichtigt. Sie haben nur über den Geschäftsbetrieb an den Bundesrat Bericht zu erstatten. Die Frage der Besteuerung ist den einzelnen Ländern überlassen.

Deutsches Gesetz von 1901.

Konzessionssystem.

Wie schon bisher in den meisten Bundesstaaten der Fall und wie es gegenwärtig wohl einstimmig verlangt wird, ist das Konzessionsprinzip beibehalten. Ausgenommen sind davon die Transport-, Rück- und Kursverlustversicherungen. Die Konzessionierung geschieht nicht auf Zeit und ohne Rücksicht auf die Bedürfnisfrage. Für die Lebensversicherung sind besondere Bestimmungen getroffen, und schon bei der Einreichung des Gründungsvertrages ist nähere Auskunft über das Verfahren beansprucht. Die Gesellschaften haben eine Darstellung der Tarife zu geben und über die Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven, über den Zinsfuß und event. über die Anwendung der sogenannten Zillmerschen Methode der Prämienreservenberechnung, nach welcher anfangs nicht die volle Prämienreserve aufgespart wird, Angaben zu machen. Für die letztere Methode sind noch besondere Beschränkungen ausgesprochen.

Spezielle Bestimmungen sind dann zur Sicherung der bedeutenden Summen erlassen, welche die Lebensversicherungsgesellschaften durch die Prämienreserve erhalten, wofür in der Hauptsache die Vorschriften für die Anlegung der Mündelgelder nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche akzeptiert sind. Vor allem kommen dabei Hypotheken in Frage, bei welchen die Sicherheit für ausreichend gilt, wenn nicht über die ersten drei Fünfteile des Wertes des Grundstücks hinaus gegangen wird. Doch kann die Zentralbehörde eines Bundesstaates die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Drittel des Wertes gestatten. In Wertpapieren darf höchstens der zehnte Teil des Prämienreservefonds angelegt werden. Im Falle des Konkurses ist den Versicherten ein Recht auf bevorzugte Befriedigung aus den Beständen der Anstalt gesichert.

Alle diese Vorschriften gelten aber nur für die Lebensversicherungsanstalten, nicht für die übrigen Versicherungsgesellschaften.

Besondere Bestimmungen sind für die Gegenseitigkeitsgesellschaften erlassen, welche nicht als Genossenschaften gegründet werden dürfen, sondern nur auf Grund der gesetzlichen Vorschrift über Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. Es sind gewisse Normativbestimmungen, insbesondere für die Organisation der leitenden Organe usw. gegeben, was bisher in keinem anderen Lande für nötig erachtet wurde.

Reichsaufsicht.

Zur Ueberwachung des ganzen Versicherungswesens ist ein Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung errichtet. Von Bedeutung ist dabei, daß ihm in der Form von nichtständigen Mitgliedern ein Versicherungsbeirat Sachverständiger beigegeben ist, die ehrenamtlich

und hauptsächlich gutachtlich mitzuwirken haben, was unzweifelhaft günstig zu wirken vermag.

Das Amt hat die Kontrolle des Versicherungswesens fortdauernd auszuüben. Es kann nach § 78 jeden ihm erforderlich erscheinenden Beweis erheben, insbesondere Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen oder vernehmen lassen. Das Amt hat die Grundlagen und Betriebsverhältnisse der ihm unterstellten Anstalten zu prüfen, ev. die erforderlichen Aenderungen zu veranlassen, Grundlinien für die Rechnungslegung und Erstattung sonstiger statistischer Angaben zu schaffen, neu entstehende Anstalten zu konzessionieren usw. Die Kosten des Aufsichtsamtes und des Verfahrens vor dem Amte trägt das Reich, wofür etwa 200000 Mk. ausgeworfen sind. Außerdem werden Gebühren für die Aufsichtstätigkeit von den Versicherungsunternehmungen erhoben, welche 1 ‰ der Bruttoprämien nicht überschreiten dürfen, wodurch auf etwa 600000 Mk. zu rechnen ist.

Sehr wichtig ist die Bestimmung, daß das Aufsichtsamt zu jährlichen Veröffentlichungen über den Stand der Versicherungsunternehmungen und seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens verpflichtet ist, wodurch unzweifelhaft viel zur Aufklärung darüber beigetragen werden kann. Der erste Geschäftsbericht ist am 20. November 1903 dem Reichstage vorgelegt. Nach demselben unterstanden im Jahre 1901 der Aufsicht des Amtes 941 Anstalten mit 615,3 Mill. Mk. Bruttogewinn. Darunter befanden sich 869 inländische mit 125,7 Mill. Mk. und 72 ausländische mit 56,2 Mill. Mk. Bruttoprämien.

Diese Zentralbehörde hat außerdem zwei sehr bedeutsame Befugnisse: Einmal kann sie den Betrieb einzelnen Unternehmungen untersagen, wenn sie dies im Interesse der Gesamtheit für erforderlich hält, außerdem kann sie die Konkurseröffnung beantragen, wenn sie glaubt, daß sie ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen könne. Dadurch kann sicher erreicht werden, daß die Verluste nicht zu große Dimensionen annehmen.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß ausländische Anstalten im ganzen wie die inländischen behandelt werden, nur daß auf Antrag des Reichskanzlers der Bundesrat ihnen den Betrieb untersagen kann, was offenbar nur als Kampfmittel gegen rigoroses Vorgehen des Auslandes gegen heimische Gesellschaften gedacht ist.

Die bereits bestehenden Gesellschaften bedürfen keiner besonderen Konzessionierung; sie sind aber nach Inkrafttreten des Gesetzes sofort der Aufsicht durch die Reichsbehörde unterworfen.

Im Mai 1903 ist dann ein Gesetzentwurf der Oeffentlichkeit übergeben, der in bezug auf das Versicherungsvertragsrecht die Regelung nachholen soll, die in dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch unterlassen war. Es ist bereits in einer ausgedehnten Literatur daran Kritik geübt.

Das Ausland.

In Oesterreich wurde 1880 ein Versicherungskontrollamt im Ministerium des Innern eingerichtet, welches sich nach Bedarf zur Unterstützung einen Beirat von Fachmännern beruft. Die österreichische Versicherungsgesetzgebung ist am 5. März 1896 neu geregelt. Hiernach besteht gleichfalls Konzessionszwang und eine behördliche Aufsicht des Betriebes. Die Gesellschaften haben Jahresberichte zu liefern und sonstige Auskünfte zu erteilen. Die Prämienreserven müssen in inländischen Werten angelegt werden.

In dem britischen Reiche war bis zum Jahre 1870 das Versicherungswesen sich selbst überlassen. In dem betreffenden Jahre sind dann für das Lebensversicherungswesen besondere Vorschriften erlassen. Auch hiernach ist noch die Gründung von Gesellschaften frei, doch müssen 20000 £ deponiert werden, bevor sie ihre Tätigkeit beginnen dürfen. Die Summe wird herausgegeben, sobald der aus den Prämien gebildete Fonds 40000 £ erreicht hat. Dem Handelsamte sind jährlich Uebersichten über die Geschäftstätigkeit einzureichen, und hierfür sind später noch weitere Bestimmungen getroffen. Für die übrigen Versicherungsbranchen fehlt es durchaus an Spezialbestimmungen. Wenn auch zeitweise Schwindelunternehmungen aufgetaucht sind, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß sich dort das Versicherungswesen im ganzen günstig und vor allem in solcher Ausdehnung entwickelt hat, wie in keinem anderen Lande.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika besteht eine Spezialgesetzgebung fast ausschließlich für das Lebensversicherungswesen und ist Sache der Bundesstaaten. Es besteht dort nur ein Anmelde- und Registrierungsverfahren bei einer Neugründung von Gesellschaften, für welche eine Konzessionserteilung nicht erforderlich ist. In verschiedenen Staaten, besonders in New-York bestehen Prüfungskommissare, die mit der Beaufsichtigung des Lebensversicherungswesens beauftragt sind, und an welche Berichte über den Geschäftsgang zu liefern sind. Die Kontrolle selbst wird in den verschiedenen Staaten sehr ungleich gehandhabt.

In der Schweiz wurde durch Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 das Versicherungswesen einheitlich geordnet und einer besonderen Beaufsichtigung unterworfen. Die Gründung ist von einer Konzession abhängig. Ueber den Betrieb muß ausführliche Auskunft erteilt werden. Es wird Hinterlegung einer Kaution verlangt, sowie Entrichtung von Gebühren. Die beaufsichtigende Behörde, das eidgenössische Versicherungsamt, gibt ausführliche und sehr geschätzte Jahresberichte heraus.

Abschnitt IV.

Das Bevölkerungswesen.

Kapitel I.

Bevölkerungslehre oder Populationistik.

§ 87.

Einleitung.

Robert von Mohl, Polizeiwissenschaft. Tübingen 1866.
Ders., Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. Bd. III, 1858.
Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. I (*Rümelin, von Scheel*), S. 829.
Adolf Wagner, Grundlegung der politischen Oekonomie, 3. Aufl., I. Teil, 2. Halbband: Bevölkerung und Volkswirtschaft. Leipzig 1893.
Robert Malthus, Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung, übers. von *Hegewisch*. Altona 1807 und übers. von *Stöpel*, 2. Aufl. Berlin 1900.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. II. Art. Bevölkerungswesen von *Elster*, 2. Aufl. Jena 1900.
Freiherr von Fircks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Leipzig 1898.

Die drei Teile der Bevölkerungswissenschaft.

Die wissenschaftliche Erörterung des Bevölkerungswesens zerfällt in drei Teile: 1. in die Bevölkerungslehre oder Populationistik, das ist die Lehre von den Bedingungen und der wirtschaftlichen wie politischen Bedeutung der Bevölkerung und ihrer Entwicklung; sie ist ein Teil der Nationalökonomie. Rümelin will sie allerdings nicht als zur Nationalökonomie gehörig aufgefaßt sehen — und auch Adolf Wagner stimmt dem in der Hauptsache zu, — sondern als eine besondere Hilfsdisziplin derselben. Dazu kommen aber Beide nur, weil sie als zweiten Teil damit die Bevölkerungsstatistik verbinden, die davon durchaus zu trennen ist und allerdings selbständig aufgestellt und behandelt werden muß. Die theoretischen Erörterungen über die Bedeutung der Volksdichtigkeit und was damit zusammenhängt, sind aber kaum von der Nationalökonomie zu trennen, weil die Bevölkerung den zweiten Produktionsfaktor, die menschliche Arbeit, liefert, und ebenso als Konsument der Volkswirtschaft die ganze Richtung gibt. Sie kann deshalb unmöglich von der Nationalökonomie ignoriert werden.

2. Der zweite Teil ist die Bevölkerungspolitik, welche nun auf Grund der Ergebnisse des ersten Teiles die Aufgaben des Staates der Bevölkerung gegenüber festzustellen hat. Nur aus praktischen Rücksichten fassen wir hier den ersten und zweiten Teil zusammen, um den Zusammenhang nicht zu zerreißen und Wiederholungen vermeiden zu können. 3. Die Bevölkerungsstatistik, welche nach dem Gesagten nicht hierher gehört und ausführlich im Bd. IV, 1. Heft behandelt wird.

Bedeutung der Volkszahl.

Die Bevölkerung ist, wie erwähnt, die Grundlage der ganzen Volkswirtschaft, und ebenso der Träger der geistigen Kultur. Deshalb ist bis zu einem gewissen Grade die Volkszahl oder der Bevölkerungsstand maßgebend für die wirtschaftliche Arbeitskraft und für die politische Macht. Ein Land mit der doppelten oder gar zehnfachen Einwohnerzahl wird unter sonst gleichen Verhältnissen eine entsprechend höhere Bedeutung zu erlangen vermögen. In wirtschaftlicher Hinsicht wird ein Uebergewicht allerdings erst dann hervortreten, wenn die einzelnen Mitglieder nicht lose in privatwirtschaftlicher Isolierung nebeneinander hergehen, wie in einer Herde, sondern sie zu einem volkswirtschaftlichen Ganzen unter fruchtbringender Organisation der Kräfte vereinigt sind. Wenn die Familien oder Gemeinden nur produzieren, was sie gebrauchen, und nur konsumieren, was sie produzieren; wenn Arbeitsteilung und Tauschverkehr fehlen, so wird auch eine stärkere Bevölkerung keine höhere wirtschaftliche Bedeutung zu erlangen vermögen, wie ebensowenig eine größere politische Macht, solange die Bevölkerung nicht durch einen gemeinsamen Führer zu einem geschlossenen Vorgehen gebracht wird, sondern jede Gemeinde, jeder kleine Stamm für sich selbst handelt, und auf eigene Hand vorgeht.

In der gleichen Weise wird die Volkszahl an Bedeutung verlieren, je mehr sie sich auf einer großen Fläche zersplittert, auch wenn sie in einem Staate vereinigt ist. Die Millionen, welche Sibirien bevölkern, repräsentieren bei weitem nicht die wirtschaftliche Kraft, wie die gleiche Zahl etwa Belgiens und Sachsens, weil sie nicht in der Vereinigung zur Geltung kommen können.

Volksdichtigkeit.

Einen weit tieferen Einblick in die Verhältnisse gewinnen wir daher durch die Betrachtung der sogenannten Volksdichtigkeit eines Landes oder der relativen Bevölkerung, die wir durch die Feststellung des Verhältnisses der Volkszahl zur Fläche, reduziert auf eine Einheit, erhalten. Man nahm in früheren Zeiten die Quadratmeile zur Grundlage, jetzt allgemein den Quadratkilometer. So zählte 1900 Deutschland 104 Menschen auf dem Quadratkilometer, aber Sachsen 280, Ostpreußen 54, Württemberg 111, im Jahre 1895 England und Wales 203, Schottland dagegen 54, das europäische Rußland 20, Norwegen 6,3. Aber auch diese Durchschnittszahlen müssen kritisch aufgefaßt werden. Sie führen irre, wenn in dem betreffenden Lande die Verteilung eine sehr ungleiche ist. In den ausgedehnten Gebirgsteilen Schottlands wohnen nur wenige Menschen auf einem Quadratkilometer, wie ebenso in dem ganzen Norden von Norwegen und Schweden. Diese fallen für die wirtschaftliche Bedeutung des Landes gar nicht ins Gewicht, sie drücken den ganzen Durchschnitt bedeutend herab, während ein großer Teil der genannten Länder eine ebensolche Dichtigkeit der Bevölkerung zeigt, wie Deutschland, und die gleiche wirtschaftliche Wirksamkeit entfaltet.

Es bedarf hier keiner weiteren Ausführung, daß die Zahl allein nicht das bestimmende ist, sondern die Eigenschaften, insbesondere die intellektuellen maßgebend sind, wie sie die Rasse und die Kulturstufe, auf welcher sie sich befindet, bedingen. Wir haben dieses im Grundriß I, § 14 des näheren erörtert. Wir halten uns hier zunächst an die Zahlen.

Verhältnisse der Geschlechter.

Die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung wird, wie schon dort angegeben, erheblich durch die Verteilung der Geschlechter und die Abstufung des Alters bedingt. Die beiden Geschlechter sind durch verschiedene körperliche wie geistige Eigenschaften sehr ungleich in ihrer Leistungsfähigkeit. Die Frau verhält sich mehr rezeptiv, die produktive Schaffenskraft ist in der Hauptsache dem Manne vorbehalten. Ein Ueberwiegen der männlichen Bevölkerung wird deshalb nach dieser Richtung günstig sein. Noch bedeutsamer aber ist das Verhältnis durch die gegenseitige Ergänzung in der Ehe, die durch ein Mißverhältnis in der Zahl der beiden Geschlechter verhindert wird. In Europa überwiegen im Durchschnitte die Frauen nicht unerheblich. Man hat einen Ueberschuß von vier Millionen weiblicher Wesen berechnet (s. Grundriß IV, § 28). In Europa sind es namentlich die nördlichen Gegenden, in denen der größte Frauenüberschuß vorhanden ist, während in dem südlichen Italien, Rumänien, Serbien ein Defizit konstatiert ist. Im Deutschen Reiche betrug nach der Zählung von 1900 der Ueberschuß der Frauen 892 684 Individuen, auf 100 Männer kamen 103,3 Frauen. Dieses Mißverhältnis fällt natürlich erst bei den Erwachsenen ins Gewicht und hauptsächlich in dem heiratsfähigen Alter. Nun zeigt es sich, daß dasselbe sich mit den Altersstufen immer mehr verschärft. Im Alter von unter zehn Jahren fallen auf 1000 männliche Einwohner 995 weibliche. Das Ueberwiegen der männlichen bei der Geburt ist durch die größere Sterblichkeit derselben noch nicht ausgeglichen. In dem Alter von 10—20 Jahren ist die Ausgleichung hergestellt, und von 10 zu 10 Jahren steigert sich dann regelmäßig der Ueberschuß der weiblichen Personen durch die stärkere Auswanderung der Männer, wie die das Leben gefährdende Tätigkeit im Beruf und Militärdienst, vielleicht auch durch natürliche körperliche Anlage, ganz gewiß aber überwiegend infolge von Ausschweifungen, besonders durch den Alkoholismus. In dem heiratsfähigen Alter von 21—50 Jahren gab es in Deutschland 1890 9 059 000 männliche Personen; in dem Alter von 18—45 Jahren aber 9 552 000 Frauen. Das ist fast eine halbe Million mehr. Die Einwirkung dieses Verhältnisses auf die wirtschaftlichen und sozialen Zustände unseres Landes tritt in der Frauenfrage scharf zutage, und das ungünstige Verhältnis wird um so mehr verschärft, je größer die Zahl der Männer ist, welche nicht rechtzeitig, d. h. in einem angemessenen Alter die Stellung zu erlangen vermögen, die es ihnen gestattet, eine Familie zu gründen, und um so größer ist die Zahl der Frauen, welche darauf angewiesen ist, sich einen eigenen Wirkungskreis zu schaffen und durch eigene Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen.

Altersstufen.

Auch die Verteilung der Altersstufen fällt hier ins Gewicht, indem mit dem Ueberwiegen des leistungsfähigen Alters, welches man gewöhnlich vom 15.—60. Jahre annimmt, sowohl die wirtschaftliche Arbeitskraft als auch die Wehrfähigkeit größere sind. Das Verhältnis ist im Deutschen Reiche 569 pro mille, in Frankreich dagegen

613, in dem Britischen Reiche 574, in Oesterreich 579, in Ungarn 557 pro mille.

Dieses Verhältnis wird natürlich besonders bedingt durch die Zahl der Geburten, die Lebensfähigkeit und schließlich durch die Auswanderung, die hauptsächlich in dem leistungsfähigen Alter stattfindet. So hat das Deutsche Reich unter 1000 Einwohnern 351 unter 15 Jahren, Frankreich dagegen nur 262, Ungarn 387. Noch größer ist der Unterschied in dem Alter von über 60 Jahren, wo Frankreich mit 125 allen anderen Ländern voransteht, dem sich Schweden mit 115 anschließt, während Deutschland nur 80, Ungarn und die Ver. Staaten 56 aufzuweisen haben. Da heutigen Tages die geistige Schaffenskraft von weit höherer Bedeutung ist, als die physische, und die erstere sich weit länger erhält, so wird damit die Ueberlegenheit eines Landes mit hohen Altersstufen eine weit größere sein, als früher, und es ergibt sich daraus, von welcher Bedeutung die Körperpflege für ein jedes Land ist. Jedes Kind, welches stirbt, hat dem Lande nur Kosten verursacht, jeder Jüngling hat nur einen Teil dessen zurückgezahlt, was er verbraucht hat. Die Sterblichkeit im jugendlichen Alter ist aber in Deutschland eine exorbitant große (s. Grundriß IV, 1, S. 147). Je länger die Rüstigkeit anhält, um so größer ist der Ueberschuß der Leistungen, die der Mensch für den Nationalwohlstand zu liefern ververmag und im Durchschnitt tatsächlich liefert. Alles was zur Förderung der Gesundheitsverhältnisse eines Landes geschieht, ist deshalb in der gleichen Weise hebend für den Volkswohlstand, was nicht genügend gewürdigt wird.

§ 88.

Die Begriffe Volksmangel und Uebervölkerung.

Rümelin, Reden und kleine Aufsätze. Neue Folge. Zur Bevölkerungsfrage. Tübingen 1888.
John, Bevölkerungsgesetz. Jahrb. f. Nationalökon., N. F., Bd. II.

Begriff.

Ein gewisser Grad von Volksdichtigkeit wird als Volksmangel, ein anderer als Uebervölkerung zu bezeichnen sein. In dem ersteren Falle genügt die Bevölkerung nicht, um die Gaben der Natur vollständig auszunutzen und das vorhandene Kapital angemessen zu beschäftigen, wie das in den dünn bevölkerten Gegenden im Westen der Ver. Staaten, in weiten Strecken Südamerikas usw. der Fall ist, wo fruchtbare Territorien aus Mangel an Arbeitskräften unbenutzt liegen bleiben. Ebenso können in Mexiko Mineralien aus demselben Grunde nicht bergmännisch gewonnen werden. Der Zustand der Uebervölkerung liegt vor, wenn es an Gelegenheit fehlt, die vorhandenen Menschenkräfte zu verwerten, und sich dadurch Arbeits- und Verdienstlosigkeit für längere Zeit herausstellen.

Falle der Uebervölkerung.

Solch ein Zustand ist unzweifelhaft in verschiedenen Teilen Chinas und Indiens zu beobachten, wo das vorhandene Land bereits zu zersplittert ist, um den Inhabern desselben regelmäßig den nötigen Unterhalt zu verschaffen und ihre Arbeitskraft auszunutzen, wo daher jede Mißernte allgemeine Hungersnot und Elend verbreitet und die Bevölkerung dezimiert. Ein ähnlicher Zustand zeigte sich in Irland in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts, wo das Land in kleinen Parzellen an Pächter ausgegeben war, welche davon nur in normalen Jahren ihre Nahrung an Kartoffeln zu gewinnen vermochten, und wo

die Bevölkerung aus Mangel an Nebenbeschäftigung in der Industrie einen großen Teil des Jahres untätig war. Als nun die Kartoffelkrankheit die Ernteerträge nachhaltig reduzierte, konnte die Bevölkerung von über acht Millionen auf der grünen Insel nicht mehr ernährt werden, und die Bevölkerung ging daher in den folgenden Dezennien um mehr als $2^1/_2$ Mill. zurück, wodurch sich erst wieder normale Verhältnisse entwickeln konnten, indem jedem Pächter eine größere Fläche zur Verfügung gestellt wurde. Derselbe Vorgang zeigte sich Anfang der fünfziger Jahre in ausgedehnten Gegenden des westlichen Süddeutschlands, in Baden, Württemberg, Hessen, wo gleichfalls in reinen Agrardistrikten die Bodenzerplitterung derartig vorgeschritten war, daß nach mehrjährigen Mißernten sich unhaltbare Zustände entwickelten, denen die Regierung nur durch Evakuierung des Landes abhelfen konnte, indem sie mit Staatsmitteln die Auswanderung unterstützte und organisierte, und durch Ankauf der Ländereien und Neuverteilung des Landes eine Gesundung der Verhältnisse herbeiführte. In den angeführten Fällen war die Kalamität herbeigeführt durch eine zu große Menschenzahl, die unter den vorliegenden Verhältnissen sich nicht angemessen zu ernähren vermochte.

Fälle des Volksmangels.

Der Zustand des Volksmangels wird nun ohne weiteres anzunehmen sein, wo überhaupt auf den Quadratkilometer nur einzelne Familien angesiedelt sind, also bei einer gewissen absolut geringen Volksdichtigkeit. Sobald es sich um eine etwas höhere Kulturstufe handelt, wird die absolute Zahl sich wesentlich erhöhen, denn eine gewisse Menschenzahl ist in kondensierterem Zusammenwohnen erforderlich, um überhaupt Kulturbestrebungen verfolgen zu können. Sie ist die Voraussetzung, um Arbeitsvereinigung und Arbeitsteilung durchzuführen, wodurch allein höhere Leistungen zu ermöglichen sind. Es gehört schon eine größere Menschenzahl dazu, um gemeinsam gute Wege herzustellen und damit den Verkehr zu erleichtern. Entwässerungen und Bewässerungen in umfassenderem Maße sind nur durch eine größere Zahl von Arbeitskräften zu bewältigen. Ein wirtschaftlicher Aufschwung ist deshalb unmöglich, solange die Bevölkerung zu dünn gesäet ist. Noch weniger ist ein geistiger Austausch, Gründung ausreichender Schulen usw. möglich, um geistiges Leben zu verbreiten. Man wird deshalb unter solchen Verhältnissen von Volksmangel sprechen können. Dagegen ist der Zustand der Uebervölkerung absolut nach den vorliegenden Erfahrungen erst dann vorhanden, wenn eine physische Behinderung durch die gedrängt zusammenwohnende Menge entsteht und dadurch ein wirtschaftliches Wirken erschwert und der Erfolg reduziert wird.

Relativität der Begriffe.

Abgesehen von jenen extremen Grenzen werden die Begriffe des Volksmangels und der Uebervölkerung nur relativ aufzufassen sein. Je nach den natürlichen Bedingungen, je nach der geistigen Kulturstufe und der volkswirtschaftlichen Entwicklung wird eine sehr verschiedene Menschenzahl auf der gleichen Fläche angemessene Beschäftigung, ausreichenden Verdienst und Unterhalt zu gewinnen vermögen, und es wird auf der anderen Seite eine verschiedene Volksdichtigkeit erforderlich sein, um die vorhandenen Grundlagen ausreichend zu verwerten. Solange die Indianer ein reines Jägervolk waren, brauchten sie sehr ausgedehnte Territorien, um nur einen Stamm von wenigen Familien zu unterhalten. Sie führten deshalb die blutigsten Vertilgungskriege gegen die Nachbarstämme, um sich ihre Jagdgründe nicht beschränken

zu lassen, sondern sie im Gegenteile noch auszudehnen. Sobald sie dagegen zum Ackerbau übergingen, konnten sie sich mit einer weit kleineren Fläche begnügen und sich darauf viel gleichmäßiger und reichlicher ernähren. Noch größer wird mit einem Male der Spielraum, wenn zu dem Ackerbau Industrie und Handel hinzutreten, wo gegenwärtig eine Volksdichtigkeit von 300 pro Quadratkilometer ohne irgend welchen Nachteil Platz greifen kann, die man noch vor einem halben Jahrhundert für unerträglich hielt. Aber schon bei dem Ackerbau ist eine große Verschiedenheit der Volksdichtigkeit möglich, je nach der Bodengüte, dem Klima und der Intensivität der Kultur. Im hohen Norden, wo man auf häufige Mißernten gefaßt sein muß, wird dieselbe Fläche kaum den vierten Teil der Menschen zu ernähren vermögen als z. B. in Italien, wo dem Boden im Jahre zwei bis drei Ernten abgewonnen werden können. Ein dürftiger Sandboden, der pro Morgen nur 3—4 Zentner Brotgetreide liefert, beschränkt die Bevölkerung auf ein Drittel von der, welche z. B. die Provinz Sachsen zu ernähren vermag. Aber in den Gegenden der russischen Schwarzerde mit der höchsten Fruchtbarkeit ist doch die Bevölkerung eine spärliche und geringer, als in den sandigen Gegenden der Mark mit intensiver Ausnutzung des Bodens. Reine Agrargegenden werden unter unseren Verhältnissen kaum mehr als 50—60 Menschen auf dem qkm angemessen verwerten können, während in China und Japan einzelne Gegenden bei reinem Ackerbau die dreifache Volksdichtigkeit zeigen, und noch mehr, indem jede Scholle auf das Sorgfältigste mit dem Spaten behandelt wird. Bei starker Bodenzersplitterung können doppelt so viel Menschen auch im Ackerbau Beschäftigung und Ernährung finden, als bei dem Ueberwiegen großer Güter.

Bedeutung des Gewerbebetriebes.

Unter Hinzuziehung der Industrie sehen wir aber in Sachsen schon 280 Menschen, in England und Wales 215, in Belgien 229 Menschen auf dem qkm wohnen, ohne daß von Uebervölkerung die Rede ist. Auf den 63,4 qkm, welche Berlin umfaßt, wohnten auf Grund gewerblicher Beschäftigung 1895 auf jedem qkm 26455 Menschen, ohne daß man sagen kann, daß diese Volksdichtigkeit sich als volkswirtschaftlich schädlich erwiesen hat, wenn sich auch gewisse sanitäre Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, die aber sehr wohl zu mildern, wenn nicht zu beseitigen wären. Je nach der Art der Tätigkeit, insbesondere nach der Ausdehnung der Anwendung von Motorkraft und Maschinen wird auch hier der Spielraum sehr erweitert werden können.

Einfluß der Kulturentwicklung.

In solcher Weise kann mit Entwicklung der Kultur eine immer größere Menschenzahl auf derselben Fläche beschäftigt und unterhalten werden. Es ist ferner eine Tatsache, daß auf der Erde noch sehr ausgedehnte Territorien vorhanden sind, die nicht benutzt werden, und schließlich gibt es auch in Ländern, in denen ein großer Teil der Bevölkerung im Elende lebt, zugleich noch Volksschichten, die sich in behäbiger Lage befinden und selbst im Reichtume leben, so daß durch eine gleichmäßigere Verteilung des Einkommens noch eine größere Zahl von Menschen ein ausreichendes Einkommen haben würde. Es liegt deshalb nahe, zu sagen — und man hat es behauptet —, daß in unserer Zeit von einer Uebervölkerung überhaupt nicht gesprochen werden kann. Das beruht indessen nur auf einer falschen Auffassung des Begriffes. Der Umstand, daß durch eine Kulturveränderung ein größerer Spielraum für mehr Menschen gewonnen werden kann, wirft nicht die

Tatsache um, daß im Momente der Zustand der Uebervölkerung vorhanden ist. Der Uebergang zu einer höheren Kulturstufe läßt sich nicht willkürlich vollziehen, und es bedarf dazu auch bei den günstigsten Bedingungen einer längeren Uebergangszeit. Die Möglichkeit also, durch gewisse Maßregeln auf Grund eines allgemeinen Fortschrittes die vorhandene Menschenmenge angemessen verwerten zu können, beseitigt nicht einen momentan vorhandenen Zustand der Ueberfüllung und nicht den Begriff der Uebervölkerung überhaupt.

Vor hundert Jahren war es eben noch nicht möglich, die Indianer zum Ackerbau zu bewegen, so wenig wie es gegenwärtig erreicht werden kann, die Neger in Kamerun sämtlich zu fleißigen Arbeitern zu machen. Trotz aller Bemühungen wollte es bisher nicht gelingen, in den östlichen Provinzen Preußens eine Industrie groß zu ziehen. Ungeachtet der klaren Erkenntnis der Ursachen des Elends in Irland in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts hat es fast ein halbes Jahrhundert gedauert, bis man den Zustand der Uebervölkerung wirklich beseitigt hatte. Da wir von der Einführung eines sozialistischen Staates noch unendlich weit entfernt sind, wird man auch da zugestehen müssen, daß Uebervölkerung vorliegt, wo allerdings durch eine völlige Gleichstellung Aller die momentane Armut beseitigt werden könnte. Man darf nicht die Gesamtheit der Einwohner der Gesamtheit der Befriedigungsmittel gegenüberstellen, sondern man hat die Erscheinungen auf die tatsächlich vorliegende Verteilung der Güter zu beziehen. Mit anderen Worten, die Uebervölkerung kann lokal begrenzt oder ausschließlich auf einzelne Bevölkerungsklassen, ja Erwerbsbranchen beschränkt sein, ohne ihren Charakter zu verlieren. Auf höherer Stufe der Kultur tritt sogar ausschließlich die Uebervölkerung nur in dieser beschränkten Weise hervor.

Der Unterschied derselben Erscheinung auf verschiedenen Kulturstufen läßt sich in der folgenden Weise charakterisieren.

Noch im Mittelalter traten in jedem Jahrhundert mehrere Mißernten ein, welche Hungersnöte und diese wiederum epidemische Krankheiten aller Art zur Folge hatten, durch welche die Bevölkerung oft mehr als dezimiert wurde. Von Jahrhundert zu Jahrhundert sind diese Notstände seltener geworden und haben einen milderen Charakter angenommen. Absoluter Mangel an Nahrungsmitteln hat schon in dem ganzen letzten Jahrhundert unter unseren Verhältnissen kaum irgendwo größere Territorien oder selbst Gemeinden betroffen. Selbst zur Zeit des großen Elends infolge der Kartoffelkrankheit in Irland in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurde aus der Insel tatsächlich noch Weizen exportiert. In den Notständen am Anfang der fünfziger Jahre in Süddeutschland, 1867 in Ostpreußen hielt es nicht schwer, die nötigen Kartoffeln sowie Brotgetreide in ausreichendem Maße für die hungernde Bevölkerung herbeizuschaffen. Nicht der Mangel an Nahrungsmitteln war die Ursache des Elendes, sondern nur der Mangel an Kaufkraft. Heutigen Tages fehlt es in den in Betracht kommenden Ländern nur an Verdienst, und ein Zeichen, wie sehr Rußland in der Kultur zurückgeblieben, ist in erster Linie der Umstand, daß in ausgedehnten Landstrecken sich in häufiger Wiederkehr Hungersnot entwickeln kann. Aber auch von da wurde noch fortdauernd Getreide exportiert, solange nicht ein direktes Verbot der Ausfuhr ausgesprochen war. Die Möglichkeit lag für die Re-

Kein Mangel an Nahrungsmitteln.

gierung auch dort stets vor, den nötigen Unterhalt durch das ausgebreitete Eisenbahnnetz hinzuführen.

Beschränkung der Not auf Gemeinden und Berufsklassen.

Der zweite Erfolg der Kultur ist die Beschränkung faktischer Not auf immer kleinere Territorien und auf bestimmte Volksschichten. In den eigentlichen Kulturstaaten wird niemals das ganze Land in Mitleidenschaft gezogen, und auch in den betroffenen Landesstrichen niemals die ganze Bevölkerung. Wohl aber können bestimmte Volksklassen, bestimmte Berufszweige dadurch berührt werden; Mangel an Beschäftigung, eine große Zahl von Arbeitslosen hat sich, abgesehen von den erwähnten, vereinzelten Fällen in Deutschland auf dem Lande in dem letzten halben Jahrhundert kaum vereinzelt, geschweige denn allgemeiner gezeigt; wohl dagegen in den Städten, aber auch hier nur in einzelnen Gewerbszweigen, selten im Sommer, öfter im Winter, und da nur auf verhältnismäßig kurze Zeit beschränkt. Länger dauernde Arbeitslosigkeit in weiten Schichten der Bevölkerung liegt bei näherer Betrachtung durchaus nicht vor, und dahin gehende Behauptungen sozialdemokratischer Führer sind völlig unbegründet.

Die Gegenwart ist mit so bedeutenden Hilfsmitteln aller Art ausgerüstet, daß sie einzelne auftretende Störungen in verhältnismäßig kurzer Zeit zu überwinden vermag. Bei eintretenden Stockungen ist der Mensch unendlich erfinderisch, in kurzer Zeit neue Bahnen zu eröffnen, auf denen Arbeitsgelegenheit und Verdienst gefunden werden kann. Damit haben die Schrecken der Uebervölkerung allerdings erheblich abgenommen, wenn wir auch nicht zugeben können, daß der Zustand überhaupt nicht mehr eintreten kann.

§ 89.

Die natürliche Tendenz der Volksvermehrung.

Gerland, Ueber das Aussterben der Naturvölker. 1861.

Knapp, Darwin und die Sozialwissenschaften. Jahrb. f. Nationalökon., Bd. XVIII; ebenda *John*, Bevölkerungsgesetz, N. F., Bd. II.

Ch. Darwin, Entstehung der Arten. 1859.

Ders., Die Abstammung des Menschen und die geschl. Zuchtwahl. Stuttgart 1871.

Robert Malthus, An essay on the principle of population 1798, übersetzt von *Hegewisch*, Altona 1807 und *Stöpel* 2. Aufl. Berlin 1900.

Während man in den früheren Jahrhunderten, solange die Bevölkerung in Europa nur eine sehr spärliche Dichtigkeit zeigte, eine schnelle Volksvermehrung für im höchsten Maße wünschenswert hielt, um die Arbeits- und Wehrkraft zu vergrößern, ist dann besonders im Beginne des letzten Jahrhunderts und in der neueren Zeit ein wesentlicher Umschwung in der Auffassung eingetreten. Sie ist aus einer optimistischen eine mehr pessimistische geworden, und dies ist auf zwei Männer zurückzuführen, die sich in der Wissenschaft einen dauernden Namen errungen haben: d. s. Robert Malthus und Charles Darwin, die hier in Verbindung miteinander genannt werden müssen. Gesteht doch Darwin selbst ausdrücklich zu, daß er auf seine fruchtbringende Hypothese von der natürlichen Zuchtwahl und der Entstehung der Arten durch die Schriften des Malthus geführt sei. In betreff der Lehre des Letzteren verweisen wir auf die Geschichte der Nationalökonomie im Grundriß I, § 96 und fassen hier sofort zusammen, was von den Lehren beider Männer als richtig an-

Malthus und Darwin.

zuerkennen und als dauernde Errungenschaft für die Wissenschaft anzusehen ist.

Vermehrungsfähigkeit bei Pflanzen und Tieren.

Darwin führt in seinem Werke des näheren aus und belegt es mit einer Menge von Beispielen, wie die Pflanzen stets eine große Zahl von Samenkörnern liefern, die, ausgerüstet mit Keimkraft, auf den Boden gestreut werden, um überall dort Wurzel zu fassen und zu wachsen, wo der Boden dafür geeignet ist. Aber nur ein kleiner Teil derselben vermag die nötigen Bedingungen zu finden; bei weitem der größte Teil geht zugrunde, vertrocknet oder dient zur tierischen oder menschlichen Nahrung und gelangt nicht zur Entwicklung. Durch die große Menge des Samens ist aber dennoch für jede Pflanze die Möglichkeit gegeben, sich in kurzer Zeit gewaltig zu verbreiten, wo irgend die Grundlagen des Gedeihens geboten sind. So zeigte es sich, daß Pflanzen, die in Amerika ganz unbekannt gewesen waren, wie die Distel, in Brasilien und Dakota bald Quadratmeilen überwucherten, nachdem einzelne Samenkörner zufällig durch Einwanderer hereingebracht waren.

Ganz dasselbe ist von den Tieren zu sagen, die gleichfalls die natürliche Fähigkeit besitzen, ihre Art in rapider Weise zu vermehren. Der Hausen liefert im Jahre Hunderttausende, wo nicht Millionen von Eiern, welche Lebensfähigkeit besitzen, sobald sie in ihr Lebenselement gelangen und befruchtet werden. Ein Kaninchenpaar kann in wenig Jahren Tausende von Nachkömmlingen haben. Auch die sich am langsamsten vermehrenden Tiere, wie Elefanten, Löwen usw. vermögen im Durchschnitte jährlich mehr wie zwei lebensfähige Junge zu liefern und damit ihre Art zu vermehren. Auch diese Nachkommen sind erwachsen mit derselben Fähigkeit ausgerüstet, und so liegt für sie die Möglichkeit vor, in progressiver Weise eine Zunahme zu bewirken, so daß ihre Zahl unter günstigen Bedingungen in leicht zu berechnender Reihe von Jahren derartig angewachsen wäre, daß sie nicht einmal Platz auf der Erde haben würden, um nebeneinander zu stehen, geschweige denn sich darauf zu ernähren und zu gedeihen.

Kampf ums Dasein bei Pflanzen und Tieren.

Die Folge dieser natürlichen Fähigkeit ist, daß die Pflanzen wie die Tiere sich den Platz und die Nahrungsmittel streitig machen, die sie gebrauchen, um zu wachsen und sich weiter zu entwickeln, m. a. W. es entspinnt sich deshalb ein allgemeiner Kampf um das Dasein. Die Distel überwucherte auf den Prärien die dort vorgefundenen Gräser und war imstande, sie in ausgedehntem Maße zu unterdrücken und sich das Terrain zu erobern. Sie zeigte sich als die stärkere; dann aber traten bei der Fülle des ausgestreuten Samens die einzelnen Distelpflanzen miteinander in Kampf, da unmöglich alle die aufgekeimten Pflanzen sich nebeneinander entwickeln konnten. Auch hier wurde die schwächere Pflanze verdrängt, die stärkere dagegen wuchs heran, lieferte Samen und pflanzte ihre Art fort. Auch ihrer Ausbreitung aber ist nur dadurch eine Grenze zu setzen, daß ihr andere, kräftigere Pflanzen gegenüberstehen, die sie nicht zu überwältigen und zu verdrängen vermag.

Dieselbe Erscheinung tritt uns bei den Tieren entgegen. Die neue Welt kannte weder Pferde noch Sperlinge, diese wurden erst von Europa importiert. Sich selbst überlassen bildeten die Pferde in den Prärien bald gewaltige Herden. Sie lieferten aber reichliche Nahrung für die Raubtiere, die sich deshalb schneller vermehrten, den Pferden energisch nachstellten und ihre Zahl einschränkten. Die Sperlinge wurden in Australien zuerst als ein Segen und als bestes Mittel zur Vernichtung der schädlichen Insekten gepriesen; aber nach wenig Jahren

waren sie zu solchen Scharen angewachsen, daß sie eine allgemeine Landplage wurden, und auch der Mensch den Raubvögeln zu Hilfe kommen mußte, um sie durch Abschießen zu dezimieren.

So tritt überall der blutige Kampf um das Dasein hervor nach dem Bürgerschen Liede: „denn ich bin groß und du bist klein", wodurch das überlegenere, den Verhältnissen besser angepaßte Element sich zur Geltung bringt und für die Zukunft eine immer größere Bedeutung zu gewinnen vermag.

Der Kampf ums Dasein bei Menschen.

Ganz ähnlich sind die Verhältnisse nun bei den Menschen. Auch von diesen vermag das Elternpaar drei und mehr Kinder zu erzielen und groß zu ziehen, die dann wieder dieselben Eigenschaften besitzen und deshalb gleichfalls eine größere Zahl als zwei ins Leben zu rufen vermögen. Die durchschnittlich vorhandene physische Fähigkeit liegt hier ebenso wie bei den höheren Säugetieren vor und in derselben Weise der Trieb, von derselben Gebrauch zu machen. Bei den primitiven Völkerschaften entwickelt sich dann allgemein das rücksichtsloseste Verfahren, die Vermehrung hintan zu halten, sobald sich eine Differenz zwischen der Menschenzahl und den Unterhaltsmitteln herausstellt; und je weniger die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit entfaltet ist, um so früher erreicht nach dem früher Gesagten die Volksdichtigkeit die Grenze, wo die Ernährung auf Schwierigkeiten stößt. Die Maßregeln, die dann Platz greifen, sind verschiedenartige; aber überall kommt die größte Rücksichtslosigkeit und Grausamkeit zur Geltung. Wo es sich bei den Jägervölkern um die Erlangung neuer Jagdgründe handelt, werden Vertilgungskriege geführt, um die benachbarten und konkurrierenden Stämme zu verdrängen, und durch dieselben wird die Völkervermehrung hintan gehalten. Die Besiegten, soweit sie mit dem Leben davon kommen, müssen andere Gegenden aufsuchen. Es ist bekannt, daß die wilden Völkerschaften allgemein durch diese Kämpfe fortdauernd dezimiert werden. Aber abgesehen davon greifen innerhalb der Familie Maßregeln Platz, um diejenigen Mitglieder zu beseitigen, die sich nicht selbst zu unterhalten vermögen, sondern den übrigen zur Last fallen. Bei den Indianern war es allgemeiner Usus, daß die Altersschwachen getötet wurden, und zwar mit deren Zustimmung, unter großer Feierlichkeit und in der Hoffnung, daß die getöteten Greise in den weiten Jagdgefilden des Jenseits wieder in verjüngter Kraft erstehen und dem Waidwerk obliegen würden.

Im klassischen Altertume war das Aussetzen der Kinder an der Tagesordnung, und zwar nicht nur der körperlich Schwachen, sondern auch derjenigen, die von den Eltern nicht gewünscht und als eine Last empfunden wurden. Das ist noch jetzt in China nichts Außergewöhnliches und wird bei den wilden Völkern fast allgemein beobachtet. Ja es wird vielfach in solcher Ausdehnung betrieben, daß dadurch eine Reduktion der Volkszahl zu beobachten ist. Vorzugsweise pflegen es Mädchen zu sein, die bald nach der Geburt getötet werden, in Zeiten der Not aber auch die Knaben.

Eine prinzipielle Aenderung in dieser Auffassung hat erst das Christentum herbeigeführt, das die Achtung vor einem jeden Menschen als solchem gebot. In ganz Mitteleuropa stieß es aber auf die größten Schwierigkeiten, die Völker, welche die Kindertötung für unumgänglich notwendig hielten, um die Gesamtheit vor Elend zu bewahren, davon abzubringen. In Irland haben die Eingeborenen zunächst das Christentum nur unter der Bedingung angenommen, daß

ihnen die Kinderaussetzung gestattet wurde. Und die Kirche griff zu dem Ausweg, das Volk aufzufordern, die Kinder, die man beseitigen wollte, nicht auszusetzen, sondern ihr zu übergeben, um sie als Diener der Kirche aufzuziehen. Sie stellte zu dem Zweck Marmorschalen bei den Kirchen auf, wie später die Drehlade an den Findelhäusern.

Eine noch verhängnisvollere Sitte findet sich bei rohen Völkern in der Fruchtabtreibung, die in der grausamsten Weise vollzogen wird, wodurch die Frauen selbst oft zugrunde gehen oder dem Siechtum verfallen; so bei den Kamschadalen, Südseeinsulanern und Australiern.

Die christliche Lehre von der Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens hat nach allen Richtungen hin hier Wandel geschafft, wodurch die Volkszunahme in außerordentlicher Weise begünstigt wurde.

Auf höherer Kulturstufe.

So wird auf höherer Kulturstufe der Kampf um das Dasein zwar nicht in blutiger Weise durchgeführt, doch läßt er sich nicht minder noch in der Gegenwart verfolgen. Er ist nur auf das wirtschaftliche und geistige Gebiet übertragen und wird mit zivilisierten Waffen durchgeführt. Er ist gewissermaßen vor die Ehe verlegt, aber in seiner Wirksamkeit auf die Volksvermehrung gleichbedeutend. Es entscheidet immer weniger die physische Kraft als die geistige Tüchtigkeit, wer der Sieger sein wird. Auf dem wirtschaftlichen Gebiete ist es der tüchtigere Arbeiter, der geschicktere Handwerker, der gewandtere Kaufmann, wie ebenso der geschickteste Arzt und Advokat, der sich das Vertrauen des Publikums erwirbt usw., der zuerst zu einer selbständigeren Stellung gelangt und genug verdienen kann, um eine Familie zu gründen. Was ist es anders als ein Kampf um das Dasein, wenn zwei junge Theologen sich um eine Pfarrstelle bewerben. Derjenige, der die beste Predigt hält, der Gemeinde am meisten gefällt, wird gewählt und kann sich verheiraten, während der Andere warten muß, bis er einem weniger tüchtigen Kollegen seinerseits den Rang abläuft. Je schwieriger sich in der neueren Zeit die Verhältnisse bei uns gestaltet haben, je länger die Vorbereitungszeit für die Berufe der gebildeten Klasse sich ausdehnt, je mehr eine Ueberproduktion an höher gebildeten Kräften hervortritt, um so später gelangen die jungen Leute zur Verehelichung. Daß aber dasselbe natürliche Streben noch jetzt vorliegt, ist daraus zu ersehen, daß bei günstigen Konjunkturen die Zahl der Eheschließungen, dann die Zahl der Geburten zunimmt, während in Zeiten wirtschaftlicher Depression, wie namentlich nach Ausbruch von Kriegen, dieselben Erscheinungen sich vermindern, um sofort wieder zuzunehmen, sobald die hemmende Ursache beseitigt ist. Daraus ergibt sich, daß noch in der Gegenwart dieselbe Vermehrungstendenz obwaltet, und eine sehr viel schnellere Volkszunahme nur durch bestimmte Hemmnisse zurückgehalten wird. Dabei muß allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß geradeso, wie wir es bei primitiven Völkerschaften beobachten, auch bei höher entwickelten, aber entarteten die entgegengesetzte Erscheinung einer Abnahme der Volkszahl eintreten kann, wie zur Zeit des Verfalls des alten Rom, dann gegenwärtig in Frankreich. Aber wie dort sind auch hier die Erscheinungen auf Gewaltmaßregeln zurückzuführen, worauf wir zurückzukommen haben werden.

Der schlagendste Beleg, daß auch in der Gegenwart nur tatsächliche Hemmnisse eine schnellere Volksvermehrung verhindern, ergibt sich aus der Statistik der Bevölkerungsbewegung, die erkennen läßt, daß bei günstigen Konjunkturen sofort die Bevölkerungszunahme steigt,

während ungünstige dieselbe sofort vermindern. Das ist nicht nur in den Kriegsjahren 1870/71 in dem Rückgange der Geburten und Eheschließungen zu verfolgen, sondern demgegenüber gerade in der bedeutenden Steigerung der Zahlen nach Beendigung jenes Krieges und in der darauf folgenden Entwicklung von Handel und Industrie. Im Deutschen Reiche kamen von 1871 bis 75 im Durchschnitt auf 1000 Einwohner 18,84 Neuvermählte, von 1876 bis 80 nur 15,68. Die Zahl der Geburten war 1861/70 37,2 pro Mille, 1871/80 39,2, 1881/90 36,7. Ebenso zeigen dann die Jahre wirtschaftlicher Krisis eine Verminderung der erwähnten Zahlen, dagegen eine nicht unbedeutende Vermehrung der Mortalitätsziffer, während die letzten Jahre mit wirtschaftlich günstigen Verhältnissen eine sehr erhebliche Steigerung der Geburtsüberschüsse aufzuweisen haben. Hieraus ergibt sich, mit welcher Vorsicht die Bevölkerung nach dieser Richtung vorgeht, und wie sie unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse steht.

Haben wir so schon den Nachweis zu führen gesucht, daß die natürliche Tendenz, sich zu vermehren, durch die Kulturfortschritte nicht beseitigt wird, so haben wir doch noch auf einzelne Einwände einzugehen, die in dieser Beziehung gemacht sind.

Einwände.

Auf das entschiedenste ist die Behauptung zurückzuweisen, daß die Natur selbst ausgleichend wirke und eine Störung der Harmonie nicht zulasse. Von Herbert Spencer wie von dem Amerikaner Carey und Anderen ist die Behauptung aufgestellt, daß die größere geistige Tätigkeit, die Entwicklung des Gehirns, die Verfeinerung des Nervensystems die Reproduktionskraft des Menschen schwäche, und damit von selbst der Volkszunahme auf höherer Kultur Schranken gezogen würden. Besonders geschieht dies mit dem Hinweis auf die geringere Kinderzahl, die sich im allgemeinen in der gebildeten Klasse gegenüber der Arbeiterbevölkerung findet. Dies ist aber auf die freiwillige Beschränkung zurückzuführen, die sich schon in der erwähnten Verzögerung der Eheschließung äußert. Es ist ferner noch fraglich, ob nicht die weit geringere Kindersterblichkeit in den höheren Klassen das Endergebnis völlig ausgleicht, worüber leider ausreichende statistische Untersuchungen noch fehlen. Damit treten wir zugleich der Behauptung Talquists (Recherches stat. sur la tendance à une moindre fécondité. Helsingfors 1886) entgegen, der meint, daß Reichtum und Wohlleben von selbst auf eine Verminderung der Volkszunahme hinwirken, wofür er einen Beweis absolut nicht geliefert hat. Die physiologische Wissenschaft verhält sich ebenso vollständig ablehnend gegen die Aufstellung Spencers und seiner Anhänger.

Von theologischer Seite wird aber die Auffassung eines allgemeinen Kampfes um das Dasein als Folge der natürlichen Anlagen des Menschen bekämpft, weil sie der Harmonie des Schöpfungsplanes wie der christlichen Lehre von einem gütig waltenden Schöpfer entgegen sei. Dies scheint uns vollständig unbegründet zu sein. Daß der Menschheit nicht bestimmt ist, glatt und ungetrübt durch das Leben zu gehen, liegt genügend klar zutage. Der Kampf gegen die Feinde des Körpers füllt das ganze Leben des Menschen aus; Krankheit und Tod begleiten ihn auf allen seinen Wegen, und es steht geschrieben: „Im Schweiße deines Angesichts sollst du dein Brot essen.“ Der Mensch hat die Aufgabe, sich im Kampf zu bewähren, und zum Kampfe ist er täglich und stündlich berufen, um darin seine Kraft zu üben. Inwiefern daher die Auffassung eines Kampfes um das Dasein auf Grund

der natürlichen Triebe im Menschen der christlichen Lehre zuwider sein soll, ist nicht abzusehen (Kulemann, Christentum und Malthusianismus, Göttingen 1897).

Die Behauptung Careys, Bastiats, Henry Georges u. A., daß eine wirtschaftliche Schranke der rapidesten Volkszunahme nicht entgegenstehe, weil mit Zunahme der Volksdichtigkeit die Produktivkraft des Menschen nicht ab- sondern zunähme, trifft offenbar nicht den Kernpunkt der Lehre. Es ist vollständig richtig, daß die Auffassung Robert Malthus' in dieser Beziehung zu eng war, da er auf Grund der Beobachtungen in seiner Zeit nur eine sehr langsame Zunahme der Produktion für möglich hielt, und außerdem als Grundlage für dieselbe zu ausschließlich die Beschaffung der Nahrungsmittel annahm. Er pointierte diese seine Auffassung bekanntlich dahin, daß der Mensch die Tendenz habe, sich in geometrischer Progression zu vermehren, die Nahrungsmittel aber im günstigsten Falle nur in arithmetischer zunähmen, wodurch früher oder später ein Konflikt entstehen müsse, indem die Unterhaltungsmittel nicht mehr für die Bevölkerung ausreichen. Sobald man jedoch sein Werk etwas genauer durchsieht und sich nicht auf die Einleitung allein beschränkt, erkennt man leicht, daß er die mathematische Formel nur gewählt hat, um seinem Gedanken den klarsten, präzisesten Ausdruck zu geben. Wenn man nun aber gemeint hat, seine Lehre durch den Nachweis zu widerlegen, daß zeitweise die Steigerung der Lebensmittel weit schneller vor sich gegangen ist als die Volkszunahme, so ist man damit gar sehr im Irrtum. Was vorübergehend stattfinden kann, ist darum noch nicht für die Dauer möglich. Auch Malthus hat nie verkannt, daß der Mensch als vernunftbegabtes Wesen, das die Folgen seines Tuns berechnen kann und Selbstbeherrschung zu üben vermag, die Beschränkung der Volkszunahme in der Hand hat. Er selbst wies nachdrücklich darauf hin, daß es die Aufgabe des Menschen sei, durch Enthaltsamkeit und Vorsicht in der Eheschließung die Harmonie zwischen der Volkszahl und der wirtschaftlichen Produktion zu wahren. Er erkannte damit die Möglichkeit hierzu ausdrücklich an. Aber nach der Erfahrung in seiner Heimat, nach der historischen Verfolgung der Entwicklung der Menschheit traute er dem Fortschritt nicht genügend, er unterschätzte die Macht der Kultur ebenso in bezug auf den sittlichen Halt, wie in bezug auf die Steigerung der Leistungsfähigkeit, insbesondere durch geistige Errungenschaften in Gestalt von Erfindungen, die in der neueren Zeit Dimensionen angenommen haben, die Malthus noch nicht ahnen konnte, die aber in ihrer nachhaltigen Wirkung doch auch leicht überschätzt werden können. Es gilt unzweifelhaft noch jetzt, auf die Gefahren einer rapiden Volkszunahme aufmerksam zu machen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß dieselben nicht unvermeidlicher Natur sind. Der Gegensatz, der sich noch jetzt zwischen Anhängern und Gegnern der geläuterten, sagen wir, modernisierten Malthusschen Lehre herausstellt, scheint uns hauptsächlich auf einen Wortstreit hinaus zu kommen.

Jetziger Meinungsgegensatz.

Die Gegner des Malthus behaupten, es sei mit den modernen Mitteln stets möglich, auch den bedeutendsten Nachwuchs angemessen zu verwerten und zu unterhalten, sobald nur der menschliche Wille und die Vernunft genügend herangezogen werden. Nicht die zu große Zahl von Menschen, sondern die Unzulänglichkeit der menschlichen Einrichtungen lasse es zeitweise an der nötigen Beschäftigung und Nahrung fehlen. Sie

weisen auf die ausgedehnten Flächen kulturfähigen Landes hin, die nur der Benutzung harrten. Außerdem wird vielfach angenommen, daß mit Entwicklung der Kultur von selbst eine größere Enthaltsamkeit und Verminderung des Nachwuchses eintritt. Daß dies aber im richtigen Momente zu erwarten steht, ist doch sehr zu bezweifeln. In Deutschland ist wenigstens von einer Verminderung der Geburten nichts zu bemerken, obwohl sich aus der zunehmenden Volksdichtigkeit unzweifelhaft bereits Schwierigkeiten ergeben. Auch von den Anhängern des Malthus wird die Möglichkeit nicht geleugnet, unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine weit größere Zahl von Menschen, als vorhanden ist, angemessen zu ernähren. Wenn der Bauer allgemein ebenso gut wirtschaftete wie der benachbarte Gutsbesitzer, so würde sicher Deutschland imstande sein, auch ohne Import die heimische Bevölkerung mit dem nötigen Brotgetreide zu versorgen. Aber dazu gehört eine Hebung der Intelligenz des Bauern, wie sie bekanntermaßen nur in Dezennien zu erreichen ist. Durch eine gleichmäßigere Verteilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land würde unzweifelhaft die Zahl der Arbeitslosen bedeutend vermindert werden können. Wenn die Eltern des Bürgerstandes verständig genug wären, ihre Kinder mehr der Industrie als der Universität zuzuweisen, würde auch hier der Ueberschuß an akademisch Gebildeten zu beseitigen sein. Durch eine Aufteilung der größeren Vermögen in kommunistischer Weise würde momentan die untere Klasse etwas besser gestellt werden können. Aber all dieses läßt sich eben nicht willkürlich herbeiführen. Die einen Aenderungen würden in kurzer Zeit Rückschläge bedenklichster Art zur Folge haben oder unmittelbare Schädigungen nach anderer Richtung mit sich bringen; für andere sind Dezennien zur Durchführung erforderlich, in denen die Bevölkerungszunahme wiederum neue und ungleich erheblichere Ansprüche an die Volkswirtschaft erhebt. Gerade so wie man bei der Frage des Volksmangels und der Uebervölkerung allein von den vorliegenden Tatsachen auszugehen hat, nicht von Möglichkeiten und dem, was wünschenswert ist, so ist auch hier zu sagen, daß auf der vorliegenden Kulturstufe mit den gegebenen Mitteln im Moment nicht mehr zu erreichen ist, und daß durch die wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich ein Druck auf die Bevölkerungszunahme ausgeübt wird, und die Wirkung desselben zu verfolgen ist.

Wenn auch unter gewissen Verhältnissen bei einer sehr geringen Volksdichtigkeit und bei günstigen natürlichen und wirtschaftlichen Grundlagen eine Zunahme der Bevölkerung sehr wohl die Produktionskraft der Gesamtheit und damit des Durchschnittes bei jedem Einzelnen in sehr bedeutendem Maße zu steigern vermag, sodaß dadurch das Gegenteil von dem eintritt, was Malthus befürchtete, so hat dieses doch seine bestimmte Grenze, und unter unseren Verhältnissen ist die Erschwerung des Fortkommens z. B. in der gebildeten Klasse bereits deutlich zu konstatieren. Auf dem Lande ist es für einen wachsenden Prozentsatz der Bevölkerung unmöglich, ein eigenes Stück Land zu erlangen, dann überhaupt sich in landwirtschaftlicher Tätigkeit entsprechenden Unterhalt zu verschaffen. Die Zahl der Beamtenstellen ist eine eng begrenzte, ein Mißverhältnis kann bei Zunahme der Bevölkerung leicht eintreten. Die Verteilung der Volkskräfte wird immer schwieriger, Ueberfüllung in bestimmten Zweigen ist nicht zu vermeiden. In dem besser situierten Bürgerstande war es für unsere

Väter wesentlich leichter, durchs Leben zu kommen, als für uns. Unsere Kinder werden es in dieser Beziehung schwerer haben, als wir selbst.

Sehr gut hat Rümelin die Aufgaben gekennzeichnet, welche der Volkswirtschaft aus der Volkszunahme erwachsen. Dieselbe betrug in der Zeit von 1880—90 4,4 Millionen Menschen. Dies verursachte, so berechnet er, einen Mehrbedarf von 18 Millionen Zentner Brotgetreide, 2 Millionen Zentner Fleisch und anderthalb Milliarden Liter Milch pro Jahr. Das Volksvermögen mußte um 13 Milliarden, das Einkommen um 1,3 Milliarden steigen, um die Lebenslage der Bevölkerung im Durchschnitte nicht zu verschlechtern. Es ist in dieser Zeit unzweifelhaft gelungen, nicht nur dies zu erreichen, sondern den Wohlstand noch weiter zu steigern, indem man imstande war, durch Hebung der Intelligenz, durch Ausbildung der Hilfsmittel wie Maschinen, Verbesserung der Produktionsmethoden die durchschnittliche Leistungsfähigkeit Aller zu steigern. Durch die Zunahme der Lebensansprüche im Innern des Landes ist der heranwachsenden Bevölkerung Gelegenheit zu Beschäftigung in ebenso ausreichendem Maße geboten, wie durch das Arbeiten für den Export. Unzweifelhaft unterschätzte Malthus, wie erwähnt, diese Expansionskraft, wie sie unserer Kulturstufe eigen ist, und deshalb urteilte er zu pessimistisch. Er beging außerdem den Fehler, zu ausschließlich die Nahrungsmittel als Schranke der Volkszunahme anzusehen, während diese auf unserer Kulturstufe weniger in Betracht kommen, vielmehr weit früher in den unzureichenden Mitteln eine Schranke gegeben ist, der höheren Lebenshaltung entsprechend die nötigen Befriedigungsmittel zu schaffen. Die Gegner verfallen aber in den entgegengesetzten Fehler, sie ignorieren die Gefahren, die mit einer großen Volksdichtigkeit verbunden sind, — wir haben sie im folgenden Parapraphen des näheren darzulegen, — und ebenso lassen sie unbeachtet, daß in unserer Bevölkerung die Vorsicht in der Eheschließung nicht die Verbreitung gefunden hat, die unsere Zeit verlangt; denn auch das werden wir später darzulegen Gelegenheit haben, wie ein großer Teil des Elends in den unteren Klassen gerade auf eine vorzeitige, leichtsinnige Familiengründung und zu große Kinderzahl zurückzuführen ist. Zuvor aber haben wir noch auf einen anderen Punkt einzugehen.

Kampf der Nationalitäten.

In dem Kampf um das Dasein der menschlichen Rassen und Nationen wird diejenige ihre Ueberlegenheit zeigen und die übrigen verdrängen, welche die größte Fruchtbarkeit zeigt, die Rasseneigentümlichkeit wie Nationalität am zähesten bewahrt und dadurch die größte Expansionskraft besitzt, um den Erdball zu okkupieren. Nach all diesen Richtungen zeigte in den letzten Jahrhunderten die romanische Rasse die geringste Kraft. Ihre Vermehrung war eine verhältnismäßig unbedeutende. Für die Kolonisation hat sie in der neueren Zeit nur wenig geleistet, wohl aber bekanntlich am Schlusse des Mittelalters und vielleicht auch in dem letzten Jahrzehnt, indem Frankreich seinen Kolonialbesitz befestigte, und die italienische Bevölkerung in erheblichem Maße als Auswanderer in den verschiedensten Ländern, besonders in Südamerika festen Fuß faßte. Die größte Fruchtbarkeit zeigt gegenwärtig die slavische Rasse. Indessen bleibt die germanische nicht wesentlich dahinter zurück und hat dafür in der Kolonisation so Außerordentliches geleistet, daß sie damit in dem letzten Jahrhundert gegenüber den anderen Rassen die größte Ueberlegenheit gewonnen hat. Innerhalb der germanischen Rasse ist es die englische Nationalität gewesen, die bei weitem die meisten

Fortschritte gemacht hat, wie das in der Ausbreitung ihrer Sprache schlagend zutage tritt, während dagegen die Deutschen die geringste Widerstandskraft gegenüber anderen Nationalitäten zeigen und ihre Sprache und Eigentümlichkeit in verhältnismäßig kurzer Zeit einbüßen. So kann man schon mit Zuversicht sagen, daß nach 100 Jahren die romanische Rasse sehr erheblich in den Hintergrund gedrängt sein wird, daß aber ebenso die deutsche Rasse und Nationalität vielleicht noch in Europa einen entsprechenden Platz behaupten dürfte, aber gegenüber der englischen an Weltbedeutung noch sehr erheblich eingebüßt haben wird.

§ 90.

Die Gefahren einer vorgeschrittenen Kultur.

Haycraft, Natürliche Auslese und Rassenverbesserung. Uebers. von *Kurella*. Leipzig 1895.
A. Hesse, Natur und Gesellschaft. Jena 1904.
Schallmeyer, Vererbung und Auslese im Lebenslauf der Völker. Jena 1903.
Woltmann, Politische Anthropologie. Leipzig 1903.
Kruse, Entartung, Zeitschr. für Sozialwissenschaft. VI.

Eine zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung auf höherer Stufe der Kultur, welche zugleich Steigerung der Lebensansprüche in sich schließt, erschwert die Erlangung einer angemessenen wirtschaftlichen Position und eines Einkommens, das zur Familiengründung ausreicht. Auch diese Erscheinung zeigt sich nicht in allen Volksschichten in der gleichen Weise, vielmehr außerordentlich verschieden. Die ungelernten Arbeiter erreichen, wie an anderer Stelle dargelegt, verhältnismäßig früh den Gipfelpunkt des Einkommens und können deshalb schon in einem sehr jugendlichen Alter zur Ehe schreiten, während es schon für den Handwerker schwieriger ist, sich selbständig zu machen oder auch als Geselle einen festen Posten zu finden, welcher die Gründung eines Hausstandes gestattet. Noch viel schwerer ist dieses in der sogenannten gebildeten Klasse, zu der der Zudrang ein wachsender ist, und in der daher die Erwerbsverhältnisse weit schwieriger und unzulänglicher als in der unteren Klasse sind, zumal sie verhältnismäßig höhere Lebensansprüche stellt. Zugleich ist die Vorsicht eine weitergehende, so daß in diesen Kreisen auch die Verzögerung der Ehe am meisten um sich greift.

Verspätung der Eheschließung.

Die richtige Zeit für die Verehelichung wird unter unseren Verhältnissen bei den Männern im Alter zwischen dem 25. und 35. Jahre liegen, bei den Mädchen zwischen dem 20. und 30. Jahre. Bei den ersteren wird es immer allgemeiner, daß die Ehe erst verspätet eingegangen werden kann. Das erzwungene Cölibat oder die sehr verbreitete Verspätung der Eheschließung schließen aber erhebliche Nachteile in sich.

Die Ehe selbst wirkt in hohem Maße sittlich hebend. Die fortdauernde Sorge für Andere, die Uebernahme einer Verpflichtung gegenüber Frau und Kindern mildert den Egoismus, zieht unwillkürlich die Gedanken von der eigenen Person ab und regt die edleren Saiten in dem Menschen an. Auch der charakterschwache wird dadurch mehr in den geordneten Bahnen gehalten, die Verehelichten liefern verhältnismäßig weniger Verbrecher als die Unverheirateten. Das Gefühl der Verantwortlichkeit wird ganz anders entwickelt, und der Fleiß findet eine fortdauernde Anregung. Der Familienvater wird unwillkürlich

zur Vorsorge für die Zukunft und zum Sparen veranlaßt. Von ganz besonderer Wirkung ist die Liebe zu den Kindern, durch welche die Neigung zur Roheit und Extravaganz gemildert zu werden pflegt. Es wird dem Menschen ein neuer Lebensinhalt und eine höhere, idealere Lebensaufgabe gestellt, welche ihn unwillkürlich mit Gemeinwesen und Staat in ein näheres, vielseitigeres Verhältnis bringt, wodurch der Segen des Kulturstaates zur klareren Erkenntnis gelangt und der Patriotismus geweckt wird.

Geht so bei einer verspäteten Eheschließung der fördernde und veredelnde Einfluß derselben zu sehr verloren, so veranlaßt das erzwungene Cölibat leicht Ausschweifungen und Demoralisation.

Die Gefahr körperlicher Degeneration.

Besondere Beachtung verdienen all die Eigentümlichkeiten einer verfeinerten Kultur, welche eine körperliche Degeneration zu fördern imstande sind.

Das Zusammendrängen großer Menschenmassen in den Städten hat in der neueren Zeit wesentlich zur Beeinträchtigung der Gesundheit der Bevölkerung beigetragen. Die außerordentliche Preiserhöhung des Grund und Bodens und damit der Miete in den Städten führte zu einer bedenklichen Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse, und die Entwicklung der Industrie sowohl in Fabriken wie in Werkstätten und bei der Heimarbeit unter Ausbildung der Arbeitsteilung nötigte zu einer Art der Beschäftigung, die der Gesundheit und damit der Entwicklung des Körpers mehr oder weniger nachteilig ist, sodaß die körperliche Tüchtigkeit der Städter erheblich hinter der der Landbevölkerung zurücksteht, wie bei der Rekrutierung statistisch festgestellt ist und leicht beobachtet werden kann.

Ganz besonders trägt unser Schulwesen in bedenklicher Weise zur Verkümmerung des Körpers bei, indem durch sitzende Lebensweise in schlechter Luft und übermäßige geistige Anstrengung die Ausbildung des Geistes auf Kosten des Körpers geschieht, worunter Knaben und Mädchen leiden. (S. Grundriß I § 14.)

Hierzu treten noch zwei weitere Momente, die unsere Zeit mit sich gebracht hat. Wie schon dargelegt, ist auf höherer Kulturstufe der Kampf um das Dasein auf das geistige Gebiet verlegt. Damit hängt zusammen, daß auch die natürliche Zuchtwahl, von der Darwin bei den Tieren spricht, einen anderen Charakter angenommen hat. Bei den Naturvölkern werden verkrüppelte und schwächliche Kinder dem Tode überliefert. Das ganze Leben erfordert dort beständig intensive körperliche Anstrengungen, denen diejenigen erliegen, die nicht die nötige körperliche Tüchtigkeit besitzen. Nur die kräftigeren Naturen erreichen ein höheres Alter und pflanzen ihre Eigenschaften fort. Auch bei weiterer Entwicklung, wo noch die physische Kraft für die wirtschaftliche Leistung entscheidend ist, gelangen nur die körperlich Starken zu angemessener Lebensstellung und zu einem eigenen Herde. All das hat sich in unserer Zeit geändert. Christliche Lehre und Sitte läßt auch die zartesten Geschöpfe, die traurigsten Krüppel mit der äußersten Sorgfalt am Leben erhalten und großziehen, und die Aerzte treten künstlich helfend hinzu, auch diejenigen zu bewahren, die in früheren Zeiten regelmäßig zugrunde gingen. Nicht mehr die physische Kraft bedingt die wirtschaftliche Leistung. Sie wird mehr und mehr durch Geräte, Maschinen, künstliche Motorkraft unterstützt und ersetzt. Die geistige Leistungsfähigkeit ist für das wirtschaftliche Fortkommen von weit höherer Bedeutung, in weiten Schichten allein maßgebend. Auch

der Krüppel und Schwächling finden in bestimmten Handwerkszweigen, in Fabrikbetrieben einen Platz, wo sie sich ernähren, eine Familie gründen und ihre Eigenschaften vererben können. Hier wirkt die medizinische Wissenschaft wiederum in gleicher Richtung. Man braucht nur an die künstlichen Frühgeburten bei zu engem Becken zu erinnern, durch welche die Vererbung und damit die Verbreitung dieser Eigenschaft überhaupt erst ermöglicht wurde.

Wir lassen die Frage völlig dahingestellt, ob eine Degeneration nach gewissen Richtungen in dem letzten Jahrhundert bereits eingetreten ist, ob dieselbe allein auf die Städter und einen Teil der gebildeten Klasse beschränkt geblieben ist, oder ob auch dieses durch die Dezimierung der Stadtbewohner und Ersatz durch die Landbevölkerung ausgeglichen ist. Durch die Hebung des Wohlstandes der unteren Klassen und die Besserung der hygienischen Existenzbedingungen hat sich die physische Beschaffenheit der Menschen in den Hauptkulturländern in den unteren Klassen augenscheinlich gebessert. Die Statistik scheint uns aber bis jetzt nicht in der Lage zu sein, eine ausreichende Antwort nach allen Richtungen zu geben. Man wird so viel mit Bestimmtheit sagen können, daß bisher eine allgemeinere Degeneration *nicht* nachgewiesen ist; daß zwar eine solche Gefahr unzweifelhaft vorliegt, aber eine Degeneration unbedingt nicht als *naturgesetzlich* mit unserer Kulturentwicklung verbunden anzusehen ist. Vielmehr sind die Wissenschaften der Medizin und der politischen Oekonomie gemeinsam berufen und imstande, einer solchen entgegenzuwirken, indem sie die Ursachen klarlegen und die Mittel zu ihrer Bekämpfung ausfindig machen. An anderer Stelle ist der Frage näher zu treten, wie den ungenügenden Wohnungsverhältnissen gesteuert werden kann, und wie durch die Arbeiterschutzgesetzgebung die Gesundheitsverhältnisse des Arbeiters gefördert werden müssen. Auch den übrigen erwähnten Einwirkungen ist methodisch entgegenzutreten, was bis in die neuere Zeit nur wenig beachtet und in durchaus unzulänglicher Weise geschehen ist.

Verringerung der Mortalität.

In einer Hinsicht ist die Entwicklung unserer Kultur von entschiedenem Einfluß auf die Bevölkerungszunahme: das ist durch ihre Einwirkung auf die Verbesserung der Mortalitätsverhältnisse aller Altersstufen, ganz besonders durch Verminderung der Kindersterblichkeit und der Einschränkung der Epidemien. Bis zum Beginne des letzten Jahrhunderts überwog die Zahl der Todesfälle in den Städten fast allgemein die der Geburten. Seitdem ist das Entgegengesetzte der Fall, vor allem infolge der Einführung der Impfung, wodurch die verheerende Macht der Pockenepidemie gebrochen wurde, welche bis dahin die ungeheure Kindersterblichkeit verursacht hatte. Die besseren sanitären Verhältnisse, die Herstellung von Wasserleitungen, von Kanälen zur Ableitung des Kloakeninhalts haben die Gesundheitsverhältnisse in den Städten außerordentlich verbessert und dadurch auch bei einem Gleichbleiben der Geburtenzahl eine bedeutende Steigerung der Volkszunahme ermöglicht. Eine bessere und gleichmäßigere Ernährung und verständigere Behandlung der Kinder, dann besonders Verminderung und Abkürzung der Kriege und die desinfizierende Wundbehandlung sind endlich Faktoren, welche in der Gegenwart gegenüber den früheren Zeiten die Volkszunahme erheblich unterstützen.

In den gebildeten Volksschichten wird diese Zunahme noch wesentlich durch das energische Hinaufstreben der unteren Klassen in die

höheren gehoben. Dies hat seine natürliche Berechtigung und ist in der Hauptsache als eine erfreuliche Erscheinung zu begrüßen. Es wird durch den wachsenden Wohlstand gefördert und durch die staatlichen Einrichtungen wesentlich unterstützt. Die Gefahr einer Ueberfüllung liegt hier noch besonders dadurch vor, daß unter sonst gleichen Verhältnissen bei zunehmender Volksdichtigkeit nur eine geringere Zahl von geistigen Führern gebraucht wird. Je größer die Dichtigkeit der Bevölkerung, um so leichter können weniger Aerzte, Lehrer, Richter, Verwaltungsbeamte als früher eine gleiche Zahl von Menschen behandeln, lehren, leiten. Vor allem braucht die Zahl der Beamten nicht in derselben Weise zu steigen wie die Bevölkerungszahl. Wenn nun gleichwohl nicht nur die gleiche, sondern eine größere Zahl von Jurastudierenden auftreten, so muß sich ein Mißverhältnis herausstellen. Dem ist nur dadurch entgegenzuwirken, daß die physische Arbeit im Vergleich zur geistigen wesentlich besser bezahlt wird, und die gesellschaftliche Stellung der in wirtschaftlichen Berufszweigen Tätigen mehr und mehr den Angehörigen liberaler Berufsarten gleich wird, wodurch zugleich erzielt werden kann, daß sich die besten Kräfte nicht mehr vorzugsweise den letzteren, sondern gerade auch den ersteren zuwenden, wie das in England und Amerika tatsächlich der Fall ist.

Zunahme bei den höheren Klassen.

Kapitel II.

Bevölkerungspolitik.

§ 91.

Einleitung.

Die Bevölkerungspolitik ist die Lehre von der Fürsorge der Staatsgewalt für die Bevölkerungsverhältnisse, speziell für die Bevölkerungsentwicklung. Aus dem früher Gesagten ergibt sich, daß diese Fürsorge nach zwei Richtungen gerichtet sein kann, einmal auf die Förderung der Volkszunahme in einem Lande zu einer Zeit des Volksmangels, dann umgekehrt auf die Zurückhaltung der Volkszunahme, um den daraus entstehenden Uebelständen entgegenzuwirken. Die erstere Aufgabe hat man sowohl im klassischen Altertume, wie in dem merkantilistischen Zeitalter übernehmen zu müssen geglaubt, während in dem letzten Jahrhundert die entgegengesetzte Auffassung Platz gegriffen hat.

Namentlich im alten Sparta suchte man mit allen Mitteln eine Zunahme des herrschenden Volksstammes der Spartiaten zu fördern, da davon die Macht in dem Innern, wie die Wehrhaftigkeit nach außen abhing, und die vielen Kämpfe eine Menge Menschenleben kosteten. Bei dem Fehlen des Familiensinns und des Familienlebens wurde die Ehe nur als die Grundlage der Volkszunahme behandelt. Jeder Spartiate war verpflichtet zu heiraten, der Widerstrebende konnte wegen Ehelosigkeit in Anklagezustand versetzt werden und wurde mit Mißachtung behandelt. Aber nicht nur auf eine Verheiratung überhaupt, sondern insbesondere auf eine solche im richtigen Alter wurde Gewicht gelegt und eine Prämie für eine größere Zahl von Kindern verteilt. Die Kinder selbst blieben mehr der Fürsorge des Staates, als der der Eltern überlassen und galten in der Hauptsache als dem Ersteren gehörig. Aehnlich sind die Verhältnisse in Kreta gewesen. Anders da-

Altertum.

gegen in Athen, wo weniger Veranlassung zu einer solchen einseitigen Politik vorlag. Plato wie Aristoteles hielten jedoch ein weitgehendes Eingreifen der Staatsgewalt zur Förderung der Ehe und Zeugung gesunder Kinder für geboten.

Im alten Rom suchte man gleichfalls früh Eheschließung und Bevölkerungsvermehrung zu fördern, und je mehr im Beginne des Verfalls die Bevölkerung abzunehmen anfing, um so energischer ging man in dieser Hinsicht vor. Der Kaiser Augustus setzte im Beginne unserer Zeitrechnung Gesetze wie die lex Julia und lex Papia durch, welche eine frühe Eheschließung den Unverheirateten beider Geschlechter zur Pflicht machten, wie ebenso den überlebenden oder geschiedenen Ehegatten. Alte Junggesellen wurden mit einer besonderen Steuer belegt. Bedeutsam und originell waren die Erbbestimmungen, welche die rechtzeitige Eheschließung unterstützen sollten. Diejenigen, welche in dem angemessenen Alter keine Kinder hatten, gingen der Hälfte des ihnen zugefallenen Erbteils verlustig. Eheleute, welche kinderlos waren, konnten nur ein Zehntel ihres Vermögens einander testieren. Die lex Julia gewährte dem in einem Testamente bedachten Hagestolz eine Frist von 100 Tagen, um zu heiraten. Gelang ihm in dieser Zeit die Verehelichung nicht, so fiel die Hinterlassenschaft dem Staate zu. Eine größere Kinderzahl gewährte dem Bewerber um Aemter einen gewissen Vorzug. Frauen mit mehreren Kindern war gestattet, eine besonders anziehende Kleidung zu tragen. (Elster, Bevölkerungswesen H.W.B. Bd. II S. 706.)

Merkantilistisches Zeitalter.

In dem Reformationszeitalter findet man vielfache Spuren des Strebens, die Bevölkerungszunahme zu fördern. Bestimmte Staatsmaßregeln aber datieren aus der merkantilistischen Zeit, wo es insbesondere in Deutschland nach dem dreißigjährigen Kriege galt, neue Arbeitskräfte zu schaffen, um die öde liegenden Höfe wieder zu besiedeln, die niedergebrannten Städte wieder aufzubauen. Deshalb finden sich Bestimmungen, daß Junggesellen eine Menge Aemter nicht übernehmen durften; ebenso war ihnen vielfach verboten, selbständig ein Handwerk auszuüben, oder sie mußten sich das Recht erst mit einer besonderen Abgabe erkaufen. Eine frühe Eheschließung begünstigte man durch Steuererleichterungen. Besonders weitgehend waren diese Begünstigungen in Spanien und Frankreich im 17. Jahrhundert. Braut- und Heiratskassen wurden in das Leben gerufen, und auch sonst wurde unvermögenden Brautleuten eine Unterstützung zur Gründung eines Hausstandes gewährt. In Spanien wurde demjenigen, der 6 männliche eheliche Kinder am Leben hatte, Steuerfreiheit zugestanden, und in Frankreich erhielten Edelleute bei großem Kindersegen eine jährliche Pension. In beiden Ländern war man durch Verordnungen bestrebt, die Stellung der unehelich Geborenen zu verbessern und möglichst für ihre Erhaltung zu sorgen. Die ausgedehnte Gründung von Findelhäusern in jener Zeit ist auf die gleiche Tendenz zurückzuführen. Die preußische Sitte, daß der König bei dem 7. Sohne eines Untertanen Patenstelle übernimmt, beruht auf demselben Grundgedanken.

Das 19. Jahrhundert.

Mit dem Beginne des 19. Jahrhunderts ist in den in Betracht kommenden Ländern, wie dargelegt, ein Umschwung in den Anschauungen eingetreten; die künstlichen Förderungsmittel sind aufgegeben, dagegen hat man untersucht, wie den Unzuträglichkeiten einer zu rapiden Volkszunahme entgegengewirkt werden kann.

Bei den Mitteln hat man zu unterscheiden zwischen den präven-

tiven indirekten und den positiven, unmittelbar beschränkenden Maßregeln des Staates. Robert Malthus selbst hat sich nur von den ersteren Erfolg versprochen. Erst seine Schüler haben in extremer Weise unter wesentlicher Beschränkung der individuellen Freiheit vorgehen wollen und dadurch die Lehre ihres Meisters diskreditiert.

Ueberall ist es zu beobachten, daß in der besitzenden und gebildeten Klasse die weitgehendste Vorsicht in der Eheschließung stattfindet, während gerade in der besitzlosen unteren Klasse der Bevölkerung der größte Leichtsinn nach dieser Richtung vorliegt. Ein großer Teil des vorliegenden Elends ist darauf zurückzuführen, daß Arbeiter, Gesellen, kleine Meister, Kaufleute usw. sich verheiraten, bevor sie eine gesicherte Stellung haben, und nach kurzer Zeit, namentlich bei erweitertem Hausstande und Arbeitsunfähigkeit der Frau, der öffentlichen Armenkasse anheim fallen. Aber selbst wenn eine Stellung erreicht ist, welche eine kleine Familie angemessen zu ernähren vermag, entsteht das Elend durch eine zu große Kinderzahl, wodurch die Frau dem Siechtum verfällt und nicht mehr imstande ist, den Hausstand angemessen zu versorgen, die Kinder zu pflegen und noch viel weniger einen ergänzenden Verdienst zu schaffen. Es ist die allgemeine Beobachtung, daß solcher Leichtsinn sich am meisten ausbildet und die weiteste Verbreitung findet bei dem Proletariat, das nur aus der Hand in den Mund lebt und sich daran gewöhnt hat, sich nur dem Moment hinzugeben und für die Zukunft Staat und Gemeinde sorgen zu lassen. Das beste Mittel, wo nicht das einzige, hier Abhilfe zu schaffen, liegt darin, auch die untere Klasse zu einer gewissen Behäbigkeit des Daseins und zu etwas Besitz gelangen zu lassen, wodurch sie von selbst daran gewöhnt wird, auch an die Zukunft zu denken. Eine Hebung der allgemeinen Bildung wird dann das Ehrgefühl heben und die Selbstverantwortlichkeit zum Bewußtsein bringen. Es gilt aber vor allem, die sehr verbreitete, falsche Auffassung der christlichen Lehre zu beseitigen, daß man in dieser Beziehung unbekümmert seinen Trieben folgen dürfe und die Folgen getrost der Fürsorge Gottes überlassen könne, und dafür den Satz in den Vordergrund zu stellen: hilf dir selbst, so wird dir Gott helfen, verschärft durch die Lehre Malthus', der selbst ein Geistlicher war, daß es ein Verbrechen sei, Kinder in das Leben zu rufen, die man nicht selbst zu ernähren imstande ist.

Wirtschaftliche Wege zum Ausgleich rapider Volkszunahme.

Wenn jeder Einzelne aus der Bevölkerung die nötige Vorsicht in seinem Hausstande walten läßt, so wird auch eine rapide Volkszunahme keineswegs pessimistisch aufzufassen sein, wie dieses von Malthus und seiner Schule geschehen ist. Die moderne Kultur bietet, wie schon einmal angedeutet, Mittel und Wege, um noch darüber hinaus den Volkswohlstand zu fördern. Im letzten Jahrhundert ist die Bevölkerug in England und Wales von 9 Mill. auf über 30 Mill. gestiegen; in Deutschland von etwa 25 auf 56 Mill., während der Wohlstand noch in stärkerem Maße gewachsen ist. Die Grundlage hierfür bietet natürlich die Hebung der persönlichen Leistungsfähigkeit der produktiven Bevölkerung, so daß sie mit den vorhandenen Mitteln mehr zu erreichen vermag: in der Landwirtschaft durch rationellere Ackerwirtschaft, zweckmäßigere Ernährung und Züchtung des Viehstandes, besonders aber durch Beschaffung neuer Hilfsmittel und Entdeckung neuer wirksamerer Wirtschaftsmethoden, in der Industrie

durch Hinzuziehung von Maschinen, Motorkräften, welche die Arbeitskraft des Einzelnen zu vervielfältigen vermögen. Aber freilich, die Schaffung neuer Güter allein ist nicht ausschlaggebend, es muß auch Bedarf hierfür vorhanden sein und dadurch das Produkt einen entsprechenden Wert erhalten. Darin lag der Fehler der alten Schule, Malthus und Ricardo an der Spitze, daß sie diesen Bedarf in der Hauptsache als feststehend und beschränkt ansah, während derselbe namentlich auf einer höheren Kulturstufe fortdauernd an Ausdehnung gewinnen kann und durch die außerordentliche Entwicklung der Lebensansprüche, namentlich im letzten Jahrhundert, gewonnen hat. Dadurch sind auch der wachsenden Bevölkerung immer neue Aufgaben gestellt, so daß sie trotz der gewaltigen Steigerung der Produktion ausreichende Beschäftigung und Absatz gefunden hat. Aber freilich ist hier noch ein weiteres Moment hinzugetreten, welches gerade in der neueren Zeit immer höhere Bedeutung gewonnen hat, das ist die Arbeit für den Export, indem eine Menge Waren im Auslande einen höheren Wert haben, und durch den Verkauf derselben in das Ausland die heimische Arbeit besser bezahlt wird. So ist nach dieser Richtung auch für die Zukunft noch eine bedeutende Ausdehnung möglich und eine Grenze schwer abzusehen.

Diese erwähnten Momente waren hier nur anzudeuten, nicht aber ausführlich zu behandeln. Dagegen sind zwei Maßregeln der unmittelbaren Einwirkung hier zur Sprache zu bringen, d. s. die staatliche Ehebeschränkung und die Regelung der Wanderungen, sowohl der Binnenwanderungen zur Ausgleichung der Volksdichtigkeit und Verteilung der Arbeitskräfte, als auch der Auswanderung als Mittel, die heimische Ueberfüllung zu vermindern.

§ 92.

Die Ehebeschränkung aus wirtschaftlichen und sanitären Gründen.

Einspruchsrecht des Staates.

Schon aus dem bisher Gesagten geht genugsam hervor, von welch außerordentlicher Bedeutung der Akt der Eheschließung für die Familie ist, welcher dadurch ein neues Glied zuwächst, für die Gemeinde, die möglicherweise mit für den Unterhalt zu sorgen hat, und schließlich für den Staat, dessen Gedeihen durch die Bevölkerungsverhältnisse bedingt ist, welche wieder auf der Ehe beruhen. Wenn man daher anerkennt, daß die Gesamtheit wie der Staat höhere Kulturaufgaben zu erfüllen haben, und daß der Staat die Interessen der Gesamtheit zu wahren berufen ist, denen die Privatinteressen unterzuordnen sind, so wird man auch einräumen müssen, daß die Eheschließung nicht als ein Urrecht des Menschen anzusehen und unter allen Umständen seinem freien Ermessen zu überlassen ist, sondern daß dem Staate unter allen Umständen das Recht, event. die Pflicht zugesprochen werden muß, Beschränkungen auszusprechen und die Eheschließung in einzelnen Fällen zu untersagen. Solche Fälle können sowohl aus wirtschaftlichen, wie aus sanitären Rücksichten eintreten. Wenn dies aber anerkannt wird, so kann man sich den weiteren Konsequenzen nicht verschließen, daß die Eheschließung nicht als privater Akt anzusehen und zu behandeln ist, sondern vielmehr als ein öffentlicher Akt, an welchem Staat und Gemeinde einen bestimmten Anteil nehmen, und der nur unter der Autorität des Staates geschehen kann.

Daraus folgt ferner, daß die Eheschließung nicht als eine rein kirchliche Handlung zu betrachten ist und daher nicht der Kirche allein überlassen werden darf. Dazu kommt, daß die genaue Registrierung der Eheschließungen von solcher privatrechtlicher wie öffentlicher Bedeutung ist, daß auch diese unter der Autorität und Garantie des Staates geschehen muß. Von der Feststellung, daß und wann die Ehe vollzogen ist, hängt die gesellschaftliche und familienrechtliche Stellung der Kinder als ehelich geborener und ihre Erbberechtigung ab. Es ist die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß hier keine Unterlassungen und keine Mißverständnisse Platz greifen. Die Eheschließung muß daher vor einer staatlichen Behörde geschehen und von dieser zur Registrierung gelangen. Es war deshalb ein unumgängliches Vorgehen der Hauptkulturländer (vgl. deutsches Gesetz von 1875) im Laufe des letzten Jahrhunderts, durch Einrichtung der Standesämter hierfür Sorge zu tragen und die kirchliche Einsegnung nur zu einer privaten Ergänzung einer gesetzlich vor dem Standesamt eingegangenen Ehe zu machen, um namentlich auch da die Eheschließung zu gestatten, wo sie wünschenswert, aber nach den kirchlichen Vorschriften nicht statthaft ist.

Eheschließung ein öffentlich-rechtlicher Akt.

Im Laufe der Zeit ist die Auffassung über die Ehe und ihre Behandlung fortdauernden Wandlungen unterworfen gewesen. Nach römischem wie nach altgermanischem Recht war zur Eheschließung der elterliche Ehekonsens die Voraussetzung, der sich aus der ganzen Stellung ergab, welche damals der Familienvater einnahm. In der Gegenwart haben die Eltern auch nach dieser Richtung nur vormundschaftliche Befugnisse. Das erwachsene Kind, welches ehemündig geworden ist, steht selbständig da und bedarf zur Eingehung einer Ehe des elterlichen Konsenses nicht.

Im Beginne, zum Teil bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts, waren aber Ehebeschränkungen anderer Art in ausgedehntem Maße vorhanden; vor allen Dingen hatte der Grundherr auf dem Lande in jedem Falle die Einwilligung zur Verheiratung seiner Untergebenen zu erteilen, die im allgemeinen nur dann gewährt wurde, wenn der Betreffende in eine ordentliche, ihn nährende Stelle einrückte. Damit war einer beliebigen und rapiden Bevölkerungsvermehrung eine enge Grenze gezogen. Dasselbe war der Fall bei den Zünften, wo den Gesellen, abgesehen von einzelnen Branchen wie der Maurer und Zimmerleute, die Verheiratung untersagt war, so daß sie erst dann dazu gelangen konnten, wenn sie ihre Meisterprüfung bestanden und die selbständige Stellung eines Meisters erlangt hatten. Aber auch die übrige Bevölkerung war darin nicht frei und selbständig gestellt, denn die Gemeinden hatten ein weitgehendes Einspruchsrecht, namentlich indem sie den Zuzug und die feste Niederlassung Fremder untersagen konnten und denjenigen, die nicht den Nachweis ausreichender Existenzmittel führen konnten, die Eheschließung nicht gestatteten. Wir begnügen uns hier, ein sehr charakteristisches Beispiel herauszugreifen.

Ehebeschränkungen in älterer Zeit.

In Bayern verbot die Landes- und Polizeiordnung von 1616 die Verehelichung von Dienstboten, Tagelöhnern und sonst unvermögenden Leuten; ebenso in Württemberg 1712. Das bayrische Strafgesetzbuch von 1751 bedrohte mit Prügelstrafe Jeden, der sich ohne obrigkeitliche Erlaubnis trauen ließ und sich nicht ernähren konnte. Im Jahre 1818 wurde auf dem Lande das Heiraten unangesessener Leute von der Einwilligung der Gemeinde unabhängig gemacht, aber nicht von der der Staatsbehörden. 1828 und 1834 wurde

Recht in Bayern.

jedem Staatseinwohner, welcher nicht einen Titel zur Ansässigmachung in einer Gemeinde hatte, die Verehelichung verweigert. Aus polizeilichen Rücksichten konnte sie aber auch den mit dem Titel Versehenen verweigert werden. Den Titel zur Ansässigmachung erhielt, wer die Gewerbekonzession oder schuldenfreien Grundbesitz bis zu gewisser Höhe hatte. Wo der Nachweis fehlte, hatte die Gemeinde ein absolutes Ablehnungsrecht. Aehnliche Bestimmungen finden sich in Württemberg 1833 und 1852.

In Bayern diesseits des Rheins darf nach Gesetz von 1868 die Verehelichung eines Mannes nur auf Grund eines von der Distriktsbehörde seiner Heimatsgemeinde darüber ausgestellten Zeugnisses geschehen, daß kein Ehehindernis besteht. Diese Ehehindernisse sind nach dem Gesetze: 1. wenn gegen einen der Beteiligten öffentliche Klage wegen Vergehens oder Verbrechens erhoben ist; 2. wenn einer derselben verurteilt ist und die Strafe noch nicht abgebüßt hat; 3. wenn einer der Nupturienten wegen Verbrechens zu Zuchthausstrafe oder wegen Verbrechens oder Vergehens gegen die Sittlichkeit, wegen Diebstahls usw. zu mindestens 4 Wochen Freiheitsstrafe, oder innerhalb der letzten 3 Jahre mindestens dreimal wegen Arbeitsscheu, Bettelns oder Landstreicherei verurteilt ist, und seit Verbüßung noch nicht drei Jahre vergangen sind; 4. wenn der Mann in den letzten drei Jahren öffentliche Armenunterstützung beansprucht oder erhalten hat; 5. wenn ein Teil noch an die Gemeinde- oder Armenkasse mit Leistungen rückständig ist; 6. wenn der Mann entmündigt oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist.

Bundesgesetz von 1868.

In Deutschland ist außer in Bayern nach § 1 des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 jedes Ehehindernis aus wirtschaftlichen und polizeilichen Rücksichten gefallen.

Die gänzliche Freigebung der Eheschließung schließt die Gefahr leichtsinniger Familiengründung in sich, welche in der Gegenwart unzweifelhaft viel Unheil anrichtet. Es werden dadurch zu frühe Niederlassungen begünstigt, welche die Betreffenden nachher in eine traurige Lage bringen.

Bedenken gegen polizeiliche Einmischung.

Aber jedes Eingreifen von seiten der Staatsgewalt hat gerade hier außerordentliche Bedenken. Es lassen sich keine Normen finden, welche allgemeinere Bedeutung haben und nicht viele Verhältnisse schädigen und persönliche Interessen verletzen. Ganz untunlich erscheint es aber in unserer Zeit, dem persönlichen Urteil einzelner Beamten die Entscheidung zu überlassen, ob die persönlichen und materiellen Garantien geboten werden, um eine Eheschließung gefahrlos erscheinen zu lassen und sie zu gestatten oder nicht. Denn nichts erträgt der Mensch widerwilliger als die Willkür einzelner Personen in einer Angelegenheit, die sein Glück auf das tiefste berührt; und nichts ist mehr dazu angetan, Unzufriedenheit und Erbitterung gegen die Behörden und die Staatseinrichtungen überhaupt zu erwecken, als die Meinung, durch sie persönliches Glück verzögert oder verhindert zu sehen. Außerdem ist es ungemein schwierig, geeignete Persönlichkeiten zur Beurteilung der Verhältnisse zu finden. Gemeindebeamte sind zu sehr Partei. Sind sie zu nachsichtig, und fällt durch ihre Schuld ein Ehepaar der Armenkasse zur Last, so werden sie dafür verantwortlich gemacht, während sie von einer zu großen Strenge kaum Nachteile zu erwarten haben. Staatsbeamte, die den Verhältnissen objektiv gegenüberstehen, haben im allgemeinen nicht die nötigen

Personal- und Lokalkenntnisse, und Mißgriffe sind gar nicht zu vermeiden.

Das Erfordernis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens gewährt keine Garantie der Dauer. Das Vermögen müßte so hoch gegriffen werden, daß dadurch die untere Klasse überhaupt von der Ehe ausgeschlossen wäre, denn der Besitz von 1—2000 Mk. oder eines Häuschens, einer Landparzelle bietet gar keine Garantie für den Unterhalt einer Familie. Ein momentanes Einkommen kann in jedem Augenblicke verloren gehen, sowohl durch äußere Umstände wie ungünstige Konjunkturen oder durch persönliche, indem der Mann sich dem Trunk ergibt, krank wird usw. Eine Garantie liegt allein in der persönlichen Leistungsfähigkeit und Solidität der betreffenden Persönlichkeiten, und diese ist schwer zu beurteilen, besonders für die Zukunft. Die einzelnen Fälle, in denen durch solche Bestimmungen eine unangebrachte Eheschließung verhindert würde, stünden mit ihrem Nutzen in gar keinem Verhältnis zu dem Schaden, welchen eine Anzahl Mißgriffe herbeiführen würden. Derartige Beschränkungen aus polizeilichen Rücksichten widersprechen den Grundanschauungen der Zeit und den Forderungen einer persönlichen Freiheit, welche allmählich zum Volksbewußtsein geworden sind.

Gefahr der Vermehrung der unehelichen Geburten.

Von besonderer Bedeutung ist aber der Umstand, daß alle diese Maßregeln nur imstande sind, die Eheschließung zu verhindern, aber nicht das, was man eigentlich erreichen will, die Geburt von Kindern, für die nicht genügende Vorsorge getroffen ist. Erfahrungsgemäß führen gesetzliche Ehehindernisse, welche dem Volksbewußtsein entgegen sind, nur zur Lockerung der Sitte. Sie verallgemeinern die Konkubinate und vermehren die Zahl der unehelichen Geburten; und hierin liegt die hauptsächlichste Gefahr solchen Vorgehens. Die Statistik ist in der Lage, dieses ausreichend zu beleuchten. Von 1861 bis 1870 waren im Durchschnitte im Deutschen Reiche von sämtlichen Geburten 11,5 % unehelich, in Preußen 8,5, in Bayern 21, in Mecklenburg-Schwerin 18,5 %. In den beiden letzten Staaten bestanden die erwähnten Eheeinschränkungen, die in dem übrigen Deutschland teils beseitigt, teils gemildert waren. Im Jahre 1868 wurde aber auch diesen Ländern die Eheschließung in der Hauptsache freigegeben. Die in Zahl der unehelichen Geburten verminderte sich dadurch sofort, im Deutschen Reiche auf 8,9, in Bayern auf 13,3, in Mecklenburg auf 13,5 %. Die Macht der Gewohnheit und einmal eingebürgerte laxe Sitte sind natürlich nicht sofort wieder zu ändern. Die Zahl der Legitimationen von Kindern bei der Eheschließung in Bayern zeigt, daß ein überwiegender Teil der unehelich Geborenen einem dauernden Verhältnis entsprungen ist, das nachträglich durch die Ehe sanktioniert wird. Ehebeschränkungen machen deshalb wiederum strenge Maßregeln gegen Konkubinate und polizeiliches Eindringen in die Häuslichkeiten erforderlich, was sicher nicht wünschenswert ist. Man wird daher bei jeder Erschwerung der Ehe hiermit sorgsam zu rechnen haben und sie nur im äußersten Notfall zur Anwendung bringen dürfen.

Gleichwohl scheint uns die gegenwärtige Freiheit zu weit zu gehen, und in gewissen Fällen eine Beschränkung möglich und wünschenswert zu sein. Solche Fälle scheinen uns vorzuliegen bei der Entmündigung und der tatsächlichen Armenunterstützung des Mannes. In beiden Fällen fehlt der Grad der Selbständigkeit, welcher die Grundlage für die Eheschließung des Mannes ist. Wer seine eigenen Angelegenheiten

Fälle der Berechtigung des Eheverbotes.

nicht zu ordnen, sich nicht selbst zu unterhalten vermag, darf nicht noch die Verantwortung für einen Anderen übernehmen. In beiden Fällen sollte ein Ehehindernis ohne weiteres anerkannt werden.

Altersgrenze der Ehemündigkeit.

In zweiter Linie käme die Bestimmung einer höheren Altersgrenze für die Ehemündigkeit in Frage, welche im allgemeinen auch als die Grenze der Zulässigkeit der Eheschließung zu akzeptieren wäre. Sie müßte unter unseren Verhältnissen bei der Frau mit 18 Jahren statt, wie es gegenwärtig der Fall ist, mit 16 Jahren, bei dem Manne mit 24 Jahren statt mit 21 angesetzt werden. Denn erst mit diesem Alter ist die körperliche und geistige Entwicklung weit genug vorgeschritten, um eine sichere Basis für eine günstige Ehe zu liefern. Doch müßte allerdings eine Instanz vorhanden sein, welche Ausnahmen zuzulassen berechtigt ist, denn es kommen viele Fälle im Leben vor, wo schon in einem früheren Alter das Eingehen der Ehe wünschenswert ist. Durch den Tod des Vaters kann ein junger Handwerker, Kaufmann zur Uebernahme eines blühenden Geschäftes, der Sohn eines Bauern zur Uebernahme eines Gutes schon mit dem 21. Jahre genötigt sein. Zur Durchführung ist wirtschaftlich eine Hausfrau fast unerläßlich, und polizeiliche Verhinderung der Eheschließung wäre in einem solchen Falle ein Uebel. Ebenso kann es wünschenswert sein, durch eine früher gestattete Eheschließung einen Fehltritt zuzudecken usw.

Verpflichtung zur Witwen- und Waisenversicherung.

Unbedingt gerechtfertigt erscheint es dagegen, von einem Jeden, der in die Ehe treten will, zu verlangen, daß er durch eine Einzahlung bei einer Witwen- und Waisenversicherungsanstalt Vorsorge für seine Hinterbliebenen schafft. Dieses wird schon aus pädagogischen Rücksichten bedeutsam sein, um die jungen Männer darauf hinzuweisen, daß sie durch den Schritt eine hohe Verantwortung für Andere übernehmen. Wir sehen es nur als eine Frage der Zeit an, daß als Ergänzung zu der Zwangsversicherungsgesetzgebung, die wir im deutschen Reiche bereits haben, auch eine solche zur Versorgung der Witwen und Waisen eingeführt wird, und nichts ist natürlicher, als daß dann die Heiratslustigen sofort einen Beitrag dazu liefern. Auch hier wird man aus den oben erwähnten Gründen sich nur mit einer sehr mäßigen Zahlung begnügen müssen, doch wäre damit immer ein Anfang gemacht und ein gewisser Druck zum Sparen für die jungen Leute gegeben.

Man kann sich nicht verhehlen, daß auch mit diesen vorgeschlagenen Beschränkungen ein durchgreifender Erfolg nicht erzielt werden kann. So unbedingt wir dem Staate das Recht zu einem Eingreifen wahren mußten, sehen wir uns zu dem Bekenntnis genötigt, daß praktisch mit diesem Rechte nicht viel zu erreichen ist, und die Gefahr, noch größere Unzuträglichkeiten mit Zwangsmaßregeln herbeizuführen, von seiner Anwendung, zurückhalten muß.

Eheverbot aus sanitären Rücksichten.

Zu einem gleichen Ergebnis gelangen wir bei der Untersuchung des Eheverbotes aus sanitären Rücksichten. Wo die Erblichkeit von Krankheiten erwiesen ist und eine zunehmende Verbreitung derselben konstatiert werden kann, liegt es außerordentlich nahe, ein Eheverbot durchzuführen; und unzweifelhaft ist es in ganz bestimmten Fällen eine Notwendigkeit, damit vorzugehen. Aber nur in äußerst seltenen Fällen ist bisher die Erblichkeit als Regel anzunehmen, wie bei gewissen Nerven- besonders Geisteskrankheiten, Syphilis usw. Aber hier ist wiederum nicht mit Bestimmtheit zu behaupten, daß die erwarteten Folgen auch wirklich eintreten werden, einmal weil die Ehe kinderlos sein kann, dann weil erfahrungsgemäß, wenn der andere

Teil gesund ist, häufig eine Ausgleichung herbeigeführt wird, also gesunde Kinder erzielt werden. Auf der anderen Seite hat man im Auge zu behalten, daß gerade für Kranke und damit Hilfsbedürftige die Ehe die größte Wohltat sein kann, und es eine außerordentliche Härte in sich schließt, diese dem Betreffenden zu versagen. Man wird deshalb auch hier nur in extremen Fällen, wo die Gefahr einer Degeneration nachgewiesen ist, mit einem Eheverbot vorgehen dürfen. Schon nach den bisherigen Beobachtungen wird es aber bei nahen Blutsverwandten und Geisteskranken gerechtfertigt sein. In dem ersteren Falle fehlt es zwar auch noch an ausreichenden statistischen Belegen, indessen wird es allgemein als erwiesen angesehen, daß die Verwandtschaftsehen die Gefahr einer Verkümmerung, namentlich der geistigen Kräfte, und der Abnormitätsbildungen in sich schließen. Es sollen aus denselben besonders häufig Taubstumme, Idioten usw. hervorgehen. Der Umstand, daß in allen in Betracht kommenden Religionslehren die Verwandschaftsehen in mehr oder weniger nahen Graden verboten werden, läßt sicher auf eine allgemeine, bei den verschiedenen Völkerschaften gemachte ungünstige Erfahrung schließen. Bei Geisteskranken wird in den meisten Fällen die Entmündigung ohnehin die Ehe auszuschließen den Anlaß geben.

Aus dem Gesagten ergibt sich aber die Notwendigkeit, unbedingt von seiten des Staates mit allem Nachdruck eine genaue statistische Verfolgung der Hauptkrankheiten und namentlich der Vererbungsverhältnisse zu bewirken, um eine Grundlage für ein gesetzgeberisches Vorgehen zu erhalten.

§ 93.

Die Binnenwanderungen.

Georg Hansen, Drei Bevölkerungsstufen. München 1889.
Wirminghaus, Jahrb. für Nationalökon. 1895, Neue Folge, Bd. IX. Binnenwanderungen.
Ballod, Die Lebensfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. Leipzig 1897.
Allendorf, Der Zuzug in die Städte. Jena 1901.

Zur Ausgleichung von Uebervölkerung und Volksmangel zwischen verschiedenen Ländern und innerhalb desselben Landes zwischen verschiedenen Landesteilen ist ein Hin- und Herwandern der Bevölkerung unvermeidlich, und die alte Schule meinte, daß durch die Herstellung der Freizügigkeit sich auch hier von selbst eine allgemeine Harmonie entwickeln würde. In der Tat sollte man meinen, daß gerade hier das richtige Verständnis auch bei der Masse der Bevölkerung zu erwarten sei, und Jeder nur dann die alte Heimat zu verlassen geneigt sein werde, wenn dafür eine innere Notwendigkeit vorliegt. Auch lag die Annahme nahe, daß es nicht schwer sei, den besten Ort, der insbesondere günstigere wirtschaftliche Bedingungen zu gewähren vermag, ausfindig zu machen, und daß hier also das Selbstinteresse zu Handlungen anrege, die auch der Gesamtheit am meisten zugute kommen. Die neuere Zeit hat jedoch auch in dieser Beziehung Belege geboten, daß hierbei ausgedehnte Fehlgriffe vorkommen, und auch die Freizügigkeit ihre Nachteile in sich schließt. Häufig genug verschlechtern die Wandernden selbst ihre Lage und schädigen die Produktionsverhältnisse dadurch, daß sie ihren persönlichen Neigungen folgend ihre bisherige

Beschäftigung aufgeben. Es wird deshalb notwendig sein, diese Verhältnisse des näheren zu untersuchen.

Folgen der Freizügigkeit und billigen Fahrgelegenheit.

Während der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts ist eine Bewegung in die Massen gekommen, welche die früheren Zeiten nicht gekannt haben und nicht kennen konnten. Sie ist in erster Linie bekanntlich durch das Eisenbahnnetz hervorgerufen, welches jetzt alle zivilisierten Länder umspannt und eine Verbilligung des Personenverkehrs mit sich gebracht hat, durch welche die Freizügigkeit für die untere Bevölkerung erst zur Wahrheit geworden ist. Doch auch die gesetzliche Freizügigkeit ist ja in vollem Umfange, wie bekannt, in Deutschland erst 1867 erreicht. Hierdurch ist es möglich geworden, eine Ausgleichung in den Löhnen und der Lebenshaltung herbeizuführen, welche den mehr zurückgebliebenen Gegenden besonders zugute gekommen ist. Auf der anderen Seite wird dadurch die Konzentrierung der Industrie an den für sie geeignetsten Orten in besonderer Weise ermöglicht, die, wie wir früher sahen, besondere Vorzüge in sich schließt. Unter unseren Verhältnissen erlangten die Arbeiter der östlichen Gegenden höhere Löhne, die westlichen Gegenden dagegen verhältnismäßig billige Arbeitskräfte. Damit ging aber zu gleicher Zeit Hand in Hand eine Entziehung der Arbeitskräfte aus dem landwirtschaftlichen Betriebe und eine übermäßige Konzentrierung der Bevölkerung in einzelnen Städten, besonders den Großstädten, die man nicht ganz mit Unrecht als unnatürliche Wasserköpfe bezeichnet hat. Dieser übermäßige Zudrang vom Lande in die Städte ist, abgesehen von den Einfluß der Eisenbahnen, unter unseren Verhältnissen bedingt durch die schlechte Behandlung, die der ländliche Arbeiter sehr allgemein noch heutigen Tages erfährt, die mißachtete Stellung, die er noch, namentlich auf den großen Gütern, einnimmt, während die Arbeiterklasse sich in den Städten in der neueren Zeit eine weit bessere gesellschaftliche Position und Behandlung errungen hat. Sehr wesentlich tragen dann die mancherlei Vergnügungen der Städte zur Anlockung bei, die naturgemäß auf die jüngere Welt einen besonderen Reiz ausüben und durch den Militärdienst, der die jungen Leute in die Städte führt, dann durch die Presse mit ihren Anpreisungen zur allgemeinen Kenntnis auch in die entlegensten Gegenden gebracht werden. Die bessere Versorgung der Armen in den Städten ist ein weiteres Moment, die Arbeitsunfähigen nicht nur in den Städten zurückzuhalten, sondern sie noch besonders in dieselben hineinzuziehen. Die wachsende Wohlhabenheit der Bevölkerung erleichtert das Wandern, und die erhöhte Bildung steigert das Streben, sich in der Lebensstellung emporzuarbeiten und mehr an der Behaglichkeit des Lebens und dem Lebensgenuß teilzunehmen. Schon hierbei liegt es nahe, daß die ländliche Bevölkerung, besonders die Jugend, das in den Städten Gebotene überschätzt. Das ist besonders auch in betreff der Lohnverhältnisse der Fall. Die dort als Tagelohn oder Gehalt gebotene Summe muß dem Landbewohner weit günstiger erscheinen, als sie in Wirklichkeit ist, weil auf dem Lande die Kaufkraft des Geldes eine größere ist, als in der Stadt, während der Naturallohn auf dem Lande zu niedrig geschätzt wird. Läßt er sich dadurch verlocken, in die Stadt zu ziehen, so erkennt er bald, daß jener Lohn ihm nicht eine entsprechend höhere Lebenshaltung ermöglicht, weil vor allem schon die Ausgabe für die Wohnung einen übermäßigen Teil davon absorbiert, und auch die übrigen Ausgaben wesentlich höhere sind, als auf dem

Zuzug in die Städte.

Lande. Es fehlt deshalb nicht an Enttäuschungen bei den Wandernden. Der rapide Zuzug in die Städte hat aber auch für diese selbst seine erheblichen Nachteile, indem dadurch der Wert des Grund und Bodens und die Mieten im Uebermaß gesteigert werden. Die ganzen Wohnungsverhältnisse haben sich für die zusammengedrängte Bevölkerung dadurch erheblich verschlechtert.

Beachtenswert ist dabei der Einfluß auf die Lohnverhältnisse. Die zuziehende Arbeiterbevölkerung besteht zum größten Teil aus unverheirateten oder doch erst eine kleine Familie besitzenden, im besten Alter stehenden Personen, welche sich im Durchschnitte mit einem niedrigeren Lohne als die heimische Bevölkerung begnügen können und, da sie aus ungünstigeren Verhältnissen kommen, sich auch leichter damit zu begnügen geneigt sind. Sie drücken deshalb die Löhne herab und machen der heimischen Arbeiterbevölkerung eine überwiegende Konkurrenz. Die Unternehmer bevorzugen die Zuzügler, die jung, kräftig und genügsam sind, und benutzen sie, um die verbrauchten älteren Arbeiter abzustoßen, die dadurch vielfach in das Elend geraten. Natürlich ergeht es den Zugezogenen, wenn sie selbst heimisch und älter geworden sind, dann genau ebenso wie den von ihnen Verdrängten. Die Unternehmer sind geneigt, diesen Zuzug nach Kräften zu begünstigen, durch welchen aber die städtische Armenkasse empfindlich belastet wird. Die Zurückschiebung der Zuzügler auf das Land stößt aber auf besondere Schwierigkeiten, weil die Fabrikarbeit im allgemeinen die Bevölkerung der ländlichen Tätigkeit sehr bald entfremdet. Der Fabrikarbeiter ist nicht gewöhnt, sich allen Witterungsverhältnissen auszusetzen, und in den meisten Branchen auch nicht mehr fähig, schwere körperliche Arbeit zu übernehmen. Beides aber verlangt die landwirtschaftliche Tätigkeit. Namentlich in etwas höherem Alter ist deshalb die Fabrikbevölkerung auf dem Lande nicht zu verwerten.

Daß durch diese Umstände sich Uebel mannigfaltiger Art herausbilden, und die Verschiebungen nicht unbedingt als unter allen Verhältnissen günstige anzusehen sind, wird nicht bezweifelt werden können. Dazu kommt und muß berücksichtigt werden, daß wir sicher erst im Beginne der Bewegung stehen, welche in den nächsten Dezennien noch weit größere Dimensionen annehmen wird. Man muß deshalb auch noch auf größere Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten gefaßt sein.

Sachsengängerei.

Diesem Zuzug zur Ansiedlung, der sich hauptsächlich in die Städte wendet, aber auch in Bergwerks- und Industriedistrikte geht, steht mit anderen Wirkungen und anderer Bedeutung das Herumziehen der Arbeiter zur vorübergehenden Ausnutzung günstiger Arbeitsgelegenheit gegenüber. Es ist das die sog. Sachsengängerei, welche neuerdings auch internationalen Charakter annimmt. Aus Rußland und Polen, neuerdings auch aus Ungarn und Galizien, kommen im Sommer ländliche Arbeiter zu uns herüber, wie für Eisenbahn-, namentlich Tunnelbauten die Italiener, die zum Winter wieder in ihre Heimat gehen. Die Italiener dehnen diese Wanderungen neuerdings sogar auf die überseeischen Länder, namentlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika aus, wo sie zum Sommer Arbeit suchen, um im Winter wieder nach Italien zurückzukehren. Der Zug geht aus mehr zurückgebliebenen Gegenden in solche, wo Arbeitermangel ist, und infolge einer intensiven Kultur höhere Löhne gezahlt werden können. In Deutschland entwickelte sich der Zug aus den östlichen Provinzen Preußens zuerst nach der Provinz Sachsen,

wie überhaupt in die Rübenbaudistrikte, die zum Pflanzen und Hacken der Rüben, dann zur Ernte des Getreides, der Kartoffeln und Rüben, sowie zum Einmieten der letzteren mehr Arbeitskräfte gebrauchen, als das Land aufzuweisen hat. Hieraus bildete sich allmählich eine Gewohnheit, und immer größere Scharen setzen sich so im Frühjahr in Bewegung, um erst im Herbst zurückzukehren. Eine lange Zeit wurden die anspruchslosen Leute in Massenquartieren äußerst dürftig untergebracht, es bildete sich eine wachsende Demoralisation unter ihnen aus, Krankheiten brachen aus, und die heimische Bevölkerung hatte in mannigfacher Weise darunter zu leiden. Ebenso klagten die Arbeitgeber und namentlich die größeren Grundbesitzer in den Gegenden der Auswanderung über Arbeitermangel, Erhöhung der Löhne und zunehmende Lebensansprüche der Arbeiterbevölkerung. Darüber werden aber die Vorteile dieser Bewegung doch zu sehr unterschätzt. Der wirtschaftliche Vorteil jener Ausgleichung ist vielmehr ganz unverkennbar. In Mitteldeutschland konnte dadurch die durchaus zeitgemäße intensivere Bewirtschaftung ausgeführt werden, ohne eine übermäßige Lohnsteigerung zur Folge zu haben. Im Osten dagegen sind durch diesen Anstoß endlich die Löhne in die Höhe gegangen, und die Bevölkerung hat sich zu einem menschenwürdigen Dasein, ja zu einem bisher unbekannten Wohlstande emporgearbeitet. Denn es werden bedeutende Summen fortdauernd in die Heimat geschickt, die Sachsengänger selbst sind zum größten Teile Angehörige der Bauern und Kätner in den Bauerndörfern: sie rekrutieren sich weniger aus den Tagelöhnern der Güter, die in einem viel höheren Maße dauernd an die Gegend gebunden sind als jene. Für die Wandernden selbst wird aber in der neueren Zeit infolge der Kontrolle durch die Behörden in weit besserer Weise gesorgt als früher, so daß auch die sie betreffenden Uebelstände nicht mehr in solcher Weise ins Gewicht fallen wie bisher. Gleichwohl wird es als bedenklich angesehen werden müssen, wenn die Bevölkerung sich an ein unstetes Leben gewöhnt und mehr und mehr einen stehenden, festen Aufenthaltsort verliert.

Ungleich bedenklicher ist aber unzweifelhaft der übermäßige Zuzug in die Städte. An irgend eine Beschränkung der Freizügigkeit polizeilicher Art kann in der Gegenwart nicht mehr gedacht werden, sie ist und bleibt die Grundlage für die Selbständigkeit des freien Mannes und eine unantastbare Errungenschaft unserer Kulturperiode. Sie ist unerläßlich, um die Arbeitskräfte dorthin zu leiten, wo sie ihre beste Verwertung finden können. Sie wird deshalb eine möglichste Unterstützung erfahren müssen. Dem widerspricht aber nicht, daß
Beitragspflicht
man die Zuzügler zu einer Beitragsleistung für die Städte verpflichtet, um überschüssige Elemente, Arbeitslose, Arbeitsscheue möglichst bald in ihre Heimat zurückzubefördern, oder sie in andere Gegenden hinüber zu schieben, wo sie leichter Verdienst zu finden vermögen; aber der Beitrag kann auch zum Unterhalte derjenigen dienen, die in ihrer Stadt verbleiben und dort unterhalten werden müssen. Damit wird zugleich eine Erleichterung für die städtische Bevölkerung herbeigeführt und auf der anderen Seite ein Druck ausgeübt, um dem Zuzug ungeeigneter und überschüssiger Persönlichkeiten entgegenzuwirken. Ist in günstigen Zeiten ein Zuzug den Unternehmern erwünscht, so werden sie auch leicht imstande sein, dieses Zuzugsgeld ihrerseits zu zahlen. Selbstverständlich kann hierfür eine allgemeine Schablone nicht gegeben werden. Die Einrichtung muß vielmehr Gemeindesache sein.

Statistik.

Von 1871—1890 ist die Bevölkerung Deutschlands in Orten mit 2000 Einwohnern und mehr von 14.7 auf 23,1 Millionen gestiegen, die Landbevölkerung zwar auf 26,2 Millionen stehen geblieben, aber von 63,9 % der Gesamtbevölkerung auf 43 % und 1895 auf 36 % zurückgegangen. In München waren nur 37 % der Einwohner Ortseingeborene, in Leipzig 35 15 %, 32,4 % stammten aus anderen Städten, 31,6 % waren vom Lande zugezogen.

In Deutschland waren vorhanden:

	1871	1880	1890	1900
Großstädte . .	8	14	24	33
Mittelstädte . .	75	102	125	194
Kleinstädte . .	529	642	629	864
Landstädte . .	1716	1950	1721	2269

Unter 1000 Einwohnern lebten:

in Großstädten	48	72	114	163
„ Mittelstädten	77	80	93	128
„ Kleinstädten	112	126	115	136
„ Landstädten	124	127	103	102
an anderen Orten	639	586	575	471

Binnenwanderungen im:

		Einwandernde	Auswandernde
Deutschen Reich . .	1881—90	11,6 Proz.	3,2 Proz. der Bev.
Ostpreußen	1871—85	12 „	6,6 „ „ „
Berlin	1871—90	10,5 „	22,8 „ „ „
Hamburg	1871—85	11,1 „	17 „ „ „
Bremen	1871—85	14 „	8 „ „ „
Königreich Sachsen .	1871—85	13 „	1,6 „ „ „
Bayern	1871—85	9,2 „	2 „ „ „
Mecklenburg . . .	—	10.5 „	8.3 „ „ „
Rheinlande	—	13 „	0,3 „ „ „
Posen	1871—90	16.8 „	11,4 „ „ „

Unter 100 Ortsanwesenden der folgenden Länder waren Anfang der neunziger Jahre geboren:

	Preußen	Oesterreich	Ungarn	Frankreich	Niederlande
am Aufenthaltsort	54	65	73	56	65
in einer anderen Gemeinde des Distriktes	15,8	15	15,6	25	21,6
in einem anderen Bezirk des Staates	27.1	18,1	9,3	16,4	11,2
im Ausland	0,7	1,7	1,5	2,3	1,8
in deutschen Bundesstaaten	2,5	—	—	—	—

§ 94.

Die Ein- und Auswanderung und ihre wirtschaftliche Bedeutung.

Roscher u. *Jannasch*, Kolonialpolitik und Auswanderung. Leipzig 1885.
E. v. Philippovich, Auswanderung und Auswanderungspolitik. Leipzig 1892.

Wanderungen in älterer Zeit.

Internationale Wanderungen sind zu verfolgen, soweit historische Ueberlieferungen vorhanden sind. Ja sie haben mitunter in alter Zeit Dimensionen angenommen, die im Verhältnis zur Bevölkerungsdichtigkeit die gegenwärtigen übertreffen. Man braucht nur an die Auswanderung der Juden aus Aegypten, dann besonders an die Völker-

wanderung zu denken. Auch in dem alten Griechenland sind sie von größerer Ausdehnung gewesen und haben wesentlich zur Ausbreitung der Kultur beigetragen. Bald nach der Entdeckung Amerikas ist der Strom der Europäer im großen Maßstabe in die neue Welt hinübergeflossen. Die rapide Bevölkerungszunahme Europas, die wesentliche Verbesserung der Kommunikationsmittel und damit die Verbilligung der Reisen haben dann im Laufe des letzten Jahrhunderts die Wanderlust erheblich gesteigert und ihr eine umfassende Bedeutung verschafft.

Was so in dem internationalen Verkehre als Wanderung zu bezeichnen ist, ist vom Standpunkte des einzelnen Landes aus gesehen Auswanderung oder Einwanderung, die beide eine sehr verschiedene Wirkung und naturgemäß entgegengesetzte Ursachen haben.

Die Wanderungen gehen stets von einem Lande aus, das weniger Freiheit oder weniger günstige Gelegenheit zur Verwertung der Arbeitskraft, wie zum Selbständigwerden bietet, nach einem in dieser Beziehung besser dastehenden Lande. Die Ursachen sind daher teils politisch-sozialer, teils wirtschaftlicher Natur, und im großen ganzen überwiegen die letzteren, während die ersteren mehr ausnahmsweise zur Geltung kommen.

Günstige Wirkung der Einwanderung

Die volkswirtschaftliche Wirkung der Einwanderung wird eine günstige sein, wenn in dem Einwanderungslande sich ein Volksmangel herausgestellt, hat und die Einwandernden auf einer höheren Kulturstufe oder mindestens auf der gleichen stehen, wie die heimische Bevölkerung. So wurden schon im klassischen Altertume die Griechen und Römer zu Pionieren, welche die Kultur in alle Himmelsstriche trugen und befruchtend auf die verschiedensten Länder einwirkten. Amerika und Australien verdanken ihre Kultur bekanntlich allein der europäischen Einwanderung. In kleinerem Maßstabe hat die Heranziehung der französischen Refugiés, der aus Frankreich ausgetriebenen Hugenotten in Preußen und anderen Teilen Deutschlands überaus günstig gewirkt, da sie als vorzügliche, vielfach Kunstgewerbe treibende Handwerker neue Fertigkeiten einbürgerten und Betriebe einführten, die bis dahin hier unbekannt waren. Hat doch Berlin Ende des 17. Jahrhunderts zu einem Fünftel aus Refugiés bestanden, und sind noch bis zum heutigen Tage die Juweliere, Bijouterie- und Portefeuillearbeiter in Hanau und Offenbach auf die Ansiedelung der französischen Flüchtlinge zurückzuführen. So wird die Ansiedelung intelligenter und bemittelter Personen im allgemeinen nur als etwas Wünschenswertes, volkswirtschaftlich Förderndes anzusehen sein.

Gefahr tieferstehender Einwanderer.

Ganz anders wird die Wirkung sein, wenn die Einwanderung aus Ländern vor sich geht, welche auf tieferer Kulturstufe stehen. Die Vereinigten Staaten empfinden gegenwärtig äußerst intensiv das Danaergeschenk der Negereinführung. Vor einigen Jahrhunderten waren die Arbeitskräfte in hohem Maße erwünscht, und man weiß, mit welchen grausamen Gewaltmaßregeln die Zufuhr durchgeführt wurde. Aber die menschlichen Hilfskräfte lassen sich nicht so leicht wieder beseitigen, wie verbrauchte Maschinen. In dem Lande mit freien Institutionen und politischer Gleichberechtigung wird die tieferstehende, schwarze Rasse zu einem Hemmnis der Kulturentwicklung. Aus dem gleichen Grunde liegt für den nördlichen Teil der Union in der Einwanderung von Chinesen, die andere Anschauungen von Moral haben und weit geringere Lebensansprüche machen, trotz ihrer vortrefflichen wirtschaft-

lichen Eigenschaften eine erhebliche Gefahr vor, daß das sittliche Niveau und die gesamte Lebenshaltung der Bevölkerung mehr und mehr herabgedrückt wird. Der weiße Arbeiter kann die Konkurrenz mit dem genügsamen Chinesen nur aufnehmen unter Verzicht auf seine bisherige hohe Lebenshaltung. Die gleichen Erfahrungen sind auf Java gemacht. Es wird deshalb das Verbot der Einwanderung der Chinesen in den Vereinigten Staaten wie in Australien usw. ebenso berechtigt erscheinen, wie das Verbot der Uebersiedlung russischer Arbeiter auf deutschen Boden. Die Heranziehung der Letzteren kann vielleicht momentan in ländlichen Distrikten eine Wohltat sein, wo sich ein empfindlicher Arbeitermangel herausgestellt hat, aber ihre nachhaltige Ansiedlung würde die Löhne herabdrücken und das Aufstreben der unteren Klassen beeinträchtigen.

Zu diesem wirtschaftlichen Nachteile wird noch der soziale hinzutreten, daß die Hebung der Bildung und Moral dadurch entsprechend aufgehalten wird, denn es erfordert lange Zeit und große Anstrengung, um diese Einwanderer erst auf die gleiche Bildungsstufe zu heben, die die heimische Bevölkerung bereits besitzt.

Momentane Auswanderung.

Bei der Auswanderung hat man die wesentliche Unterscheidung zu machen, ob es sich um momentane Massenauswanderung handelt, die nach kurzer Zeit wieder aufhört, oder um eine permanente Auswanderung, die chronisch wirkt. Die erstere tritt mitunter infolge politischer oder wirtschaftlicher Krisen auf, wo eine sofortige Entlastung des Landes sich als notwendig erweist und deshalb oft durch Staatsmittel gefördert wird. Solch ein Fall lag vor, als in den vierziger Jahren infolge der Kartoffelkrankheit in Irland die Masse der kleinen Pächter in Hungersnot geriet, und ihnen eine Arbeitsgelegenheit an Ort und Stelle nicht geschafft werden konnte. Hier unterstützte die Regierung die Auswanderung derart, daß in wenig Jahren anderthalb Millionen Menschen ausgewandert waren. Dasselbe geschah, wie schon früher ausgeführt, Anfang der fünfziger Jahre in Hessen, einzelnen Teilen Badens und Württembergs, als infolge einer Reihe von Mißernten unter starker Bodenzersplitterung die Agrarbevölkerung in Not geraten war. Ebenso verfuhr man in England zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges, als in den Distrikten der Baumwollenindustrie in Manchester, Lancaster usw. aus Mangel an Rohmaterial die Beschäftigungslosigkeit große Dimensionen angenommen hatte, durch Organisierung der Auswanderung nach Australien. Hauptsächlich durch private Unterstützungen ist in den achtziger Jahren die Auswanderung der Juden aus Rußland nach Amerika gefördert, um sie der dortigen Unterdrückung zu entziehen. Hier kann unter solchen Verhältnissen die Fortschaffung einer großen Zahl von Menschen ein großer Segen und das beste Mittel sein, in kurzer Zeit normale Zustände herstellen.

Chronische Auswanderung.

Ganz anderen Charakter hat die chronische Auswanderung. Bei sonst normalen Verhältnissen verhindert sie erfahrungsgemäß nicht eine starke Volkszunahme und auch keineswegs die Bildung eines Proletariats. In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts hatten die Länder mit der stärksten Auswanderung wie England und Deutschland gleichwohl die stärkste Bevölkerungszunahme in Europa. Irland ist das einzige Land, wo der Abfluß an Menschen so bedeutend war, daß bis in die letzten Jahre hin ein die Bevölkerung sich fortdauernd verminderte. Aber schwerlich werden die dortigen Verhältnisse als

normale anzusehen sein, vielmehr sind sie exzeptionelle. Es ist ferner sehr zu beachten, daß erfahrungsgemäß die Menschen hauptsächlich in dem leistungsfähigsten Alter auswandern, und zwar mehr Männer als Frauen, während Leute mit abnehmender Lebenskraft und ganz jugendliche Individuen diesen Schritt weit seltener unternehmen. Gerade die Leistungsfähigen sind aber in der überwiegenden Mehrzahl auch in der Heimat in der Lage, sich ihren Unterhalt zu verdienen, während die Zurückbleibenden zum Teil auf die Unterstützung Anderer angewiesen sind. Es wandern ferner nicht diejenigen aus, die sich in dem Zustande der Bedürftigkeit befinden, da sie eben nicht die dazu nötigen Mittel haben; denn es gehört im allgemeinen eine verhältnismäßig hohe Summe Geldes dazu, um überhaupt auswandern zu können. Es ist deshalb dadurch eine Erleichterung der Armenkasse nicht zu erwarten. Es wandern auch nicht die Kranken und Krüppel aus, sondern die Gesunden, und ferner nicht die apathischen und trägen, sondern die energischeren, tüchtigeren Naturen, die schon im Inlande imstande waren, sich ein kleines Kapital zu erarbeiten, die das Streben haben, sich empor zu arbeiten, und auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit hoffen, sich in der neuen Heimat eine höhere Lebensstellung erringen zu können. Es sind deshalb keineswegs die schlechteren Elemente, die auswandern, sondern weit eher die tüchtigeren. Kommt es natürlich auch vor, daß entgleiste Elemente sich durch Auswanderung einer Strafe entziehen wollen, und Verarmte die Ueberfahrt durch Uebernahme von Diensten auf den Schiffen erreichen, so ist dies doch eine Ausnahme.

Im ganzen ist der Verlust an Arbeitskraft und Volksvermögen durch permanente Auswanderung für das Mutterland im allgemeinen erheblich größer als der Vorteil der verminderten Konkurrenz für die Zurückbleibenden. Der Statistiker Engel hat das bare Geld, welches der deutsche Auswanderer durchschnittlich mitnimmt, auf gegen 500 Mk pro Kopf veranschlagt, was für die Gegenwart noch als zu niedrig angesehen wird. Engel berechnete weiter, welche Kosten für Erziehung und Ernährung der erwachsene Mensch dem Mutterlande verursacht hat, die er durch Auswanderung demselben entzieht und nicht zurückerstattet. Das ist nun unzweifelhaft, wie schon Rümelin gezeigt hat, zu weit gegangen. Der Mensch selbst ist nicht als Kapital zu veranschlagen und dem Volksvermögen zuzuaddieren. Dem Mutterlande geht vielmehr, wie Becker ausführte, nur der Ueberschuß verloren, den er über seinen Unterhalt verdiente, und Philippovich will noch in Berücksichtigung ziehen, daß sich die Arbeit der Zurückbleibenden durch die entstandene Lücke fruchtbringender erweist, und daher nur die Differenz in Rechnung stellen zwischen dem Ertrag der Volkswirtschaft vor und nach der Auswanderung. Aber selbst nach der vorsichtigsten Rechnung bleibt noch ein erheblicher Verlust für das Mutterland übrig, solange nicht eine intensive Uebervölkerung vorliegt.

Staatliche Beeinflussung der Auswanderung

Die Wirkung der Auswanderung wird aber eine sehr verschiedene sein, je nach der bisherigen Tätigkeit und der Stellung der Auswanderer im Mutterlande. Die Aufgaben des Staates gestalten sich deshalb sehr verschieden. Darin ist man aber gegenwärtig einig, daß ein Auswanderungsverbot, wie es in früherer Zeit vielfach bestanden hat, heutigen Tages einmal fast unwirksam ist und auf der anderen Seite mehr schädlich als nützlich sein kann. Denn unzufriedene Elemente zurückzuhalten, kann schwerlich vorteilhaft sein. Es liegt die

Gefahr vor, daß sie als ein schädliches Ferment im Lande wirken. In früheren Zeiten aber suchte man die Auswanderung künstlich zu beschränken. Nach der Pest in Litauen verbot Friedrich Wilhelm I. die Auswanderung aus Ostpreußen bei Todesstrafe, ebenso später Josef II. aus Böhmen. In Preußen wurden die Verbote erst 1825 aufgehoben. In der Gegenwart wird in Deutschland nach dem Gesetz von 1867 (und § 140 des Strafgesetzbuches) nur der Wehrpflichtige bestraft, wenn er ohne Erlaubnis sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält. Im übrigen wird von dem Auswandernden nicht einmal der Nachweis verlangt, daß er allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Damit aber niemand durch falsche Darstellungen der ausländischen Verhältnisse zum Verlassen der Heimat veranlaßt wird, sucht man wenigstens die Auswanderungsagenten einer gewissen Kontrolle zu unterziehen und läßt dieselben nur auf Grund einer besonderen staatlichen Konzession zu, die im allgemeinen nur Inländern erteilt wird, und auch diesen nur, wenn sie als gewissenhaft und solide bekannt sind. Denn in früheren Zeiten ist durch Agenturen des Auslandes viel Mißbrauch getrieben, indem sie durch einseitig gefärbte Darstellungen und außerdem durch scheinbar günstige Verträge unwissende Leute zur Auswanderung verleiteten, die sich dann schwer enttäuscht und vielfach in sklavische Abhängigkeit geraten sahen. Von Bedeutung ist auch die Errichtung von staatlichen Auskunftsbureaus, wie sie kürzlich auch in Deutschland begonnen ist, damit ein jeder in der Lage ist, sich an einer offiziellen Stelle ausführliche und objektive Auskunft über die Verhältnisse in anderen Ländern zu holen. Freilich werden dieselben mit großen Vorurteilen zu kämpfen haben, und die unteren Klassen werden ihnen zunächst schwerlich großes Vertrauen entgegenbringen, da sie meinen, die Staatsgewalt wolle sie möglichst von der Auswanderung abhalten, wenn die Verhältnisse des Auslandes ungünstig dargestellt werden.

Schutz des Ausgewanderten.

Während in früheren Zeiten der Ausgewanderte jeden Schutz des Heimatlandes verlor, nimmt sich gegenwärtig der Staat der Auswandernden und Ausgewanderten nach allen Richtungen hin an, um sie vor Ausbeutung zu schützen, und steht ihnen auch im Auslande mit Rat und Tat zur Seite. In England wurden schon 1847 die Commissioners of emigration angestellt, welche die Ueberwachung der Auswandererschiffe zu übernehmen hatten, sowohl in betreff ihrer sanitären Einrichtungen, Gewährung von angemessenem Raum und guter Nahrung, als auch in betreff der Tarifsätze usw. Aehnlich gingen 1832 Bremen, 1850 Hamburg vor. Nach einem ersten Versuch von 1868 sind dann 1871 vom Deutschen Reiche solche Kommissare zum Schutze der Auswanderer angestellt. In dem Auslande sind die Gesandtschaften und Konsulate angewiesen, denselben jeden möglichen Schutz zu gewähren, und oft werden ihnen auch die Mittel verschafft, um wieder in die Heimat zurückzukehren.

Wünschenswert ist es, daß jeder Auswanderer sein Heimatrecht behält, solange er nicht ausdrücklich die Aufhebung desselben verlangt, um in ihm das Gefühl der dauernden Zugehörigkeit zu dem Mutterlande zu bewahren, und ihm zu jeder Zeit die Möglichkeit der Rückkehr nicht als Fremder, sondern als Staatsangehöriger zu erhalten. Dies geschieht durch Eintragung in die Matrikel des Konsuls.

(S. Tabelle S. 524.)

Die Auswanderung aus europäischen Staaten 1871—1896, resp. 1902.

(Hdwb. d. St., 2. Aufl., Bd. II, S. 68 ergänzt.)

Jahr	Deutsches Reich	Oesterreich	Ungarn	Groß-britannien u. Irland	Irland	Frankreich	Schweiz	Italien		Schweden	Norwegen
								Eigentl. dauernde Ausw.	Zeitw. Auswanderung		
1871	76 224	9 205	294	192 751	71 067	5 947	3 852	—	—	13 186	12 276
1872	128 152	9 014	595	210 494	72 763	15 829	4 899	—	—	11 968	13 865
1873	110 438	10 266	962	228 345	83 692	8 404	4 957	—	—	9 642	10 352
1874	47 671	8 974	927	197 272	60 496	7 163	2 672	—	—	3 569	4 601
1875	32 329	11 055	1 065	140 675	41 449	4 284	1 772	—	—	3 689	4 048
1876	29 644	10 832	625	109 469	25 976	2 190	1 741	19 756	89 015	3 796	4 355
1877	22 898	6 723	652	95 195	22 831	2 116	1 691	21 087	78 126	2 997	3 206
1878	25 627	5 130	803	112 902	29 492	2 316	2 608	18 535	77 733	4 400	4 863
1879	35 888	7 366	1 759	164 274	41 296	3 634	4 288	40 824	79 007	12 866	7 608
1880	117 097	20 993	8 766	227 542	93 641	4 612	7 255	37 934	81 967	36 398	20 212
1881	220 902	24 712	11 257	243 002	76 200	4 450	10 935	41 607	94 225	40 762	25 976
1882	203 585	18 119	17 520	279 366	84 132	4 858	10 896	65 748	95 814	44 585	28 804
1883	173 616	19 581	14 839	320 118	105 743	4 011	12 758	68 416	100 685	25 911	22 167
1884	149 065	21 039	13 195	242 179	72 566	6 100	8 975	58 019	88 968	17 895	14 776
1885	110 119	16 372	12 348	207 644	60 017	6 063	6 928	77 029	80 164	18 466	13 981
1886	83 225	19 403	25 149	232 900	61 276	7 314	5 803	85 355	82 474	28 271	15 158
1887	104 787	20 156	18 270	281 487	78 901	11 170	6 801	127 748	87 917	46 556	20 741
1888	103 951	24 819	17 786	279 928	73 233	23 339	7 432	195 993	94 743	45 864	21 452
1889	96 070	21 090	22 064	253 795	64 923	31 354	7 445	113 093	100 319	29 067	12 642
1890	97 103	28 236	27 422	218 116	57 484	20 560	6 693	104 733	112 511	30 128	10 991
1891	120 089	53 778	21 419	218 507	58 436	6 217	6 521	175 520	118 111	38 318	13 341
1892	116 339	50 374	24 673	210 042	52 902	5 528	7 835	107 369	116 298	41 275	17 049
1893	87 677	48 840	16 704	208 814	52 132	5 586	6 177	124 312	122 439	37 504	18 778
1894	39 204	17 139	5 427	156 030	42 008	—	3 849	105 455	119 868	8 246	6 114
1895	37 498	34 259	31 842	185 181	54 349	—	4 268	169 513	123 168	12 708	6 207
1896	32 152	70 083		161 939	42 257	—	3 300	183 620	123 862	12 919	6 679
1897	24 631	38 074		146 460	35 678	—	2 508	165 429	134 426	14 559	4 669
1898	22 221	55 007		140 644	34 395	—	2 288	126 787	156 928	13 663	4 859
1899	24 323	99 300		146 362	42 800	—	2 493	131 308	177 031	16 876	6 699
1900	22 309	116 110		168 825	45 905	—	3 816	352 782		—	10 931
1901	22 073	135 805		171 715	39 210	—	3 921	533 245		—	12 745
1902	32 098	179 124		205 662	42 256	—	4 707	—		—	20 343

§ 95.

Kolonialpolitik.

Hübbe-Schleiden, Ueberseeische Politik, I u. II. Hamburg 1881 u. 1883.
Alfred Zimmermann, Kolonialgeschichtliche Studien. Oldenburg u. Leipzig 1895.
Ders., Die europäischen Kolonien, 3 Bände. Leipzig 1896—1899.
Ders., Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Leipzig 1896—1900.

Auswanderung und Kolonisation.

Die Wirkung der Auswanderung wird um so schädlicher sein, je schneller der Ausgewanderte alle Beziehungen zum Mutterlande abbricht, seine Nationalität einbüßt und sich wirtschaftlich wie politisch der neuen Heimat eingliedert, wodurch er leicht ein wirtschaftlicher Konkurrent und selbst politischer Gegner des Mutterlandes wird, wie der Statistiker Engel sich etwas übertreibend ausdrückte: Jeder Auswanderer, der nach Amerika gehe, sei einem militärischen Deserteur zu vergleichen, der mit voller Ausrüstung in das Lager des Feindes übergehe. Dies wird nur gemildert werden, wenn die Auswanderung an bestimmte Orte geleitet und dort konzentriert wird, denn nur auf diese Weise ist zu erwarten, daß die Leute ihre Nationalität bewahren, indem sie gemeinsam heimische Sitte und Gewohnheit z. B. durch Turn-, Gesangvereine usw. und ihre Sprache durch Errichtung eigener Kirchen und Schulen pflegen, und dann auch ihren Bedarf mit Vorliebe aus der Heimat beziehen, wodurch ein erweitertes Absatzgebiet für heimische Produkte gewonnen werden kann. Bei Zersplitterung der Ansiedler unter anderen Nationalitäten geht die Eigenart und die Anhänglichkeit an die Heimat erfahrungsgemäß leicht verloren, und besonders sind es die Deutschen, die ihre Nationalität in kurzer Zeit zu verlieren pflegen.

Das beste Mittel zu solcher Konzentration ist die Kolonisation, indem die Ansiedler in Kolonien in politischer Beziehung zur Heimat und in einer gewissen Abhängigkeit vom Mutterlande verbleiben.

Wesen der Kolonisation.

Unter Kolonisation überhaupt versteht man die Ansiedlung von Bevölkerungsteilen an einem entlegenen Ort unter anderen Verhältnissen und einer anderen Nationalität, oder doch unter einer anderen Bevölkerungsart. Man spricht auch von innerer Kolonisation, wenn z. B. aus Süddeutschland sich Bauern in größerer Anzahl in Norddeutschland in konzentrierter Weise ansiedeln, um dort in den nordöstlichen Landesteilen, sei es unter Polen oder Norddeutschen, eigene Gemeinden zu bilden, die ihre Eigenart, wirtschaftliche Methode usw. dort erhalten und fortsetzen. Sobald die Ansiedler ihre Eigenart oder gar ihre Nationalität verlieren, hört natürlich der Begriff der Kolonie auf. Kolonien im weiteren Sinne des Wortes brauchen daher nicht politisch mit dem Mutterlande verbunden zu sein, wohl aber ist dieses im engeren Sinne die Voraussetzung, und so werden wir in dem Folgenden die Kolonien auffassen und behandeln.

Aeltere Zeit.

Die Kolonisation geht bis in die vorhistorische Zeit zurück. Sie erhielt historisch nachweisbare Bedeutung im Altertum, wo die Phönizier und die Griechen an entlegenen Orten Ansiedelungen errichteten, die schließlich größeren Umfang als das Mutterland erlangten. Das römische Reich in seiner Blüte umfaßte eine ganze Anzahl von Kolonialgebieten. Der Eroberungszug der Normannen nach England unter Wilhelm dem Eroberer endete mit einem umfassenden Kolonisationswerk, wie ebenso das des deutschen Ritterordens in dem alten Preußen, den Gebieten der jetzigen Ostsee-

provinzen in Rußland usw. Das Vorrücken des Germanentums und die Verdrängung der Slaven zur Hohenstaufenzeit ist gleichfalls hierauf zurückzuführen.

Neuere Zeit. In großartigstem Maßstabe ist die Kolonisation dann bekanntlich nach der Entdeckung Amerikas vor sich gegangen; zunächst vor allem durch die Spanier in Mexiko und Peru, wo sie sich allerdings nicht, oder nur vereinzelt als Ansiedler niederließen, sondern mehr durch Beamte die eroberten Länder einseitig auszubeuten trachteten. Nicht nur, daß alle fremden Nationalitäten von den Kolonien möglichst fern gehalten wurden, und selbst der Schiffsverkehr und Handel anderer Nationalitäten mit den Kolonien verboten war, es wurde auch die Einwanderung und Niederlassung von Spaniern rigoros beschränkt, und seit Karl V. von einer ausdrücklichen Erlaubnis der spanischen Regierung abhängig gemacht. Auf demselben Ausbeutungsprinzipe beruhte das Vorgehen Portugals in seinen Kolonien. Nicht mit der gleichen Strenge und Exklusivität ging Holland im Kapland, in den ostindischen Kolonien, Batavia usw. vor, aber auch dort handelte es sich um eine ausschließliche Ausbeutung der Kolonien, wenn auch nicht durch ein privilegiertes Beamtentum, sondern durch mit besonderen Privilegien ausgestattete Handelsgesellschaften, welche unter Kontrolle der Regierung sich und ihr Mutterland auf Grund von Handelsmonopolen bereicherten.

Eine große Ausdehnung gewann in dem 17. Jahrhundert die französische Kolonisation in Nordamerika, welche sich eine lange Zeit über weit größere Territorien erstreckte als die englische, allmählich aber dem Mutterlande verloren ging, das sich dann insbesondere in Indien, dann in Afrika schadlos hielt.

England England hat verhältnismäßig spät, erst Anfang des 17. Jahrhunderts, mit der Kolonisation begonnen, und zwar, indem es, wie es bereits Frankreich getan hatte, Ansiedlungsgesellschaften Freibriefe auf Länderwerbungen ausstellte und ihnen Schutz gewährte. War anfangs dort der Handel freigegeben, so wurde er nach der Navigationsakte gleichfalls im ausgedehntesten Maße monopolisiert. Der Schiffsverkehr wurde dem Mutterlande vorbehalten und damit die Einfuhr von englischen Waren bevorzugt, wie auf der anderen Seite die Produkte der Kolonien zuerst ihren Weg nach England selbst nehmen mußten.

Dieses alte Kolonialsystem war unmenschlich, unnatürlich und auf die Dauer unhaltbar; aber es hat wesentlich dazu beigetragen, die Mutterländer zu bereichern, und namentlich England und Holland haben nachhaltig dadurch einen großen Wohlstand erlangt. In der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hat England nicht nur in den Vereinigten Staaten festen Fuß gefaßt, sondern auch vor allem in Ostindien und auch in Afrika. Durch den Utrechter Frieden 1713 und durch den Pariser Vertrag von 1763 gewann England den größten Teil der französischen Besitzungen in Nordamerika wie in Ostindien. Aber gerade das einseitige Ausbeutungssystem und die Bedrückung der Kolonien führten schließlich einen durchgreifenden Umschwung herbei, nachdem die englische Bevölkerung in den Kolonien eine bedeutende Ausdehnung gewonnen hatte und als Träger der alten Kultur allmählich Selbständigkeit verlangte. Das Signal dazu gab die Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und nur durch die Gewährung der weitgehendsten Freiheit und Selbständigkeit vermochte England den Verlust weiterer großer Kolonien

zu verhindern. Damit hat sich dann das Verhältnis der Mutterlande zu den Kolonien allmählich überall prinzipiell verändert und ist namentlich in dem britischen Reiche zum großen Teile auf ein einfaches Oberhoheitsrecht reduziert.

Deutschland. Deutschland ist bekanntlich erst in der neuesten Zeit mit Kolonisationsbestrebungen aufgetreten. Wenn auch schon der Große Kurfürst die Bedeutung derselben für Deutschland erkannte und einige Kolonien erwarb, so war Preußen doch nicht imstande, dieselben zu erhalten. Erst im Jahre 1884 trat der Reichskanzler Fürst von Bismarck, der sich bisher ablehnend dazu verhalten hatte, plötzlich mit Kolonisationsmaßregeln hervor, hauptsächlich aus politischen Rücksichten, um den deutschen Nationalgeist durch diese neue gemeinsame Aufgabe in besonderer Weise anzuregen. Er sprach es ausdrücklich als die Aufgabe der Reichsregierung aus, den tatsächlichen deutschen Kolonisationsversuchen, insbesondere den Handelsniederlassungen an der afrikanischen Küste, staatlichen Schutz und Unterstützung zu gewähren, nicht aber durch Okkupation oder Eroberung von seiten der Regierung vorzugehen und ihrerseits die Initiative zu ergreifen. Sie sollte nicht vorangehen, sondern der tatsächlichen Kolonisation folgen und diese schützen. Freilich hat sich dieses Programm in der weiteren Verfolgung nicht streng einhalten lassen. Tatsächlich hat sich in den letzten 16 Jahren der deutsche Kolonialbesitz in nicht unbedeutendem Maße ausgedehnt.

Auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die schon seit längerer Zeit die Oberhoheit über die Sandwichsinseln übernommen hatten, stehen nun im Begriffe, sich gleichfalls ein bedeutsames Kolonialreich zu bilden durch die Uebernahme der Philippinen und ev. Cubas, dessen weiteres Schicksal allerdings noch nicht zu übersehen ist.

Statistik. Wir geben in der folgenden kleinen Tabelle eine Uebersicht über den Kolonialbesitz der größeren in Betracht kommenden Länder:

Die Kolonien und abhängigen Schutzgebiete der Nationen der Welt nach ihrer Flächenausdehnung und Bevölkerung nach dem Stande von 1897:

Länder	Zahl der Kolonien	Fläche (qkm)		Bevölkerung	
		Mutterland	Kolonien	Mutterland	Kolonien
Verein. Königreich[1])	48	313 335	29 138 567	39 824 563	344 059 122
Frankreich	32	528 598	9 368 876	38 517 975	52 642 930
Deutschland	8	540 869	2 641 981	52 279 915	10 600 000
Niederlande	3	32 758	2 079 415	4 928 658	33 911 744
Portugal	9	93 338	2 074 745	5 049 729	9 216 707
Spanien	3	511 965	636 821	17 565 632	256 000
Italien	2	286 573	269 360	31 290 490	650 000
Oesterreich-Ungarn .	2	623 987	60 248	41 231 342	1 568 092
Dänemark	3	39 598	224 330	2 185 235	114 229
Rußland	3	22 056 790	661 874	126 683 312	5 684 000
Türkei	4	2 888 023	1 462 055	24 128 690	17 489 000
China	5	3 462 418	7 463 240	386 000 000	16 680 000
Vereinigte Staaten .	4	9 212 630	435 863	75 194 000	10 177 000
Zusammen	126	40 570 896	56 517 379	844 879 000	503 048 000

1) Einschließlich der Bundesstaaten Indiens, dessen Fläche 1895 734,96 qkm und dessen Bevölkerung im Jahre 1891 66 060 479 betrug.

Nach Statesmans Year-Book 1898 in Monthly summary of commerce and finance of the United States No. 6 (1899), S. 1466.

Arten der Kolonien: 1. Strafkolonien.

Nach der Art ihrer Verwertung sind die Kolonien in folgende Kategorien zu scheiden: 1. Strafkolonien, wie sie in früheren Zeiten England in Vandiemensland besaß, noch heutigen Tages Frankreich in Cayenne, Rußland Sachalin in Sibirien besitzt. Dieselben bestehen darin, daß die Verbrecher aus dem Mutterlande deportiert und dort entweder inhaftiert oder angesiedelt werden, um mit mehr oder weniger Freiheit und Selbständigkeit sich durch eigenen Gewerbebetrieb ihren Unterhalt zu verschaffen, wobei meistens der Ackerbau die Grundlage bildet. Man hat auf diese Weise geglaubt, sowohl dem Mutterlande wie den Kolonien nützen zu können, indem das erstere von entgleisten Existenzen befreit, während den letzteren produktive Bevölkerung zugeführt wird, und es besteht außerdem vielfach die Annahme, daß dadurch die Unterbringung der Verbrecher leichter, billiger und für die Gesamtheit fruchtbarer geschieht als in den heimischen Gefängnissen. Indessen hat sich gezeigt, daß im Gegenteil die Verbrecherkolonien sehr kostspielig sind, und daß die betreffenden Elemente sich außerordentlich wenig zur Kultivierung neuen Landes eignen. Sie haben in der Regel wenig Neigung und Geschick dazu und müssen außerdem beständig überwacht werden, um nicht der ganzen Gegend lästig oder gar gefahrvoll zu werden. Die Ansiedlung von Verbrechern schreckt natürlich alle übrigen Auswanderer von der Ansiedelung ab, sodaß die Kolonisation dadurch nicht gefördert, sondern im Gegenteil wesentlich benachteiligt wird. Mit vollem Recht hat man deshalb in Deutschland von der Einrichtung der Strafkolonien Abstand genommen.

2. Depots.

2. Die Schiffsstationen und Depots. Dieselben sind Stationen im Auslande mit teils gepachteten, teils erworbenen Häfen, um für die Kriegs- und Handelsmarine Zufluchtsorte, namentlich aber die Niederlagen zu bilden, aus welchen die Verproviantierung mit Kohlen, Lebensmitteln usw. stattfinden kann. Eine große Zahl solcher Stationen gewährt der Marine wesentliche Stützpunkte und erhöht ihre Wirksamkeit in erheblicher Weise. Durch die große Zahl solcher Stationen begründet England insbesondere seine internationale Macht, die die ganze Welt umfaßt. Mit vollem Rechte hat daher in der neueren Zeit auch Deutschland begonnen, sich in den verschiedenen Himmelsgegenden derartige Stationen (Kiautschou) zu sichern, und auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika gehen in der gleichen Weise vor.

3. Handelskolonien

3. Handelskolonien bilden im allgemeinen den Anfang der Kolonisation, indem zuerst Seefahrer und Kaufleute entfernte Gegenden besuchen, zunächst vereinzelt Handelsbeziehungen anknüpfen und sich schließlich zur Fortsetzung und Erweiterung des Verkehrs dort ansiedeln, heimatliche Waren nach dem Innern des Landes befördern, dafür die dortigen Produkte eintauschen und nach anderen Himmelsgegenden befördern. Sie pflegen die größten Gewinne zu erzielen, weil die auf tiefer Stufe stehende Bevölkerung eine ganz andere Wertschätzung wie die kolonisierende hat, und erst allmählig die Schätzung der fremden Waren richtig beurteilen und die geforderten Preise danach richten lernt.

4. Plantagenkolonien.

4. Aus den Handelskolonien entwickeln sich unter günstigen Umständen erweiterte, festere Ansiedelungen, in denen die Gegenstände gleichmäßiger und in größerem Maßstabe erzeugt werden, welche den Hauptartikel des Umsatzes ausmachen und landwirtschaftlichen Ursprungs sind. Auch hier ist die Zahl der Auswanderer nur gering,

sie repräsentieren nur die leitenden Köpfe, während die physische Arbeit durch eingeborene oder ihnen verwandte, von außerhalb herangezogene Arbeitskräfte ausgeführt wird. Sie bilden die hauptsächlichste Form der Ausnutzung tropischer Kolonien, in denen die klimatischen Verhältnisse Europäern dauernde Existenz nicht gestatten. In dieser Weise entwickelte sich neuerdings Kamerun aus einer Handelskolonie zu einer Plantagenkolonie, in der die Kultur von Kaffee, Kakao, Tabak mehr und mehr um sich greift, und dem Lande eine wachsende Bedeutung gewährt. Auf diese beiden Arten werden sich die Kolonisationsbestrebungen in den deutschen Schutzgebieten beschränken müssen.

5. Ackerbaukolonien unterscheiden sich von der eben betrachteten Form dadurch, daß die eigentliche Arbeit durch die Einwanderer selbst ausgeführt wird, indem eingewanderte Bauern und ländliche Arbeiter hier das Land landwirtschaftlich verwerten. Nur diese Kategorie wird imstande sein, einen größeren Einwandererstrom aufzunehmen. Sie hat deshalb für Deutschland allein durchgreifende Bedeutung. Die bisher von Deutschland erworbenen Territorien sind hierzu aber wenig geeignet. Die für die Landwirtschaft günstigen Gegenden gestatten eine dauernde Ansiedelung der Europäer nicht, während die gesunden, hoch gelegenen Gegenden von der Küste zu weit entfernt sind, um die Landwirtschaft gewinnbringend erscheinen zu lassen. Die Hauptaufgabe, für Deutschland Kolonien zu gewinnen, in denen der Auswandererstrom konzentriert werden kann, ist hiernach bisher nicht erreicht. 5. Ackerbaukolonien.

Die Kolonien sind ferner zu unterscheiden nach dem Grade ihrer politischen Selbständigkeit.

1. Die älteren Kolonien in Amerika waren, wie wir sahen, von dem Mutterlande völlig abhängige, durch dasselbe nach Art der Provinzen verwaltete Territorien. Auch noch in der Gegenwart findet sich diese Form, z. B. in Ceylon, Java, Kamerun und anderen Orten. Die ganze Verwaltung ist in den Händen von Beamten, welche von der Regierung des Mutterlandes ernannt werden und zum größten Teil eingewanderte Persönlichkeiten sind. Der wirtschaftliche Zusammenhang mit dem Mutterland ist zugleich ein vollständiger. Kolonien mit Provinzcharakter.

2. Hiervon unterscheidet sich wesentlich die Form der Dependenzen, die sich zwar in vollständiger Abhängigkeit von dem Mutterlande befinden, aber eine selbständige Verwaltungsorganisation besitzen, in der Hauptsache mit dem Inlande entstammendem Personal, wie das vor allem in Algier, in Neukaledonien usw. der Fall ist. Dependenzen.

3. Die dritte Art bilden die konföderierten Kolonien, die ihre völlig selbständige Organisation und Verwaltung durch in der Hauptsache selbst gewählte Organe besitzen, wo dem Mutterland nur die Oberhoheit zusteht, wie das in Canada und in Australien der Fall ist, wo von England nur der Gouverneur ernannt wird, der aber den einheimischen Behörden gegenüber nur eine bescheidene Macht besitzt, wie ebenso in dem gesetzgebenden Körper nur einen bedingten Einfluß ausübt. Die neuere Entwicklung geht in jenen Kolonialländern, in denen die Bevölkerung auf derselben Kulturstufe steht wie in dem Mutterlande, immer mehr dahin, die Selbständigkeit der Kolonie zu erweitern und zu befestigen, wie dies noch neuerdings in Australien zutage getreten ist, während in den Kolonien mit tiefer stehender Bevölkerung auch der Grad der Abhängigkeit ein größerer sein und bleiben muß. Konföderierte Kolonien.

Nutzen der Kolonien.

Der Nutzen der Kolonien ist nun in folgenden Momenten zu sehen.

1. Vor allem wird der wirtschaftliche in Betracht kommen, der für das Mutterland darin liegt, daß die Bewohner der Kolonien aus Gewohnheit und Anhänglichkeit ihren Bedarf in erster Linie von dem Mutterlande beziehen und demselben dadurch dauernden Absatz sichern. Schon durch die Gemeinsamkeit der Sprache ist dieses das Gegebene, und hierin liegt der Hauptvorteil, den England von seinen Kolonien hat. Auch wo, wie in Indien, die Hauptbevölkerung eine andere Sprache spricht, und keine alten heimatlichen Beziehungen vorliegen, wird die Bevölkerung unwillkürlich durch Beamte und sonstige leitende Kräfte auf die Bevorzugung der Bewohner des Mutterlandes hingewiesen. Hiermit hängt zusammen, daß sich eine besondere Gelegenheit zur sicheren und gewinnreichen Anlage von Kapitalien in den Kolonien findet; auch hierfür liefert England fortdauernd den schlagendsten Beleg. Das allein in indischen und Kolonialbahnen angelegte englische Kapital wird auf 200 Mill. £ berechnet, das der Kolonialbanken auf 25 Mill.

2. Der große Bedarf an intelligenten Kräften in den Kolonien gibt der heimatlichen Bevölkerung reiche Gelegenheit zur Betätigung, und hier ist es vor allem die gemeinsame Sprache, welche die Bevorzugung dieser Kräfte als etwas Natürliches erscheinen läßt. Nicht nur Beamte für die Verwaltung, sondern auch besonders kaufmännische und industrielle Kräfte strömen dorthin, um, wenn nicht dauernde, so doch zeitweilige Beschäftigung und Verdienst zu gewinnen, und die Zurückkehrenden bringen nicht nur pekuniären Gewinn, sondern reichliche Erfahrung und erweiterten Blick mit nach Hause, die der Heimat zugute kommen. Gerade dadurch hat der intelligentere, gebildete Teil der britischen Bevölkerung in allen Weltteilen eine bevorzugte Stellung, weil er überall Kolonien findet, in denen seine Sprache gesprochen wird und man ihm mit besonderem Vertrauen entgegenkommt. Dieser Vorteil bleibt für ihn bestehen, auch wo die Beziehungen mit England nur ganz lose sind, wie in Australien oder Canada; ja es erstreckt sich dieses noch auf die Vereinigten Staaten, die nicht mehr zu den Kolonien gehören.

Weiter als angegeben, wird sich der Nutzen der Kolonien nicht erstrecken, nachdem das alte Ausbeutungssystem gefallen ist, und die Gleichberechtigung der Nationen auf dem Kolonialboden heutigen Tages allgemein anerkannt ist. Insbesondere ist nachdrücklich hervorzuheben, daß ein unmittelbarer wirtschaftlicher Nutzen von den Kolonien nur gewonnen wird, wenn das darin angelegte Kapital sich reichlich verzinst und die dort erzielten Produkte billiger geliefert werden, als sie aus anderen Ländern bezogen werden können. Gänzlich falsch ist dagegen die Anschauung, als sei es an und für sich vorteilhafter, den Bedarf an Kaffee, Kakao, Tabak usw. aus den Kolonien zu beziehen, als aus Java, Brasilien usw. Dies ist vielmehr für den Konsumenten wirtschaftlich gänzlich gleichgültig, und es wäre Vergeudung von Kraft und Geld, in den Kolonien große Anlagen zu errichten und zu erhalten, um dort Dinge zu produzieren, die man billiger wo anders her erhalten kann, wenn nicht wenigstens für die Zukunft eine Besserung der Verhältnisse erhofft werden kann. Hier steht die Kolonialpolitik auf demselben Boden wie die Schutzzollpolitik und ist in gleicher Weise aufzufassen.

Abschnitt V.

Armenwesen und Armenpflege.

Kapitel I.

Die Armut und die Geschichte der Armenpflege.

Loening, in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie, Bd. III.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Art. Armenwesen, Armenstatistik, Armenlast.
Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten. 1880.
Böhmert, Das Armenwesen in 77 deutschen Städten. 1886.
Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit. Stuttgart 1887.
Schriften und Verhandlungen des deutschen Vereins für Armenpflege usw. Leipzig.
Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik. Stuttgart 1894.
Münsterberg, Armenpflege. Berlin 1897.
Ders., Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform. Leipzig 1887.

§ 96.

Das Wesen der Armut.

Begriff.

Unter Armut im juristischen oder technischen Sinne versteht man den Zustand, in welchem die einer Häuslichkeit oder einer Person zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel zum notwendigsten Lebensunterhalt nicht ausreichen, und der Mensch ohne Hilfe Anderer zugrunde gehen würde. Sie setzt das absolute Fehlen der Existenzbedingungen voraus. Der Sprachgebrauch faßt den Begriff im allgemeinen nicht so enge, sondern sieht es als Armut bereits an, wenn die zur Verfügung stehenden Unterhaltsmittel der Betreffenden nicht ausreichen, um dem Kulturzustande und der gesellschaftlichen Stellung gemäß zu leben. Nach der technischen Ausdrucksweise liegt aber dann der Zustand der „Bedürftigkeit" vor, und mit ihm haben wir es im allgemeinen unter unseren Verhältnissen in der praktischen Armenpflege allein zu tun.

Armut, Eigentümlichkeit jeder Kulturstufe.

Armut in beiderlei Sinne hat es zu allen Zeiten gegeben und gibt es in der Gegenwart in allen Ländern. Sie hängt auf das engste mit der menschlichen Natur zusammen und wird bedingt durch den fortdauernden Kampf des Menschen mit der äußeren Natur und durch die Notwendigkeit, sich durch Arbeit die Deckungsmittel des Bedarfs zu schaffen. Aber mit Entwicklung der Kultur vermindert sich die Ar-

mut im engeren Sinne immer mehr, wie schon früher gezeigt wurde. Es gelingt immer vollständiger, überall die notwendigsten Unterhaltsmittel vorrätig zu halten und zu beschaffen, so daß wirklicher Mangel daran niemals eintritt, und die Einrichtungen der Fürsorge sind ausgebildet genug, so daß jeder die nötige Hilfe erhalten kann. Das Zugrundegehen an wirklicher Not kommt deshalb in den zivilisierteren Staaten nur noch ganz ausnahmsweise, und unter exzeptionellen Verhältnissen vor. Bei den primitiven Völkerschaften aber befindet sich meist die Gesamtheit im Zustande größerer Dürftigkeit, die sich oft in wirkliche Hungersnot verwandelt. Selbst in den tropischen Gegenden, wo die Natur ihre Gaben auf das Reichlichste spendet, und nur sehr wenig Arbeit erforderlich ist, um den Unterhalt zu beschaffen, treten öfters elementare Ereignisse ein, welche die gewöhnlichen Nahrungsquellen versiegen lassen; Mangel an Regen, Heuschreckenschwärme, heftige Orkane sind bekanntlich auch in den sonst gesegnetsten Gegenden die Ursachen ausgedehnter Not. Gerade weil die Mehrzahl der Menschen auf der gleichen Stufe stehen und unter den gleichen Verhältnissen leben, erfaßt solche Notlage auch die große Masse derselben in gleichmäßiger Weise, und die dadurch angerichteten Verheerungen sind weit umfassender als dort, wo eine Ungleichheit in Lebensstellung und Besitz vorhanden ist. Es ist daher ein großer Irrtum zu meinen, daß Armut erst eine Folge der Ausbildung des Privateigentums und der Ungleichheit des Besitzes ist.

Im Mittelalter befand sich in Mitteleuropa ein übergroßer Teil der Bevölkerung im Zustande äußerster Bedürftigkeit. Aus jedem Jahrhundert wird uns über Zeiten allgemeiner Hungersnot berichtet, welche die Bevölkerung dezimierte. Noch im Beginne des vorigen Jahrhunderts war das Elend der unteren Klassen und die Zahl der Hilfsbedürftigen weit größer als jetzt. Hierfür nur einzelne Beispiele. Aus Wien wurden vor der Belagerung durch die Türken, als die Gesamtbevölkerung kaum 40—50000 umfaßt haben kann, nach Berichten 7000 Bettler ausgewiesen; in Köln zählte man am Ende des 18. Jahrhunderts 12000 Bettler, in Schottland wurden zur selben Zeit in einem Jahre 200000 Vagabunden aufgegriffen. In ganz England zählte man dagegen in den letzten Jahren keine 40000.

Sehr verbreitete Bedürftigkeit in der Gegenwart.

Hat sich so der Zustand der Armut unzweifelhaft vermindert, so wird man das kaum von dem der Bedürftigkeit sagen können, weil die Bedürftigkeit ein relativer Begriff ist und mit der Erhöhung unserer Lebensansprüche und durch die gesteigerte Humanität schon weit früher angenommen wird als in älterer Zeit, wo die gleichen Befriedigungsmittel, die jetzt als unzureichend angesehen werden, noch als völlig auskömmliche galten. Daher kommt die eigentümliche Erscheinung, daß gerade in wohlhabenden Gegenden die Zahl derjenigen, denen man aus öffentlichen Mitteln Unterstützung zuerkennt, größer ist als dort, wo notorisch die allgemeinen Verhältnisse viel ärmlicher sind, und es wäre außerordentlich falsch, nach der Statistik der als hilfsbedürftig Anerkannten die Wohlhabenheitsverhältnisse verschiedener Gegenden und Länder beurteilen zu wollen. Die große Zahl der in England aus öffentlichen Mitteln Unterstützten ist nicht ein Zeichen dortiger Armut, sondern nur der großen Humanität, der Leichtigkeit, mit der Mittel zu solchen Zwecken flüssig zu machen sind, und dafür, wie hoch der „standard of life“ gestiegen ist. Einen gewissen Anhalt hierfür gewinnt man durch die Untersuchung, was für eine Beköstigung

in den Gefängnissen verabreicht wird, wo doch nur der notwendigste Lebensunterhalt geboten werden soll. In dem großen Gefängnis für schwere Verbrecher in London „Milbanks“ erhielten (als wir dasselbe im Jahre 1875 besuchten) die für längere Zeit Internierten viermal in der Woche so bedeutende Portionen Fleisch, wie sie bei uns in dem kleinen Bürgerstande nur selten auf den Tisch kommen, und außerdem täglich entweder Milch oder Ale, weil man eine solche Beköstigung als zum Leben unbedingt notwendig ansah. Vor 50 Jahren erhielten die schweren Verbrecher in Preußen nur an den großen Feiertagen und an Königs Geburtstag Fleisch; in der Gegenwart bekommen sie es in jeder Woche mehrmals, wenn auch nur in sehr kleinen Portionen, und hierin ist in den letzten Dezennien fortdauernd eine Besserung eingetreten, wie ebenso in der Qualität des Brotes. Im Rheinland, in Hamburg usw., wo die gesamte Lebenshaltung eine günstige ist, tritt Unterstützung ungleich früher ein als in Posen oder Westpreußen, und die gewährten Mittel sind wesentlicher reichlicher. Wiederum wird in den Städten die Bedürftigkeit weit eher anerkannt als auf dem Lande. Aus diesem Grunde geht man sehr fehl, wenn man aus einer großen Zahl Bedürftiger in der Gegenwart annimmt, daß sich die Wohlstandsverhältnisse gegen früher verschlechtert haben. Es kann vielmehr gar keinem Zweifel unterliegen, daß sie sich bei uns namentlich in den letzten 50 Jahren ganz unendlich gebessert haben.

Darum soll aber nicht bestritten werden, daß noch gegenwärtig die Ausdehnung der Bedürftigkeit eine außerordentlich große und beklagenswerte ist, und vor allem, daß ein sehr bedeutender Prozentsatz der Bevölkerung sich in dem Zustande des Proletariats befindet, d. h. ohne sicheres Besitztum aus der Hand in den Mund lebt und sich an der Grenze hält, wo jede ungünstige Konjunktur, jede Krankheit oder gar der Tod des Ernährers den Zustand der Bedürftigkeit herbeiführen kann, der die Hilfe Anderer notwendig macht. Von 30 Millionen Einwohnern in Preußen waren 1895/96 21,1 Millionen, d. s. 68,7 %, in den Städten 60,3 %, auf dem Lande 74,4 % von der Einkommensteuer befreit, weil ihr Einkommen auf weniger als 900 Mk. geschätzt war. Außerdem wurden 36 % aller Zensiten auf ein Einkommen von nur 900—1200 Mk. eingeschätzt. 47 % der Haushaltungen Berlins haben nur ein heizbares Zimmer, in dem durchschnittlich 4 Personen wohnen; 7,1 % der Bevölkerung bewohnen zu 6 Personen und mehr ein Zimmer. Statistik.

Die Armenstatistik ist allerdings noch sehr unvollkommen, da man die dauernd und nur vorübergehend Unterstützten nicht zu scheiden vermochte, daher ganz Ungleiches summiert hat. Man kennt ferner nur die der öffentlichen Wohltätigkeit Anheimgefallenen, aber nicht die Empfänger von privaten Almosen. Gleichwohl läßt sich manches aus den Zahlen entnehmen, wenn man sie mit Vorsicht benutzt.

Nach der Zählung von 1885 wurden in Deutschland 1592000 Personen, 3,4 % der Bevölkerung, aus öffentlichen Kassen mit 90 Millionen Mark unterstützt, 1,9 Mk. pro Kopf der Bevölkerung, 55 Mk. fielen durchschnittlich auf jeden Unterstützten. Für Preußen betrug die Zahl der Unterstützten 953292 (3,37 %), der Aufwand 53 Mill. Im Rheinland waren es 4 % der Bevölkerung, in Mecklenburg-Strelitz 8,1 %, in Posen 2,9 %, in Bayern und im Königreich Sachsen 2,8 %, in Berlin 6,8 %, in Hamburg 9,6 %. Die Ausgaben waren pro Kopf der Bevölkerung in Hamburg 5,8 Mk., Berlin 5,5 Mk., in Bayern 1,8 Mk., im Königreich Sachsen 1,7 Mk., in Posen 1,1 Mk. Der Unterstützte erhielt

durchschnittlich in Berlin 91,5 Mk., im Königreich Sachsen 60 Mk., in Ostpreußen 39 Mk.

In Frankreich rechnet man etwa $1^1/_2$ Millionen Personen (3 % der Bevölkerung), die von den Bureaux de bienfaisance mit 50 Mill. Frcs. unterstützt werden, also auf Jeden durchschnittlich 33 Frcs. In Oesterreich erhalten 1,2 % der Bevölkerung 6 Millionen Gulden, 0,27 Gulden betragen die Ausgaben pro Kopf der Bevölkerung und 13,2 pro Unterstützten. Im Britischen Reiche werden an 998000 Arme 17,1 Mill. Pfd. St. (8 Mk. pro Kopf) verteilt.

Bedeutung der Armut.

Trotz ihrer Ungenauigkeit kann man aus dieser Statistik entnehmen, daß die Zahl der Armen eine außerordentlich große ist und als eine Kalamität angesehen werden muß, gegen welche mit aller Kraft anzukämpfen ist. Dies ergibt sich sowohl, wenn man die Armenverhältnisse vom christlich philanthropischen Standpunkt, wie von dem des Staatsmannes und Volkswirtes betrachtet. Alle modernen Religionen verpflichten den Menschen, aus Nächstenliebe dem in Not Befindlichen zu helfen, gleichviel ob der Betreffende verschuldet oder unverschuldet in diesen Zustand geraten ist. Der Staats- und Volkswirt muß in jedem Armen eine Gefahr für die Gesamtheit erblicken. Die Not stumpft erfahrungsgemäß das Ehrgefühl ab. Es gehört besondere Charakterfestigkeit dazu, um sich trotz Not und Versuchung aller Art in den richtigen Bahnen des Gesetzes zu halten. Es ist daher die allgemeine Beobachtung, daß bei Zunahme der Not auch die Zahl der Verbrechen steigt, und zwar sowohl derjenigen gegen das Eigentum wie der gegen die Person und die Sittlichkeit. Bei günstigen wirtschaftlichen Konjunkturen nehmen dagegen die Verbrechen wieder von selbst ab, und in jenen Gegenden, wo die Armut am größten ist, findet man auch die höchste Kriminalität gegenüber den Gegenden mit besserer materieller Lage, wo die Verbrecherstatistik weit geringere Zahlen aufzuweisen hat.

Die Aufgaben von Staat und Gesellschaft gehen deshalb in erster Linie dahin, vorbeugend zu wirken, um die Armut zu verhindern, worauf vor allem die ganze Volkswirtschaftspolitik hinarbeitet. Da aber erfahrungsgemäß die Verarmung nicht zu vermeiden ist, so hat die Staatsgewalt wie die Gesellschaft bei eingetretener Hilfsbedürftigkeit helfend einzugreifen, und dies geschieht durch die organisierte Armenpflege.

§ 97.

Die Ursachen der Armut.

Bevor wir aber zur Untersuchung der Maßregeln kommen, die in der Armenpflege zu ergreifen sind, ist es nötig, näher zu untersuchen, welches denn die Ursachen der Armut überhaupt sind. Dieselben sind naturgemäß teils innere in dem Menschen selbst liegende, wodurch die Armut verschuldet wird, teils äußere, in den allgemeinen Verhältnissen liegende, welche die unverschuldete Armut herbeiführen. Da außerordentlich häufig, ja meistens beide zusammenwirken, so ist es ungemein schwer, sie in dem einzelnen Falle genügend zu scheiden und in der Behandlung des Bedürftigen zu berücksichtigen, während naturgemäß der unschuldig Leidende mit ganz anderer Nachsicht zu behandeln ist als der Schuldige.

Innere Ursachen.

Drei Triebe im Menschen sind als die hauptsächlichsten Ursachen der Armut anzusehen: 1) Trägheit und Sorglosigkeit; 2) Genußsucht; 3) der Reproduktionstrieb.

In einem jeden Menschen liegt die Trägheit als eine natürliche Eigenschaft, die bei den meisten nur durch die Not überwunden wird; eine weit kleinere Zahl arbeitet aus Pflichtgefühl, noch weniger sind aus Freude an der Arbeit selbst tätig. Je tiefer die Kulturstufe eines Volkes oder einer Menschenklasse ist, um so größer ist auch die Zahl derer, die nicht mehr arbeiten als zur Erlangung des Unterhalts unumgänglich notwendig ist. Um so größer ist auch die Zahl derer, die fortdauernd in Gefahr leben, in Elend zu geraten, und um so mehr wird eine Erhöhung des Verdienstes zunächst zur Vermehrung der Trägheit führen. Nur durch Erweiterung der Bildung, durch Erhöhung der Lebensansprüche, ganz besonders aber durch die Anerziehung der Anschauung, daß die Ueberwindung der Trägheit eine Lebenspflicht ist, daß der Mensch nur durch Arbeit nachhaltige Befriedigung zu gewinnen vermag, wird diese Armutsursache zurückgedrängt werden. Nur wenn der Mensch von klein auf daran gewöhnt ist, in der Arbeit seine Lebensaufgabe zu sehen, und wenn nur der Mensch eine geachtete Stellung im Leben einnimmt, der sich für die Gesamtheit als nützliches Glied erweist, kann die Gefahr der Verarmung vermindert werden.

Hiermit hängt auf das engste die stumpfe Sorglosigkeit in Betreff der Zukunft zusammen, die gleichfalls ein Zeichen tiefer Kulturstufe ist. Alle primitiven Völker leben nur dem Momente und unbekümmert um die Zukunft. Sie verprassen, was sie im Momente gewinnen, auch wenn die Gefahr späterer Not sehr nahe liegt. Solange unter unseren Verhältnissen die Arbeiterbevölkerung nur einen Lohn erhält, der gerade ausreicht, um das tägliche Leben zu fristen, gewöhnt sie sich daran, das Verdiente auch dann zu verbrauchen, wenn es einmal über das Notwendige hinausgeht. Erst wenn der Verdienst einen reichlicheren Spielraum gewährt, gewöhnt sich die Bevölkerung an das Sparen, während sie sich bis dahin für Fälle der Not auf die Armenkasse verließ; und wiederum gehört höhere sittliche Kraft und edlere Denkweise dazu, nicht nur an die eigene, sondern auch an die Zukunft der Familie zu denken und diese durch langjährige Entbehrungen vor späterer Not zu schützen. Trägheit und Sorglosigkeit lassen auch den Trieb nicht aufkommen, die eigenen Kräfte auszubilden und sich eine höhere Leistungsfähigkeit anzueignen, durch die die beste Grundlage für eine gesicherte Existenz geschaffen werden kann.

Ganz besonders ist es aber ferner die Genußsucht, die den sorglosen Verbrauch des Erworbenen im Momente veranlaßt, ohne die Zukunft zu berücksichtigen, und in der unwirtschaftlichen Verwendung des Verdienstes liegt gerade in unserer Zeit in den meisten Fällen die Ursache von Not und Elend. Die größte Rolle spielt hierbei bekanntlich der Alkoholismus und in erweitertem Sinne das Kneipenleben, wodurch ein übergroßer Teil der Einnahmen gerade der Arbeiterklasse dem Unterhalt der Familie und der Vorsorge für die Zukunft entzogen wird, und welches außerdem zur Schädigung der Gesundheit beiträgt und zur Verrohung führt. Die Arbeitskraft leidet ebenso dabei wie der sittliche Halt.

Die zu frühe Verehelichung, wie die zu große Kinderzahl bilden in unserer Zeit sehr allgemein die Ursache der Unzulänglichkeit des Verdienstes auch bei sonst normalen Verhältnissen. Selbst ein fleißiger, solider Arbeiter ist nicht imstande, seine Frau und 6—7 oder noch mehr kleine Kinder aus seinem Verdienste zu unterhalten.

Aeußere Ursachen.

Zu diesen inneren Ursachen treten eine Anzahl äußerer hinzu, unter denen zuerst zu nennen ist die Vermögenslosigkeit, durch welche die große Masse der Arbeiter der Reserve und des festen Rückhaltes entbehrt und daher als Proletarier aus der Hand in den Mund lebt und infolgedessen fortdauernd in Gefahr schwebt, durch Umstände, die auch nur vorübergehende Verdienstlosigkeit in sich schließen, in Not und Elend zu geraten. Dies ist der Zustand, der sich bei unzureichendem Lohne allgemein herausstellt und zu einer Erbarmut führt, die sich klassen- und generationsweise ausbildet, die Bevölkerung in Stumpfsinn und Sorglosigkeit erhält und das Streben nicht aufkommen läßt, sich aus dem Zustande empor zu arbeiten, sondern sie in Resignation dauernd in dem alten Zustande festhält.

Außerdem kommen alle diejenigen Eventualitäten in Betracht, die wie Krankheit, Invalidität, Tod des Ernährers eine Verdienstlosigkeit mit sich bringen und unter unseren Verhältnissen fortdauernd die Ursache der Armut bilden, gegen deren Folgen gerade in Deutschland die Arbeiterversicherung ankämpft, die wir ausführlich erörtert haben. Hierher gehören ferner die wirtschaftlichen Krisen und sonstige Momente, welche unverschuldete Arbeitslosigkeit herbeiführen, die in unserer Zeit der Kreditwirtschaft und des wachsenden internationalen Konkurrenzkampfes, verursacht durch Verschiebungen der Produktionsverhältnisse infolge von Erfindungen usw., eine wachsende Rolle spielt.

Die Statistik vermag über die Bedeutung der einzelnen Ursachen nicht in korrekter Weise Auskunft zu geben, weil sie oft schwer zu ergründen sind, und außerdem wird in einem jeden Landesteile, in einer jeden Stadt das Ergebnis ein anderes sein. Immerhin geben die sächsische und deutsche Reichsstatistik eine gewissen Anhalt.

Nach der Enquête von 1880 im Königreich Sachsen und nach der deutschen Statistik von 1885 wurde als durchschnittliche Ursache der Bedürftigkeit bei den aus öffentlichen Kassen Unterstützen, wie folgt, festgestellt:

	Deutsches Reich	in 21 Großstädten	Sachsen
Krankheit und Verletzung . . .	30,0 Proz.	44,7 Proz.	18,4 Proz.
Tod des Ernährers	18,1 „	10,4 „	5,1 „
Körperl. und geistige Gebrechen	12,4 „	18,4 „	10,3 „
Altersschwäche	15,8 „		17,3 „
Große Kinderzahl	7,2 „	6,5 „	20,0 „
Arbeitslosigkeit	6,0 „	10,0 „	18,5 „
Arbeitsscheu und Trunksucht .	11,4 „	10,0 „	10,0 „

Unmöglichkeit der Beseitigung der Ursachen.

Schwerlich wird es möglich sein, jemals diese inneren und äußeren Ursachen der Armut und daher diese selbst völlig zu beseitigen. Jedoch sind die vorliegenden Zustände nicht als unabänderliche, mit unseren Kulturzuständen notwendig verbundene und naturgesetzliche anzusehen, vielmehr haben Staat und Gesellschaft die Möglichkeit, darauf nachdrücklich einzuwirken und damit sie erheblich zu bessern. Es ergiebt sich daher für sie die weitgehende Aufgabe, vor allem vorbeugend zu wirken, die inneren Ursachen durch pädagogische Maßnahmen sowie durch die Hebung der ganzen Kultur zu bekämpfen.

Gegen die äußeren Ursachen ist mit den Mitteln anzukämpfen, die die Volkswirtschaftspolitik zur Hebung des Wohlstandes und angemessenen Verteilung desselben angibt. Die Armenpflege selbst aber

hat auf jene Ursachen fortdauernd Rücksicht zu nehmen, um sie nicht zu fördern, sondern ihnen entgegenzuarbeiten.

§ 98.

Geschichte der Armenpflege. — A. Aeltere Zeit.

Ratzinger, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. Aufl. Freiburg 1894.
Sommerlad, Die wirtschaftliche Tätigkeit der Kirche in Deutschland, Bd. I, Leipzig 1900.
Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit. Stuttgart 1887.

Altertum.

Eine organisierte, zielbewußte Armenpflege hat es im ganzen Altertume nicht gegeben. Indessen finden sich auch dort Beispiele, daß man die Pflicht des Staates anerkannte, helfend einzutreten, um eine entstandene Not zu lindern. So wurde in Athen unter Pisistratos beschlossen, den im Kriege Verstümmelten, die sich ihren Unterhalt nicht mehr selbst zu verdienen vermochten, aus Staatsmitteln eine öffentliche Unterstützung zu gewähren, wenn sie ein eigenes Vermögen nicht besaßen. Später wurde diese Wohltat auf alle diejenigen ausgedehnt, welche wegen Schwäche oder körperlicher Gebrechen sich ihren Unterhalt nicht verschaffen konnten. Die Unterstützung wurde dem niedrigsten Tagelohne angepaßt und sollte nur das Allernotwendigste zum Leben bieten. Die bekannten Kornspenden, die in Athen und später in Rom eine so große Rolle spielten, hatten nicht den Charakter einer Armenpflege, denn jeder Bürger als solcher hatte Anspruch darauf, er mochte arm oder reich sein. Sie hatten den Zweck, jedem Bürger eine solche wirtschaftliche Lage zu verschaffen, daß er seine Zeit den politischen Aufgaben widmen konnte und diese nicht aus Sorge um die Existenz zu vernachlässigen brauchte.

Tatsächlich allerdings wirkten diese Spenden wie ein reichliches Almosen an die Masse der unteren Bevölkerung. Cäsar fand in Rom 301 000 Getreideempfänger vor und reduzierte die Zahl auf die Hälfte, Augustus fixierte sie auf 200 000. Einen rein humanitären Charakter hatten die in der späteren Kaiserzeit eingerichteten Erziehungsanstalten für arme Kinder. Sonst findet man in der Zeit wenig Hergehöriges.

Auch bei den Juden gab es keine geregelte Armenpflege. Bei dem ausschließlich Ackerbau treibenden Volke war die Zahl der Armen ohnehin gering, und diesen half die Privatwohltätigkeit in reichem Maße. Mildtätigkeit war ihnen heilige Pflicht und Selbstzweck, um Gott wohlgefällig zu sein. Die Pflicht zu Armenspenden ergab sich aus dem Glaubenssatze: Jehova gehört alles Land, von ihm erhält es der Landwirt als Lehen; gewissermaßen als Pachtzins hat er dem Armen von seinem Ertrage einen Teil in dem Armenzehnten abzugeben.

Christliche Auffassung.

Das Christentum stellt sich auf denselben Boden. Sein höchstes Gebot ist das der Nächstenliebe. Damit hat jeder eine weitgehende Pflicht, für den minder günstig Gestellten einzutreten und ihn vor Not zu bewahren. Die ersten Christen schließen sich in Gemeinden zusammen, innerhalb welcher die Armenpflege durch den Bischof mit seinen Diakonen geregelt und gehandhabt wird. Die nötigen Mittel fließen ihnen freiwillig von den Gemeindemitgliedern zu. Wurden auch diese Gaben als das beste Mittel angesehen, um das Seelenheil des Spenders zu fördern, waren sie also in der Hauptsache Selbstzweck, so

wurde doch zunächst in der Gemeinde das pädagogische Moment nicht unberücksichtigt gelassen, sondern nur derjenige unterstützt, der es verdiente. Diese Scheidung ging in dem späteren Mittelalter mehr und mehr verloren. Die römische Kirche stellte das Almosengeben immer mehr als Pflicht an sich hin, unbekümmert um die Wirkung. Armut wurde als ein Gott wohlgefälliger Zustand angesehen und mit einem gewissen Glorienschein umgeben. Das Almosennehmen und das von Almosen Leben hatte nichts Herabwürdigendes für sie. Je mehr die Kirche an Reichtum gewann, um so mehr suchte sie ihren Anhang und Einfluß durch ausgedehnte Spenden zu erhöhen, so daß die Zahl derjenigen fortdauernd stieg, die sich von der Kirche unterhalten ließen; und das Bettel- und Vagabundenwesen ist durch dieses planlose Spenden der Kirche in außerordentlicher Weise gesteigert und verallgemeinert worden, so daß es sich schließlich zu einer unerträglichen Last und Gefahr herausbildete. Reichten die eigenen Mittel der Kirche nicht aus, so durfte nach dem Beschlusse des Concilium Turonense 567 auf die Gemeindemitglieder ein Zwang zu ergänzenden Spenden ausgeübt werden.

Eingreifen der Staats- und Kommunalgewalt.

Neben der Kirche hat schon sehr früh die Staatsgewalt ergänzend einzugreifen begonnen, weil namentlich in den damals oft vorkommenden Hungersnöten die zunächst noch wenig entwickelten Mittel der Kirche nicht ausreichten, um volle Hilfe zu gewähren. Karl der Große hat in seinen Kapitularien von 806, die dann 850 ergänzt wurden, die Unterstützung der Armen den Gemeindemitgliedern wie den Grundherren zur Pflicht gemacht. Er hielt die Kirche an, den Zehnten hauptsächlich für Wohltätigkeitszwecke zu verwenden, und außerdem erließ er ein strenges Bettelverbot. Auch das Almosengeben an arbeitsfähige Arme wurde verboten. Diese Bettelverbote finden sich dann in der zweiten Hälfte des Mittelalters in allen in Betracht kommenden Staaten mit zunehmender Strenge. Besonders scharf wurde damit in den skandinavischen Reichen vorgegangen, wo bei der Armut des Landes jeder Müßiggang doppelt schädlich war.

In dem 15. Jahrhundert finden wir in den Städten Anfänge einer selbständigen kommunalen Armenpflege. Besonders wurden häufig städtische Hospitäler gegründet. In Frankfurt a. M. wurden 1437 von dem Magistrat Armenpfleger angestellt, ähnlich in Köln, Amsterdam und einigen anderen Städten. In der Hauptsache aber richtete sich die Tätigkeit der Gemeinden auf Maßregeln gegen das Bettelunwesen, auf die Ausweisung der Bettler und eventuell ihre Bestrafung.

Luther.

Eine Aenderung der ganzen Anschauungen wurde erst durch die Reformation herbeigeführt, und Luther selbst hat wesentlich dazu beigetragen, die Auffassung über die Ziele der Armenpflege zu modifizieren. In seiner Schrift an den Adel deutscher Nation bezeichnet er „Als der größten Nöten eine, daß alle Bettelei abgetan würde in der ganzen Christenheit". Jede Stadt müsse ihre Armen selbst versorgen, fremde Bettler dagegen ausweisen. Er erkennt die große Gefahr, die in einer kritiklosen, zu humanen Unterstützung der Armen liegt, und verlangt geregelte systematische Armenpflege auf Grund einer eingehenden Prüfung der Verhältnisse. Den Nachdruck legt er auf die Berücksichtigung der Wirkung des Gebens: „Es ist genug, daß ziemlich die Armen versorgt seien, dabei sie nit Hungers sterben oder erfrieren. Es fügt sich nit, daß Einer auf des Anderen Arbeit müssig gehe. Es ist Niemand von der Anderen Güter zu leben verordnet.

Wer arm sein will, soll nit reich sein; will er aber reich sein, so greif er mit der Hand an den Pflug und suchs ihm selber aus der Erden."

Damit war der Armenpflege eine neue Aufgabe gestellt. Sie soll dem Einzelnen nicht die Selbstverantwortlichkeit nehmen und strenge scheiden zwischen Arbeitsfähigen und -unfähigen, zwischen Tätigen und Arbeitsscheuen. Sie soll nur Not lindern, aber nicht Trägheit unterstützen. Diese Auffassung wurde vor allem von den Städten aufgenommen, wie Augsburg, Nürnberg, Straßburg, Breslau, Magdeburg und anderen, die noch in den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts besondere Armenordnungen einführten und durch bestellte Armenpfleger eine Untersuchung der Verhältnisse der in Not Befindlichen und deren Versorgung durchführen ließen. Neben diesen rein kommunalen Versuchen gehen zu gleicher Zeit die Bestrebungen einer Neuordnung der kirchlichen Armenpflege her, durch Bildung freiwilliger Verbände in gemeinsamer Kasse die Summen zusammen zu bringen, die man zur Unterstützung brauchte, die im lutherischen Sinne verwandt werden sollten (Kastenordnung). Sie haben indessen eine wesentliche Bedeutung nicht gewonnen.

§ 99.

B. Die englische Armenpflege.

Aschrott, Die englische Armengesetzgebung. Berlin 1886.
Kries, Die englische Armenpflege, herausgegeben von *Richthofen*. 1863.

In England haben schon in dem 14. und 15. Jahrhundert häufige Verbote des Bettelns eintreten müssen, die in dem Sinne des Mittelalters die Strafen des Auspeitschens, bei wiederholtem Betteln des Stutzens der Ohren und schließlich des Hängens wegen Zuwiderhandlung in Aussicht stellten. Auch dort war die große Zahl der Bettler durch die Freigebigkeit der reichen Klöster und Kirchen großgezogen. Als nun unter Heinrich VIII. die Klöster aufgehoben und die Kirchengüter zum größten Teile eingezogen wurden, versiegte damit die Quelle, aus der ein großer Teil der Bevölkerung unterhalten wurde, und die dadurch entstandene Not war groß. Deshalb sah sich Heinrich VIII. genötigt, die Gemeinden zu veranlassen, den Arbeitsunfähigen beizustehen, den Arbeitsfähigen aber Arbeitsgelegenheit zu schaffen und sie zur Arbeit anzuhalten. Arbeitsfähige sollten in ihre Heimat gewiesen und dort zur Arbeit gezwungen werden. Da freiwillig die nötigen Summen nicht überall zusammenkamen, so sah man sich schon damals vielfach genötigt, Zwangserhebungen anzustellen, also eine Art von Armensteuer einzuführen. Gleichwohl blieben die Verhältnisse in wenig erfreulichem Zustand. Heinrich VIII

Dies führte nun zu der ersten umfassenden Armengesetzgebung, der berühmten Elisabethakte von 1601, welche in den Grundzügen bis zum heutigen Tage in England maßgebend ist und weit über die Grenzen des Landes hinaus gewirkt hat. Sie war der erste Versuch, ein ganzes Land behufs allseitiger Armenpflege einheitlich zu organisieren. Der Grundzug des Gesetzes ist der der größten Mildtätigkeit, von dem philanthropischen Satze ausgehend: der Staat und die Gesellschaft sind verpflichtet, für jeden Hilfsbedürftigen Sorge zu tragen. Die Kinder sollen in die Lehre gegeben, den Arbeitsfähigen soll Arbeit verschafft werden, die Arbeitsunfähigen sind möglichst in Elisabethakte

Armenhäusern unterzubringen. Die bedeutsamste Neuerung aber war die Bestimmung, daß die Ausgaben für das Armenwesen durch Steuererhebung beschafft werden sollten. Die eigentliche Armenpflege ist nach wie vor den Kirchspielen vorbehalten, die sie durch besondere Pfleger (overseers) ausführen lassen. Dieselben werden von den Friedensrichtern ernannt, welche überhaupt die Oberaufsicht über die Armenversorgung zu führen haben. Die Overseers sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die nötigen Summen zur Hilfe zur Verfügung stehen. Nach Bedarf haben sie Steuern einzuziehen, die hauptsächlich auf dem Grundbesitze lasten. Sie sind dafür verantwortlich, daß Niemand ohne Hilfe bleibt. Der Arme ist dort zu versorgen, wo er in den Zustand der Bedürftigkeit gerät. In dem ganzen Gesetze überwog der mildtätige Gesichtspunkt den polizeilichen, und das ist im Laufe der nächsten beiden Jahrhunderte noch immer mehr in den Vordergrund getreten.

Entsprach es dem Wesen einer staatlichen Armenpflege, daß jeder Bedürftige an seinem Aufenthaltsorte Unterstützung fand, so mußte dieses doch zu vielfachen Härten und Ueberlastung einzelner Gemeinden führen, in denen sich in besonderer Weise die untere Klasse ausbreitete. Man sah sich deshalb unter Karl II. genötigt, durch die sogenannte Settlementakte von 1662 die Unterstützungspflicht der Heimatsgemeinde aufzuerlegen und jeder Gemeinde das Recht einzuräumen, innerhalb 40 Tagen diejenigen auszuweisen, bei welchen die Gefahr vorlag, daß sie der Gemeinde zur Last fielen. Hierdurch war eine Beschränkung der Freizügigkeit und für die Arbeiter die Erschwerung, sich den passenden Ort zur Niederlassung resp. beliebig Arbeit aufzusuchen, ausgesprochen, wenn die Gemeinden von ihrem Rechte rigorosen Gebrauch machten. Erst im Jahre 1795 ist die Ausweisung wieder erschwert, indem nur wirklich Verarmte innerhalb dieser Frist ausgewiesen werden durften.

Spätere Modifikationen.

Durch ein weiteres bedeutsames Gesetz wurde die Errichtung von Arbeitshäusern (workhouses) angeordnet, in welchen Arbeitsfähige Beschäftigung finden und zur Arbeit angehalten werden sollten. Mehrere Kirchspiele konnten hierzu zur Erleichterung der Lasten vereinigt werden. Man wollte dadurch das Streben erleichtern, Arbeitsfähige nur durch Gewährung von Arbeitsgelegenheit zu unterstützen. Indessen wurde das Gewünschte dadurch nicht erreicht. Man warf Unglückliche und Vagabunden zusammen und führte eine so strenge Hausordnung ein, daß das Arbeitshaus zu einem Gefängnis wurde. Gleichwohl konnte nicht verhindert werden, daß Unschuldige durch Verworfene dort erst in die Verbrecherlaufbahn hineingezogen wurden.

Im Jahre 1782 erleichterte man die Zusammenlegung der Kirchspiele zu gemeinsamer Verwaltung. Außerdem schuf man eine neue Behörde in dem „board of guardians“, welche statt der overseer die eigentliche Armenfürsorge in die Hand zu nehmen hatte. Die guardians waren besoldete Beamte, welche unter besondere Aufseher (visitors) gestellt waren.

Der verhängnisvollste Schritt wurde aber 1795 zunächst in Berkshire dadurch getan und dann auf das ganze Land ausgedehnt, daß nach den Lebensmittelpreisen ein gewisses Minimum aufgestellt wurde, welches jeder Person, resp. Familie als notwendiger Lebensunterhalt zugesprochen wurde. Wenn dieses Minimum auch von arbeitsfähigen und beschäftigten Arbeitern in dem Lohne nicht erreicht wurde, so

sollte die Differenz aus der Armenkasse zugeschossen werden. Die Friedensrichter, die diesen Beschluß zuerst gefaßt, überwachten die Ausführung des Gesetzes mit großer Sorgfalt, und die Folge davon war einmal eine gewaltige Zunahme der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Personen, dazu eine allmähliche Erniedrigung der Löhne, da es jetzt am entsprechenden Gegengewichte fehlte, und jede Geschäftskrisis und jeder Mangel an Arbeitsgelegenheit von den Unternehmern zu einer Herabdrückung des Lohnes benutzt wurde, unter der die Arbeiter nicht zu leiden hatten. Die weitere Folge davon war ein rapides Anwachsen der Armenlast, die während des siebzehnten Jahrhunderts von 6 auf 900 000 £ gestiegen war, am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sich auf 1,2 Mill. bezifferte, 1803 4 Mill., 1818 aber sogar 7 187 000 £ bei 11,8 Mill. Einwohnern betrug. Auf dieser Höhe erhielt sie sich mit einigen Schwankungen bis 1832. Daß durch dieses Gesetz ferner das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit mehr und mehr entschwinden, das Ehrgefühl abgestumpft und das Almosennehmen von der unteren Klasse als etwas Unvermeidliches und Selbstverständliches aufgefaßt werden mußte, ist nur zu natürlich. Es entwickelten sich daraus die Zustände, die Robert Malthus im Beginne des 19. Jahrhunderts beobachtete, und die ihn veranlaßten, so energisch gegen jede zu humane Armenpflege aufzutreten.

Diese Zustände riefen schon im Jahre 1817, dann aber ganz besonders im Jahre 1832 eine parlamentarische Enquête hervor, welche die Lage der unteren Klassen und die Wirkung der Armengesetzgebung näher untersuchen sollte. Das Ergebnis des daraus hervorgegangenen umfangreichen Berichts war das Gesetz vom 14. August 1834, welches eine erhebliche Umgestaltung der Elisabethakte repräsentierte, obgleich die Basis dieselbe blieb. Die wesentlichsten Punkte darin sind vor allem die Schaffung einer Zentralarmenbehörde für das ganze Land, die dann 1867 als poor law board mit weitergehenden Befugnissen ausgestattet und als permanente Behörde eingesetzt wurde und die gesamte Armenverwaltung zu kontrollieren hat (3 poor law commissioners.) Die Lokalvertretung übernehmen die Boards of guardians, welche aus freier Wahl hervorgehen, und denen besoldete Beamte zugeteilt sind. Die Erweiterung der Armenverbände über mehrere Kirchspiele wird jetzt allgemein durchgeführt. Insbesondere wird in dem Gesetz die Verallgemeinerung der „workhouses“ angestrebt, in welchen die Arbeitsfähigen untergebracht werden sollen. In dem Bezirk eines jeden Armenverbandes soll deshalb mindestens ein Arbeitshaus vorhanden sein. Armengesetz von 1834.

Die weitere Entwicklung geht nun vor allem dahin, die Kosten der Armenpflege auf die breiteren Schultern des größeren Armenverbandes zu verteilen (1865), und für gewisse Zwecke, namentlich für die Gründung von Anstalten, größere Bezirke gemeinsam aufkommen zu lassen. Bedürftigeren Gemeinden werden außerdem Staatszuschüsse zugebilligt. Die Macht der Zentralbehörde wurde allmählig immer mehr erweitert, insbesondere durch die Einsetzung besoldeter Staatsbeamter als Inspektoren und Rechnungsrevisoren, welche die Verbindung der Lokalbehörden mit dem Zentralamt durchzuführen haben. Die Zentralbehörde ist außerdem als Poorlawdepartment eine Abteilung in dem Ministerium des Innern geworden. 1846 erfolgte eine neue Regelung des Heimatsrechtes, wonach die Ausweisung im Falle der Hilfsbedürftigkeit wenigstens nach einem Aufenthalt von 5 Jahren

ausgeschlossen war. Seitdem ist man Schritt für Schritt weiter gegangen, so daß heutigen Tages die Unterstützung am Aufenthaltsorte die gegebene Regel ist, von der nur ausnahmsweise abgewichen werden kann. Die Ausweisung ist nur in seltenen Fällen zulässig, so daß in dieser Beziehung wiederum die Stellung der Elisabethakte angenommen ist. 1894 wurde für die Wahl der Guardians ein fast allgemeines, gleiches, aktives und passives Wahlrecht eingeführt, während bis dahin eine Abstufung des Wahlrechts nach dem Vermögen bestand, und die passive Wählbarkeit an einen Census gebunden war.

Nachdem wir uns so die Entwicklung vergegenwärtigt, wollen wir die jetzigen Einrichtungen in kurzer Uebersicht zusammenfassen.

Gegenwärtiges Recht.

Die prinzipiellen Gesichtspunkte, welche seit der Elisabethakte allmählig immer schärfer zur Ausbildung gelangt sind, und worin sich England von den übrigen Ländern unterscheidet, liegen 1. in der Zentralisation und staatlichen Organisation der Armenpflege in dem ganzen Lande nach einheitlichen Gesichtspunkten, 2. in der Aufstellung einer bestimmten Armensteuer, durch welche fortdauernd die Summen aufgebracht werden, die für die Armenpflege erforderlich sind, 3. in dem Grundsatz, so viel als möglich die geschlossene Armenpflege durchzuführen, die Arbeitsfähigen zur Arbeit selbst anzuhalten, ihnen Unterstützung nur als Aequivalent für eine Leistung, und zwar, wie das jetzt überall angestrebt wird, möglichst in Naturalien, nicht in Geld zu gewähren und nur das Allernotwendigste zu bieten, das „Wohltun" aber der Privatfürsorge zu überlassen. An der Spitze des ganzen Armenwesens steht die oberste Zentralbehörde in London, unter welcher 17 Inspektoren und 37 Rechnungsrevisoren die Verbindung mit den Lokalbehörden aufrecht erhalten. Das ganze Land ist in 15 Inspektionsbezirke eingeteilt. An der Spitze eines jeden steht ein Inspektor. Die Lokalbehörde ist, wie wir sahen, das Board of Guardians, welche auf drei Jahre von den Gemeindewählern des Armenverbandes berufen werden und das Amt als Ehrenamt übernehmen. Ihnen zur Seite stehen besoldete Beamte, Clerks und Relieving-Officers. Das Board wählt dieselben; die Anstellung geschieht aber durch die Zentralbehörde, welche sie auch allein entlassen kann. Die Gesuche um Unterstützung gehen an den Relieving-Officer des Bezirks, der die näheren Ermittelungen anzustellen, darüber in der Sitzung des Board of Guardians zu berichten hat, worauf die Guardians die Entscheidung treffen. Der Officer hat dann das Weitere zu veranlassen. Die dauernd Unterstützten werden durch einen Ausschuß des Board of Guardians fortdauernd kontrolliert, in dem Frauen und Männer gemeinsam fungieren.

Die Mittel zur Unterstützung werden durch eine besondere Armensteuer (poor rate) zusammengebracht. Sie wird von dem Immobiliareigentume nach dem Miets- oder Pachtwerte erhoben, und zwar von dem Inhaber. Die Feststellung des Ertrages geschieht durch die alte Behörde der „Overseers", die vom Friedensrichter ernannt werden. Sie haben auch die Einziehung der Steuern zu bewirken. Im Jahre 1896/97 wurden 7,6 Millionen £ Armensteuer erhoben, also nicht viel mehr als 1832, pro Kopf der Bevölkerung mithin erheblich weniger.

Wir sahen, daß die zur Unterstützung verpflichtete Gemeinde im Laufe der Zeit gewechselt hat. Auch jetzt ruht die Last auf dem Orte, in dem der Betreffende heimatberechtigt ist, und der Hilfsbedürftige kann dorthin zurückgewiesen werden. Aber schon nach

einem Aufenthalte von einem Jahr erlangt derjenige, der in der ganzen Zeit keine Unterstützung beansprucht hat, wie wir uns ausdrücken würden, den Unterstützungswohnsitz. Vorübergehende Hilfsbedürftigkeit infolge von Krankheit, Unfall usw., berechtigt nichtzur Ausweisung. Im Jahre 1897 wurden in England und Wales 836 000 Arme aus öffentlichen Mitteln unterstützt, 2,72 %, 1849 aber 6,2 % der Bevölkerung.

Mit großem Nachdruck wird darauf hingewirkt, wie erwähnt, daß Arbeitsfähige nur in Anstalten Versorgung erhalten, nur ausnahmsweise ist „outdoor relief" gestattet. Die Guardians können persönlich zum Ersatz angehalten werden, wenn sie solche Unterstützung außerhalb der Anstalt unberechtigterweise gewähren. Die Unterstützung im Hause muß zur Hälfte in Nahrungsmitteln oder Feuerungsmaterial oder dergl. geschehen; an Arbeitsfähige nur gegen bestimmte Arbeitsleistungen. Die Ausbildung der Verpflegungsanstalten hat infolge dieser Bestimmungen eine große Ausdehnung erhalten. Die Workhouses haben dabei vielfach den Charakter einfacher Hospitäler in unserem Sinn angenommen. Nur wenig über ein Viertel der Verpflegten ist in Anstalten untergebracht; trotz aller entgegengesetzten Bestrebungen werden drei Viertel der Armen „out door" versorgt. Eine Ergänzung erhält die öffentliche Fürsorge durch die vortrefflich ausgebildete Privatwohltätigkeit, die mit den Organen der öffentlichen Armenpflege Hand in Hand geht. Fast in allen größeren Städten befinden sich Charity-Organisationssocieties. Diese suchen die Zersplitterung der Privatwohltätigkeit zu verhüten, die gespendeten Mittel zu vereinigen und dorthin zu leiten, wo eine Ergänzung der öffentlichen Unterstützung wünschenswert und wohltätig ist.

§ 100.

Die Armenpflege in einzelnen anderen Staaten.

Die Organisation der Armenpflege in Frankreich zeigt den schärfsten Gegensatz zur englischen. Sie bildet nur eine Fortsetzung des altkirchlichen Armenwesens und beruht in der Hauptsache noch jetzt auf Freiwilligkeit. Die eigentlichen Organe der öffentlichen Armenpflege sind die „bureaux de bienfaisance", welche in den einzelnen Arrondissements die Versorgung der Armen, und zwar besonders mit Naturalien, übernehmen. Sie sind freiwillige Organisationen, welche auf Beschluß des Gemeinderates unter Genehmigung des Präfekten (seit dem Gesetz von 1867) errichtet werden können. Frankreich.

Im Jahre 1893 existierten 15 227 solcher Bureaus, die in 16 Mill. Fällen 1,7 Mill. Bedürftige, 4,43 % der Bewohner, 0,99 Frcs. Aufwand pro Kopf der Bevölkerung, 21,60 Frcs. für den Unterstützten mit einem Gesamtaufwande von 38 Mill. Frcs. unterstützten, wovon 17,5 Mill. auf Naturgaben entfielen (Handw. d. St., Kollmann). 1888 waren noch 19 111 Gemeinden ohne solche Bureaus, die also auf die Privatwohltätigkeit oder vorhandene Stiftungen angewiesen waren. Hieraus schon ergibt sich die außerordentliche Ungleichheit, welche in der Armenpflege an den verschiedenen Orten stattfinden muß. Daß nicht größere Uebelstände damit verbunden sind, als sie tatsächlich vorliegen, ist darauf zurückzuführen, daß in dem ganzen Lande sehr bedeutende Stiftungen vorhanden sind und in der Form der Hospitaux und Hospices für Kranke und Altersschwache, für Sieche und Kinder, einem Teil der Bedürftigen Zuflucht gewähren. Man rechnet in Frankreich gegen

1700 solcher Spitäler mit 560000 Kranken und 95000 Siechen, 1,46 bezgl. 0,26 % der Bevölkerung, Insassen, welche 129 Millionen Francs jährlich verausgaben. Die Krankenfürsorge hat durch das Gesetz vom 15. Juli 1893 eine wesentliche Förderung erfahren, durch welche die unentgeltliche Krankenversorgung zur allgemeinen Pflicht gemacht wurde, und zwar je nach den Verhältnissen entweder in einer Anstalt oder im Hause des Erkrankten. Die Durchführung ist besonderen „bureaux d'assistance" in den einzelnen Gemeinden übertragen, die unter dem Präfekten stehen und für die einzelnen Departements einheitlich organisiert sind. Die hierzu erforderlichen Summen sind im allgemeinen von den Gemeinden aufzubringen, von den Departements dagegen für die Anstalten, in welchen Kinder und Geisteskranke unterzubringen sind. Hier ist denn auch der Unterstützungswohnsitz des Bedürftigen maßgebend, der durch die Geburt oder durch einjährige Anwesenheit nach vollendetem 21. Jahre erlangt wird.

Oesterreich. In Oesterreich ist die alte kirchliche Armenpflege länger maßgebend gewesen als in den meisten anderen Ländern, und noch unter Joseph II. wurde dieselbe durch die Einrichtung der Pfarrarmeninstitute neu organisiert, die sich vielfach bis in die Gegenwart hin erhalten haben. Danach war die Armenpflege in die Hand des Pfarrers gelegt, der der Vorsteher der Armengemeinde war, und welchem von der Gemeinde gewählte Armenväter zur Seite standen. Zugleich wurden dem Armenverbande bestimmte Fonds zugewiesen, zu denen freiwillige Spenden und einige unbedeutende Gebühren hinzutreten sollten. Schon im 16. Jahrhundert war der Grundsatz ausgesprochen, daß in letzter Linie die Heimatsgemeinde die Unterstützung zu übernehmen habe. Damit wurden dann zugleich den Gemeinden gewisse Rechte gegenüber den Fremden eingeräumt, welche allmählich eine Verstärkung erhielten; einmal durch strenge Bettelverbote, ferner das Recht der Ausweisung fremder Bedürftiger und namentlich das Recht des Verbots der Verehelichung von Personen ohne gesicherte Erwerbstätigkeit. Auch über die Erwerbung des Heimatsrechtes sind namentlich in dem 18. Jahrhundert verschiedene Bestimmungen getroffen, wonach namentlich nach zehnjährigem Aufenthalte die Ausweisung nicht mehr gestattet, sondern das Heimatrecht anerkannt wurde (1754 und 1789). In der Mitte des letzten Jahrhunderts ist dann eine Herabsetzung der verlangten Aufenthaltsfrist von 4 Jahren eingetreten (1849 und 1859), aber mit bestimmten Beschränkungen in betreff der in Betracht kommenden Personen. Das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 ging in dieser Beziehung noch erheblich weiter, indem, abgesehen von Beamten, eine Ersitzung überhaupt nicht mehr anerkannt wurde. Damit war die Arbeiterbevölkerung in der Hauptsache auf den Geburtsort angewiesen, was bei den zunehmenden Wanderungen der unteren Klasse bald zu erheblichen Unzuträglichkeiten führen mußte. Erst durch das Gesetz vom 5. Dezember 1896 wurde hierin eine wesentliche Aenderung herbeigeführt. Wer nach dem 24. Lebensjahre 10 Jahre freiwillig und ununterbrochen, ohne der öffentlichen Armenversorgung dauernd anheim zu fallen, in einer Gemeinde gewohnt hat, kann von der Aufenthaltsgemeinde die Aufnahme in den Heimatsverband verlangen, wenn er österreichischer Staatsbürger ist. Als Grundsatz der Armenpflege gilt, daß nur das Allernotwendigste gegeben werden soll, wenn möglich nicht in barem Gelde. Vollständig Erwerbsunfähige sollen tunlichst in Armenhäusern unter-

gebracht werden, deren Errichtung den Gemeinden zur Pflicht gemacht ist. Außer den Bezügen aus eigenen Fonds, aus Spenden usw. treten gewisse Gebühren hinzu, namentlich verhängte Geldstrafen, 1 % des Bruttoerlöses freiwilliger, öffentlicher Versteigerungen, Abgaben von Vergnügungen usw. Reichen dieselben nicht aus, so kann die Gemeindekasse ergänzend herangezogen werden. Die Organisation der öffentlichen Gemeindearmenpflege ist in den verschiedenen Kronländern nicht gleichartig geregelt, doch ist jetzt im allgemeinen der Gemeindevorstand und ein Gemeindeausschuß hiermit betraut, welcher aus ehrenamtlich gewählten Armenvätern besteht. In einzelnen Ländern besteht noch ein bestimmter Armenrat, in dem der Pfarrer als solcher Sitz und Stimme hat.

Bezeichnend ist in der österreichischen Armenpflege die überwiegende Geltung des alten Heimatsrechtes in der ursprünglichen Heimatsgemeinde und die wesentliche Erschwerung, an einem anderen Orte das Heimatrecht zu erlangen, da die Gemeinden freiwillig dasselbe nur ausnahmsweise erteilen. Auch in Oesterreich haben die Wanderungen in außerordentlicher Weise zugenommen, so daß sich daraus nicht unbedeutende Schwierigkeiten ergeben. Die Statistik ergab, daß auf 100 anwesende Gemeindeangehörige 1869 25,5 Gemeindefremde kamen, 1880 41,2, 1890 53,6, woraus sich die außerordentliche Steigerung der Wanderungen ersehen läßt. In Wien betrugen 1890 die Fremden 65,2 %, in Prag 74,7 %, in Marburg a. D. 85,7 % (Freiherr von Call H.W.B. d. St.). Es steht deshalb zu erwarten, daß auch das letzte Gesetz noch bald eine Modernisierung erfahren wird.

In Preußen bezeichnet die Verordnung des Großen Kurfürsten vom 18. November 1684 den Ausgangspunkt einer gewissen staatlichen Fürsorge für die Armen, indem die Gemeinden angehalten wurden, die Bedürftigen zu unterstützen, allerdings mit der Beschränkung, soweit das irgend möglich sei, also unter der Voraussetzung, daß oft genug die ganzen Gemeinden zu arm sind, um Hilfe leisten zu können. Friedrich Wilhelm I. erließ 1715 für die ganze Monarchie scharfe Strafbestimmungen gegen das Betteln und bestimmte zugleich, daß jede Stadt und jedes Dorf ihre Armen notdürftig zu versorgen habe. Wo den Gemeinden die ausreichenden Mittel fehlen, stellt der König seine ergänzende Hilfe in Aussicht. 1725 wurden die Steuerräte mit der Aufsicht darüber betraut, daß die Gemeinden ihren Verpflichtungen in der Armenpflege nachkommen. Genauer bestimmt wurden unter Friedrich dem Großen die Aufgaben der Armenpflege durch Verfügung von 1748. Eine eingehende legislatorische Ordnung des ganzen Armenwesens wurde dann 1794 durch das preußische Allgemeine Landrecht (Teil II, Titel 19) geschaffen. Das ganze Gesetz bringt die humansten Anschauungen zur Geltung und hat nachhaltige Bedeutung gewonnen, so daß wir auf dasselbe näher eingehen wollen. Preußen.

Dem Staate kommt es nach dem § 1 zu, für Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, welche sich nicht selbst ernähren und auch von den gesetzlich dazu Verpflichteten nicht erhalten werden können, ohne daß er indessen darum direkt mit eigenen Mitteln einzugreifen braucht. § 2. Wenn es nur an Mitteln und Gelegenheit fehlt, den Unterhalt zu verdienen, sollen Arbeiten angewiesen werden. § 3. Träge sollen durch Zwang unter Aufsicht zur Arbeit angehalten werden. §§ 4 und 5. Betteln ist nicht zu gestatten, jeder Bettler ist dorthin zu schaffen, wo er gesetzlich versorgt werden muß. §§ 6—8. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, gegen Verarmung und Müßig-

gang Vorsorge zu treffen. § 10. Die Stadt- und Dorfgemeinden müssen bei den ausdrücklich aufgenommenen Mitgliedern, wenn sie verarmen, für die Ernährung sorgen. Bei anderen Einwohnern ist diejenige dazu verpflichtet, bei welcher dieselben zu den gemeinen Lasten zuletzt beigetragen haben. § 16. Die Polizeiobrigkeit eines jeden Ortes muß sich der Armen und Unvermögenden annehmen, denen auf andere Weise der Unterhalt nicht beschafft werden kann.

Der Grundsatz des Gesetzes ist hiernach, daß kein Armer ohne Hilfe bleiben soll; Staats- und Kommunalbehörden werden dafür verantwortlich gemacht. Dagegen ist es nicht richtig, daraus zu entnehmen, das preußische Landrecht gewähre ein Recht auf Arbeit und Unterhalt. Der Bedürftige hat sich vielmehr nur als Bittsteller an die Behörden zu wenden. Er kann nicht auf dem Rechtswege, sondern nur auf dem Verwaltungswege sein Gesuch durchzusetzen trachten. Der Unterstützungssuchende begibt sich seiner Freiheit; er hat sich den Bestimmungen der Behörden völlig zu unterwerfen, in welcher Form und wo er die Unterstützung erhalten soll. Die Behörde ist nicht ihm, sondern nur der höheren Instanz gegenüber dafür verantwortlich, daß die nötige Hilfe geleistet wird. An diesen Grundsätzen hält auch die gegenwärtige Gesetzgebung fest.

Das Gesetz erstreckte sich nicht auf die Rheingegenden.

In dem Patente vom 8. September 1804 für die Kur- und Neumark und für Pommern wurde die Niederlassungsfreiheit anerkannt, die Kommunen sollen zur Zurückweisung ortsfremder Personen nur befugt sein, wenn diese zuvor an dem Orte ihres Aufenthalts verarmt gewesen sind. Das Zurückweisungsrecht muß binnen Jahresfrist nach dem Zuzuge geltend gemacht werden. Man schied schon damals zwischen dem örtlichen Armenverbande und dem Landarmenverbande der Kreise und Provinzen. Die Letzteren hatten einzutreten, wo die Mittel der Ersteren nicht ausreichten, dann namentlich für Arbeitshäuser, Krankenanstalten usw. zu sorgen. Die Gesetze von 1842 und 1855 überwiesen noch diejenigen dem erweiterten Verbande, bei denen ein bestimmter Unterstützungswohnsitz nicht festgestellt werden konnte. Das Gesetz erkannte außerdem allgemein die Freizügigkeit an. Der Unterstützungswohnsitz konnte in drei Jahren des Aufenthalts gewonnen und der Abwesenheit verloren werden. Dieses Gesetz, wie das von 1855, gaben festere Bestimmungen als das Landrecht in betreff der Fürsorgeverpflichtungen und legten die Maßregeln gegen Arbeitsscheu in die Hände der Justiz.

Kapitel II.

Die gegenwärtige Armengesetzgebung in Deutschland.

§ 101.

Der Unterstützungswohnsitz.

Münsterberg, Die deutsche Armengesetzgebung. Leipzig 1887.
Krech, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz. Berlin 1897.

Verfassungsbestimmungen.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes proklamierte die völlige Freizügigkeit, die bis dahin in den verschiedenen Bundesstaaten noch nicht bestand. Nur im Interesse der Sicherheitspolizei waren

einige Beschränkungen aufrecht erhalten. Die Gemeinde kann den Einziehenden abweisen, wenn er sich schon in dem Zustande der Bedürftigkeit befindet, nicht aber, wenn sie künftig erst in Aussicht steht. Die Landespolizeibehörde kann den Aufenthalt an bestimmten Orten denjenigen Personen untersagen, die durch gerichtliches Erkenntnis unter Polizeiaufsicht gestellt sind, resp. sie kann diese Personen zwingen, sich an bestimmten Orten, vor allem am Heimatsorte aufzuhalten. Denjenigen, welche innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreicherei bestraft sind, kann der Aufenthalt in anderen Bundesstaaten versagt werden.

Das Gesetz vom 6. Juni 1870, welches durch das preußische Gesetz vom 8. März 1871 ergänzt und durch Novelle vom 12. März 1894 teilweise abgeändert wurde, gab gleichmäßige Bestimmungen über die Erlangung des Unterstützungswohnsitzes und zugleich darüber, wer zur Unterstützung verpflichtet ist. Diese Bestimmungen wurden im folgenden Jahre auch von Baden und Württemberg akzeptiert, während Elsaß-Lothringen noch die französische Gesetzgebung beibehielt, und Bayern eine selbständige Organisation auf Grund des alten Heimatrechtes bewahrte.

Vor allem ist der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Deutsche in jedem Bundesstaate in bezug a) auf Art und Maß der öffentlichen Unterstützung, b) auf den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes als Inländer zu behandeln ist. Die zu gewährende öffentliche Unterstützung hat die Landesgesetzgebung zu bestimmen. Sie soll nur das zum Leben Notwendigste bieten. Was als solches anzusehen ist, wird in den einzelnen Ländern nicht völlig gleich entschieden.

Armenverbände.

Die Organe der öffentlichen Unterstützung sind: 1. Die Ortsarmenverbände,[1]) welche eine oder mehrere Gemeinden (in Preußen auch die selbständigen Gutsbezirke) umfassen. 2. Die Landarmenverbände, welche größere Bezirke, eventuell den ganzen Bundesstaat umfassen. In Preußen sind Landarmenverbände die einzelnen Provinzen und die Städte Berlin, Breslau und Königsberg; in Württemberg, Baden und Hessen die Oberamtsbezirke und Stuttgart, in Oldenburg die Amtsverbände. In Ostpreußen bildet jeder Kreis, in Hessen-Nassau jeder Regierungsbezirk einen Landarmenverband. Die erwähnten Städte bilden zugleich einen Orts- und Landarmenverband.

Die Verwaltung der Armenpflege liegt in den Gemeinden den Gemeindebehörden, in den Gutsbezirken den Gutsvorstehern, in den Gesamtarmenverbänden den statutenmäßig dazu berufenen Organen ob. Die Bildung besonderer Armendeputationen oder -Kommissionen unter Heranziehung besonderer Armenpfleger im Ehrenamte ist natürlich gestattet. Die Verwaltung der Armenpflege in den Ortsarmenverbänden steht unter der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde. Die Verwaltung und Vertretung der Landarmenverbände geschieht entweder durch besondere kommunale Verwaltungsbehörden oder durch die Organe der Staatsgewalt in den betreffenden Verwaltungsbezirken. Diese Verbände haben nach dem Reichsgesetze die Verpflichtung, die Kosten für die Landarmen zu tragen, das Weitere wird durch die Landesgesetzgebung bestimmt.

Der Unterstützungswohnsitz wird erworben:

Unterstützungswohnsitz.

1) Durch Aufenthalt: wenn der Betreffende nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre (bis 1894 dem 24. Lebensjahre) zwei Jahre lang un-

1) Im Jahre 1885 bestanden als Ortsarmenverbände 1238 Städte, 31408 Landgemeinden, 11346 Gutsbezirke u. 3376 gemischte Bezirke, zusammen 47368 Verbände.

unterbrochen innerhalb des Ortsarmenverbandes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Dieser Aufenthalt setzt die wirtschaftliche Selbständigkeit und freie Selbstbestimmung voraus, so daß Inhaftierung oder Aufenthalt in einem Krankenhause nicht in Rechnung kommen. Vorübergehende Abwesenheit wird nicht als Unterbrechung des Aufenthalts angesehen, wohl aber der Empfang öffentlicher Armenunterstützung.

2) Durch Verehelichung und Abstammung wird der abgeleitete Unterstützungswohnsitz erworben. Die Ehefrau teilt mit dem Manne den Wohnsitz, wie ebenso den Mangel desselben. Kinder teilen den Wohnsitz der Eltern resp. der Mutter. Sie behalten ihn auch nach dem Tode derselben, bis sie ihn nach dem Gesetze verlieren.

Der Verlust des Unterstützungswohnsitzes tritt ein, 1. durch Erwerb eines anderen, 2. durch zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach zurückgelegtem 18. Lebensjahr. Hier finden dieselben Bestimmungen in betreff der unfreiwilligen Unterbrechung der Zeitdauer, wie sie oben angegeben sind, Platz. Ist die Absicht ersichtlich, daß eine Anwesenheit, die inzwischen eintritt, nur vorübergehend sein soll, so gilt sie nicht als Unterbrechung der Abwesenheit.

Wer seinen Unterstützungswohnsitz verloren und noch keinen anderen erlangt hat, fällt dem Landarmenverbande anheim, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit eingetreten ist.

Bayrische Gesetzgebung.

In Bayern ist die Unterstützungspflicht der politischen Gemeinde an die Heimatberechtigung der hilfsbedürftigen Personen geknüpft. Diese wird erworben 1. durch Geburt, 2. durch Aufnahme als Bürger und durch die Verehelichung, 3. durch Verleihung, die nach dem Gesetze von 1896 nach einem Aufenthalt von vier Jahren (vorher von fünf Jahren) an selbständige erwachsene Personen, welche direkte Steuern zahlen, erfolgt, oder nach siebenjährigem Aufenthalt (früher nach zehnjährigem), wenn die betreffende Person keine Armenunterstützung erhalten hat. 4. durch Anweisung von seiten der Behörde, wenn die eigentliche Heimat nicht nachzuweisen ist.

Gegensatz der Grundzüge beider Gesetzgebungen.

Zwischen den Bestimmungen Bayerns und des übrigen Deutschlands besteht mithin ein bestimmter prinzipieller Gegensatz. Das bayrische System hält, wie das österreichische, möglichst an dem alten, Prinzip der angeborenen Heimat fest, davon ausgehend, daß dieses ursprüngliche Verhältnis im allgemeinen als ein dauerndes anzuerkennen ist, welches man möglichst zu konservieren bestrebt ist. Das andere System ist als Konsequenz der modernen Freizügigkeit anzusehen und beruht auf der Erfahrung, daß in unserer Zeit ein übergroßer Teil der Bevölkerung schon früh seine ursprüngliche Heimat verläßt, um nicht mehr in dieselbe zurückzukehren, wodurch auch die persönlichen Beziehungen mehr und mehr gelockert werden, während neue und festere an einem anderen Orte geknüpft sind. Es wird dabei davon ausgegangen, daß das Arbeitsverhältnis die Grundlage für den Unterstützungswohnsitz zu bilden habe, indem diejenige Gemeinde die Unterstützung auf sich nehmen müsse, in welcher der Betreffende seine Arbeitskraft verwertet und der er deshalb wirtschaftlichen Nutzen gewährt hat. Der erstere Standpunkt, der auch bei den Verhandlungen im Reichstag über das Armengesetz zum Ausdruck gekommen ist, dürfte sich heutigen Tages bereits mehr und mehr als antiquiert erweisen, denn die Freizügigkeit und die tatsächlichen Wanderungen der Arbeiterbevölkerung haben die Beziehungen zur Geburtsstätte meist beseitigt. Auf der anderen Seite hat sich das Arbeitsverhältnis auch außer-

ordentlich abgekürzt und an Stetigkeit verloren, so daß hierauf kaum der Unterstützungsanspruch ausschließlich oder auch nur hauptsächlich basiert werden kann. Ferner ist auch innerhalb zweier Jahre der wirtschaftliche Nutzen der Person noch nicht ein so großer für die Gemeinde geworden, daß man ihr deshalb zumuten kann, event. 10 Jahre und noch länger den betreffenden Arbeiter mit seiner Familie zu unterhalten. Es sind vielmehr die praktischen Schwierigkeiten hierbei bestimmend, daß ein längerer Aufenthalt nicht zur Grundlage genommen werden kann: denn es muß bei den herumwandernden Arbeitern dann zeitlich so weit zurückgegangen werden, daß es außerordentlich schwierig ist, festzustellen, welches nun der Unterstützungswohnsitz ist. Man muß auf Gemeinden zurückgreifen, zu denen sich die Beziehungen des zu Unterstützenden längst völlig gelöst haben. In Preußen ergaben sich schon bei der dreijährigen Frist als Grundlage des Unterstützungswohnsitzes übermäßige Weiterungen und Streitigkeiten, weshalb eine Abkürzung sich als wünschenswert erwies. Ist z. B. ein erkrankter Arbeiter oder Handwerker, der sich nach langen Wanderungen in einem Ort selbständig niedergelassen hatte, längere Zeit in einer Klinik behandelt, wodurch sich bei ihr größere Forderungen aufgehäuft haben, so ist es einerseits für dieselbe sehr schwierig, die Gemeinde festzustellen, die ersatzpflichtig ist; auf der anderen Seite liegt die Gefahr vor, daß die Geburtsgemeinde herangezogen werden muß, wie in Bayern, weil der Betreffende sich in der Zwischenzeit nirgends einen Unterstützungswohnsitz erworben hatte. Für diese wird es eine außerordentliche Härte sein, für den eintreten zu müssen, der ihr längst den Rücken gekehrt, und von dessen Existenz vielleicht niemand mehr etwas wußte, indem sie nun plötzlich eine bedeutende Summe zahlen muß, die um so drückender wird, je kleiner und ärmer die Gemeinde ist. In dem übrigen Deutschland hat für den Betreffenden der Landarmenverband einzutreten. Der Betreffende hat allerdings einen eigentlichen Heimatsort nicht, und dies ist vielfach als eine Ungeheuerlichkeit hingestellt worden; dafür aber hat er das Recht, sich innerhalb des Bezirks des Landarmenverbandes aufzuhalten, wo er will, und sich den Ort auszusuchen, mit dem er die meisten persönlichen Beziehungen hat, den er also am liebsten als seine Heimat akzeptiert, gleichviel ob es die alte oder eine neue ist. Diese betreffende Gemeinde hat gegen die Niederlassung nichts einzuwenden, denn die Kosten der Unterhaltung bestreitet nicht sie, sondern der größere Verband; während der Verarmte in Bayern in seiner Heimatsgemeinde leicht als eine unliebsame Last scheel angesehen und dementsprechend behandelt wird. Eine Einrichtung, die in einem überwiegenden Agrarstaat mit mehr stetiger Bevölkerung nicht häufig Unzuträglichkeiten mit sich führen mag, wird in einem Industrielande mit stark wechselnder Bevölkerung zu einem unhaltbaren Zustande führen. Die ländliche Bevölkerung des preußischen Ostens drängt deshalb auf eine weitere Abkürzung der Frist zur Erlangung des Unterstützungswohnsitzes auf ein Jahr, wie sie in Frankreich und England eingeführt ist, um die Gefahr zu verringern, daß in die Städte gewanderte Arbeiter ihnen nach Verbrauch der Arbeitskraft zur Unterstützung zurückgeschickt werden. Die Städte dagegen sträuben sich mit Entschiedenheit dagegen, da dadurch ihre Armenlast eine wesentliche Verschärfung erfahren, und vermutlich noch außerdem der Zuzug Gebrechlicher nach der Stadt sich bedeutend erhöhen würde, nur um die bessere Armenverpflegung

Abkürzung der Frist für den Unterstützungswohnsitz.

daselbst zu erlangen. Es dürfte deshalb der jetzige Mittelweg den Zeitverhältnissen am meisten entsprechen, doch ist allerdings anzunehmen, daß bei der Weiterentwicklung der Verhältnisse sich schließlich jene Reduktion auf ein Jahr nicht vermeiden lassen wird.

Die weitere Konsequenz dieser Abkürzung, durch welche die Zahl derer sehr bedeutend steigen müßte, welche keinen Unterstützungswohnsitz haben, würde dann wiederum sein, daß in größerer Ausdehnung der Landarmenverband die Armenlast zu übernehmen hätte. Jedenfalls drängt unsere ganze Entwicklung darauf hin, die Armenlast auf breitere Schultern zu verteilen, um der Ueberlastung einzelner Gemeinden vorzubeugen. Das Eintreten des größeren Distrikts wird deshalb immer mehr notwendig, sowohl durch Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem Armenbezirk, wie durch das Eintreten des größeren Landarmenverbandes zur Deckung der Kosten. Gegen das Erstere wird nicht ganz mit Unrecht eingewendet, daß die Organisation dadurch eine schwierigere und event. kostspieligere wird, wenn neben den Kommunalbehörden noch besondere Organe der Armenpflege eingesetzt werden müssen, deren Tätigkeit sich über mehrere, vielleicht entfernter gelegene Gemeinden zu erstrecken hat. Das Wünschenswerte ist unbedingt, die unmittelbare Ausübung der Armenpflege örtlich zu beschränken und der Gemeinde anzupassen, doch ist dies durch angemessene Organisation mit gewisser Dezentralisation auch für größere Bezirke zu erreichen. Die pekuniäre Last ist es dagegen, welche in höherem Maße verteilt werden muß. Deshalb dürfte auch hier der Ausweg des Landarmenverbandes als ein angemessener anzusehen sein.

Wenn die Einrichtung gleichwohl vielfach angefeindet wird, so ist dies hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß man befürchtet, die größere Kasse werde leichter gemißbraucht und die reicheren Mittel führen zu einer verschwenderischen prinziplosen Versorgung. Doch ist dies sicher nicht als etwas Unvermeidliches anzusehen, sondern wäre durch tüchtige Beamte, namentlich Ehrenbeamte, die an den aufzubringenden Lasten selbst mitzutragen haben, zu vermeiden.

§ 102.

Die Art der Unterstützungspflicht.

Vorläufige Unterstützung

Jeder Hilfsbedürftige muß vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Nur dadurch kann die Armenpflege ihren Zweck erreichen, denn hier gilt es ganz besonders, daß, wer schnell gibt, doppelt gibt. Der Hungernde wie der Erkrankte bedarf der sofortigen Hilfe, und es können nun nicht erst Untersuchungen darüber angestellt werden, wer die Last auf sich zu nehmen hat. Die vorläufige Unterstützung erfolgt aber vorbehaltlich des Anspruchs auf Zurückerstattung der Kosten durch die dazu Verpflichteten. Dieser Anspruch konnte früher in Preußen bei Gesinde, Gesellen usw. schon nach sechswöchentlicher, nach dem Gesetz von 1894 kann er aber erst nach dreizehnwöchentlicher Verpflegung erhoben werden. Zugleich wird diese Bestimmung auf alle Personen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen Lohn oder Gehalt, sowie auf deren Familienangehörige, welche am Arbeitsorte des Familienhauptes erkranken und dessen Unterstützungswohnsitz teilen, ausgedehnt. Ausgenommen sind indessen die-

jenigen, welche nur auf eine Woche oder kürzere Zeit engagiert sind. Man geht hierbei davon aus, daß ein sehr großer Teil dieser Verpflichtungen ohnehin durch die Krankenversicherung beseitigt ist, so daß die Last für die Ortsgemeinden keine übermäßige sein dürfte, zumal in vielen Fällen noch die Arbeitgeber einzutreten haben, und Schreibereien und sonstige Umstände dadurch in erheblichem Maße gemindert werden.

Alle Ersatzansprüche verjähren schon nach zwei Jahren.

Bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten entscheidet das Reichsamt für Heimatswesen, welches aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern besteht, die auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden.

Wer ist hilfsbedürftig?

Der Landesgesetzgebung ist die Bestimmung vorbehalten, wer als hilfsbedürftig anzusehen ist und in welcher Weise Unterstützung gewährt werden soll. Da die Lebenshaltung in den verschiedenen Gegenden Deutschlands ungleich ist, so ist dieses wohl gerechtfertigt. In Preußen, wo gleichfalls noch zwischen Osten und Westen sehr erhebliche Unterschiede in dieser Beziehung vorliegen, wird auch bei der gleichen gesetzlichen Bestimmung durch die Handhabung derselben den verschiedenen Ansprüchen Rechnung getragen. Noch gegenwärtig ist hier in dieser Hinsicht das Gesetz von 1842 maßgebend, nach welchem als hilfsbedürftig diejenige Person zu betrachten ist, die nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und solchen weder aus eigenen Mitteln bestreiten kann noch von einem der dazu verpflichteten Verwandten erhält. Hiernach sind arbeitsfähige Personen in der Regel nicht als Hilfsbedürftige anzusehen. Die Praxis geht indessen über diese Beschränkung hinaus. Ueberhaupt ist damit der Auffassung der Armenbehörde ein weiter Spielraum gelassen, wen sie als hilfsbedürftig anerkennen will.

Bedeutsam ist die Bestimmung, daß die in Anspruch genommene Armenbehörde ihrerseits verpflichtet ist, von Amts wegen die erforderlichen Ermittelungen in betreff der Hilfsbedürftigkeit anzustellen. Sie kann nicht diesen Nachweis von den Antragstellern verlangen. Damit ist diesen ausdrücklich der Charakter als Bittsteller gegeben und ihnen nicht ein Recht auf Unterstützung eingeräumt. Man vermeidet damit zugleich den Anreiz zu falschen Darstellungen von seiten der Bedürftigen.

Was ist zu gewähren?

Nach dem preußischen Gesetze ist den Armen das Folgende zu gewähren: Obdach, wie es unsere klimatischen Verhältnisse verlangen, und es gehört dazu auch das unentbehrliche Hausinventar, Betten usw. sowie auch Brennmaterial. Ferner die unentbehrlichen Lebensmittel. In Krankheitsfällen ist die erforderliche Pflege, eventuell mit ärztlicher Behandlung, Arzenei usw. zu gewähren und im Falle des Ablebens ein angemessenes Begräbnis, auf welches die Bevölkerung mit Recht ein großes Gewicht legt. Der § 1610 des B.G.B. geht für die privatrechtliche Unterhaltspflicht darüber hinaus und enthält die prinzipiell wichtige Bestimmung, daß der zu gewährende Unterhalt standesgemäß sein soll. Nur wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann nach § 1611 nur den notdürftigen Unterhalt verlangen.

In welcher Weise die Unterstützung zu gewähren ist, hat die Armenbehörde allein zu bestimmen, insbesondere, ob dieselbe innerhalb der Häuslichkeit geschehen soll oder in einer Anstalt, z. B. in einem Arbeits- oder Krankenhause usw. Ebenso kann die Behörde als Aequivalent für eine Unterstützung Arbeit von dem Hilfsbedürftigen ver-

langen, soweit sie den Kräften desselben angemessen ist. Die Armenbehörde hat jedoch hier kein Recht, einen Zwang auszuüben. Sie kann gegen seinen Willen Niemanden, der nicht seine Willensfreiheit verloren oder sich eines Vergehens schuldig gemacht hat, zwingen, sich den Bestimmungen zu unterwerfen, also zu arbeiten oder in eine Anstalt zu gehen, aber der Bedürftige verliert im Weigerungsfalle die Unterstützung. Es wird einfach angenommen, daß er auf dieselbe freiwillig verzichtet.

Verbot der Landstreicherei.

Bettelei und Landstreicherei ist in ganz Deutschland verboten. Mit Haft wird bestraft, wer als Landstreicher umherzieht und wer selbst bettelt oder Kinder zum Betteln anhält. Mehr und mehr ist man bestrebt, die Armenpflege für Kranke oder Anormale durch die Anstaltspflege zu erweitern. So erklärt das Gesetz von 1891 für Preußen die Landarmenverbände für verpflichtet, Geisteskranke, Idioten, Epileptische, Taubstumme und Blinde, soweit sie der Anstaltspflege bedürftig sind, in geschlossener Armenpflege zu unterstützen. Deshalb haben die Provinzen die nötigen Anstalten herzustellen, um solche Individuen, soweit Aerzte und Behörden deren Unterbringung in Anstalten für notwendig erachten, darin aufnehmen zu können. Sie sind berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet, dies auch für Sieche zu tun. Den landrätlichen Kreisen steht das Recht zu, auch für Kranke solche Anstalten herzurichten und ihre Verpflegung in denselben möglichst auszudehnen. Damit ist ein wesentlicher Schritt vorwärts getan, die geschlossene Armenpflege zu erweitern, die Armenlast größeren Verbänden aufzuerlegen und die Ortsgemeinden zu entlasten, was sicher der Gesamtheit zum Segen gereichen wird.

§ 103.

Die Unterstützungspflicht von Verwandten und Arbeitgebern.

Bevor die öffentliche Armenpflege in Anspruch genommen werden darf, sind die nächsten Verwandten und die Arbeitgeber, soweit es gesetzlich zulässig ist, zur Hilfe heranzuziehen. Das deutsche B.G.B. § 1360 und § 1601 usw. (vgl. Eger, Reichsgesetz über den U.W. 4. Aufl. S. 323) erkennt die Pflicht der Ehegatten, wie der Verwandten in gerader Linie an, einander Unterhalt zu gewähren. Das preußische Landrecht erstreckte die Pflicht auch auf die Geschwister. Man hat darauf verzichtet, weil sich die Geschwister verhältnismäßig selten dazu imstande zeigten, und die denselben damit aufgebürdete Last als eine zu drückende empfunden wurde. Diese Verwandten in gerader Linie und die Ehegatten können nach dem preußischen Gesetz auf dem Verwaltungswege zur laufenden Unterstützung gezwungen werden, unter Vorbehalt der Beschreitung des beiden Teilen zustehenden Rechtsweges. Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft kann derjenige bestraft werden, der seinen Verpflichtungen für seine Angehörigen nicht nachkommt, obwohl er dazu imstande ist. Dies ist eine Maßregel, welche namentlich öfters Ehemännern gegenüber zur Anwendung kommt, die ihre Familie verlassen, um anderswo Arbeit zu suchen, und sich nicht weiter um sie kümmern.

Unterstützungspflicht der Verwandten.

Prinzipiell dürfte es gerechtfertigt erscheinen, die Unterstützungspflicht der Verwandten soweit auszudehnen, als sich das Erbrecht erstreckt. Denn wer den Nutzen der Hinterlassenschaft für sich in Anspruch nehmen kann, hat als Korrelat im entgegengesetzten Falle die

Verpflichtung auf sich zu nehmen, den Verwandten seinerseits Hilfe zu leisten. Freilich würden damit ebenso mitunter Härten verbunden sein, wie jetzt Glückszufälle sich ereignen durch Erbschaft von ganz entfernten Verwandten, mit denen ein Zusammenhang gar nicht bestand. Es hängt dieses aber nur zusammen mit dem unzweifelhaft viel zu weit ausgedehnten Erbrecht, welches auch trotz der Beschlüsse der II. Kommission für Ausarbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches in demselben eine Beschränkung nicht erfahren hat. Durch Verzicht auf das Erbrecht müßten die entfernteren Verwandten sich allerdings von der Verpflichtung zur Unterstützung befreien können, womit die Bestimmung in vielen Fällen praktisch illusorisch würde.

Verpflichtung des Arbeitgebers.

Die Unterhaltsverpflichtung des Arbeitgebers war während des Hörigkeitsverhältnisses von selbst auf die Lebenszeit des Hörigen ausgedehnt. Hatte er den unbedingten Anspruch auf die Verwertung der Arbeitskraft desselben, so mußte er auch in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit die Unterhaltung seiner Leute übernehmen. Mit der Befreiung und Selbstständigmachung der Arbeiter fiel diese Verpflichtung fort. In der gleichen Weise traten, wie wir sahen, in den Städten die Zünfte für ihre verarmten Mitglieder ein. Nach Beseitigung derselben blieben die Handwerker und ihre Gesellen nun ebenso auf ihre eigene Kraft angewiesen, wie die einfachen Arbeiter. Der ausbedungene Lohn galt als eine unbedingte Abfindung, so daß der Arbeitgeber keine Verpflichtung gegenüber dem Arbeiter aus dem Arbeitsverhältnis übernahm. Erkrankte der Letztere, eventuell infolge eines Unfalls bei der Arbeit, so ging den Arbeitgeber dies nichts weiter an, wenn ihm nicht ein Verschulden nachgewiesen werden konnte. Dies führte, wie oben ausführlicher dargelegt, zu einer außerordentlichen Erhöhung der Armenlast, Vermehrung der Almosenempfänger und deshalb in Deutschland zur Arbeiterversicherung.

Stellung des Gesindes.

Nur bei dem Gesinde war die Verpflichtung des Dienstherrn schon früher eine beschränkte und ist in dieser Weise auch noch jetzt aufrecht erhalten. Nach der preußischen Gesindeordnung von 1810 hat der Arbeitgeber, wenn sich der Dienstbote die Krankheit, durch welche die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt war, durch den Dienst oder bei Gelegenheit des Dienstes zugezogen hatte, für die Dauer der Dienstzeit, d. h. der Kündigungsfrist die Verpflichtung der Verpflegung. Damit war diese Verpflichtung wesentlich beschränkt. In den meisten Fällen gewöhnlicher Erkrankung, ebenso bei Altersschwäche, kam sie in Fortfall. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch erweiterte diese Pflicht in § 617, wonach im Falle der Erkrankung, d. h. also überhaupt bei einer jeden, nicht nur derjenigen, die der Betreffende sich im Dienste zugezogen hat, der Dienstgeber die Verpflegung für 6 Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus, zu übernehmen hat. Die Verpflichtung fällt fort bei eigenem Verschulden des Dienstboten und bei Versorgung durch Versicherung oder öffentliche Krankenpflege, sie erweitert sich zur vollen Ersatzpflicht, eventuell zum Unterhalt für das weitere Leben bei Verschulden der Herrschaft.

Hier wäre wohl ein Zusatz wünschenswert, daß nach einer gewissen Dauer des Dienstverhältnisses, von 20 oder 25 Jahren etwa, lebenslängliche Versorgung bei Arbeitsunfähigkeit beansprucht werden kann.

Kapitel III.

Die Organisation und Handhabung der praktischen Armenpflege.

§ 104.

Oeffentliche und private Armenpflege.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Leipzig 1886—1904.

Loening, in Schönbergs Handbuch, Bd. III. 2. Armenwesen, IV. Die Ausübung der öffentlichen Armenpflege.

Münsterberg, Die Armenpflege. Berlin 1897.

Gegensätze der Auffassung.

Man hat nach den Trägern der Armenpflege zwischen öffentlicher und privater zu unterscheiden, denen in früheren Zeiten, und noch jetzt in einzelnen Staaten, die kirchliche gegenüberzustellen ist, die in den protestantischen Staaten einfach der privaten Armenpflege einzureihen ist. Auf dem volkswirtschaftlichen Kongresse 1870 wurde von den Vertretern der extremen Freihandelsrichtung die Resolution vorgeschlagen, alle gesetzlichen Bestimmungen über Armenpflege aufzuheben und Zwangsbeiträge behufs Armenunterstützung für unstatthaft zu erklären, denn niemand habe einen Anspruch auf Unterstützung. Mit anderen Worten, die Hilfsbedürftigen sollten allein auf die private und freiwillige Armenpflege angewiesen sein; man fürchtete das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit in der großen Masse zu untergraben, wenn man sie bestimmt auf öffentliche Unterstützung rechnen ließ. Demgegenüber wollen die Sozialisten einem Jeden ein Recht auf Arbeit und Unterstützung einräumen und dem Staate die absolute und weitestgehende Pflicht der Fürsorge für den Einzelnen aufbürden. Sie wollen damit die private Armenpflege unnötig machen und als entwürdigend beseitigen. Beides ist zu weit gegangen, vielmehr kann keine der beiden Arten entbehrt werden, sondern sie haben sich auf das Innigste zu ergänzen. Der berühmte Rechtslehrer Rudolf Gneist bezeichnete sie einmal als die untrennbar verwachsenen Siamesischen Zwillinge.

Die Einräumung eines Rechtsanspruches auf Unterstützung würde allerdings das Selbstverantwortlichkeitsgefühl untergraben, und es hieße dem Staate eine übermäßige, unhaltbare Aufgabe aufbürden, wenn er jedem die Beschäftigung zuweisen und die Lebensweise bestimmen sollte, um Bedarf und Produktion einander anzupassen und eine angemessene Ausnutzung aller Kräfte zu erzielen. Damit wäre aber auch das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen wie überhaupt die individuelle Freiheit beseitigt, und ein sozialistischer Zwangsstaat durchgeführt.

Schattenseiten der Privatwohltätigkeit.

Die Privatwohltätigkeit tritt überall je nach den maßgebenden Persönlichkeiten ungleich auf, ist nur selten mit genügender Allseitigkeit durchzuführen und wirkt erfahrungsgemäß meistens unsystematisch und unpädagogisch, wie das schon bei der Kirchenarmenpflege in alter Zeit zu beobachten war. Erst durch die Organisation bestimmter kommunaler Behörden wird die nötige Ordnung und Allgemeinheit, sowie ein konsequentes Vorgehen erreicht. Privatpersonen lassen sich zu leicht von momentanen Eindrücken leiten, Laune und Willkür spielen bei ihnen eine zu große Rolle. Der Eine ist zu weichherzig

und gibt kritiklos ohne Prüfung, der Andere ist hart und unterläßt auch das Nötigste. In armen Gegenden ist die Versorgung eine unzureichende, weil hier naturgemäß die Freiwilligkeit früher ihre Grenzen hat, in wohlhabenden Gegenden wird dagegen zu viel gegeben. Hier muß eine Ausgleichung durch eine objektiv urteilende Autorität geschaffen werden, die vertreten wird durch Personen, welche die Armenpflege als Beruf betreiben und sich umfassende Erfahrung und Menschenkenntnis angeeignet haben. Aber aus öffentlichen Kassen darf nur das Notwendigste gegeben werden, um die äußerste Not zu beseitigen. Die Behörden haben nicht das Recht, auf öffentliche Kosten wohlzutun, sondern nur zu unterstützen, soweit es die Menschenpflicht und das Gesamtinteresse fordern. Die öffentliche Armenpflege kann nicht genügend individualisieren. Muß sie auch einen Unterschied aus pädagogischen Rücksichten zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut machen, so kann sie es doch nicht in der Art der Unterstützung tun. Hier hat die Privatwohltätigkeit ergänzend einzugreifen, um Unglücklichen reichlicher zu geben. Ihre schöne Aufgabe ist es, wohlzutun und dieses dem einzelnen Fall anzupassen.

Begrenzung der öffentlichen Wohltätigkeit.

Dazu kommt, daß die Privatwohltätigkeit sich erfahrungsgemäß nicht verbieten läßt, weil sie einem tiefen Bedürfnis des Menschen entspricht. Sie soll auch nicht zurückgedrängt, sondern im Gegenteile angeregt und ausgebildet werden, weil durch sie die edelsten Saiten im Menschen berührt und entwickelt werden. Sie muß aber in die richtigen Bahnen gelenkt und in zweckmäßiger Weise verwertet werden. Dieses wird am besten geschehen, wenn die private Tätigkeit in nahe Beziehung zur öffentlichen tritt und durch diese geleitet wird.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege können bureaukratisch, ehrenamtlich oder nach einem gemischten System eingerichtet sein. Das erstere System ist in Amerika ausgebildet, wo die öffentliche Armenpflege allein durch besoldete Beamte durchgeführt wird. Dort wird allgemein anerkannt, daß dadurch günstige Ergebnisse nicht erzielt werden. Bei weitem am verbreitetsten ist das gemischte System, indem insbesondere Kommunalbeamte die Organisation und Direktive in der Hand haben, die weitere Ausübung aber ehrenamtlich Angestellten überlassen wird, wie wir das in England, Frankreich und auch in Deutschland beobachteten. In dem letzteren Lande hat dieses Verfahren eine besondere Ausdehnung in dem sogen. Elberfelder System erfahren, welches weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus Bedeutung gewonnen hat und deshalb eine etwas nähere Besprechung verdient. Es ist durch Daniel von der Heydt 1852 in seiner Heimat Elberfeld zur Durchführung gebracht. Das Hauptprinzip geht dahin, daß die Durchführung ehrenamtlich sein muß, und die gebildete Klasse in den Dienst der städtischen Armenpflege hineingezogen werden soll. Dieses wird dadurch ermöglicht, daß man jedem Einzelnen nur eine sehr beschränkte Aufgabe zuweist, die deshalb neben der Berufstätigkeit erfüllt werden kann. Die zweite Eigentümlichkeit liegt in einer zentralisierten Organisation des ganzen Armenpflegerwesens, so daß alle Organe in einem engen Zusammenhange und regen Austausche stehen und von dem Zentrum die Direktive erhalten. Die Zentralbehörde soll über alle Vorgänge genau informiert werden, während auf der anderen Seite den ausübenden Organen gleichwohl eine weitgehende

Elberfelder System.

Selbständigkeit eingeräumt wird, um dadurch das Interesse rege zu erhalten. Die Stadt Elberfeld wurde in 18 Bezirke geteilt, an deren Spitze je ein auf drei Jahre von der Stadtverordnetenversammlung gewählter Bezirksvorsteher steht. Jeder Bezirk ist wiederum in vierzehn Quartiere geteilt, von denen jedes einen erwählten Armenpfleger erhält. Alle diese Beamten stehen unter einer städtischen Armendeputation als Zentralbehörde, die aus dem Oberbürgermeister, vier Stadtverordneten und vier von der Stadtverordnetenversammlung auf drei Jahre gewählten Bürgern besteht. Jedem Armenpfleger sollen im allgemeinen nicht mehr als vier Familien zur Ueberwachung und Versorgung überwiesen werden. Es hat sich gezeigt, daß nicht nur in Elberfeld, sondern auch in anderen Städten, in denen dieses System eingeführt ist, sich auf Grund öffentlicher Aufforderung genügend viele Personen aus den besseren Ständen zur Verfügung stellen, um eine ausreichende Auswahl zu haben. Darunter fehlen nicht Aerzte, höhere Beamte, wie große Fabrikanten und Kaufleute. Ein jedes Gesuch um Unterstützung aus städtischen Mitteln ist bei dem Armenpfleger des Quartiers anzubringen. Derselbe hat durch sorgfältige Untersuchung der Verhältnisse festzustellen, ob der Bittsteller eine solche verdient oder nicht. Geringe Beträge kann er im Notfalle auf eigene Hand gewähren, doch hat er auch dafür die nachträgliche Genehmigung von der nächsten Bezirksversammlung einzuholen, wo er über alle eingegangenen Gesuche Bericht zu erstatten hat, und welche über die zu gewährende Unterstützung zu beschließen hat. Diese Bezirksversammlung wird von den Armenpflegern der 18 Quartiere gebildet, welche alle 14 Tage zusammentreten. Nur für diese Zeit gilt die Bewilligung, sie muß daher in der nächsten Sitzung von neuem erwogen und beschlossen werden. Alle 14 Tage tritt auch die städtische Armendeputation zusammen, wo wiederum die Bezirksvorsteher Bericht zu erstatten haben. Die Deputation trifft demgemäß die Entscheidung und weist die nötigen Summen an. Sie kontrolliert und kritisiert das Verfahren der unteren Organe und sorgt damit für eine angemessene Ausgleichung.

Das Ergebnis dieser Einrichtung war schon nach kurzer Zeit, daß sich die Zahl der unterstützten Personen infolge der genauen Kontrolle nicht unbedeutend verminderte. Dagegen flossen die freiwilligen Spenden weit reichlicher als früher, weil die Bevölkerung mehr Vertrauen gewann, daß die Gelder in richtiger Weise verwendet würden. Dadurch konnte die Unterstützung eine weit reichlichere und angemessenere werden, weil auf Grund genauer Kenntnis der Verhältnisse eine größere Individualisierung möglich wurde. Großes Gewicht ist auch darauf zu legen, daß eine größere Zahl von Personen der gebildeten Kreise in nähere Berührung zu der unteren Klasse kam, auf sie unmittelbar einwirken konnte und selbst Verständnis für sie gewann, wodurch der Klassengegensatz am besten gemildert wird. Die grundsätzliche Gewährung der Unterstützung nur für kurze Zeit nötigt zu fortdauernder Wiederholung der Untersuchung darüber, ob noch die alten Ursachen maßgebend sind.

In seinem nunmehr 50jährigen Bestehen in Elberfeld hat sich das System durchaus bewährt, und in den meisten größeren Städten Norddeutschlands ist dasselbe mehr oder weniger gleichartig zur Anwendung gelangt. Das niederösterreichische Gesetz von 1893 über das Armenwesen beruht in der Hauptsache auf dem Elberfelder

System. Immer allgemeiner sucht man freiwillige Armenpfleger der gebildeten Klasse heranzuziehen. Das Baseler Armengesetz von 1897 verpflichtet bei Ordnungsstrafe jeden Einwohner, auf Verlangen der Behörde in der freiwilligen Armenpflege ein Amt zu übernehmen, und allgemein ist man bestrebt, die privaten Wohltätigkeitsvereine in Konnex mit den städtischen Behörden zu bringen und sie zu ihrer Ergänzung zu verwerten.

§ 105.

Die Grundprinzipien für die praktische Armenpflege.

Möglichste Beschränkung des Almosengebens.

1. Das Almosennehmen erschlafft die Schaffenskraft, stumpft das Ehrgefühl ab und wirkt in jeder Hinsicht demoralisierend. Es ist deshalb die Aufgabe für Staat und Gesellschaft, vor allem vorbeugend zu wirken, damit nur in Ausnahmefällen zu dem Almosengeben gegriffen zu werden braucht. Zu diesen Vorbeugungsmitteln gehören überhaupt alle Maßregeln, welche die Volkswirtschaft heben und speziell der unteren Klasse in der einen oder der anderen Weise wirtschaftlich nützen können. Es können hier naturgemäß nur die berücksichtigt werden, welche unmittelbar der Verarmung entgegenwirken. Dazu gehören das ganze bereits besprochene Arbeiterversicherungswesen, die Sparkassen, ferner öffentliche Leihhäuser, in welchen die Arbeiterbevölkerung gegen Verpfändung einzelner Besitzstücke Darlehen erhalten kann, ohne daß man dabei danach strebt, auf Kosten der Darleiher Gewinne zu erzielen. Die Einrichtung trägt viel dazu bei, zu verhindern, daß die in Not befindlichen Familien in die Hände von Wucherern geraten.

Unterstützung möglichst nur auf Grund von Gegenleistung

2. So weit irgend möglich, soll die Unterstützung nur gegen eine, wenn auch minimale Gegenleistung in Arbeit gewährt werden. Es ist die unbedingte Aufgabe, soweit bei dem Hilfesuchenden Arbeitsfähigkeit vorhanden ist, dieselbe zu verwerten, und auf der anderen Seite aus dem angegebenen Grunde dem Hilfesuchenden das Bewußtsein zu lassen, daß er sich die Unterstützung verdient hat. Daher ist dem Arbeitsfähigen in erster Linie bei den gewöhnlichen Arbeitgebern Arbeit zuzuweisen; wo dieses nicht möglich ist, hat die Behörde die Aufgabe, soweit tunlich für Arbeitsgelegenheit zu sorgen. Es ist ferner die zweckmäßigste Art der Privatwohltätigkeit, für Beschäftigung Bedürftiger Sorge zu tragen. Wenn wir auch manche Versuche in dieser Hinsicht kennen lernen werden, so bleibt doch in dieser Beziehung noch unendlich viel zu tun übrig, ja das Hauptsächlichste ist noch zu leisten.

Genaueste Untersuchung der Würdigkeit.

3. Bei der Gewährung der Unterstützung ist fortdauernd pädagogisch vorzugehen. Vor allen Dingen ist im Auge zu behalten, daß jede allzu humane Armenpflege demoralisierend wirkt, wie schon Robert Malthus schlagend dargetan hat. Eben deshalb ist eine genaue Untersuchung der Verhältnisse des Bittstellers unumgänglich notwendig, die wiederum nur von einem gebildeten, reiferen Menschen mit Erfahrung im Leben richtig durchgeführt werden kann. Weil dabei ein tieferes Eindringen in die Häuslichkeit und das Familienleben erforderlich ist, werden Frauen hierfür vielfach geeigneter sein als Männer. Es ist deshalb die Heranziehung der Frauen zur Armenpflege in hohem Maße wünschenswert, jedoch wegen ihrer Neigung, zu

human und ohne scharfe Kritik vorzugehen, nur unter Kontrolle von Männern.

Wünschenswerte Formen der Unterstützung.

4. Im allgemeinen ist nur das Notwendigste zu gewähren, um den Almosenempfänger nicht besser zu stellen, als den für sich selbst Sorgenden. Der Anreiz, sich unberechtigt um Unterstützung zu bewerben, muß möglichst gemindert werden.

5. So viel als möglich ist die Unterstützung in Geld zu vermeiden und, wo diese unumgänglich ist, wie zur Zahlung der Wohnungsmiete, ist sie nicht in die Hand des Bedürftigen zu geben. Soweit irgend durchführbar, muß das Nötigste in der Form gewährt werden, in der das Bedürfnis zutage tritt, tunlichst in Naturalien. Hiermit hängt zusammen:

6. Durch eine genaue Kontrolle muß Bürgschaft dafür geleistet werden, daß das Gewährte auch im Sinne des Spenders verwertet wird. Hierbei ist es klar, daß diese Kontrolle weit leichter durchgeführt werden kann, wenn Naturalien statt Geld gegeben werden, weil das Geld in der mannigfaltigsten Weise, vor allem für Alkohol und sonstigen Luxus unter der Hand vergeudet werden kann. Oft genug kommt es aber allerdings auch vor, daß geschenkte Kleider usw. verkauft oder versetzt und in Alkohol umgesetzt werden, daß die für die Frau geschickte Krankensuppe von dem Manne aufgezehrt wird usw.

7. Das planlose Almosengeben der Privatwohltätigkeit ist mit allen zulässigen Mitteln zu bekämpfen, weil nichts so schädlich wirkt, als die Unterstützung Unwürdiger, und zwar nicht nur bei diesen selbst, sondern auch bei denen, die sich gleichfalls in bedrängter Lage befinden und sich dann für würdiger der Unterstützung halten als jene, und kein Bedenken tragen, sich auch darum zu bewerben.

8. Die Hilfe ist in einer solchen Weise zu gewähren, daß sie nicht entwürdigend und deprimierend wirkt, sondern es muß dabei gesucht werden, den Heruntergekommenen zu heben, den Unglücklichen aufzurichten und ihm möglichst wieder zur Selbständigkeit zu verhelfen.

Hieraus ergeben sich ganz bestimmte Anhalte für das Verfahren bei der Armenpflege.

§ 106.

Die offene und die geschlossene Armenpflege.

Bezüglich der Form der Armenpflege sind zwei sehr verschiedene Arten zu unterscheiden. Die eine trägt die Hilfe dem Bedürftigen in das Haus, beläßt ihn in seiner Häuslichkeit, eventuell dem eigenen Familienkreise. Es ist die sogenannte offene Armenpflege. Die andere dagegen überführt ihn in eine Anstalt, reißt ihn daher aus seiner Häuslichkeit heraus, es ist die sogenannte geschlossene Armenpflege. Beide Arten haben ihre besondere Eigentümlichkeiten, durch welche sie unter bestimmten Verhältnissen sehr günstig wirken, unter anderen dagegen sich als schädlich erweisen. Es ist deshalb sehr falsch, wie es vielfach geschehen ist, eine Form ganz besonders oder gar ausschließlich bevorzugen zu wollen, wie das auf den volkswirtschaftlichen Kongressen in Danzig und Wien geschehen ist, wo man sich dahin aussprach, möglichst ausschließlich die Anstaltspflege von seiten des Staates und der Gemeinden zur Erteilung der öffentlichen

Hilfe zu verwerten. Auch die englische Gesetzgebung war vielfach, wie wir sahen, von demselben Streben beseelt.

Für die Unterbringung der Armen in besonders dafür eingerichteten Etablissements spricht:

Vorteile der geschlossenen Armenpflege.

1. Nur in diesen kann erfolgreich eine strenge Kontrolle und Erziehung durchgeführt werden. Hier hat man Gelegenheit, die Ernährung und sonstigen Unterhaltsmittel auf das zulässige Minimum zu beschränken und eingehend einen pädagogischen Einfluß auszuüben. Dies wird ohne weiteres zuzugeben sein, doch finden sich eben viele Unglückliche in höherem Alter unter den Armen, die einer Erziehung nicht bedürfen oder ihr nicht mehr zugänglich sind, dieses Moment wird also nur bei jugendlichen oder sittlich heruntergekommenen Individuen, wie z. B. bei Arbeitsscheuen in Betracht kommen.

2. Die Verpflegung und sonstige Behandlung kann in höherem Maße individualisiert und dadurch in ihrem Nutzen gesteigert werden. Dieses fällt besonders bei den Kranken ins Gewicht, und hier gelangt man mit vollem Rechte immer mehr dazu, die Unterbringung in Krankenhäusern zu verallgemeinern. Das wird am notwendigsten bei solchen Krankheiten sein, die eine Gefahr für Andere in sich schließen, sei es durch Ansteckung, sei es, daß die Erkrankten die Häuslichkeit stören, wie bei Irrsinnigen, aber auch bei Taubstummen, Blinden usw.

3. Die Arbeitskraft, die nie ganz erlischt, kann methodisch in einer Anstalt zur vollen Ausnutzung gebracht werden. Indessen zeigt die Erfahrung, daß hier dem praktischen Erfolge enge Grenzen gezogen sind, und die Anstaltsarbeit sich nur selten ausreichend bezahlt macht.

4. Die Wirtschaft im Großen gestattet viele Ersparnisse, und man ist deshalb in der Lage, mit denselben Mitteln dem Einzelnen mehr zu gewähren. Dafür stehen der kleinen Häuslichkeit eine Menge Maßregeln und Auswege zur Verfügung, um Abfälle zu verwerten, Ersparnisse im Kleinen zu machen, wodurch das Ergebnis vielfach zur Ausgleichung gebracht wird. Man hat sich deshalb vor einer zu großen Verallgemeinerung des Satzes zu hüten.

5. Die Entfernung aus den alten Beziehungen ist für den Gesunkenen vielfach eine große Wohltat, es wird ihm dadurch erleichtert, ein neues Leben zu beginnen; aber auch dieses ist eben nur in Ausnahmefällen von wirklicher Bedeutung. Wo es sich allein um Unglückliche handelt, hat die Maßregel keinen Nutzen, sondern wirkt vielmehr entgegengesetzt.

All den erwähnten Vorteilen stehen auch nicht unbedeutende Nachteile gegenüber:

Nachteile der Anstaltspflege.

1. Das Herausreißen aus der Familie schließt in vielen Fällen eine große Härte in sich, die gerade in Deutschland besonders tief empfunden wird und überall da zu vermeiden ist, wo sie sich nicht als notwendig erweist. Das wird überall da der Fall sein, wo es sich um unverschuldete Verarmung und um ältere Personen handelt. Für die Leute, die bei armen Verwandten, Kindern ein Unterkommen gefunden haben, wird es eine große Wohltat sein, wenn sie in offener Armenpflege Hilfe erhalten, während sie sich in einer vielleicht weit komfortableren Anstalt unter fremden Leuten, die ihnen teilnahmlos gegenüber stehen, unglücklich fühlen. Die großen Hospitäler für alters-

schwache Leute sind deshalb nur für diejenigen eine Wohltat, welche isoliert dastehen.

2. Eine längere Abschließung in solchen Anstalten bringt eine Entfremdung von dem praktischen und gesellschaftlichen Leben hervor, die bei der Rückkehr in dasselbe leicht verhängnisvoll wird. So ist es eine Tatsache, daß jugendliche Personen aus den unteren Klassen, die eine Anstaltserziehung erhalten haben, leicht entgleisen. Ihnen fehlt die nötige Menschen- und Weltkenntnis, um Versuchern und Versuchungen den nötigen Widerstand zu leisten.

3. Bei der Aufnahme in die Anstalt ist es nur schwer, vielfach sogar überhaupt nicht möglich, eine Scheidung zwischen Lumpen und Unglücklichen zu machen, so daß sie fortdauernd in nächste Berührung kommen. Dadurch ist der Demoralisierung noch Unverdorbener Tür und Tor geöffnet. Gerade in den Arbeitshäusern wird hierüber mit Recht geklagt.

4. Der in den Anstalten notwendige Zwang und die Freiheitsbeschränkung haben für den Unglücklichen etwas sehr Deprimierendes, wofür auch bessere Wohnung und Kost keinen Ersatz zu bieten vermögen.

5. Die Schwierigkeit, für die Internierten angemessene Beschäftigung zu schaffen, ist vielfach größer als im freien Leben, namentlich für Personen mit nur untergeordneter Leistungsfähigkeit, die dagegen in einer Häuslichkeit noch sehr wohl Verwendung finden können.

6. Die Verwaltung solch großer Anstalten ist außerordentlich schwierig und beansprucht von den Leitern außergewöhnliche Gaben des Charakters, des Verstandes und des Herzens. Durch schlechte oder auch nur unzulängliche Leitung wird dort aber mehr Unheil angerichtet als in der offenen Armenpflege.

7. Eine allgemeinere oder auch nur vorwiegende Unterbringung der Armen in Anstalten hat sich stets als undurchführbar erwiesen. Die Zahl der Bedürftigen ist außerordentlichen Schwankungen unterworfen, sie ist schon in den verschiedenen Jahreszeiten sehr ungleich, noch mehr nach den wirtschaftlichen Konjunkturen, so daß bald alle Anstalten überfüllt sein würden, auch wenn dieselben in sehr großer Zahl hergestellt werden, während sie zu anderen Zeiten zum großen Teile leer stehen würden.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß beide Arten der Armenpflege sich gegenseitig zu ergänzen haben. Die geschlossene Armenpflege empfiehlt sich für alle diejenigen, welche einer besonderen Erziehung und Aufsicht bedürfen, wie für verwahrloste Kinder, Arbeitsscheue und Trunksüchtige, außerdem für viele Kranke. Normale Individuen dagegen, die nur durch unglückliche Verhältnisse in ihre traurige Lage gekommen sind, werden im allgemeinen besser in offener Armenpflege versorgt.

§ 107.

Die einzelnen Anstalten der geschlossenen Armenpflege.

J. Wellauer u. *J. Müller*. Die schweizerischen Armenerziehungsanstalten. 1870.

A. Die Kinderfürsorge.

Hügel. Die Findelhäuser und das Findelwesen Europas. 1863.

J. Conrad. Jahrbücher f. Nationalökonomie. Jahrgang XII. Seite 241. Die Findelanstalten.

1. Die Findelhäuser. Man bezeichnet mit diesem Ausdruck Findelhäuser. Anstalten, die ausgesetzte Kinder aufnehmen und versorgen. Sie wurden im Mittelalter von der Kirche eingerichtet, um die Kinder, welche die Eltern nicht erhalten konnten und nach alter Sitte auszusetzen geneigt waren, aufzunehmen und am Leben zu erhalten. Die größte Ausbildung haben sie in Italien erfahren, wo schon im 12. Jahrhundert Drehladen damit verbunden wurden, auf welche Kinder unbemerkt von der Straße geschoben werden konnten. Es sind dies Cylinder, die, beschwert, sich um ihre Achse drehen und eine Klingel in Bewegung setzen, um die wartende Amme zur Aufnahme herbeizurufen. Bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts hat die Einrichtung in Italien eine solche Verbreitung gefunden, daß im ganzen Reiche 1866 1179 solcher Drehladen bestanden, denen alljährlich über 30000 Kinder übergeben wurden. In der neueren Zeit hat sich die Zahl der Drehladen erheblich vermindert. Nächst Italien hat die Einrichtung in Frankreich eine große Verbreitung gewonnen, begünstigt durch Napoleon I. Noch Anfang der sechziger Jahre existierten 175 Findelhäuser, in welche im Jahre 1861 über 42000 Kinder eingeliefert wurden. Seit 1830 hat man aber die Drehladen fortdauernd vermindert und die Findelhäuser allmählich ihrer früheren Eigentümlichkeit entkleidet. Man ist bestrebt, die Verbindung der Kinder mit den Eltern möglichst aufrecht zu erhalten, und will nur die offene Einlieferung zulassen. In Deutschland haben sich dieselben niemals tiefer einbürgern können. Auch wo sie sonst wie in Oesterreich, Rußland usw. bestehen, haben sie einen anderen Charakter, als ihr Name besagt, angenommen. Sie sind Versorgungsanstalten für Neugeborene, welche von ihren Eltern, namentlich unverheirateten Müttern nicht erhalten werden können; und weil die Versorgung in der Anstalt sich als ebenso teuer, wie den Kindern selbst verderblich erwiesen hat, so vermitteln sie hauptsächlich die Unterbringung bei Familien auf dem Lande.

Man hat noch in der neueren Zeit diesen Anstalten das Wort geredet, um dem Kindesmord und dem frühzeitigen Zugrundegehen der unehelichen Kinder vorzubeugen. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß auch die Drehladen Kindesmorde nicht verhüten, und die Beseitigung der Drehladen sie nirgends vermehrt hat. Die Kindersterblichkeit war aber in früheren Zeiten in solchen Anstalten geradezu ungeheuer: 75 % und darüber im ersten Lebensjahre. Sie ist in der neueren Zeit höchstens auf den Durchschnitt der Sterblichkeit der unehelichen Kinder herabgemindert. Gerade hier hat sich die geschlossene Armenpflege nicht bewährt. Die Findelhäuser mit Drehladen wirken dadurch überaus demoralisierend, daß sie das Gefühl der Elternpflicht abschwächen. Die Findelhäuser ohne Drehlade begünstigen meist die unverheirateten Mütter mehr als die verheirateten, welche sich in trauriger Lage befinden, was nicht gerechtfertigt werden kann. Es ist eine Tatsache, daß in Italien eine erhebliche Zahl der dort ausgesetzten Kinder ehelichen Ursprungs war, und die gewissenlosen Eltern sie zurückholten, wenn sie in das arbeitsfähige Alter kamen. Der Zweck kann aber auch auf andere Weise besser erreicht werden. In Frankreich sind es die Secours aux filles-mères, wie in Deutschland die Vereine für sogenannte Haltekinder, die hier in Betracht kommen. Sie suchen zunächst, es den Müttern zu erleichtern, die Kinder bei sich zu behalten. Wo das untunlich ist, bringen sie die Kinder bei bekannten Familien unter und überwachen sie dauernd. Wichtig ist es, daß die

Polizei- und die Armenbehörde ihnen zur Seite stehen. In Leipzig hat sich die Einrichtung sehr bewährt, daß den unehelichen Kindern von der Gemeinde ein offizieller Vormund gegeben wird, der die Interessen derselben, namentlich dem Vater gegenüber zu wahren hat.

Anstalten für kleinere Kinder.

2. Krippen. Dieselben sind Anstalten, welche Säuglinge während des Tags aufnehmen und angemessen versorgen, während die Mütter außer dem Hause auf Arbeit sind. Sie können segensreich wirken, wo tatsächlich die Mütter die Fabrikarbeit usw. nicht für längere Zeit aufgeben können, ohne den nötigen Unterhalt zu verlieren, besonders wenn die Krippen so nahe an die Fabriken gelegt werden, daß die Mütter in den Pausen die Kinder stillen können. Sie schließen aber die Gefahr ein, darauf hinzuwirken, die Beschäftigung der Mütter außer dem Hause zu verallgemeinern, was nur in hohem Maße zu beklagen wäre.

3. Kleinkinderbewahranstalten. Sie sind dazu bestimmt, Kindern im zarten Alter bis zum Beginne der Schulzeit, also vom 3. bis 7. Jahre während der hauptsächlichsten Tagesstunden Unterkommen und angemessene Beschäftigung zu gewähren. Sie sind sehr bedeutungsvoll, wenn sie die Kinder an Reinlichkeit, Ordnung und gesittetes Benehmen gewöhnen, sie können auch für die unteren Klassen eine angemessene Vorbereitung für die Schule gewähren. Ihre Verbreitung ist in hohem Maße wünschenswert.

4. Waisenanstalten zur Aufnahme derjenigen Kinder, die im schulpflichtigen Alter sind und denen der nötige verwandtschaftliche Anhalt fehlt. Sie haben sich seit der Stiftung des Hallenser Waisenhauses durch A. H. Francke Ende des 17. Jahrhunderts stark verbreitet.

Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder.

5. Anstalten für sittlich verwahrloste Kinder sind Zufluchtsstätten für Kinder, die bereits auf Abwege geraten sind oder unter solchen Verhältnissen leben, in denen sie der Verwahrlosung entgegengehen. Es genügt indessen nicht, daß solche Anstalten vorhanden sind, sondern die Gesetzgebung muß es auch ermöglichen, Eltern oder deren Vertretern, bei denen tatsächlich die Kinder korrumpiert werden, dieselben durch die Behörden abzunehmen und sie in solchen Anstalten unterzubringen.

Zwangserziehung.

Bei den jugendlichen Individuen hat man zu unterscheiden zwischen solchen, die auf Abwege geraten und wegen Verbrechen oder Vergehen bereits verurteilt sind, und solchen, die sich unter so traurigen häuslichen Verhältnissen befinden, daß ihre Demoralisation zu befürchten ist, und ihre Verpflanzung in andere Umgebung im allgemeinen Interesse liegt.

In dem ersteren Falle kann es sich nur darum handeln, wo die betr. Individuen unterzubringen sind, entweder in einer Straf- oder in einer Besserungsanstalt. Es soll dies eine Strafe sein. Nun liegt die Erfahrung vor, daß die Besserung in einem Gefängnis sehr schwer und daher sehr selten zu erreichen ist. Namentlich bei kurzer Haft kann auf Besserung nicht anders als infolge verschärfter Furcht vor Bestrafung gerechnet werden, indem namentlich Einzelhaft von jugendlichen Individuen recht tief empfunden wird. Für geringere Vergehen wird Verweis genügend erscheinen, bei schwereren Vergehen und Verbrechen und daher erfolgter Verurteilung zu längerer Haft ist die Ueberführung in solche Besserungsanstalten sicher das Wünschenswerte, in denen eine kleinere Zahl von Insassen methodisch an Zucht und

Ordnung gewöhnt wird, und eine persönliche Einwirkung auf die Individualität möglich ist. Eine musterhafte Verbindung von Gefängnis und Besserungsanstalt mit ausgesprochener pädagogischer Individualisierung ist in Elmira (New York) durchgeführt und verdiente wohl allgemeinere Nachahmung. Wo das straffähige Alter nicht erreicht ist (in Deutschland vor vollendetem 12. Lebensjahre), kann nach Reichsgesetz von 1876 bei Begehung einer strafbaren Handlung die Unterbringung des Kindes in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt erfolgen, wenn die Vormundschaftsbehörde sie für zulässig erklärt. Dasselbe kann bei solchen jugendlichen Individuen zwischen 12 und 18 Jahren durch gerichtliches Urteil geschehen, die wegen mangelnder Einsicht freigesprochen sind. Man ist dabei davon ausgegangen, daß eine angemessene Erziehung durch die Eltern nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht derselben den Kindern wie dem Staat gegenüber ist, und daß, wenn sich ergibt, daß diese oder ihre Vertreter nicht ihre Pflicht erfüllen können oder wollen, der Staat für sie einzutreten hat. Da aber bisher außer den Eltern Niemand zur Tragung der Kosten verpflichtet war, so konnte nur selten von dem Rechte Gebrauch gemacht werden.

In Preußen ist durch die Gesetze von 1878, 81 und 84 bestimmt, daß Kinder von 6—12 Jahren, die eine strafbare Handlung begangen haben, zur Verhütung weiterer Verwahrlosung den Eltern oder Vormündern durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts entzogen und der Zwangserziehung überwiesen werden können; im allgemeinen nicht über das 18. Jahr hinaus.

Vom 1. Oktober 1878 bis 31. März 1900 waren auf Grund dieses Gesetzes 32449 Kinder in Zwangserziehung genommen, auf Grund des neuen Gesetzes vom April 1901 bis 1903 16000 Kinder. Den Bestand der Zöglinge in Fürsorgeerziehung gab der Ref. auf der 23. Jahresversammlung des Ver's. für Armenpflege auf 27000 im Sommer 1903 an, und er erwartete für 1904 eine Zahl von 33—34000 Zöglingen. Die Kosten tragen zur Hälfte die Provinzialverbände, zur Hälfte der Staat. Sie belaufen sich jährlich auf etwa $1\frac{1}{2}$ Mill. Mk.

Bürgerliches Gesetzbuch.

Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch § 1666 bestimmt, daß das Vormundschaftsgericht im Falle der Gefahr der Verwahrlosung auch gegen den Willen der Eltern die Unterbringung des Kindes in einer Familie oder in einer Anstalt verfügen kann. Der Gemeindewaisenrat hat solche Fälle dem Vormundschaftsgericht zur Kenntnis zu bringen. Die Eltern können dagegen Beschwerde bei dem Landgericht einlegen; ist das Kind über 14 Jahre alt, so auch dieses selbst. Dieses Recht bezieht sich auf Kinder jeden Alters und ebenso auf körperliche wie geistige Verwahrlosung. Dem Vormund gegenüber geht dieses Recht des Gerichtes noch weiter. Der Landesgesetzgebung ist es vorbehalten, die Zwangserziehung noch mehr auszudehnen und zu bestimmen, wer die Kosten zu tragen hat.

Preußisches Ergänzungsgesetz.

Infolgedessen sind in verschiedenen Ländern entsprechende Gesetze erlassen, so in Preußen das Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900. Hiernach sind zur Stellung des Antrags der Landrat, Gemeindevorstand oder die Polizeibehörde berechtigt und auch verpflichtet, wenn ein geeigneter Fall vorliegt, während in anderen Staaten auch die Verwandten des Kindes dazu berechtigt sind. Um jene Behörden in ihrer Pflicht zu unterstützen,

sind die Polizei- und Gemeindebehörden, die Waisenräte und Armenpfleger verpflichtet, ihnen alle Fälle anzuzeigen, in denen Kinder von Eltern oder Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder geistig verwahrlost werden, in denen Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten Lebenswandel hingeben. Die Vorsteher der Gefängnisse haben gleichfalls zur Anzeige zu bringen, wenn sie die Ueberweisung entlassener jugendlicher Sträflinge in eine Besserungsanstalt für angemessen halten. Ebenso sind nach Verfügung vom 6. Februar 1901 die Beamten der Staatsanwaltschaft verpflichtet, alle Fälle einer drohenden oder eingetretenen Verwahrlosung Minderjähriger unter 18 Jahren zur Kenntnis jener Behörden zu bringen.

In Hamburg hat man, anstatt den Verwaltungsbehörden die Aufgaben zu überlassen, eine besondere Behörde für Zwangserziehung eingesetzt, aus Mitgliedern der Oberschulbehörde und der Armenkollegien, sowie aus der sonstigen Bürgerschaft gewählten Personen bestehend. Die Kosten trägt zu zwei Dritteln der Staat, zu einem Drittel der Kommunalverband, während gewisse Ausgaben wie der Ueberführung, Ausstattung usw. der Ortsarmenverband zu tragen hat. Die beiden letzten können aber Rückerstattung von dem Zögling oder dessen Unterhaltspflichtigen im Vermögensfalle fordern. (S. Loening, Jahrb. für Nationalök. 1901, III. F. Bd. XXII, Die Zwangserziehung Minderjähriger nach den deutschen Reichs- und Landesgesetzen.)

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit angeregte Frage der Zwangserziehung in Deutschland eine schnelle und umfassende Förderung erfahren hat, die im ganzen unzweifelhaft als eine sehr erfreuliche zu bezeichnen ist. Die Zunahme der Verbrechen und Vergehen im jugendlichen Alter in der neueren Zeit nötigt zu einem schärferen Vorgehen. Daß dieses allein noch nicht ausreichen wird, eine gründliche Besserung herbeizuführen, ist mit Sicherheit anzunehmen. Solange man es zuläßt, daß die Masse der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter ohne jeden Halt in Schlafstellen allen Versuchungen preisgegeben wird, ist wenig zu hoffen. Es ist vielmehr zu fordern, daß jeder Arbeitgeber nur solche Minderjährige beschäftigen darf, für deren angemessene Unterbringung in einer Familie oder einer dafür bestimmten Anstalt gesorgt ist.

§ 108.

B. Die Fürsorge für Erwachsene.

v. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettelei, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Berlin 1895.

H. von Meyerinck, Praktische Maßregeln zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Jena 1896.

Arbeiterkolonie Gadderbaum bei Bielefeld. Jahrgang I, 1884 bis Jahrgang XIV, 1897.

G. Berthold, Deutsche Arbeiterkolonien. VII. Folge 1897.

Alters-schwache und Kranke.

1. Fürsorge für Altersschwache und Invalide.

Namentlich in Frankreich und England sind meist auf Grund von Stiftungen großartige und reich ausgestattete Hospitäler zu diesem Zwecke verbreitet. Sie treten in Deutschland mehr und vielleicht zu sehr zurück. Wo die Betreffenden noch Angehörige haben, wird mit Recht die Versorgung in der Familie vorgezogen aus oben schon berührten Gründen. Dies wird wesentlich unterstützt durch die Versorgung mit einer Alters- und Invalidenrente. War bis dahin der alters-

schwache Greis für die Familie eine Last und wurde er eben deshalb oft genug schlecht behandelt, so hat er jetzt mit seiner baren Rente, so gering sie auch ist, eine ganz andere Stellung, und wird oft auch von nicht Verwandten zur Aufnahme gesucht. Auf dem Lande ist die Versorgung verlassener Invaliden im allgemeinen noch eine völlig unzulängliche, da sie oft mit Arbeitsscheuen und Trunkenbolden zusammen untergebracht werden, wogegen die Verwaltungsbehörden energisch auftreten müßten. Die Errichtung gemeinsamer Hospitäler für eine größere Zahl von Gemeinden würde Abhilfe schaffen, da die Errichtung für einen einzelnen Armenbezirk zu kostspielig ist.

2. Siechе und Kranke, letztere besonders bei schwerer und ansteckender Krankheit, sind besser als in der Familie in besonderen Pflegeanstalten untergebracht, wo ärztliche Hilfe und zweckmäßige Pflege gewährt werden kann. In dieser Hinsicht bleibt in Deutschland noch außerordentlich viel zu tun übrig, da die Zahl der öffentlichen Krankenhäuser in den ländlichen Gemeinden noch viel zu gering ist. Nur durch gemeinsames Handeln mehrerer Gemeinden kann Abhilfe geschaffen werden. Es kann hier aber auf das schon Gesagte verwiesen werden.

3. In dritter Linie kommen in Betracht Arbeitshäuser, Zwangsarbeitshäuser und Anstalten zur Arbeitsgewährung statt Almosen. In England wurde, wie erwähnt, schon im Beginne des 18. Jahrhunderts die erste Kategorie eingeführt, wo alle arbeitsfähigen Bedürftigen untergebracht und zwangsweise zur Arbeit angehalten werden sollten. Es zeigte sich dieses als unausführbar wegen der schwankenden Zahl der Bedürftigen. Sie hatten dort wie in anderen Ländern einen bedenklichen Charakter angenommen, weil sie nicht streng von den Zwangsarbeitshäusern geschieden wurden, und damit momentan arbeitslose, strebsame Leute mit Vagabunden zusammengeworfen wurden. Letzteres ist auch in Preußen der Fall, wo namentlich die von den Landarmenverbänden eingerichteten vielfach mit Korrektionsanstalten verbunden sind. Da eine zwangsweise Einlieferung arbeitsscheuer Personen in eine solche Anstalt nur auf Grund gerichtlicher Entscheidung erfolgt, so ist die Benutzung erschwert und ihre Verbreitung eine unzulängliche. Auch im Königreich Sachsen haben die Arbeitshäuser einen ausgesprochenen Zwangscharakter, während sie in Bayern, ebenso in Sachsen-Meiningen, desselben ausdrücklich entkleidet sind. Arbeitshäuser.

Wünschenswert ist unzweifelhaft, die Korrektionsanstalten von Armenversorgungsanstalten völlig zu trennen und auf der anderen Seite sowohl Arbeitsscheue wie arbeitsfähige unverschuldet Arbeitslose, denen man Arbeit nicht zuweisen kann, in bestimmten Anstalten zu beschäftigen. Das letztere kann nun in solchen Arbeitshäusern geschehen, in welchen die Betreffenden zugleich Wohnung und Kost erhalten, oder in Arbeitsstätten, in denen nur Arbeiten verrichtet werden, während die Beschäftigten sich selbst ihr Unterkommen und ihre Verpflegung verschaffen. Die Schwierigkeit, fortdauernd für eine angemessene Beschäftigung zu sorgen für Personen, welche meist keine entsprechende Vorbildung haben, oder eine solche, die hier nicht verwertet werden kann, liegt auf der Hand. Die Erfahrung hat deshalb gezeigt, daß nur selten die Kosten dabei gedeckt werden können. Gleichwohl ist aus pädagogischen Rücksichten selbst die Aufwendung erheblicher Summen aus den Gemeindekassen nicht nur gerechtfertigt, sondern geboten, um arbeitsfähige Hilfsbedürftige nur gegen ein Aequivalent zu unterstützen. Selbst der Zwang zu gänzlich nutzloser

Arbeit, z. B. einen Haufen Steine von einer Seite des Hofes auf die andere und wieder zurückzubringen, wird mitunter besser sein, als notorisch arbeitsscheue oder auch fragwürdige Personen zu füttern, ohne sie etwas leisten zu lassen.

Eine besondere Art solcher Arbeitsanstalten sind die Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen, welche in der neueren Zeit eine erhebliche Ausbreitung erlangt haben.

Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen.

Arbeiterkolonien verfolgen den Zweck, arbeitsfähigen und arbeitswilligen Personen, die keine Beschäftigung finden können, Obdach und Verpflegung gegen angemessene Arbeit zu gewähren. Der Aufenthalt in ihnen ist freiwillig und darf eine gewisse Zeit (4 Monate) im allgemeinen nicht überschreiten. Man sucht darauf hinzuwirken, daß die Leute sich etwas verdienen, indem ihnen ein geringer Tagelohn gewährt wird, und sich dadurch zur Selbständigkeit wieder emporarbeiten. Sie sind teils auf dem Lande, teils in der Stadt eingerichtet (in Deutschland 24 ländliche und 3 städtische). In den ländlichen sucht man besonders ödes Land zu kultivieren, während in den Städten Hausindustrie gepflegt wird (Anfertigung von Kisten, Besen, Bürsten, Strohgeflecht, Harzkugeln usw.; dann Dütenkleben, Kaffeeauslesen, Federreißen, Bearbeitung von Droguen, Holzzerkleinern usw. In Magdeburg werden Leute zu den verschiedenen Arbeiten in Privathäuser vermietet). Jede Anstalt hat eine strenge Hausordnung. Jede Widersetzlichkeit oder Ungebühr wird mit Entlassung bestraft. Gut geleitet können dieselben außerordentlich segensreich wirken und ihre Verteilung im ganzen Reiche ist ungemein wünschenswert. Die Behörden erhalten durch sie die Möglichkeit, Arbeitsscheue von Unglücklichen zu scheiden. Wer sich um Unterstützung gegen Arbeitsleistung bewirbt, kann einer Kolonie zugewiesen werden; wer sich dagegen sträubt, wird der Polizeibehörde überantwortet, welche den Arbeitsfähigen in Haft nimmt und in ein Zwangsarbeitshaus überführen kann. Ein Musterinstitut, zugleich die erste Kolonie in Deutschland, ist Wilhelmsdorf bei Bielefeld, von dem Pastor v. Bodelschwingh gegründet und geleitet. Große Flächen Moorland sind durch sie in fruchtbaren Boden verwandelt. Wie genaue Berechnungen ergeben, stellt sich die Versorgung der Arbeitslosen in den Kolonien billiger als bei irgend einer anderen Weise der Unterhaltung. Die Magdeburger Station erlangt sogar einen Ueberschuß.

Auch in anderen Ländern, wie in England durch die Heilsarmee, in Holland usw. sind ähnliche Institute eingerichtet.

Erschwert wird die Wirksamkeit der Kolonien durch die Ungleichheit des Zuspruches. Im Winter ist der Zudrang ein bedeutender, wo es auch in der Kolonie an Arbeitsgelegenheit fehlt. Im Sommer, wo Kräfte gebraucht werden, gehen die Leute ihre eigenen Wege. Die Wirkung kann dadurch sogar eine schädliche werden, daß die Leute immer wieder zu bestimmten Zeiten in der Kolonie eine Zuflucht suchen und sich auf dieselbe verlassen. Daher ist es notwendig, dem Mißbrauche entgegenzuwirken. In Karlshof in Ostpreußen zahlt man bei erstmaliger Wiederkehr vom 15. Arbeitstage an 10 Pf. Tagelohn, bei der zweiten Wiederkehr nur 5 Pf., in weiteren Fällen gar keinen Lohn.

Als Ergänzung zu diesen Kolonien sind Naturalverpflegungsstationen anzusehen, wo mittellosen Wanderern gegen eine Arbeitsleistung Unterkunft und Verpflegung für eine Nacht und einen halben

Tag gewährt wird. Dieselben werden besonders einen günstigen Einfluß ausüben, wenn sie zugleich den Arbeitsnachweis übernehmen. Einzelne solcher Stationen nehmen entlassene Strafgefangene auch für längere Zeit auf, bis es gelingt, ihnen eine feste Unterkunft zu verschaffen. Die Gefahr liegt allerdings vor, durch diese Verpflegungsstationen das Wandern zu unterstützen. Deshalb ist die Bestimmung wünschenswert, daß jeder sich Meldende, der eine ihm zugewiesene Arbeitsstelle nicht akzeptieren will, sofort der Polizei überwiesen wird.

In den größeren Städten reihen sich an die erwähnten Anstalten Gesindeherbergen und Asyle für Obdachlose, welche als eine große Wohltat für die ärmere Bevölkerung anzusehen sind, dann Volksküchen, Volkskaffeehäuser usw. Sie sollen sich im allgemeinen selbst unterhalten, die verabreichten Speisen also zum Selbstkostenpreise abgeben und eine billige und rationelle Kost gewähren.

§ 109.

Die sonstige Fürsorge für die unteren Klassen durch Gemeinden und Private.

F. v. Reitzenstein, Der Arbeitsnachweis. Berlin 1897.
Jastrow, Die Einrichtung von Arbeitsnachweisen und Arbeitsnachweisverbänden. Berlin 1898.
Georg Adler, Hdwb. d. Staatswissensch. Artikel: Arbeitsnachweis.
Paul Voigt, Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin. I. Teil. — Jena 1901. Schriften des Vereins f. Sozialpolitik. Bd. XCIV bis XCVII. Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage. Leipzig 1901.
Fuchs in Hdwb. d. Staatswissensch., Bd. VII. Art. Wohnungsfrage.
C. Clemen, Die sogen. Settlementsbewegung in London. Deutsches Wochenblatt 1897, No. 4.
E. Conrad, Amerikanische Settlements. Zeitschr. d. Zentralstelle f. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen herausg. v. Prof. Albrecht. 1899, No. 19.

Antibettelvereine.

Wo eine angemessene Armenpflege existiert, muß das Betteln selbstverständlich verboten sein. Aber auch wo das der Fall ist, ist das Betteln außerordentlich schwer auszurotten, weil das Publikum kritiklos Almosen gibt und damit fortdauernd demoralisierend wirkt. Da Verbote des Almosengebens unwirksam zu sein pflegen, kann man dasselbe nur bekämpfen durch eine sehr gute Organisation der Armenpflege, bei welcher das Publikum die Ueberzeugung gewinnt, daß jeder wirklich Bedürftige ausreichend versorgt wird, und wo zugleich jedem Gelegenheit gegeben wird, die Wohltätigkeit zu betätigen. Hierzu dienen Antibettelvereine, bei denen die Mitglieder sich verpflichten, selbst kein Almosen zu geben, sondern alle Spenden dem Ausschusse des Vereins zu übertragen, an den jeder Unterstützung Nachsuchende zu verweisen ist, um sich dort einer genauen Untersuchung seiner Verhältnisse zu unterziehen. Eine angemessene Wirkung wird aber nur zu erreichen sein, wenn der Verein im ganzen Orte die weitgehendste Beteiligung und Geldunterstützung findet.

Arbeitsnachweisbureaus.

Eine der bedeutsamsten Aufgaben der Zeit ist unzweifelhaft eine angemessene Organisation des Arbeitsmarktes durch Errichtung von Zentralstellen zur Orientierung über den Bedarf an Arbeitskräften und das Angebot derselben. Dieses kann nur durch Zentralisation im großen von Erfolg sein und müßte von den städtischen Gemeinden ausgehen, die untereinander in Verbindung zu treten hätten. Die modernen Hilfsmittel der Post, des Telegraphen, Telephons und der Eisenbahn ge-

statten einen billigen Austausch der Arbeitskräfte, der noch zu wenig ausgeführt wird.

Es fehlt bis jetzt leider allgemein an einer ausreichenden Vermittlung des Arbeitsnachweises. Daß die private erwerbsmäßige Stellennachweisung nicht ausreichend ist und dabei für alle Teile nicht nur überaus lästig ist, sondern sogar zu einer bedenklichen Ausbeutung der arbeitenden Klasse führt, ist eine allgemein anerkannte Tatsache. Ebenso reicht der Weg der Annoncen nur für verhältnismäßig wenig Fälle aus, während er für die große Masse der einfachen Arbeiter nicht nur zu kostspielig ist, sondern bei der Masse der Auftretenden überhaupt ohne Wirkung bleiben würde. Auch für den Arbeitgeber bringt die Inserierung meistens übermäßige Umstände mit sich, wenn namentlich in Zeiten der Arbeitslosigkeit auf eine Ankündigung hunderte von Offerten einlaufen. Je mehr nun in der neueren Zeit die Arbeitslosigkeit größere Dimensionen annimmt, und dadurch die Arbeiternot in bedeutendstem Maße gesteigert wird, ist es unumgänglich notwendig, andere Wege einzuschlagen.

Private Organisation der Arbeitsvermittlung.

Vor allem haben die Arbeitervereine, wie besonders die Trade-Unions in England, aber auch einzelne Fachvereine in Deutschland zentralisierte Nachweisbureaus errichtet, die in den großen, fest organisierten, über das ganze Land verbreiteten Vereinen sehr wohltätig gewirkt haben. Je kleiner aber die Vereine sind, je weniger Fühlung sie mit den verschiedenen Landesteilen haben, um so unzureichender müssen ihre Leistungen sein.

Für das Handwerk sind naturgemäß die Innungen die gegebenen Organe für den Arbeitsnachweis, der ausdrücklich nach dem deutschen Gesetz vom 18. August 1881 als Aufgabe in die Statuten mit aufzunehmen ist. Die Stellen suchenden Mitglieder sollen sich an den Ausschuß für das Gesellen- und Herbergswesen wenden, und ebenso sollen die Gesellen in den Herbergen entsprechenden Nachweis erhalten. Indessen wird darüber geklagt, daß von beiden Seiten der Einrichtung nicht das nötige Interesse entgegengebracht wird, und infolgedessen das Gesamtergebnis wenig befriedigend ist.

Freiwillige Vereinigungen von Arbeitgebern zu demselben Zwecke sind mitunter erfolgreicher gewesen. Hier ist wohl vor allem an die „Concordia“ in Köln zu erinnern, welche lange Zeit ein eigenes Organ herausgab und sich den Arbeitsnachweis zur besonderen Aufgabe machte. Aehnliche Vereine sind in Hamburg, Berlin, Dresden und anderen Orten in Wirksamkeit. Eine solche Organisation gemeinnütziger Natur ist bereits 1865 in Stuttgart als Bureau für Arbeitsnachweis von verschiedenen gemeinnützigen Vereinen gegründet. Hier ist gleichfalls der Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis zu nennen, der seit 1883 in Funktion ist und alljährlich vielen Tausenden zu einer angemessenen Stelle verhilft.

Hierher gehören auch die Schutzvereine für entlassene Gefangene, die unter verschiedenen Namen in Deutschland vertreten sind und überaus segensreich den Unglücklichen zur Seite stehen, an denen ein Makel haftet, und die deshalb besonders schwer Beschäftigung finden. Ein wichtiger Schritt auf diesem Gebiete ist neuerdings getan, indem im Februar 1898 sich ein „Verband deutscher Arbeitsnachweise“ gebildet hat, der die bisherigen provinzialen und Landesverbände zu zentralisieren und damit zu höherer Wirksamkeit zu bringen sucht. Der Verband hat ein eigenes Organ in

der von Professor Jastrow herausgegebenen Monatsschrift „der Arbeitsmarkt".

Kommunale und staatliche Maßregeln

Aber alle diese Versuche haben doch niemals Aussicht, etwas Ausreichendes zu leisten. Sehr erfreulich ist es daher, daß endlich Ende der achtziger Jahre eine neue Bewegung zu verspüren ist, die immer allseitiger und energischer die Hilfe der kommunalen und staatlichen Organe verlangt, um in umfassenderem Maßstabe dieser großen Aufgabe näher zu treten.

In erster Linie sind hier die „Arbeiterbörsen" in Frankreich zu nennen, von denen die erste 1887 errichtet wurde. Der Gemeinderat stellte den Arbeitern die entsprechenden Lokalitäten zur Verfügung, um dort Arbeitsvermittlungsbureaus einzurichten, außerdem aber auch Versammlungen abzuhalten usw. Zwar hat der Gemeinderat sich die Oberaufsicht vorbehalten, tatsächlich hat sie aber keine Bedeutung. Die Arbeiterfachvereine mit sozialdemokratischem Charakter haben sich völlig der Bureaus bemächtigt und sie ihren politischen Zwecken dienstbar gemacht. Obgleich auch in anderen Städten über 40 solcher Börsen eingerichtet sind, ist der Arbeitsnachweis doch nur ein ungenügender, da er sich auf die Mitglieder der herrschenden Vereine beschränkt. Die Beihilfe von seiten der Gemeinden ist übrigens nur eine geringe; sie gehören daher mehr der Form als der Sache nach hierher.

Höheres allgemeines Interesse können die Versuche in der Schweiz in Anspruch nehmen, wo in Bern 1888, in Basel-Stadt 1889 solche Organisationen in das Leben traten. In Bern trägt die Gemeinde die Kosten, während die eigentliche Tätigkeit von Gewerbe- und Arbeitervereinen ausgeht. In Basel ist die Anstalt staatlich, die Regierung hat die ganze Leitung in der Hand, indem sie die Aufsichtskommission ernennt und für die Kosten derselben eintritt. In Württemberg wie in Bayern haben die Ministerien 1894 die größeren Städte zur Einrichtung bestimmter Stellennachweisbureaus aufgefordert, unter der ausdrücklichen Motivierung, daß nach dieser Richtung bisher so gut wie nichts geschehen sei, während es unbedingt die Aufgabe der Gemeinden wäre, auf diese Weise der Arbeitslosigkeit entgegenzutreten. Das preußische Handelsministerium hat gleichfalls im September 1894 eine Verfügung an alle Städte mit mehr als 10000 Einwohnern erlassen, worin sie zu dem gleichen Vorgehen aufgefordert werden. Die Gemeindebehörden sollen Arbeitsnachweisbureaus ins Leben rufen, an deren Spitze Persönlichkeiten gestellt werden sollen, die weder zu den Arbeitgebern noch Arbeitern gehören, wobei Mitglieder der Gewerbegerichte in erster Linie in das Auge gefaßt werden.

Bisher sind die Leistungen der Gemeinden nach dieser Richtung kaum als bedeutsame zu bezeichnen, zumal bis zum letzten Jahre eine Arbeitslosigkeit und damit ein besonderes Bedürfnis dieser Einrichtung nicht vorhanden war.

In Preußen betrug die Zahl der kommunalen Arbeitsnachweise am 1. Januar 1902: 170, daneben gab es bis dahin noch 52 mit kommunaler Unterstützung betriebene Arbeitsnachweisstellen. Bei sämtlichen 222 stieg von 1897—1901 die Zahl der Gesuche seitens der Arbeitgeber von 145271 auf 252709, seitens der Arbeitnehmer von 176000 auf 434944, die Zahl der vermittelten Stellen von 104307 auf 180788 (vgl. Thissen, Soziale Tätigkeit der Gemeinden 1903, S. 46).

Wichtig ist es, daß die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese bedeutsame Aufgabe gelenkt ist, und die Regierungen die Verpflichtung anerkannt haben, der Frage näher zu treten. Die sich gerade gegenwärtig entwickelnde Krisis wird den Prüfstein bilden, ob dem guten Willen und der Erkenntnis auch die nötige Energie zur Seite steht.

Wohnungsfürsorge

Die Tatsache, daß in den großen Städten die Arbeiterwohnungen übermäßig teuer, gesundheitswidrig und unzulänglich sind, ist allgemein anerkannt. Durch Gesetz und Polizeiaufsicht müssen vor allem die Anforderungen an gute Wohnungen und bestimmten Raum für die Wohnbevölkerung allmählich gesteigert werden, nicht nur bei dem Bau der Häuser, sondern auch bei der Benutzung derselben.

Das „tenement house law“ in New-York von 1895 bestimmt, daß kein Miet- oder Logierhaus mehr als 65 % des Grundstücks, auf dem es steht, bedecken darf. Es müssen in demselben für jeden Erwachsenen 400, für jedes Kind 200 Kubikfuß Luftraum vorhanden sein. Das Gesundheitsamt kann die Beseitigung jedes gesundheitsschädlichen Hauses ohne weiteres verlangen. Namentlich in England ist neuerdings die Beaufsichtigung der Wohnungen sehr verschärft. In Deutschland ist bisher ein allgemeines Reichswohnungsgesetz nicht erreicht, doch haben seit den siebziger Jahren verschiedene Staaten strengere Bestimmungen erlassen.

Es gilt, den Monopolcharakter des städtischen Grundbesitzes zu mildern und die Vorteile einer Steigerung der Grundrente mehr der Gesamtheit zugänglich zu machen. Dies kann einmal durch erhöhte Grund- und Gebäudesteuer geschehen, dann durch Ausdehnung des Gemeindebesitzes, der nur auf Zeit abgegeben, aber nicht endgültig verkauft werden darf.

Mehrfach haben die Gemeinden selbst den Bau von Arbeiterwohnungen in die Hand genommen. Die Londoner Gemeinde hatte im Jahre 1900 mit einem Aufwand von 2 Mill. Pfd. Wohnungen für 42000 Personen gebaut und vermietet, wobei sie eine Verzinsung des Anlagekapitals von 3,77 % erzielte. In Deutschland hat z. B. Freiburg i. B. seit 1885 mit dem Selbstbau von Häusern begonnen. 1899 besaß die Gemeinde 81 Häuser mit 267 Wohnungen.

Bemerkenswert ist, daß schon jetzt manche Städte über einen nicht unbedeutenden Grundbesitz verfügen. Im Jahre 1897 gehörte der Stadt von der Gesamtfläche des städtischen Gebietes (Handwb., Bd. VII, S. 867) in Frankfurt a. M. 49,4 %, Aachen 42,6 %, Wiesbaden und Hannover 36,6 %, Straßburg 34,5 %, Mannheim 32,3 %, Magdeburg 23,7 %, München 19.3 %. Der Gemeinde und den Stiftungen gehören in Ulm von 456 ha überbaubarem Gelände 282 = 61,84 % (Thissen, Soziale Tätigkeit der Gemeinde, S. 108). Durch ein den Gemeinden einzuräumendes weitgehendes Enteignungsrecht nach dem von ihr aufgestellten Bebauungsplan kann in dieser Hinsicht viel erreicht werden. Freilich sind damit auch nicht unbedeutende Gefahren, sowohl finanzieller Verluste wie Mißbrauchs des erlangten Monopoles verbunden, welche nur durch strenge staatliche Kontrolle gemildert werden können, und das Verfahren ist nur da am Platze, wo eine über den Parteien stehende Regierung die Gewalt in Händen hat.

Durch Ausdehnung der Straßenbahnen mit billigem Tarif kann eine große Entlastung der Zentren erzielt werden. Aber nicht alle Arbeiter können außerhalb der Stadt wohnen. Sehr viele, namentlich

Frauen sind darauf angewiesen, in der Nähe der Kundschaft zu wohnen um jede Arbeitsgelegenheit sofort zu benutzen.

Es ist zu erwägen, ob nicht an die Arbeitgeber die Anforderung zu stellen wäre, für einen Teil der von ihnen ständig beschäftigten Arbeiter selbst angemessene Wohnungen zu schaffen, wie es auf den Gütern Usus ist. Nach dem Bericht für die Weltausstellung in Paris waren in Deutschland 1898 von industriellen Arbeitgebern 143049 Arbeiterwohnungen geschaffen. Fuchs berechnet, daß danach auf 1000 Fabrikarbeiter etwa 18 kämen. Krupp in Essen hatte 1881 für 12 Millionen Mark 3659 Wohnungen für 25000 Personen gebaut und vermietete sie an seine Arbeiter so billig, daß das angelegte Kapital sich nur mit 2 % verzinste. 1900/01 war der Anfangswert der Beamten- und Arbeiterwohnungen bei Krupp ohne den Wert des Grund und Bodens 15½ Mill. Mark. Es wohnten in Krupp'schen Häusern 1900 im Mai 26678 Personen (vgl. Wohlfahrtseinrichtungen von Krupp 3. Ausg. 1902, Bd. I). Die Mansfelder Gewerkschaft sucht dagegen durch Baudarlehn ihren Arbeitern den Erwerb eigener Häuser zu ermöglichen. Die preußische Eisenbahnverwaltung hat 1895 20 Millionen Mark zum Bau von Arbeiterwohnungen ausgeworfen, wofür sie nur 4 % Verzinsung beansprucht.

Vereine zur Abhilfe der Wohnungsnot.

Die gemeinnützige Tätigkeit kann erfahrungsgemäß sehr wohltätig wirken, gute und billige Arbeiterwohnungen zu schaffen, um dem Arbeiter Gelegenheit zu geben, die Häuser zum Selbstkostenpreise zu erwerben, oder zu billigerem Zins gute Wohnungen zu mieten. In dem Streben, möglichst Vollkommenes zu leisten, machen sie die ersteren Wohnungen aber meist zu teuer, so daß sie nicht dem Arbeiter, sondern höherstehenden Kreisen zugute kommen.

Die gemeinnützige Bautätigkeit ist in verschiedener Weise durchgeführt. Die verbreitetste Form ist die einer Aktiengesellschaft, die nicht auf Gewinn sondern nur auf eine mäßige Verzinsung des Kapitals Anspruch macht und gute Arbeiterwohnungen schafft. Im Auslande überwiegt dabei durchaus das Streben, die Häuser in den Besitz der Arbeiter selbst übergehen zu lassen, während man in Deutschland mehr und mehr davon abgekommen ist. Es zeigte sich, daß bei den schnell steigenden Bodenwerten die Einzelhäuser zu teuer werden, bei dem niedrigen Lohn die Arbeiter nur selten in der Lage sind, sich da, wo es am wünscheswertesten ist, in den großen Städten, eigene Häuser zu erwerben oder die erworbenen in der Hand zu behalten. Man geht deshalb immer allgemeiner dazu über, größere Häuser zu bauen und darin gute und billige Mietwohnungen einzurichten, wodurch der Arbeiter seine Bewegungsfreiheit behält. In kleineren Städten ist der Erwerb der Häuser leichter durchzusetzen. Hierfür ist die zuerst in Kopenhagen, jetzt auch in Deutschland vielfach angewandte Form der Baugenossenschaften oder Spar- und Bauvereine empfehlenswert, bei welchen die Arbeiter durch mäßige Beiträge und Eintrittsgeld die Mitgliedschaft erlangen, und durch die Ansammlung der Einzahlungen die Erwerbung eines Hauses oder Halbhauses ermöglicht wird. Wichtig ist die Mitwirkung der Arbeiter selbst, die ihre Bedürfnisse und Wünsche dabei zur Geltung bringen können.

Vereine zur Veredlung der Volksvergnügungen.

Der arbeitende Mensch bedarf der Erholung und Abwechslung, er schafft sie sich, wie er sie findet. Daher ist es von der höchsten Bedeutung, ihm Gelegenheit zu geben, die Erholung in einer edleren Weise zu genießen, weil er sonst leicht der Verrohung, vor allem dem

Alkoholismus anheim fällt. Bestrebungen der gebildeten Klasse, persönlich mitzuwirken, um durch Vorträge, durch musikalische und sonstige Aufführungen der unteren Bevölkerung bildende Unterhaltung zu gewähren, sind deshalb möglichst zu fördern.

In dieser Hinsicht geschieht in der neueren Zeit namentlich von Geistlichen sehr viel. Aber es ist nötig, daß auch Vereine, die nicht mit der Kirche in Verbindung stehen, daneben die gleiche Tätigkeit übernehmen. So ist mit großem Erfolg in Dresden durch Geheimrat Böhmert, in Berlin durch die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in großartiger Weise für bildende Unterhaltung gesorgt. Es werden der Arbeiterbevölkerung durch kostenlose Mitwirkung der ersten Künstler vorzügliche Konzerte zu minimalen Preisen geboten; Fachmänner übernehmen allsonntäglich die Führung von Arbeitern in die Museen und suchen durch Vorträge Interesse und Verständnis für alles Gute und Schöne zu wecken. In gleicher Richtung arbeiten auch die volkstümlichen Hochschulkurse.

Settlements. Eine Einrichtung, die schließlich noch zu erwähnen ist, und wohl angetan erscheint, noch einmal eine höhere Bedeutung zu gewinnen, sind die sogenannten Settlements, die in England und Amerika schon eine beachtenswerte Verbreitung gefunden und anerkanntermaßen überaus segensreich gewirkt haben. Man kann sie vielleicht am besten als Wohlfahrtsstationen bezeichnen, die mitten in die Arbeiter- und Armenviertel gelegt sind, um nach allen Richtungen geistig und sittlich hebend auf die unteren Klassen zu wirken. Es werden zunächst einzelne Häuser gemietet, dann gekauft oder gebaut, um zunächst Wohnung für einige „Residents“ zu schaffen, gebildete Männer und Damen, die den schweren Beruf auf sich nehmen, sich ganz der Fürsorge der ärmeren Bevölkerung zu widmen und durch fortdauernden Umgang mit ihr auf sie günstig zu wirken; ihnen zur Seite stehen die „Associates“, die namentlich in England in großer Zahl herangezogen werden und sich nur einzelne Tage, resp. Stunden des Tages der gleichen Aufgabe widmen.

Die übernommenen Tätigkeiten sind sehr verschiedenartig. Die Hauptaufgabe wird in England vor allem darin gesehen, Kindern und Erwachsenen ergänzenden Unterricht nach der Volksschule in der mannigfaltigsten Weise zu gewähren, um allen Strebsamen und Unbemittelten die Möglichkeit zu schaffen, sich die nötigen Kenntnisse anzueignen und sich zu einer höheren Stellung emporzuarbeiten. Ebensolche Bedeutung wie dem Unterricht, und in Amerika sogar überwiegend, wird im Settlement der Anleitung zu einer angemessenen Verwertung der Erholungsstunden beigelegt, durch Spielen mit den Kindern, Unterhaltung mit den Erwachsenen, dann Veranstaltung von Vorträgen, musikalischen, theatralischen Aufführungen und dergl. Hierfür sind dann vielfach Turnanstalten, Spielplätze usw. mit den Settlements verbunden; außerdem wird aber großes Gewicht darauf gelegt, daß die Mitglieder des Settlements in die Häuslichkeiten selbst eindringen, um durch persönlichen Verkehr und durch warmherzigen Zuspruch wohltuenden Einfluß auf jene Kreise auszuüben.

Dieses letzte Verfahren bildete in England den Ausgangspunkt, als im Jahre 1883 die Freunde eines hervorragenden Philanthropen Arnold Toynbee nach seinem Tode, um sein Andenken zu ehren und seine Ideen fortzubilden, die berühmt gewordene „Toynbeehall“ gründeten, welche in der erwähnten Weise eine nachhaltige Bedeutung ge-

wonnen hat. Die Zahl der Residents bezifferte sich schon vor mehreren Jahren auf ca. 20, während ihnen über 200 Associates zur Seite standen. In London waren bis 1898 nach diesem Vorbilde bereits 25 solcher Institute begründet, und außerdem sind bereits in verschiedenen englischen Städten gleiche Einrichtungen getroffen. In Amerika zählte man schon 1897 173 Settlements mit 629 Helfern, darunter 357 Damen. In Deutschland sucht die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin, wie schon erwähnt, das Gleiche in etwas modifizierter Weise zu erreichen.

Die Hauptbedeutung dieses ganzen Vorgehens sehen wir darin, daß die gebildete Klasse es als ihre Aufgabe und Pflicht erkennt, die bisherige Kluft zwischen ihr und der Arbeiterbevölkerung zu überbrücken und damit die vorhandenen beklagenswerten Gegensätze auszugleichen. Es gilt immer mehr, den persönlichen Einfluß geltend zu machen und dadurch die Wohltätigkeit in einem höheren Maße zu üben, als durch Geldspenden. Je mehr Personen der besser situierten Kreise in Verkehr mit der Arbeiterbevölkerung gebracht werden, um so mehr Verständnis und Würdigung wird sich in derselben für jene verbreiten. Auf der anderen Seite wird der einfache Mann die Bildung und die Gebildeten achten lernen und ihnen nicht, wie jetzt so oft, mit Mißtrauen und Abneigung entgegentreten, sondern sich ihrer Leitung zu seinem eigenen Wohl und zu dem der Gesamtheit anvertrauen.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdruckerei), Naumburg a. S.

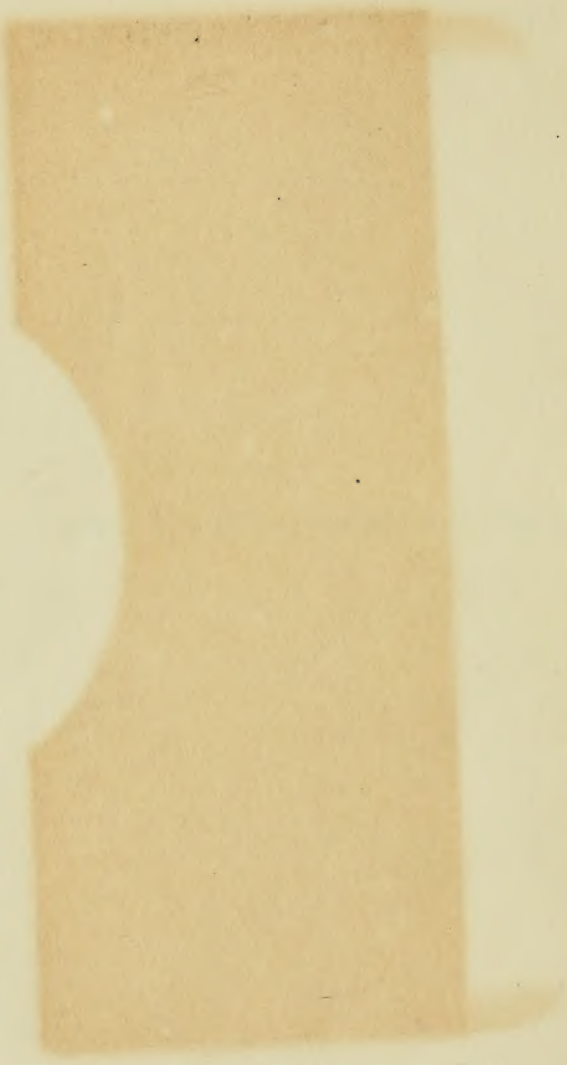

122856 Ec
C754g.2.
Author Conrad, Johann
Title Grundriss zum Studium der politischen Oekonom.
ie. Vol.2. Ed.4.
NAME OF BORROWER.

UNIVERSITY OF TORONTO
LIBRARY

Do not
remove
the card
from this
Pocket.

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File."
Made by LIBRARY BUREAU

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 18 18 12 004 8